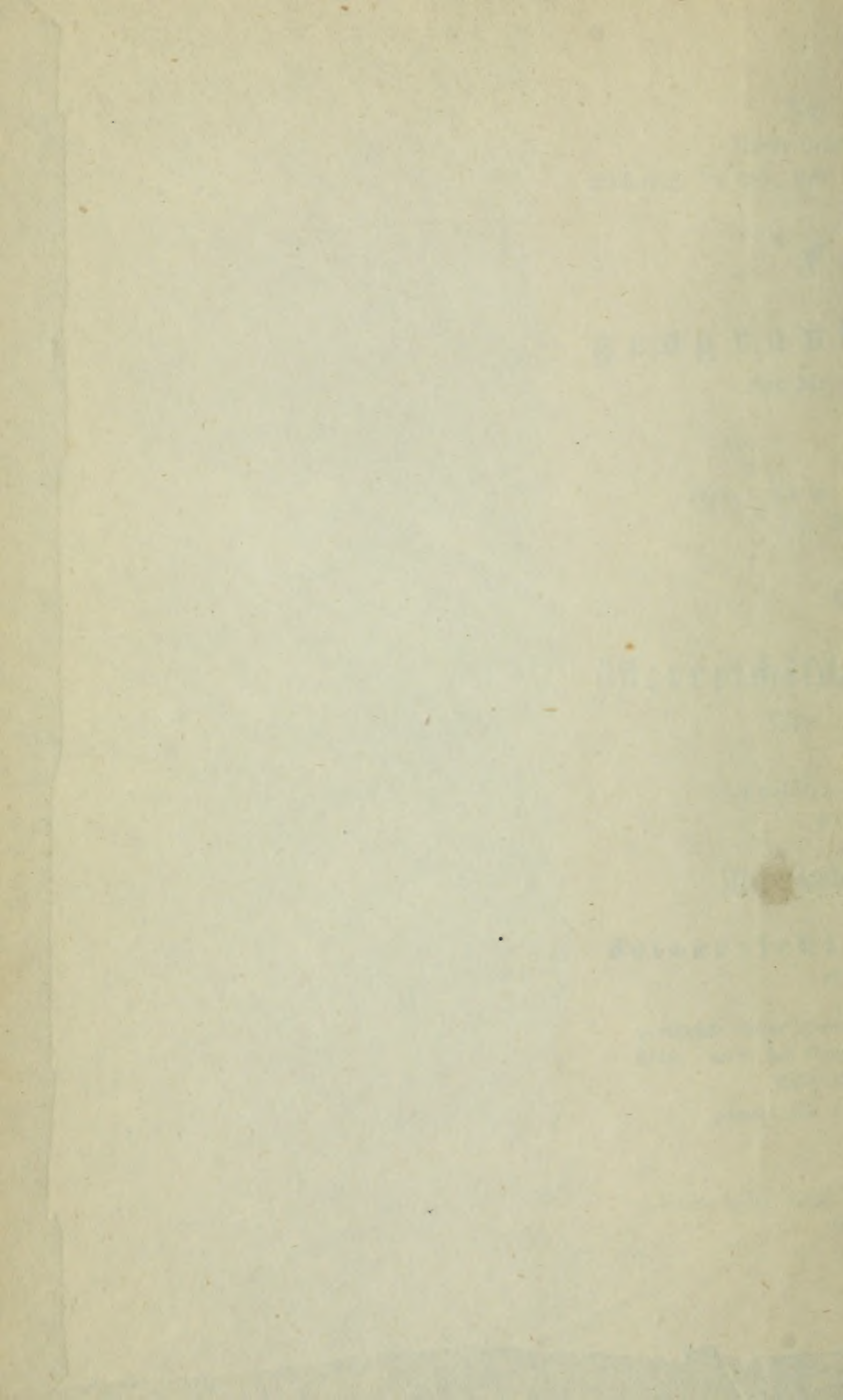


swissenschaft.
3 1761 07746023 6



GRUNDSÄTZE

DES

ALLGEMEINEN UND DEUTSCHEN

STAATSRECHTS.

GRUNDSÄTZE

DES

ALLGEMEINEN UND DEUTSCHEN

STAATSRECHTS,

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF DIE

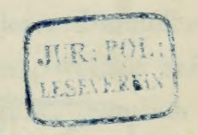
NEUESTEN ZEITVERHÄLTNISSE.

VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM HOFRATHE, Ö. O. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

ZWEITER THEIL.



VIERTE, DURCHAUS UMGEARBEITETE UND STARK VERMEHRTE AUSGABE.

LEIPZIG UND HEIDELBERG,
C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.
1856.

Vorwort zum zweiten Bande.

Der vorliegende zweite Band der Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes, mit welchem das Werk abschliesst, enthält das Territorialstaatsrecht der Bundesstaaten auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung. Zwei Schwierigkeiten, die wohl Jedem zur Genüge bekannt sind, welcher sich mit dem deutschen Staatsrechte zu beschäftigen Veranlassung hatte, waren es insbesondere, welche sich bei dieser Darstellung sehr fühlbar machten; Schwierigkeiten, welche beide in demselben Grundverhältnisse wurzeln, nämlich in der Massenhaftigkeit des Stoffes. Wenn es hiernach einerseits schon nicht leicht war, die richtige Auswahl dessen zu treffen, was allgemeine und gemeinrechtliche oder nur partikuläre Bedeutung hat, so war es nicht selten noch schwieriger, in den Besitz eines nur einigermaassen vollständigen Materials zu gelangen. Muss der Verfasser in ersterer Beziehung es dem Urtheile einer sachkundigen Kritik anheimstellen, in wie ferne die Scheidung des Gemeingültigen und des bloss Partikulären gelungen ist, so kann er sich in zweiter Hin-

sicht selbst nicht verhehlen, dass einzelne Lücken, deren Ausfüllung einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muss, vorerst unvermeidlich waren; er wird aber eben in dieser Hinsicht auf die Nachsicht jedes billigen Beurtheilers und auf die Anerkennung des Strebens, eine Grundlage für künftige Ergänzung zu schaffen, rechnen dürfen. Um jedoch in einem bestimmten Umkreise einige Vollständigkeit, so weit dieselbe nach der Beschaffenheit des Stoffes und dem planmässigen Umfange des Buches möglich ist, zu erreichen, sind durchgehends die reichhaltigeren unter den jetzt geltenden Verfassungsurkunden und die dieselben modifizirenden neuesten Gesetze der deutschen Einzelstaaten, so weit Letztere beigeschafft werden konnten, benützt und an den betreffenden Stellen angeführt worden; nämlich: die Verfassungsurkunden, Landesgrundgesetze und Landschaftsordnungen von Nassau v. 1814, Bayern v. 1818, Baden v. 1818, Würtemberg v. 1819, Grossherzogthum Hessen v. 1820, S. Meiningen v. 1829, K. Sachsen v. 1831, S. Altenburg v. 1831, Braunschweig v. 1832, Hannover v. 1840 und Gesetz v. 5. Sept. 1848, Schwarzburg-Sondershausen v. 1849 nebst Veränderungen v. 1850, 1852 und 1854, Preussen v. 1850, Anhalt-Bernburg v. 1850, S. Weimar v. 1850, Kurhessen v. 1852, Oldenburg v. 1852, S. Coburg-Gotha v. 1852, Reuss, j. L., v. 1852 und Waldeck v. 1852. Diese Verfassungen wurden in der Art berücksichtigt, dass in den Noten der Wortlaut der zuerst

entstandenen regelmässig vollständig angegeben worden ist; sodann werden diejenigen Verfassungsurkunden, welche hiermit wörtlich oder doch ohne wesentliche Abweichung übereinstimmen, mit der Bezeichnung: „Uebereinstimmen“ oder „Ebenso“ und bei grösserer Verschiedenheit in der Wortfassung mit der Bezeichnung: „Aehnlich“ angeführt. Von jenen Verfassungsurkunden, welche eigenthümliche Abweichungen von den früheren zeigen, sind, je nach der Bedeutung der Abweichung, die vollständigen Texte, oder doch die wesentlich abweichenden Worte, abgedruckt worden, so dass die Noten hauptsächlich den Zweck haben, die Stelle eines vergleichenden *Corpus juris publici* in möglichster Gedrängtheit zu vertreten. Dadurch, dass durchgehends die chronologische Reihenfolge der Verfassungsurkunden eingehalten worden ist, wird der Leser in den Stand gesetzt, die legislative Fortbildung der einzelnen Rechtssätze sofort mit einem Blicke zu überschauen, wodurch der Verfasser besonders den Praktikern einen nicht unwillkommenen Dienst erzeigt zu haben glaubt. Ueberdies sind bei den einzelnen Lehren, wo irgend der Stoff diese Sonderung erlaubte, die allgemeine Doktrin in ihrer geschichtlichen Fortbildung, oder die sog. Dogmengeschichte, das Recht der Reichszeit, so wie das der Rheinbundszeit und die Bestimmungen der Bundesgesetze und der Landesgesetze von einander geschieden und in sachgemässer Reihenfolge vorgetragen worden. Die einschlägigen Bundesgesetze, welche sich bereits in all-

gemein zugänglichen Sammlungen finden, sind mindestens ihrem wesentlichen Inhalte nach, die übrigen, insbesondere die neuesten, seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung bis zum Jahre 1856 ergangenen, zur Zeit noch in keine Sammlung aufgenommenen Bundesgesetze aber vollständig ihrem ganzen dispositiven Wortlaute nach aufgenommen worden. Somit gibt auch dieser Band in den einzelnen Materien das jetzt praktische Recht durchaus auf geschichtlicher und positivrechtlicher Grundlage.

Heidelberg, im März 1856.

Zöpfl.

Inhalt.

Eilfter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Souverainetät in den Einzeln-Staaten, insbesondere von der Legitimität der Staatsherrschers.

Zwölfter Abschnitt.

Der Fürst und sein Haus, oder das Familien- und Thronerbrecht der souverainen deutschen Familien.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Rechten des Souverains oder den Hoheitsrechten im Allgemeinen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Beendigung der Souverainetät.

Fünfzehnter Abschnitt.

Das Volk und die Volksrechte.

Sechszehnter Abschnitt.

Der Adel.

Siebenzehnter Abschnitt.

Die Landstände.

Achtzehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Neunzehnter Abschnitt.

Die innere Verwaltung.

Zwanzigster Abschnitt.

Auswärtige Verhältnisse.

Anhang.

Eilfter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Souverainetät in den Einzeln-Staaten, insbesondere von der Legitimität des Staatsherrschers.

§. 201.

Eintheilung der Erwerbsarten der Souverainetät: rechtliche und widerrechtliche Erwerbs-Arten.

I. Da das Bestehen einer Staatsgewalt an sich vernünftig, und darum (absolut) rechtlich ist (§. 45), so ist jede Erwerbung oder geschichtliche Entstehung derselben rechtlich, welche nicht mit einem älteren, rechtlich noch nicht erloschenen Kronbesitzrechte eines anderen Subjektes im Widerspruche steht, und umgekehrt ist sie da, aber auch nur da, widerrechtlich, wo und so lange ein solcher Widerspruch mit einem solchen älteren Kronbesitzrechte eines anderen Subjektes fortbesteht. II. Da jede geschichtlich bestehende Souverainetät zufolge des Territorialprinzipes sich als eine Rechtswirkung des politischen Besitzes *(jus possessionis)*, d. h. als Ausfluss der Innehabung des Staatsgebietes, oder nach der Terminologie des germanischen Rechtes, als eine Gewere darstellt (§. 57), so kann obiger Grundsatz auch so ausgedrückt werden: Jede faktisch bestehende Souverainetät ist eine Gewere, aber nicht jede ist eine redliche, d. h. *bona fide* und *justo titulo* erlangte Gewere. Jede faktisch bestehende Souverainetät hat daher, schon als solche, rechtliche Wirkungen; aber ebenso wie bei einem Widerstreite der blos faktischen, mit einer überdies noch besonders (historisch) titulirten Gewere, die Frage nach der besseren Gewere entsteht, so entsteht auch da, wo ein sog. Staatsherrscher

de facto einem aus einem älteren geschichtlichen Titel herrschaftsberechtigten Subjekte, einem sog. Herrscher *de jure*, gegenüber steht, die Frage nach besserer Berechtigung zur Herrschaft, und somit nach der Herrschaftsberechtigung des faktischen Staatsherrschers überhaupt.

§. 202.

Das Legitimitätsprinzip. Die Usurpation.

I. Die Uebereinstimmung des von einem Subjekte auf die Staatsherrschaft erhobenen Anspruches mit dem hierüber in dem betreffenden Staate gültigen historischen (gesetzlichen) Rechtstitel wird Legitimität genannt. II. Das Legitimitätsprinzip ist daher auch nichts anderes, als der Grundsatz, dass nur dasjenige Subjekt als herrschaftsberechtigt anzuerkennen sei, welches durch einen solchen historischen Rechtstitel zur Herrschaft in einem Staate berufen ist. Praktische Bedeutung hat dieses Prinzip nur für die Monarchie[1]), und zwar vorzugsweise für die Erbmonarchie[2]), weil nur bei dieser Staatsform der Gegensatz eines Herrschers *de facto* und eines Herrschers *de jure* geschichtlich hervortreten, d. h. ein herrschaftsberechtigtes Subjekt neben dem faktisch herrschenden fortbestehen und sein Recht auf die Herrschaft verfolgen kann. III. Die faktische Herrschaft erscheinet hierbei als eine rechtswidrige (illegitime) Unterbrechung der bisher bestandenen Herrschaft, und wird eben daher auch im Gegensatze zu dieser nach Analogie der unbefugten Besitzstörungen (§. 201.) als Usurpation bezeichnet. IV. In den Republiken ist, da sie auf dem Prinzipe der Volks-Souverainetät beruhen, von der Legitimität der Herrschaft (des Volkes) nie die

---

[1]) Der Ausdruck „Legitimität" wird auch seit dem Wiener Congresse v. 1814, wo sich v. Talleyrand zuerst desselben bediente, von der Diplomatie stets nur in Bezug auf Erbmonarchien gebraucht. — Ueber die verschiedenen, zum Theil sehr unklaren Ideen Anderer, vergl. Klüber, öffentl. R. §. 98. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 46. — Weiss, Staatsr. §. 239, 248, 250. — K. S. Zachariae, 40 Bücher, (Umarb.) Bd. I. S. 116 u. f. — Stahl, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. Bd. II. Abth. II. §. 71. S. 219. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 21. III. S. 72.

[2]) Siehe §. 204. — Da ausser dem Kirchenstaate in Europa keine Wahlmonarchie mehr besteht, so wird sich die folgende Darstellung auf die Entwickelung der Legitimitäts-Theorie für die Erbmonarchie beschränken.

Rede. Bei dieser Staatsform erscheint die Frage nach dem Rechtsgrunde der Herrschaft geradezu als überflüssig: das Volk hält sich hier lediglich an die Thatsache, dass es sich selbst regiert, und betrachtet sich hierzu so lange als berechtigt, als es die Macht hat, sich in dieser Staatsform zu behaupten; wird dieselbe aber auf irgend eine Weise umgestossen, so ist eben damit seine bisherige Herrschaftsberechtigung vollständig vernichtet. V. In der Monarchie kann dagegen die Herrschaftsberechtigung (Legitimität) eines Subjektes in drei Beziehungen in Frage kommen: nämlich 1) in Beziehung zum Volke, 2) in Beziehung zu einer früheren, jetzt vertriebenen Dynastie oder regierenden Person aus dieser Familie, und 3) in Bezug auf dritte Staaten[3]).

§. 203.

I. Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke.

I. Hinsichtlich der Herrschaftsberechtigung eines Subjektes oder einer Dynastie im Verhältnisse zum Volke sind zwei Fälle zu unterscheiden. A. Es ist ein Subjekt oder eine Dynastie durch den Volkswillen selbst zur Regierung berufen. In diesem Falle ist von selbst klar, dass die Herrscher-Berechtigung dieses Subjektes oder der Dynastie von Seiten des Volkes nicht bezweifelt werden kann[1]). Diejenigen, welche der Theorie der Volkssouverainetät huldigen, wollen ohnehin nur den Volkswillen allein als den Grund der Herrscherberechtigung (der Legitimität) anerkennen[2]). B. Ist dagegen ein Subjekt oder eine Dynastie ohne den Willen des Volkes, z. B. durch Eroberung, Friedensschlüsse, vertragsmässige Länderabtretung u. dergl. oder sogar etwa gegen den Willen des Volkes zu einer Staatsherrschaft gekommen, z. B. durch Umsturz der bisherigen republikanischen Verfassung, so muss der Zeitpunkt, in welchem es dem neuen

---

[3]) Die Richtigkeit dieser zuerst von mir gemachten scharfen Unterscheidung dieser drei Beziehungen der Legitimität hat jetzt auch H. A. Zachariae a. a. O. anerkannt, und bezeichnet dieselben als das staatsrechtliche, privatrechtliche (richtiger wäre: privatfürstenrechtliche) und völkerrechtliche Verhältniss der Legitimität.

[1]) Siehe oben §. 44, Nr. II, 1).

[2]) Siehe oben §. 55.

Staatsherrscher gelungen ist, sich in den Besitz des Territoriums zu setzen, und den etwaigen bisherigen Widerstand des Volkes zu besiegen, d. h. der Zeitpunkt, in welchem der neue Staatsherrscher sich in den vollen Besitz der Staatsgewalt (der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt) faktisch gesetzt und die Gerichte in Abhängigkeit von sich gebracht hat, als der Moment betrachtet werden, von welchem an er für die Einzelnen im Volke als herrschaftsberechtigt gilt[3]). II. Die Auszeichnung dieses Zeitpunktes ist darum von Wichtigkeit, weil von dem Eintritte einer solchen Thatsache an, den Einzelnen auch von der vertriebenen Dynastie, wenn sie später restaurirt werden sollte, kein Vorwurf (Verbrechen) aus ihrem in der Zwischenzeit bezeigten Gehorsame gegen den aufgedrungenen Staatsherrscher gemacht werden kann, da unter solchen Umständen, wo der Unterthan gewiss ist, als Hochverräther und Rebell nach gerichtlichem Urtheile gestraft zu werden, wenn er gegen den neuen Staatsherrscher eine feindliche Handlung unternimmt, oder sich in eine Verschwörung zu Gunsten des früheren Zustandes oder der vertriebenen Dynastie einlässt, die Bewahrung der Treue gegen die letztere eine faktische und rechtliche Unmöglichkeit geworden ist. III. Die Herrschaftsberechtigung (Legitimität) des aufgedrungenen Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke ist sonach eine durch das positive Gesetz und die Gerichte geschützte Innehabung der Staatsgewalt. Da nun aber nur der jeweilige Staatsherrscher es ist, welcher das positive Gesetz gibt und die Gerichte bestellt, und hierdurch sich selbst in seiner Souverainetät schützt, so liegt also immer die Quelle seiner Legitimität dem Volke gegenüber in ihm selbst, d. h. dem Volke gegenüber beruhet die Legitimität eines solchen

---

[3]) So lange es ein Subjekt noch nicht bis auf diesen Punkt gebracht hat, ist es eben noch nicht Souverain, sondern erst ein Kämpfer um die Souverainetät. Man kann dieser Theorie nicht vorwerfen, dass sie jeder gelungenen Revolution oder Usurpation das Wort rede. (Dies scheint K. S. Zachariae, 40 Bücher (Umarbeitung) S. 116, 118. anzunehmen, dessen Darstellung der Legitimitätslehre aber in keiner Weise befriedigt, da er die drei Beziehungen, in welchen die Legitimität in Frage kommen kann, (§. 202.) nicht gehörig unterscheidet.) Die hier vorgetragene Theorie spricht aber nur aus, was unleugbare Thatsache ist, und will nur dies zum klaren Bewusstsein bringen.

Staatsherrschers lediglich in dem Besitze (der vollendeten Besitzergreifung) der Souverainetät: der *Besitz* ist sich hier selbst und zwar einziger und ausschliessender *Rechtstitel* und jede weitere Beziehung überflüssig und unpraktisch. IV. Da aber ein solcher *ohne* oder *gegen* den Willen des Volkes ergriffene Kronbesitz unter Umständen, und abgesehen von anderen Gründen, an sich selbst als ein *unsicherer* erscheint, so findet man, dass mitunter die auf solche Weise zur Regierung gelangten Personen ihrer Herrschaft durch die Veranlassung einer *National-Abstimmung* die für nöthig erachtete Befestigung, d. h. einen *weiteren Rechtstitel*, zu verschaffen suchten [4]).

§. 204.

II. Von der Legitimität im Verhältnisse mehrer Dynastien zu einander.

I. In jeder Erbmonarchie erscheint die *Krone* (das Herrscherrecht, die Souverainetät) nicht nur als der Besitz eines Individuums gegenüber dem *Volke*, sondern sie nimmt auch zugleich die Natur eines *Patrimoniums*, mitunter und meistentheils (aber nicht nothwendig) sogar die Natur eines *Majorates* oder eines *Familienfideicommisses* einer gewissen *Familie* an, indem sich hier der Begriff der *politischen* Herrschaft mit dem Charakter eines *Privat-Rechtes*, nämlich mit der *Erblichkeit*, verbindet und zu einem Ganzen verschmilzt [1]). Die rechtmässige (legitime) *Abstammung* aus der herrschenden Familie durch *vollgültige Ehe* [2]) und die Berufung zur Thron-Folge durch die in einem Staats- oder Hausgesetze oder Herkommen u. dergl. begründete *Successions-Ordnung* bilden daher in der Erbmonarchie den historischen *Titel* für die Ergreifung des Besitzes der Souverainetät selbst, d. h. sie enthalten analog dem privatrechtlichen *Eigenthums-* und *Erbrechts-*

[4]) So verfuhren z. B. *Napoleon* I. und *Napoleon* III. in Frankreich.

[1]) Daher wird auch noch in Deutschland das Familien- und Erbrecht der souveränen und übrigen früher wirklich reichsständisch gewesenen Familien als *Privatfürstenrecht* bezeichnet. — (Siehe unten Abschnitt XII.).

[2]) Die Bedingungen der Vollgültigkeit der Ehe können partikulär verschieden modifizirt sein, z. B. durch Forderung der Ebenburt der Gemahlin etc. (Siehe Abschnitt XII.).

Begriffe ein besseres Besitzrecht im Verhältnisse zu einem Besitze, welcher sich im Widerspruche hiermit geltend zu machen sucht, und dieser Qualifikation entbehrt. Die Legitimität ist daher in Bezug auf die Erbmonarchie ein Kronbesitzrecht, welches auf rechtmässiger Abstammung aus dem Herrscher-Hause und Berufung durch die Thronsuccessions-Ordnung oder anderem, nach der Landesverfassung diesen gleichgestelltem Rechtstitel beruht[3]), und welches ebensowohl mit dem wirklichen Besitze der Souverainetät verbunden, als von demselben getrennt gedacht werden kann. II. Wo nun aber das Kronbesitzrecht von dem faktischen Besitze der Souverainetät wirklich getrennt ist, und folglich dieser letztere dem ersteren gegenüber, d. h. in Beziehung auf das kronbesitzberechtigte Subjekt, als nicht-titulirter, folglich als rechtlich schlechterer und dem besseren Rechte widerstreitender Besitz, und mithin im Vergleiche hiermit als widerrechtlicher oder illegitimer Thronbesitz erscheint[4]), da ist nach dem Geiste der Erbmonarchie das herrschaftsberechtigte Subjekt (der legitime Staatsherrscher oder der Herrscher *de jure*)[5]) nicht nur berechtiget, sein Herrscherrecht gegen den illegitimen Herrscher (den Herrscher *de facto* oder Usurpator) mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht geltend zu machen, sondern es ist auch die verfassungstreue Bevölkerung des Staates berechtiget, dies von dem legitimen Herrscher zu erwarten, um hierdurch vor der Tyrannei der revolutionären und usurpatorischen Elemente geschützt oder aus derselben befreit zu werden. III. Eine Dynastie, welche sich selbst aufgibt, und nicht den Kampf für ihre Krone wagt,

---

[3]) Man hat die Legitimität auch als Thronbesitzrecht kraft göttlichen Rechtes definirt. (Stahl, Rechtsphil. 2. Aufl. Bd. II. Abthl. 2. §. 71.) Diese Begriffsbestimmung stimmt mit der hier entwickelten Theorie insofern zusammen, als hierdurch in möglichster Kürze ausgedrückt wird, dass die Legitimität des Staatsherrschers in der Erbmonarchie an sich nicht von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden vertragsmässigen Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk abhängt, sondern von einer Thatsache (der Geburt als Mitglied der Dynastie), welche wie die Geburt eines Erben, d. h. legitimen Kindes überhaupt, nach religiöser Auffassung als eine göttliche Gnade betrachtet wird.

[4]) Siehe oben §. 201.

[5]) Siehe oben §. 202, II.

hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie die usurpatorische Herrschaft befestigt und ihr angestammtes Herrschaftsrecht allmählig bei der Nation in Vergessenheit geräth.

§. 205.

III. Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

I. Die Frage nach der Legitimität des Staatsherrschers ist zunächst eine Frage des inneren Staatsrechts, da es, an sich betrachtet, Sache jedes einzelnen Staates ist, die maassgebenden Grundsätze für die Beurtheilung der Rechtmässigkeit der in ihm bestehenden Herrschaft in sich selbst geschichtlich zu entwickeln. II. Da überdies in völkerrechtlicher Beziehung jeder Staat als ein souveraines Gemeinwesen erscheint, und daher über nichts, was seine inneren Verhältnisse betrifft, ein anderes als sein eigenes Urtheil anzuerkennen braucht, am wenigsten aber eine so wichtige Sache, wie die Legitimität seines Souveräns ist, von dem Belieben auswärtiger Regierungen abhängig machen kann, so betrachtet sich jeder, wenn auch nur faktische Staatsherrscher, für befugt, von anderen Staaten die Anerkennung seiner Herrschaft zu verlangen: umgekehrt liegt aber, an sich betrachtet, in einer solchen Anerkennung von Seiten anderer Staaten auch nicht mehr als die Anerkennung einer Thatsache als einer geschichtlich bestehenden[1]). III. Da es aber auf der anderen Seite den verschiedenen europäischen Staaten, theils wegen ihrer völker-

[1]) Sog. *Fait accompli.* — Da durch die Anerkennung einer sog. vollendeten Thatsache der Anerkennende noch keineswegs die Rechtlichkeit ihrer Entstehung, sondern lediglich das Bestehen eines gewissen Zustandes anerkennt, so erhellet von selbst, dass durch eine solche Anerkennung andere Staaten keine Rechtswidrigkeit gegen eine gestürzte Dynastie begehen, soferne sie nicht derselben ausdrücklich ihren Kronbesitz garantirt, und vertragsmässig ihre Unterstützung zur Behauptung in demselben oder zu seiner Wiedererlangung im Falle des Verlustes zugesagt haben. Darin, dass eine Dynastie solche Garantieverträge mit anderen Dynastien schliessen kann, liegt für Staaten mit monarchischer Beherrschungsform eine grössere Bürgschaft gegen einen dauernden Sieg revolutionärer Bewegungen, als die republikanische Staatsform gewähren kann. Für die deutschen Staaten ist diese Garantie in den Bundeszwecken (B. A. art. 2.) und den hieran sich anschliessenden Bundesgesetzen gegeben. (Siehe oben §. 112, 153 u. f.)

rechtlichen Beziehungen zu einander, namentlich wegen der möglichen Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit und Unverletztheit, theils wegen der möglichen Einflüsse der in einem Staate eingetretenen Umwälzungen und neu eingeführten Regierungsmaximen auf die inneren Zustände der übrigen Staaten, häufig nicht gleichgültig sein kann, wenn in einem Staate durch eine darin stattgehabte Umwälzung das bisher in demselben bestandene Legitimitätsprinzip umgestossen worden ist, und da diese übrigen Staaten als souveräne Gemeinwesen ebenfalls nicht schuldig sind, über die Frage, in wie weit und in welchem Maasse ein derartiges Ereigniss ihre eigenen Interessen berührt, und ob sie mit der usurpatorisch entstandenen Regierung in diplomatischen Verkehr treten und die mit der früheren Regierung bisher gepflogenen freundschaftlichen Beziehungen fortsetzen wollen oder nicht, so bleibt die Legitimität des neuen Herrschers in völkerrechtlicher Beziehung eben so lange zweifelhaft und im Schweben, bis es ihm gelingt, von den anderen Staaten die Anerkennung seiner Regierung, beziehungsweise die Herstellung des diplomatischen Verkehres, soferne ihm daran gelegen ist, entweder freiwillig (durch Unterhandlung) zu erlangen, oder (durch Krieg) zu erzwingen [2]). Da diese Anerkennung von den einzelnen Staaten mitunter auch nur einzeln und nach und nach erlangt werden kann, so ergibt sich, dass ein Souverain in Bezug auf einige Staaten bereits als legitimer Herrscher seines Staates gelten kann, während er von anderen noch nicht dafür geachtet wird [3]).

§. 206.

Von der Umwandlung der illegitimen Herrschaft in eine legitime.

I. Vom dynastischen Standpunkte aus betrachtet kann eine illegitime Herrschaft nicht anders in eine legitime umgewandelt werden, als dass entweder die vertriebene legitime Dyna-

---

[2]) Die Verweigerung des diplomatischen Verkehres gilt im Völkerrechte stets als Ausdruck der Nichtanerkennung einer Regierung als herrschaftsberechtigt, oder als Ausdruck feindlicher Gesinnung.

[3]) Der Grundsatz des Civilrechtes: „Die Legitimität ist untheilbar" findet in diesen Beziehungen des öffentlichen Rechtes keine Anwendung.

stie förmlich ihren Rechten entsagt, oder dieselben stillschweigend aufgibt, oder ausstirbt[1]), weil nur in diesen Fällen fortan der Kronbesitz des bisherigen Usurpators mit keinem begründeten Rechte mehr im Widerspruche steht. II. Diesen Fällen stehet es in der Wirkung gleich, wenn die gestürzte legitime Dynastie durch Verhältnisse in die Lage kommt, dass die fernere Verfolgung ihres Rechtes durch Waffengewalt für sie eine bleibende Unmöglichkeit und somit ihr Rechtsanspruch praktisch bedeutungslos geworden ist. III. Dies ist nach den gegenwärtigen europäischen Zuständen der Fall, sowie es dem Usurpator gelingt, gleichviel aus welchen Gründen und auf welche Weise, die Anerkennung der Grossmächte, welche eine natürliche Aristokratie unter den europäischen Staaten bilden, zu erlangen, und mit denselben in diplomatische Verbindung zu treten. Hiermit hat der Thronbesitz der neuen Dynastie (auch ohne ein ausdrückliches Garantieversprechen) eine thatsächliche Sicherung gegen äussere Anfechtung erhalten[2]). IV. Da aber, bei Ermangelung eines besonderen Garantieversprechens, hierdurch noch keine Bürgschaft dafür gegeben ist, dass die Grossmächte die neue Dynastie auch fortan dauernd anerkennen werden, so kann mit ihrer etwaigen späteren Weigerung fernerer Anerkennung auch die durch ihre Anerkennung bedingte Legitimität wieder hinwegfallen[3]).

§. 207.

Von der Rechtsgültigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers nach Eintritt einer sog. Restauration*).

I. Im Allgemeinen.

I. Es hat von jeher eine grosse Meinungs-Verschiedenheit darüber stattgefunden, ob oder in wie weit eine gestürzte oder

[1]) Um die Vermuthung einer stillschweigenden Entsagung auszuschliessen und ihr Herrschaftsrecht für den Eintritt veränderter Umstände zu wahren, pflegen daher gestürzte Dynastien gegen ihre Entsetzung förmliche Proteste einzulegen.

[2]) Von dem Augenblicke an, wo ein Staat mit der neuen Regierung eines anderen Staates in diplomatischen Verkehr tritt, übernimmt er stillschweigend die Verpflichtung, der vertriebenen Dynastie alle Rüstungen und dergl. zur Wiedererlangung ihrer Herrschaft auf seinem Gebiete zu untersagen.

[3]) Dies war das Schicksal, welchem Napoleon I. erlag.

*) Klüber, öffentl. R. §. 253, 254. — Maurenbrecher, Staatsr.

vertriebene Dynastie nach erfolgter Restauration, d. h. wenn sie später ihren verlorenen Kronbesitz wieder erlangt, verpflichtet sei, die Regierungshandlungen der usurpatorischen Regierung anzuerkennen. Während Einige, welche eben hierdurch, obschon sehr mit Unrecht, den rein dynastischen Standpunkt einzunehmen glauben, eine solche Verpflichtung der restaurirten Dynastie geradezu und ohne alle Einschränkung verneinen [1]), so neigt sich

---

§. 146, Note l. — Weiss, Staatsr. §. 251. — K. S. Zachariae, 40 Bücher (Umarb.) III. S. 118 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 78. — Heffter, europ. Völkerrecht, §. 186. — Die hier einschlägigen Rechtsfragen sind besonders in Bezug auf die Angelegenheiten der westphälischen Domänenkäufer und Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen vielfach besprochen worden. Vergl. K. S. Zachariae, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des Königreichs Westphalen. 1816. W. J. Behr, Erörterung, in wieferne ist der Regent eines Staates an die Regierungshandlungen seines Vorfahrs gebunden? 1818, S. 52. B. W. Pfeiffer, In wieferne sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers verbindlich? 1819, und dessen Schrift: Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. Kassel 1823. L. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. 1820. — Urtheil der Juristen-Facultät zu Giessen, in Betreff der westphälischen Domänenkäufer, Frkf. 1820. — Stickel, Beitrag zu den Lehren der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers, Giessen 1826. (worin S. 41, 42. zwei Schreiben des k. preuss. Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, v. 21. Januar u. 4. März 1816, und ein Urtheil des O. A. Gerichtes zu Kassel v. 27. Juni 1818. — J. G. K., Können die vormaligen Schuldner der früherhin kurhessischen, demnächst von Frankreich eroberten Kapitalien sich auf erlittenen Zwang berufen, wenn sie dem anerkannten Eroberer derselben die Schuld getilgt haben? 1814.). — Klüber, öffentl. R. §. 169. Note e. — v. Bülow, Abhandlungen über einzelne Materien des röm. bürgerl. R. Bd. I. S. 1 u. f.; Bd. I., S. 1 u. f. — Jacobson, Denkschrift, die Staatsschuld des ehemaligen K. Westphalen betr. Berlin 1852. — H. A. Zachariae, über die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1853, Bd. IX, S. 79 u. f. — Von besonderer Wichtigkeit ist der Commissionsbericht (Ref. v. Wangenheim) im Protok. der B. V. v. 5. Juni 1823, §. 98. und der Commissionsbericht vom 3. März 1853, Protok. der B. V. §. 50. (Ref. v. Oertzen.)

[1]) Auf dieser Ansicht beruhten einige Abstimmungen am Bundestage über den in Note *) angef. Commissionsbericht v. 5. Juni 1823. — Namentlich drückte Oesterreich sein „Bedauern“ über die demselben zu Grunde gelegten entgegengesetzten Ansichten aus. Protok. d. B. V. 1823, §. 164,

die überwiegende Mehrzahl der Publizisten der älteren, wie der neueren Zeit, mehrfachen Unterscheidungen zu, ohne dass jedoch hierbei im Einzelnen eine vollständige Uebereinstimmung der Ansichten anzutreffen wäre. II. Soll hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage überhaupt nicht alles blos in das willkührliche Belieben der restaurirten Dynastie verstellt, sondern, abgesehen vom Rechte selbst, für die Billigkeit ein Anhaltspunkt gefunden werden, so ist die Aufstellung eines Prinzipes unumgänglich nothwendig. III. Dieses Prinzip kann nicht das sog. staats- und völkerrechtliche Postliminium (*jus postliminii*) selbst sein, denn gerade das, was unter einem solchen zu verstehen sei, und wie weit es gehe, ist die hier zu beantwortende Frage, und eben hierüber fehlt es, da, wie allgemein anerkannt wird, die Grundsätze des römischen Rechtes als solche und mit ihren mannigfachen Eigenthümlichkeiten heut zu Tage nicht maassgebend sein können[2]), an allen positiven gemeinverbindlichen Normen. IV. Bei der Aufstellung eines Prinzipes muss man von der Grundansicht ausgehen, dass weder der Wechsel der Dynastie, wie z. B. bei feindlicher Eroberung, noch die Veränderung der Staatsform, sei es Umwandlung der Monarchie in eine Republik oder umgekehrt, den Staat an sich aufhebt, und dass ein Land der Natur der Sache nach keinen Augenblick ohne Regierung sein kann[3]).

S. 645. — Von den Schriftstellern hat sich nur Schaumann in der angef. Abhandlung in gleicher Weise ausgesprochen. Dass diese Auffassung aber eben vom dynastischen Standpunkte aus nicht haltbar, und sogar sehr bedenklich ist, hat H. A. Zachariae a. a. O. (Tübingen, Zeitschr. Bd. IX. S. 80 u. f.) gut ausgeführt.

[2]) Ausdrücklich erkennet dies an: Heffter, Völkerrecht, §. 187, 189.

[3]) Siehe oben §. 72. No. 1. — Es ist dieses Prinzip fast ohne Ausnahme (siehe Note 1.) von allen Publizisten anerkannt, wenn gleich nicht gleichmässig entwickelt. Die meisten leiten dieses Prinzip aber aus der sog. Theorie des „ewigen" Staates *(in abstracto)* ab, welcher aus jedem Regenten spreche, so z. B. H. A. Zachariae, a. a. O. (Tübingen, Zeitschr. Bd. IX. S. 92), was zwar allerdings nichts anderes ist, als eine noch nicht zur völligen Klarheit durchgearbeitete Theorie der Staatspersönlichkeit (siehe oben §. 58), die aber eben ihrer Unklarheit wegen sich nicht scharf von der Theorie der sog. Staatssouverainetät (siehe oben §. 54) unterscheidet. Eben hierin liegt aber der Grund, warum die Anerkennung des oben aufgestellten Prinzipes in der Praxis so oft auf Schwierigkeiten bei den Regierungen stösst, die am Legitimitätsprinzipe festhalten, und doch beruhet

V. Es thut daher der Usurpator[4]) nicht darin unrecht, dass er regiert, nachdem er zur höchsten Gewalt gelangt ist, sondern die Rechtswidrigkeit der Usurpation ist, und zwar eben vom dynastischen Standpunkte aus betrachtet, nur eine relative, d. h. sie liegt nur darin, dass durch sie eine ältere, somit besser berechtigte Dynastie an der Regierung verhindert wird. Die Verletzung der besonderen Ansprüche der gestürzten Dynastie auf die Regierung ist daher das Kriterium, wonach zu beurtheilen ist, welche Regierungshandlungen eines Usurpators die restaurirte Dynastie als für sich absolut unverbindlich zu erklären befugt ist. VI. Die Beachtung dieses an sich durchgreifenden Grundsatzes ist besonders wichtig in dem Falle, wo der vom dynastischen Standpunkte aus als Usurpator zu betrachtende Staatsherrscher nicht selbst die ältere Dynastie gestürzt hat, sondern erst, nachdem deren Sturz durch andere Kräfte, z. B. durch eine demokratische Revolution oder durch eine fremde Eroberung und Incorporation des Landes in einen anderen Staat gestürzt worden war, zur Regierung gelangt ist, wie z. B. durch Umsturz der neugeschaffenen Republik[5]), oder durch Abtretung des Landes von jenem Souverain, welcher es in Folge einer Eroberung und dergl. seinem Staate incorporirt hatte. VII. Im Uebrigen sind zwei Fälle wohl zu unterscheiden, und werden auch heut zu Tage regelmässig in Theorie und Praxis scharf unterschieden, nämlich: 1) der Fall, wenn die Usurpation selbst noch zu keiner Befestigung gelangt war, und für sich selbst noch keinen anderen Charakter als den einer sog. provisorischen Regierung in Anspruch nehmen konnte; und 2) der Fall, wenn dieselbe sich bereits als einen definitiven Zustand constituirt hatte, d. h. wenn ihr der Charakter einer sog. Zwischenherrschaft im eigentlichen Sinne beigelegt werden muss[6]).

---

dieses Prinzip lediglich auf der rein praktischen Auffassung der geschichtlichen Zustände.

[4]) Dies kann nach Umständen das Volk selbst sein, wenn es nämlich nach Vertreibung der Dynastie durch Revolution eine republikanische Selbstregierung einrichtet.

[5]) Dies war z. B. der Fall bei Napoleon I. und Napoleon III.; ebenso bei der Gründung des Königreiches Westphalen.

[6]) Ein dritter Fall, den man hier zu unterscheiden pflegt (siehe Heffter,

§. 208.
II. Rechtsverhältnisse bei der Vertreibung einer blos provisorischen Regierung.

I. Gelangt eine Dynastie nach der Vertreibung einer Regierung, welche zu keiner definitiven Constituirung gekommen ist, und die sich daher selbst als eine blos provisorische zu bezeichnen pflegt, wieder in den Besitz der Herrschaft, sei es durch eine von dem Volke selbst ausgegangene Gegenrevolution, oder durch Fortsetzung des Kampfes mit eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung ihrer Bundesgenossen, so ist der Zwischenzustand lediglich als ein misslungener Versuch der Vertreibung der legitimen Dynastie, als eine blosse Kronbesitzstörung zu betrachten [1]. II. Da in diesem Falle der interimistische Zustand selbst notorisch den Charakter der Unsicherheit und Unbeständigkeit an sich trägt, so kann er als selbst blos Thatsächliches, und somit offenbar Rechtswidriges, auch dem Prinzipe nach, keine Rechtsfolge erzeugen, welche über seine Dauer hinaus eine Wirkung äussern könnte. III. Die von der provisorischen Regierung ausgeübte Herrschaft erscheint somit durchaus als eine unrechtmässige Gewalt. Alle Anordnungen, welche sie getroffen hat, alle ihre Regierungshandlungen verlieren mit dem Aufhören ihres Bestandes alle Gültigkeit, ohne dass es einer besonderen ausdrück-

---

Völkerrecht, §. 185 u. f.), dass nämlich ein fremder kriegführender Staat in das Land einfällt, und sich desselben oder eines Theiles davon bemächtigt, oder als Kriegs-Schauplatz bedient, ohne die Absicht, die legitime Dynastie daraus zu verdrängen und sich selbst zum bleibenden Herren des Landes zu machen, gehört nicht in das Staatsrecht, sondern in das Völkerrecht. Was in solchem Falle von dem eingedrungenen kriegführenden Theile geschieht, kann von Seiten des Staates, in welchen die Invasion geschah, nur aus dem Standpunkte der kriegerischen Gewaltthat betrachtet und beurtheilt werden. In privatrechtlicher Beziehung kann hier nur von Kriegsschäden die Rede sein. (Siehe §. 208. Note 4.)

[1]) Dies ist z. B. auch da der Fall, wo die revolutionäre Regierung, wie z. B. in Baden 1849, der Anmaassung der Hoheitsrechte ungeachtet, es vermeidet, die aus dem Lande gedrängte Dynastie für abgesetzt zu erklären. Die hier nachstehend besonders erörterten Rechtsfragen sind insbesondere solche, deren praktische Bedeutung nach Beendigung der badischen Revolution 1849 sehr deutlich bemerkbar geworden ist.

lichen Aufhebung derselben bedarf. Hier tritt mit der Restauration der legitimen Dynastie, d. h. mit der Beseitigung des bisherigen faktischen Hindernisses ihrer Herrschaft, ohne Weiteres (*ipso jure*) die frühere Verfassung und Gesetzgebung, mit einem Worte der gesammte frühere Rechtszustand wieder in Wirksamkeit[2]. IV. Der interimistische Zustand erscheint hiernach nicht nur als ein rechtswidriger, sondern auch als ein verbrecherischer, und die Theilnehmer an seiner Hervorrufung oder Vertheidigung verfallen nach dem Grade ihres Verschuldens den wieder in Wirkung tretenden Strafgesetzen, da deren fortwährende Geltung rechtlich nicht als aufgehoben betrachtet werden kann. Hier kann also auch nur die Rede davon sein, in wieferne der von der provisorischen Regierung ausgeübte Zwang den Einzelnen, insbesondere den Beamten, Militärpersonen u. dergl. als eine Entschuldigung für den der provisorischen Regierung geleisteten Gehorsam dienen kann, worüber nach gemeinen Rechtsvorschriften und den für Beamte, Militärpersonen und dergl. etwa bestehenden besonderen Dienstvorschriften zu entscheiden ist. IV. Aus Rücksicht auf den von der provisorischen Regierung durch ihr Dasein an sich gesetzten Zwang muss auch die an dieselbe geschehene Erfüllung einer an sich begründeten staatsbürgerlichen Pflicht, wie die Bezahlung der gesetzmässigen Steuern, als gültig von den Pflichtigen geschehene Leistung betrachtet werden, und kann die restaurirte Regierung nicht solche Leistungen wie nicht-geschehen betrachten, wohl aber nach dem Staatsbedürfnisse neue Steuern im gesetzlichen Wege ausschreiben. Aus Rücksicht darauf, dass hier die legitime Regierung zeitweise die Pflichtigen nicht in ihrem Rechte, an die gesetzmässige Herrschaft ihre Verpflichtungen abzuführen, schützen konnte, — was die Pflichtigen von ihr zu erwarten berechtigt waren — können hier die Grundsätze des Civilrechts, wonach der von einem Dritten zur Herausgabe der seinem Gläubiger gebührenden Gegenstände Gezwungene hierdurch nicht gegen seinen Gläubiger befreit wird, keine Anwendung finden. V. Ganz das Gleiche muss gelten, wenn die provisorische Regie-

---

[2]) Um alle Zweifel zu beseitigen, ist es nichts desto weniger gebräuchlich, dass die restaurirte Dynastie sofort alle Verfügungen und Handlungen der provisorischen Regierung für nichtig erklärt.

rung Aktivkapitalien des Staates gekündigt und von den Schuldnern eingetrieben hat, gleichviel ob die Schuldner durch Urtheile der von der provisorischen Regierung in Abhängigkeit von sich gebrachten Gerichte zur Zahlung verurtheilt, oder sonst dazu gezwungen oder mit einer voraussichtlich unter den bestehenden Umständen unabwendbaren Exekution bedroht worden sind. VI. Als gültig muss auch alles das betrachtet werden, was die noch von der legitimen Regierung angestellten Beamten, welche die provisorische Regierung etwa im Amte gelassen hat, besonders wenn sie derselben nicht oder nur mit Vorbehalten gehuldiget haben, und die nur in der guten Absicht im Amte geblieben sind, um grösseres Unheil zu verhüten, innerhalb ihrer gesetzlichen Amtsbefugniss gethan haben, wie z. B. die von denselben gefällten Civil- und Strafurtheile in gemeinen Criminalsachen, weil ihre Amtsthätigkeit in soweit als unberührt von der Usurpation geblieben zu betrachten ist. VII. Ferner muss als gültig betrachtet werden, was die usurpatorische Regierung gemäss der rechtmässigen Landesgesetzgebung und dadurch auch für die legitime Regierung begründeten Verbindlichkeiten gethan hat, z. B. die Fortzahlung der Gehalte der in ihrem bisherigen Amte verbliebenen Beamten. VIII. Ungültig und unverbindlich sind dagegen alle Handlungen der usurpatorischen Regierung, welche in Folge der angemassten Hoheitsrechte vorgenommen worden sind, z. B. neue Anstellungen, Beförderungen von Beamten und Offizieren. Daher können auch die Personen, welche von der provisorischen Regierung Gehalte oder Gehaltserhöhungen erhalten haben, zur Rückerstattung der betreffenden Bezüge angehalten werden, und was solche Personen in angemasster amtlicher Thätigkeit gethan, verfügt oder geurtheilt haben, ist von Haus aus nichtig. IX. Die restaurirte Dynastie ist auch nicht schuldig, Veräusserungen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung mit dem Staats- oder Domänengute vorgenommen hat: sie ist befugt, dieselben als nichtig zu erklären und ohne Entschädigung von den Erwerbern, es mögen diese *Titulo oneroso* oder *lucrativo* erworben haben, zu vindiziren; denn jeder Private, der mit einer provisorischen Regierung ein solches Geschäft eingeht, muss sich selbst sagen, dass er nur einen unsicheren

Besitztitel von ihr erlangen, und das Geschäft nur einen aleatorischen Charakter haben kann [3]). X. Aus gleichem Grunde ist auch die restaurirte Regierung nicht schuldig, Verpflichtungen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung durch Verträge übernommen hat; sie ist daher auch nicht schuldig, die von der provisorischen Regierung aufgenommenen Darlehen als solche anzuerkennen und deren Zurückzahlung aus der Staatskasse zu gestatten. Eine Ausnahme könnte nur in dem Falle für begründet erachtet werden, wenn der Gläubiger eine *versio in rem* beweisen, d. h. darthun könnte, dass die von ihm dargeliehenen Gelder ausdrücklich nur zu solchen Zwecken vorgeschossen und wirklich und lediglich nur zu solchen Ausgaben verwendet worden sind, welche auch bei dem ununterbrochenen Fortbestande des gesetzlichen Zustandes von der legitimen Staatsregierung hätten gemacht werden müssen, und dass somit die dargeliehenen Gelder nicht für Revolutionszwecke oder sonst zur Bekämpfung der legitimen Regierung aufgenommen und verbraucht worden sind. XI. Zwangsanleihen, Zwangslieferungen u. dergl. aber, welche die provisorische Regierung, sei sie eine revolutionäre oder kriegerisch feindliche, von einzelnen Gemeinden oder Privaten erhoben hat, und andere durch den Revolutions- oder Kriegszustand den Gemeinden oder Privaten zugegangene Beschädigungen, müssen wie Kriegsschäden von der Staatskasse ersetzt, und beziehungsweise zu diesem Zwecke auf die Gesammtheit der Staatsbürger repartirt werden [4]), wobei dem Staate der Rückgriff auf die Urheber des Revolutionszustandes oder der Beschädigung überhaupt vorbehalten bleibt [5]). XII. Vorschüsse, Darleihen und ähnliche Zahlungen, welche die provisorische Regierung an Privaten oder Gemeinden aus Staatsgeldern gegeben hat, ist die restaurirte Regierung für ungültig zu erklären berechtigt, weil jede derartige Verfügung der

---

3) Voet, Comment. ad. Pand. Lib. XXI. Tit. II. No. VI. — Stickel, l. c. S. 13, 19.

4) Vergl. G. M. Weber, über die Repartition der Kriegsschäden. Würzburg 1797.

5) Hinsichtlich der Beschädigungen im Kriege mit einem fremden Staate ist es Sache der Friedensunterhandlungen, eine Verständigung über die etwa von dem feindlichen Staate zu leistende Entschädigung herbeizuführen.

provisorischen Regierung über die Staatsgelder als eine unbefugte zu betrachten ist. Welcher Klage sich dabei der Fiskus zu bedienen und gegen welche Personen der Fiskus seinen Anspruch zu verfolgen hat, ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles nach den gewöhnlichen civilistischen Grundsätzen über den Schadenersatz zu ermessen.

§. 209.

III. Rechtsverhältnisse bei der Aufhebung einer eigentlichen Zwischenherrschaft,

1) bezüglich der Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

I. Hat eine wirkliche Zwischenherrschaft (§. 207. VI, 2.) stattgefunden, so muss die Rücksicht darauf, dass ein solcher Zustand, in welchem der Zwischenherrscher nicht nur die Gerichte vollständig in Abhängigkeit von sich gebracht, sondern auch die Anerkennung seiner Herrschaft von Seiten der Grossmächte erlangt hatte, als ein definitiver, d. h. als ein solcher erscheint, für dessen künftige Beseitigung, so wie für die dereinstige Wiederherstellung der vertriebenen Dynastie keine gegründete Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, auf das Wiederherstellungsrecht (das sog. *Jus postliminii*) der restaurirten Dynastie einen wesentlichen Einfluss äussern [1]). II. In diesem Falle erscheint nämlich das Herrscherrecht der vertriebenen Dynastie nicht sowohl blos als gestört in seiner Ausübung durch eine rechtswidrige Auflehnung, als vielmehr als einstweilen aufgehoben und bei Seite gestellt oder suspendirt durch die Macht der Ereignisse, d. h. durch eine vollendete Thatsache, welche an sich fähig ist, einen neuen Rechtszustand zu begründen, und die einen solchen sogar (zeitweilig) begründen muss, weil Land und Volk während der Zeit, wo es der legitimen Dynastie unmöglich war, zu regieren, doch nicht ohne Regierung bleiben konnten, und daher ebenso berechtigt, wie genöthigt waren, die unter

[1]) Darin, dass der gegen einen eigentlichen Zwischenherrscher restaurirte Staatsherrscher weit mehrere Regierungshandlungen desselben anzuerkennen hat, als wenn er gegen eine blos provisorische, revolutionäre Regierung restituirt wird, sind im Allgemeinen alle Publizisten einverstanden. Vergl. die Zusammenstellung bei H. A. Zachariae, in der Tübing. Zeitschrift. Bd. IX. S. 84 u. f.

allen Umständen unentbehrliche Staatspersönlichkeit (§. 58.) in der nach den Umständen allein möglichen Weise, d. h. durch Anerkennung der Zwischenherrschaft, aufrecht zu erhalten [2]). III. Die Umstände, welche in solchem Falle die legitime Dynastie an der Regierung hinderten, sind daher ebenso als eine *Vis major*, oder als ein *Casus* aufzufassen, als es die restaurirte Dynastie als einen Glücksfall zu betrachten hat, dass sie durch neuere Ereignisse ihr Herrscherrecht wieder aufleben sieht. Wenn daher auch die vertriebene Dynastie den Rechtsgrund ihrer Restauration in ihrem alten Rechtstitel finden darf und muss, und um dies auszudrücken, ihre Regierungsjahre so fortzuzählen pflegt, als wenn eine Unterbrechung (Suspension) ihres Herrschaftsrechtes nie stattgefunden hätte, so ist doch ihre Herrschaft dem Volke und den Grossmächten und anderen europäischen Staaten gegenüber, der Sache nach doch nur von jetzt an (*ex nunc*) wieder hergestellt, d. h. sie ist eben so wenig befugt, dem Lande oder Volke, welches sie in dem legitimen Zustande zu erhalten und zu schützen bisher keine Macht gehabt hatte, einen Vorwurf daraus zu machen, dass es dem Usurpator gehorcht hat [3]), als sie befugt ist, den Grossmächten oder anderen Staaten einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie den Zwischenherrscher als herrschaftsberechtigt anerkannt hatten und mit demselben in diplomatischen Verkehr getreten waren. IV. Es kann daher die restaurirte Dynastie nur das als ein Unrecht betrachten, dass sich der Usurpator im Widerspruche mit ihrem Rechtstitel in den Kronbesitz gesetzt hat, nicht aber das, dass er hiernach regiert, d. h. dass er das gethan hat, was nach den Zeitverhältnissen ihr selbst zu thun unmöglich war, aber doch nichts desto weniger geschehen musste, wenn nicht volle Anarchie

---

[2]) Für die Staatspersönlichkeit ist es ganz gleichgültig, wer der Staatsherrscher ist, ob er legitim ist oder nicht, sie besteht so lange als überhaupt irgend ein Herrscher vorhanden ist; darum besteht sie auch, wie oben §. 58 gezeigt wurde, sowohl neben der Fürsten- als Volkssouverainetät.

[3]) Hiermit ist keineswegs gesagt, dass die restaurirte legitime Regierung nicht das Recht hätte, diejenigen Individuen, welche bei ihrer Vertreibung oder dem Umsturze der Verfassung als Urheber oder handelnde Theilnehmer in verbrecherischer Weise thätig waren, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Doch pflegt häufig in solchen Fällen eine mehr oder minder ausgedehnte Amnestie ertheilt zu werden.

eintreten sollte, auf deren Eintritt, d. h. auf den gänzlichen Zerfall des Staates oder den Untergang der Staatspersönlichkeit (§. 58.) keine gestürzte Dynastie ein Recht haben kann. V. Hieraus ergiebt sich nun ein wesentlicher Unterschied der Stellung der restaurirten Dynastie zu den verschiedenen von der Zwischenherrschaft getroffenen Einrichtungen und vorgenommenen Regierungshandlungen, je nachdem dieselben mit ihrem nie erloschenen Rechtstitel (ihrem besonderen Rechte) zur Herrschaft im Widerspruche stehen, oder nur in Folge der nun einmal thatsächlich eingetretenen und durch keine Macht, selbst durch keine Fiktion, mehr ungeschehen zu machenden Suspension der Regierung der legitimen Dynastie, also in Folge der für das Land und Volk fortdauernden Nothwendigkeit einer Regierung überhaupt, getroffen und vorgenommen worden sind[4]). VI. In der ersteren Beziehung ist die restaurirte Dynastie befugt, alles, was ihrem rechtlich nie erloschenen Rechtstitel widerspricht, sofort als rechtswidrig zu erklären und dasselbe zu beseitigen; sie muss dies sogar thun, um ihrem eigenen Rechtstitel fortan wieder die gebührende praktische Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist daher die restaurirte Dynastie nicht verbunden, die von dem Usurpator eingeführte Verfassung anzuerkennen: diese tritt vielmehr *ipso jure* mit der Restauration ausser Wirksamkeit; dagegen lebt ebenso *ipso jure* die frühere Verfassung wieder auf, weil diese den Rechtstitel für den Wiedereintritt in die Herrschaft für die restaurirte Dynastie selbst enthält. VII. In zweiter Beziehung hören dagegen die von dem Zwischenherrscher getroffenen Einrichtungen (Organisationen) keineswegs von selbst zu bestehen auf, und eben so wenig verlieren die von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen und anderen Regierungshandlungen des Zwischenherrschers von selbst ihre Gültigkeit: sie gelten vielmehr ununterbrochen fort, selbst ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des restaurirten Souveräns, so lange sie von demselben nicht ausdrücklich aufgehoben und ausser Kraft gesetzt, oder durch neue Gesetze und Verordnungen (die auf Grundlage der früheren, oder einer von dem restaurirten Fürsten etwa neu gegebenen Verfassung gegeben oder erlassen

---

[4]) Sieh oben §. 207, IV. V.

werden) ersetzt worden sind[5]). VIII. Der restaurirte Souverän befindet sich daher den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen des Zwischenherrschers gegenüber aus den oben angegebenen Gründen praktisch in einer ähnlichen rechtlichen Stellung, wie gegenüber von den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen eines legitimen Regierungsvorgängers. Daraus folgt aber nicht, dass man seinen Wiedereintritt in die Regierung als eine Staatssuccession zu bezeichnen und aufzufassen nothwendig hätte: auch würde diese an sich hier unpassende Bezeichnung zu neuen Verwirrungen und Streitigkeiten führen, weil über das Wesen und die Wirkungen der sog. Staatssuccession selbst wieder mancherlei Meinungsverschiedenheit besteht[6]).

§. 210.

2) Verbindlichkeit des restaurirten Fürsten aus den Regierungshandlungen des Zwischenherrschers im Einzelnen.

I. So viel die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der Regierungshandlungen des Zwischenherrschers im Einzelnen, abgesehen von dessen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, anbetrifft, so darf unbedenklich als Grundsatz ausgesprochen werden, dass der restaurirte Souverän jedenfalls jene Regierungshandlungen des Zwischenherrschers als gültig und verbindlich anerkennen muss, welche auch ein blos in der Ausübung seiner

---

[5]) Die Nichtanerkennung dieses Grundsatzes würde die grenzenloseste Verwirrung in die restaurirte Regierung bringen, besonders dann, wenn die Zwischenherrschaft sich längere Zeit behauptet und wirklich kräftig und tüchtig regiert und durchgreifend neu und zeitgemäss organisirt hat. Am deutlichsten zeigte sich dieser Grundsatz praktisch in Frankreich nach der Restauration der Bourbonen gegen Napoleon I.

[6]) H. A. Zachariae, in der Tübing. Zeitschr. Bd. IX. S. 98 u. f. fasst den Wiedereintritt des legitimen Souverains als eine wirkliche Rechtsnachfolge oder Staatssuccession, nicht blos als ein derselben in einiger Wirkung analoges, aber auf einer ganz anderen rechtlichen Grundlage beruhendes Verhältniss auf. Indem er sodann glaubt, zwischen Fällen unterscheiden zu können, wo von dieser „Rechtsnachfolge in dieselbe Staatsgewalt“ nach Beseitigung der Zwischenherrschaft überhaupt die Rede sein könne oder nicht, gelangt er hinsichtlich der westphälischen Staatsschulden zu ganz unrichtigen Folgerungen. Vergl. unten §. 210. Note 3.

Regierung durch eine provisorische Regierung zeitweise gestörter Souverän anerkennen müsste. Der restaurirte Souverän muss daher als gültig geschehen anerkennen: 1) alle von den Unterthanen während der Zwischenherrschaft geleisteten Steuerzahlungen, so dass dieselben zu keiner abermaligen Zahlung derselben Steuern angehalten werden können; 2) die Einhebung der Aktivkapitalien des Staates, so weit die Schuldner durch rechtskräftige Urtheile der Gerichte oder Zwangsmaassregeln zur Zahlung angehalten worden sind; und 3) die von dem Usurpator aufgelegten Zwangsanleihen und Zwangslieferungen, so dass die Staatskasse für deren Rückzahlung oder Ersatz einzustehen, beziehungsweise die Regierung, deren Repartition auf alle Gemeinden oder Steuerpflichtigen zu veranlassen hat [1]. II. Es muss aber der gegen einen eigentlichen Zwischenherrscher restaurirte Souverän noch ausserdem vieles als gültig geschehen anerkennen, was, wenn es von einer blos provisorischen Regierung geschehen wäre, nicht für rechtsbeständig zu achten wäre: nämlich 1) die mit auswärtigen Kronen geschlossenen Staatsverträge, so weit sie nicht auf den Ausschluss der restaurirten Dynastie vom Throne abzielen, sondern allgemeine Landesinteressen, wie Handels- und Schifffahrtsverträge u. dergl. zum Gegenstande haben [2]. 2) Desgleichen muss der restaurirte Souverän alle von dem Zwischenherrscher contraktlich aufgenommenen Staatsschulden anerkennen, sofern bei ihrer Aufnahme die hierfür von der während der Zwischenherrschaft bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften beobachtet worden sind, ohne Unterschied ob Inländer oder Ausländer die Darleiher oder Staatsgläubiger sind. Der Grund hiervon ist, dass das Aufnehmen von Staatsschulden an sich, abgesehen von der Frage, wer der berechtigte Staatsherrscher ist, eine durch das jeweilige Bedürfniss bedingte Regierungshandlung ist, welche nur die Staatspersönlichkeit als Fiskus (§. 58.) berührt, die auch während der Zwischenherrschaft nicht aufhört zu bestehen, und weil auch keinem Darleiher der Vorwurf des Leichtsinns oder des selbstbewussten Wagnisses gemacht werden kann, wenn er sich mit einer Staatsregierung in ein Geschäft einlässt, welche bereits die Anerkennung der Grossmächte erlangt

---

[1]) Sieh §. 208, IV. V. XI.

[2]) Wheaton, éléments du droit international 1848, I, p. 41.

hat. Ob der Staat, in welchem die Zwischenherrschaft bestand, als ein Ganzes und mit unverändertem Namen an den restaurirten Souverän zurückgegangen ist, oder ob er, weil er aus den Territorien verschiedener vertriebener Souveräne mit einem neuen (Collektiv-) Namen gebildet war, in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder aufgelöst und mit Wegfall des bisher geführten Collektivnamens an die mehreren früheren Herrscher zurückgekommen ist, muss als rechtlich vollkommen gleichgültig betrachtet werden [3]):

---

3) Dies läugnet H. A. Zachariae, in der Tübing. Zeitschr. Bd. IX. S. 96 u. f., aus dem Grunde, weil die Staatsschulden die Natur jeder civilrechtlichen Obligation theilen und also nur gegen die Person des Schuldners oder deren Successoren geltend gemacht werden könnten, somit nur jene Regierung zur Bezahlung der von einer vorherbestandenen öffentlichen Gewalt contrahirten Schulden als rechtlich verpflichtet betrachtet werden könne, welche wirklich als Nachfolgerin in derselben Staatsgewalt anzusehen sei. Da nun ein rechtliches Successionsverhältniss zwischen den wieder eingesetzten rechtmässigen Regierungen und der westphälischen Herrschaft nicht anzunehmen sei, und der Staat, Königr. Westphalen, ganz aufgehört habe, so hält derselbe die restaurirten rechtmässigen Regierungen, welche Theile dieses Königreichs wieder an sich genommen haben, nicht für rechtlich verbunden, dessen Staatsschulden anzuerkennen. Allein diese Argumentation kann nicht für richtig anerkannt werden, selbst wenn man einräumt, dass die Wiedereinsetzung einer rechtmässigen Regierung in ihre, unter einer Zwischenherrschaft zu einem (jetzt untergegangenen) Staate verbundenen Länder, nicht als eine Staatssuccession (sieh oben §. 209, VIII) aufzufassen sei. In Bezug auf die Auflösung eines Staates dürfen überhaupt nicht jene civilistischen Grundsätze angewendet werden, die für die Hinterlassenschaft von Privatpersonen oder hinsichtlich der Stellung der Privaten *(Singuli)* zu den von einer solchen *Universitas* gemachten Schulden gelten, welche bisher in einem Staate selbst nur mit privatrechtlichem Charakter bestanden hat (sieh oben §. 113. Note 12.). Hinsichtlich der Auflösung eines Staates muss vielmehr der staatsrechtliche Grundsatz entscheiden, dass, wenn nicht volle Anarchie eingetreten ist, seine Auflösung und resp. die Wiedererlangung der früheren Selbstständigkeit und Staatsindividualität seiner Gebietstheile nichts anderes ist, als eine blosse Staatsformveränderung (sieh oben §. 72. Nr. 1.), indem auch hier die Staatspersönlichkeit (§. 58.) des bisherigen Collektiv-Staates keineswegs absolut untergeht, sondern wie bei jeder Theilung eines Staates, in der Form mehrerer Staatspersönlichkeiten fortbesteht. Gerade darin, dass dies der Fall ist, liegt der Grund, wesshalb hier von gar keiner Staatssuccession zu sprechen nöthig ist, oder wenn es geschieht, dies eine in dem Sinne rechtlich gleichgültige Ausdrucksweise ist, als damit eben nichts anderes ausgedrückt werden kann, als die Analogie,

jedoch kann in letzterem Falle ein Liquidationsverfahren zur Ermittelung nothwendig werden, in welchem Betrage jeder der be-

---

welche zwischen dem vorliegenden Falle und dem Fortbestehen der Staatspersönlichkeit bei einem Wechsel der legitimen Herrscher durch Erbfolge in mehrfachen Beziehungen statthaft findet (§. 209. Note 5.). Dagegen kann auch nicht, wie H. A. Zachariae, l. c. S. 100. behauptet, als beweisend angeführt werden, dass die deutschen Bundesstaaten die Schulden des ehemaligen deutschen Reiches nicht als für sich rechtlich verbindlich anerkannt haben, denn eben dieses ist an sich eine offenbare Widerrechtlichkeit gewesen (sieh ob. §. 113. Note 12.), welche eben desshalb nicht selbst wieder zu rechtlichen Consequenzen führen kann, und die überdies die B. V. selbst aus Billigkeitsrücksichten vielfach gemildert hat (sieh oben §. 110. Note 11.); auch fand insofern keine Gleichheit in der Behandlung der aus der Reichszeit stammenden Schulden statt, als überall die ehemaligen Kreisschulden als die ehemaligen Kreisstände oder die an ihre Stelle getretenen Regierungen rechtlich verpflichtend anerkannt worden sind (sieh oben §. 107, Note 23), obschon die alten Reichskreise, die doch auch den Charakter einer politischen *Universitas*, namentlich in Bezug auf Schuldenwesen, hatten, ebenfalls durch die Auflösung des Reiches erloschen waren. — Wer, wie H. A. Zachariae, bei Beurtheilung der Staatsveränderungen von der Theorie des ewigen Staates ausgeht, und sogar eine Staatspersönlichkeit in viel höherem Maasse, als hier geschieht, nämlich als bis zur Staatssouverainetät (§. 54.) gesteigert, anerkennt, hat um so weniger Grund, hinsichtlich der von einem Zwischenherrscher contrahirten Staatsschulden diejenigen Folgerungen in Abrede zu stellen, welche eine consequente Entwickelung der Idee der Staatspersönlichkeit, wonach die jeweilige definitive Regierung als deren Organ Lasten auf das gesammte Land und zwar bleibend zu legen befugt ist, als die logisch nothwendigen erkennen lässt. Wenn man endlich, was unbestritten ist, anerkennt, dass ein neugebildeter Staat die auf seinen Landestheilen vor der Vereinigung bereits haftenden Schulden anerkennen muss, so muss man ebenso anerkennen, dass die einzelnen Landestheile nach Verhältniss ihrer Steuerkraft, wofür nach allgemeinem Gebrauche im deutschen Bunde die Seelenzahl als Maassstab angenommen wird, an der Bezahlung jener Schulden Theil zu nehmen rechtlich verbunden sind, welche von dem Collektiv-Staate während der Zeit ihrer Verbindung aufgenommen worden sind, indem das Staatsbedürfniss des Collektivstaates kein anderes war, als das gemeinsame Bedürfniss der sämmtlichen Landestheile, und Land und Volk in denselben, vor, in und nach der Verbindung, stets dieselben geblieben sind. Der ganze Streit möchte kaum haben entstehen können, wenn man sich des Gegensatzes von Regierung und Land (Volk) im Staate stets klar bewusst geblieben wäre. Die sog. Staatsschulden sind überhaupt keine Regierungsschulden, sondern Landesschulden: sie sind daher auch überhaupt keine Schulden der Dynastie, weder der legitimen, noch der illegitimen; der eigentliche Schuld-

treffenden Staaten an der Uebernahme der Gesammtschuld sich zu betheiligen hat. 3) Ebenso und aus gleichen Gründen, wie die Staatsschulden, muss auch die restaurirte Dynastie die Veräusserungen von Staatsgütern und Domänengütern anerkennen, welche von dem Zwischenherrscher mit Beobachtung der während der Zwischenherrschaft bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften an Privaten veräussert worden sind [4]). Ob diese Erwerbung solcher Güter von Seite der Privaten *Titulo oneroso* oder *lucrativo* stattgefunden hat, kann dabei keinen Unterschied begründen [5]). Hält die restaurirte Dynastie dagegen die Wiederherstellung des Staats- oder Domänengutes für nothwendig und im Interesse des Staates begründet, so gebührt den Erwerbern für die Wiederabtretung dieser Güter an den Staat oder das fürstliche Haus Entschädigung aus der Staatskasse, nach den Grundsätzen, welche für das Aufgeben wohlerworbener Privatrechte für öffentliche Zwecke gelten, und hat der Staat (Fiskus) die hieraus erwachsende Belastung als einen casuellen, dem Lande durch die ungünstigen Zeitverhältnisse (*injuria temporum*) zugegangenen Schaden zu tragen [6]). 4) Dasselbe muss auch dann gelten, wenn die Zwischenherrschaft reines, nicht mit Domäneneigenschaft

---

ner ist hier immer nur das Land (Volk), und dieser bleibt unverändert, wie auch die Dynastien oder die Regierungsformen wechseln mögen: die jeweilige Regierung ist nur das Organ, durch welches das Land bezüglich seiner Schulden vertreten wird, und desshalb kann es auch nur darauf ankommen, ob die Schuld nach der zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Verfassung gültig als Landesschuld errichtet worden ist oder nicht.

[4]) A. M. ist in Bezug auf die Domänen- und Privatgüter des vertriebenen Souverains. Weiss, deut. Staatsr. §. 251.

[5]) Das allgemeine Staatsrecht kann hier eine etwaige Unterscheidung zwischen einer Erwerbung *Titulo lucrativo* und *Titulo oneroso* nicht rechtfertigen. Friedensschlüsse haben mitunter schon diesen Unterschied gemacht, z. B. der erste Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, art. 27.

[6]) Also auch Ersatz der zur Verbesserung der herauszugebenden Güter gemachten Verwendungen. Klüber, öffentl. Recht, §. 254. — Ganz abweichende Grundsätze stellt hierüber die kurhessische Verordnung v. 18. Januar 1814 auf und die authentische Interpretation dieser Verordnung in Bezug auf die Staatskapitale vom 31. Juli 1818. — Vergl. auch die herzogl. braunschweig'sche Erklärung, die Domänenkäufer und Pächter betreffend, im Protokoll der Bundestags-Versammlung vom 30. Juni 1818. In jedem Falle muss man die Staatskasse in soweit zur Entschädigung, resp. Rückgabe der

behaftetes Privateigenthum der vertriebenen Dynastie für Staatszwecke, oder überhaupt zum Fiskus, eingezogen und veräussert hat[7]). 5) Die restaurirte Dynastie muss auch alle Anstellungen im Civil und Militär, welche der Zwischenherrscher vorgenommen hat, als für die Dauer der Zwischenherrschaft gültig geschehen, anerkennen, und kann einem Unterthan die Annahme einer solchen Bedienung und die Funktion in derselben während dieses Zeitraumes nicht zum Vorwurfe machen, oder als strafbare Handlung verfolgen, da sie selbst in der Unmöglichkeit war, zu regieren; sie muss auch alle von den Beamten während der Zwischenherrschaft nach den damals bestehenden Gesetzen vorgenommenen Amtshandlungen, so wie die von den Gerichten gesprochenen Erkenntnisse in bürgerlichen und gemeinen Strafsachen als gültig anerkennen; wohl aber muss sie als befugt gelten, Strafurtheile in politischen Sachen, welche etwa gegen die Anhänger der Legitimität während der Zwischenherrschaft ergangen sind, wieder aufzuheben, weil diese mit dem Rechtsgrunde ihrer wiederhergestellten Herrschaft im Widerspruche stehen. 6) Dagegen kann der restaurirte Souverän nicht für verpflichtet erachtet werden, die von dem Zwischenherrscher angestellten Civil- und Militärbeamten in ihren Dienststellen zu belassen, sondern er kann dieselben sofort, ohne Anerkennung von Pensionsansprüchen, entlassen, weil das Staatsdienstverhältniss in der Monarchie nicht direkt zwischen dem Staatsbeamten und der Staatspersönlichkeit (dem Fiskus), sondern nur durch Vermittelung der Persönlichkeit des Fürsten besteht und durch den der Person des Souveräns zu leistenden Diensteid bedingt ist, der Diensteid aber, der dem Zwischenherrscher geleistet worden ist, in geradem Widerspruche mit dem Rechtstitel der restaurirten Dynastie

empfangenen Kaufgelder u. s. w. für verpflichtet halten, als diese ihr selbst zugeflossen sind und also eine *versio in rem* stattgefunden hat. Klüber, öffentl. Recht, §. 254. — Weiss, System, §. 251, a. E.

[7]) Wenn man einräumt, dass die römischen Grundsätze über das *Jus postliminii* als solche keinen Anspruch auf Gültigkeit im heutigen Staatsrechte haben, was heut zu Tage allgemein anerkannt wird (s. oben §. 207, Note 2), so fehlt es an allem positiv rechtlichen Grunde, den Mitgliedern der restaurirten Dynastie ein grösseres Recht einzuräumen, als die Wiederherstellung in ihrem verlorenen Privatbesitze auf dem Wege der Gesetzgebung, und unter Entschädigung der Erwerber aus der Staatskasse, zu beanspruchen.

steht [8]). III. Auf welchem Wege die restaurirte Dynastie wieder zu ihrem Kronbesitze gelangt ist, ob durch Wiedereroberung des Landes durch Hülfe ihrer Bundesgenossen, ob durch Rückberufung durch das Volk nach gelungener Gegenrevolution, oder durch Staatsverträge mit einer dritten befreundeten Macht, welche selbst das betreffende Land durch Friedensschlüsse u. dergl. von dem Eroberer oder Usurpator erworben hatte, ist in Bezug auf ihre rechtliche Stellung zu den Regierungshandlungen des Zwischenherrschers ohne Einfluss [9]). IV. Es verstehet sich übrigens von selbst, dass ein Privatmann, welcher die von dem Fiskus während einer Zwischenherrschaft erkauften Güter weiter an einen anderen Privaten verkauft hat, diesem wegen deren späterer Entziehung durch eine Verordnung des restaurirten legitimen Souveräns keine Entschädigung zu leisten hat, da eine solche Entwährung in Bezug auf das Kaufgeschäft ein rein casuelles und späteres Ereigniss ist [10]).

---

[8]) In diesem Punkte unterscheidet sich wesentlich der Wiedereintritt einer legitimen Dynastie in die Regierung von der eigentlichen Staatssuccession eines Thronerben, und zeigt sich deutlich, dass die allerdings in vielen Beziehungen begründete Analogie zwischen Beiden nicht unbedingt durchgreift.

[9]) Diese Unterscheidungen würden nur dann von Einfluss sein, wenn man die römische Lehre vom *Jus postliminii* zu Grunde zu legen hätte.

[10]) L. 11. Dig. de evictione (21, 2). — Der Verkäufer könnte daher nur aus einem besonderen, für einen solchen Fall geleisteten Cautions-Versprechen ersatzpflichtig werden.

Zwölfter Abschnitt.

Der Fürst und sein Haus oder das Familien- und Thronerbrecht der souveränen deutschen Familien.

§. 211.

Verhältniss des Familien- und Erbrechtes der deutschen souveränen Familien zu dem sogenannten deutschen Privatfürstenrechte*).

Zur Zeit des deutschen Reiches bezeichnete man das Familien- und Erbrecht der landesherrlichen und reichsständischen Geschlechter, welches die Grundlage der legitimen Erwerbung ihrer Landesregierung und Reichsstandschaft bildete, als *Jus privatum illustrium*, persönliches, Privat- oder Familienstaatsrecht oder Privatfürstenrecht. Die wissenschaft-

---

*) Literatur: H. de Coceji, deductiones in causis illust. (T. I) Lemgo, 1725. — G. M. de Ludolf, consultationes, Tom I—III, 1731—39. — D. B. G. Struvii, jurisprudentia heroica, VII. Part. Jenae, 1743—53. — J. F. W. de Neumann, meditationes juris princ. priv. Frcf. a. M. T. I—IX. 1751—56. — J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. II Bde. Frankf. u. Leipz. 1775. Dessen: Persönl. Staatsr. d. deut. Reichsstde. II Thle. Frkf. u. Leipz. 1775 und dessen deutsches Staatsrecht, Theil XII u. f. — J. St. Pütteri, primae lineae juris privati principum, speciatim Germaniae. Götting. 1789. Dessen Beiträge z. deut. Staats- u. Fürsten-R. 2 Bde. Götting. 1777—1779. u. dessen Erörterungen u. Beispiele z. deut. St.- u. Fürsten-R. Gött. 1793. 1794. — A. W. Heffter, Beiträge z. deut. Staats- u, Fürstenrecht, Berlin 1829. — Vergl. auch J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Fürstenrechtes der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach, 1832. — A. Bauer, Beitr. z. deut. Privatfürstenrechte. Götting. 1839. — Leist, Lehrb. d. deutsch. Staats-R. §. 24 u. f. — Gönner, deut. Staats-R. §. 233 u. f. — Klüber, öffentl. R. §. 11. 238 u. f. — Maurenbrecher, Grds. d. deut. St.-R. §. 227 u. f. — Weiss, Syst. des deut. St.-R. §. 1. Note b. §. 6. Note b; §. 252. Note a; §. 238 u. f. — H. A. Zachariae, deut. Staats. (2. Aufl.) §. 63 u. f.

liche Darstellung dieses Rechtes selbst pflegte man *Jurisprudentia heroica* zu nennen[1]). Da nunmehr eine grosse Anzahl der ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien die eigentlichen und höheren Regierungsrechte verloren hat, so kann nur noch das besondere Familien- und Erbrecht der übrigen ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien, welche gegenwärtig zur Souverainetät emporgestiegen sind, in der Lehre von der Erwerbung der Staatsgewalt in Betracht gezogen werden[2]).

§. 212.

Stellung des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien im Rechtssysteme.

Das Familien- und Erbrecht der gegenwärtig souverainen deutschen Häuser gehört eben so, wie dies zur Zeit der Reichsverbindung hinsichtlich des sogenannten Privatfürstenrechts überhaupt der Fall war, in einer Beziehung dem Privatrechte, in anderer Beziehung dem öffentlichen Rechte an. Ersteres ist der Fall, insoweit die Grundsätze desselben aus dem gemeinen deutschen Privatrechte und namentlich aus dem deutschen Adelsrechte geschöpft werden, und insofern man das Familien- und Erbrecht überhaupt in das Privatrecht zu rechnen pflegt: letzteres findet dagegen insofern statt, als eines Theiles die eigenthümlichen Grundsätze des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien in Staatsgrundgesetzen oder anderen politischen Rechtsnormen wurzeln und anderen Theiles dieses Familien- und Erbrecht eine unmittelbare Wirkung auf die politischen Verhältnisse selbst äussert. Dieser zweiseitige Charakter des Privatfürstenrechtes der souveränen Familien ist ein unmittelbarer Ausfluss des Begriffes der Erbmonarchie, in welchem der Begriff

---

[1]) Einige zogen auch das Familien- und Erbrecht der nicht-reichsständischen, reichsunmittelbaren adeligen Familien, welche sie mit den reichsständischen unter der Bezeichnung *illustres* zusammenstellten, unter den Begriff des Privatfürstenrechts; so z. B. B. Pütter, prim. lineae, §. 2. —

[2]) Davon, in wieferne die standesherrlichen und andere früher reichsunmittelbare Familien noch an den Grundsätzen des Privatfürstenrechts Theil nehmen, wird unten bei der Darstellung der staatsrechtlichen Stellung des Adels gehandelt.

der politischen Herrschaft mit einem privatrechtlichen Begriffe (der Erbfolge) zu einem Ganzen verbunden ist [1]).

§. 213.

Von den Quellen des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien überhaupt.

I. Neben einigen wenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen erschien zur Zeit des Reichsverbandes als die vorzüglichste Quelle des Familien- und Erbrechtes der reichsständischen Geschlechter, aus welchen die jetzt regierenden souverainen Familien hervorgegangen sind, die denselben zustehende, sehr ausgedehnte, jedoch keineswegs unbeschränkte Autonomie [1]), welche sich bald in der Form des Herkommens, bald in jener von Hausverträgen, Testamenten, Statuten, sog. Hausgesetzen und pragmatischen Sanktionen äusserte. So weit keine solche besondere Quellen vorlagen, kam das gemeine deutsche Privatrecht zur Anwendung. Subsidiär galt dabei das römische Recht, als gemeines, rezipirtes Reichsrecht [2]). Es bedarf daher das fürstliche Familien- und Erbrecht hier einer besonderen Darstellung nur insoweit, als es auf Grundsätzen beruht, die vom gemeinen Reichsrechte abweichen. II. Das partikuläre Landesrecht kam dabei unstreitig nicht in Anwendung, es mochte auf Herkommen oder auf landesherrlicher Gesetzgebung beruhen [3]), indem dem jeweiligen Landesherrn keine gesetzgebende und richterliche Gewalt über die Mitglieder seines Hauses zustand, sondern diese wegen ihrer Eigenschaft als Reichsunmittelbare nur der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen waren. Mitunter findet sich aber, dass sich das Familienherkommen eines reichsständischen Hauses in einzelnen Beziehungen an solche Grund-

---

[1]) Sieh oben §. 39 a. E.

[1]) Sieh die oben §. 91, Note 8 befindliche Ausführung. Vergl. auch die im §. 214, Note * angeführten Schriften. — Ueber die Beschränkung der reichsständischen Autonomie in Familiensachen vergl §. 214, III.

[2]) Sieh oben §. 73.

[3]) G. M. de Ludolf, de jure foeminar. illustr. (1734). P. II. c. 1. §. XV, b. „De privato jure provinciarum adhuc addendum, illustres familias eo non uti, nisi libera receptione, eaque ab asserente probata.“

sätze des partikulären Landesrechtes anschloss, welche im Landesherkommen wurzelten, oder dass landesherrliche Familien ausdrücklich das Landesrecht als Rechtsquelle ihres Familienrechts erklärten [4]).

§. 214.

Von den Hausgesetzen der souverainen deutschen Familien insbesondere.

1) Nach reichsrechtlichen Grundsätzen *).

I. Zur Zeit des Reiches war unstreitig, dass bei der Errichtung hausgesetzlicher Normen in den reichsständischen Familien die Landstände gemeinrechtlich nicht befugt waren, eine Mitwirkung zu beanspruchen, gleichviel ob die Form eines Testamentes oder eines Vertrages unter den Familiengliedern beliebt worden war [1]). II. Desgleichen war zur Reichszeit die Publikation der hausgesetzlichen Normen keine Bedingung ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit gegenüber von dritten Personen, wie Unterthanen und Gläubiger [2]). III. Eine kaiserliche Confirmation

---

[4]) So z. B. nicht selten in Betreff der Volljährigkeit der Prinzen. — In dieser Weise betrachteten bereits die Karolinger die *Lex Ripuariorum* als maassgebend für ihre Familienrechtsverhältnisse, nach dem Zeugnisse der *Charta divisionis Ludovici Pii*, a. 817. c. 16, welche wohl als das älteste fürstliche Hausgesetz in Europa zu betrachten ist. (Vergl. meine deut. Staats- u. R.-Gesch. (Umarbeitung) Stuttg. 1847, Bd. II, Abth. 1. S. 32, Note 12. — Unbestritten findet in den sächsischen Fürstenhäusern das sächsische Recht nach dem Naumburger Vergleich v. 1554 Anwendung. Pütter, prim. lin. §. 3. — Sieh besonders v. Ludolf, l. c. P. II. c. 1. §. XV, 7.

*) Aeltere Schriften s. bei Pütter, Literatur III, §. 1523. — Klüber, Lit. S. 611. — Chr. Majer, Autonomie des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelsstandes. Tübingen 1782. — Jaup, de valore et efficacia pactor. s. statuto fam. illustr. Giessen 1792. — Moser, Famil. Staatsr. II, S. 964 u. f. — Klüber, öffentl. R. §. 75, Note a. — Kohler, Handbuch, S. 535 u. f. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. 2. Auflage. I, §. 34, Note 9. — J. D. Reiche, chronologisch-systematisches Verzeichniss zur Erläuterung des deutschen Privatfürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeburg, 1785.

[1]) Es war dies eine nothwendige Folgerung aus dem Patrimonialprinzip, auf welchem die Landesherrlichkeit beruhte. S. oben §. 39.

[2]) Es konnten hieraus für dritte, namentlich für Gläubiger, grosse Nachtheile entstehen, z. B. da, wo ein nicht bekannt gemachtes Hausgesetz die

hausgesetzlicher Dispositionen war nur dann nothwendig, wenn dadurch in die reichslehnrechtlichen oder reservatrechtlichen Befugnisse des Kaisers eingegriffen[3]), oder Rechte der Familienglieder aufgehoben oder beschränkt werden sollten, welche nach gemeinem Reichsrechte als unentziehbar durch einseitige Verfügungen anerkannt waren[4]). Auch die kaiserlichen Confirmationen wurden regelmässig nicht allgemein publizirt[5]). IV. Im Uebrigen wurde in den reichsständischen Häusern die Rechtsbeständigkeit der hausgesetzlichen Normen bezüglich der Fami-

---

Unveräusserlichkeit der Besitzungen festsetzte, oder dem jeweiligen Landesherrn die Belastung derselben mit Schulden untersagte. Man betrachtete aber derartige Beschränkungen des regierenden Herrn nicht als Ausflüsse einer von ihm blos vertragsmässig übernommenen persönlichen Verbindlichkeit, sondern als Ausflüsse eines der gesammten Familie aus einer Fideicommissstiftung, Testament oder Familienvertrag zuständigen sog. *Condominium eventuale*, in Folge dessen der jeweilige Landesherr selbst nur in dem Verhältnisse eines Usufruktuars zu den Besitzungen zu stehen schien.

[3]) Namentlich war dies nöthig, wenn durch ein Hausgesetz einer reichsständischen Familie Ehen mit anderem Adel für Missheirathen erklärt werden sollten. (Vergl. meine Schrift: Ueber Missheirathen (1853.) S. 81.

[4]) Sieh oben §. 91. Note 8. — Es ist sehr beachtenswerth, dass aus der Reichszeit kein einziger Fall bekannt ist, in welchem in einem reichsständischen Hause eine Primogeniturordnung ohne kaiserliche Confirmation eingeführt worden wäre. Vergl. de Ludolf, de jure femin. illustr. 1734. P. II. cap. 1. §. XIII.

[5]) Der Grund hiervon liegt darin, weil man die kaiserlichen Confirmationen als Privilegien betrachtete. — Die Reichsgesetze stellen nirgends ausdrückliche Grundsätze über den Umfang der reichsständischen Autonomie in Familiensachen, noch auch über die Fälle, wo eine kaiserliche Confirmation nöthig sei, auf. Die gewöhnlich angezogene Stelle der W. K. art. I, §. 9. gehört gar nicht hieher (sieh oben §. 91. Note 8.). Die einzige Stelle, die von den *Pactis familiae* handelt, (W. K. art. VI, §. 2.) bestimmt nur, dass der Kaiser die Reichsstände „bei Belehnungserneuerungen mit der Edition der alten *pactorum familiae* nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der *pactorum familiae*, sie seien neue oder alte.... aufhalten“ solle, und dabei wird nur beiläufig, in einem Zwischensatze gesagt, dass durch die Ertheilung einer solchen Belehnung den nicht vorgelegten *Pactis familiae* (woraus etwa ein anderes als das belehnte Mitglied der Familie ein besseres Recht auf die Belehnung herleiten könnte), nicht präjudizirt werden („an ihrer Verbindlichkeit nichts abgehen“) soll „wenn sie den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmässigen kaiserlichen Privilegien“ gemäss sind.

liengliede r unter sich nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie bei dem stammgut- lehen- und fideicommissbesitzenden deutschen Adel überhaupt.

§. 215.

2) Veränderungen bezüglich der Quellen des fürstlichen Familien- und Erbrechts in Folge der nunmehrigen Souverainetät der Bundesglieder *).

I. Die Grundgesetze des deutschen Bundes sprechen zwar nirgends ausdrücklich von der den regierenden Familien zustehenden Autonomie in ihren familienrechtlichen Verhältnissen: es wurde jedoch deren Zuständigkeit unstreitig als selbstverständlich vorausgesetzt. Dies ergiebt sich insbesondere aus der (analogen) Bestimmung über die Anerkennung einer fortbestehenden Autonomie der standesherrlichen Häuser in ihren Familien- und Güterverhältnissen, im Art. 14 der deutschen Bundesakte. Die Grundsätze, welche zur Zeit des Reiches hinsichtlich der Entstehung und rechtlichen Verbindlichkeit von Hausgesetzen in den regierenden Familien galten, gelten daher im Allgemeinen noch jetzt, jedoch mit einigen in Folge der nunmehrigen Souverainetät der Bundes-

---

*) Neuere Hausgesetze aus der Zeit des Rheinbundes. Preussen: Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der k. Domänen, v. 17. Dec. 1808, publ. 6. Nov. 1809; Ges.-Samml. S. 604; (bei G. von Meyer, Corp. Const. Germ. 2. Lief. Frkft. a. M. 1845, S. 265). — Bayern; Familiengesetz v. 28. Juli 1808. (Winkopp, Rhein. Bund. XVII, S. 3.). — Würtemberg: Hausges. v. 1. Jan. 1808. (Ebendas. XVIII, S. 1.) — Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, vorläufiger Hausvertrag v. 5. Dec. 1808. (Sieh Ebendas. XVIII, S. 282.). — Hausgesetze seit der Stiftung des deutschen Bundes: Bayern, Familiengesetz vom 18. Januar 1816 (Reg.-Bl. 1816. Nr. 40); Hausgrundgesetz, als künftig allein gültiges Hausgesetz v. 5. August 1819. (Reg.-Bl. 1821, Nr. 1; auch bei Zangen, Verf. Gesetze, Bd. I, S. 68 u. f.) — K. Sachsen: Hausgesetz v. 30 Dec. 1837. — Würtemberg: Hausgesetz v. 8. Juni 1828. — Hannover: Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, v. 19. Octob. 1831 (Ges.-Samml. 1833. Nr. 1.); Königliches Hausgesetz für das K. Hannover, v. 19. Nov. 1836. (Ges.-Samml. 1836. I. Abthl. Nr. 37.). — Baden: Hausgesetz und Familien-Statut v. 4. Oct. 1817. — Kurhessen, Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817. — S. Coburg-Gotha, Hausgesetz v. 1. März 1855.

glieder eingetretenen Veränderungen. A) Die Beschränkungen, welchen die Autonomie der regierenden Familien zur Reichszeit in Gemässheit ihrer Unterordnung unter den Kaiser unterlag, sind jetzt hinweggefallen. B) Auch nach der Einführung landständischer Verfassungen stehet den regierenden Familien das Recht zu, Hausgesetze ohne Mitwirkung der Landstände zu errichten, so weit nicht darin zugleich Bestimmungen über Verhältnisse getroffen werden wollen, bei deren gesetzlicher Feststellung die Landstände nach der Landesverfassung mitzuwirken befugt sind [1]). C) Sehr häufig enthalten nunmehr auch die neueren Verfassungsgesetze Bestimmungen über das Familien- und Erbrecht des regierenden Hauses. In diesem Falle muss auch ein Recht der Landstände zur Mitwirkung bei der Errichtung eines neuen Hausgesetzes in so weit für begründet erachtet werden, als dadurch rechtsgültig bestehende Bestimmungen des Verfassungsgesetzes abgeändert werden sollen. D) So weit nach der bisherigen Hausverfassung *jura quaesita* der Agnaten auf die Thronfolge begründet sind, können dieselben auch durch kein von dem Souverain mit Zustimmung der Landstände neu errichtetes Gesetz ohne Zustimmung der Betheiligten mit rechtlicher Wirkung gegen diese aufgehoben werden, weil die Landstände nur berufen sind, die Rechte des Landes in seiner Gesammtheit zu vertreten, nicht aber über Rechte zu verfügen, welche als *Jura singulorum* bereits

---

[1]) So heisst es z. B im Eingange des würtembergischen Hausgesetzes: „unter Zustimmung unserer getreuen Stände, so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte anbetrifft.“ — Eine gleiche verfassungsmässige Zustimmung der Stände erwähnt die Einleitung zum k. hannoverschen Hausgesetze v. 19. Nov. 1836. — K. sächsische Verordnung vom 8. Febr. 1838, die Erlassung des k. Hausgesetzes betreffend: „Wir .... haben über die in unserem k. Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende k. Hausgesetz, soweit nöthig unter Zustimmung unserer getreuen Stände, Anordnungen getroffen.“ — Die Zustimmung des Landtags zu einzelnen benannten Artikeln erwähnt das S. Coburg-Gotha'sche Hausges. v. 1. März 1855 im Eingang. — Bei den übrigen Note *) angeführten Hausgesetzen hat eine landständische Mitwirkung überhaupt nicht stattgefunden. Ausdrücklich sagt die Verf.-Urk. v. Hannover, 1840. §. 26. „Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verf.-Urkunde nicht abgeändert werden.“ Uebereinstimmt: Braunschweig, Neue Ldschfts.-Ord. 1832. §. 23.

sowohl gegen den Souverain als gegen das Land begründet sind, und weil die Zustimmung der Landstände dem Souverain kein Recht beilegen kann, welches der Souverain selbst als absoluter Monarch nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes nicht haben würde[2]. E) Es bestehet auch gegenwärtig keine allgemeine Vorschrift, dass die fürstlichen Hausgesetze, um auch gegen Dritte, wie Unterthanen und Gläubiger, rechtliche Wirkung zu haben, wie Gesetze, allgemein verkündet sein sollen. Dies wäre in Bezug auf die zahlreichen oft sehr umfangreichen älteren Hausgesetze, Testamente u. dergl. nicht nur vielfach sehr schwer ausführbar, sondern könnte nach Umständen auch für das regierende Haus und das Land im Verhältniss zu anderen Staaten leicht grosse Nachtheile haben. Mehrere der neuen Hausgesetze sind jedoch öffentlich und amtlich bekannt gemacht worden[3]. Mitunter ist auch die Publikation von landesherrlichen Verordnungen, welche sich auf die Familienrechtsverhältnisse des regierenden

---

[2]) Uebereinstimmen: Maurenbrecher, Staatsr. §. 245, Nr. 3; Weiss, Staatsr. §. 260. I, 3. Denselben Grundsatz stellt ausdrücklich auf das hannoversche Hausgesetz v. 19. Nov. 1836. Cap. 2. §. 3. (siehe §. 216, Note 2.). — A. M. scheint v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. I, S. 435 zu sein. — Andere Grundsätze gelten auch allerdings nach dem englischen Staatsrechte. Nach Blackstone, T. I, p. 195, wird in England dem Könige im Vereine mit den beiden Häusern des Parlaments unzweifelhaft das Recht beigelegt, die Erbfolge in die Krone zu vernichten und durch besondere Statute, Einrichtungen und Vorkehrungen den unmittelbaren Thronerben auszuschliessen und einen anderen zur Thronfolge zu berufen. Allein für die deutschen Staaten lässt sich ein gleiches Recht bei der wesentlich verschiedenen Stellung der Landstände und der ganz eigenthümlichen historischen Entwickelung des deutschen Staatsrechts nicht behaupten. Bedauerlicher Weise fehlt es aber gegenwärtig in Deutschland seit dem Untergange der höchsten Reichsgerichte an einer richterlichen Instanz, vor welcher die fürstlichen Agnaten ihre *Jura quaesita* gegen Verletzung durch die Landesgesetzgebung geltend machen könnten. Dieser Mangel einer geordneten richterlichen Instanz kann aber das Unrecht an sich nicht zum Rechte machen, sondern nur für die Agnaten Schwierigkeiten zur Folge haben, ihre Rechte zur Geltung zu bringen, da sie sonach zu deren Verfolgung keinen andern Weg haben, als den der Verhandlung mit dem Souverain und beziehungsweise den Landständen, oder nach Lage des Falles, durch Anrufen der Vermittelung oder des Einschreitens der Bundesversammlung.

[3]) So z. B. das bayerische, badische, würtembergische, hannoversche, k. sächsische und S. coburg-gothaische Hausgesetz.

Hauses beziehen, nach Analogie der Publikation, welche im Art. 14 der deutschen Bundesakte für die neuen Hausgesetze und Familienverträge der standesherrlichen Familien vorgeschrieben ist, nur durch Mittheilung an den obersten Landesgerichtshof zur Darnachachtung in betreffenden Fällen geschehen [4]). II. Obgleich man heut zu Tage die Gesammtheit der Mitglieder einer Regentenfamilie nach gemeinem Sprachgebrauche als „souveraines oder regierendes Haus" zu bezeichnen pflegt, so stehet doch die Souverainetät nur dem jeweilig regierenden Herrn allein zu, und sind die übrigen Mitglieder des Hauses nunmehr wirkliche Unterthanen und der Staatsgewalt des regierenden Herrn unterworfen. III. Hiernach kann der Zweifel entstehen, ob nicht gegenwärtig auch die partikuläre Landesgesetzgebung als subsidiäre Rechtsquelle für das Familien- und Erbrecht des regierenden Hauses betrachtet werden müsse. Allein nach der bisherigen Uebung ist in allen regierenden Häusern das gemeine deutsche Privatrecht mit Einschluss der rezipirten fremden Rechte, so wie dasselbe zur Reichszeit in dieser Beziehung subsidiär angewendet wurde, fortwährend als subsidiäre Norm des fürstlichen Familien- und Erbrechts, sowohl was Form als Inhalt der hier einschlägigen Rechtsgeschäfte anbelangt, anerkannt worden. Mitunter wurden zur Beseitigung etwaiger Zweifel desshalb besondere Declarationen erlassen [5]). IV. Unverkennbar hat den sämmtlichen neuesten Hausgesetzen der deutschen regierenden Familien das k. bayerische Hausgesetz v. 5. Aug. 1819 zum Vorbilde gedient.

§. 216.

Familiengewalt der deutschen Souveraine *).

I. Zur Zeit des deutschen Reiches war von keiner besonderen Familiengewalt eines Landesherrn die Rede, und konnte es

---

[4]) Dies geschah z. B. mit der unten in Note 5 angeführten badischen Verordnung v. 13. August 1832.

[5]) Ausdrücklich erklärte dies in Baden eine Verordnung des Grossherzogs Ludwig v. 13. August 1823. — Eine Eigenthümlichkeit in Bezug auf die Landeskirchenordnungen, siehe unten, §. 219, Note 11. —

*) Klüber, öffentl. R. §. 248 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 245. — Weiss, deut. Staatsr. §. 260, 264. — H. A. Zachariae, deutsch. Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 94. —

nicht sein, weil die sämmtlichen Mitglieder der regierenden Familie als Reichsunmittelbare nur der Hoheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Kaisers, nicht aber des jeweiligen Landesherrn, unterworfen waren. Man betrachtete zwar allgemein den regierenden Herrn als das Haupt des Hauses, legte ihm aber, so ferne nicht ein Hausgesetz ihm besondere rechtliche Befugnisse einräumte, nur einen Ehrenvorzug und moralischen Einfluss auf die übrigen Mitglieder des Hauses bei [1]). Es konnte demnach der Landesherr gemeinrechtlich über Mitglieder seines Hauses keine andere Gewalt haben, als diejenige, welche in dem gemeinen Reichsrechte oder dem von der fürstlichen Familie als auf ihre Familienverhältnisse für anwendbar anerkannten Landesherkommen für den Vater und Ehemann über seine Kinder und Gemahlin als väterliche oder ehemännliche Gewalt begründet war. Ueber die übrigen Mitglieder des landesherrlichen Hauses hatte der Landesherr keine besondere Gewalt. II. Die väterliche und ehemännliche Gewalt stehet den deutschen Bundesgliedern unzweifelhaft auch noch heut zu Tage ganz nach gleichen Grundsätzen wie zur Zeit des Reiches zu. Seit der Erwerbung der Souverainetät ist aber dem regierenden Herrn durch Hausgesetze eine besondere sogenannte Familiengewalt, theils ausdrücklich beigelegt worden, theils wird dieselbe für die nunmehrigen Souveraine als in der Natur der Sache, d. h. in dem Wesen der Souverainetät, liegend und mit Hinweisung auf das gleiche Verhältniss in anderen souverainen europäischen Fürstenhäusern in Anspruch genommen [2]); jedoch bestehet über den Umfang dieser Familiengewalt keine vollständige Gleichförmigkeit der Ansichten. III. Unter der Familiengewalt des Souverains verstehet man den Inbegriff der Rechte, welche einem Souverain als dem Haupte seines Hauses über sämmtliche Mitglieder desselben (einschlüssig deren Gemahlinnen und Wittwen) in Bezug auf Familienangelegenheiten zustehen. Da es an einer gemein-

---

[1]) Pütter, prim. lin. §. 73. —

[2]) So z. B. spricht das k. hannover'sche Hausgesetz v. 24. Oct. 1831 von: „Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinen; mit dem Beifügen: „dass dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet ist.“

gültigen positiven Norm über den Umfang der Familiengewalt der deutschen Souveraine mangelt, so kommt es zunächst bezüglich der einzelnen regierenden Häuser auf den Inhalt ihrer (neuen) Hausgesetze an. IV. In Ermangelung einer hausgesetzlichen oder verfassungsmässigen Bestimmung kann aber aus der Natur der Sache nicht mehr abgeleitet werden, als dass der Souverain befugt ist, den sämmtlichen Mitgliedern des regierenden Hauses in Bezug auf ihre Stellung zu ihm selbst, unter sich und zu anderen Staatsangehörigen und in Bezug auf ihr Verhalten, einseitig solche Vorschriften zu geben, wie sie von ihm in Folge der ihm zustehenden oberaufsehenden Gewalt und Gerichtsbarkeit überhaupt für Unterthanen im Wege der Verordnung gegeben werden können. In allen übrigen Beziehungen, in welchen für die Unterthanen überhaupt Vorschriften nur in der Form von Gesetzen gegeben werden können, kann der Souverain auch nur im Wege der Gesetzgebung für die Mitglieder seines Hauses Anordnungen treffen, und zwar unter Beachtung der bereits erworbenen Rechte derselben[3]). V. Dem hier aufgestellten Prinzipe zu Folge ist daher der Souverain für befugt zu achten, einseitig alle Anordnungen, mit oder ohne Bezeichnung als Hausgesetz zu treffen, welche die Erhaltung der Ehre, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in der Familie erfordert[4]), daher also insbesondere 1) die Mitglieder seines Hauses zu beaufsichtigen, daher

---

[3]) Siehe §. 215, Note 1. — Hannover, Hausgesetz v. 19. Nov. 1836, cap. 2. §. 3. „Es darf aber keine der hausgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angeben, eine Aenderung erleiden, es wäre denn, dass ausser der den Ständen des Königreichs, laut cap II, §. 26. des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Zustimmung sämmtliche stimm- und successionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darein willigen.“ —

[4]) Bayern, Hausgesetz v. 5. August 1819. Tit. I, §. 2. „Alle Glieder des k. Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.“ — Ebendas. Tit. IV. §. 3. „Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des k. Hauses dienliche Maassregeln zu ergreifen.“ — Uebereinstimmen: Würtemberg, Hausgesetz von 1828, art. 9, 10; Hannover, Hausgesetz 1836, cap. II, §. 1, 2; K. Sachsen, Hausgesetz von 1837, §. 4. — S. Coburg-Gotha, Hausges. v. 1. März 1855, §. 82. 83. —

über Erziehung, Ausbildung, Umgebung [5]), Aufenthalt, Reisen oder Niederlassung im Auslande [6]) oder Eintritt in fremde Civil- oder Militairdienste [7]) Vorschriften zu geben; 2) die Gerichtsbarkeit über dieselben auszuüben, d. h. ihren Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen zu bestimmen [8]); daher auch 3) für deren gehörige

---

[5]) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. IV, §. 1. „Dem König als Regenten und Haupt des Hauses kommt die Befugniss zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinen seines Hauses zu nehmen." — Uebereinstimmen: Würtemberg, Hausges. v. 1828, §. 11, 14. — Hannover, Hausgesetz v. 1836, cap. VI, §. 1. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 5. — Ueber die Genehmigung des Hofstaates der Mitglieder des regierenden Hauses, vergl. Bayern, Hausgesetz v. 1819, Tit. VII. §. 7. Würtemberg, Hausgesetz von 1828, §. 21. Hannover, Hausges. v. 1836, cap. VIII, §. 2; K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 7; S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 89.

[6]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit. IV, §. 2. „Kein Prinz und keine Prinzessin des k. Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs in einen fremden Staat sich begeben." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 6. — Würtemberg, Hausges. v. 1836, art. 14. „Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen." Uebereinstimmt: Hannover, Hausges. v. 1836, cap. VIII. §. 4. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 90. „Die zur Nachkommenschaft des Herzogs gehörigen Prin-„zen und Prinzessinen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des „Herzogs, die übrigen Mitglieder des herzogl. Hauses nur nach vorgängiger „Anzeige an den Herzog sich ausser dem Lande mit wesentlicher Woh-„nung häuslich niederlassen, oder in auswärtige Staats-, Militär-oder „Hofdienste sich begeben." — Den Aufenthalt im Auslande ohne Genehmigung des Souverain's bedrohen mit Zurückhaltung (Suspension) der Apanage: Würtemberg, Hausgesetz v. 1828, art. 24, a linea 3; Hannover, Hausges. v. 1836, cap. VIII, §. 4, a. E; K. Sachsen, Hausges. v. 1837. — Das Würtemberg. Hausgesetz art. 16, a linea 2, fügt die Zusicherung bei: „Wenn Prinzen des k. Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind, so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden."

[7]) Kurhessen, Hausges. v. 4 März 1817: „Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des Souverains in auswärtige Dienste treten; jedoch ist solche ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen." — Ausdrücklich erfordert noch die Genehmigung des Souverains zum Eintritte eines Prinzen in auswärtige Dienste: Hannover, Hausges. v. 1836 cap. VIII, §. 4; S. Coburg-Gotha, Hausges 1855. §. 90. (Siehe Note 6.).

[8]) Hiervon unten §. 267. 268.

Bevormundung, so weit es erforderlich und nicht anderweitig bereits in rechtsgültiger Weise dafür in Haus- oder Verfassungsgesetzen Vorsorge getroffen worden ist, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die von Mitgliedern des Hauses für ihre minderjährigen Kinder ernannten Vormünder zu bestätigen[9]. 4) Der Souverain ist befugt, die Titel und den Rang der Mitglieder der fürstlichen Familie zu bestimmen. Es hat übrigens jedes Mitglied des regierenden Hauses ein Recht auf entsprechenden Titel und Rang, auf den Familiennamen und das Familienwappen[10]. 5) In mehreren neueren Haus- und Verfassungsgesetzen wird ausdrücklich dem Souverain als ein Ausfluss der Familiengewalt auch das Recht beigelegt, zu den Ehen der sämmtlichen Mitglieder des regierenden Hauses den Consens zu ertheilen[11].

§. 217.

Von der Eigenthümlichkeit des Eherechts der deutschen souverainen Familien*).

I. Von dem Erfordernisse des Consenses des Souverains bei Eingehung von Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses.

I. Es kann nur als sehr zweckmässig anerkannt werden, wenn für die Schliessung von Ehen sämmtlicher Mitglieder des regierenden Hauses die Einholung des Consenses des Souverains

---

[9]) Sieh unten §. 238 u. f.

[10]) Im Falle der unbegründeten Verweigerung des gebührenden Familientitels und Wappens durch den Landesherrn konnte zur Zeit des Reiches unstreitig bei den Reichsgerichten mit einer *Status*-Klage geklagt werden. Heut zu Tage muss bei dem Mangel eines obersten Reichsgerichtes, zuerst darauf Rücksicht genommen werden, ob etwa die Gerichtsverfassung des Landes eine Instanz für die Anbringung einer solchen Klage enthält, oder ob durch die Hausverfassung eine solche Instanz, oder ein Familienaustrag angeordnet ist. Ausserdem möchte dem Mitgliede einer regierenden Familie in solchem Falle kein anderer Weg offen stehen, als befreundete Höfe oder die Bundesversammlung um ihre Vermittelung anzugehen. Eine eigentliche richterliche Instanz für die Entscheidung solcher Fragen ist in der deutschen Bundesverfassung nicht positiv eingerichtet.

[11]) Hiervon besonders im §. 217.

*) Vergl. überhaupt: Myler ab Ehrenbach, Gamologia, s. de matrimonio personarum imp. illustr. 1666. — Dulssecker, de matrimoniis personar.

als des Familienhauptes in Haus- und Verfassungsgesetzen vorgeschrieben wird, und zwar mit der Rechtswirkung, dass die aus Ehen, welche ohne solchen Consens geschlossen wurden, erzeugten Kinder kein Successionsrecht in die Krone und in die Stamm- und Familienfideicommissgüter und keinen Anspruch auf den Rang, Titel und Wappen der Mitglieder des regierenden Hauses haben sollen [1]), wenn gleichwohl im Uebrigen die Ehe kirchlich und bürgerlich als zu Recht bestehend betrachtet wird, und daher die daraus entsprungenen Kinder als legitime in rein privatrechtlicher Beziehung gelten können. II. Da es sich jedoch hier um eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit der Mitglieder des regierenden Hauses handelt, welche zur Zeit des Reiches gemeinrechtlich nicht bestand [2]), die aber von wesentlichem Einflusse auf die Familienzustandsrechte und das Thronfolgerecht der Descendenten ist, so kann ein solcher Grundsatz nicht als stillschweigend und selbstverständlich mit der Erwerbung der Souverainetät als gemeinrechtlich in's Leben getreten erachtet, sondern er kann nur ausdrücklich und zwar nur durch ein mit Einwilligung der Agnaten errichtetes Haus- oder Verfassungsgesetz eingeführt werden. Dies ist nun bereits in mehreren neueren Hausgesetzen und Verfassungsurkunden geschehen [3]). III. Hier-

---

illustr. 1716. — Schorch, de singular jurib. circa ineunda matrimonia principum etc. 1748. — Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 67 u. f. —

[1]) In England wurde dieser Grundsatz durch eine Parlamentsakte v. 1772 (Royal Mariage Act) eingeführt — Ob dadurch, dass eine Person wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht als Mitglied des englischen Königshauses gelten kann, derselben desshalb auch die Eigenschaft eines thronfolgefähigen Mitgliedes im Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthause abgesprochen werden müsse, ist bei Gelegenheit der Ansprüche, welche ein Nachkomme des Herzogs von Sussex, der Oberst *Sir Augustus von Este* auf die Thronfolge in Hannover erhob, in sehr verschiedenem Sinne erörtert worden. Für die Ansprüche des *A. v. Este* schrieben: K. S. Zachariae, über die Ansprüche etc. Heidelberg 1834, Klüber, in s. Abhandl Bd. II. Frkf. 1834; sieh dagegen: K. F. Eichhorn, über die Ansprüche etc., Berlin 1834; K. E. Schmidt, über die Thronfolgeordnung in Grossbritannien und Hannover, Jena 1735; R. Mohl, die Nichtigkeit der Ansprüche etc. Tübingen 1835.

[2]) Moser, Familienstaatsrecht, Bd. II, cap 14, §. 6.

[3]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit II, §. 1. „Kein Prinz und keine Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die

nach wird meistens eine förmliche, urkundlich ertheilte Einwilligung des Souverains zu den Ehen der Prinzen und Prinzessinen erfordert [4]). IV. In allen neueren Hausgesetzen ist übereinstimmend als Rechtsnachtheil einer ohne Einwilligung des Souverains geschlossenen Ehe der Prinzen und Prinzessinen ausgesprochen, dass die hieraus entsprossene Descendenz nicht thronsuccessionsfähig ist und für den angeheiratheten Gatten und die Kinder keine Ansprüche auf Rang, Titel und Wappen des regierenden Hauses begründet werden. Meistens sind daran noch andere Rechtsnachtheile geknüpft, doch bestehet hierin keine vollkommene Gleichmässigkeit [5]). V. In einigen der neuesten Hausgesetze sind

---

Einwilligung des Königs erhalten zu haben." — Uebereinstimmt: Kurhessen, Hausges. v. 1817, §. 6; Würtemberg, Hausges. v. 1828, art. 18; Hannover, Hausges. von 1836, cap. III, §. 3. u. §. 7. Hausgesetz des Braunschweig-Lüneburg. Gesammthauses, v. 1831. art. 1; K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 8; S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 93. — Einwilligung des Souverains zu den Ehen der Mitglieder des Hauses fordern ferner folgende Verfassungsurkunden: Bayern, V. U. v. 1818. Tit. II, §. 3. — Würtemberg, V. U. 1819. §. 8. — Grossherz. Hessen, V. U. 1820, art. 5. — Sachsen-Altenburg, Grundges. v. 1831, §. 28. — Dasselbe drücken aus durch die Bezeichnung: „hausgesetzliche Ehe: Hannover, Landesverf.-Ges. 1840. §. 12. — Braunschweig, neue Landschaftsord. 1832, §. 14.

[4]) Bayern, Hausges. von 1819. Tit II, §. 2. „Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter k. eigenhändiger Unterschrift und k. Siegel und unter der Contrasignatur des Staatsministers des k. Hauses, ausgefertigt." — Uebereinstimmt: Hannover, Hausges. v. 1836. cap. III, §. 5; Hausgesetz des Braunschweig-Lüneburg. Gesammt-Hauses von 1831, §. 3. Würtemberg, Hausges. 1828, art. 18. „vorgängige ausdrückliche Einwilligung des Königs." Uebereinstimmt: S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. § 93. Hannover, Hausges. v. 1836, cap. III, §. 3. „mit des Königs förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen." Ebendas. § 7. „Ohnedies sind die Prinzen und Prinzessinen des Hauses verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des Königs nachzusuchen." — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, § 9. „förmliche, durch besondere Urkunde in Gewissheit zu setzende Einwilligung des Königs."

[5]) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. II, §. 3. „Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben (?) keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die

auch die Eheverträge der Prinzen und Prinzessinen des Hauses für ungültig erklärt, wenn sie nicht die Bestätigung des Souverains erhalten haben[6]). VI. In Bezug auf die beabsichtigte Eingehung

---

nach älterem Herkommen und Familienverträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Anspruch gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Wittwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern." — Das würtemberg. Hausges. v. 1828, art. 19, besagt in besserer Redaktion des ersten Satzes: „Eine nicht hausgesetzmässig von den Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder." Im Uebrigen stimmt das würtembergische Hausgesetz mit dem bayerischen fast wörtlich überein, nur dass es auch noch die Nadelgelder besonders als solche nennt, worauf ein Anspruch durch solche Ehe nicht begründet wird. — Das Hausgesetz des braunschweig-lüneburgischen Gesammthauses v. 1831 bestimmt nur, art. 4: „Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befugniss, sich des Ranges, Titels und Wappens des durchlauchtigsten Hauses zu bedienen." — Gleichlautend ist im Wesentlichen das hannover'sche Hausgesetz von 1836, cap. III, §. 6. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 9: „Ohne die förmliche . . . Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom k. Hause ungültig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig. Vermählt sich eine Prinzessin des k. Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungültig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer." Ebendas. §. 11. „Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des k. Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beziehen sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehentlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Princessinen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, dass hinsichtlich der Prinzessinen die aelterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe" — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855 §. 96. „. . . keinerlei Rechte in Bezug auf Stand, Titel und Wappen: begründet auch dem herzogl. Hause gegenüber keinerlei Verwandtschafts- oder Erbrecht, auch keinerlei sonstigen Vermögensanspruch, namentlich auch keinen Anspruch auf Apanage," u. s. w.

6) Bayern, Hausges. v. 1819: „Alle von den Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die k. Bestätigung nicht erhalten haben." — Uebereinstimmt: Würtemberg, Haus-

einer ebenbürtigen Ehe enthalten einige Hausgesetze die Zusicherung, dass die Einwilligung des Souverains ohne besondere wichtige Gründe nicht werde verweigert werden[7]). VII. Uebrigens wird daselbst auch mitunter ausdrücklich erwähnt, dass nichts desto weniger die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschliesslich zusteht[8]). VIII. Fehlet bei der Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin des Hauses nur die väterliche Einwilligung, da wo sie nach gemeinem Rechte erforderlich wäre, so muss der demungeachtet erwirkte Consens des regierenden Herrn als obrigkeitliche Ergänzung des fehlenden väterlichen Consenses betrachtet und daher dem Vater das Recht zur weiteren Anfechtung der Ehe abgesprochen werden. IX. Fehlt die väterliche Einwilligung in Fällen, wo sie gemeinrechtlich erfordert wird, zu der Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin aus einem Hause, in welchem keine Familiengewalt des regierenden Herrn in der besprochenen Beziehung anerkannt ist, so ist die Frage, welche Rechtsfolge hier der Mangel der väterlichen Einwilligung hat, rein nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu beurtheilen. Hiernach stehet nun im Allgemeinen fest, dass Niemand als der Vater selbst für berechtigt gelten kann, aus diesem Grunde die Ehe anzufechten[9]), und ebenso gewiss ist, dass bei katholischen Häusern die mangelnde Einwilligung des Vaters, nach den bestimmten, die strengeren Grundsätze des römischen Rechtes aufhebenden Vorschriften des canonischen Rechtes, nur als *impedimentum impediens* betrachtet werden, also kein Vernichtungsgrund einer bereits geschlossenen Ehe mehr sein

---

gesetz v. 1828, art. 20. — K. Sachsen, Hausgesetz v. 1837. §. 12. schaltet nach dem Worte „nichtig" ein: „so weit sie nicht das Privatvermögen betreffen" — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 95. „Eheverträge, welche von Prinzen oder Prinzessinen des herzogl. Hauses abgeschlossen werden, erlangen erst durch die Zustimmung des Herzogs rechtliche Gültigkeit."

[7]) Würtemberg, Hausges. v. 1828, §. 18, a. E. — Hannover, Hausges. v. 1836, §. 7, a. E. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 93.

[8]) Hausgesetz des Braunschweig-Lüneburg. Gesammthauses von 1836. cap. III, §. 4.

[9]) Cap. 3 X. de divortiis (4, 19). — Vergl. H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl. I.) I, §. 53, Note 3.

kann [10]). In Bezug auf die protestantischen Häuser ist aber diese Frage streitig, weil von einem Theile der protestantischen Rechtslehrer die Verbindlichkeit des canonischen Rechtes in diesem Punkte geläugnet wird [11]).

§. 218.

II. Trauung durch Procuratoren. Dispensationen. Eheverträge.

Als Eigenthümlichkeiten des Eherechtes der regierenden Familien sind besonders aufzuführen: I. Sowohl bei den katholischen als protestantischen souverainen Familien wird die Trauung *per procuratorem* für zulässig geachtet und ist noch häufig im Gebrauche [1]). II. Bei den protestantischen regierenden Häuser wird anerkannt, dass der Souverain von den kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernissen, sowohl sich als die Mitglieder seines Hauses, dispensiren kann [2]). Eben daher erklärt sich, dass dabei die Aufgebote wegzufallen pflegen. III. Bei der Schliessung von Ehen der Mitglieder regierender Häuser sind durchaus schriftliche Eheberedungen üblich, obgleich kein gemeinverbindliches Gesetz dergleichen vorschreibt [3]).

---

[10]) Cap. 6 X. de raptorib. (5, 17.). — Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1. — Ueber die ganz in diesem Sinne gegebene Erklärung des Kaisers Ferdinand I. in Urk v. 13 Sept 1561, bezüglich der Ehe seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit der Philippine Welser, s. meine Schrift: Ueber Missheirathen. Stuttgart 1853, §. 31.

[11]) Vergl. Thibaut, System des Pand.-R. 8. Aufl. §. 280. — J. H. Böhmer, Jus. eccl. protest. L IV. T. 2. §. 22; T. 3, §. 51. — Eichhorn, Kirchenrecht II, S. 357 u. f. — Richter, Kirchenrecht (4. Aufl. 1853) §. 254. — Die strengere Ansicht vertrat Würtemberg auf dem Reichstage bei Anfechtung der Ehe des Herzogs Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgard und der nachmaligen Gräfin v. Sponek. — Moser, Familienstaatsrecht II, p. 12.

[1]) de Ludewig, de matrimoniis principum per procuratores. 1724. — Richter, Kirchenrecht (4. Ausg.) §. 265. IV. — In der früheren Zeit war bei mehreren grossen europäischen Höfen, z. B. in Frankreich, auch eine symbolische Beschreitung des Ehebettes durch den Procurator üblich, sog. Bettsprung.

[2]) Sieh §. 219. Note 12. — Vergl. J. L. Müller vom Dispensationsrecht in verbotenen Ehen der Fürsten und Stände, 1706. — J. H. Böhmer, de principum ac statuum evangelicorum dispensandi jure. Hal. 1722.

[3]) Es findet sich zwar im röm. Rechte (Nov. 117. cap. 4) Authentica:

§. 219.
III. Gewissensehe*).

I. Die kirchlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe sind hinsichtlich der Mitglieder der deutschen regierenden Familien im Allgemeinen dieselben, die bei allen übrigen Mitgliedern einer der christlichen Confessionen. II. In den katholischen souverainen Fürstenhäusern kommen daher die Vorschriften des *Concilium Tridentinum* zur Anwendung, wonach zur gültigen Schliessung der Ehe die Erklärung ihrer Einwilligung vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen erfordert wird[1]). III. Da die Protestanten die Beschlüsse des *Concilium Tridentinum* nicht für sich verbindlich anerkennen und eine positive gemeinverbindliche Vorschrift für die gesammte protestantische Kirche in Deutschland, wodurch eine bestimmte Form der Eingehung der Ehe als wesentlich vorgeschrieben worden wäre, nicht vorhanden ist, so muss angenommen werden, dass es hinsichtlich der Protestanten überhaupt bei dem Grundsatze des römischen Rechtes[2]), welcher auch im canonischen Rechte bis zum *Concilium Tridentinum* uneingeschränkt

---

ad L. 23. Cod. de nuptiis (5, 4.) die Vorschrift: „Maximis decorati dignitatibus usque ad illustres, non nisi dotalibus instrumentis conscriptis, rite contrahunt nuptias.“ Dass diese Stelle aber nicht auf Illustres, im Sinne des deutschen Rechtes zu beziehen ist, leuchtet von selbst ein.

*) Klüber, öffentl. R. §. 245, Note e; §. 261, Note c. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 67 B. — Weitläufig erörtert findet sich die Streitfrage über das Successionsrecht der aus einer Gewissensehe erzeugten Kinder in den Schriften über den gräfl. Bentinck'schen Successionsstreit. Vergl. insbesondere (dafür): (Klüber) Rechtliche Ausführung der Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit der Söhne des H. Reichsgrafen W. G. F. Bentinck, Varel 1830. — C. T. Dieck, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath. Halle, 1838. — Urtheil der Juristenfakultät zu Jena, betreff. den reichsgräfl. Bentinck'schen Successionsstreit, (herausgeg. v. Dieck) Leipzig 1843, S. 290 u. f. — Michaelis, Votum über den reichsgräfl. Bentinck'schen Erbfolgerechtsstreit. Hft. 1. (Tübingen, 1841) S. 14 u. f. — Hft 2 (1841) S. 13 u. f. — (Dagegen): Heffter, die Erbfolge der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehen- und Familienfideicommissen, Berlin 1836. — Wilda, in d. Zeitschr. f. deut. R. 1841. Bd. VI. S. 148 u. f.

[1]) Concil. Trident. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1. —

[2]) L. 30. Dig. de Regul. jur. (Ulpianus) „Nuptias non concubitus, sed consensus facit.“

anerkannt war [3]), verblieben ist, und dieser als juristisch gemeines Recht [4]) für die Protestanten fortwährend gilt, wo er nicht durch eine partikuläre Landeskirchenordnung aufgehoben ist. IV. Durch die protestantischen Landeskirchenordnungen ist nun aber wohl allgemein die Trauung durch den competenden Pfarrer als wesentliche Form vorgeschrieben worden, und kann daher dieses Erforderniss nunmehr als ein historisch gemeines Recht [5]) der protestantischen Landeskirchen in Deutschland angenommen werden, wonach für die Anwendung des obigen juristisch gemeinen Rechtsgrundsatzes im Allgemeinen kein Raum mehr übrig geblieben ist. V. Es kann daher sowohl bei Katholiken als Protestanten nur noch davon die Rede sein, ob ausnahmsweise bei Mitgliedern regierender Familien einer sog. Gewissensehe (*matrimonium clandestinum*), d. h. einer ohne kirchliche Förmlichkeit, wenn auch nicht im eigentlichen Sinne heimlich [6]) eingegangenen Ehe, in gewissen Fällen die volle Rechtswirkung einer mit gehöriger Förmlichkeit eingegangenen Ehe beigelegt werden kann, so dass, worauf es hier hauptsächlich ankommt, die aus derselben entsprossene Descendenz successionsfähig ist? VI. Es ist hier vor allem einleuchtend, dass in jenen souverainen deutschen Regentenhäusern, in welchen durch neuere Haus- oder Verfassungsgesetze die Einwilligung des Souverains zur Schliessung der Ehe als Bedingung der Successionsfähigkeit der Descendenz vorgeschrieben worden ist (§. 217), der Fall einer

---

[3]) Cap. 1. X. de sponsal. (4, 1.). — Vergl. meine deutsche Staats- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (Stuttgart, 1847) §. 81. S. 235. — Ueber die Gewissensehe des Grafen Anton von Isenburg-Büdingen zu Kelsterbach (geb. 1501, gest. 1563) mit der Tochter eines Schäfers, Catharina Gumpel und deren Beurtheilung durch das erzbischöfliche Gericht zu Mainz, ganz nach den Grundsätzen des älteren canonischen Rechts, vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, S. 89 u. f. 100 u. f. —

[4]) Sieh über diesen Begriff, oben Bd. I, §. 70. I. — Luther, in der Vorrede zu seinem Traubüchlein, fasste ganz entschieden die Ehe blos als ein weltliches Geschäft auf; erst in den Kirchenordnungen der Reformirten wurde die Trauung zur Vorschrift gemacht.

[5]) Sieh oben Bd. I, §. 70. II.

[6]) Eigentliche Heimlichkeit oder Verheimlichung gehört eben so wenig zum Wesen der Gewissensehe, als dieselbe nothwendig eine unstandesmässige Ehe ist.

Gewissensehe, d. h. dass sodann die Ehe ohne die gehörige kirchliche Form eingegangen werde, gar nicht als jemals eintretend zu erwarten ist. VII. Im Uebrigen sind folgende Unterscheidungen zu machen: A) Da die katholische Kirche kein anderes Recht für die Mitglieder eines regierenden katholischen Hauses hat, als für alle übrigen Mitglieder der Kirchengesellschaft, und da der katholische Souverain auch nicht Inhaber der katholischen Kirchengewalt ist, also in dieser Hinsicht kein Dispensationsrecht hat, so kann eine formlos eingegangene Ehe, sowohl eines katholischen Souverains, als eines katholischen Mitgliedes seines Hauses unter keinen anderen Voraussetzungen die Rechtswirkung einer mit kirchlicher Förmlichkeit eingegangenen Ehe haben, als wenn jene (wohl äusserst seltenen) Fälle eintreten sollten, in welchen nach katholischem Kirchenrechte auch heut zu Tage noch ausnahmsweise jedem Katholiken die Schliessung der Ehe ohne kirchliche Form rechtlich gestattet ist: nämlich 1) wenn die Ehe an einem Orte geschlossen worden ist, an welchem die Beschlüsse des *Concilium Tritendinum* nicht publizirt worden sind[7]), oder 2) wenn die Ehe an einem Orte geschlossen wird, wo es unmöglich ist, einen Pfarrer zuzuziehen, weil ein solcher nicht vorhanden ist[8]). B) Hinsichtlich der protestantischen Fürstenhäuser war es zur Zeit des Reiches die gemeine aber keineswegs unbestrittene Rechtslehre, dass alle *Personae illustres* befugt wären, Gewissensehen mit voller Rechtswirkung einer mit kirchlicher Form eingegangenen Ehe einzugehen[9]), weil man die protestantischen Landes-

---

[7]) Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matr. c. 1. in fin. — Walter, Kirchenrecht, (11. Aufl. 1854. §. 300. Note 3 — Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Contrahenten nicht *in fraudem legis* an einen Ort begeben, wo das *Concilium Tridentinum* nicht publizirt ist. Schenkel, instit. jur. eccl. II, §. 638, Note ***).

[8]) Vergl. Verordnung Benedict. XIV., v. 4. Nov. 1741; und Declarat. Congreg. concil. v. 16. Febr. 1595. — Glück, Comment. Bd. XXIV. S. 355 u. f. — Walter, Kirchenrecht, § 300, Note 4.

[9]) J. G. Schloer, vindic. legitimor. natal. liberor. e matrimon. S. R J. principum comitumve A C. addictor. solo mutuo consensu matrim. neglecta omni solenn. eccl. contractis, natorum, Mogunt. 1782. — Thibaut, System des Pand.-R. §. 300. — Dagegen: C. H. S. de Gazert, de liberis ex matrim. consc. illegitimis. Giessen, 1773. — Ebenso Moser, in s. deut. Staatsr. XVIII, S. 494 u. XIX, S. 497. (1745) Familienstaatsr. Thl. II,

kirchenordnungen, welche die kirchliche Trauung vorschrieben, nur als Ausfluss der landesherrlichen Gewalt betrachtete, welche somit nur die Unterthanen verpflichten könne, zu welchen aber die Mitglieder der landesherrliche Familie nicht gezählt wurden[10]). Da nun aber heut zu Tage die Mitglieder eines souverainen Hauses mit alleiniger Ausnahme des regierenden Herrn allerdings als Unterthanen zu betrachten sind, so pflegt man dieselben nunmehr auch als durch die Landeskirchenordnung gebunden zu betrachten[11]). Dagegen kann das Recht eines protestantischen Landesherrn oder Souverains, eine Gewissensehe mit voller Rechtswirkung einer mit kirchlicher Form geschlossenen Ehe einzugehen, beziehungsweise sich selbst von der kirchlichen Form als Inhaber der Kirchengewalt zu dispensiren, so wie ihm in dieser Eigenschaft auch das Recht zu gleicher Dispensation der protestantischen Mitglieder seines Hauses und aller seiner protestantischen Unterthanen zusteht, mit Grund nicht bezweifelt werden, da die kirchliche Form der Eheschliessung nach protestantischen Lehrbegriffen kein Dogma, sondern nur eine disciplinäre

---

S. 208. (1775); später sprach er sich für die Successionsfähigkeit der Kinder aus solchen Ehen aus. (Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien, 1777, Stück XVII, S. 53 u. f.) — Gewöhnlich wird der im J. 1771 bei dem Reichshofrath anhängig gemachte Rechtsstreit des Grafen Johann Ludwig zu Leiningen-Guntersblum als Beispiel dafür angeführt, dass auch der Reichshofrath die Successionsfähigkeit der Kinder aus der Gewissensehe eines Reichsstandes anerkannt habe. Nach dem Wenigen aber, was über diesen Rechtsfall aus Gerstlacher, Handbuch, Theil X. p. 1833 bekannt geworden ist, muss zweifelhaft bleiben, ob hier überhaupt eine Gewissensehe in Frage stand, und ob nicht vielmehr es sich nur um die davon ganz verschiedene Frage handelte, ob Braut-Kindern die *jura legitimorum* urtheilsmässig beizulegen seien, wenn der Bräutigam nach förmlicher Verlobung die Trauung ohne Rechtsgrund verweigert, und sich böslich entfernt? Vergl. Glück, Comment. Bd. XXIV. p. 364 u. f. — Richtig ist jedoch, dass nach dem älteren canonischen Rechte, welchem in manchen Ländern die protestantische Praxis sich anschloss, auch in einem solchen Falle allerdings das Verlöbniss als in eine wahre Ehe umgewandelt betrachtet wird. Walter, Kirchenrecht, 11. Aufl. §. 303.

[10]) Sieh oben §. 213. 216.

[11]) Es ist dies jedoch nach dem, was oben §. 215, II, in Bezug auf die im Uebrigen allgemein anerkannte Fortdauer der Gültigkeit der zur Reichszeit geltenden Grundsätze des Familienrechts der souveränen Häuser gesagt wurde, nichts weniger als consequent.

Anordnung ist [12]). VIII. Es verstehet sich aber von selbst, dass die Absicht, eine Ehe einzugehen, fest stehen muss, wenn von einer Gewissensehe überhaupt (im Gegensatze vom Concubinate) die Rede sein soll [13]). IX. Die neueren Hausgesetze erwähnen die Gewissensehe gar nicht.

§. 220.

IV. Missheirath *).

1) Einleitung.

I. Es ist eine alte, noch fortwährend viel behandelte Steitfrage, ob die Eigenschaft als vollberechtigtes Mitglied einer regierenden (früher reichsständischen) Familie gemeinrechtlich auch durch

---

12) Uebereinstimmt: H. A. Zachariae, l. c. §. 67. B. — Siehe besonders C. G. Bretschneider, theolog. Gutachten über die Frage, ob die mit Unterlassung der kirchlichen Trauung von einem evangelischen, mit der höchsten Episkopalgewalt bekleideten Landesherrn geschlossene Ehe, und namentlich eine Gewissensehe desselben nach den Grundsätzen des evangelischen Christenthums für eine wahre Ehe angesehen werden könne. Leipz. 1844. — Walter, Kirchenrecht, (11. Aufl.) 1854, §. 300, n. 14. — Richter, Kirchenrecht, (4. Aufl.) 1853, §. 265, Note 10.

13) Die Entscheidung kann hier, wo es hauptsächlich auf den Sinn der von den Partheien gebrauchten Worte ankommt, sehr schwierig sein. Vergl. Beispiele bei Leyser, Medit. ad. Pand. spec. 298 u. 585; Moser, Staatsr. XIX, S. 307. (Fall des Grafen Philipp von Falckenstein a. 1552). — Auch in dem bentinck'schen Prozess wurden in dieser Hinsicht sehr verschiedene Ansichten geltend zu machen gesucht, namentlich über das Zutreffen der Bezeichnung in L. 144. Dig. de Verb. sig. „amica, quae uxoris loco sine nuptiis in domo est" auf die im concreten Falle abgegebenen Erklärungen. Vergl. Jenaer Urtheil, S. 344; dagegen meine Schrift: über hohen Adel (1853) S. 12. Note **). —

*) Moser, Familienstaatsr. II. p. 23 u. f. — Pütter, über Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen. Göttingen, 1796. — Dagegen meine Schrift: Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Stuttgart 1853. — Vergl. auch Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829, Abhdl. I; u. derselbe; in d. Zeitschr. f. deut. Recht. Bd. II. Heft 2. — Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deut. Rechte. II Bde., Tübingen, 1846. — Vergl. Gönner, Staatsr. §. 74. — Leist, Staatsr. §. 32. — Klüber, öffentl. R. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 233. — Weiss, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 68. II.

Abstammung aus einer standesgleichen Ehe bedingt sei[1]). II. Dass eine gemeinverbindliche positiv gesetzliche Norm, welche ein solches Erforderniss aufgestellt hätte, vor der Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. (1742) nicht vor-

---

[1]) Diese Frage wurde sehr vielseitig in neuerer Zeit erörtert: I) In Bezug auf die Ansprüche des Obersten August von Este, auf die Thronfolge in Hannover. (Sieh die vorzüglichsten hieher gehörigen Schriften oben §. 217. Note 1.) —. II) In Betreff der Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossherzogthums Baden (sog. sponheimer Successionsstreit.) Die bedeutendsten Schriften hierüber (für Baden) sind: Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossh. Baden. Mannheim 1827. — K. S. Zachariae, Ueber die Ansprüche u. s. w. Heidelberg 1828. (Auch in den Heidelb. Jahrb.) — (Klüber) Der sponheimische Surrogat- und Successionsstreit. Giessen 1828. — Für den Sieg der histor. u. rechtl. Wahrheit etc. Giessen. — Ueberblick der Contovers- und Wechselschriften u. s. w. 2 Hefte. Giessen 1828. 1829. (In dem zweiten Hefte, S. 7. u. f. sind die von bayerischer Seite dagegen erschienenen Schriften angeführt.) — III) In Betreff der Ansprüche des fürstl. löwenstein'schen Hauses auf Successionsrecht in Bayern: (Constantin, Erbprinz von Löwenstein-Rosenberg) Widerlegung einiger falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstl. Hauses L. W. etc. Werthheim 1831. — Klüber, die eheliche Abstammnng des f. Hauses L. W. etc. Frkf. a. M. 1837. — K. S. Zachariae, Ueber das Recht des f. Hauses L. W. etc. Heidelberg 1838. (Auch in d. Heidelb. Jahrb.) — (Heffter), Votum eines norddeutschen Publizisten etc. Halle, 1838. — Meine Schrift: Kritische Bemerkungen zu den Schriften Klüber's und eines norddeutschen Publizisten. Heidelberg 1838. — Vollgraff, des fürstl. Hauses L. W. ehel. Abstammung. Halle 1838. — IV) In Bezug auf den gräflich bentinck'schen Successionsstreit: Ausser den oben §. 219, Note *) angeführten Schriften von Klüber, Dieck und Michaelis gehören hieher die sämmtlichen in Druck erschienenen beiderseitigen Prozessschriften: Jenaer Urtheil (herausg. v. Dieck, 1843, S. 273 u. f. (Es gebührt diesem Fakultätsurtheile eine um so grössere Beachtung, als dessen Ausarbeitung von einem der letzten, noch in der Reichszeit selbst theoretisch und praktisch gebildeten und als ausgezeichnet tüchtig anerkannten Publizisten, dem verst. Geh. Rathe Schmid herrührt.) — C. S. Zachariae, in d. Heidelbg. Jahrb. 1840. S. 27. u. f. — Michaelis in Richters Jahrb. 1840, S. 260 u. f. — Deutsche Vierteljahrsschrift 1842. Januar-März, S. 117 u. f. — Reichard, in d. Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1844, Hft. III, S. 540. — (Heffter), die gegenwärtige Lage des reichsgräfl. bentinck'schen Rechtsstreites, Berlin 1840, S. 136 u. f. – Welcker, der reichsgräfl. bentinck'sche Erbfolgestreit, Heidelberg, 1847, S. 38 u. f. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Stuttgart 1853, S. 139 u. f.

handen war, und dass die in die Wahlkapitulation K. Karl's VII. art. XXII. §. 4 aufgenommene und in den nachfolgenden Wahlkapitulationen beibehaltene Bestimmung die Sache nicht erschöpft, darf als unstreitig und allgemein anerkannt betrachtet werden. III. Dagegen fand die Ansicht vielfache Vertreter, dass durch ein uraltes gemeines deutsches Herkommen, welches nur durch die im XVI. und XVII. Jahrhunderte vorwiegende romanisirende Richtung in seiner doktrinellen Anerkennung einigermaassen erschüttert worden, die Geburt aus standesgleicher Ehe als ein wesentliches gemeinrechtliches Erforderniss für die Zuständigkeit der vollen Familien- und namentlich Successionsrechte als Mitglied eines reichsständischen oder überhaupt landesherrlichen Hauses eingeführt worden sei [2]. Es entbehrt jedoch diese Ansicht allen geschichtlichen Grundes und ist daher auch jederzeit auf das Lebhafteste und mit vollem Rechte bestritten worden [3].

§. 221.

2) Begriff von Missheirath und unstandesmässiger Ehe.

I. Unter Missheirath (*disparagium*) oder unstandesmässiger Ehe im weiteren Sinne verstehet man eine Ehe, welche wegen Standesungleichheit der Ehegatten von Rechtswegen (sei es zufolge eines Staats- oder Hausgesetzes, allgemeinen oder Familienherkommens) nicht volle Rechtswirkung für den standesniederen Ehegatten und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder haben kann [1], und insbesondere den Nachtheil mit sich bringt, dass der standesniedere Ehegatte und die Kinder nicht an dem Range und Stande des standeshöheren Ehegatten Theil nehmen können, und die Kinder eben desshalb von der Succession in die Regierung und das damit zusammenhängende Stammgut, Lehen und Hausfideicommiss zum Vortheile der übrigen Erbfolgeberechtigten ausgeschlossen sind [2]. II. Der Fall wird hauptsächlich

---

[2]) Dies ist die Grundidee des oben Note *) angeführten pütter'schen Hauptwerkes über die Missheirathen.

[3]) Die nähere Ausführung und Begründung dieser Ansicht hat sich meine Schrift über Missheirathen, 1853, zur Aufgabe gemacht.

[1]) Daher erklärt man das *disparagium* gewöhnlich als: „matrimonium ex lege inaequale."

[2]) In anderer Beziehung, als zu den Erbfolgeberechtigten, welchen

da in Frage kommen, wo die Gemahlin von niederem Stande ist: insoweit jedoch eine cognatische Succession in eine Landesregierung und damit zusammenhängendes Stammgut, Lehen oder Hausfideicommiss zulässig ist, kann diese Frage wohl auch in dem Falle zur Beurtheilung kommen, wenn sich ein weibliches Mitglied einer regierenden Familie mit einem Manne niederen Standes vermählt hat. III. Insofern sich aber im Allgemeinen oder im Einzelnen nachweisen lässt, dass doch mindestens nicht jede Standesabstufung der Ehegatten die vorgedachten Nachtheile zur Folge haben kann, so muss zwischen eigentlicher Missheirath und unstandesmässiger Ehe (im engeren Sinne) wohl unterschieden werden [3]) IV. Als leitender Grundsatz muss bei der Lehre von der Missheirath aber vorangestellt werden, dass die Ehe überhaupt ein so wichtiges und in die gesellschaftliche Ordnung so tief eingreifendes Institut ist, dass da, wo das Vorhandensein einer wahren und insbesondere mit voller kirchlichen Form eingegangenen Ehe feststeht, den Kindern auch alle Rechte wahrer Ehekinder zugesprochen werden müssen, so weit nicht eine positive Rechtsquelle ausnahmsweise eine Beschränkung eintreten zu lassen nöthigt [4]).

---

bei Lehen auch der Lehnsherr wegen seines Heimfallrechtes (sog. Folge des Herrn) gleichsteht, kommt die Missheirath heut zu Tage nicht mehr in Frage. — Jenaer Urtheil S. 283. „Von einem Rechte der Lehnsleute oder sogar der Unterthanen, Kindern aus ungleicher, aber wahrer rechtmässiger und kirchlich gültiger Ehe des Landesherrn die Regierungs-Nachfolge streitig zu machen, etwa nach Analogie der Rechtsbücher der hohenstaufischen Zeit (Sächs. Lehn-R. art. 20; Schwäb. Lehnrecht art. 41 (39), kann heut zu Tage nicht mehr die Rede sein.“ — Uebrigens sagen diese Stellen auch keineswegs, dass die Lehnsleute dem nicht ebenbürtigen Sohne den Antritt der Landesregierung verwehren dürfen, sondern es ergibt sich daraus, namentlich aus dem schwäb. Lehn-R. (Lassb.) c. 39 klar, dass es ihnen nur frei stand, ihm ihre Lehen zu refutiren, wenn sie nicht seine Vasallen sein wollten.

[3]) Jenaer Urtheil S 275: „Die blosse Ungleichheit des Standes, des Vermögens, der Bildung, macht aber eine Ehe noch nicht zur Missheirath, so oft auch eine solche unstandesmässige und ungleiche Verbindung im gemeinen Leben mit diesem Namen belegt wird.

[4]) Jenaer Urtheil S. 277, Nr. 3. — Die Heilighaltung der Rechte der Ehekinder, der Schutz derselben in ihrem Successionsrechte und seit der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte, mindestens in ihrem Pflicht-

§. 222.

3) Geschichtliches in Bezug auf Missheirathen und unstandesmässige Ehen bis zum XV. Jahrhunderte.

I. Aus der Zeit vor der Völkerwanderung fehlt es an allen Beweisen für die Behauptung, dass Ehen unter den etwa vorhandenen verschiedenen Klassen der freien Leute Missheirathen gewesen wären [1]). II. Auch in der merowingischen und karolingischen Zeit fehlt es an allen Beweisen, dass eine Ehe eines freien Mannes höheren Ranges mit einer freien Frau niedrigeren Ranges als Missheirath betrachtet worden wäre [2]): und nach dem Prinzipe des Ständeverhältnisses jener Zeit war dies geradezu unmöglich [3]). Dass eine freie Frau höheren Ranges, wenn sie sich mit einem freien Manne niederen Ranges verband, nur noch den Rang und Stand ihres Ehegatten haben konnte, und dass in diesem Falle die Kinder auch nur den Rang und Stand des Vaters haben konnten, kann unmöglich als Beweis für das Dasein einer Missheirath in einem solchen Falle angenommen werden, da das Wesen der vollen Rechtswirkung einer Ehe gerade darin besteht, dass Frau und Kinder am Range und Stande des Vaters Theil nehmen. Nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien war in dieser Periode mit Nachtheilen bedroht: und zwar in sehr verschiedener Weise nach den einzelnen Volksrechten. Eine solche Ehe wurde nach einigen Volksrechten als nichtig oder sogar als strafbares Verbrechen behandelt; nach anderen wurde der freie Ehegatte in den Stand des unfreien

---

theilsrechte, ist ein hervorragender Charakterzug der mittelalterlichen Rechtspflege, wie sich dies aus den nachfolgenden Darstellungen deutlich ergeben wird.

1) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, S. 2. — Die Nachweisungen, welche Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. I, 1844 darüber gegeben hat, dass sich aus der Zeit der Völkerwanderung durchaus keine Rechtsunterschiede zwischen dem Adel und den übrigen Freien in Bezug auf Ehe, Wehrgeld etc. nachweisen lassen, dürfen als erschöpfend betrachtet werden.

2) Meine Schrift: Ueber Missheirathen; §. 3.

3) Cap. Carol. M. a. 803. §. 1. „Non est nisi liber et servus." — Ueber die Stelle aus Meginhard, translatio S. Alexandri, welche mitunter dagegen angeführt werden will, s. meine Schrift: über Missheirathen S. 5, Note; und ausführlicher meine deut. St. u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, (1847) S. 239. Note 2. —

hinabgestossen; nach wieder anderen blieb er zwar persönlich frei, die Unfreiheit des anderen Ehetheils aber vererbte sich auf die Kinder und dies ist der Sinn der Paroemie: „das Kind folgt der ärgeren Hand“ [4]). III. Auch das canonische Recht, welches schon um dieselbe Zeit zu den germanischen Völkern kam, weiss durchaus nichts von Missheirathen unter den verschiedenen Klassen der Freien; es schliesset sich vielmehr genau den damaligen Ansichten der germanischen Völker an, betrachtet die Ehen unter allen Freien ohne Unterschied als vollwirkend und die daraus entsprungenen Kinder als *legitimi* [5]). Bei der Verbindung zwischen Freien und Unfreien dagegen präsumirt das canonische Recht, bis zum Beweise des Gegentheils, nur Concubinat [6]); es hält aber die Ehe, wo der *animus conjugalis* feststehet, aus Rücksicht auf das Sakrament aufrecht [7]), tritt jedoch dem weltlichen Rechte nicht entgegen, soferne dieses auf die Kinder aus solchen Ehen die Unfreiheit des einen Elterntheils vererben lässt. Nur darin machte das canonische Recht eine wesentliche Aenderung, dass es, was bis dahin die Volksrechte, so wie auch das römische Recht, nicht anerkennen wollten, auch unter Unfreien unter einander eine wirkliche Ehe annahm [8]) und daher den Herren derselben das willkührliche Trennen der Ehen der Unfreien untersagte [9]). Es ist daher ganz falsch, wenn man behauptet, das

---

4) Sieh die Beweisstellen in meiner deutschen St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II. (1847) §. 82. —

5) Causa 32, Qu. 2. can. 3. (Leo, papa, a. 443): „Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima, et inter coaequales.“ Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 4. —

6) Sieh die Beweisstellen in meiner deutsch. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, §. 82. Note 10. — Uebereinstimmt hiermit ferner: Causa 32. Qu. 2. can. 15: „Liberi dicti, qui ex libero sunt matrimonio orti. Nam filii ex libero et ancilla (d. h. aus einer Ehe eines Freien mit einen Unfreien) servilis conditionis sunt. Semper enim, qui nascitur, deteriorem *(parentis)* statum sumit... Isti vero, qui non sunt de legitimo matrimonio, matrem potius, quam patrem sequuntur.“ (d. h. sie können sogar frei sein, wenn ihre uneheliche Mutter eine Freigeborene ist.

7) Causa 29. Qu. 2. can. 2; 3.

8) Dies ist die Bedeutung von „coaequales“ in Causa 32, Qu. 2. c. 3. (sieh oben Note 5.)

9) Sieh die Beweisstellen in meiner deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, §. 26. Note 17.

canonische Recht habe zuerst die altdeutsche Lehre von den Missheirathen unter verschiedenen Klassen der Freien zu erschüttern versucht, denn es gab noch keine derartige germanische Missheirathslehre, als die Kirche auf die deutschen Völker einzuwirken anfing[10]). IV. Noch im dreizehnten Jahrhunderte hält der Sachsenspiegel genau und streng an der wahren altdeutschen Theorie fest, dass das von freien Eltern erzeugte Kind unbedingt seines Vaters landrechtlichen Geburtstand (Recht) und dessen lehenrechtlichen Rang (Schild) als fahnlehnfähig oder ritterlehnfähig hat, je nachdem nämlich der Vater zu dem reichsständischen Herrenstande, d. h. zu den damals allein sogenannten Edlen (Adel), oder zu den ritterlehnfähigen, schöffenbarfreien Geschlechtern gehörte[11]). Daher sagt der Sachsenspiegel sogar ausdrücklich, dass ein Kind einer freien Mutter besser geboren sein könne, als diese selbst, was nur möglich ist, wenn die Mutter einfach geburtsfrei, der Vater aber vom ritterlehnfähigen, schöffenbarfreien Stande oder vom Herrenstande war[12]). Im Uebrigen findet sich im Sachsenspiegel noch erwähnt, dass Kinder einer Frau höherer Klasse, welche sich mit einem Manne niederer Klasse verheirathet, nicht das besondere Standesrecht der Mutter haben können[13]), was, wie schon oben (unter Nr. II) erwähnt wurde, aber keine Besonderheit, sondern Consequenz des Prinzipes der Ehen unter Freien ist; auch wird noch ganz in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte angegeben, dass, wenn freie Leute mit Unfreien

---

[10]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen. §. 4.

[11]) Sachsensp. Ldr. (Homeyer) I, 16. §. 2. „Svart kind is vri unde echt, dar behalt it sines vaters recht.“ — Ebendas. III, 72. „Dat echte kind und vri behalt sines vaters schilt und nimt sin erve unde der muder also, of it ir evenburdich is, oder bat (d. h. besser) geboren.“

[12]) Sachsensp. Ldr. III, 72. (s. Note 11.). — Vergl. Sachsensp. I, 51. §. 2. „Ein wif mag gewinnen echt kint, adel kint, egen kint, unde keves (uneheliches) kint.“ — Sieh meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 6. — Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abth. II, (1847) §. 90.

[13]) Sachsensp. Ldr. III, 73. „Nimt aber en vri scepenbare wif enen birgelden oder enen landseten, vnde wint sie kindere bi ime, die ne sint ire nicht ebenburdich an bute und an wergelde, wende se hebben irs vater recht unde nicht der muter; dar umme ne nemen sie der muter erve nicht.“ — Meine Schrift: Ueber Missheirathen. §. 8.

(Dienstleuten) sich verheirathen, die Dienstpflicht des unfreien Elterntheils auf die Kinder vererbt [14]). V. Der Schwabenspiegel dagegen, wenn auch etwas jünger als der Sachsenspiegel, doch immerhin noch dem XIII. Jahrhunderte angehörig, spricht zum erstenmale einen Satz aus, der eine Missheirathstheorie in dem heut zu Tage angenommenen Sinne zeigt, indem er den Kindern eines Mannes vom Herrenstande und einer Frau aus den mittelfreien (ritterlichen, vasallitischen oder schöffenbarfreien Stande) den Rang und Stand des Vaters abspricht und ihnen nur den ihrer Mutter beilegt [15]). Mag man dieser ihrer Bedeutung und ihrem Werthe nach sehr zweifelhaften Aeusserung des Schwabenspiegels aber noch so viel Gewicht beilegen, so kann daraus, bei dem geraden Widerspruche des in voller Geltung neben demselben fortbestehenden Sachsenspiegels, doch nimmermehr auf ein damals schon vorhandenes gemeines deutsches Herkommen geschlossen werden [16]). VI. Dazu kommt aber noch überdies, dass gerade aus kaiserlichen Urkunden des XIII. Jahrhunderts, also aus gleichzeitigen Urkunden, namentlich eines Kaisers aus einem süddeutschen Hause, Rudolph's von Habsburg,

---

[14]) Sachsensp. Ldr. I, 16. §. 2. „Is aber die vater oder de muter dinstwif, it kint behalt sogetan recht, als it in geboren is." — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 6. — Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 90. —

[15]) Schwabensp. Ldr. (Lassbg.) c. 70. „Ez is niemen semper vri. wan des vater und muter. und der (d. h. deren) vater und muter semper vri warn... und ist ioch div muter semper vri. und der vater mitel vri. div kint werdent mitel vrien. vnd ist der vater semper vri vnd div muter mitel vri. div kint werdent aber mitel vrien." Bemerkenswerth ist, dass der Schwabenspiegel über den Fall, wenn ein mittelfreier Mann eine Frau aus dem freien Bauernstande (nach seiner Terminologie eine Landsassenfreie) heirathet, gar nichts sagt: ebenso erwähnt er Ehen mit Frauen aus dem Stande der Städtebürger gar nicht. Es scheint darin schon eine Andeutung von dem zu liegen, was fortwährend in Bezug auf Ehen von Männern des ritterlichen Adels mit bürgerlichen Frauen als Recht gegolten hat und noch gilt, dass nämlich jedenfalls eine solche Ehe nach unzweifelhaftem Herkommen keine Missheirath ist. Pütter, Missheirathen, S. 486. 540; Eichhorn, deut. Priv.-R. § 293. — Jenaer Urtheil, S. 289.

[16]) Ueber die fast allgemein vollständig übersehenen scharfen Gegensätze des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels in dieser Lehre und insbesondere des Ständesystems der beiden Spiegel, siehe meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 9—13.

sich mit Bestimmtheit ergibt, dass der Kaiser, nach des Reiches damals geltenden Rechten, für die Successionsfähigkeit der Kinder eines Reichsfürsten in Land und Leute durchaus nichts voraussetzte, als dass die Gemahlin niedrigeren Standes eine freie Frau (kein Dienstweib) sei, daher er denn auch in betreffenden Fällen den Frauen auch nur Freilassungsbriefe, aber keine Standeserhöhungen (im Sinne von hohen Adelsverleihungen) ertheilte, welcher letzteren sie eben so wenig bedurften, als dergleichen überhaupt damals noch gar nicht eingeführt und gebräuchlich waren [17]).

§. 223.

4) Geschichtliches über Missheirathen und unstandesmässige Ehen vom XV. Jahrhunderte bis zur Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742.

I. In den folgenden Jahrhunderten, namentlich im XV., XVI. und XVII. Jahrhunderte, bis kurze Zeit vor der Errichtung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742 betrachtete die Doktrin fast einstimmig die Ehen zwischen Fürsten und Frauen vom ritterlichen Adel oder Bürgerstande als vollgültig wirkende Ehen und erkannte durchaus kein gemeines Herkommen an, wonach solche Ehen Missheirathen sein sollten. Die wenigen Stimmen, überdies nur Personen von geringer juristischer Bedeutung angehörig, welche es in dieser Zeit wagten, das Gegentheil zu behaupten, fanden sofort von den angesehensten Männern des Faches eine derbe Abfertigung und wurde von denselben geradezu entgegen gehalten, dass das gemeine unzweifelhafte Herkommen des deutschen Reiches gegen die Annahme einer Missheirath in diesen Fällen sei [1]).

---

[17]) Die Erklärung der Urkunden Rudolph's I. (Urk. a. 1278 betreffend die Ehe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen mit Elisabeth von Maltitz, und Urk. v. 1273 und 1287 betreffend die Ehe des edeln Herrn Reinhard von Hanau mit Adelheit von Münzenberg), welche von Pütter, Missheirathen S. 35 u. f., ganz missverstanden worden sind, siehe in meiner Schrift: Ueber Missheirathen. §. 14—20.

[1]) Dies weiset Pütter selbst nach, in dem literär-geschichtlichen Anhange zu seinem Werke über Missheirathen. S. 487 u. f. — Vollkommen hiermit übereinstimmend hat sich auch erklärt, Heffter, in dem oben §. 220, Note 1. angef. Votum eines norddeut. Publizisten S. 87 u. f. — Siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 144 u. f. —

II. Petrus ab Andlo aus dem XV. Jahrhunderte weiss nur davon, dass einige Familien des schwäbischen Herrenstandes solche Ehen als Missheirathen mit Berufung auf ihr Spezialherkommen behaupten wollten, und erklärt sich entschieden gegen die Vernünftigkeit und somit gegen die Rechtsbeständigkeit einer solchen Gewohnheit [2]). III. Die Rechtslehrer der folgenden Jahrhunderte und zwar gerade die namhaftesten derselben ohne Ausnahme, also gerade die Männer, auf deren Schultern die Wissenschaft ruhte und welche man doch sonst in allen übrigen Rechtstheilen als die Väter und unverwerflichen Zeugen der Praxis anerkennt, erklärten sich übereinstimmend für das Successionsrecht der aus solchen Ehen entsprossenen Kinder und deren Recht auf die väterlichen Titel und Würden [3]) und zeigen nur darin eine Meinungsverschiedenheit, ob auch die Gemahlin niederen Standes ohne weiteres befugt sei, die hohen Adelstitel ihres Gemahls zu führen, oder ob diese dazu einer besonderen kaiserlichen Standeserhöhung bedürfe [4]). IV. Richtig ist, dass diese Rechtslehrer im Geschmacke und nach der Sitte der damaligen Zeit ihre Gründe grösstentheils aus dem römischen Rechte, als dem gemeinen Reichsrechte, her-

---

[2]) Petrus ab Andlo, de imp. Rom. II. c. 12. „.... quae profecto observantia haud satis honesta esse videtur.“ Vergl. hierüber meine Schrift über Missheirathen, §. 29, 30.

[3]) So z. B. erklären die Kinder von Reichsfürsten aus Ehen mit niederen adeligen oder bürgerlichen Frauen für successionsfähig: Pfeil zu Nürnberg, Vultejus, Sixtinus (von beiden sind im Namen der marburger Juristenfakultät bearbeitete Gutachten über diese Frage bekannt), Besold, Stephanus, Rumelinus, Obrecht, Bocerus, Rhetius, Horn, Titius, Itter, Schilter, Heinr. Cocceji, Nicol. Myler ab Ehrenbach, Pfeffinger etc. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 26.

[4]) Petrus ab Andlo II, c. 11. „Plebeja nupta nobili efficitur nobilis.“ — Ludolf, de jure fem. illustr. 1734. P. I, §. XI, m. 27, 28 stellt dagegen in Abrede, dass eine Frau vom niederen Adel- oder Bürgerstande durch Verheirathung mit einem Reichs-Fürsten ohne weiteres den Rang und Titel des Gemahls erlange, spricht jedoch den Kindern, wenn die Mutter von niederem Adel ist, das Successionsrecht und die väterlichen Würden unbedingt zu: wenn die Mutter bürgerlich ist, glaubt er aber („putarem“), dass die Agnaten nicht schuldig seien, sie zur Succession kommen zu lassen, wenn sie nicht eine Standeserhöhung vom Kaiser erwirkt hätten, welcher er aber sodann unbedingt Rechtswirkung beilegt. — Vergl. Gribner, delin. est jurisprud. privat. illustrium, 1745, p. 66.

nahmen. Nichtsdestoweniger ist es eine durchaus verkehrte Vorstellung, wenn man glaubt, dass die Rechtsgelehrten durch unpassende Anwendung des römischen Rechtes ein altes deutsches Herkommen zu zerstören gesucht hätten, da, wie gezeigt wurde (§. 221), ein solches niemals bestanden hatte. Vielmehr vertraten hier diese Rechtsgelehrten wirklich der Sache nach das wahre alte deutsche Herkommen, wenn gleich ihre Argumentation aus dem römischen Rechte nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft des deutschen Rechtes nicht als nothwendig oder erschöpfend betrachtet werden kann. Doch ist auch hierbei nicht zu übersehen, dass gerade in dieser Lehre schon in den Urkunden des K. Rudolph's I. (im XIII. Jahrhunderte) auf das römische Recht als Reichsrecht Bezug genommen worden war [5]), und dass bei der allgemeinen Ueberzeugung von der Rezeption des römischen Rechtes als gemeines Reichsrecht, ohne Ausschluss irgend einer Materie, die Berufung auf dessen Sätze nichts Befremdliches haben kann [6]), und sicher die Gegner dieselbe auch nicht unterlassen haben würden, wenn sie eine Bestätigung ihrer Ansicht daraus hätten schöpfen können. V. Dass es den Juristen des XV.— XVIII. Jahrhunderts nicht in den Sinn kommen konnte, durch Bestreitung der Missheirathseigenschaft unstandesmässiger Ehen der Fürsten das fürstliche Ansehen herunter zu setzen, oder gar Grundsätze einer demokratischen Gleichheit zur Geltung zu bringen, wird Niemand behaupten wollen, der mit dem Geiste jener Zeiten, dem Charakter dieser Männer und der Stellung, die sie zu ihren Landesherren einnahmen, auch nur einigermaassen bekannt ist [7]).

---

5) Meine Schrift: Ueber Missheirathen. §. 28.

6) Rühmt doch der Schwabenspiegel (Landr. nach Lassbg. c. 1, b.) von sich selbst, dass er abgesehen von den Constitutionen deutscher Kaiser („Karlsrecht") aus dem römischen Rechte (romische phahte) u. den canonischen Rechtsbüchern („den Büchern *Decretum* et *Decretal*") ausgezogen sei. — Auch Heffter (s. Note 1.) erkennt an, dass der „romanistische Grundsatz" zugleich auf das Reichsherkommen gestützt war: und fügt bei: „Unmöglich lässt sich jenen Männern eine solche gänzliche Verblendung beimessen, dass sie etwas anderes für Recht erachtet hätten, als sie wirklich vor sich sahen. Sie fussten freilich auf das römische und canonische Recht, aber war beides nicht wirklich als Reichsrecht anerkannt, und mit kaiserlichem Namen geheiligt?"

7) Meine Schrift: Ueber Missheirathen. §. 26. —

VI. Diese Ansicht der Rechtsgelehrten findet aber ihre volle Bestätigung in der kaiserlichen Praxis selbst, und namentlich ist es sehr bezeichnend, dass Kaiser Ferdinand I. seiner Unzufriedenheit wegen der Ehe seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit der Philippina Welser von Augsburg in keiner anderen Weise eine praktische Folge zu geben vermochte, als dass er zu dem äussersten Nothbehelfe der deutschen Kaiser, der Machtvollkommenheit (§. 85) griff, und kraft dieser das Successionsrecht der aus dieser Ehe stammenden Descendenz (überdies nur vorläufig) aufhob, was er nicht nothwendig gehabt hätte, wenn nach einem gemeinen Herkommen den Kindern an sich das Successionsrecht in die österreichischen Erblande nicht zugestanden hätte [8]). VII. Richtig ist, dass seit dem XV. Jahrhunderte in mehreren reichsfürstlichen Familien ausdrückliche Hausgesetze errichtet wurden, wodurch theils die Ehen mit bürgerlichen Frauen, theils sogar auch mit Frauen vom ritterlichen Adel, ja sogar mitunter von neugräflichem Geschlechte, für Missheirathen erklärt wurden. Allein alle diese Hausgesetze sind in ihrem Inhalte, namentlich hinsichtlich der Rechtsfolgen einer solchen Verbindung, so abweichend von einander, dass schon aus diesem Grunde hieraus kein gemeines Herkommen erkannt werden kann [9]). Auch ist nicht zu übersehen, dass der Kaiser solchen Hausgesetzen, wodurch auch die Ehen mit Frauen vom ritterlichen Adel für Missheirathen erklärt werden sollten, nur in sehr seltenen Fällen die Bestätigung ertheilte, vielmehr diese regelmässig abgeschlagen wurde [10]). VIII. Aus dem häufigeren Vorkommen solcher Hausgesetze kann daher nicht mehr abgeleitet

---

[8]) Auch die kaiserliche Urkunde v. 13. Sept. 1561. bezüglich dieser Ehe ist von Pütter nicht gehörig aufgefasst worden. — Meine Schrift über Missheirathen §. 31, 32.

[9]) Siehe eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenartigen Bestimmungen der älteren Hausgesetze, in meiner Schrift: Ueber Missheirathen §. 35. 36. — Dass selbst eine Uebereinstimmung der vorhandenen Hausgesetze kein gemeines Recht für andere Familien begründen könnte, hat schon Selchow, Rechtsfälle, Lemgo 1792. p. 192. recht gut ausgeführt.

[10]) Pütter, Missheirathen, S. 304, 306—309. besonders S. 240, 473. — Moser, Staatsr. XIV. S. 237. Dessen Familienstaatsrecht, II, 129. — Jenaer Urtheil, S. 285. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen. S. 77. Note; S. 81.

werden, als dass bei mehreren reichsständischen Häusern, namentlich bei den grösseren altfürstlichen Häusern, deren Häupter immermehr die Stellung souverainer europäischer Fürsten und Familienverbindungen mit grossen auswärtigen Kronen anstrebten, ein Interesse immer lebhafter hervortrat, Ehen mit Frauen niedrigeren Standes zu vermeiden [11]). IX. Dazu kam auch noch das unmittelbare Interesse, welches die Agnaten hatten, durch Verdrängung der Descendenz des regierenden Herrn unter Hinweisung auf die Unstandesmässigkeit seiner Ehe, die Regierungsnachfolge für sich selbst zu gewinnen, zu welchem Behufe dieselben nicht selten ihren Einfluss am kaiserlichen Hofe geltend zu machen wussten [12]). X. Bei der hauptsächlich praktischen Richtung der Rechtsgelehrsamkeit im vorigen Jahrhunderte, welche sich hauptsächlich nach Präjudizien und thatsächlichen Vorgängen richtete, konnte es sonach nicht fehlen, dass allmählig die alte Theorie erschüttert wurde und die Meinungen der Rechtslehrer anfingen, schwankend zu werden [13]). Jedoch kam es weder zur Bildung

---

[11]) Pütter, Missheirathen, S. 330.

[12]) Selchow, Rechtsfälle, I, 191 u. f. sagte darüber sehr freimüthig: „Kurz, hier entscheidet oft Hofluft mehr als Recht." — Pütter, Missheirathen S. 132, 184, 416. wollte dagegen bemerkt haben, dass der kaiserliche Hof die Succession aus unstandesmässiger Ehe begünstige, wenn es sich darum handle, einen katholischen Zweig eines reichsständischen Hauses gegen einen protestantischen zu begünstigen. Meine Schrift über Missheirathen, §. 42 u. 52.

[13]) Meine Schrift über Missheirathen, §. 39. 40. — Dass es sich hier noch am Ausgange des XVI. und am Anfange des XVII. Jahrh. bei den altfürstlichen Häusern noch erst darum handelte, ihr Interesse zu einem Rechte zu machen, ergibt sich am deutlichsten aus dem Schwanken und der Unsicherheit und Willkürlichkeit, womit sich die ersten Vertheidiger der Successions-Unfähigkeit der aus unstandesmässiger Ehe stammenden Kinder aussprechen. Meistens sind sie geneigt, die Kinder, wenn die Mutter von altem niederen Adel ist, als successionsfähig zu betrachten; wenn die Mutter aber eine Bürgerliche ist, sie ausschliessen. Von dem Falle, wenn die Mutter aus einer neu geadelten Familie stammt, schweigen sie meistens gänzlich; auch beschränken sie mitunter den Begriff „Plebeja" unter Bezugnahme auf das römische Recht (L. 1. §. 11. de dignitat.; L. 10. Dig. de senator.) darauf, dass ihr Vater kein Staatsamt bekleidet habe, weil der Ursprung alles Adels in Staatsämtern zu suchen sei. So z. B. Ludolf, de jure fem. illustr. 1734, P. I, §. XI. XII. — v. Seckendorff, Fürstenstaat. Part. 2. Cap. 7. Nr. 26. erwähnt es als eine alte Sitte, dass sich deutsche „Fürsten und vor-

eines neuen gemeinen Herkommens[14]), noch auch zu einer reichsgesetzlichen Bestimmung, bis auf die Zeit der Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742, zu welcher Zeit eine unstandesmässige Ehe des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen[15]) die nächste Veranlassung gab, dass einige altfürstliche Häuser auf die reichsgesetzliche Bestimmung des Begriffes und der Rechtsfolgen einer Missheirath drangen[16]).

---

nehme Reichsgrafen" nicht mit „gemeinen von Adel oder bürgerlichen Standes" verheirathen, weil es ihnen nicht allein „zur übeln Nachrede gereiche, sondern sich auch Beispiele finden, dass den Kindern ihr Stand und Erbfolge vielfach streitig gemacht oder geschmälert worden sei".

14) Wenn man anerkennen muss, dass bis zum Ausgange des XVII. Jahrhunderts notorisch ein gemeines Herkommen nicht vorhanden war, wonach Ehen selbst fürstlicher Reichstände mit Frauen von niederem Adel oder Bürgerstande Missheirathen gewesen wären, so ist doch wohl einleuchtend, dass der kurze Zeitraum vom Anfange des XVIII. Jahrhunderts bis zur Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742 an sich nicht ausreichen konnte, um die neue Bildung eines gerade entgegenstehenden gemeinen Herkommens zu ermöglichen. Meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit. S. 142 u. f.

15) Ueber die Ehe des Herzogs Anton Ulrich mit der Philippina Cäsarea Schurmann, sieh Pütter, Missheirathen, S. 234 u. f. — Moser, Familienstaatsr. II, p. 37 u. f. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 43; und meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. S. 113 u. f. 148 u. f. — Unter dem 21. Febr. 1727 war die Philippina Schurmann von K. Karl VI. in den Reichsfürstenstand erhoben worden, mit ausdrücklicher Anerkennung der Successionsrechte für ihre bereits vorhandenen Kinder: durch eine Resolution des K. Karl VII. v. 24. Sept. 1744 an den Reichshofrath wurden aber die Successionsrechte wieder abgesprochen. Der Herzog ergriff nun den Recurs an den Reichstag, wurde aber durch ein von den drei Reichscollegien beschlossenes Gutachten v. 24. Juli 1747, welches durch Hofdekret v. 4. Sept. 1747 von K. Franz I. bestätigt wurde, abgewiesen.

16) Schon 1708 hatten zu Braunschweig einige Fürstenhäuser verabredet, mit den übrigen alt-fürstlichen Häusern Schritte zu thun, damit der beständigen Wahlkapitulation ein Passus wegen der häufigen Erhebungen in den gräflichen oder gar fürstlichen Stand, insbesondere wegen der Standeserhöhungen der nicht-ebenbürtigen Gemahlinen, eingerückt würde. Gerstlacher, Hdb. der R.-Gesetz. IV, 639. — Im Jahre 1717 schlossen die herzogl. sächsischen und fürstl. anhaltischen Häuser einen besondern Vertrag wegen der Behandlung unstandesmässiger Ehen. Die ungenauen Angaben Pütter's und Moser's über diesen Vertrag sind berichtigt in Hellfeld, Beitr. z.

§. 224.

5) Die Bestimmung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. (1742) über notorische Missheirathen.

I. Bei den Verhandlungen wegen der Errichtung einer reichsgesetzlichen Bestimmung über Missheirathen zeigte sich bald, dass eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten und Wünsche sehr schwer, und mindestens nicht in der Kürze der Zeit, welche für die Errichtung der neuen Wahlkapitulation mit K. Karl VII. zugemessen war, erreicht werden konnte [1]). II. Der Antrag mehrerer altfürstlichen Häuser, dass jede Ehe eines Mannes aus einer altfürstlichen Familie mit Frauen unter dem alten reichsgräflichen Stande reichsgesetzlich als Missheirath erklärt werden solle, wurde abgelehnt [2]) und überhaupt verständigte man sich nur über eine sehr unbestimmte Fassung, indem der Kaiser in der Wahlkapitulation seit 1742, art. XXII. §. 4, nur versprechen musste, er werde nicht „denen aus unstreitig notorischer Missheirath eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne derselben besondere Einwilligung für ebenbürtig und succes-

---

Staatsr. u. z. Gesch. v. Sachsen, III, 290 und hiernach im Jenaer Urtheil p. 281, 282 mitgetheilt.

[1]) Am Uebersichtlichsten ist die Geschichte dieser Verhandlungen zusammengestellt im Jenaer Urtheil (in c. Bentinck) S. 280 u. f. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen: §. 44—48. — Bei der Wahl Karl's VI. hielten mehrere altfürstliche Häuser eine Versammlung zu Offenbach, und übergaben hiernach ihre Wünsche, insbesondere wegen der Missheirathen und der meiningen'schen Sache in einer Schrift v. 16. Oct. 1741 dem kurfürstlichen Collegium. Vergl. über die Verhandlungen und Abstimmungen. Moser, Wahlcap. Karl's VII. mit Anmerk. Thl. I. Anh. S. 37. — Pütter, Missheirathen, S. 274 u. f. —

[2]) Immer waren es die altfürstlichen Häuser, welche die Aufstellung strenger Missheirathsgrundsätze betrieben. Dass sie jede Ehe mit anderen, als mit Frauen von altgräflichem Stande als Missheirath erklärt zu sehen wünschten, beweisen u. A. die ausdrückliche Verabredung in dem Vertrage zu Braunschweig 1717 (s. §. 223, Note 16; Jenaer Urtheil S. 282) und das k. preuss. Schreiben (1744?) an K. Karl VII., welches Pütter, Missheirathen, p. 287, 288 mittheilt. —

sionsfähig erklären; auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten". III. Seit der Aufnahme dieser Stelle in die Wahlkapitulation sind die Ansichten der Publizisten über den Begriff der Missheirath noch verworrener geworden als vorher, und stehen sich seitdem hauptsächlich drei Meinungen gegenüber, indem die Einen jede Ehe eines Herrn aus reichsständischer Familie mit Frauen von anderem Adel oder vom Bürgerstande [3]), Andere aber nur die Ehe mit Bürgerlichen [4]), noch Andere aber selbst letztere Ehen nicht unbedingt als notorische Missheirathen betrachten [5]). Gehet man aber genauer in die Sache ein, so zeigt sich, dass hier mehrfache Unterscheidungen gemacht werden müssen [6]).

§. 225.

6) Erläuterung der Bestimmung in der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742, art. XXII. §. 4 über Missheirathen *).

Vergleichet man den Wortlaut der Wahlkapitulation art. XXII. §. 4 mit den ihrer Abfassung vorhergegangenen Verhandlungen, so muss man anerkennen: I. Die Stelle bezieht sich nur auf unstreitig notorische Missheirathen. Auf andere unstandesmässige Ehen, welche nicht unter diesen Begriff fallen, ist sie daher nicht auszudehnen. II. Was eine unstreitig notorische Missheirath sei, ist aber in der Wahlkapitulation nicht gesagt. Vielmehr stehet geschichtlich fest, dass man sich über diesen Begriff nicht hatte vereinigen können [1]), und dass dessen Feststellung

---

[3]) Diese Meinung vertrat hauptsächlich Pütter, doch gibt er selbst, (Missheirathen S. 434) in Bezug auf die Reichsgrafen zu, dass Ehen derselben mit adeligen Frauen meistens nicht als Missheirathen betrachtet wurden; und noch bestimmter sagt dies Struben, Nebenstunden, Bd. V, S. 249.

[4]) Diese Meinung ist der neueren Zeit die verbreitetste.

[5]) Meinung von Mittermaier, Priv.-R. VII. Aufl. Bd. II; §. 378, 379; Welcker, der reichsgräfl. bentinck'sche Erbfolgestreit, S. 38 u. f. — Meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit. §. 71. —

[6]) Hiervon im §. 225.

*) Meine Schriften: Ueber Missheirathen, §. 45 u. f.; Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 140, 145 u. f. Jenaer Urtheil i. c. Bentinck, S. 282 u. f.

[1]) Meine Schrift über Missheirathen. §. 48.

einem besonderen Reichsschlusse vorbehalten worden war[2]), der aber niemals erfolgt ist[3]). Es ist daher an der Begriffsbestimmung der notorischen Missheirath im Verhältnisse zu dem älteren Rechte durchaus nichts verändert worden, und nur das wurde 1742 neu eingeführt, dass der Kaiser, welcher sein Standeserhöhungsrecht (als Reservatrecht) bisher unbestritten und unbeschränkt zu Gunsten von standesniederen Frauen und deren Descendenz zu üben befugt war, nunmehr für einen gewissen Fall, nämlich bei unstreitig notorischer Missheirath, in der Ausübung des Standeserhöhungsrechtes reichsconstitutionsmässig beschränkt wurde. III. Nach dem Reichsrechte, wie es vor der Abfassung der Wahlkapitulation von 1742 in Geltung bestand, konnte aber als gemeinrechtlich unstreitige notorische Missheirath nur die Ehe eines Herrn aus einem reichsständischen Hause mit einer unfreien (hörigen, leibeigenen oder sonst dienstpflichtigen) Person, nicht aber die Ehe mit einer einfach adeligen oder bürgerlichen Frau betrachtet werden. Ausser jenem Falle hing alles von der Hausverfassung der einzelnen reichsständischen Familien ab. Es konnte daher wohl nach dieser auch noch weiter unstreitige, notorische Missheirathen geben: namentlich in dem Falle, wo ein vom Kaiser bestätigtes Hausgesetz vorlag, in den darin bestimmten Fällen, oder wo ein notorisches Familienherkommen vorhanden war. Unter diesen Voraussetzungen

---

[2]) Schon am 14. Febr. 1742 erging ein kurfürstliches Collegialschreiben an den Kaiser mit dem Ersuchen „wegen eines Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaften Missheirathen die nähere Abmaass gründlich erstmöglich zu Stande zu bringen“. — Moser, Staatsr. XIX, 241 u. f. — Pütter, Missheirathen, S. 281. —

[3]) Ein bei der Wahl Leopold's II 1790 von Brandenburg und Braunschweig beantragter und von Pfalz und K. Sachsen gebilligter Zusatz, wonach der Kaiser sich verpflichten sollte, die Hausverträge der Reichsstände unweigerlich zu bestätigen etc., wurde in Folge des Widerspruches der geistlichen Kurfürsten und Böhmen's abgelehnt. Häberlein, prag. Gesch. d. neuesten W. K. Leipzig, 1792, S. 297, 301. — Meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 141, Note. — Dagegen wurde noch in die W. K. des letzten Kaisers Franz II., a. 1792 der Zusatz aufgenommen: „So viel aber die erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Missheirathen seien, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulative erforderlichen Reichsschluss bald möglichst zu befördern uns angelegen sein lassen.“

konnte sowohl die Ehe mit adeligen als bürgerlichen Frauen notorische Missheirath sein. IV. Darüber, dass die Ehe eines Herrn aus reichsständischem Hause mit Frauen von nicht reichsständischem Adel überhaupt ohne Unterschied, ob er deutscher oder ausländischer Adel ist, und daher umsomehr eine Ehe mit einer Frau aus einer hochtitulirten auswärtigen Adelsfamilie, nach gemeinem deutschen Rechte keine Missheirath ist, dürfte unter allen denjenigen, welche nicht Partheiinteressen vertreten, heut zu Tage keine Meinungsverschiedenheit mehr anzutreffen sein[4]), und eben so wenig konnte jemals mit Grund bezweifelt werden, dass dann die Ehe nicht als Missheirath angefochten werden konnte, wenn die Frau vor der Verheirathung durch kaiserliche Standeserhöhung die hochadeligen Titel erlangt hatte[5]). V. Dagegen bestehen noch Zweifel darüber, ob nicht aus Rücksicht auf den Fall des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen, da dieser zunächst die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in die Wahlkapitulation veranlasst hat, die Ehe eines Herrn aus reichsständischem Hause mit einer bürgerlichen Frau fortan gemeinrechtlich als Missheirath betrachtet werden müsse? Die Bejahung dieser Frage ist aber darum bedenklich, weil der Herzog Anton Ulrich einem Hause angehörte, in welchem schon früher hausgesetzlich strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze in Bezug auf Ehen eingeführt worden waren, daher auch seine Ehe mit einer Bürgerlichen vom Kaiser und Reiche wohl als eine notorische Missheirath erklärt werden konnte, ohne dass damit ein Prinzip als gemeinrechtliches ausgesprochen war. VI. Uebrigens könnte aus der Beziehung, in welcher der Fall des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen zu der Bestimmung in der W. K. Art. XXII. §. 4 steht, doch in keinem Falle mehr abgeleitet werden, als dass Ehen von Herren aus reichsfürstlichen Häusern, welchen höchstens noch die altgräflichen Häuser in dieser Beziehung gleichgestellt werden können, mit bürgerlichen Frauen als gemeinrechtlich notorische Missheirathen betrachtet werden könnten[6]). VII. Hinsichtlich der wirklich auf den

[4]) Ueber die Ehen mit auswärtigem hohen Adel, s. meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 36—63. —

[5]) Ebendas. §. 54 u. 55.

[6]) So erklärt sich Moser, Staatsrecht. S. 367; ebenso das jenaer Ur-

Reichstagen Sitz und Stimme führenden Reichsgrafen ist gewiss, dass auch sie ein Recht auf die Erfüllung der in der Wahlkapitulation gegebenen kaiserlichen Zusage des Schutzes gegen die aus Missheirathen entsprungene Descendenz haben, da dieser kaiserliche Schutz nicht blos den Reichsfürsten, sondern überhaupt allen Ständen des Reiches versprochen ist[7]). Allein daraus folgt noch nicht, dass auch hinsichtlich ihrer alle jene Ehen als unstreitige notorische Missheirathen zu betrachten wären, die es hinsichtlich des Fürstenstandes sind. Höchstens könnte dies noch in Bezug auf die altgräflichen reichsständischen Familien gelten, da die Reichsfürsten diese allein sich vollkommen als in diesem Theile des Standesrechtes gleichgestellt betrachteten[8]). VIII. Hinsichtlich der neugräflichen Häuser aber, welche wirklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage führten, konnte von unstreitig notorischer Missheirath ihrer Mitglieder, abgesehen von Ehen mit unfreien Frauen, erst dann die Rede sein, wenn sie desshalb ein vom Kaiser bestätigtes Familienstatut errichteten, weil sie selbst erst aus dem niederen Stande hervorgegangen waren, also ein notorisches Familienherkommen in dieser Beziehung gar nicht haben konnten, und überdies von den fürstlichen und altgräflichen Häusern selbst eine Verbindung mit den neugräflichen Häusern vielfach als unstandesmässig, wenn gleich nicht als unstreitig notorische Missheirath, angesehen wurde[9]). Die Erwerbung der Reichsstandschaft begründete aber für ein neugräfliches Haus eben so wenig eine Verpflichtung, bei sich Missheirathsgrundsätze einzuführen, als diese von selbst (*ipso jure*) mit derselben eintraten. IX. Auf jene neugräflichen oder titulargräflichen Häuser, welche noch nicht wirklich zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage aufgenommen worden waren, findet die Bestimmung der Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 so wenig Anwendung, als auf den übrigen nicht-reichsständischen, unmittelbaren oder landsässigen Adel[10]).

---

theil, S. 283. „Nur der eine Satz ist reichsgesetzlich entschieden, dass die Ehe einer Person bürgerlichen Standes mit einem Reichs-Fürsten für eine Missheirath zu halten sei" etc.

[7]) Jenaer Urtheil. S. 284. —

[8]) Jenaer Urtheil. S. 282. —

[9]) Siehe oben §. 224, Note 2.

[10]) Auch Pütter, Missheirathen. S. 331, erklärt sich ausdrücklich dahin,

§. 226.
7) Neuere haus- und grundgesetzliche Bestimmungen über Missheirathen. Praktisches Recht überhaupt.

I. In mehreren deutschen regierenden Häusern ist nunmehr theils durch Hausgesetze, theils durch die Verfassungsurkunden, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe als Bedingung der Thronfolgefähigkeit der Descendenz vorgeschrieben worden[1]). Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung, was jetzt als ebenbürtige Ehe zu betrachten sei, enthalten jedoch nur allein das hannover'sche Hausgesetz von 1836[2]) und das s. coburg-gothaische Hausgesetz von 1855[3]). II. Als ebenbürtige Ehen sind nach dem Geiste, in welchem diese Bestimmungen abgefasst wurden, zunächst

---

dass nur die Reichsgrafen von alten reichsständischen Häusern an den eigenthümlichen Instituten des deutschen Fürstenrechts Antheil nehmen. — Sehr ausführlich und bestimmt sprach sich in gleichem Sinne aus: K. F. Eichhorn, Rechtsgutachten, betr. die Succession in die reichsgräfl. Bentinck'schen Herrschaften. 1829. (Gedruckt, Heidelberg, 1847, S. 12 u. f.)

[1]) A) Hausgesetze: Bayern v. 1819. Tit. 1, §. 1, a. — Würtemberg v. 1828. Art. 1, c, d. — Hannover v. 1836. Cap. III, §. 1. — K. Sachsen 1837, §. 1, d, e. §. 10. — S. Coburg-Gotha, 1855, §. 94. — B) Verfassungsurkunden: Bayern, 1818, Tit. II. §. 2. — K. Sachsen 1831. §. 6. — Hannover 1840. §. 12. — Würtemberg 1819. §. 8. — Kurhessen 1852. §. 3. — Grossh. Hessen 1820. Art. 5. — Nur für die Succession des Weibsstammes ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe der Prinzessinen gefordert, in der Declaration (Grundlage des Hausgesetzes) des Grossh. Karl von Baden v. 4. Octob. 1817. §. 3.

[2]) Hannoversches Hausgesetz v. 1836. „Als ebenbürtig werden diejenigen Ehen betrachtet, welche Mitglieder des Hauses entweder unter sich abschliessen, oder mit Mitgliedern eines anderen souverainen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser, welche laut Art. 14. der deutschen Bundesakte den Souverain's ebenbürtig sind.“ — Einen ähnlichen Satz enthielt die Verfassungsurkunde von Schwarzburg-Sondershausen v. 1841. §. 7; in der Verfassungs-Urkunde v. 1849 ist derselbe weggeblieben.

[3]) S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 94: „Hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe verbleibt es zunächst bei den in dem Testamente des Herzogs Franz Josias v. 1. Oct. 1733 etc. enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge seine Nachkommen sich an keine andere als Fürstliche oder gut Gräfliche Häuser und Familien verheirathen sollen.“ (Vergl. noch Note 5).

und unstreitig Ehen mit Mitgliedern regierender Häuser zu verstehen. Diesen gleich geachtet werden nach ausdrücklicher Bestimmung in der deutschen Bundesakte Ehen mit Mitgliedern der deutschen standesherrlichen Häuser, d. h. derjenigen früher reichsständischen, fürstlichen und reichsgräflichen Häuser, welche seit 1806 mediatisirt worden sind[4]). III. Wegen Gleichheit des Grundes müssen auch noch hierher gezählt werden[5]): 1) Ehen mit Mitgliedern jener ehemals reichsständischen Häuser, welche schon vor 1806 mediatisirt worden waren[6]); 2) Ehen mit Mitgliedern jener Familien, welchen die Bundesversammlung durch besondere Bundesbeschlüsse die gleiche persönliche Rechtsstellung mit den eigentlichen standesherrlichen Familien einräumt[7]) und 3) Ehen mit Mitgliedern solcher europäischen Regentenfamilien,

---

[4]) Die B. A. Art. 14. erklärt ausdrücklich, dass den standesherrlichen Häusern „das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Sinne, verbleibe."

[5]) Dass die Zahl der Familien, mit welchen ebenbürtige Ehen im strengen Sinne eingegangen werden können, nicht auf die regierenden und standesherrlichen Häuser beschränkt ist, erkennet ausdrücklich an: S. Coburg-Gotha, Hausgesetz 1855, §. 94. „. . . . so ferne der anzuheirathende Ehegatte nicht einem regierenden Hause, oder einer der im Art. 14. der deut. B. A. ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familien angehört, ist die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmässige sei, von einem Familienrathe zu entscheiden."

[6]) Die Bundesakte hatte keine Veranlassung, von diesen Familien besonders zu sprechen. Es darf daher daraus, dass sie (Art. 14.) nur von den seit 1806 Mediatisirten spricht, nicht gefolgert werden, als habe sie den früher Mediatisirten an ihren selbstverständlichen Standesrechten etwas abbrechen wollen. Will sie doch auch den seit 1806 Mediatisirten nicht etwa erst die Ebenburt verleihen, sondern nur deren Fortbestand gegen etwaige Zweifel sichern. (Siehe Note 4).

[7]) Unstreitig ist dies der Fall, wenn die Bundesversammlung dies durch einstimmigen Beschluss ausspricht, wie dies z. B. in Bezug auf die Grafen von Pappenheim (§. 113. n. 6) und von Rechberg geschehen ist. Bis jetzt ist von der Bundesversammlung nur ein Beispiel vorgekommen, dass durch Stimmenmehrheit und unter Widerspruch des zunächst betheiligten Landesherrn, einer Familie, die zur Zeit des Reiches keine Reichsstandschaft besessen hatte, die standesherrlichen Rechte nach Maassgabe des Art. 14. der deutschen Bundesakte beigelegt wurden. Vergl. B. B. v. 12 Juni 1845, den hohen Adel der gräfl. Famil. Bentinck betr. — Vergl. B. B. v. 12. Mai 1853. (Siehe oben §. 113. n. 6, 7. §. 151, N. 3.). —

welche zwar durch Revolution ihre Krone verloren haben, jedoch zu der Zeit, als sie dieselbe trugen, notorisch als legitime Regentenfamilien betrachtet wurden[8]. IV. Hinsichtlich jener regierenden Familien, in welchen durch kein ausdrückliches Haus- oder Verfassungsgesetz Ebenbürtigkeit der Ehen vorgeschrieben ist, verbleibt es aber bei dem älteren Rechte (§. 225). V. Für die Fälle, wo es zweifelhaft erscheinen kann, ob eine Ehe als Missheirath betrachtet und somit das Successionsrecht der Descendenten von Seiten der Agnaten bestritten werden kann, gelten insbesondere noch folgende Regeln: 1) Auch da, wo die strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätze zur Anwendung zu bringen sind, kommt es nicht auf stiftsmässige Ahnenprobe, d. h. nicht darauf an, dass der hohe Stand von Vater- und von Mutterseite bestimmte Generationen rückwärts als angeerbt bewiesen werden kann[9]. 2) Ist eine Ehe in der betreffenden regierenden Familie einmal als standesmässige oder vollwirkende anerkannt, so kann den daraus entsprungenen Kindern nachher nicht mehr von den Agnaten die standesmässige Abstammung bestritten werden[10]. 3) Die Anerkennung einer Ehe als standesmässige oder vollwirkende kann von den Agnaten sowohl ausdrücklich als stillschweigend (durch concludente Handlungen) geschehen[11]. 4) Ist ein Kind in der regierenden Familie, welcher es durch Geburt angehört, einmal als Prinz oder Prinzessin von Geblüt anerkannt, so ist es eben hierdurch jeder anderen regierenden Familie ebenbürtig, von welchem Stande auch seine Mutter oder Ahnfrau gewesen sein möge[12]. VI. Kein Agnat kann eine Ehe als Missheirath anfechten, welcher selbst aus einer Ehe gleicher Art geboren ist[13]. Es kann daher

---

[8]) Dahin gehören z. B. die Familien Wasa und Bourbon.

[9]) Meine Schrift über Missheirathen, §. 64.

[10]) Ebendas. §. 65.

[11]) Ebendas. §. 66.

[12]) Dieser Satz ist allgemein praktisch anerkannt. Wer ihn läugnen wollte, würde das Eherecht der regierenden Familien und das Ebenbürtigkeitsprinzip in die unsäglichste Verwirrung bringen. Es möchte schwerlich heut zu Tage noch eine souveraine Familie in Deutschland geben, unter deren Ahnfrauen nicht eine Stammmutter von bürgerlichem Stande oder niederem Adel sich befände. Siehe die genealogischen Nachweisungen in meiner Schrift: Ueber Missheirathen, §. 58. u. §. 64. in den Noten.

[13]) Meine Schrift über Missheirathen. §. 67.

insbesondere kein Descendent einem anderen Familiengliede, dessen Stammbaum auf dieselbe standesungleiche Stammmutter zurückführt, das Successionsrecht wegen unstandesmässiger Abkunft bestreiten [14]).

§. 227.

V. Morganatische Ehe*).
1) Begriff. Geschichtliches.

I. Nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes hielt man zur Reichszeit die Mitglieder reichsständischer Familien auch für befugt, eine sog. morganatische Ehe (Ehe zur linken Hand, *matrimonium ad morganaticam s. ad legem Saligam*) einzugehen [1]). Dieselbe Befugniss kommt noch heut zu Tage den Mitgliedern der jetzt souveränen Familien zu [2]). II. Unter morganatischer Ehe verstehet man eine Ehe, bei deren Eingehung in den Ehepakten festgesetzt wird, dass die Gemahlin und Kinder an dem Range und Stande des Gemahls und Vaters keinen Antheil nehmen, und letztere auch keine Successionsrechte in die Regierung und die damit zusammenhängenden Stamm-, Lehen- und Fideicommissgüter (Do-

---

[14]) Meine Schrift: Kritische Bemerkungen zu den Schriften etc. über die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, Heidlbg. 1833. S. 33.

*) Moser, Familienstaatsr. II. S. 165 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 23. — Desselben Missheirathen, S. 27. 49. 361—367. 372 u. f. — Dagegen aber: Meine Schrift, über Missheirathen. Stuttg. 1853. §. 21—25. — Vergl. Kohler, Privatfürstenrecht, §. 51 u. f. — Gönner, Staatsr. §. 74. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 32. — Klüber, öffentl. R. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 233, 264. — Weiss, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 68. II. —

[1]) Die Bezeichnung „Morganatisch" wird von der Morgengabe abgeleitet; Ehe zur linken Hand wird sie von der, übrigens ausserwesentlichen Formalität der Trauung zur linken Hand benannt. Die Bezeichnung, *ad Legem Saligam*, deutet auf den Ursprung des Instituts als fränkische Gewohnheit. Siehe unten Note 4. Jedoch wird sie in der *Lex Saliga* selbst nicht erwähnt. Meine deutsche Staats- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. §. 90; vergl. ebendas. Abtheil. I, §. 1. Note 5.

[2]) In denjenigen regierenden Häusern, in welchen jetzt durch Hausgesetze allgemein bei Vermählungen der Mitglieder die Einwilligung des Souverains erfordert wird (§. 217), ist diese auch bei den morganatischen Ehen erforderlich.

mänen u. dergl.) des regierenden Hauses haben sollen [3]). Das Erbfolgerecht der Kinder ist hier hinsichtlich der väterlichen Hinterlassenschaft auf dasjenige beschränkt, was ihrer Mutter als Morgengabe oder unter einer anderen Bezeichnung als ein auf sie zu übertragendes Vermögen ausgesetzt oder ihnen selbst, als zu hoffender Descendenz, in dem Ehevertrage bestimmt worden ist. Ebenso werden der Stand und der Titel, welchen die Gemahlin und die Kinder führen sollen, durch die Ehepakten bestimmt. III. Die morganatische Ehe scheint ursprünglich bei den Franken in Gebrauch gewesen zu sein. Jedoch findet man dieselbe erst im XII. Jahrhunderte in einer italienischen Rechtsquelle, dem lombardischen Lehnrechte, und zwar als eine mailändische Gewohnheit [4]). Seit dem XIV. Jahrhunderte finden sich auch Beispiele ihrer Eingehung in Deutschland [5]). IV. Gewöhnlich werden morganatische Ehen dann eingegangen, wenn bereits aus einer früheren Ehe successionsfähige Descendenten vorhanden sind, um die Erbrechte derselben nicht durch die Concurrenz der Kinder einer zweiten Ehe zu schmälern, oder um dem Lande nicht zu grosse Lasten in Bezug auf die standesmässige Erhaltung einer zahlreicheren fürstlichen Nachkommenschaft aufzubürden. Auch findet man mitunter in älteren Hausgesetzen oder fürstlichen Testamenten die jüngeren (sog. nachgebornen Söhne), wenn sie sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollten und keine Gelegenheit zu einer reichen Heirath fanden, aufgefordert, nur morganatische Ehen einzugehen, um den Glanz der erstgebornen Linie besser aufrecht halten zu können [6]). V. Nach dem lombardischen Lehnrechte

---

[3]) Daher pflegt man die morganatische Ehe auch kurz zu definiren, als: „*matrimonium ex pacto inaequale.*“

[4]) II. Feud. 29. „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum . . . quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi lege Saliga.“ — II. F. 26. §. 15. „. . . quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur.

[5]) Pütter, Missheirathen, S. 49.

[6]) Vergl. das Testament des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg a. 1654, bei Ludolf, de jure femin. illustr. 1734. Pand. I. §. IX, Nr. 38. 39. „Würde es aber unsern jüngern Söhnen an solcher Gelegen-

waren die in morganatischer Ehe erzeugten Kinder von der Lehnerbfolge unbedingt, von der Allodialerbfolge aber nur zu Gunsten der aus einer anderen unbeschränkten Ehe ihres Vaters abstammenden Kinder ausgeschlossen: sie gingen also, als *filii legitimi*, in der Allodialerbfolge den väterlichen Agnaten vor[7]. VI. Durch einen Zusatz, welchen die k. Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 bei der Wahl des K. Leopold II. (1790) erhielt, wurden dieselben Grundsätze, wie sie seit K. Karl VII. (1742) hinsichtlich der in notorischer Missheirath erzeugten Kinder aufgestellt worden waren, auch auf die aus „einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath erzeugten Kinder eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn“ ausgedehnt, und war somit dem Kaiser auch hinsichtlich dieser Kinder untersagt, denselben ohne Einwilligung der Agnaten die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, oder sie zum Nachtheile der wahren Erbfolger für successionsfähig zu erklären.

§. 228.

2) Praktisches Recht.

I. Morganatische Ehen werden nach der Praxis nur mit Frauen eingegangen, welche den regierenden Familien nicht ebenbürtig sind: jedoch stehet kein verbietendes Gesetz entgegen, wenn eine Dame von ebenbürtiger Abkunft sich zu einer morganatischen Ehe herbeilassen wollte[1]. Die von Einigen[2]) aufgestellte Behauptung, dass bei ebenbürtigem Stande der Gemahlin die morganatische Clausel unverbindlich sein und dem vollen Successionsrechte der

---

heit sich zu vermählen ermangeln (i. e. mit Erlangung ansehnlicher Mitgift etc.), wollen wir lieber, dass sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche christliche Ehe, welche man nennet *matrimonium ad morganaticam*, sich begeben sollen“. — Danz, über Familiengesetze, welche unstandesmässige Ehen untersagen. Frkf. 1792.

[7]) II. F. 29. (fährt fort:) „Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in propietatem non succedunt aliis exstantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus, qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus: succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium.“ Vergl. meine Schrift: Ueber Missheirathen. § 21 Note*).

[1]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen. §. 21, §. 22.

[2]) z. B. Pütter's Missheirathen. S. 361 u. f.

Kinder nicht entgegen stehen würde, ist ohne allen Grund[3]). Ueberhaupt liegt der Rechtsgrund der Beschränkung des Erbrechtes der morganatischen Ehekinder nicht darin, dass die Mutter von niederem Stande ist, sondern lediglich im Ehevertrage[4]). II. Es stehet daher dem Mitgliede eines regierenden Hauses, soferne die von ihm beabsichtigte morganatische Ehe nicht überdies nach den besonderen Haus- und Verfassungsgesetzen eigentliche Missheirath sein würde, gemeinrechtlich frei, die morganatische Ehe sowohl als unbedingte oder als bedingte einzugehen, d. h. in den Ehepakten gewisse Fälle zu bezeichnen, bei deren Eintritte die morganatische Ehe als eine volle ohne Beschränkung eingegangene Ehe wirken und den daraus erzeugten Kindern das volle Successionsrecht als wahren Ehekindern zukommen solle[5]). III. Vor der Einführung des (§. 227, VI.) erwähnten Zusatzes in der Wahlkapitulation K. Leopold's II. (1790) konnte sogar jede unbedingte morganatische Ehe, die nicht zugleich notorische Missheirath war, durch eine nach ihrem Abschlusse gegebene Willenserklärung des Gemahls gültig in eine volle Ehe umgewandelt werden[6]). IV. Ist eine Ehe, die an sich nicht notorische Missheirath ist, einmal ohne morganatische Clausel geschlossen, so kann eine solche später zum Nachtheile der Kinder nicht mehr rechtsgültig beigefügt werden[7]). V. In jenen regierenden Häusern, in welchen durch Haus- oder Verfassungsgesetze Ebenbürtigkeit der Ehen als

---

[3]) Sehr gut hat das schon ausgeführt Moser, Familienstaatsr. II. 167.

[4]) A. M. ist Pütter, Missheirathen. S. 366, 372. — Siehe aber dagegen meine Schrift über Missheirathen. §. 22.

[5]) So z. B. ist das jetzt regierende grossherzogliche Haus Baden aus einer bedingten morganatischen (zweiten) Ehe des Markgrafen, nachher Kurfürsten und sodann Grossherzogs Karl Friedrich entsprossen. Vergl. Pfister, geschichtl. Entwickelung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden. Heidelberg, 1836. I. S. 102 u. f. — Ausdrücklich wurde das Successionsrecht der Descendenz aus dieser Ehe von den Grossmächten Oesterreich, Preussen, England und Russland anerkannt und garantirt in dem frankfurter Territorialrecess v. 20. Juli 1819. Art. X. — Aeltere Beispiele bei Pütter, l. c. §. 24, Note d.

[6]) Moser, Famil.-Staatsr. II. S. 168 u. f.

[7]) Moser, l. c. II. S. 170. — Ueber den berühmten Fall der Ehe des Herzogs Christian Karl zu Norberg (1702) mit dem Fräulein von Eichelberg, welcher durch einen späteren Vertrag den fürstlichen Stand seiner Descendenz bis zum Absterben des Herzogs von Holstein, Joachim Frie-

Bedingung des Successionsrechts der Kinder vorgeschrieben ist (§. 226), können die Mitglieder des Hauses mit nicht-ebenbürtigen Frauen nur noch morganatische Ehen eingehen. Uebrigens sagt nur das k. hannover'sche Hausgesetz ausdrücklich, dass auch der regierende Herr selbst mit einer nicht-ebenbürtigen Frau nur eine morganatische Ehe eingehen könne[8]). VI. Die Regierungsnachfolge der Kinder aus morganatischer Ehe ist nach Ausweis der Wahlkapitulation seit 1790 Art. XXII. §. 4 lediglich Familienangelegenheit des regierenden Hauses. Es stand daher der Regierungsnachfolge solcher Kinder in die allodialen Besitzungen reichsgesetzlich nichts im Wege, wenn die Agnaten zustimmten, oder keine vorhanden waren: hinsichtlich der Lehen stand es unter gleicher Voraussetzung dem Kaiser oder anderem Lehensherrn frei, dieselben zur Lehenfolge zuzulassen. Da nunmehr in Deutschland alle Kronen allodial sind, so muss der Souverain für befugt erachtet werden, bei Ermangelung anderer successionsberechtigten Agnaten, seine oder eines anderen Prinzen seines Hauses in morganatischer Ehe erzeugte Descendenz durch eine autonomische Verfügung zur Thronfolge befähigt zu erklären, so weit nicht die Verfassung hierzu die Mitwirkung der Landstände nöthig macht[9]).

§. 229.

Eheliche Güterverhältnisse in den deutschen regierenden Häusern*).

I. Die ehelichen Güterverhältnisse werden in den regierenden Häusern durch die bei der Eingehung der Ehe zu schliessenden Eheberedungen (§. 219 III.) geordnet[1]); daher ist die Frage,

---

drich und seiner Lehenserben suspendirte, s. meine Schrift: Ueber Missheirathen. §. 72. Nr. 3.

[8]) Hannover. Hausgesetz v. 1836. Cap. III, §. 9.

[9]) Dies ist in allen jenen Staaten nothwendig, in welchen durch ein Verfassungsgesetz die Thronfolge als bedingt durch Abstammung aus ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe vorgeschrieben ist (Siehe oben §. 226.)

*) G. M. de Ludolf, de jure feminarum illustrium. Jena, 1734. — Pütter, prim. lin. §. 67 u. f. —

[1]) S. Altenburg, V. U. von 1831, §. 23. a lin. 2. „Die Einkünfte (der Gemahlin des regierenden Herzogs) an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden

welches eheliche Gütersystem als das gemeinrechtliche für die regierenden Familien zu betrachten sei, ohne praktisches Interesse. II. Da die werthvollsten Besitzungen der regierenden Familien schon zur Reichszeit meistens Stammguts-Eigenschaft hatten, oder Lehen, oder in einem Familienfideicommissverbande begriffen waren, so konnte sich in den reichsständischen Häusern nicht wohl ein System der ehelichen Gütergemeinschaft ausbilden, und ist diese in den jetzt souveränen deutschen Häusern auch durchaus nicht in Gebrauch [2]). III. Vielmehr werden die Eheverträge in diesen Häusern regelmässig auf der Grundlage des alten deutschen bei dem Adel ausgebildeten Güterrechtes abgeschlossen, wonach die Frau, welche bisher von ihrer Familie unterhalten wurde, nunmehr von dem Gemahle ihren standesmässigen Unterhalt und eine Wittwenversorgung zu erwarten hat. Es sind dabei die Institute des deutschen Privatrechts, insbesondere des gemeinen Adelsrechtes, wie Morgengabe [3]), Nadelgelder, Spielgelder [4]) und Witthum [5]) gebräuchlich, welche alle im einzelnen Falle

---

durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. §. 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittwensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt.“

[2]) Hombergk a Vach, de commun. bonor. inter conjuges illustres exule 1767.

[3]) Die Morgengabe ist in fürstlichen Häusern üblich als ein Geschenk, welches der Gemahl der Frau bei Eingehung der Ehe macht, so dass sie Eigenthümerin davon wird, und unter Lebenden und von Todeswegen darüber verfügen kann; thut sie dies nicht, und verstirbt kinderlos, so fällt es wieder an den Gemahl zurück. So ist die Clausel zu verstehen: „wie Morgengabsrecht und Gewohnheit ist.“ Vergl. Pütter, auserles. Rechtsfälle, Bd. I. Thl. II. S. 478.

[4]) Ueber Nadelgelder, Spielgelder u. dergl., siehe Eichhorn, Priv.-R. 4. Ausg. §. 303. — Mittermaier, Priv.-R. 7. Ausg. §. 397. — Jedenfalls versteht man darunter Gelder, worüber die Frau freie Verfügung hat; erstere Bezeichnung ist gebräuchlich, wenn sie der Ehemann ihr nach dem Ehevertrage zu geben hat; letztere bedeutet oft auch so viel als *parapherna*, mit welcher die Frau von ihren Eltern ausgestattet wird.“ Vergl. Scherz, Glossar. german. h. v. — S. Altenburg, V. U. 1831, §. 23. a lin. 2. (siehe oben Note 1). — Ebendas. heisst es weiter: „Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des regierenden Hauses aus.“

[5]) Das Witthum *(vidualitium)* bezweckt den standesmässigen Unterhalt der Wittwe auf so lange, als sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet. Ausdrücklich erklärt dies: Hannover, Hausges. 1836, §. 32. — Vergl.

besondere Verabredungen voraussetzen, soferne nicht darüber ausdrückliche hausgesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, wie dies nunmehr in mehreren Staaten der Fall ist[6]). VI. Bringt die Frau eine Mitgift oder Aussteuer in die Ehe, so kann derselben in der Eheberedung auch wohl der Charakter einer eigentlichen *Dos* im

---

Eichhorn, deut. Priv.-R. (4. Ausg.) §. 304; 306. — Mittermaier, (7. Aufl.) §. 396. — Moser, Famil.-Staatsr. Thl. II, S. 672.

[6]) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. VI, §. 12. „Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich nebst einer anständig eingerichteten Residenz jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 fl. jährlich nebst benöthigter Fourage und Holz betragen.“ §. 16. „Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf ähnliche Weise das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muss die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.“ — Sehr ausführliche Bestimmungen über das Witthum einer Königin, Kronprinzessin und der Wittwen anderer Prinzen enthält das würtemberg. Hausges. v. 1828, §. 53—61. — Die Witthümer werden aus der Staatskasse geleistet; eine königliche Wittwe erhält als Witthum neben einer standesmässig meublirten Residenz und einem anständig meublirten königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte jährlich 100,000 fl. und zur standesmässigen Einrichtung ihres Hofhalts eine Aversalsumme von 25,000 fl. — Hannover, Hausges. v. 1836, §. 32—36. (Eine königliche Wittwe erhält als Witthum ausser einer standesmässigen Residenz jährlich 40,000 Rthlr. in Gold, und zum Behufe der standesmässigen Einrichtung die Aversionalsumme von 10,000 Rthlr. in Gold. Während der Dauer der Minderjährigkeit des Königs wird das Witthum der Mutter aus der Krondotation, nicht aus der Staatskasse bestritten. Eine verwittwete Kronprinzessin erhält als Witthum ausser einer standesmässig eingerichteten und meublirten Wohnung jährlich 20,000 fl. in Gold. Jede andere Wittwe des Hauses bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebrachten und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Ausserdem steht ihr der Genuss der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind.) — K. Sachsen, Hausges. v. 1837. §. 36—41. „Jährliches Witthum einer Königin 40,000 Thlr. nebst Wohnung in einem königlichen Schlosse; Aversionalquantum zur ersten Einrichtung 30,000 Thlr. aus der Staatskasse. Witthum einer Kronprinzessin 25,000 Thlr. aus der Staatskasse. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen, wie im bayer. Hausgesetze unter Bestätigung des Königs. — S. Altenburg, Verfassungsurkunde v. 1831. §. 24. (s. oben Note 1). — Ebendaselbst: „Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmässig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des herzoglichen Hauses in Ansatz ... Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landständische Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepakten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen.“

römischen Sinne beigelegt werden, und ist sodann die Frau auch berechtigt, von dem Manne eine Widerlage (*donatio propter nuptias*) nach römischen Grundsätzen zu beanspruchen [7]. Mit dem Zubringen einer solchen *Dos* kann auch die Festsetzung eines Leibgedinges verbunden werden, insoferne darein gewilligt wird, dass die *Dos* nicht bei Auflösung der Ehe zurückgegeben werden soll [8]), sondern zum Nutzen des Stamm- und Fideicommissgutes zu verwenden ist.

§. 230.

Persönliche Stellung der Gemahlinen der Mitglieder regierender Familien und der Gemahle regierender Fürstinen.

I. Die Gemahlin des Souverains tritt mit der Verehelichung als Unterthanin unter dessen Staats- und Familiengewalt, wenn sie derselben nicht schon vorher unterworfen war [1]). II. Dasselbe gilt von den Gemahlinen der Prinzen des Hauses [2]), und ebenso

---

7) Pütter, prim. lin. §. 69. 70.

8) Das Leibgeding *(dotalitium)* besteht gewöhnlich aus dem Versprechen vierfacher Zinsen der Dos, und unterscheidet sich von dem einfachen Witthum dadurch, dass diese Rente, welche stets das Einbringen einer Dos und deren Verwendung zum Nutzen des Stammes voraussetzt, der Wittwe selbst dann lebenslänglich bleibt, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet. — Pütter, prim. lin. §. 71. — de Ludolf, de jure feminar. illustr. P. II. c. 2, §. V, 34 seq. — Eichhorn, deut. Pr.-R. §. 305. — Mittermaier, Priv.-R. §. 395.

1) Dieser Grundsatz galt von jeher in den souverainen Familien; nicht aber in den deutschen reichsständischen und landesherrlichen Familien zur Zeit der Reichsverbindung. — Letzteres bestritt Chr. Schöne, Bedenken ob eines regierenden Fürsten oder Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sei? Leipzig 1733 u. 1750. — Siehe aber dagegen de Ludolf, de jure femin. illustr. P. I. §. 19. — Moser, Staatsr. XX. p. 338 u. f. — Pütter. prim. lin. §. 73. — Klüber, öffentl. R. §. 248. — In den neueren Hausgesetzen wird gewöhnlich die Gemahlin des regierenden Herrn ausdrücklich unter den Mitgliedern des Hauses aufgeführt, welche der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen unterworfen sind. — Würtemberg, Hausges. v. 1828. Art. 1, a. — Hannover, Hausges. v. 1836, Cap. I, §. 3, a. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §, 1, b. — In dem bayerischen Hausgesetze von 1819 ist die namentliche Aufführung der Königin auffallender Weise unterlassen worden.

2) Bayer. Hausgesetz v. 1819, Tit. II, §. 1, 6; §. 2. — Würtem-

auch umgekehrt von dem Gemahle einer durch die weibliche Thronfolge zur Selbstregierung gelangten Fürstin. III. Die Gemahlin des Souverains nimmt übrigens an dessen Range, Titel und Würden Antheil [3]) und führt, wenn sie aus einem an Rang höheren Hause stammt, nebenbei meistens ein hierauf bezügliches Prädikat fort. Andere Privilegien hat sie nicht, soferne ihr dieselben nicht durch besondere Verleihung beigelegt sind [4]). IV. Der Titel des Gemahles einer selbstregierenden Fürstin muss aber, so weit er sich auf diese Verbindung bezieht, durch ein Staatsgesetz besonders bestimmt werden.

§. 231.

Ehescheidung*).

I. Hinsichtlich der katholischen Reichsstände war von jeher unbestritten anerkannt, dass dieselben in Ehescheidungssachen kein von den übrigen Mitgliedern der katholischen Kirche verschiedenes Recht in Ehescheidungssachen haben. Es war daher bei denselben nach den Grundsätzen des tridentinischen Concils niemals eine wirkliche Ehescheidung (*divortium*, *separatio a vinculo*) statthaft, sondern nur eine Trennung von Tisch und Bett (*separatio quoad thorum et mensam*) [1]), womit jedoch die Fälle, in welchen eine Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses (*impedimentum dirimens*) als nichtig erklärt werden kann, nicht zu verwechseln sind [2]). Bei diesen Grundsätzen ist es auch heut

---

berg, Hausges. v. 1828, Art. 1, d. — Hannover, Hausges. v. 1836, Cap. I, Art. 3, d. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 1, e. —

[3]) S. Altenburg, V. U. 1831, §. 23. „Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten."

[4]) Dies war schon im römischen Rechte anerkannt. L. 31. Dig. de legib. (1,3) „...Augusta autem, licet legibus soluta non est, Principes tamen eadem illae privilegia tribuunt, quae ipsi habent,,.

*) Siehe besonders Moser, Familienstaatsr. Bd. II. S. 395 u. f. — Estor de divortio praesertim personar. illustr. in Germ. 1747.

[1]) Concil. Trid. de reform. matrim. Sess. 24, c. 7. — Vergl. über das Geschichtliche: Glück, Comment. XXVI. p. 346 u. f. —

[2]) In diesen Fällen bleibt es bei den Vorschriften des canonischen Rechtes, und ist daher in einigen Fällen, z. B. wenn Zwang zur Eingehung der Ehe, und nicht erfolgte *Consummatio matrimonii* behauptet wird, fortwährend auch die Beweisführung durch Eideshelfer bei den geistlichen (nament-

zu Tage noch hinsichtlich der katholischen Mitglieder regierender Familien geblieben. II. Bei den protestantischen Reichsständen, welche sich nach der Lehre ihrer Kirche hinsichtlich der Ehescheidung weder durch die Vorschriften des älteren canonischen Rechtes, noch des tridentinischen Concils gebunden halten und überhaupt die Ehe nicht als Sakrament betrachten, wurde nicht nur die eigentliche Ehescheidung aus den im gemeinen protestantischen Kirchenrechte anerkannten Gründen (*divortium ob indignationem*) für statthaft erachtet, sondern auch mitunter die Behauptung aufgestellt, dass protestantische Reichsstände das Recht hätten, durch freiwillige Uebereinkunft (*divortium bona gratia*) ihre Ehe aufzulösen[3]), und dass bei ihnen auch aus anderen als gemeinrechtlichen Gründen die Ehe getrennt werden könne[4]). Allein diese (ohnehin nur vereinzelten) Behauptungen widerstreiten der allgemeinen Lehre der protestantischen Kirche von der Ehescheidung, da auch diese, als eine christliche Kirche, keine Willkühr in dieser Beziehung anerkennen kann[5]), obwohl allerdings in einzelnen Fällen solche Willkühr unterlaufen ist[6]). Der Grundsatz, dass in protestantischen Fürstenhäusern eine Ehescheidung nur aus den nach dem protestantischen Kirchenrechte gültigen Scheidungsursachen für statthaft erachtet werden kann, muss auch hinsichtlich der jetzt souverainen Familien als fortwährend geltend betrachtet werden. III. Die Frage, wer in Ehestreitigkeiten der Mitglieder protestantischer Fürstenhäuser der competente Richter sei, war schon zur Reichszeit vielfach streitig[7]).

---

lich päpstlichen) Gerichten in Gebrauch Nach diesem Grundsatze wurde bei der Trennung der Ehe der Prinzessin Charlotte Auguste von Bayern (nachherigen vierten Gemahlin des Kaisers Franz I. von Oesterreich) und des damaligen Kronprinzen von Würtemberg (1814) verfahren.

3) Moser, Familienstaatsr. II. S. 402, §. 29.

4) Dies behauptet Maurenbrecher, Staatsr. §. 246. —

5) Moser, Famil.-Staatsr. II. S. 425. — Bekanntlich eiferten auch die ausgezeichnetsten protestantischen Reformatoren jederzeit mit grösster Entschiedenheit gegen die Willkühr der landesherrlichen Ehescheidungen, z. B. Heinrich's VIII. von England.

6) Beispiele bei Moser, l. c. —

7) Davon unten §. 268.

§. 232.
Legitimation unehelicher Kinder*).
I) *Legitimatio per rescriptum.*

I. Dass den unehelichen Kindern der Mitglieder eines ehemals reichsständischen, jetzt souverainen Hauses als solchen keine Successionsrechte und andere damit zusammenhängende Familienrechte zukommen können, ist unbestritten anerkannt [1]). II. Was aber die Wirkungen einer *Legitimatio* anbelangt, so muss man die *Legitimatio per rescriptum* und die *Legitimatio per subsequens matrimonium* unterscheiden. III. Hinsichtlich der *Legitimatio per rescriptum* betrachtete man es zur Reichszeit als einen durch das lombardische Recht [2]) und durch ein damit übereinstimmendes, beständiges, uraltes deutsches Herkommen überhaupt festgestellten Grundsatz, dass die durch kaiserliches Reskript legitimirten Kinder (sog. Buchkinder) [3]) von aller adeligen Stammguts-, Lehenguts- und Familienfideicommisssuccession zum Vortheile der anderen legitimen Erbfolgeberechtigten ausgeschlossen seien [4]).

---

*) Pütter, prim. lin. §. 27. — Moser, Famil.-Staatsr. II, 853 u. f. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) §. 67.

[1]) Pütter, prim. lin. §. 27. „Illegitimae prolis plane nulla in terris paternis successio est." Siehe über natürliche Kinder reichsständischer Herren überhaupt: Moser, Familienstaatsr. II, S. 860 u. f. —

[2]) II. Feud. 26. §. 10. „Naturales filii, liceat postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur." — So verschieden auch von jeher die Ansichten über den Sinn dieser Stelle waren, so verstand sie doch die Theorie und Praxis seit den Zeiten der Glossatoren ausnahmslos mindestens dahin, dass uneheliche, durch Reskript legitimirte Kinder von der Lehenfolge ausgeschlossen seien. Erst in neuester Zeit hat Dieck, besonders in der nach seinem Tode von Michaelis herausgegebenen Abhandlung: Ueber das Cap. Naturales oder II. Feud. 26, §. 10, in Michaelis, Votum über den reichsgräfl. Bentinck'schen Rechtsstreit, Heft IV, Tübingen 1848, S. 49. behauptet, dass diese Stelle gar nicht von unehelichen legitimirten Kindern rede, aber ohne allen Grund. Siehe unten §. 233.

[3]) Sie hiessen so, weil sie häufig eine ausführliche Urkunde in *forma libelli* erhielten.

[4]) Schwabenspiegel, (Lassberg) c. 47. „Gewinnet aber ein man ein sun vnelichen, den mag de pabest wol zeinem ekind machen. vnd och der Keiser . . . aber weder pabest noch Keiser die mogen in daz reht nimen geben, daz si ir mage geerben mugen, als ob si in ir muter libe ekind warin gewesin." — Man sieht daraus, dass die deutsche Praxis schon im

IV. In Bezug auf die *Legitimatio per rescriptum* gab es für die reichsständischen Familien daher ebensowenig ein besonderes oder anderes Recht, als wie für den ritterlichen Adel. Ueberdies konnte in den reichsständischen Familien einer vom Kaiser ohne Zustimmung der Agnaten oder anderen Erbfolgeberechtigten (einschliesslich des Lehensherrn bei Territoriallehen) erwirkten *Legitimatio per rescriptum* um so weniger die Wirkung beigelegt werden, den Mangel der rechtmässigen Geburt in Bezug auf das Successionsrecht und die Familientitel und Würden zu beseitigen, als schon in Bezug auf Missheirathen und morganatische Ehen die kaiserliche Machtvollkommenheit durch die Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 (seit 1742 und 1790) beschränkt worden war [5]). V. Wenn aber die Zustimmung der Agnaten oder anderen Erbfolgeberechtigten (und bei Lehen des Lehnsherrn) erfolgte, oder keine solchen Erbberechtigten vorhanden waren, so stand der Succession der durch kaiserliches Reskript legitimirten Kinder eines Reichsstandes in Land und Leute nichts im Wege. VI. Von Legitimationen durch kaiserliches Reskript kann heut zu Tage seit der Auflösung des Reichsverbandes keine Rede mehr sein. Dagegen lässt sich nicht bestreiten, dass in den jetzt souverainen Häusern der Souverain seinen (oder anderer Mitglieder des Hauses) unehelichen Kindern volle Familien- oder Successionsrechte durch Reskript unter denselben Voraussetzungen gültig beilegen kann, unter welchen ein solches früher vom Kaiser gültig erbeten und ertheilt werden konnte, d. h. unter der Voraussetzung, dass keine Rechte anderer Erbberechtigten gekränkt werden und nicht die Landesverfassung in dieser Beziehung dem Souveraine Beschränkungen auflegt [6]). Letzteres ist namentlich der Fall in

---

XIII. Jahrhunderte der *Legitimatio per rescriptum principis* überhaupt keine andere Wirkung beilegte, als die, welche man nachher mit dem Begriffe einer sog. *Legitimatio minus plena* verband: d. h. dass der Kaiser wohl in staatsbürgerlichen Beziehungen den Makel der unehelichen Geburt auslöschen, nicht aber Familienrechte gegen den Willen der Familienglieder verleihen könne.

5) Siehe oben §. 224. 227. VI.

6) Schon im Mittelalter wurde das Recht souverainer Herrscher, einen ihrer natürlichen Söhne durch *Legitimatio per rescriptum* zur Regierungsnachfolge zu befähigen, als selbstverständlich betrachtet; zur Beseitigung etwaiger Zweifel wurde aber von den Souverainen mitunter ein päpstliches

allen jenen Staaten, in welchen ein Verfassungsgesetz die Successionsfähigkeit von Geburt in wahrer, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe abhängig macht. In den neueren Hausgesetzen ist daher von einer derartigen *Legitimatio per rescriptum* nicht mehr die Rede und dieselbe stillschweigend als ausgeschlossen zu erachten.

§. 233.

II. Legitimation durch nachfolgende Ehe*).
1) Vorbemerkung. Die angebliche gemeine Lehre.

I. Seit dem vorigen Jahrhunderte begegnet man in publizistischen Werken sehr häufig der Behauptung, dass in den reichsständischen Familien nach gemeinem Privatfürstenrechte auch die durch die nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder (sog. Mantelkinder)[1]) von der Succession in die Regierung und die damit zusammenhängenden Güter ebenso ausgeschlossen wären, wie die durch kaiserliche Reskripte legitimirten Kinder[2]). II. Allein so gewiss die Succession solcher Kinder in grösseren Territorien, wo Landstände von Adel vorhanden waren, als mancherlei Unannehmlichkeiten ausgesetzt betrachtet werden musste, so bestehet doch kein gemeinverbindliches Gesetz[3]),

---

Reskript nachgesucht. Vergl. Cap. 13. X. qui filii sint legitimi (4, 17): „Insuper cum Rex superiorem in temporalibus minime recognoscat, sine juris alterius laesione in eo se jurisdictioni nostrae subjicere potuit, in quo videretur aliquibus, quod per se ipsum (non tanquam Pater cum filiis, sed tanquam princeps cum subditis) potuit dispensare."

*) Ausser den in §. 232. Note *) angeführten Schriften gehören insbesondere noch hieher die im §. 219. Note *) und im §. 220. Note 1, IV. angeführten Schriften über den Bentinck'schen Successionsstreit.

[1]) Sie wurden so genannt, weil sie bei der Trauung ihrer Aeltern unter dem Mantel (Schleier) der Mutter zu knien pflegten.

[2]) Pütter, prim. lin. §. 27. — Moser, Famil.-Staatsr. II, S. 855 u. f. — In dem XV. und XVI. Jahrhunderte war die unbeschränkte Successionsfähigkeit der Mantelkinder fast widerspruchslose gemeine Lehre. Wenn daher H. A. Zachariae, Staatsr. I. §. 67. S. 314. Note 7. sagt, erst in neuerer Zeit sei die Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Land und Leute vertheidigt worden, zuerst von Dieck etc., so ist dies nur im Gegensatze zu den Juristen des XVIII. Jahrhundertes, und selbst da nicht ganz richtig.

[3]) Ausdrücklich gibt dies zu Moser, l. c. S. 855.

noch ein erweisliches gemeines Herkommen, welches die durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder eines reichsständischen Herrn von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen hätte [4]), sondern man findet nur so viel, dass seit dem XVI. Jahrhunderte einzelne reichsständische Familien durch hausgesetzliche Bestimmungen auch die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von der Regierungsnachfolge auszuschliessen strebten, und dass die rechtliche Gültigkeit derartiger hausgesetzlicher und insbesondere fideicommissarischer Bestimmungen zufolge der den Reichsständen in dieser Hinsicht beigelegten Autonomie niemals beanstandet worden ist. III. Gemeinrechtlich hatten aber die reichsständischen Familien auch in Bezug auf Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe kein anderes Recht, wie der ritterliche Adel [5]) und daher erklärt sich, warum in den Rechtsquellen und

---

[4]) Das Hauptargument von Moser, l. c. 866. und Pütter, l. c. §. 27. und ihren Anhängern, besteht darin, dass sie (umgekehrt) das Dasein eines Herkommens zu Gunsten der p. s. m. legitimirten Kinder läugnen; allein hierauf kann es nicht ankommen, da feststeht, dass die gemeingültige Gesetzgebung des Reiches für das Successionsrecht der p. s. m. Legitimirten ist.

[5]) H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 67, meint zwar, es lasse sich durch kein Beispiel nachweisen, dass die Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes über die *legitimatio* p. s. m. bei dem hohen und reichsunmittelbaren Adel Eingang gefunden, und bei diesem das zweifellose ältere deutsche Recht verdrängt hätten. Allein auf das Dasein solcher Beispiele, da ohnehin nachfolgende Ehen in reichsständischen Familien sehr selten vorkamen, kann es nicht ankommen, da das römische und canonische Recht, um im Privatfürstenrechte zur Anwendung zu kommen, nicht erst des Beweises seiner speziellen Rezeption oder seines Gebrauches in vorgekommenen Fällen durch den hohen oder reichsunmittelbaren Adel bedarf, sondern, wenn seine Grundsätze ausgeschlossen werden sollen, der Beweis eines ihm entgegenstehenden Herkommens geführt werden muss. Von diesem gilt aber auch hier, was v. Selchow, Rechtsfälle, Lemgo, 1792. p. 192. sehr gut in Bezug auf das angebliche gemeine Herkommen in Missheirathssachen gesagt hat, dass selbst die Uebereinstimmung der Hausgesetze oder Praxis von „vierzig fürstlichen Häusern dem Ein und vierzigsten noch keine Verbindlichkeit auflegen könne.“ *Legibus, non exemplis judicandum est.* Sodann ist das ältere deutsche Recht schon seit dem XIV. Jahrhunderte nichts weniger, als unzweifelhaft für den Ausschluss der p. s. m. Legitimirten, wie sich im §. 234. zeigen wird. Endlich ist es mit Beispielen eine gar missliche Sache, da deren Aufzeichnung

in der Literatur vor dem XVIII. Jahrhunderte die Frage nach dem Successionsrechte der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder reichsständischer Herren von der Frage nach deren Successionsrechte in adelige Stamm- und Familienfideicommissgüter überhaupt nicht unterschieden wurde[6]) und auch heut zu Tage nicht unterschieden werden kann, sondern in Ermangelung besonderer gemeinrechtlicher Normen ganz nach gleichen Grundsätzen entschieden werden muss [7]).

§. 234.

2) Die Quellengeschichte in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe*).

I. Unstreitig wurde nach den älteren deutschen Rechten bis zum XIII. Jahrhunderte, den durch nachfolgende Ehe legitimirten, unehelich gebornen Kindern weder im Allod noch im Lehen das Successionsrecht wirklich in der Ehe geborner Kinder beigelegt. Ausdrücklich erklärt dies im XIII. Jahrhunderte der Schwabenspiegel, der aber zu gleicher Zeit und in derselben Stelle die bereits eingetretene Umbildung dieser Lehre in Folge der Einflüsse des canonischen Rechtes bezeugt [1]). II. Desgleichen

---

und Bekanntwerden (sowohl der für, als gegen eine Behauptung sprechenden) durchaus Sache des Zufalls und überall nur Unvollständigkeit anzutreffen ist.

[6]) Dies zeigt sich recht deutlich aus der literärgeschichtlichen Uebersicht bei Pütter, Missheirathen. p. 492, 519.

[7]) Diejenigen, welche die p. s. m. Legitimirten überhaupt als durch das gemeine deutsche Recht von der adeligen Lehen-, Stammguts- und Familienfideicommissfolge ausgeschlossen betrachten, müssen dies auch consequent in Bezug auf die Regierungsnachfolge thun; diejenigen aber, welche in ersterer Hinsicht der entgegengesetzten Meinung den Vorzug geben, haben keinen Grund, in Bezug auf reichsständische Familien eine andere Rechtsansicht als gemeinrechtlich begründet anzunehmen.

*) Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. 2. Bd. 2. Abth. 1847. §. 87. 89.

[1]) Schwabenspiegel (Lassberg) c. 377. „Hat ein man ein frowe ze ledeclichen dingen, unde hat kind bei ir vil oder lvtzel. vnd nimt er si darnach ze rechter e (Ehe). swaz si kinde sampt hetten. zvn e. e. (bevor) daz si einander ze e (Ehe) nemen. div sind ellv sampt rehte e (Ehe-) kint. vnd erbent eigen vnde lehen von vater vnde von muter vnde von andren iren frvnden. alse wol alse div kint. die sie darnach gewinnent. so si einander ze e (Ehe) genomen hant. Will man in dez vor weltlichen nvt gelovben. so svln si ir elich reht vor geistlichen gerihte behalten. vnde svln dez brieve vnd ingesiegel nemen. So behabent

schliesset eine aus der Mitte oder zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts stammende Stelle des seit dem XV. Jahrhunderte auch in Deutschland als subsidiäre Rechtsquelle rezipirten lombardischen Lehnrechts, die unehelichen Kinder (*naturales*), auch wenn sie nachher legitimirt werden, von der Lehenfolge aus, und zwar, ihrem Wortlaute nach, ohne einen Unterschied zwischen der Legitimation durch Reskript oder durch nachfolgende Ehe zu machen[2]). III. Die Ansicht des älteren deutschen Rechtes wurde

---

si ir reht vor allem weltlichem gerihte mit rehte." — Mit Unrecht beruft man sich zum Beweise des älteren deutschen Rechtes auch auf den Sachsenspiegel I, 36, 37; z. B. H. A. Zachariae, l. c. §. 67. Nr. 3. — Allein diese beiden Stellen handeln durchaus nicht von der Legitimation unehelicher Kinder; sondern der Sachsenspiegel I. 36. behandelt nur die Frage nach der rechtzeitigen Geburt eines in der Ehe gebornen Kindes nach römischen Grundsätzen; der Sachsenspiegel I. 37. handelt aber theils von der Nichtigkeit der Ehe nach den Grundsätzen des römischen Rechts (*L. un. de raptu virg.*) theils davon, dass die im Ehebruche erzeugten Kinder (nach cap. 6. X. qui filii sint leg.) durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden können.

[2]) Es ist dies das berühmte Cap. Naturales II. Feud. 26. §. 10. (siehe den Text, oben § 232. Note 2). — Erst in der neuesten Zeit hat Dieck, in der Revisionsgegenschrift in der Bentinck'schen Sache, Halle 1844, S. 209; und sodann in einer ausführlichen besonderen, nach seinem Tode von Michaelis in s. Votum, Hft. 4. 1848, herausgegebenen Abhandlung behauptet, dass das Cap. Naturales sich gar nicht auf die Mantelkinder beziehe, sondern von Kindern aus einer lombardischen Missheirath (Verbindung eines freien Mannes mit einer *ancilla aldia*) handle, und dass daher der *Liber feudorum* gar keine Bestimmung über das Successionsrecht der *Legitimati* p. s. m. enthalte. Die Argumentationen in der zuletzt genannten Abhandlung, die zunächst gegen meine Bemerkungen gegen Dieck in der dritten Ausgabe dieses Lehrbuchs gerichtet sind, können nur denjenigen blenden, der das lombardische Recht nicht oder nur oberflächlich kennt. Da ich demnächst in einer besonderen Abhandlung über die Bedeutung des Cap. Naturales mich erklären werde, so bemerke ich hier vorläufig nur, a) dass Dieck ganz gegen die Quellen Missheirathen nennt, was nach lombardischem Rechte zwar keine strafbare Verbindung, aber durchaus keine Ehe war, nämlich das Zusammenleben eines freien Mannes mit einer unfreien Frau ohne *animus conjugalis;* b) dass auch das canonische Recht diese Verbindung mit unfreien Frauen gerade so als Concubinat verdammte, wie ein Zusammenleben mit einer freien Frau ohne Ehe; (Causa 32. Qu. 2. c. 11. „Ancillam a thoro abjicere et uxorem certae ingenuitatis accipere, non duplicatio conjugii, sed profectus est honestatis;" vergl mit Causa 32. q. 4. c. 15.); c) dass das Wort „*Naturales*" aus der römischen

aber schon sehr frühzeitig, und schon lange vorher, ehe von einer Rezeption der römischen justinianischen Rechtsbücher in Deutschland die Rede war, durch das canonische Recht durchbrochen, welches für alle Stände ohne Unterschied gleiche Gültigkeit beansprucht, da die Kirche hinsichtlich ihrer Vorschriften niemals einem Standesunterschiede unter den Klassen der Freien einen Einfluss gestattete. Das canonische Recht stellt nämlich, von dem *Favor matrimonii* ausgehend, die durch nachfolgende kirchliche Schliessung der Ehe legitimirten Kinder den in der Ehe gebornen, und zwar ohne alle Unterscheidung von Allodial- oder Lehenfolge, von römischrechtlicher (bürgerlicher) oder nach deutschem Stammgutssysteme zu beurtheilender Erbschaft, vollkommen gleich [3]), und

---

Sprache in die *Lombarda* und in den *liber Feudorum* übergegangen ist, und von den lateinschreibenden Lombarden sicher nur zur Bezeichnung von Kindern gebraucht wurde, welche sich mit dem römischen Concubinenkinde in gleicher oder ähnlicher rechtlicher Stellung befanden; d) dass aus der Vergleichung der *Lombarda* mit dem ebenfalls hauptsächlich in der Lombardei gesammelten und gelehrten canonischen Rechte (Causa 32, Qu. 2. c. 15. „Naturales autem dicuntur ingenuarum concubinarum filii") feststeht, dass sowohl die Söhne freier als unfreier Concubinen *„Naturales"* hiessen; e) dass endlich die Glossatoren, welche unmittelbar nach der Compilation des *Liber feudorum* über denselben Vorlesungen hielten und ihn glossirten, die also Zeitgenossen seines Textes und ebenfalls Lombarden waren, doch wohl sicher wissen mussten, was *„Naturales"* im Sinne des lombardischen Rechtes sind, und f) dass diese Glossatoren und alle ihre Nachfolger unter *„Naturales"* stets alle unehelichen Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter frei oder unfrei war, begriffen haben. — Dass übrigens aber das Cap. *Naturales* als ein blosser Lehentext durchaus nicht maassgebend für Successionen in Allodien sein könnte, bedarf als selbstverständlich keiner Ausführung.

[3]) Vergl. Decretal. Gregor IX. Tit. qui filii sint legitim. (4, 17). — Das canonische Recht behandelt in diesem Titel die Legitimation vorzugsweise mit Rücksicht auf die Successionsrechte. Dass hierbei grösstentheils von keiner gemeinen, nach römischem Rechte vererbenden, sondern von adeliger Stammguts- und Landesfolge die Rede ist, ergibt sich nicht nur aus dem bereits oben (§. 232. Note 6.) angeführten Cap. 13. h. t. und aus Cap. 7. eod., sondern auch sehr deutlich aus Cap. 1. eod. Hier wird nämlich darüber Beschwerde geführt, dass der Vatersbruder *(Patruus)* seine Nichte, die nur p. s. m. legitimirt ist, exherediren will. Wäre von römischer, resp. bürgerlicher Erbfolge die Rede, so wäre diese Beschwerde sinnlos, da die Nichte nach röm. Rechte kein Notherbenrecht am Onkel hat, also sich nie über *„exheredare"*, was hier ganz überflüssig wäre, beschweren könnte.

war mit dieser Ansicht selbst in Deutschland nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels c. 377 schon im XIII. Jahrhunderte vollständig durchgedrungen [4]), so dass man seitdem daselbst die Zulassung der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zur Erbfolge in Lehen und in Allod, d. h. in jeder Art von Erbfolge ohne alle Einschränkung als gemeines Recht betrachtete [5]). IV. Diese Lehre des canonischen Rechtes erhielt in Deutschland durch die Rezeption des römischen Rechtes eine neue Stütze, da auch dieses die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den in der Ehe erzeugten vollkommen gleich stellt. V. Seit dem Siege des canonischen Rechtes in der Legitimationslehre verstand die deutsche Praxis den lombardischen Lehentext nur noch von den durch Reskript legitimirten Kindern [6]). Sie hatte auch zu einer solchen einschränkenden Auslegung vollen Grund, da das canoni-

---

Die Bedeutung dieses „*exheredare*“ als Ausschliessen von der Stammgutsfolge und seine Beziehung zur germanischen Stammgutsfolge ergibt sich aber klar aus der Lombarda, Leg. Luitprandi VI. 51. — Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, 1847, §. 113. Note 7.

[4]) Siehe oben Note 1. — Um die Bedeutung des canonischen Rechtes in dieser Lehre richtig zu würdigen, muss man sich daran erinnern, dass die Frage nach der Legitimität eines Kindes ein Präjudizialpunkt für die Erbschaft war, den nur das geistliche Gericht entscheiden konnte, und dessen Ausspruch sodann der weltliche Richter hinsichtlich der Erbschaftsfrage zu Grunde legen musste, wie dies der Schwabenspiegel c. 377. ausdrücklich sagt, der hier buchstäblich mit cap. 5. 7. 9. X. qui filii sint legitimi (4, 17) übereinstimmt. (Vergl. auch Schwabenspiegel (Lassberg c. 40.). — Es ist daher eine ganz unrichtige Ansicht, wenn man behauptet, dass nur die geistlichen Gerichte für die Successionsfähigkeit der Mantelkinder gesprochen hätten, oder glaubt, dass die weltlichen Gerichte nach der mittelalterlichen Vorstellung rechtlich hätten für befugt gelten können, gegen das canonische Recht bei ihrer älteren Praxis zu bleiben.

[5]) Einen stärkeren Ausdruck, um zu bezeichnen, dass ein Kind alles und jedes, Land und Leute inbegriffen, erben soll, als zu sagen: es erbe Allod und Lehen, hatte das mittelalterliche Recht nicht.

[6]) Selbst Pütter, welcher vorzüglich aus Rücksicht auf die hier häufige Unstandesmässigkeit der Ehe das Successionsrecht der p. s. m. legitimirten Kinder in den reichsständischen Häusern bestreitet, nennet in s. prim. lin. §. 27. die Einschränkung der Bestimmung in II. F. 26. §. 10. auf die *per rescriptum* Legitimirten und die Zulassung der p. s. m. Legitimirten zur Lehnfolge eine „*interpretatio perantiqua et fere usualis,*“ mit spezieller Beziehung auf einen durch ein Reichshofraths-Conclusum v. 23. Dec. 1715 zu Gunsten der Letzteren entschiedenen Fall.

sche Recht die Legitimität der vor Eingehung der förmlichen Ehe gebornen Kinder durchaus nicht als eine rückwärts auf deren Geburt zu beziehende Rechtsfiktion, sondern als eine immanente, wesentliche Wirkung der Ehe auffasste [7]), daher auch mit Absicht von dem römischen Erfordernisse der Legitimation, dass auch das zu legitimirende Kind einwillige, Umgang nimmt und eben desshalb auch in seinen gesetzlichen Texten niemals bei nachfolgender Ehe von Legitimation der vorehelichen Kinder spricht, auch diese niemals als „*legitimati*“ sondern nur allein als „*legitimi*“ bezeichnet. VI. Auf der anderen Seite sträubte sich das Interesse der Agnaten gegen die Anerkennung der römischen und canonischen Grundsätze, und suchte man deren Anwendung, da man sie in Bezug auf die rein bürgerliche Erbschaft nicht verhindern konnte, wenigstens in Bezug auf adelige Lehen, Stammgüter und Familienfideicommisse durch die Behauptung auszuschliessen, dass sie in solchen Beziehungen darum nicht anzuwenden wären, weil dem römischen Rechte solche Gutsverhältnisse völlig fremd gewesen wären. Daher entspann sich der bis in die neueste Zeit fortgesetzte Streit über die Successionsfähigkeit der Legitimirten in adelige Lehen, Stammgüter und Familienfideicommisse nach gemeinem Rechte, wobei sich aber nicht verkennen lässt, dass die Ansicht der Juristenfakultäten und die Praxis der obersten Reichsgerichte sich entschieden für die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erklärt hat, und der Beweis eines besonderen, gegenthei-

---

[7]) Cap. 6. X. qui filii sint legitimi (4, 17.) „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur.“ – Die Kirche bedurfte hier keiner Rechtsfiktion, und wollte keine solche, sie schnitt vielmehr nur die Untersuchung darüber ab, ob die bisherige Verbindung ein Concubinat war, (was das römische Recht als nothwendig voraussetzte, weil es sonst keine *Legitimatio* p. s. m. zulässt), oder ob bisher Gewissensehe bestand. Cap. 9. X. eod. „Si qui autem de clandestino matrimonio, postmodum ab ecclesia comprobato, generati fuerint, eos legitimos judices filios et haeredes.“ — Es ist ein grosser und schon von Weber, Handbuch des Lehnrechts. Bd. III. S. 260. mit Recht scharf gerügter Irrthum, wenn man glaubt, das canonische Recht habe in der Lehre von der *Legitimatio* p. s. m. nur das römische Recht copirt: es finden sich sehr wesentliche Unterscheidungen zwischen beiden Rechten, wie hier gezeigt wird.

ligen, für die reichsständischen Familien gemeinrechtlich gültigen Standesrechtes in dieser Hinsicht nicht geführt werden kann[8]).

§. 235.

3) Praktisches Recht in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

I. Wo keine besonderen Haus- und Landesgesetze, Familienverträge oder Familienfideicommissstiftungen entgegenstehen[1]), muss auch bei den jetzt souverainen Familien als gemeingültiges Recht die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder betrachtet werden, da in der Erwerbung der Souverainetät an sich keine Veränderung des früheren Familienrechts enthalten ist. II. Das einfache, wenn auch ausdrückliche Erfordern einer ehelichen Abstammung in den Familienfideicommissstiftungen kann aber an sich allein nicht für eine hausgesetzliche Anordnung des Ausschlusses der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von der Succession erachtet werden[2]),

---

[8]) Siehe Pütter, Missheirathen, 492, 519; prim. lin. §. 27. — Göritz, z. Lehre von d. Erbfolgefähigkeit der vorehelichen Kinder in Lehen und Stammgüter, in d. Zeitschrift f. deut. Recht, Bd. VII, 1843, S. 319 u. f. 333. — Unbestreitbar ist die unbeschränkte Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Bezug auf den Bürgerstand und den nicht reichsständischen Adel bis auf die Gegenwart als gemeines Recht anerkannt geblieben, und diese Theorie sowohl in ältere als neuere Lehngesetzgebungen ausdrücklich als die richtige aufgenommen worden. Weber, Handbuch des Lehnrechts III, S. 253 u. f. — Umsomehr müsste also das Gegentheil, wenn es als gemeines Recht der reichsständischen Familien gelten sollte, aus besonderen Rechtsquellen nachgewiesen werden, was aber, wie gezeigt wurde, nicht möglich ist.

[1]) In dem österreichischen Pactum successorium v. 1703 (K. Leopold I.) wurden die Mantelkinder ausdrücklich von der Succession ausgeschlossen. „In omne aevum valituram legem dictamus ut in .... Nostris Regnis et provinciis hereditariis successio Marium sanguinis nostri per lineam masculinam ex legitimo matrimonio progenitorum, non legitimatorum, omnibus feminis ... preferatur."

[2]) Darüber, dass gemeinrechtlich das Wort „ehelich" sowohl die in der Ehe erzeugten, als die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder begreift, kann nach der vollen rechtlichen Gleichstellung beider als *legitimi* im römischen und canonischen Rechte durchaus kein gegründeter Zweifel bleiben. Auch die G. B. Karl's IV., cap. VII, §. 2, welche zur Nachfolge in

soferne nicht aus anderen Umständen besonders erhellt, dass wirklich die Absicht bei der Aufstellung einer solchen Vorschrift auf den Ausschluss solcher legitimirten Kinder gerichtet gewesen sei [3]).
III. In jenen deutschen Regentenhäusern, in welchen nunmehr die Thronsuccessionsrechte ausdrücklich nach Haus- oder Verfassungsgesetzen durch Abstammung aus einer mit Zustimmung des Hauptes der Familie eingegangenen Ehe bedingt sind, kann die Streitfrage über die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder keine weitere praktische Bedeutung haben [4]).

§. 236.

Adoption *).

I. Zur Reichszeit bestand kein gemeinverbindliches Reichsgesetz, welches einem Herrn aus reichsständischem Hause die Adoption untersagt hätte. Jedoch galt bei den allodialen Stamm- und Familienfideicommissbesitzungen der Grundsatz als selbstverständlich, dass kein Adoptirter zur Succession kommen konnte, so lange noch Geblütserben vorhanden waren; und ebenso waren nach allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen die Adoptirten von der Lehenfolge selbst dann ausgeschlossen, wenn keine geborne Lehenfolger vorhanden waren, soferne nicht der Lehensherr in diesem Falle dem Adoptirten eine neue Belehnung ertheilte [1]). Ueberhaupt war die Adoption in den reichsständischen Häusern wenig in Gebrauch.

---

die Kurfürstenthümer „*filium legitimum*“ beruft, ist in keinem anderen Sinne aufzufassen. Hätte hierunter etwas anderes verstanden werden wollen, als nach des Reiches gemeinen Rechten darunter zu verstehen ist, so hätte dies nothwendig hier besonders gesagt und hervorgehoben werden müssen. — Die Analogie, welche Gerber in seinem sog. Votum über den gräfl. Aldenburg-Bentinck'schen Successionsstreit v. privatrechtl. Standpunkte, Berlin 1854, hiergegen von den Adoptivkindern hat hernehmen wollen, die auch *legitimi*, aber doch nicht eheliche Nachkommen des Adoptivvaters seien, ist selbst nicht einmal für das bürgerliche Recht stichhaltig.

[3]) Viel zu weit geht in dieser Beziehung C. F. Rheinwald, die Erbfolgeunfähigkeit der Mantelkinder aus Gründen der Aldenburg-Bentinck'schen Familienstatuten etc. Frankf. a. M. 1850.

[4]) Dies ist auch der Grund, warum die neueren Hausgesetze gar nicht mehr von den Mantelkindern sprechen.

*) Moser, Staatsr. XXII, 399 u. f. — Dessen Famil.-Staatsr. II. 886 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 29.

[1]) II. Feud. 26. §. 8. „Adoptivus filius in feudo non succedit“.

da man sich zum Behufe der Vorsorge für den Fall des Aussterbens der Familie lieber der Erbverträge bediente. II. Ein Landesherr, welcher der Letzte seines Stammes und durch keine Landstände beschränkt war, konnte zwar unbezweifelt einen Nachfolger in die Regierung seiner allodialen Herrschaften adoptiren; jedoch war die Zustimmung des Kaisers nothwendig, so weit es sich um den Uebergang von Titel und Würden handelte, die nur vom Kaiser verliehen werden konnten [2]). Es finden sich Beispiele, dass die Kaiser bei Erhebung in den Reichsfürsten- oder Reichsgrafenstand dem Neuerhobenen sofort das Recht beilegten, dass er selbst im Falle kinderlosen Ablebens, oder dass der Letzte seines Stammes einen Nachfolger adoptiren und die verliehenen Titel und Rechte auf diesen versenden dürfe [3]); auch findet sich ein Beispiel, dass die Adoption gewählt wurde, um eine voraussichtlich lange andauernde vormundschaftliche Regierung zu vermeiden [4]). III. Heut zu Tage ist in den souverainen deutschen Regentenhäusern ein Recht, durch Adoption Familien- und Regierungsnachfolgerecht zu übertragen, insoferne nicht besondere Staats- oder Hausgesetze entgegenstehen, in dem Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzuerkennen, wie vom dem Adoptirenden ein Erbvertrag mit gleicher Wirkung geschlossen werden könnte. IV. Wo zur Gültigkeit der Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses die Einwilligung des Familienhauptes erforderlich ist, muss dieselbe wegen Gleichheit des Grundes auch bei den Adoptionen derselben für nothwendig ge-

---

[2]) Moser, Familienstaatsr. II. 892 u. f. —

[3]) Moser, Staatsr. XXII, 405; Familienstaatsr. II. S. 889, 893. — Eine solche kaiserliche Erlaubniss zu adoptiren enthielt das Rantzau'sche Grafendiplom v. 16. Nov. 1650. (abgedruckt als Beilage B. in der Schrift: Kuno, Graf zu Rantzau-Breitenburg, Vorläufige Widerlegung etc. einiger falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau betr., Heidelbg. 1840. — Diesem Rantzau'schen Grafendiplome ist auch in dieser Hinsicht das Aldenburgische Grafendiplom v. 15. Juli 1653 nachgebildet (s. meine Schrift über hohen Adel, §. 84, S. 192. Note *); und über dessen Erklärung ebendas. §. 85. §. 100. Es ist vollständig abgedruckt in J. G. v. Meiern, Regensburg. Reichstagshandlungen v. 1653—1654, S. 904 u. f.; s. auch Moser, Staatsr. XXII. S. 346 u. f.

[4]) In dieser Weise adoptirte Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz den unmündigen Kurprinzen Philipp, Sohn seines Bruders Ludwig. Moser, Famil.-Staatsr. II. S. 889. und dessen deut. Staatsr. Bd. XVII, S. 321; Bd. XIX. S. 84.

achtet werden. V. In mehreren neueren Hausgesetzen souverainer deutscher Familien ist den Mitgliedern derselben die Adoption durchaus untersagt [5]).

§. 237.

Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung *).

I. Zur Zeit der Reichsverbindung bestand keine allgemeine reichsgesetzliche Norm hinsichtlich des Eintrittes der Volljährigkeit und beziehungsweise Regierungsfähigkeit bei den Mitgliedern der reichsständischen Familien. Es galt daher als gemeinrechtlich die römisch-rechtliche Bestimmung des Eintrittes der Volljährigkeit mit dem 25. Jahre [1]). II. In den Ländern des sächsischen Rechtes trat auch in den reichsständischen Häusern, insoferne keine besonderen hausgesetzlichen Normen bestanden, die Volljährigkeit nach dem 21. Jahre ein [2]). III. Für die Erbprinzen in den kurfürstlichen Häusern (sog. Kurprinzen) war durch die goldene Bulle das achtzehnte Jahr als Volljährigkeitstermin festgesetzt worden [3]). IV. Auch gegenwärtig besteht keine Gleichmässigkeit hinsichtlich der Volljährigkeit in den deutschen souverainen Häusern. Die ehemals kurfürstlichen Häuser haben den in der goldenen Bulle für die Erbprinzen festgestellten Termin beibehalten; derselbe ist auch nunmehr in mehreren anderen regierenden Häusern angenommen worden [4]). Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen eines

---

5) K. bayer. Famil.-Statut, v. 1819. Tit. II, §. 5. „Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet." — Ebenso im k. sächsischen Hausgesetze v. 30. Dec. 1837, §. 13; S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, Art. 97. (fügt bei): „. . . eine gleichwohl vorgenommene wäre nichtig."

*) Moser, Staatsr. XVIII, S. 383 u. f. 419 u. f. — Dessen persönliches Staatsrecht I, 559 u. f.

1) Gönner, Staatsr. §. 80.

2) Siehe §. 213. Note 4. — Pütter, prim. lin. §. 77.

3) Aurea Bulla Caroli IV., a. 1356. Cap. VII, §. 4. „. . . legitimam aetatem . . . quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus." — Es war dies der allgemeine Volljährigkeitstermin nach dem älteren süddeutschen Rechte. Schwabenspiegel (Lassberg) c. 51. „Als ein man kumt hinz achtzehen iarn, so hat (er) sine volle tage, wil er so mag er vormunt haben. wil er. er mag sin wol och enbern. aber kunic Karle hat gesetzet er sul pfleger han vnz fiunf zweinzec iarn." —

4) Bayern, V.-Urk. 1818, Tit. II, §. 7. „Die Volljährigkeit der Prin-

solchen Hauses ist mitunter auf einen späteren Termin (das 21. Jahr) gesetzt[5]). V. Eine Volljährigkeitserklärung (*Venia aetatis*) minderjähriger Mitglieder reichsständischer Familien musste zur Reichszeit bei dem Kaiser nachgesucht werden. Aus diesem Grunde hielt man auch die kaiserliche Confirmation von hausgesetzlichen Bestimmungen, wodurch der Volljährigkeitstermin kürzer, als im gemeinen (römischen) Rechte bestimmt werden wollte, für nothwendig. Heut zu Tage muss es als ein Recht des Souverains als Haupt des Hauses betrachtet werden, den Prinzen und Prinzessinen desselben eine Volljährigkeitserklärung zu ertheilen, und zwar auch sogar dem Erbprinzen zum Behufe des Regierungsantrittes, soferne nicht eine ausdrückliche Bestimmung der Landesverfassungsurkunde entgegensteht, wonach die Zustimmung der Landstände oder Agnaten einzuhohlen wäre[6]), oder nach dem Geiste der Verfassung

---

zen und Prinzessinen des k. Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 8. „Der König wird volljährig, sobald er das 18. Jahr zurückgelegt hat.“ — Ebenso: Preussen, V.-U. 1850. Art. 54. — Hannover, V.-U. 1840. §. 13. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 9. — Baden, Apanagengesetz v. 21. Juli 1839, Reg.-Bl. 24; §. 5. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 5. — Braunschweig, neue Ldschftsord. 1832. §. 15. (12.). — Oldenburg, rev. Staatsgrundges. 1852, §. 19. — Das 21. Jahr fordern: S. Meiningen, Grdges. 1829. Art. 4. — S. Altenburg, Grdges. 1831, §. 15. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 11. und Hausges. 1855. §. 86. — Schwarzburg-Sondershausen, 1849. §. 52. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 90. — Waldeck, V. U. 1852, §. 16. — Reuss, j. L., V. U. 1852. §. 48. —

[5]) So z. B. K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 61. — Hannover, Hausgesetz, Cap. 5, §. 2. — Baden, Apanagenges. v. 21. Juli 1839, Reg.-Bl. 24; §. 6. — Im würtemberg. Hausges. 1828. Art. 15. ist die Volljährigkeit der königlichen Prinzen und Prinzessinen (ausser dem Thronfolger) auf das 21. Jahr, die der übrigen Prinzen und Prinzessinen des Hauses auf das 22. Jahr festgesetzt. — In den Grundgesetzen, welche die Volljährigkeit des regierenden Herrn auf 21 Jahre bestimmen, (Note 4.) wird regelmässig ausdrücklich derselbe Termin für die Volljährigkeit der übrigen Mitglieder des Hauses festgesetzt.

[6]) Besondere Bestimmungen über die Volljährigkeitserklärung enthalten: S. Altenburg, Grdges. 1831, §. 15. a linea 2 und 3: „Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds, die Grossjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Lebens erfüllt haben. Der Herzog selbst kann von dem an Jahren ältesten Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Le-

jede Volljährigkeitserklärung des Thronfolgers an sich als ausgeschlossen zu erachten ist [7]).

§. 238.

Vormundschaft.

I. Regierungsvormundschaft im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers *).

1) Geschichtliches.

I. Die vormundschaftliche Landesregierung (Regierungsvormundschaft, Regentschaft) bei Minderjährigkeit des Thronfolgers gebührte nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes von Rechtswegen dem nächsten grossjährigen successionsberechtigten Agnaten, und zwar als ein *Jus quaesitum*, gleichsam als eine ihm ebenfalls erbrechtlich zustehende Befugniss, was sich als Ausfluss aus dem Mundium der Familie und dem Wartrechte der Agnaten erklärt [1]). Doch gelangte dieser Grundsatz nur in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser zu einer reichsgesetzlichen

---

bensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft für grossjährig erklärt werden" — Fast wörtlich übereinstimmt: S. Meiningen, Grdges. 1829, Art. 4. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 87. „Den Prinzen und Prinzessinen des herzogl. Hauses kann der Herzog auf Ansuchen ihres Vaters oder Vormundes die Rechte der Volljährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben."

[7]) Dies darf als Regel bei allen jenen neueren Verfassungsurkunden angenommen werden, welche einen kurzen Volljährigkeitstermin (18 Jahre) festsetzen und spezielle Vorschriften über die bis zu diesem Termine eintretende Regierungsvormundschaft enthalten.

*) Pütter, prim. lin. §. 74 u. f. — Moser, Staatsr. Bd. XVII. XVIII. — Dessen persönliches Staatsr. I, S. 288 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 49. — Gönner, Staatsr. §. 245. — Klüber, öffentl. R. §. 247. — Kohler, Handb. §. 64 u. f. — Weiss, Staatsr. §. 249. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 80 u. f. — Vergl. meine Schrift: die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. Heidelbg. 1830. — Dem Falle der Minderjährigkeit stehet selbstverständlich der Fall gleich, wenn die Erwartung statt hat, es möge ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden. Uebrigens erwähnte diesen Fall nur allein die (wieder ausser Wirkung gesetzte) Verfassungsurkunde v. Mecklenburg-Schwerin v. 1849. §. 65. ausdrücklich.

[1]) Schwabenspiegel (Lassberg) c. 26. „Swa die sune ze ir iarn (niht) sint chomen, da sol der elteste bruder sins vater swert nemen. ze tot leibe. und er ist der chinde voget. biz daz si zir iarn choment." —

Sanktion, welche aber hier unverkennbar kein besonderes Recht für dieselben begründen, als vielmehr nur das gemeine alte Herkommen für dieselben sicher stellen wollte [2]). II. In vielen, insbesondere in den kleineren reichsständischen Häusern drangen aber allmählig, jedoch unter häufigem Widerstreite der Agnaten, die Grundsätze des römischen Vormundschaftsrechtes in der Art und Weise ein, wie dieselben überhaupt in Deutschland rezipirt worden waren, so dass man häufig die Regierungsvormundschaft des nächsten Agnaten nur noch als eine *Tutela legitima* betrachtete und ihren Eintritt auf den Fall beschränkte, wenn der Vater nicht durch testamentarische Anordnung (*Tutela testamentaria*) oder etwa auch, nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts, durch einen Vertrag (*Tutela pactitia*) Vorsorge getroffen hatte. Wo die römischen Grundsätze eingedrungen waren, liess man auch die Mutter und die Grossmutter vor den Agnaten zur Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung. III. Auch legten sich die obersten Reichsgerichte als die unmittelbaren Organe der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die reichsständischen Familien in Ermangelung testamentarischer oder gesetzlicher Vormünder die Befugniss bei, subsidiär eine *Tutela dativa* anzuordnen. IV. Mitunter findet sich auch eine Mitwirkung der Landstände bei der Anordnung und Führung der vormundschaftlichen Regierung. V. Der Kampf des alten deutschen und des römischen Rechtes in dieser Lehre hatte zur Folge, dass sich nicht selten in einer und derselben Familie eine verschiedenartige Behandlung der einzelnen Vormundschaftsfälle zeigt [3]).

§. 239.

2) Praktisches Recht in Bezug auf die Regierungsvormundschaft hinsichtlich der Delationsgründe bei Minderjährigkeit des Thronfolgers.

In jenen regierenden Häusern, in welchen keine Bestimmungen über die Regierungsvormundschaft bei Minderjährigkeit des Thron-

---

[2]) Aurea Bulla, cap. 7. §. 4. „Si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori et heredes masculo legitimos, laicos, defectum aetatis patientes, relinquere contingeret; tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex his legitimam aetatem attigerit" etc.

[3]) Vergl. Moser, badisches Staatsr. §. 43.

folgers durch neue Verfassungsgesetze eingeführt worden sind, verbleibt es bei dem bisherigen Familienherkommen, je nachdem dieses sich an die Grundsätze des älteren deutschen Rechtes und der goldenen Bulle oder an die römische Lehre angeschlossen hat. Aber auch die neueren Verfassungsgesetze enthalten keine ganz gleichförmigen Grundsätze über die Delationsgründe der Regierungsvormundschaft. Unverkennbar liegt zwar den meisten neueren Verfassungsgesetzen der deutschen Staaten die Ansicht zu Grunde, dass der nächste successionsfähige, volljährige Agnat geborner Regierungsverweser sei: jedoch finden sich dabei sehr verschiedenartige Modifikationen, die theils auf einem Anordnungsrechte des Regierungsvorgängers, theils auf einer Einwirkung der Landstände beruhen, welcher man besonders in der letzten Zeit in mehreren Staaten grösseren Einfluss gewähren zu müssen geglaubt hat. Hiernach sind folgende Systeme zu unterscheiden: I. Nur in wenigen neueren Verfassungsurkunden (Würtemberg, K. Sachsen und Preussen) hat man an dem Grundsatze des alten deutschen Rechtes und der goldenen Bulle (§. 238) streng festgehalten, dass der nächste volljährige Agnat ein festes Recht auf die Führung der Regentschaft hat, welches ihm durch keine Disposition des Regierungsvorfahrers entzogen werden kann. In diesen Staaten kann nur in Ermangelung eines solchen befähigten Agnaten die Regentschaft in anderer Weise geordnet werden [1]. II. Nach anderen Verfassungsurkunden ist dem Souverain das Recht beigelegt, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen; in Ermangelung einer solchen Ernennung fällt aber die Reichsverwesung dem nächsten volljährigen Agnaten kraft Gesetzes zu [2]. III. In einigen Staaten ist der Souverän bei

---

[1]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 12. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 9. — Preussen, V.-U. 1850, §. 56.

[2]) Eine Verordnung über die Regentschaft zu machen, erklären den Souverain für berechtigt: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 10; S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 16. — Braunschweig, L. O. 1832, 17. 18. 19. — Hannover, V.-U. 1840. §. 18. 19. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 13. — Ohne Einschränkung erlaubt dem Souverain die Anordnung: Waldeck, V.-U. 1852. § 20. — Alle diese Verfassungsurkunden rufen übereinstimmend bei Ermangelung einer solchen Anordnung sofort den nächsten Agnaten gesetzlich zur Regentschaft, mit Ausnahme der Verf.-Urk. von

der Anordnung einer Regentschaft für die Dauer der Minderjährigkeit seines Nachfolgers an die Zustimmung der Landstände gebunden [3]). IV. Nach einigen Verfassungsurkunden wird auch die Mutter, nach anderen auch die Grossmutter des minderjährigen Thronerben von väterlicher Seite, soferne sie sich nicht wieder verheirathet haben, und die Ehe nicht etwa durch Scheidung getrennt worden war [4]), zur Regentschaft während der Minderjährigkeit des Thronfolgers gesetzlich berufen: jedoch in einigen Staaten nur dann, wenn kein regierungsfähiger Agnat vorhanden ist [5]); in anderen Staaten ist die Mutter sogar mit Vorzug vor den Agnaten zur Führung der Regentschaft berechtigt erklärt [6]). V. Es findet sich auch die Bestimmung, dass in Ermangelung von Agnaten die Gemahlin des minderjährigen Souverains, wenn sie bereits das 25. Jahr vollendet hat, und zwar mit Vorzug vor der leiblichen Mutter und der Grossmutter von väterlicher Seite, zur Regentschaft berufen ist [7]). VI. In einer Verfassungsurkunde wird

---

Altenburg, Coburg-Gotha und Waldeck, welche zunächst die Mutter rufen, (s. Note 6.) — Die hannover. Verf.-U. 1840, §. 18, verstattet sogar dem Könige, wenn er Gründe hat, von dem seinen Agnaten eingeräumten Vorzuge bei der Anordnung der Regentschaft abzugehen, einen nicht regierenden Prinzen aus den souverainen deutschen Fürstenhäusern, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, zum Regenten zu ernennen. — Aehnliche Bestimmungen enthält: Braunschweig, n. L. O. §. 17.

[3]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 21. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 13. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 46.

[4]) Die wiedervermählte Mutter schliessen aus: Hannover, V.-U. 1840. §. 19. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 91. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 22. §. 1. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 47. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 13. — Ausschluss durch Ehescheidung erwähnt nur Hannov., V.-U. 1840. §. 19 a. E.

[5]) So in Bayern, nur die Mutter. V.-U. 1818, T. II, §. 13; in Würtemberg, Mutter und Grossmutter von väterlicher Seite. V.-U. 1819, §. 12; ebenso Hannover, V.-U. 1840, §. 19. a linea 2; Braunschweig, L. O. 1832, §. 18; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 22, §. 2.

[6]) S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 16; Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 91; Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 47; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 13; Kurhessen, V.-U. 1852, §. 6; (die Grossmutter ist nach diesen Gesetzen nicht gerufen; nur die waldeck. V.-U. 1852, §. 20. ruft die leibliche Mutter, und nach ihr die väterliche Grossmutter mit Vorzug vor dem nächsten Agnaten.

[7]) Hannover, V.-U. 1840, §. 19. a linea 2.

die Gemahlin des Souverains nicht nur mit Vorzug vor der leiblichen Mutter und Grossmutter, sondern sogar mit Vorzug vor den fürstlichen Agnaten zur Regentschaft gerufen[8]). VII. Ist der Prinz, welchem als nächstem, thronfolgeberechtigten Agnaten die Regentschaft zufällt, selbst noch minderjährig, so geht sie an denjenigen volljährigen Agnaten über, welcher nach ihm der nächste ist[9]). Als volljährig muss der Agnat betrachtet werden, wenn er das zur Selbstführung der Regierung vorgeschriebene Alter (§. 237) erreicht hat[10]). VIII. Vorschriften für den Fall, dass die Regentschaft bei dem Uebergange der Krone an die weibliche Linie nothwendig wird, finden sich nur in der Verfassungsurkunde von Hannover[11]). IX. In einigen Verfassungsurkunden finden sich auch besondere aber ebenfalls sehr verschiedenartige Bestimmungen für den Fall, dass kein zur Regentschaft befähigtes Mitglied des regierenden Hauses vorhanden und auch von dem Regierungsvorgänger keine Vorsorge für die Führung der Regentschaft Namens des minderjährigen Thronfolgers getroffen worden ist. Es lassen sich hier vier Systeme unterscheiden: 1) Die Regentschaft geht kraft Gesetzes an den ersten Kronbeamten über[12]); oder 2) an den ältesten regierenden Herrn des in mehreren Linien regierenden Gesammthau-

---

8) Waldeck, V.-U. 1852. §. 20.

9) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 10. a linea 3. — Hannover, V.-U. 1840. §. 19.

10) Ausdrücklich erklärt dies Hannover, V.-U. 1840. §. 19.

11) Hannover, V.-U. 1840. §. 19. a linea 3 u. 4. „Ist die Thronfolge „auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die „dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene (minderjährige) „Königin, dem Gemahle derselben, falls dieser das 21. Jahr vollendet hat, „sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Grossmutter von väterli„cher Seite. Zu der Regentschaft über den Sohn oder die Tochter einer „regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlin, oder der „Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach dieser die Gross„mutter der mütterlichen Seite berufen."

12) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 10. „In Ermangelung derselben (geeigneter Agnaten oder einer verwittweten Königin) übernimmt sie (die Regentschaft) jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht." —

ses[13]); oder 3) die Ernennung des Regenten geschieht unter Vermittelung der deutschen Bundesversammlung[14]); oder 4) der Regent wird durch die Landstände erwählt, theils mit, theils ohne ausdrückliche Beschränkung der Wahl auf volljährige Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäusern[15]). X. Die Regentschaft des nächten Agnaten, so wie der Mutter und Grossmutter, tritt da, wo sie als gesetzliche (*Tutela legitima*) anerkannt wird, bei der Minderjährigkeit des Souverains unmittelbar und von selbst ein[16]).

§. 240.

II. Einrichtung einer Regentschaft bei Verhinderung des Souverains an der Selbstregierung.

1) Durch den Souverain selbst.

Die Einrichtung einer Regentschaft kann auch noch aus anderen Gründen nothwendig werden, als wegen der Minderjährigkeit des Souverains. Man pflegt die hierher gehörigen Fälle heut zu Tage gewöhnlich unter der Bezeichnung als Verhinderung des Souverains an der Selbstregierung zu begreifen. Die Anordnung der

---

[13]) S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 16, ruft in Ermangelung von einer Mutter oder Agnaten im herzoglichen Hause „den ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, gothaer Linie.“ —

[14]) Nach der hannover. V.-U. 1840, §. 21. soll die deutsche Bundesversammlung von den vereinigten Ministern und allgemeinen Ständen um die Benennung dreier Bundesfürsten ersucht werden, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörigen souverainen Fürstenhäusern, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.“

[15]) Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 19. „Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden oder schlügen diese die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung auf den Vorschlag des Staatsministeriums den Vormund aus den volljährigen nicht-regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäuser.“ — Preussen, V.-U. 1850, art. 57. „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Vorsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.“

[16]) Ausdrücklich sagt dies: Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 23.

Regentschaft kann in diesen Fällen theils durch den Souverain selbst geschehen, theils muss sie für denselben bewirkt werden. I. Das Erstere ist der Fall, wenn der Souverain durch eine voraussichtliche längere, freiwillige Abwesenheit ausserhalb des Landes, oder durch andere dieser gleich zu achtende Thatumstände, an der Führung der Regierung behindert wird [1]). II. In vielen deutschen Verfassungsurkunden ist überdies positiv ausgesprochen, dass der Sitz der Landesregierung nicht ausserhalb der Landesgränzen verlegt werden darf [2]), so wie auch, dass der Fürst seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen hat [3]). III. In solchem Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung gebührt dem Souverain selbst das Recht, eine Stellvertretung in der Regierung, und zwar in der Weise, welche ihm im einzelnen Falle die geeignetste zu sein scheint, und zwar ohne Mitwirkung der Landstände, anzuordnen [4]),

---

[1]) So z. B. wird in England, wenn eine Königin regiert, auch die Niederkunft derselben hieher gerechnet, und der Gemahl derselben unter Zustimmung des Parlaments für einen bestimmten Zeitraum als Regent ernannt. Die deutschen Verfassungsurkunden behandeln diesen Fall nicht besonders: doch darf hier sicher die Analogie der Abwesenheit ausserhalb des Landes als maassgebend betrachtet werden.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 6. „Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden." — Uebereinstimmt: Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 14. §. 1. — Kurhessen, V.-U. 1852, §. 9. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 13. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 5. — Braunschweig, n. L. O. 1832. „Der Sitz der Landesregierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht ausser Landes verlegt werden." — Uebereinstimmt: Hannover, V.-U. 1840. §. 15. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 56. (Als solche Nothfälle bezeichnen einige dieser Gesetze namentlich Krieg und Aufruhr.)

[3]) Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 14. §. 2; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 13; Waldeck, V.-U. 1852, §. 13. — Ausnahmsfälle zeichnet aus: Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 4, 8, 9. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 5, fordert Zustimmung der Stände, wenn der König seinen wesentlichen Aufenthalt ausserhalb Landes nehmen will.

[4]) Das Recht des Souverains, in dem Falle der Verhinderung selbst eine Stellvertretung oder Regentschaft anzuordnen, erkennen an: Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 11; K. Sachsen, V.-U 1831, §. 9; Hannover, V.-U. 1840, §. 16. „Vom Könige hängt es ab, ob er (im Falle der Abwesenheit) die Stellvertretung einem Ministerrathe, oder einer Person

soferne nicht die Verfassungsurkunde für diesen Fall besondere Vorschriften enthält [5]).

§. 241.

2) Anordnung einer Regentschaft für den regierenden Fürsten.

a) Geschichtliches*).

I. Hinsichtlich der Frage, ob eine Regentschaft (früher sogen. Administration) für den regierenden Herrn unter Verhältnissen anzuordnen sei, unter welchen er selbst (wie z. B. im Falle von Geisteskrankheit) nicht fähig ist, eine Stellvertretung einzurichten, gebührte nach dem zur Reichszeit gültigen Rechte die Entscheidung den fürstlichen Agnaten, welche zu diesem Behufe als Familienrath zusammen traten [1]). II. Auch findet man nicht selten, dass durch väterliche Anordnungen nach Analogie der testamentarischen Anordnung einer Tutel über Minderjährige eine Regentschaft für den Nachfolger angeordnet wurde, wenn sich Gründe der Behinderung desselben an der Selbstführung der Regierung schon bei dem Leben des Vorgängers äusserten. III. Desgleichen konnte auch durch die obersten Reichsgerichte eine Regentschaft (Administration) der Landesregierung angeordnet werden, in welchem Falle das betreffende Dekret bestimmte, wie weit die Befugnisse des Administrators reichen sollten [2]). Auch stand den obersten Reichsgerichten die Cognition

---

übertragen will. Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des 2. Absatzes des §. 18.“ (Siehe oben §. 239. Note 2.) — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 16. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 14.

5) Nach der würtemberg. V.-U. 1819 stehet die Regentschaft ohne Unterschied der Fälle stets dem nächsten volljährigen Agnaten zu. — Zustimmung der Landstände zu der von dem Souverain für den Fall seiner Abwesenheit zu treffenden Anordnung einer Regentschaft fordert: Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 46.

*) Die geschichtlichen Belege siehe besonders in den oben §. 238. angeführten Schriften von J. J. Moser.

1) Dies Recht der fürstlichen Agnaten konnte umsoweniger beanstandet werden, als ihnen sogar die Befugniss zukam, einen Unfähigen von der Regierung ganz auszuschliessen. Siehe unten §. 279.

2) Mitunter bezog sich die Administration nur auf die Verwaltung der Einkünfte (wie eine Sequestration), so dass im Uebrigen der Landesherr be-

zu, wenn sich die Interessenten nicht über die Nothwendigkeit der Administration vereinigen konnten. IV. Nach Umständen, wenn nämlich eine vollständige Suspension von der Landesregierung gegen den Willen des regierenden Herrn eintreten sollte, sollte sogar ein Reichsschluss der Anordnung der Administration vorangehen [3]).

§. 242.

b) Praktisches Recht bezüglich der Anordnung einer Regentschaft für den regierenden Fürsten.

I. Auch heut zu Tage muss es noch gemeinrechtlich als ein Recht der fürstlichen Agnaten betrachtet werden, als Familienrath zusammenzutreten und über die Nothwendigkeit einer Regentschaft und die Art ihrer Einrichtung zu beschliessen [1]), soferne nicht ein neueres Verfassungsgesetz darüber Bestimmungen enthält. II. Im Allgemeinen muss dabei die Analogie der Grundsätze über die Regentschaft bei der Minderjährigkeit des Thronfolgers als maassgebend betrachtet werden, so dass also, wenn die Nothwendigkeit des Eintrittes einer Regentschaft für den Souverain von den Agnaten anerkannt worden ist, dasjenige Mitglied des Hauses, welches nach der Verfassung des Staates oder dem Herkommen des Hauses zur Führung der Regierungsvormundschaft für den minderjährigen Fürsten berechtigt ist, d. h. der nächste volljährige Agnat oder die Mutter oder die Grossmutter, auch für befugt zur Führung der Regentschaft für den behinderten Souverain betrachtet werden muss [2]). Nur wenige Verfassungsurkunden rufen für den Fall der Verhinderung des Souverains dessen Gemahlin zur Regentschaft, mit Vorzug vor den übrigen berechtigten Mitgliedern des Hauses und meistens nur unter der Voraussetzung, dass ein noch minderjähriger Erbprinz aus derselben Ehe vorhanden ist, und nur

---

fähigt blieb, alle anderen Regierungshandlungen, welche keine Verfügung über die Einkünfte enthielten, vorzunehmen.

[3]) Siehe oben §. 91, Note 3.

[1]) Der Grund hiervon ist derselbe, wie im §. 241. Note 1. angegeben wurde, indem auch heut zu Tage noch das Recht der Agnaten, einen absolut Unfähigen gänzlich auszuschliessen, anerkannt wird. Siehe unten §. 279.

[2]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 11; Würtemberg, V.-U. 1819. §. 12. —

für die Dauer von dessen Minderjährigkeit[3]). III. Dieselbe Analogie der Grundsätze über die Regentschaft bei Minderjährigkeit des Thronerben muss auch Platz greifen hinsichtlich der Frage, ob der Regierungsvorgänger befugt ist, für den voraussichtlich an der Regierung behinderten Nachfolger eine Regentschaft anzuordnen. IV. Die meisten neueren Hausgesetze stellen den Fall der Behinderung an der Führung der Regierung dem Falle der Minderjährigkeit ausdrücklich und wenigstens in so weit gleich, dass sie auch in letzterem Falle die Nothwendigkeit der Anordnung einer Regentschaft ausdrücklich aussprechen. V. Gewöhnlich ist auch in den neueren Verfassungsgesetzen das Recht des Souverains ausdrücklich anerkannt, für den Fall Anordnungen zu treffen, dass sich schon während seiner Regierung bei dem Thronfolger eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigt, welche diesem die dereinstige eigene Führung der Regierung unmöglich machen würde, jedoch ist mitunter dabei die Mitwirkung der Landstände vorgeschrieben[4]). VI. In Ermangelung solcher Vorsorge ist ausser der Beschlussfassung durch die Agnaten mehrfach auch die Zustimmung der Landstände vorgeschrieben, oder sogar auch diesen allein, wo Agnaten fehlen, die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Anordnung einer Regentschaft und die Ernennung des Regenten zugewiesen worden[5]). VII. Eine positive Aufzählung der Gründe, aus welchen eine Regentschaft für den regierenden

---

[3]) Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 49; Kurhessen, V-U. 1852, §. 6; S. Coburg-Gotha, V-U. 1852, § 17. — Unbedingt ruft die Gemahlin *primo loco* nur: Waldeck, V.-U. 1852. §. 20.

[4]) So z. B. in: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 13; K. Sachsen, V.-U. §. 10; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 21.; Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 46; Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 15. — Nicht erfordert ist hierbei die ständische Mitwirkung: Hannover, V.-U. 1840, §. 18; Kurhessen, V.-U. 1852, §. 6.

[5]) Zustimmung der Stände zur Uebernahme der Regentschaft durch den nächsten volljährigen Agnaten, von welchem also auch der Antrag auszugeben hat, verlangen: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 11. — Preussen, V.-U. 1850, §. 56. (Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, so hat nach der preuss. V.-U §. 57, das Staatsministerium den Antrag an die Kammern zu bringen.) — Einen Beschluss durch eine Versammlung (Familienrath) der volljährigen Agnaten, welcher jedoch der zunächst zur Regentschaft berufene Agnat nicht beizuwohnen hat, nebst Zustimmung der Stände verlangen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 13. a linea 2; K.

Herrn anzuordnen sei, fand sich schon in der Reichsgesetzgebung nicht. Doch hielt man zur Reichszeit die Analogie der Gründe, welche nach gemeinem (römischen) Rechte die Anordnung einer *Cura* über grossjährige Personen bewirken konnten, für maassgebend. Auch die neueren Verfassungsurkunden haben es grösstentheils vermieden, solche Gründe aufzuzählen[6]), oder haben sich doch nur auf einige wenige Andeutungen beschränkt und vielmehr die Entscheidung in das Ermessen der Agnaten und beziehungsweise der Landstände verstellt[7]), was bei der Eigenthümlichkeit, welche jeder einzelne Fall darzubieten pflegt, nur als zweckmässig erkannt werden kann.

§. 243.

3) Rechtsverhältnisse während der Regentschaft.

I. Mag die Regentschaft wegen Minderjährigkeit oder wegen Verhinderung des Souverains für denselben angeordnet worden sein[1]), so hat der Regierungsvormund, jetzt vorzugsweise sog. Regent — da der monarchische Staat in keinem Augenblicke ohne ein regierungsfähiges Oberhaupt bestehen kann — die volle politische Stellvertretung des minderjährigen oder an der Führung der Regierung behinderten Souverains. Als Repräsentant desselben hat er somit auch während der Dauer dieser Stellvertretung gegenüber dem Volke und anderen Staaten die vollen Rechte und Pflichten und überhaupt die gesammte rechtliche und politische Stellung eines wirklichen Souve-

---

Sachsen, V.-U. 1831, §. 11; Hannover, V.-U. 1840, §. 20; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 14; Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 16.

6) So z. B. die bayer. V-U. 1818; Würtemberg, V.-U. v. 1819; K. Sachsen, V.-U. 1831; Preussen, V.-U. 1850; Oldenburg, rev. V.-U. 1852; Reuss, j. L.V.-U. 1852; Waldeck, V.-U. v. 1852; Kurhessen, V.-U v. 1852.

7) So spricht z. B. die hannover. V.-U. 1840, §. 17. und §. 20. nur von einem solchen „geistigen Zustand", welcher den König zur Führung der Regierung unfähig macht. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 15. „...eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers, dass derselbe (Thronfolger) nicht im Stande wäre, die Regierung gehörig zu führen" etc.

1) Im Falle der Souverain selbst eine Stellvertretung wegen Abwesenheit angeordnet hat, so hängt zunächst alles von den Vollmachten ab, welche er der von ihm selbst eingesetzten Regentschaft ertheilt.

rains, jedoch mit der Beschränkung im Titel, wodurch auf das Verhältniss der Stellvertretung hingewiesen wird. Der Regent hat daher auch das Recht, in der landesherrlichen Residenz zu wohnen und einen angemessenen Unterhalt zu beziehen[2]). II. Als interimistischer Staatsherrscher übt der Regent alle Souverainetätsrechte, insoferne nicht durch die Landesverfassung besondere Beschränkungen angeordnet sind. Dieser Grundsatz war schon zur Reichszeit positiv anerkannt: er galt nicht nur in Bezug auf die Reichsvikarien[3]), sondern war namentlich in der goldenen Bulle in Bezug auf die Regierungsvormundschaft in den einzelnen Kurstaaten mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen, dass der Regent sogar für verpflichtet erklärt war, sich alle Regierungsrechte ohne Ausnahme beizulegen[4]). Auch ist dieser Grundsatz heut zu Tage in vielen deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt[5]), und nur in einigen derselben ist in einer oder der anderen Beziehung eine Einschränkung beigefügt worden. Es sind daher auch diejenigen Klassen von Gesandten, welche bei der Person des Souverains accreditirt zu werden pflegen, bei dem Regenten und nicht bei dem minderjährigen oder verhinderten Souverain zu accreditiren; auch ist der Regent im Zweifel befugt, alle Arten von Staatsverträgen mit fremden Staaten abzuschliessen, Grundgesetze zu errichten[6]), oder in den bestehenden Grundgesetzen

---

[2]) Bayern, V.-U. Tit. II, §. 20. — Bestreitung des Aufwandes des Regenten aus der Civilliste schreibt vor: Sachsen, V.-U. 1831, §. 14.

[3]) Siehe oben §. 89.

[4]) Aurea Bulla, 1356: cap. VII, §. 4. „. . . jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare."

[5]) Bayern, V.-U. 1818 Tit. II, §. 17. „Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15. „Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmässig aus." — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 12; Hannover, V.-U. 1840, §. 23; Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 54; Preussen, V.-U. 1850, §. 58; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 25; Waldeck, V.-U. 1852, §. 24.

[6]) An der Abfassung der deutschen Bundesakte (8. Juni 1815) haben drei, an der Abfassung der Schlussakte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 zwei vormundschaftliche Regierungen Antheil genommen.

auf verfassungsmässigem Wege die für zeitgemäss erachteten Abänderungen vorzunehmen [7]). III. Die besonderen Beschränkungen, welche einzelne deutsche Verfassungsurkunden der Regierungsgewalt des Regenten setzen, sind: 1) Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch besetzt werden [8]); 2) der Regent kann keine Krongüter veräussern [9]); 3) keine heimfallende Lehen verleihen; 4) keine neuen Aemter einführen [10]); 5) keine Standeserhöhungen ertheilen [11]); 6) keine neuen Ritterorden einführen; 7) kein Mitglied des geheimen Rathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen [12]); 8) keine Schmälerung der Rechte des Souverains vornehmen oder gestatten [13]); 9) keine Aenderung im Grundsysteme und in den verfassungsmässigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände vornehmen oder gestatten [14]), oder doch 10) nur mit Zustimmung des Familienrathes in dringenden und Nothfällen [15]) oder 11) nur mit Gültigkeit auf die Dauer der Regentschaft [16]). IV. Wo der nächste Agnat oder die Mutter oder Grossmutter oder die Gemahlin durch das Gesetz zur Regentschaft gerufen sind, fällt dem Berufenen dieselbe *ipso jure* zu [17]), und er ist sofort befugt zu re-

---

[7]) Durch Bundesbeschluss v. 4. Nov. 1830 (Klüber, Fortsetzung der Quellensamml. S. 16.) ist die Rechtsgültigkeit der von dem Könige von Hannover und England als Regierungsvormund in Braunschweig errichteten erneuerten Landschaftsordnung v. 25. April 1820 ausgesprochen worden.

[8]) Dies bestimmt nur Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 18.

[9]) Nur in: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 18.

[10]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 18; Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15, nennt als ausgenommen nur „Hofämter“.

[11]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15; Hannover, V.-U. 1840. §. 23.

[12]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 15.

[13]) Hannover, V.-U. 1840, §. 23; Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 54.

[14]) Hannover, V.-U. 1840, §. 23.

[15]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 12; Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 25; Kurhessen, V.-U. 1852, §. 7.

[16]) Diese Beschränkung hat nur: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15.

[17]) Schon nach dem alten deutschen Rechte galt die rechte Vormundschaft als ein festes Recht des nächsten Schwertmagen (Schwabensp. (Lassberg) c. 26: siehe oben §. 238, Note 1); sie fiel ihm an, wie eine Erbschaft; daher spricht auch der Sachsenspiegel II, 33, vom „anersterben“

gieren[18], soferne nicht die Verfassung den Anfang der Regentschaft bis nach der Eidesleistung hinausschiebt[19]. Auch der durch Vorsorge des Regierungsvorgängers ernannte Regierungsvormund ist ganz in gleicher Weise gemeinrechtlich befugt, sofort die Regentschaft anzutreten, sowie der Successionsfall eintritt. V. Der Regent hat regelmässig bei dem Antritte seiner Regierung, wie der Souverain bei dem Regierungsantritte, einen Eid zu schwören, oder eine feierliche Versicherung zu geben, worin er, wie ein Thronfolger, die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung gelobt[20]; mitunter ist in diesen Eid auch das Versprechen aufgenommen, dem minderjährigen Souverain die Regierung getreu zu übergeben[21]. VI. Mitunter ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass auch der Regent seinen wesentlichen Aufenthalt innerhalb des Staatsgebietes haben soll[22], oder auch, dass er nicht zugleich Oberhaupt eines anderen Staates sein darf[23]. VII. Mehrere Verfassungsurkunden schreiben vor, dass alle Verfügungen des Regenten ausdrücklich im Namen des Souverains, an dessen Stelle er regiert, erlassen werden sollen[24]: die bayerische Verfassungsurkunde enthält noch die besondere Vorschrift, dass auch die Münzen mit dem Bildnisse des durch den Regenten vertretenen Souverains geprägt werden

---

einer Vormundschaft. (Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, 1847, §. 270. Note 15.

[18]) Daher spricht z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 16. von dem „nach" dem Antritte der Regentschaft vom Regenten in der zu berufenden Ständeversammlung zu leistenden Eide. Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15. — Preussen, V.-U. 1852 §. 58.

[19]) Hannover, V.-U. 1840, §. 22. —

[20]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 16; Würtemberg, V.-U. 1819, §. 14; Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 20; Hannover, V.-U. 1840, §. 22; Preussen, V.-U. 1850, §. 58; Waldeck, V.-U. 1852, §. 21.

[21]) Dieser Beisatz findet sich nur in: Bayern, V.-U. Tit. II, §. 16.

[22]) Unbedingt fordert wesentlichen Aufenthalt des Verwesers im Lande Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 25. §. 2; Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 66; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 20. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 13. „Der Regierungsverweser hat, insoferne er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Wohnsitz im Lande zu nehmen".

[23]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 25. §. 2.

[24]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 15, und die sämmtlichen übrigen oben in Note 5, angeführten Verfassungsurkunden.

sollen [25]). Als gemeinrechtlich ist dies Alles nicht zu betrachten. VIII. Die Verfassungsurkunden, welche von der Regentschaft handeln, gehen sämmtlich von der Unterstellung als selbstverständlich aus, und mitunter ist es sogar ausdrücklich hervorgehoben, dass die Regentschaft nur von einer Person geführt werden darf [26]), jedoch kann dem Regenten ein besonderer Regentschaftsrath zur Seite stehen [27]). IX. Was die Dauer der Regentschaft anbelangt, so endigt dieselbe, wenn sie wegen Minderjährigkeit des Souverains eintrat, mit der Volljährigkeit desselben; ausserdem mit dem Wegfalle des Grundes seiner Behinderung an der eigenen Führung der Regierung [28]), worüber unter Umständen ein Beschluss des Familienrathes und der Landstände nothwendig werden kann [29]). X. Im Verhältnisse zu den Landständen kommt dem Regenten der Charakter der Unverantwortlichkeit, wie jedem regierenden Fürsten, zu [30]).

§. 244.

4) Rechtsverhältnisse nach beendigter Regentschaft.

I. Ueber das Rechtsverhältniss des Regenten zu dem durch ihn vertretenen Souverain nach Beendigung der Regentschaft,

---

25) Bayern, V.-U. 1818. Tit II, §. 15.

26) Ausdrücklich sagt dies: Waldeck, V.-U. 1852. §. 19.

27) Bayern, V.-U. Tit. II, §. 19. „Das Gesammtministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.“ Ebenso K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 14, §. 41 — Nach der V.-U. für Würtemberg, 1819. §. 15. u. §. 45 bildet das Geheimerathscollegium den Regentschaftsrath. — Sachsen-Altenburg, V.-U. 1831, §. 17: „Der Vormundschaft stehet ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Beziehung von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.“ Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 49. „Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.“

28) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 21; Würtemberg, V.-U. 1819, §. 17; Hannover, V.-U. 1840, §. 24; Oldenburg, rev V.-U. 1852. art. 26.

29) Dies schreibt vor: Hannover, V.-U. 1840, §. 24; Oldenburg, V.-U. 1852, art. 26; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 18

30) Ausdrücklich ist dies aber nur gesagt in: Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 21.

namentlich bei erlangter Volljährigkeit des minderjährigen Thronerben, finden sich in den neueren Verfassungsurkunden keine ausdrücklichen Bestimmungen. Zur Zeit des Reiches betrachtete man hinsichtlich der Beurtheilung der Verbindlichkeit der Handlungen des Regierungsvormundes für den grossjährig gewordenen Thronerben nicht selten die Grundsätze des gemeinen römischen Rechtes als maassgebend, und dies konnte auch bei kleineren landesherrlichen Häusern, wo die Regierungsvormundschaft sich wenig von einer bürgerlichen Vormundschaft unterschied, und insbesondere aus dem Grunde für zulässig gelten, als damals in den obersten Reichsgerichten eine Instanz bestand, vor welcher über die Verbindlichkeit der Handlungen des Regierungsvormundes und seine etwaige Haftung und Verantwortlichkeit gegenüber von dem bisherigen Pupillen gestritten und auch Restitution gegen verletzende Handlungen des Regierungsvormundes ertheilt werden konnte. Allein schon bei den grösseren, namentlich bei den kurfürstlichen Häusern musste die Anwendung der gemeinen oder römisch rechtlichen Grundsätze in dieser Beziehung mindestens als unpraktisch erscheinen; und deutlich ergibt sich aus der goldenen Bulle, dass der Regierungsvormund in den kurfürstlichen Staaten nicht wie ein blosser Administrator oder Vormund im civilrechtlichen Sinne, sondern wie ein wahrer regierender Herr während der Dauer der Regentschaft betrachtet werden sollte [1]). II. Diese Auffassung der Stellung des Regenten zu dem Souverain ist jetzt, wegen Gleichheit des Grundes, als die gemeinrechtliche zu erachten. Es muss daher als Prinzip betrachtet werden, dass der volljährig gewordene Thronerbe oder der zu eigener Führung der Regierung geistig wie körperlich wieder befähigte Souverain alle Regierungshandlungen des Regenten so anerkennen muss, wie er die eines jeden anderen legitimen Regierungsvorgängers anerkennen müsste [2]). III. Kein neueres Verfassungsgesetz behandelt den Fall, welche Rechtsfolge eintreten solle, wenn der Regent etwa seine Gewalt benutzen wollte, den Souverain von der Regierung ganz zu verdrängen, indem man unverkennbar (und mit Recht) davon ausging, dass ein solches Beginnen nach den über die Einrichtung der Regentschaft angenommenen

---

[1]) Aurea Bulla, a. 1356. cap. VII, §. 4. (siehe oben §. 243. Note 3.)
[2]) Siehe unten §. 266.

Grundsätzen gar nicht denkbar sei. IV. Von einer *in integrum restitutio* des volljährig gewordenen oder wieder genesenen Souverains gegen die Regierungshandlungen des Regenten kann heut zu Tage bei dem Mangel einer zu ihrer Ertheilung competenten gerichtlichen Instanz nicht mehr die Rede sein. V. Wohl aber sind jene Regierungshandlungen des Regenten als *ipso jure* nichtig zu betrachten, welche der Regent in verfassungswidriger Weise oder gegen ein ausdrückliches Verbot der Verfassungsurkunde vorgenommen haben sollte. Wenn solche Regierungshandlungen des Regenten etwa den in der Bundesgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen über die Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips oder über andere bundesmässige Verpflichtungen zuwider sein sollten, so würde dadurch auch ein Einschreiten der Bundesversammlung begründet werden[3]. Im Uebrigen stehet dem zur eigenen Regierung gelangten Souverain jederzeit frei, die ihm missfälligen Einrichtungen des Regenten auf dem landesverfassungsmässigen Wege, also nach Lage des Falles auf dem Wege der Gesetzgebung mit Zustimmung der Landstände zu beseitigen oder durch neue verfassungsmässige Anordnungen zu ersetzen. VI. Von einer Rechnungsablage des Regenten während der Regentschaft oder bei Beendigung derselben kann heut zu Tage, wo dieselbe einen durchaus anderen Charakter als die bürgerliche Vormundschaft angenommen hat, wenigstens in jenen Staaten, in welchen Landstände und diesen verantwortliche Ministerien bestehen, selbstverständlich keine Rede sein.

§. 245.

Privatrechtliche Vormundschaft.

a) Ueber die Person und das Privatvermögen des minderjährigen oder behinderten Souverains.

I. Der Sache nach verschieden von der Regierungsvormundschaft (Regentschaft) ist die Vormundschaft über die Person und das Privatvermögen eines minderjährigen oder an der Führung der Regierung durch geistige oder körperliche Krankheit oder Schwäche behinderten Souverains. Zur Reichszeit wurde die Nothwendigkeit einer Vormundschaft in dieser Beziehung, so wie die

---

[3]) Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820, Art. 57. 58.

Delation derselben und der Umfang der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten gemeinrechtlich auch in den reichsständischen Häusern im Allgemeinen nach den Grundsätzen des gemeinen Reichsrechtes behandelt. Daher konnte auch der Regierungsvormund recht wohl zugleich Vormund des minderjährigen oder an der Regierung behinderten Landesherrn in privatrechtlichem Sinne sein. II. Dies alles ist auch in den regierenden deutschen Fürstenhäusern noch als gemeines Recht zu betrachten. III. Die neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetze gebrauchen zum Theil in dieser Beziehung das Wort Vormundschaft als Gegensatz der Regentschaft oder Regierungsverwesung. Sie behandeln regelmässig auch nur die Vormundschaft über den minderjährigen Thronfolger. Ueber den Fall, wenn eine *Cura personalis* über den Souverain wegen Geistesschwäche u. dergl. nothwendig werden sollte, enthalten sie meistens keine Bestimmungen [1]), und müssen daher in solchem Falle die für die Vormundschaft über den minderjährigen Souverain aufgestellten Grundsätze zur analogen Anwendung gebracht werden. IV. Die neueren Haus- und Verfassungsgesetze legen insbesondere nicht selten das Recht der Erziehung des minderjährigen Souverains, soferne nicht von dem Vater darüber eine Bestimmung getroffen worden ist, ausdrücklich der Mutter oder auch der Grossmutter von väterlicher Seite bei, jedoch in allen Fällen unter der Oberaufsicht des Regierungsverwesers [2]). V. Nur wenige Verfassungsurkunden untersagen dem Regierungsverweser auch zugleich die (privatrechtliche) Vormundschaft über den minderjährigen Souverain zu führen [3]). VI. Andere

---

[1]) Nur die hannover. V.-U. 1840, § 25 a linea 3. hat darüber eine Bestimmung. Siehe unten Note 3.

[2]) Nur die Mutter nennt Bayern, Hausges. 1819 Tit. IX, §. 3. — Die Mutter und Grossmutter von väterlicher Seite nennen: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 16; K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 15; und k. sächs. Hausgesetz. 1837, §. 65 u. f.; Hannover, V.-U. 1840, §. 25; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 28.

[3]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 27. „Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Grossherzog nicht führen." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852. §. 25. — Beschränkter ist die Bestimmung in: Hannover, V.-U. 1840, §. 25, a linea 3. „Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Regierung verhinderten Königs, und die

Verfassungsurkunden legen dagegen ausdrücklich dem Regenten ausser der Regentschaft auch die Vormundschaft bei, bald mit, bald ohne Einschränkung auf den Fall, dass der vorhergehende Landesfürst keine Bestimmung über die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers getroffen hat [4]). VII. Mitunter ist dem Regierungsverweser das Recht beigelegt, wenn keine väterliche Bestimmung getroffen worden und auch keine Mutter (Wittwe des letzten Souverains) vorhanden ist, die privatrechtliche Vormundschaft über den minderjährigen Souverain unter Vernehmung des Regentschaftsrathes [5]) oder des Familienrathes [6]) anzuordnen oder selbst zu übernehmen [7]).

§. 246.

b) Vormundschaften über die übrigen Mitglieder der regierenden Häuser.

I. Die Vormundschaften in Betreff der übrigen Mitglieder regierender Häuser wurden zur Reichszeit insgemein nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes behandelt. Dabei ist es auch heut zu Tage verblieben und sprechen daher die neueren Verfassungsurkunden von diesen Vormundschaften gar nicht, da sie dieselben als dem Gebiete des Privatrechts angehörig betrachten. II. Die neueren Hausgesetze haben darüber folgende Bestimmungen: 1) Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vor-

---

Sorge für denselben, darf der Regent nicht übernehmen." — Für diesen Fall bestimmte auch schon das hannover. Hausges. v. 1836, cap. VI, §. 2, dass der Familienrath, mit Ausschlus des Regenten, zu entscheiden habe, ob diese Aufsicht und Sorge für die Person des verhinderten Königs der Mutter, der Grossmutter, oder einem der im Königreiche wohnenden Geschwister des Königs, oder welchem anderen Mitgliede des Hauses zu übertragen sei.

[4]) Mit dieser Einschränkung geschieht dies in Braunschweig, n. L. O., 1832, §. 22; ohne dieselbe: Altenburg, V.-U. 1831, §. 16; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 14.

[5]) Bayern, Hausges. v 1819, Tit IX, § 4; K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 68.

[6]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Art. 28. §. 2.

[7]) Hannover, V.-U. 1840, §. 20. a linea 1. „...jedoch mit Beirath der vereinigten Minister." —

münder ernennen: diese müssen aber von dem Souverain bestätigt werden[1]). 2) Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die Ernannten die königliche Genehmigung nicht erhalten haben, so kommt ihre Bestellung dem Souverain zu[2]). 3) Die den Vormündern anvertraute Erziehung der Prinzen und Prinzessinen des Hauses unterliegt der Aufsicht des Königs[3]). 4) Die Vormünder leisten den Eid in die Hände des Königs, oder in dessen Auftrag, des Ministers des Hauses[4]). 5) In Ansehung der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die Landesgesetzgebung zu beobachten[5]). 6) Bei Handlungen der Vormünder, welche nach dem Landesrechte der Bestätigung der Gerichte bedürfen, ist die Bestätigung des Souverains oder die der obersten Landesbehörde in Vormundschaftssachen erfordert[6]). 7) Der Vormund ist zur jährlichen Rechnungsablage bei der hausgesetzlich oder vom Souverain bestimmten Behörde verpflichtet[7]).

---

[1]) Bayern, Hausgesetz v. 1819, Tit. IX. §. 6; Würtemberg, Hausgesetz 1828, Art. 12; Hannover, Hausges. 1836, Cap. VII, § 2; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 69; Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 88.

[2]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. IX, §. 7; Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 12; Hannover, Hausges. 1836, Cap. VII, §. 2; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 70. (Ebendas. §. 71. wird noch ausdrücklich beigefügt, dass es einer gerichtlichen Bestätigung der vom Könige ernannten Vormünder nicht bedürfe.) — Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 88. „... Wird diese Bestätigung versagt, oder hat der Vater in Fällen, da ein Vormund nöthig ist, die Ernennung eines solchen unterlassen, so ist der Herzog Vormund, oder ernennt einen solchen. Die Bestellung des Vormundes erfolgt in allen Fällen durch das zuständige Gericht.“

[3]) Bayern, Hausgesetz 1819, Tit. IX, §. 8; Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 14; Hannover, Hausgesetz 1836, Cap. VII, §. 1; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 72.

[4]) Würtemberg, Hausges. Art. 12; Hannover, Hausges. 1836. Cap. VII, §. 3.

[5]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX, §. 9; Sachsen, Hausges. 1837, §. 73.

[6]) Ersteres schreibt vor: Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX, §. 9; Letzteres: Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 13; jedoch ist in wichtigeren Fällen Bericht an den König zu erstatten. Nach dem k. sächs. Hausgesetze 1837, §. 74. ist dem Könige vorbehalten, die Behörde zu bestimmen, von welcher der Vormund Dekrete oder Genehmigung einzuholen hat.

[7]) Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 13. (Rechnungsablage vor der höchsten Landesbehörde in Vormundschaftssachen); Hannover, Hausges.

8) Der Souverain hat das Recht, in vorkommenden Fällen auch Vermögens-Curatelen anzuordnen, falls solche nicht testamentarisch eingesetzt sind. Bei der Wahl der Curatoren sollen die nächsten Erben stets zuerst berücksichtigt werden[8]. 9) Eine sehr singuläre Bestimmung enthält das bayerische Hausgesetz v. 1819 Tit. IX, §. 5. Hiernach verbleiben die königlichen Prinzessinen unter der Curatel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittibten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 247.

Thronfolge.

I. Erbfolge nach Geblütsrecht*).

a) Geschichtliches**).

Das System der Erbfolge, welches gegenwärtig in den deutschen regierenden Häusern hinsichtlich der Thronfolge gilt, hat sich nur allmählig entwickelt. Es hängt dies damit zusammen, dass eine reichsständische Familie in der älteren Zeit die Länder, in welchen sie regierte, aus sehr verschiedenen Rechtstiteln besass. I. Hinsichtlich der allodialen Herrschaften, in welchen der Landesherr zugleich als Grundherr erschien, war die Erblichkeit zu keiner Zeit bezweifelt worden. Sie richtete sich ganz nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes über die Vererbung des echten Eigenthums, d. h. an unbeweglichen Sachen, insbesondere der adeligen Stammgüter. Hierbei erkannte man

---

Cap. VII, §. 3. (bei dem Ministerium oder der von demselben ernannten Behörde.) — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 74. (bei der vom Könige zu bestimmenden Behörde.)

[8]) Hannover, Hausges. 1836, Cap VIII, § 2.

*) Moser, Staatsr. XII, Cap. 60 u. f., p. 337 u. f. — Dessen Familienstaatsr. I. Cap. I. – Pütter, prim. lin. §. 11 u. f Dessen Erörterungen I, Nr. II. IX. — Gönner, Staatsr. §. 233 u. f. — Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 30 u. f. — Klüber, öffentl. R. §. 242 u. f. — Maurenbrecher, §. 231 u. f. — Weiss, Staatsr. §. 238 u f. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 64 u. f.

**) Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, 1847; §. 51, 52. — H. J. F. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig 1851.

von jeher den Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme, im Uebrigen aber die Theilbarkeit des Allodes unter die gleich nahen Erbberechtigten an. II. In den reichslehenbaren Territorien, welche den Charakter von Amtsbezirken (Fürstenamt) hatten, bemühten sich die Kaiser noch bis in das XIII. Jahrhundert, die Erblichkeit oder mindestens doch die Theilbarkeit prinzipiell auszuschliessen, vermochten aber auf die Dauer diesen Grundsatz nicht aufrecht zu erhalten [1]). III. In der älteren Zeit betrachtete man durch die Theilung der Lehen das gegenseitige Successionsrecht der Theilenden und ihrer Stämme als völlig aufgehoben (sog. Todtheilungen): später suchte man zur Bewahrung desselben die lehensherrliche Genehmigung der Theilungen nach (sog. Muthschierungen) und führte zu diesem Behufe insbesondere Belehnungen zur gesammten Hand ein [2]). IV. Eine positive reichsgrundgesetzliche Bestimmung über Untheilbarkeit findet sich nur in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser in der goldenen Bulle K. Karl's IV., und zwar nach dem Wortlaute dieses Gesetzes sowohl in Bezug auf die Kurstimme als die Regierung der Kurländer. Beide sollten nach der Bestimmung dieses Gesetzes stets nur von einem Mitgliede des Hauses nach Primogeniturordnung geführt werden [3]). V. Landesbezirke, welche ein Reichsfürst von einem

---

[1]) Sachsenspiegel III, 53. §. 3. „Man ne mut ok nen gerichte delen." — Sächs. Lehnr. C. 20. §. 5. - Schwabensp. (Lassberg) c. 121, §. 6: „Wen *(man)* mag debein *(kein)* fürstenamt mit rehte zwein mannen nivt gelien, ir dewedere *(keiner von ihnen)* mag mit rehte nivt davon ein furste gesin. noch ein furste geheizzen. also mag man marcgrafschaft. noch graveschaft. Swer diu theilend, so hant si ir namen verlorn." — Schwäb. Lehnr. (Lassberg), c. 41. — I. Feud. 13 „In feudo comitatus vel marchiae, vel aliarum dignitatum non est successio ... sed hodie hoc usurpatum est." — Constit. Friderici I, a. 1158 (in II. Feud. 55. §. 2) „Praeterea ducatus, marchia, comitatus, de cetero non dividantur." —

[2]) Ueber Todtheilung und Muthschierung, vergl. Weber, Handb. des Lehnr. III, 421 u. f.

[3]) Aurea Bulla, a. 1356, cap. VII, §. 2. „Statuimus, et imperiali autoritate praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem Principes Electores Seculares, vel eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo autem non extante ad ejusdem primogeniti primogenitum, similiter laicum, libere et sine contradictione

anderen oder einer fremden Krone zu Lehen hatte, wurden nach den gemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen vererbt, soferne nicht die Lehenbriefe etwas Besonderes festsetzten. VI. Seit dem XIV. und noch mehr seit dem XV. und XVI. Jahrhunderte trat bei vielen, besonders bei den grösseren reichsständischen Häusern das Interesse hervor, zur Erhaltung des Glanzes und der politischen Bedeutung des Hauses ihre Besitzungen zu einem untrennbaren Ganzen hinsichtlich der Vererbung, wenn auch noch nicht zu einem eigentlichen Staatskörper, zu verbinden. Dieser Zweck wurde durch Familienverträge und Testamente zu erreichen gesucht, wodurch den an sich verschiedenen Besitzungen der Charakter eines untheilbaren Familienfideicommisses, wenigstens für so lange, als eine gewisse Linie des Hauses blühte, beigelegt wurde. In Folge hiervon wurde die Einführung der Primogenitur immer häufiger. Uebrigens ersieht man aus den die Einführung der Primogenitur betreffenden Urkunden sehr deutlich, wie auch in dieser Lehre das römische Recht bereits eingedrungen war, da man nicht nur zur Einführung derselben, wegen der darin liegenden Schmälerung und theilweisen Umgehung der Pflichttheilsrechte der sog. nachgebornen Söhne die kaiserliche Confirmation für erforderlich hielt, sondern auch in den fürstlichen Testamenten, namentlich im XVI. und XVII. Jahrhunderte, der *Primogenitus* häufig als *heres ex asse* aufgefasst und bezeichnet wird [4]).

---

cujuspiam devolvatur." §. 3. „Si vero primogenitus hujus modi, absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti, jus, vox et potestas Electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur." §. 4. „Et talis successio in primogenitis et heredibus Principum eorundem in jure, voce, et potestate praemissis, perpetuis temporibus observetur." Siehe noch ebendas. cap XXV. §. 2. 3 4; abgedruckt hier unten §. 250, Note 6. u. 7. — Für das Erzhaus Oesterreich war die *Primogenitur* schon durch das Privilegium des K. Friedrich I., a. 1156 eingeführt worden. Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. (2. Aufl.) Bd. I, (1844), S 147 u. f.; (vollständig abgedruckt, in Pertz, Monum. Germ. Leg. T. II, 99.

4) Vergl. z. B. Testament K Ferd II., 1621 bei Moser, Staatsr. XII, p 111 u. f. „. . . so instituiren, nennen und setzen Wir zu Unserem unwidersprechlichen rechten natürlichen Universalerben und Erbnehmer vorgedachten Unseren freundlichen, geliebten Sohn Ferdinand Ernst,

§. 248.

b) Praktisches Recht.

1) Allgemeiner Charakter der Thronfolge.

I. Alle Thronfolge nach Geblütsrecht, sie mag auf Gesetz, Herkommen, Hausverträgen oder einer Familienfideicommissstiftung beruhen, hat im Allgemeinen denselben Grundcharakter, welcher aller deutschen adeligen Stammguts-, Lehen- und Familienfideicommissfolge übereinstimmend zukommt[1]). Als eine eigentliche „Folge" im Sinne des deutschen Rechtes[2]) ist die Thronfolge kein Fortsetzen der Rechtspersönlichkeit des Vorgängers und kein Eintreten in dieselbe kraft einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensbestimmung des Verstorbenen, wie dies im Begriffe der römischen *hereditas* liegt — also keine *Successio ex beneficio defuncti* — sondern sie ist ein Einrücken in den durch das Ableben des Vorgängers eröffneten Kronbesitz aus einem Rechtsgrunde, welcher bereits vorher bestand, zum Behufe der Ausübung des eigenen Rechtes an dem Gegenstande der Folge, d. h. hier, an der Regierung. II. Die Thronfolge ist daher auch Singular-Succession in dem Sinne, wie dies die deutsche adelige Stammguts-, Lehen- und Familienfideicommissfolge überhaupt ist[3]). Dass die Grundsätze der römischen Universalsuccession, welche in der Reichszeit mitunter, aber stets sehr unpassend, eingemischt wurden, auf die Thronfolge durchaus unanwendbar sind, wird heut zu Tage unbestritten anerkannt.

---

dass er nemblich alle Unsere zugehörige Erbkönigreich, Erzherzog- u Fürstenthum etc. etc. als der erst- und älteste gebohrene etc. allein inhaben, regieren, herrschen und genüssen ... solle." — Testament des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 20. März 1688, (bei Höfler, fränkische Studien, im IX. Bd. des Archivs der k. k. Akad. d. Wiss. f. Kunde d. österreich. Geschichtsquellen.) „Fünftens; gleichwie du mein Churprinz und Sohn Friedrich *Haeres ex asse* sein musst" etc. —

[1]) Ph. Knipschildt, de fideicom. famil. nobil. Ulm, (Edit 2) 1654. Meurer von der Succession in Lehn- und Stammgüter unter dem hohen und dem niedern deutschen Adel. Leipzig 1781. — C. v. Salza u. Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, Leipzig 1838. —

[2]) Vergl. meine deutsche St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, 1847, §. 117, S. 356.

[3]) Ebendas. S. 357.

III. Alle Thronfolge nach Geblütsrecht ist nur Descendentenfolge, d. h. es werden überhaupt nur Descendenten des ersten Erwerbers der Krone zur Thronfolge gerufen. Seitenverwandte (Collateralen) des letzten Besitzers der Krone haben daher als solche kein Thronfolgerecht, sondern nur insoferne, als sie zugleich jene Eigenschaft als Descendenten des ersten Erwerbers besitzen. Ganz dasselbe gilt von den Ascendenten des letzten Besitzers [4]). IV. Allgemein ist in den deutschen regierenden Häusern der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme anerkannt. V. Wie jede germanische Immobiliarerbfolge und insbesondere die adelige Stammgutsfolge, hat auch die Thronfolge, und zwar für die agnatischen Thronerben männlichen Geschlechts ohne Ausnahme, die beiden Hauptwirkungen der altdeutschen erblichen Gewere beibehalten, nämlich: 1) die Wart (das Wartrecht) und 2) den Fall (das Anfallsrecht, *Saisine*) [5]). VI. Unter dem Wartrechte [6]) wird hier das verstanden, dass der Thronerbe eben aus dem Grunde, weil er nicht *ex beneficio ultimi defuncti* succedirt, ein festes Successionsrecht in die Krone hat, welches ihm durch keine einseitige Verfügung des Vorgängers entzogen werden kann [7]); daher denn auch

---

[4]) Eine Ascendentenfolge könnte heut zu Tage bei der Thronfolge überhaupt möglicherweise nur da in Frage kommen, wenn bei dem Erlöschen des Mannsstammes die weibliche Succession eintritt und die noch lebende Mutter oder Grossmutter des letzten Souverains zugleich ein geborenes Mitglied desselben Hauses wäre. Die sämmtlichen neueren Haus- und Verfassungsgesetze nehmen auf diesen, an sich sehr singulären, Fall keine Rücksicht und räumen einer weiblichen Verwandten wegen der zufällig in ihrer Person concurrirenden Ascendenteneigenschaft durchaus keinen Vorzug vor den übrigen Frauen oder Cognaten ein. — Ueber den früher zwischen Koch, Danz, Gönner, Klüpfel und Majer über die weibliche Ascendentenfolge in Lehen geführten Streit, s. Weber, Handb. d. Lehnrechts III. S. 350 u. f. –

[5]) Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, 1847. §. 118.

[6]) Im Sachsensp. III. 84. §. 3. heisst dieses Recht „Wardunge" und ein Erbe, der es hat: „der des gutes wardende ist." Vergl. Bamberger Stadtr. aus dem XIV. Jahrhunderte, §. 296. 304. in meiner Ausgabe, Heidelberg 1839; Urkundenbuch, S. 85. 87.

[7]) Dieses Wartrecht ist dasselbe feste, vom ersten Erwerber abgeleitete jedem Descendent desselben als solchen zuständige Recht, welches man im Lehnrechte als *Jus succedendi* bezeichnet; d. h. das Successionsrecht an sich, ohne dessen Zuständigkeit man nicht von der Suc-

bei der Thronfolge keine Enterbung im Sinne des römischen Civilrechtes Platz greifen kann[8]). VII. Das Anfallsrecht äussert

---

cessionsordnung, d. h. zur Ausübung desselben in bestimmter Reihenfolge, gerufen werden kann. (Ueber den früher zwischen Posse u. Runde geführten Streit über den Unterschied von Successionsrecht und Successionsordnung, s. Weber, Handb. d. Lehnrechts, III, S. 380 u. f. — Dabei sprachen die Publizisten und unter dem Einflusse der Doctrin auch viele hausgesetzliche Bestimmungen aus den beiden letzten Jahrhunderten von einem *Condominium (eventuale)* oder Civilbesitze (d. h. idealen Gesammtbesitze) der fürstlichen Familie als Grund des *Jus succedendi* (des Wartrechtes). — Pütter, prim. lin. §. 31. — Beispiele s. bei Moser, badisches Staatsrecht. §. 82. — Allein die Auffassung des Wartrechtes als Ausfluss eines (angeblichen germanischen, auf einem Solidarprinzip beruhenden eventuellen) *Condominium,* wie dies von Pütter, B. W. Pfeiffer u. A. geschieht, ist durchaus geschichtswidrig; denn das in der romanisirenden Feudistenschule der letzten Jahrhunderte aufgebrachte sogenannte eventuelle, d. h. Erbrecht bewirkende Gesammteigenthum ist eben nichts anderes, als das Wartrecht selbst, dessen juristische Natur man verkannte, und daher anstatt es als das historische Prinzip der deutschen Descendentenfolge, d. h. als das Wesen des Geblütsrechtes der rechten Erben zu begreifen, nach einem ebenso überflüssigen als falschen, angeblich höherem Prinzipe haschte, als dessen Wirkung es erscheinen sollte. Eine solche Darstellung ist aber eben so unrichtig und nichtssagend, als wenn man bei der römischen *Hereditas* für das Suitätsprinzip noch ein höheres Prinzip in einem angeblichen *Condominium* der *Sui* mit dem *Paterfamilias* suchen wollte, was übrigens auch sogar schon im römischen Rechte, freilich ohne alle praktische Bedeutung, versucht worden ist. Vergl. L. 11 Dig. de liberis et posthumis (28, 2).

[8]) Eine Enterbung *(exheredatio)* in dem Sinne, welcher im römischen Rechte damit verbunden wird, war dem deutschen Rechte von jeher unbekannt. Sie kann daher auch noch jetzt nie da Platz greifen, wo nach rein deutschen Rechtsgrundsätzen geerbt wird Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II, 1847, §. 113 Note 7; §. 115. §. 121. — Dagegen galten im alten deutschen Rechte grobe Verbrechen, gegen den Erblasser begangen, als Unwürdigkeitsgründe, welche den Erben *ipso jure* von der Erbfolge ausschlossen. Sachsensp. III, 84. §. 3. — Dies galt auch nach der L. Bajuvariorum Tit. II. c. 10, hinsichtlich der Regierungsnachfolge: „Si quis filius Ducis tam superbus aut stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum, vel per fortiam, et regnum ejus aufferre ab eo ... sciat se ille filius contra legem fecisse, et de hereditate patris sui esse dejectum.“ — Dasselbe verordnete reichsgesetzlich der mainzer Landfrieden K. Friedrich's I., a. 1235, c. 11. — Die neueren Verfassungsurkunden enthalten hierüber gar keine Bestimmung, da man den Eintritt eines solchen Falles nicht für möglich hält.

sich darin, dass die Krone an den Thronerben übergeht, ohne dass es von seiner Seite irgend einer Antretung der Erbschaft im römischen Sinne (*aditio hereditatis* oder *agnitio bonorum possessionis*) bedarf[9]), so dass er also den Kronbesitz des Regierungsvorgängers ohne alle Unterbrechung fortsetzt. Dies ist der Sinn der Paroemie: „der König stirbt nicht“[10]).

§. 249.

2) Fähigkeit zur Thronfolge. Unvereinbarlichkeiten mit der Eigenschaft eines Souverains.

I. Eine positive reichsgrundgesetzliche Vorschrift über die Erfordernisse der Successionsfähigkeit bestand zur Reichszeit nur in der goldenen Bulle bezüglich der kurfürstlichen Häuser. Hiernach war zur Successionsfähigkeit nichts weiter vorgeschrieben, als 1) legitime Abstammung, 2) weltlicher Stand und 3) physische und geistige Tüchtigkeit zur Führung der Regierung[1]). II. Dieselben Eigenschaften wurden im Allgemeinen auch, als in der Natur der Sache liegend, bei den übrigen reichsständischen Häusern für die Successionsfähigkeit erfordert[2]) und sind daher

---

[9]) Daher noch die Ausdrücke: „Erbfall“ und „Todesfall.“ — Vergl. die Rubrik im bamberger Stadtrechte, Tit. XXIV. „von erbvellen.“ — Der Fall, oder die *Saisine*, welche noch der Code Napoléon a. 721 unter diesem Namen den Geblütserben (héritiers) beilegt, ist nichts Anderes, als die Gewer des Vermögens, welche von dem Erblasser unmittelbar bei dem Todesfalle an den (Intestat-) Erben übergeht.

[10]) Diese publizistische Paroemie entspricht der gemeinen deutsch- und französischrechtlichen Paroemie: „der Tode erbt den Lebendigen: *le mort saisit le vif.*“ Meine deutsche St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II, 1847, §. 117. Note 2 u. f. —

[1]) Aurea Bulla, cap. VII, §. 2. „... filium suum primogenitum, legitimum, laicum (siehe oben §. 247, Note 1.) — Vergl. ebendas. Cap. XXV, §. 3. (Siehe diesen Text unten §. 250, Note 6).

[2]) Nur in Bezug auf den geistlichen Stand schwankte die Praxis, ob derselbe ein allgemeiner Ausschliessungsgrund von der Regierungsnachfolge sei, oder ob derselbe nur bei lehnbaren Ländern (wegen II. Feud. 26. §. 5. und sächs. Lehnr. C. 2) in Betracht komme; auch bei den letzteren war dies bestritten, da schon das schwäb. Lehnr. (Lassberg) C. 4. die Lehnfähigkeit der „Pfaffen von Rittersart anerkennt. Pütter, prim. lin. § 21. — Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass gerade ein hauptsäch-

auch heut zu Tage noch als die gemeinrechtlichen Erfordernisse derselben zu betrachten. III. Sowohl in älteren als in neueren Hausgesetzen und Verfassungsurkunden wurden partikularrechtlich die Erfordernisse der Successionsfähigkeit vermehrt, durch das Erforderniss der Geburt aus ebenbürtiger, hausgesetzmässiger, mit Zustimmung des Souverains geschlossener Ehe [3]). IV. Eine Vorschrift über die confessionelle Religionseigenschaft des Souverains findet sich nur in der würtembergischen Verfassung und hinsichtlich der Religionseigenschaft des Regierungsverwesers oder Statthalters in der Verfassungsurkunde für S. Coburg-Gotha [4]). V. Mitunter ist auch die Unvereinbarlichkeit der Erbfolge in eine Krone mit dem Besitze eines anderen Thrones durch Haus- oder Landesverfassungsgesetze ausgesprochen worden. Uebrigens finden sich hierbei Verschiedenheiten, je nachdem diese Unvereinbarlichkeit unbedingt [5]) oder nur unter ge-

licher Grund, wesshalb der hohe und niedere Adel seine nachgebornen Söhne so häufig in den geistlichen Stand eintreten liess, und sie dazu besonders in Testamenten und dergleichen aufforderte, darin lag, dass sie darin eine standesmässige Versorgung finden, und eben desshalb bei der Erbfolge in die väterlichen Besitzungen von der Concurrenz mit den weltlichen Söhnen ausscheiden sollten. Daher bestimmten mitunter Hausgesetze, dass die Söhne geistlichen Standes erst in Ermangelung von Erben weltlichen Standes zur Succession kommen, sodann aber wieder in den Laienstand zurücktreten sollten, u. dergl., was bei protestantischen Häusern ohnehin keine Schwierigkeiten hatte, und bei Katholiken mit päpstlicher Dispension ebenfalls zu bewirken war. Vergl. Weber, Handb. d. Lehnrechts, Bd. III. S. 322 u. f.

[3]) Siehe oben §. 217. 219. 226.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 5. „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 20. „Der Statthalter, so wie der Regierungsverweser muss protestantischen Glaubens sein." — Hausverträge, welche den Landesnachfolger zu einer bestimmten Confession verpflichteten, wurden zur Reichszeit für unverbindlich gehalten. Gönner, Staatsr. §. 22, Note v; dessen jurist. Abhandl. Thl. 1, Nr. 1. — Dagegen wurde die testamentarische Einsetzung eines Prinzen, der nicht schon an sich ein festes Successionsrecht (Wartrecht) hatte, unter der Bedingung, dass er eine gewisse Confession annehme, keineswegs für eine *conditio turpis* angesehen. Vergl. das Codicill der Markgräfin Sibylla Augusta von Baden-Baden, a. 1733, bei Moser, Famil.-Staatsr. I. 965. — Thibaut, System des Pand.-R. §. 954. Note y.

[5]) Unbedingt schliesst den Souverain eines anderen Staates von der Thronfolge aus Baden, Deklaration des Grossherzogs Karl v. 4. Oct.

wissen Voraussetzungen eintreten soll [6]). VI. Als unvereinbar mit der Stellung als Souverain eines deutschen Staates darf auch, schon der Natur der Sache nach, die Uebernahme eines Hof-, Militair- oder Civilstaatsdienstes in einem anderen Staate betrachtet werden [7]). VII. Auch hat sich seit der Stiftung des

---

1817, als Grundlage des Hausgesetzes §. 3., Nr. 4, e; „...niemals aber diese Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen anderen Staat besitzt, oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist: indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muss, oder aber die Nachfolge in dem Grossherzogthume Baden nach obigen Erbfolgegrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergebt."

[6]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 6. „Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer grösseren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergeben, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreiches zu nehmen hat, erneunen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über." — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. Art. 15. „Der Grossherzog kann nicht zu gleicher Zeit Oberhaupt eines ausserdeutschen Staates sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen. Die Regierung kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 19. „Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem §. 9. vorgesehenen Falle (dass nämlich zur Zeit eines Erbfalles ausser dem Könige von England oder ausser dem englischen Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden sei) auf den Inhaber eines ausserdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regieren." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 50. „Ist er (der nächste Thronerbe) bereits Oberhaupt eines anderen Staates, so muss er auf Verlangen des Landtags entweder auf diese oder auf die ihm angefallene Regierungsfolge verzichten." — Preussen, V.-U. 1850. Art. 55. „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein."

[7]) Ausdrückliche Bestimmungen finden sich nur in: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Art. 15. (Unbedingtes Verbot; siehe Note 6). — Nur mit Zustimmung der Landstände gestattet, in: Schwarzburg-Sonders-

Rheinbundes und des deutschen Bundes unter den Bundesgliedern die Ansicht festgestellt, dass mit der Souverainetät die Eigenschaft als Vasall sowohl eines anderen souverainen Fürsten[8]), als auch eines eigenen Unterthans unvereinbar sei[9]).

§. 250.

Von der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit des Thronerben zur Führung der Regierung und deren Rechtsfolgen insbesondere.

I. Schon nach den Grundsätzen des alten deutschen Rechtes über die Immobiliarerbfolge überhaupt wurden Personen, welche an solcher körperlicher Missbildung und Unvollkommenheit litten, dass denselben der Gebrauch der Geisteskräfte unmöglich war, sowie auch solche, deren Geschlecht zweifelhaft war, von der Erbfolge in das Allod und Lehen ausgeschlossen[1]): diejenigen aber, welche nur an einzelnen körperlichen Mängeln litten, wie Stumme, Blinde, Lahme (Hand- oder Fusslose), liess man dagegen unbedenklich zur Erbfolge im Allod: die Erbfolge im Lehen aber, wobei auch das Interesse des Lehensherrn wegen Leitung der Lehendienste in Frage kam, wurde ihnen nach sächsischem Rechte abgesprochen[2]); nach dem als gemeines Recht

---

hausen, V.-U. 1849, §. 56. a. E. — Die Rheinbundesakte, Art. 7. enthielt darüber folgende Bestimmung: „Les princes devront nécessairement étre independans de toute Puissance étrangére à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les États confédéres ou alliés à la confederation. Ceux qui, étant déja au service d'autres Puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs Principautés sur la tête d'un de leurs Enfans.“

[8]) Dieser Grundsatz lag den Abstimmungen der Majorität in der Streitfrage zwischen Kurhessen und Waldeck, die von ersterem behauptete Lehensherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck betreffend, resp. dem B. B. v. 20. Januar 1848 zu Grunde. Siehe oben §. 159 Note 11.

[9]) Beispiele von deutschen Reichsständen, die Vasallen ihrer eigenen Unterthanen waren, siehe in Klüber, Abhandlungen I, S. 19, N. 3. — J. C. Rau, progr. de superiori inferioris vasallo. Lips. 1801.

[1]) Sachsenspiegel, I, a. 4. „Uppe altvile *(Zwitter)* unde uppe dverge ne irstirft weder len noch erve, noch uppe kropelkint. . . De meselseke *(meiselsüchtige, d. h. aussätzige)* man ne untveit weder len noch erve.“

[2]) Sachsensp. I, a. 4. „Wirt ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos, oder blint, dat is wol erve to landrechte und nicht lenerve.“

geltenden lombardischen Lehenrechte war aber dies nicht nur bestritten, sondern es findet sich namentlich in einer aus jüngerer Zeit stammenden und daher das praktische gemeine Recht darlegenden Stelle (II. Feud. 34) mit Verwerfung der gegentheiligen Meinung die Ansicht als die richtige vorgetragen, dass solche einzelne körperliche Mängel von der Lehenfolge nicht ausschliessen[3]. Ueberdies war allgemein anerkannt, dass eine hieraus abgeleitete Lehensunfähigkeit nur eine respektive d. h. das Interesse des Lehensherrn allein berührende sei, dass daher nur dieser befugt war, einen damit behafteten Mann von der Lehenfolge auszuschliessen, und dass daher die Agnaten durchaus kein Recht hatten, ihn zu verdrängen, wenn ihn der Lehensherr zulassen wollte[4]. II. In Bezug auf die Regierungsnachfolge machten sich in den reichsständischen Häusern alsbald staatsrechtliche Rücksichten und Erwägungen geltend[5], da man sehr wohl einsah, dass nicht nur das öffentliche Wohl, sondern das Interesse der regierenden Familien selbst das fortwährende Bestehen einer geordneten und kräftigen Regierung erheische. Daher sprach schon die goldene Bulle (cap. XXV. §. 3) in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser den Grundsatz aus, dass die Regierung an keinen Prinzen vererben könne, welcher an einer Geistesstörung oder Geistesschwäche leide, oder sonst mit einem solchen wesentlichen (körperlichen) Mangel behaftet sei, welcher ihm das Regieren von Land und Leuten unmöglich

---

[3]) I. Feud. 6. „Mutus feudum retinere non potest; scilicet, qui nullo-modo loquitur.“ Dagegen II. Feud. 36. „Mutus et surdus, coecus, claudus, vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus, et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet.“

[4]) Vergl. Weber, Handb. d. Lehnrechts, Bd. III, S. 332 u. f.

[5]) Die besonderen Erfordernisse körperlicher Tüchtigkeit, welche der Schwabenspiegel *(Lassberg)* c. 122 von dem zu wählenden Kaiser forderte (siehe oben §. 82, Note 1), wurden übrigens niemals als maassgebend für die Erbfolge in den Fürstenhäusern betrachtet. Dass den für die letztern maassgebenden Grundsätzen seit dem XIV. Jahrhunderte nicht mehr die einseitige Rücksicht auf die Fähigkeit zur Leistung der Lehndienste zu Grunde lag, zeigt deutlich der Inhalt der Goldenen Bulle, Cap. XXV, §. 3. (siehe Note 6). Vergl. Struv, Jurisprud. heroica, Tom. VII, (1753) p. 454.

mache[6]). III. Eine Aufzählung der einzelnen körperlichen Mängel, welche eine Unfähigkeit zur Regierung begründen solle, wurde in der goldenen Bulle nicht gegeben, in der richtigen Erwägung, dass hier das Meiste von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhänge. Unverkennbar lag aber hiernach der Bestimmung der goldenen Bulle eine Unterscheidung der vollständigen, jetzt sog. absoluten Unfähigkeit zur Regierung und anderer geringerer Mängel (der später unpassend sog. relativen Unfähigkeit) zu Grunde, und nur für den ersteren Fall sanktionirte sie den Ausschluss eines Kurprinzen[7]). IV. In den übrigen reichsständischen Häusern betrachtete man, obschon die goldene Bulle nicht die Bedeutung eines auch für sie geltenden Reichsgesetzes hatte, nichts desto weniger die analoge Anwendbarkeit der in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätze, als durch die Natur der Sache gerechtfertigt[8]). V. Diesen Grundsätzen schloss sich auch die Praxis der obersten Reichsgerichte an[9]). Demnach wurde zur Reichszeit als gemeines Reichsrecht anerkannt, dass eine bei dem Anfalle der Regierung vorhandene

---

[6]) Aurea Bulla, cap. XXV, § 2. „Decernimus igitur . . quod ex nunc . . . perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici Principatus (sc. Electorum) . . . scindi, dividi seu quavis conditione dismembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant.“ (§. 3.) „Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret propter quem non deberet seu possit hominibus principari.“

[7]) Aurea Bulla, cap. XXV, §. 4. „In quo casu inhibita sibi successione secundo genitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, seu consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum,“

[8]) Moser, Famil.-Staatsr. I, S. 20. §. 13.

[9]) Die Praxis des Reichshofrathes, an welchem gewöhnlich dergleichen Sachen zur Verhandlung kamen, zeigt das berühmte Reichshofrathsgutachten v. 7. Juli 1729, den geisteskranken Herzog Maria Gonzaga von Guastalla betr.; abgedruckt in: Merkwürdige Reichshofrathsgutachten, Frankf. 1795. Bd. III, p. 213 u. f. — Siehe auch Pfeffingen, Vitriar. illustr. T. III, p. 759, 765. Note e. — Dass die Zustimmung des Geisteskranken zu seinem Ausschlusse von der Thronfolge nicht erfordert wird, verstehet sich von selbst. — Pfeffingen, l. c. p. 766, Note f. „Quem enim leges excludunt, ejus consensu opus haud est, ut pro excluso habeatur.“

Geistesstörung oder Geistesschwäche oder wesentlicher körperlicher Mangel den Erbprinzen von der Regierungsnachfolge von Rechtswegen ausschliesst und die Regierung an den nächsten befähigten Agnaten vererbt, dass dagegen bei voraussichtlich vorübergehender Unfähigkeit des Thronfolgers eine Regierungsvormundschaft anzuordnen ist, einzelne körperliche Mängel und Schwächen aber kein Hinderniss der Thronfolge und der Selbstregierung sind [10]). VI. Dies muss auch heut zu Tage noch als Grundsatz des gemeinen deutschen Staatsrechts anerkannt werden, da die Auflösung des Reiches und die Erwerbung der Souverainetät in dieser Beziehung keine Veränderung in dem bis dahin gültigen Rechte bewirkt hat [11]). VII. In mehreren neueren Verfassungsgesetzen wird dagegen sogar ein geistiges Leiden nicht mehr als ein Grund des Ausschlusses des Thronerben von der Regierungsnachfolge betrachtet, sondern es tritt, wie bei dem Falle der Minderjährigkeit, nur eine Regentschaft ein [12]). Diese Bestimmung empfahl sich durch die Rücksicht darauf, dass in vielen Fällen sehr schwer mit Sicherheit darüber zu urtheilen ist, ob ein krankhafter Zustand, insbesondere ein geistiges Leiden, als ein vorübergehendes und heilbares, oder als ein unheilbares, oder was als ein wesentlicher oder minder wesentlicher Mangel zu betrachten sei, sowie auch durch die Erwägung, dass unter Umständen auch Verwickelungen in Bezug auf die Thronfolge entstehen könnten, wenn nach dem

---

[10]) Moser, Familienstaatsr. I. S. 21. — Pütter, prim. lin. §. 22. — Gönner, Staatsr. §. 234. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 35. — Viel Unrichtiges findet sich in: H. B. Oppenheim, staatsrechtl. Betrachtungen über Regierungsfähigkeit u. Regentschaft. Stuttgart 1844. (Auch in den constitutionellen Jahrbüchern.) —

[11]) Klüber, öffentl. R. §. 245. — Schmalz, Staatsr. §. 257. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 233. — Weiss, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 70. — Vergl. auch K. Tabor, die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, in d. Zeitschr. f. deut. R. 1844. Bd. IX, S. 238.

[12]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 9. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 11 u. f. — Grossherz. Hessen, V.-U. 1820, §. 5 a. E. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 9 u. f. — Hannover, V.-U. 1840, §. 18. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, §. 20. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 53. — Preussen, V.-U. 1850, Art. 56. — Kurhessen, V.-U. 1852, §. 6. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 12; gleichlautend im Hausgesetze v. 1855, §. 11.

Ausschlusse des leidenden Thronerben demselben noch eine successionsfähige Descendenz geboren werden sollte. VIII. In jenen Fällen, wo der Ausschluss des Thronerben wegen geistiger oder wesentlicher körperlichen Leiden und Mängel rechtlich begründet ist, stehet es dem nächsten zur Thronfolge berufenen Agnaten selbstverständlich frei, anstatt der sofortigen Geltendmachung seines Successionsrechtes die Regierung in der Eigenschaft als Regent (Regierungsverweser) zu übernehmen [13]).

§. 251.
Erbfolgeordnung im Mannsstamme.
Agnatisch - linealische Primogenitur *).

I. In denjenigen reichsständischen Häusern, in welchen nicht, wie bei den kurfürstlichen, die Primogeniturordnung oder sonst eine spezielle Successionsordnung, wie Majorat, Seniorat oder Minorat eingeführt war [1]), betrachtete man insgemein jene Successionsordnung als die gemeinrechtliche, welche im lombardischen Lehnrechte für die Lehenfolge vorgeschrieben war, da man diese selbst nur als eine Nachbildung und Ausbildung der adeligen Stammgutsfolge auffasste [2]). II. Als Prinzip galt hierbei die Grundansicht, dass von dem letzten Thronbesitzer

[13]) Moser, Familienstaatsr. I, S. 21. — Struv, Jurisprud. heroica, T. VII, p. 454. — In dieser Weise ist in Baden bei dem Ableben des Grossherzogs Leopold (1852) verfahren worden.

*) C. Ch. Hofacker, Comment. de originibus et fatis successionis ex jure primogeniturae. Götting. 1771. — B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den deutschen Staaten. Kassel 1826. — H. J. F. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig (1851).

[1]) Siehe oben §. 247. — Alle diese besonderen Successionsarten haben den Zweck, Theilungen zu verhüten. Majorat ist im Allgemeinen jede Successionsart, wobei das Alter einen Vorzug gibt: im engeren Sinne heisst Majorat die Successionsart, wobei zuerst auf Gradesnähe gesehen wird, und nur unter gleich Nahen das Alter den Vorzug gibt. Primogenitur ist vorhanden, wo ohne Rücksicht auf Gradesnähe der Vorzug der Linien und in den Linien durch Erstgeburt bestimmt wird. Bei Seniorat succedirt jedesmal der Aelteste, bei Minorat der Jüngste der ganzen Familie ohne Rücksicht auf das Alter der Linien.

[2]) Hinsichtlich der lehnbaren Territorien konnte dies an sich keinen Anstand haben: aber auch hinsichtlich der allodialen Territorien hielt man sich an die Analogie der Lehentexte. Pütter, prim. lin. §. 11 und 36.

die Eröffnung des Kronbesitzes (der Anfall) ausgeht, also das Verhältniss zu diesem das Einrücken in den Kronbesitz bestimmt[3]). III. Man unterschied daher zwei Klassen oder *Ordines:* 1) In der ersten Klasse succedirten die Descendenten des letzten Thronbesitzers ganz in derselben Weise, wie die erste Klasse der Intestaterben (die Klasse der Descendenten des Erblassers) nach römischem Rechte succedirt; die successionsfähigen Descendenten ersten Grades theilten also nach Köpfen, die Entfernteren succedirten *in stirpes*, und zwar mit sog. Repräsentationsrechte, d. h. mit Herauftreten an die Stelle ihres vorverstorbenen *Parens in infinitum*[4]). 2) In der zweiten Klasse succedirten die Collateralen des letzten Besitzers, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, daher denn auch in Bezug auf Brüder und Bruderskinder die volle Geburt keinen Vorzug vor der halben Geburt begründen konnte. Dabei war, wie im gemeinen Lehenrechte, fortwährend streitig, ob diese Klasse nach rein römischen Grundsätzen (sog. Gradualsystem)[5]) oder nur allein mit Rücksicht auf die Nähe der Linien (nach sog. reinen Linialsystem)[6]) oder mit Rücksicht auf Nähe der

3) Pütter, prim. lin. §. 14.

4) Dieses Repräsentationsrecht war dem ursprünglichen deutschen Rechte sowohl in der Klasse der Descendenten als der Collateralen fremd und war noch im 14. Jahrhunderte nicht allgemein in der Praxis der deutschen Gerichte anerkannt. Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II, (1847) §. 113 u. 117.

5) Das römische, oder Gradualsystem vertheidigten noch Schilter, de natura success. feud. §. 3; — Meyer, gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in Stammlehen. 1805. — Mit Beschränkung auf allodiale Territorien vertheidigte es auch Moser, Famil.-Staatsr. I, S. 727, Nr. 6. — Ebenso Maurenbrecher, Staatsr. §. 238. — Man berief sich auf II. Feud. 11, §. 1: „His (filiis) vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores" und II. Feud. 37. „... ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus." Die entgegenstehende Stelle II. Feud. 50. suchte man durch (willkührliche) einschränkende Interpretation zu entfernen. — Heut zu Tage hat das reine Gradualsystem in Bezug auf Lehen keine Vertheidiger mehr.

6) Das reine Linealsystem stützt sich auf II. Feud. 50: „Si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto: an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex ista linea sunt, ex qua iste fuit." Diese Stelle enthält das neuere gemeine lombar-

Linien und des Grades zugleich (nach sog. gemischtem oder Coalitionssysteme oder Linealgradualsysteme)[7]) succedire. IV. Nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange des Successionsrechtes in den deutschen Fürstenhäusern[8]) ist das reine

---

dische Recht und derogirt somit den älteren Texten II. Feud. 11. und 37. Das reine Linealsystem vertheidigten u. A. Preuschen, rechtl. Ausführung, dass die Lehnsfolge der Seitenverwandten nach den Stämmen etc. zu beurtheilen sei. Frkft. 1752 (auch in Zepernick, Samml. auserles Abhandl. a. d. Lehnr. Bd. III, Nr. II). — Pütter, Erörterungen. Bd. I, Nr. VI. Dessen Rechtsfälle, Bd. I, S. 90 u. f. — Biener, Diss. de success. feudor. Lips. 1782, Cap. IV. — Posse, über Erbfolgerecht u. Erbfolgeordnung, Rostock 1796, S. 163 u. f. — Derselbe: über Erbfolge in Lehen oder Stammgüter. Rostock 1800. — Gönner, Staatsr §. 235. — Leist, Staatsr. §. 36. — Schmalz, Staatsr. §. 274. 275. — Siehe besonders: Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzogl. Hause Sachsen überhaupt, und in dem herzogl. sachsen-gothaischen Gesammthause insbesondere. Coburg 1822.

[7]) Das Linealgradualsystem verbindet die Texte II. Feud. 11, 37 und 50. und glaubt dieselben durch einander gegenseitig ergänzen zu müssen. Allein dies steht mit dem Geiste sämmtlicher Texte in Widerspruch, deren jeder sich als etwas in sich vollkommen Abgeschlossenes darstellt. Auch ist ein solcher gekünstelter Vereinigungsversuch schon darum nach hermeneutischen Regeln unstatthaft, weil der *Liber Feudorum* kein Gesetzbuch, selbst nicht einmal eine aus einem Gusse hervorgegangene und mit der Absicht, ein harmonisches Ganze zu bilden, verfasste Compilation, wie Justinian's Pandekten oder Codex, sondern ein nur allmählig und planlos aus verschiedenen, sich gegenseitig durchaus nicht berücksichtigenden Originalaufsätzen zusammengeschobenes Rechtsbuch ist, und das Lehnrecht in seiner lebendigen Fortbildung durch die Doktrin und Praxis in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zeigt. Vergl. meine deut. St.- und R.-Gesch Bd. II, Abthl. I. (Geschichte der Rechtsquellen) §. 29. — Das Lineal-Gradualsystem vertheidigten Puffendorf, Observ. Jur. Tom. III, Nr. 136. — G. L. Böhmer, princ. jur. feud. §. 144. 442. — Cramer, Opuscul. Supplem. p. 4. p. 278 u. f. — Moser, Familienstaatsr. I, S. 727. Nr. 8. — Siehe besonders für die Linealgradualerbfolge: Danz, Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtl. Erbfolgeart in Lehen. Stuttgart 1793. — Weber, Handb d Lehnr. III, 486 u. f. — Eichhorn, Einl. in d. deut. Priv.-R §. 356. — Pfeiffer, in der oben Note *) angeführten Schrift.

[8]) Das reine Linealsystem ist die streng logische Entwickelung des Grundsatzes, dass die Lehenfolge wesentlich eine Descendentenfolge des ersten Erwerbers ist (§. 248.). Zu diesem Systeme, welches keine Rücksicht auf die Gradesnähe zum letzten Besitzer nimmt, musste nothwendig die Ent-

Linealsystem für das richtigere zu erachten[9]). Dasselbe wurde auch von dem Reichskammergerichte seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt[10]) und ist auch in einem neueren Falle bei der Succession der Seitenlinien zur Anwendung gebracht worden[11]).

---

wickelung des Lehnrechtes führen. Denn anfänglich erbten die Collateralen des kinderlosen Lehnbesitzers gar nicht, weder nach lombardischem, noch nach deutschem Rechte. (Schwabensp. Lassberg. Lehns. c. 42. „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater auf den Sohn.") Als man aber diesen Collateralen wegen der Investitur des ersten Erwerbers das Wart und Anfallsrecht der Descendenten (das charakteristische Recht der sog. rechten Erben) beigelegt hatte, d. h. sie als Descendenten des ersten Erwerbers zur Lehnfolge rief, so war kein Grund mehr vorhanden, hinsichtlich ihrer eine andere Erbfolge-Ordnung, wie in der eigentlichen Descendentenklasse, gelten, d. h. die Entfernteren im Grade durch den Näheren ausschliessen zu lassen, resp. ihnen das Repräsentationsrecht zu verweigern, welches man als Eigenthümlichkeit der römischen Descendentenfolge kennen gelernt und mit dem römischen Rechte rezipirt hatte, und dies ist es, was II. Feud. 50. ausspricht. Man kann daher auch nicht gegen das reine Lineal-System mit Grund einwenden, dass schon im älteren deutschen Rechte, nach dem Grundsatze, je näher dem Sippe, desto näher dem Erbe, die Gradesnähe bei der Erbfolge der Seitenverwandten berücksichtigt worden sei, denn dies war kein eigenthümlicher Grundsatz der deutschen Collateralenfolge, sondern ursprünglich allgemeiner Grundsatz, auch bei der Descendentenfolge, da selbst bei dieser das alte deutsche Recht kein Repräsentationsrecht kannte. (Siehe Note 4.) Gerade bei der Descendentenfolge ist aber dieser altdeutsche Grundsatz notorisch durch das römische Recht beseitigt worden, und kann daher auch nicht mehr bei jener scheinbaren Art von Collateralenfolge gelten, wo die Collateralen nicht als solche, sondern in der Eigenschaft als Descendenten (nämlich des ersten Erwerbers) erben.

[9]) Hiermit stimmen überein: Weiss, Staatsr. §. 241. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 71. — B. W. Pfeiffer, l. c. §. 44. 46. will diese Grundsätze nur für die Lehnfolge, die auf „gesammter Hand" beruht, anerkennen. Dabei ist aber übersehen, dass die Belehnung zur gesammten Hand nur ein künstliches Mittel war, den Collateralen die Rechte „rechter Erben" d. h. die Rechte, wie sie Descendenten haben würden, zu geben, so lange ein Geblütsrecht der Collateralen, als Descendenten des ersten Erwerbers zu succediren, noch nicht anerkannt war.

[10]) So z. B. in dem rheingräflich Dhaun'schen Successionsfalle; das Urtheil des Reichskammergerichts v. 20. Dec. 1764, siehe bei Pütter, prim. lin. §. 36. Note c.

[11]) Erbtheilung der sächs. ernestinischen Häuser v 15. Nov. 1826, nach dem Aussterben von Sachsen-Gotha, 11. Febr. 1825. — Für

Hiernach succediren die in der nächsten Parentel (*Linea*) stehenden Personen nicht nur mit Vorzug vor den entfernteren Parentelen (*soli*), sondern auch mit sog. Repräsentationsrechte, d. h. Herauftreten der im Grade Entfernteren an die Stelle des vorverstorbenen *Parens* (*omnes*) gerade so, wie in der Klasse der Descendenten [12]). V. Heut zu Tage ist in allen regierenden Familien, meistens durchgreifend, die agnatisch-linealische Primogeniturordnung eingeführt, d. h. das reine Linealsystem, mit Beifügung des Vorzugs der Erstgeburt, so dass sich sowohl der Vorzug der Hauptlinien, als der Nebenlinien in den Hauptlinien unter sich, und in den Nebenlinien lediglich durch die Erstgeburt bestimmt [13]). VI. In jenen regierenden Häusern, in welchen die Primogeniturordnung nur für die jeweils regierende Hauptlinie eingeführt ist [14]), muss auch gegenwärtig noch bei dem Abgange der regierenden Hauptlinie die Linealfolge als die gemeinrechtliche Successionsart für die unter der Hauptlinie begriffenen Speziallinien betrachtet werden, soferne nicht besondere Familienverträge, Observanzen oder Gesetze entgegenstehen [15]).

Sachsen-Meiningen wurde damals ein Grades-Vorzug beansprucht; (siehe kurze Nachrichten, die Erbfolgeordnung in dem herzogl. Hause Sachsen betr. Meiningen 1822; was mehrfache Streitschriften (siehe die coburgische Schrift oben Note 5, u. A. auch von Eichhorn und Schmalz, 1826) zur Folge hatte. Die Sache wurde durch die angeführte Erbtheilung auf Grundlage des reinen Linealsystems verglichen.

[12]) Vergl. den Text von II. Feud. 50, oben Note 4.

[13]) Bayern, V.-U. 1818. Tit II, §. 2. — Baden, V.-U. 1818, §. 4. resp. Declaration v. 4. Octob. 1817, §. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — S. Meiningen-Hildburghausen, V.-U. 1829. §. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 6. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 13. — Braunschweig, L.-O. 1832. §. 14. — Hannover, V.-U. 1840. §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 17. §. 1. — Reuss, j. Linie, V.-U. 1852. §. 45. — Waldeck, V.-U. 1852. § 15. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 50. — Preussen, V.-U. 1850. art. 53. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 6. und Hausges. 1855. art. 5. 8.

[14]) So z. B. die herzogl. sächsischen Häuser; s. oben Note 11. —

[15]) S. Meiningen-Hildburghausen, V.-U. 1829. art. 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 88.

§. 252.
Weibliche Thronfolge.
1) Statthaftigkeit derselben überhaupt.

I. In der älteren Zeit, insbesondere so lange die Landesregierung noch mehr oder minder den Charakter eines Amtes (Fürstenamtes) trug[1], war der Weibsstamm von der Nachfolge in die Regierung ganz ausgeschlossen. Dieses System, welches nur den Mannsstamm allein zur Regierungsfolge ruft, den Weibsstamm aber als hierzu unfähig betrachtet, pflegt man noch heut zu Tage sehr allgemein die Thronfolge nach dem salischen Gesetze zu nennen, weil man denselben Grundsatz in diesem alten fränkischen Volksrechte überhaupt für die Stammgutsfolge ausgesprochen zu finden glaubt[2]. II. Da aber die meisten alten Volksrechte, sowie auch der Sachsen- und Schwabenspiegel nur einen mehr oder minder beschränkten Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme bei der Erbfolge in die allodialen Erb- oder Stammgüter kannten[3], so konnte sich alsbald in Bezug auf die allodialen Herrschaften, in welchen überhaupt die Landesregierung nicht als ein Fürstenamt, sondern mehr als ein Ausfluss oder eine Pertinenz des echten Eigenthums, ähnlich den späteren Grundherrschaften, betrachtet wurde[4], die Ansicht bilden, dass hierin subsidiär, d. h. nach Abgang des Mannsstammes, allerdings der Weibsstamm successionsfähig sei. III. Diese Ansicht musste um so mehr Verbreitung durch den Einfluss des römischen Rechtes gewinnen, da dieses die Frauen den Männern im Erbrechte sogar gleichstellt. Man glaubte sonach dadurch, dass man

---

[1]) Siehe oben §. 247. Note 1.

[2]) L. Saliga (emend.) Tit. 62. § 6. „De terra vero saliga nulla portio mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat." Genau betrachtet spricht diese Stelle durchaus nicht von einer absoluten Unfähigkeit des Weibsstammes, die *„terra saliga"* zu erben, sondern nur davon, dass er durch den Mannsstamm, sofern einer vorhanden ist, was hier vorausgesetzt wird, ausgeschlossen werden soll.

[3]) Vergl. hierüber meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II, Abthl. II. (1847) §. 114. u. 117.

[4]) Darauf deuten sehr bestimmt auch die feststehenden urkundlichen Bezeichnungen solcher freien Herrschaften als *Proprium*, *Dominium*, *Domanium* u. dergl.

an dem Vorzuge des Mannsstammes festhielt, dem alten deutschen Rechte alle mögliche Rücksicht getragen zu haben, und daher wurde in der späteren Zeit des Reiches bei den allodialen Ländern allgemein die subsidiäre Regierungsnachfolge des Weibsstammes präsumirt, soferne sie nicht durch Hausgesetze oder Erbverträge ausdrücklich ausgeschlossen war [5]). IV. Ausserdem war aber der Weibsstamm der reichsständischen Häuser zur Reichszeit nur noch successionsfähig bei Weiberlehen und sog. gemeinen (d. h. nach gemeinem Civilrechte vererblichen) Erblehen [6]). V. In Bezug auf die übrigen lehnbaren Territorien war aber der Weibsstamm bis zur Auflösung des Reiches als successionsunfähig ausgeschlossen [7]). VI. Heut zu Tage muss der Weibsstamm in den regierenden Fürstenhäusern gemeinrechtlich als subsidiär thronfolgeberechtigt nach völligem Abgange des Mannsstammes betrachtet werden, weil nunmehr alle deutschen Kronen allodial sind. Die meisten neueren Verfassungsurkunden erkennen daher auch die Statthaftigkeit der subsidiären weiblichen (cognatischen) Thronfolge ausdrücklich an [8]). VII. Nur in wenigen Verfassungsurkunden ist der Weibsstamm von der Thronfolge ausdrücklich ausgeschlossen worden [9]).

---

5) Ludolf, de jure fem. illustr. P. II. c. 1. §. VII, XI.

6) So war z. B. das Erzherzogthum Oesterreich schon durch das Privilegium K. Friedrich's I., a. 1156. (Pertz, Mon. Germ. Leg. II, p. 99) als Weiberlehen verliehen. „Et si ... Dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur."

7) Dies zufolge der gemeinen lehenrechtlichen Grundsätze, wonach die Lehen regelmässig nur im Mannsstamme vererben. I. Feud. 8. pr.

8) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. — Baden, V.-U. 1818. §. 4, resp. Declaration v. 4. Octob. 1817. § 3. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 7. — Hannover, V.-U. 1840. §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 15. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 50.

9) Oldenburg, V.-U. 1852. art. 17. §. 2. „Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen." — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852, §. 3. — Mehrere Verfassungsurkunden, wie z. B. die preussische V.-U. v. 1850. schweigen ganz über die weibliche Thronfolge; namentlich ist dies der Fall in solchen Staaten, welche von Speziallinien eines Gesammthauses regiert werden, wie die grossh. u. herz. sächsischen, reussischen und anhaltischen Häuser, oder wo Erbverträge mit anderen souverainen Häusern für den Abgang des Mannsstammes bestehen.

§. 253.

2) Grundsätze über die weibliche Thronfolgeordnung *).

a) Im Allgemeinen.

I. Die Grundsätze, welche man zur Reichszeit hinsichtlich der Successionsordnung bei Regierungsnachfolge des Weibsstammes als gemeinrechtlich maassgebend betrachtete, beruhten in Ermangelung allgemeiner Vorschriften der Reichsgesetze auf Analogie der bei der Successionsordnung des Mannsstammes geltenden Regeln und, soferne es sich um Weiberleben handelte, auf den Vorschriften des gemeinen Lehnrechts. II. Dieselben Grundsätze sind auch jetzt noch als gemeinrechtlich gültig in den regierenden Häusern zu betrachten und sind überdies grösstentheils durch die neueren Verfassungsgesetze ausdrücklich anerkannt worden. Es gelten daher bei der Thronfolge des Weibsstammes im Allgemeinen dieselben Grundsätze, welche für die Succession des Mannsstammes in der betreffenden Familie gelten, soferne nicht durch besondere Vorschriften eine Ausnahme begründet ist [1]). Der Grund hiervon liegt darin, dass bei dem Eintritte der weiblichen Erbfolge die von der Successionsordnung gerufenen Frauen und deren Descendenz so zu betrachten sind, als wenn erstere Männer und letztere eine agnatische Descendenz wären, weil sie in solchem Falle auch wirklich ein Recht der Männer und Agnaten in Anspruch zu nehmen und auszuüben befugt sind [2]). III. Es gehet daher gemeinrecht-

*) Moser, Staatsr. XVI, 267 u. f.; Familienstaatsr. I, 839 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 54 u. f.; Erörterungen: Bd. I, Nr. VII. — Gönner, Staatsr. §. 238. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 39. — Schmalz, Staatsr. §. 278. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 236. — Weiss, Staatsr. §. 241. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 73. — Schott, über die Natur der weiblichen Erbfolge etc. Tübingen 1809.

1) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II. §. 5. „... geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über." — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 14. „Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über."

2) Genau so drückt sich aus: bayer. V.-U. 1818, Tit. II. §. 5. „... so dass die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinen oder Abkömmlinge derselben, ohne Unterschied des Geschlechts, eben so, als wären sie Prinzen des ursprüngli-

lich, d. h. insoferne nicht ein gültiges Haus- oder Verfassungsgesetz etwas anderes verordnet, die dem letzten Kronbesitzer nächste weibliche Verwandte, also jedenfalls die Tochter desselben, die sog. Erbtochter (und unter mehreren Töchtern die Erstgeborne) und deren Descendenz den übrigen Frauen des Hauses und deren Descendenz, namentlich also den bereits in früheren Successionsfällen übergangenen Frauen in den Seitenlinien und deren Descendenz, den sog. Regredienterbinen, vor[3]). Ob die Regredienterbinen etwa keine Erbverzichte geleistet hatten, oder ob ihren Erbverzichten der Vorbehalt des ledigen Anfalls beigefügt ist, kann in Bezug auf die Thronfolge nicht in Betracht kommen[4]). IV. Ist keine Erbtochter oder

---

chen Mannsstammes des bayerischen Hauses nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden."

[3]) Darüber, dass die Erbtochter den Regredienterbinen in der Thronfolge vorgeht, ist man heut zu Tage allgemein einverstanden. Vergl. die oben Note *) angeführten Schriften. Zur Zeit des Reiches wurde jedoch bei Gelegenheit mehrerer Successionsfälle sehr heftig darüber gestritten: am Meisten bei dem Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes in K. Karl VI., 1740, als Bayern aus dem Grunde der Regredienterbschaft Ansprüche auf die österreichischen Erblande erhob. — Die vollständigste Uebersicht der Literatur über diese Streitfrage und der Gründe für und gegen, siehe in Falk, Eranien z. deut. Rechte, Bd. I, (1828) S. 63 u. f. — Vergl. auch Weber, Handb. des Lehnrechts III, S. 316 u. f.

[4]) Der Grund hiervon liegt darin, dass die Frauen, so lange der Mannsstamm blüht, an den bei der heutigen Thronfolge in Frage kommenden Ländern überhaupt *(de jure)* kein mit demselben concurrirendes Successionsrecht haben, also der Verzicht von Haus aus gegenstandlos und der dabei etwa gemachte Vorbehalt des ledigen Anfalls eben desshalb bedeutungslos ist. — Ganz anders konnte sich aber im einzelnen Falle die Sache zur Reichszeit gestalten, wenn es sich um Besitzungen handelte, auf welche die Frauen zu der Zeit, als sie verzichteten und den Vorbehalt des ledigen Anfalls machten, wirklich ein mit dem Mannsstamme (ihren Brüdern) concurrirendes Recht hatten, z. B. bei reinen Allodien, hinsichtlich deren kein Vorzug des Mannsstammes eingeführt war, oder bei *feudis femininis promiscuis*, oder nach gemeinem Civilrechte vererblichen Erblehn, wo Männer und Frauen unter einander zur Succession gerufen waren. (Vergl. auch Maurenbrecher, Staatsr. §. 236, Note d.) Aus derartigen Rücksichten erklärt sich recht wohl, warum bei dem Reichskammergerichte in mehreren Fällen für die Regredienterbinen in der Weise gesprochen wurde, dass sie als Miterbinen neben der Erbtochter erklärt wurden, d. h. ihre früher verzichteten Erbantheile nun-

deren Descendenz vorhanden, so gelten gemeinrechtlich hinsichtlich der Frauen in den Seitenlinien und ihrer Descendenz mit Rücksicht darauf, ob Primogeniturordnung angeordnet ist oder nicht, dieselben Regeln, wie bei der Succession agnatischer Collateralen[5]). V. Der Grundsatz, dass es keine Regredienterbschaft gibt, ist auch in allen neueren Verfassungsgesetzen, welche diese Frage besonders behandeln, ausdrücklich anerkannt worden; hinsichtlich der Frage aber, welche Frau als die dem letztregierenden Fürsten nächste zu betrachten sei, finden sich zwei verschiedene Systeme in den neueren Verfassungsurkunden aufgestellt. Es ist nämlich entweder 1) ohne alle Abweichung genau die linealische Primogeniturordnung, wie bei der Thronfolge des Mannsstammes vorgeschrieben[6]); oder 2) es soll der Weibsstamm nach Lineal-Gradualsystem succediren, was durch die Formel ausgedrückt wird: „nach Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Herrn“[7]), und wobei

---

mehr herausgegeben erhielten, so z. B. in dem kammergerichtlichen Urtheile in der gräfl. Sulz'schen Successionssache v. 15. Juli 1701, bei Moser, Famil.-Staatsr. I, S. 904, während in anderen Fällen, z. B. in der Hessen-Hanau'schen Sache vom Reichskammergerichte für die Erbtochter gesprochen wurde. Siehe unten Note 25.

[5]) Wo also in Ermangelung einer Primogenitur-Ordnung Erbtheilung zulässig ist, wird der Weibsstamm in den Seitenlinien, wie der Mannsstamm, gemeinrechtlich nach reinem Linealsysteme gerufen.

[6]) Dies thut Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 14.

[7]) Diese Fassung, die allerdings etwas undeutlich ist und daher auch missverstanden werden kann, als ob dadurch etwa nur allein ein Vorzug des Grades der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Herrn habe angeordnet werden wollen, findet sich in sämmtlichen, unten in Note 8 und 9 verzeichneten Verfassungsurkunden. Allein die Ansicht, dass hierdurch sowohl der Vorzug der Linie als des Grades (ein Linealgradualsystem) habe angeordnet werden wollen, muss darum als die richtige betrachtet werden: 1) weil überhaupt der Vorzug der Nähe der Linien auch bei dem Mannsstamme unbedingt berücksichtigt wird, und im Zweifel für die Succession des Weibsstammes dieselben Grundsätze gelten müssen, wie bei der Thronfolge des Mannsstamms: 2) weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, namentlich da, wo bei Gleichheit des Grades sogar das Alter der Person berücksichtigt werden soll, dass sogar eine direkte Descendentin des letztregierenden Herrn (also aus seiner eigenen Linie) z. B. seine eigene Enkelin oder doch eine Descendentin aus der Linie, aus der er selbst

für den Fall der Gleichheit des Grades in zweifacher Weise Vorsorge getroffen ist, nämlich entweder so, dass sodann auf das Alter der Linien, und wenn auch dieses gleich ist, auf das Alter der Person Rücksicht genommen wird[8]); oder so, dass bei gleicher Gradesnähe sofort das Alter der Person den Vorzug bestimmt[9]). Ganz vom gemeinen deutschen Fürstenrechte abweichende Bestimmungen enthält die von dem Grossherzoge Karl von Baden für die weibliche Thronfolge in diesem grossherzoglichen Hause (einseitig) ausgegangene Deklaration v. 4. Oktober 1817[10]), welche als „Grundlage des Hausgesetzes" in der badischen Verfassungsurkunde v. 1818 §. 4 als ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung erklärt worden ist. VI. In einigen Verfassungen ist ausdrücklich bestimmt, dass die weibliche Thronfolge nur dann bei dem Abgange des Mannsstammes eintreten soll, wenn auch keine Erbverbrüderten vor-

---

stammt (ex qua iste fuit II. Feud. 50) z. B. die Tochter oder Enkelin von seinem Bruder durch eine Vatersschwester (Tante) ausgeschlossen werden würde; und sicher lag nicht in der Absicht, die Frauen aus der letztregierenden Linie, d. h die Erbtochter und deren Descendenz, den Frauen aus den entfernteren Seitenlinien nachzusetzen, oder in Concurrenz mit denselben zurückzudrängen, und somit ein System der Erbfolge einzuführen, welches sogar den im römischen Rechte begründeten Charakter der Descendentenklasse und der Klasse der Brüder und Bruderskinder ersten Grades, als Klassen der nächsten Verwandten, zerstören würde. 3) Wäre in der Absicht des Gesetzes gewesen, die Frauen, an welche der erste Anfall der Krone geschehen soll, lediglich durch die Gradesnähe bestimmen zu lassen. so hätte nicht gesagt werden dürfen: „Nähe der Verwandtschaft", sondern es hätte gesagt werden müssen: „Nähe des Grades der Verwandtschaft."

[8]) So bestimmt im K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 7. — Hannover, V.-U. 1840. §. 12. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 50.

[9]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 15.

[10]) Hiernach soll die weibliche Thronfolge nach drei Linien stattfinden: 1) die der Töchter des weiland Erbprinzen Carl Ludwig, 2) die des Markgrafen, nachher Grossherzogs Ludwig (von welchem aber keine successionsfähige weibliche Nachkommenschaft vorhanden ist) und 3) die der Prinzessinen aus der jetzt regierenden Linie (der früheren Grafen von Hochberg) abermals nach drei Linien, durchgehend mit Erstgeburtsrecht in den Linien.

handen sind [11]). Wo diese Bestimmung aufgenommen ist, findet sonach bei der weiblichen Succession der wesentliche Unterschied von der agnatischen Thronfolge statt, dass die successionsfähigen Frauen und deren Descendenz zwar auch Anfallsrecht, d. h. das Recht haben, dass an sie die Krone, wenn sie ihnen anfällt, *ipso jure* übergeht [12]): aber sie haben keine Wart, d. h. sie haben kein so festes Successionsrecht, dass ihnen nicht dasselbe durch Erbverträge, welche der Mannsstamm oder der letzte agnatische Thronbesitzer mit anderen regierenden deutschen Füstenhäusern schliessen würde, entzogen werden könnte. Wo die Verfassungsurkunde aber nicht ausdrücklich den für subsidiär nach Abgang des Mannsstammes für thronfolgeberechtigt erklärten Weibsstamm des regierenden Hauses für ausgeschlossen durch das Dasein von Erbverbrüderten erklärt, muss angenommen werden, dass demselben auch ebensowohl wie dem Mannsstamme ein Wartrecht an der Krone zustehe, und also auch der Mannsstamm oder der letzte agnatische Kronbesitzer keine Erbverträge zum Zwecke des Ausschlusses des Weibsstammes von der Thronfolge schliessen darf. VII. Fällt die Krone durch Erbfolge an eine Frau, so ist sie auch befugt, selbst die Regierung anzutreten und zu führen und zwar sowohl nach gemeinem Rechte [13]), als nach der ausdrücklichen Erklärung aller diesen Fall

---

[11]) Ausdrücklich ist dies bestimmt in: Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. — Grossh Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 7.

[12]) Vergl. oben §. 248.

[13]) Uebrigens war dies zur Reichszeit in Bezug auf die lehnbaren Territorien bestritten wegen II. Feud. 17. pr. „Non enim patet locus feminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus.“ Demnach zogen Viele den Sohn sogar seiner Mutter vor So z. B. Weber, Handb. d. Lehnr. III. S. 283 u. f. — Allein wenn man diese Worte in dem ganzen Zusammenhange der Stelle, deren Schluss sie bildet, auffasst, so ergibt sich, dass daselbst nur von dem Falle gehandelt wird, wo die Mutter des *masculus* bereits vorverstorben war. Hiermit stimmt auch überein II. Feud. 30. Auch stehet durchaus II. Feud. 51. §. 3. nicht entgegen, da diese Stelle sogar ausdrücklich den Tod der Mutter vorausgesetzt, und nur die Frage behandelt, ob der *masculus* als solcher den mit ihm in gleicher Verwandtschaftsnähe stehenden Frauen vorgehe oder nicht. — Die hier als die richtigere angeführte Meinung, wonach also das männliche Geschlecht keinen Vorzug bei dem Anfalle des Lehens begründet, wurde besonders vertheidigt von Gönner, Arch. f.

behandelnden jetzt geltenden Verfassungsurkunden [14]). Eine Thronfolge, welche nur *ratione transmissionis* eine weibliche wäre, so dass mit Ueberspringung der zunächst berufenen Frau, oder der Frauen überhaupt, der nächste männliche Descendent in der weiblichen Linie zur Thronfolge berufen wäre, findet sich gegenwärtig in keinem deutschen Haus- oder Verfassungsgesetze [15]), ausser in der badischen Deklaration vom 4. Oktober 1817 [16]). Nach der bayerischen Verfassungsurkunde muss jedoch die Thronerbin, wenn sie die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen ist, einen Vizekönig aufstellen, welcher seine Residenz in der Hauptstadt von Bayern zu nehmen hat [17]). VIII. Stehet bei dem Anfalle einer Krone an den Weibsstamm ein Mann und eine Frau in gleichen Verhältnissen, so hat gemeinrechtlich das männliche Geschlecht den Vorzug vor dem weiblichen [18]). In den neueren Verfassungsurkunden, welche aber entweder sofort die Primogeniturordnung auch bei dem Weibsstamme anordnen, oder in anderer Weise durch Anordnung eines Vorzugs der Linie oder des Grades in Verbindung mit der Rücksicht auf das Alter

---

Ges. u. Reform d. jurist. Studiums. Bd. II. Hft. II. Nr. XV. — Uebereinstimmt: H. A. Zachariae, Staatsr. §. 73.

[14]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 7. — Braunschweig, L. O. 1832. §. 14. — Hannover, V.-U. 1840. §. 12. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 50.

[15]) Nur das Landesgrundgesetz von Schwarzburg-Sondershausen v. 1841 §. 6 enthielt die Vorschrift, dass die Regierung nur so lange in weiblicher Hand bleiben solle, „bis ein regierungsfähiger Prinz dieselbe beanspruchen kann, welcher selbst alle näheren weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausschliesst." Durch das Verfassungsgesetz v. J. 1849. §. 55. ist aber diese Bestimmung beseitigt worden.

[16]) Die badische Declaration v. 4. Octob. 1817. §. 3. ruft vom Weibsstamme in den daselbst aufgeführten Linien nur allein die „männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinen." Auch dieser letztere Beisatz ist bemerkenswerth, da diese Declaration für die Succession des Mannsstammes die Ebenburt nicht als Bedingung der Successionsfähigkeit vorschreibt.

[17]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 6. —

[18]) Dies ist der wahre Sinn von II Feud. 17. 30. und 51. §. 3 — Die praktische Entscheidung enthält namentlich (während in II. Feud. 51. §. 3. nur über das Dasein der Streitfrage referirt wird) II. Feud. 17. „Cumque

der Person einer Concurrenz mehrerer Thronerben im Weibsstamme vorbeugen, ist dagegen meistens ausdrücklich erklärt worden, dass das Geschlecht bei dem Anfalle der Krone keinen Vorzug gewähren solle [19]). IX. Ist die Regierung einmal an eine Frau oder an einen männlichen Descendenten im Weibsstamme übergegangen, und stehet deren weitere Vererbung in Frage, so tritt in dem neuen regierenden Hause sofort der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen sowohl nach gemeinem Rechte [20]), als nach ausdrücklicher übereinstimmender Verordnung in den neueren Verfassungsurkunden sofort wieder ein, und tritt überhaupt die Successionsordnung, welche bisher für den Mannsstamm galt, wieder in volle Wirksamkeit [21]). X. In jenen Staaten, in welchen die Vorschrift besteht, dass der Fürst nicht zugleich Staatsherrscher eines anderen Staates sein darf, ist mitunter für den Fall, dass die Krone durch die weibliche Succession an den Souverain oder Erbprinzen eines grösseren Staates gelangen würde, vorgeschrieben, dass dieselbe sofort an den zweitgebornen Prinzen übergehen soll [22]). XI. Eine mit der agnatischen vermischte weibliche Thronfolge (*Successio promiscua*), wie sie in England und Spanien besteht [23]), und in Dänemark durch das Königsgesetz vom 14. Novbr. 1665 unter K. Friedrich III. angeordnet war [24]), d. h. eine Successions-

---

inter sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem pro masculo pronunciatum est. Vergl. oben Note 13.

19) Dies ist der Fall in sämmtlichen in Note 14 aufgeführten Verfassungsurkunden.

20) Hierüber war man auch schon zur Reichszeit einverstanden, wegen II. Feud. 17. u. 30

21) Ausdrücklich so bestimmt in: Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 7. — Hannover, V.-U. 1840. §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 75. — Schwarzburg-Sondersh., V.-U. 1849. §. 50. — Auch liegt dies *implicite* in der braunschweig. n. L. O. 1832. §. 14.

22) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 6. — Siehe oben §. 249. Note 5. 6.

23) In Bezug auf Spanien vergl. meine Schrift: die spanische Successionsfrage. Heidelb. 1839. Von dieser Schrift ist in Paris (1839) eine französische und spanische, in London (1840) eine englische Uebersetzung erschienen.

24) Dänisches Königsgesetz, K. Friedrich's III., v. 14 Novemb. 1665. §. XXI. Sollte es sich ereignen... dass das ganze männliche Geschlecht von der Schwertseite, d. h. von K. Friedrich's Söhnen

ordnung, wonach nur die Söhne des regierenden Herrn und deren männliche Descendenz einen Vorzug vor den Töchtern haben, die Tochter aber und deren Descendenz die Brüder und anderen Agnaten in den Seitenlinien ausschliesst[25]), besteht gegenwärtig in keinem der jetzigen Bundesstaaten. Die in Bezug auf die Thronfolge in dem deutschen Bundeslande Holstein bei bevorstehendem Erlöschen des von K. Friedrich III. von Dänemark abstammenden Mannsstammes durch den offenen Brief des K. Christian VIII. vom 8. Juli 1846 angeregte Streitigkeit hat durch das londoner Conferenzprotokoll v. 8. Mai 1852, worin die Erhaltung der dänischen Gesammtmonarchie ausgesprochen wurde[26]) und durch das darauf gebaute dänische Thronfolgegesetz v. 31. Juli 1853 dahin eine thatsächliche Beendigung gefunden, dass mit Umgehung der schleswig-holstein-sonderburg-augustenburgischen Linie der Prinz Christian aus der schleswig-

---

Christian und Georg abstammend, gänzlich ausgestorben wäre, so soll die Erbsuccession in der Regierung des letzten Königs Sohnes-Töchtern und ihren Linien angehören, wenn es solche gibt; wo nicht, dann seinen eigenen Töchtern, zuerst der Aeltesten und ihren absteigenden Linien, hernach den Anderen und ihren absteigenden Linien, einer nach der anderen, Linie nach Linie; und unter denen, welche gleich sind in der Linie, wird allezeit zuerst das Geschlecht und dann das Alter beachtet, so dass die Söhne stets den Töchtern vorgehen, und dann die Aelteren den Jüngeren." (Abgedruckt u. A. in L. Wienbarg, das dänische Königsgesetz, Hamburg 1847, S. 103.

25) In Deutschland besteht eine derartige gemischte Successionsordnung nur bei den sog. fuldischen Lehen, welche aber heut zu Tage nur noch bei dem nicht-regierenden Adel vorkommen. Vergl. meine Schrift: die weibliche Lehnerbfolge in fuldische und pfalz-fuldische Mannlehen und Burglehen. Stuttgart 1842. — Noch im vorigen Jahrhunderte wurde ein berühmter Rechtsstreit zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Grafen von Hanau, resp. dessen Tochter, der Erbprinzessin von Darmstadt wegen der Succession in die fuldischen Lehen zu Otzberg etc. geführt (Hanauischer Successionsstreit) und vom Reichskammergerichte in *Possessorio* für die Erbtochter entschieden, worauf sich die Partheien verglichen. Vergl. Ludolf, de jure fem. illustr. Jena 1734; append. docum. P. II. Nr. IV. p. 213 u. f.

26) An der Errichtung des londoner Vertrags v. 8. Mai 1852 betheiligten sich Oesterreich, Grossbritanien, Frankreich und Schweden. Am 19. Juni 1852 wurde derselbe von den fünf Grossmächten und Schweden ratifizirt.

holstein-sonderburg-glücksburgischen Linie und dessen eheliche Descendenz von Mann zu Mann zum Thronerben der dänischen Gesammtmonarchie erklärt worden ist [27]). Das Gleiche gilt in Bezug auf die Erbfolge in dem deutschen Bundeslande Lauenburg, welches Herzogthum — früher ein Reichslehen, in welchem nur die männlichen Leibeslehenserben zur Succession kommen konnten — die Krone Dänemark im Jahre 1815 durch Verträge erworben hatte [28]), worauf Bezug nehmend, in dem offenen

---

[27]) Ueber die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage vergl. Uwe Lornsen, die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Beseler, Jena 1841. — Samwer, die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein etc. Hamburg 1844. — Michelsen, polemische Erörterung etc. Leipz. 1844. — Verhandlungen der dän. u. holstein. Ständeversammlungen des J. 1844 über die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schleswig 1845. — Hälschner, die Staatserbfolge der Herzogthümer. Bonn 1846. — Die vier wichtigsten Aktenstücke der schleswig. Ständevers. v. 1846. herausgegeben von Michelsen. Jena 1847. — Falk (und acht andere Professoren zu Kiel) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig; Kritik des Commissionsbedenkens etc. Hamburg 1846. — Falk und Dahlmann, die histor. Landesrechte in Schleswig und Holstein, urkundlich. Hamburg 1847. — Falk, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel 1847. — H. A. Zachariae, zur schleswig-holstein'schen Frage. Göttingen 1847. — Bunsen, Denkschrift ü. d. verfassungsmässigen Rechte der Herzogthümer etc. Berlin 1848. — Dagegen u. A.: Dircking-Holmfeld, Essai historique sur la question de la succession du royaume de Dannemark etc Copenhage 1844. — C. F. Wegener, über die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark etc. Kopenhagen 1848. — W. Zimmermann, das wahre Rechtsverhältniss der Herzogthümer Schleswig u. Holstein zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark. Hannover 1854. — Eine Uebersicht der Vorgänge in der deutschen Bundesversammlung bezüglich der Behandlung der schleswig-holstein. Sache s. in meinem Vortrage in der 15. Sitzung der ersten badisch. Kammer, 28. Sept. 1850, (vollständig abgedruckt in der karlsruher Zeitung v. 29. Sept. 1850. — Ueber die Successionsansprüche des preussischen Königshauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein als abstammend von der Prinzessin Elisabeth von Dänemark, Gemahlin des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, siehe E. Helwing, die Erbansprüche etc. Lemgo u. Detmold 1846.

[28]) Preussen hatte durch Tausch- und Cessionsvertrag d. d. 29. Mai 1815. Art. IV. (wörtlich aufgenommen in der W. C. A. v. 9. Juni 1815. art. XXIX.) von Hannover das Herzogthum Lauenburg in der Absicht erworben, es an Dänemark gegen das diesem von Schweden (gegen Nor-

Briefe des K. Christian VIII. vom 8. Juli 1846 auch die Erbfolge nach Maassgabe des dänischen Königsgesetzes für gültig erklärt worden war[29]).

§. 254.

II. Testamentarische Thronfolge *).

I. Eine testamentarische Verfügung über ein Territorium und die Regierungsnachfolge in demselben war zur Reichszeit möglich und statthaft, wenn das Territorium allodial und keine Person im Manns- oder Weibsstamme vorhanden war, welche auf dasselbe aus einem Familienfideicommissverbande oder wegen herkömmlicher Stammgutseigenschaft desselben ein festes Successionsrecht (Wartrecht) hatte. Unstreitig konnte daher der erste Erwerber eines solchen allodialen Territoriums oder der letzte des successionsberechtigten Stammes darüber testamentarisch frei verfügen [1]). II. Bei lehnbaren Territorien war überdies eine testamentarische Verfügung, wodurch dieselben an Personen gebracht werden soll-

---

wegen nach dem kieler Frieden v. 14. Januar 1814) erworbene Vorpommern und Rügen auszutauschen. Hannover cedirte das Herzogthum an Preussen „pour étre possédé en toute propriété et souveraineté par lui et ses successeurs." Preussen cedirte dasselbe hierauf an Dänemark durch Staatsvertrag v. 4. Juni 1815 (Art. III.) „à perpetuité, pour étre possédé par S. M. en toute souveraineté et propriété. „Die feierliche Uebergabe geschah am 26. Juli 1816 zu Ratzeburg. In der ersten Sitzung der deut. B. V. v. 5. Nov. 1816, liess der K. v. Dänemark erklären: „S. M. betrachten Lauenburg fortwährend als ein deutsches Herzogthum."

[29]) Rechtsverwahrungen wegen behaupteter Ansprüche auf die Succession im Herzogthume Lauenburg hatten an der Bundesversammlung schon in der ersten Sitzung der deut. B. V. 5. Nov. 1816 das Gesammthaus Anhalt und beide Mecklenburg erhoben (v. Meyer, Staatsakten. II. S. 131); nach dem Erscheinen des offenen Briefes erneuerten sie dieselben, in der 28. u. 29. Sitzung d. B. V. 1846). Sodann gaben auch K. Sachsen (Sitz. d. B. V. 14. Januar 1847. Protok. §. 13) und die grossherz. und herzogl. sächsischen Häuser in der Sitzung der B. V. v. 15. April 1847 eine Rechtsverwahrung wegen ihrer Successionsansprüche zu Protokoll.

*) Moser, Staatsr. XVII. S. 1 u. f. — Dessen Famil.-Staatsr. I. S. 964 u. f. — Gönner, Staatsr. §. 241. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 42. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 241. — Weiss, Staatsr. §. 216. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 74. II.

[1]) Pütter, prim. lin. §. 60. — S. F. Willenberg, de jure ultimi gentis suae, Jen. 1735. 4. — Die Frage, wie weit die Befugniss eines Souve-

ten, die nicht in der ersten Investitur begriffen waren, nur statthaft, wenn das Lehen entweder mit dem Rechte, darüber zu testiren, verliehen war[2]), oder der Lehensherr (bei Reichslehen der Kaiser) besonders seine Einwilligung dazu ertheilte[3]). III. Testamentarische Verordnungen eines regierenden Herrn, wodurch er Anordnungen über die Erbfolgeordnung unter seinen Descendenten oder anderen successionsberechtigten Familiengliedern treffen wollte, z. B. Primogeniturordnungen, Vormundschaftsbestellungen u. s. w. wurden als einseitig erlassene Hausgesetze betrachtet[4]). Ihre Verbindlichkeit war daher theils von erlangter kaiserlicher Confirmation, theils von der Einwilligung der Familienglieder, die bereits Wartrecht oder andere erworbene Rechte hatten, theils von der Familienobservanz, namentlich davon abhängig, welchen Einfluss dieselbe dem römischen Rechte gestattete[5]). IV. Ob die Beobachtung der römischen Testamentsformen bei Testamenten der regierenden reichsständischen Herren erforderlich sei, war streitig[6]); sicher ist, dass dieselben selbst von den mäch-

---

rains, über die Krone zu testiren, geben könne, wurde besonders erörtert bei Gelegenheit der Testamente des K. Karl's II. von Spanien v. 1699 6. Febr. und 1700, 2. Oct., welche den spanischen Successionskrieg zur Folge hatten. Vergl. Buddeus, de testamentis summor. imperantium, speciatim Caroli II, Hispaniae regis. Hal. 1701. — Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. I. (Volksgeschichte, 1844) S. 250.

[2]) Dies war z. B. der Fall bei Oesterreich. Privilegium Frider. I. Imp. a. 1156, bei Pertz, Mon. Germ. Leg. T. 1, p. 99. „Dux Austriae donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit, habere debet potestatem liberam, si quod absit, sine heredibus liberis decederet, nec in hoc per imperium ullo modo debet impediri.“ Bestätigt wurde dieses Vorrecht von Karl V. 1530, in den erneuerten österr. Privilegien. Moser, Familienstaatsr. I. 964.

[3]) Bei den grösseren Reichslehen war nach Analogie der Ertheilung von Anwartschaften auch die Zustimmung des Reichstags nothwendig.

[4]) Siehe oben §. 214. 238. 247.

[5]) Ueber die Erbfolge aus Testamenten, welche unter den Geblütserben desshalb Bestimmungen trafen, siehe besonders: Moser, Staatsr. XVI, 471 u. f. Dessen Familienstaatsr. I. 953 u. f. —

[6]) Für die Nothwendigkeit der Beobachtung der römischen Formen bei Testamenten der Reichsstände erklärten sich auch Moser, Cramer, v. Selchow und Bodmann u. A. — Leist, Staatsr. §. 42. Nr. 3. — Pütter, prim. lin. §. 79. — Dagegen Schrader, Buddeus u. A. (Siehe oben Note 1). — Die nichtregierenden Mitglieder reichsständischer Häuser hatten unbestritten die römischen Testamentsformen zu beobachten.

tigsten Reichsständen beobachtet zu werden pflegten[7]), dass sie aber bei wirklich souverainen Herren nicht für nothwendig erachtet wurden[8]). V. Durch die Erwerbung der Souverainetät ist, an sich betrachtet, an den Grundsätzen, welche zur Reichszeit hinsichtlich des testamentarischen Verfügungsrechtes über die Regierungsnachfolge in allodialen Territorien bestanden, nichts geändert worden. Vielmehr müssen sogar die Beschränkungen, welche früher in der Lehenseigenschaft vieler Territorien begründet waren, als weggefallen betrachtet werden. Uebrigens kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt nur noch von einem Rechte des Fürsten, mit welchem die regierende Familie ausstirbt, über die Krone testamentarisch zu verfügen, die Rede sein. In den neueren Verfassungsurkunden geschieht aber auch von einem solchen Rechte keine Erwähnung, und muss dieses daher für die constitutionell monarchischen Staaten, in welchen die Thronfolge jetzt nicht mehr, wenn es auch früher der Fall gewesen wäre, auf einem reinen Patrimonialprinzipe und auf der Hausverfassung allein, sondern auch auf Verfassungsgesetzen beruht, als stillschweigend ausgeschlossen betrachtet werden[9]). VI. Jedenfalls kann keine deutsche Krone an einen auswärtigen nicht verbündeten Fürsten ohne einhellige Zustimmung der Bundesversammlung durch irgend eine testamentarische Verfügung eines Bundesgliedes gebracht werden[10]).

§. 255.

III. Vertragsmässige Erbfolge*).

I. So weit die Territorien allodial waren, wurde zur Zeit der Reichsverbindung die Zulässigkeit einer Verfügung über die

---

7) So z. B. zeigt das von Höfler im XI. Bde. d. Archivs s. Kunde österreich. Gesch.-Quellen mitgetheilte Testament des Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg v 26. März 1688 die Unterschrift von 7 churfürstlichen Räthen als Zeugen.

8) Ausser Buddeus (siehe Note 1) vergl. Pütter, Erörterungen I. S. 186 u. f.

9) Wo die Succession lediglich auf der Hausverfassung beruhte, hatten die Landstände, wenn solche überhaupt vorhanden waren, auch zur Reichszeit nicht bei der testamentarischen Verfügung mitzuwirken.

10) Arg. W. S. A. art. 6. — Siehe oben Bd. I. §. 140.

*) Moser, Staatsr. XVII. 9 u. f. — Dessen: Famil.-Staatsr. I. 969

Regierungsnachfolge durch Erbverträge, sowie auch die wechselseitige Einräumung eines Erbfolgerechts durch Verträge unter reichsständischen Häusern (sog. Erbverbrüderungen, *pacta confraternitatis*) nicht bezweifelt. Bei lehnbaren Ländern war die Wirksamkeit der Erbverträge und Erbverbrüderungen bedingt durch die Einwilligung des Lehensherrn [1], also bei Reichslehen des Kaisers [2]. II. Nach der deutschrechtlichen Grundidee des Erbvertrages, dass derselbe ein Rechtsgeschäft sei, wodurch sich derjenige, der keinen rechten Erben (Leibeserben) hat, einen solchen (gleichsam künstlich) erschafft [3], hatte sich das Recht, durch Erbverträge über ein Territorium zu verfügen, zunächst als das Recht des letzten Besitzers ausgebildet, mit welchem die regierende Familie in ihrem successionsberechtigten Stamme erlosch. Doch konnte auch die Zulässigkeit von Erbverträgen oder Erbverbrüderungen, welche der erste Erwerber eines Territoriums für den Fall des Erlöschens seiner Descendenz schloss, nicht bezweifelt werden. Desgleichen konnten auch Erbverbrüderungen durch die Zustimmung und Mitwirkung der sämmtlichen successionsberechtigten Mitglieder des Hauses, wie diese zur Errichtung von Hausverträgen erforderlich war, zu Stande kommen. III. Mitunter dienten die Erbverbrüderungen auch dazu, bei Thei-

---

u. f. — Pütter, prim. lin. §. 59. — Gönner, Staatsr. §. 240. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 41. — Klüber, öffentl. R. §. 242. Note e. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 239. — Weiss, Staatsr. 244. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 74. I. — Vergl. überhaupt: Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. II Bde. Göttingen 1835, 37.

[1]) Moser, Familienstaatsr. I, 1022.

[2]) Als eine allgemeine kaiserliche Bestätigung der älteren Erbverbrüderungen über Reichslehen betrachtete man die Bestimmung in der W. K. Leopold's I. (1658) Art. VI „Wie wir denn auch die vor diesem unter ihnen (den Reichsständen) den Reichs-*constitutionibus* gemäss gemachte *uniones* gleichergestalt, zuvörderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren.“ In der W. K. Karl's VI. 1711 (und seitdem) Art. [illegible] §. [illegible] versprach der Kaiser, er werde solche *Uniones*, Erbverbrüderungen etc. auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren. Vergl. Moser, l. c. I. 1017.

[3]) Meine deutsche St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 121. — Der Erbvertrag vertrat daher im alten deutschen Rechte die Stelle der Adoption.

lungen das gegenseitige Successionsrecht bei dem Aussterben einer der abgetheilten Linien zu erhalten, da nach dem älteren Rechte eine vollständig durchgeführte Theilung (sog. Todtheilung) bei den Allodien das feste Successionsrecht (das Wartrecht) und bei lehnbaren Territorien sogar das gesammte gegenseitige Successionsrecht aufhob [4]). IV. Ausser diesem Falle finden sich Erbverbrüderungen besonders bei solchen Häusern, in welchen (wie bei den Lehen regelmässig) der Weibsstamm kein Successionsrecht oder darauf vollständig verzichtet hatte. Daher findet man, dass bei Errichtung von Erbverbrüderungen regelmässig nur die Agnaten mitwirkten [5]). In jenen Familien, in welchen auch ein festes Successionsrecht des Weibsstammes anerkannt war, hatte man kein Bedürfniss, Erbverbrüderungen einzugehen, weil hier das Aussterben der successionsfähigen Descendenz nicht wohl zu befürchten war. Uebrigens hätte hier die Errichtung einer Erbverbrüderung mit einem anderen reichsständischen Hause nicht ohne Einwilligung des Weibsstammes von den Agnaten gültig geschehen, d. h. dessen Ausschluss durch die Erbverbrüderten rechtlich begründet werden können [6]). V. Durch den Erbvertrag erhielt der Vertragserbe (sowie bei Erbverbrüderungen das erbverbrüderte Haus) das feste, unentziehbare und *ipso jure* wirkende Nachfolgerecht, wie ein agnatischer Geblütserbe. Daher konnte sich in einigen reichsständischen Häusern die Ansicht bilden, dass die Erbverbrüderten (gleichsam als fingirte Agnaten) dem Weibsstamme vorgehen, als man anfing, auch diesen für successionsfähig zu betrachten [7]). VI. Eine Einwilligung der Landstände war bei

---

[4]) Ueber die Paroemie: „Theilung bricht Folge" s. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 119. Note 11.

[5]) Moser, l. c. I. 1016.

[6]) Deutlich ergibt sich dies aus dem Privilegium des K. Friedrich I. a. 1156, für Oesterreich; (s. oben §. 254. Note 2), wonach der Herzog nur in Ermangelung von „*heredibus liberis*" d. h. Leibeserben männlichen oder weiblichen Geschlechts über die Erbfolge in das Erzherzogthum in beliebiger Weise, also auch durch Erbvertrag sollte verfügen dürfen.

[7]) Dies bestimmt z. B. die bayerische V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. Der Weibsstamm behält daher das subsidiäre Thronfolgerecht, und gehet ihm nur der Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses vor. Ueber die verschiedenen Auslegungen dieser Stelle vergl. v. Dresch, Abhandlungen. München 1830. S. 219 u. f.

der Errichtung von Erbverträgen oder Erbverbrüderungen unter reichsständischen Häusern gemeinrechtlich nicht nothwendig [8]). VII. An diesen Grundsätzen ist durch die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des Rheinbundes nichts verändert worden. Es müssen daher auch heut zu Tage noch die zur Reichszeit gültig zu Stande gekommenen Erbverbrüderungen als fortwährend rechtsbeständig betrachtet werden [9]). VIII. Die Frage aber, ob ein jetzt souveraines deutsches Haus noch heut zu Tage für berechtigt zu halten sei, Erbverbrüderungen mit anderen souverainen deutschen Häusern einzugehen, oder ob dazu wenigstens die Zustimmung der Landstände erforderlich sei, ist verschieden zu beantworten, je nachdem entweder überhaupt keine neuere, auf das Prinzip der constitutionellen Monarchie gegründete landständische Verfassung eingeführt worden ist [10]), oder die neuere landständische Verfassung die im Reichsrechte begründete Befugniss der Agnaten des regierenden Hauses, solche Erbverbrüderungen einzugehen, anerkennt, ohne den Landständen eine Befugniss zur Mitwirkung ausdrücklich einzuräumen, d. h. ohne eine Beschränkung des bisher uneingeschränkten Rechtes einzuführen [11]), oder je nachdem in der neueren landständischen auf dem Prinzipe der constitutionellen Monarchie be-

---

[8]) Moser, Famil.-Staatsr. I. 1022.

[9]) Das Stillschweigen neuerer Verfassungsurkunden über bereits bestehende Erbverbrüderungen kann selbstverständlich den erworbenen Rechten keinen Abbruch thun.

[10]) Hier ist von selbst einleuchtend, warum es bei den Grundsätzen des älteren Reichsrechtes sein Bewenden haben muss.

[11]) Dies ist der Fall in: Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 5. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 5. — K. Sachsen, 1831. §. 7. — Dass hier, so kurz sich auch diese Verfassungsurkunden, von welchen die beiden letzteren der bayerischen V.-U. in diesem Punkte nachgebildet sind, ausdrücken, nicht blos fortdauernde Erbverbrüderungen, sondern auch neu von den Agnaten zu errichtende gemeint sind, ergibt sich daraus, dass in Bayern keine solche Erbverbrüderung im J. 1818 bestand, und auch jetzt noch, so viel bekannt, keine besteht. Ueber den Streit, ob in Bayern die Zustimmung des Weibsstammes und der Landstände erforderlich sei, vergl. v. Dresch, Abhandl. 1830. S. 221 u. f. — Pötzl, bayer. Staatsverf.-R. 1847. S. 194. — Die kurhess. V.-U. v. 1832 §. 4. sprach dagegen nur von fortdauernder Erbverbrüderung. — In der kurhess. V.-U. v. 1852 ist diese Stelle hinweggelassen, und geschieht darin, wie in den übrigen deutschen Verfassungsurkunden, keine Erwähnung von den Erbverbrüderungen.

ruhenden Verfassung die Verfügung über die Krone durch Erbvertrag eben sowohl, wie die durch Testament, mit Stillschweigen übergangen und nur allein das Geblütserbrecht der jetzt regierenden Familie als verfassungsmässig begründet anerkannt [12]), oder endlich sogar ausdrücklich für den Fall des Erlöschens des jetzt regierenden Hauses im Mannsstamme eine Vereinbarung über die sodann eintretende Thronfolge mit den Landständen vorgeschrieben worden ist [13]). In den ersten beiden Fällen muss die Statthaftigkeit einer Erbverbrüderung in Gemässheit der zur Reichszeit bereits bestandenen Grundsätze bejaht, in den beiden letzteren Fällen aber verneint werden. IX. Die Errichtung einer Erbverbrüderung eines souverainen deutschen Hauses mit einem früher ebenfalls reichsständischen, aber jetzt standesherrlichen Hause ist durch kein Bundesgesetz untersagt: es wird aber voraussichtlich bei der wesentlichen Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem jetzt die regierenden und die standesherrlichen Familien zu ihren Territorien stehen, ein solcher Fall nicht eintreten [14]). X. Ein auswärtiges regierendes Haus aber, welches nicht Bundesglied ist, würde durch Erbvertrag ebensowenig als durch Testament ohne einhellige Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder in der Bundesversammlung zur Thronfolge in einem deutschen Bundeslande gelangen können [15]).

§. 256.

IV. Von der Regierungsnachfolge aus Sammtbelehnungen, Eventualbelehnungen, Lehensanwartschaften und der Lehensherrlichkeit *).

1) Aelteres Recht.

I. Zur Zeit der Reichsverbindung konnte in Bezug auf die

---

[12]) Hier muss analog dasselbe gelten, was oben §. 254. in Bezug auf das Stillschweigen der neueren constitutionell monarchischen Verfassungen über die testamentarische Thronfolge gesagt worden ist.

[13]) Wie z. B. in der oldenburg. revid. V.-U. 1852. §. 18.

[14]) Unter den wenigen Verfassungsurkunden, welche überhaupt von der Erbverbrüderung sprechen (s. Note 11) bestimmt nur die bayer. V.-U. 1818. Tit. II. §. 5, dass die Erbverbrüderung mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem „deutschen Bund" geschlossen werden müsse.

[15]) Auch hier gelten analog dieselben Grundsätze, wie bei der testamentarischen Erbfolge. Siehe §. 254.

*) Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 43. 44. — Gönner, Staatsr. §. 242. —

lehenbaren Territorien ein Successionsrecht sowohl durch Sammtbelehnungen (*Investitura simultanea*, Simultanbelehnung, Belehnung zur gesammten Hand) als durch Eventualbelehnungen (*Investitura eventualis* oder *Exspectativa feudi qualificata*) und Lehenversprechen (*Exspectativa feudi simplex*, einfache Lehensanwartschaften oder Lehensexspektanzen) erworben werden[1]: auch wurde der Heimfall des lehenbaren Territoriums an den Lehensherrn durch das Aussterben der vasallitischen Familie oder durch Verwirkung, oder aus anderen im Lehenvertrage besonders bezeichneten Gründen, als eine Art der Succession (sog. Folge des Herrn) betrachtet. II. Hinsichtlich der Ertheilung von Eventualbelehnungen und Anwartschaften an Reichslehen war aber der Kaiser in der letzteren Zeit ebenso, wie bei der Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen überhaupt, an die Zustimmung der Reichsstände, insbesondere des kurfürstlichen Collegiums und nach Umständen auch des Fürstenrathes und des Collegiums der Reichsstädte gebunden[2]). III. Die Rechts-

---

Weiss, Staatsr. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 74.

[1]) Ueber die Begriffe von Sammtbelehnung, Eventualbelehnung und Lehensanwartschaft, s. Weber, Handb d. Lehnr. IV. S. 78 u. f. — Zu bemerken ist, dass nach dem in der Feudisten-Schule seit den letzten drei Jahrhunderten festgestellten Sprachgebrauche unter einfacher Lehensanwartschaft nur ein einfaches Lehenversprechen (Geding am Lehen) ohne dazu gekommene Eventualbelehnung, verstanden wird, welches nach gemeinem Lehnrechte nur ein persönliches Recht gegen den versprechenden Lehensherrn und höchstens noch gegen dessen Erben im römisch-civilrechtlichen Sinne begründet, während in den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts nur dann von Wart und Anevelle (Anfallsrecht) gesprochen wird, wo Jemand bereits durch Belehnung ein festes (sog. dingliches) Recht der Folge hat.

[2]) Ueber die allmählig immer grössere Beschränkung des Kaisers vergl. die W. K. Karl's V. (1519) art. 24. §. 1. Hiernach sollten die grösseren Reichslehen nicht wieder verliehen, sondern zu Reichsdomänen gemacht werden Ferdinand II. musste in der W. K. (1619) art. 28. versprechen, auf die grösseren Reichslehen keine Anwartschaft ertheilen zu wollen. In der W. K. Ferdinand's IV. (1653) wurde bestimmt, dass der Kaiser ohne die Einwilligung der Kurfürsten die grösseren Reichslehen nicht wiederverleihen, noch Anwartschaften darauf geben solle. Seit der perpetuirlichen W. K. (1711) lautete die betreffende Stelle (vergl. W. K. Franz II.) (1792) art. XI. §. 10: „Wenn auch in's künftige Lehen

beständigkeit einer solchen Belehnung war (und ist) selbstverständlich nach den zur Zeit der Verleihung geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen[3]). IV. War demnach die Einwilligung des kurfürstlichen und beziehungsweise der anderen reichsständischen Collegien ertheilt worden, so begründete bei Reichslehen schon die ertheilte kaiserliche (einfache) Lehensanwartschaft ebensowohl ein festes, auch von den nachfolgenden Kaisern anzuerkennendes Successionsrecht, als wenn eine förmliche Eventualbelehnung (die regelmässig aber nicht fehlte) dazu gekommen war[4]).

§. 257.

2) Neueres Recht.

a) Regierungsnachfolge aus kaiserlichen Lehensanwartschaften und Eventualbelehnungen*).

I. In Bezug auf jene Staaten, welche dem Rheinbunde beigetreten waren, muss die rechtliche Fortdauer der durch kaiserliche Lehensanwartschaften und Eventualbelehnungen

---

dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung anheim fallen sollten, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte u. dergl., die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen *collegii*, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergl. aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrifft) städtischer *collegiorum* Vorwissen und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemand eine Exspektanz oder Anwartung darauf geben"; (§. 11.) „Sondern zur Unterhaltung des Reiches, Unser und Unser nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren"; (§. 12.) „Doch Uns, von wegen Unserer Erblande und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen *propter bene merita* ertheilten, und den damaligen Reichsconstitutionen gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich."

3) W. K. Franz II. (1792) art. XI. §. 12. (Siehe Note 2.)

4) Es ergibt sich dies aus der W. K. Franz II. (1792) art. XI. §. 10—12. (Siehe Note 2.) Bei den Lehen, die nicht Reichslehen waren, liess sich das Gleiche nicht behaupten. (Siehe Note 1.).

*) Eine (jedoch nicht ganz genaue) Uebersicht der verschiedenen Meinungen der Schriftsteller findet sich in: Helwing, die Erbansprüche des k. preussischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Lemgo und Detmold 1846. S. 209 u. f.

unter denselben begründeten Successionsrechte unbedingt behauptet werden, weil dieselben sich gegenseitig den Fortbestand aller bereits begründeten „eventuellen Successionsrechte“ gegenseitig in der Rheinbundsakte ohne alle Einschränkung zugestanden haben [1]). II. In Bezug auf die übrigen deutschen Regierungen unter sich und deren Verhältniss zu den ehemaligen Rheinbundsgliedern, sowie dieser zu jenen, muss aber die Frage, ob aus kaiserlichen Anwartschaften und Eventualbelehnungen heut zu Tage noch Successionsrechte abgeleitet werden können, mit folgender Unterscheidung beantwortet werden. A) Eine Befugniss der Eventualbelehnten oder Anwärter, die jetzt regierende, souveraine, das Territorium in Folge der Auflösung des Reiches als Allod besitzende Familie in der Verfügung über dasselbe auf den Fall des Erlöschens ihres Mannsstammes in irgend einer Weise zu beschränken, kann heut zu Tage nicht anerkannt werden. Der Grund hiervon liegt darin, dass jede Eventualbelehnung. (welcher eine kaiserliche reichsconstitutionsmässig ertheilte Anwartschaft gleichsteht) wenn sie gleich für den Eventualbelehnten ein festes Successionsrecht (sog. dingliches Recht) am Lehngute im Verhältnisse zum Lehensherrn und zu dritten Personen begründete, dies doch nur auf den Fall und in der Voraussetzung thut, dass das Lehen dem Lehensherrn eröffnet werde. Ein solcher Eröffnungsfall ist aber nunmehr undenkbar: vielmehr liegt es in dem Begriffe der Allodifikation, dass das jetzt regierende, souveraine Haus keine Rücksichten auf etwaige Eventualbelehnte oder Anwärter zu nehmen hat, wenn es etwa die Successionsfähigkeit seines Weibsstammes einzuführen, oder für den Fall seines Erlöschens eine Erbverbrüderung mit einem anderen regierenden Hause einzugehen beabsichtigen sollte. Hierfür spricht auch ganz entscheidend, dass die in der ersten Investitur begriffenen Personen (der sog. Hauptvasall und dessen Descendenz) nach lehenrechtlich Grundsätzen schon während

---

[1]) Rheinbundsakte, art. 34. (Siehe oben §. 107. Note 14.) — Es möchte aber wohl diese Frage in Bezug auf die ehemaligen Rheinbundsstaaten unter einander kaum eine praktische Bedeutung haben; wenigstens scheinen zur Zeit keine solchen kaiserlichen Anwartschaften oder Eventualbelehnungen des einen rheinbündischen Fürstenhauses auf die Territorien des anderen bekannt zu sein.

des Bestehens des Lehenverbandes mit den Eventualbelehnten oder Anwärtern in gar keiner rechtlichen Beziehung standen, also auf das denselben von dem Lehensherrn eingeräumte eventuelle Successionsrecht in keiner Weise Rücksicht zu nehmen hatten, weil die Eventualbelehnten nicht mit ihnen in derselben Investitur begriffen sind, sondern deren eventuelles Recht nur in einer völlig neuen (zweiten) Investitur wurzelt. B) Dagegen muss das Successionsrecht der Eventualbelehnten als fortwährend begründet anerkannt werden, wo sich der Hauptvasall oder dessen Descendenz rechtsgültig durch besonderen Vertrag zur Anerkennung desselben verpflichtet haben sollte[2]), sowie auch in dem Falle, wenn das jetzt regierende souveraine Haus in den nach seiner Haus- oder Landesverfassung regierungsfähigen Stämmen erlöschen würde, ohne eine Verfügung über die Krone getroffen zu haben, so dass also diese als vakant erscheinen würde. In diesen Fällen muss die reichsconstitutionsmässige Verleihung der Anwartschaft oder Eventualbelehnung den übrigen deutschen Staaten gegenüber fortwährend als ein wirksamer Rechtstitel der Staatssuccession betrachtet werden, da unter diesen Voraussetzungen der Anspruch des Eventualbelehnten nicht nur mit keinem anderen durch ältere oder neuere Rechtstitel besser begründeten Rechte im Widerspruche steht, sondern in der früheren reichscollegialischen Zustimmung auch bereits die Einwilligung der anderen deutschen Staaten zu seiner Besitzergreifung des Landes auf den Fall des Erlöschens der Descendenz des Hauptvasallen wirklich enthalten ist.

§. 258.

b) Regierungsnachfolge aus kaiserlichen Sammtbelehnungen *).

I. Successionsansprüche, welche sich auf kaiserliche Sammtbelehnungen stützen, müssen auch heut zu Tage noch als

---

[2]) Darin allein, dass der Hauptvasall in eine Eventualbelehnung einfach einwilligte, kann aber noch keineswegs eine Beschränkung desselben oder seiner Descendenz in der fraglichen Beziehung abgeleitet werden, da seine Einwilligung an sich für das rechtliche Entstehen der Eventualbelehnung ganz gleichgültig *(superfluum)* war.

*) J. E. Larsen, von dem Institute der Gesammtbelehnung und dessen

ohne Einschränkung wirksam zu Recht bestehend anerkannt werden, soferne sie nicht schon zur Reichszeit nach lehenrechtlichen Grundsätzen wieder verwirkt worden waren. II. Der Grund hiervon liegt in dem Wesen der Sammtbelehnung selbst, welches darin besteht, dass entweder Personen zur Erhaltung des ihnen an sich nach Geblütsrecht als Collateralen bereits zuständigen Successionsrechtes, oder zur Erwerbung eines diesem analogen Successionsrechtes (gleichsam als fingirte Agnaten) in die Investitur des Hauptvasallen (*prima investitura*) und deren Erneuerungen (*renovatio investiturae*) aufgenommen wurden [1], so dass also die Sammtbelehnten von Haus aus vollkommen denselben Rechtstitel für ihr Successionsrecht in Lehen hatten, wie der Hauptvasall und dessen Descendenz selbst. III. Daher kann auch die Allodifikation des Territoriums, welche mit der Erlöschung des Reichsverbandes eingetreten ist, nichts an dem Verhältnisse der Descendenz des Hauptvasallen zu den Sammtbelehnten ändern, und zwar um so weniger, wo die Sammtbelehnung, wie in den meisten Fällen, nur zur Erhaltung des an sich begründeten Geblütsrechtes bei vorkommender Theilung des Lehens diente [2]. Aber auch in jenen (seltenen) Fällen, in welchen die Sammtbelehnung als Erwerbsgrund der Lehenfolge nach dem Abgange der lehenfähigen Descendenz des Hauptvasallen erscheint, konnte die mit der Auflösung des Reiches *ipso jure* eingetretene Allodifikation keine Aenderung in den Successionsverhältnissen zum Nachtheile der Sammtbelehnten bewirken, beziehungsweise nicht der

---

Anwendung auf das Herzogthum Holstein. A. d. Dänischen übersetzt v. Ed. Lehmann. Copenhagen 1848.

[1]) Im ersteren Falle nannte man die Simultanbelehnten „geborne Sammtbelehnte"; im zweiten Falle hiessen sie „präsentirte Sammtbelehnte", weil sie nur auf Vorschlag des Hauptvasallen mitbelehnt wurden.

[2]) Gemeinrechtlich war die Sammtbelehnung auch bei Reichslehen nicht mehr nothwendig zur Erhaltung *(conservatio)* des Successionsrechtes, seitdem man dieselben überhaupt als erblich betrachtete; wohl aber musste sie bei Belehnungserneuerungen nachgesucht werden, wo dies besonders hergebracht war. Reichshofrathsordnung, K. Ferdinand's III. 1654. Tit. III. §. 12. „In welchen Geschlechten und in denjenigen Reichs-Kreisen, da die *simultanea investitura* hergebracht und im Gebrauche, dabei solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden." — Dieser Gebrauch bestand vorzugsweise in den Ländern des sächsischen Rechtes.

Descendenz des Hauptvasallen das Recht erwachsen, die Succession der Sammtbelehnten durch einseitige Dispositionen über die Erbfolge in dem Territorium zu alteriren, weil eine solche Sammtbelehnung überhaupt nicht ohne Einwilligung des Hauptvasallen ertheilt werden konnte, und dieselbe daher zugleich auch den Charakter eines Erbvertrages hat. IV. Darin allein, dass die Sammtbelehnten etwa zur Reichszeit nur unterlassen haben, bei vorgekommenen Herrenfällen und Lehenfällen die Erneuerung der Sammtbelehnung nachzusuchen, kann aber keinesweges ein ausreichender Grund gefunden werden, um ihr Successionsrecht als erloschen zu erklären, da überhaupt eine solche Unterlassung vor dem wirklichen Anfalle des Lehens den Verlust des Successionsrechtes nicht unmittelbar und unbedingt zur Folge hatte, sondern nur dem Lehensherrn, nicht aber dem Hauptvasallen oder dessen Descendenz, aus solcher Unterlassung ein Recht erwuchs, die Sammtbelehnten von der Lehenfolge auszuschliessen, daher denn auch ihr Lehenfolgerecht unbezweifelt fortbestand, wenn der Lehensherr von diesem Rechte keinen Gebrauch machte [3]).

§. 259.

c) Regierungsnachfolge wegen Lehensherrlichkeit.

I. Wenn die Auflösung des deutschen Reiches, wegen Wegfalles des Lehensherrn, d. h. des Kaisers und Reiches, in Bezug auf die Reichslehen die unmittelbare Wirkung haben musste, dass dieselben fortan von den souverain gewordenen Reichsständen als Allodien besessen werden, so liegt doch eine gleiche Nothwendigkeit keinesweges in der Natur der Sache hinsichtlich jener Territorien, welche ein Reichsstand von dem anderen zu Lehen trug [1]). II. Von jeher war nach allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen anerkannt, dass Souverainetät und Lehenverband sich nicht

---

[3]) II. Feud. 55. — Weber, Handb. d. Lehnrechts IV. S. 210 u. f. 714 u. f. — Nur mit dieser nach Lehnrecht selbstverständlichen Beschränkung sind Gönner, Staatsr. §. 235; Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 36. u. A. zu verstehen, wenn sie kurzweg erwähnen, dass durch Vernachlässigung der bei Theilungen allenfalls nöthigen gesammten Hand das Successionsrecht der Sammtbelehnten verloren gehen könne.

[1]) Das Gegentheil behauptet: Wippermann: Steht die Grafschaft zu

absolut ausschliessen, und eine souveraine Krone nicht minder, als die deutsch-staatsrechtliche Landeshoheit, sehr wohl als Lehen von einem anderen Souverain, der in dieser Beziehung als Suzerain bezeichnet wurde, verliehen und abhängig sein konnte [2]). III. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen müsste daher angenommen werden, dass die zur Reichszeit bestandene Lehenverbindung eines deutschen Fürstenhauses gegen ein anderes, und daher auch das Successionsrecht desselben als Lehensherrn in das lehnbare Territorium bei eintretendem Heimfalle, der Auflösung des Reiches ungeachtet, fortbestehe. Da jedoch unzweifelhaft sowohl bei der Stiftung des Rheinbundes, als auch bei der Stiftung des deutschen Bundes von der Ansicht ausgegangen wurde, dass die fernere Ausübung lehenherrlicher Rechte eines Bundesgliedes über das andere mit der politischen Stellung, in welche dieselben fortan zu einander traten, unvereinbar sei, und daher auch noch gegenwärtig von der deutschen Bundesversammlung für unstatthaft geachtet wird [3]), so kann es zweifelhaft erscheinen, ob hiermit auch das Successionsrecht hinweggefallen sei, welches in der Lehensherrlichkeit für den Fall liegt, dass die jetzt souverain gewordene vasallitische Familie in den nach dem Lehnvertrage successionsberechtigten Linien ausstirbt. IV. So nahe liegend die Bejahung dieser Frage zu sein scheint, wenn man davon ausgeht, dass durch die Stiftung des Rheinbundes unter den Rheinbundsgliedern und durch die Stiftung des deutschen Bundes jetzt allgemein unter allen deutschen Fürstenhäusern der Lehensverband aufgehoben sei, so wenig darf verkannt werden, dass gerade das, ob dies der Fall sei, weder aus der Rheinbundsakte noch aus der deutschen Bundesakte und den auf die Stiftung dieser Bünde bezüglichen Aktenstücken unbedingt hervorgeht. V. Hinsichtlich der Rheinbundsfürsten ist vielmehr als gewiss anzunehmen, dass die-

---

Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? Halle 1847. — Siehe aber dagegen: Alsberg, Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit stehe? Kassel 1848.

[2]) So z. B. war früher Dänemark ein deutsches, Neapel ein päpstliches Lehen u. s. w. Siehe Weber, Handb. d. Lehnr. I. 21 u. f.

[3]) Vergl. den in der Streitsache zwischen Kurhessen und Waldeck ergangenen Bundesbeschluss vom 20. Jannar 1848. Protok. §. 43. und die demselben vorangegangenen Abstimmungen. Siehe oben §. 159. Note 11.

selben nach der im Art. 34 der Rheinbundsakte gemachten scharfen Unterscheidung von „*droits actuels*“ d. h. Rechten, welche ein Rheinbundsfürst gegenwärtig über das Territorium eines anderen wirklich ausübt, und von „*droits eventuels*“ d. h. künftig wirksam werdenden Successionsrechten, nur auf jene ersteren, d. h. auf so viel, als in wirklicher Ausübung sich befand, verzichtet haben, dass dagegen alle eventuellen Successionsrechte vorbehalten worden sind, worin auch immerhin der Grund derselben beruhen möge. Mit dem sofortigen Aufhören der Ausübung der aktiven Lehensherrlichkeit war aber auch dem politischen Zwecke, aus welchem der Art. 34 der Rheinbundsakte beliebt wurde, vollständig Genüge geschehen: das in der Lehensherrlichkeit liegende Successionsrecht (die Folge des Herrn) beim Heimfalle wegen Erlöschens der vasallitischen Familie enthielt kein Hinderniss jener politischen Zwecke und konnte wie jedes andere blos eventuelle Successionsrecht sehr wohl fortbestehen, wenn auch die Ausübung der Lehensherrlichkeit bei dem Blühen der vasallitischen Familie fortan cessirte. Es muss daher auch um so mehr als fortbestehend betrachtet werden, da hinsichtlich seiner keine andere Behandlung, wie hinsichtlich der übrigen eventuellen Successionsrechte vorgeschrieben worden war, und überhaupt alle Verzichte streng auszulegen und im Zweifel auf das für den beabsichtigten Zweck Nothwendige einzuschränken sind. VI. Aber auch bei der Stiftung des deutschen Bundes konnten die Rücksichten auf die politische Stellung der Bundesglieder zu einander nicht ein Mehreres erheischen, als dass alle Ausübung einer Landesherrlichkeit cessire, so lange die vasallitische Familie als souveraines Bundesglied vorhanden ist[4]). Ein Mehreres ist auch von der Bundesversammlung nirgends als ihre Gesammtansicht ausgesprochen worden, und ist vielmehr in einem vorgekommenen Falle ausdrücklich „die Offenhaltung wegen der Frage des Heimfallsrechtes“ beschlossen worden[5]).

---

[4]) Es ist einleuchtend, dass es für den Bund zu grossen Inconvenienzen führen könnte, wenn ein Bundesglied über das andere eine Lehensherrlichkeit ausüben wollte, daher z. B. gegen dasselbe eine Privation seiner Bundesländer wegen Felonie u. s. w. aussprechen würde u. dergl.

[5]) Siehe den in Note 3 angeführten B. B. v. 20. Januar 1848. Protok. §. 43.

§. 260.
V. Vorsorge bei dem Mangel von Successionsberechtigten.

Sollte in einem deutschen Staate der Fall eintreten, dass eine Thronerledigung wegen Mangels von Successionsberechtigten zu befürchten stehe und nach der Verfassung des Landes auch nicht durch Erbverbrüderung oder Testament des letzten Thronbesitzers ein anderes Fürstenhaus zur Regierung berufen werden dürfen; so ist von diesem durch Vereinbarung mit den Landständen die nöthige Vorsorge für die Thronfolge zu treffen [1]). Sollte dies durch Umstände unmöglich geworden sein, so müsste die Einleitung zur Wiederbesetzung des Thrones von der Bundesversammlung in die Hand genommen werden, da es sich hier offenbar um eine für den Bund in seiner Gesammtheit höchst wichtige Sache handeln würde. Das Wahlrecht zum Behufe der Berufung einer neuen Dynastie auf den erledigten Thron würde aber in solchem Falle der Volksvertretung des betreffenden Landes nicht bestritten werden können [2]).

§. 261.
Von der Versorgung der nachgebornen Prinzen. Apanagien. Paragien. Secundogenituren *).

I. Wo Primogenitur eingeführt und eben dadurch die Theilung des Landes unter die Söhne ausgeschlossen wurde, betrachtete man schon zur Reichszeit die sog. nachgebornen Söhne, d. h. alle übrigen ausser dem Erstgebornen, für berechtigt, eine Versorgung zu beanspruchen, welche auch auf ihre Descendenz bis zu deren Erlöschen vererbte. Bestand diese Versorgung in der Zuweisung von Gütern oder Herrschaften, welche die Nachgebornen unter der Landeshoheit des Erstgebornen besassen und vererbten, so hiess sie *Paragium*; bestand sie in einer Rente,

---

[1]) Ausdrücklich so bestimmt in Kurhessen, V.-U. 1832. §. 4. (in der V.-U. 1852 weggelassen). — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 18.

[2]) v. Dresch, Abhandlungen. München 1830. S. 226.

*) Moser, Staatsr. XIV. — Dessen Familienrecht. I. 460 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 38. — Gönner, Staatsr. §. 237. — Klüber, öffentl. R. §. 250 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 238. — Weiss, Staatsr. §. 243. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 94.

so wurde sie *Apanagium* (Apanage) genannt [1]). II. Heut zu Tage sind besonders die Apanagen in Gebrauch, doch finden sich in einigen Staaten auch noch Paragien; als eine Unterart der Apanagen sind die sog. Secundogenituren zu betrachten [2]). Auch bestehen mitunter besondere fideicommissarische Stiftungen zu Gunsten des an Jahren ältesten Mitgliedes (Seniors) des regierenden Hauses [3]). III. Die Grösse der Apanagen wurde schon zur Reichszeit nur nach billigem Ermessen bestimmt (welches Prinzip schon die goldene Bulle aufstellte), wobei man sowohl auf den Abwurf des Domänengutes, als des eigentlichen Patrimoniums der Familie, nach Abzug der Regierungsunkosten, Rücksicht nahm [4]). Daher hielt man auch bei Vermehrung der Einkünfte des Erstgebornen Anträge auf Vermehrung der Apanagen für begründet [5]).

---

[1]) Ueber *Paragium* s. Weber, Handb. d. Lehnr. III. 417 u. f. — Ueber *Apanagium* ebendas. IV. 3 u. f. — In den Paragien hatte mitunter der Besitzer eine beschränkte Regierungsgewalt (sog. *Paragia impropria*); ihre Stellung war derjenigen der jetzigen Standesherrschaften ähnlich.

[2]) K. Sachsen, Hausges. v. 1837. §. 42. „...(Es) besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatskasse ruhende Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin. (§. 43.) Sie begreift eine aus der Staatskasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thalern.

[3]) So z. B. die oldislebener Senioratsstiftung, im coburg-gothaischen Hausges. 1855. §. 72. 73.

[4]) Aurea Bulla, cap. 25. §. 5. „Qui (primogenitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta datam sibi a Deo gratiam et suum bene placitum et ipsius patrimonii facultates, divisione, scissione seu dimembratione Principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta." — Ganz in diesem Geiste bestimmt das s. coburg-gothaische Hausges. 1855. §. 112. „Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthume sind aus dem Abwurf des Domainengutes zu bestreiten."

[5]) Pütter, comm. de augendo apanagio, auctis reditibus primogeniti. Jena 1746 und in dessen Sylloge comm. jus priv. princ. illustr. p. 49. — Dessen prim. lin. §. 46. — Kurhessen, Hausges. 1817. §. 11. „Der Souverain kann die Apanagen nach Befinden, besonders bei einem wesentlichen und bedeutenden Zuwachs von Gebiet vermehren, in keinem Falle aber vermindern." — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 105. „Soferne künftig für das herzogliche Spezialhaus nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mittellehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht ein neuer Anfall an Land und Leuten und Domänen sich ereignet so tritt eine Erhöhung der Apanagen in dem nämlichen Verhältnisse ein, in welchem sich das Einkommen des Herzogs

IV. Die Grundsätze vom römischen Pflichttheile kamen jedoch hierbei so wenig in Anwendung, als die von einer auf das Nothdürftige beschränkten Alimentationspflicht [6]). V. Wo nicht von Alters her Paragien oder besondere Fideicommissstiftungen bestehen, oder wo die Domainen des regierenden Hauses nicht ausreichen, muss das Land subsidiär zur Bestreitung der Apanagen beitragen; auch liegt die Verpflichtung zu deren Leistung ganz der Staatskasse ob, wo keine Domainen vorhanden oder völlig mit dem Staatsgute verschmolzen worden sind [7]). In solchen Fällen ist da, wo Landstände bestehen, die landständische Bewilligung im einzelnen Falle, sowie auch zu einer bleibenden normativen Bestimmung der Grösse der Apanagen und ähnlicher Bezüge erforderlich [8]). VI. In den neueren Hausgesetzen sind die Apanagen, welche die Staatskasse zu bestreiten hat, in verschiedener Weise bestimmt worden [9]). Mitunter ist ausdrücklich festgesetzt, dass sie nicht in liegenden Gütern bestehen, sondern nur in Geldrenten angewiesen werden können [10]). Nebeneinkünfte, welche von Militär- oder anderen Chargen oder aus besonderen Titeln bezogen werden, dürfen in die Apanage nicht eingerechnet werden [11]). VII. Die neueren Haus- und Apanagengesetze gewähren meistens

---

aus den Domänen vermehrt." Vergl. Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 3; siehe unten Note 8.)

[6]) Pütter, prim. lin. §. 42. 43. — Bei den früher häufigen Streitigkeiten in den reichsständischen Familien über die Grösse der Apanagen bezog man sich mitunter auf die unpassende Analogie von I. Feud. 6. („Mutus feudum retinere non potest... quo ei ablato, si se exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit.")

[7]) So z. B. in Bayern, Hausgesetz 1819. Tit. VI. §. 1 u. f. —

[8]) So z. B. Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 3. „Der Betrag dieser Renten (Staatsapanagen) kann mit Zustimmung der allgemeinen Stände vermehrt werden. Eine Verminderung derselben findet nicht statt, es sei denn, dass eine unabwendliche Landesnoth ein Anderes erforderte."

[9]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. II. — Würtemberg, Hausges. 1828. Abschn. VII. — Hannover, Hausges. 1836. cap. X. — K. Sachsen, Hausges. 1837. Abschn. V. — Baden, Apanagengesetz v. 21. Juli 1839. (Reg.-Bl. XXIV.). — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. Abschn. VIII.

[10]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 1. — Würtemberg, Hausges. 1828. §. 23. — Hannover, Hausges. 1836 cap. X. §. 3. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 16. — Baden, Apanagenges. 1839. §. 12.

[11]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 1. — Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 9.

auch dem Erbprinzen und den übrigen Söhnen des Souverains schon bei dessen Leben von dem Tage ihrer Volljährigkeit, oder von einem anderen (späteren) Zeitpunkte, beziehungsweise von der Begründung eines eigenen Haushaltes an, jährliche Renten aus der Staatskasse zum Behufe ihres Unterhaltes theils auch unter dem Namen von Apanagen, theils unter dem Namen von Sustentationen oder Jahrgeldern, Deputaten, oder auch ohne solche Bezeichnung, und bestimmen zugleich ausdrücklich, von welchem Zeitpunkte an die Prinzen befugt sind, sich zu etabliren [12]). VIII. Das Recht, eine Apanage zu beziehen, tritt für die Descendenten nachgeborner Prinzen bei dem Tode ihres Vaters ein, soferne nicht die Haus- oder Apanagengesetze ihnen schon früher selbstständige Renten unter dem Namen von Apanagen oder Sustentationen anweisen. Solche Renten fallen wieder hinweg, sowie die Prinzen in den Genuss der Apanage eintreten [13]). IX. Die apanagirten Prinzen haben von ihrer Apanage den Unterhalt ihres Hauses, die Aussteuer ihrer Töchter, die Etablirung und Versorgung ihrer Söhne und die Witthümer in ihrer Linie zu bestreiten [14]). X. Ist die Apanage ein für allemal für gewisse Linien des regierenden Hauses festgesetzt, so wächst in dem Falle des Abganges einzelner Zweige derselben der eröffnete Antheil der Apanage mit den darauf haftenden Lasten des Witthums, des Unterhaltes und der Aussteuer der Prinzessinen den übrigen Zweigen der

---

[12]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 1—5. — Würtemberg, Hausges. 1828. § 30 u. f. — Hannover, Hausges. 1836. cap. X. § 10 u. f. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 19 u. f. — Baden, Apanagengesetz 1839. §. 1 u. f. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 98 u. f. — Die Bezeichnung der von der Staatskasse für den Unterhalt des Erbprinzen und der anderen Söhne des Souverains bei dem Leben desselben zu zahlenden Renten als Apanagen ist ganz unpassend und im Vergleich mit dem älteren Rechte unrichtig. Das Recht, sich selbstständig zu etabliren ist für die Prinzen meistens (ohne Rücksicht auf den etwaigen früheren Volljährigkeitstermin) in den angeführten Gesetzen auf 21 Jahre festgesetzt.

[13]) Würtemberg, Hausges. 1828. §. 36. 38. — Hannover, Hausgesetz 1836. cap. X. §. 22 u. f. — Baden, Apanagenges. 1839. §. 8 u. f.

[14]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 6. Absatz 1. — Würtemberg, Hausges. 1828. §. 26. — Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 8. 17 u. f. — Baden, Apanagengesetz 1839. §. 12. a linea 3. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 101.

Linie zu [15]). Eine (letztwillige) Disposition über die Apanage steht keinem Apanagirten, selbst nicht in seiner Linie, zu [16]). XI. Meistens ist das Recht, eine Apanage, Sustentation u. dergl. zu beziehen, durch Abstammung aus einer hausgesetzmässigen, ebenbürtigen, mit Bewilligung des Souverains eingegangenen Ehe und, soferne die Apanage mit der Etablirung zusammenhängt, durch Eingebung einer solchen Ehe bedingt [17]); auch müssen diese Renten regelmässig im Lande verzehrt werden, und ist der längere Aufenthalt ausser Landes mit Zurückhaltung, nach Umständen auch mit (theilweisem) Verluste der Apanagen bedroht [18]). XII. Mitunter sind Apanagen oder Sustentationen in der Art privilegirt, dass sie ganz oder zu einem bestimmten Theile keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen sind [19]).

§. 262.

Versorgung der Prinzessinen. Aussteuer. Erbverzichte. Witthümer der Gemahlinen der Prinzen *).

I. So lange die Prinzessinen unverheirathet sind, muss für ihren standesmässigen Unterhalt gesorgt werden. Diese Sorge liegt gemeinrechtlich dem Souverain während seines Lebens in Bezug auf seine Töchter und den Prinzen des Hauses für ihre weibliche Descendenz ob, und ist von dem Ersteren aus seinen Einkünften resp. aus der Civilliste, wo eine solche besteht, zu bestreiten, soferne nicht durch Haus- oder Apanagengesetze der Staatskasse eine Verpflichtung zur Leistung bestimmter Summen als Sustentation für die Töchter auferlegt ist [1]). Die nachgebornen

---

15) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 6. Absatz 2. — Hannover, Hausges 1836. cap. X. §. 20. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 29. 30.

16) Nur mit spezieller Erlaubniss des Königs gestattet eine solche Disposition: Bayern, Hausgesetz 1819. Tit VIII. §. 6.

17) Siehe oben §. 217. Note 5. — Vgl. auch Baden, Apanagenges. 1839. §. 11.

18) Siehe oben §. 216. Note 6. — Würtemberg, Hausges. 1828. §. 24. — Hannover, Hausgesetz 1836. cap. X. §. 6. — K. Sachsen, Hausgesetz 1837. §. 17. — Baden, Apanagenges. 1839. §. 13.

19) Würtemberg, Hausges. 1828. §. 25. — Hannover, Hausgesetz 1836. cap. X. §. 7. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 18. — Baden, Apanagenges. 1839. §. 14.

*) Moser, Staatsr. XXII. 281 u. f. — Dessen Famil.-Staatsr. II. 837.

1) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. VI, §. 8. — Würtemberg, Haus-

Prinzen haben aber die Sustentation ihrer Töchter aus ihren Apanagen zu bestreiten[2]), soferne nicht mit den Ständen desshalb eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. II. Nach dem Ableben des Souverains geht die Verbindlichkeit, für den standesmässigen Unterhalt von dessen hinterbliebenen Prinzessinen-Töchtern zu sorgen, auf den Nachfolger in der Regierung über[3]). Die neueren Haus- und Apanagengesetze pflegen auch für diesen Fall den Töchtern Renten (Apanagen) aus der Staatskasse zu bestimmen, die zum Theile danach verschieden sind, je nachdem die Prinzessinen-Töchter bei der verwittweten Gemahlin verbleiben, oder sich selbstständig etabliren, d. h. ein eigenes Haus bilden[4]), wozu sie mit der Erreichung eines gewissen Alters für befugt erklärt werden[5]). III. Bei der Verheirathung gebührte schon nach dem älteren Rechte den Prinzessinen eine Mitgabe oder Aussteuer, sog. Abfertigung, Ausfertigung, Abfindung[6]), welche von dem Landesherrn aus seinen Einkünften bestritten wurde[7]); bei Unzulänglichkeit der Domaineneinkünfte wurden schon frühzeitig Beisteuern von dem Lande zu diesem Zwecke erhoben, sog. Fräulein-Steuern oder Prinzessinen-Steuern[8]). In den neueren Haus- und Apanagengesetzen sind bestimmte Summen ausgesetzt, welche bei der Verheirathung der Prinzessinen als einmalige Totalabfindung von der Staatskasse zu bezahlen sind[9]).

---

gesetz 1828, §. 44. — Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 15 u. f. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 32 u. f. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 107.

[2]) Siehe §. 261. IX.

[3]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 9.

[4]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 10 — Vergl. Würtemberg, Hausges. 1828. §. 44. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 33. 34. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 107.

[5]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 9. a linea 2. „Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden." — Baden, Apanagenges. 1839. §. 6. „... nach dem zurückgelegten 21. Jahre."

[6]) Moser, Staatsr. XX. 129 u. f. 190 u. f.

[7]) Vergl. Moser, badisches Staatsr. S. 63—66.

[8]) Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 54. Note 14. — Moser, Staatsr. XX. 129. 176 u. f.

[9]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VI. §. 11. „Für jede Prinzessin aus der k. Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-

Töchter apanagirter Prinzen haben aber aus der Staatskasse nur dann eine Aussteuer zu fordern, wenn eine solche in den partikulären Haus- oder Apanagengesetzen begründet ist[10]). IV. Bei der Verheirathung der Prinzessinen[11]) ist auch meistens die

---

abfindung ein Betrag von 100,000 fl. festgesetzt." — Die gleiche Summe bestimmt für Töchter des Königs als Mitgabe aus der Staatskasse: Würtemberg, Hausges. 1828. §. 49; für die Enkelinen desselben (§. 50) 40,000 fl. — Nach dem hannover. Hausges. 1836. cap. X. §. 29. erhält eine Tochter des Königs als Mitgift 50,000 Rthlr. in Golde; eine Enkelin desselben 20,000 Rthlr. in Golde aus der Staatskasse; nach dem k. sächsischen Hausgesetze 1837. §. 35. erhält jede Prinzessin aus der k. Hauptlinie (Tochter des Königs oder Kronprinzen) zur Aussteuer und völligen Abfindung 50,000 Thlr. — (Von Baden, s. Note 10). — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 109. „Die Töchter des Herzogs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von 20,000 fl. rheinisch." — Baden, Apanagengesetz. 1839. §. 19. „Die Mitgabe und Ausstattung (siehe Note 10) erschöpft alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des grossh. Mannsstammes an das Domanial- und andere Fideicommissvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmale vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausfertigung verlangen" Letzteres bestimmt auch ausdrücklich Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 31. a linea 2.

[10]) Würtemberg, Hausges. 1828. §. 51. „Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von 80,000 fl. Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen vor ihrer Vermählung, so werden sie den übrigen Enkelinen des Königs gleichgestellt und erhalten eine Mitgabe von 40,000 fl. (§. 52). Die übrigen Prinzessinen des k. Hauses erhalten eine Mitgabe von 30,000 fl." — Aehnliche Bestimmungen enthält das hannoversche Hausgesetz 1836. cap. X. §. 29. 30; sodann weiter §. 31. „Die Mitgift verbleibt der Prinzessin auch nach Aufhebung der Ehe und geht mit ihr in eine zweite Ehe über; sie vererbt nach ihrem Tode auf ihre Descendenz... Wenn die Mitgift bei kinderloser Ehe nach den Bedingungen des Ehevertrags zurückfällt, so fällt sie der Staatskasse anheim." — Nach dem k. sächsischen Hausges. 1837. §. 35. erhält jede Prinzessin aus der Nebenlinie zur Aussteuer und völligen Abfindung 20,000 Thlr. aus der Staatskasse. — Baden, Apanagenges. 1839. §. 16. „Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Grossherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Grossherzogs standesmässig vermählt, 40,000 fl.; jede andere Prinzessin des grossh. Hauses in gleichem Falle 25,000 fl. (§. 17). Behufs ihrer standesmässigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Grossherzogs 15,000 fl.; einer jeden anderen Prinzessin des grossh. Hauses 10,000 fl. entrichtet.

[11]) Im XV. u. XVI. Jahrhunderte liess man die Prinzessinen mitunter schon bei erreichtem 12. Jahre auf alle Ansprüche verzichten, mit Ausnahme

Ausstellung von Erbverzichten bezüglich der Thronfolge und des damit etwa verbundenen Hausfideicommisses in Uebung geblieben; obschon durch diese nichts weiter anerkannt wird, als was sich nach der dermaligen Verfassung von selbst versteht[12]), daher auch, wenn etwa ein solcher Erbverzicht bei der Verheirathung unterblieben wäre, die Prinzessin nichts desto weniger für verzichtet geachtet wird[13]). V. Wittwen apanagirter Prinzen (einschlüssig der Wittwe eines Erbprinzen) haben nur dann einen Anspruch auf eine als Witthum von der Staatskasse zu zahlende Rente, wenn dieser in der Haus- und Apanagengesetzgebung ausdrücklich begründet ist[14]).

§. 263.

Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft*).

I. Die Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft pflegte zur Reichszeit nicht selten grosse Schwierigkeiten zu veranlassen,

---

ihrer Aussteuer, so z. B. in Baden. – Moser, bad. Staatsr. S. 66 u. f. — Aehnlich bestimmt das hannover'sche Hausges. 1836. cap. VI. §. 6. „Die Prinzessinen des Hauses haben nach vollendetem 16. Jahre und jedenfalls vor ihrer Vermählung Verzichtsurkunden auszustellen, in welchen sie für sich und ihre Erben der Staatssuccession bis auf den ledigen Anfall entsagen, nicht minder erklären, dass sie für sich und ihre Erben in Hinsicht auf Privaterbschaft ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Hausgesetz ausdrücklich zuspricht."

12) Siehe oben §. 253 Note 4. Moser, Famil.-Staatsr. I. 747 u. f. —

13) Ausdrücklich erklärt dies: Bayern, Hausges. 1819. Tit. V. §. 3. a linea 2; übereinstimmt: K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 15. — Hannover, Hausg. 1836. cap. X. §. 6. (siehe Note 11.)

14) Solche Bestimmungen enthalten: Würtemberg, Hausgesetz 1828. §. 56 u. f. — Baden, Apanagenges. 1839. §. 21 u. f. — Hannover, Hausges. 1836. cap. X. §. 36. „Jede andere Wittwe des Hauses (ausser einer verwittweten Königin und Kronprinzessin) bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebrachten und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Ausserdem steht ihr der Genuss der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind. Insoferne diese Einkünfte nicht ausreichen, tritt die im cap. VII. §. 135. des Staatsgrundgesetzes gegebene Bestimmung ein."

*) Moser, Staatsr. XV. 282 u. f. XVI. 60 u. f. — Dessen, persönl. Staatsr. I. 532 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 40. – Gönner, Staatsr. §. 239. — Klüber, öffentl. R. §. 243. 335. 339 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 237. — Weiss, Staatsr. §. 265. — H. A. Za-

da überhaupt das Staats- und Familieneigenthum häufig nicht wohl zu unterscheiden war, indem viele Gebiete nicht geschlossen (*territoria non clausa*) waren, auch die regierende Familie selbst einzelne Landestheile, Güter u. dergl. aus sehr verschiedenen Rechtstiteln und mit verschiedenen Befugnissen besass. II. Am Wichtigsten war der Fall, wenn der Mannsstamm ganz oder in einer Speziallinie ausstarb. Hier war darauf Rücksicht zu nehmen, 1) ob und welche Landestheile und Güter lehnbar waren, und 2) ob und welche allodialen Landestheile und Güter etwa in einem Haus-Fideicommissverbande begriffen waren. III. In ersterer Beziehung brachte man die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Sonderung des Allodes vom Lehen zur Anwendung [1]); in letzterer Beziehung unterschied man, ob der Fideicommissverband nur innerhalb der im Mannsstamme erloschenen Speziallinie, oder ob er zu Gunsten des Gesammthauses und der Erbverbrüderten bestand. In jenem Falle fielen die nunmehr von dem Fideicommissverbande befreiten Landestheile oder Güter, wie namentlich die Domainen, den Allodialerben zu, wogegen dieselben im zweiten Falle durch die nunmehr berufenen anderen Speziallinien des Hauses oder die Erbverbrüderten ausgeschlossen waren. IV. In allen Fällen erschien der Staatssuccessor als Vindikant, er mochte die Lehenqualität oder die Fideicommissqualität eines Landestheiles oder der Domainen behaupten, und lag ihm daher die Beweislast gegen die Allodialerben ob. V. Im Allgemeinen sprach man den Allodialerben den ganzen beweglichen Nachlass [2]), mit Einschluss des Hausschmuckes u. s. w. zu, soferne nicht eine weiter wirkende Hausfideicommisseigenschaft desselben erweislich war; desgleichen sogar den Ueberschuss der Kammereinkünfte, indem man hier die Grundsätze von den Rechten des Erben eines Usufructuars zur analogen Anwendung brachte. VI. Heut zu Tage, wo die Staatsgebiete durchaus geschlossene sind und die Regelung des Staatshaushaltes schon längst überall eine feste Bestimmung des Staatseigenthums nothwendig gemacht hat, und dasselbe daher nicht leicht mehr vermischt mit dem Privateigenthume des regierenden

---

chariae, Staatsr. I. §. 75. — Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790.

[1]) Vergl. Weber, Handb. d. Lehnr. IV. 663 u. f. —

[2]) Vergl. auch Pütter, prim. lin. §. 57.

Hauses, sowohl in seiner Gesammtheit als bezüglich seiner einzelnen Mitglieder, einschlüssig des Souverains, angetroffen wird, werden an sich nicht leicht Schwierigkeiten in Bezug auf die Scheidung der sog. Staatsverlassenschaft und der Privatverlassenschaft des Souverains oder anderer Mitglieder des regierenden Hauses entstehen können, mit Ausnahme des Falles, dass in einem Staate die Scheidung der Domainen des regierenden Hauses und des Staatsgutes zu der Zeit noch nicht vollständig erfolgt sein würde, wo der regierungsfähige Stamm erlöschen sollte. In diesem Falle müssen auch gegenwärtig noch die zur Reichszeit gültigen Grundsätze als die geltenden betrachtet werden, d. h. es kann von Gütern, die an sich im Privateigenthume sein können, die Eigenschaft als Staatseigenthum nicht weiter angenommen werden, als dieselbe entweder gesetzlich bestimmt oder sonst erweislich ist. VII. Als allgemeiner leitender Grundsatz ist anerkannt, dass alles dasjenige, was von dem verstorbenen Souverain aus Staatsmitteln und aus Rücksicht auf den Staat, d. h. in der Absicht, dass es dem Staate erworben sein solle, gleichviel ob aus staats- oder privatrechtlichen Titeln erworben wurde, als Staatseigenthum zu betrachten ist, dagegen aber alles Vermögen als Privatvermögen des Souverains (sog. Schatullgut) und daher auch als Theil seiner Privatverlassenschaft zu betrachten ist, was der Souverain vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie was der Souverain mit diesem Vermögen oder sonst aus Privatmitteln, beziehungsweise aus Ersparnissen aus den seiner freien Verfügung unterstellten Renten und Einkünften oder aus Privatrechtstiteln und ohne Absicht der Erwerbung für den Staat angeschafft hat und von ihm nicht ausdrücklich dem Staatsvermögen einverleibt worden ist[3]). VIII. Nicht minder muss auch die Unter-

---

[3]) In dieser Weise ist der Unterschied von Staatsgut und Privatvermögen des Souverains bestimmt in: Bayern, Hausges. 1819. Tit. VIII. §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 2. — Hannover, Hausges. 1836. cap. XI. §. 3. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 55. 57. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 79. — Das k. hannover'sche Hausgesetz l. c. enthält (a linea 2) noch die besondere Bestimmung: „Beim Ableben des Königs wird der Betrag der cap. VII. §. 125. des Staatsgrundgesetzes für den Unterhalt des Königs und der k. Familie jährlich ausgesetzten Kapital- und Grundrenten, vom Anfange des Jahres bis zum Todestage gezählt, zu der k. Privat-Erbschaft gerechnet, jedoch nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkte zu

scheidung von hausfideicommissarischem Vermögen (auch sog. Hausallodium) als fortwirkend betrachtet werden, wo dergleichen Stiftungen bestehen, und ist dies daher ebenfalls nicht der Privatverlassenschaft des Souverains zuzuzählen, so lange ein regierungsfähiger Stamm vorhanden ist[4]).

§. 264.

Von der Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder des regierenden Hauses.

I. Zur Reichszeit galten für die Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder reichsständischer Häuser die Grundsätze des gemeinen Civilrechts. Es konnte daher der Erblasser darüber testamentarisch verfügen, musste aber in diesem Falle seine letztwillige Verfügung sowohl der Form, als dem Inhalte nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes gemäss einrichten, also auch die Notherben gehörig einsetzen oder enterben und umgekehrt waren diese befugt, ihre Pflichtheilsrechte geltend zu machen. Auch ein regierender Landesherr durfte sich nicht über die Beobachtung dieser Vorschriften des gemeinen Rechtes hinwegsetzen, da Landeshoheit wesentlich von einer vollen Souverainetät verschieden war[1]). In Ermangelung einer rechtsbeständigen Verfügung über die Privatverlassenschaft trat die Intestaterbfolge des gemeinen Rechtes ein. Die Erben durften sich, wie bei jeder anderen Privaterbschaft, der gesetzlichen Rechtswohlthaten bei der Erbschaftsantretung (*beneficium inventarii* u. s. w.) bedienen, um sich vor den Nachtheilen der Erwerbung einer überschuldeten Erbschaft zu bewahren[2]). II. Diese Grundsätze sind in Bezug auf die Mitglieder eines souverainen Hauses, abgesehen vom regierenden Herrn, noch heut zu Tage durchaus praktisch[3]),

---

berechnenden, laut §. 130. desselben Kapitels auf der Krondotation ruhenden Verbindlichkeiten."

[4]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. VIII. §. 1. — Hannover, Hausges. 1836. cap. XI. §. 3. cap. XII. §. 2. 3. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 69. 71.

[1]) Siehe oben §. 254.

[2]) Moser, persönl. Staatsr. II. 588 u. f.

[3]) Ausdrücklich bestimmt in: Bayern, Hausges. 1819. Tit. VIII, §. 5. „Die übrigen Glieder des k. Hauses (ausser dem Könige) sind bei Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze

soferne ihnen nicht ein Hausgesetz eine völlig freie Verfügung gestattet [4]). III. In Bezug auf die Privatverlassenschaft der regierenden Herrn muss dagegen in Folge ihrer nunmehrigen Souverainetät als gemeingültiger Grundsatz anerkannt werden, dass dieselben bei ihren letztwilligen Verfügungen nicht mehr an die Vorschriften des gemeinen Civilrechts, weder in Bezug auf die Form noch auf den Inhalt der letztwilligen Verfügungen über ihren Privatnachlass gebunden sind, also auch dieselben von Notherben weder wegen unförmlicher Enterbung oder Uebergehung angefochten, noch auch Ergänzungen des Pflichttheils verlangt werden können [5]), soferne nicht eine besondere hausgesetzliche Bestimmung den Souverain zur Beobachtung der civilrechtlichen Vorschriften oder eines Theiles derselben verpflichtet [6]). IV. Auch finden sich in den neueren Hausgesetzen einige eigenthümliche Bestimmungen, indem entweder 1) die Intestaterbfolge überhaupt nur bewegliches Vermögen begreifen kann [7]) und die Prinzessinen auch

---

gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird." — Uebereinstimmen: Würtemberg, Hausges. 1828. §. 65. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 59.

[4]) Dies thut das hannover'sche Hausges. 1836. cap. XI. §. 5. „Die Mitglieder des k. Hauses haben freie Verfügung über ihr Privatvermögen, insoferne sie nicht in Absicht ihres Erbvermögens durch besondere Familienfideicommisse beschränkt sind. Insoferne sie nicht disponirt haben, kommen die Landesgesetze bei der Vererbung in Anwendung."

[5]) Die Unbeschränktheit des Souverains bezüglich der letztwilligen Verfügungen über sein Privatvermögen wurde von jeher aus dem Begriffe der Souverainetät abgeleitet. Vergl. Hugo-Grotius, de Jure B. et P. L. II. cap. VII. § X. XI. XXV. — Vergl. auch L. 31. Dig. de leg. (1. 3.) „*Princeps legibus solutus est.*" — Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Hausges. 1819. Tit. VIII. §. 2. „Der Monarch ist in seiner Disposition an die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nicht gebunden." — Uebereinstimmen: Hannover, Hausges. 1836. cap. XI. §. 1. — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 58.

[6]) So z. B. S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 80. „Ueber sein Privatvermögen kann der Herzog unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen: er ist bei letztwilligen Verfügungen sowohl hinsichtlich der Form, als des Inhalts an die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gebunden; indessen finden die Bestimmungen über das Recht der Notherben und der falcidischen Quart keine Anwendung auf das Testament des Herzogs. Der Herzog kann weder ein *testamentum principi oblatum*, noch ein *testamentum militis* errichten."

[7]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 1. a linea 2: „Auch alle neue Erwer-

von dieser Intestaterbfolge in das bewegliche Privatvermögen des Souverains und des Mannsstammes überhaupt, so lange letzterer blüht, ganz ausgeschlossen werden[8]), oder 2) überhaupt gar keine Intestaterbfolge (weder der Söhne noch der Töchter) des Souverains eintreten kann, weil jene Bestandtheile des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens, über welche der Souverain nicht unter Lebenden oder von Todeswegen verfügt hat, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ohne Weiteres (*ipso jure*) als vereinigt mit dem Hausfideicommiss oder Hausallodium betrachtet und nur mit diesem vererbt werden[9]).

§. 265.

Regierungsantritt *).

I. Schon zur Reichszeit erkannte man es als gemeinrechtlichen Grundsatz an, dass die Regierung unmittelbar (*ipso jure*) mit dem Anfalle der Succession an den Nachfolger übergeht und dieser sofort befugt ist, alle Regierungshandlungen vorzunehmen[1]). Der neue Landesherr pflegte seinen Regierungsantritt durch Patente

---

bungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse (d. h. der Staatsverlassenschaft) einverleibt angesehen." — Vergl Gesetz v. 9. März 1828, das Staatsgut betr.

[8]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. V. §. 3. „Die Prinzessinen sind nicht nur von der Regierungsnachfolge, sondern auch von der Intestaterbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie als in den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im k. Hause vorhanden sind." Vergl. ebendas. Tit. VIII. §. 3.

[9]) So bestimmt in Hannover, Hausges. 1836. cap. XI. §. 1. — S. Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 81. — Dasselbe bestimmt das k. sächsische Hausges. 1837. §. 56 hinsichtlich jenes Privat-Vermögens, welches der König schon vor der Thronbesteigung bereits besessen hat. Hinsichtlich jenes Vermögens, welches der König erst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, stehet ihm sogar nur eine Verfügung unter Lebenden zu. Ebendas. §. 57.

*) Moser, Staatsr. XVIII. 471 u. f. — Dessen persönl. Staatsr. Thl. II. 1 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 47. — Gönner, Staatsr. §. 243. — Weiss, Staatsr. §. 248. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 79.

[1]) Siehe oben §. 248. VII.

im Lande bekannt zu machen, und von seinen Unterthanen und Dienern eine förmliche Huldigung zu verlangen, dagegen aber die Landesgrundverfassung zu bestätigen und besondere Reversalen hierüber zu ertheilen[2]). II. Auch heut zu Tage sind diese Grundsätze noch als die gemeinrechtlichen zu betrachten. III. Nach einigen Verfassungsurkunden hat der Souverain bei dem Regierungsantritte in vorgeschriebener Förmlichkeit zu schwören, oder eidlich in einem Patente zu versichern, dass er nach Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäss regieren werde[3]); in noch anderen Verfassungsurkunden wird eine gleiche Zusicherung vom Souverain in einer Urkunde bei seinem landesherrlichen Worte ertheilt[4]). Nach einigen Verfassungsurkunden soll die allgemeine Landeshuldigung oder Huldigung der Landstände erst nach solcher Zusicherung des Souverains stattfinden[5]). In einigen der neuesten Verfassungsurkunden ist sogar ausgesprochen, dass der neue Souverain nur erst von dem Augenblicke an zur Ausübung der Regierung berechtigt sei, wo derselbe die Verfassung in bestimmter Förmlichkeit beschworen hat[6]).

---

[2]) Vergl. auch Ickstadt, vindiciae potestatis territorialis adversus capitulationum compactatorum et litterarum reversalium abusus. Monachii, 1795 (in opusc.)

[3]) Persönliche Eidesleistung des Königs in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation der Stände, wenn sie zur Zeit versammelt sind, schreibt vor: Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 1; eidliches Gelöbniss in Gegenwart der vereinigten Kammern: Preussen, V.-U. 1850. art. 54; eidliche Zusicherung in Patent: Oldenburg, revid. Staatsgrundges. 1852. art. 197. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 157. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 17.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 10. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 106. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 138. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 266. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 4. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 2. — Weimar, revid. Grdges. v. 1850. §. 67. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 5. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 13. (statt §. 55. der Verf.-U. von 1849). — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 103.

[5]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 10. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 2. — Weimar, revid. Grdges. 1850. §. 68. — Kurhessen, V.U. 1852. §. 5. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 198. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 18.

[6]) Am Ausführlichsten bestimmte dies: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 55. a linea 3. „Vor der Ablegung des obigen

§. 266.

Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Regierungshandlungen des Vorgängers*).

I. Schon in sehr früher Zeit findet man in den Rechtsquellen den Grundsatz ausgesprochen, dass der Thronfolger zur Anerken-

---

Eides ist der Fürst zur Ausübung der Regierung nicht befugt. In der Zwischenzeit werden die verfassungsmässigen Rechte desselben von dem Ministerium mit Verantwortlichkeit ausgeübt. Diese Bestimmungen kommen auch bei dem Eintritte einer Regentschaft zur Anwendung." Diese Sätze, wonach ein förmliches *Interregnum* eintreten konnte, sind aber durch Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 13. aufgehoben worden. — Dagegen bestimmt noch: Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 97. §. 3. „Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit wahrgenommen." — Eine gleichlautende Bestimmung, aber nur in Bezug auf den Fall, dass eine Regentschaft eingerichtet wird, hat die preussische V.-U. 1852. art. 58. a linea 2. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 159. „Bevor die über das eidliche Angelöbniss auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, kann der Herzog, beziehentlich der Statthalter, oder der Regierungsverweser keine Regierungshandlung vornehmen. In der Zwischenzeit gehen die nothwendigen Regierungshandlungen von dem Staatsministerium aus. In welcher Form dies geschehen soll, wird durch Gesetz bestimmt." — Nach §. 158. dieses Staatsgrundgesetzes tritt der gemeinschaftliche Landtag, wenn der Herzog stirbt, oder wenn die Regierung des Statthalters oder des Regierungsverwesers endigt, spätestens am 4. Tage darauf, ohne Berufung in Gotha zusammen, falls derselbe nicht gerade einberufen ist, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmässigen Eid entgegen zu nehmen.

*) Moser, persönliches Staatsr. II. 211 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 64. — A. J. Schnaubert, auch der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden. A. d. Latein. von Hagemeister. Rostock 1795. — v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten a. d. Handlungen s. Vorfahren. Neustrelitz 1800. — W. J. Behr, Erörterung, in wieferne ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden. Bamberg 1818. — v. Eberz, Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten f. s. Regierungsnachfolger Landsh. 1819. — Gönner, Staatsr. §. 244. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 48. — Klüber, öffentl. R. §. 252. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 243. — Weiss, Staatsr. §. 520. — K. S. Zachariae, vierzig Bücher vom Staate. I. 92. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 76.

nung der Regierungshandlungen des Vorgängers verpflichtet sei [1]). II. Insbesondere ist dieser Grundsatz wiederholt im canonischen Rechte ausgesprochen [2]); nicht minder fand er zur Reichszeit offizielle Anerkennung [3]). III. Hauptsächlich kam der Umfang, in welchem dieser Grundsatz anzuwenden sei, hinsichtlich der von dem Vorgänger contrahirten Schulden in Frage, oder hinsichtlich der dem Lande (und bei geistlichen Territorien, der Kirche) nachtheiligen Handlungen des Vorgängers. Die Schwierigkeiten lagen zum grossen Theile darin, dass damals überhaupt in vielen Territorien keine scharfe Scheidung des Staatshaushaltes und der landesherrlichen Hofhaltung bestand. Uebrigens war man über das Prinzip, aus welchem die Verbindlichkeit des Thronfolgers zur Anerkennung der Regierungshandlungen des Vorgängers abzuleiten sei, theils überhaupt nicht im Klaren, theils wurden darüber sehr abweichende Meinungen aufgestellt. IV. In reinen Patrimonialstaaten wollte man den Rechtsgrund dieser Verpflichtung in der Eigenschaft des Thronfolgers als Universalsuccessors erkennen [4]). V. Wo aber der Nachfolger — was selbst bei patrimonialen Ländern vorkommen konnte, wenn dieselben lehnbar, oder in einem

---

1) L. Bajuvar II. c. 8. „Si quis hominem per jussionem regis vel ducis sui occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem. Sed dux defendat eum et filios ejus pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus succedit, defendat eum."

2) Cap. 1. X. de solution. (3. 23). Alexander III. a. 1170. „Sicut filius „debita patris solvere tenetur, ita praelatus sui praedecessoris, pro „Ecclesiae necessitate contracta" — Cap. 3. de sentent. et re judic. in VI. (2. 14.) Innocentius IV. a. 1250. „Cum tam supradicti avi donatio, quam locorum adquisitio praemissorum fuerint nomine regni factae, memoratus rex (der Thronfolger) donationem servare hujusmodi tenebatur."

3) Schreiben des K. Franz II. an die Kurfürsten wegen der preussischen Occupationen in Franken v. 7. Sept. 1796 in Häberlin's Staatsarchiv. Heft IX. Nr. 1. „Man überlässt hierbei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, dass der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sei."

4) Vergl. Hugo Grotius, de Jur. Belli et Pacis, Lib. II. c. 14. §. 10 u. f.

familienfideicommissarischen Verbande begriffen waren — nur als Singularsuccessor in die Krone eintrat, wie dies namentlich heut zu Tage bei aller deutschen Thronfolge der Fall ist, fand man sich dadurch in Verlegenheit versetzt, dass man insgemein das Wesen der Singularsuccession darin zu finden glaubte, dass der Singularsuccessor keine Verfügungen des Vorbesitzers über den Gegenstand der Succession anzuerkennen verpflichtet sei[5]). Da man jedoch sehr wohl fühlte, dass mit der Herübernahme eines solchen Grundsatzes ein geordnetes Staatsleben nicht bestehen könne, so bezog man sich meistens auf die Ewigkeit des Staates, d. h. darauf, dass der ewige Staat durch jeden Regenten als sein Organ spreche[6]). Eben hierdurch gründete man aber bewusst oder unbewusst die Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Regierungshandlungen des Vorgängers auf das Prinzip einer angeblichen Staatssouverainetät neben der Fürstensouverainetät, also auf eine an sich unhaltbare Hypothese[7]). VI. Das richtige Prinzip und zugleich das Kriterium, wonach sich über die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der Handlungen des Regierungsvorgängers im einzelnen Falle mit Sicherheit entscheiden lässt, liegt aber eben in dem Wesen der Singularsuccession selbst, wenn dasselbe nur richtig aufgefasst wird. Der Charakter der Singularsuccession besteht nämlich nicht darin, dass der Nachfolger überhaupt keinerlei Verfügung des Vorbesitzers über den Gegenstand der Succession

---

[5]) Vergl. (M. Hofman) Versuch, in wie weit ist der *Successor singularis ex pacto et providentia majorum* zur Anerkennung der Verträge und Handlungen der Vorfahren verpflichtet? 1797. — K. Th. Wedekind, können die deutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweis lichen und rechtlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. 1802.

[6]) Dies thut schon Baldus († 1400) Consil. Lib. I. cons. 27. Lib. II. cons. 159. Nr. 4. und nach ihm fast alle Neueren

[7]) Vergl. hierüber oben §. 54. — Selbst wenn man die sog. Staatssouverainetät einschränkend auf das zurückführt, was oben §. 58. die Staatspersönlichkeit genannt worden ist, so wäre hiermit noch nichts erklärt, weil immer noch die Frage zu lösen bliebe, aus welchem Grunde durch die Staatspersönlichkeit die Fortdauer der rechtlichen Gültigkeit der Regierungshandlungen des Vorgängers und ihre Verbindlichkeit für den Nachfolger vermittelt und erhalten werde.

anzuerkennen schuldig ist, sondern darin, dass der Singularsuccessor nur anzuerkennen braucht, aber auch alles anerkennen muss, was der Vorgänger innerhalb des ihm recht- und gesetzmässig zustehenden Kreises von Befugnissen über den Successionsgegenstand verfügt hat[8]). VII. Hieraus allein schon ergibt sich als logische und praktische Folgerung, dass der Thronfolger verpflichtet ist, alle Regentenhandlungen als gültig und rechtsbeständig anzuerkennen, welche von dem Vorgänger innerhalb der Gränzen seiner verfassungsmässigen Befugnisse und in gehöriger Form vorgenommen worden sind[9]), dass er aber umgekehrt auch keine Regierungshandlung des Vorgängers als rechtsbeständig anzuerkennen schuldig ist, welche mit den Grundgesetzen des Staates oder der Hausverfassung im Widerspruche steht[10]). VIII. Selbstverständlich kann daher auch der Thronfolger jede Regentenhandlung des Vorgängers umstossen, welche dieser selbst als ungültig und verfas-

---

[8]) So z. B. muss auch schon nach Civilrecht der Käufer als Singularsuccessor des Verkäufers die Hypotheken anerkennen, welche dieser als bisheriger Eigenthümer auf das Grundstück gelegt hatte; ebenso muss nach Lehnrecht jeder Lehnfolger, wenn er gleichwohl nur Singularsuccessor des bisherigen Vasallen ist, die Schulden anerkennen, die derselbe unvermeidlich zur Erhaltung des Lehens hatte machen müssen u. s. w. — Das ältere deutsche Recht ging sogar noch viel weiter, indem es, ungeachtet ihm die Universalsuccession völlig unbekannt war, doch die Erben und namentlich die Söhne als solche zur Haftung für die Schulden, sogar für die rechtswidrigen Handlungen des Vaters verpflichtete, mit welcher Rechtsanschauung offenbar auch das oben Note 2. angeführte Cap. 1. X. de solitionibus, so wie auch zum Theile die bekannte Vorschrift in II. Feud. 45. zusammenhängt, wonach der Sohn nur dann in des Vaters Lehen folgen konnte, wenn er zugleich auch dessen Allodialverlassenschaft *(hereditas)* annahm. — Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. 1847. S. 338. 357.

[9]) Maurenbrecher, in der Schrift: die deutschen regierenden Fürsten etc. 1839, suchte dasselbe Prinzip und Kriterium dadurch auszudrücken, dass er darauf Rücksicht zu nehmen empfahl, ob durch die Regierungshandlung des Vorgängers „erworbene Rechte" begründet worden seien.

[10]) So einfach sich dieses Prinzip ausspricht, so schwierig kann dessen Durchführung im einzelnen Falle werden, da nicht selten gerade über die Vorfrage nach der Haus- oder Landesverfassung Zweifel entstehen können, wie weit der Kreis der verfassungsmässigen Befugnisse des Vorgängers, besonders bei repräsentativer Verfassung, gehe.

sungswidrig anzufechten berechtigt gewesen wäre [11]). IX. Ganz in diesem Sinne haben mehrere deutsche Verfassungsurkunden den Grundsatz der Verbindlichkeit der Regierungshandlungen des Vorgängers für den Thronfolger ausgesprochen [12]). X. Da die Regierungsbefugniss eines Souverains bezüglich der Behandlung der einzelnen Fälle (im Gegensatze der Gesetzgebung) der Natur der Sache nach auf seine Lebensdauer beschränkt ist, so müssen alle Verfügungen, wodurch er seinem Nachfolger in der Behandlung künftiger einzelner Falle vorgreifen, beziehungsweise in dessen künftige Regierung eingreifen würde, an sich als ungültig und für diesen Letzteren unverbindlich betrachtet werden. Der Nachfolger ist daher auch nicht schuldig, von dem Vorgänger gegebene Versprechen einer Anstellung im Staatsdienste [13]), oder einfache Lehenversprechen (Lehenex-

---

[11]) Beispiele von Fällen, in welchen ein Souverain sogar seine eigenen Regierungshandlungen und sogar Zusicherungen, eine Regierungsmaassregel seines Vorgängers nicht umstossen zu wollen, für ungültig erklären kann, enthält schon das canonische Recht. Vergl. cap. 18. X. de jure jurando (2. 24) Innocentius III. a. 1205. (Der König von Arragonien hatte eidlich zugesagt, die Münzen seines Vaters innerhalb gewisser Zeit nicht zu verrufen, es fand sich aber, dass dieselben gefälscht worden waren und dem Volke dadurch grosse Beschwerde erwuchs); cap. 33. X. eod. Honorius III. a. 1220 „....quod ... Hungariae Rex illustris alienationes quasdam fecerit in praejudicium regni sui“ etc. — Ganz übereinstimmend erklärt auch der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 308. I. 375. V, den nachfolgenden Bischof für befugt, nachtheilige Veräusserungen oder Tausch (Wechsel) von Dienstleuten oder Gütern der Kirche umzustossen.

[12]) Zuerst geschah dies in der V.-U. von S. Altenburg, 1832. § 14. „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, insoferne sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmässigen und hausgesetzlichen Befugnisse unternommen worden.“ — Aehnlich bestimmt jetzt: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 51. „Die rechtmässigen Regierungshandlungen des Vorfahren verpflichten den Nachfolger.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 89. „Alle rechtsgültigen Regentenhandlungen und Gesetze sind von dem Regierungsnachfolger unbedingt anzuerkennen und zu vertreten.“

[13]) Ein solches Versprechen könnte schon gegen den versprechenden Souverain kein Klagerecht begründen, da es immer unter selbstverständlicher (stillschweigender) Voraussetzung ertheilt zu betrachten ist, dass der Souverain zur Zeit der Eröffnung der fraglichen Amtsstelle es noch dem Staatsinteresse angemessen findet, sie dem betreffenden Subjekte zu übertragen. Aus-

spektanzen) zu erfüllen, sondern es sind diese nur als rein persönliche Zusagen des Vorgängers zu betrachten [14]. XI. Nur die von dem Regierungsvorgänger ertheilten förmlichen Eventualbelehnungen oder sog. qualifizirten Lehenexspektanzen machen gemeinrechtlich von dieser Regel eine Ausnahme [15].

---

drücklich verbieten die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter: Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 5. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 48.

[14]) Ueber die Verbindlichkeit der vom Vorgänger ertheilten einfachen Lehenexspektanzen für den Thronfolger war von jeher viel Streit. Vergl. G. L. Böhmer, diss. de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris. 1749. (Ejusd. Elect. J. F. T. II. Nr. VI). — (F. v. Hofmann) Von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehennachfolgers an die vom Vorfahren ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung. 1778. — Struben, rechtl Bedenken. I. Nr. 115. — Runde, Beitr. II. Nr. 4. u. 5. — Unter den Neueren halten die Lehensanwartschaften für unverbindlich für den Nachfolger: Pätz, Lehnr. §. 132. — Gönner, Staatsr. §. 244. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 243. Note g. und in der Schrift: die deut. regierenden Fürsten. S. 145. u. 152. — Weiss, Staatsr. §. 250. — A. M. ist H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 77. Note 5. — Ueber die besonderen Grundsätze bei kaiserlichen Lehensanwartschaften, siehe oben §. 257.

[15]) Nach dem älteren deutschen Lehnrechte Sachsenspiegel, Lehnrecht (Homeyer), art. 11. §. 1. und dem älteren lombardischen Lehnrechte, I. Feud. 9. war der Nachfolger auch nicht an die vom Vorgänger ertheilte Eventualbelehnung gebunden. Der Grund hiervon lag aber nur darin, dass man jede, zu einer Zeit, wo das Gut noch in der Gewere eines berechtigten Vasallen (also *possessio nondum vacua*) war, ertheilte Investitur für nichtig hielt. Vergl. I. Feud. 9. — Schwabenspiegel, Lehnrecht (Lassberg) cap. 19. — Später wurde diese Ansicht aufgegeben und die bedingte Investitur nach Analogie der bedingten Schenkung (vergl. cap. 3. de sentent. et re judic. in VI. 2. 14.) für rechtlich zulässig erachtet, jedoch nur bei Lehen, die von weltlichen Lehenherren releviren, während man bei den von geistlichen Lehensherren relevirenden Lehen das ältere Recht beibehielt. (I. Feud. 9. vergl. mit II. Feud. 26. „*Moribus receptum est*“ etc. u. II. Feud. 35). Der Grund, warum man seitdem den Nachfolger des weltlichen Lehensherrn für verpflichtet betrachtete, die von dem Vorgänger ertheilten Eventualbelehnungen anzuerkennen, lag aber nicht etwa darin, wie Viele irrthümlich glauben, dass man hier Begriffe der römischen Universalsuccession eingemischt hätte, sondern darin, dass man die Ertheilung einer bedingten Investitur nunmehr für einen rechtsbeständigen (legitimen) Dispositionsakt des weltlichen Vorgängers betrachtete, daher ihn auch der Singularsuccessor anerkennen musste; während man im Interesse der Kirche die Dispositionsbefug-

Neuere Gesetze sprechen aber (sehr zweckmässig) auch diesen alle verbindende Kraft bezüglich des Nachfolgers in der Regierung ab[16]). XII. Die Frage, ob im einzelnen Falle der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden sei, konnte nicht nur zur Reichszeit Gegenstand gerichtlicher Verhandlung vor den Reichsgerichten werden, sondern sie kann dies auch heut zu Tage noch unter Umständen vor den Landesgerichten werden, soferne nämlich eine Verpflichtung des Fiskus in Frage steht. In anderen Beziehungen sind die etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten durch Verhandlung mit den Landständen zur Erledigung zu bringen; auch kann unter Umständen ein Einschreiten der Bundesversammlung begründet sein, soferne z. B. der Regierungsvorgänger Bewilligungen gemacht, oder Einrichtungen getroffen hätte, welche nicht mit den Grundsätzen der Bundesverfassung übereinstimmen[17]). XIII. Die Privathandlungen des Vorgängers hat der Thronfolger der Natur der Sache nach nur dann und in soweit anzuerkennen, als er Erbe des Ersteren im civilistischen Sinne geworden ist. Die Privatverlassenschaft des Vorgängers anzutreten, ist der Thronfolger, wenn er auch nach civilistischen Grundsätzen dazu berufen wäre, niemals verpflichtet, selbst nicht der Sohn. Die eigenthümlichen Grundsätze des lombardischen Lehnrechtes (II. Feud. 45) finden hier durchaus keine analoge Anwendung.

§. 267.

Von dem Gerichtsstande der Mitglieder souverainer Familien.

1) Ueberhaupt.

I. Zur Zeit der Reichsverbindung hatten die sämmtlichen Mitglieder reichsständischer Familien ihren Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen vor den höchsten Reichsgerichten, jedoch in

---

niss der Bischöfe über die Kirchengüter in möglichst engen Schranken hielt. — Vergl. meine deut. St- u R.-Gesch. Bd II. Abthl. II 1847. §. 53. Note 16. — Ausdrücklich erkennt die Verbindlichkeit der Eventualbelehnungen für den Nachfolger an: Badisches Lehnedikt. 1807. §. 22. —

[16]) z. B. Bayern, Lehnedikt 1808. §. 41. u. V.-U. v. 1818. Tit. III. §. 5.

[17]) Siehe oben §. 152.

der Art, dass bei Civilsachen regelmässig zuvor die ihnen reichsgesetzlich zugebilligten Austräge als erste Instanz angegangen werden mussten [1]). II. Bei der Auflösung des deutschen Reiches, sowie bei der Stiftung des Rheinbundes und des deutschen Bundes wurden über den Gerichtsstand der Mitglieder der souverainen Familien keine allgemeinen Normen aufgestellt, sondern es blieb den Souverainen überlassen, im Wege der partikulären Landes- oder Hausgesetzgebung die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. III. In reinen Civilsachen nehmen heut zu Tage die Mitglieder regierender Häuser, soferne nicht ein Hausgesetz eine besondere Ausnahme begründet und dem regierenden Fürsten selbst die Entscheidung vorbehält, Recht vor den Landesgerichten. Doch hatte die regierende Familie in Civilsachen gewöhnlich einen privilegirten Gerichtsstand [2]); in mehreren Staaten ist aber auch dieser

---

[1]) Siehe oben §. 99. 100. 101. 216.

[2]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. X. §. 1. „Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des k. Hauses werden bei den einschlägigen k. Appellationsgerichten angebracht. (§. 2.) Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinen des Hauses verfügt und entscheidet der König" — (nach vorgängiger Instruktion des Prozesses durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und des Appellationsgerichtes der Residenzstadt und erstattetem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staatsministerien des Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.)" — Würtemberg, Hausges. 1828. §. 64. „In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Realklagen gegen die Mitglieder des k. Hauses die oberste Justizstelle des Königreichs (das k. Obertribunal) deren Gerichtsstand. Von dem Ausspruche desselben ist die Apellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisionsnachweisung bei dem Obergerichte stattfindet, nur mit dem Unterschiede, dass *Nova* vorgetragen werden können, und dass es auf die bei dem Revisionsverfahren erforderliche Summe nicht ankommt." — Hannover, Hausges. 1836. cap. IX. §. 1. „In bürgerlichen Rechtssachen haben bei Real- und Personalklagen die Mitglieder des k. Hauses ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz bei der betreffenden Justizkanzlei, in zweiter und letzter bei dem Oberappellationsgerichte des Königreichs." — Vergl. K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 75. „Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen." (Eine besondere Vorschrift für die Behandlung von Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinen unter sich enthält ebendas. §. 77.) — S. Coburg.Gotha, Hausges. 1855. §. 114. „Für die Mitglieder des herzogl. Hauses sind die Justiz-Collegien zu Coburg und Gotha die zuständigen Gerichtshöfe für alle Civilrechtsstreitigkeiten."

aufgegeben worden, und nehmen nunmehr die Mitglieder des regierenden Hauses in rein bürgerlichen Klagsachen Recht vor den gewöhnlichen Landesgerichten im ordentlichen Instanzenzuge[3]. IV. Von einem Gerichtsstande der regierenden Fürsten in Verbrechenssachen kann nach dem Begriffe der Souverainetät keine Rede sein. Der Gerichtsstand der nicht-regierenden Mitglieder eines regierenden Hauses in Criminalsachen wird durch die Landes- oder Hausgesetzgebung bestimmt[4]. V. Die neueren

---

[3]) So z. B. Baden, Ges. v. 15. Febr. 1851. die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betr. (Reg.-Bl. Nr. XIII.) „...jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der grossherzogl. Familien, ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen abgerechnet, bei den bisherigen Rechten."

[4]) Ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthalten: Würtemberg, Hausges. 1828. §. 67. „Sollte der Fall eintreten, dass ein Mitglied des k. Hauses sich eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens schuldig machte, so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familienrath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten k. Gerichtshof constituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justizministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles eine Erkenntniss gefällt werde. Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt, und falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet." — Hannover, Hausges. 1836. Cap. IX. §. 3. „In Fällen, welche für das peinliche Verfahren geeignet sind, fällt, insoferne sie Mitglieder des Hauses persönlich betreffen und keine königliche Abolition dazwischentritt, die Untersuchung einem Familienrathe anheim, welcher zu dem Ende aus denjenigen volljährigen Prinzen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniss obwaltet, und den stimmführenden Mitgliedern des Ministerii gebildet wird, um als oberster Gerichtshof nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen. Wenn das in Untersuchung befindliche Mitglied es verlangt, wird der Familienrath durch Mitglieder aus den höchsten Landesgerichten verstärkt. Der König leitet die Untersuchung persönlich oder durch Vollmacht; ihm bleibt das Recht der Bestätigung des Urtheils und der Begnadigung." — Nach dem k. sächsischen Hausges. von 1837. § 77. hat in solchem Falle „das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluss der Akten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniss zu verabfassen, welches dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung durch den Justizminister vorzulegen ist. Der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei §. 52. der V.-U. (das Begnadigungsrecht betr.) in Anwendung zu bringen." — Das bayerische Hausges. v. 1819. behandelt diesen Fall nicht ausdrücklich; derselbe ist jedoch unverkennbar unter Tit X. §. 4. mitbegriffen (siehe unter Note 5).

Hausgesetze gehen von der Grundansicht aus, dass die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des regierenden Hauses dem Souverain als Haupt des Hauses und als Ausfluss seiner Familiengewalt zustehe. Sie legen daher dem Souverain das Recht bei, in streitigen persönlichen und Familienangelegenheiten der Mitglieder des Hauses (soweit sie nicht einige der ersteren den Gerichten zuweisen) selbst zu entscheiden, nachdem die Sache vorher in besonders vorgeschriebener Weise instruirt worden ist. Dabei ist regelmässig ein Familienrath eingerichtet, dessen Zuziehung bald in das Ermessen des Souverains verstellt, bald als eine Nothwendigkeit erklärt ist, und dessen Erkenntnisse der Bestätigung des Souverains unterliegen [5]). VI. Besondere Bestimmungen finden sich mitunter hinsichtlich der Vormundschaften [6]) und über Ablegung von Eiden und Zeugnissen der Mitglieder des regierenden Hauses [7]).

§. 268.

2) Gerichtsstand der Mitglieder regierender Familien in Ehestreitigkeiten insbesondere*).

I. Ehestreitigkeiten der Mitglieder reichsständischer Häuser wurden zur Reichszeit als *causae fori mixti* behandelt, d. h. als

---

[5]) Bayern, Hausges. 1819. Tit. X. §. 4. „Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des k. Hauses einen Familienrath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des k. Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern." (§. 8.) „Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles. Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten." — Eine ähnliche Bestimmung enthält Würtemberg, Hausges §. 66. — Vergl. die übrigen hier einschlägigen Bestimmungen des würtembergischen, hannoverschen und k. sächsischen Hausgesetzes oben in Note 3. und 4. —

[6]) Siehe oben §. 245. 246.

[7]) Z. B. Bayern, Hausges. 1819. Tit. X. §. 3. „Die Deposition bei Zeugschaften ist von den k. Familiengliedern bei fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu erholen und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen." — K Sachsen, Hausgesetz 1837. §. 78. —

*) Siehe hierüber besonders Moser, Familienstaatsr. II. S. 395 u. f. -

solche, welche theils vor das geistliche, theils vor das weltliche Forum gehörten [1]). Vor der Reformation stand bereits soviel fest, dass dieselben nur in soweit vor die höchsten Reichsgerichte gehörten, als es sich um die civilistischen Wirkungen der Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe, wie Alimentation der Ehefrau, Restitution oder Verlust der *dos* oder der *donatio propter nuptias* u. s. w. handelte [2]). Die kirchenrechtlichen Fragen gehörten dagegen vor das *forum ecclesiasticum* (das bischöfliche Gericht) und wurden desshalb auch, wie alle Ehesachen, jederzeit von dem Reichskammergerichte als Präjudizialsachen dorthin verwiesen [3]). Hierbei ist es auch hinsichtlich der katholischen Reichsstände bis zur Auflösung des Reiches [4]) und auch heut zu Tage noch hinsichtlich der katholischen Mitglieder regierender Häuser verblieben [5]). II. In den protestantischen Häusern machte sich der Mangel eines allgemein competenten geistlichen Forum alsbald sehr fühlbar, und waren auch die Meinungen der Publizisten sehr getheilt. Während Einige für die protestantischen Reichsstände in Ehestreitigkeiten volle Souverainetät behaupteten, d. h. einem protestantischen Landesherrn das Recht beilegten, selbst seine eigene Ehe zu scheiden [6]), so wollten Andere dem

---

[1]) Moser, Familienstaatsr. S. 438. §. 44.

[2]) Moser, l. c. S. 438 u. f. §. 45. —

[3]) Vergl. z. B. in der Isenburgischen Sache das Erkenntniss des R. K. G. v. 28. Sept. 1615 bei J. Ch. von Uffenbach, de Consil. Caes. Imp. aul. 1700. p. 84 seq. — Siehe über den Isenburgischen Fall meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 90 u. f; S. 101 u. f.

[4]) Es ist aus der Reichszeit nur ein einziger Fall bekannt, wo ein Kaiser eine fürstliche Ehe aus kaiserlicher Machtvollkommenheit trennte, nämlich als K. Ludwig d. Bayer die Ehe des Erzherzogs Heinrich von Oesterreich mit der Margaretha Maultasch auflöste, und diese seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger, vermählte. Ueber die grosse Aufregung, welche dies Verfahren am päpstlichen Hofe und in ganz Deutschland veranlasste, s. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. I. (1844.) §. 47. Note 21.

[5]) Ausdrücklich erklärt das würtembergische Hausges. 1828. §. 65. a linea 2. „Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden."

[6]) Beispiele bei Moser, l. c. 396 u. f. — Ludolf, de jure fem. illustr. P. I. §. XX. Note a. — Dagegen s. Moser, l. c. S. 439 u. f.

Kaiser, da er doch die oberste Quelle aller Gerichtsbarkeit sei, die Gerichtsbarkeit in den Ehestreitigkeiten der protestantischen Reichsstände beilegen, jedoch meistens mit der Beschränkung, dass er eine Commission aus anderen protestantischen Reichsständen zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu ernennen habe[7]). Im Allgemeinen war man zuletzt darin einverstanden, dass für den einzelnen Fall eine entscheidende Behörde niedergesetzt werden müsse, wenn nicht hausgesetzlich ein gewisses Consistorium ein für allemal in solcher Eigenschaft anerkannt worden sei. Die Niedersetzung der entscheidenden Behörde wurde aber in verschiedener Weise bewirkt, indem bald die Partheien sich compromissarisch über ein gewisses Gericht (Consistorium) einigten[8]), bald der Landesherr sein eigenes Consistorium oder ein anderes, oder eine theologische und juristische Fakultät mit der Fällung des Urtheils beauftragte, oder einzelne Personen (meistens Consistorialräthe und Herren von Adel) in vorkommendem Falle dazu ernannte, oder es wurde von Seite des Kaisers oder der obersten Reichsgerichte darauf gedrungen, dass auf eine solche Weise eine Instanz zur Entscheidung eines vorliegenden Falles ernannt werde[9]). III. Unter den neueren Hausgesetzen enthalten nur das würtembergische, hannoversche und k. sächsische Hausgesetz ausdrückliche Be-

---

[7]) Uffenbach, de consil. imp. aul. p. 84. — Siehe dagegen Moser, l. c. S. 440. — Luther selbst wollte bekanntlich alle geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen abgeschafft wissen: von Ehesachen Tom. VI. Wittenberg, Fol. 257. „Ich wehre mich fast, rufe und schreie, man soll solche Sachen der weltlichen Obrigkeit lassen." etc. Siehe Ludolf, de jure fem. illustr. P. I. §. XX. note e. p. 35.

[8]) Dies geschah noch in neuerer Zeit bei der Trennung der Ehe des Prinzen Gustav von Wasa und der Prinzessin Louise von Baden (1844); auf das Ersuchen beider Theile wurde von dem Grossherzoge Leopold von Baden als erwähltem Schiedsrichter ein evangelisches Consistorium niedergesetzt und dessen Urtheile behufs der Vollziehung die Genehmigung ertheilt.

[9]) Moser, l. c. S. 443 u. f. — Ludolf, l. c. P. I. §. XX. p. 34. — Dabei sorgte man in gleicher Weise auch für weitere Instanzen, wenn Rechtsmittel gegen den Ausspruch gebraucht werden wollten. — Moser, l. c. 445.

stimmungen über den Gerichtsstand der Mitglieder des regierenden Hauses in Ehescheidungssachen[10]).

---

[10]) Würtemberg, Hausges. 1828. §. 65. „Würden bei einem Mitgliede des k. Hauses Ehezwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird." (Vergl. auch oben Note 5). — Hannover, Hausges. 1836. Cap. IX. §. 2. „Eheliche Zwistigkeiten im k. Hause wird der König beizulegen suchen, oder erforderlichen Falls zur Untersuchung einer eigenen ehegerichtlichen Behörde stellen, deren Urtheil dem Könige zur Bestätigung vorzulegen ist." — K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 77. a. E. „Zur Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniss entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen."

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Rechten des Souverains oder den Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 269.

Von den Rechten des Souverains im Allgemeinen. Oberste Eintheilung. Wesentliche und ausserwesentliche Hoheitsrechte (Regalien) *).

I. Obgleich die Staatsgewalt als das Herrscherrecht des Souverains ihrem Begriffe nach untheilbar ist (§. 51), so äussert sie sich doch theils in verschiedener Weise, theils in verschiedenen Beziehungen thätig. In diesem Sinne kann man daher auch von einzelnen in der Staatsgewalt liegenden Befugnissen sprechen, welche (im weiteren Sinne) Hoheitsrechte, politische Gewalten, *Jura majestatica* oder *Regalia* genannt werden [1]). II. Das philosophische Recht kennt auch keine anderen Hoheitsrechte, als nur absolut-wesentliche (sog. *Regalia essentialia, immanentia, sive majora*), d. h. nur solche Befugnisse des Souverains, welche ihm schon vermöge des Begriffes als Staatsherrscher in Bezug auf den Staat zukommen und daher auch schon im Begriffe der Staatsgewalt selbst liegen und durch logische Entwickelung desselben anerkannt werden. III. Das positive Recht pflegt aber meistens der Staatsgewalt auch noch einige besondere Rechte aus besonderen positiven

---

*) Vergl. über diese Lehre überhaupt meinen Aufsatz: „Hoheitsrechte" in Weiske's Rechtslexikon.

[1]) Diese Ausdrücke werden bei den älteren Schriftstellern meistens als gleichbedeutend gebraucht; so z. B. bezeichnen sie die Kirchenhoheit als *potestas civilis* oder *imperium civile*, oder als *jus majestaticum*, *circa sacra* u. s. w. - Hier werden mit den Bezeichnungen „Majestätsrechte, politische Gewalten und Hoheitsrechte „verschiedene Arten der Rechte des Souverains bezeichnet (siehe unten §. 270. V.). Der Ausdruck *Regalia* wird fortan nur regelmässig in der hier unten (Nr. III.) angegebenen engeren Bedeutung gebraucht.

(historischen) Titeln beizulegen. Diese sind entweder solche Rechte, welche das Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse oder Zustände im Staate voraussetzen, sodann aber ebenfalls dem Staatsherrscher zufolge des Begriffes der Staatsgewalt unmittelbar beigelegt werden müssen, und die man desshalb als relativ-wesentliche Hoheitsrechte bezeichnet [2]): oder es sind solche Rechte, welche an sich betrachtet für Privatrechte zu achten wären, aber in einem Staate aus Rücksicht auf den materiellen Nutzen, welchen sie gewähren, der Staatsgewalt ausschliesslich beigelegt worden sind. Diese Rechte werden sodann zufällige Hoheitsrechte (*Regalia non essentialia, accidentialia, minora, utilia*) auch Regalien schlechthin oder im engeren Sinne genannt.

§. 270.

Von der Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte.

I. Ueber die Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte (§. 269) herrscht eine grosse Verschiedenheit der Ansichten. II. Die älteste Eintheilung ist die rein formale Eintheilung der Staatsgewalt in gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, die sog. *Trias politica* des Aristoteles, welche auch noch Montesquieu und Filangieri beibehalten haben. Die Unzulänglichkeit dieser Eintheilung war Ursache, dass man immermehr Gewalten und Hoheitsrechte erschuf, ohne über das Prinzip der Unterscheidung derselben im Reinen zu sein. Die französischen Schriftsteller seit der Restauration und der Einführung der constitutionellen Monarchie in Frankreich, wie z. B. Benjamin Constant, fügten der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt meistens noch eine vierte Gewalt (sog. *pouvoir royal*) bei, welche sie nicht nur von der vollziehenden Gewalt (*pouvoir administratif, ministeriel*) unterscheiden, sondern überdies als über den sämmtlichen drei erstgenannten Gewalten stehend und diese beherrschend (daher auch sog. *pouvoir moderateur*) darstellen [1]). In neuerer Zeit wird

---

[2]) Siehe unten §. 273, B.

[1]) Hiervon wird unten bei Darstellung des monarchischen Prinzips und der sog. fürstlichen Prärogative in der constitutionellen Monarchie besonders gehandelt.

gewöhnlich als eine fünfte Gewalt noch eine Repräsentativ-Gewalt (*pouvoir représentatif*) hinzugesetzt, worunter man das Recht der Krone begreift, den Staat gegen Aussen zu vertreten. III. In Deutschland schloss man sich theils mehr oder minder dem Systeme der französischen Publizisten an, theils betrat man, wie Schlözer, Pölitz u. A., einen umgekehrten Weg und machte den Versuch, die Zahl der zu unterscheidenden Hoheitsrechte einzuschränken und unterschied nur eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt, ohne jedoch darum in dem Prinzipe klarer zu werden, oder diesen Versuch consequent durchzuführen, indem man sodann meist zu Subdivisionen der vollziehenden Gewalt schritt und letztere auf verschiedene Weise in richterliche und vollziehende Gewalt im engeren Sinne, in strafende, oberaufsehende, repräsentative Gewalt, Cammeralgewalt u. s. w. zerlegte. Noch Andere haben sich, wie Krug, darauf beschränkt, der *Trias politica* des Aristoteles noch eine vierte Gewalt, die oberaufsehende, beizufügen. IV. Dagegen trat schon früh bei den vorzugsweise der praktischen Richtung huldigenden deutschen Publizisten, wie namentlich bei Moser, Pütter, Leist und Gönner, eine materielle Auffassung, d. h. die Rücksicht auf die möglichen Objekte (Materien) der Hoheitsrechte als vorherrschend hervor, ohne dass jedoch das Verhältniss dieses Gesichtspunktes zur aristotelischen Lehre, d. h. zur formalen Eintheilung überhaupt, mit der gehörigen Schärfe hervorgehoben und entwickelt worden wäre. V. Nach der dreifachen Rücksicht auf das Subjekt, die Objekte und die Thätigkeitsformen der Staatsgewalt sind jedoch drei Klassen der wesentlichen Hoheitsrechte zu unterscheiden, welche am geeignetsten I) als Majestätsrechte (*Jura majestatica*), II) als materielle Hoheitsrechte oder Hoheitsrechte im engeren Sinne (*Jura sublimia*) und III) als formelle Hoheitsrechte oder als politische Gewalten (*Potestates politicae*) bezeichnet werden.

§. 271.

I. Von den Majestätsrechten.

I. Die Majestätsrechte, als erste Klasse der Befugnisse aufgefasst, welche in der Souverainetät liegen, sind diejenigen Rechte, welche als persönliche Prädikate des herrschenden

Subjektes unmittelbar wegen seiner Innehabung der Staatsgewalt erscheinen. II. Entsprechend dem rechtlichen Charakter der Staatsgewalt (§. 51) ergeben sich als Majestätsrechte des Souverains 1) die Unverantwortlichkeit[1]), 2) die Heiligkeit[2]) und 3) die höchste äussere Würde (Ehre) oder die Majestät im eigentlichen (engeren) Sinne[3]). III. Als mit dem Begriffe der Souverainetät zugleich gegeben, werden diese persönlichen Attribute jedem Staatsherrscher beigelegt, welches auch immer die Beherrschungsform des Staates sei. Sie kommen daher in einer Demokratie nicht minder dem souverainen Volke zu, als dem Herrscher in einer Monarchie[4]). IV. Die Eigenthümlichkeit der vorgenannten Majestätsrechte bestehet darin, dass sie nicht, wie die übrigen Hoheitsrechte, in den Formen der Gesetzgebung und Vollziehung ausgeübt werden, sondern nur als höchst persönliche Qualifikationen des herrschenden Subjektes in demselben (wie die Urrechte im Individuum) verletzt, d. h. strafbare Angriffe auf dieselben unternommen werden können[5]).

---

[1]) Durch das Prädikat der Unverantwortlichkeit unterscheidet sich der Souverain wesentlich von dem Präsidenten einer Republik.

[2]) Die Heiligkeit der Person des Souverains äussert sich praktisch darin, dass Angriffe auf dieselbe besonders hoch, als Hochverrath oder Majestätsbeleidigung bestraft werden. Mitunter pflegt man auch die Heiligkeit des Souverains als Unverletzlichkeit zu bezeichnen. Mehrere deutsche Verfassungsurkunden enthalten in Bezug auf den Souverain ausdrücklich die Bestimmung: „Seine Person ist heilig und unverletzlich“ Z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 1. — Baden, V.-U. 1818. §. 5. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 4. — Grossherz. Hessen, V.-U. 1820, §. 4. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 4. u. s. w.

[3]) Der Majestätstitel wird übrigens nur von Kaisern und Königen wirklich geführt. Bei anderen Monarchen, welche königliche Ehren haben, wie die Grossherzoge und Kurfürsten des ehemaligen deutschen Reiches, ist der Titel königliche Hoheit gebräuchlich; bei anderen regierenden Fürsten das Prädikat Hoheit oder Durchlaucht. Vergl. oben §. 120. — Ausdrücklich spricht von „beleidigter Majestät“ des Grossherzogs, das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Hessen, 1841. art. 150. —

[4]) Bei der Demokratie ist es schon physisch unmöglich, den Souverain (das souveraine Volk) zur Verantwortung zu ziehen. Auch ist die Idee der Majestät historisch von der römischen Republik *(Majestas populi Romani)* an die Monarchie übergegangen (Vergl. die *Lex Cornelia* und die *Lex Julia Majestatis.*)

[5]) Daher hat auch der Souverain nicht sowohl die Majestät, die Un-

§. 272.

II. Von den materiellen Hoheitsrechten.
a) Deren Eintheilung. Innere und äussere Hoheitsrechte.

I. Nimmt man bei der Eintheilung der Rechte der Staatsgewalt auf die Gegenstände (Objekte, Materien) Rücksicht, in Bezug auf welche sie thätig wird, so kann und muss man so viele Hoheitsrechte unterscheiden, als es Gegenstände, d. h. Verhältnisse im Staate und im Volksleben gibt, welche eine politische Bedeutung haben können, und hiermit ist der Begriff von materiellen Hoheitsrechten als der Hoheitsrechte in gegenständlicher Beziehung von selbst gegeben. II. Jene Verhältnisse können aber auf zwei grosse Klassen gebracht werden, nämlich: 1) Rechtsverhältnisse des inneren Staatslebens d. h. Rechtsverhältnisse zwischen dem Staatsherrscher und den Unterthanen, und 2) Rechtsverhältnisse des äusseren Staatslebens, d. h. Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsregierung und auswärtigen Staaten. Demnach theilen sich die materiellen Hoheitsrechte naturgemäss in innere und in äussere Hoheitsrechte.

§. 273.

b) Uebersicht der inneren Hoheitsrechte.

I. Die inneren Hoheitsrechte (*Jura sublimia interna*) sind entweder absolut oder relativ wesentliche, je nachdem die politischen Verhältnisse, auf welche sie sich beziehen, in keinem Staate fehlen können, oder nur zufällig (historisch) in gewissen Staaten vorkommen. (§. 269). II. Die absolut wesentlichen Hoheitsrechte zerfallen sodann wieder in ursprüngliche (primäre) oder abgeleitete (secundäre) Hoheitsrechte, je nachdem sie mit dem Begriffe und dem Zwecke des Staates unmittelbar gegeben sind, oder nur mittelbar aus dem Staatszwecke fliessen, und sich selbst als Mittel für die praktische Ausübung der ursprünglichen wesentlichen Hoheitsrechte darstellen.

---

verantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, wie er z. B. die Gerichtsbarkeit u. dergl. hat, sondern er ist und heisst die Majestät, er ist heilig oder unverletzlich und unverantwortlich.

A) Als absolut wesentliche Hoheitsrechte sind zu erachten, und zwar:

I) als ursprüngliche absolut wesentliche Hoheitsrechte:

1) Die Gebietshoheit (*Jus sublime in territorium*, unpassend auch von Vielen das Obereigenthum des Staates genannt); als Inbegriff der Befugnisse der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.

2) Die Justizhoheit oder Gerichtsbarkeit (*Jurisdictio*), auch häufig sog. richterliche Gewalt [1]), als Inbegriff der Hoheitsrechte des Staatsherrschers hinsichtlich der Gründung, Erhaltung und Handhabung eines gemeinen Rechtszustandes (*jus commune*) durch eine wohlgeordnete Rechtspflege, mit der Unterabtheilung in Civiljustizhoheit und Criminaljustizhoheit, einschlüssig der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit [2]).

---

[1]) Im positiven deutschen Staatsrechte bezeichnete man zur Reichszeit die Justizhoheit (Justizgewalt) des Kaisers und der Landesherren durchgängig als Gerichtsbarkeit *(Jurisdictio)*, siehe oben §. 84. 103); die philosophische Schule brachte dagegen die Bezeichnung „richterliche Gewalt" in Uebung. Der Streit darüber, ob diese letztere Bezeichnung überhaupt eine richtige sei, weil, wie z. B von Rotteck, Vernunftrecht II. p. 205. dagegen geltend machte, dass Richten nur eine Denkfunktion sei, oder ob dieselbe unter die materiellen oder unter die formalen Hoheitsrechte (die eigentlichen politischen Gewalten) zu rechnen, oder ob sie als eine selbstständige politische Gewalt, oder als eine Funktion der vollziehenden Gewalt aufzufassen, oder ob sie unter der Gerichtsbarkeit begriffen, oder ob und wie sie von derselben zu unterscheiden sei, darf als ein reiner Schulstreit (und zum Theile Wortstreit) füglich hier bei Seite gelassen werden. Praktische Bedeutung hat nur allein die Frage, ob die eigentliche Rechtsprechung, nämlich die richterliche Entscheidung der einzelnen Fälle in Justizsachen, ein persönlicheh Recht des Souverains sei, d. h. ob der Souverain ein Selbstentscheidungsrecht in Justizsachen habe; und diese Frage ist nach der Verschiedenheit der Staatsformen (ob autokratische oder beschränkte, insbesondere constitutionelle Monarchie, oder Republik), und zum Theile selbst nach einzelnen Verfassungsurkunden und Hausgesetzen auch verschieden zu beantworten.

[2]) Der reinen Theorie nach möchte die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, als eine beurkundende und vorsorgliche Thätigkeit der Staatsgewalt zur Verhütung künftiger Rechtsstreitigkeiten, wohl richtiger ihre Stellung unter der Polizeihoheit finden. Allein im praktischen deutschen

3) Die Polizeihoheit (*Jus politiae*) als die Befugniss der Staatsgewalt, Gutes schaffend, befördernd und überwachend und Nachtheiliges verhütend, für allseitige Entwickelung der nationalen Kräfte und Befriedigung der volksmässigen Bedürfnisse zu wirken, mit der Unterabtheilung in die beiden Hauptklassen: 1) Sicherheits- oder Rechts-Polizei und 2) Cultur-Polizei, letztere mit vielfachen Unterarten, nach der Verschiedenheit der hierher gehörigen Gegenstände[3]).

4) Die Privilegienhoheit, als die Befugniss der Staatsgewalt, besondere Rechtszustände (*Jura singularia*) für gewisse Personen und Sachen oder ganze Klassen derselben zu gründen[4]).

II) Die abgeleiteten absolut wesentlichen Hoheitsrechte sind:

1) Die Finanzhoheit oder auch sog. Fiskalhoheit als die Befugniss der Staatsgewalt zur Erwerbung, Erhaltung und Verwendung eines öffentlichen Vermögens und überhaupt zur Geltendmachung der Vermögensrechte des Staates als Mittel für die Bedürfnisse des Staates, wovon eine Unterart, das Nothrecht (*Jus eminens*), auch sog. Machtvollkommenheit des Staates ist.

2) Die Landesdiensthoheit mit den Unterarten Militairhoheit, Aemterhoheit und Recht der gemeinen Landfolge.

Staatsrechte ist dieselbe, wie auch der Name anzeigt, stets als ein Ausfluss der Justizhoheit des Staates betrachtet und auch von jeher die Lehre von der Vormundschaft und dergl. Instituten, worin sich die Vorsorge der Staatsgewalt über schutzbedürftige Individuen in rechtlicher Beziehung äussert, als Theil des Civilrechtes von der deutschen Rechtswissenschaft behandelt worden.

[3]) Hierher gehören als Unterarten die mitunter als besondere Hoheitsrechte aufgeführten sog. Erziehungs- und Unterrichtshoheit, Berg-, Forst-, Jagd-, Wasser-, Brücken-, Deich- und Strassenbauhoheit, Feuerpolizeihoheit, Industrieconcessionshoheit, das sog. Münzregal u. s. w.

[4]) Hierher gehören auch das Recht der Begnadigung, der Standeserhöhung, Ordens-, Titel- und Würden- oder sonstigen Decorationenverleihungen etc.

B) Als **relativ** wesentliche Hoheitsrechte kommen in den deutschen Staaten vor:

1) die **Lehenshoheit**,
2) die **Kirchenhoheit** und
3) in den **constitutionellen** Monarchieen die **fürstliche Prärogative**.

§. 274.

c) Uebersicht der äusseren Hoheitsrechte.

Auch hinsichtlich der **äusseren** Hoheitsrechte kann man solche unterscheiden, deren Zuständigkeit unmittelbar aus dem Begriffe des Staates und der Staatsgewalt selbst fliesset, und solche, welche einem Staate gegen andere Staaten nur in Folge spezieller (historischer) Titel zustehen. Zu den **ersteren** gehören:

1) das Gesandtschaftsrecht (*Jus legationum*);
2) das Recht der **Bündnisse** und **Staatsverträge** jeder Art (*Jus foederum*); und
3) das **Rüstungs-** und **Kriegsrecht** (*Jus armorum et belli*) als die Befugniss zur Selbstvertheidigung und Selbsthülfe mit bewaffneter Macht; sowie
4) überhaupt alle Befugnisse, welche einem souverainen Staate nach dem allgemeinen Völkerrechte in den möglichen Verkehrbeziehungen zu den anderen Staaten zustehen.

Auf besonderen historischen Titeln beruhende Staatsberechtigungen gegen auswärtige Staaten sind:

1) die sog. **Staatsservituten**;
2) die **Lehensherrlichkeit** (*Suzeraineté*) eines Staates über einen anderen; und
3) die **Schirmherrlichkeit** oder das **Protektorat**.

Diese beiden letzteren Arten der Staatsberechtigungen haben gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten keine praktische Bedeutung [1]).

[1]) Ueber die Nichtanerkennung eines Lehensverbandes eines deutschen Bundesstaates gegen einen anderen Staat, s. oben §. 259. — Ein Protektoratsverhältniss bestand über einen Theil der deutschen Staaten während der Rheinbundszeit. **Rheinbundsakte**, vom 12. Juli 1806. art. XII. „Sa Majesté l'Empereur des Français sera proclamé **Protecteur** de la Confédération; et en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur."

§. 275.

III. Von den formellen Hoheitsrechten oder den politischen Gewalten. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt.

I. Mit den materiellen Hoheitsrechten sind jene Grundverhältnisse des öffentlichen Lebens angegeben, auf welche die Staatsgewalt ihrem Begriffe nach einwirken muss. Die Art und Weise aber, d. h. die Form, in welcher die Staatsgewalt auf diese Grundverhältnisse einwirken kann, ist der Natur der Sache nach und wesentlich nur eine zweifache: Gesetzgebung und Verwaltung. Es gibt daher auch in Wesenheit nur zwei formelle Hoheitsrechte oder politische Gewalten, nämlich die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt (*pouvoir legislatif et pouvoir administratif*). II. Ueberdies kann der Natur der Sache nach diese zweifache Thätigkeit der Staatsgewalt in der Form der Gesetzgebung und Vollziehung nur bei den inneren Hoheitsrechten (§. 273) stattfinden[1]); bei den äusseren Hoheitsrechten kann aber die Staatsgewalt nur allein in einer Form, nämlich nur als vollziehende Gewalt, thätig sein, da kein Staat der gesetzgebenden Gewalt eines anderen Staates eine Einwirkung auf sich gestatten könnte, ohne eben hierdurch seine Souverainetät aufzugeben.

§. 276.

Die Thätigkeitsformen der vollziehenden Gewalt. Oberaufsichts-; Verordnungs-, Entscheidungs- und Staatsvertretungsrecht (Repräsentativgewalt).

I. Die Staatsverwaltung oder die vollziehende Gewalt äussert ihre Thätigkeit in den Beziehungen des inneren

---

[1]) Jedes materielle innere Hoheitsrecht kann daher definirt werden als das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung in Bezug auf das Objekt desselben, z. B. die Justizhoheit als das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung in Justizsachen u. s. w. Uebrigens muss selbst hier nicht immer nothwendig die doppelte Thätigkeit der Staatsgewalt stattfinden; so z. B. können Privilegien, welche nur für gewisse einzelne Fälle zu wirken bestimmt sind, wie z. B. Moratorien, Erfindungspatente, Privilegien gegen Nachdruck, von dem Souverain als Inhaber der vollziehenden Gewalt einseitig (ohne Mitwirkung der Landstände) ertheilt werden, so-

Staatslebens nach Verschiedenheit der Fälle in mehrfachen Formen: nämlich 1) entweder beobachtend oder beaufsichtigend, indem die Kenntnissnahme von den Bedürfnissen und Vorgängen in den einzelnen Kreisen des Staatslebens die Bedingung alles positiven Wirkens und Eingreifens der Staatsgewalt überhaupt ist. In dieser Richtung ihrer Thätigkeit aufgefasst, wird die vollziehende Gewalt als Recht der Oberaufsicht, *Jus supremae inspectionis*, auch als oberaufsehende Gewalt bezeichnet[1]. 2) Von der vollziehenden Gewalt gehen auch alle Anordnungen oder Verfügungen aus, welche nothwendig sind, um den Vollzug der Gesetze zu sichern und den Rechtszustand, die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt unter dem Drange der wechselnden Erscheinungen des Staatslebens zu erhalten und zu fördern. Diese Thätigkeit der vollziehenden Gewalt pflegt man das Verordnungsrecht zu nennen[2]. 3) In der vollziehenden Gewalt liegt ferner das Entscheidungsrecht über die Subsumtion der einzelnen Fälle unter die Gesetze und andere feststehende allgemeine Grundsätze, soweit nicht dasselbe, wie meistens die Rechtsprechung in eigentlichen Justizsachen durch die Verfassung den vollziehenden Behörden entzogen und besondere, von dem eigentlichen Verwaltungsorganismus getrennte Einrichtungen getroffen worden sind[3].

---

ferne die Verfassung nicht ausdrücklich die Ertheilung derselben nur allein im Wege der Gesetzgebung gestattet.

[1]) Der Streit darüber, ob die sog. oberaufsehende Gewalt nicht etwa vielmehr als eine besondere, der vollziehenden coordinirte Gewalt aufgefasst werden solle, ist jedenfalls ganz unfruchtbar, da die Staatsgewalt doch in keinem Falle in anderer Weise als durch die Organe der vollziehenden Gewalt Aufsicht üben kann.

[2]) Von dem Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung wird später besonders gehandelt.

[3]) Wenn man vom Standpunkte der abstrakten Logik aus auch jedes Subsumiren einer Thatsache unter einen allgemeinen Grundsatz ein „Urtheilen oder Richten" nennen kann, so wäre es doch nur unpassend und verwirrend, wenn man (wie Manche thun) die Beurtheilung der Fälle zum Zwecke administrativer Maassregeln, welche in der Competenz der Verwaltungsbehörden liegt, als „richterliche Gewalt" bezeichnen, und somit auch diese unter den Thätigkeitsformen der vollziehenden Gewalt aufführen wollte. Nach dem feststehenden deutschen Sprachgebrauche werden nun einmal „Urtheil" und „Richten" nur von der Rechtsprechung in Justizsachen gebraucht, und allen Entschliessungen, Erlassen u. dergl.

4) Der vollziehenden Gewalt liegt endlich die Vollstreckung oder Vollziehung im engeren buchstäblichen Sinne ob, d. h. sie hat die erforderlichen und gesetzmässigen Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen, soferne nicht den Gesetzen, richterlichen Urtheilen und ihren eigenen Anordnungen Gehorsam geleistet wird.

II. In Bezug auf die Verhältnisse des äusseren Staatslebens äussert sich die vollziehende Gewalt als das Recht der Staatsvertretung, wofür in der neueren Zeit der Ausdruck „Repräsentativgewalt“ üblich geworden ist.

---

der Verwaltungsbehörden scharf entgegengesetzt. Gegen einen solchen im Volksbewusstsein wurzelnden und auf guten Gründen beruhenden Sprachgebrauch soll die Wissenschaft nicht ankämpfen wollen: jedenfalls wäre dies eben so nutzlos, als unzweckmässig. Uebrigens mag man recht wohl einräumen, dass am Anfange der Geschichte und bei patriarchalischen Zuständen ursprünglich Könige und andere Obrigkeiten gerade darum eingesetzt wurden, um Richter zu haben, und dass also bei manchen Völkern das Subjekt der vollziehenden Gewalt auch die richterliche Gewalt in sich vereinigte. (Siehe oben §. 60. Note 3). Dies kann da nicht mehr in's Gewicht fallen, wo wie in Deutschland der Grundsatz der Selbstständigkeit der Gerichte in der Rechtsprechung zur verfassungsmässigen Anerkennung und praktischen Geltung gekommen ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Beendigung der Souverainetät.

§. 277.

Von der Beendigung und dem Verluste der Souverainetät im Allgemeinen.

Die möglichen Beendigungsarten der Souverainetät sind in den deutschen monarchischen Staaten, abgesehen von dem Tode des Staatsherrschers, fremder Eroberung und freiwilliger Abtretung des Landes an einen anderen Souverain [1]): 1) die Thronentsagung des bisherigen Souverains; 2) die Entsetzung desselben von der Regierung durch einen Beschluss der Agnaten wegen absoluter Regierungsunfähigkeit oder Missbrauches der Staatsgewalt; 3) die Entthronung durch eine Revolution.

§. 278.

I. Von der Thronentsagung insbesondere.

I. Durch die Thronentsagung (Abdankung, *abdicatio*, *resignatio*) als freiwillige Verzichtleistung des bisherigen Souverains auf die fernere Regierung wird die Thronfolge ganz in gleicher Weise, wie durch das Ableben des Souverains, eröffnet. II. Die Thronentsagung stehet ausschliesslich in dem freien Entschlusse des Souverains. Einer Einwilligung der Agnaten oder der Landesvertretung bedarf es dazu nicht [1]). III. Die Thronentsagung schliesst den resignirenden Monarchen regelmässig für alle

---

[1]) Die Grundsätze des deutschen Bundesrechtes über die Abtretung von Bundesländern an andere Souveraine, s. oben §. 117.

[1]) Man hat das Gegentheil mitunter aus dem Grunde behauptet, weil das Regieren auch eine Pflicht sei (siehe oben §. 20). Allein diese Behauptung beruht auf einer unrichtigen Vorstellung von der Herrscherpflicht. Diese besteht nur darin, verfassungsmässig zu regieren, und ist der Natur der Sache nach an die Voraussetzung geknüpft, dass der zur Regierung Berufene von seiner Berechtigung Gebrauch machen will.

Zukunft von der Regierung aus[2]), soferne nicht bei derselben ein besonderer Vorbehalt der Wiederübernahme in einem bestimmten Falle gemacht worden ist[3]). IV. Will der Souverain einer erblichen Monarchie nicht nur für seine Person, sondern für die ganze Familie der Krone entsagen, so ist dazu die Zustimmung aller derjenigen Familienglieder erforderlich, welche bereits erworbene Rechte auf die Thronfolge haben[4]). V. Regelmässig behält der resignirende Souverain die bisher geführten Titel.

§. 279.

II. Von der Entsetzung des Souverains von der Regierung durch Beschluss der Agnaten wegen Unfähigkeit oder wegen Missbrauches der Staatsgewalt*).

I. Nach Analogie der Grundsätze über den Ausschluss absolut Unfähiger von der Thronfolge hat man es von jeher in dem deutschen Staatsrechte als ein Recht der fürstlichen Agnaten betrachtet, die Entsetzung des regierenden Herrn von der Landesregierung durch einen Familienbeschluss auszusprechen, wenn sich eine absolute Unfähigkeit desselben nach der Uebernahme der Regierung zeigen sollte, so wie auch in den Fällen einer eintretenden geringeren sog. relativen Unfähigkeit, die Einrichtung einer Regierungsvormundschaft zu veranlassen[1]).

---

2) „In dubio ad jura renunciata non datur regressus." Vergl. II. Feud. 84.

3) Ein seltenes Beispiel der Wiederübernahme der Regierung nach der Resignation findet sich in Spanien, unter K. Philipp V. 1724.

4) Hugo Grotius, de Jure B. et P. Lib. II. cap. VII. §. 26.

*) Moser, persönl. Staatsr. I. 666 u. f. — Vergl F. K. von Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Braunschweig 1830. (4. Aufl. 1832). — Vergl. die Bemerkungen hierüber von K. H. Jürgens, in der Schrift: über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. Braunschweig 1831. — Meine Schrift: die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauches der Staatsgewalt. Heidelberg und Leipzig 1833.

1) Siehe oben § 240 u. f. — In neuerer Zeit haben mitunter Souveraine bei vorgerückten Jahren den Thronfolger als Mitregenten erklärt, und diesem die wesentlichsten Regierungsgeschäfte übertragen. Welche Regentenhandlungen hiernach der bisherige Souverain noch selbst vornehmen

II. Insbesondere wurde von jeher der Missbrauch der Staatsgewalt als eine Thatsache betrachtet, wodurch sich entweder eine absolute oder relative Regierungsunfähigkeit kundgibt [2]). Wie gross und welcher Art aber der Missbrauch der Regierungsgewalt sein müsse, damit die Agnaten sich für rechtlich befugt halten können, eine förmliche Entsetzung des regierenden Herrn von der Regierung auszusprechen, und somit denselben für absolut regierungsunfähig zu erklären, lässt sich im Allgemeinen nicht näher bezeichnen, als dass hierzu eine solche fortgesetzte Handlungsweise des Fürsten vorausgesetzt wird, welche unzweifelhaft erkennen lässt, dass er sich nicht zu einer ordnungsmässigen Regierung verpflichtet betrachtet, und wodurch er sich zugleich über die gesetzlichen Schranken hinwegsetzt, welche die Unabhängigkeit der Gerichte, die Landstände und die Verantwortlichkeit der Minister in einem wohlgeordneten Staate gegen fürstliche Willkühr bilden sollen, so dass also der Fürst die Garantien der bürgerlichen Freiheit und des Rechtszustandes im Staate ohne weitere Möglichkeit einer verfassungsmässigen Vertheidigung vernichtet hat. III. Das Recht der fürstlichen Agnaten, unter solchen Verhältnissen bis zur förmlichen Entsetzung des regierenden Herrn vorzuschreiten, kann als ein fundamentalherkömmliches in Deutschland bezeichnet werden. Es findet sich schon in dem ältesten Hausgesetze anerkannt, welches bis jetzt in Europa bekannt geworden ist, nämlich in dem Hausgesetze des Kaisers Ludwig des Frommen vom Jahre 817 [3]).

---

kann, hängt von den bei der Einrichtung der Mitregentschaft gemachten Vorbehalten ab.

[2]) Viele wollen in dem Missbrauche der Staatsgewalt einen stillschweigenden Verzicht des Fürsten auf (verfassungsmässiges) Regierungsrecht sehen. Es ist dies aber eine jener eben so unrichtigen als unnöthigen Fiktionen im Staatsrechte, welche überall mehr verwirren als erklären.

[3]) Divisio imperii Ludovici Imp. inter filios suos a. 817. c. 10. bei Pertz. Mon. Germ. Tom. Leg. I. p. 199. „Si autem.... evenerit, ut aliquis illorum (sc. filiorum)... aut divisor aut oppressor ecclesiarum et pauperum extiterit, aut tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit, primo secreto secundum Domini praeceptum per fideles legatos semel bis et ter de sua emendatione commoneatur, ut si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre paterno et fraterno amore moneatur et castige-

Mit Berufung auf dieselben Grundsätze wurde im Jahre 1606 von den Agnaten des Hauses Oesterreich sogar die Absetzung des Kaisers Rudolph II. ausgesprochen, und der Erzherzog (nachher Kaiser) Matthias zum regierenden Fürsten erklärt[4]). Das neueste durch die Anerkennung des deutschen Bundes sanktionirte Beispiel bildet die unter Berufung auf das deutsche Herkommen verfügte Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig durch die Agnaten dieses fürstlichen Hauses[5]). IV. Die neueren Verfassungen der deutschen Staaten schweigen durchgängig über die Rechtsfolgen des hier vorausgesetzten groben Missbrauches der Staatsgewalt, wohl hauptsächlich aus dem Grunde,

---

tur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia (Familienbeschluss der Agnaten) quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris ammonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia communisque omnium sententia coërceat.“

4) Vergl. die Urkunde bei Dumont T. V. p. 2. p. 68. „Cum rerum praesentium deplorato statu . . . constat, S. C. Majestatem, Dominum et fratrem nostrum observandum ex quadam animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum... minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a Deo sibi commissis, eo quo par est modo prae esse nequeat... Nos Mathias, Maximilianus, etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti... nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut... hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine... Caput nobis et Columen domus nostrae... religamus, etc.

5) Beschluss der Bundes-Vers. v. 2. Decbr. 1830 „wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Karl v. Braunschweig“ bei Klüber Forts. der Quellensammlung, p. 17. „Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes vorzukehren“ . . . Ferner wurde „den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemässheit der herzoglich-braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken.“ — Die hierauf von den Agnaten getroffene definitive Anordnung s. ebendaselbst p. 18. 19.

weil sie davon ausgehen, dass durch ihre Einführung ein solcher Fall an sich unmöglich gemacht worden sei. Wo aber eine Verfassungsurkunde überhaupt die absolute Unfähigkeit nicht mehr als Grund des Ausschlusses von der Thronfolge gelten lässt, oder ausdrücklich für jede Art der später eintretenden Unfähigkeit nur die Anordnung einer Regentschaft gestattet[6]), müssen die Agnaten nunmehr auch auf die Ergreifung dieses Auskunftsmittels für beschränkt erachtet werden, wenn sie die Entfernung des regierenden Herrn von der Regierung wegen Missbrauches der Staatsgewalt für nothwendig erachten.

§. 280.

III. Von der Revolution*).

I. Unter Revolution versteht man den gewaltsamen Umsturz einer Verfassung durch das Volk, d. h. durch eine mächtige Partei in demselben [1]). II. Die Frage, ob das Volk unter gewissen Voraussetzungen zur Revolution befugt sein könne, ist keine staatsrechtliche Frage, d. h. keine Frage, welche in einem Staate nach staatsrechtlichen Grundsätzen entschieden werden kann, weil jeder Staat auf die Voraussetzung gebaut ist, dass er ein solcher Zustand sei, in welchem die Revolution nicht denkbar ist, und weil die Revolution der direkte Gegensatz und das Ende des bisher bestehenden Staats-Zustandes ist. III. Mit der Vernichtung der bisher bestandenen Verfassung ist nämlich immer zugleich die Gültigkeit der ihre Aufrechthaltung bezweckenden Strafgesetze vernichtet, und dies ist der Grund, warum jede gelungene Revolution straflos ist. Eben darum kann aber auch der Ausdruck „Revolution" nur da

---

6) Siehe oben §. 242 und 250.

*) Vergl. J. W. Neumair von Ramsla, vom Aufstand der Untern wider ihre Regenten und Oberen, sonderbarer Tractat. Jena, 1633. — F. Murhard, über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, etc. Braunschweig 1832. — K. S. Zachariae, 40 Bücher vom Staate (Umarbeitung), Bd. III. S. 76 u. f.

1) Nie macht das ganze Volk eine Revolution: immer ist es eine übermächtige, oft sogar der Zahl nach geringere, aber thätige Partei, welche sich den Namen des Volkes anmaasslich beilegt.

gebraucht werden, wo der Umsturz der Verfassung *wirklich gelungen* ist. Ein *Versuch* einer Revolution, der von der bestehenden Staatsgewalt unterdrückt und bezwungen werden konnte, ist dagegen vor dem *positiven* Gesetze nothwendig immer ein *selbstständiges Verbrechen*, nämlich *Hochverrath*. IV. Für das *praktische* und das positive Recht ist daher eine *vollendete Revolution* lediglich eine *thatsächliche Frage*, nie aber eine *Rechtsfrage*.

Fünfzehnter Abschnitt.

Das Volk und die Volksrechte*).

§. 281.

Unterthanschaft und deren Arten.

I. Jede Person, welche einer Staatsgewalt unterworfen ist, heisst eben desshalb Unterthan (*subditus*). II. Die Unterthanschaft ist entweder 1) ein bleibendes persönliches Rechtsverhältniss sog. Staatsangehörigkeit, und diese beruht regelmässig auf der Eigenschaft als Eingeborner, sog. Indigenat, oder sie ist 2) ein nur vorübergehendes persönliches Rechtsverhältniss, d. h. sie wird auch für die Fremden (Gäste) durch den blossen Aufenthalt im Lande für die Dauer desselben (als sog. *subditi temporarii*) begründet [1]), oder sie ist 3) ein dingliches Rechtsverhältniss, sog. Landsassiat, insoferne nämlich ein Ausländer wegen des Besitzes von Liegenschaften im Lande (als Landsasse) in gewissen Beziehungen der Staatsgewalt in demselben unterworfen, insbesondere gerichtspflichtig (*Forensis*) ist [2]). III. Die eigentlichen Staatsangehöri-

---

*) J. J. Moser, v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. 1773. — Klüber, öffentl. R. §. 257 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 129 u. f. — Weiss, Staatsr. §. 267 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 85 u. f.

[1]) Als eine sehr singuläre Ausnahme erscheint das für fremde Souveraine und deren Gesandten völkerrechtlich begründete Verhältniss der sog. Exterritorialität, d. h. das Vorrecht, nicht der Gerichtsbarkeit des fremden Staates unterworfen zu sein, in welchem sie sich aufhalten. (Das gleiche Vorrecht bewilligte Oesterreich dem Prinzen von Wasa). — Selbstverständlich schliesst die temporäre Unterthanschaft, die nur allein durch vorübergehenden Aufenthalt in einem Staate begründet ist, die gleichzeitige bleibende Unterthanschaft in einem anderen Staate nicht aus.

[2]) Unter Landsassiat verstand man zur Reichszeit häufig soviel wie Gerichtspflichtigkeit oder Unterthanschaft überhaupt. Danach unterschied man sodann persönlichen und dinglichen Landsassiat. — Die Gerichtspflichtigkeit des landsässigen Ausländers ist gemeinrechtlich auf jene Klag-

gen werden heut zu Tage auch als Staatsbürger bezeichnet. Dieses Wort soll nicht sowohl einen Gegensatz von Unterthan, als vielmehr nur soviel ausdrücken, dass dem Unterthan neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zukommen [3]). Beide Bezeichnungen können daher auch recht wohl neben einander bestehen, indem die erstgedachte Pflicht die Zuständigkeit von politischen Rechten nicht ausschliesst [4]). Wo aber ein Theil der Staatsangehörigen nicht an allen politischen Rechten Antheil nehmen darf, werden nur die politisch Vollberechtigten als Staatsbürger bezeichnet [5]).

§. 282.

Von der allgemeinen Rechtswirkung der Unterthanschaft, oder von dem staatsbürgerlichen Gehorsam.

I. Die politischen Pflichten, welche den Unterthanen zufolge ihrer Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt obliegen, werden

---

sachen beschränkt, welche die von ihm im Lande besessenen Immobilien betreffen. Dies nennt man insbesondere unvollkommenen Landsassiat, *Landsassiatus minus plenus.* Partikularrechtlich sind mitunter die landsässigen Ausländer für verpflichtet erklärt, sich auf alle Klagen von Inländern bei dem *Forum rei sitae* einzulassen. In diesem Falle wird der Landsassiat als vollkommener *(plenus)* bezeichnet.

[3]) Der Ausdruck „Staatsbürger" ist dem Ausdrucke *civis,* Bürger, nachgebildet Hierunter verstehet man ursprünglich, d. h. im Sinne des römischen und griechischen Alterthums und des germanischen Mittelalters nur die vollberechtigten Mitglieder eines städtischen Gemeinwesens *(respublica, civitas, urbs libera),* was wir jetzt Orts-, Städte- oder Gemeindebürger nennen. Die Uebertragung dieses Begriffes auf den Staatsunterthan erklärt sich als Consequenz der Ausdehnung des Begriffes eines Gemeinwesens *(respublica)* auf den Staat selbst. Insbesondere war es die französische Revolution, wodurch die Bezeichnung des Unterthans als *citoyen* in Aufnahme gebracht wurde.

[4]) In Staaten, in welchen man es für nothwendig findet, die Beziehungen auf die Pflicht zu gehorchen, schärfer hervortreten zu lassen, wie z. B. in der absoluten Monarchie, ist der Gebrauch des Wortes Unterthan vorherrschend; in solchen Staaten dagegen, wo die Rücksicht auf die Rechte der Unterthanen überwiegt, wie in der Republik, wird das Wort Staatsbürger vorgezogen. In der constitutionellen Monarchie haben beide Ausdrücke auf gleiche Geltung Anspruch.

[5]) So z. B. werden in der freien Stadt Frankfurt die Israeliten und Landbewohner nicht als eigentliche Staatsbürger betrachtet.

unter der Bezeichnung staatsbürgerlicher Gehorsam oder Unterthanentreue zusammengefasst. II. Dieser staatsbürgerliche Gehorsam ist aber kein blinder oder unbedingter Gehorsam, weil er seinem Wesen nach ein rechtlicher und sittlicher Gehorsam ist [1]). III. Die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams sind daher durch die natürlichen und etwaigen positivrechtlichen Gränzen der Staatsgewalt d. h. durch den Zweck und Begriff des Staates selbst gegeben [2]). IV. Im Zweifel streitet die Vermuthung für die Rechtlichkeit und Verfassungsmässigkeit der Anordnungen der Staatsgewalt, weil die Vornahme von Regierungsakten überhaupt ihrem Wesen nach zu ihren Rechten gehört und Illegalitäten an sich nie zu vermuthen sind [3]). V. Daher sind auch die Unterthanen schuldig, in den Fällen, in welchen sie berechtigt sind, die Rechtlichkeit und Verfassungsmässigkeit der obrigkeitlichen Anordnungen zu bestreiten, denselben vorläufig bis zu ausgemachter Sache Gehorsam zu leisten [4]). VI. Von jeher hat man in Deutschland die Unterthanen nur zu verfassungsmässigem Gehorsam für verpflichtet gehalten [5]). Als die Fälle, in welchen die Unterthanen befugt sind, den obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, wurden daher schon zur Reichszeit einstimmig (von Katholiken wie Protestanten) betrachtet: 1) Anordnungen, welche gegen die Sittlichkeit (das Gewissen, das Wort Gottes) verstossen [6]): und 2) Anordnungen,

---

1) Siehe §. 45.

2) Siehe §. 52. 53.

3) Cramer, opuscul. T. IV. 392. 410. — Moser, Staatsr. XXIV. 43. 187 u. f.

4) Ausdrücklich bestimmte dies schon die W. K. art. XIX. §. 7 a. E.

5) So verstand man den Ausdruck „schuldigen Gehorsam" der Unterthanen in der W. K. art. XV. §. 1.

6) Man berief sich allgemein auf Apostelgesch. 4, 19. 5, 29: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen." — Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. 1773. S. 70. — (Dieselben Worte lässt auch Plato in der Apologie den Sokrates zu seinen Richtern sagen: „Ich ehre euere Gesinnung, werthe Männer von Athen, und liebe euch, doch gehorchen werde ich Gott mehr, als euch, und so lange ich athme und es vermag, werde ich nie und nimmer aufhören, nach Weisheit zu streben und euch zu ermahnen".) — Vergl. die übereinstimmenden Aeusserungen von Luther und Dahlmann, oben §. 29,

welche der Reichs- oder Landesverfassung zuwider waren [7]). VII. Ganz in gleichem Sinne ist in den neueren Verfassungsurkunden meistens die Gewissensfreiheit ausdrücklich anerkannt [8]) und mitunter ausdrücklich der schuldige Gehorsam der Unterthanen als „verfassungsmässiger" bezeichnet [9]).

§. 283.

Von dem Beschwerderechte und dem sog. Widerstandsrechte der Unterthanen.

I. Zur Zeit des Reiches konnten sich die Landesunterthanen, welche sich durch landesherrliche Anordnungen beschwert fanden, im Wege der Klage an die Reichsgerichte wenden [1]). II. Heut zu Tage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen es sich um die gewissen Personen durch die Bundesakte zugesicherten besonderen Rechte handelt [2]), nur bei vorkommender Justizverweigerung die Anbringung einer Beschwerde an dem Bundestage zulässig [3]). III. Dagegen wird in allen Staaten den Unterthanen, welche sich durch obrigkeitliche Anordnungen beeinträchtigt finden, ein Recht der Beschwerdeführung bei den vorgesetzten höheren Behörden, mit Einhaltung des gesetzlichen Instanzenzuges [4]), oder auch nach Beschaffenheit des Falles

---

Note 3. — Stahl, Rechtsphilosophie (2. Aufl.). Bd. II. Abthl. 2. S. 223. — Vergl. Baden, I. Constitutionsedikt v. 1807, die kirchl. Staatsverf. betr. §. 1. (Siehe diesen Text unter §. 293 Note 10.)

[7]) Moser, a. a. O. S. 71.

[8]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. — Baden, V.-U. 1818. §. 18. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 27 u. s. w. — Vergl. unten §. 290 Note 1; §. 293 Note 6 bis 18.

[9]) z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 21.

[1]) Siehe oben §. 104. XI.

[2]) Siehe oben §. 147. I. C.

[3]) Siehe oben §. 156.

[4]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 36. „Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 36 a linea 1. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 65. — Braunschweig, V.-U. 1832. §. 38. — Hannover, V.-U. 1840. §. 42. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 47.

eine Klage vor den Gerichten und Veranlassung eines Strafverfahrens gegen die Beamten wegen verfassungswidriger Anordnungen zugelassen [5]). Wo eine landständische Verfassung besteht, kann unter der Voraussetzung, dass die Beschwerde auch von der höchsten Staatsbehörde als ungegründet verworfen worden ist, die Verwendung der Landstände angerufen werden [6]). Auch ist in keinem Staate untersagt, und mitunter sogar ausdrücklich gestattet, der-

---

§. 1. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 24. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 11. — (Die meisten Verfassungsurkunden schreiben ausdrücklich vor, dass dem abschlägigen Bescheide die Gründe beigefügt sein müssen.) — Vergl. auch Waldeck, V.-U. 1852. §. 33. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 48. — Reuss, j. Linie, V.-U. 1852. §. 18.

[5]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 10. „Verwaltungsmaassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden ausserhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 48. „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaassregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne dass es einer besonderen Erlaubniss bedarf.“ — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 24. — Hierher gehören auch die Bestimmungen der Strafgesetze über Amtsmissbrauch, Concussion und andere Amtsverbrechen der Staatsdiener.

[6]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 21. „Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen.... Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren desfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn dieselbe beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.“ — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 38. „Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben diese sich überzeugt, dass jene Stufenfolge (s. Note 4) beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem k. Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.“ — Uebereinstimmt: Baden, V.-U. 1818. §. 67 — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 36 a linea 2. — S. Coburg-Gotha, landständ. Geschäftsordn. 1852. §. 45. — Vergl. Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 103. 107. 114. — Hannover, V.-U. 1840. §. 42. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 32. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 47. §. 1. — Preussen, V.-U. 1850. §. 32. (s. Note 7.) — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 11. — Waldeck, V.-U. 1852 § 33. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 18. 78. 79.

artige Beschwerden dem Souverain selbst vorzutragen [7]). IV. Durch eine blosse Unterlassung, Weigerung oder Ungehorsam ohne Drohung oder Gewaltanwendung (sog. passiven Widerstand) begehet der Unterthan selbst dann, wenn er sich mit Unrecht geweigert hat, kein Verbrechen oder sonstige strafbare Handlung [8]), soferne nicht durch ein partikuläres Landesgesetz für gewisse Fälle des Ungehorsams an sich eine Strafe gedroht ist [9]), jedoch setzt sich der Ungehorsame nach Umständen einer Anwendung von executorischen Maassregeln aus. V. Dagegen kann aber der Unterthan sofort in Strafe genommen werden, wenn er, obschon ohne Gewaltanwendung oder Drohung, fortfährt, Handlungen vorzunehmen, welche ihm unter Strafandrohung von einer Behörde innerhalb der gesetzlichen Gränzen ihrer Strafandrohungsbefugniss für den Fall des Ungehorsams untersagt worden sind, insoferne nicht seiner dagegen etwa erhobenen Beschwerde durch die Landesgesetzgebung ein Suspensiveffekt beigelegt worden ist. VI. Zu einem thätigen (aktiven) Widerstande gegen landesherrliche oder andere obrigkeitliche Anordnungen, welcher mit Gewaltanwendung oder Drohung verbunden ist, kann jedoch der Unterthan niemals für berechtigt geachtet werden. Solche Handlungen fallen unter den strafrechtlicheen Gesichtspunkt der Widersetzlichkeit. Jedoch gehört hierunter nicht der Fall, wenn sich der Unterthan durch unbefugte Gewaltanwendung und Ueberschreitung der Amtsbefugniss von Seiten der Vollzugsbeamten in einen Nothstand versetzt findet und sich unbefugter Misshandlungen durch Vertheidigung zu erwehren sucht [10]).

---

[7]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 36 a linea 3. „Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.“ — Vergl. Hannover, V.-U. 1840. §. 42. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 32. — Preussen, V.-U. 1850. §. 32. „Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu.“

[8]) z. B. wenn Jemand die gesetzliche Steuer nicht bezahlt.

[9]) So z. B. bei Verabredungen zu systematischem passivem Widerstande, Steuerverweigerung u. dergl.

[10]) Dieser Grundsatz ist schon im römischen Rechte anerkannt. L. 5. Cod. de jure fisci (10, 1). Dioclet. et Maxim. „Prohibitum est cujuscunque bona, qui fisco locum fecisse existimabitur, capi, priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis (i. e. Officialibus), sancimus, licere universis, quorum interest, objicere

§. 284.

Von der Gerichts-, Landfolge-, Militair- und Steuerpflichtigkeit der Staatsangehörigen.

Ausser der Pflicht zum bürgerlichen Gehorsam überhaupt (§. 282) liegt I. allen Staatsangehörigen die Verbindlichkeit ob, sich der Gerichtsbarkeit des Staates in allen ihre Person oder Vermögen betreffenden Rechtssachen zu unterwerfen (sogen. unbeschränkte Gerichtspflichtigkeit[1]). II. Sie sind verpflichtet, die für den Staat nothwendigen persönlichen Dienste zu leisten, sog. Botmässigkeit[2]), und an der Tragung der Staatslasten Antheil zu nehmen, soferne ihnen nicht durch Gesetze oder noch rechtsgültige Privilegien in einer oder der anderen Beziehung Befreiungen zukommen[3]). III. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen der eigentliche Staatsdienst als ein Gegenstand der Bewerbung von Seite der Befähigten und die Landfolge d. h. die Leistung von Landesfrohndiensten zunächst als eine Last der einzelnen Gemeinden, in welchen sie

---

manus his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus: ut etiamsi Officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus, a facienda injuria arceantur." — Vergl. auch Nov. 124, c. 3 in fine

[1]) Baden, VI. Constit.-Edikt. 1808. §. 13. b.

[2]) Baden, VI. Constit.-Edikt. 1808. §. 16.

[3]) So z. B. ist in der B. A. art. 14 den standesherrlichen Familien Befreiung von aller Militärpflichtigkeit und die Eigenschaft als privilegirteste Klasse rücksichtlich der Besteuerung zugesichert. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 31 u. §. 83 nimmt die Mitglieder des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie ausdrücklich von der Militärdienstpflichtigkeit und der persönlichen Besteuerung aus, sowie das Domanial- und Fideicommissvermögen des fürstlichen Hauses und der gräflichen Linie. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 39. „Die fürstlichen Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten." — Die in Hannover bestehende Ausnahme siehe in Note 4. — Auch bestehen zur Zeit noch in einigen Staaten mancherlei Steuerbefreiungen, z. B. in Preussen hinsichtlich der Grundsteuer. — In der früheren Zeit waren meistens die sog. kanzleisässigen Unterthanen von der Leistung der Landfolge und anderer Landesfrohndienste befreit. Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 15.

nöthig wird [4]), erscheint, so haben sich die neueren Verfassungsurkunden darauf beschränkt, in ersterer Beziehung nur der Verpflichtung zum Kriegsdienste als einer allgemeinen Unterthanenpflicht Erwähnung zu thun [5]). IV. In mehreren Verfassungsurkunden sind ausdrücklich in Bezug auf die Theilnahme an den Staatslasten alle früheren Befreiungen (mitunter mit geringen Ausnahmen) für aufgehoben erklärt worden, ohne dass desshalb den

---

[4]) z. B. das Streifen auf Verbrecher und Vagabunden, die Hülfeleistung bei Deichbrüchen u. dergl. — Ausdrücklich bestimmt S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 80: „Die Landesunterthanen haben ausserdem (d. h. ausser der Militärpflichtigkeit) die Verbindlichkeit zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung ... innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten" etc. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 40. ...„Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 23. „Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und, soviel thunlich, durch zweckdienliche Verdingung gemindert werden. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 63. §. 2. c. „Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung u. dergl. veranlasst."

[5]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV. §. 12. „Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr, nach den diesfalls bestehenden Gesetzen." — Baden, V-U. 1818. §. 10. „Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die B. A. gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militairdienstpflicht." — Vergleiche Würtemberg, V.-U. 1819. §. 23. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 30. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 77. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 40. — Hannover, V.-U. 1840. §. 33. — Preussen, V.-U. 1850. §. 34. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 29. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 59. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 8. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 31. — Die (frankfurter) Reichsverf. v. 1849. §. 137 hatte bestimmt: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung findet bei derselben nicht statt". Letzterer Beisatz, der sofort in mehrere Verfassungsurkunden übergegangen war, ist nur in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1850. §. 10, vergl. mit Ges. v. 2. Aug. 1852 stehen geblieben; in den übrigen Staaten wurde auf die zu erlassenden Gesetze verwiesen. — Eine besondere Zusage enthält: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 79: „Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich ausserhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen."

bisher Befreiten eine Entschädigigung gewährt worden wäre [6]). V. Nur wenige Verfassungsurkunden haben die Gerechtigkeit einer Entschädigung der bisher Berechtigten wegen der aufgehobenen Steuerbefreiungen ausdrücklich anerkannt [7]). VI. Die meisten Verfassungsurkunden verbieten ausdrücklich die Bewilligung neuer Steuerbefreiungen [8]), oder stellen eine neue Gesetzgebung in Aus-

---

[6]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 13. „Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen." — Baden, V.-U. 1818. §. 8: „Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83: „Bei der Besteuerung soll eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter im Staate nicht stattfinden." — Uebereinstimmt: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 21: „...soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält." — Ebenso Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 30. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 8: „Alle Landesunterthanen sind nach gleichmässigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden. Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der k. Familie und der k. Schlösser und Gärten, ferner der Standesherrn, sowie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, soweit solche Ausnahme gegenwärtig besteht." — Vergl. oben Note 1 und besonders unten §. 295 Note 18 und §. 309 Note 4.

[7]) Entschädigung wegen der aufgehobenen Realbefreiungen sichert zu: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 40. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74: „Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, dass bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthume Gleichheit ohne Ausnahme statthaben soll ... sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, soweit kein Staatsvertrag entgegensteht, gegen Entschädigung .... vermittelt werden. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 65. §. 3: „Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind ... aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll ... Entschädigung geleistet werden."

[8]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 40. — Preussen, V.-U. 1850. §. 101 a linea 1. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 65. §. 4. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58 a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 39: „Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben (Staatslasten) können bewilligt werden."

sicht, wonach alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhören soll, ohne jedoch die Gewährung einer Entschädigung für die bisherigen Befreiungen grundsätzlich auszuschliessen[9]).

§. 285.
Von der Bestärkung der Unterthanenpflicht durch den Huldigungseid.

I. Der Huldigungs-, Staatsbürger- oder Unterthaneneid (*Homagium*), in der Erbmonarchie auch Erbhuldigung genannt, ist ein Eid, den die (bleibenden) Unterthanen dem Staatsherrscher auf Verlangen zu leisten verbunden sind, um dadurch ihr Unterthanenverhältniss, d. h. ihre Verpflichtung zum staatsbürgerlichen Gehorsam und zur Unterthanentreue (§. 282) persönlich anzuerkennen. Nach allgemeiner Sitte und dem Geiste der Verfassungsurkunden wird der Huldigungseid nur von den männlichen Staatsangehörigen gefordert[1]). II. In den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten finden sich mitunter positive Vorschriften, wonach der Huldigungseid von den Unterthanen nicht nur bei jedem Regentenwechsel, sondern auch entweder bei der Erreichung eines gewissen Alters[2]), oder bei der Ansässig-

---

[9]) Sogar die (frankfurter) Reichsverfassung von 1849 §. 173 hatte eine Entschädigung für die Aufhebung der bisherigen Befreiungen nicht ausgeschlossen, sondern sich auf die Bestimmung beschränkt: „Die Besteuerung soll so geordnet werden, dass die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.“ — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850. §. 101 a linea 2: „Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft“ — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 46. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 52: „Steuerfreiheit und Steuervorrechte sind aufgehoben . . . die Ausführung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“ — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 28. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58 a linea 1.

[1]) Ausdrücklich erwähnen das männliche Geschlecht: Baden, VI. Constit.-Edikt v. 4. Juni 1808. §. 6. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 7.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 20: „. . . nach zurückgelegtem 16. Jahre.“ — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 7: „. . . nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres.“ — Ebenso S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. . 28. – Kurhessen, V.-U. 1852. §. 17: „. . . im 18. Lebens-

machung, und von Staatsdienern bei ihrer Anstellung im Staatsdienste[3]), von Ausländern aber, welche in den Unterthanenverband treten, bei der Aufnahme geschworen werden muss. III. In mehreren Verfassungsurkunden ist vorgeschrieben, dass in den Unterthaneneid auch die Beobachtung der Verfassung aufzunehmen sei[4]). IV. In dem Huldigungseide liegt, wie in jedem promissorischen Eide, nichts anderes, als eine religiöse und somit moralische Bestärkung einer an sich schon bestehenden Verbindlichkeit. Es wird daher durch die Leistung des Huldigungseides von dem Unterthan keine neue Verbindlichkeit übernommen. Namentlich kann darin, dass ein Huldigungseid geschworen ist, keine stillschweigende Billigung etwa vorhergegangener verfassungswidriger Maassregeln der Regierung oder ein Verzicht auf die Anfechtung derselben in verfassungsmässigem Wege (§. 283) gefunden werden; denn hierzu würden die Unterthanen auch ebensowohl befugt sein, wenn die Regierung die Verfassung erst nach dem geleisteten Huldigungseide verletzt hätte. V. Aus demselben Grunde aber, weil das Unterthanenverhältniss nicht erst durch den Huldigungseid begründet wird, sondern die Unterthanenpflicht bereits unbezweifelt juristisch feststehen muss, bevor ein Huldigungseid verlangt werden darf, kann es auch auf der anderen Seite dem Unterthan bei einer Anschuldigung wegen Hochverrathes oder eines anderen Staatsverbrechens oder wegen Majestätsbeleidigung nicht zur Entschuldigung dienen, wenn er zur Zeit der strafbaren Handlung noch keinen

---

jahre." — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 56: „...nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre."

3) Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 108.

4) Dies ist der Fall in Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 139. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 73. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 7. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 17. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 28. — Die Eidesformel lautet gewöhnlich nach dem Vorbilde der bayerischen V.-U. Tit. X. § 3 „Ich schwöre Treue dem Könige (Fürsten), Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" etc. — In der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, 1849 §. 9 ist noch weiter bestimmt: „An den durch den Staatsbürgereid übernommenen Verpflichtungen kann durch keine Art von Diensteiden etwas geändert werden."

Unterthaneneid geleistet gehabt hatte[5]). VI. Es kann daher auch darin, dass ein Unterthan den Huldigungseid noch nicht geleistet hat, kein Grund gefunden werden, denselben, so lange bis dies geschehen, von der Ausübung der politischen Rechte auszuschliessen, soferne dies nicht eine Verfassungsurkunde ausdrücklich so bestimmt[6]).

§. 286.

Von den Rechten der Unterthanen. Eingebornenrecht. Staatsbürgerrecht.

I. In jedem Staate pflegen den bleibenden Unterthanen gewisse Rechte zuzustehen, welche insoferne als Vorrechte erscheinen, als sie den temporären Unterthanen (Fremden) nicht eingeräumt sind. II. Schon dem römischen Rechte war ein solcher Unterschied der Berechtigungen der bleibenden Staatsbürger und der Fremden nicht unbekannt und trat dort praktisch in dem Gegensatze von *Jus civile* und *Jus gentium* hervor[1]). Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich in dem älteren germanischen Rechte, indem auch hier nur der Inländer aller Rechte fähig war, der Fremde aber nur als Schützling (unter dem *Mundiburdium Regis* stehend) behandelt wurde und regelmässig hinsichtlich des Erbrechtes mehrfachen Beschränkungen unterlag[2]). III. In der neueren Zeit be-

---

[5]) Dies ist nur insoferne von Einfluss auf die Beurtheilung, als unter dieser Voraussetzung der concurrirende und somit die Strafbarkeit erschwerende Gesichtspunkt des Eidesbruches hinwegfällt.

[6]) Nur allein Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 8. enthält eine solche Bestimmung: „Vor Ableistung des Staatsbürgereides kann niemand die politischen Rechte ausüben, namentlich auch Staatsämter verwalten."

[1]) Im römischen Rechte begreift der Ausdruck *Jus civile* alles *Jus proprium civium Romanorum,* wie z. B. die *patria potestatas, testamenti factio* u. s. w. im Gegensatze des *Jus gentium*, d. h. des Rechtes, welches auf einer *communis ratio* beruht und daher bei allen Völkern gefunden wird. — Vergl. L. 6. 7. 9. Dig. de Just. et Jure (1. 1.). — Ebenso wird im französischen Rechte der Ausdruck *„droits civils"* vorzugsweise von jenen Privatrechten gebraucht, welche dem Inländer vor dem Fremden zustehen. Code Napoléon, art. 7. 8.

[2]) Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II. (1847) §. 116 Note 9.

zeichnet man den Inbegriff der politischen und bürgerlichen Rechte, welche den Inländern nach der Verfassung ausschliesslich zustehen, im Allgemeinen als Indigenat, Eingebornenrecht oder Staatsbürgerrecht (im weiteren Sinne). IV. In den meisten Staaten sind aber gewisse politische Befugnisse selbst den Inländern nur unter der Voraussetzung gewisser Eigenschaften, wie z. B. eines gewissen Vermögens, der Ansässigkeit in einer Gemeinde u. s. w. beigelegt. Wo dies der Fall ist, pflegt man den Inbegriff dieser an besondere Qualifikationen gebundenen Rechte im Gegensatze des Indigenates als Staatsbürgerrecht (im engeren Sinne) zu bezeichnen[3].

§. 287.

Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.
1) Ehemaliges Reichsbürgerrecht.

Zur Zeit des Reichsverbandes unterschied man ein allgemeines jedem Deutschen zuständiges Reichsbürgerrecht oder Reichsindigenat, und das Landesindigenat als das besondere Indigenat der Landesangehörigen in den einzelnen Territorien. Als Wirkungen des Reichsbürgerrechts wurden betrachtet: a) Theilnahme an allen Rechten, welche aus dem Begriffe der Reichseinheit fliessen, also namentlich das Recht auf den Schutz des Reiches in erworbenen Rechten, gegen Justizverweigerung und Willkühr der Landesregierungen und gegen das Ausland[1]); b) unbedingte Erwerbfähigkeit in allen Reichsländern[2]); c) freien Durchgang durch alle Territorien zur Betreibung des Handels, jedoch

---

[3]) Vergl. das vielfach von der Gesetzgebung in anderen Staaten als Vorbild benützte bayerische Edikt über das Indigenat v. 26. Mai 1818. Beil. I. zur Verf.-Urk. — Baden, VI. Constitutionsedikt, die verschiedenen Stände betr. v. 4. Juni 1808 §. 6.

[1]) W. K. (1792) art. XV. §. 1: „Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutz haben" etc. — Ebendas. art. XVI. §. 1; XIX. §. 1 u. f.; XXI. §. 5; XXVII. §. 1 u. f. Siehe auch oben §. 77 104.

[2]) Man hielt daher das sog. *droit d'aubain (Jus albinagii*, Fremdlings- oder Heimfallsrecht s. unten §. 304) für unstatthaft in Bezug auf die Angehörigen deutscher Länder. — Gönner, Staatsr. §. 55.

mit Beobachtung der Landespolizeigesetze [3]); d) das Recht, nicht ausserhalb der Reichsgränzen vor Gericht oder zur Lehenempfängniss geladen zu werden [4]); e) das Recht auf religiöse Toleranz und beziehungsweise das Recht zur Auswanderung nach Maassgabe der Bestimmungen des westphälischen Friedens [5]); f) nur geborne Deutsche, und zwar nur katholischer oder protestantischer Confession (weil nur diese beiden Confessionen das Reichsbürgerrecht genossen), konnten Mitglieder der Reichsgerichte sein oder andere wichtige Reichsbedienungen bekleiden [6]), oder Präbenden an deutschen Stiftern oder Ritterorden erlangen.

§. 288.

2) Deutsches Bundesindigenat oder die Rechte des deutschen Volkes nach der Bundesakte.

a) Ueberhaupt.

Durch die deutsche Bundesakte art. 16 und 18 wurden den Unterthanen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte zugesichert, deren Inbegriff seitdem als Bundesindigenat bezeichnet zu werden pflegt. Diese Rechte sind I. nach der Bundesakte art. 16: die Gleichberechtigung der Mitglieder der christlichen Religionsparteien zum Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte [1]). II. Nach der Bundesakte art. 18: 1) Das Recht, „Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.“ Hiernach muss auch angenommen werden, dass den Unterthanen

---

[3]) Vergl. die Bestimmungen in der W. K. (1792) art. VII und VIII, die Beförderung des Handels betreffend.

[4]) W. K. (1792) art. XVI. §. 2.

[5]) I. P. O. art. V. — Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. 1847. §. 65. S. 199.

[6]) W. K. (1792) art. XII. XXIII. §. 4; XXIV. §. 2. — K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 1.

[1]) Hiervon wird bei der Darstellung der Kirchenhoheit weiter gehandelt. Die Bestimmungen der einzelnen Verfassungsurkunden über das Erforderniss eines christlichen Glaubensbekenntnisses für den Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte siehe unten §. 293 Note 9.

anderer deutschen Bundesstaaten, welche Grundbesitzer in einem Bundeslande sind, das Recht zum Aufenthalte auf ihrem Eigenthume bundesgrundgesetzlich zugesichert ist. Ein allgemeines Recht für alle deutschen Bundesangehörigen, sich beliebig in jedem deutschen Bundesstaate aufzuhalten, ist jedoch in der Bundesgesetzgebung nicht anerkannt. Vielmehr ergibt sich daraus, dass das Recht des beliebigen Aufenthaltes in jedem Bundesstaate in der Bundesakte art. 14 als ein Vorrecht der Standesherren und des übrigen seit 1806 mittelbar gewordenen Reichsadels erklärt worden ist, deutlich, dass es nicht in der Absicht des Gründer der Bundesakte lag, ein solches Recht allgemein zu gewähren. 2) Alle deutschen Staatsangehörigen haben „das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den anderen, der sie erweislich zu Unterthanen aufnehmen will". 3) Ebenso können sie „in Civil- und Militairdienste eines anderen Bundesstaates treten, beides jedoch nur, insoferne keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht". 4) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*) ist für den Fall in der Bundesakte art. 18 zugesichert, insoferne das Vermögen „in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen [2]". III. In dem Artikel 18, Lit. d. der deutschen Bundesakte findet sich eine Andeutung, dass auch die Pressfreiheit zu den bundesverfassungsmässigen Rechten der deutschen Staatsangehörigen zu zählen ist [3]).

§. 289.

b) Von der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit insbesondere.

Durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817, Protokoll §.

---

[2]) Zur Reichszeit war das Recht zur Auswanderung nicht in diesem Umfange reichsgesetzlich anerkannt. Der westphälische Frieden gab den Unterthanen ein Recht der Auswanderung nur in dem Falle, wenn der Landesherr ihre Religionsübung nicht dulden wollte und nicht zu dulden brauchte, weil dieselbe in dem Normaljahre (1624) noch keinen Besitzstand hatte. I. P. O. art. V. §. 34—37.

[3]) B. A. art. 18, d.: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten

254[1]) wurde die Bestimmung der Bundesakte art. 18 über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit dahin erläutert, I. dass die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit jede Art des Vermögens begreift, welches von einem Bundesstaate in den anderen übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise[2]), und ebenso ist II. jede Abgabe hiermit für aufgehoben erklärt, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den anderen oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates bisher beschränkte[3]). III. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass somit die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen durch die Bundesakte art. 18 als aufgehoben angesehen werden sollen, und dass eben auch die Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit bestehe, insoferne sie nur von den auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit bei der Auswanderung in einen anderen Bundesstaat begriffen wären[4]). Ueberhaupt kann die Art der bisherigen Verwendung des Abzugsgefälles keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen[5]). IV. Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgaben bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand, und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigunsforderung an den Landesherrn für die den

---

Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit . . . beschäftigen."

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 68 u. f.

[2]) B. B. v. 23. Juni 1817. Sitz. XXXVII. Protok. §. 254. §. 1 u. 2.

[3]) Ebendas. §. 3.

[4]) Ebendas. §. 4.

[5]) Ebendas. §. 6 a linea 2.

Berechtigten entgehende Einnahme abgeben[6]). V. Die besonderen Freizügigkeitsverträge, deren die Bundesakte art. 18 Erwähnung thut, werden erhalten und bestehen, insoferne sie der Bundesakte und diesem Bundesbeschlusse nicht entgegen sind, sondern die hierin enthaltenen Bestimmungen über die Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen[7]). Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem ausgewandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wurde der erste Juli 1817 festgesetzt[8]). VI. Da Zweifel entstanden waren, ob ein Abzugsgeld von jenem Vermögen eingezogen werden könne, welches zwar vor dem ersten Juli 1817 einem Ausländer angefallen, aber erst nach diesem Zeitpunkte wirklich ausgeführt worden war, so wurde durch Bundesbeschluss vom 2. August 1827. Protok. §. 89 die authentische Interpretatiou gegeben, dass bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzugs entscheide[9]).

§. 290.

3) Die Grundrechte des deutschen Volkes nach der (frankfurter) Reichsverfassung v. 28. März 1849.

a) Von den Volksrechten überhaupt.

I. Seit der Wiederbelebung der landständischen Verfassung in Deutschland auf der Grundlage des Art. 13 der Bundesakte ist besonders das Streben hervorgetreten, die politischen Rechte der Staatsangehörigen oder die sog. Volksrechte genauer zu bestimmen, zu erweitern und urkundlich festzustellen. II. Man versteht unter Volksrechten insbesondere jene politischen Rechte, welche den Unterthanen als Einzelnen, der Unterwerfung unter die Staatsgewalt unbeschadet, im Verhältnisse zu dieser, d. h. dem Souverain gegenüber, zustehen. III. Als solche Volksrechte betrachtete man seit der Ausbildung der parlamentari-

---

[6]) Ebendas. §. 6.

[7]) Ebendas. §. 7.

[8]) Ebendas. §. 8.

[9]) Abgedruckt ist dieser Erläuterungsbeschluss vom 2. Aug. 1827. Sitz. XXIV. Protok. §. 89 bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 318 u. f.

schen Regierungsform in England vor allem die Urrechte der Individuen selbst, deren Schutz einer der unvergänglichen Zwecke des Staates ist. IV. Als die wesentlichsten und ursprünglichen Volksrechte oder die Grundrechte des Volkes bezeichnete man daher die Personalfreiheit und die Heiligkeit des Eigenthums, und richtete daher auch die Organisationen der sog. gemässigten oder beschränkten Monarchie hauptsächlich darauf, diese beiden Grundrechte gegen willkührliche Eingriffe der Staatsregierung und der Behörden sicher zu stellen [1]. V. Als Ausflüsse dieser beiden Grundrechte erschienen sodann einige Grundsätze, welche ebenso wie die Personalfreiheit und Heiligkeit des Eigenthums selbst regelmässig schon in den deutschen Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 ausdrücklich aufgeführt wurden [2]) und den eigentlichen Kern derselben bildeten, nämlich: 1) die Unabhängigkeit der Rechts-

---

[1]) Auf diesen Grundgedanken beruhet das System von Loke, two treaties of government 1690, von welchem die erste wissenschaftliche Begründung der Theorie von der parlamentarischen Regierungsform in England ausgegangen ist.

[2]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 6: „In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Edikts v. 3. Aug. 1808.“ — §. 8: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. . . Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung“ etc. — §. 9: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.“ — Aehnliche meist gleichlautende Bestimmungen finden sich in den meisten anderen Verfassungsurkunden vor 1848; z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 13. 18. (siehe Note 5). — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 24: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.“ — §. 25: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.“ — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 22—25. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 27 u. f. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 51 u. f. u. 129. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 29 u. f.; insbesondere §. 30: „Niemand darf wegen geäusserter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, dass durch deren Aeusserung eine gesetzliche Vorschrift übertreten, oder dass zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.“ — Hannover, V.-U. 1840. §. 28. — Ueber die als Ausfluss der

pflege[3]); 2) der Grundsatz, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe[4]); 3) der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze[5]) und 4) der Gleichheit der Berechtigung zu allen öffentlichen Aemtern für die Befähigten[6]), entsprechend der Gleichheit der Pflicht zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten[7]).

Personalfreiheit den Unterthanen in den Verfassungsungsurkunden vor 1848 zugesicherte Pressfreiheit siehe die Nachweisungen unten §. 293, Note 1.

[3]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 3: „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniss unabhängig" etc. — Baden, V.-U. 1818. §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 93. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 32. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 47. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 46. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 193 u. s. w.

[4]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden." — Baden, V.-U. 1818. §. 15. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 26. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 31. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 48. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 45. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 201 u. s. w.

[5]) Schon die W. K. (1792) art. XVI. §. 1 hatte dem Kaiser die Erhaltung der Gerechtigkeit, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, zur Pflicht gemacht. — Vergl. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 6 (s. Note 2). — Baden, V.-U. 1818. §. 13: „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 21: „Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 18: „Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich" — K. Sachsen, 1831. §. 26. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 44. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 200 u. s. w.

[6]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 5: „Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen." — Baden, V.-U. 1818. §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche." — Durch Ges. v. 17. Febr. 1849 art. 1 wurde dafür gesetzt: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche." Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819 §. 22. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 19. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 34. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 61. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 34 u. s. w.

[7]) Siehe oben §. 284 und unten §. 295 Note 18.

§. 291.

b) Von den Grundrechten des deutschen Volkes im Allgemeinen.

I. Das Streben nach Erweiterung der Volksrechte, welches schon in allen deutschen Verfassungsurkunden seit der Gründung des deutschen Bundes mehr oder minder erkennbar ist, gelangte auf seinen Höhepunkt während der politischen Bewegung in den Jahren 1848 und 1849. Hier fand es seinen weitgreifendsten Ausdruck in den sog. Grundrechten des deutschen Volkes, welche von der constituirenden Nationalversammlung beschlossen und am 21. Dezember 1848 von dem Reichsverweser als Gesetz verkündet und nachher als Abschnitt VI §. 129 bis 188 in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen worden waren[1]). II. Bei dieser Aufstellung hat man sich aber nicht darauf beschränkt, nur die eigentlichen Volksrechte (§. 290) aufzuzählen, sondern man hat sehr unzweckmässig eine grosse Anzahl Bestimmungen über Verhältnisse eingemischt, welche nicht sowohl politischer als vielmehr sozialer Natur sind, oder nicht Verfassungsprinzipien, sondern nur Verwaltungsfragen betreffen. III. Obschon nunmehr die Grundrechte des deutschen Volkes als solche und als Theil der Reichsverfassung v. 28. März 1849 durch den Bundesbeschluss vom 23. Aug. 1851 überall wieder ausser Wirkung gesetzt sind[2]) und somit keine formelle Gültigkeit mehr haben, und sogar alsbald nach ihrer Verkündigung in allen besonneneren Kreisen der Nation erkannt worden war, dass dieselben auf ein richtigeres Maass zurückgeführt werden müssten, wenn das Bestehen irgend einer kräftigen Regierung überhaupt möglich sein und der politische und materielle Ruin der Nation vermieden werden solle[3]); so darf doch eine übersichtliche Darstellung der Grund-

---

[1]) Siehe oben §. 186.

[2]) Siehe oben §. 150. VII; §. 200.

[3]) Aus dieser Rücksicht entsprangen die Modifikationen, welche an den Grundrechten nach der Aufstellung in der (frankfurter) Reichsverfassung durch den berliner Entwurf v. 26. Mai 1849 (s. oben §. 191) und durch die Beschlüsse des Unionsparlaments zu Erfurt (s. oben §. 196) v. 27. April 1850 vorgenommen wurden. Auf den dresdener Conferenzen hatte die Subcommission der zweiten Commission (siehe oben §. 199) auch

rechte des deutschen Volkes nach der Reichsverfassung vom 28. März 1849 hier nicht unterlassen werden. Es vereinigen nämlich diese Grundrechte nicht nur alles dasjenige, was früher in den einzelnen Verfassungsurkunden von staatsbürgerlichen Rechten gewährt worden war, sondern es ist auch aus denselben dasjenige, was als zweckmässig und verträglich mit dem monarchischen Prinzipe und den bestehenden sozialen Zuständen und bundesmässig garantirten Rechten erschien, in die neuesten Verfassungsurkunden wirklich übergegangen, oder hat Modifikationen in den früheren Verfassungszuständen zur Folge gehabt, welche fortwährende Gültigkeit behaupten, und die in ihrer praktischen Bedeutung nicht richtig begriffen werden könnten, wenn die Hinweisung auf ihre geschichtliche Wurzel unterbleiben würde.

§. 292.

c) Die Grundrechte des deutschen Volkes nach der Aufstellung der constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt mit Hinweisung auf die Modifikationen in dem berliner Entwurfe und den Beschlüssen des Unionsparlamentes zu Erfurt und in den einzelnen Verfassungen.

α) Artikel I—III. Reichsbürgerrecht. Freiheit des Aufenthaltes, der Erwerbung von Liegenschaften, des Nahrungszweiges, der Auswanderung, Gleichheit der Rechte und Pflichten, Freiheit der Person und der Wohnung.

Die Grundrechte, welche die Reichsverfassung vom 28. März 1849 dem deutschen Rechte gewähren sollte, sind in XIV Artikeln zusammengestellt [1]:

---

einen ausführlichen Entwurf der Grundrechte ausgearbeitet, welcher jedoch bei der B. V. nicht zur speziellen Berathung gekommen ist.

[1]) Nach §. 136 der (frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849 sollten diese Grundrechte den Einzelstaaten „zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates sollte dieselben je aufheben oder beschränken können.“ Nach der vom Unionsparlamente zu Erfurt genehmigten Fassung des berliner Entwurfs sollten sie dagegen ihre „Anwendung auf die besonderen Verhältnisse“ der Einzelstaaten in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

I. Die wesentlichen Bestimmungen in Artikel I. waren: 1) „Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Lande ausüben[2].“ 2) Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen[3].“ 3) „Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen oder Prozessrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt[4].“ 4) „Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden[5].“ 5) Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats-

---

[2]) R. V. 1849. §. 132. — Nur über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, war die Verfügung des Reichswahlgesetzes vorbehalten.

[3]) R. V. 1849. §. 133. — Wie gefährlich, ja geradezu zerstörend, ein solcher Grundsatz auf den nationalen Wohlstand wirken musste, und wie wenig daher verständiger Weise schon bei seiner Abfassung daran gedacht werden konnte, ihn ohne grosse Beschränkung, die ihn im Wesen wieder aufgehoben haben würde, in's Leben treten zu lassen, erhellet daraus, dass selbst die Nationalversammlung zu Frankfurt beizufügen für nöthig hielt: „Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.“ — Wie wenig mit der Aufstellung solcher allgemeinen Grundsätze gethan ist, siehe in meiner Schrift: die Demokratie in Deutschland Stuttgart 1853. S. 78.

[4]) R. V. 1849. §. 134. — Es ist dies eine sehr zweckmässige Bestimmung, von der sehr zu wünschen wäre, dass sie der deutsche Bund zum Bundesbeschlusse erheben möchte. Vieles ist jedoch in dieser Beziehung bereits durch Uebereinkommen einzelner deutschen Staaten unter einander geschehen. Vergl. A. O. Krug, das Internationalrecht der Deutschen, übersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe. Leipzig 1851. — Vergl. R. V. v. 1849. §. 183; siehe unten § 196 bei Note 5.

[5]) R. V. 1849. §. 135. — Auch die Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes, die ohnehin nur aus der französischen (napoleonischen) Gesetzgebung in einige deutsche Strafgesetzgebungen übergegangen ist, kann nur

wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches[6]).“

Der Art. II. bestimmte: 1) „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände[7]).“ 2) „Der Adel als Stand ist aufgeho-

---

für zeitgemäss geachtet werden. Unter den neueren V.-Urkunden schliessen die Strafe des bürgerlichen Todes ausdrücklich aus: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 12. — Preussen, V.-U. 1850. § 10. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 43. §. 3. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 6. — In mehreren Staaten erfolgte die Abschaffung durch besondere Gesetze, z. B. Bayern, Ges. v. 18. Nov. 1849.

[6]) R. V. v. 1849. §. 136. — Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Auswanderungsfreiheit und Nachsteuerfreiheit s. oben §. 288. 289. Hierauf verweiset: Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 14. — Mehrere Verf.-Urkunden vor 1848 hatten schon die Auswanderungsfreiheit ohne Beschränkung auf die Auswanderung nach einem anderen deutschen Bundesstaate gewährt. Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 12, resp. Ges. v. 14. Aug. 1817. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 32. — Ebenso K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 29. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 35. — Hannover, V.-U. 1840. §. 43. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 47. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 69. 70. schreibt noch Abzugsgeld vor bei Auswanderung in einen ausserhalb des Landes gelegenen Staat. — Das Unionsparlament zu Erfurt nahm folgende Fassung an: „Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.“ — Uebereinstimmen: Preussen, V.-U. 1850. §. 11. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 15. — Oldenburg, V.-U. 1852. art. 55. §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 7. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 32. — Von den übrigen Verfassungsurkunden stellen Beschränkungen mit Rücksicht auf die Wehrpflicht auf: Bayern, 1818. Tit. IV. §. 14. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 29. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 69. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 35. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 29: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur für die Dauer bereits eingetretener Wehrpflicht beschränkt.“ — Ohne alle solche Beschränkung erlauben die Auswanderung: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 32. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 47. — Unbedingt erklären alle Nachsteuer- oder Abzugsgelder für abgeschafft: die Verfassungsurkunden von Würtemberg, K. Sachsen, Braunschweig, Hannover, Schwarzburg-Sondershausen, Preussen, Anhalt-Bernburg, Oldenburg, S. Coburg-Gotha, Reuss j. L. und Waldeck a. a. O. — In mehreren anderen Bundesstaaten ist die Nachsteuer oder das Abzugsgeld durch besondere Gesetze aufgehoben worden.

[7]) R. V. 1849. §. 137. — Wörtlich übereinstimmt: S Coburg-Gotha,

ben[8])." 3) Alle Standesvorrechte sind abgeschafft[9])." 4) Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich[10])." 5) „Alle **Titel**, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden[11])." 6) „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen[12])." 7) „Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich[13])." 8) „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich[14])." 9) „Stellvertretung findet bei derselben nicht statt[15])."

V.-U. 1852. §. 30. — Die übereinstimmenden gleichlautenden oder gleichbedeutenden Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 siehe oben §. 290 Note 2 und Note 5. — Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 3): „Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich." — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850. §. 4. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 31. §. 1. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 8.

[8]) R. V. v. 1849. §. 137. — Dieser Satz wurde schon im berliner Entwurfe weggelassen, und ist auch in keine der jetzt geltenden Verfassungen aufgenommen worden.

[9]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 2. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 10 (Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 3). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 7: „Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben." — Preussen, V.-U. 1850. §. 4: „Standesvorrechte finden nicht statt." — Ebenso: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 30. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 8. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 31. §. 1: „Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt."

[10]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 3. — Es ist dieser Satz im Wesen mit der Aufhebung der Standesunterschiede und Vorrechte von selbst gegeben. Siehe die gleichbedeutenden Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor und seit 1848 hier oben in Note 7 und in §. 299 Note 2 u. 5.

[11]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 4. — Dieser Satz wurde schon im berliner Entwurfe weggelassen.

[12]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 5. — Ist ebenfalls im berliner Entwurfe weggeblieben. — Wenn man nicht verbieten konnte oder wollte, dass deutsche Staatsangehörige von fremden Regierungen Besoldungen, Remunerationen und Ehrengeschenke in beweglichen und unbeweglichen Gegenständen annehmen, so war mit dem Verbote, fremde Orden anzunehmen, wenig zu erreichen.

[13]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 6. — Das Unionsparlament zu Erfurt beschloss die Fassung: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgesetzten Bedingungen, für alle Befähigten gleich zugänglich." — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850. §. 5.

[14]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 7. — Dieser Grundsatz war längst im Wesentlichen in alle deutschen Verfassungsurkunden aufgenommen worden. Siehe oben §. 284.

[15]) R. V. v. 1849. §. 137 a linea 7. — Es ist höchst unpassend, eine

Der Artikel III. bezweckte eine Art von *Habeas Corpus*-Akte aufzustellen. Er stellt A) den Grundsatz voran: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich[16].“ Hieran reihen sich die Bestimmungen: 1) „Die Verhaftung einer Person soll, ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muss im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden[17].“ 2) „Die Polizeibehörde muss jeden, den sie in Ver-

---

Frage, welche an sich nur die Zweckmässigkeit einer militairischen Einrichtung betrifft, und die daher nur in der Erfahrung ihre Entscheidung finden kann, zur politischen Prinzipienfrage zu stempeln, und in einem Verfassungsgesetze darüber Bestimmungen zu treffen. Unter den deutschen Verfassungsurkunden hat die Stellvertretung bei der Wehrpflicht allein noch ausdrücklich ausgeschlossen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. (Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 3). Die übrigen Verfassungsurkunden haben derartige Bestimmungen wieder beseitigt und beschränken sich auf eine Verweisung auf die besonderen Staatsgesetze. Vergl. Preussen, V.-U. 1850. §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 31. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 59. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 8. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 31.

[16]) R. V. 1849. §. 138. — Wörtlich übereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 5. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 38. §. 1. — Dagegen lautet die Fassung in Preussen, V.-U. 1850. §. 5: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.“ — Ebenso in Waldeck, V.-U. 1852. §. 29. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 9: „Die Freiheit der Personen und des Eigenthumes ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Rechte bestimmen.“ — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 32: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetze festgestellt werden.“ — Die Nachweisungen über die Anerkennung der Freiheit der Person in den Verfassungsurkunden vor 1848 siehe oben §. 290, Note 2.

[17]) R. V. v. 1849. §. 138 a linea 2. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11 a linea 2. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 39. §. 1. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 5. — Hiernach ist also doch eine „Verhaftung“ vor der Ausfertigung des richterlichen Befehls für zulässig erklärt! — Das Unionsparlament hatte anstatt „innerhalb der nächsten 24 Stunden“ gesetzt: „im Laufe des folgenden Tages.“ — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden beschrän-

wahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben [18]." 3) „Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, soferne nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen [19]." 4) „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schul-

---

ken sich zweckmässiger auf eine allgemeinere Fassung: Preussen, V.-U. 1850. art. 5: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben (der persönlichen Freiheit), insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." Uebereinstimmen hiermit im Wesentlichen: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 89. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 32 (siehe Note 16). — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 10. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 29 a linea 3. — Uebrigens waren schon in den meisten Verfassungsurkunden vor 1848 Vorschriften zum Schutze gegen ungesetzliche Verhaftung gegeben. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8 a linea 3: „Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form." — Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 15 a linea 2. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 26. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 51. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 51. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 202 u. f. — Hannover, V.-U. 1840. §. 30. — Alle diese Verfassungsurkunden schreiben auch vor, dass der Angeklagte innerhalb 24 Stunden von dem Grunde seiner Verhaftung in Kenntniss gesetzt und vom Richter verhört werden muss. Ebenso Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 10. — Verhör innerhalb 36 Stunden durch einen Gerichtsbeamten befiehlt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 39 §. 1; innerhalb 48 Stunden: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 89 a linea 2.

[18]) R. V. v. 1849. §. 138 a linea 3. — Das Unionsparlament hatte in Uebereinstimmung mit dem berliner Entwurfe anstatt „richterlichen Behörde" gesetzt: „der zuständigen Behörde", mit Rücksicht darauf, dass ein aufgegriffenes Individuum auch aus einer Strafanstalt, Bewahranstalt, Irrenhause u. s. w. entsprungen sein könne. — Mit der Fassung des §. 138 der R. V. 1849 stimmen überein: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11 a linea 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 5 a linea 3. — Aehnlich ist: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 39. §. 4. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 89 a linea 3: „Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muss an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden." – In die übrigen Verfassungsurkunden seit 1848 ist eine derartige Bestimmung nicht übergegangen.

[19]) R. V. v. 1849. §. 138 a linea 4. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11 a linea 4. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850 §. 5 a linea 4. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 90. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 39. §. 5. — Uebrigens ist

dige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet[20]." (Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen wurden besonderen Gesetzen vorbehalten). 5) „Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft[21]." B) Sodann wird als Prinzip aufgestellt: „die Wohnung ist unverletzlich[22]). Eine Haussuchung ist

---

dieser Grundsatz auch in den neueren Strafgesetzgebungen anerkannt worden.

[20]) R. V. v. 1849. §. 138 a linea 5. — Ausdrückliche Aufnahme hat diese Bestimmung der R. V. v. 1849. §. 138 nur gefunden in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11 a linea 4. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 5 a linea 5. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 39. §. 6. – Widerrechtliche Verlängerung der Haft bedrohten mit Strafen auch schon: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 51. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 204. — Die Verpflichtung des Beamten zur Schadloshaltung bei widerrechtlich verhängtem und verzögertem Arreste ist übrigens schon im gemeinen Strafrechte begründet. — Die Entschädigungsklage gegen den Staat erwähnte schon: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 197.

[21]) R. V. v. 1849. §. 139. — Diese Bestimmung findet sich nur noch in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 43. §. 1. In dieser Verfassungsurkunde sind noch weiter die Strafen des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs und der Zwang zur Ehrenerklärung als abgeschafft erklärt. — Im berliner Entwurfe wurde von der Abschaffung der Todesstrafe wieder Umgang genommen; die Abschaffung des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung aber beibehalten, was das Unionsparlament genehmigte. Hiermit übereinstimmt: Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 11. — Uebrigens sind diese Strafarten schon früher in mehreren Strafgesetzgebungen der Einzelstaaten beseitigt worden, z. B. die Strafe der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung in Bayern durch Ges. v. 18. Nov. 1849, zum Theil (wie Brandmarkung) nie oder längst nicht mehr in Gebrauch gewesen. — In mehreren Staaten ist aber nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die Strafe der körperlichen Züchtigung bereits wieder eingeführt, theils sind auf die Wiedereinführung dieser letzteren Anträge gestellt worden. In den übrigen Verfassungsurkunden seit 1848 sind Bestimmungen über die Zulässigkeit dieser Strafarten mit Recht ganz bei Seite gelassen worden, da es sich hier nicht um ein Rechtsprinzip, sondern allein um Zweckmässigkeit handelt.

[22]) R. V. v. 1849. §. 140. — Wörtlich übereinstimmen: Schwarz-

nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll[23]);" 2) „im Falle der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlich berechtigten Beamten;" 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet." 4) „Die Haussuchung muss, wenn thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen erfolgen." 5) Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniss der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten[24])." C) Hinsichtlich der Beschlagnahme von Briefen und Papieren war bestimmt worden: 1) „Dass sie, ausser bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden dürfe, welcher sofort oder innerhalb der nächsten

---

burg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 13. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 6. — Preussen, V.-U. 1850. §. 6. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 40. §. 1. — Schon im römischen Rechte findet sich der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung L. 103 de R. J. *(Paulus)* „Nemo de domo sua extrahi debet." — Ueber die Freiheit des Hauses nach dem alten deutschen Rechte siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 41. — Hinsichtlich des Verhaftes von Schuldnern als Vollstreckungsmittel enthielten schon früher die Prozessgesetzgebungen mancherlei Beschränkungen; z. B. Baden, Proz.-Ordn. v. 1831. §. 1078: „Der Schuldner kann nicht verhaftet werden . . . in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause, wenn nicht der Verhaftsbefehl dies ausdrücklich erlaubt."

[23]) R. V. v. 1849. §. 140. Nr. 1. — Das Unionsparlament hatte hier nur anstatt „innerhalb der nächsten 24 Stunden" gesetzt: „spätestens im Laufe des folgenden Tages."

[24]) Die hier unter 1 bis 5 aufgeführten, in's Einzelne gehenden Bestimmungen der R. V. v. 1849. §. 140 sind nur noch aufgenommen in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 13. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 6. — Oldenb., rev. V.-U. 1852. art. 40. — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden verweisen hinsichtlich der Zulässigkeit des Eindringens in die Wohnung und der Haussuchung lediglich auf die in den Landesgesetzen bestimmten Fälle und Formen. Preussen, V.-U. 1850. art. 6 — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 32. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 29 a linea 3. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 91: „Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde statt."

sten 24 Stunden [25]) dem Betheiligten zugestellt werden soll [26])."
2) Prinzipiell wurde sodann ausgesprochen: „Das Briefgeheimniss ist gewährleistet"; jedoch mit dem Beifügen: „Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen [27])."

§. 293.

β) Die Grundrechte, Artikel IV—VI. Pressfreiheit. Gewissensfreiheit. Lehrfreiheit.

In dem Artikel IV. der Grundrechte wird jedem Deutschen das Recht beigelegt, „durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern [1])." Dabei war bestimmt: 1) „Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maassregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien

---

[25]) R. V. v. 1849. §. 141. — Unionsparlament: „spätestens im Laufe des folgenden Tages."

[26]) R. V. v. 1849. §. 141. — Gleichlautend sind nur noch: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 14. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 41. §. 1.

[27]) R. V. v. 1849. §. 142. — Gleichlautend sind nur noch: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 15. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 42. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 13. — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden verweisen auch hier nur auf die Landesgesetzgebung.

[1]) R. V. v. 1849. §. 143. — Die Pressfreiheit war als ein den Unterthanen zuständiges Recht (als Ausfluss der Freiheit der Person und der Meinungen (siehe oben §. 290, Note 1) schon in Verfassungsurkunden der Einzelstaaten vor 1848 im Prinzip anerkannt. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 11: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikts gesichert." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 28: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze." — Uebereinstimmt Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 35. — Mehrere Verfassungsurkunden erwähnten ausdrücklich, dass die Pressfreiheit nach Maassgabe der Bundesgesetze gewährt sei. Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 17. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 35. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 67. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 31.

Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden [2])." 2) „Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt [3])." 3) „Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden [4]).

Der Artikel V. sprach als Grundsatz aus: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit [5])" Hier-

---

[2]) R. V. v. 1849. §. 143 a linea 2. — Das Unionsparlament setzte dafür: „Die Censur darf nicht eingeführt werden: jede andere Beschränkung nur im Wege des Gesetzes."

[3]) R. V. v. 1849. §. 143 a linea 3. — Beschluss des Unionsparlaments: „Ueber Pressvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

[4]) R. V. v. 1849. §. 143 a linea 4. — Abgeändert nach dem berliner Entwurfe vom Unionsparlament: „Ein Pressgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden." — Die neueste Bundesgesetzgebung (v. J. 1854) wird unten besonders dargestellt. — Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 3: „Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze stattfinden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 16 hatte die Fassung der Grundrechte des deutschen Volkes nach der Reichsverfassung aufgenommen. Durch Ges. v. 2. August 1852 wurde dem Absatze 2, die Fassung des Unionsparlamentes (siehe Note 2) substituirt. Durch Gesetz v. 28. März 1854 wurde der Absatz 3 (das Schwurgericht betr.) gestrichen. — Dasselbe geschah in Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 46. — Preussen, V.-U. 1850. §. 27 (Satz 1, wie in der R. V. v. 1849. §. 143; Satz 2, wie im Beschlusse des Unionsparlaments); anstatt Satz 3 und 4 bestimmt Art. 28: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen." — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 8. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 43. — Waldeck. V.-U. 1852. §. 30. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 14: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gesetzgebung des Bundes oder durch die innere Gesetzgebung festgestellt werden. Die Censur findet nicht statt; gegen Pressvergehen wird ein besonderes Gesetz erlassen." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 26: „Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels entscheiden die Bundesgesetze und die zu deren Ausführung dienenden Anordnungen." (§. 28) „Niemand kann wegen der freien Aeusserung blosser Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen."

[5]) R. V. v. 1849. §. 144. — Die gleichlautenden Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 siehe oben §. 290 Note 2. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 17. — Preussen,

mit wurden folgende Sätze in Verbindung gebracht: 1) „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren [6].“ 2) „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion [7].“ 3) „Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung

---

V.-U. 1850. §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 16. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 32. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 33. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40.

[6]) R. V. v. 1849. §. 144 a linea 2. — Dieser Satz war an sich auffallend in einer Zeit, welche jeden Charakter in die Oeffentlichkeit zu ziehen suchte; er widerstreitet dem Wesen jeder religiösen Ueberzeugung, welche stets zur Offenheit hindrängt und in der Heimlichkeit verächtliche Menschenfurcht sieht; er war überdies ganz unmotivirt, da die R. V. mit keinerlei religiöser Ueberzeugung irgend einen Nachtheil in politischer und bürgerlicher Beziehung verknüpfte; endlich stand er sogar in offenbarem Widerspruche mit §. 149 der R. V., worin der Eid, auf dessen Gebrauch als Partheien-Eid und Zeugen-Eid wesentlich noch die ganze Gerichtsverfassung beruht, sogar besonders normirt wurde. Eine jede Aufforderung, einen Eid zu leisten, ist aber wesentlich eine Aufforderung zur Offenbarung der religiösen Ueberzeugung, indem derjenige, der an keinen Gott glaubt, jedenfalls bei der Aufforderung zum Zeugen-Eide in die Lage kommt, seinen Mangel an religiöser Ueberzeugung offenbaren zu müssen. Daher hat schon der berliner Entwurf diesen Satz hinweggelassen; auch ist derselbe bereits wieder aus den Landesverfassungen, die ihn aufgenommen hatten, entfernt worden. Vergl. Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. August 1852. §. 5.

[7]) R. V. v. 1849. §. 145 pr. — Die Einzelstaaten gewährten vor 1848 regelmässig als allgemeines staatsbürgerliches Recht nur das Recht der einfachen Hausandacht, und wurde dies als in der Gewissensfreiheit selbstverständlich inbegriffen betrachtet und daher auch in den meisten Verf.-Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt. Ausdrücklich erklärt dies aber: Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. — Allgemein sagt Baden, V.-U. 1818. §. 18: „Jeder Landeseinwohner geniesst . . . in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. § 32, gewährt jedem Landeseinwohner Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens in dem bisherigen oder künftig festzusetzenden Maasse.“ — S. Altenburg, V.-U. 1833. §. 129 erklärt dagegen nur: „Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen geniessen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte.“ — Von den Verf.-Urkunden seit 1848 gewährleisteten ausdrücklich die Unbeschränktheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 18. — Preussen, V.-U. 1850, §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U.

dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen [8]).“ 4) „Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt [9]).“ 5) „Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun [10]).“ 6) „Jede Religionsgesellschaft

---

1850. §. 16. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 36. — S. Coburg-Gotha, V-U. 1852. §. 33. — Die V.-U. von Reuss j. L., 1852, spricht sich hierüber nicht aus. — Dagegen gewähren nur wieder die Hausandacht als allgemeines staatsbürgerliches Recht: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6: „Jeder Landeseinwohner . . . ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.“ — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40: „Die Staatsangehörigen . . . sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.“

[8]) R. V. v. 1849. §. 145 a linea 2. Dieser selbstverständliche Satz ist nur übergegangen in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 18. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 36. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40.

[9]) R. V. v. 1849. §. 146. — Dieser Satz, welcher eine Ausdehnung der den christlichen Religionspartheien in der B. A. art. 16 (s. oben §. 288) eingeräumten bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit auf die Mitglieder aller anderen Religionsgesellschaften enthält, bestehet jetzt noch in Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6 a linea 2. — Baden, Ges. v. 17. Febr. 1849. art. 2. „Der Art. 19 der V.-U. (welcher lautet: die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich“) erhält folgende Fassung: die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich“ (siehe auch oben §. 290, Note 6) — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 19. — Preussen, V.-U. 1850. §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 33. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 34. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 34. — Dagegen Kurhessen V.-U. v. 1852 §. 20: „Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.“ — Die Verf.-Urkunden vor 1848 hatten sich in ähnlicher Weise, wie jetzt wieder die kurhessische, an die B. A. art. 16 angeschlossen. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. — Baden, V.-U. 1818. §. 19. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 27. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 20. 21. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 33. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 129.

[10]) R. V. v. 1849. § 146. — Zusatz des Unionsparlaments: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten“ etc. — Derselbe Grundsatz findet sich schon in einigen Verf.-Urkunden und Gesetzen vor 1848. — Ausführlich und mit ausdrücklicher Bestimmung der Fälle, in welchen der Unterthan unter Berufung auf seine Religionsgrundsätze eine Zu-

ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen [11])." 7) „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor der anderen Vorrechte durch den

mutbung der politischen Autorität ablehnen darf, sprach sich aus: Baden, I. Constitutionsedikt v. 1807, die kirchl. Staatsverf. betr. Nr. 1: „... Niemand kann zur Abwendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Duldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn Jemand durch öffentliches Bekenntniss zu einer schon im Lande vorhandenen besonderen Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Grundsätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin übergeben und der Staat darauf hin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat." — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 22: „Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen." — Ebenso: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 29. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 21. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 129: „Kein Glaubensbekenntniss entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat oder die Gemeinde des Wohnorts." — Der Wortfassung der R. V. v. 1849. §. 146 schliessen sich an: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 19. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 34. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40. — Mit der Wortfassung des Unionsparlaments stimmen überein: Preussen, V.-U. 1850. §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 33. §. 2.

[11]) R. V. v. 1849. §. 147. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 78. §. 1. — Es fehlte hier die Garantie für das Kirchenvermögen gegen Einziehung durch den Staat, welche schon die Verfassungsurkunden vor 1848 regelmässig enthielten. Vergl. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9 a linea 4. — Baden, V.-U. 1818. §. 20. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 70. — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 43. 44. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 60. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 155. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 216 u. f. — Das Unionsparlament beschloss daher folgende Fassung: Die römisch katholische und die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Auch dieser Satz fand sich schon in der preussischen V.-U. v. 31. Jan. 1850. §. 15. — Die gleiche Garantie des Kirchenvermögens sprechen aus: Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. 1849. §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 19 — Kurhessen,

Staat; es bestehet fernerhin keine Staatskirche[12])." Durch Beschluss des Unionsparlaments (ausgefertigt am 27. April 1850) wurde jedoch in verständiger Würdigung der geschichtlichen Grundlagen des religiösen Lebens in Deutschland und in Anerkennung der Thatsache, dass die christliche Religion die des deutschen Volkes mit Ausnahme der israelitischen Staatsangehörigen ist, die Bestimmung eingereiht: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt[13]). 8) „Neue Religionsgesellschaften dürfen

---

V.-U. 1852. §. 106. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 80. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 42—43. — Die speziellen Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden über die Gewährung oder Beschränkung der Selbstständigkeit der Kirchengewalt in Bezug auf deren Anordnungen, Verkündigungen, Disziplinarverfügungen u. dergl. siehe unten in der Lehre von der Kirchenhoheit.

[12]) R. V. v. 1849. §. 147 a linea 2. — Ebenso in Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 20. — Im berliner Entwurfe und nach dem Beschlusse des Unionsparlaments fiel der erste Theil dieses Satzes aus, und wurde nur der Nachsatz beibehalten: „Es besteht keine Staatskirche." Ebenso Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 74. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 35: „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor der anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz." — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden haben den Satz wieder hinweggelassen, oder er ist wieder gestrichen worden, z. B. in Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 28. März 1854. §. 1, und mit Recht, da man wohl einsah, dass die deutschen Staaten bei ihren Staatseinrichtungen ebensowenig die Grundsätze aller vorhandenen oder entstehenden Sekten berücksichtigen, als die der längst reichsgrundgesetzlich anerkannten katholischen und evangelischen Kirche unberücksichtigt lassen, und eben so wenig alle möglichen Sekten mit Staatsmitteln in ihrem Cultus unterstützen, als die katholische oder evangelische Landeskirche aus blosser Consequenzmacherei ohne Unterstützung aus Staatsmitteln lassen könnten, wo solche nöthig ist.

[13]) Diese Bestimmung (Nr. 18 der Beschlüsse des Unionsparlaments) ist aus der preussischen Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 herüber genommen worden. — Ebenso Waldeck, V.-U. 1852. §. 39. — Uebereinstimmt, jedoch in einer sonderbaren Fassung: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 20 a linea 2: „Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der grossen Mehrheit der Staatsangehörigen ist, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staates zu Grunde gelegt." Es wäre

sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht [14])." 9) Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden [15])." 10) „Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe [16])." 11) „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden [17])." 12) „Die

---

doch merkwürdig, wenn in dem Fürstenthume Anhalt-Bernburg bereits Anzeigen vorgelegen wären, dass die christliche Religion über lang oder kurz aufhören werde, die der Mehrzahl der Staatsangehörigen zu sein!

[14]) R. V. v. 1849. §. 147 a linea 3. — Ebenso: Oldenburg, revid. V.-U. 1852. §. 76. — Dagegen wurde dieser Satz gestrichen in der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, durch Ges. v. 28. März 1854. §. 1. — Die Freiheit, Religionsgesellschaften zu gemeinsamer Religionsübung ohne Korporationsrecht gerade so wie andere Vereine zu bilden, erkennen an: Preussen, V.-U. 1850. §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40 a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. § 18: „(soferne) Gesetze nicht entgegen stehen." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 33: „... Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwider laufen ... wird gewährleistet." — Korporationsrechte können nach den neueren Verfassungsurkunden den Religionsgesellschaften, die sie nicht bereits haben, meistens nur durch Gesetze verliehen werden. Preussen, V.-U. 1850. §. 13. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 18. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 41.

[15]) R. V. v. 1849. §. 148. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 35. pr. — Zusatz im berliner Entwurfe „von Staatswegen." — Ausdrücklich gestrichen wurde dieser Satz aus der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen v. 1849. §. 21, durch Gesetz v. 2. Aug. 1852. §. 6. — Die übrigen noch geltenden Verf.-Urkunden seit 1852 hatten diesen Satz überhaupt nicht aufgenommen.

[16]) R. V. v. 1849. §. 149. — Die Unzweckmässigkeit, die Eidesformel ohne alle Rücksicht auf confessionelle Religionsbegriffe festsetzen zu wollen, wurde von dem Unionsparlamente zu Erfurt richtig erkannt und daher der Strich dieses Satzes beschlossen. Die neuen Verf.-Urkunden haben diesen Satz überhaupt entweder gar nicht aufgenommen, oder sie haben dabei wegen der Zusätze zu dieser Formel und der Feierlichkeiten auf die Landesgesetzgebung verwiesen, wie Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 37. In Schwarzburg-Sondershausen wurde durch Ges. v. 28. März 1854 diese Formel als Verfassungsgesetz (V.-U. 1849. §. 22) aufgehoben, jedoch bis auf Weiteres als Spezialgesetz in Kraft belassen.

[17]) R. V. v. 1849. §. 150. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 23; aber gestrichen durch Gesetz v. 2. Aug. 1852,

Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss [18]). 13) „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt [19]).“

Im Artikel VI. erscheint als leitender Grundsatz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei [20]).“ Hieran reihen sich die Bestimmungen: 1) „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit

---

§. 6. — Der berliner Entwurf hatte diesen Satz beibehalten. Das Unionsparlament in Erfurt setzte aber an dessen Stelle: „Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren.“ — Uebereinstimmt hiermit: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 33. §. 3. — Preussen, V.-U. 1850. §. 19: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 23: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung entweder der kirchlichen Trauung, oder des Civilaktes abhängig.“ — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40 a linea 5: „In wie fern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden.“

[18]) R. V. v. 1849. §. 150 a linea 2. — Ebenso in Schwarzburg-Sonderhausen, V.-U. 1849. §. 23 a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 23. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 33. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 36.

[19]) R. V. v. 1849. §. 151. — Die gleichlautende Bestimmung in der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, 1849. §. 24 wurde durch Gesetz v. 2. Aug. 1852. §. 6 aufgehoben. — Das Unionsparlament in Erfurt beschloss, diesen Satz zu streichen. Auch ist es unverkennbar ganz unzweckmässig, eine Sache, die rein der lokalen Organisation angehört, durch ein allgemeines Verfassungsgesetz bestimmen zu wollen. Vergl. Preussen, V.-U. 1850. §. 19 (siehe Note 17). — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 23 a linea 3: „Die Beamten zur Führung der Standesbücher werden vom Staate bestellt.“ — Hiernach kann der Staat auch die Ortsgeistlichen mit der Führung der Standesbücher beauftragen, welche Einrichtung in Baden seit der Einführung des Landrechts (1809) besteht.

[20]) R. V. v. 1849. §. 152. — Ebenso in Preussen, V.-U. 1850. §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 24 fügt bei: „Die Bestimmungen gegen den Missbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichtsgesetz“ — Aus der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, 1849. §. 25 ist dieser Satz durch Gesetz v. 2. Aug. 1852. §. 6 gestrichen worden. — Die übrigen noch praktischen Verf.-Urkunden seit 1848 haben diesen Satz nicht aufgenommen.

als solcher enthoben [21]).“ 2) „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat [22]).“ 3) „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung [23]).“ 4) „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden [24]).“ 5) „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen

---

[21]) R. V. v. 1849. §. 153. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 26. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 25. — Das Unionsparlament beschloss dafür (entsprechend der preussischen Verf.-Urk. 1850. §. 23) zu setzen: „Das Erziehungs- und Unterrichtswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates; er übt sie durch von ihm ernannte Behörden aus.“ — Uebereinstimmen: S. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. 1852. §. 37. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 82. §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 20. — Preussen, V.-U. 1850. §. 24 (fügt bei): „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.“ — Aehnlich bestimmt Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 82. §. 2: „Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt.“ — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852. §. 44; ähnlich Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 25 a linea 2.

[22]) R. V. v. 1849. §. 154. — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 27. — Das Unionsparlament hatte eine der preuss. V.-U. v. 1850. §. 22 nachgebildete Fassung beschlossen: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.“ — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 26. — Preussen, V.-U. 1850. §. 22 setzt bei: „.... sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung“ — Ebenso S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 38.

[23]) R. V. v. 1849. §. 154 a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 27. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 25. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 84. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 38. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 20 fügt bei: „... vorausgesetzt, dass gegen des Lehrers moralische und wissenschaftliche Befähigung kein Bedenken vorliegt.“

[24]) R. V. v. 1849. §. 155. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 28. — Preussen, V.-U. 1850 §. 21. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 39. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 19.

vorgeschrieben ist[25]).“ 6) „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener[26]).“ 7) „Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an[27]).“ 8) „Für den Unter-

---

[25]) R. V. 1849. §. 155 a linea 2. — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 28. — Preussen, V.-U. 1850. §. 21. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 26. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 84. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 39. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 19. — Uebrigens darf nicht verkannt werden, dass notorisch in keinem europäischen Staate das Volksschulwesen so gut bestellt ist, als es in Deutschland schon vor 1848 war.

[26]) R. V. v. 1849. §. 156. — (Zusatz des Unionsparlaments: „und Pflichten“ der Staatsdiener.) — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 29. — Preussen, V.-U. 1850. §. 23. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 30. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 85. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 20. — So gerecht und billig es ist, dass von Staatswegen dafür Sorge getragen wird, dass die öffentlichen Lehrer, namentlich die Volksschullehrer (welche die Reichsverfassung zunächst im Auge hatte, indem die höheren öffentlichen Lehrer grösstentheils schon überall als Staatsdiener behandelt wurden), ein genügendes Diensteinkommen und im Alter und Unglücksfällen eine entsprechende Pension erhalten, so ist doch, um dies herbeizuführen, ihre massenhafte und grundgesetzliche Erklärung als Staatsdiener um so weniger zu billigen, als keine andere Klasse öffentlicher Diener reichsgrundgesetzlich als Staatsdiener erklärt war, und insbesondere die Besoldung der Lehrer, namentlich der Volksschullehrer, der Staatskasse allein aufzubürden (was im Begriffe des Staatsdieners liegt) kein Grund vorhanden ist. Daher haben einige neuere Verfassungsurkunden schon hierbei Modifikationen eintreten lassen. So erklärt schon Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 86 die Volksschulen als Gemeindeanstalten, während sie Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 25, als Staatsanstalten erklärte; sehr passend behielt S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 41, einem besonderen Gesetze vor, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Lehrer, auf welche das Staatsdienergesetz keine Anwendung findet, und deren rechtliche Beziehung zu den Gemeinden zu ordnen. — Preussen, V.-U. 1850. §. 25 legt den Gemeinden auf, die Mittel für die Volksschule aufzubringen; nur ergänzungsweise bei nachgewiesenem Unvermögen der Gemeinde tritt der Staat ein. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 86. §. 2. S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 42. — Reuss j. L., V.-U 1852. §. 21.

[27]) R. V. v. 1849. §. 156 a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 29. — Preussen, V.-U. 1850. §. 24 a linea 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 27. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 88. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 40. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 22.

richt in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt [28]).“ 9) „Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden [29]).“ 10) „Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will [30]).“

§. 294.

γ) Die Grundrechte, Artikel VII. und VIII. Petitionsrecht und Recht der Beschwerde. Vereins- und Versammlungsrecht.

Im Artikel VII. der Grundrechte wurde das Recht der Bitte (Petitionsrecht) und der Beschwerde als ein Grundrecht in folgender Weise gewährt: 1) „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich

---

[28]) R.-V. v. 1849. §. 157. — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850. §. 25. Der gleiche Satz in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 30. wurde durch Gesetz v. 2. Aug. 1852. §. 7. gestrichen. — Schon der berliner Entwurf hatte diesen Satz gestrichen, und mit vollem Rechte, da durchaus kein Grund vorhanden ist, warum vermögliche Eltern für ihre Kinder, deren Unterricht eine der ersten Elternpflichten ist, kein Schulgeld bezahlen, und die Kosten der Erziehung der Kinder der Vermöglichen, durch Freigebung der niederen Schulen, auf die Staats- oder Gemeindekasse, mithin auch auf die ärmeren und kinderlosen Steuerpflichtigen hinübergewälzt werden sollen. — Die übrigen neueren noch gültigen Verfassungsurkunden haben den §. 157. der R.-V. v. 1849 überhaupt nicht aufgenommen. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 86. §. 1. erklärt ausdrücklich die „Zahlung eines mässigen Schulgeldes“ für zulässig.

[29]) R.-V. v. 1849. §. 157. a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 30. a linea 2. — Schon der berliner Entwurf setzte dagegen nur: „Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbschulen freier Unterricht ertheilt werden.“ — Diese Fassung nahm auf: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 28, mit dem Beifügen: „so wie bei besonderer Befähigung auch auf höheren Bildungsanstalten des Landes.“ — So ist es auch von Alters her in den deutschen Staaten gehalten worden. — Die übrigen neuen Verfassungs-Urkunden haben diese Bestimmung der R.-V. v. 1849. §. 157, als an sich überflüssig, ebenfalls nicht aufgenommen.

[30]) R.-V. v. 1849. §. 158. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 31. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 24. — Die übrigen neuen Verfassungsurkunden haben diesen Satz nicht aufgenommen.

an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden[1]." 2) „Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Korporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heere und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen[2]." 3) „Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen[3]."

Ueber das Vereins- und Versammlungsrecht wurde im Artikel VIII. bestimmt: 1) „die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniss dazu bedarf es nicht[4]." 2) „Volksversammlungen

---

[1]) R.-V. v. 1849. §. 159. — Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über das Recht der Bitte und Beschwerde, siehe oben §. 283. III. Note 4 bis 7. — Auffallend ist, dass die Reichsverfassung kein Recht der Bitte und Beschwerde bei dem Reichsoberhaupte und den Souveränen der Einzelstaaten erwähnte, die doch nicht unter dem Ausdruck „Behörde" begriffen werden konnten.

[2]) R.-V. v. 1849. §. 159. a linea 2. — (Die Worte „und von Mehreren im Vereine" waren schon im berliner Entwurfe als überflüssig ausgefallen.) — Preussen, V.-U. 1850. §. 32. „... Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Korporationen und Behörden gestattet." Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 11. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 48. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 18. — Nach der V.-U. von Oldenburg, 1852. art. 47. §. 2. haben „Gemeinden oder sonstige vom Staate anerkannte Genossenschaften" das Recht der Bitte und Beschwerde „durch ihre Vorsteher" auszuüben.

[3]) R.-V. v. 1849. §. 160. — Einschaltung des Unionsparlaments: „der vorgesetzten Dienstbehörde." — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 175. — Preussen, V.-U. 1850. §. 97. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 38. — Uebrigens galt dieser Satz stets als gemeines deutsches Recht: die Bestimmung der R.-V. v. 1849. §. 160. war also nur gegen die Partikulargesetze gerichtet, welche das Gegentheil angeordnet hatten.

[4]) R.-V. v. 1849. §. 161. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 50. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 44. — Beschluss des Unionsparlaments Nr. 27. „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter freiem Himmel." — Preussen, V.-U. 1850. §. 29. „Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln." — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 9. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug.

unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden [5])." 3) „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maassregel beschränkt werden [6])." 4) „Diese Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen [7])."

§. 295.

δ) Die Grundrechte, Artikel IX. Freiheit des Eigenthums. Gleichmässigkeit der Besteuerung.

In Bezug auf das Eigenthum wurde als Grundsatz im Artikel IX. der Grundrechte ausgesprochen: „Das Eigenthum

---

1852. §. 7. — Nur kurz bestimmt Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 4. „Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze stattfinden." — Ebenso: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 15.

[5]) R.-V. v. 1849. §. 161. a linea 2. — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 9. Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 50. §. 2; ähnlich: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 44. a linea 2. Nach dem Beschlusse des Unionsparlaments Nr. 27. wurden dagegen „Volksversammlungen unter freiem Himmel in Bezug auf vorgängige Erlaubniss der Verfügung des (Landes-) Gesetzes unterworfen." — Ebenso drückt sich aus: Preussen, V.-U. 1850. §. 29. a linea 2. Uebereinstimmt: Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 8. — Von den Gesetzen der deutschen Staaten über Vereine und Versammlungen wird unten besonders gehandelt.

[6]) R.-V. v. 1849. §. 162. — Ebenso: Oldenburg, rev. V. U. 1852. art. 51. §. 1. — Nach Beschluss des Unionsparlaments Nr. 28. sollten das Versammlungsrecht und das Vereinsrecht „zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden, und politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden können." Auch dieser Beschluss war der preuss. V.-U. 1850. §. 30. nachgebildet. Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 9. — Dass die Vereine „den Strafgesetzen nicht zuwider laufen" dürfen, sagen ausdrücklich: Preussen, V-U. 1850. §. 30. — Anhalt-Bernburg, V.U. 1850. §. 10. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 46. fügt noch weiter bei: „oder der Sittlichkeit". — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 15. „...für gesetzlich erlaubte Zwecke."

[7]) R.-V. v. 1849. §. 163. — In Bezug auf Militärpersonen übereinstimmend: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 47.

ist unverletzlich[1]." Hieran reihen sich folgende Bestimmungen: 1) „Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden[2]." 2) „Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung

[1]) R.-V. v. 1849. §. 164. — Die übereinstimmenden Zusicherungen der Heiligkeit des Eigenthums in den Verf.-Urkunden vor 1848, siehe oben §. 290. Note 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 38. — Preussen, V.-U. 1850. §. 9. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 41. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 49. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 34. — Mit dieser speziellen Anerkennung der Heiligkeit des Eigenthums in der R.-V. v. 1849. §. 164. stand es freilich in schneidendem Gegensatze, wenn eine Reihe von Rechten, welche nach dem allgemeinen deutschen Rechte bisher immer zu den wohl erworbenen dinglichen Vermögensrechten (Realgerechtigkeiten) gezählt worden waren, in den folgenden §§. 167—169. der R.-V. v. 1849. als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt wurden! — Die Verf.-Urkunden von Kurhessen 1852 und Reuss, j. L. 1852. enthalten die beliebte Formel:,, Das Eigenthum ist unverletzlich," nicht, wohl aber den Grundsatz, auf welchen es im Wesen ankommt; namentlich stellt Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. das ,,Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame" hinsichtlich der Unentziehbarkeit ausdrücklich vollkommen gleich.

[2]) R.-V. v. 1849. §. 164. a linea 2. — Diese Bestimmung, die sich durchgehends schon in ähnlicher Weise in den Verf.-Urkunden vor 1848 findet (§. 290. Note 2.), findet sich auch in allen V.-Urkunden seit 1848. — In der Wortfassung stimmen mit der R.-V. v. 1849 überein: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 38. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 41. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852 §. 49. — Die preuss. Verfassung von 1850. §. 9. schreibt überdies: „vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung" vor. Ebenso Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. gewährleistet: „vorgängige volle Entschädigung, insoweit nicht für Nothfälle nachfolgende Entschädigung gesetzlich vorgeschrieben ist." — Vorgängige Entschädigung hatten von den älteren Verfassungsurkunden schon bestimmt: Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. — Baden, V.-U. 1818. §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 27. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 33. — Sofortige Ermittelung und Gewährung der Entschädigung, mit ausdrücklicher Anerkennung der Zuständigkeit des Rechtsweges, wenn keine Vereinbarung über die Entschädigungssumme erfolgt, schreiben vor: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 54. — Einfach verweiset auf Gesetz und Recht: Hannover, V.-U. 1840. §. 28.

geschützt werden[3])." 3) „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräussern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln[4])." 4) „Für die todte Hand sind Beschränkun-

---

[3]) R.-V. v. 1849. §. 164. a linea 3. — Diesen Schutz des geistigen Eigenthums hatte sich schon die Bundesgesetzgebung vor 1848 zur Aufgabe gemacht; siehe unten bei der Darstellung der Bundesgesetzgebung über den Nachdruck u. s. w. — Die neueren noch geltenden Verf.-Urkunden seit 1848 haben daher diesen Satz der Reichsverfassung meistens nicht aufgenommen. Nur S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 49. besagt: „Das geistige Eigenthum soll durch Gesetze geschützt werden"; und Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 42. besagt: „Das Eigenthumsrecht an Erzeugnissen der Literatur und Kunst wird jedem Autor auf Lebenszeit und 30 Jahre nach seinem Tode dessen Erben gewährleistet. Nachdruck und alle anderen unrechtmässigen Verfügungen sind strafgesetzlich zu beurtheilen."

[4]) R.-V. v. 1849. §. 165. — Die Redaktion dieses Satzes ist insoferne nicht glücklich gewesen, als juristisch wohl von einer Verfügung, aber nicht von einer Veräusserung von Todeswegen die Rede sein kann. Der Grundsatz der Theilbarkeit des Grundeigenthums und der freien Dispositionsbefugniss des Eigenthümers unter Lebenden und von Todeswegen war insoferne schon gemeinrechtlich in Deutschland geltend, als er schon im römischen Rechte und im *Code Napoléon*, welcher in einigen Ländern gilt, uneingeschränkt anerkannt ist. Wenn demungeachtet in vielen Gegenden Deutschlands (so z. B. auch in Baden, ungeachtet der Reception und Bearbeitung des *Code Napoléon* als Landrecht) für gewisse Güter der Grundsatz der Untheilbarkeit und der Vererbung nach bestimmtem Erbsysteme beibehalten worden war, so hat dies in lokalen Culturverhältnissen seinen Grund, welche ohne Schaden für die Volkswirthschaft nicht aufgegeben werden können. Aus solchen Rücksichten hat man sich in einigen Staaten in neuester Zeit sogar gedrungen gesehen, die bisher in's Unendliche gestattete Theilbarkeit der Grundstücke einzuschränken, und gesetzlich ein *Minimum* festzustellen. Vergl. Baden, Ges. vom 6. April 1854. Reg.-Bl. Nr. XX. — Die Bestimmung der R.-V. v. 1849. §. 165. haben von den noch geltenden neueren Verf.-Urkunden nur aufgenommen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 39. — Preussen, V.-U. 1850. §. 42. „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet." — Beschränkungen des Grundsatzes der Theilbarkeit der Grundstücke und des freien Verfügungsrechtes darüber unter Lebenden und von Todeswegen durch die Landesge-

gen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig[5])." 5) „Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf[6])." 6) „Ohne Entschädigung sind aufgehoben: a) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fliessenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; b) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fliessenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen[7])." 7) „Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar[8])":

---

setzgebung behielten vor: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 51. — Reuss, j. L., V. U. 1852. §. 24.

[5]) R.-V. v 1849. §. 165. a linea 2. — Diese Bestimmung ist nur übergegangen in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 39. — Preussen, V.-U. 1850. §. 42. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 52. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24.

[6]) R.-V. v. 1849. §. 166. — Diese Bestimmung, die ohnehin nur da Bedeutung haben konnte, wo noch ein solcher Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband bestand, fand Aufnahme in: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 47. — Oldenburg, rev. V. U. 1852. art. 63. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 53. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 25. — Von den älteren Verf.-Urkunden erklärten schon die Leibeigenschaft für aufgehoben: Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 7., mit Verweisung auf das Edikt v. 3. Aug. 1808. — Baden, V.-U. 1818. §. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 25. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 25.

[7]) R.-V. v. 1849. §. 167. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 40; jedoch laut Ges. v. 28. März 1854. §. 3. mit Beschränkung auf die in den Gesetzen vom 22. und 29. Juni 1849 ausdrücklich als ohne Entschädigung aufgehoben erklärten Leistungen. — Preussen, V.-U. 1850. §. 42. a linea 3 u. f. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 31. a linea 2. und §. 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 63. §. 2. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 26. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 35. — Vor dem J. 1848 hatte man überall für die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Berechtigten Entschädigung gewährt; meistens auch für die Ablösung der aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben. Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 11.

[8]) R.-V. v. 1849. §. 168. — Ebenso: Schwarzburg-Sonders-

ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, blieb der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. 8) „Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden [9]." 9) „Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben [10]." 10) „Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen [11]." 11) „Die

---

hausen, V.-U. 1849. §. 41. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 48. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. §. 3. 4. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 56. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 36 — Die Verf.-Urkunden von Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck heben dabei besonders hervor, dass diese Bestimmung sich nicht auf die Grundsteuer beziehe. Alle gutsherrlichen und sonstigen Realrechte hatte schon für ablöslich erklärt: Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 36. Ebenso: Hannover, V.-U. 1840. §. 41. — Auch war schon vor 1848 in mehreren Staaten die Zehentablösung beschlossen oder ausgeführt.

[9]) R.-V. v. 1849 §. 168. a linea 2. — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 45. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 63. §. 5. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 56. — Reuss, j. L, V.-U. 1852. §. 24. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 36. — Preussen, V.-U. 1850. §. 42. a linea 5. „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

[10]) R.-V. v. 1849. §. 169. a linea 1. u. 2. — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 44. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 64. (verordnet dasselbe auch in Bezug auf die Fischerei in fremden Gewässern). — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 37. — Die V.-U. von S. Coburg-Gotha, 1852. §. 54. erkennet die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden als im Grundeigenthume liegend an; spricht sich aber nicht darüber aus, ob der bisher Jagdberechtigte Entschädigung erhalten soll.

[11]) R.-V. v. 1849. §. 169. a linea 3. — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 44. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 27. Ebendaselbst wird die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthume sich befinden, sammt den mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten für ablösbar erklärt.

Ausübung des Jagdrechts aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen[12]." 12) „Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden[13]." 13) „Die Familienfideicommisse sind aufzuheben[14]." Die Art und Bedingungen der Aufhebung sollte die Gesetzgebung der einzelnen Staaten bestimmen. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser blieben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten. 14) „Aller Lehenverband ist aufzuheben[15]." Das Nähere über die Art und Weise der Aus-

---

[12]) R.-V. v. 1849. §. 169. a linea 4. — Ebenso Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 44. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 64. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 54. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 37.

[13]) R.-V. v. 1849 §. 169. a linea 5. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 42. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 64. §. 4. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 54. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 37.

[14]) R.-V. v. 1849. §. 170. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 43. — Preussen, V.-U. 1850. §. 40. „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideicommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung." (Im §. 41. wurden die Thronlehen, das k. Haus- und prinzliche Fideicommiss, die ausserhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse, soweit diese durch das Bundesrecht gewährleistet sind „zur Zeit" ausgenommen. Durch Gesetz v. 5. Juni 1852. art. 1. wurden diese §. 40. u. §. 41. der V.-U. v. 1850 aufgehoben). Mit §. 40. der preuss. V.-U. v. 1850 stimmt überein: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 49. — Das Unionsparlament beschloss (Nr. 30. seiner Beschlüsse) diesen Satz (Reichsverfassung §. 170.) ganz zu streichen. Die übrigen neuen Verfassungen ausser den eben genannten haben denselben auch nicht aufgenommen. — Nur adeligen Personen erlaubt die Errichtung von Familienfideicommissen auf Grundvermögen: Bayern, V.-U. 1818. Tit. V. §. 4. §. 2.

[15]) R.-V. v. 1849. §. 171. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 44. — Preussen, Ges. v. 5. Juni 1852. art. 2. „Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Bestimmung aufgehoben werden. (art. 3.)" Die Bestimmungen des art. 2. finden auf Thronlehen und die ausserhalb des Staates liegenden Lehen keine An-

führung sollten die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anordnen. 15) Da der Artikel IX. vorzugsweise von den Rechtsverhältnissen des Grundeigenthums handelt, so ist es auch wohl zweckmässig, hier sogleich noch eine andere, die Grundstücke betreffende Bestimmung zu erwähnen, obschon diese in der Reichsverfassung v. 28. März 1849 erst in dem Artikel XI. der Grundrechte vorkommt, nämlich: „Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören[16].“ Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien blieben der Landesgesetzgebung überlassen. 16) Sodann enthält der Artikel IX. der Grundrechte noch die Bestimmungen: „Die Strafe der Vermögensconfiskation soll nicht stattfinden[17],“ und 17) die Besteuerung soll so geordnet werden, dass die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört[18].“

---

wendung.“ — Schon die n L.-O. von Braunschweig, 1832. §. 37. hatte die Aufhebung aller Feudalrechte eingeleitet: „Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehen jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Korporationen oder Privatpersonen releviren, unmittelbare oder Afterlehen sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.“ Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 49. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 29. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 38. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 55. sagt nur: „Die Errichtung neuer Lehen ist unstatthaft.“

[16]) R.-V. v. 1849. §. 185. — Durch Beschluss des Unionsparlamentes Nr. 38. wurde (in höchst unglücklicher Fassung) beigefügt: „oder eine eigene Gemeinde *(sic!)* bilden.“ — Die Bestimmung der R.-V. §. 185. hatte nur in der V.-U. v. Anhalt-Bernburg, 1850. §. 54. Aufnahme gefunden, und besteht auch hier nicht mehr in praktischer Gültigkeit.

[17]) R.-V. v. 1849. §. 172. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 45. — Preussen, V.-U. 1850. §. 10. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 14. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 98. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 44. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 50. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 11. — Von den älteren Verf.-Urk. hatten die Vermögensconfiskation bereits als abgeschafft erklärt: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 6. — Baden, V.-U. 1818. §. 16. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 98. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 105. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 53. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 207. — Hannover, V.-U. 1840. §. 29.

[18]) R.-V. v. 1849. §. 173. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 46. — Anhalt-Bernburg, V. U. 1850. §. 52. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 65. §. 3. 4. — S. Coburg-

§. 296.

ε) Die Grundrechte, Artikel X—XIV. Unabhängigkeit der Rechtspflege. Grundlage der Gemeindeverfassung und der landständischen Verfassung. Schutz im Auslande.

In dem Artikel X. der Grundrechte finden sich nicht nur die Zusicherungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Rechtspflege, welche auch in den Verfassungsurkunden vor 1848 als staatsbürgerliche Rechte (Rechte der Einzelnen, eigentliche Volksrechte) gegenüber der Staatsgewalt aufgeführt zu werden pflegen, sondern auch mehrfache Bestimmungen, welche den Organismus der Rechtspflege und die staatsdienstliche Stellung der richterlichen Personen und das Verhältniss der Justiz zur Verwaltung betreffen. Von diesen wird bei der Darstellung der Justizhoheit gehandelt werden. Hier sind als eigentliche Volksrechte nur folgende Sätze zu erwähnen: 1) „Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft[1].“ 2) „Niemand darf seinem gesetzlichen Rich-

---

Gotha, V.-U. 1852. §. 58. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 28. — Waldeck, V.-U. 1852 §. 83. — Preussen, V.-U. 1850 §. 101. „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.“ Vergl. über die Anerkennung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung in den älteren Verf.-Urkunden Note 4; und über die im Falle der Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiungen gebührende Entschädigung, oben §. 284. Note 4. u. 5.

[1]) R.-V. v. 1849. §. 175. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 93. §. 1. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 31. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 165. a linea 2. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. In die ihnen vom Gesetze übertragenen Verrichtungen darf sich kein anderes Organ der Staatsgewalt mischen.“ — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 95. — Preussen, V.-U. 1850. §. 86. „Die richterliche Gewalt wird... durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 33. „Die Gerichte sind innerhalb ihrer Zuständigkeit völlig unabhängig.... Kabinets- und Ministerialjustiz darf nicht geübt werden.“ S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 135. „Die Richter sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. Kabinets-

ter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden[2])." 3) „Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben[3])." 4) „Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegs-

---

justiz ist unstatthaft." — Waldeck, V.-U. 1852. §. 74. „Die richterliche Gewalt wird ... durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner anderen Autorität, als der der verfassungsmässigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltlich jedoch ihres dienstlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgesetzten Behörden." — Die Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 über die Unabhängigkeit der Gerichte: siehe oben §. 290. Note 3.

[2]) R.-V. v. 1849. §. 175. a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 170. — Preussen, V.-U. 1850. §. 7. (fügt bei: „und ausserordentliche Commissionen"). — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 7. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 38. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 31. — Reuss j. L., V.-U. 1852. § 31. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 75. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 87. „Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht gehindert werden." (§. 88.) „Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmässigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht" (Es bezieht sich dies auf das sog. *Forum continentiae causarum*; siehe Linde, Lehrb. d. Civ. Proz. §. 100). Die betr. Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 siehe oben §. 290. Note 4. — Gesetzliche Ausnahmen bestehen in den meisten Staaten für die Fälle des Aufruhrs, wo die Verkündigung des Standrechtes nöthig wird.

[3]) R.-V. v. 1849. §. 176. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 171. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 32. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 95. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 138. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 32. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 76. — In Bayern wurde durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr., der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, erblichen Reichsräthe, Adeligen, Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus aufgehoben; jedoch ist dies noch nicht (wenigstens nicht vollständig) zum Vollzuge gekommen. Siehe K. Brater, die V.-U. des K. Bayern und die Verf.-Edikte in ihrem gegenwärtigen Zustande. 2. Aufl. 1855. S. 19. — In Baden wurden alle befreiten Gerichtsstände aufgehoben durch Ges. v. 15. Febr. 1851. (Reg.-Bl. XIII.) Siehe oben §. 267.

zustand[4])." 5) „Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar[5]),"

Der Artikel XI. der Grundrechte stellte diejenigen Sätze auf, welche den Verfassungen der Gemeinden zur allgemeinen Grundlage dienen sollen[6]): von diesen ist daher bei Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden zu handeln.

Im Artikel XII. wurden die Rechte aufgezählt, welche in jedem deutschen Lande der Landesvertretung eingeräumt werden sollen[7]). Diese werden bei der Darstellung der landständischen Einrichtungen Erwähnung finden.

Der Artikel XIII. gewährleistete den nicht deutsch redenden Volksstämmen in Deutschland ihre volksthümliche Entwickelung[8]).

Nur in dem Artikel XIV. findet sich zum Schlusse noch eine Bestimmung, welche in einem Systeme der Volksrechte eine Stelle finden kann, nämlich: „Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches[9])."

---

4) R.-V. v. 1849. §. 176. a linea 2. — Dieser Satz bestehet dermalen in keiner noch geltenden Verf.-Urkunde in praktischer Wirksamkeit. — In Strafsachen überhaupt (nicht blos in militärischen) und in Militärdisciplinarvergehen ist die Militärgerichtsbarkeit zugelassen in Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 95. §. 2; und Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 32. — Die übrigen Verfassungsurkunden verweisen auf die Landesgesetzgebungen, welche regelmässig die Militärgerichtsbarkeit in noch viel weiterem Umfange zulassen.

5) R.-V. v. 1849. §. 183. — Vergl. oben §. 192. Note 4.

6) R.-V. v. 1849. §. 184. 185. — Von diesem §. 185. der R.-V. v. 1849 ist schon hier oben im §. 295. unter Nr. 15. gehandelt worden.

7) R.-V. v. 1849. §. 186. 187.

8) R.-V. v. 1849. §. 188. „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege." Dieser Satz wurde durch Beschluss des Unionsparlamentes Nr. 35. gestrichen, da er bei dem Ausschlusse Oesterreichs, beziehungsweise Böhmens, von der Union, keine praktische Bedeutung für dieselbe haben konnte.

9) R.-V. v. 1849. §. 189. — Diesen Schutz gewährt auch die Bundesversammlung den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten, wenn gleich

§. 297.
Das Landesindigenat *).
1) Erwerbung des Landesindigenats.

I. Das Landesindigenat (auch sog. Heimathsrecht, Wohnrecht im weiteren Sinne), welches allenthalben die unerlässliche Vorbedingung für die Ausübung politischer Rechte (des Staatsbürgerrechtes) ist, wird regelmässig, wie schon dieses Wort andeutet, durch Geburt von Eltern erworben, welche zur Zeit der Geburt des Kindes Angehörige des Staates waren, ohne Unterschied ob die Geburt im Lande oder ausserhalb desselben stattfand [1]). Uneheliche Kinder folgen in dieser Beziehung der Mutter [2]). II. Ausserordentlicher Weise wird das Indigenat erworben durch Naturalisation, d. h. durch

---

das Recht hierauf nicht förmlich als ein Volksrecht in den Bundesgrundgesetzen bezeichnet oder garantirt worden ist. Vergl. die prov. Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817; siehe oben §. 147. I. D. —

*) Am vollständigsten sind hierüber: Baden, VI. Constit.-Edikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Grossherzogthums betr. vom 4. Juni 1808. — Badisches Landrecht *(Code Napoléon)*. art. 7 u. f. — Bayern, Edikt über das Indigenat als Beil. I. zur V.-U. v. 1818. (mit den späteren Abänderungen bei Brater, V.-U. des K. Bayern, Nördlingen 1855. S. 43 u. f.

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 1. Edikt. 1818. §. 2. — Baden, Landr. a. 10. (siehe Note 2). — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 16. — Das badische Landr. *(Code Nap.)* art. 9. erlaubt sogar denjenigen, der im Lande von einer Fremden geboren ist, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen: ebenso art. 10. a linea 2. demjenigen, dessen Vater die rechtliche Eigenschaft als Inländer verloren hatte; doch muss in beiden Fällen derselbe, wenn er sich in einem fremden Lande befindet, das Versprechen geben, seinen Wohnsitz im Lande aufzuschlagen und sich in Jahresfrist nach gethanem Versprechen wirklich dort niederlassen.

[2]) Ebenso: Bayern, Edikt 1818. §. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 19. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 13. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 6. — S. Altenburg, V.-U. 1831. § 41. a). — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 25. — Baden, VI. Constit.-Edikt 1808. §. 8. b) legte nur dem von einer Staatsbürgerin im Lande geborenen Kinde die Eigenschaft als Staatsbürger bei; dagegen aber auch dem im Lande geborenen Kinde einer „staatsangehörigen Fremden (d. h. die Schutzgenossen- oder Einfassenrecht hat), wenn es nicht anderswo ein an-

landesherrliche Verleihung[3]). Diese ist ihrem juristischen Charakter nach nichts anderes, als ein urkundlich ertheiltes Privilegium, welches vermittelst einer Fiktion die Rechtswirkungen der Geburt von eingeborenen Eltern auf den Ausländer überträgt[4]). III. Eine solche Verleihung des Indigenates ist auch in der Berufung eines Ausländers in den wirklichen Staatsdienst[5]) und in der Verstattung der Verheirathung einer Fremden mit einem Inländer[6]) immer stillschweigend enthalten. IV. Ohne ein ausdrückliches Gesetz kann weder der langjährige Aufenthalt eines Fremden in dem Staatsgebiete, noch die ausdrückliche Wahl eines Domicils in demselben, noch auch die Ansässigmachung in einer Gemeinde den Erwerb des Indigenates begründen[7]).

---

geborenes Staatsbürgerrecht hat. — Dies ist geändert durch bad. Land. art. 10. „Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer."

[3]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. c). — Bayern, Edikt 1818. §. 3. „Durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes k. Dekret." Gleichgestellt ist ebendas. „Wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverbande beigebracht haben." Würtemberg, V.-U. 1819. §. 19. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 13.

[4]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 8. c) „Einzugsbrief, *diploma indigenatus.*" — Mitunter wird verlangt, dass der Aufzunehmende von einer Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme erhalten habe. So z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 19. — Die Aufnahme in einer Gemeinde, und die Verleihung eines Rittergutes nennt als selbstständige Gründe der Erwerbung des Indigenats: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 41. d. e). Vergl. S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 25. c).

[5]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 8. c). — Bayern, Edikt. 1818. §. 5; Ges. v. 15. Aug. 1828. „ständige Anstellung" — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 19. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 13. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 41. c). — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 25. d).

[6]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 8. b). — Bayern, Edikt 1818. §. 3. a). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 13. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §, 41. b). — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 25. b).

[7]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1818. d) erklärte das Eingebornenrecht für erworben durch zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt, wenn der Betreffende unterdessen sein auswärtiges Bürgerrecht versäumt oder verloren, und sich der Staat bisher nicht um die Beibehaltung desselben bekümmert hat. Diese Ersitzung des Indigenats wurde aufgehoben durch Ges. v.

V. Ist aber ein Indigenat durch Naturalisation, oder auf eine andere durch ein positives Gesetz verstattete Weise einmal erworben, so muss man demselben im Zweifel sofort auch alle Rechtswirkungen eines durch Geburt begründeten Staatsbürgerrechtes beilegen, wenn nicht ein spezielles Gesetz etwas Anderes vorschreibt[8]).

§. 298.

2) Von den Wirkungen des Landesindigenates.

Die Rechte, welche das Landesindigenat gewährt, sind: 1) Das Recht auf Staatsschutz in allen Beziehungen, also auch auf Vertretung gegen auswärtige Staaten[1]); 2) Einwohnungsrecht, d. h. das Recht, im Lande einen beliebigen eigentlichen Wohnsitz (*domicilium*) zu nehmen[2]), so wie auch das Recht, aus dem Staate nicht ausgewiesen zu werden, mit Ausnahme der in dem Strafgesetzbuche bestimmten Fälle, und in Folge eines richterlichen Urtheils, insoferne nämlich die Gesetzgebung überhaupt die Landesverweisung als Strafart anerkennt[3]). 3) Entsprechend der unbeschränkten Gerichtspflich-

---

17. März 1854. Reg.-Bl. IX. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 6. „In wieferne blos zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit anderen Staaten ab."

[8]) Solche Beschränkungen finden sich mitunter in Bezug auf die Ausübung des Staatsbürgerrechts im engeren Sinne (§. 286.) So z. B. verlangt: Bayern, Edikt 1818. §. 8. von dem neu Eingewanderten sechsjährigen Aufenthalt, um die besonderen staatsbürgerlichen Rechte ausüben zu dürfen. — Dreijährigen Aufenthalt verlangt Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 14 — Aufgehoben wurde die Beschränkung hinsichtlich der Theilnahme an der Ständeversammlung in Bayern durch Ges. v. 4. Juni 1848. die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

[1]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. d).

[2]) Das Recht einen Wohnsitz *(domicile)* im Lande zu haben, im Gegensatze vom blossen Aufenthalte *(residence)* des Geschäftsbetriebs oder des Vergnügens, der Gesundheit wegen, hat besonders der *Code Napoléon*, art. 102 u. f. als ein Vorrecht des Inländers behandelt.

3) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. e) „... sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden." Ausdrücklich bestimmt unter den neueren Verf.-Urkunden nur Olden-

tigkeit (§. 248.) das Recht, in allen Rechtssachen durch die zuständigen inländischen Gerichte gerichtet zu werden[4]), daher auch 4) das Recht an keinen auswärtigen Staat, unter keinerlei Voraussetzung, selbst nicht wegen der im Auslande und gegen die ausländische Regierung begangenen Verbrechen ausgeliefert zu werden[5]); 5) das Recht, alle politischen Rechte zu geniessen, d. h. das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne (§. 286.) auszuüben, wenn man die für die Ausübung desselben gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzt, und beziehungsweise seine Befähigung nachgewiesen hat[6]), also namentlich auch das Recht, zu allen Staatsämtern im Civil- und Militärdienste und zu den Kirchenämtern zugelassen zu werden[7]); 6) das Recht, eine Familie durch Heirath zu gründen[8]); sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes ansässig zu machen, und Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht zu erwerben[9]), unter Nachweisung der landesgesetzmässigen Qualifikation. 7) Ferner gehört hierher das Recht zur Betreibung von Handel und Gewerben und überhaupt zu jeder erlaubten

---

burg, rev. V.-U. 1852. art. 44. „Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Grossherzogthums nicht statt.“

[4]) Vergl. oben §. 296. Note 2. — Daher darf auch ein von einem ausländischen Gerichte über einen Inländer gefälltes Strafurtheil niemals, und ein von ausländischen Gerichten gesprochenes Civilurtheil nur dann im Inlande vollzogen werden, wenn es der Inländer vor den inländischen Gerichten freiwillig anerkannt hat, insoferne hinsichtlich der Civilurtheile nicht ein besonderer Staatsvertrag eine Ausnahme begründet. Die weitere Ausführung dieses Punktes bleibt dem Völkerrechte (insbesondere dem internationalen Privatrechte) überlassen.

[5]) Ausdrücklich so bestimmt in S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 7. — Dieser Grundsatz ist auch in der deutschen Bundesgesetzgebung positiv anerkannt. B. B. v. 18. Aug. 1836 und vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, und die allgemeine Cartellconvention v. 10. Febr. 1831 nebst dem nachträglichen B. B. hierzu v. 17. Mai 1832.

[6]) Siehe oben §. 286. — Bayern, Edikt. 1818. §. 7.

[7]) Siehe oben §. 292. Note 13. — Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. c), betrachtet insbesondere die Staatsanstellung als eine „Versorgung“, welche der befähigte Staatsbürger zu erwarten das Recht hat.

[8]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. f).

[9]) Siehe oben §. 292. Note 3. — Ausdrücklich erwähnt dies Kurhessen, V.-U. 1852. §. 16.

bürgerlichen Nahrung zugelassen zu werden[10]) und 8) das Recht auf Armenverpflegung im Falle der Verarmung für sich und seine Kinder (sog. Heimathsrecht im engeren Sinne)[11]). 9) Das Eingebornenrecht begreift auch mancherlei privatrechtliche Befugnisse, welche Fremden regelmässig nicht in gleichem Maasse zustehen[12]), als a) vollkommene Erwerbsfähigkeit in Bezug auf alle Gegenstände, welche nicht speziell dem Verkehre entzogen sind: namentlich die Fähigkeit, sog. markmässige liegende Güter ohne besondere Erlaubniss der Staatsbehörden zu erwerben[13]); b) insbesondere vollständiges aktives und passives Erbrecht[14]); c) Anspruch auf alle durch die Civilgesetze eingeführten Rechtswohlthaten (sog. *beneficia legis*)[15]); d) volle Zeugenfähigkeit in Bezug auf so-

---

[10]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. b) „Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung, Handlungen, Manufakturen, Handwerke und andere ständige Gewerbe besitzen, er sei denn Staatsbürger, oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 8.

[11]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. g). — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 8. a linea 2.

[12]) Dergleichen Privatrechte, welche nur dem zustehen, welcher das Indigenat hat, werden im französischen Rechte speziell *„droits civils"* genannt. Den Gegensatz bilden die Rechte, welche einem jeden Menschen als solchen beigelegt werden, und von denen man daher zu sagen pflegt, dass sie im *„droit des gens"* wurzeln. Auch im römischen Rechte findet sich bekanntlich ein ähnlicher Unterschied von *jus civile* und *jus gentium*.

[13]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 7. a). Auf schriftsässige Güter (die der Landtafel angehören) bezog sich das Verbot des Erwerbes durch Ausländer nicht.

[14]) Es ist eine schon in den ältesten Zeiten und das ganze Mittelalter hindurch bemerkliche Eigenthümlichkeit der germanischen Völker, die aktive und passive Erbfähigkeit von der Qualität als Landesangehörigen abhängig zu machen. Noch in neuester Zeit hat der *Code Napoléon* (und das bad. Landrecht) art. 11. 726. 912. dieses Prinzip ausgesprochen.

[15]) Z. B. Restitutionen im Civilrechte, *Cessio bonorum*, Freiheit von der Bestellung einer *cautio pro expensis* etc. Hierauf können Ausländer, z. B. auswärtige *Minores*, nur unter der Voraussetzung Anspruch machen, dass der Staat, dem sie angehören, Reziprozität gewährt. Schon zur Zeit des Reiches gewährten aber alle deutschen Länder ihren Angehörigen diese civilistischen Rechtswohlthaten gegenseitig, weil man sie wegen der gemeinschaftlichen Reichsangehörigkeit in dieser Beziehung nicht als Fremde betrachtete. — Die Restitutionen im Civilprozesse wegen versäumter Fristen

lenne Akte[16]); e) die Befugniss, das gesammte Landesrecht als *Statuta personalia* in Anspruch zu nehmen. Daher kann der Inländer insbesondere verlangen, in allen, seine bürgerlichen und Familien-Zustandsrechte berührenden Verhältnissen nur nach den Gesetzen des Inlandes gerichtet zu werden, und begehet eben desshalb nie eine Nullität, wenn er im Auslande die von den Gesetzen seines Vaterlandes für Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen beobachtet und diese in seiner Heimath zur rechtlichen Beurtheilung kommen[17]).

§. 299.

Unterschied von Genuss und Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

I. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte, welche unter dem Staatsbürgerrechte und dem Eingebornenrechte (§. 298.) begriffen werden, kann nicht nur in gewissen Fällen durch die Strafgesetzgebung und darauf gebaute richterliche Urtheile einem Staatsangehörigen auf gewisse Zeit entzogen werden, sondern es ist die Ausübung der bürgerlichen (Privat-) Rechte sogar regelmässig durch die Civilgesetzgebung von dem Dasein gewisser Bedingungen, wie z. B. Grossjährigkeit, Besitz der vollen Geisteskräfte u. dergl. abhängig gemacht. II. Man muss daher die Zuständigkeit jener staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte an sich, den sog. Genuss, und die wirkliche Ausübungs-

---

etc. muss man dagegen auch den vor den inländischen Gerichten prozessirenden Ausländern ohne Einschränkung gewähren. Dies ist eine Folge des Grundsatzes der formellen Rechtsgleichheit der Parteien vor Gericht.

[16]) In Bezug auf prozessualische Verhältnisse, und im Strafprozesse, wo es auf die Herstellung der Wahrheit von Thatumständen allein ankommt, werden jetzt überall auch Ausländer als Zeugen zugelassen: in Bezug auf solenne Akte aber, wie z. B. Testamente, bei welchen schon das römische Recht Civität der Zeugen forderte, lässt sich die gleiche Zulässigkeit von Ausländern als Zeugen keineswegs in gleicher Weise behaupten.

[17]) Nie darf Jemand dadurch in Nachtheil gerathen, dass er den Gesetzen seines Vaterlandes Gehorsam geleistet hat. L. 116. §. 1. de R. J. (Ulpianus) „Non capitur, qui jus publicum sequitur." — Die Rücksicht darauf, dass es dem Inländer im Auslande oft nicht möglich ist, die inländischen Formen zu beobachten, hat in der Praxis zu der Connivenz geführt, auch die, mit Beobachtung der am Orte der Errichtung geltenden Formen im Auslande abgeschlossenen Geschäfte eines Inländers im Inlande als gültig zu

fähigkeit derselben wohl unterscheiden [1]). Die erste ist immer die Vorbedingung der zweiten, ohne dass jedoch auch die zweite unbedingt da eintritt, wo die erste vorhanden ist: die erstere kann aber nie fehlen, ohne dass mit ihrem Wegfalle sofort auch die Staatsbürger-Eigenschaft selbst aufgehoben ist [2]). III. Wer in der Ausübung der bürgerlichen (Privat-) Rechte beschränkt ist, wie z. B. Minderjährige und Entmündigte (Interdizirte), der kann auch keine politischen Rechte ausüben. IV. Die Fälle, in welchen eine Beschränkung der Ausübung der bürgerlichen Rechte mehr oder minder stattfinden soll, müssen in dem positiven Rechte eines jeden Landes ausdrücklich bestimmt sein [3]).

---

erhalten. Daher spricht auch die Regel *„locus regit actum"* in Bezug auf civilrechtliche Geschäfte nur eine Befugniss, aber keine Verpflichtung des Inländers aus, die ausländischen Formen im Auslande zu gebrauchen.

[1]) Dieser Gegensatz ist am schärfsten im französischen Rechte unter der Bezeichnung von *„la jouissance"* und *„l'exercice des droits civils"* entwickelt. *(Code Napoléon* L. I. Tit. I). Doch findet er sich im Wesentlichen ebenso im gemeinen deutschen, und beziehungsweise römischen Rechte.

[2]) Den absoluten Gegensatz des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte, und somit zugleich die Negation derselben, nicht aber der Menschenrechte an sich, bildet der bürgerliche Tod.

[3]) Von den Verf.-Urkunden erwähnen die Beschränkungen in der Ausübung der bürgerlichen Rechte: Hannover, V.-U. 1840. §. 27. alinea 2. 3. „Nur die Landesunterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 19. „Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechtes an sich," (im Gegensatze der Staatsangehörigkeit oder des Indigenates, z. B. in Folge einer peinlichen Strafe, s. ebendas §. 18. Nr. 2.) „ist ohne Einfluss auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 27. „Die nach Verfassung und Gesetz bestehenden staatsbürgerlichen Rechte können vorübergehend nicht ausgeübt werden; a) von denjenigen, welche eine Freiheitsstrafe erstehen oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden, b) von den unter elterlicher Gewalt oder unter irgend einer Vormundschaft befindlichen Personen, c) von den Dienstboten und Handwerksgesellen ohne eigenen Hausstand, sowie den Handlungs- und anderen Geschäftsgehülfen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Brode ihrer Handlungs- oder Geschäftsherren befinden, d) von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insoferne die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt

§. 300.
Verlust des Eingebornenrechtes.

Das Eingebornenrecht geht verloren: I. durch Auswanderung[1]), und zwar, insofern nicht eine Landesgesetzgebung anders bestimmt, von dem Augenblicke an, in welchem der Auswandernde seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erhalten hat. Mitunter findet sich eine milde Begünstigung der unselbstständigen Familienglieder des Auswandernden in der Art, dass ihr Staatsbürgerrecht bis zu erlangter Selbstständigkeit als ruhend betrachtet wird[2]). II. Das Indigenat wird stillschweigend verloren mit der Erwerbung des Indigenates in einem anderen Staate, indem Niemand zugleich Angehöriger zweier Staaten sein kann, soferne ihm nicht durch besondere Verstattung des Staatsoberhauptes sein bisheriges Indigenat vorbehalten wird[3]). III. Als Fälle, in welchen das Indigenat still-

---

sein sollte, e) von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen, bis zur accordmässigen Befriedigung der Letzteren, f) von denjenigen, welche dauernde Unterstützung (Almosen) aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen." — Dieselben Bestimmungen gelten im Allgemeinen auch in den übrigen Staaten, finden sich aber daselbst meistens zerstreut in deren Civil- und Strafgesetzgebung. Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 16.

[1]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 9. — Bayern, Edikt. 1818. §. 2. Nr. 2). — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 33. – Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 17. 1). — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 9. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 43. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 26. 1). Siehe die Bestimmungen der B. A. über das Auswanderungsrecht oben §. 288. 289; die Bestimmungen der Verf.-Urkunden über die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht, s. oben §. 291. Note 6.

[2]) So z. B. in: Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 9. a) „soll den minderjährigen Kindern ihr Staatsbürgerrecht unverzogen bleiben, wenn die Auswanderung zum Behufe einer erst zu suchenden Heimath unternommen wird, bis sie wieder zu dessen Antritte zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen. — Im Uebrigen gilt als Grundsatz, dass die Kinder des Auswandernden, welche er mit sich nimmt, ebenfalls das Staatsbürgerrecht verlieren. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 33. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 26. 1).

[3]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 9. — Bayern, Edikt. 1818. §. 6. Nr. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 35.

[4]) Baden, Landr. art. 19. — Bayern, Edikt. 1818. §. 6. Nr. 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 17. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 43. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 26. 2). — Das bad. VI.

schweigend verloren geht, werden in den Verfassungsurkunden und Gesetzen regelmässig aufgezählt: 1) die Verheirathung einer Inländerin an einen Ausländer[4]): 2) der Eintritt in einen auswärtigen Civil- oder Militärstaatsdienst, ohne dass der Vorbehalt des Indigenates von der Staatsregierung erwirkt worden ist[5]). Mitunter werden noch erwähnt: 3) beharrliche Landflüchtigkeit, d. h. ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der anderen Staatspflicht auszuweichen sucht und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und Verantwortung über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtliche gültige Entschuldigung fortsetzt[6]); 4) durch einen wissentlich unbefolgt gelassenen Heimruf (*Avocatorium*) der Obrigkeit, die einem in erlaubter Absicht auswärts befindlichen Staatsbürger aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthaltes oder die Heimkehr in's Vaterland auferlegt hat[7]). Ein solcher Heimruf pflegt insbesondere an die in fremden Kriegsdiensten befindlichen Staatsangehörigen zu ergehen, wenn der Staat, welchem sie dienen, mit dem Inlande in Krieg verwickelt wird: auch sind in dem Falle, dass ein solcher Krieg ausbricht, die Staatsangehörigen mitunter für verpflichtet erklärt, den Dienst des fremden Staates sofort zu verlassen, und überhaupt dessen Regierung den Diensteid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen[8]). IV. Wo die Strafe des bürgerlichen Todes bestand, wurde auch hierdurch das Indigenat verloren. V. In jenen Staaten, in welchen Staatsbürgerrecht und Indigenat unterschieden werden, geht stets das erstere mit dem letzteren zugleich verloren[9]); auch sind dann regelmässig noch besonders gewisse Fälle ausgezeichnet, in wel-

---

Const.-Edikt. 1808. § 9. nennt hier ausdrücklich noch weiter die Heirath in das Ausland und auf das Ausland, und die Erschleichung der Trauung im Auslande.

[5]) Baden, Landr. art. 17. Nr. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 34. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 43. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 26. Nr. 3. — Vergl. das bayerische Edikt v 1818. §. 10. Nr. 2. (siehe Note 10).

[6]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 9.

[7]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 9. — Bayern, Edikt. 1818. §. 11. a).

[8]) Bayern, Edikt. 1818. §. 11. b. c).

[9]) Bayern, Edikt. 1818. §. 10. Nr. 1. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 18.

chen das Staatsbürgerrecht verwirkt wird, während das Indigenat noch fortbesteht [10]). VI. Wer sein Indigenat aufgehoben oder verwirkt hat, wird in seinem Heimathstaate nur noch als Fremder behandelt, und hat auch nur noch die Rechte eines solchen anzusprechen [11]), bis er das verlorene Indigenat etwa durch neue Verleihung wieder erworben hat [12]). VII. Durch Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Uebernahme einer als öffentliches Amt zu betrachtenden militärischen Charge wird gemeinrechtlich das Indigenat nicht verloren: doch ist das Gegentheil mitunter in Landesgesetzen bestimmt [13]). VIII. Gemeinrechtlich kann auch die Aufschlagung eines bleibenden Wohnsitzes im Auslande nicht als Grund des Verlustes des Indigenats betrachtet werden [14]). Allgemein wird wenigstens soviel anerkannt, dass eine Handelsniederlassung im Auslande niemals für Absicht gilt, nicht zurückzukehren [15]).

---

[10]) Bayern, Edikt. 1818. §. 10. Nr. 2. „Das Staatsbürgerrecht geht verloren... 2) Durch die ohne königliche Erlaubniss geschehene Annahme von Diensten und Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen.“ — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 18. Nr. 2.). („Das Staatsbürgerrecht hört auf)... mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation.“

[11]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 9.

[12]) Baden, Landr. art. 18. 20. — Eine besondere Begünstigung der Inländerin, welche einen Fremden geheirathet hatte, enthält Baden, Landr. art. 19. „Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, dass sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniss zurückkehrt, und erklärt, dass sie sich dort setzen wolle.“

[13]) So z. B. Baden, Landr. art. 21. — Ein Inländer, der ohne landesherrliche Erlaubniss in fremden Kriegsdienst getreten ist, kann hiernach bei seiner Rückkehr das Indigenat nur unter den Bedingungen, wie ein Fremder wieder erwerben, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafen, wenn er gegen sein Vaterland die Waffen getragen hat.

[14]) Anders bestimmt: Baden, Landr. art. 17. Nr. 3. „(Man hört auf, Inländer zu sein)... durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.“ — Würtemberg, V.-U. 1819. § 35. — „Wer in einem fremden Lande seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein würtembergisches Staatsbürgerrecht nur mit k. Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, dass er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.“

[15]) Ausdrücklich so erklärt in: Baden, Landr. *(Code Napoléon)* art. 17.

§. 301.
Staatsbürgerliche Stellung der Staatsangehörigen jüdischen Glaubens.

I. Durch Artikel XVI. der deutschen Bundesakte a linea 2. wurde es als Aufgabe der Bundesversammlung erklärt, „in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne." Ausdrücklich wurde beigefügt: „Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."
II. Aus den Verhandlungen des Wiener Congresses ergibt sich mit vollester Bestimmtheit, dass die Meinung der Regierungen bei der Abfassung dieses Theiles des Artikels XVI. der deutschen Bundesakte keineswegs dahin ging, dass die Bundesversammlung nur etwa dahin wirken solle, dass den Bekennern des jüdischen Glaubens nur Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung in gemeindebürgerlicher Beziehung, und hinsichtlich der bürgerlichen Nahrung und des bürgerlichen Rechtes in allen deutschen Staaten gewährt werden solle, sondern dass vielmehr die Meinung die war, dass die israelitische Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten der christlichen Bevölkerung nicht nur in den eben genannten Beziehungen, sondern auch in den sog. staatsbürgerlichen Rechten vollkommen gleichgestellt werden sollte, sowie auch unter den dagegen von der israelitischen Bevölkerung zu übernehmenden „allen Bürgerpflichten" auch unzweifelhaft alle staatsbürgerliche Pflichten verstanden worden sind[1].
III. Es sind nun zwar seit der Errichtung der Bundesakte die Bekenner des jüdischen Glaubens in sämmtlichen Bundesstaaten

[1]) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. S. 250. — Vergl. meine Schrift: Rechtsgutachten über die fortdauernde Gültigkeit der in der freien Stadt Frankfurt den Israeliten, Landbewohnern und Beisassen gesetzlich verliehenen Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern. 1852. §. XII.

zu allen staatsbürgerlichen Pflichten beigezogen worden, jedoch ist von der Bundesversammlung seither nichts geschehen, um denselben den gegen solche Uebernahme in Aussicht gestellten Genuss der staatsbürgerlichen Rechte in den Bundesstaaten zu verschaffen und zu sichern [2]). IV. Uebrigens hat allerdings die Bundesakte den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht die Erhaltung jener Rechte gewährleistet, welche dieselben zur Zeit der Stiftung des Bundes bereits in den einzelnen Bundesstaaten erlangt hatten, sondern sie hat denselben nach dem Wortlaute des Schlusssatzes des Artikels XVI. nur die Erhaltung jener Rechte bundesgrundgesetzlich zugesichert, welche ihnen von den (jetzt bestehenden) Bundesregierungen zur Zeit der Abfassung der Bundesakte eingeräumt gewesen waren [3]). Jedoch war es von den einflussreichsten Staatsmännern auf dem Wiener Congresse als selbstverständlich erklärt worden, dass den Israeliten die staatsbürgerliche Gleichstellung da erhalten bleiben müsse, wo sie die-

---

[2]) Man hat in neuerer Zeit nicht selten behauptet, dass die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit dem Prinzipe des christlichen Staates unverträglich sei. Siehe aber dagegen oben §. 53. Note 7. — Vergl. auch die ausgezeichnete Rede von v. Bethmann-Hollweg, gehalten in der ersten Kammer in Berlin am 30. März 1852, worin derselbe ausdrücklich erklärte, dass die Gewährung des vollen Staatsbürgerrechtes der Israeliten (1848) nicht eine „Concession gegen das Jahr 1848 und seine traurigen Folgen" war, sondern dass man die Nothwendigkeit derselben darin, „wie die Dinge schon längst im Lande lagen," erkannte. Gerade der „Geist des Christenthums würde eine vollständige Anerkennung des Prinzipes der Gerechtigkeit herbeiführen, dass diejenigen, die mit thaten, auch mitrathen müssen." Vergl. mein Note 1) angeführtes Rechtsgutachten §. XIX. — Die Gefahren für das christliche Element liegen, wenn es überhaupt solche giebt, auf einer ganz anderen Seite (dem Pantheismus), als in dem mosaischen Glaubensbekenntnisse, dem an sich die Fähigkeit, Propaganda zu machen, abgeht.

[3]) Bei der Redaktion der B. A. art. XVI. wurde der Fassung „von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumte Rechte" der Vorzug vor der vorgeschlagenen Fassung „in einzelnen Bundesstaaten eingeräumte Rechte" aus dem Grunde gegeben, weil einige nach der Vertreibung der französischen Herrschaft restaurirte Staatsregierungen sich hartnäckig weigerten, die in ihren Ländern von jenen Staatsherrschern, die sie als Usurpatoren betrachteten, ausgegangenen Gesetze als für sich verbindlich anzuerkennen, wodurch Napoléon I. und die von ihm eingesetzten Herrscher den Israeliten die staatsbürgerliche Gleichstellung gewährt hatten. Klüber,

selbe durch onerose Verträge von einer als legitim anerkannten Staatsregierung erworben hätten[4]). V. In einem neueren Falle hat zwar die Bundesversammlung veranlasst, dass die in einem Bundesstaate (Frankfurt) der israelitischen Einwohnerschaft (1848) eingeräumte staatsbürgerliche Gleichstellung wieder aufgehoben wurde. Die von der Bundesversammlung ausgegangene Forderung der Beseitigung des betreffenden Gesetzes wurde aber nicht etwa auf den Grund gestellt, dass die staatsbürgerliche Gleichstellung den Israeliten in den Einzelstaaten bundesgesetzlicher Bestimmung gemäss nicht gewährt werden dürfe, sondern sie wurde lediglich darauf gestützt, dass jenes Gesetz nicht auf verfassungsmässigem Wege entstanden sei[5]). VI. Durch die in die Reichsverfassung v. 1849 übergegangenen Grundrechte des deutschen Volkes war die staatsbürgerliche Gleichstellung der israelitischen Einwohnerschaft mit der christlichen Bevölkerung in den deutschen Einzelstaaten ausser allen Zweifel gesetzt worden, indem hiernach die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses überhaupt keinen Unterschied mehr in den staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten machen sollte[6]). Da aber diese Grundrechte, sowie die gesammte Reichsverfassung v. 1849 auch da,

---

Uebersicht. S. 382 u. f. Vergl. meine Note 1. angef. Rechtsgutachten. §. XIV.

[4]) So z. B. hatte in Frankfurt der Fürst *Primas*, der als Staatsherrscher in dem damaligen Grossherzogthume Frankfurt sicher von keiner anderen deutschen Staatsregierung jemals als Usurpator betrachtet werden konnte und durfte, den Israeliten die vollständige Gleichberechtigung unter dem 28. December 1811 gegen Bezahlung von 440,000 fl. ertheilt. (Mein Note 1. angef. Rechtsgutachten. §. XIV.) Die höchst interessanten beiden Noten des k. k. Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, v. 9. Juni 1815 und das Schreiben des k. preuss. Bevollmächtigten auf dem wiener Congresse, Fürsten von Hardenberg, vom 18. Mai 1815, worin dieselben in Bezug auf die frankfurter Israeliten deren vertragsmässig und *onerose* erworbene staatsbürgerliche Gleichstellung als selbstverständlich fortbestehend, und insbesondere Fürst Metternich dieselbe als durch die soeben am Tage zuvor (8. Juni 1815) zu Stande gekommene deutsche Bundesakte (art. XVI.) vollständig gewährleistet erklärten, siehe bei Klüber, Akten des wiener Congr. VI. 417. 418. 422; auch in meinem Note 1. angef. Rechtsgutachten. §. XV.

[5]) Vergl. den B. B. v. 12. Aug. 1852. § 231. — Siehe oben §. 138. II.

[6]) R.-V. v. 1849. §. 144. Siehe oben §. 293.

wo sie als Gesetz verkündigt worden waren, ihre Geltung als solches durch den Bundesbeschluss v. 23. Aug. 1851 wieder verloren haben[7]), so sind den Israeliten die vollen staatsbürgerlichen Rechte gesetzlich dermalen nur in jenen Staaten grundgesetzlich eingeräumt, welche in die noch in Wirksamkeit bestehenden Verfassungsurkunden oder besondere Landesgesetze ausdrücklich den Grundsatz aufgenommen und beziehungsweise beibehalten haben, dass die Religionseigenschaft keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten begründen könne[8]): übrigens sind auch in jenen Staaten, welche die volle staatsbürgerliche Gleichheit der Israeliten noch nicht ausgesprochen, oder die im Jahre 1848 gewährte Gleichstellung wieder aufgehoben haben, die Rechte derselben in neuerer Zeit im Vergleiche mit den älteren Zuständen, meistens mehrfach erweitert worden[9]).

---

7) Siehe oben §. 150. VII.

8) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. 9. „Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maasse einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist." — Seitdem ist durch eine Reihe einzelner Gesetze eine solche Erweiterung der Rechte der nichtchristlichen Glaubensgenossen in Bayern eingetreten, dass daselbst keines von den besonderen staatsbürgerlichen Rechten mehr durch christliches Glaubensbekenntniss bedingt ist. Vergl. K. Brater, die Verf.-Urk. des K. Bayern, 2. Aufl 1855. S. 17. Note 9. — In Würtemberg wurde durch k. Verordnung v. 5. Oct 1851 die Fortdauer der seit Erlassung der Ministerial-Verordnung v. 14. Jan. 1849 über die Einführung der deutschen Grundrechte eingehaltenen Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten bis auf weitere gesetzliche Normirung (der Beseitigung der Grundrechte als Gesetz durch den B. B. v. 23. Aug 1851 ungeachtet) vorgeschrieben. — In Baden wurden durch das noch in Kraft bestehende Gesetz v. 17. Febr. 1849 alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses in den politischen Rechten gleichgestellt, und demgemäss die V.-U. v. 1818. §. 9. Abs. 1. §. 19. und §. 37. Ziff. 1, abgeändert, resp. aufgehoben. — Im Grossh. Hessen wurde die Beschränkung der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechtsgleichheit auf die christlichen Confessionen (V.-U. 1820 §. 21.) durch Gesetz v. 2 Aug. 1848 beseitigt. — Die Bestimmungen der Verfassungsgesetze seit 1848 über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse, siehe oben §. 293. Note 9.

9) Vergl. Frankfurt, organisches Gesetz v. 12. Sept. 1853. die Erweiterung der staatsbürgerl. Rechte der Landbewohner und der Israeliten betreffend.

§. 302.

Besondere bundesgrundgesetzliche Zusicherungen für einzelne Personen.

1) Nach Artikel XV. der Bundesakte und sich hieran anschliessenden Bundesbeschlüssen: Rentenberechtigte, Staatsgläubiger, Pensionaire, als: Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter, des deutschen Ordens, des Johanniter-Ordens und des Reichskammergerichts.

Abgesehen von den im Artikel XIV. der Bundesakte den ehemaligen Reichsständen und dem übrigen Reichsadel gemachten Zusicherungen, von welchen in dem folgenden (XVI.) Abschnitte besonders gehandelt wird, hat die Bundesakte einigen Personen die Anerkennung gewisser Renten, Pensionen und Gerechtsame in den Artikeln XV. und XVI. bundesgrundgesetzlich garantirt.

I. Nach ausdrücklicher Bestimmung der deutschen Bundesakte, Art. XV., ist die Fortdauer der durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 auf die Rhein-Schifffahrts-*Octroi* angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten[1]), so wie auch die fortwährende Gültigkeit der in demselben in Betreff des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise, der Landesherren und Länder[2]), und hinsichtlich der Pensionen an geistliche und weltliche Individuen[3]) enthaltenen Bestimmungen von dem Bunde garantirt, und dabei den Mitgliedern der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter verstattet, ihre Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. II. Den Mitgliedern des deutschen Ordens sind ebenfalls Pensionen nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Eebr. 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen zugesichert, und zwar in der Art, dass jene Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheiles an denselben bezahlen. III. Diese

---

1) Reichsdeputationshauptschluss v. 1803. §. 7. 9. 14. 17. 20. 27.

2) Ebendas. §. 38. 77—85.

3) Ebendas. §. 50 u. f.

im Artikel XV. der Bundesakte[4]) zu Gunsten der Mitglieder des deutschen Ordens enthaltene Bestimmung wurde durch Bundesbeschluss vom 17. Juli 1817. Sitz. XLVI., §. 351. auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniterordens ausgedehnt. IV. Im Artikel XV. der Bundesakte wurde der Bundesversammlung insbesondere die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragenen Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen vorbehalten. Diese Regulirung sollte binnen Jahresfrist geschehen, bis dahin aber die Bezahlung dieser Pensionen in der bisherigen Art fortgesetzt werden[5]). V. Obgleich die Bundesakte über die Pensionsverhältnisse der Mitglieder und Angehörigen des Reichskammergerichtes nichts bestimmt hatte, so liess sich doch die Bundesversammlung angelegen sein, „das Pensionswesen derselben auf eine dem Geiste der deutschen Nation, sowie der Achtung für dieses ehrwürdige Nationalinstitut entsprechende Weise zu ordnen[6]).“ Durch B. B. v. 14. Juli 1817, Sitz. XLIII., §. 330. wurde zwischen den Gehaltsrückständen bis zum Ende des Jahres 1816 und der Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an unterschieden, und namentlich in letzterer Beziehung der Beweis gegeben, „dass der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Reichsdeputationsabschiede von 1803 zum Vortheile entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzung unverändert in Deutschland erhalten hat[7]).“ Auch

---

4) Vergl. auch B. B. v. 23. Aug. 1832. Sitz. XXXI. §. 329. — Die B. V. erkennet hiernach kein Ascensionsrecht an, d. h. kein Recht von Mitgliedern des deutschen Ordens, in den Genuss der Revenüen anderer Commenden hinaufzurücken, als welche sie selbst besassen.

5) Diese Angelegenheit (sog. transrhenanische Sustentations-Angelegenheit) hat mehrfache Verhandlungen und Bundesbeschlüsse veranlasst. Vergl. insbesondere B. B. v. 23. Dec. 1816. Sitz. XIV. §. 60. — B. B. v. 14 Juli 1817. Sitz. XLIII. §. 332. — Zuletzt B. B. zur völligen Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit v. 10. Juni 1824. Sitz. XVI. §. 102.

6) Worte des Bundesbeschl. v. 14. Juli 1817.

7) Ebenfalls Worte des B. B. v. 14. Juli 1817.

8) Vergl. B. B. v. 6. Febr. und 18. August 1818. — B. B. v. 24. Febr.

die Frage über die Bezahlung der Besoldungsrückstände ist nach einigen weiteren Verhandlungen nunmehr definitiv erledigt und für die Befriedigung der dessfallsigen Ansprüche Sorge getragen worden [8]).

§. 303.

2) Nach Artikel XVII. der Bundesakte, bundesgrundgesetzliche Garantie der Postrechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.

I. Die Vorfahren des fürstlichen (in älterer Zeit reichsritterlichen) Hauses Taxis hatten im Laufe des XVII. Jahrhunderts die kaiserliche Beleihung mit dem Amte eines Generalreichspostmeisters erhalten, und waren seitdem bemüht, ihr Recht zur Anlegung von Posten in möglichst ausschliesslicher Weise in dem deutschen Reiche zur Ausübung zu bringen [1]). Bei dem Widerspruche vieler Landesherren, welche das Recht, Posten anzulegen, als ein in der Landeshoheit liegendes Recht *(jus territoriale)* betrachteten, und dessen von der Gegenseite behaupteten Charakter als kaiserliches Reservatrecht widersprachen, kam es aber niemals zu einer allgemeinen Anerkennung des Taxis'schen Postrechtes [2]). Es war vielmehr dieses nur insoweit unstreitig

---

1823. B. B. vom 18. August 1825, und besonders B. B. vom 24. November 1831.

[1]) Die erste Anlage einer Post geschah 1516 durch Franz von Taxis zwischen Brüssel und Wien. 1595 wurde Leonhard von Taxis zum kaiserlichen Generaloberpostmeister im Reiche ernannt. Lamoral von Taxis erhielt dieses Amt 1615 als Reichserbmannlehen; von K. Karl VII. wurde es zum Thronlehen erhoben, und sein Besitzer gelangte nachher sogar zu einer fürstlichen Virilstimme. Pütter, inst. jur. publ. §. 350 u. f. — Dessen Erörterungen I. Nr. II. — Gönner, Staatsr. §. 401 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 207 u. f. — Die gegen Pütter erschienenen Schriften siehe bei Gönner, l. c. §. 401. Note X. — K. Stängel, das deutsche Postwesen in geschichtl. und rechtl. Beziehung v. s. Ursprunge bis auf die neueste Zeit, etc. und über das rechtl. Verhältniss der Post zu den Eisenbahnen, Stuttgart, 1845. a. E.

[2]) Nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange war die Posteinrichtung im Reiche ursprünglich eine kaiserliche oder Reichsanstalt gewesen, und noch 1570 hatte das Reich in den Kaiser gedrungen, das Postwesen beim Reiche zu erhalten, und diese Anstalt nicht in die Hände von Spanien, welches sie damals besoldete, kommen zu lassen. Der Kaiser

als rechtlich zustehend anerkannt, als es durch besondere Verträge von einzelnen Landesregierungen zugestanden worden war[3]), und auch die Wahlkapitulationen sicherten den kaiserlichen Postämtern nur für jene Länder ihren Schutz zu, wo sie „vorhanden und hergebracht“ waren[4]). II. In den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803. §. 13. wurde die für Taxis günstige Bestimmung aufgenommen: „Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Dem zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des lüneviller Friedens befanden.“ III. Nach der Auflösung des deutschen Reiches und hiermit erlangter Souverainetät zeigten mehrere deutsche Staatsregierungen keine Geneigtheit, die Postrechte des Fürsten von Thurn und Taxis ferner anzuerkennen, sondern hielten sich vielmehr für befugt, diese Postrechte ohne alle Entschädigung aufzuheben und an sich zu ziehen. Doch war das fürstliche Haus Thurn und Taxis noch so glücklich, die Aufnahme einer Bestimmung in die deutsche Bundesakte art. XVII. zu erwirken, wodurch seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche anerkannt wurden. Letztere soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der (Taxis'schen) Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses geschehen

---

brachte auch durch Vergleich mit Spanien (1595) die Posten an sich, und Taxis war also mit einer Amtsführung über die kaiserlichen Posten belehnt. Oesterreich hatte sich durch Vertrag mit Taxis das Recht, besondere Posten zu haben, vorbehalten; seit 1658 fingen auch andere Reichsstände an, aus landesherrlicher Gewalt Posten einzurichten. Der Streit, ob die Post kaiserliches Reservatrecht oder Territorialrecht sei, war schon durch die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses v. 25. Febr 1803. §. 13. entschieden worden. Hiernach war sie als kais. Reservatrecht insoweit anerkannt, als sich Taxis zur Zeit des lüneviller Friedens wirklich im Besitze befand. (Siehe den Text hier unter II.).

[3]) Man unterschied die Zulassung kaiserlicher Posten *precario modo,* und *perpetuo, irrevocabili titulo;* selbst im letzteren Falle behaupteten Manche z. B. Pütter, inst. §. 353, dass der Landesherr das concurrirende Recht habe, ebenfalls Posten in seinem Lande neben den Reichsposten anzulegen, soferne er nicht speziell hierauf verzichtet habe.

[4]) W. K. art. XXIX. §. 1.

war, insoferne diese Entschädigung nicht schon definitiv durch Verträge festgesetzt worden ist. IV. Nach dem Geiste dieser Bestimmung ist das fürstliche Haus Thurn und Taxis unzweifelhaft befugt, eine angemessene Entschädigung auch für den Fall in Anspruch zu nehmen, dass demselben durch Anlage von Eisenbahnen von Staatswegen oder durch vom Staate concessionirte Privatgesellschaften eine das Erträgniss seiner Postrechte schmälernde oder vernichtende Concurrenz geschaffen wird [5]).

§. 304.

Von der Rechtsfähigkeit der Fremden, oder dem sog. Gastrechte.

Der Fremde, welchem der Eintritt in das Land gestattet worden ist, hat 1) Anspruch auf den Staatsschutz, wogegen er aber für die Dauer seines Aufenthaltes durch die Straf- und Polizeigesetze des Staates ebenso wie dessen bleibende Unterthanen verpflichtet wird [1]). 2) Der Fremde geniesst alle Privatrechte, welche nicht den Inländern als staatsbürgerliche Vorzüge (*droits civils* im engeren Sinne, §. 298 Note 12) beigelegt sind, wie dies z. B. hinsichtlich des Rechtes, Grundstücke zu erwerben [2]) und Erbschaften anzutreten der Fall ist [3]). Auf letztere Privatrechte hat der

---

[5]) Vergl. hierüber die Note 1 angeführte Schrift von Stängel. Gegenwärtig besitzt das fürstl. Haus Taxis noch die Fahr- und Briefpost im Kurfürstenthum, Grossherzogthum und in der Landgrafschaft Hessen; in Lippe (Detmold und Schaumburg); im Grossherzogthum Sachsen-Weimar; in den Herzogthümern S. Meiningen, S. Coburg-Gotha und Nassau; in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt (Oberherrschaft); in den fürstl. Reuss'schen Ländern und in den vier freien Städten.

*) K. Th. Pütter, das praktische europäische Fremdenrecht. Leipzig 1845. — Am ausführlichsten erklärt sich über die Rechte der Fremden oder das sog. Gastrecht: Baden, VI. Const.-Edikt, 24. Juni 1808.

[1]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 1. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 24. — Hannover, V.-U. 1840. §. 27.

[2]) Siehe oben §. 298. Nr. 9, a. — Nur den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten ist das Recht, Grundstücke in einem anderen deutschen Staate, als wo sie Unterthanen sind, zu erwerben, in der B. A. art. 18 beigelegt. Siehe oben §. 288.

[3]) Nach einem fast allgemeinen europäischen Gebrauche legte sich von

Fremde nur dann Anspruch, wenn dies durch Staatsverträge festgesetzt worden ist; doch pflegt man heut zu Tage auch in allen Staaten den Fremden die Theilnahme an solchen Privatrechten zu gestatten, wenn von der Regierung seiner Heimath Reziprozität zugesichert wird[4]). 3) Der Fremde ist im Staate nur geduldet und hat daher gegen die Staatsregierung kein Recht auf Gestattung längeren Aufenthaltes, als es dieser gefällt, noch auch auf Angabe von Gründen im Falle seiner Ausweisung[5]). Auch die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten haben in dieser Beziehung, wenn sie sich in einem anderen Bundesstaate aufhalten, als wo sie Unterthanen sind, kein Vorrecht vor den übrigen Fremden, mit Ausnahme der ehemals reichsständischen oder reichsfreien adeligen Familien und derjenigen, die in dem anderen Staate Grundbesitz haben[6]). 4) Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen findet nur dann statt, wenn desshalb besondere Verträge oder Bundesbeschlüsse bestehen[7]), oder wenn der

---

Alters der Fiskus das Recht bei, die hinterlassenen Gegenstände eines im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluss seiner Erben an sich zu nehmen (sog. *Albanus,* Albannsrecht, Fremdlingsrecht, Heimfallsrecht, *jus albinagii, droit d'aubain*). Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 116, Note 9.

[4]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 2, gibt jedem Fremden das Recht, „dass sein Vermögen im Lande, wenn er darin stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger, anvertraut und an jene, denen es durch gültige letzte Willensordnungen oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathstaates angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe *(jus albinagii)* gegen den Unsrigen ausübt und Uns dadurch zur Rechtserwiderung nöthigt." — *Code Napoléon* art. 11: „L'étranger jouira en France des mêmes droits civils, que ceux qui sont accordés aux Français par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra." — (Reziprozität ohne ausdrücklichen Staatsvertrag verpflichtete nach dem Wortlaute dieses Artikels die französische Regierung nicht zu gleicher Gewährung.) Durch Gesetz vom 14. Juli 1819 wurde aber dieser art. 11, sowie die damit zusammenhängenden art. 726 und 912, aufgehoben, und erkennt nunmehr auch Frankreich, wie alle übrigen Staaten, in dieser Beziehung den Grundsatz der Reziprozität wieder an.

[5]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 2. (Der Fremde hat die Pflicht) „diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staatsbehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschliesst."

[6]) Siehe oben §. 287.

[7]) So z. B. der B. B. v. 18. August 1836, die Auslieferung politischer Verbrecher betr.; B. B. v. 26. Jan. 1854, die Auslieferung gemeiner Ver-

Fremde Unterthan des reclamirenden Staates ist, und dessen Auslieferung wegen eines Verbrechens begehrt wird, welches auch nach den Gesetzen des Staates, in welchem er sich aufhält, strafbar ist[8]). 5) Der Fremde ist berechtigt, mit gleicher Wirkung, wie jeder Staatsangehörige, vor den Gerichten des Landes in Civilsachen als Kläger aufzutreten, muss jedoch auf Verlangen der Gegenparthei der Kosten wegen Caution leisten. Auf der anderen Seite ist der Fremde auch schuldig, sich vor den Landesgerichten als Beklagter wegen der im Lande eingegangenen Verbindlichkeiten zu Recht zu stellen, und kann, wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande gehen wollte, zur Stellung einer *Cautio judicatum solvi* angehalten werden[9]). 6) Partikularrechte haben mitunter diese Pflicht des Fremden, sich vor den inländischen Gerichten als Beklagter einzulassen, noch weiter ausgedehnt, namentlich in Bezug auf Handelssachen[10]). 7) In manchen Staaten sind die Gerichte angewiesen, Rechtssachen der Fremden nach Möglichkeit schleunig zu erledigen[11]), oder 8) bei Handlungen, welche weder an sich, noch nach den Gesetzen der Heimath des Fremden strafbar sind, die Unkenntniss der Landesgesetze als einen Entschuldigungsgrund zu behandeln, dessen Einfluss auf die Beurtheilung nach Befund der Umstände und nach der Wichtigkeit der Sache zu ermessen ist[12]). 9) Kein Fremder kann in einem Lande ein Recht geltend machen, welches durch die Gesetzgebung desselben aufgehoben oder als nicht klagbar erklärt worden ist[13]).

brecher betr.; B. B. v. 10. Febr. 1831 und B. B. v. 17. Mai 1832, (allgemeine Cartellconvention und Nachtrag hierzu) die Auslieferung der Deserteure und Conscriptionspflichtigen betr.

[8]) Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 3. — Vergl. überhaupt R. v. Mohl, Revision der völkerrechtl. Lehre vom Asyle. Tübingen 1853. — Strengere Grundsätze gelten gewöhnlich hinsichtlich der Landstreicher, Vagabunden u. dergl. — Vergl. Baden, VI. Const. Edikt. 1808. a. a. O.

[9]) Siehe z. B. Baden, VI. Const.-Edikt, 1808. §. 2.

[10]) So z. B. auch Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 2.

[11]) z. B. Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 2.

[12]) Ebendas. §. 2.

[13]) So z. B. kann kein Fremder, der einen Sklaven mit sich bringt, sein Herrenrecht vor den deutschen Gerichten geltend machen, vielmehr ist der Sklave für frei zu achten, sowie er den Boden eines deutschen Landes betritt, in welchem die Sklaverei abgeschäfft ist.

Sechszehnter Abschnitt.

Der Adel.

§. 305.

Von den besonderen Standesrechten überhaupt.

I. Unter Stand (*ordo civilis*) im eigentlichen oder rechtlichen Sinne versteht man eine Klasse von Personen, welchen entweder wegen ihrer Geburt oder wegen ihrer Berufsthätigkeit gewisse politische oder privatrechtliche Befugnisse zustehen oder entzogen sind, oder gewisse besondere Verpflichtungen obliegen. II. Man kann hiernach Geburtsstände und erworbene Stände unterscheiden: beide Arten sind regelmässig mit einander vereinbar[1]), ausser soferne durch Gesetz oder Herkommen speziell ihre Unverträglichkeit festgesetzt ist[2]). III. Im gemeinen Leben verstehet man auch unter Stand häufig nur eine Klasse von Personen, welche in Folge einer gewissen Berufsthätigkeit gemeinschaftliche Interessen oder eine gewisse Ehrenstellung in der Gesellschaft haben, ohne dass jedoch desshalb einer solchen Klasse irgend besondere politische oder bürgerliche Rechte vor den übrigen Staatsangehörigen zukämen[3]). Von solchen Ständen ist hier der Natur der Sache nach nicht zu handeln.

§. 306.

Geschichtliche Entwickelung der gegenwärtigen Ständeverhältnisse in Deutschland *).

I. Die geschichtliche Entwickelung verschiedener Stände in Deutschland beruhet 1) auf dem Begriffe der Genossenschaft,

---

[1]) So z. B. kann Jemand seinem Geburtsstande nach Bürgerlicher oder Adeliger, dem erworbenen Stande nach aber Geistlicher, Militär, Staatsbeamter, Kaufmann u. s. w. sein.

[2]) So z. B. galt nach dem älteren deutschen Rechte die Beibehaltung des adeligen Geburtsstandes für unvereinbar mit einem zunftmässigen bürgerlichen Handwerksbetriebe.

[3]) In diesem Sinne spricht man z. B. von einem Gelehrtenstande, Künstlerstande, Handelsstande, vom Stande der Industriellen, Gewerbsstande, Bauernstande, vom Stande der Proletarier, Tagelöhner u. s. w.

*) Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 7

d. h. der Gemeinschaftlichkeit einer gewissen rechtlichen und politischen Stellung der Mitglieder gewisser Schichten der Gesellschaft[1]), und 2) auf dem Begriffe der Besonderheit, d. h. der besonderen Zuständigkeit (eines sog. Sonderrechtes) in Folge der Eigenthümlichkeit ihrer sozialen Stellung[2]). II. Die grösste Bedeutung hatte daher der Ständeunterschied, so lange es freie und unfreie Stände gab, welche unter sich wieder eine mannigfache Gliederung zeigten. Hiernach musste jeder Stand, welcher mehr bürgerliche oder politische Rechte als ein anderer besass, im rechtlichen Sinne als ein bevorrechteter (privilegirter) im Verhältnisse zu diesem erscheinen, wenn gleich diese Bezeichnung nur da üblich war, wo ein Stand solche Vorzüge besass, welche dem Stande der gemeinen Freien abgingen[3]). III. Das alte System der Standesunterschiede musste eine gewaltige Umänderung erlangen, seitdem durch Aufhebung der Leibeigenschaft die gesammte Masse der Unfreien in die Klasse der gemeinen Freien übertrat. Seitdem man überdies anfing, das Staatsleben nicht blos mehr allein auf seinen geschicht-

---

u. f. — Ueber die grossen Unterschiede der Darstellung der Ständeverhältnisse im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel siehe meine Schrift: Ueber Missheirathen, Stuttgart 1853. §. 5. u. f. — Nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen sind: Pütter, über den Unterschied der Stände etc. Göttingen 1795. — Th. Mundt, Gesch. der deutschen Ständeverhältnisse. Berlin 1854.

[1]) Diejenigen, welche gleichen Standes von Geburt waren, hiessen daher: *„genozzen"*. Schwabensp. (Lassberg) c. 79. I. II. u. s. w. — Daher spricht man noch heut zu Tage von Standesgenossen.

[2]) Das Mittelalter kannte wohl auch ein gemeines oder Kaiserrecht; es war aber der Ansicht, dass jeder Stand daneben ein seinen besonderen Verhältnissen angemessenes Recht haben müsse; so gab es dem Handelsstande sein Handels- und Wechselrecht, dem Adel sein Lehenrecht, dem Bauern ein Bauernrecht u. s. w. Man erkannte richtig, nur oft in zu grossem Umfange, an, dass auch die Mannigfaltigkeit, so gut wie das Allgemeine, in dem sozialen Leben ein Recht auf Berücksichtigung habe, während unserer Zeit der Sinn für die Würdigung der ersteren fast ganz, und wie die Erfahrung lehrt, zum grossen Schaden des nationalen Wohlstandes, abhanden gekommen ist. Daher die Verflachung und Nutzlosigkeit der Gesetzgebung in so vielen Fällen.

[3]) In diesem Sinne waren Adel und Geistlichkeit bevorrechtete Stände im Verhältnisse zum sog. dritten (freien) Stande oder dem Bürgerstande.

lichen Grundlagen, sondern auch von einem allgemein menschlichen (philosophischen) Standpunkte zu betrachten und besonders seit der Unabhängigkeitserklärung von Nordamerika (1776) und der ersten grossen französischen Revolution (1789), wodurch die Grundidee des modernen Staates, die *rechtliche Gleichheit* der Staatsangehörigen, zum Durchbruche kam und in ganz Europa mehr oder minder den Sieg über die altgermanische Staatsidee, jeden bei seinem *besonderen* Rechte zu erhalten, davontrug, wurde der Kampf gegen das *Privilegium* auch in den Ständeverhältnissen immer weiter fortgeführt. Wenn auch nicht überall und mit einem Schlage alle geschichtlich hergebrachten Vorrechte einzelner Stände vernichtet wurden, so wurde es doch allgemeine und Grundansicht des modernen Staatslebens, dass es in einem Staate, welcher auf *rechtlichen* Grundlagen beruht, zufolge des mit dem Begriffe des Rechtes zugleich gegebenen Begriffes der *Gleichheit*, *einen* Stand geben müsse, an welchem alle Staatsangehörigen gleichmässig Antheil zu nehmen befugt sind. IV. Als diesen *allgemeinen Stand* betrachtete man in Doktrin und Praxis seit der Auflösung des Reiches den *Stand der Staatsbürger* überhaupt, so dass die Zuständigkeit der durch den Begriff der bleibenden Unterthanschaft begründeten politischen und Privatrechte keinem Staatsangehörigen fehlen, und auch deren *Ausübung* in keinen andern, als nur in den durch die Civil- und Strafgesetzgebung, als Folge gewisser körperlichen oder geistigen Unvollkommenheiten oder strafbaren Handlungen, bestimmt benannten Fällen aufgehoben oder beschränkt sein darf. V. Mit der Anerkennung dieses Grundsatzes musste sofort die fernere Anerkennung von Vorzügen gewisser Stände in politischer Beziehung, wie z. B. in Bezug auf *Staatsämter* u. dergl., und in Bezug auf das *Prozessrecht* als unvereinbar erscheinen, und so wurde schon in den Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 regelmässig der Grundsatz aufgenommen und auch in der Praxis der übrigen Staaten, die keine Verfassungsurkunden erhielten, meistens als selbstverständlich gehandhabt, dass vor dem Gesetze kein Unterschied der Stände gelte, oder alle Staatsangehörige vor dem Gesetze gleich sein sollten [4]). VI. Da die politischen und pro-

---

[4]) Siehe oben §. 290 Note 5 u. f.; §. 292 Note 7 u. f.

zessrechtlichen Vorzüge, welche die Geistlichkeit in früherer Zeit genossen hatte, seit der Auflösung des deutschen Reiches durch die in den Einzelstaaten vorgenommenen Organisationen bereits allenthalben ihre praktische Bedeutung verloren hatten, so war zuletzt nur noch der Stand des Adels übrig, welcher in den Einzelstaaten einige besondere Standesrechte besass. In der Reichsverfassung von 1849 (Abschnitt VI, Grundrechte des deutschen Volkes, §. 137) wurde auch der Adel als Stand für aufgehoben erklärt, und sonach sollte es überhaupt fernerhin keinen Stand in dem bisherigen eigentlichen rechtlich bedeutenden Sinne (§. 305) mehr geben. Da aber diese Bestimmung der Reichsverfassung, die auch schon in dem Berliner Entwurfe und den Beschlüssen des Erfurter Parlamentes wieder beseitigt worden war, nicht in's Leben getreten ist[5]), so sind dem Adel noch einige besondere Rechte nach den Verfassungen der Einzelstaaten, und einem Theile desselben, nämlich den Standesherren und dem ehemaligen freien Reichsadel, sogar nach der Bundesgesetzgebung verblieben.

§. 307.

Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der mediatisirten reichsständischen Reichsfürsten und Reichsgrafen und des übrigen ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

I. Zuständigkeit der Standesherrlichkeit*).

I. Bei der Gründung des deutschen Bundes wurde darauf Bedacht genommen, den ehemaligen reichsständischen fürst-

---

[5]) Siehe oben §. 292 Note 8.

*) Ueber die standesherrlichen Verhältnisse vergl. überhaupt: Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse etc. 2 Bde. Heilbronn und Karlsruhe, 1821. 1822. — Pernice, de principum comitumqne imp. Germ. a 1806 subjectorum juris privati immutata ratione. Halle 1827. — Derselbe, Quaestiones de jure publ. Germ. Particula I. Halle 1832. — Vollgraff, die deutschen Standesherrn. Giessen 1823 (1824). — Heffter, Beitr. z. deut. St.- u. Fürstenrecht. Berlin 1829 (Nr. IV. Von einzelnen staatsrechtlichen Anomalien in Deutschland). — v. Dresch, Abhandlungen. 1830. Nr. IV. S. 119 u. f. (Von den Rechtsverhältnissen der Standesherrn nach dem deutschen und bayerischen Staatsrechte.) — Vahl-

lichen und gräflichen Familien, sowie den übrigen Reichsangehörigen, welche in Folge der Auflösung des deutschen Reiches ihre Selbstständigkeit verloren hatten, als „den unglücklichen Opfern einer vergangenen Zeit [1])" alle jene Auszeichnungen, Vorzüge und Gerechtsame zu gewähren, welche mit den neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands verträglich sind; doch blieben die Hoffnungen und Wünsche der Mediatisirten in vielen Beziehungen unerfüllt, und suchten dieselben ihre Rechte und Ansprüche mindestens durch eine förmliche Protestation zu wahren [2]). II. Die deutsche Bundesakte, Art. XIV, sichert vor allen Anderen den seit 1806 der Staatshoheit deutscher Bundesglieder unterworfenen (mediatisirten) ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern [3]), unter der Bezeichnung als Standesherren [4]), eine Reihe wichtiger Befugnisse zu, um ihnen in allen deutschen Bundesstaaten einen gleichmässigen Rechtszustand zu gewähren. III. Dabei wurde auf die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 verwiesen, und dieselbe als subsidiäre Norm erklärt, welche sowohl bei

---

kampf, die deutschen Standesherrn, ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena 1844. — J. C. Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844. — Klüber, öffentl. R. §. 301 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 134. — Weiss, Staatsr. §. 72 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 96 u. f.

[1]) So werden sie im ersten Vortrage der k. k. österreichischen vorsitzenden Gesandtschaft (Sitz. II. v. 11. Nov. 1816. §. 7. p. 53 der Quart-Ausgabe der B.-Protokolle) bezeichnet.

[2]) Vergl. über die Rechtsverwahrung der Standesherren gegen die Bundesakte auf dem wiener Congresse: Klüber, Uebersicht. S. 149 327. 565.

[3]) Dass man nur reichsständische Familien für bundesgrundgesetzlich berechtigt zu den standesherrlichen Rechten betrachten kann, zeigt auch das Protokoll auf dem Aachener Congresse v. 7. Nov. 1818 (siehe oben §. 115 Note 2), wonach *„leur ancienne position dans l'empire"* als der Grund der ihnen auch in der Bundesversammlung in Aussicht gestellten Curiatstimme erwähnt wird." — Vergl. Bayern, V.-U. 1818. Tit. V. §. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 129. — Baden, Edikt v. 16. April 1819. §. 1.

[4]) Die Bezeichnung „Standesherrschaften" für mittelbar gewordene Herrschaften (eximirte Stände, s. oben §. 90) findet sich schon seit dem XIV. Jahrhunderte in Schlesien und in der Lausitz. Klüber, öffentl. R. §. 301, Note b.

der näheren Bestimmung der in der Bundesakte Art. XIV. aufgezählten Befugnisse, als auch „in allen übrigen Punkten" zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes zu Grunde gelegt werden soll [5]). Aus dem der k. bayerischen Deklaration v. 19. März 1807 beigelegten Charakter als subsidiäres Bundesgesetz ergibt sich aber von selbst, dass sie in jenen Sätzen keine, insbesondere keine gemeinrechtliche Gültigkeit haben kann, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Bundesakte (von 1815) im Widerspruche stehen, und hinsichtlich deren also offenbar ist, dass die Bundesakte etwas anderes festsetzen wollte [6]).

IV. Andere Personen oder Familien als diejenigen ehemals reichsständischen Familien, welche im Jahre 1806 und seitdem mediatisirt worden sind, können eine Gleichstellung mit den Standesherren, d. h. ein Recht auf Gewährung der sämmtlichen im Art. XIV. der Bundesakte den Standesherren beigelegten Vorrechte nicht anders, als durch einen Bundesbeschluss erlangen [7]). Hierzu ist nach dem Geiste der Bundesverfassung Stim-

---

[5]) Abgedruckt ist die k. b. Deklaration v. 19. März 1807 in G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 16.

[6]) So z. B. bestimmte die k. bayerische Deklaration vom 19. März 1807 unter A, 14: „...ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen uns zur Bestätigung vorgelegt werden." Gerade diese Bestätigung ist aber durch die B. A. art. 14, 2. nicht erfordert worden. Siehe unten §. 314, Note 2.

[7]) Dies schliesst nicht aus, dass nicht gewissen Familien, z B. den reichsgräflichen, welche wirklich auf dem Reichstage Sitz und Stimme gehabt hatten, die aber schon vor 1806 ihre Reichsstandschaft verloren hatten oder mediatisirt worden waren, einige der Vorzüge, welche die B. A. art. XIV. den Standesherren beilegt, selbstverständlich zukommen, und von ihnen nicht erst erworben zu werden brauchen, z. B. das Recht der Ebenburt, die Eigenschaft des sog hohen Adels (siehe §. 308). Der Wunsch, solche Rechte gegen mögliche Zweifel sicher zu stellen, kann aber wohl solche Familien veranlassen, die B. V. um eine Erklärung anzugehen, dass auch auf sie die B. A. art. XIV. als anwendbar erklärt werde. Uebrigens übersehe man nicht, dass durch blossen Verlust der Reichsstandschaft, ja selbst durch den Verlust der Landeshoheit und Einverleibung des Landes unter eine fremde Staatsherrschaft, die persönliche Reichsunmittelbarkeit der Familie noch nicht erloschen also diese noch keinesweges mediatisirt war, so lange das Reich bestand, es müsste denn eine solche Familie ihre Reichsangehörig-

meneinhelligkeit erforderlich, weil es sich in solchem Falle um eine Gewährung handelt, zu deren Ertheilung die Bundesglieder in den Bundesgrundverträgen keine Verpflichtung übernommen haben; insbesondere gehört zu der Gültigkeit eines solchen Bundesbeschlusses die Einwilligung des Souverains, welchem die betreffende Familie als Unterthan unterworfen ist, oder in dessen Gebiete ihre Besitzungen liegen, da einem solchen Souverain durch die Ausdehnung der standesherrlichen Vorrechte auf eine seiner Staatsgewalt bereits unterworfene Familie neue und bleibende, regelmässig höchst lästige Beschränkungen in Bezug auf den künftigen Gebrauch seiner gesetzgebenden Gewalt auferlegt werden[8]. V. Die Bundesversammlung hat bereits mehreren Familien, und zwar regelmässig nur mit Zustimmung des betreffenden Souverains und meistens nur auf Anmeldung durch denselben[9], die im Artikel XIV. der Bundesakte den ehemaligen Reichsständen zugestandenen Rechte beigelegt, und zwar theils solchen Familien, welche sich schon zur Zeit des Reiches oder seitdem in einer Ausnahmsstellung als Landesherren in der reichszeitlichen Bedeutung dieses Wortes, jedoch ohne Reichsstandschaft oder Bundesmitgliedschaft, befanden[10], theils solchen, welche schon auf dem Reichstage nur

---

keit noch vor der Auflösung des Reiches (1806) aufgegeben oder eingebüsst haben.

[8]) Vergl. oben §. 113, VII, §. 7. — Ueber das von diesem Grundsatze und der damit übereinstimmenden bisherigen Praxis der B. V. abweichende Verfahren derselben in der Bentinck'schen Sache, siehe oben §. 113, VIII, Note 9; §. 143, Note 6.

[9]) Bis jetzt ist der Bundesbeschluss v. 12. Juni 1845, Sitz. XX, Prot. §. 218, das einzige Beispiel, dass einer nicht wirklich reichsständischen Familie (Bentinck) durch die B. V. die in der B. A. art. XIV verzeichneten Vorrechte nur durch Stimmenmehrheit, und überdies unter Widerspruch und Verwahrung des betreffenden Souverains (Oldenburg) beigelegt worden sind, und ebenso ist es ohne Beispiel und bei früheren Vorgängen niemals geschehen, dass die Verkündigung eines Bundesbeschlusses in einer solchen Sache in sämmtlichen Bundesstaaten angeordnet worden wäre, wie dies im Bentinck'schen Falle durch B. B. v. 12. Mai 1853, Protok. §. 132, geschehen ist. Siehe oben §. 151, IV, Note 3.

[10]) Dahin gehören z. B. die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg unter der Krone Sachsen: vergl. B. B. v. 7. August 1828; in G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 322 u. f.; die Grafen von Pappenheim; am 9. Sept. 1831 in der B. V. von Bayern (nach längerer Weigerung, siehe

als Personalisten Sitz und Stimme, niemals aber ein reichsunmittelbares Land besessen hatten[11]). Uebrigens haben alle solche Familien nur auf die den Standesherrn im Artikel XIV. der Bundesakte eingeräumten persönlichen und Familienrechte Anspruch[12]), daher man sie jetzt auch standesherrliche Personalisten zu nennen pflegt. Das bisherige Rechtsverhältniss ihrer Besitzungen zu den betreffenden Staatsregierungen wird hierdurch nicht verändert, und sind diese hiermit keinesweges in Standesherrschaften umgewandelt.

§. 308.

II. Vorrechte der Standesherren. Hoher Adel und Ebenbürtigkeit. Prädikat Durchlaucht und Erlaucht*).

I. Das erste Vorrecht, welches die deutsche Bundesakte den Standesherren beilegt, bestehet darin, „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger (d. h. ihrer Mediatisirung ungeachtet) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt[1]). II. Es wird hiernach das Bestehen eines hohen Adels in Deutsch-

---

Klüber, öffentl. R. §. 315 Note b) angemeldet; die Grafen v. Bentinck, nach dem B. B. v. 12. Juni 1845.

[11]) Hierher gehören z. B die Grafen v. Schliz, gen. Görz, im Grossh. Hessen: die Grafen v. Platen und Hallermünde in Hannover; die Grafen von Neipperz in Würtemberg u. A. — Vergl. Klüber, Abhandl. I. 219 u. f. — Dessen öffentl. R. §. 303, Note e. — Siehe auch: Jenaer Urtheil, in Sachen Bentinck. 1843. S. 262 u. f.

[12]) Ausdrücklich sagt dies in Bezug auf das Haus Schönburg der B. B. v. 7. Aug. 1828. — In Bezug auf die Grafen v. Bentinck beschränkte sich der B. B. v. 12. Juni 1845 darauf, zu erklären: „dass der gräflichen Familie B. nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels XIV der deutschen Bundesakte zustehen."

*) Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, nach dem deut. Reichsrechte und dem deut. Bundesrechte überhaupt, und mit Rücksicht auf den gräfl. Bentinck'schen Rechtsstreit insbesondere. Stuttgart 1853, besonders §. 107 u. 108.

[1]) B. A. art. XIV. a.

land, d. h. eines Adels, der als hoher in ganz Deutschland anerkannt werden muss, vorausgesetzt, ohne dass jedoch hier ausdrücklich gesagt wird, was der hohe Adel sei, noch welche Familien zu demselben zu rechnen sind. Eine Erklärung hierüber wäre allerdings um so mehr zu wünschen gewesen, als bis dahin in keinem deutschen Reichsgesetze der Ausdruck „hoher Adel“ gebraucht worden, sondern dieser Ausdruck bis dahin nur ein doktrineller war [2]), und über dessen Begriff eine Verschiedenheit der Ansichten bestand [3]). III. Es ergibt sich jedoch mit

---

[2]) Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II. (1847) §. 20.

[3]) Man stritt hauptsächlich darüber, ob nur dingliche Reichstandschaft, oder auch schon die Innehabung einer Landesherrlichkeit allein einer reichsunmittelbaren Familie die Eigenschaft des hohen Adels gewähre. Diese letztere Ansicht wurde in der neueren Zeit nur vertheidigt von Vollgraff, die deut. Standesherrn, 1823, S. 555, und sodann bei Gelegenheit des Bentinck'schen Streites besonders vertheidigt von K. A. Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des hohen Adels, in der Zeitschrift f. deut. Recht, v. Reyscher und Wilde. 1840. Heft 1. S. 106 u. f.; sie fand aber, ausser in den Partheischriften für die Bentinck'schen Agnaten von Wilda u. A., nirgends Eingang, als in den von dem k. dänischen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Pechlin in der Bentinck'schen Sache erstatteten Commissionsberichte: Protok. d. B. V. 1844. 2. Sitz. v. 4. Juli. §. 292. — Dafür, dass nur dingliche Reichsstandschaft das Wesen des hohen Adels zur Reichszeit begründet hatte, hat sich von jeher nicht nur die weitaus überwiegende Mehrzahl der Publizisten, sondern es haben sich gerade die ausgezeichnetsten und bewährtesten Männer des Faches ausgesprochen. Vergl. Gönner, Staatsr. §. 68, II. — K. E. Schmid, Staatsr. §. 266. — Moser, von den deutschen Reichsständen. 1776. S. 816 u. f. — Pütter, Missheirathen. S. 329. 330. — Klüber, öffentl. R. §. 262 Note c. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 132 Note i. — Weiss, Staatsr. §. 72. — Sehr entschieden sprach sich auch aus: Heffter, Beitr. 1829. S. 15: „Zum hohen Adel rechnete man allein die mit Reichsstandschaft versehenen Grossen des Reichs und ihre Familien. Man befrage desshalb die älteren Publizisten. Es ist falsch, wenn man auch die blossen Landesherren ohne Reichsstandschaft dahin rechnen will. Landeshoheit war zwar seit 1654 Bedingung der Reichsstandschaft, jedoch nicht die einzige“ etc. — v. Dresch, Abhandlungen. 1830. S. 121. — Ausführlich widerlegt findet sich die Tabor'sche Theorie in: Göhrum, geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. II. Bde. Tübingen 1846. Ausführlich hat sich auch nunmehr H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) 1853. §. 93. S. 450, in der Note, gegen Tabor erklärt. — Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. §. 79. 81. 107 u. f.

voller Bestimmtheit aus der Geschichte der Abfassung des Artikels XIV. der Bundesakte, sowie aus seinem Inhalte selbst, welcher die Willensmeinung der deutschen Staatsregierungen bei der Errichtung der Bundesakte deutlich erkennen lässt, sowie aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Edikte der Einzelstaaten über die Rechtsverhältnisse der Standesherren, welche sich dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte anschlossen, dass unter hohem Adel der höchste Geburtstand verstanden wird, welcher in Deutschland besteht, und dass dieser Geburtsstand derselbe ist, welcher allen jetzt souverainen Familien zukommt, ohne dass jedoch hiermit die Grenze scharf gezogen ist, noch auch gezogen werden wollte, welche Familien noch ausser den jetzt souverainen Familien denselben Geburtsstand beanspruchen können[4]). IV. Als die allgemeine Rechtswirkung dieses Geburtsstandes wurde die Ebenbürtigkeit in dem damit „bisher“ (nämlich in und seit der Reichszeit bis zur Stiftung des deutschen Bundes) verbundenen Begriffe bezeichnet, worunter die (namentlich in Bezug auf die Eingehung von Ehen wichtige) Standesgleichheit mit den übrigen ehemals reichsständischen, jetzt aber souverain gewordenen Familien zu verstehen ist[5]). Diese Ebenbürtigkeit wurde somit den standesherrlichen Häusern als ein Recht beigelegt, welches von der ihnen zuerkannten Eigenschaft als Mitglieder des hohen Adels in Deutschland unzertrennlich und in derselben wesentlich enthalten ist. V. Die praktische Bedeutung dieser Erklärung der standesherrlichen Häuser als zum hohen Adel in Deutschland gehöriger Familien äussert sich darin, dass nunmehr 1) jede weitere Untersuchung über den früher etwa nicht ebenbürtigen Ursprung eines jetzt als standesherrlich anerkannten Hauses bundesgesetzlich abgeschnitten ist[6]), dass

---

[4]) Eben hierdurch ist den Bundesgliedern die Möglichkeit gegeben, auch anderen zur Zeit des Reiches hochgestellten Familien, als den wirklich reichsständischen, die Eigenschaft des hohen Adels beizulegen. (Siehe §. 307.)

[5]) Ueber den Begriff von Ebenburt siehe meine deut. St.- und R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 18.

[6]) Dass die B. A. art. XIV. in Bezug auf die wirklich standesherrlichen Häuser in diesem Sinne aufgefasst werden müsse, ergibt sich deutlich aus dem Inhalte des oben §. 307, Note 2, angef. Aachener Conferenzprotokolles v. 7. Nov. 1818. — Vergl. auch Protok. der B. V., Quart-Ausg.

ferner 2) denselben die Eigenschaft des hohen Adels und somit die Ebenburt mit den jetzt regierenden Häusern „fortan“ eingeräumt ist, wenn auch dieselbe ihnen zur Zeit des Reiches nicht zugestanden hätte[7]) und 3) dass nunmehr bundesverfassungsmässig keine deutsche souveraine Familie sich für befugt achten darf, ein neues Hausgesetz zu gründen, worin sie die eheliche Verbindung ihrer Mitglieder mit einem Mitgliede einer jetzt standesherrlichen Familie für eine Missheirath erklären wollte[8]). VI. Weitere Rechtswirkungen hat das den standesherrlichen Familien beigelegte Recht der Ebenbürtigkeit, mit den jetzt in Deutschland regierenden Familien nicht: namentlich kann daraus, dass den standesherrlichen (oder durch besondere Bundesbeshlüsse denselben hinsichtlich der persönlichen Vorzüge gleichgestellten) Familien das Recht der Ebenbürtigkeit in dem angegebenen Sinne beigelegt ist, nicht abgeleitet werden, dass dieselben die Verpflichtung hätten, auch für die Ehen ihrer Mitglieder strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze hausgesetzlich aufzustellen, oder dass sich die Geltung solcher Grundsätze für die Successionsfähigkeit in einer standesherrlichen Familie von selbst verstehe[9]). VII. Durch

Bd. I. S. 53. — Meine Schrift über das Nachfolgerecht des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Heidelberg 1838. S. 59.

[7]) Dies ist z. B. der Fall hinsichtlich der sog. reichsständischen Personalisten; diese wurden notorisch zur Reichszeit nicht zum hohen Adel gerechnet, obschon sie sogar persönliche Reichsstandschaft hatten, weil sich der hohe Adel als ein sog. dinglicher oder Realadel ausgebildet hatte, d. h. ein unmittelbares Reichsland, worauf die Reichsstandschaft haftete, als Grundlage (seit 1654) voraussetzte. Vergl. die Nachweisungen in meiner Schrift: Ueber hohen Adel. §. 79. S. 175, Note ***).

[8]) Abweichende Ansichten über letzteren Punkt haben Klüber, Abhandlungen und Betrachtungen etc. 1830. p. 140 u. f. und v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. R. 1830. p. 239. — Würde man aber ein solches Recht der deutschen Bundesfürsten, durch Hausgesetze die Ehen ihrer Familienglieder mit standesherrlichen Frauen auszuschliessen, anerkennen, so würde hierdurch der Inhalt der B. A. art. XIV. a. illusorisch gemacht werden. Vergl. über die ausdrückliche Anerkennung der Statthaftigkeit solcher Ehen in den Hausgesetzen der souverainen Familien oben §. 226. II.

[9]) Es ist ganz verkehrt und unlogisch, wenn man, wie in neuerer Zeit öfter geschehen ist, daraus, dass eine Familie zum hohen Adel gehört, schliessen will, dass desshalb in derselben alle unstandesmässigen Ehen für Missheirathen gelten müssten. In dem Wesen des hohen Adels

Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1825 vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands dahin, „dass den mittelbar gewordenen standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel und insbesondere den Fürsten das Prädikat Durchlaucht gewährt werde[10]). VIII. Aus dem Bundesbeschlusse v. 13. Febr. 1829 ergibt sich, dass dieses Prädikat „Durchlaucht“ nur den Häuptern dieser fürstlichen Familien gebührt. Durch denselben Bundesbeschluss v. 13. Febr. 1829 wurde in ähnlicher Weise den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht“ verliehen[11]).

§. 309.

III. Stellung der Standesherren in den einzelnen Bundesstaaten.

1) Ehrenstellung, Landstandschaft und Begünstigung hinsichtlich der Besteuerung.

I. In Bezug auf die Stellung, welche den Standesherren in den Einzelstaaten gebührt, bestimmt die deutsche Bundesakte, dass die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate sind, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung[1]). II. Die Ausführung des ersten Theiles dieser Bestimmung, welche die Ehrenstellung der Standesherren in den Einzelstaaten zum Gegenstande hat, ist in

---

liegt nicht mehr, als dass die zu demselben gehörigen Familien die Behandlung gewisser Ehen als Missheirathen bei sich durch Familienstatute (autonomisch) einzuführen befugt sind. Siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel §. 108.

[10]) Dieser B. B. v. 18. Aug. 1825. Sitz. XXII. Separat-Protok. II. sub A. wurde durch Protokoll v. 19. Aug. 1825. Sitz. XIII. Protok. §. 98 publizirt; abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 284.

[11]) Dieser B. B. v. 13. Febr. 1829. Sitz. III. §. 20 wurde publizirt durch Sitzung VII. v. 12. März 1829. Protok. §. 2; abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 847.

[1]) B. A. art. XIV. b).

keinem deutschen Bundesstaate auf Schwierigkeiten gestossen, und namentlich ist den Häuptern der standesherrlichen Familien überall ein Sitz in der ersten Kammer der Landstände eingeräumt worden. Uebrigens ist von selbst einleuchtend, dass die Standesherren durch die Gewährung der in der Bundesakte ihnen in spezieller Aufzählung gewährten Vorrechte an sich schon die privilegirteste Klasse in den Einzelstaaten sind, und dass diese Vorrechte so weit gegriffen sind, dass sie das höchste Maass der Vorrechte begreifen, welche überhaupt in einem Einzelstaate einer Adelsklasse gewährt worden sind, oder gewährt werden können [2]. III. Jedoch enthält diese Bestimmung der Bundesakte auch kein Verbot für die Bundesglieder, in ihren Staaten auch anderen Adelsklassen oder einzelnen adeligen Familien dieselben Vorrechte, wie den Standesherren, einzuräumen, und somit für ihren Staat einen hohen Landesadel in weiterer Ausdehnung, als der Begriff des hohen Adels in Deutschland (§. 308.) bedingt, zu erschaffen: wohl aber können die Standesherren verlangen, dass ihnen alle jene Privilegien gewährt werden, welche etwa eine Landesgesetzgebung der höchsten Klasse des Landesadels einräumt [3]. IV. Was dagegen die den Standesherren gemachte Zusicherung anbetrifft, auch hinsichtlich der Besteuerung als die privilegirteste Klasse behandelt zu werden, so ist die Ausführung derselben fast allenthalben auf grosse Schwierigkeiten gestossen, und eine Begünstigung derselben entweder nur in einem

---

[2] Vergl. z. B. das k. bayerische Edikt, die staatsrechtl. Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. als Beil. IV. zu Titel V. §. 2, der V.-U. v. 1818. — Die in Baden erschienenen Gesetze und Verordnungen über das staatsrechtliche Verhältniss der Standesherren sind zusammengestellt in: Das staatsrechtliche Verhältniss der Standes- und Grundherren und die Lehensverfassung im Grh. Baden. Karlsruhe, 1843. — Seitdem sind diese Verhältnisse in Baden durch einzelne Verträge der Staatsregierung mit den Häuptern der standesherrlichen Familien, und zwar so weit nöthig, mit landständischer Zustimmung, neu geordnet worden.

[3] Die als subsidiäres Bundesgesetz in der B. A. art. XIV. erklärte k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 bestimmte ausdrücklich: A. 1. „Den unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.“

sehr geringen Maassstabe gewährt[4]), theils aus dem Grunde verweigert worden, weil die Landesgesetzgebung solche Bevorzugungen gar nicht mehr anerkennt[5]).

---

[4]) Schon die als subsidiäres Bundesgesetz anerkannte bayerische Deklaration v. 19. März 1807. II. 10) u. 11) erklärte: „Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt. Die Domainengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maassstabe des Steuerbeitrages der bayerischen Stände zu belegen." Gewährt wurde den Standesherren nur (ebendas. 12 und 13) Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, und Freiheit von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets. — Das badische III. Constit.-Edikt v. 22. Juli 1807. §. 44. ordnete die Besteuerung der standesherrlichen Liegenschaften nach dem Fusse an, der bei den ungefreiten in jener Gegend üblich war, jedoch so, dass ihr Besteuerungsverhältniss nur wie 2 - 3 angesetzt wurde. (Siehe noch Note 5). Mitunter wurde den Standesherren Freiheit der Besteuerung in Bezug auf ein einzelnes von denselben bewohntes Palais oder Schloss gewährt. u. dergl. So z. B. in Hannover; siehe oben §. 284. Note 6. — Wesentlich grössere Begünstigungen gewährte den Standesherren mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des Artikels XIV. der deutschen Bundesakte, wonach die Standesherren hinsichtlich der Besteuerung die privilegirteste Klasse sein sollen, das k. bayerische Edikt, Beil. IV. zur V.-U. v. 1818. §. 53—56, nämlich Freiheit von allen Personalsteuern, Freiheit der von ihnen bewohnten Schlossgebäude von der Haussteuer, als Aequivalent für von der Bundesakte ihnen beigelegte Vorrechte insbesondere eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, oder die Uebernahme eines verhältnissmässigen Theiles ihrer Schulden auf die Staatskasse, Freiheit von Zoll- und Weggeld, mauthfreie Einführung ihrer Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen.

[5]) So z. B. wurde in den badischen Edikten v. 23. April 1818. §. 23. und v. 16. April 1819. §. 31. der Grundsatz der gleichen Besteuerung auf die Standesherren ausgedehnt, unter Berufung darauf, dass schon zur Zeit der Errichtung der Bundesakte keine Steuerfreiheit im Grossherzogthume bestanden habe, und mit Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. — Uebrigens kann nach der Geschichte der Abfassung des Art. XIV. der Bundesakte, und nach seinem Wortlaute nicht bezweifelt werden, dass die ursprüngliche Meinung der Bundesglieder allerdings die war, dass den Standesherren in Bezug auf die Besteuerung wirkliche und nicht bloss imaginäre Begünstigungen gewährt werden sollten, (wie dies das in Note 4. angeführte k. bayerische Edikt, Beil. IV. zur V.-Urk. v. 1818 wirklich gethan hat), und zwar auch von jenen Staa-

§. 310.
2) Aufenthaltsfreiheit der Standesherren.

I. Die Bundesakte Art. XIV. gehet von der Grundansicht aus, dass die standesherrlichen Familien fortan einem bestimmten Staate angehören, d. h. zu einem der souverainen Bundesglieder in einem persönlichen und eigentlichen Unterthansverhältnisse stehen müssen[1]); sie hat jedoch keinen Grundsatz darüber ausgesprochen, welchem Staate eine standesherrliche Familie mit persönlicher Unterthanschaft angehörig zu betrachten sei, wenn sie etwa in mehreren Staatsgebieten Standesherrschaften besitzt. II. Es muss daher als der Wahl der einzelnen standesherrlichen Familien überlassen betrachtet werden, welchem der mehreren Staaten, in denen ihre Besitzungen liegen, sie mit persönlicher Unterthanschaft angehören wollen[2]). III. Eine Ungewissheit in dieser Beziehung kann nicht nur für die standesherrlichen Familien selbst mehrfache Nachtheile haben[3]), sondern sie hat auch für die Staatsregierungen Uebelstände zur Folge[4]). Es

---

ten, wo bisher keine Steuerbefreiungen u. dergl. üblich waren, indem die standesherrlichen Besitzungen bisher nicht zu deren Gebiete gehört hatten, und also der bisher etwa in einem solchen Staate bereits bestandene Grundsatz der gleichen Besteuerung, den Standesherren nicht als sie rechtlich verpflichtend oder der Zusicherung der Bundesakte derogirend, entgegen gehalten werden konnte.

[1]) Es liegt dies unverkennbar in der bereits oben §. 309. I. angeführten Bestimmung der B. A. art. XIV. b), woselbst die Häupter dieser Häuser für die ersten Standesherren in dem Staate erklärt werden, „zu dem sie gehören.“

[2]) Eine gesetzliche Bestimmung darüber, dass etwa die in mehreren Bundesstaaten zugleich begüterten standesherrlichen Familien in jedem dieser Staaten auch zugleich als persönliche Unterthanen betrachtet werden sollen, so lange sie nicht eine Wahl treffen, ist nicht vorhanden.

[3]) So z. B. kann es den Standesherren sehr beschwerlich werden, wenn sie sich der Gefahr aussetzen, in mehreren Staaten als Staatsangehörige und domilizirt behandelt und in Anspruch genommen zu werden: es kann hieraus eine Verwirrung in Bezug auf den Gerichtsstand, und insbesondere grosse Unsicherheit in Bezug auf die formelle und materielle Gültigkeit von Rechstgeschäften der Standesherren entstehen, wobei die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (die *statuta domicilii* oder *personalia)* in Frage kommen, z. B. bei Testamenten.

[4]) So z. B. kann es für gewisse Steuern vom beweglichen oder sog.

ist daher jede Staatsregierung für befugt zu achten, eine in ihrem Gebiete und zugleich in anderen Bundesstaaten begüterte standesherrliche Familie zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie ihren ständigen Wohnsitz (*domicilium* im juristischen Sinne) und das Staatsbürgerrecht in dem Staate nehmen oder als auswärtiger Grundbesitzer (*Forensis*) betrachtet werden wolle [5]. III. Verschieden hiervon ist die Berechtigung zum Aufenthalte in einem der deutschen Bundesstaaten. Diese ist den standesherrlichen Familien „unbeschränkt" in jedem zu dem Bunde gehörigem oder mit demselben im Frieden lebenden Staate in der Bundesakte Art. XIV. zugestanden worden [6]. Der Sinn dieser Bestimmung ist der, dass die Mitglieder standesherrlicher Familien keiner Erlaubniss von Seite des Souverains, als dessen Unterthanen sie sich bekennen, bedürfen, wenn sie in einem anderen Staate, als wo sie ihren Wohnsitz haben, sich aufhalten wollen, und dass ihnen kein deutscher Staat ohne besondere Gründe, über deren Bedeutung die Bundesversammlung zu urtheilen hat, den Aufenthalt in seinem Gebiete verweigern darf. IV. Es kann jedoch diese unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes nicht in der Ausdehnung verstanden werden, als ob hiermit den Mitgliedern der standesherrlichen Familien ein Freibrief in dem Sinne habe ertheilt werden wollen, dass dieselben aus keinem deutschen Bundesstaate, dessen persönliche Unterthanen sie nicht sind, ausgewiesen werden könnten, wenn sie dortselbst die Landesgesetze übertreten, oder ein Benehmen einhalten würden, welches der Regierung gegründete Veranlassung zur Beschwerde geben würde [7]. V. Desgleichen bleiben die Mitglieder standesherrlicher

---

persönlichen Vermögen, Kapitalsteuern, Einkommensteuern, ganz unerlässlich werden, festzustellen, wo ein Standesherr wirklich Staatsangehöriger ist. Auch kann dies Einfluss auf die Zulassung zur Landstandschaft haben, wo Staatsangehörigkeit Vorbedingung derselben ist. Bisher sind jedoch die Standesherren, welche in verschiedenen Staaten Standesherrschaften haben, in diesen insgesammt zur Landstandschaft zugelassen worden.

[5]) So z. B. erging in Baden unter dem 24. Febr. 1808, Reg.-Bl. Nr. IX. eine Aufforderung an die in gleicher Lage befindlichen Grundherren (ehemals reichsfreien Adel) zu einer solchen bestimmten Erklärung.

[6]) B. A. art. XIV. 1). — Eine gleiche Zusicherung enthielt für die Standesherren schon die Rheinbundesakte art. 31; siehe oben § 107.

[7]) Vergl. den Commissionsbericht, erstattet in der B. V. Sitz. XXII. v.

Familien den Polizeigesetzen des Landes, in welchem sie persönlich Unterthanen sind, unterworfen, insoweit diese unter gewissen Voraussetzungen die Wegweisung von einem gewissen Orte, z. B. von dem fürstlichen Hoflager, gestatten [8]).

§. 311.

3) Autonomie (Hausgesetze und Familienfideicommisse) der Standesherren.

A. Veranlassung und Zweck der Bestimmung in der Bundesakte Art. XIV. 2.

I. Zur Zeit der Unterordnung unter die Staatsgewalt der souverain gewordenen Fürsten mussten die standesherrlichen Familien in mehreren Staaten eine sehr willkührliche Behandlung erdulden, indem manche Regierungen darauf ausgingen, sie ohne Weiteres wie andere Unterthanen lediglich unter die Landesgesetzgebung zu stellen. Es wurde daher in einigen Staaten die bisher bestandene Familienautonomie der standesherrlichen Häuser entweder gar nicht mehr anerkannt und ihre Hausstatute und Familienfideicommisse wurden für aufgehoben erklärt [1]). II. Auf dem wiener Congresse wurde eine solche Behandlung der standesherrlichen Familien für unbillig erachtet [2]),

---

29. Juli 1841. Protok. §. 255. S. 504. über die Vorstellung des Grafen Erwein von Schönborn-Wiesentheid, als Hauptes des standesherrlichen Hauses, wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthaltes seines jüngeren Bruders, des Grafen Franz von Sch.-W. im Königreiche Bayern.

[8]) Vergl. das in Note 7. angef. Commissionsgutachten und den darauf in derselben Sitzung erfolgten B. B. Protok. S. 505.

[1]) So z. B. hatte Würtemberg, Ges. v. 22. April 1808 die im würtembergischen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über die Erbfolge für die einzigen Entscheidungsregeln in den Verhältnissen der Mediatisirten erklärt, und durch die Verord. v. 26. April 1812 ihre Familienfideicommisse geradezu aufgehoben und die Errichtung neuer verboten. — Eine Uebersicht des gegen die Standesherren in der Rheinbundzeit von den Rheinbundstaaten eingehaltenen Verfahrens, s. bei Vollgraff, Standesherren S. 252 u. f. — Kohler, die staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen reichsständischen Adels. S. 185 u. f. — Vergl. auch überhaupt über die Beschwerden der Standesherren: Klüber, Uebersicht der Verhandl. des wiener Congresses, p. 282 u. f. 313 u. f. —

[2]) Insbesondere war es Preussen, welches auf dem wiener Congresse

und eine besondere Bestimmung in die deutsche Bundesakte Art. XIV. aufgenommen, um wenigstens für die Zukunft ihre Familienverhältnisse und ihren Familienfideicommissbesitz gegen eine ähnliche Behandlung sicher zu stellen[3]).

§. 312.

B. Begriff und Rechtsgrund der standesherrlichen Autonomie.

I. Man pflegt die den standesherrlichen Familien in der Bundesakte in Bezug auf ihre Familien- und Güterverhältnisse zugesicherten Befugnisse gegenwärtig allgemein als eine ihnen bundesgrundgesetzlich in diesen Beziehungen gewährleistete Autonomie zu bezeichnen. In der Bundesakte selbst findet sich diese Bezeichnung nicht; auch verdient es alle Billigung, dass dies nicht geschehen ist, indem hierdurch vermieden wurde, den Schulstreit über den Begriff der Autonomie in die Bundesgesetzgebung hereinzuziehen. Für den praktischen Standpunkt genügt es vollkommen, dass in der Bundesakte Art. XIV. 2. gewisse Verhältnisse (Güter- und Familienverhältnisse) als diejenigen bezeichnet worden sind, hinsichtlich deren den standesherrlichen Familien die Befugniss zustehen soll, „verbindliche Verfügungen" zu treffen. II. Der leitende und Grundgedanke bei der Bewilligung dieses Vorrechtes für die standesherrlichen Familien war aber allerdings der, dass ihnen dieselbe Autonomie, welche den reichsständischen Häusern zur Reichszeit unbestritten in den gedachten Beziehungen zukam, auch fortan, ihrer Mediatisirung ungeachtet, verbleiben und sogar in eben dem Umfange gewährt werden sollte, wie sie die souverainen deutschen Familien seit der Auflösung des Reiches selbst übten[1]). III. Der Rechtsgrund der Automie, so weit sie den standesherrlichen Häusern hiernach belassen worden ist, liegt unverkennbar in der singulären publizistischen Standesstellung,

---

darauf drang, „dass die Rechte der Standesherren so vortheilhaft und billig, als es die Umstände erlaubten" in der Bundesakte bestimmt werden sollten. — Klüber, Uebersicht. S. 298 u. f. —

[3]) Vergl. über die Congressverhandlungen: Klüber, Uebersicht. S. 391 u. f.

[1]) Siehe §. 311. Note 2

d. h. in der im öffentlichen Rechte begründeten genossenschaftlichen Sonderstellung, welche diesen Familien und insbesondere den Häuptern derselben durch die Anerkennung ihrer Standesgleichheit und Ebenburt mit den regierenden Familien eingeräumt worden war[2]). Es ist dies ganz derselbe Rechtsgrund, aus welchem den reichsständischen Familien (dem hohen Adel) schon zur Reichszeit diese Autonomie beigelegt wurde[3]).

---

[2]) Die genossenschaftliche Sonderstellung, d. h. die Eigenthümlichkeit der politischen und bürgerlichen Stellung, war in Deutschland überhaupt von jeher der geschichtliche Grund des besonderen Standesrechtes gewesen. Siehe oben §. 306. I. — Die Genossenschaftlichkeit bestehet aber lediglich in der gleichen Theilnahmsbefugniss an einem Sonderrechte, ohne dass desshalb die Genossen unter sich eine Corporation oder *universitas* im Rechtssinne des Wortes, oder eine *Societas* im juristischen Sinne bilden, oder zu bilden nothwendig haben.

[3]) Zur Reichszeit pflegte man als den Rechtsgrund der reichsständischen Autonomie entweder die individuelle Willkühr (so z. B. Mayer, s. §. 313. Note *), oder die gesetzgebende Gewalt der Landesherren (so z. B. Betsius, §. 313. Note *) anzugeben. Darüber, dass diese beiden Auffassungen unrichtig sind, dürfte wohl kaum ein gegründeter Zweifel obwalten können; denn die individuelle Willkühr kann wohl einzelne Rechtsgeschäfte, aber kein Recht (keine Rechtssätze oder Rechtsinstitute) erschaffen; gerade aber darin, dass die Autonomie überhaupt, sowohl die der reichsständischen Familien, als die städtischer und anderer Corporationen ein Recht, wenn gleich in weit beschränkterem Umfange, als man gewöhnlich annahm, zu erzeugen vermochte (s. §. 313.), bestehet ihr eigenthümliches Wesen und ihre Unterscheidung von einer einfachen privatrechtlichen Dispositionsbefugniss. Die gesetzgebende Gewalt der Landesherren kann aber darum nicht als der Grund der reichsständischen Autonomie betrachtet werden, weil an sich nach dem alten Reichsrechte die Landesherren als solche keine wahre gesetzgebende Gewalt, sondern nur ein Recht, Verordnungen zu machen (*statuta mandare*, §. 103. IV. §. 313. Note 6 u. f.) hatten, und wenn einzelne grössere Landesherren, wie z. B. Bayern und Preussen, in der letzten Zeit des Reiches ihr Verordnungsrecht zu einer wirklichen gesetzgebenden Gewalt ausgedehnt hatten, so war dies nicht nur eine jener Anomalien, an welchen das Reichsrecht so reich war, sondern es stehet überdies fest, dass nicht die reichsständische Familie in ihrer Gesammtheit, sondern nur der jeweilige Landesherr allein die gesetzgebende oder verordnende Gewalt hatte, und dass sie der Landesherr nur über seine Unterthanen, nicht aber über die Mitglieder seiner Familie gebrauchen konnte (§. 213. II. 216. I.). Dass die Autonomie überhaupt nicht als Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden dürfe, hat schon Puchta, Gewohnheitsrecht II S. 106. richtig aus-

§. 313.

C. Das Wesen der reichsständischen Autonomie zur Reichszeit und der standesherrlichen Autonomie in der Gegenwart*).

I. Da jedenfalls soviel feststehet, dass den Standesherren in der Bundesakte keine Autonomie in einer anderen Bedeutung beigelegt werden wollte, als sie zur Reichszeit gehabt hatten, so muss man vor Allem über das Wesen der Autonomie zu einer klaren Ansicht zu gelangen suchen, welche den Reichs-

---

geführt; er schreibt ihr aber die Kraft zu, neben dem Gesetze und der volksmässigen Rechtsbildung durch Herkommen ein Recht zu erzeugen, d. h. er erkennt sie, wie alle seine Vorgänger, als Rechtsquelle an. — Gerber (s. §. 313. Note *) musste dagegen dadurch, dass er der Autonomie die Fähigkeit, Rechtssätze zu erzeugen, worin nach der bisherigen Vorstellung ihr Wesen liegt, absprach, folgerichtig zu der Behauptung kommen, dass die Autonomie überhaupt keine Rechtsquelle, sondern nur ein „unjuristischer Ausdruck für die grössere oder geringere Dispositionsbefugniss gewisser Personen und Genossenschaften in Rücksicht auf den durch das bestehende Recht nachgelassenen Spielraum sei; ein Ausdruck, der zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen aus der Rechtssprache überhaupt verbannt werden sollte." — Die von mir hier vorgetragene Ansicht über den Rechtsgrund der Autonomie und den ihr zukommenden Charakter als Rechtsquelle stimmt im Wesentlichen mit Puchta und mit der gegen Gerber gerichteten Ausführung von K. Maurer (s. §. 313. Note *) überein, beruhet aber zum Theile auf anderen Gründen und gelanget theilweise zu anderen praktischen Folgerungen.

*) Betsius, Tract. de statutis, consuetudinibus et pactis success. famil. illustr. et nobil. Frft. 1661. — Hersemeyer (Bodmann?) diss. de pactis gentilitiis familiar. illustr. atque nobilium Germ. Mogunt. 1688. — Joh. Christ. Mayer, Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch - deutschen Reiche, Tübingen 1782. — Jaup, de valore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustr. et nobilium, intuitu tertii Giessae, 1802. — Wilda, in Weiske, Rechtslexikon s. v. Autonomie. — Beseler, Lehre von den Erbverträgen. Bd. II. Göttingen 1837. §. 15—17. — Gerber, über den Begriff der Autonomie, im Archiv f. civil. Praxis. Heidelb. 1854. Bd. 37. Hft. I. p. 35. u. f. — Dagegen K. Maurer, über den Begriff der Autonomie in d. kritischen Ueberschau der deut. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, München 1854. Bd. II. Hft. II. S. 229 u. f. — Siehe auch die oben §. 214. Note *) angef. Schriften.

ständen zur Reichszeit zukam. II. In dieser Beziehung muss es als ein zwar sehr verbreiteter, aber nichts destoweniger unzweifelhafter Irrthum bezeichnet werden, wenn man unter der Autonomie der Reichsstände ein schrankenloses Recht verstehen will, durch Familienverträge, Hausstatute, Testamente u. dergl. alle denkbaren Verfügungen in ihren Familien- und Güterverhältnissen rein willkührlich zu treffen, und somit auch schrankenlos und willkührlich neue Rechtssätze einzuführen. Dieser Ansicht stehet nicht nur die Stellung der reichsständischen Familien als Reichsangehörige und Unterthanen des Kaisers zum Reichsrechte und zum Kaiser prinzipiell entgegen, sondern es stehet auch notorisch die Reichspraxis mit einer solchen Annahme im Widerspruche, indem gewisse Rechtssätze oder Rechtsinstitute, als Inbegriffe von Rechtssätzen, selbst von den reichsständischen Häusern für ihre Familien- und Güterverhältnisse nur mit Genehmigung des Kaisers eingeführt werden konnten [1]), in dessen ursprünglicher Machtvollkommenheit und später sog. Reservatrechten man die alleinige unbeschränkte Quelle von Sonderrechten oder Privilegien sah, welche geradezu dem gemeinen Reichsrechte wider-

[1]) Dahin gehörten zur Reichszeit unstreitig Bestimmungen der Hausverträge über einen kürzeren als den reichsgesetzlichen Volljährigkeitstermin (siehe §. 237.); über die Erklärung von Ehen mit Frauen von niederem Adel als Missheirathen, (§. 223. Note 10); der Ausschluss von Töchtern von aller Intestaterbfolge und Pflichttheilsrechte an Vater, Mutter und Brüdern (§. 91. Note 8. und §. 105. Note 19.); über die Errichtung von Primogeniturordnungen, soferne dadurch das bereits begründete feste Successionsrecht (das Wartrecht) und die Pflichttheilsrechte der nachgeborenen Söhne aufgehoben werden wollte (§. 214. Note 4. und §. 247. VI.); über das Erforderniss einer bestimmten Religionseigenschaft des Regierungsnachfolgers (§. 249. Note 4) u. s. w. Auch bei dem von Corporationen, wie Städten, autonomisch bestimmten Rechte hielt das Mittelalter zu seiner Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit (namentlich in Bezug auf Dritte, Nichtmitglieder der Corporation, die kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung für nothwendig, wenn es gegen das Reichsrecht etwas bestimmen wollte. Schwabenspiegel (Lassberg) Ldr. c 44. „Das heizet Burgerreht. swa ein jegelich stat ir selber setzet ze rehte mit ir kuniges oder mit ir fursten willen" etc. Vergl. die auffallende wörtliche Uebereinstimmung dieser Stelle mit dem spanischen Gesetze (Alphons X. von Castilien) Ley de las siete partidas a. 1258. Pact. I. Tit. 2. Ley 8; in meiner deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II. (1847). §. 47. Note 9.

stritten[2]). III. Die Bestätigung der Familienverträge, Testamente u. dergl. der reichsständischen Familien durch den Kaiser war daher durchaus nicht in allen Fällen nur eine leere Förmlichkeit, sondern nach Umständen unerlässliches Erforderniss für die Rechtsbeständigkeit eines autonomischen Aktes, sowie hierdurch etwas an den prohibitiven oder unbedingt präzeptiven Grundsätzen des Reichsrechtes geändert, und also ein diesen widerstreitender Rechtssatz oder widerstreitendes Rechtsinstitut an deren Stelle gesetzt werden wollte. IV. Innerhalb jenes Kreises aber, in welchem sich das Verfügungsrecht der reichsständischen Familien nach dem Reichsrechte frei bewegen konnte, waren dieselben befugt, in den verschiedenen Formen der Autonomie, wie Familienverträge, Familienfideicommissstiftungen, Erbverbrüderungen, Testamente oder Familienherkommen, ein Sonderrecht zu gründen, ohne dass es einer besonderen kaiserlichen Bestätigung bedurfte, oder ohne dass diese, wenn sie auch nachgesucht und ertheilt wurde, eine andere Bedeutung, als die einer vorsorglichen, wenn gleich rechtlich überflüssigen und also nur scheinbaren Bestärkung oder Sicherstellung hätte haben können[3]). V. Innerhalb dieses eben bezeichneten Kreises war es aber den reichsständischen Familien ebenso erlaubt, neue Rechts-

---

[2]) Siehe oben §. 85.

[3]) So z. B. wenn ein Reichsstand, der selbst keine pflichttheilsberechtigte Descendenz, oder die Pflichttheilsrechte seiner Notherben gehörig gewahrt hatte, ein Familienfideicommiss aus dem seiner freien Disposition unterliegenden Vermögen stiftete, in der Familienfideicommissstiftung eine Primogeniturordnung anordnete, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, oder wohl auch sogar eine gewisse Religionseigenschaft als Bedingung der Successionsrechte vorschrieb, so bedurfte seine Verfügung der kaiserlichen Confirmation nicht, weil er unter dieser Voraussetzung kein Recht beeinträchtigte, welches irgend einer Person durch das gemeine Reichsrecht als ein gegen Privatwillkühr gesichertes Recht beigelegt worden war. Hier stellte er auch wirklich keinen neuen Rechtssatz dem Reichsrechte als derogirend gegenüber, wie dies aber unzweifelhaft der Fall gewesen sein würde, wenn eine reichsständische Familie durch Familienvertrag ihren künftig geboren werdenden Mitgliedern, die alle ein festes Successionsrecht in die Lehen- und Stammgüter vom ersten Erwerber ableiteten, oder denen doch am Allodialvermögen ihrer Väter, Mütter und Brüder nach gemeinem Reichsrechte von Geburt aus Intestaterbrechte und

sätze oder neue Rechtsinstitute selbst aufzustellen und zu erschaffen, oder nach der in neuerer Zeit beliebt gewordenen Ausdrucksweise, neues Recht zu erzeugen, als ihnen auch freistand, sich nach Willkühr Rechtssätze oder Rechtsinstitute anzueignen oder beizubehalten, welche bereits früher in einem weiteren Kreise (d. h. bei dem Adel überhaupt oder etwa sogar volksmässig) erzeugt worden waren [4]), und somit einem Rechtssysteme angehörten, welches früher vielleicht selbst einmal das allgemeine der Nation gewesen war, aber im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Entwickelung eines gemein positiven Reichsrechtes, und namentlich durch die Rezeption des römischen Rechtes als eines solchen, im Verhältnisse zu diesem in die Stellung eines Sonderrechtes, oder

---

beziehungsweise Pflichttheilsrechte beigelegt waren, diese Rechte hätten ein- für allemal und *in infinitum* abschneiden und sie somit aus dem gemeinen Rechtszustande für alle künftigen Zeiten herausheben wollen, wie dies z. B. das Geislinger Statut (siehe oben §. 105) zuthun beabsichtigt hatte.

[4]) Gerber, l. c. S. 44. führt selbst an, dass der Adel im XIV. und XV. Jahrhunderte ein „in hohem Grade lebensvoller Stand gewesen, und eine ausserordentlich bedeutsame Entwickelung auf Grund eigener Bildungstriebe erfahren hat, wie sie sich auch in der That in einem modernen Adelsrechte darstellt, welches von dem älteren Ritterrechte des Sachsenspiegels vielfach verschieden ist.“ Er selbst zählt auch ganz richtig eine Reihe von solchen neueren Instituten des Adelsrechtes auf, wie z. B. Entstehung des sog adeligen Stammguts, consequenter Ausschluss der Weiber von der Succession in die Stammgüter, ausgedehnte Unveräusserlichkeit derselben, allmählige Einführung der Individualsuccessionen gegenüber dem alten deutschen Theilbarkeitsprinzipe und Gesammtformulirung aller dieser Momente in dem neuen Institute des Familienfideicommisses mit dem Prinzipe der Erhaltung des Namens und Glanzes der Familie. Dies alles sind nun aber doch keine Rechtsgeschäfte, sondern Rechtssätze, ja ganze Complexe von Rechtssätzen oder Rechtsinstituten, welche von dem Adel als solchen ohne Beihülfe der Gesetzgebung oder des gemeinen volksmässigen Herkommens, also im eigentlichen Sinne autonomisch erzeugt worden sind, und an dieser autonomischen Erzeugung hat der reichsständische Adel wahrlich keinen geringeren Antheil als der blos ritterliche Adel gehabt. Jedenfalls also kann Ersterem die Autonomie nicht in jenem Umfange abgesprochen werden, wie sie in der Bildung des Adelsrechtes überhaupt liegt, sondern es könnte nur behauptet werden, und das lässt sich allerdings vertheidigen, dass dem reichsständischen Adel reichsrechtlich, Usurpationen und Anomalien abgerechnet, in den meisten Beziehungen keine grössere Autonomie zustand, als dem ritterlichen reichsfreien Adel.

nach mittelalterlicher Ausdrucksweise (indem man die Geltung jedes Sonderrechtes von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung des Staatsherrschers, d. h. des Kaisers, abhängig betrachtete) in die Stellung eines Privilegs herunter gedrückt worden war [5]). VI. Hiernach konnte es recht wohl geschehen, dass die Autonomie der reichsständischen Häuser in manchen Beziehungen, der praktischen Aeusserung nach (scheinbar) nur noch den Charakter einer blossen Dispositionsbefugniss und der Gründung subjektiver Rechte oder Befugnisse, im Gegensatze von Rechtssätzen, zeigte, weil letztere da nicht erst durch schöpferische Willkühr erfunden zu werden brauchten, wo sie bereits in irgend einer Rechtsgestaltung historisch entwickelt vorlagen. Nichts desto weniger war doch hiermit der Charakter der Autonomie als Gründung eines Sonderrechtes durch eigene Willkühr dem Wesen nach nicht aufgegeben, sondern es äusserte sich diese Willkühr eben in der Freiheit der Wahl des Sonderrechtes, d. h. in der Wahl unter den vorhandenen besonderen Rechtsgrundsätzen als Normen für die beabsichtigten Rechtsgeschäfte: gerade so, wie ein Souveräin auch dadurch einen Akt der Gesetzgebung vornimmt, wenn er ein bereits vorhandenes provinzielles oder auch ein fremdes Gesetzbuch als allgemeines Landrecht einführt. VII. Um die Bedeutung und das Wesen der reichsständischen Autonomie richtig zu fassen, muss man sich insbesondere daran erinnern, dass das alte Reichsrecht sehr scharf Gesetzgebung und autonomische

---

[5]) Der schlagende Beweis für die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht über den geschichtlichen Gang der ächten deutschen Rechtsbildung, die sich allmählig aus dem vollen Volksleben in immer engere Kreise (Schöffenfreie, dann den Adel) zurückzog, und sich heut zu Tage kaum noch in der Autonomie der souverainen und standesherrlichen Familien in einer der älteren Zeit analogen Weise erhalten hat, liegt in der Glosse des Sachsenspiegels zum sog. Textus Prologi: *„Hir began Eike an, dan he in dudesch brachte dat privilegium das Constantin unde Karl den sassen vor ein recht gheven."* Hier wird bereits das gesammte Sachsenrecht, welches der sog. Sachsenspiegel enthält, und das notorisch in den Ländern des sächsischen Rechtes als das durch volksmässiges Herkommen erzeugte gemeine Landrecht galt, als ein Privilegium bezeichnet, und dies — (wie Homeyer in seiner in der k. Akademie zu Berlin am 20. März 1854 gelesenen Abhandlung „über den Prolog zur Glosse des sächsischen Land-

(Sonder-) Rechtsgründung unterschied, und die erstere nur dem Kaiser mitsammt dem Reiche, aber keinem Landesherrn, auch keiner Genossenschaft beilegte[6]), sondern der letzteren nur das Recht, *Jura* oder *Statuta*, d. h. Anordnungen oder Verordnungen zu machen, beilegte[7]). So wie das Recht, Statuten zu machen, als ein Sonderrecht oder Privilegium betrachtet wurde[8]), so wurden auch die in Folge dieses Rechtes gemachten Statuten und deren Inhalt, das (namentlich bei städtischen Corporationen sog.) Statutarecht, als ein Sonderrecht und somit nach Analogie der Privilegien, und die kaiserlichen Confirmationen derselben sogar als wirkliche Privilegien behandelt, und daraus erklärt sich insbesondere, warum die reichsständi-

---

rechtes" vortrefflich ausgeführt hat) — in der entschiedenen und erklärten Absicht, durch diese Auffassung als Privileg den Fortgebrauch des herkömmlichen Sachsenrechtes gegen die beginnende Verachtung und Verwerfung desselben in den geistlichen, hauptsächlich nach römischem und canonischem Rechte sprechenden, Gerichtshöfen sicher zu stellen, und diesen Gerichtshöfen die Beachtung des Sachsenrechtes zur Pflicht zu machen.

6) Nur in Bezug auf die allgemeinen Reichsgesetze gebrauchte das Mittelalter die Bezeichnung *„Leges"*. Es gab daher, seitdem der Reichsstaat eine festere Gestaltung gewonnen hatte, und bis auf die Zeiten des Verfalles des Reiches, in welchen die grösseren Reichsstände anfingen, sich fast schon völlig wie souveraine Fürsten in ihren Territorien zu benehmen (siehe §. 312. Note 3), in Deutschland keine anderen *Leges*, als nur allein *„Leges imperii."*

7) Das Verordnungsrecht der Landesherren wurde somit selbst als eine Unterart der Autonomie, nämlich bezüglich ihrer Unterthanen, betrachtet. Vergl. oben §. 312. Note 3. — Niemals wird man in einer mittelalterlichen Quelle für das Recht, welches Landesherren oder Corporationen, wie Städte, setzen, d. h. nach ihrer Willkühr (daher auch bei den Städten oft „Willkühre, Köre, *jus electum* genannt) erschaffen oder erzeugen konnten, einer anderen Bezeichnung, als *Jura* oder *statuta* höchstens noch dem ebenfalls von Haus aus einen Gegensatz zur *Lex* bezeichnenden Ausdrucke *„Constitutiones"* begegnen. Vergl. die Beweisstellen in meiner deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. I. (1846) §. 17. §. 23. Note 2. §. 26. Note 8. Man sollte daher auch, wenn man streng sprachrichtig sprechen will, nur von Hausstatuten, nicht von Hausgesetzen, reden; jedoch ist letzterer Ausdruck in gleicher Bedeutung nun einmal eingebürgert.

8) So z. B. spricht die Constit. Friderici I. a. 1232, de juribus principum saecularium, von *„libertatibus"* der Fürsten; so begreift auch W. K. (1792) art. I. §. 9. das Verordnungsrecht der Reichsstände als Landesherren, unter der allgemeinen Formel: „Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten und Privilegien;" so hiess auch die den städtischen Corporationen ertheilte Befugniss, Statute zu machen, *Privilegium*.

schen Familienstatute ebenso wenig als deren Confirmationen zur Reichszeit einer Publikation bedurften, um auch gegen Dritte mit Rechtswirkung angeführt werden zu können [9]). Diese Gleichstellung alles statutarischen Rechtes mit dem Privileg musste um so angemessener erscheinen, als man in dem Privileg dieselbe Eigenthümlichkeit bezüglich des möglichen Inhaltes bemerkte, welche dem autonomischen Rechte nach der mittelalterlichen Ansicht zukam, dass es nämlich ebensowohl allgemeine Rechtssätze, wie das Gesetz, wenn gleich nur solche Rechtssätze, die im Vergleiche mit dem Gesetze Ausnahmen (Sonderrechte, *jura singularia*) enthielten, erzeugen könne, als es auch einzelne subjektive Rechte oder Befugnisse Einzelner für einzelne Fälle und bei einzelnen Rechtsgeschäften zu begründen vermag [10]). VIII. Erwägt man demnach, dass nun einmal das Reichsrecht den reichsständischen Familien das Recht oder Privileg, sich selbst ein Sonderrecht zu gründen, soweit eingeräumt hatte, als dadurch nicht in die der kaiserlichen Machtvollkommenheit oder den kaiserlichen Reservatrechten vorbehaltene Sphäre eingegriffen wurde, so wird man hiernach ermessen können, dass, und in wie weit die Autonomie der reichsständischen Familien zur Reichszeit allerdings eine Rechtsquelle war, und dass, und warum das Mittelalter die Erzeugung von Rechtssätzen durch Selbstbestimmung, beziehungsweise durch Vereinbarung der Mitglieder eines gewissen genossenschaftlichen Kreises und den Gebrauch einer von der allgemeinen Gesetzgebung (dem Reichsrechte) in einem gewissen Spielraume gestatteten Dispositionsbefugniss bei Errichtung von einzelnen Rechtsgeschäften, weder genau unterschied, noch zu unterscheiden Veranlassung fand, sondern bei-

---

9) Siehe oben §. 214. Note 5. — Uebrigens gibt es auch nach den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechtes mancherlei Rechtsgeschäfte, welche ohne Publikation gegen Dritte wirkende Rechte begründen können, so z. B. schon nach römischem Rechte die Anordnung eines Fideicommisses. Dies hat auch Gerber, l. c. S. S. 54 u. f. richtig bemerkt.

10) Das analoge Verhältniss von autonomischem Rechte und Privileg und die geschichtlich feststehende Wechselwirkung, worin diese beiden Rechtsquellen im Mittelalter zu einander standen, ist von Gerber, l. c. ganz verkannt, und von K. Maurer, l. c. nicht genügend gewürdigt worden, und doch liegt gerade hierin der Schlüssel zum richtigen Verständnisse.

des unter der zwar nicht reichsgesetzlichen, aber von der Praxis zur Reichszeit allgemein aufgenommenen Bezeichnung als Autonomie zusammenfasste. IX. Hieraus ergibt sich zugleich, dass und in wie weit die Autonomie der reichsständischen Häuser auch heut zu Tage noch als wahre Rechtsquelle in den Familien- und Güterverhältnissen der standesherrlichen Häuser zu betrachten ist, indem die Bundesakte Art. XIV. 2. denselben die Befugniss zur Sonderrechtsgründung im Wesentlichen in demselben Umfange erhalten wollte, wie ihnen dieselbe zur Reichszeit zugestanden hatte.

§. 314.

D) Erläuterung des Inhaltes des Artikels XIV. 2. der Bundesakte.

a) Fortdauernde Gültigkeit der alten Familienverträge.

In dem Inhalte des Artikels XIV. 2. der deutschen Bundesakte sind dreierlei bundesgrundgesetzliche Bestimmungen zu unterscheiden.

A. Zuerst „werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten.“ I. Zwar sind hier nur die „Familienverträge“ genannt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass damit alle Arten von Hausstatuten, Familienverträgen, Testamenten u. dergl. begriffen werden wollten, welche die Grundlagen der Hausverfassung der früher reichsständischen, jetzt standesherrlichen Familien bis zu ihrer Mediatisirung gebildet hatten, und dass auch das Familienherkommen, welches sich in denselben ohne Einkleidung in urkundliche schriftliche Form vor ihrer Mediatisirung erweislich gebildet hatte, ebenfalls die gleiche Gewährleistung fernerer Gültigkeit finden soll. II. Die Bestimmung, dass die bestehenden standesherrlichen Familienverträge „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung“ aufrecht erhalten werden sollen, kann nur den Sinn haben, dass diesen Familienverträgen fortwährend der Charakter eines wahren autonomischen Rechtes beigelegt werden soll, wie er ihnen von der Theorie und Praxis zur Reichszeit stets ohne alle Meinungsverschiedenheit bei-

gelegt worden ist. Darüber, dass diese Familienverträge auch den Grundsätzen der älteren deutschen Verfassung gemäss errichtet worden sein müssen, wenn sie die Familienglieder oder dritte Personen verpflichten sollen, bedurfte es, als einer selbstverständlichen Sache, keiner ausdrücklichen Bestimmung in der Bundesakte. Es kann daher insbesondere die Frage, ob diesen Familienverträgen die kaiserliche Confirmation, da wo sie nach Reichsrecht nöthig war [1]), wirklich ertheilt worden sei, nach Umständen von unmittelbarer praktischer Bedeutung werden, z. B. wenn Familienglieder unter einander über die Rechtsbeständigkeit und verbindliche Kraft eines Familienvertrages streiten. III. Darauf, ob diese älteren, ihrer Zeit gültig entstandenen Hausstatuten u. dergl. eigentliche Rechtssätze aufstellen, oder nur einen Gebrauch der für gewisse Rechtsgeschäfte den reichsständischen Familien durch das Reichsrecht gestattete Dispositionsfreiheit enthalten, ist in der Bundesakte kein Gewicht gelegt und keine Unterscheidung gebaut worden, und daher in der einen, wie in der anderen Beziehung die fortdauernde Gültigkeit dieser Hausstatuten nicht zu bezweifeln. IV. In Bezug auf diese älteren Familienstatuten ist in der Bundesakte nicht vorgeschrieben, dass sie der Bestätigung durch die betreffenden Souveraine bedürfen sollten [2]). Es haben hierdurch die Souveraine zu erkennen gegeben, dass sie, soferne nicht von Seiten einer interessirten Parthei in einem Rechtsstreite vor den Gerichten ein Anstoss zu einer Untersuchung über die reichsconstitutionsmässige Entstehung eines älteren Familienvertrages gegeben wird, nicht die Absicht haben, von Staatswegen eine Prüfung der Entstehungsweise solcher Familienverträge zu veranlassen, und von Seite der Regierung aus etwa wegen mangelnder kaiserlicher Confirmation einem älteren standesherrlichen Familienvertrage prinzipiell die Gültigkeit abzusprechen [3]). V. Auch ist in Betreff der älteren

---

[1]) Siehe §. 313. Note 1.

[2]) In dieser Beziehung ist also die Bestimmung der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Deklaration v. 19. März 1807. A. 12, wonach auch die damals schon bestehenden Familienverträge und „eingeführten Successionsordnungen" der Bestätigung des Souverains unterliegen sollten, vollständig abgeändert und aufgehoben worden.

[3]) Dass sich die Souveraine kein solches offizielles Prüfungs- und

standesherrlichen Familienverträge nicht einmal die Vorlage zur Kenntnissnahme der Souveraine, so wie auch nicht deren Publikation angeordnet worden. Es erklärt sich dies theils daraus, dass selbstverständlich durch die Anerkennung der fortdauernden Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit solcher Familienstatuten kein neuer Rechtszustand herbeigeführt wurde, theils aber musste man erkennen, dass durch die Forderung einer umfassenden Vorlage der älteren Hausstatute, wäre es auch nur zum Zwecke einer Kenntnissnahme oder Publikation, den standesherrlichen Häusern eine sehr grosse Beschwerde auferlegt werden würde, indem die eigenthümlichen Familien- und Güterverhältnisse dieser Häuser regelmässig in einer grossen Anzahl von einzelnen sich gegenseitig ergänzenden Familienurkunden und Diplomen beschrieben sind, welche zum Theile in hohes Alterthum zurückgehen, in verschiedenen Archiven zerstreut, häufig schwer im Originale auffindbar und mitunter äusserst weitläufig und schon desshalb zur Publikation nicht wohl geeignet sind, und dass auch in vielen Fällen eine Gefahr eintreten könnte, die Rechtsverhältnisse dieser Familien durch die Vorlage oder Veröffentlichung ihrer Urkunden unerwarteten Angriffen blosszustellen und solche sogar hervorzurufen. Auch hatte schon zur Reichszeit die Publikation der Familienverträge der reichsständischen Familien oder der auf ihre Familien- und Güterverhältnisse bezüglichen Diplome niemals zu den Voraussetzungen ihrer Gültigkeit gehört[4]).

§. 315.

b) Errichtung neuer Familienverträge in den standesherrlichen Häusern.

B. Die Bundesakte Art. XIV, 2. sichert den standesherrlichen Familien zweitens die Befugniss zu „über ihre Güter- und Familienverhältnisse (neue) verbindliche Ver-

---

Bestätigungsrecht der älteren standesherrlichen Familienverträge beilegten oder vorbehielten, stehet in vollem Einklange damit, dass dieselben, wie im §. 315. gezeigt werden wird, sich nicht einmal bezüglich der neu zu errichtenden standesherrlichen Familienverträge ein Bestätigungsrecht vorbehielten.

[4]) Siehe §. 313. VII.

fügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen." I. In Bezug auf die Errichtung neuer Familienverträge oder anderer autonomischer Bestimmungen über Familien- und Güterverhältnisse ist in der Bundesakte auch nicht unterschieden, ob dieselben die Aufstellung eigentlicher Rechtssätze und die Einführung besonderer in sich abgeschlossener Rechtsinstitute oder nur einzelne Dispositionsakte nach Maassgabe bestehender Rechtsquellen enthalten. Nach dem Grundgedanken der Bestimmungen im Art. XIV, 2. der Bundesakte, wonach den standesherrlichen Familien ihr zur Reichszeit zuständig gewesenes Autonomierecht nicht nur in dem früheren Umfange erhalten, sondern überhaupt in demselben Umfange, wie es die jetzt souverainen Familien seit der Auflösung des Reiches übten, gewährt werden sollte [1], muss aber angenommen werden, dass ihnen beiderlei Befugniss, nämlich ebensowohl die Befugniss zur Aufstellung neuer besonderer Rechtssätze, als der Gebrauch der nach der bestehenden Gesetzgebung überhaupt anerkannten Dispositionsfreiheit bezüglich einzelner Rechtsgeschäfte, in dem bereits (§. 313) erörterten Sinne eingeräumt worden ist. II. Die Bestimmung der Bundesakte, Art. XIV, 2, über die Errichtung neuer Familienverträge gewähret den standesherrlichen Familien in dieser Hinsicht sogar eine grössere Autonomie, als sie zur Reichszeit gehabt hatten [2]. Es hat nämlich die Bundesakte, Art. XIV, 2, durchaus keine Rücksicht darauf genommen, dass zur Reichszeit die Genehmigung des Kaisers wesentliche Vorbedingung der Gültigkeit solcher Bestimmungen in den reichsständischen Hausverträgen war, welche mit unbedingt gebietenden oder verbietenden Vorschriften des Reichsrechtes in

---

[1]) Siehe §. 312, II.

[2]) Für diejenigen, welche der (freilich unrichtigen) Ansicht huldigen, dass die reichsständische Autonomie schon zur Reichszeit eine völlig unbeschränkte gewesen sei, bedarf es der nachstehenden Ausführung nicht. Diese müssen mit den Resultaten derselben schon aus dem Grunde übereinstimmen, weil sie von ihrem Standpunkte aus anerkennen müssen, dass den Standesherren schon darum auch jetzt eine unbeschränkte Autonomie zukomme, weil ihnen unleugbar — worin alle Theile einig sind — dieselbe Autonomie erhalten werden sollte, die sie schon zur Reichszeit hatten.

Widerspruch standen. Es hat auch die Bundesakte keinesweges an die Stelle der früher erforderlichen kaiserlichen Confirmation in den betreffenden Fällen das Erforderniss der Bestätigung durch den nunmehrigen Souverain gesetzt, sondern sie hat vielmehr wohlbedacht und absichtlich von der Bestimmung in der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Deklaration v. 19. März 1807, A. 12, wonach die Familienverträge der Standesherren dem Souverain zur Bestätigung vorgelegt werden sollten, Umgang genommen und dieselbe beseitigt und dagegen nur vorgeschrieben, dass sie dem Souverain vorgelegt werden sollen, und dass sofort eine „Nachachtung" eintreten müsse, sowie sie bei den höchsten Landesbehörden zur allgemeinen Kenntnissnahme gebracht worden sind. III. Die Richtigkeit der Behauptung, dass durch die Bundesakte, Art. XIV, 2, den standesherrlichen Familien sogar eine grössere Autonomie eingeräumt worden, als sie zur Reichszeit gehabt hatten, ergibt sich insbesondere noch aus dem, was (§. 312, II.) als der leitende Gedanke bei der Abfassung der Bundesakte Art. XIV, 2. angegeben worden ist, dass nämlich die souverainen Bundesglieder jedenfalls zur Zeit der Abfassung der Bundesakte sich selbst in dem offenkundigen Besitzstande der unbeschränkten Autonomie hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse befanden, und dass es ihre im Art. XIV, a. der Bundesakte auf das Unzweideutigste ausgesprochene Absicht war, den Standesherren das völlig gleiche Standesrecht, hohen Adel und Ebenbürtigkeit, einzuräumen. Somit kann es auch nur als eine Folgerichtigkeit erscheinen, wenn den Standesherren hinsichtlich ihrer Familien- und Güterverhältnisse ganz dieselbe unbeschränkte Autonomie beigelegt und gewährleistet wurde, wie sie die regierenden deutschen Häuser seit der Auflösung des Reiches selbst übten [3]). IV. Hier-

---

[3]) Unzweifelhaft ist anerkannt, dass die Autonomie der jetzt souverainen Häuser in Bezug auf die Abänderung der Grundsätze des gemeinen bürgerlichen Rechtes oder des partikulären Landesrechtes in Bezug auf ihr Familien- und Erbrecht eine völlig unbeschränkte ist, dass sie also z. B. das Notherbenrecht, ja sogar alles Intestatsuccessionsrecht der Prinzessinen des Hauses ausschliessen können, wie dies z. B. das k. bayerische Hausgesetz v. 1819 wirklich gethan hat. (Siehe oben §. 264, Note 8.) Nichtsdestoweniger ist es ganz unrichtig, wenn Gerber, l. c., S. 49, von den Haus-

mit stimmen auch die seit der Abfassung der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Gesetze und Verordnungen überein, worin seitdem nicht mehr von einer Nothwendigkeit einer Bestätigung der neuen standesherrlichen Familienverträge die Rede ist[4]). Es muss daher als prinzipiell feststehend betrachtet werden, dass nach der Bundesakte Art. XIV, 2. die standesherrlichen Häuser befugt sind, in ihren Familienverträgen alle jene Verfügungen zu treffen, welche die dermalen souverainen Häuser in Familienverträgen und sog. Hausgesetzen ebenfalls treffen können und getroffen

---

gesetzen der souverainen Familien behauptet: „Dies sind wahre wirkliche Gesetze, und betreffen einen Gegenstand, der einen wesentlichen Theil der Staatsverfassung ausmacht.“ Allein es kann schon an sich betrachtet eine Rechtsquelle recht wohl einen Gegenstand der Staatsverfassung betreffen, ohne dass sie darum ein „Gesetz“ sein müsste (wie vieles beruhte nicht namentlich zur Reichszeit auf Herkommen!), sondern die Hausstatute (sog. Hausgesetze) oder Familienverträge werden in allen Verfassungsurkunden scharf von den Gesetzen unterschieden, wie dies schon prinzipiell dadurch anerkannt ist, dass dieselben an sich nicht, sondern nur in gewissen Beziehungen, soweit sie nämlich in die bereits bestehende urkundliche Verfassung eingreifen, oder das Land zu Geldleistungen verpflichten sollen, der landständischen Zustimmung zu ihrer Errichtung bedürfen, und daher auch im Uebrigen schon der Form nach von wahren wirklichen Gesetzen in allen Staaten, die eine landständische Verfassung haben, verschieden sind. (Siehe oben §. 215, Note 1.) Dass aber die Hausstatute der souverainen Familien, soweit sie von der Mitwirkung der Landstände bei ihrer Errichtung oder Abänderung unabhängig sind, eine ebenso verbindliche Kraft, wie Gesetze, haben, macht sie selbst eben so wenig zu wahren wirklichen Gesetzen, als eine römische Rechtsquelle darum eine *Lex* war, weil sie *Legis vicem* hatte. Auch könnten, wenn Gerber's Behauptung richtig wäre, die Hausstatute in den souverainen Familien nur allein vom Souverain ausgehen, da nur dieser allein und nicht die Familie in ihrer Gesammtheit die gesetzgebende Gewalt hat, welche Annahme aber schon mit dem Begriffe von Familienverträgen im Widerspruche stehen würde, abgesehen davon, dass viele Hausstatute jetzt souverainer Familien aus einer Zeit (der Reichszeit) herstammen, in welcher weder von Souverainetät noch von gesetzgebender Gewalt der Landesherren über ihre Familienglieder die Rede sein konnte, welche letztere überdies Gerber selbst ganz richtig als Grund der reichsständischen Autonomie verworfen hat. Gesetz und Autonomie bleiben daher im Wesen geschieden, wenn sie in gewissen Beziehungen auch gleiche Wirkung äussern können.

[4]) Vergl. z. B. das k. bayerische Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten, Beil. IV zur V.-U. v. 1818. §. 9.

haben, und hiernach kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass die standesherrlichen Häuser in Bezug auf ihre Familienverhältnisse, sogar ohne Bestätigung durch den Souverain, auch Rechtssätze aufstellen und zur verbindlichen Norm machen können, welche dem gemeinen Reichsrechte oder dem an dessen Stelle getretenen Landesrechte des Staates, dem sie jetzt angehören, widersprechen und zur Reichszeit nicht ohne kaiserliche Confirmation hätten für gültig erachtet werden dürfen [5]. V. Die Autonomie der standesherrlichen Häuser in Betreff ihrer Familien- und Güterverhältnisse unterliegt daher durchaus keiner anderen Beschränkung mehr, als derjenigen, welche auch für die Familienverträge und sog. Hausgesetze der jetzt souverainen deutschen Häuser selbst gilt, dass sie nämlich nichts gegen die Landesverfassung enthalten, wie dies auch in neueren Landesgesetzen ausdrücklich anerkannt ist [6]. VI. Die unbeschränkte

---

[5] Die Erfahrung hat auch gelehrt, dass die Standesherren von diesem Rechte in ihren neuen Hausgesetzen den umfassendsten Gebrauch gemacht haben, und kann daher auch durchaus nicht bezweifelt werden, dass, wenn ein standesherrliches Hausgesetz solche Bestimmungen über völligen Ausschluss des gemeinen Intestaterbrechtes und Pflichttheilsrechtes der nachgeborenen Söhne und der Töchter enthalten sollte, wie das k. bayerische Hausgesetz von 1819 gethan hat (siehe Note 3), dies von den Gerichten für eben so maassgebend und zur „Nachachtung" verpflichtend geachtet werden muss, wie eine gleiche Bestimmung in dem Hausgesetze einer souverainen Familie, und kann man daher nicht mit Gerber, l. c. S. 53. 54, übereinstimmen, wenn er glaubt, dass derartige Bestimmungen standesherrlicher Hausgesetze bei den Gerichten keine Anerkennung finden dürften. Allerdings mag es vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus sehr befremden, Erbsysteme in den standesherrlichen (sowie auch in reichsritterlichen) Familien als gültig betrachtet zu sehen, die nichts von Intestatportion und Pflichttheil wissen; allein was in bürgerlichen Kreisen als unerträglich *(jus iniquum)* empfunden werden würde, wird in den hohen Adelskreisen nicht selten als das allein dem Standesinteresse der gesammten Familie Angemessene anerkannt und gerade die Freiheit, solche singuläre Rechtssysteme für sich zu erschaffen, wollte nun einmal die Bundesakte den standesherrlichen Familien gewähren, und es lediglich dem Ermessen dieser Familien selbst anheim stellen, welches Familien-, Güter- und Erbsystem sie ihrer hohen Stellung entsprechend und zur Behauptung derselben für nöthig erkennen und einrichten möchten.

[6] Schon die k. bayerische Verordnung v. 25. Mai 1807 (Reg.-Bl. XXIII) erläuterte die mehr gedachte k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 in diesem Sinne dahin, dass die in letzterer vorgeschriebene Bestätigung

Autonomie, welche die Bundesakte den standesherrlichen Familien in Bezug auf die Verfügungen über ihre Familien- und Güterverhältnisse einräumt, ist somit ein wahres und wirkliches Privileg, welches ihnen von der Gesammtheit der deutschen Souveraine ertheilt worden ist. Uebrigens folgt hieraus keinesweges, dass jedes einzelne Mitglied der standerherrlichen Familie ohne alle Unterscheidung der Fälle für befugt geachtet werden könnte, neue besondere, dem gemeinen Reichs- oder Landesrechte widerstreitende, sämmtliche Familienglieder, oder doch seine eigene Descendenz für alle Zukunft verpflichtende Rechtssätze in willkührlicher Weise und in jeder beliebigen Form der Verfügung aufzustellen. Die Bundesakte Art. XIV, 2. hatte hierbei hauptsächlich die Familienverträge im Auge, und können daher nur noch andere solche Verfügungen denselben gleichgestellt werden, bei welchen derselbe Gesichtspunkt, wie bei den Familienverträgen eintritt, dass nämlich die Gesammtheit der Familienglieder zugestimmt hat, oder dass doch durch die einseitige Disposition keine bereits erworbenen Rechte von Familiengliedern gekränkt werden, wohin auch die im gemeinen Rechte begründeten Pflichttheilsrechte der bereits zur Zeit der Errichtung der einseitigen Verfügung vorhandenen Familienglieder zu rechnen sind [7]. VII. Indem aber die Bundesakte Art. XIV, 2. für jene Verfügungen in Familien- und Güterverhältnissen, die sie den Standesherren freistellt, die Vorlage „bei“ den höchsten Landesstellen, wenn gleich nur zur allgemeinen Kennt-

---

„nur die staatsrechtlichen Verhältnisse“ der subjicirten Familien zum Gegenstande habe, „damit nämlich ihre Familieneinrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre“ etc. — Ebenfalls in gleichem Sinne hat sodann das k. bayerische Edikt (Beil. IV. zur V.-U. v. 1818) über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten §. 9, welches von der früher (1807) vorgeschriebenen Bestätigung durchaus Umgang nimmt, die Bekanntmachung der vorgelegten standesherrlichen Familienverträge durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen „Nachachtung“ unbedingt zugesichert, mit dem einzigen Vorbehalte: „so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten.

[7]) Es gelten in dieser Beziehung auch gegenwärtig noch dieselben Unterscheidungen, welche zur Reichszeit zu machen waren. Vergl. oben §. 313, Note 1 und 3.

nissnahme und Nachachtung, vorschreibt, hat sie hier allerdings den Standesherren eine Verbindlichkeit auferlegt, welche zur Zeit des Reiches in Bezug auf ihre keiner kaiserlichen Confirmation bedürftigen Verfügungen nicht bestanden hat; jedoch ist dadurch offenbar das Wesen der standesherrlichen Autonomie in keiner Weise berührt. Die Vorlage der neuen standesherrlichen Familiengesetze ist nämlich keine Vorbedingung ihrer Verbindlichkeit und Rechtsbeständigkeit unter den Familiengliedern selbst, wohl aber können aus der Unterlassung der Vorlage den Mitgliedern der standesherrlichen Familien dritten Personen gegenüber Nachtheile erwachsen, insofern letztere bei mangelnder Publikation zum standesherrlichen Familienfideicommiss gehörige Güter in gutem Glauben erwerben und beziehungsweise ersitzen können.

VIII. Die Wortfassung der Bundesakte Art. XIV, 2. wonach die dem Souverain vorgelegten neuen standesherrlichen Familienverträge „bei“ den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden sollen, lässt es zweifelhaft, ob schon mit der Uebergabe dieser Familienverträge an die höchsten Landesstellen die allgemeine Kenntnissnahme als bewirkt und der Zeitpunkt, von welchem die Gerichte, oder dritte Personen zur Nachachtung verpflichtet sind, sofort eingetreten ist, oder ob eine öffentliche Verkündigung „durch“ die höchsten Landesstellen gemeint ist, und erst nach dieser die Verbindlichkeit zur Nachachtung für die Gerichte oder dritte Personen eintritt[8]). Jedenfalls ist die standesherrliche Familie jeder ihr bundesgesetzlich obliegenden Verbindlichkeit dadurch vollständig nachgekommen, wenn sie die Vorlage „bei“ den höchsten Landesstellen bewirkt hat; von hier an ist dieselbe nach dem Wortlaute der Bundesakte befugt, die allgemeine Kenntnissnahme

[8]) In der zuletzt angegebenen Weise wird die Bestimmung der Bundesakte in dem k. bayerischen Edikte (Beil. IV. zur V.-U. 1818) §. 9 aufgefasst. Auch würde wohl kein Zweifel über die Richtigkeit dieser Auffassung entstehen können, wenn nicht feststände, dass derartige Familienverträge zur Reichszeit zu ihrer sofortigen Gültigkeit gar keiner Publikation bedurften, und dass die Bundesakte die Standesherren nicht nur so wenig wie möglich durch Formvorschriften belästigen und insbesondere gegen Benachtheiligung wahren wollte, die aus chikanöser Behandlung oder Verzögerung ihrer Angelegenheiten durch Landesstellen hervorgehen können.

als bewirkt zu betrachten und „Nachachtung“ zu verlangen. IX. Auf die Vorlage der Familienverträge bei den höchsten Landesstellen und deren öffentliche Bekanntmachung zur Nachachtung zu dringen, haben alle standesherrlichen Familienglieder ein Recht, welche an der Erhaltung des Familienfideicommisses ein Interesse, oder im Falle seiner Auflösung für sich und ihre Descendenz eventuelle Rechte haben.

§. 316.

c) Aufhebung der gegen die standesherrlichen Familienverträge erlassenen Verordnungen.

C. Die dritte Bestimmung der Bundesakte Art. XIV, 2. betrifft die von einigen deutschen Regierungen gegen den Fortbestand der standesherrlichen Hausstatute und Familienfideicommisse erlassenen Verordnungen. Hinsichtlich dieser wurde bestimmt: dass diese „für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein sollen.“ I. Es sind nach dieser Bestimmung die gedachten Verordnungen also nur in der Art ausser Wirkung gesetzt, dass sie ins Künftige nicht mehr der Rechtsbeständigkeit der älteren standesherrlichen Familienverträge sollten entgegengesetzt werden können; sie sind aber nicht als in der Art aufgehoben erklärt worden, als wenn sie niemals erlassen worden wären. II. Sind daher ältere Familienstatute und Familienfideicommissverbände in der Zwischenzeit von der betreffenden Familie selbst als aufgehoben betrachtet, und ist demgemäss mit Veräusserung oder Vertheilung von Fideicommissgegenständen vorgeschritten, oder ist unterdessen durch richterliche Urtheile ein solches Familienfideicommiss für nicht mehr zu Recht bestehend erkannt worden, so stellt sich der alte Familienfideicommissverband nicht von selbst wieder her, und tritt auch die Verbindlichkeit der einmal aufgehobenen und von der Familie selbst aufgegebenen Familienverträge nicht von selbst oder stillschweigend wieder ein[1]).

---

[1]) Ein Antrag von Kurhessen, eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art in die Bundesakte aufzunehmen, wurde auf dem Wiener Congresse nur desshalb abgelehnt, weil der Rechtsbestand der gesetzmässig und ohne Widerspruch der Interessenten vertheilten Erbschaften und der rechtskräftigen Entscheidungen solcher Streitigkeiten schon in der Einschränkung der Bestim-

III. Hat dagegen eine Familie oder doch der zur Familienfideicommisssuccession berechtigte Theil derselben, ungeachtet der Ungunst der Zeiten und der landesherrlichen Verbote, Mittel und Gelegenheit gefunden, sich den alten Familienverträgen gemäss fortwährend zu halten und befand sich das Familienfideicommiss zur Zeit der Errichtung der Bundesakte noch im Ganzen oder doch im Wesentlichen in seiner stiftungsmässigen Verbindung, so haben die an der Erhaltung der alten Familienverträge und des Fideicommisses interessirten Familienglieder das Recht, den Fortbestand des Fideicommisses gegen die etwa bei seiner Auflösung interessirten Personen zu behaupten, weil die inzwischen liegenden aufhebenden, aber praktisch erfolglos gebliebenen landesherrlichen Verordnungen gegenwärtig nicht mehr dagegen angeführt werden können, und die Bundesakte die Erhaltung aller noch bestehenden Familienfideicommisse vorschreibt, ohne zu unterscheiden, ob sie in rechtlicher oder nur in ununterbrochener faktischer Weise bisher fortbestanden haben[2]). IV. Sind aber ungeachtet der Bestimmung der Bundesakte Art. XIV, 2. in einem deutschen Bundesstaate die Gesetze oder Verordnungen aus der Rheinbundszeit, welche die standesherrlichen Fideicommisse aufhoben, noch nicht ausser Wirkung gesetzt, so können die Landesgerichtshöfe, wenn vor ihnen über die Succession in standesherrliche Familienfideicommisse u. dergl. Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht werden sollten, freilich keine anderen als die noch bestehenden Landesgesetze zur Anwendung bringen, und können daher in der Lage sein, die Familienfideicommisseigenschaft der im Lande belegenen Güter als nicht zu Recht beständig aussprechen zu müssen. Den Interessenten am Rechtsbestande des Familienfideicommisses bleibt in diesem Falle kein anderes Mittel übrig, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, ihnen nachtheilige richterliche und der Rechtskraft fähige Urtheile zu gewärtigen, als noch bevor sie ihre Sache bei den Landesgerichten klagend anhängig machen, die Beseitigung der mit den Bestim-

---

mung der Bundesakte auf „künftige Fälle“ enthalten sei. Klüber, Uebersicht, S. 314.

2) Die Stifter der Bundesakte wussten sehr wohl, dass in mehreren Staaten die standesherrlichen oder anderen reichsadeligen Familienfideicommisse nicht anders als nur faktisch fortbestanden haben konnten.

mungen der Bundesakte in Widerspruch stehenden Gesetze oder Verordnungen durch Anrufen und Dazwischenkunft der Bundesversammlung zu erwirken.

§. 317.

4) Befreiter Gerichtsstand und Befreiung der standesherrlichen Familien von aller Militärpflichtigkeit.

Die Bundesakte Art. XIV. 3. sichert den Standesherren ausdrücklich zu: privilegirten Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. I. Diese Berechtigungen sind den standesherrlichen Familien bis zum Jahre 1848 in allen deutschen Staaten wirklich gewährt worden. II. Nach Anleitung der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Deklaration v. 19. März 1807. A. 9. soll das für die Mitglieder standesherrlicher Familien in Civilrechtsstreitigkeiten (Real- und Personalklagen) zuständige privilegirte Forum in erster Instanz bei einem landesherrlichen Mittelgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem obersten Landesgerichtshofe bestehen. In peinlichen Fällen wurde durch die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 „den subjizirten Fürsten und Grafen und ihren Erben, d. h. wie ebendaselbst ausdrücklich erläutert wird, den jeweiligen Chefs der standesherrlichen Häuser, ganz so, wie es in der Rheinbundesakte v. 12. Juli 1806. art. 27. geschehen war und zwar unter derselben unpassenden Bezeichnung als „Austrägalgericht“ [1]), das Recht beigelegt, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden, und zugleich wurde das Verfahren und die Zusammensetzung dieses *Judicium Parium* näher bestimmt. Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien wurden auch in peinlichen Sachen dem „gewöhnlichen privilegirten *Foro* untergeben“ erklärt [2]). III. In Folge der von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am 21. December 1848 zu Stande gebrachten Grundrechte des

---

[1]) Vergl. oben §. 107. Note 9.

[2]) Dieselben Grundsätze wurden auch in den Partikulargesetzgebungen, Verordnungen und Vereinbarungen der anderen Staatsregierungen, ausser der k. bayerischen, zur Anwendung gebracht. Vergl. Kohler, die staatsrechtl. Verhältnisse des vormals reichsständischen Adels. S. 216 u. f.

deutschen Volkes betrachtete man insgemein den privilegirten Gerichtsstand der standesherrlichen Familien in Civil- und Criminalsachen, so wie auch deren bisherige Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für aufgehoben. In Folge der Beseitigung dieser Grundrechte durch den Bundesbeschluss v. 23. Aug. 1851. Protokoll §. 121 [3]), muss aber vom bundesrechtlichen Standpunkte aus das Fortbestehen des Rechtes der Standesherren auf den befreiten Gerichtsstand und die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit als unbestreitbar anerkannt werden. IV. Wenn nichts desto weniger einige Staaten auch in neuester Zeit durch besondere mit den Landständen errichtete Gesetze die Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände und der Militärfreiheit ausgesprochen, oder die während der Herrschaft der Grundrechte erlassenen Verordnungen beibehalten haben [4]), so stehet dagegen den Standesherren das Recht zu, sich hiergegen mit einer Beschwerde wegen Verletzung bundesgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte an die Bundesversammlung zu wenden und Abhülfe zu begehren [5]), soferne sie nicht selbst durch besonderes Uebereinkommen mit der Staatsregierung vertragsmässig auf den befreiten Gerichtsstand oder die Befreiung von der Militärpflichtigkeit verzichtet haben [6]). V. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass die bundesgrundgesetzliche Zusicherung eines befreiten Gerichtsstandes für die standesherrlichen Familien zu einer Zeit geschah, in welcher in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme der Länder auf der linken Rheinseite, eine Gerichtsverfassung bestand, nach welcher sowohl in Civil- als Criminalsachen privilegirte Gerichtsstände möglich und auch wirklich vorhanden waren. Die bundesmässige Verpflichtung der deutschen Staatsregierungen kann daher auch nur dahin verstanden werden, dass sie den Standesherrn so lange und in so weit den befreiten Gerichtsstand zu gewähren haben, als die damalige Gerichtsverfassung im Wesentlichen fortbesteht, oder eine solche

---

3) Siehe oben §. 150, VII.

4) So z. B. Baden, Ges. v. 15. Febr. 1851, Regier.-Bl. XIII. — In Bayern soll der befreite Gerichtsstand der Standesherren in Gemässheit des Gesetzes v. 4. Juni 1848. art. 2 aufhören; es ist dies Gesetz aber noch nicht in Wirksamkeit getreten.

5) Siehe unten §. 321.

6) So z. B in Baden.

neue Gerichtsorganisation an ihre Stelle gesetzt wird, bei welcher eine der älteren Gerichtsverfassung analoge Einrichtung möglich ist, und überhaupt noch in irgend einer Weise für andere Personen, wie z. B. für die Prinzen des regierenden Hauses in peinlichen Sachen, privilegirte Gerichtsstände zugelassen werden [7]). Es ist aber keinesweges von den Bundesregierungen die Verbindlichkeit übernommen worden, zu Gunsten der standesherrlichen Familien niemals eine solche Grundveränderung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung des Landes vorzunehmen, wie dieselbe z. B. in den deutschen Ländern auf der linken Rheinseite in Folge der Einführung der französischen Gerichtsverfassung nach der Abtretung an Frankreich durch den Lüneviller Frieden stattgefunden hat, und hinsichtlich deren sich die Bundesakte selbst in dem Schlusssatze des Artikels XIV dahin ausspricht, dass die obigen hinsichtlich des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels bundesgrundgesetzlich aufgestellten Grundsätze „nur mit den Beschränkungen Anwendung finden können, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.“

§. 318.

5) Rechte der Standesherren in Bezug auf ihre Besitzungen.

A) Bundesgesetzliche Bestimmungen.

I. In Bezug auf ihre „Besitzungen“ sind den Standesherren durch die Bundesakte Art. XIV, c. alle jene Rechte zugesichert, „welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren“, dagegen aber im Allgemeinen alle jene Rechte abgesprochen, welche zu der Staatsgewalt und

---

[7]) Daher können z. B. jedenfalls die Häupter der standesherrlichen Häuser das ihnen in Criminalsachen, sowohl nach der Rheinbundsakte, als auch nach der als subsidiäres Bundesgesetz gelten denk. bayrischen Deklaration v. 19. März 1807 zuständige *Judicium Parium* fortwährend beanspruchen, wie sich auch sonst die Organisation der Criminalgerichte im Lande verändert, da es eine ganz singuläre Einrichtung ist, welche in keiner Weise von der übrigen Gerichtsorganisation im Lande berührt wird, wie immer diese auch umgebildet werden mag. In gleicher Weise bestehet auch in England das Recht der Mitglieder des Oberhauses, durch dasselbe (durch ihre *Peers*) gerichtet zu werden, anerkannt neben der Jury-Verfassung.

den höheren Regierungsrechten gehören. Jedoch ist den Standesherren in der Bundesakte Art. XIV, 4. ausdrücklich in ihren Standesherrschaften die Ausübung der Civil- und Criminaljustiz in erster, und wo die Besitzungen gross genug sind, auch in zweiter Instanz, ferner die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, und über die milden Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Oberaufsicht der Regierungen, gestattet. II. Es sind diese Bestimmungen der deutschen Bundesakte unverkennbar der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, art. 27. nachgebildet[1]), und haben keinen anderen Zweck, als die daselbst schon aufgestellten Grundsätze zu bestätigen und zum gemeinen Bundesrechte zu erheben. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, dass bei der Auslegung der Bundesakte Art. XIV, c. und 4. auf die entsprechende Bestimmung der Rheinbundsakte zurückzugehen ist. III. Ebenso dienet die als subsidiäres Bundesgesetz anerkannte k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 wesentlich zur Erläuterung und zur Eröffnung des Verständnisses dieser Stelle der deutschen Bundesakte.

§. 319.

B) Erläuterung der Bundesakte Art. XIV, c. und 4.

1) Begriff und Charakter der standesherrlichen Besitzungen und ihr Verhältniss zum Eigenthume.

I. Um die in dem Artikel XIV, c. und 4. der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen richtig zu verstehen (welcher Artikel unverkennbar, besonders was die erstere Stelle [XIV, c.] anbelangt, mit sehr grosser Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit abgefasst ist), so muss man vorerst das genau scheiden, was hier unter Besitzungen und was unter dem Eigenthume der Standesherren zu verstehen ist. II. Unter Besitzungen, in der Rheinbundsakte „*Possessions*“ genannt, wird hier nichts anderes verstanden, als die Territorien, in welchen die mediatisirten Fürsten und Grafen bisher als Landesherren regiert hatten[1]). III. Diese

---

[1]) Siehe diesen Text oben §. 107, Note 7.

[1]) Vergl. Rheinbundsakte art. 24: „...exerceront tous les droits de souveraineté, savoir: Sa M. le Roi de Bavière, sur...les possessions du

Territorien, die früher Fürstenthümer, Grafschaften oder Herrschaften genannt wurden [2]), blieben der Mediatisirung ungeachtet in sich geschlossene politische Bezirke, seitdem sogenannte Standesherrschaften, und behielten sogar ihre alten Prädikate [3]). IV. Diese jetzt standesherrlichen Besitzungen waren an sich weder ursprünglich nothwendig ein Eigenthum der mediatisirten Fürsten und Grafen im privatrechtlichen Sinne, sondern sie waren entweder allodiale oder reichslehnbare Länder, d. h. politische Gebiete. In dem einen, wie in dem anderen Falle hing durchaus nichts davon ab, ob oder wie weit der Landesherr als wirklicher Grundeigenthümer im Sinne des römischen Rechts oder als Grundherr nach deutsch-rechtlichen Begriffen in seinem bisherigen Fürstenthume oder in seiner Grafschaft oder Herrschaft betrachtet werden konnte [4]). V. Es war auch durchaus nicht im Entferntesten die Absicht der souverainen Fürsten, weder bei der Stiftung des Rheinbundes, noch bei der Stiftung des deutschen Bundes, dass der mediatisirte Fürst oder Graf durch die Mediatisirung Eigenthümer seines ganzen Gebietes im privatrechtlichen Sinne, oder Grundherr werden, oder dass sich in seinem Verhältnisse zu dem Eigenthume seiner Unterthanen an Grund und Boden in dem Fürstenthume, der Grafschaft oder der Herrschaft das Mindeste ändern sollte. VI. Durch die Mediatisirung sollten die Standesherren in ihren Gebieten nach der ausdrücklichen Erklärung der Rheinbundsakte Art. 26 [5])

Prince de la Tour et Taxis .... les possessions des Princes et Comte de Fugger", etc. — Auch die Staatsgebiete der jetzt souverainen Fürsten heissen in der Rheinbundsakte durchaus: „ses possessions", z. B. Rheinbundsakte art 25.

[2]) Vergl. die Aufzählung in der Rheinbundsakte art. 24.

[3]) Die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 A, 3. verordnet nur, dass das auf den erloschenen Reichsverband hindeutende Prädikat der Herrschaften (das Beiwort „Reichs") nicht mehr gebraucht werden soll.

[4]) Schon im Mittelalter gab es wenige reichsständische Territorien, in welchen der Landesherr wirklicher Grundeigenthümer oder Grundherr des gesammten Grund und Bodens der Herrschaft war. Selbst wo dies erweislich in den ältesten Zeiten der Fall war, hatten die Landesherren und zwar vom XII. Jahrhundert an immer häufiger, Häuser, Güter oder Plätze als freies Eigen, *Proprium* im Sinne des Privatrechts, an Privatpersonen veräussert, wie dies aus unzähligen Urkunden nachgewiesen werden kann.

[5]) Rheinbundsakte, art. 26: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute-police, de

nur die Rechte verlieren, welche zu der Souverainetät gehören, und dies ist es, was die deutsche Bundesakte Art. XIV, c. unter der Bezeichnung „Staatsgewalt und höhere Regierungsrechte" begreift, und wobei offenbar an die in der Rheinbundsakte Art. 26 gegebene Aufzählung der Souverainetätsrechte angespielt wird. VII. Alle übrigen Rechte, welche nicht wesentlich mit dem Begriffe der Souverainetät zusammenhängen, sie mochten unter dem Titel landesherrlicher, gutsherrlicher oder feudalherrlicher Rechte ausgeübt worden sein, sollten den Standesherren verbleiben[6]. VIII. Dem hiermit aufgestellten Prinzipe entsprechend wurde den Standesherren, abgesehen von ihren grundherrlichen oder feudalherrlichen Rechten und Renten, ausdrücklich beigelegt: „das Recht der niederen und mittleren Civil- und Criminalgerichtsbarkeit oder das Recht, Gerichte erster und zweiter Instanz zu halten[7]; Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei[8]; die Ortspolizei[9]; die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen und das Patronatsrecht[10]; das Recht, neue Unterthanen jeder Glaubensconfession, folglich auch Juden, anzunehmen[11]; das Recht, Nachsteuer zu erheben, bezüglich der Staaten, mit welchen keine Freizügigkeit bundesgesetzlich oder durch Staatsverträge begründet ist[12]; das Recht, Concessions-

---

conscription militaire ou recrutement et d'impôt" Die k. bayersche Deklaration v. 19. März 1807 C, 3. fügt erläuternd bei: „Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden."

[6]) Rheinbundsakte, art. 27: „... tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté."

[7]) Rheinbundsakte, art. 27; deutsche B. A. art. XIV. 4.

[8]) Rheinbundsakte, art. 27; k. bayerische Deklaration vom 19. März 1807 E, 12.

[9]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 E, 2. u. f.; B. A. art. XIV, 4.

[10]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 F, 2. u. f.; B. A. art. XIV, 4. – Das Patronatsrecht erwähnt ausdrücklich die Rheinbundsakte art. 27.

[11]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 E, 3.

[12]) K. bayerische Deklaration vom 19. März 1807 H, 6; vergl. mit B. A. art. XVIII, c.

gelder zu erheben, wo sie die Concession zu ertheilen haben[13]; das Recht, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen[14]; das Recht, eigentliche Beamte mit entsprechenden Amtstiteln und Uniformen zur Verwaltung ihrer Rechte anzustellen und sich von diesen einen förmlichen Diensteid schwören zu lassen[15]; das Recht der Erwähnung im Kirchengebete nach dem Souverain und das Recht des Trauergeläutes[16]; ferner bleiben ihnen alle nutzbaren, d. h. ausserwesentlichen Regalien, die nicht zu ihrer Ausübung Staatsanstalten und einheitliche Leitung voraussetzen[17] und müssen nach demselben Prinzipe ihrer Domänen- oder Rentenkammer die bis dahin zugestandenen *Jura fisci*, wie z. B. das Recht der vierzigjährigen Verjährung, auch als belassen betrachtet werden[18]. Nicht minder bedeutend ist es, dass den Standesherren das Recht verblieb, ihre ritterlichen Vasallen im Lehenverbande zu behalten, indem die Souveraine dieses Recht, ritterliche Aktivlehen zu haben, seit der Stiftung des Rheinbundes als ein Recht behandelten, welches einfache Privatpersonen nicht mehr ausüben können[19]. IX. Fasst man demnach die einzelnen Rechte, welche in der Rheinbundsakte, der deutschen Bundesakte und der k. bayerischen Deklaration v. 1807 aufgezählt sind, unter einem Gesichtspunkte zusammen, so wird man erkennen müssen, dass die Stellung der Standesherren,

---

[13]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 H, 7.

[14]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 C, 2.

[15]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 L, 1 und 7.

[16]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 A, 6.

[17]) Die Rheinbundsakte art. 27 legt den Standesherren das Recht der Jagd, der Fischerei, Bergwerke und Hüttenwerke, die Zehnten u. s. w. ohne Unterscheidung des Grundes der Entstehung dieser Rechte bei, so dass in dieser Beziehung nichts weiter auf die Streitfrage ankommt, ob diese Rechte im einzelnen Falle richtiger für grundherrliche Rechte, als wie für Regalien zu erachten sind. — Ueber den Uebergang anderer nutzbaren Regalien, wie Münzen, Zölle u. s. w., siehe die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 H, 3 und vergl. hier unten §. 320.

[18]) Das Gegentheil behaupten: Hertel, im Archiv f. civ. Prax. Bd. VII. S. 242 u. f. — Elvers, Themis (Urtheil der Juristenfakultät in Göttingen), Bd. I. S. 541 — Vergl. aber dagegen W. Emmerich, die Ansprüche der Standesherren auf die *jura fisci* des römischen Rechts, Hanau 1834.

[19]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 M, 2.

namentlich durch die Belassung des in der alten Landeshoheit liegenden, dieselbe wesentlich von einer einfachen adeligen Grundherrschaft unterscheidenden Rechtes, Gerichte zweiter Instanz zu halten[20]), aller Beschränkung ungeachtet doch immerhin noch der Stellung der *Status exemti* zur Reichszeit sehr ähnlich[21]), und ihnen noch eine Art von untergeordneter Regierungsgewalt in dem Umfange ihrer Standesherrschaften gelassen worden war[22]), und dass diese letzteren keinesweges den Charakter politischer Gebiete ganz verloren hatten. X. Das Neue, was in Bezug auf diese Rechte durch die Rheinbundsakte eingeführt und durch die k. bayerische Deklaration und in der Bundesakte beibehalten worden ist, bestehet nur darin, dass die sämmtlichen den Standesserren nach Abzug der für wesentliche Souverainetätsrechte erklärten Befugnisse belassenen Rechte, ohne weitere Unterscheidung, ob sie nach der älteren Reichsverfassung in der Landeshoheit wurzelten, oder eigentliche Regalien, oder nur grundherrliche oder feudalherrliche Rechte waren, für patrimoniale Rechte erklärt, d. h. wahren grundherrlichen und Eigenthumsrechten hinsichtlich ihres juristischen Wesens, d. h. hinsichtlich der Zuständigkeit, Verfügungs- und Vererbungsbefugniss, Ausübung und Unentziehbarkeit völlig gleichgestellt worden sind, wenn sie auch nach dem Reichsrechte nicht zu dieser Klasse von Rechten gezählt werden konnten. Ganz deutlich ist hierüber die Rheinbundsakte Art. 27[23]). Ganz in gleicher Weise spricht sich die

---

20) Siehe oben §. 103, IV.

21) Siehe über „*Status exemti*“ oben §. 90, Note *).

22) Zur Reichszeit nannte man die ganz ähnliche Regierungsgewalt der Eximirten „subordinirte Landeshoheit“. Dass man die Stellung der Standesherren anfänglich in ähnlicher Weise auffasste, zeigt besonders deutlich, dass man fortfuhr von ihren Unterthanen zu sprechen; siehe oben Note 12; auch gestattete man ihnen, sich fortwährend eine Art von Huldigungseid von ihren Unterthanen leisten zu lassen (siehe k. bayerisches Edikt v. 1818, Beil. IV. zur V.-U. §. 14.); das Halten einer Ehrenwache auf ihren Schlössern aus Eingebornen, die dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind; ebendas. §. 13; u. dergl.

23) Rheinbundsakte, art. 27: „Les Princes ou Comtes .... conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée“ etc., d. h. mit dem Charakter eines Patrimonial- und Privateigenthums.

k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 aus[24]), und eben dies ist es, was die deutsche Bundesakte mit dem weniger gut gewählten Ausdrucke „Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem (der Standesherren) Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren" ausdrücken will[25]). XI. So wie somit die ehemaligen landesherrlichen und übrigen Herrenrechte der Standesherren als patrimoniale, d. h. eigenthumsgleiche, oder mit dem Charakter eines Privateigenthums bekleidete

---

[24]) Ausdrücklich sagt die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807, dass die Standesherren sich als Fürsten oder Grafen von ihren Besitzungen schreiben können, aber „nicht als regierende Herren, sondern als Patrimonialherren."

[25]) Die Worte: — „und dessen ungestörten Genusse herrühren" — haben den Auslegern stets viel Schwierigkeiten gemacht. Man verstand sie meistens so, dass man darunter den Besitzstand begriff, wie er vor der Auflösung des Reiches, also vor den in der Rheinbundszeit eingetretenen Störungen, gewesen war; oder man sah darin eine Zusicherung, dass die Standesherren nicht mit strengen Eigenthumsbeweisen oder Zumuthungen von Vorlage ihrer Besitztitel in Bezug auf ihren Besitzstand, wie er zur Zeit der Mediatisirung war, behelliget werden sollten. Vergl. Klüber, Abhandl. I, 297. — Erwägt man jedoch, dass die Besitzberechtigung der Standesherren bezüglich ihres zur Reichszeit gehabten Besitzstandes von den Souverainen niemals bestritten war und aus keinem Grunde bestritten werden konnte, so dass es also in dieser Beziehung auch für die Zukunft keiner Zusicherung bedurfte, dass aber das Recht auf ungestörten Genuss an sich nichts selbstbeständiges, sondern selbst nur ein Ausfluss des Eigenthumes sein kann, so kann der Sinn jener undeutlich gefassten Stelle nicht wohl ein anderer sein, als dass den Standesherren alle jene Rechte bleiben sollen, die aus dem Eigenthume, d. h. aus der nunmehrigen Patrimonialität ihrer Rechte, und dem fortan ihnen ungestört verbleiben sollenden Genusse, d. h. aus dem fortan gewährleisteten ruhigen Besitzstande derselben fliessen. Damit war aber keineswegs gemeint, dass jedem Standesherrn nur soweit fernerer ruhiger Besitzstand gewährleistet werden sollte, als er sich zur Zeit der Abfassung der Bundesakte noch im Genusse, d. h. im Besitze jener Rechte befand; dies wäre geradezu gegen den Geist der B. A. Art. XIV. und würde, wenn dies die Meinung gewesen wäre, dieselbe den Standesherren, die eben in der Rheinbundszeit viel gelitten hatten, wenig Vortheil gewährt haben; sondern das Maass, in welchem fortan der ungestörte Genuss oder Besitz gewährleistet wird, ist eben durch das Maass der zugebilligten Rechte, d. h. so weit den zur Reichszeit bestandenen Rechten nunmehr der Charakter der Patrimonialität beigelegt ist, bestimmt.

Rechte erklärt wurden, so wurden zugleich ihre sämmtlichen Domänen ohne Ausnahme als ein wahres Privateigenthum oder *Patrimonium* erklärt[26]). Obgleich dadurchbezüglich des rechtlichen Charaktersdieser Domänen nichts anderes erklärt wurde, als was sich schon nach den Grundsätzen des Reichsrechtes von selbst verstand, so glaubte man doch den Standesherren durch diese Erklärung wenigstens einigermaassen eine Entschädigung für die verlorene Reichsstandschaft und verweigerte Souverainetät gewährt zu haben, weil ihnen nunmehr die Erträgnisse ihrer Domänen, so wie ihrer anderen grundherrlichen oder feudalherrlichen Rechte zur völlig freien Privatdisposition überlassen blieben, ohne dass sie davon weiter einen Theil für Staatsbedürfnisse zu verwenden Veranlassung oder Verpflichtung gehabt hätten[27]).

§. 320.

2) Ausscheidung der an den Souverain übergehenden und der den Standesherren verbleibenden Gefälle.

Die Scheidung der für eigentliche Souverainetätsrechte erklärten und der den Standesherren nunmehr unter dem Titel von Patrimonialrechten belassenen landes-, grund- und feudalherrlichen Rechte machte sofort eine Ausscheidung der Einkünfte nothwendig, welche bisher in die standesherrlichen Kassen geflossen waren. Die als subsidiäres Bundesgesetz angenommene k. bayerische Deklaration vom 19. März 1807, die in vorkommenden Streitfällen noch immer als die gemeinrechtlich maassgebende Norm zu betrachten ist, stellt darüberfolgende Grundsätze auf[1]): I. Alle aus dem Unterthansverbande zeither errichteten Abgaben fliessen fortan in die Staatskasse, mit dem Charakter als Landessteuern. Als solche Abgaben werden für den Souverain in Anspruch genommen

---

[26]) Rheinbundsakte, art. 27.

[27]) Ob hierdurch für die einzelnen Standesherren in Wahrheit eine genügende Entschädigung für den Verlust der übrigen Landeseinkünfte erwirkt wurde, ist eine andere Frage. Dass dieselbe mindestens nicht im Allgemeinen zu bejahen ist, zeigt deutlich die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807, welche den Standesherre nauch für die verlorenen übrigen Landeseinkünfte noch eine theilweise Entschädigung in Aussicht stellt.

[1]) K. bayerische Deklaration v. 19. März 1807, H, 1 bis 4.

a) diejenigen, welche seither in die Landes-Steuer-Kasse geliefert worden sind; b) diejenigen, welche bisher nach *Simplis*, Maassen, ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen *Quantis* erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet wurden; c) ebenso alle Abgaben, wozu früher die Bewilligung des Kaisers und Reiches erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung. Zu dieser Kategorie wurden namentlich gerechnet nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern (Consumtionssteuern), die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld u. dergl.; d) ferner gehen an den Souverain über und zwar mit den darauf haftenden Lasten, alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münze, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dergl.; endlich wurden der landesherrlichen Kasse noch zugewiesen e) alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen. II. Dagegen sollen den mediatisirten Fürsten und Grafen alle Abgaben verbleiben, welche wie grundherrliche Zinsen in einem beständig unveränderten *Quanto* entrichtet werden, wenn sie auch bisher (*abusive*) den Namen von Steuern, oder einen ähnlichen (wie Boden-, oder *Ordinari*-Steuer) geführt haben [2]). Nicht minder sollten den Standesherren die Nachsteuer, soweit sie überhaupt noch vorkommen konnte, und die Concessionsgelder belassen werden, wo sie Concessionen zu ertheilen haben [3]). III. Die k. bayerische Deklaration v. 19. März 1807 sicherte ausdrücklich den Standesherren in „billiger Rücksicht" auf den Verlust, den sie an ihren Einkünften durch den Uebergang der direkten und indirekten Steuern an den Staat erlitten, einen Theil des Ertrages derselben „im Verhältniss ihres bisherigen Bezuges" zu [4]). IV. In Bezug auf die häufig noch weit empfindlicheren

---

[2]) **Ebendaselbst**, H, 5.

[3]) **Ebendaselbst**, H, 6. 7.

[4]) **Ebendaselbst**, H, 2. Absatz 2. — Ein solcher **Theil** gewisser

Verluste, welche den Standesherren durch die Einziehung der Territorialgefälle, namentlich der Zölle, zugegangen sind, ist eine gleiche billige Entschädigung nicht ausdrücklich in Aussicht gestellt worden. Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, dass die Standesherren schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen befugt sind, in dieser Beziehung Entschädigungsansprüche, auch ohne solche besondere Zusicherung, und zwar auf dem Wege der gerichtlichen Klage, gegen den Landesfiskus mindestens dann zu verfolgen, wenn ihnen das Recht zum Bezuge solcher sogen. Territorialgefälle, wie namentlich eines Zolles, nicht in der Eigenschaft als Landesherren, sondern aus reinen Privatrechtstiteln, wie z. B. durch Pfandschaft u. dergl. zugestanden hat [5]).

§. 321.

3) Entziehung der standesherrlichen Rechte durch die Landesgesetzgebung.

I. Die Bundesakte wollte ihrer eigenen ausdrücklichen Erklärung im Eingange des Artikels XIV. zufolge, den ehemaligen Reichsständen (so wie dem übrigen ehemaligen Reichsadel) nicht nur einen in allen Bundesstaaten gleichförmigen, sondern auch einen bleibenden Rechtszustand verschaffen. Hiermit ist prinzipiell festgestellt, dass die den Standesherren in der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte der Aufhebung oder Entziehung durch einseitige Akte der Landesgesetzgebung nicht unterliegen können und dürfen. II. Es gilt dies sowohl von den persönlichen Vorzügen als den dinglichen Berechtigungen der Standesherren. Hinsichtlich dieser letzteren kommt insbesondere in Betracht, dass sie den Standesherren als Entschädigung für den ohne allen Rechtsgrund und mit offener Anerkennung der Rechtswidrigkeit und Willkührlichkeit der Entziehung entzogenen Besitz und Genuss ihrer Landeshoheit eingeräumt worden waren [1]),

---

Gefälle wurde den Standesherren auch wirklich gewährt durch das königl. bayerische Edikt, Beil. IV. zur V. U. v. 1818. §. 53 (siehe oben §. 309, Note 4) aber unter der Bezeichnung als Entschädigung für die nach der Bundesakte gebührende Behandlung als erste Klasse bezüglich der Steuerfreiheit.

[5]) Vergl. über die Zölle der Mediatisirten oben §. 107, Note 8.

[1]) Siehe §. 313, XI.

und dass eben desshalb ihre dinglichen Berechtigungen für Eigenthum und patrimoniale Rechte erklärt worden waren, weil man zur Zeit der Stiftung des deutschen Bundes in allen Bundesstaaten die Heiligkeit des Eigenthums und der ihm gleichgestellten Privatrechte als einen gemeingültigen, selbstverständlichen Grundsatz betrachtete [2]). III. Ueberdies konnten die standesherrlichen dinglichen Berechtigungen auch so lange gewissermaassen ihre Garantie in sich selbst tragen, als die standesherrlichen Besitzungen fortfuhren, den Charakter geschlossener politischer, wenn gleich der Staatsgewalt eines Bundesfürsten subordinirter Gebiete zu behaupten. Dies war so lange der Fall, als sich die Standesherren in dem Besitze der ihnen in ihren Standesherrschaften über alle Einwohner in denselben, ohne Unterschied, ob sie ihre Hintersassen oder Grundholden oder Lehensleute waren, oder nicht zugestandenen Gerichtsbarkeit erster und namentlich zweiter Instanz befanden. Seitdem aber die Standesherren nach und nach, aus Rücksicht auf den damit verbundenen grösseren Aufwand, grösstentheils durch Verträge mit den Staatsregierungen ihre Gerichte zweiter Instanz (Justizkanzleien) und alsbald auch ihre Gerichte erster Instanz an den Staat abgetreten, oder bei der Aufhebung derselben durch die Landesgesetzgebung sich beruhiget hatten [3]), so war auch die letzte Spur eines Charakters der Standesherrschaften als politische Gebiete vertilgt, und konnten die noch übrigen dinglichen Berechtigungen derselben für nichts anderes mehr als einfache Eigenthumsrechte und Ausflüsse des Eigenthums im privatrechtlichen Sinne gehalten werden. VI. Wenn demnach auch noch fortwährend der Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums in allen Verfassungsurkunden anerkannt wurde, so wurde damit doch allenthalben der weitere Grundsatz in Verbindung gebracht, dass alles Eigenthum und die als Ausfluss desselben erscheinenden Berechtigungen der Aufhebung und Entziehung durch den Staat gegen Leistung billiger Entschädigung unterliegen [4]); was aber als eine billige Entschädigung im einzelnen Falle zu gewähren sei, wurde durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

---

[2]) Siehe oben §. 290 Note 2 und §. 295.

[3]) Vergl. z. B. für Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

[4]) Siehe oben § 295.

V. Gerade hierbei zeigte sich fast in allen Staaten die grösste Unbilligkeit, da die Landstände, welche doch sonst, wenn es sich um die Aufstellung von Grundsätzen über die Entschädigung wegen Abtretung des bürgerlichen Privateigenthums für öffentliche Zwecke, wie z. B. Eisenbahnen u. dergl., handelt, allenthalben die Leistung vollständigster Entschädigung als Prinzip aufstellten, bei Ermittelung der Entschädigung der Standesherren (so wie des übrigen Adels) wegen der Entziehung seiner Patrimonialrechte nur im niedrigsten Maassstabe die Entschädigungen aus der Staatskasse bewilligten und dabei überall bereitwillige Zustimmung von Seite der Staatsregierungen fanden, welche ebenfalls von ihrem Standpunkte aus bei der Zurückführung dieser Entschädigungsansprüche auf das geringste Maass betheiligt waren [5]). VI. Die Bundesversammlung musste schon frühzeitig bemerken, dass auf diese Weise die den Standesherren in der Bundesakte gewährleisteten Rechte illusorisch gemacht werden würden, und zwar um so mehr, als den Standesherren (und dem übrigen ehemaligen Reichsadel) die Aussicht auf Erfolg bei Betretung des Rechtsweges vor den Landesgerichten in den meisten Fällen dadurch benommen war, dass in den einzelnen Staaten bei Aufhebung ihrer Rechte der Weg der Landesgesetzgebung eingehalten, und eine Befugniss der Landesgerichte, dieselbe, auch wenn sie mit den Bundesgrundgesetzen im Widerspruche steht, als unverbindlich oder nicht rechtsbeständig zu erklären, nicht anerkannt oder mindestens bezweifelt wurde. VII. Daher fanden sich die Bundesglieder schon bei Abfassung der Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820. §. 63. veranlasst, den Standesherren (so wie dem übrigen ehemaligen Reichsadel) den Rekurs an die Bundesversammlung in folgenden Fällen zu gewähren: 1) wenn sie durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates in ihren durch den Artikel XIV. der Bundesakte begründeten oder auch in den ihnen durch landesherrliche Verordnungen oder Verträge mit den Staatsregierungen in Gemässheit des Artikels XIV. der Bundesakte eingeräumten Rechten gekränkt werden, und 2) wenn ihnen die gesetzliche Rechtshülfe im Staate verweigert wird. VIII. Zur Ergänzung dieser in der Wiener Schlussakte art. 63. enthaltenen

---

[5]) Siehe oben §. 107, Note 6.

Bestimmungen wurde durch Bundesbeschluss vom 15. September 1842. Sitzung XXVI, §. 283. das bei Reklamationen der Standesherren (und der Mitglieder des vormaligen unmittelbaren Reichsadels) einzuhaltende Verfahren ausführlich bestimmt [6]).

§. 322.

Veräusserung der Standesherrschaften.

I. Die standesherrlichen Vorrechte werden, so weit sie sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, verloren, wenn diese an den Staat abgetreten werden (*consolidatio*), oder wenn darauf verzichtet wird. II. Die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien gehen aber mit der Entäusserung der standesherrlichen Besitzungen an sich nicht verloren, weil kein Gesetz dies sagt, und auch überhaupt die persönlichen Privilegien des hohen Adels, und namentlich die Ebenbürtigkeit, nicht von der Fortdauer des Territorialbesitzes abhängen. III. Nach der Rheinbundsakte, Art. 27., Abs. 2. war die Veräusserung eines standesherrlichen Gebietes an einen auswärtigen (d. h. nicht zu dem Bunde gehörigen) Souverain unbedingt untersagt, und bei jeder anderen Veräusserung vorgeschrieben, dass die Standesherrschaft vorerst dem Fürsten angeboten werden solle, unter dessen Staatshoheit sie gelegen ist. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmung kann wegen der sich darauf beziehenden Vorschrift der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Deklaration v. 19. Mai 1807, H. 14. nicht beanstandet werden. IV. Zweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob in dem Falle, wo die standesherrlichen Besitzungen an einen Besitzer übergehen, welcher nicht selbst zu derselben oder vielleicht auch überhaupt zu keiner standesherrlichen Familie gehört, jene standesherrlichen Vorrechte, welche sich auf die Besitzungen beziehen, wie Realgerechtigkeiten auf den neuen Erwerber übergehen [1]). Erwägt man jedoch, dass so viel positiv-rechtlich feststehet, dass die sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehenden Rechte nunmehr als aus dem Eigenthume oder der Grund-

---

[6]) Siehe den Text dieses Bundesbeschlusses oben §. 158, Note 9.

[1]) Dass die persönlichen Vorrechte der Standesherren auf den Erwerber einer Standesherrschaft nicht übergehen, bedarf keiner Erörterung.

herrschaft fliessende Rechte angesehen werden sollen [2]), und dass sie auch zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adeligen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, den Erwerber einer Standesherrschaft für allerdings befugt zur Ausübung der auf die Besitzungen bezüglichen, den Standesherren durch die Bundesgesetze als ein Privateigenthum zugesprochenen Rechte zu erklären, wenn er überhaupt persönlich so qualifizirt ist, dass er nach der Landesverfassung adelige Güter (Rittergüter) erwerben kann. Nur das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, erscheint als ein so exorbitantes Privilegium, dass der Uebergang desselben an einen Erwerber, der nicht selbst einer standesherrlichen Familie angehört, beanstandet werden muss. Uebrigens wird dies alles in Folge des Verzichtes der meisten Standesherren auf die gedachten Rechte oder ihrer Beruhigung bei der Aufhebung derselben durch die Landesgesetzgebungen nur noch in seltenen Fällen praktische Bedeutung haben können.

§. 323.

IV. Bundesgrundgesetzliche Zusicherungen für den ehemals unmittelbaren Reichsadel.

I. Dem ehemals unmittelbaren Reichsadel, welcher nicht zu den reichsständischen Geschlechtern gehörte, wurden in der Bundesakte Art. XIV. hinsichtlich der unbeschränkten Freiheit des Aufenthaltes und der Familienverträge ganz dieselben Zusicherungen gegeben, wie den Standesherren. Ausserdem wurde ihnen noch zugesichert: Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand. II. Wenn die Bundesakte hier noch beigefügt hat: „Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt", so wollte hierdurch nichts anderes ausgedrückt werden, als was auch bereits hinsichtlich der gleichen Rechte der Standesherren bestimmt worden war: keineswegs darf aber dieser Satz so verstanden werden, als habe es auch in das Belieben jeder Landesgesetzgebung verstellet

---

[2]) Siehe §. 319, X.

werden wollen, diese Rechte dem ehemals unmittelbaren Reichsadel willkührlich zu entziehen. Es ergibt sich dies auch daraus, dass die Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 art. 63. und der Bundesbeschluss v. 15. September 1842 diesen Reichsadel hinsichtlich des Rekursrechtes an die Bundesversammlung wegen Kränkung der im Artikel XIV. der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte den Standesherren vollkommen gleichstellen [1]. III. Dagegen finden aber auch hinsichtlich des nicht-reichsständischen, ehemals unmittelbaren Reichsadels jene Vorbehalte statt, welche die Bundesakte in dem Schlusssatze des Artikels XIV. hinsichtlich der Verhältnisse in den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer gemacht hat [2]).

§. 324.

Politische Stellung des Landesadels in den deutschen Bundesstaaten *).

I. In der Reichszeit genoss der landsässige, d. h. einem Landesherrn als Unterthan unterworfene, Geschlechtsadel mancherlei theils persönliche, theils dingliche, d. h. auf seinen Gütern (den sogen. Rittergütern oder adeligen Gütern) haftende Vorrechte. Dahin gehörten das Recht, adelige Prädikate und Wappen zu führen, mitunter damit verbunden das Recht der Siegelmässigkeit [1]), die Hoffähigkeit, die Lehnfähigkeit, die Turnier- und

---

[1]) Siehe oben §. 321, VII. VIII.

[2]) Siehe oben §. 317, V.

*) Vergl. z. B. für Bayern die Edikte als Beilage 4 bis 8 zur Verf.-Urk. Tit. V.; für Baden das dritte und vierte Constitutions-Edikt v. 22. Juli 1807 und das sechste Constitutions-Edikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr., v. 4. Juni 1808. — In Würtemberg war dem Verfassungs-Entwurfe v. 3. März 1807 ein Adelsstatut als Beilage zugegeben worden.

[1]) Vergl. das k. bayerische Edikt über die Siegelmässigkeit; Beil. VIII. zur V.-U. 1818. — Hierin wird als Wirkung der Siegelmässigkeit erklärt §. 2: „Siegelmässige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmässigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dergl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.“ — Nach dem k. bayerischen Gesetze vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation

Stiftsfähigkeit und die Fähigkeit zur Aufnahme in gewisse Ritterorden (soferne die statutenmässige Ahnenprobe gemacht werden konnte), die Zoll- und Stempelfreiheit, privilegirter Gerichtsstand, Landstandschaft, die niedere oder sog. patrimoniale Gerichtsbarkeit, Polizei- und Kirchenpatronatsrecht auf seinen Gütern, Steuerfreiheit, Einquartierfreiheit, das Recht Familienfideicommisse zu stiften, das Recht der Haustaufe und Haustrauung; wozu noch die guts- und feudalherrlichen Rechte kamen, wie Jagd, Fischerei, das Recht auf Frohndienste (Herrenfrohnden), Gülten, Zinse und Zehnten u. dergl. II. Ein grosser Theil dieser Rechte war jedoch keine ausschliessliche, sondern nur eine regelmässige Zuständigkeit des Geschlechtsadels, und konnte auch von anderen Klassen der bürgerlichen Staatsangehörigen ausgeübt werden [2]. Die meisten dieser Rechte waren überhaupt nicht politischer Natur, so dass die eigentliche politische Bedeutung des Landesadels in der Reichszeit in seiner Patrimonialgerichtsbarkeit und Landstandschaft, so wie in seiner damals gewöhnlichen Bevorzugung bei Besetzung der höheren Staatsämter lag. III. In der neueren Zeit hat der Landesadel seine früheren Auszeichnungen fast gänzlich verloren, oder nur weniges davon partikularrechtlich behalten, so dass kaum noch etwas anderes von allgemeiner praktischer Bedeutung angegeben werden kann, als die Führung der adeligen Prädikate, womit an sich kein politisches Vorrecht verbunden ist, und mitunter noch eine besondere Betheiligung des grundbesitzenden Adels an der Landstandschaft. IV. Eine politische Bedeutung des Geschlechtsadels ist in der Gegenwart nur noch insoferne möglich, als derselbe hohe Intelligenz und Patriotismus mit grossem untheilbaren Grundbesitze ver-

---

betr., soll die Siegelmässigkeit mit Einführung des Notariatsgesetzes aufhören. Ein solches ist zur Zeit noch nicht zu Stande gekommen.

[2]) So z. B. legte das k. bayerische Edikt, Beil. V. zur V.-U. v. 1818 die Siegelmässigkeit nicht nur dem Adel, sondern auch den Collegialräthen und höheren Beamten bei; hoffähig sind überall auch Offiziere, die nicht von Adel sind, und gewisse höhere Beamte; die Fähigkeit Lehen und andere Rittergüter zu erwerben und die darauf haftenden dinglichen Vorrechte (Realgerechtigkeiten) auszuüben, konnte mindestens gemeinrechtlich auch bürgerlichen Personen nicht bestritten werden u. s. w. — Vergl. besonders die Schrift: Des deutschen Adels Verdienste und Beruf. Frankfurt 1848.

einigt und dadurch eine Stellung einnimmt, welche weder den Schwankungen der auf Erwerb angewiesenen Spekulation unterworfen ist, noch den Staats- oder Militärdienst als Erwerbszweig zu suchen nöthigt. Daher ist das Familienfideicommiss die Grundlage aller politischen Bedeutung des Adels. Nur auf dieser Grundlage kann der Geschlechtsadel heut zu Tage noch, wenn gleich in ganz anderem Sinne, wie im Mittelalter, zum Wohle des Ganzen die Bedeutung einer politischen Mittelgewalt, d. h. einen mässigenden, eigentlich conservativen Einfluss behaupten, insoferne er nämlich weder nach Fürstengunst, noch nach Volksgunst zu streben Veranlassung hat, und eben dadurch auch befähigt ist, kraft der Unabhängigkeit, welche ein grosser familienfideicommissarischer Grundbesitz verleiht, ein Gegengewicht gegen die Geldaristokratie (die sog. Plutokratie) und die Bureaukratie oder ministerielle Willkühr zu bilden[3]). V. Uebrigens ist das Verhältniss des grundbesitzenden Adels zu den Gemeinden, da wo seine Patrimonialgerichtsbarkeit und überhaupt seine frühere gutsherrliche Stellung aufgehört hat, meistens noch nicht zweckmässig geordnet, und der Gutsherr nunmehr regelmässig einerseits ebenso ohne Einfluss auf eine zweckmässige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten, als anderseits vielfach sein Interesse als grosser Grundbesitzer der Willkühr der Gemeinden blosgestellt ist, indem er nach den gegenwärtigen Einrichtungen keine Gemeindebürgerrechte hat, wohl aber ihm der grösste Theil der Gemeindelasten ohne irgend entsprechenden Vortheil aufgeladen zu werden pflegt. VI. Partikularrechtlich sind häufig verschiedene Rangstufen des Adels bestimmt[4]). Auch sind mitunter einzelnen Familien des

---

[3]) Sehr gute Bemerkungen finden sich über den dermaligen Beruf des Adels in der Schrift: Briefe über Staatskunst, Berlin 1853. — Vergl. auch v. Bibra, freimüthige Beleuchtung der gegenwärtigen Verhältnisse des Adels zu Fürst, Bürger und Bauer, Nürnberg 1848. — Hugo Eisenhart, über den Beruf des Adels und die Natur der Pairieverfassung, Stuttg. 1852. — L. H. Fischer, der deut. Adel in der Vorzeit, Gegenwart und Zukunft, Frkf. a. M. 2 Bde. 1852. — E. Th. Gaupp, über die Bildung der ersten Kammer in Preussen und die Stellung des Adels in der Gegenwart überhaupt, Breslau 1852.

[4]) So z. B. unterscheidet das k. bayerische Adelsedikt, Beil. V. zur V.-U. 1818. §. 6. fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädikate „von“.

hochtitulirten (sog. hohen) Landesadels von dem Souverain ähnliche Vorrechte, wie den Standesherren verliehen, jedoch selbstverständlich mit Beschränkung ihrer Wirkungen auf das Staatsgebiet[5]). VII. Nur als Anomalie erschien es, wenn eine nicht reichsständische Familie (das reichsgräfliche Haus Bentinck) bis in die neueste Zeit eine eigenthümliche publizistische Stellung in der Art eingenommen hatte, dass ihr noch eine Art von subordinirter Landeshoheit zugestanden worden war[6]), wie sie auch bei Paragien der Mitglieder einiger souverainen Häuser vorkommt[7]). VIII. Fortgepflanzt wird aller dieser Geschlechtsadel durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater, ohne dass auf gleiche Abkunft der Mutter Rücksicht genommen wird; auch werden gemeinrechtlich die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehelich gebornen völlig gleich geachtet[8]). IX. Neu erworben kann der Geschlechtsadel nur werden durch Verleihung eines Souverains; sie geschieht in der Form von Adelsbriefen[9]). X. Mitunter bestehen Adelsmatrikeln mit der Wirkung, dass die Eintragung in dieselben die Bedingung der Ausübung der adeligen Rechte

---

5) So z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. 5. §. 1: „Die Kronämter werden als oberste Würden des Reiches entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger, oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.“

6) Vergl. das sog. berliner Abkommen v. 8. Juni 1825 (bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 289). Mit der Erwerbung der Bentinck'schen Herrschaft Kniphausen durch Oldenburg im J. 1854 hat diese publizistische Singularität aufgehört. Siehe oben §. 108, Note 11. — Ueber die eigenthümliche Stellung einiger anderen ehemals reichsständischen Familien zu den betreffenden Souverainen, wie z. B. das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg in Sachsen, das gräfliche Haus Stolberg, siehe Heffter, Beiträge. S. 316 u. f.

7) Siehe oben §. 161, Note 1. - Nachrichten über die Stellung von Hessen-Rothenburg, das gräfliche Haus Waldeck zu Bergheim und Reuss-Schleiz-Köstriz, siehe Heffter, Beiträge. S. 301 u. f.

8) Uebereinstimmt: das k. bayerische Adelsedikt. §. 1 und 2. Beil. V. zur V.-U. von 1818.

9) Uebereinstimmt: das k. bayerische Adelsedikt v. 1818. §. 3. Ausdrücklich wird dabei bemerkt, dass *Legitimatio per rescriptum* und Adoption den Adel nicht ohne besondere königliche Bewilligung überträgt, welche sodann für eine neue Verleihung gilt.

ist, und ein beglaubigter Auszug aus der Adelsmatrikel den vollkommenen Beweis für den Adelstand der immatrikulirten Familie gibt [10]). Mit der Verleihung mancher Orden ist die Verleihung des Adels mit Beschränkung auf die Person des damit Begnadigten verbunden. Dieser sog. persönliche Adel gibt nur dem Inhaber eines solchen Ordens ein Recht auf die Führung eines adeligen Prädikates und den Rang einer gewissen Adelsstufe, der Ritterklasse, hat aber in staatsrechtlicher Beziehung keine Bedeutung [11]).

---

[10]) So z. B. nach dem k. bayerischen Adelsedikte. 1818. §. 8.
[11]) Vergl. das k. bayerische Adelsedikt. 1818. §. 5.

Siebenzehnter Abschnitt.

Die Landstände.

§. 325.

Verschiedenheit der Staatsverfassungen überhaupt. Unterschied von Beherrschungs- und Regierungsformen.

I. Im Alterthume begnügte man sich damit, bei Unterscheidung der verschiedenen Staatsverfassungen auf die Beherrschungsformen, d. h. auf das regierende Subjekt, Rücksicht zu nehmen, und unterschied demnach die jetzt sog. einfachen Staats- oder Verfassungsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie[1]). Diese Eintheilung konnte aber nicht mehr als ausreichend betrachtet werden, seitdem, und zwar vorzugsweise in Folge des Eintretens der germanischen Völker in die Weltgeschichte, neue Gestaltungen des Staatslebens hervortraten, welche besonders das Wesen der Monarchie vielfach umbildeten, zum Theile aber auch die Grundeinrichtungen der Demokratie veränderten, die alte Aristokratie aber immer mehr verdrängten[2]). II. Die hauptsächlichste Veränderung bezüglich der Monarchie bestand darin, dass in vielen Staaten die Regierungsgewalt des Monarchen zuerst durch die politischen Rechte, welche gewissen Ständen, später durch die politischen Rechte, welche einer Vertretung (Repräsentation) des gesammten Volkes beigelegt wurden, eine bald mehr, bald minder bedeutende Einschränkung erhielt.

---

[1]) Siehe oben §. 59.

[2]) Auch Hierarchien, d. h. Aristokratien, die auf einem theokratischen Prinzipe beruhen, bestehen gegenwärtig in Europa nicht mehr. Wohl aber haben sich selbst in den repräsentativen und parlamentarischen Monarchien mitunter sehr bedeutende aristokratische Elemente erhalten, wie z. B. namentlich in England. Daher erklärt sich die Bezeichnung solcher Verfassungen als gemischte Verfassungen, nämlich wegen der darin enthaltenen Verbindung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementes im Gegensatze der einfachen, d. h. nur auf einem dieser Elemente beruhenden Verfassungen.

III. In Bezug auf die Demokratie zeigte sich in der neueren Zeit die wesentliche Umbildung, dass das zuerst für die Monarchie erfundene Repräsentativsystem in den grösseren Staaten, die sich als Republiken erklärten, auch auf diese Staatsform übertragen wurde[3]). IV. In Bezug auf die Monarchie traten wieder mehrere Verschiedenheiten hervor, je nachdem entweder die Regierungsgewalt im Wesentlichen bei dem Monarchen blieb, die politische Thätigkeit der Stände oder der Volksrepräsentation nur den Charakter einer Befugniss zur Ausübung bestimmter Rechte an sich trägt, oder dieselbe als eine wahre Mitregierung, oder sog. Theilung der Gewalten mit dem Monarchen erscheint. V. Hiernach pflegt man nunmehr im Allgemeinen von verschiedenen Regierungsformen im Gegensatze der Beherrschungsformen zu sprechen[4]), und unterscheidet in Bezug auf die Monarchie jetzt sog. Autokratien und beschränkte oder gemässigte Monarchien, letztere mit den Unterarten reichs- oder landständische, repräsentative und parlamentarische Monarchien. Insoferne eine derartige Verfassung eine Grundlage in einer förmlichen Verfassungsurkunde, sog. Constitution, hat, wurde die Bezeichnung constitutionelle Monarchie gebräuchlich. VI. Die Unterscheidung von Reichsständenund Landständen gehört als Eigenthümlichkeit der älteren deutschen Verfassung (vor 1806) an[5]). Etwas Aehnliches sollte nach der (Frankfurter) Reichsverfassung von 1849 wieder eintreten[6]). VII. Die Ausdrücke

---

[3]) Dies geschah zuerst durch die Gründung der nordamerikanischen Union (1776), deren Bundesvertrag von 1778 und Verf.-Urk. von 1787 auf den Grundlagen der englischen (parlamentarischen) Verfassung erwachsen sind. Dies fand alsbald in Frankreich Nachahmung nach seiner Erklärung als Republik (1792) in der Verfassung vom 24. Juni 1793 und in den übrigen republikanischen Verfassungen, die sich seitdem Frankreich gab (zuletzt 1848).

[4]) Der Unterschied von Regierungsformen und Beherrschungsformen wurde zuerst von Krug, Dikärpolitik, 1824, systematisch entwickelt. Er gebrauchte für die ersteren die Bezeichnung „Kratie", für die letzteren „Archie", was aber wenig Eingang gefunden hat. Hiernach unterschied er Autokratien und Synkratien, je nachdem der Souverain unbeschränkt herrscht, oder die Regierungsgewalt mit Parlamenten u. dergl. theilt, und Monarchien und Polyarchien, je nachdem eine oder mehrere Personen als das Subjekt der Staatsgewalt erscheinen.

[5]) Siehe oben §. 90 u. f. und §. 104.

[6]) Siehe oben §. 186, VIII. u. f. und §. 296.

„repräsentative und parlamentarische Monarchie" werden oft als gleichbedeutend für jede Verfassung gebraucht, nach welcher eine Volksvertretung besteht. In einem engeren Sinne bezeichnet man als repräsentative Monarchie diejenige Verfassung, wonach der Mitwirkung der Volksvertretung bei der Ausübung gewisser Regierungsrechte ungeachtet, der Schwerpunkt der Regierung doch bei dem Monarchen verbleibt; unter parlamentarischer versteht man sodann im Gegensatze hiervon diejenige Verfassung, nach welcher der Schwerpunkt der Regierung in der Volksvertretung (den Parlamenten) liegt [7]. VII. Da die Bezeichnung „constitutionelle Monarchie" nur von der urkundlichen Form der Verfassung hergenommen ist, so kann aus derselben an sich nicht erkannt werden, ob die Verfassung ihrem Wesen nach eine repräsentative oder parlamentarische in dem angegebenen Sinne ist. IX. Die Demokratien pflegt man jetzt in einfache oder repräsentative Demokratien einzutheilen [8]. X. Da die Beschränkungen der monarchischen Gewalt durch Stände oder eine Volksrepräsentation und auch die in neuerer Zeit aufgekommenen Bezeichnungen der Unterarten der beschränkten Monarchie nicht selten in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden, so lässt sich aus keinem dieser Ausdrücke mit voller Bestimmtheit ein Schluss auf den Umfang der Rechte der Stände oder der Volksvertretung machen, sondern es kann darüber im Einzelnen nur die Verfassung jedes einzelnen Staates Aufschluss geben. Jedoch stehet zwischen der ständischen und der repräsentativen Monarchie der prinzipielle Unterschied fest, dass die erstere hauptsächlich und unmittelbar nur die Geltendmachung der politischen Rechte bestimmter Klassen, oft auch selbst nur einzelner Personen oder Familien, und

---

[7]) In diesem Sinne ist z. B. die gegenwärtige, unter Napoleon III. errichtete französische Verfassung vom 25. Dezember 1852 eine repräsentative, aber keine parlamentarische. Ebenso können nach der W. S. A. art. 57. die Verfassungen der deutschen Staaten nur repräsentative, aber nicht parlamentarische sein. Siehe unten §. 331.

[8]) So z. B. ist die Verfassung der nordamerikanischen Union, die übrigens selbst nur eine Tochter der englischen Verfassung ist und dem Präsidenten wahrhaft königliche Rechte beilegt, die demokratisch-repräsentative. Die einfache demokratische Verfassung findet sich noch in einigen der kleineren schweizerischen Cantone.

höchstens nur mittelbar die Interessen der gesammten Bevölkerung, die repräsentative Monarchie dagegen unmittelbar die Ausübung politischer Rechte im Interesse der gesammten Landesbevölkerung zum Gegenstande hat. Doch wird in Deutschland nicht nur in jenen Staaten, in welchen sich mehr oder minder die alte ständische Verfassung erhalten hat, sondern auch selbst in jenen Staaten, in welchen jetzt eine wirkliche Repräsentativ-Verfassung eingerichtet worden ist, die Volksvertretung allgemein noch als „die Landstände“ und die Verfassung als eine „landständische“ bezeichnet, so dass aus dem Vorkommen dieser Ausdrücke nirgends auf den Charakter der Verfassung mit Sicherheit geschlossen werden kann. Uebrigens ist der Werth einer jeden Verfassung nur ein relativer und durch den Nationalcharakter, die Bildungsstufe des Volkes, durch die nationalökonomischen Zustände und überhaupt durch die geschichtliche Entwickelung des Staates und seine Stellung zu anderen Staaten bedingt.

§. 326.

Ueberblick der Geschichte der repräsentativen und parlamentarischen Verfassungen ausserhalb Deutschlands *).

I. Dem römischen und griechischen Alterthume war die repräsentative Verfassung überhaupt unbekannt [1]). II. Auch bei den germanischen Völkern findet sich in der fränkischen Zeit nur eine vereinzelte Spur einer solchen Einrichtung, nämlich bei den Sachsen, die aber ohne allen Einfluss auf die spätere Entwickelung des Staatslebens blieb [2]). III. Erst dem englischen

---

*) M. Guizot, histoire des origines du gouvernement représentatif. 2 Vol. Paris 1851. — Siehe auch v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenburg, 1824. Bd. I. (2. Aufl. 1840). — Sehr gute Nachweisungen enthält: Kritik und Reform der Staatsverfassungen. Marburg, 1851.

[1]) Uebrigens hatte schon Tacitus die Idee einer gemischten Verfassung erfasst; er hielt sie jedoch nicht für praktisch. Tacit. Annal. IV. c. 33: „Nam cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt. Delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest“ — Tacit Hist. IV. 64: „Haud facile libertas et domini miscentur“.

[2]) Nach Hucbald, vita S. Lebuini, bei Pertz, script. II. 361, hatten die Sachsen eine jährliche Nationalversammlung zu Marklo an der

Staate war es vorbehalten, die repräsentative Verfassung zu begründen und geschichtlich bis zur parlamentarischen Bedeutung darzubilden[3]). IV. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts hatte man sich, besonders in Folge der Anpreisungen Montesquieu's, gewöhnt, die englische parlamentarische Verfassung als die vorzüglichste zu betrachten, und daher musste allmählig das Bestreben entstehen, dieselbe auch zu den übrigen europäischen Staaten zu verpflanzen, so wie sich in denselben das Bedürfniss einer Verfassungsveränderung geltend machte. Dass in diesen anderen Staaten die Elemente und die sozialen Zustände grösstentheils fehlten, durch welche die englische Verfassung getragen wird, und auf welche sie berechnet ist, wurde dabei nicht in Anschlag gebracht[4]). Während die parlamentarische Verfassung sich in England selbst nur langsam und unter gewaltigen, langwierigen, politischen und religiösen Kämpfen des Königthums mit der Ari-

---

Weser, wohin jeder Gau zwölf Abgeordnete, in gleicher Zahl aus den drei Ständen, *Nobiles, Fritingi, Lazzi,* sandte. Es ist dies die älteste Spur einer Repräsentativverfassung in Europa. — Siehe diesen Text auch in meiner deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. (1847) §. 27, Note 7.

[3]) Die Grundlage bildet die sog. *Magna Charta libertatum* K. Johann's v. 15. Juni 1215; sie ist ebenso nur erst ein Vertrag (*concordia*) des Königs mit den Baronen, wie die berühmte auf dem V. Pariser Concilium errichtete Constitutio Chlotarii II. a. 614, (s. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. (1847. §. 39, Note 3) in Frankreich gewesen war. Hieran reihet sich eine grosse Anzahl von Freibriefen der nachfolgenden Könige von England an. Die wichtigsten Grundgesetze für England waren sodann die *Habeas-Corpus*-Akte v. 27. Mai 1679 und die *Bill and Declaration* of right and succession v. 3. Febr. 1689. Siehe diese Urkunden bei Schubert, die Verf.-Urkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's. Königsberg, 1848. Bd. I. p. 8. a. f.

[4]) Vergl. K. Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativ-Systems. Marburg, 1832. — Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit derselben für die Länder des europäischen Continents. Hannover, 1851. — Wesen und Unwesen des modernen Constitutionalismus und seine Untauglichkeit für Preussen. Stettin. 1852. — L. Gr. v. Pfeil, das Wesen des modernen Constitutionalismus und seine Consequenzen. Berlin, 1852. — C. W. Opzomer, Conservatismus und Reform. Eine Abhandlung über Edmund Burke's Politik. A. d. Holländ. übertr. v. J. H. Hisgen. Utrecht, 1852. — (Strauss) Briefe über Staatskunst. Berlin, 1853. — Dagegen: Anmerkungen zur neuesten Literatur der Reaktion. Berlin, 1852.

stokratie und dem Volksthume hatte entwickeln können, und dazu mehr als ein halbes Jahrtausend gebraucht hatte, eben dadurch aber mit dem Leben und den Zuständen der englischen Nation auf das Innigste verwachsen war, glaubte man dieselbe Verfassung, oder doch eine ähnliche, wie mit einem Zauberschlage, in den anderen Staaten in's Leben rufen zu können, wenn man nur die Endergebnisse jenes Kampfes in urkundlicher Form zusammenstellte und als Grundgesetz verkündigte. Dabei pflegte man alles dasjenige aufzunehmen, was der Volksfreiheit günstig zu sein schien, ohne dabei aber auch das, was in der englischen Verfassung und in den englischen Zuständen überhaupt als Gegengewicht gegen den Umsturz enthalten war, einer gleichen Berücksichtigung zu würdigen, oder, bei der gänzlichen Verschiedenheit der Zustände, in gleicher oder ähnlicher Weise erschaffen oder ersetzen zu können. VI. Da der Drang nach einer Verfassungsveränderung in den europäischen Staaten, und zwar zunächst in Frankreich, durch den Druck des königlichen Despotismus und des Adels (das Feudalsystem) und das völlig zerrüttete Finanzwesen hervorgerufen worden war, so trat naturgemäss als scharf ausgeprägter Zweck aller Neuerung eine möglichste Beschränkung und Abschwächung der königlichen Gewalt, die Vernichtung der sozialen und politischen Bedeutung des Adels und die Verlegung des Schwerpunktes der Regierung in die Hände der Volksvertretung hervor. So wurde in Frankreich gleich durch die (erste) Verfassung v. 3. Sept. 1791 eines der wesentlichsten Elemente in der englischen Verfassung, die Aristokratie, vernichtet und das Königthum der Volksvertretung hiernach nur um so schroffer und ohnmächtiger gegenüber gestellt [5]). Die Folge hiervon war ein

[5]) Siehe die erste Verf. Frankreichs vom 3. Sept. 1791 bei Pölitz, europ. Verf. Bd. II. S. 2 u. f. — Hierin ist schon das System der Theilung der Gewalten schroff ausgesprochen. Abschnitt 3, §. 1: „Die Souverainetät . . . gehört der ganzen Nation.“ — § 2: „. . . die französische Constitution ist repräsentativ. Ihre Repräsentanten sind der gesetzgebende Körper und der König.“ — §. 3: „Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen ., . um durch sie mit Sanktion des Königs ausgeübt zu werden.“ — §. 4: „Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem König übertragen, um unter seiner Autorität durch die Minister und andere verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden“ — §. 5; „Die richter-

unaufhaltsames rasches Hineinstürzen in die Republik[6]), welche übrigens den französischen Zuständen so wenig entsprach, dass nach kurzen, aber unheilvollen Kämpfen und wiederholt misslungenen Versuchen, eine lebensfähige republikanische Verfassung zu Stande zu bringen, Frankreich sich fast noch Glück wünschen musste, in dem militairischen Despotismus eines Kaiserthums Rettung aus der Anarchie zu finden. VII. Dagegen wurde die parlamentarische Verfassung in Spanien während des nationalen Kampfes gegen die napoleonische Oberherrschaft und zur Zeit der Gefangenschaft des Königs Ferdinand VII. am 19. März 1812 (sog. Cortesverfassung) eingerichtet, und erweckte auch im mittleren Europa sofort lebhafte Wünsche einer ähnlichen Einrichtung[7]). VIII. Bei der Wiederherstellung des Königthumes in

---

liche Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf gewisse Zeit vom Volke gewählt werden."

[6]) Schon am 21. Sept. 1792 erklärte der Nationalconvent Frankreich als Republik.

[7]) Die spanische Cortesverfassung beruhte auf ähnlichen Grundgedanken, wie die (erste) französische Verfassung v. 3. Sept. 1791; doch sprach sie manches in weniger schroffer Form aus. (Siehe den Abdruck bei Pölitz, II. S. 263 u. f.) §. 2: „Das spanische Volk ist frei und unabhängig und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer einzelnen Familie noch irgend eines einzelnen Menschen sein." — §. 3: „Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke, eben dessbalb steht ihm ausschliesslich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen." — §. 14: „Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche gemässigte Monarchie." — §. 15: „Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt." — §. 16: „Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei." — §. 17: „Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu." — Diese Verfassung legte (§. 132) jedem Deputirten das Recht der Initiative („den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen") bei; ein Beschluss der Cortes sollte (§. 149), nachdem er von drei Versammlungen nach einander an den König gebracht worden war, selbstverständlich als Gesetz gelten — Diese Verfassung wurde von K. Ferdinand VII. nach seiner Wiederherstellung schon am 4. Mai 1814 wieder aufgehoben Ein Aufstand des zur Einschiffung nach Südamerika bestimmten Heeres nöthigte 1820 den K. Ferdinand VII., die Verfassung v. 1812 anzuerkennen. Nach dem Einrücken eines französischen Heeres (April 1823) stellte K. Ferdinand VII. am 1. Oktober 1823 die absolute Monarchie wieder her und erliess am 29. April

Frankreich wurde eine repräsentative Verfassung von dem König Ludwig XVIII. unter dem 4. Juni 1814 oktroirt, worin die Rechte der Kammern auf ein Maass bestimmt wurden, wonach das Königthum zwar beschränkt, aber nicht der Volksvertretung untergeordnet sein sollte [8]). IX. Um dieselbe Zeit (31. Mai 1814 und sodann 4. Novbr. 1814) erhielt Norwegen eine Verfassung, welche jedoch der Volksvertretung ähnliche Befugnisse, wie die spanische Cortesverfassung, einräumte [9]). X. Von dieser Zeit fing man in Frankreich und in Deutschland an, wissenschaftliche Systeme über die repräsentative monarchische Verfassung aufzustellen, und namentlich trat in Deutschland die Forderung einer Wiederbelebung, zugleich aber auch einer zeitgemässen Umbildung der landständischen Verfassung nach den Grundideen der repräsentativen Monarchie hervor [10]). Ein gleiches Streben nach repräsentativen Verfassungen machte sich alsbald in fast allen Staaten des westlichen und südlichen Europa bemerklich. XI. Die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser neuen Erscheinung im europäischen Staatsleben bestand aber darin, dass man überall damit begann, Theorien über die repräsentiv-monarchische Verfassung aufzustellen, und von allgemeinen (abstrakten) Standpunkten aus die Beschränkungen, welchen die Kronen fortan in den einzelnen Staaten unterworfen sein sollten, zu bestimmen und die Theorien sodann in der Form von Verfassungsurkunden als

---

1825 ein förmliches Dekret über die Erhaltung der unumschränkten Gewalt. Pölitz, Verf.-Urk. II. S. 294.

8) Siehe diese (sechste) französische Verfassung bei Pölitz, II. S. 89 u. f.

9) Die Verf. v. 31. Mai 1814 hatte der norwegische Reichstag beschlossen, als Norwegen sich als selbstständiges Reich zu behaupten und einer Verbindung mit Schweden zu widerstreben versuchte. Die Verf. v. 4. Nov. 1814 behielt diese Grundlage bei, fügte aber einige Modifikationen hinzu, welche die unterdess bewirkte Verbindung mit Schweden nöthig machte. Siehe den Abdruck bei Pölitz, III. S. 92 u. f.

10) Vieles Aufsehen machte Benjamin Constant, Betrachtungen über Constitutionen, über die Vertheilung der Gewalten und die Bürgschaften in einer constitutionellen Monarchie (nach dem Vorworte v. 24. Mai 1814, also kurz vor der sechsten französischen Verfassung geschrieben, und wohl nicht ohne nähere Beziehung zu deren Abfassung) deutsch von Stolz, Bremen 1814. — Dieselben Grundideen entwickelten sodann weiter Behr, Welcker, v. Rotteck, Krug, Jordan, Pölitz u. s. w.

Grundlage des Staatslebens zu erklären. Unverkennbar wurde durch ein solches Verfahren der subjektiven Willkühr ein grosser Spielraum in Bezug auf die Beschränkungen der fürstlichen Gewalt eröffnet. Es war aber jenes Verfahren unvermeidlich, da das Repräsentativsystem als eine völlige Neuerung erschien und sich nirgends, so wie in England, organisch und geschichtlich aus dem disherigen Volksleben entwickeln konnte, sondern von diesem erst seine Aufnahme und ein allmähliges Verwachsen mit den vorhandenen sozialen Zuständen zu erwarten hatte. XII. Eine solche Aufnahme und ein entgegenkommendes Bestreben, sich in die repräsentative Verfassung hineinzuleben, hat dieses System nun auch seitdem in den meisten Staaten gefunden, wo die Bevölkerung ihrem Bildungsgrade gemäss der absolutistischen Monarchie entwachsen war. Es hat daher das Repräsentativsystem bereits in vielen Staaten einen geschichtlichen Boden und eine positivrechtliche Bedeutung gewonnen, wenn gleich es unverkennbar noch in den ersten Stadien der geschichtlichen Entwickelung steht und daher noch viele Unsicherheit in seiner Handhabung bemerklich ist. XIII. Uebrigens wiederholte sich in den meisten Staaten, welche das Repräsentativsystem aufnahmen, dieselbe Erscheinung, welche in Frankreich schon im Jahre 1791 hervorgetreten war, und zwar im Wesentlichen aus gleichen oder ähnlichen Gründen. Allenthalben wurde das dem Andrängen des demokratischen Elementes ohne die Stütze einer organisch in's Staatsleben verflochtenen Mittelgewalt (Aristokratie) blossgestellte Königthum zu immer mehreren Concessionen gedrängt, indem alles, was in den sozialen Zuständen überhaupt Unbefriedigendes lag, dem Umstande beigemessen wurde, dass die Verfassung noch nicht genügend demokratisch entwickelt sei. In immer grösseren Kreisen fand die Ansicht Verbreitung, dass die Vortrefflichkeit der Verfassung nach der Masse der Beschränkungen des Königthumes abzumessen sei, und das Streben nach Vermehrung solcher Beschränkungen steigerte sich vielfach zu solcher Höhe, dass das Königthum völlig abgeschwächt dem ersten Anpralle der Demokratie erliegen musste. XIV. Nur in wenigen Staaten trat die umgekehrte Erscheinung ein, dass das Königthum noch die Kraft dazu fand, sich aller Beschränkung durch eine Repräsentation zu entledigen und sich wieder in absolutistischer Machtvollkommenheit herzustellen. Die

Folge davon waren aber stets fortwährende innere Unruhen; mitunter erlag sogar die Dynastie, wenn auch eine solche Reaktion für einige Zeit gelungen war, dem erneuerten Andrange der Elemente, welche in der autokratischen Verfassung keine Befriedigung finden konnten [11]). XV. In Frankreich, dessen Verfassungsveränderungen für Deutschland stets von unmittelbar empfindlicher Rückwirkung waren, wurde nach der Revolution im Juli 1830 und der Vertreibung des K. Karl X. die königliche Gewalt durch die constitutionelle Charte vom 7. August 1830 in der Weise im demokratischen Interesse eingeschränkt, dass man die constitutionelle Monarchie bereits als eine Monarchie mit republikanischen Institutionen erklärte, und unter dieser Form kaum noch den Gedanken einer Republik mit einer monarchischen Institution verhüllte. Hier zeigte sich aber bald deutlich die unvermeidliche Schattenseite der parlamentarischen Verfassung, welche den Schwerpunkt der Regierung in die Kammern verlegt, dass nämlich das Königthum, um Einfluss zu behaupten, sich zur systematischen Bestechung der Repräsentation gedrängt findet und eben hierdurch im Volke ausserhalb der Kammern eine desto grössere Unzufriedenheit hervorruft, je willfähriger sich die Kammern zeigen. XVI. Durch die Revolution im J. 1848 (24. Febr.) wurde auch die monarchische Spitze in Frankreich wieder beseitigt und die Republik wieder hergestellt [12]), aber nur, um nach kurzer Dauer einem neuen Kaiserthume Platz zu machen [13]), welches aber

---

[11]) So z. B. Spanien, in Portugall u. s. w.

[12]) Die Verfassung der französischen Republik, angenommen von der Nationalversammlung am 4. Mai 1848, erschien (1848) u. A. in Stuttgart (Metzler) mit Beifügung einer deutschen Uebersetzung.

[13]) Louis Napoléon sprengte die Nationalversammlung (sog. Staatsstreich) am 2. Dec. 1851; wurde am 20. und 21. Dec. 1851 mit 7½ Mill. Stimmen zum Präsidenten der Republik auf 10 Jahre gewählt; gab am 14. Jan. 1852 (siehe *Moniteur* v. 15. Jan. 1852) zufolge der durch die Abstimmung des französischen Volkes erhaltenen Vollmachten eine neue Verfassung mit einem von ihm ernannten Senate und einem vom Volke gewählten legislativen Körper. Durch Senatusconsult v. 7. Nov. 1852 wurde das Kaiserthum wieder hergestellt; Louis Napoléon als Kaiser durch Abstimmung des Volkes gewählt mit 7,839,552 Stimmen. — Hier bestätigte sich abermals, was sich schon bei Napoléon I. gezeigt hatte, dass der Besitz der exekutiven Macht in der Hand eines kräftigen und hochstrebenden Mannes die erste Stufe zur Souverainetät ist, und somit auch in der Republik die

diesesmal sich mit einigen repräsentativen Formen umgab, jedoch der Repräsentation (dem Senate und legislativen Körper) alle eigentlich parlamentarische Bedeutung abzuschneiden wusste [14]). XVII. In den übrigen Staaten ausser Deutschland schwankte man seit 1830 zwischen einzelnen Vermehrungen und Verminderungen der Beschränkungen des Königthumes und war nur in einigen Staaten so glücklich, eine Verfassung zu gründen, welche seit ihrer Einführung sich ohne wesentliche Veränderungen, bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung hin, erhielt [15]).

§. 327.

Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung der landständischen Verfassung in Deutschland von der ältesten Zeit bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts *).

I. Schon in den ältesten Zeiten vor der Völkerwanderung findet sich bei den germanischen Stämmen eine sehr bedeutende Theil-

---

Theilung der Gewalt keine Bürgschaft der Dauer der Verfassung gewährt. So wie die Theilung der Gewalten in der Monarchie zur Republik drängt, so drängt sie in der Republik zur Autokratie.

[14]) Siehe die Verfassungsveränderungen v. 25. Dec. 1852, im *Moniteur* v. 26. und 27. Dec. 1852.

[15]) Die Bemerkenswertheste unter den Verfassungen, welche sich seit ihrer Errichtung unverändert erhielten, ist die Verfassung von Belgien, v. 25. Febr. 1831, bei Pölitz, Verf. S. 237 u. f. — Uebrigens verdankt diese Verfassung ihren ruhigen Bestand weniger der absoluten Vortrefflichkeit ihres Inhalts, dessen wesentliche Bestimmungen sich auch in mehreren anderen Verfassungen finden, als der eigenthümlichen Stellung Belgiens zwischen Frankreich und den Niederlanden und der Befriedigung des einflussreichen katholischen Klerus durch die Trennung Belgiens von den Niederlanden.

*) C. H. Lang, hist. Prüfung des vermeintl. Alters der deutschen Landstände. Göttingen, 1796. — Dagegen: A. L. Jacobi, versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deut. Landstände. Hannover, 1798. — C. G. Weber, diss. de vero ordinum provincialium, etc. epocha recte constituenda. P. 1 und 2. Lips. 1797. — Möser, patriot. Phantasien. T. IV. Nr. 51. — C. J. Hartmann, über den Ursprung und das rechtl. Verhältniss der Landstände in Deutschland. Nürnberg, 1805. — F. Mackeldey, de ordinum provincialium in Germ. origine. Bonn, 1832. — F. Krüger, Comm. de veterum in Germ. provincialium ordinum origine atque natura. Göttingen, 1843. — Unger, Gesch. der deutschen Landstände. II Thle. Hannover, 1844. (Im ersten Theile findet sich eine

nahme des Volkes in Landesgemeinden und Volksversammlungen an den öffentlichen Angelegenheiten, selbst bei jenen Völkern, bei welchen bereits ein Königthum bestand [1]). Ein völlig unbeschränktes Königthum findet sich bei keinem der germanischen Völker [2]). II. Nach der Völkerwanderung bildete sich in den neugegründeten germanischen Staaten in Folge des königlichen Gefolgschafts- und Benefizialwesens und des allmählig hieraus als Grundlage der Staatsverfassung sich entwickelnden Feudalwesens ein System der Theilnahme der weltlichen und geistlichen Grossen an der Staatsregierung in Versammlungen (*Placita*, *Concilia*, *Conventus*, *Synodi*), welche zwar noch keine feste Organisation, und, die Regierungszeit Karl's d. Gr. abgerechnet, auch keine Regelmässigkeit zeigen [3]), nichtsdestoweniger aber von bedeutendem Einflusse auf die Staatsregierung waren und eine mächtige Schranke der königlichen Gewalt bildeten. Am deutlichsten lässt sich dies an den sog. fränkischen Reichstagen nachweisen. Es waren diese ursprünglich nichts anderes, als fränkische Landtage; erst mit der Ausdehnung der fränkischen Monarchie über die übrigen deutschen Völker nahmen sie allmählig und theilweise den Charakter wirklicher allgemeiner deutscher Reichstage an [4]). III. Auch bestand eine gleiche Einrichtung bei anderen deutschen Völkern, welche durch erbliche Herzoge oder Könige regiert wurden [5]), vor

---

Zusammenstellung der älteren Literatur.) — Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 31. 42. 54. und meine Anzeige von: v. Lerchenfeld, die altbayerischen, landständischen Freibriefe etc. München, 1853, in den Heidelberger Jahrbüchern, 1854. Nr. 35.

[1]) Tacit. Germ. c. 11: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractarentur."

[2]) Tacit. Germ. c. 7: „Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius, quam imperio .... praesunt." — Vergl. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 32. — Wittmann, das altgermanische Königthum. München, 1854.

[3]) Ueber die regelmässigen jährlichen zwei „*Placita*" unter Karl d. Gr. siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 39, Note 5.

[4]) Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 34,

[5]) Ueber die im Wesentlichen gleiche Stellung der Könige und Herzoge bei den einzelnen deutschen Völkern nach der Völkerwanderung bis zur Entwickelung der fränkischen Universalmonarchie siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II Abthl. II. (1847) §. 33.

ihrer Einverleibung in die fränkische Monarchie, indem auch bis dahin ihre Herzoge oder Könige mit den weltlichen geistlichen Grossen des Landes tagten und Beschlüsse fassten[6]). IV. Nebenbei finden sich bei den Franken noch Spuren einer unmittelbaren Theilnahme des Volkes, wo es sich nämlich um eine Abänderung der alten Volksrechte (*Leges*) handelte[7]); jedoch war diese bereits zu einer blossen Form geworden. V. Nach der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie entwickelte sich entsprechend dem grundsätzlichen Dualismus der Reichseinheit und des territorialen Partikularismus[8]), also gleichzeitig mit der Landeshoheit, ein Gegensatz der allgemeinen Reichstage für die Berathung der allgemeinen Reichsangelegenheiten unter den Auspizien des Kaisers und der fürstlichen Hoftage unter den Auspizien des Landesherrn. Dieser Gegensatz tritt besonders in den Rechtsquellen und Urkunden seit dem XIII. Jahrhunderte scharf ausgeprägt hervor[9]). Wie auf den Reichstagen die weltlichen und geistlichen Territorialherren (*Domini terrae*, Landherren des Kaisers, später sog. Landesherren), so erscheinen auf den fürstlichen Landtagen die grossen weltlichen und geistlichen Grundherren (*meliores et majores terrae*, die Landherren der Fürsten)[10]), die einen regelmässig dem Kaiser, die anderen den Landesherren durch den Lehensverband verbunden. Wie die Ersteren als Reichsstände (*status imperii*) wegen ihrer Befugniss zur Theilnahme an der Reichsregierung, so erschienen die Letzteren als Stände des Landes, später sogen. Landstände, d. h. als die Herren, welche politische Berechtigungen, ein Recht der Mitwirkung bei der Landesregierung, hatten.

---

6) So z. B. Herzog Thassilo in Bayern; siehe meine deut. u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 42, Note 1.

7) Cap. Caroli M. a. 803, c. 19 (Pertz, Legg. I, 115: „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter additae sunt." — Caroli Calvi Edict. Pist. a 864, c. 6 (Pertz, Legg. I, 490: „Et quoniam lex consensu populi fit et constitutione regis." — Vergl: meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. I. (Quellengeschichte, 1846) §. 17, Note 10; Abthl. II. (1847) §. 39, Note 5.

8) Siehe oben §. 77.

9) Meine deut. St. u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 54.

10) Vergl. über diese Bezeichnungen ebendas. §. 54, Note 6, den Landfrieden des K. Rudolph I. v. 1287.

VI. Der Ausdruck Landtag (Landtäding) ging aber noch im XIII. Jahrhunderte nicht auf die Versammlungen dieser Landstände über, sondern bezeichnete damals noch die zu bestimmten Zeiten (dreimal) im Jahre, hauptsächlich der Rechtspflege wegen, abzuhaltenden Versammmlungen der Landesgemeinden in den einzelnen Gauen, und scheint erst, als diese allmählig eingingen, auf die landständischen Versammlungen übertragen worden zu sein [11]. VII. Seit dem XIV. Jahrhunderte finden sich bereits Spuren corporativer Verbindungen dieser Landstände; auch wurden mitunter seitdem die landesherrlichen Städte in der Person ihrer Vorsteher zu diesen Versammlungen zugezogen. VIII. Uebrigens gab es nicht in allen Ländern Landstände, namentlich nicht in den kleineren oder rein patrimonialen Territorien, sondern Landstände finden sich nur da, wo in einem Lande hohe geistliche Würdenträger und grundbesitzender Adel vorkamen [12]. Auch hatten ursprünglich nur die eigentlichen Fürsten das Recht, einen Hof zu gebieten [13]. IX. Eine Idee der Volksvertretung lag diesen Hoftagen nicht zu Grunde. Die Herren, welche auf denselben zu

[11] Diese dreimaligen Landtädinge waren eine alte karolingische Einrichtung. Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 42, Note 5. — Die hieher bezüglichen Stellen der Rechtsbücher (Sachsensp. III, 61. §. 1; Schwabensp. c. 135. 358.) siehe ebendas. §. 54, Note 1 u. 4. Sehr scharf unterscheidet noch der Schwabenspiegel cap. 139 das „Hofgebieten" der Fürsten von dem Halten des Landtädings. (Siehe ebendas. §. 54, Note 7.)

[12] Es wurden auf diesen Hoftagen nach dem Schwabensp. c. 139 nur die Bischöfe, Fürsten, Grafen, freien Herren und ritterlichen Dienstleute, welche Güter, Burgen oder auch Städte im Lande des hofgebietenden Fürsten hatten, versammelt. Städte werden im Schwabenspiegel noch nicht als vertreten auf den Landtagen erwähnt. Zur Zeit seiner Abfassung erschienen auch die Reichsstädte noch nicht auf den Reichstagen. Dies geschah erst seit der Zeit des sog. grossen Interregnums (zuerst unter K. Wilhelm v. Holland, 1255 auf dem Reichstage zu Oppenheim). Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II. (1847) §. 48, Note 11.

[13] Schwabensp. c. 139. — Ausdrücklich wird dabei erwähnt, dass einige *(„sumeliche")* Fürsten dieses Recht, Hof zu gebieten, von dem Könige (Kaiser) verliehen erhalten haben. Es liegt hierin eine, vielleicht bisher noch nicht genug gewürdigte Andeutung, dass die fürstlichen Hoftage nach Analogie der Reichstage sich entwickelt haben, und dass in dem Halten derselben auch ein bedeutendes Moment für die Entwickelung der Landeshoheit zu erkennen ist, nämlich das Streben der grösseren Fürsten,

erscheinen verpflichtet und berechtigt waren, wahrten nur ihre eigenen Rechte und Interessen und durften und mussten sich daher, wenn sie persönlich zu erscheinen verhindert waren, durch einen Stellvertreter vertreten lassen [14]). Dagegen ruhten aber auch die öffentlichen Lasten unmittelbar auf ihren Schultern, da sie ebenso die Geldmittel, welche sie bewilligten, aus ihrem eigenen Beutel oder ihrem Einkommen von ihren Hintersassen bestreiten, als auch, in ihrer Eigenschaft als Vasallen, den Kriegsdienst als Ritterdienst persönlich und auf ihre Kosten zu leisten hatten [15]). X. Die nächste Folge davon, dass es sich um die individuellen Rechte und Interessen dieser Landstände handelte, war, dass sie dieselben durch besondere urkundliche landesherrliche Zusicherungen, sog. Freibriefe und Freiheitsbestätigungen, sicher zu stellen suchten, und dass ihre Rechte daher auch nicht sowohl als aus einem Prinzipe fliessend, sondern als Freiheiten oder Privilegien erscheinen mussten. Somit bildete sich ein Begriff von eigenen, wohlerworbenen Rechten der Landstände, welche wohl der Sache nach eine Beschränkung der landesherrlichen Rechte enthielten, jedoch nicht prinzipiell als eine Theilnahme an der landesherrlichen Gewalt, sondern als ein besonderer, selbstständiger und eigenthümlicher, neben den landesherrlichen Rechten bestehender und durch den Landesherrn unantastbarer Rechtskreis aufgefasst wurden. XI. Die Rechte der Landstände, wo solche vorkamen, waren im XIII. und XIV. Jahrhunderte sehr bedeutend, müssen aber auch, um richtig gewürdigt und nicht überschätzt zu werden, im Zusammenhange mit den Rechtsinstituten jener Zeit überhaupt betrachtet werden. Es galt als Grundsatz, dass der Landesherr keine allgemeinen Verordnungen (*Statuta*,

---

das kaiserliche Recht, einen Hof zu gebieten, worauf Satzungen gemacht werden können, in ihren Territorien selbst auszuüben.

14) Die Herren durften sich durch einen Dienstmann, ein ritterlicher Dienstman aber nur durch seinen Verwandten vertreten lassen.

15) Sachsensp. Lehnr. c. 4: „Ses weken (Sechs Wochen) sol die man dienen sine herren mit sin selves kost“ etc. — Daraus, dass diese Landstände durch ihre Zustimmung persönliche Verpflichtungen gegen den Fürsten übernahmen, erklärt sich auch, warum sie oder ihre Stellvertreter am Schlusse des Hoftages („als der Herr den Hof verendet“) förmlich geloben („loben“) mussten, „das stäte zu halten, was auf dem Hofe guter Dinge gesetzt sei.“ Schwabensp. c. 139.

im Gegensatze der *Leges imperii*) ohne Beirath und Zustimmung dieser Landstände erlassen konnte, so dass dieselben damals keineswegs auf eine blos berathende Stimme beschränkt waren [16]). Ebenso konnte der Landesherr ohne ihre Bewilligung ursprünglich keinerlei Steuern erheben. Häufig leisteten diese Landstände dem Landesherren den Huldigungseid nur unter der Verwahrung, soferne er auch ihre Privilegien achten werde [17]); auch war den Landständen zum Schutze ihrer Rechte meistens urkundlich das Recht der Selbsthülfe eingeräumt, und konnte daher um so weniger ihr Recht der Selbstversammlung bezweifelt werden [18]). XII. Dies alles erschien aber um so unbedenklicher, als die Selbsthülfe, insbesondere ihrer Form als Fehderecht nach, damals überhaupt für ein eigenthümliches deutsches Rechtsinstitut geachtet wurde [19]), und der Landesherr selbst häufig nur von seinen Landständen als ein Standesgleicher, oder nach urkundlichem Ausdrucke, auch als „ein Stand" im Lande

---

[16]) Henrici Regis Curia Wormat. a. 1231 (Pertz, Legg. II, 283): „...requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur." Ueber den Unterschied von *Statuta* und *Leges* siehe oben §. 312 Note 3 u. §. 313 Note 6.

[17]) Auch die Städte huldigten häufig nur mit solchen Vorbehalten: so z. B. Braunschweig im J. 1345; siehe Rhetmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronik. I. 630 u. f. — Noch heut zu Tage leisten die baskischen Edelleute der Krone Spanien den Vasalleneid nur mit gleichem ausdrücklichem Vorbehalte.

[18]) J. J. Moser, v. d. deut. Landstände Conventen, ohne landesherrliche Bewilligung. (s. l.) 1765.

[19]) Erlaubt doch schon II. Feud. 22. §. 1. dem Vasallen, wenn ihm der Lehensherr nicht vor Gericht zu Rechte stehen wollte, seinen Herrn zu befehden („dominum suum potest depraedare"); und ebenso gestattet der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 307. §. 1. dem Kläger, welchem der Richter die Justiz verweigert, damit er sein Gut nicht verliere, „es zu gewinnen mit sein selves Helfe und siner vrivnde (Freunde), so er beste mag." Durch die Treuga Dei (den Gottesfrieden), d. h. durch das Verbot der Fehde an vier Wochentagen (Donnerstag bis Sonntag einschlüssig) und deren Erlaubniss an den drei übrigen Wochentagen (Treuga Henrici Regis c. a. 1230, Pertz, Legg. II. 267) und die Erklärung jeder Fehde als einer rechtmässigen, welche drei Tage zuvor in gehöriger Form angekündigt worden war (Aurea Bulla, c. 17, de diffidationibus) hatte das Faustrecht sogar eine förmliche reichsgesetzliche Organisation erhalten, bis endlich das-

betrachtet[20]), oder, wie regelmässig in den geistlichen Fürstenthümern, von dem Adel des Landes, in dessen Händen sich die Domherrnstellen an der bischöflichen Kirche befanden, aus seiner Mitte gewählt wurde, daher auch das gemeinsame Standesinteresse eine genügende Bürgschaft gegen Uebergriffe der Landstände gewährte.

§. 328.

Die landständische Verfassung vom XV. Jahrhunderte bis zur Auflösung des deutschen Reiches*).

I. Die landständische Verfassung bildete sich seit dem XV. Jahrhunderte in den Ländern, in welchen sie überhaupt bestand,

---

selbe durch den ewigen Landfrieden Maximilian's I. 1495 abgeschafft wurde. Vergl. meine deut. St.- u R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 56, Note 24; §. 59, Note 26; §. 60, Note 9.

[20]) Wie der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 139 (siehe oben Note 12) angibt, war es gar nichts Unerhörtes, dass sogar ein Fürst als Landstand im Lande eines anderen erschien; mit Grafen und Bischöfen war dies sogar häufig der Fall. Noch jetzt beginnt die Formel des Vasalleneides, welchen die baskischen Edelleute dem Könige oder der Königin von Spanien schwören, mit den Worten: „Ich, der ich so viel bin, wie du" etc. In manchen Ländern bestand sogar eine besondere Curie der „Herren", getrennt von der Ritter-Curie, so dass es sodann vier landständische Curien gab, z. B. in Steyermark. Vergl. G. v. Meyer, Corp. Constit. Germ. Frkf. a. M. 1845. Lief I. S. 120. — In anderen Ländern gab es dagegen mitunter auch nur zwei Curien, indem Prälaten und Ritterschaft nur eine Curie bildeten, die Städte und Märkte aber die andere; so z. B. früher in Kurhessen.

*) Moser, v. der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen etc. 1769. — Pütter, instit. §. 197. — Dessen Beitr. z. d. deut, St.- u. Fürstenrecht. Thl. I. Nr. VI. — Posse, über das Staatseigenthum und das Repräsentationsrecht deut. Landstände. Rostock und Leipzig, 1794. — Gönner, Staatsr. §. 250 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 33 u. f. — F. A., die Lehre von den Landständen. Lemgo, 1844. — Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 78. — Man vergleiche auch: Panzer, Versuch über den Ursprung und den Umfang der landständ. Rechte in Bayern. (s. l.) 1798/99. — Rudhart, Geschichte d. Landstände in Bayern. II Bde. 1816. (2. Aufl.) München, 1819. — M. v. Freiberg, Geschichte d. bayer. Landstände u. ihrer Verhandlungen. 2 Bde. Sulzbach, 1828/29. — G. v. Lerchenfeld, die altbayer. landständ. Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. München, 1853. — G. G. Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemal. Herzogth. Würtemberg. Leipzig, 1818. — Pfeif-

in sehr verschiedener Weise aus. Im Allgemeinen blieb von der älteren Einrichtung so viel bestehen, dass die Landstandschaft sowohl für Prälaten, Ritterschaft und Städte als ein Realrecht galt, welches auf einem bestimmten Gute oder Landesbezirke haftete und daher als das bedeutendste Vorrecht der in der Landesmatrikel immatrikulirten Rittergüter galt. Gemeinrechtlich konnte die Landstandschaft daher auch von bürgerlichen Personen ausgeübt werden, wenn sie landständische Güter erwarben[1]). Ebenso konnte auch der Landesherr selbst unter gleicher Voraussetzung, dass er nämlich ein immatrikulirtes Gut erwarb, (durch einen Beamten) die landständischen Rechte ausüben[2]). II. Wie in der älteren Zeit, so konnten auch selbst in der späteren Reichszeit die Landstände der Theorie nach gemeinrechtlich nicht als Repräsentanten des gesammten Landes betrachtet werden, obgleich allgemein anerkannt wurde, dass ihre Beschlüsse, nach erlangter landesherrlicher Genehmigung, die gesammte Landesbevölkerung verpflichteten. Somit war der Sache nach doch schon ein Schritt zur Umbildung der alten Landstandschaft in eine allgemeine Landesvertretung geschehen, und in manchen Ländern fand diese Fortbildung sogar schon urkundliche Anerkennung[3]). III. Die Reichsgrundgesetze nahmen die landständische Verfassung da, wo sie bestand, in der Art in ihren Schutz, dass

---

fer, Gesch. d. landständ. Verf. in Kurhessen. 1834. — v. Grone, Gesch. der corporativen Verfassung des Braunschweig. Ritterstandes nebst Vorschlägen zu ihrer Reorganisation. Hannover, 1842. — Dagegen: Bode, Beitr. zur Gesch. der Feudalstände im Herzogthume Braunschweig. Braunschweig, 1843. — A. Ipsen, die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein, v. 1588—1675. Kiel, 1852.

[1]) Partikularstatute forderten mitunter als Bedingung der Ausübung der Landstandschaft Indigenat, Bekenntniss zur herrschenden Landesreligion und stiftsmässigen Beweis einer bestimmten Anzahl Ahnen. So z. B. die Paderbornische Ritterschaft. (Siehe die Streitschriften bei Leist, Staatsr. §. 54, Note 9.) — Wo solche Ahnenprobe gefordert wurde, ging mitunter die Landschaft durch Aussterben unter.

[2]) Ausser diesem Falle galt der Landesherr nicht für befugt, an den landständischen Sitzungen (die Eröffnungs- und Schlussfeierlichkeit abgerechnet) in Person oder durch einen Commissär Theil zu nehmen. — F. A. Rudloff, über die Zulässigkeit etc. landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen. Schwerin, 1774.

[3]) Moser, von der Reichsstände Landen, Landständen etc. S. 716.

sie den Landesherren die Achtung der mit ihren Landständen getroffenen Vereinbarungen ihrer Privilegien und hergebrachten Freiheiten zur Pflicht machten [4]), und dies verordnete sogar noch kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803. §. 60 ausdrücklich in Bezug auf die säkularisirten Länder [5]). Auf der anderen Seite traten aber die Reichsgesetze eben so entschieden einer übermässigen Ausdehnung der landständischen Befugnisse entgegen [6]). Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen über die Grenzen der landständischen Befugnisse kamen bei Ermangelung freundlicher Verständigung bei den obersten Reichsgerichten zur Entscheidung [7]). IV. Die Organisation der Landstände war in den einzelnen Territorien verschieden. Meistens bestanden drei besondere in ihren Beschlüssen von einander unabhängige Collegien (sogen. Curien), Prälaten [8]), Ritterschaft [9]) und

---

4) J. P. O. art. V. §. 33; X. §. 16; XI. §. 11, 12; XIII. §. 4. — W. K. (1792) art. II. §. 3 a. E. — Auch die Kaiser sprachen sich bei einzelnen Anlässen sehr entschieden für die Erhaltung der landständischen Verfassungen aus. So z. B. erklärte K. Ferdinand III. bei Bestätigung des anhaltischen Landtagsabschiedes vom Jahre 1652, wie er aus kaiserlicher und väterlicher Sorgfalt bedacht und erwogen, „dass Uns als römischer Kaiser und Oberhaupt, wie auch dem ganzen Vaterlande, nicht wenig daran gelegen, dass des hl. Reiches Fürsten und Glieder und derselben Landschaften conservirt und zu des hl. Reiches Nutzen und Wohlstand bei sichern Verfassungen, gutem Vermögen und wachsendem Aufnehmen erhalten werden.“ (Vergl. Protok. d. B.-V. v. 23. März 1854, Sitz. 8, §. 88, §. 185.) — Vergl. unten §. 328, X. a. E.

5) Siehe den Wortlaut dieser Stelle oben § 104, Note 21.

6) W. K. (1792) art. XV. §. 3: „(Wir wollen) auch nicht gutheissen, noch zugeben, dass die Landstände die Disposition über die Landessteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit Ausschliessung des Landesherrn *privative* von und an sich ziehen oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesherren Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten.“

7) W. K. (1792) art. XV. §. 4. — Vergl. über die Klagen der Landstände wegen Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte, so wie über deren Klagen gegen den landesherrlichen Fiskus oben §. 104, XI. XII.

8) Auch gelehrte Körperschaften (Universitäten) hatten mitunter Landstandschaft (das Prälatenrecht). Hausen, von dem Prälatenrechte der Universitäten, 1788, in Koppe's niedersächs. Arch. d. f. Jurisprud. Bd. I. Nr. VI.

9) Siehe hier oben Note 1. und §. 327 Note 20 a. E.

Städte[10]); mitunter bildeten sie auch eine gemeinsame Körperschaft (gesammte Landschaft) in der Art, dass entweder die sämmtlichen Stände gemeinschaftlich beriethen, oder die Majorität der Curien für den Beschluss genügte. V. Häufig bestanden Ausschüsse der Landstände (Landräthe), welche gewisse Berechtigungen im Auftrage oder im Namen der Landschaft auszuüben hatten, oder auch die Stelle der Landschaft vertraten, wo deren Zusammentritt für zu beschwerlich, mitunter von deren Mitgliedern selbst, gehalten wurde[11]). VI. In den meisten Ländern konnten sich die Landstände nur noch auf die Berufung (Convokation) durch den Landesherrn versammeln; das Recht der Selbstversammlung wurde ihnen meistens entzogen, oder auf gewisse Fälle eingeschränkt, oder es wurden ihre Selbstversammlungen nur noch als blosse Privatversammlungen betrachtet[12]). VII. Die Landstände hatten fortwährend das Recht, durch Bevollmächtigte auf den Landtagen zu erscheinen. VIII. Gegenstand der landständischen Versammlungen waren hauptsächlich die landesherrlichen Propositionen oder Postulate (daher sog. Postulaten-Landtage); doch konnten sie (gemeinrechtlich) auch über Anträge, die aus ihrer Mitte gestellt wurden, verhandeln, und Wünsche (Petitionen) an den Landeshesherrn bringen. IX. Kein Schluss der Landstände hatte ohne Genehmigung des Landesherrn gesetzliche Kraft. Das absolute Veto des Landesherrn war nirgends beanstandet. X. In den meisten Ländern hatten die Landstände in Bezug auf die von dem Landesherrn vorgeschlagenen Verordnungen nur noch eine berathende Stimme. Dagegen

---

10) Die Städte erschienen auf den Landtagen meistens nur in geringer Anzahl in Folge besonderen landesherrlichen Privilegs; sie hatten meistens auch nur einen geringen Einfluss.

11) Da die Landstände keine Repräsentanten waren, so erhielten sie auch keine Diäten. Nur in einigen Staaten, z. B. in Bayern, wurde ihnen der Unterhalt vom fürstlichen Hofe verabreicht.

12) Siehe über das Selbstversammlungsrecht der Landstände die oben §. 327, Note 18 angeführte Schrift von Moser und die übrigen bei Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 55, Note 4 angef. Schriften. — Erhalten hatte sich das Selbstversammlungsrecht „in zugelassenen Fällen“ bei der Braunschweigischen Landschaft. Vergl. die Privilegien der Braunschweigischen Landschaft v. 1770 art. 18. (Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 78, Note 2.)

war ihre Zustimmung erforderlich, wo es sich um eine Verpfändung von Landestheilen und um die Bewilligung von Steuern handelte. Jedoch hatten in vielen Ländern die Landstände nur noch in Bezug auf neue, ausserordentliche Steuern das unbeschränkte Recht der Bewilligung oder Verweigerung. Gewisse Steuern wurden dagegen häufig als herkömmliche, d. h. als solche behandelt, hinsichtlich deren die Verpflichtung der Landstände zur Bewilligung überhaupt feststand. In diesem Falle war die Zustimmung der Landstände zu ihrer Erhebung zwar ebenfalls nothwendig, aber entweder auf die Feststellung der Summe nach dem Bedürfnisse im einzelnen Falle, oder auch auf die Art und Weise der Besteuerung beschränkt. Letzteres war insbesondere der Fall hinsichtlich der vom Reiche ausgeschriebenen Reichssteuern, über deren Nothwendigkeit oder Betrag der Natur der Sache nach den Landständen keine Beschlussfassung zustehen konnte [13]). Einem Antrage des Reichstages, wonach den Landesherren ein unbeschränktes Besteuerungsrecht ihrer Unterthanen zugestanden werden sollte, wurde aber von K. Leopold I. (1670) die Genehmigung verweigert [14]). XI. Die Landstände hatten mitunter eigene landständische Beamte (Landsyndikus, landschaftliche Kanzlei und Archiv), auch oft eine eigene landschaftliche Kasse, in welche die von ihnen bewilligten Gelder eingezahlt wurden, und von welchen auch die Verausgabung zu den bestimmten Zwecken geschah. XII. Es galt als Grundsatz, dass die Landstände nur bei bestimmten Regierungssachen mitzuwirken und bestimmte Rechte auszuüben hatten, wobei aber alles auf den Inhalt ihrer Privilegien oder das Landesherkommen ankam. Uebrigens versicherten sich nicht selten die Landesherren der Zustimmung und der Mitwirkung der Landstände bei mancherlei wichtigen

---

[13]) Ausdrücklich erklärte die W. K. (1792) art. XV. §. 3 a. E., dass sich die Landstände nicht „zur Ungebühr des Beitrages entschlagen“ dürfen, „womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz und Unterhaltung der einem und anderen Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des hl. Reichs Kammergerichts Unterhalte an Handen zu geben schuldig sind.“

[14]) Vergl. die kaiserliche Resolution von 1670 bei Schmanss, Corp. jur. publ. p. 1077. (Meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 78, Note 3.

Landes- und Regierungsangelegenheiten, um des Erfolges ihrer Anordnungen gewiss zu sein, wenn auch in den Privilegien der Landstände oder dem Herkommen ein Mitwirkungsrecht derselben nicht begründet war [15]). XIII. So wie die landesherrliche Gewalt in einzelnen Ländern stieg und einer Souverainetät sich näherte, so sank meistens in gleichem Verhältnisse die Bedeutung der Landstände; in vielen Ländern kam ihre Convokation allmählig ganz ausser Uebung, was um so leichter geschehen konnte, als keine Zeit bestimmt war, in welcher der Landesherr den Landtag regelmässig (periodisch) zu berufen verpflichtet gewesen wäre.

§. 329.

Die Verfassungen und Verfassungsprojekte zur Rheinbundszeit.

I. Die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des Rheinbundes konnte zwar nicht als ein Ereigniss betrachtet werden, wodurch die landständische Verfassung in den einzelnen Ländern rechtlich aufgehoben worden wäre [1]); allein in mehreren der neu gebildeten souverainen Staaten waren doch so verschiedene Landestheile zusammengeschoben worden, dass die landständische Verfassung in der früheren Form nicht fortbestehen konnte. II. Am fühlbarsten wurde dies in dem Königreiche Westphalen, welches Napoléon I. für seinen jüngsten Bruder Hieronymus aus preussischen, hannoverschen, braunschweigischen, kurhessischen, oranischen und anderen Ländern und Besitzungen neu gebildet hatte. Napoléon I. fand sich daher veranlasst, dem Königreiche Westphalen eine Verfassung (Constitution) v. 15. Novbr. 1807 zu oktroiren [2]). III. In dieser Verfassung wurde die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften ausgesprochen [3]), ebenso die Aufhebung der Leibeigenschaft [4]) und

---

[15]) So z. B. erklärt sich hieraus, wie mitunter die Landstände bei der Ausschliessung eines Unfähigen von der Regierungsnachfolge zugezogen wurden, oder bei der vormundschaftlichen Landesregierung mitwirkten u. dergl.

[1]) Siehe oben §. 107. XII

[2]) Abgedruckt in Pölitz, Verf. (2. Ausg.) Bd. I. S. 38 u. f.

[3]) Constitution des K. Westphalen v 15. Nov. 1807. art 10.

[4]) Ebendas. art. 13.

aller Adelsvorrechte, jedoch sollte der Adel in seinen verschiedenen Graden und Benennungen fortbestehen[5]). Es war ein gleichheitliches Steuersystem angeordnet und ausdrücklich bestimmt, dass die Grundsteuer ein Fünftel der Revenüen nicht sollte übersteigen dürfen[6]). Diese Verfassung erklärte ferner die Unabhängigkeit des Ritterstandes[7]); sie hob die alten Landstände der Provinzen und alle Privilegien einzelner Personen und Familien auf[8]) und setzte an die Stelle der Ersteren eine allgemeine Landesvertretung (Reichsstände), bestehend aus einhundert Personen, welche aber nicht direkt vom Volke, sondern von den Departementskollegien ernannt wurden und keinen Gehalt erhielten[9]). Sie wurden alle drei Jahre zu einem Drittel erneuert[10]), versammelten sich aber nur auf königliche Berufung[11]) und hatten über die vom Staatsrathe verfassten Gesetzentwürfe, über die Auflagen und über das jährliche Finanzgesetz zu berathschlagen; auch sollten ihnen die gedruckten Rechnungen der Minister jährlich vorgelegt werden[12]).

IV. Diese Verfassung trägt unverkennbar den Charakter aller napoleonischen Staatseinrichtungen, insbesondere des organischen Se-

---

5) Ebendas. art. 14.

6) Ebendas. art. 16.

7) Ebendas. art. 49. 51.

8) Ebendas. art. 11. 12.

9) Ebendas art 29. — Siebenzig Mitglieder wurden hiernach aus der Klasse der Grundeigenthümer, fünfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und fünfzehn unter den Gelehrten und anderen Bürgern gewählt, welche sich um den Staat verdient gemacht hatten. — Die Departementskollegien waren eine Art von Repräsentation der Departemente, ähnlich wie die jetzigen Landräthe in den einzelnen Kreisen des Königreichs Bayern. Sie wurden aber nicht von der Bevölkerung, sondern von dem Könige mit Rücksicht auf die Zahl der Bewohner des Departements, ein Mitglied auf tausend Bewohner, gewählt, vier Sechstel aus den sechshundert Höchstbesteuerten des Departements, ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht hatten. Die Zahl der Mitglieder eines Departements sollte nicht unter zweihundert sein. Ebendas art. 39. 40. 41.

10) Ebendas. art. 30.

11) Ebendas. art. 32.

12) Ebendas. art. 33.

natusconsults v. 4. Aug. 1802 [13]); sie verkündet die Gleichheit, aber nicht die Freiheit der Bürger, sie will keine kräftige Aristokratie, die eine einflussreiche Mittelgewalt bilden könnte, wohl aber den leeren Glanz eines Adels: sie will eine Repräsentation des Volkes, aber ohne die Krone wesentlich beschränkende Rechte, so dass sie nur der Autokratie zur Umhüllung dienen soll. V. Nichts desto weniger war doch diese napoleonische Verfassung für das Königreich Westphalen eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung im deutschen Staatsleben. So gering die der Repräsentation in der westphälischen Verfassung beigelegten Rechte waren, so war diese doch die erste constitutionelle Verfassung eines deutschen Staates, d. h. die erste Verfassung, welche mit voller Entschiedenheit das alte deutsche landständische Wesen beseitigte, das seitdem in alle deutschen Verfassungsurkunden aufgenommene Prinzip der allgemeinen Volksvertretung, oder der Vertretung aller Bevölkerungsklassen, den Grundgedanken des Ineinandergreifens von Regierung und ständischer Wirksamkeit zur Leitung des einen untheilbaren Staatswesens, aufstellte. Obgleich die westphälische Verfassung die Gleichheit der Staatsangehörigen hauptsächlich in dem Interesse der Autokratie zur Grundlage des Staates machte, so verpflanzte sie damit nichts desto weniger den Sieg der demokratischen Ideen über das Privilegienwesen, welcher den Kern der französischen Revolution von 1789 ausmachte, auf den deutschen Boden, und diese selbe Idee hat seitdem in allen deutschen Verfassungen Eingang gefunden und sich als deren Grundlage in praktischer Geltung behauptet [14]). VI. Der Verfassung für das Königreich Westphalen folgte alsbald eine Verfassung für das Königreich Bayern v. 1. Mai 1808 auf ähnliche Grundsätze gebaut [15]). Noch genauer schloss sich der westphälischen Verfassung die Verfassung des damaligen Gross-

---

[13]) Auch die gegenwärtige Verfassung Frankreichs (v. 14. Jan. 1852 mit Zusätzen v. 2. Dec. 1852) zeigt ganz denselben Charakter.

[14]) Siehe oben §. 292. (Art. II. der Grundrechte des deutschen Volkes.)

[15]) Abgedruckt in Pölitz, Verf. Bd. I S. 96 u. f. Bald nachher erklärte ein k. Dekret (v. 22. Decbr. 1811) die Majoratsherren und adeligen Lehenbesitzer für geborne Repräsentanten der bayerischen Nation. Es zeigt sich hierin der erste Versuch des Anknüpfens der neuen Einrichtung an die historisch begründeten Rechtsverhältnisse.

herzogthumes Frankfurt (des fürst-primatischen Staates) v. 16. Aug. 1810 an[16]). Auch Anhalt-Cöthen verkündete am 28. Dec. 1810 eine ähnliche aber sehr unvollständige Verfassung[17]). Es waren diese Verfassungen aber nur vorübergehende Erscheinungen, indem weder das Königreich Westphalen, noch das Grossherzogthum Frankfurt Bestand hatten. In Bayern kam die Verfassung v. 1. Mai 1808 nicht zur Ausführung und in Anhalt-Cöthen wurde die Verfassung v. 1810 schon am 24. Oct. 1812 wieder aufgehoben. VII. Auch der Herzog von Weimar gab seinen Landen nach seinem Beitritte zum Rheinbunde eine „Constitution der vereinigten Landschaft", vom 20. Septbr. 1809[18]). Sie hat aber mit der Constitution des Königreichs Westphalen durchaus keine Aehnlichkeit; sie bezweckte vielmehr nur eine organische Vereinigung der früheren drei Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena, deren Geschäfte einer landschaftlichen Deputation übertragen wurden. Uebrigens trat auch diese weimarische Constitution nicht in Wirksamkeit.

§. 330.

Die Verhandlungen des Wiener Congresses über die landständische Verfassung und den Artikel XIII der deutschen Bundesakte.

I. Zur Zeit des Wiener Congresses hatte sich schon in ganz Deutschland das Verlangen nach einer landständischen Verfassung kundgegeben, in welcher sämmtliche Bevölkerungsklassen Vertretung finden, und den Landständen wesentliche Rechte eingeräumt sein sollten[1]). II. Auch die deutschen Regierungen, die auf dem Wiener Congresse verhandelten, erkannten ohne Ausnahme dieses Verlangen als ein gerechtes an. Insbesondere war es Preussen, lebhaft unterstützt von Oesterreich und Hannover, welches wiederholt darauf drang, dass in der Bundesakte die Nothwendigkeit des Bestehens einer landständischen, durch den Bund gesicherten Verfassung in jedem Staate

---

16) Abgedruckt in Pölitz, Verf. I. S. 45 u. f.

17) Abgedruckt in Pölitz, Verf. I. S. 1057 u. f.

18) Bei Pölitz, Verf. I. S. 732.

1) Klüber, Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses. S. 195 u. f.

ausdrücklich ausgesprochen werden solle [2]). Hannover hob besonders hervor, dass eine landständische Verfassung, weit entfernt, den Thron zu gefährden, denselben vielmehr befestige [3]). III. Alle deutschen Staaten, ausser Bayern und Würtemberg, waren der Ansicht, dass in der Bundesakte ein *Minimum* von Rechten aufgeführt werden solle, welche den Landständen in jedem Staate gewährt werden müssten. Als dieses *Minimum* wurde bezeichnet: a) Einwilligung der Stände zu den neu zu verfassenden Gesetzen und b) zu den neu aufzulegenden Steuern, c) das Mitaufsichtsrecht über die Verwendung der Steuern und d) das Recht im Falle der „Malversation" die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren [4]). IV. Die Aufnahme einer solchen ausführlichen Bestimmung in die Bundesakte bezüglich der landständischen Verfassung scheiterte aber, der Einhelligkeit aller übrigen deutschen Regierungen ungeachtet, an dem Widerspruche von Bayern und Würtemberg, welche in der Festsetzung eines *Maximum* oder *Minimum* der landständischen Rechte eine Kränkung der Rechte des Landesherrn, d. h. eine bedenkliche Beschränkung der Souverainetät in der Freiheit, die inneren Landesangelegenheiten nach eigenem Ermessen zu ordnen, erkennen wollten [5]). Dies musste um so auffälliger erscheinen, als Bayern zugleich erklärte, dass der König bereits beschlossen habe, seinen Staaten eine angemessene Verfassung zu geben [6]), und sogar die von Bayern schon früher, im Jahre 1808, verkündigte Verfassung (§. 329. VI.) bereits auf dem Prinzipe der allgemeinen Volksvertretung fusste, und im Wesentlichen den Ständen das eingeräumt hatte, was auf dem Wiener Congresse als *Minimum* der landständischen Rechte beantragt worden war. Auch war in der Folge Bayern die erste deutsche Krone, welche nach dem Wiener Congresse eine auf das Prinzip der Vertretung aller Bevölkerungsklassen gebaute Verfassung (26. Mai 1818) wirklich in's Leben einführte und dabei den Ständen sehr umfassende Rechte ein-

---

[2]) Siehe die Erklärungen und Vorlagen von Preussen bei Klüber, Uebersicht. S. 201 u. f.

[3]) Ebendas. S. 206.

[4]) Ebendas. S. 203. 207.

[5]) Ebendas. S. 208 u. f.

[6]) Ebendas. S. 208.

räumte, was alles auch bald nachher von Würtemberg (25. Sept. 1819) geschehen ist[7]). V. Auch ein eventueller Antrag, mindestens die Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den deutschen Staaten, wo solche annoch bestehen, und die Einführung ähnlicher innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden sind, in der Bundesakte auszusprechen, wurde abgelehnt[8]). Sonach beschränkte man sich bei der endlichen Abfassung der Bundesakte darauf, als Artikel XIII. nach dem Vorschlage von Bayern nur den Satz aufzunehmen: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden[9])."

§. 331.

Bestimmungen der Wiener Schlussakte Art. 54—61 über die landständische Verfassung*).

I) Pflicht der Bundesversammlung, über die Erfüllung des Art. XIII. der Bundesakte zu wachen.

Die Bestimmung des Artikel XIII. der deutschen Bundesakte über die landständische Verfassung erhielt nach vorgängigen Verhandlungen auf dem Congresse zu Carlsbad durch die

---

7) Der König von Würtemberg verkündete schon durch Patent v. 11. Jan. 1815, dass er nun endlich, nach gehobenen mannigfachen Hindernissen, sich im Stande sehe, den schon im J. 1806 gefassten Entschluss, seinem Königreiche eine angemessene Staatsconstitution und eine landständische Verfassung zu geben, auszuführen, wozu ihn jetzt „nicht eine äussere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit bestimme". Der König von Würtemberg legte den Ständen schon am 15. März eine Constitution vor; sie wurde aber von den Ständen abgelehnt. Auch ein anderer Verfassungsentwurf v. 3. März 1817 wurde von den Ständen verworfen. Erst im J. 1819 (25. Sept.) kam eine Verfassung durch Vereinbarung mit den Ständen zu Stande. (Pölitz, Verf. (2. Aufl.) I. S. 363 u. f.)

8) Klüber, Uebersicht. S. 211.

9) Ebendas. S. 210 u. f. — Auch der Vorschlag, zu setzen: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung stattfinden", war von Bayern abgelehnt worden. Ebendas. S. 209.

*) Hinrichs, Ferienschriften. Die deutsche Verfassungsfrage. Darstellung und Kritik der Carlsbader Verhandlungen über die Interpretation des art. 13 der B.-A. Halle, 1845.

Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 Artikel 54—61 eine Erläuterung durch eine Reihe von Bestimmungen, welche durch den Artikel 62 derselben Akte auch auf die freien Städte so weit für anwendbar erklärt worden sind, „als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen." Vor Allem wurde in dem Artikel 54 der Wiener Schlussakte auf die bereits durch die Bundesakte Art. XIII. und die hierauf in allen Bundesstaaten erfolgten Erklärungen ausgesprochene Nothwendigkeit des Bestehens einer landständischen Verfassung in sämmtlichen Bundesstaaten zurückverwiesen und demgemäss der Bundesversammlung aufgegeben, darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe [1]). Es ist somit der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht, von Amtswegen auf die Erfüllung des Artikels XIII. der Bundesakte zu dringen.

§. 332.

II) Charakter der landständischen Verfassung als allgemeiner Landesvertretung.

Nach Artikel 55. der Wiener Schlussakte „bleibt den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse zu ordnen." Durch diese Bestimmung ist anerkannt: 1) dass die aus früherer Zeit herstammenden landständischen Verfassungen keinesweges als erloschen zu betrachten sind, und daher auch von den Regierungen keinesweges willkührlich beseitigt, oder als nicht vorhanden behandelt werden dürfen, dass aber 2) auch die aus älterer Zeit herstammenden landständischen Körperschaften nicht der Umbildung einer landständischen Verfassung nach den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staatslebens widerstreben dürfen. Hiermit ist so deutlich als möglich anerkannt, dass die landständische Verfassung im Sinne des Artikels XIII. der Bundesakte, nicht mehr auf dem Prinzipe der Geltendmachung von blossen Sonderinteressen einzelner Personen,

---

[1]) Durch die W. S. A. art. 54. ist somit das blos verheissende „wird" in der B. A. art. 13. dem imperativischen „soll" in dem Entwurfe (siehe §. 330, Note 9.) ausdrücklich gleichgestellt worden.

Familien oder Korporationen beruhen, sondern dass unter diesem Namen eine Vertretung aller Bevölkerungsklassen, eine allgemeine Landesvertretung eingerichtet werden soll [1]). Uebrigens ist den grösseren souverainen Fürsten Deutschlands durch den Artikel 55. der Wiener Schlussakte keinesweges zur Pflicht gemacht worden, für die von ihnen etwa regierten mehreren, früher von einander unabhängigen Länder eine landständische Gesammtverfassung einzuführen; doch ist dies seitdem in allen grösseren Staaten Deutschlands mit Ausnahme Oesterreichs geschehen [2]).

§. 333.

III. Verbot der Abänderung in anerkannter Wirksamkeit bestehender landständischer Verfassungen auf anderem, als verfassungsmässigem Wege.

In dem Artikel 56. der Wiener Schlussakte wurde bestimmt: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.“ Diese Vorschrift bezieht sich, wie sich deutlich aus ihrer allgemeinen Fassung ergibt, nicht blos auf die seit der Errichtung der Bundesakte neu entstandenen landständischen Verfassungen, sondern auch auf die älteren zur Zeit der Stiftung des Bundes und noch nachher in Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassungen, zu deren Aufrechthaltung die Bundesglieder zum Theile erst noch kurz vor der Auflösung des Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 verpflichtet worden waren [1]), und ist auch in diesem Sinne durch einen neueren Bundesbeschluss auf einen vorliegenden Fall angewendet worden [2]). Unverkennbar stehet diese Bestimmung

---

[1]) In diesem Geiste sind auch die sämmtlichen neueren deutschen Verfassungen abgefasst.

[2]) Nach einer Mittheilung in der österreichischen Korresp. d. d. Wien, 16. Juli 1854, soll auch für Oesterreich die Einrichtung einer allgemeinen Landesversammlung und von Landesausschüssen in den einzelnen Kronländern mit berathender Stimme im Werke sein.

[1]) Siehe oben §. 328. III.

[2]) Protok. der deut. B. V. 12. Sitz. v. 12. April 1855. §. 142, die Beschwerden der Ritterschaften und Landschaften im Königreich Hannover

des Artikels 56. der Wiener Schlussakte mit dem vorhergehenden Artikel 55. in materiellem Zusammenhange, so wie sie sich auch in unmittelbarer Reihenfolge an denselben anschliesst. Sie will unverkennbar den legalen Weg bezeichnen, auf welchem die durch die „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse“ nothwendig erscheinenden Abänderungen der älteren, so wie auch der neueren Verfassungen in's Leben zu setzen sind. Was unter einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung zu verstehen sei, ist in der Bundesgesetzgebung nicht näher bezeichnet worden. Es ist daher auch schon darüber eine Meinungsverschiedenheit in der Bundesversammlung entstanden, ob hierunter auch eine solche landständische Verfassung zu verstehen sei, welche zwar ein legitimer Regierungsvorgänger gegeben und danach regiert hat, die jedoch der Nachfolger anzuerkennen sich weigert, und etwa schon bei deren Ertheilung Verwahrung dagegen eingelegt hat[3]).

---

gegen die königl. Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfassungen und Entziehung der Standschaft der Ritterschaften betr. „Beschluss: 1) dass der §. 33. des Verfassungsgesetzes v. 5. Sept 1848 in der Auslegung, welche ihm die k. hannoversche Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz v. 1. Aug. 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als auf verfassungsmässigem Wege entstanden nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen, dass ferner unter Abänderung des §. 36. des Verfassungsgesetzes von 1848 den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei, auch 2) die k. hannov. Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der B.-Verf. zu Anzeige zu bringen“ etc. — Vergl. den ausführl. Bericht der Reklamationskommission, zur 9. Sitz. der B. V. v. 1855 (vertheilt am 13. März 1855). — Vergl. auch die Beschwerde der Gesammtlandschaft der anhaltischen Herzogthümer. (Protok. der B. V. § 88. Sitz. S. v. 23. März 1854 und den hierauf erfolgten B. B. v. 10. August 1854 Protokoll. §. 251.)

[3]) Um diese Frage bewegte sich der hannoversche Verfassungsstreit, als der K. Ernst August bei seiner Thronbesteigung (20. Juni 1837) die Anerkennung des von seinem Regierungsvorgänger errichteten Grundgesetzes v. 26. Sept. 1833 verweigerte. Die Bundesversammlung sprach sich über diese Frage bei dieser Gelegenheit nicht aus, sondern sprach im Beschlusse v. 6. Sept. 1838. Sitz. 23. auf den Bericht der Reklamationskommission v 12. Juli 1838. Sitz. 15. eine Beschwerde des Magistrates und der Aelterleute der

§. 334.

IV. Verbot einer Theilung der politischen Gewalten.

In dem Artikel 57. der Wiener Schlussakte wurde als fundamentaler Grundsatz ausgesprochen: „Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souverainen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Hiermit ist das System der Theilung der Gewalten, oder die Einrichtung einer parlamentarischen Verfassung, d. h. einer solchen Art der Repräsentativverfassung, welche den Schwerpunkt der Regierung in die Landstände verlegt, bundesgrundgesetzlich ausgeschlossen, und die ungeschmälerte Erhaltung des monarchischen Prinzips zur bundesmässigen Pflicht erklärt worden [1]).

Stadt Osnabrück wegen Aufhebung des Verf.-Gesetzes v. 1833 betr. durch Stimmenmehrheit den Grundsatz aus, dass nach den Bestimmungen der Bundesgrundverträge einzelne Corporationen und Individuen in Fällen, wo es sich von den Interessen der Gesammtheit handelt, Beschwerde bei dem Bunde zu führen, nicht berechtigt seien. An diesem Grundsatze hielt die B. V. auch bei der Beurtheilung der zahlreichen übrigen Eingaben von Corporationen und Privaten in gleicher Angelegenheit in den Jahren 1839 und 1840 fest, und betrachtete überhaupt die damalige hannoversche Verfassungsfrage als erledigt durch den B. B. v. 5. Sept. 1839. §. 256, worin sie durch Stimmenmehrheit erklärt hatte, „dass nach der obwaltenden Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Verfassungsangelegenheit nicht besteht." — Vergl. hannoversches Portfolio. Sammlung v. Aktenstücken z. Gesch des hannoverschen Verfassungskampfes. 3 Bde. Stuttgart, 1839. 1840. - Ueber die Verhandlungen am Bundestage in dieser Sache siehe: v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniss. Stuttg. 1851. S. 275 u. f. — In Braunschweig hatte dagegen die B. V. die von dem Regierungsvormund, dem Prinz-Regenten von Grossbritannien und Hannover, Georg IV., errichtete erneuerte Landschaftsordnung v. 25. April 1820 gegen die Weigerung des Herzogs Carl, dieselbe nach seiner Volljährigkeit anzuerkennen, durch B. B. v. 4. Nov. 1830. Protok. §. 273, als in anerkannter Wirksamkeit befindlich, aufrecht erhalten. — Vergl. über die Verhandlungen am Bundestage in dieser Sache, v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniss. S. 509 u. f.

[1]) Siehe den Vortrag des k. k. Bundespräsidialgesandten und B. B. vom

Es ist somit auch bundesgrundgesetzlich die höchst wichtige rechtliche Vermuthung für den Souverain in der Art festgestellt worden, dass derselbe jede Regierungshandlung ohne Mitwirkung der Landstände vorzunehmen befugt ist, hinsichtlich deren nicht eine Befugniss der Landstände zur Mitwirkung als positiv-rechtlich begründet nachgewiesen werden kann. Da die Wiener Schlussakte keine bundesgesetzliche Aufzählung der „bestimmten Rechte" aufgestellt hat, bei welchen die Landstände mitzuwirken haben, so können über den Umfang ihrer Mitwirkung nur die einzelnen Landesgesetzgebungen als maassgebend betrachtet werden; der Bundesversammlung liegt es aber ob, von Amtswegen oder auf Anregung durch die Betheiligten die nöthigen Abänderungen zu verfügen, wenn durch eine Verfassung oder Landesgesetzgebung das monarchische Prinzip gefährdet werden sollte [2]).

§. 335.

V. Verbot einer Beschränkung der Bundesglieder in der Erfüllung bundesmässiger Verpflichtungen durch die landständischen Verfassungen.

Die Rücksicht, welche in einem aus hauptsächlich monarchischen Staaten gebildeten Staatenbunde auf die Stellung der Einzelstaaten zur Gesammtheit nothwendig genommen werden muss, führte in dem Artikel 58. der Wiener Schlussakte zu folgender Bestimmung: „Die im Bunde vereinten Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Dieser Grundsatz ergibt sich als selbstverständliche logische Folgerung aus dem Wesen eines Staatenbundes [1]).

---

16. Aug. 1824. Sitz. 24. §. 131. bei v. Meyer, Staatsakten. II. S. 248. 250. 256 u. f. — B. B. v. 28. Juni 1832. art. 1. §. 332. I. u. II. — Ueber die Durchführung des monarchischen Prinzips siehe das Nähere unten §. 344.

[2]) Vergl. W. S. A. §. 61.

[1]) Wiederholt ist dieser Grundsatz eingeschärft in B. B. v. 28. Juni 1832. art. 3. — Siehe §. 338.

§. 336.

VI. Bestimmung über die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen.

Bezüglich der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen wurde in dem Artikel 59. der Wiener Schlussakte vorgeschrieben: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden [1].“

§. 337.

VII. Befugniss der Bundesversammlung zur Einmischung in Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen im Falle übernommener und nicht übernommener Garantie der landständischen Verfassung.

I. In dem Artikel 60. der Wiener Schlussakte wurde bestimmt: „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.“ II. Hieran reihet sich in Artikel 61. der Wiener Schlussakte die weitere Bestimmung: „Ausser dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in land-

---

[1] Vergl. den B. B. v. 16. Aug. 1824 (siehe §. 332. I.); B. B. v. 28. Juni 1832. art. 5. (siehe §. 332. VI.); B. B. v. 28. April 1836 (siehe §. 333. IX.)

ständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden [1]). Der 26. Artikel der Wiener Congressakte vom J. 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung [2]).

§. 338.

Einzelne Bundesbeschlüsse über die landständische Verfassung vor dem Jahre 1848.

Die einzelnen Bundesbeschlüsse von allgemeiner Bedeutung, welche bezüglich des landständischen Verfassungswesens bis zum Jahre 1848 gefasst wurden, bezwecken insgesammt, Uebergriffe der Landstände und eine Gefährdung des monarchischen Prinzipes abzuwenden. Sie wiederholen daher zum Theile die Bestimmungen der Wiener Schlussakte [1]), zum Theile entwickeln sie die darin aufgestellten Grundsätze weiter. Es gehören hierher I. der Bundesbeschluss v. 16. Aug. 1824, welcher die Handhabung der Artikel 57. und 59. der Wiener Schlussakte (die Erhaltung des monarchischen Prinzipes und die Verhütung des Missbrauches der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen) einschärft [2]). II. Durch den Bundesbeschluss (die VI. Artikel) v. 28. Juni 1832. art. 1. wurden die deutschen Fürsten unter Hinweisung auf Artikel 57. der Wiener Schlussakte für berechtigt und verpflichtet erklärt, eine mit dem Grundsatze, dass der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein kann, in Widerspruch stehende Petition der Stände zu verwerfen [3]). III. Durch denselben Bundesbeschluss v. 28. Juni 1832. art. 2. wurde, ebenfalls mit Hinweisung auf Art. 57. und zugleich auch auf Artikel 58. der Wiener Schlussakte, der

---

[1]) Siehe oben §. 155.

[2]) Siehe oben §. 138. II.; 158. VI.

[1]) Siehe §. 331.

[2]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 256.

[3]) Siehe die VI. Artikel des Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 411 u. f.

Grundsatz aufgestellt, „dass keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen", und dass daher „Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sind, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlussakte in Anwendung gebracht werden müssten", d. h. dem „offenen Aufruhr" gleich zu behandeln sind. IV. Ausdrücklich wurde ferner durch den Bundesbeschluss v. 28. Juni 1832 art. 3. festgesetzt: „dass die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesakte und in dem Art. 1. der Schlussakte ausgesprochen ist, in keiner Weise einen Eintrag thun", d. h. nicht mit demselben im Widerspruch stehen dürfe. Zugleich wurde die Vorschrift des Art. 58. der Schlussakte wiederholt, und neben der allgemeinen Erwähnung, dass die Gesetzgebung der Einzelstaaten der Erfüllung der bundesmässigen Pflichten nicht hinderlich sein dürfe, namentlich „die dahin gehörige Leistung von Geldbeiträgen" hervorgehoben. V. Nach dem Art. 4. des Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 wurde eine Bundestagscommission auf sechs Jahre ernannt, um die landständischen Verhandlungen in Deutschland zu überwachen. VI. In dem Art. 5. desselben Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 wurden abermals die Vorschriften des Art. 59. der Schlussakte bezüglich der Veröffentlichung landständischer Verhandlungen durch den Druck erneuert, und insbesondere verpflichteten sich sämmtliche Bundesregierungen gegen einander, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maassgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. VII. In dem Art. 6. des Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 wurde es als selbstverständlich erklärt, dass zu einer Auslegung der Bundes- und Schlussakte mit rechtlicher Wirkung, nur allein und ausschliesslich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmässiges Organ die Bundesversammlung

ausübt. VIII. Die auf den Wiener Conferenzen (1834) unter den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze über das Verhalten der Regierungen, gegenüber von den landständischen Versammlungen, welche ebenfalls auf die Verhütung von Uebergriffen der Landstände abzielten, sind niemals zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden[4]). Wohl aber wurde das auf denselben Wiener Conferenzen beschlossene Bundesschiedsgericht zum Behufe der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Landständen durch Bundesbeschluss v. 30. Okt. 1834 eingerichtet[5]). IX. Ein Bundesbeschluss v. 28. April 1836. Sitz. 3. §. 70. schreibt vor, dass Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates aufgenommen werden dürfen, und dass desshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben[6]).

§. 339.

Die Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt (1848) und die neuesten Bundesbeschlüsse (1851) über die landständische Verfassung.

I. In die von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen und vom Reichsverweser unter dem 21. Decbr. 1848 als Gesetz verkündigten Grundrechte des deutschen Volkes und sonach auch in der von dieser Versammlung beschlossenen Reichsverfassung v. 28. März 1848 waren als Artikel XII. der Grundrechte folgende Bestimmungen über die landständische Verfassung aufgenommen: 1) „Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.“ 2) „Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.“ 3) „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie,

---

4) Vergl. das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz v. 12. Juni 1834. art. 15—27. in Welcker, wichtige Urkunden. Mannheim, 1844. S. 375 u. f.

5) Siehe oben §. 110. §. 166 u. f.

6) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. 507.

wo zwei Kammern vorhanden sind — jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister." 4) „Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich." II. Durch den Bundesbeschluss vom 23. August 1851. Protok. §. 121. ist dieser Bestimmung, ebenso wie sämmtlichen Grundrechten, die allgemeine Rechtsgültigkeit abgesprochen worden[1]). Darüber aber, „ob die einzelnen, in den Grundrechten bezüglich der landständischen Verfassungen enthaltenen Bestimmungen, oder welche derselben, etwa nicht in den einzelnen Landesverfassungen aufgenommen werden dürften, hat sich die Bundesversammlung nicht ausgesprochen. III. Durch einen anderen Bundesbeschluss vom 23. Aug. 1851. Protok. §. 120. sind überhaupt die Regierungen aufgefordert worden, die „namentlich seit dem J. 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen", welche mit den Grundgesetzen des Bundes nicht im Einklange stehen, wieder zu beseitigen und die nothwendige Uebereinstimmung der Landesverfassungen mit der Bundesgesetzgebung ohne Verzug wieder herzustellen [2]). Die Bundesversammlung erkennt, so viel die Beseitigung der gedachten staatlichen Einrichtungen in Folge dieses Bundesbeschlusses anbelangt, die Anwendbarkeit des Art. 56. der Schlussakte nicht an, und hat daher in einem Falle eine Beschwerde der Landstände wegen einseitiger Aufhebung solcher Einrichtungen durch die Staatsregierung als unbegründet abgewiesen [3]).

§. 340.

Der politische Charakter der Verfassungsurkunden und Landesgrundgesetze der monarchischen deutschen Staaten seit der Stiftung des deutschen Bundes im Allgemeinen.

I. Die ersten Verfassungsurkunden deutscher Einzelstaaten (in den Jahren 1814 bis 1830) haben sich grösstentheils mehr oder minder an das Vorbild der französischen *Charte* (Lud-

---

[1]) Siehe den Wortlaut dieses B. B. oben §. 150. VII.

[2]) Siehe den Wortlaut dieses B. B. oben §. 150. VI.

[3]) Vergl. den Vortrag der Reklamationskommission über die Beschwerde der landständischen Ausschuss-Deputirten des Fürstenthums Lippe, in der 34. Sitz. d. B. V. v. 22. Dec. 1853. Protok. §. 338; und den B. B. v. 16. Febr. 1854. Sitz. 5. Protok. §. 52. — Vergl. auch den B. B. v. 19. Apr. 1855. Protok. §. 154 in der Hannover'sche Verfassungsangelegenheit.

wig's XVIII.) v. 4. Juni 1814 gehalten. Sie stellen ein seitdem vorzugsweise in Deutschland als constitutionelle Monarchie bezeichnetes Repräsentativsystem auf, welches neben der Anerkennung des monarchischen Prinzipes in seiner vollen Bedeutung den Landständen entschieden den Charakter einer allgemeinen Landesvertretung beilegt und dieser wesentliche Rechte einräumt, wobei jedoch meistens hinsichtlich der Zusammensetzung der landständischen Körperschaften auf die geschichtlichen Grundlagen der älteren deutschen landständischen Verfassung Rücksicht genommen worden ist[1]). II. Auch in allen übrigen landständischen Einrichtungen in den Einzelstaaten tritt ohne Ausnahme der Charakter einer allgemeinen Landesvertretung hervor, wenn sie auch nur, wie z. B. in Preussen, zuerst als Provinzialstände und nur mit berathender Stimme organisirt wurden[2]). III. In jenen Staaten, in welchen mit der Einrichtung allgemeiner Ständeversammlungen gezögert wurde, trat die Forderung nach der Umbildung der Verfassung in eine constitutionelle Monarchie in obigem Sinne meistens nur um so lebhafter hervor, als die Gewährung dieser Forderung auf Schwierigkeiten zu stossen schien. In den Verfassungsurkunden, welche zwischen den Jahren 1830 bis gegen 1848 zu Stande gebracht wurden, machte sich schon der Einfluss der Doktrinen über die constitutionelle Monarchie bemerkbar, welche in die französische Charte (Louis Philipp's) vom 7. Aug. 1830 Eingang gefunden hatten. Wenn gleich in verschiedenem Maasse, so wurden doch in denselben die Rechte der Landstände im Allgemeinen zu erweitern gesucht; doch liegt denselben noch überall der Gedanke der Erhaltung des monarchischen Prinzipes in kräftiger Wirksam-

---

[1]) Hieher gehören die Verf.-Urkunden, Grundgesetze und Landschaftsordnungen für Nassau vom 2. Sept. 1814. — Luxemburg (k. niederländische Verf.) v. 24. Aug. 1815. — Bayern, v. 26. Mai 1818. — Baden, v. 22. Aug. 1818. — Würtemberg, vom 25. Sept. 1819. — Hannover, v. 17. Dec. 1819. — Grossh. Hessen, v. 17. Dec. 1820. — Sachsen-Meiningen, v. 23. Aug. 1829.

[2]) Volksvertretung mit berathender Stimme ordneten an: Schwarzburg-Rudolstadt, Verord. v. 8. Jan. 1816. — Lichtenstein, Verf. v. 9. Nov. 1818. — Hieher gehört auch die landständische Verfassung in Oesterreich. Siehe §. 341. I.

keit zu Grunde[3]). IV. Dasselbe Streben, die Rechte der Landstände zu erweitern, erhielt einen neuen Anstoss durch die demokratische Bewegung, welche in Folge der französischen Revolution v. 24. Febr. 1848 auch in Deutschland entstanden war. In Folge hiervon erlitten die früheren Verfassungsurkunden in vielen Staaten nicht nur wesentliche Modifikationen[4]), sondern es entstanden in einzelnen deutschen Staaten sogar Verfassungen, welche unverhohlen dem demokratischen Prinzipe das Uebergewicht über das monarchische beilegten[5]). V. Nachdem aber der Versuch einer Umgestaltung der politischen Gesammtverfassung Deutschlands im Sinne der demokratischen Bewegung misslungen war, so wurden alsbald auch die auf das demokratische Prinzip gebauten Verfassungsgesetze der Einzelstaaten entweder wieder ganz beseitigt, oder in Gemässheit der Bundesbeschlüsse v. 23. August 1851 abgeändert, und somit kehrte man allenthalben wieder zu einem Repräsentativsysteme zurück, welches das monarchische

---

[3]) Hieher gehören die Verf.-Urkunden, Grundgesetze und Landschaftsordnungen von Schwarzburg-Rudolstadt, vom 28. Dec. 1830. und 24. Sept. 1841. — S. Altenburg, v. 29. April 1831. — K. Sachsen, v. 4. Sept. 1831. — Braunschweig, v. 12. Octob. 1832. — Hannover, v. 26. Sept. 1833 und 6. Aug. 1840. — Hohenzollern-Sigmaringen, v. 11. Juli 1833. — Am weitesten ging in dieser Zeit die Verf.-Urk. von Kurhessen, v. 5. Januar 1831, wurde aber eben desshalb später (1852) von der Bundesversammlung missbilligt und deren Aufhebung angeordnet. Siehe unten § 341. VIII.

[4]) Siehe das Einzelne im §. 341.

[5]) Dahin gehörten insbesondere die Verf.-Urkunden von S. Gotha, vom 26. März 1849. — Mecklenburg-Schwerin, v. 10. Octob. 1849. — Anhalt-Dessau, vom 29. Octob. 1848. — Anhalt-Bernburg, vom 14. Decemb. 1848. — Schwarzburg-Sondershausen, v. 12. Dec. 1849. — Reuss j. L., v. 30. Nov. 1849. — Waldeck, v. 23. Mai 1849 u. s. w. — Auch die in Oesterreich am 25. April 1848 und 4. März 1849 verkündigten Reichsverfassungen und die in Preussen am 5. Dec. 1848 oktroirte provisorische Verfassung zeigen die Einflüsse der damaligen demokratischen Strömung. Schon in der Form findet sich in allen diesen Verfassungsurkunden, die österreichischen ausgenommen, im Vergleiche zu den früheren deutschen Verfassungsurkunden der Unterschied, dass darin überall dem Abschnitte von den Rechten der Staatsangehörigen der Platz vor den Rechten des Souverains zugewiesen wurde, während in den älteren Verfassungsurkunden die umgekehrte Ordnung eingehalten wurde. — Am weitesten gingen die Verfassungsurkunden von Anhalt-

Prinzip als an der Spitze der Staatsverfassung stehend anerkennt [6]).

§. 341.

Uebersicht der gegenwärtig bestehenden deutschen Verfassungsurkunden und Landesgrundgesetze.

I. In Oesterreich befanden sich schon von Alters her in den einzelnen deutschen Kronländern Landstände in drei oder vier Curien: Prälaten, Herren, Ritter, Städte und Märkte, die sich bis zum Jahre 1848 in hergebrachter Weise auf der Grundlage ihrer alten Privilegien, zum Theile auch erst in neuerer Zeit erhaltener Ständeverfassung, erhielten [1]). Eine vom K. Ferdinand I. am 25. April 1848 verkündigte Verfassung des österreichischen Kaiserstaates trat nicht in Wirksamkeit [2]). Die von dem Kaiser Franz Joseph am 4. März 1849 oktroirte Reichsverfassung [3]) wurde am 31. December 1851 wieder aufgehoben. Sonach bestehen gegenwärtig als Grundlagen der Gesammtverfassung des Kaiserstaates nur die k. k. Patente und Kabinetsschreiben v. 31. December 1851 [4]), welche einige wesentlichen Rechte der Individuen, wie die Gleichheit vor dem Gesetze, die Aufhebung alles Hörigkeits- und bäuerlichen Unterthänigkeitsverbandes [5]), sodann die Freiheit der Religionsübung der gesetzlich anerkannten Kirchen, die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten,

---

Dessau und von S. Gotha in unverhohlener Darstellung des Systemes der Theilung der Gewalten. Anhalt-Dessau, V.-U. 1848. §. 4. „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische.“ §. 5. „Alle Gewalten gehen vom Volke aus.“ — S. Gotha, 1849. §. 3. „Die Staatsgewalt, soweit sie dem Volke zukommt, wird nur durch die Abgeordnetenversammlung ausgeübt.“

[6]) Siehe das Einzelne im §. 343.

[1]) Vergl. die Nachweisungen bei G. v. Meyer, Corp. Constitut. Germ. Frkft. 1845. Lief. I. S. 107 u. f.

[2]) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, I. Lief. Erlangen 1848. S. 99 u. f.

[3]) Abgedruckt bei Rauch, parlament. Taschenbuch, III. u. IV. Lief. Erlangen, 1849. S. 97 u. f.

[4]) Abgedruckt in H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze, I. Lief. Göttingen, 1855. S. 65 u. f.

[5]) Erstes k. k. Patent v. 31. Dec. 1851, bei H. A. Zachariae, l. c. Nr. 5. S. 66.

Besitz und Genuss ihres Vermögens[6]), die Einheit und Untheilbarkeit der Monarchie, die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Trennung der Justiz von der Administration, die leitenden Grundsätze für die Rechtspflege und für die organischen Einrichtungen in den Kronländern bestimmen, und eine Landesvertretung in den einzelnen Kronländern in Aussicht stellen[7]). II. In Preussen hatte schon ein k. Dekret v. 22. Mai 1815[8]) ausgesprochen, „es solle eine Repräsentation des Volkes gebildet werden." Demzufolge sollten die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden waren, hergestellt und dem Bedürfnisse der Zeit gemäss eingerichtet, und wo sie nicht vorhanden waren, angeordnet werden. Aus den Provinzialständen sollte „die Versammlung der Repräsentantenkammer" gewählt werden, und in Berlin ihren Sitz haben. Durch das allgemeine Gesetz v. 5. Juni 1823 wurde die Einrichtung der Provinzialstände in's Leben gerufen[9]), worauf sodann die besonderen Gesetze über Einrichtung derselben in den einzelnen Provinzen der Monarchie folgten[10]). Dagegen kam es erst im J. 1848 (8. April) zur Berufung einer allgemeinen (reichsständischen) Versammlung. Nachdem der Versuch, mit dieser Versammlung eine Verfassung zu vereinbaren, misslungen war, wurde vom Könige (1848) 5. December eine Verfassung provisorisch erlassen. Aus den hierüber mit den Kammern (1849) gepflogenen Verhandlungen ist die nunmehr geltende Verfassungsurkunde des preussischen Staates v. 31. Januar 1850 hervorgegangen[11]). III. Die in Bayern bestehende Verfassung wurde vom Könige Maximilian Joseph I. am 26. Mai 1818 gegeben. Mit derselben wurden als Beilagen zehn Edikte und das Concordat mit dem römischen Stuhl v. 5. Juni 1817 verkündigt. Sie erlitt theils schon vor 1848, theils seitdem mehrere Abände-

---

[6]) Zweites k. k. Patent v. 31. Dec. 1851; ebendas. Nr. 6. S. 67.

[7]) K. K. Kabinetsschreiben v. 31. Dec. 1851 an den Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg, ebendas. Nr. 7. S. 69.

[8]) Abgedruckt in Pölitz, europ. Verf. I. S. 55.

[9]) Ebendas. I. S. 56.

[10]) Siehe diese Gesetze, ebendas. I. S. 57 u. f.

[11]) Abgedruckt bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze I. S. 76 u. f. — Die am 5. Dec. 1848 oktroirte provisorische Verf.-Urk. f. Preussen siehe in Rauch, Archiv. (Erlangen 1850) Jahrg. 1848. S. 410 u. f.

rungen durch einzelne Gesetze [12]). IV. In dem Königreiche Sachsen wurde die Verfassungsurkunde v. 4. September 1831 mit den Ständen vereinbart. Die durch das provisorische Gesetz v. 15. Nov. 1848 gemachten Abänderungen wurden durch die k. Verordnung v. 1. Juni 1850 wieder aufgehoben [13]). V. In Hannover wurde nach der Aufhebung der französischen Herrschaft und des Königreiches Westphalen und nach Erklärung des ehemaligen Kurstaates zu einem Königreiche (12. Oct. 1814) am 5. Dec. 1814 die alte landständische provinziallandschaftliche Verfassung wieder hergestellt, aber auch alsbald eine provisorische allgemeine Ständeversammlung berufen, mit welcher über die Organisation eines allgemeinen Landtags und über die Rechte, welche den Provinziallandtagen ferner verbleiben sollten, verhandelt wurde. Hierauf erfolgte am 7. Dec. 1819 ein k. Patent v. 7. December 1819 über die Organisation der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover [14]). Nach Verhandlung mit der Ständeversammlung über einen von der Krone im J. 1831 vorgelegten Verfassungsentwurf wurde durch k. Patent v. 26. September 1833 ein Grundgesetz verkündet, welches bis zu seiner Aufhebung durch den K. Ernst August 1837 in Wirksamkeit bestand [15]). Am 6. August 1840 wurde das im Wesentlichen noch jetzt bestehende Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 nach Vereinbarung mit den Ständen verkündigt [16]). Bedeutende Abänderungen erlitt dieses Landesverfas-

---

[12]) Siehe die bayerische Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 bei Pölitz, Verf. I. S. 132 u. f.; mit den abändernden Gesetzen, bei H. A. Zachariae, deut. Verf. Ges. I. S. 105 u. f. — Am vollständigsten bei K. Brater, die Verf.-Urkunde des K. Bayern und die Verf.-Edikte in ihrem gegenwärtigen Bestand. 2. Aufl. Nördlingen, 1855.

[13]) Siehe die k. sächsische Verf.-Urkunde v. 4. Sept. 1831 bei Pölitz, Verf. I. S. 220 u. f.; nebst mehreren darauf bezüglichen späteren Gesetzen, bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze I. 159 u. f. — E. Hermsdorf, die V.-U. f. d. K. Sachsen, v. 4. Sept. 1831, mit den sie ergänzenden gesetzl. Bestimmungen. Leipzig 1839.

[14]) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. S. 263 u. f.

[15]) Ebendas. III. S. 571 u. f.

[16]) Abgedruckt bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. I. S. 209 u. f. — Zusammengestellt mit den Abänderungen durch das Ges. v. 5. Sept. 1848, Hannover 1848. (2. Aufl.) — Vergl. über den hannoverschen Verf.-Streit v. 1837—1840 oben §. 333. Note 3.

sungsgesetz aber durch das Verfassungsgesetz v. 5. Sept. 1848 [17]). Eine theilweise Aufhebung dieses Gesetzes wurde durch den Bundesbeschluss v. 12. April 1855. Protok. §. 142. und den Bundesbeschluss v. 19. April. Protok. §. 154. angeordnet [18]). VI. In Würtemberg kam nach Ablehnung der von dem K. Friedrich am 15. März 1815 den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde [19]) durch Vereinbarung mit denselben unter K. Wilhelm die noch bestehende Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zu Stande [20]). VII. Baden erhielt von dem Grossherzoge Karl am 22. August 1818 seine seitdem in Wirksamkeit bestehende Verfassungsurkunde [21]). Einige Abänderungen, welche durch Gesetz v. 14. April 1825 gemacht worden waren, wurden durch Gesetz v. 8. Juni 1831 wieder vollständig beseitigt. Dagegen bestehen noch die Abänderungen, welche durch Gesetz v. 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betreffend, gemacht worden sind [22]). VIII. In Kurhessen bemühte sich der Kurfürst Wilhelm I. nach seiner Wiederherstellung vergebens, mit einer von ihm schon im J. 1814 berufenen, sodann (1815, 2. Juli) prorogirten, aber am 15. Februar 1816 wieder berufenen Ständeversammlung eine Modifikation der alten landständischen Verfassung oder eine neue Verfassung zu Stande zu bringen [23]). Erst am 5. Januar 1831 kam durch Vereinbarung mit den im J. 1830

---

[17]) Abgedruckt bei H. A. Zachariae, deut. Verf-Ges. I. S. 236 u. f.

[18]) Siehe oben §. 333. Note 2. — Der Vollzug der B. B. v. 13. und 19. April 1855 wurde in Hannover durch k. Verordnung v. 1. Aug. 1855 angeordnet.

[19]) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. 366. Siehe oben §. 330. Note 7.

[20]) Bei Pölitz, Verf. I. 434. bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. I. S. 295.

[21]) Bei Pölitz, Verf. I. 459 u. f.; bei H. A. Zachariae, I. 331 u. f.

[22]) Bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. I. S. 355. — Siehe oben §. 290. Note 6; 293. Note 9.

[23]) Vergl. die Verordnung Wilhelm's I. v. 27. Dec. 1814 und den Entwurf einer Verf.-Urkunde (Febr.) 1816 bei Pölitz, Verf. I. S. 553 u. f. — Die alten Landstände bildeten zwei Curien: 1) Prälaten und Ritterschaft: 2) die Landschaft, d. h. die Abgeordneten der Städte. Der Kurfürst Wilhelm I. hatte 1814 auch einige (5) Abgeordnete des Bauernstandes berufen.

berufenen Landständen eine Verfassungsurkunde zu Stande [24]). Im Jahre 1848 wurden mehrere Bestimmungen derselben abgeändert. In Folge der Erklärung der Bundesversammlung in der 9. Sitzung vom 27. März 1852. Protok. §. 90. über die Unvereinbarlichkeit dieser Verfassung und der in den Jahren 1848 und 1849 daran gemachten Veränderungen mit der Bundesverfassung [25]) wurde von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. am 13. April 1852 eine neue Verfassungsurkunde erlassen [26]). IX. Im Grossherzogthume Hessen war durch ein Dekret des Grossherzogs v. 1. Oktober 1806 die frühere landständische Verfassung gänzlich aufgehoben worden. Die gegenwärtig bestehende Verfassungsurkunde v. 17. December 1820 wurde vom Grossherzog Ludwig nach Unterhandlung mit einer im Mai 1820 berufenen Ständeversammlung verkündet [27]). X. Für das Herzogthum Holstein und Herzogthum Lauenburg (so wie auch zugleich für das nicht zu dem deutschen Bunde gehörige Herzogthum Schleswig) verhiess ein Dekret des K. Friedrich VI. von Dänemark vom 28. Mai 1831 anstatt der Wiederherstellung der früheren landständischen Verfassung die Einführung von Provinzialständen für jedes Herzogthum mit berathender Stimme [28]). Die nähere Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthume

---

[24]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 613 u. f.

[25]) Abgedruckt ist der B. B. v. 27. März 1852. Protok. §. 90. auch in H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. I. S. 358 u. f.

[26]) Ebendas. I. S. 360. — Mehrere Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde haben den landgräfl. Häusern Hessen-Philippsthal und Barchfeld Veranlassung zu einer Beschwerde wegen Verletzung agnatischer Rechte bei der B. V. gegeben. (Protok. der B. V. 1854. S. 174. 206. 326). — Die B. V. hat nach dem in der 16. Sitzung v. 1. Juni 1854. Protok. §. 174. erstatteten Gutachten des Ausschusses für die kurhessische Verfassungsangelegenheit nach B. B. v. 30. Juni 1854. Sitz. 19. Protok. §. 206. dieser Beschwerde, soweit sie allgemeine Landesinteressen, wie die Justizorganisation und die Einrichtung der Landesvertretung betrifft, keine Folge gegeben, weil die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Agnaten des kurfürstl. Hauses zur Vertretung der wegen dieser Fragen etwa obwaltenden allgemeinen Landesinteressen nicht legitimirt seien; im Uebrigen wurde weiteres Verfahren eingeleitet.

[27]) Bei Pölitz, Verf. I. 677 u. f.; mit Angaben einiger neueren Abänderungen, bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. I. S. 400 u. f.

[28]) Pölitz, Verf. I. S. 729 u. f.

Holstein (und im Herzogthume Schleswig) erfolgte durch eine k. Verordnung v. 15. Mai 1834[29]). Am 15. September 1848 wurde von der provisorischen Regierung ein mit einer Landesversammlung errichtetes Staatsgrundgesetz verkündet[30]), trat aber mit deren Rücktritte ausser Wirksamkeit. XI. Im Grossherzogthume Luxemburg galt anfänglich die k. niederländische Verfassungsurkunde v. 24. August 1815. An ihre Stelle trat am 12. Oktober 1841 eine k. Verordnung[31]); am 9. Juli 1848 wurde eine mit den Landständen vereinbarte Verfassung vollzogen[32]). Im Herzogthume Limburg gilt noch die niederländische Verfassung. XII. In dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wurde nach Berathung mit den landschaftlichen Deputirten der alten und neuen Lande ein Grundgesetz über die landständische Verfassung vom Grossherzoge Karl August am 5. Mai 1816 verkündigt[33]). Nach einer mit den Landständen vorgenommenen Revision trat das „revidirte Grundgesetz" vom 15. Oktober 1850 an seine Stelle[34]). XIII. In Sachsen-Meiningen-Hildburghausen bestehet seit der Vereinigung dieser Länder ein gemeinschaftliches Grundgesetz vom 23. August 1829[35]). XIV. In Sachsen-Altenburg wurde durch Vertrag mit den Ständen das Grundgesetz vom 29. April 1831 errichtet[36]). XV. Für die Herzogthümer Coburg und Gotha bestehet nunmehr ein gemeinschaftliches Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852[37]). Jedes dieser Herzogthümer behält

---

29) Pölitz (Bülau) Verf. IV. S. 243 u. f.

30) Besonderer Abdruck, Rendsburg, 1848.

31) Bei Pölitz, Verf. (Fortsetz. v. Bülau) IV. S. 269.

32) In Rauch, parlament. Taschenbuch, 7. Lief. 1852. S. 75. u. f.

33) Bei Pölitz, Verf. I. S. 759.

34) Es erschien im Verlag der Albrecht'schen Hofbuchdruckerei.

35) Bei Pölitz, Verf. I. S. 833. — Hildburghausen hatte schon vor der Vereinigung ein Grundgesetz v. 19. März 1818 gehabt; Pölitz, I. S. 783 u. f.; in Meiningen bestand vorher ein Grundgesetz v. 4. Sept. 1824; Pölitz I. S. 825 u. f.

36) Bei Pölitz, Verf. S. 857.

37) Abgedruckt in der Gesetz-Samml. f. d. Herzogth. Gotha, Bd. VIII. Nr. 410. — Coburg hatte schon vorher eine Verf.-Urkunde v. 8. August 1821; Pölitz, Verf. I. S. 806 u. f.; in Gotha war erst am 26. März 1849 ein Staatsgrundgesetz mit einer constituirenden Versammlung provi-

einen besonderen Landtag; in Bezug auf gemeinschaftliche Angelegenheiten beider Länder übt aber ein gemeinschaftlicher Landtag die landständischen Rechte aus [38]). XVI. In Braunschweig waren die landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770 [39]) unter der vormundschaftlichen Regierung des Prinz-Regenten von Grossbritannien und Hannover revidirt und vertragsmässig mit den Ständen eine erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 errichtet worden [40]). Diese wurde nach dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm (1831) abermals einer Revision mit den Ständen unterzogen. Hieraus ging die noch bestehende neue Landschaftsordnung v. 12. Oktober 1832 hervor [41]). XVII. Nassau erhielt schon am 2. September 1814, also noch vor dem Wiener Congresse, und vor der Stiftung des deutschen Bundes von den damals regierenden beiden Fürsten Friedrich August und Friedrich Wilhelm eine landständische Verfassung. Es ist dies die erste Repräsentativverfassung überhaupt, und überdies mit Zweikammernsystem, welche seit der Erlöschung des Rheinbundes in einem deutschen Staate eingerichtet wurde [42]). Hieran schlossen sich zwei Patente vom 3. und 4. Nov. 1815, die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank betreffend, an [43]). In den Jahren 1848 und 1849 wurden auch einige Veränderungen gemacht, namentlich wurde durch Edikt v. 5. April 1848 die Herrenbank (erste Kammer) aufgehoben [44]), jedoch durch landesherrliche Verordnung vom 27. Nov. 1851 wieder hergestellt. XVIII. Die landständische Ver-

---

sorisch vereinbart worden. Es ist abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, 4. Lief. 1849. S. 113 u. f.

[38]) Gemeinschaftl. Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852. §. 70.

[39]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 910 u. f.

[40]) Ebendas. I. S. 914 u. f. — Vergl. darüber oben §. 333, Note 3 a. E.

[41]) Bei Pölitz I. S. 1192 u. f. — Sie erlitt einige Abänderungen durch Ges. v. 11. Sept. 1848. Diese wurden theilweise wieder aufgehoben durch Ges. v. 22. und 23. Nov. 1851.

[42]) Bei Pölitz, I. S. 1009 u. f. —

[43]) Ebendas. I. S. 1015 u. f. — Eine Vermehrung der ersten Kammer verfügte ein Edikt vom 29. Oct. 1831. Ebendas. I. S. 1017.

[44]) Vergl. die offizielle „Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthume geltenden Staatsrechts“ v. 28. December 1849.

fassung der Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz beruht noch auf dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom J. 1755[45]). Nach Unterhandlung mit den Ständen wurde am 23. November 1817 ein Staatsgesetz erlassen, welches eine compromissarische Instanz zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Landständen anordnet[46]). Am 10. Oktober 1849 wurde mit einer constituirenden Versammlung ein besonderes Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin zu Stande gebracht[47]); dieses wurde aber auf Klage der Ritterschaft durch schiedsgerichtlichen Spruch vom 11. September 1850 für nichtig und der Landeserbvergleich ohne Modifikation für das geltende Landesgrundgesetz erklärt[48]). XIX. In Oldenburg wurde ein Staatsgrundgesetz nach Vereinbarung mit einem dazu eigens (1848, 26. Juni) berufenen Landtage am 18. Februar 1849 verkündigt[49]). Nach Einigung mit dem fünften und sechsten Landtage des Grossherzogthums trat das revidirte Staatsgrund-

---

45) Siehe Faber, europ. Staatskanzlei Thl. 109. S. 169. — Beide Staaten, zwischen denen schon seit 1523 eine Realunion besteht, sollen hiernach eine gemeinschaftliche landständische Verfassung und folglich gemeinschaftliche Landtage haben. Die Stände sind, nach Erlöschung des Standes der Prälaten, die Ritterschaft und die Städte (Landschaft). Die Landstände bilden nur einen Körper. Vergl. Pölitz, Verf. I. S. 1018.

46) Bei Pölitz, Verf. I. S. 1020 u. f. — Die compromissarische Behörde ist, entweder, wenn sich die Regierung und die Stände darüber vereinigen, ein einheimisches, oder auswärtiges Gericht, oder auch zwei deutsche Bundesfürsten: wenn eine solche Vereinigung nicht erfolgt, ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, welche sich sodann einen Obmann erwählen.

47) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, 6. Lief. 1850. S. 119 u. f.

48) Besonders gedruckt: Urtheil des Schiedsgerichts etc. nebst den Entscheidungsgründen, Schwerin, in der Hofbuchdruckerei, 1850. — Schiedsrichter waren der k. sächs. wirkl. Geh. Rath, Präsident des O.-A.-G. zu Dresden, Dr. v. Langenn, der Vicepräsident des k. preuss. Obertribunals Dr. Götze und der k. hannover. Geh. Rath a. D. Frhr. v. Scheele.

49) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, 4. Lief. 1849. S. 1 u. f.

gesetz v. 22. November 1852 an dessen Stelle[50]). XX. In Anhalt-Dessau wurde am 29. October 1848 eine mit den Volksvertretern vereinbarte Verfassungsurkunde verkündigt, aber durch landesherrliche Verordnung v. 4. Nov. 1851 wieder aufgehoben[51]). In Anhalt-Bernburg war von dem Fürsten Alexander Karl am 14. December 1848 eine Verfassung vorbehaltlich deren Revision verkündigt worden. In Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage wurde ein Landesverfassungsgesetz am 28. Februar 1850 definitiv festgestellt[52]). Seitdem sind mehrere Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes mit Genehmigung des Landtags theils abgeändert, theils gänzlich aufgehoben worden[53]). XXI. In Schwarzburg-

---

50) Besonderer Abdruck: Oldenburg, bei G. Stalling, 1852.

51) Abgedruckt ist die anhalt-dessauische V.-Urk. v. 1848 in Rauch, parlament. Taschenbuch, 2. Lief. 1848, S. 38 u. f. — Am 25. Januar 1854 hat der, gegenwärtig auf die ritterschaftlichen Mitglieder beschränkte, Ausschuss der Gesammtlandschaft des Herzogthums Anhalt sich an die B. V. um Vermittelung gewandt, „dass der anhaltischen Gesammtlandschaft die der allseitigen Anerkennung ihres Fortbestandes entsprechende staatsrechtliche Stellung gewährt, sowie dass etwaige, den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen angemessene Modifikationen und Aenderungen der ständischen Gesammtverfassung nur unter ihrer, der Gesammtlandschaft, Mitwirkung und Zustimmung zur Rechtsbeständigkeit gelangen." Vergl. Protok. der B.-V. 1854. §. 88. 177. 211. 251. Durch B. B. v. 10. Aug. 1854. Sitz. 25. Protok. §. 251. wurde die herzogl. anhalt-bernburgische Regierung ersucht, zunächst auf Verhandlungen mit der herzogl. anhalt-cöthenschen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den herzogl. anhaltischen Ländern, zu welchen Verhandlungen die herz. anhalt-dessau-cöthensche Regierung sich bereit erklärt, ebenfalls einzugehen; zugleich wurden beide herz. anhaltische Regierungen ersucht, von dem Erfolge dieser Verhandlungen, eventuell von dem Erfolge der darüber einzuleitenden Vernehmung der alten Stände in den gesammten Landen und resp. der bestehenden anhalt-bernburgischen Landesvertretung, sobald als es wird geschehen können, Mittheilung zu machen.

52) In der Gesetzsamml. für das Herzogthum Anhalt-Bernburg 1850. Bd. X. Nr. 13. S. 140 u. f.; zugleich erschienen mehrere Gesetze über einzelne politische Befugnisse, wie z. B. über das Vereins- und Versammlungsrecht u. s. w.

53) Dies sind bis jetzt (1855) die §§. 4. 13. 17. 34. 36. 50. 53. 54. und 84.

Sondershausen war eine landständische Verfassungsurkunde am 28. December 1830 verkündigt, da sie aber im Lande keinen Anklang fand, am 21. Juli 1831 wieder zurückgezogen worden [54]). Am 24. September 1841 wurde abermals ein Landesgrundgesetz verkündigt [55]). An dessen Stelle trat ein mit einem besonders berufenen Landtage vereinbartes Verfassungsgesetz vom 12. December 1849. Dieses bestehet noch, erlitt aber wesentliche Abänderungen durch ein Gesetz vom 2. August 1852 und ein Gesetz vom 28. März 1854 [56]). XXII. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde schon durch landesherrliche Verordnung vom 8. Januar 1816 (in nur acht Artikeln bestehend) eine „Repräsentation des Volkes" eingerichtet und durch eine landesherrliche Erklärung vom 21. April 1821 die Wirksamkeit der Stände näher bestimmt [57]). XXIII. In den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen gilt jetzt zufolge ihrer Einverleibung in den preussischen Staat (§. 114) die preussische Verfassung vom 30. Januar 1850 [58]). XXIV. Das Fürstenthum Lichtenstein erhielt schon am 9. November 1818 eine landständische Verfassung nach dem Vorbilde der österreichischen landständischen Einrichtungen [59]). XXV. In den fürstlich reuss'schen Ländern ä. L. bestehet noch die ältere landständische Verfassung [60]). In dem Fürstenthume Reuss j. L. wurde am

---

54) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I, S. 1067 u. f.

55) Bei Pölitz (Bülau), Verf. IV. S. 298 u. f.

56) Ein Separatabdruck des Verf.-Gesetzes v. 12. Dec. 1849 zusammengestellt mit den abändernden Gesetzen v. 2. Aug. 1852 und 28. März 1854 erschien zu Sondershausen in der Hofbuchdruckerei, 1854.

57) Bei Pölitz, Verf. I. S. 1064 u. f.

58) In Hechingen bestand ein Landesvergleich v. 26. Juni 1798 (G. W. Hugo, die Grundgesetze und Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit, Karlsruhe. 1836. S. 117 u. f.); als Zusatz wurde eine Wahlordnung, die zugleich einige allgemeine Bestimmungen über die Constituirung und innere Organisation der Versammlung der Landesdeputirten enthielt, am 1. Februar 1835 erlassen. Pölitz (Bülau) IV. S. 338 u. f. — In Sigmaringen bestand seit dem 11. Juli 1833 eine vertragsmässig mit besonders berufenen Landständen errichtete Verfassung. Pölitz, Verf. III. S. 533 u. f. —

59) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. S. 1092 u. f.

60) Siehe darüber die Notizen bei Pölitz I. S. 1095 u. f.

30. November 1849 ein neues Staatsgrundgesetz errichtet[61]). An seine Stelle trat nach Vereinbarung mit den Ständen das revidirte Staatsgrundgesetz v. 14. April 1852[62]). XXVI. In Schaumburg-Lippe wurde schon durch Verordnung vom 15. Januar 1816 eine landständische Verfassung eingerichtet, welche sich, abgesehen von dem neu aufgenommenen Grundsatze der allgemeinen Landesvertretung, der älteren landständischen Verfassung anschliesst[63]). In Lippe (Detmold) hatte die Fürstin Pauline während ihrer vormundschaftlichen Regierung eine Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 verkündigt; diese trat aber theils wegen Widerspruches der früheren Stände, theils wegen agnatischen Widerspruches, nicht in Wirksamkeit[64]). Am 6. Juli 1836 wurde von dem Fürsten Paul Alexander Leopold mit Zustimmung der Stände eine „landständische Verfassungsurkunde" erlassen[65]). XXVII. Im Fürstenthenthume Waldeck hatte der Fürst Georg Heinrich schon am 18. Januar 1814 ein Verfassungs- und Organisationsdekret erlassen, welches aber wegen Widerspruches der alten Landstände nicht in Wirksamkeit trat[66]); dagegen kam vertragsmässig mit den Landständen ein Grundgesetz unter der Bezeichnung als Landesvertrag am 19. April 1816 zu Stande[67]). Am 23. Mai 1849 wurde von der Fürstin Emma als Regentin ein mit den Ständen vereinbartes Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verkündigt[68]). An seine Stelle ist nunmehr eine von dem Fürsten Georg Victor mit den Landständen vereinbarte Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 für beide Fürstenthümer getreten[69]). XXVIII. In Hessen-Homburg war nach Vereinbarung mit gewählten Vertretern des Landes am 3. Januar

[61]) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch. 6. Lieferung. 1850. S. 172 u. f.

[62]) Besonderer Abdruck in der Hofbuchdruckerei zu Gera, 1852.

[63]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 1104 u. f.

[64]) Pölitz, Verf. I. S. 1097 u. f.

[65]) Bei Pölitz, (Bülau) Verf. IV. S. 340 u. f.

[66]) Pölitz, Verf. I. S. 1107 u. f.

[67]) Ebendas. I. S. 1115 u. f.

[68]) In Rauch, parlament. Taschenbuch, 5. Lief. 1849. S. 168 u. f.

[69]) Nr. 21 des Reg.-Bl. v. 17. Aug. 1852. — Besonderer Abdruck: Mengeringhausen, 1852. in der Hofbuchdruckerei.

1850 eine Verfassungsurkunde verkündigt worden [70]), sie wurde aber im Jahre 1852 wieder ausser Wirkung gesetzt, und wird daselbst wieder, so wie früher, ohne alle Stände regiert.

§. 342.

Oktroirte und paktirte Verfassungen.

I. Schon zur Zeit des Reichs entstanden die urkundlichen Anerkennungen und Feststellungen landständischer Rechte auf zweifachem Wege: entweder durch einseitige landesherrliche Verwilligung, in der Form der Verleihung von Privilegien oder sog. Freiheiten, oder durch vertragsmässige Uebereinkunft des Landesherrn mit den Landständen, oder doch nach vorhergängigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Landstände. II. Auch die jetzt geltenden Verfassungsurkunden sind, wie die Geschichte zeigt [1]), bald auf dem einen, bald auf dem anderen Wege entstanden. Danach pflegt man jetzt die urkundlichen Verfassungen in oktroirte, d. h. von dem Souverain autonomisch verwilligte, und paktirte, d. h. vertragsmässige Verfassungen einzutheilen. III. Dieser Unterschied in der Entstehung der Verfassungsurkunden hat jedoch keinen Einfluss, weder auf den rechtlichen Charakter ihres Inhalts, noch auf ihre Rechtsbeständigkeit, da selbst bei Verträgen der oberste Rechtsgrund ihrer verbindenden Kraft nur in der Autonomie der Contrahenten liegt, und auch keine Verfassung, bei deren Errichtung eine Einvernahme und Zustimmung einer Landesvertretung stattgefunden hat, die Geltung eines Grundgesetzes haben kann, bevor sie nicht von dem Souverain als solches sanktionirt und publizirt worden ist. IV. Es ist daher auch ein Irrthum, wenn man den sog. vertragsmässigen landständischen Verfassungen eine grössere Festigkeit als den oktroirten beilegen will, indem auch die letzteren, sowie sie einmal gegeben sind, eine einseitige und willkührliche Abänderung von Seiten des Souverains ebensowohl ausschliessen, als dies bei den vertragsmässigen der Fall ist, und zwar aus dem Grunde, weil die einseitige Verleihung durch den Souverain (analog der

---

[70]) Abgedruckt im landgräfl. hess. Reg.-Bl. v. 1850. Nr. 1. —

[1]) Siehe §. 341.

Privilegienverleihung in der Reichszeit) nach allgemeinen Rechtsbegriffen und nach dem hergebrachten deutschen Rechte ein eben so vollkommener Rechtstitel für die Begründung erworbener Rechte ist, wie ein Vertrag dies sein kann. Aus diesem Grunde hat auch die Bundesgesetzgebung bei dem Verbote der einseitigen willkührlichen Abänderung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht zwischen oktroirten und vertragsmässig entstandenen Verfassungsurkunden unterschieden [2]).

§. 343.

Das monarchische Prinzip in der repräsentativen oder sog. constitutionellen Monarchie *).

I. Schon aus dem Begriffe der repräsentativen oder sog. constitutionellen Monarchie folgt selbstverständlich, dass das monarchische Prinzip an der Spitze des Systems stehen, d. h. dass der Souverain eine Stellung im Staate einnehmen muss, welche ihm möglich macht, als wahrer Staatsherrscher zu handeln, d. h. den Staat zu regieren, wie dies überdies die Wiener Schlussakte für die deutschen Staaten positiv ausgesprochen hat [1]). II. Schon aus diesem, sowie auch aus dem geschichtlichen Grunde, dass die Einrichtung einer allgemeinen Landesvertretung eine neue und nur auf urkundlichen Grundlagen eingeführte Institution des deutschen Staatsrechtes ist, ergibt sich als prinzipiell feststehend die rechtliche Vermuthung dafür, dass der Souverain alle Hoheitsrechte unbeschränkt und ohne Mitwirkung der Landesvertretung soweit auszuüben befugt ist, als nicht ein Recht dieser letzteren zur Mitwirkung bei der Ausübung eines Hoheitsrechtes positiv begründet ist, und urkundlich nachgewiesen werden kann. Dieser Grundsatz ist in den meisten deutschen Verfassungs-

---

[2]) Siehe §. 333.

*) F. J. Stahl, das monarchische Prinzip. Heidelberg 1845. — Denkschriften des Ministers Freiherrn v. Stein über deut. Verfassungen, Herausgegeben von Pertz, Berlin 1848. — C. D. v. Witzleben, die Grenzen der Volksrepräsentation in der constit. Monarchie. Leipzig 1847.

[1]) W. S. A. art. 57. Siehe oben §. 331.

urkunden positiv anerkannt[2]). III. Da die Bundesgesetzgebung unterlassen hat, die Hoheitsrechte einzeln aufzuzählen, bei deren Ausübung eine Mitwirkung der Landstände zulässig ist, und da sie auch über das Maass dieser Mitwirkung (und zwar sowohl in Bezug auf das *Maximum* als das *Minimum* derselben) keine ausdrückliche Vorschrift enthält, so ist hierdurch allerdings und absichtlich ein gewisser Spielraum gegeben, innerhalb dessen verschiedenartige Bestimmungen in den Landesverfassungen vorkommen können und dürfen. IV. So viel nun aber die bundesgesetzlichen Schranken dieses Spielraumes für die landesverfassungsmässigen Bestimmungen anbelangt, so lässt sich aus den Verhandlungen

---

[2]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 1, „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen und in der gegenwärtigen Verf.-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“ Tit. VII. §. 1. „Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2—19 näher bezeichnet ist.“ — Im Wesentlichen stimmen überein: Baden, V.-U. 1818. §. 5. und 50. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 4. und §. 124. „Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen.“ Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 4. §. 66. „Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreise verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniss ist ebenso zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.“ — (d. h. sie ist nach §. 63. gesetzwidrig und strafbar.) — Sachsen-Meiningen, V.-U. 1829. §. 3. §. 80. u. f. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 4. und §. 79. „Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verf.-Urkunde bestimmt vorgezeichnet.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 4. 162. 199 u. f. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 3. 57. 95 u. f. — Hannover, V.-U. 1840. §. 5. „Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.“ Fast wörtlich stimmt hiermit überein: Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 12. wodurch der §. 49. des Verf. v. 1849 aufgehoben wurde, welcher lautete: „Der Fürst ist das Oberhaupt des Staates. Er hat diejenigen Rechte der Staatsgewalt, welche ihm die Verfassung und die kraft derselben gegebenen Gesetze beilegen, auf verfassungsmässige Weise auszuüben.“ — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 8. 70. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 4. §. 2. art. 127 u. f. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 69.

des Wiener Congresses (1815) so viel mit Sicherheit erkennen, dass es für keine bundesvertragswidrige Beschränkung des monarchischen Prinzipes zu achten ist, wenn eine Landesverfassungsurkunde den Landständen eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, der Aufstellung des Budgets über die Staatsbedürfnisse, bei der Verwilligung der Steuern so wie die Mitaufsicht auf die Verwendung der Staatseinkünfte und das Recht der Beschwerdeführung und Klage wegen verfassungswidriger Handlungen der Beamten, insbesondere der Minister, einräumt [3]). V. Dagegen ist nach dem Grundgedanken der repräsentativen oder sogen. constitutionellen Monarchie, so wie auch nach den in der Bundesversammlung bei Beurtheilung der einzelnen Landesverfassungen bisher eingehaltenen Grundsätzen, das monarchische Prinzip in den Verfassungsurkunden der Einzelstaaten nur dann als vollständig gewahrt anzusehen, wenn die Verfassung weder prinzipiell noch stillschweigend eine Theilung der Gewalten, sei es in der Form der Volkssouverainetät oder einer Kammernsouverainetät neben der Fürstensouverainetät, aufstellt [4]). VI. Hiernach muss also die Verfassung von der Unverantwortlichkeit, Heiligkeit und Majestät des Monarchen ausgehen [5]) und sodann als Grundsätze anerkennen: 1) dass der Fürst die alleinige Quelle aller Ho-

---

[3]) Siehe oben §. 330.

[4]) In den Verf.-Urkunden aus den Jahren 1848 — 1850 (s. oben §. 340.) zeigt sich deutlich der Einfluss der damaligen demokratischen Bewegung und ein Eindringen des Systems der Theilung der Gewalten. Während die älteren Verfassungsurkunden (vor 1848) meistens sich darauf beschränken, das Prinzip auszusprechen, dass dem Souverain die gesammte ungetheilte Staatsgewalt zukomme, und darum nur selten einige der Rechte, welche der Souverain ohne Mitwirkung der Stände ausübt, einzeln aufführen, so fehlt dagegen in den neueren Verfassungsurkunden seit 1848 regelmässig ein Satz, welcher ausdrücklich jenes Prinzip anerkennt, und werden dagegen mehrere einzelne Rechte aufgeführt, die der Souverain entweder „in Gemeinschaft mit den Ständen“, oder ohne deren Mitwirkung auszuüben befugt ist. Vergl. z. B. Preussen, V.-U. 1850. §. 45. „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu“ etc. §. 62. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.“ — Aehnlich drücken sich aus: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 59. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83.

[5]) Siehe oben §. 271.

heitsrechte und politischen Gewalten [6]), insbesondere auch der Gerichtsbarkeit [7]) und aller Gnaden [8]) ist; 2) dass nichts im Staate ohne oder sogar gegen den Willen des Monarchen Gesetz werden, d. h. dass nur von ihm die Sanktion und Publikation der Gesetze ausgehen kann und er ein absolutes Veto haben muss, woraus sich zugleich die Unstatthaftigkeit oder doch die Bedeutungslosigkeit einer sog. Initiative der Stände von selbst ergibt [9]); 3) dass die gesammte vollziehende Gewalt

---

[6]) Die Anerkennung dieses Grundsatzes in den deutschen Verfassungsurkunden siehe hier oben Note 2.

[7]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 2. „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 92. „Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht... verwaltet." — Hannover, V.-U. 1840. §. 9. „Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit." — Aehnlich drücken sich aus: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 7. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 191. — Preussen, V.-U. 1850. §. 86. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 134. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 74. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 105. „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und vom Landesherrn aus." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 92. „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus."

[8]) Das Recht: 1) der Begnadigung in Criminalsachen erwähnen als Recht des Souverains ausdrücklich: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 4. — Baden, V.-U. 1818. §. 15. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 97. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 103. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 52. — S. Altenburg, V.-U. 1831. § 8. 48. — Hannover, V.-U. 1840. §. 9. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 66. — Preussen, V.-U. 1850. §. 49. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 84. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 97. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 10. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 140. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 44. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 12. — 2) Das Recht, Dispensationen u. dergl. zu ertheilen, erwähnen: Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 6. — Hannover, V.-U. 1840. §. 9. — Schwarzburg-Sonders-V.-U. 1849. §. 65. — Kurhessen V.-U. 1852. §. 76. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 12. — 3) Das Recht, Titel, Würden, Ehrenzeichen, und Standeserhöhung zu verleihen, erwähnen als ausschliessliches Recht des Souverains ausdrücklich: Hannover, V.-U. 1840. §. 10. — Preussen, V.-U. 1850. §. 50. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 9: „Dem Grossherzoge stehet die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu." — Das Recht der Wiederverleihung heimgefallener Lehen erwähnt als Recht des Souverains besonders: Kurhessen, V.-U. §. 110. a linea 3.

[9]) Hiervon wird unten §. 372. u. §. 391. besonders gehandelt.

einschliesslich des Rechtes, die Vollzugsverordnungen zu den mit den Ständen vereinbarten Gesetzen und in dringenden Fällen auch provisorische Gesetze zu erlassen, ungetheilt und ausschliesslich bei der Person des Fürsten bleibt, daher also alle Staatsregierung und Verwaltung von dem Souverain ausgeht[10]), wenn auch die Verantwortlichkeit für die einzelnen Regierungshandlungen, den Ständen gegenüber, durch die Verfassung den Beamten überhaupt und insbesondere den Ministern aufgelegt wird[11]); 4) dass die Ernennung und Anstellung aller Beamten ohne Ausnahme, insbesondere auch der Minister, nur durch den Souverain und nur nach dessen freiem Ermessen geschehen kann[12]); dass ihm auch alle Beamte verantwortlich bleiben und jeder Beamte jederzeit seiner Funktion durch den Souverain enthoben werden kann[13]); 5) dass der Fürst allein die oberste Verfügung über das Militär[14]) und 6) ebenso ausschliess-

[10]) Hannover, V.-U. 1840. §. 6. „Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus. Die Behörden .... üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter seiner Oberaufsicht.“ — Preussen, V.-U. 1850. §. 45. „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlässt die Minister.“ — Aehnlich drücken sich aus: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 61. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83. — Reuss, j. L, V.-U. 1852. §. 42. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 8. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 7. §. 1. „Der Grossherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.“ — Mehrere Verf.-Urkunden erwähnen überdies ausdrücklich das Recht der Krone, Vollzugsverordnungen und provisorische Gesetze zu erlassen, z. B. Würtemberg, V.-U. 1819 §. 89. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 87. 88. — Siehe unten §. 394.

[11]) Von der Verantwortlichkeit der Minister wird unten §. 402. u. f. besonders gehandelt.

[12]) Es ist dies die unmittelbare Folge davon, dass dem Souverain die vollziehende Gewalt ausschliesslich zusteht. Ausdrücklich erwähnen das Recht, die Staatsämter (in Civil- und Militairdienst) zu besetzen, als Recht des Souverains: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 62.— Preussen, V.-U. 1850. §. 43. 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 7. §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 8. 10.

[13]) Von dem Unterschiede zwischen einer Enthebung von der Funktion und einer Dienstentlassung und Amtsentsetzung wird unten bei der Darstellung des Staatsdienstes besonders gehandelt.

[14]) Dass der König den Oberbefehl über die bewaffnete Macht hat, er-

lich die Repräsentation des Staates in allen auswärtigen Beziehungen hat, also allein befugt ist, Krieg zu erklären, Frieden und andere Staatsverträge zu schliessen [15]; 7) dass ausser der Sanktion und Publikation der Gesetze und dem Veto auch die übrigen sogenannten fürstlichen Prärogativen, d. h. die Hoheitsrechte über die Landesvertretung selbst, gehörig festgestellt sind [16]; 8) dass das den Ständen eingeräumte Recht der Steuerverwilligung nicht auch zugleich ein nach blosser Willkühr zu gebrauchendes Recht der Steuerverweigerung in sich schliesst [17]; 9) dass die Stände nicht zugleich Ankläger und Richter der Minister sein können [18]. VII. So wie eine Verfassung in diesen Beziehungen den Fürsten mehr oder minder

---

wähnen ausdrücklich (nach dem Vorgange der französischen Charten von 1814 und 1830 (siehe Note 15.): Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 9. — Preussen, V.-U. 1850. §. 46. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 84. — Oldenburg, rev. V. U. 1852. art. 8. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 16. — Reuss, j. L., V. U. 1852. §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 8. — Am ausführlichsten ist Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. „Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Bezug auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle, hängen allein vom Könige ab.“

[15]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 85. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 6. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 7. — Hannover, V.-U. 1840. §. 11. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 60. — Preussen, V.-U. 1850. §. 48. „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 84. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 6. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 69. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 11. — Als Vorbild diente auch hier die in den französischen Charten v. 1814. art. 14. und 1830. art. 30. enthaltene Bestimmung: „Le roi est le chef suprême de l'état: il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois.“ etc.

[16]) Dahin gehören das Recht, die Landesvertretung zu berufen, zu vertagen, zu verabschieden, aufzulösen und das Recht, Mitglieder in die erste Kammer zu ernennen (Pairs zu creiren). Siehe unten §. 363. u. f.

[17]) Dies ist schon durch die Bundesgesetzgebung festgestellt; siehe oben §. 335. 338.

[18]) Hiervon unten §. 389. §. 402. u. f.

beschränkt, so neigt sie sich in gleichem Maasse dem sog. parlamentarischen Regierungssysteme (dem Systeme der Theilung der Gewalten) zu. Wenn auch solche parlamentarische Verfassungen unter besonders günstigen Umständen längere Zeit fortbestehen können, ohne sofort in die Republik umzuschlagen, so ist dies doch kein Beweis dafür, dass die Vortrefflichkeit der Verfassung mit der Zahl der Beschränkungen der Krone zunehme; auch kann die Aufgabe der wahren Staatskunst nicht darin bestehen, Experimente zu machen, wie viele Beschränkungen das monarchische Prinzip ertragen könne, bis es zum Spielwerke in der Hand der Kammermajoritäten wird und somit zur bedeutungslosen Nullität heruntersinkt.

§. 344.

Von den Grundgedanken, worauf die repräsentative Monarchie beruht, insbesondere von der Trennung der Regierung und Verwaltung*).

I. Um die Ideen, auf welchen die repräsentative Monarchie beruht, richtig zu würdigen, muss man nicht ausser Acht lassen, dass die Forderung einer solchen Einrichtung theils durch den Mangel einer genügenden gesetzlichen Anerkennung und Verbürgung der persönlichen Freiheit der Individuen und des Eigenthumes (der sog. Volksrechte), somit durch den Druck einer autokratisch-willkührlichen Regierung in den früheren Staatszuständen, theils durch den Druck der Feudaristokratie und überhaupt durch den Druck der Privilegien hervorgerufen worden war. II. Die oberste Idee der repräsentativen Monarchie beruhet daher darin, dass ein gemeiner Rechtszustand für das gesammte Volk geschaffen, d. h. dass nicht blos ein politisches Recht einzelner (privilegirter) Stände, sondern aller Stände im Volke anerkannt werden soll[1]).

*) Am ausführlichsten sind die Grundideen der constitutionellen Monarchie entwickelt, jedoch vielfach mit Hinneigung zu dem Systeme, welches jetzt als das parlamentarische (§. 325.) bezeichnet wird, in: v. Aretin, Staatsrecht der constit. Monarchie. 3 Bde. (fortgesetzt in Bd. II. u. III. von K. v. Rotteck) Altenb., 1824. (2. Aufl. 1840.). — Vergl. Bluntschli, allgem. Staatsrecht. 2. Abthl. München, 1852. S. 232 u. f.

[1]) Es ist immer ein grosser Fehler, wenn man sich das Volk als eine homogene Masse von Individuen darstellt; das ist es nun einmal in den deut-

III. Die repräsentative Monarchie will daher die Vortheile der Republik mit denen der Monarchie verbinden. Sie erkennt ein freies Volk (ein Volk der Freien) an, neben einer freien Krone, d. h. sie will eine kräftige aber zugleich volksthümliche Regierung begründen und räumt zu diesem Behufe dem Volke eine Mitwirkung bei der Regierung durch die Volksvertretung in bestimmt gezogenen Gränzen ein[2]). IV. Die repräsentative Monarchie setzt daher ein gebildetes Volk mit politischem Bewusstsein voraus, und ist daher überhaupt erst dann zweckmässig, wenn im Volke mehr Intelligenz, sowohl hinsichtlich der intellektuellen und moralischen als der materiellen Interessen, vorhanden ist, als im Staatsdienste verwendet werden kann[3]). V. Die repräsentative Monarchie will im Gegensatze der einfachen Demokratie, in welcher allein der Wille der Majoritäten (der Kopfzahl) als maassgebend gilt, die Bildung einer vernünftigen öffentlichen Meinung erwirken, durch Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten zwischen der Volksvertretung und den Ministerien, und wo zwei Kammern vorhanden sind, auch zwischen den Kammern unter sich. VI. Die repräsentative Monarchie will eben dadurch, dass sie der Landesvertretung Einsicht in die Regierung und eine verfassungsmässige Mitwirkung gestattet, die Ueberzeugung von der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung im Volke lebendig erhalten und eine offenkundige Bürgschaft gegen den Missbrauch der Staatsgewalt gewähren; sie will eben hierdurch dem monarchischen Prinzipe selbst eine Wurzel in dem allgemeinen Vertrauen d. h. in der Ueberzeugung des Volkes geben, dass es eine verfassungsmässige Regierung wirklich hat. VII. Dabei will aber die repräsentative Monarchie zugleich für den Souverain eine Stellung bewahren,

---

schen und überhaupt in den europäischen Staaten nicht. Bildung, Vermögen, Berufsthätigkeit, materielle Interessen u. s. w. scheiden noch jetzt vielfach, wenn auch in anderer Weise, wie in früheren Jahrhunderten, verschiedene Klassen im Volke, oder Stände, und somit darf der Collektivbegriff „Volk" auch nicht blos als eine Summe von Individuen, sondern er muss zugleich als eine Summe der Stände, in welche sich diese Individuen naturgemäss abgliedern, aufgefasst werden.

[2]) Siehe oben §. 343.

[3]) Wo eine Regierung noch Mühe hat, so viele Subjekte von entsprechender Bildung zu finden, als der Staatsdienst erfordert, ist die Zeit für die Einrichtung einer repräsentativen Monarchie noch nicht gekommen.

welche ihm keine Verbindlichkeit gegen eine Parthei auflegt, wie sie der Präsident einer Republik unvermeidlich hat: eine Stellung, welche auch die in Republiken jederzeit drohende Gefahr einer plötzlichen radikalen Aenderung des politischen Systemes nach kurzer Dauer beseitigt[4]), indem eine solche Unsicherheit mit dem öffentlichen Credite in den europäischen Staaten ganz unverträglich ist und die Grundlagen des nationalen Wohlstandes zerstören würde[5]), und daher muss die repräsentative Monarchie an der Erblichkeit der Krone festhalten. VIII. Die repräsentative Monarchie will in dem Souverain eine wirklich herrschende Persönlichkeit: sie legt daher auch die oberste Entscheidung über alle politischen Systemfragen ausschliesslich in die Hand des Monarchen und in seine persönliche Entschliessung; indem sie aber die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Souverains auf die Beamten, insbesondere die Minister, überträgt, will sie zur Vermehrung des Vertrauens noch eine zweite Bürgschaft (neben der Mitwirkung der Landesvertretung) für die Verfassungsmässigkeit der Regierung gewähren. Somit stellet aber die repräsentative Monarchie grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen dem Regieren und dem Verwalten auf und begreift unter dem ersteren die persönliche, mit voller Unverantwortlichkeit auszuübende, freie Selbstthätigkeit des Souverains in der Lenkung des Staatswesens und also auch namentlich in der Wahl unter den möglichen Systemen der Verwaltung und der Anordnung ihrer Durchführung; unter dem Verwalten aber begreift die repräsentative Monarchie die beamtenmässige Thätigkeit in dem vom Souverain bestimmten Systeme unter persönlicher Verantwortlichkeit des Beamten gegen den Fürsten und die Landesvertretung[6]). In diesem Sinne gehört die Trennung von Regierung und Verwaltung wesentlich zu den

---

[4]) Eine solche Gefahr bestehet in allen Republiken, welche eine Präsidentenwahl in kurzen Perioden (z. B. in Nordamerika nach vier Jahren) haben.

[5]) Sehr belehrend waren in dieser Beziehung die Erscheinungen an der pariser Börse nach Einführung der Republik (1848) und der Wiederherstellung des Kaiserthums (1852).

[6]) Hiernach bleibt also die Stellung des Souverains an der Spitze der Verwaltung (§. 343. VI. 3.) als deren belebendes Prinzip völlig unangetastet.

Grundideen der repräsentativen Monarchie [7]) und ist eben zur Sicherstellung des wesentlichsten aller Rechte in der Souverainetät, nämlich der Unverantwortlichkeit des Souverains, sogar unentbehrlich [8]).

§. 345.

Begriff und publizistischer Charakter der Volksvertretung.

I. Die Landstände bilden nach dem Geiste der in Deutschland zulässigen und bestehenden repräsentativen oder sog. constitutionell-monarchischen Staatsverfassungen eine nach Maassgabe des Staatsgrundgesetzes zusammengesetzte Körperschaft, welche grundgesetzlich zur Ausübung politischer Rechte des Landes gegenüber von der Staatsregierung berufen ist [1]). II. Die Ständeversammlung ist daher eine wahre Stellvertre-

---

[7]) Der Unterschied von Regieren und Verwalten, wie er hier aufgestellt wird, bestehet zum Theile (nämlich in der Verantwortlichkeit der Minister gegen den Souverain) schon in der autokratischen Monarchie, und ist überhaupt in der Natur der Sache begründet; denn wo Monarchie ist, will und soll der Monarch nur regieren, er kann und soll aber nicht sein eigener Beamte sein. Der hier aufgestellte Unterschied von Regieren und Verwalten ist auch ein ganz anderer, als man in Frankreich durch die (hohle) Phrase auszudrücken suchte: *„Le roi regne, mais il ne gouverne pas."* Dort nämlich wollte man, das System der Theilung der Gewalten auf die Spitze treibend, sogar die Funktionen der von den Kammermajoritäten der Krone aufgedrungenen Minister als eine selbstständige politische Gewalt (*pouvoir ministeriel* s. §. 270.) darstellen, so dass das „Regieren" des Königs sich im Wesentlichen auf die Sanktion der von den Kammern den Ministern diktirten Beschlüsse beschränken sollte. Vergl. auch H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 22. c.

[8]) Sehr bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, dass Napoleon III. in der von ihm dem französischen Volke gegebenen Verfassung vom 14. Januar 1852, welche insoweit auch nach der Wiederherstellung des Kaiserthums und den Verfassungsveränderungen v. 25. Dec. 1852 noch fortbesteht, unter Ausschluss der Verantwortlichkeit der Minister gegen den Senat und den legislativen Körper, die (freilich, so lange keine Revolution eintritt, nur imaginäre) Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes gegen das französische Volk in die Verfassung (art. 5.) aufnahm.

[1]) So erklärt sich ausdrücklich: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 124. (Siehe oben §. 343. Note 2.) — Als Vertreter der Gesammtheit aller Staats-

tung (Repräsentation) des gesammten Volkes und seiner allgemeinen Interessen[2]), und zwar in der Art, dass kraft einer Rechtsfiktion alles, was diese Körperschaft innerhalb des Kreises ihrer grundgesetzlich bestimmten Befugnisse und in den gesetzlich bestimmten Formen beschliesst[3]), unbedingt und ohne Weiteres als Willenserklärung sämmtlicher Staatsangehörigen gelten muss und für sie verpflichtend wird, so wie die Zustimmung des Souverains zu den Beschlüssen dieser Körperschaft hinzugekommen ist[4]).

---

angehörigen der Staatsbürger werden die Landstände bezeichnet, in Weimar, rev. Grdges. 1850 §. 17. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. § 55. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 84. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 127. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 46. — Als Vertreter der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, in K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 78. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 162. — Als Vertreter des Volkes oder des ganzen Volkes, in Preussen, V.-U. 1850. §. 83. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 50. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 49. (Siehe auch hier Note 2. und unten §. 347. Note 5.)

[2]) Siehe die Nachweisungen über die bundesrechtliche Anerkennung dieses Satzes oben §. 332 und 340. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 57. „Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmässige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen." — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1849. §. 76. „Der Landtag vertritt die Gesammtheit des Volkes (Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 17. „der Staatsangehörigen") und hat die ihm in dieser Verfassung beigelegten Rechte."

[3]) Vergl. die Nachweisung der positivrechtlichen Anerkennung dieses Satzes in den deutschen Verf.-Urkunden oben §. 343. Note 2.

[4]) Ausdrücklich sagt K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 112. „Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 145. „Ein Beschluss der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesherrliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publizirt ist." — Preussen, V.-U. 1850. §. 62. a linea 2. „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich" — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 107. „Jeder Beschluss des Landtages bedarf die Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen." Uebereinstimmt: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 65. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 240. a linea 2. —

III. Demnach hat auch das Volk in der repräsentativen Monarchie nur allein in der landständischen Körperschaft und durch dieselbe eine juristische Persönlichkeit, und ist daher die Staatsregierung bei dieser Staatsform ebensowenig befugt, mit dem Volke in anderer Weise, als durch das Organ dieser Körperschaft zu verhandeln, als das Volk sich dieses anmaassen dürfte[5]).

§. 346.

Zusammensetzung der Volksvertretung im Allgemeinen.

Ueber die Bildung der volksvertretenden Körperschaft bestehen sowohl in den europäischen Staaten überhaupt, als in den deutschen Staaten insbesondere, sehr verschiedene Systeme. I. Nur in wenigen Staaten, und zwar nur in solchen, in welchen die Repräsentativ-Verfassung überhaupt entweder durch ein überwiegendes Andrängen der demokratischen Elemente in's Leben gerufen wurde, oder wo kein historischer Anknüpfungspunkt an bereits bestehende landständische Einrichtungen bei der Einführung der Repräsentativ-Verfassung vorhanden war, oder wo, wie in kleineren Staaten, keine Elemente in der Bevölkerung vorhanden sind, welche, wie ein durch grossen Grundbesitz ausgezeichneter Adel, geistliche Korporationen und Universitäten, eine besondere Berücksichtigung nöthig machen, wurde und wird zum Theile noch heut zu Tage die Volksvertretung lediglich durch Wahl des Volkes ohne Unterscheidung verschiedener Klassen der Bevölkerung gebildet[1]). II. In einigen deutschen Staaten bildet sich der Landtag zwar auch nur durch Wahlen, aber mit Rücksicht auf verschiedene Klassen der Bevölkerung, deren jede besonders wählt. Diese Klassen bestimmen sich theils nach Standesklassen (Ritterschaft, Städte, Landbewohner)[2]), theils nach dem Besitze

---

[5]) Vergl. oben §. 54, VII.

[1]) So z. B. nach der ersten französischen Verf. v. 1791. — Spanien, Cortesverf. v. 1812. — Norwegen, V.-U. v. 4. Nov. 1814. — Belgien, V.-U. v. 1831. — Desgleichen in Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1849. §. 77. (Vergl Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 18 u. f.) — Anhalt-Bernburg, V.U. 1850. §. 55. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 113. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 69. §. 146. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 49.

[2]) So z. B. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 60. „Die Ständever-

(grosse Grundbesitzer und übrige Bevölkerung)[3]. III. In den meisten Staaten, namentlich sogar in dem Mutterlande der Repräsentativ-Verfassung, in England, und insbesondere den grösseren und mittleren deutschen Staaten, namentlich in jenen Staaten, in welchen das Zweikammernsystem besteht[4]), haben überdies gewisse Personen, wie z. B. die Prinzen von Geblüt, Standesherren oder andere Personen vom Adel und hohe geistliche Würdenträger oder weltliche Magistrate, die historisch hergebrachte und auch in den neueren Verfassungsgesetzen anerkannte oder zugetheilte Befugniss, kraft eigenen Rechtes einen Sitz in dem Repräsentantenkörper einzunehmen, so wie auch mitunter daneben eine Befugniss des Souverains anerkannt ist, einen Theil der Mitglieder der Repräsentation selbst zu ernennen[5]). Jedoch wird auch in diesen Staaten die Mehrzahl der Mitglieder der Repräsentation durch Wahlen ernannt. Namentlich bildet die Wahl der Abgeordneten, da wo das Zweikammernsystem besteht, die Regel für die Zusammensetzung der zweiten Kammer[6]). Dabei treten wieder zwei verschiedene Systeme hervor, je nachdem die Abgeordneten zur zweiten Kammer nach Standesklassen der Bevölkerung[7])

---

sammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus 10 Abgeordneten der Ritterschaft, 12 Abgeordneten der Städte, 10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen erwählt werden." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 50. „Diese Abgeordneten sollen aus den drei Klassen 1) der Rittergutsbesitzer des Landes, 2) der Städte, 3) der Bauern zu gleichen Theilen .... gewählt werden." — Eine ähnliche Bestimmung enthält S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 167.

[3]) So z. B. in Reuss, j. L., Wahlges. v. 14. April 1852. §. 1. 2.

[4]) D. h. in Preussen, Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossh. Hessen und Nassau.

[5]) Die nähere Nachweisung siehe unten bei der Darstellung des Zweikammernsystems, §. 361.

[6]) Nach einigen Verfassungen wird auch ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer durch Wahlen gewisser Stände oder Klassen, oder Korporationen, z. B. auch der Universitäten, ernannt. Preussen, V.-U. 1850. §. 65. d. e. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 63. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 36. — Baden, V.-U. 1818. §. 27. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 41. — Nassau, Patent die Bildung der Herrenbank der Landstände betr. vom 3. u. 4. Nov. 1815. Nr. 3. (bei Pölitz, I. S. 1017.)

[7]) Eine Berücksichtigung der Ständeklassen bei der Bildung der

oder ohne Rücksicht hierauf gewählt werden [8]). In letzterem Falle hat man in der neueren Zeit mitunter eine Eintheilung der Wähler nach Steuerklassen (Höchst-, Mittel- und Niederst-Besteuerte) eingeführt [9]), um doch einigermaassen dem überstürzenden demokratischen Elemente (der Kopfzahl) einen Damm entgegen zu stellen und eine stetige ruhige Fortentwickelung des Staatslebens auf gesetzlichem Wege zu sichern.

§. 347.

Von den Verhältnissen der vom Volke gewählten Mitglieder des Repräsentantenkörpers zu ihren Wählern.

I. Wenn und so weit die Mitglieder der volksvertretenden Körperschaft aus der Volkswahl hervorgehen, sind dieselben nichtsdestoweniger keine Mandatare ihrer Wähler, d. h. sie haben von denselben kein Mandat im Sinne des Civilrechtes, wenn gleich (sehr begriffverwirrend) häufig. und sogar in den Verfassungsgesetzen selbst, diese Bezeichnung gebraucht wird [1]). II. Die Berechtigung, in dem Repräsentantenkörper als Abgeordneter Sitz und Stimme zu führen, muss vielmehr als die Folge einer durch die Verfassung den Wählern übertragenen, in Form einer Wahl vorzunehmenden Ernennung (*nominatio*) zu einer öffentlichen Funktion (*munus publicum*) aufgefasst werden [2]). III. Die vom

---

zweiten Kammer findet sich in Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 7. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 133. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 53.

[8]) So z. B. beruht das königl. bayerische Gesetz v. 4. Juni 1848 die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr., wodurch die V.-U. v. 1818. Tit. VI. §. 7. (siehe Note 7.) aufgehoben wurde, rein auf dem Prinzipe der Kopfzahl.

[9]) So z. B. in Preussen, V.-U. 1850. §. 71.

[1]) A. Backer, Spec. de varia ratione, qua in praecipuis germaniae civitatibus populi eliguntur mandatarii, Amsterdam, 1843. — So z. B. spricht Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 85. 86. von „Niederlegung des Auftrages"; Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 97. vom „Niederlegen des Mandats".

[2]) Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen einer *Nominatio* zu einer öffentlichen Funktion und einem Mandate, worüber die Canonisten in Bezug auf die Besetzung der Kirchenämter von jeher im Klaren waren, vergl. unten die Lehre von der Ernennung zum eigentlichen Staatsdienste. Siehe auch hier Note 8.

Volke gewählten Mitglieder der Ständeversammlung sind auch nicht als Repräsentanten ihrer Wähler (ihres Wahlbezirkes), sondern ebenso, wie die in irgend einer anderen Weise berufenen Mitglieder, als Stellvertreter des gesammten Volkes zu betrachten [3]). Demgemäss ist auch regelmässig der von den neu eintretenden Mitgliedern der Ständeversammlung zu schwörende Eid formulirt [4]). IV. Der Wahlbezirk hat verfassungsmässig nur das Recht, durch seine Ernennung eines Abgeordneten zur Aufstellung der Vertretung des gesammten Volkes mitzuwirken. Es hat daher auch der gewählte Abgeordnete nicht die speziellen oder lokalen Interessen seines Wahlbezirkes, sondern nur die allgemeinen oder Gesammt-Interessen des Volkes zu vertreten [5]); jedoch werden sie allgemein für berechtigt gehalten, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirkes und Ein-

---

[3]) Siehe die bestimmten ausdrücklichen Erklärungen der deutschen Verfassungsgesetze hierüber, oben §. 345. Note 1.

[4]) z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 69. „Sämmtliche neu eintretenden Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtages folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Grossherzoge, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen.“ — Im Wesentlichen übereinstimmen die Eidesformeln in Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 24. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 163. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 88. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 78. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 82. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 200. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 132. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 96. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 55. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 56. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 130. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 83. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 53. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 59.

[5]) Vergl. ausser den im §. 345. Note 1. und 2. aufgeführten Verfassungen: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 155. „Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.“ — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 79. „Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Distriktes und ihrer Klasse, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen.“ — Uebereinstimmen: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 199. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 96. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 95. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 56.

zelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen[6]). V. Aus gleichem Grunde darf auch kein Wahlbezirk dem von ihm erwählten Abgeordneten Instruktionen ertheilen, d. h. vorschreiben, noch darf sich dieser seinen Wählern gegenüber verpflichten, wie er in der Ständeversammlung stimmen solle, indem hierdurch jede Belehrung und Aufklärung oder Berichtigung vorgefasster Meinungen und die Ausgleichung widersprechender Ansichten, welche der Hauptzweck aller landständischen Diskussionen ist, von vorne hinein unmöglich gemacht werden würde[7]). VI. Ebensowenig können die Wähler die Ernennung des von ihnen gewählten Abgeordneten zurückrufen, wenn dessen Abstimmungen in der Ständeversammlung ihren Ansichten nicht entsprechen. Jeder Abgeordnete hat mit der Wahl ein unaufkündbares Recht, den vollen Zeitraum hindurch, für welchen er gewählt worden ist, diese Funktion beizubehalten[8]). Es stehet daher auch nur in seinem persönlichen Ermessen, ob er in einer eintretenden Meinungsverschiedenheit mit seinen Wählern oder in einem ihm etwa von denselben ausgesprochenen Misstrauensvotum einen persönlichen Beweggrund zur Niederlegung

---

[6]) Ausdrücklich sagt dies: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 79. a. E. — Es ist dies um so unbedenklicher, als die Landstände überhaupt Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen, wenn sie auch nicht zu ihrem Wahlbezirke gehören, annehmen dürfen. Siehe unten §. 412.

[7]) Baden, V.-U. 1818. §. 48. „Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktion annehmen." — Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 155. alinea 2. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 61. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 81. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 240. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 133. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 95. — Preussen, V.-U. 1850. §. 83. — S. Weimar, rev. Grdges. 1850. §. 17. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 58. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 55. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 129. §. 1: — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 84. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 62.

[8]) Ausdrücklich sagt dies: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 84. a. E. „....Auch kann die gesetzliche Dauer ihrer (der Abgeordneten) Wirksamkeit durch den Willen ihrer Wähler nicht beschränkt werden." — In dieser Unwiderruflichkeit der Ernennung liegt ein wesentlicher Unterschied derselben von einem Mandate im Sinne des Civilrechtes.

seiner Stelle finden will oder nicht. VII. In den meisten Staaten stehet es im unbeschränkten Belieben des Gewählten, ob er die Wahl als Abgeordneter annehmen oder ausschlagen will, und dies muss auch selbstverständlich als gemeingültig betrachtet werden, wenn die Verfassungsurkunde über diese Frage schweigt[9]). Nur wenige Verfassungsurkunden erklären den Gewählten für verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und gestatten eine Ablehnung nur aus bestimmt bezeichneten Gründen[10]). VIII. Ebenso stehet es gemeinrechtlich jedem Abgeordneten jederzeit frei, seine Stelle als solcher niederzulegen[11]). Nur wenige Verfassungsurkunden stellen in dieser Beziehung Beschränkungen auf[12]).

§. 348.

Von den Wahlgesetzen überhaupt.

I. Die Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zu den landständischen Versammlungen in den constitutionell-monar-

---

[9]) Ausdrücklich wird erklärt, dass es keinen Zwang zur Annahme einer Wahl als Abgeordneter gebe, in Würtemberg, V.-U. 1819. §. 153. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. vom 2. August 1852. §. 21. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 51. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 119.

[10]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 59. Nr. 2. gestattet die Ablehnung nur „wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause erfordern." — Eine ähnliche Bestimmung enthält Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 82; es gilt hiernach überdies die Ueberschreitung des 65. Lebensjahres als Ablehnungsgrund. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 179. „Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landtagsabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit und unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen."

[11]) Ausdrücklich ist das Recht des freiwilligen Austrittes aus der Ständeversammlung anerkannt in Würtemberg, V.-U. 1819. §. 158. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 63. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 119. — S. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. 1852. §. 87.

[12]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 66. a linea 4. gestattet den Rittergutsbesitzern, sowohl den in die erste Kammer gewählten, als vom Könige als deren Mitglieder ernannten, die „Resignation" wegen Krankheit, wegen häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt ha-

chischen deutschen Staaten finden sich theils in den Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten, theils in besonderen Wahlgesetzen [1]). Diese Vorschriften sind so mannigfaltig und zum Theile so weitläufig, dass hier eine Beschränkung auf die Nachweisung der wesentlichsten leitenden Grundgedanken geboten ist. II. Die Aufstellung eines tüchtigen Wahlsystemes gehört anerkanntermaassen zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Politik. Es hängt davon wesentlich die Möglichkeit einer Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen ab, die nun einmal in jedem Staate vorhanden sind und von Haus aus ein gleiches Recht auf Berücksichtigung haben, und daher ist auch der Bestand der Verfassung wesentlich durch das Wahlgesetz bedingt. III. Es hat sich zwar gezeigt, dass die einzelnen Wahlsysteme zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Ergebnisse geliefert haben, je nachdem eine oder die andere gewaltige politische Strömung zur Zeit der Wahlen im Staate vorherrschend gewesen war. Allein solche ausserordentliche Zustände können für die Beurtheilung der Tüchtigkeit eines Wahlsystemes nicht unbedingt maassgebend sein. Immerhin bleibt es von grosser Bedeutung, auf welche Grundsätze ein Wahlgesetz gebaut ist, und ob es, anstatt eine Ausgleichung der Interessen der Bevölkerungsklassen zu ermöglichen, dem einen oder dem anderen politischen Elemente die Erlangung eines Uebergewichtes auf Kosten der anderen erleichtert oder erschwert, und insbesondere, ob es die Geltendmachung der anarchischen oder der conservativen Elemente begünstigt. IV. Mitunter sind die Wahlgesetze den eigentlichen Verfassungsgesetzen völlig

---

ben. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 85. und 86. erlaubt das freiwillige Niederlegen der Stelle als Abgeordneter nur aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung der Wahl berechtigen. (Siehe oben Note 10.) — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 29. „Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten." — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 97. a linea 5. „Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederlegt, ist für die laufende Landtagsperiode nicht mehr wählbar."

[1]) Die Wahlgesetze sind zur Zeit noch in keiner vollständigen Sammlung erschienen. Einige, meistens veraltete, sind in Pölitz, europ. Verfassungen, den betreffenden Verfassungsurkunden beigegeben.

gleichgestellt [2]); in mehreren Staaten sind sie von demselben ausdrücklich unterschieden, jedoch mit dem Beifügen, dass auch sie von der Staatsregierung nicht anders als mit landständischer Zustimmung sollten abgeändert werden dürfen [3]).

§. 349.

Von der Wahlberechtigung oder aktiven Wahlfähigkeit.

I. Da die repräsentative Verfassung wesentlich auf die Voraussetzung gebaut ist, dass in dem Volke eine rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten stattfindet und im Volke selbst Vertrauen zu der Repräsentation bestehen muss, damit deren Zustimmung der Regierung zur moralischen Stütze dienen kann, so musste allenthalben die Ueberzeugung Platz greifen, dass der Kreis der Wahlberechtigten nicht zu enge gezogen werden darf, obschon man auf der anderen Seite nicht verkennen konnte, dass doch auch die Ausübung der Wahlberechtigung an gewisse Voraussetzungen gebunden werden müsse, wenn die Wahl ein politisch brauchbares Resultat haben soll [1]). II. Die Ansichten darüber, welche Bedingungen der Wahlberechtigung festzusetzen seien, sind, je nach dem politischen Partheistandpunkte, von jeher verschieden gewesen. Die Verfassungen und Gesetze, bei deren Errichtung das demokratische Element überwog, setzten die Bedingungen der aktiven Wahlberechtigung auf ein *Minimum* herab und verlangten nur Volljährigkeit (oder ein anderes besonders bestimmtes Alter) und Unbescholtenheit, wobei sie männliches Geschlecht des Wählers als selbstverständlich voraussetzen [2]). III. Diejenigen Verfassungen dagegen, welche auf con-

---

[2]) So z. B. in Bayern, Edikt über die Ständeversammlung, als Beilage X. zu Tit. VI. §. 10. der Verf.-Urk. v. 1818; nunmehr Gesetz v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

[3]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 77. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 70. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 118. §. 2.

[1]) Selbst die Verfassung der nordamerikanischen Union v. 1787. art. I. Abschn. 2. §. 1. schreibt vor: „Die Repräsentanten werden gewählt, von Wählern, welche jene Eigenschaften besitzen, die für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung in ihrem eigenen Staate erforderlich sind."

[2]) Dies ist es, was man in Frankreich das *suffrage universel* nennt. Es wurde in Folge der Revolution 1848 eingeführt, aber noch während der

servativen Grundlagen beruhen, huldigen durchgehends dem Grundsatze, dass derjenige, welcher im Staate politische Rechte als Wähler ausüben wolle, auch zu den Lasten des Staatslebens nach seinem Vermögen beitragen müsse[3]). Demnach hat man ausser der Unbescholtenheit[4]) und einem bestimmten Alter als regelmässiges Erforderniss der aktiven Wahlberechtigung die Selbstständigkeit vorgeschrieben, und diese mitunter in der Art bestimmt, dass als selbstständig derjenige zu betrachten ist, welcher an den Gemeindewahlen seines

---

Dauer der Republik wieder abgeschafft, weil man davon den Umsturz in volle Anarc ie befürchtete. Louis Napoleon (III) liess dagegen am 2. Dec. 1852 das *suffrage universel* durch ein Plebiscit wiederherstellen, weil er auf dasselbe gestützt, die Republik zu beseitigen hoffte. In Deutschland wurde das sog. allgemeine Stimmrecht in dem von der (Frankfurter) Nationalversammlung am 12. April 1849 beschlossenen Reichsgesetze, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause art. 1. §. 1. proklamirt: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.“

[3]) Schon die erste französische Verfassung v. 3. Sept. 1791. Kap. I. Abthl. 2. §. 2. hatte als Bedingung der aktiven Wahlfähigkeit vorgeschrieben: „Franzose zu sein; völlig 25 Jahre alt zu sein; wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Stadt oder in dem Canton zu haben, an welchem Orte des Reiches es auch sei; eine direkte wenigstens dem Werthe von 3 Tagen Arbeit angemessene Contribution zu bezahlen und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenossenschaft, d. h. ein Dienstbote für Lohn zu sein; in der Municipalität seines Wohnortes, oder in der Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu sein; den Bürgereid geleistet zu haben.“ — Auf diese Grundlagen ist man in der neueren Zeit im Wesentlichen auch in Deutschland bei der Abfassung der Wahlgesetze zurückgekommen.

[4]) Als bescholten gelten in dieser Beziehung allgemein Personen, denen durch ein rechtskräftiges Erkenntniss der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte entzogen ist. So erklärte sich auch das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849. Art. I. §. 3. — Einzelne Gesetze enthalten speziellere Aufzählungen: so z. B. fordert Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 5., dass der Wählende „nicht wegen Verbrechen (irgend einer Art) oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.“ Auch kann das Recht, zu wählen, mitunter zur Strafe, z. B. wegen versuchter oder ausgeübter Wahlbestechung, kraft richterlichen Urtheiles besonders entzogen werden. Dies hatte z. B. das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849. art. I. §. 4. festgesetzt.

Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine (wenn auch noch so geringe) direkte Staatssteuer bezahlt und mit derselben nicht im Rückstande ist[5]). Damit sind Dienstboten und andere dergleichen Personen, welche bei einem Brodherrn in Kost und Lohn stehen, ausgeschlossen. Dasselbe gilt in den meisten Staaten auch von Personen, welche im Militär dienen[6]). IV. Von der Berechtigung zum Wählen sind in den Wahlgesetzen in der Regel ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, dass sie ihre Creditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder in dem letzten der Wahl vorhergegangangenen Jahre bezogen haben[7]). V. Zur Vornahme der Wahlen werden Wahlbezirke durch das Gesetz bestimmt, oder es werden durch das Gesetz die Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Behörden bei Bildung der Wahlbezirke zu verfahren haben[8]). VI. Wer das Wahlrecht in einem Wahlkreise ausüben will, muss in demselben mindestens zur Zeit der Wahl einen festen Wohnsitz haben[9]).

---

[5]) In dieser Weise erklärte sich bereits der Berliner Entwurf der deut. Reichsverfassung (Wahlgesetz art. I. §. 2. und §. 5.); auch das Erfurter Parlament nahm diese Grundsätze an. Vergl. Bayern, Ges. vom 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 5. — Preussen, V.-U. 1850. §. 70.

[6]) In dem Reichswahlgesetze v. 12. April 1849. art. IV. §. 11. war die aktive Wahlberechtigung der Soldaten und Militairpersonen ausdrücklich anerkannt. Das Erfurter Parlament beschloss, diesen Satz zu streichen.

[7]) Dies hatte auch das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849. art. I. §. 2. im Wesentlichen ausgesprochen.

[8]) Vergl. z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. art. 11.

[9]) Dies hatte auch das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849 vorgeschrieben. Der Berliner Entwurf erweiterte dies dahin: „Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muss in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein." Vergl. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. art. 14. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 151. — Welche grosse Bedeutung eine solche Vorschrift haben kann, zeigt sich daraus, dass sich in Paris im J. 1850 durch die For-

VII. Auch darf selbstverständlich jeder nur an einem Orte wählen [10].

§. 350.

Von den direkten und indirekten Wahlen.

I. Die Wahl der Abgeordneten kann eine direkte oder indirekte sein, je nachdem die Wahlberechtigten unmittelbar die Abgeordneten, oder vorerst einen Ausschuss (ein Wahlkollegium, sog. Wahlmänner) erwählen, welcher sodann die Wahl des Abgeordneten vorzunehmen hat. In diesem letzteren Falle werden die Wahlberechtigten, welche die Wahlmänner zu ernennen haben, als „Urwähler" bezeichnet. II. Erfahrungsmässig hat jederzeit die demokratische Parthei, ausserdem aber auch jede andere Parthei, welche es auf eine radikale Umgestaltung der bestehenden politischen Verhältnisse abgesehen hatte, direkte Wahlen verlangt oder eingerichtet, so wie sie glaubte, dass die augenblickliche politische Strömung im Volke ihren Planen günstig sei [1]. III. Hieraus ergibt sich unverkennbar so viel mit Bestimmtheit, dass alle Agitatoren bei den grossen Massen weniger Selbstständigkeit des Urtheils und somit eine leichtere Bearbeitung der Massen im Partheiinteresse voraussetzen, als dies bei den Wahlmännerkollegien der Fall zu sein pflegt, und dass daher jedenfalls durch indirekte Wahlen ein intelligenteres Resultat zu erwarten ist, als bei direkten Wahlen. IV. Erfahrungsmässig gewähren die direkten Wahlen einen grösseren Spielraum für die Einschüchterung der Wähler [2]), und daher erklärt sich auch, warum die direkten Wahlen meistens nur Mi-

derung eines dreijährigen Wohnsitzes die Zahl der Wähler von 240,000 auf 74,000 vermindert hatte.

[10]) Ausdrücklich hatte dies das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849. art. IV. §. 13. erklärt. — Preussen, V.-U. 1850. §. 70. „Wer in mehreren Gemeinden, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen, berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben."

[1]) Daher kann unter Umständen sogar die Reaktion und der Absolutismus seinen Vortheil bei direkten Wahlen finden. Siehe oben §. 349. Note 2.

[2]) Es wird genügen, auf den bekannten, jetzt bereits regelmässigen Unfug bei den Wahlen in der nordamerikanischen Union hinzuweisen. Auch in Deutschland haben sich in den Jahren 1848 und 1849 derartige Vorfälle ereignet.

noritätswahlen sind, d. h. dass überhaupt nur eine, meistens compakte, Minorität (im Verhältnisse zur Gesammtzahl aller Wahlberechtigten) sich an den Wahlen betheiligt, die Mehrzahl der Wahlberechtigten aber sich theils aus Besorgniss persönlicher Unannehmlichkeiten, theils aus Gleichgültigkeit, völlig entfernt von den Wahlen hält[3]). V. In Deutschland wurde das System der direkten Wahlen in dem (Frankfurter) Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 zu Grunde gelegt. Der Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes nahm dagegen das System der indirekten Wahl auf[4]) und dieses ist auch in den jetzt geltenden Verfassungsurkunden und Wahlgesetzen der deutschen Einzelstaaten insgemein aufgenommen worden. VI. Allgemein ist angenommen, dass die Wahlmänner aus dem Wahlbezirke selbst, beziehungsweise aus den stimmberechtigten Urwählern, genommen werden müssen[5]). Mitunter ist vorgeschrieben, dass, so oft die neue Wahl eines Abgeordneten nothwendig wird, auch die Wahlmänner neu gewählt werden müssen[6]). Hinsichtlich der Bestimmung der Seelenzahl, auf welche ein Wahlmann zu ernennen ist, finden sich grosse Verschiedenheiten[7]).

---

[3]) Dies hat sich wiederholt in Frankreich gezeigt. Das umgekehrte Verhältniss tritt nur dann ein, wenn eine allgemeine Furcht vor unmittelbar drohender Anarchie, oder vor dem Communismus, die besitzenden Klassen ergreift, und sie dahin treibt, Ordnung um jeden Preis, selbst um den der staatsbürgerlichen Freiheit, zu erstreben, wie sich dies ebenfalls bei der Wahl Napoleon's III. deutlich gezeigt hat. Uebrigens sind auch bei dem Systeme der indirekten Wahlen in Deutschland die Urwahlen nicht selten Minoritätswahlen in dem angegebenen Sinne, — (so z. B. hat sich in Preussen 1855, öffentlichen Nachweisungen zufolge, nur ein sehr geringer Theil der Urwähler an den Wahlen betheiligt), — was deutlich auf einen Mangel des politischen Bewusstseins und geringes Interesse der Urwahlberechtigten an der Repräsentativverfassung hinweist.

[4]) Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, art. III. §. 11. „Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten."

[5]) Siehe z. B. Preussen, V.-U. 1850. §. 71. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 144. — Sehr eigenthümliche Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlmännern hat Kurhessen, V.-U. 1852. §. 45. 47. 49.

[6]) Z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 39.

[7]) Z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 10. „In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500

§. 351.

Von der Repräsentation nach Interessen und der Eintheilung der Wähler in Klassen.

I. Die in der Reichszeit entstandenen landständischen Verfassungen hatten, wenn gleich langsam, nach einander die Elemente aufgenommen, welche in geschichtlicher Entwickelung allmählig zur politischen Bedeutung gelangten. Es lag daher diesen älteren landständischen Verfassungen insgemein der Gedanke zu Grunde, dass es sich in der landständischen Versammlung um die Geltendmachung der Interessen handle, welche den einzelnen sozialen Kreisen der Landesbevölkerung eigenthümlich waren. II. In dem richtigen Erkennen dieses Grundgedankens der alten landständischen Verfassungen und in dem Anknüpfen an denselben durch Erweiterung des Kreises der zu vertretenden Interessen war für die deutschen Staaten die Möglichkeit einer lebendigen, organischen und zeitgemässen Fortbildung gegeben. Insbesondere durfte nicht verkannt werden, dass auch die Interessen der stets zahlreichsten ärmeren Massen und der unteren Schichten der Bevölkerung für die Gesammtheit eben so hohe Wichtigkeit haben, wie die der höheren Klassen, und dass auch die Bedeutung der Kopfzahl im Staate nicht ohne Berücksichtigung bleiben kann. III. In den deutschen Verfassungsurkunden seit der Stiftung des Bundes findet sich auch bis gegen das Jahr 1848 der Grundgedanke einer Vertretung der in dem Staate vorhandenen eigenthümlichen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen im Allgemeinen festgehalten, wenn gleich mit sehr verschiedenen Modifikationen, je nachdem der Kopfzahl mehr oder minder Bedeutung beigelegt wurde. Insbesondere fanden bei der Einrichtung der landständischen Körperschaften drei Interessen regelmässig besondere Berücksichtigung, nämlich: 1) das Interesse des grossen, häufig damals noch mit Grundherrlichkeitsrechten verbundenen Grundbesitzes (Adel und Kirche); 2) das Interesse der Städte d. h. der Handel und Gewerbe treibenden Klassen; und 3) das Interesse des Bauernstandes, oder des kleinen getheilten

---

Seelen ein Wahlmann gewählt." — Preussen, V.-U. 1850. §. 71. „Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen."

oder abgeleiteten Grundbesitzes[1]). IV. Während der demokratischen Bewegung im Jahre 1848, welche alles Heil in unbedingter Gleichheit und insbesondere darin suchte, dass den Bevölkerungsklassen von höherer Bildung und grösserem Vermögen, ja überhaupt von einigem Besitze, aller überwiegende Einfluss auf die politischen Verhältnisse entzogen werde, wurde dagegen das Prinzip der Kopfzahl als das einzig und allein richtige und als der Kern aller Staatsweisheit angepriesen, und die Rücksicht auf die bestehenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen mitunter vollständig bei Seite gesetzt. Dieses unheilvolle System fand seine Aufnahme in dem (Frankfurter) Reichswahlgesetze vom 12. April 1849; auch zeigte sich gleichzeitig das Bestreben, demselben in den Landesverfassungen der Einzelstaaten Eingang zu verschaffen[2]). V. Die Verderblichkeit dieses Systemes für ein Land, dessen nationaler Wohlstand wesentlich durch die gleichmässige Achtung der historisch begründeten Interessen der einzelnen Bevölkerungsklassen bedingt ist,

---

[1]) Die Rücksicht auf die Interessen der Standesklassen im Volke trat nicht nur in den Staaten, welche sofort das Zweikammernsystem annahmen (Bayern, K. Sachsen, Würtemberg, Baden, Grossh. Hessen und Nassau) in der Einrichtung der ersten Kammer, als Gegensatz der zweiten Kammer, sondern auch in mehreren dieser Staaten, wie Bayern, K. Sachsen, Würtemberg und Grossh. Hessen in der Zusammensetzung der zweiten Kammer selbst hervor. Siehe oben §. 346. Note 7. — Dieselbe Berücksichtigung der Standesklassen fand sich auch in mehreren Staaten, die nur eine Kammer einrichteten, wie S. Meiningen, S. Altenburg und Braunschweig. (Siehe oben §. 346. Note 2.) — Es wollten daher Manche, wie z. B. Pölitz, europ. Verf. I. S. 147, diese Verfassungen gar nicht als repräsentative, sondern nur als ständische gelten lassen. Diese Auffassung ist aber ganz falsch. Das Wesen der Repräsentativverfassung liegt nur darin, dass das gesammte Volk vertreten wird, und nicht einzelne privilegirte Stände mit individuellen oder korporativen Sonderinteressen. Keineswegs gehört aber die Vertretung nach ausschliesslichem Prinzipe der Kopfzahl zu dem Wesen der Repräsentativverfassung. Auch ist es etwas ganz anderes, ob das Volk nach Standesklassen oder ob nur gewisse Stände in der Ständeversammlung eintreten werden. (Siehe oben §. 340).

[2]) Einige Staaten waren mit dem Aufgeben der Wahl nach Standesklassen und der Einführung des Prinzipes der Kopfzahl sogar dem Reichswahlgesetze vorangegangen, so z. B. Bayern, im Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

zeigte sich aber alsbald so auffällig, dass schon der Berliner Entwurf eines Reichswahlgesetzes, welchen in diesem Punkte auch das Erfurter Parlament billigte, eine Modifikation des Prinzipes der Kopfzahl eintreten zu lassen sich veranlasst fand[3]), welche auch seitdem in einigen deutschen Staaten Aufnahme gefunden hat[4]). VI. Diese Modifikation hat hauptsächlich den Zweck, das absolute Uebergewicht, welches nach dem reinen Prinzipe der Kopfzahl die unterste und ärmste, also die mindest gebildete und besitzlose Klasse, über die gebildeten und besitzenden Klassen unvermeidlich bei den Wahlen hat, aufzuheben, und mindestens dem Besitze neben der Kopfzahl eine politische Bedeutung zu sichern[5]). Hieraus entstand das System, welches die Urwähler nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern schon behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen (Höchst-, Mittel- und Niederst-Besteuerte) theilt, und durch jede dieser Abtheilungen ein Drittel der Wahlmänner wählen lässt. VII. Es kann übrigens dieses System, da wo es eingeführt wurde, nur als ein Nothbehelf und eine Uebergangsstufe für die Rückkehr zum Systeme der Vertretung nach den historisch begründeten Interessen betrachtet werden[6]). VIII. Auf der anderen Seite ist es als ein grosser Fehler zu betrachten, wenn ein Wahlgesetz in eine zu kleinliche Unterscheidung von Standesklassen behufs der Vertretung eingeht[7]), oder wenn da, wo man eine besondere Vertretung der Intelligenz

---

[3]) Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, §. 14 u. f.

[4]) Z. B. Preussen, V.-U. v. 1850. §. 71.

[5]) Es ist dies derselbe Gedanke, welcher der Klasseneintheilung des römischen Volkes durch *Servius Tullius* zu Grunde lag.

[6]) In mehreren deutschen Staaten sind von den Regierungen bereits Einleitungen zur Verbesserung der Wahlgesetze mit ständischer Zustimmung geschehen, so z. B. in Darmstadt, 1855.

[7]) Die grössten Sonderbarkeiten zeigt in dieser Beziehung Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 36, wonach in die erste Kammer ausser den erblichen oder durch ihr Amt berufenen oder vom Könige ernannten Mitgliedern und einer Anzahl von Abgeordneten (33) der grösseren Grundeigenthümer und 10 Abgeordneten für Handel und Gewerbe, noch 10 Abgeordnete für Kirche und Schule und 4 Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten, die von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen, berufen sind.

neben den materiellen Interessen für nöthig hält, in die Vertretung der ersteren auch wieder das Prinzip der Kopfzahl eingemischt wird [8]). IX. Mitunter findet sich die Bestimmung, dass derjenige, welcher mehreren Klassen angehört, auch in jeder derselben stimmen darf [9]).

§. 352.

Von der Fähigkeit zum Abgeordneten gewählt zu werden, oder von der passiven Wahlfähigkeit.

I. Von jeher ist man darin einverstanden gewesen, dass die Fähigkeit, zum Abgeordneten einer Landesvertretung gewählt zu werden, auch da, wo diese als eigentliche Volksvertretung besteht und überdies das Prinzip der Kopfzahl ausschliesslich gilt oder vorherrscht, noch von dem Vorhandensein einiger weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden müsse, als welche für die Eigenschaft als Wähler erforderlich sind [1]). II. Regel-

---

[8]) Dies thut z. B. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 36, indem es die 10 Abgeordneten für Kirche und Schule (s. Note 7.) folgendermaassen wählen lässt: durch die evangelische Geistlichkeit vier, durch die katholische Geistlichkeit zwei, durch die Universität Göttingen einen, durch die Lehrer-Collegien der höheren Schulanstalten einen, die Lehrer der Bürger- und Volksschulen zwei.

[9]) Z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 183. — In Baden können die ordentlichen Professoren der Landesuniversitäten, ungeachtet sie nach der V.-U. 1818. §. 31. einen Abgeordneten in die erste Kammer zu wählen haben, doch auch an den Wahlen zu der zweiten Kammer Antheil nehmen; nicht so die Grundherren; auch nicht andere wirkliche Mitglieder der ersten Kammer. Baden, V.-U 1818. §. 35. — Dagegen bestimmt Reuss, j. L., Wahlges. v 14. April 1852. §. 9: „Wenn ein Wähler seinem Berufe nach zu verschiedenen Abtheilungen gehört, so wird er zu derjenigen Abtheilung gerechnet, zu der er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehört. Im Zweifel steht ihm selbst die Entscheidung zu."

[1]) Sogar die Verfassung der nordamerikanischen Union v. 1787 schreibt in dieser Beziehung vor: (Art. I. Abschn. 2. §. 2.) „Niemand soll zur Würde eines Repräsentanten gelangen, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, sieben Jahre hindurch Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staates ist, worin er erwählt wurde." Ebendas. Art. I. Abschn. 3. §. 3. „Niemand soll Senator werden, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat, neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und zur Zeit seiner Erwählung ein Bürger des Staates war, von welchem er ernannt wurde."

mässig wurden in den Gesetzen der deutschen Staaten als höhere Erfordernisse vorgeschrieben: 1) die Geburt im Lande, oder doch der Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren seit erlangter Naturalisation; 2) ein gewisses reiferes Alter (mindestens 30 Jahre), so dass von dem Repräsentanten einige Lebenserfahrung vorausgesetzt werden kann; 3) die Leistung einer bestimmten direkten Steuersumme oder Grundbesitz (sog. System des Census). III. In dem Laufe der Bewegungen des Jahres 1848 glaubte man aber auch von derartigen Erfordernissen grösstentheils Umgang nehmen zu können[2]). IV. Schon der Berliner Entwurf eines Reichswahlgesetzes kehrte aber theilweise zu dem alten Systeme zurück und fand dabei die Billigung des Erfurter Parlamentes[3]). V. In den Gesetzen der deutschen Einzelstaaten sind die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten sehr verschieden bestimmt. VI. Wo die Volksvertretung nicht rein aus der Kopfzahl, sondern mehr oder minder mit Rücksicht auf die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen gebildet wird, ist mitunter vorgeschrieben oder gilt regelmässig als selbstverständlich, dass der Abgeordnete aus der betreffenden Klasse gewählt werden muss. Jedoch ist dies nicht durchgängig angeordnet[4]).

---

[2]) (Frankfurter) Reichswahlgesetz v. 12. April 1849. Art. II. §. 5. „Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt und mindestens seit drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schliessen von der Wahl in das Volkshaus nicht aus." — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. art. 7. „Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt, und die übrigen Eigenschaften des Art. 5., d. h. die Fähigkeit als Urwähler für sich hat.!

[3]) Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, §. 6. „Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat." (Der im Frankfurter Reichswahlgesetze folgende Satz war gestrichen worden).

[4]) So z. B. bestimmt Baden, Wahlordnung v. 23. Dec. 1818. §. 24. hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten: „Der Abgeordnete wird nach Willkühr aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt." Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 60. (Siehe oben §. 346. Note 2).

VII. Regelmässig und insbesondere da, wo die Wahlen nach dem Prinzipe der Kopfzahl vorgenommen werden, darf der Abgeordnete aus allen Befähigten im ganzen Umfange des Landes gewählt werden [5]). VIII. Nach manchen Gesetzen dürfen Vater und Sohn, oder zwei Brüder, nicht zu gleicher Zeit Abgeordnete sein [6]). IX. Selbstverständlich kann ein mehrfach d. h. in mehreren Wahlbezirken oder von mehreren Standesklassen gewählter Abgeordneter nur eine einzige Wahl annehmen [7]).

§. 353.

Von der Wahlfähigkeit der Staatsbeamten.

1) Im Allgemeinen.

I. Keine deutsche Verfassung erklärt die Staatsdiener im Allgemeinen für unfähig, zu Abgeordneten in die Ständeversammlung gewählt zu werden. Nur vereinzelt findet man eine Bestimmung, wonach Mitglieder des Staatsministeriums oder wirkliche Hof-, Militär- oder Civilbeamte eines auswärtigen Staates nicht Abgeordnete sein können [1]). Im Allgemeinen wird

---

[5]) Eine Beschränkung findet sich in Kurhessen, V.-U. 1852. §. 47. und 49, wonach der Abgeordnete von der Körperschaft der Wahlmänner aus ihrer Mitte gewählt werden muss.

[6]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 148. „Tritt der Fall ein, dass Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschliessung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 178. „Vater und Sohn, ingleichen Brüder, können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung durch einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor.“

[7]) Ausdrücklich sagen dies Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 75. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 183.

[1]) In Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 72. findet sich diese Bestimmung. Zugleich wird erklärt: „Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in k. hannoverschen Diensten stehen, statt, so lange im K. Hannover ein Gleiches beobachtet wird. Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen O.-A.-Gerichtes zu Wolfenbüttel, welche von den mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 182 a. E. „Die Mitglieder des herzogl. Geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.“

es in den deutschen Staaten als ein erfreuliches Zeichen der Zufriedenheit des Landes mit dem Systeme der Staatsregierung betrachtet, wenn die Minister selbst zu Abgeordneten gewählt werden. II. Umgekehrt findet sich auch nur ganz vereinzelt eine Bestimmung, dass einige Minister Mitglieder der Ständeversammlung sein müssen[2]). III. Mitunter findet sich ein Verbot, wonach Staatsdiener oder Kirchendiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung gewählt werden dürfen[3]). IV. Von Seite der demokratischen Parthei wurde vor dem Jahre 1848 öfters die Forderung aufgestellt, dass durch das Gesetz die Eigenschaft eines Staatsdieners als unvereinbar (incompatibel) mit der Funktion als Abgeordneter erklärt werden solle. Es ist aber hierauf noch in keinem deutschen Staate eingegangen worden, und zwar mit vollem Rechte, indem kein Grund vorhanden ist, die Wahlfreiheit des Volkes in solcher Weise zu beschränken. Das Bedenken, dass die Beamten von der Staatsregierung abhängiger als andere Personen und daher vorzugsweise geneigt seien, das System des jeweiligen Ministeriums zu unterstützen, verschwindet gegenüber von der Erwägung, dass, wenn selbst dies unbedingt richtig wäre, die Wahl eines Abgeordneten lediglich eine Sache des öffentlichen Vertrauens ist und kein Zwang für die Wähler besteht, einen Staatsbeamten zu ernennen, und dass der Repräsentantenkörper, der Idee der Repräsentativverfassung nach, keine feindliche, auf blossen Tadel der Regierung abzielende Opposition sein soll, sondern dass auch die Maassregeln der Regierung ihre Vertheidiger in der Ständeversammlung finden sollen und dürfen. Insbesondere darf

---

[2]) Nach dem hannoverschen Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 36. müssen von den vom Könige zu ernennenden vier Mitgliedern der ersten Kammer wenigstens zwei Minister sein; ebenso hat der König nach §. 41. desselben Gesetzes zwei Mitglieder der zweiten Kammer zu ernennen, welche Minister sein müssen.

[3]) Z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 37 a. E. „Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 146. „Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden."

nicht übersehen werden, dass die Ständeversammlung in vielen Fällen der nöthigen Intelligenz beraubt sein würde, wenn die Beamten unbedingt ausgeschlossen würden, deren praktische Erfahrung, Geschäfts- und Gesetzkenntniss oft eine wesentliche Bedingung einer gründlichen Kritik der Regierungshandlungen ist. Im Gegentheil darf in der Wahlfähigkeit der Beamten sogar eine politische Garantie gefunden werden, indem diese für die Regierung selbst ein Beweggrund werden kann, keine ungesetzlichen Zumuthungen an die Beamten zu richten, weil sie befürchten müsste, dass diese ihre eigenen Ankläger in der Ständeversammlung wer den könnten. Ueberdies hat die Erfahrung in den deutschen Staaten gelehrt, dass die Befürchtung, als wenn die Staatsbeamten als Abgeordnete nur für die Regierung stimmten, durchaus unbegründet ist, und nicht selten gerade die ausgezeichnetsten Führer der Opposition dem Beamtenstande angehört haben, sowie auch die Tüchtigkeit eines Abgeordneten jederzeit und hauptsächlich von seinem individuellen Charakter und nicht von seiner Standesstellung abhängt.

§. 354.

2) Insbesondere.

a) Nothwendigkeit des Urlaubs für gewählte Staatsbeamte.

I. Da der Staatsbeamte, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, in bestimmter Dienstverpflichtung zu der Staatsregierung steht, so liegt es in der Natur der Sache, dass derselbe sich zum Eintritte in die Ständeversammlung den erforderlichen Urlaub von der Staatsregierung zu erbitten hat, und nur dann, wenn ihm dieser gewährt worden ist, in dieselbe wirklich eintreten kann. Mehrere Verfassungsurkunden haben daher gar nicht für nothwendig gefunden, deshalb eine besondere Bestimmung aufzunehmen; es wird aber dieser Grundsatz seit der Entstehung der Verfassung in den betreffenden Staaten praktisch gehandhabt [1]).

---

[1]) So z. B. in Baden. — Man hat zwar mitunter behaupten wollen, dass in der Erlaubniss der Verfassungsurkunden, Staatsdiener zu wählen, stillschweigend und selbstverständlich eine Pflicht der Staatsregierung, ihnen den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, ausgesprochen sei: allein die Unschlüssigkeit dieser Behauptung ist an sich klar; auch hat dieselbe die Praxis gegen sich.

II. In einigen Verfassungsurkunden ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Staatsdiener eine auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete in die Ständeversammlung „nur mit Genehmigung der vorgesetzten höchsten Behörde“ annehmen dürfen[2]). In anderen Verfassungsurkunden ist damit die Zusicherung verbunden, dass der erforderliche Urlaub aus keinen anderen, als aus unabweislichen Rücksichten des öffentlichen Dienstes werde verweigert werden[3]). Mitunter ist dabei vorgeschrieben, dass die Staatsregierung den Landständen Mittheilung von den Gründen der Urlaubsverweigerung zu machen habe[4]), oder es ist sogar die Zustimmung des Landtages hierzu einzuholen[5]). III. Die sog. gemässigt-liberale Parthei, welche ebenso, wie die eigentlichen Conservativen, jederzeit gegen die Demokraten die Wählbarkeit der Beamten vertheidigt hatte, trug sich stets mit der Befürchtung, dass das Recht der Urlaubsververweigerung in den Händen der Regierungen leicht ein Mittel werden könne, um Beamte, welche einer oppositionellen oder überhaupt antiministeriellen Gesinnung verdächtig sind, von der Ständeversammlung aus-

---

2) So z. B. in Würtemberg, V.-U. 1819. §. 146. a. E. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 59. Nr. 2. a. E. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 53.

3) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 75. „...Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.“ — Nach S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 182. bedürfen Staatsbeamte, aktive Militairs, Geistliche oder Schullehrer einer besonderen landesherrlichen Erlaubniss, bevor sie eine Wahl annehmen: „Diese Erlaubniss wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende Gründe nicht versagt werden.“ Uebereinstimmt: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 73. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 48. „Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, einschliesslich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere angemessene Weise gesorgt ist.“

4) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 75. (Siehe Note 3.)

5) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 121. §. 1. „Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder Militairdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubes“.... §. 2. „Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, dass dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.“

zuschliessen. Daher trat in neuerer Zeit sehr häufig die Forderung hervor, dass den Staatsbeamten der Urlaub überhaupt nicht verweigert werden dürfe[6]), oder dass dieselben keines Urlaubs von Seite der Staatsregierung zum Eintritte in die Ständeversammlung bedürfen, sondern höchstens zu einer Anzeige der Annahme der Wahl behufs der Vorsorge für einen Stellvertreter im Dienste verpflichtet sein sollten. Dies wurde auch seitdem nicht nur in dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 §. 6. ausgesprochen und in dem Berliner Entwurfe eines Reichswahlgesetzes §. 7. und von dem Erfurter Parlamente beibehalten, sondern eine gleiche Bestimmung ging zu jener Zeit auch in mehrere deutsche Verfassungsurkunden über[7]). IV. Personen, welche im aktiven Militairdienste stehen, wie Offiziere u. dergl., sind hier im Allgemeinen nicht unter dem Ausdrucke „Beamte" einbegriffen. Sie müssen daher stets den Urlaub der vorgesetzten Behörde einholen. Dies ist in einigen Verfassungsgesetzen auch positiv ausgesprochen und der Staatsregierung das Recht vorbehalten, den aktiven Militärpersonen diesen Urlaub überhaupt oder doch aus Rücksichten auf den Dienst zu verweigern[8]). V. Die Frage, ob auch pensionirte Staatsdiener einer Erlaubniss der Staatsregierung zum Eintritte in die Ständeversammlung bedürfen, ist mit einer Unterscheidung zu beantworten. Wo nämlich die Verfassung unbedingt für den Eintritt der Staatsdiener die Ge-

---

[6]) In dieser Weise fand diese Forderung gesetzliche Anerkennung in Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 24. „Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht geweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militairbeamten, soferne nicht ausserordentliche Verhältnisse ihrer (d. h. dieser letzteren) Entfernung vom Dienste entgegenstehen."

[7]) Preussen, V.-U. 1850. §. 78. a linea 2. „Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritte in die Kammer." — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1852. §. 85. — Waldeck, V.-U. 1850. §. 50. — Hinsichtlich der Civilstaatsdiener stimmmt überein: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 154.

[8]) Vergl. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 24. (siehe Note 6.) — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 152. „Im aktiven Militairdienste befindliche Personen bedürfen Urlaub von ihrer vorgesetzten Behörde für den Eintritt in einen Landtag. Ein denselben einmal ertheilter Urlaub kann ohne Genehmigung des Landtages nicht zurückgenommen werden."

nehmigung der Regierung vorschreibt, muss auch der Pensionär dieselbe nachsuchen, da er durch seine Pensionirung nicht aufhört, Staatsdiener zu sein. Wo aber die Genehmigung oder Urlaubsertheilung nur wegen Rücksichten des Dienstes oder überhaupt sogar dem aktiven Staatsdiener nicht verweigert werden darf, ist selbstverständlich kein Grund vorhanden, wesshalb Pensionäre den Urlaub nachsuchen sollten. VI. Hinsichtlich der standes- und grundherrlichen, städtischen und anderen Gemeindebeamten gelten, insoweit sie nach der Landesverfassung als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind, dieselben Grundsätze bezüglich des von der Staatsregierung einzuholenden Urlaubs, wie bei den unmittelbaren Staatsdienern. Insofern aber standes- und grundherrlichen Beamten der Charakter als mittelbare Staatsdiener nicht zukommt, sondern sie, wie z. B. Rentenverwalter, nur in einem Privatdienstverhältnisse stehen, bedürfen sie der Erlaubniss ihres Dienstherrn, soferne mit ihrem Eintritte in die Ständeversammlung eine Unterbrechung ihrer vertragsmässigen Dienstfunktionen verbunden wäre. VII. Städtische und andere Gemeindebeamte, die nicht als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen so wenig einer Genehmigung der Gemeindekollegien, als der Staatsregierung, zur Annahme der Wahl als Abgeordnete, es müsste denn durch ein Gesetz das Eine oder das Andere besonders vorgeschrieben sein[9]).

§. 355.

b) Kosten der dienstlichen Stellvertretung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten.

I. Da es der demokratischen Parthei nicht gelungen war, die Forderung einer prinzipiellen Ausschliessung der Staatsdiener aus den Ständeversammlungen durchzusetzen, so suchte sie dieses Ziel mittelbar und annäherungsweise durch Erschwerung des Ein-

---

[9]) Vergl. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 75. a linea 2. „Gerichtsdirektoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Prinzipale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen: diese kann aber nur aus denselben Gründen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniss für Staatsdiener. Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.“ (Vergl. die oben Note 3. angef. Gesetze).

trittes von Staatsbeamten in die Ständeversammlung zu erreichen. Bei diesem Streben wurde die demokratische Parthei selbst von der sog. gemässigt-liberalen Parthei unterstützt, weil auch diese bei der Mehrzahl der Beamten immerhin eine vorherrschend regierungsfreundliche (ministerielle) Richtung voraussetzen zu müssen glaubte. Hieraus entsprang die Forderung der Aufnahme einer Bestimmung in die Gesetzgebung, wonach ein zum Abgeordneten erwählter Beamter die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen habe. II. Diese Bestimmung, welche nicht viel weniger, als ein indirektes Verbot der Wahl von Staatsdienern zu Abgeordneten bezweckt und den Verfassungsurkunden vor 1848 völlig fremd ist, und die sogar das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 nicht aufgenommen hatte, fand nur Aufnahme in dem Berliner Entwurfe eines Reichswahlgesetzes (1849) §. 7[1]), und in einigen (wenigen) neueren Gesetzen[2]). III. Als gemeinrechtlicher Grundsatz ist daher zu betrachten, dass der Staatsregierung die Pflicht obliegt, für die Stellvertretung des Beamten während seiner Anwesenheit in der Ständeversammlung in derselben Weise, wie in jedem anderen Falle zu sorgen, in welchem sie einem Beamten, wie z. B. zu seiner Erholung oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaub ertheilt[3]).

---

[1]) Das Erfurter Parlament liess diese Bestimmung des Berliner Entwurfes eines Reichswahlgesetzes bestehen, indem man ihr mit Recht nur sehr geringe praktische Bedeutung beilegte. Abgesehen nämlich davon, dass die an dem Orte der Ständeversammlung angestellten Staatsbeamten ohnehin fortfahren, ihren Dienst zu versehen, so werden sich auch die auswärts wohnhaften Beamten nur in sehr seltenen Fällen durch eine solche Vorschrift berührt finden, indem in den meisten Fällen die Stellvertretung ohne alle besonderen Kosten, durch Zutheilung der Arbeiten an die Collegen oder andere Mitglieder der Behörde, bei welcher der Gewählte angestellt ist, geschehen kann, und die Regierung auch sonst Mittel genug hat, einem Beamten, der in ihrem Interesse Opfer gebracht hat, einen Ersatz zu gewähren.

[2]) So z. B. Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 48. (siehe oben §. 354. Note 3). — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 85. a linea 2. „In Bezug auf die Kosten der Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz."

[3]) Diese Pflicht der Staatsregierung erkennen alle jene Verfassungsurkunden an, welche von den zu Abgeordneten gewählten Beamten eine An-

§. 356.

Von der Bedingung der Wahl tüchtiger Abgeordneten.

I. Da die Repräsentanten zur Vertretung des Volkes und zur Ausübung der Volksrechte berufen sind, so muss die Wahl frei sein, d. h. das Ministerium darf sich keiner unerlaubten und rechtswidrigen Mittel, wie Bestechung, Drohung u. s. w. bedienen, um seinem Systeme günstige Wahlen hervorzurufen[1]). II. Andererseits ist aber auch durch Strafgesetze dafür zu sorgen, dass nicht von einzelnen Personen oder der Regierung feindlichen Partheien die Stimmen der Wähler erkauft oder dieselben eingeschüchtert werden[2]). III. Es muss erlaubt sein, dass sich die Presse über die vorzunehmenden Wahlen frei ausspreche, und ebenso, dass sich die Wähler und Wahlmänner über die vorzunehmenden Wahlen unter einander berathen und besprechen, und jede Parthei ihre Candidaten in Vorschlag bringe und empfehle.

§. 357.

Regelmässige Dauer der Funktion der Abgeordneten. Legislaturperioden. Total- und Partialerneuerung der Kammern.

I. Die Abgeordneten werden in allen Staaten auf eine gewisse Anzahl von Jahren (für eine sog. Legislaturperiode) gewählt,

---

zeige ihrer Annahme der Wahl fordern, „damit wegen der einstweiligen Verwaltung ihres Amtes Vorsorge getroffen werden kann.“ So z. B. S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 154. — Ausdrücklich sagt Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 58. „... auch haben sie (die zu Abgeordneten gewählten Beamten) nicht für ihre Stellvertretung im Amte zu sorgen.“

[1]) Wenn solche verfassungs- und gesetzwidrige Einwirkung der Staatsbehörden auf die Wahlen stattfinden sollte, so ist es Sache der Ständeversammlung, die gesetzlichen Schritte zu thun, um die schuldigen Beamten zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens ist jede Regierung befugt, in den gesetzlichen Schranken auf Wahlen zu Gunsten ihres Systemes hinzuwirken, und kann sich bei der Wahlagitation nicht blos passiv verhalten, und ihren Gegnern das Feld zur Bearbeitung der Wähler im oppositionellen Sinne ohne Gegengewicht überlassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will.

[2]) Solche besondere Strafgesetze sind darum nöthig, da sich die Grundsätze des gemeinen Rechtes über das *Crimen ambitus* nicht ohne Zwang auf die gegenwärtigen Verhältnisse übertragen lassen. — Vergl. z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 26.

so dass sie auf den in diese Perioden fallenden regelmässigen, sog. ordentlichen, so wie ausserordentlichen Landtagen ihre Funktion auszuüben berufen sind. Diese Legislaturperioden sind in den einzelnen Verfassungsurkunden sehr verschieden bestimmt (12, 8, 6, 4 und 3 Jahre)[1]. II. In den meisten Staaten tritt nach dem Ablaufe der Legislaturperiode eine gänzliche Erneuerung der Abgeordneten durch neue Wahlen, sog. Totalerneuerung, ein. In einigen Staaten ist dagegen eine theilweise Erneuerung der Vertretung, sog. Partialerneuerung, eingerichtet, in der Art, dass nach jedem ordentlichen Landtage ein bestimmter Theil (die Hälfte oder ein Dritttheil) der Abgeordneten austritt und durch Neuwahlen ergänzt wird, so dass nur dann eine Totalerneuerung eintritt, wenn eine Auflösung des Landtages stattgefunden hat. III. Bei dem Systeme der Partialerneuerung wird auf dem ersten Landtage durch das Loos bestimmt, welche Abgeordneten zuerst (nach dem ersten und beziehungweise zweiten) ordentlichen Landtage auszutreten haben. Hierauf bestimmt sich die weitere Ordnung des Austrittes durch die Reihenfolge des Eintrittes in die Ständeversammlung[2].

„Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen. (Vergl. oben §. 349. Note 4).

[1]) Eine zwölfjährige Legislaturperiode (drei vierjährige Finanzperioden begreifend) hat S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 174; eine achtjährige hat Baden, V.-U. 1818. §. 29. für die grundherrlichen Abgeordneten in der ersten Kammer; §. 38. für die Abgeordneten der Städte und Aemter in der zweiten Kammer: eine sechsjährige hat Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 13. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 157. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 59. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 77. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 36. a. E. und §. 57. und Preussen, V.-U. 1850. §. 67. für die erste Kammer; eine vierjährige hat S. Coburg-Gotha V.-U. 1852. §. 74. und Baden, V.-U. 1818. §. 31. für die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten in der ersten Kammer; eine dreijährige haben Preussen, V.-U. 1850. §. 73. für die zweite Kammer. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 63. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 60. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 120. vergl. mit art. 145. — Reuss j. L., Wahlgesetz vom 14. April 1852. §. 21. u. s. w.

[2]) Das System der Partialerneuerung zeigen von den Staaten mit einer

§. 358.

Beendigung und Verlust der Eigenschaft eines Abgeordneten. Ersatzmänner. Neuwahlen. Wiederwählbarkeit.

I. Die Eigenschaft eines Abgeordneten hört auf 1) mit dem Ablaufe der Legislaturperiode, für welche der Abgeordnete gewählt ist[1]: 2) wenn der Souverain den Landtag auflöst[2]; 3) wenn ein Abgeordneter seine Funktion freiwillig niederlegt[3]. II. Die Eigenschaft eines Abgeordneten geht verloren: 1) wenn Umstände eintreten, welche die Wahlfähigkeit verhindert haben würden[4]; 2) wenn er aus der Ständeversammlung als unwürdig ausgeschlossen wird[5]; 3) nach mehreren Verfassungsurkunden, wenn einem Abgeordneten ein Staatsamt (mitunter auch ein Hofamt) übertragen, oder derselbe im Staatsdienste befördert wird[6]. III. Wenn ein Abgeordneter aus einem dieser

Kammer: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 174. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 83. — Von den Staaten mit zwei Kammern: Baden, V.-U. 1818. §. 29. 38. und 79. (für die Abgeordneten der Grundherren in der ersten Kammer und für die zweite Kammer). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 71. (für die zweite Kammer). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 39. (für die gewählten Mitglieder der ersten Kammer.

[1]) Siehe §. 357.

[2]) Siehe unten §. 370.

[3]) Siehe §. 347. VIII.

[4]) Vergl. über die Gründe des Aufhörens und des Verlustes der Eigenschaft eines Abgeordneten überhaupt: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 14. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 59. 65. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 166. u. 174. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 86. — Preussen, V.-U. 1850. §. 75. — S. Weimar, rev. Grundges. 1850. §. 34. — Anhalt-Bernburg V.-U. 1850. §. 63. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 61. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 122. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 97.

[5]) Siehe unten §. 386.

[6]) Verlust der Eigenschaft eines Abgeordneten durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, spricht aus: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 86. Nr. 4. — Wegen Annahme eines „besoldeten Amtes“: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 122; wegen Annahme eines „besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste.“ Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 49. Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 63. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 52; ähnlich: Preussen, V.-U. 1850. §. 78. a linea 3. (Annahme eines besoldeten Staatsamtes, oder Eintritt in ein Staats-

Gründe aus der Ständeversammlung ausscheidet, oder durch Tod abgeht, so wird nach den meisten Verfassungsurkunden eine Neuwahl für den Rest der Legislaturperiode angeordnet, für welche der Ausgeschiedene berufen war[7]. Nach einigen Verfassungsurkunden wird aber gleich anfänglich für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann, sog. Stellvertreter, erwählt, welcher in dem Falle seines Ausscheidens einzutreten hat[8]. IV. In allen Verfassungsurkunden ist anerkannt, dass Abgeordnete, deren Eigenschaft durch Beendigung der Legislaturperiode oder durch Auflösung des Landtages aufgehört hat, oder die sie durch Annahme eines Staatsamtes u. dergl. oder durch Beförderung im Staatsdienste verloren haben, sofort wieder gewählt werden können[9].

---

amt, womit „ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt“ verbunden ist. Uebereinstimmt: Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 85. — Wegen Eintritt in den Staatsdienst oder in den Hofdienst oder Beförderung darin: Waldeck, V.-U. 1852. §. 51. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 66. „Uebrigens treten die (in die erste Kammer gewählten) Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Funktion zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen.“

[7]) Siehe z. B. Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 123. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §; 74.

[8]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 153. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 77. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 69. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 176. 180. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 80. 81. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 81. 84. — In Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 11. sollte als Ersatzmann derjenige eintreten, welcher dem Gewählten in der Stimmzahl am nächsten kam. Hiernach hatte also immer der Candidat der Minorität Aussicht auf den Eintritt in die Kammer, wenn der Candidat der Majorität im Laufe eines Landtages ausfiel. Diese sehr unpraktische Bestimmung wurde durch Ges. v. 4. Juni 1848. art. 31, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 10. aufgehoben und die Wahl der Ersatzmänner in einem besonderen Wahlakte vorgeschrieben. — Von Hannover siehe Note 9.

[9]) Vergl. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 13. — Baden, V.-U. 1818. §. 40. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 157. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 59. 65. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 71. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 166. — Preussen, V.-U. 1850. §. 75. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 63. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 60. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 120. — Ausdrücklich bestimmt Hannover, Ges. v. 5 Sept. 1848. §. 49. dass in dem Falle, wo ein Abgeordneter wegen Annahme eines Staatsamtes u. dergl. seinen Sitz in der Ständeversammlung

V. Personen, welche wegen eines gewissen Amtes Mitglieder einer Ständeversammlung sind, behalten selbstverständlich diese Eigenschaft nicht länger, als sie in dem betreffenden Amte verbleiben [10]).

§. 359.

Verpflichtung der Ständemitglieder zur persönlichen Ausübung ihrer Stimme auf dem Landtage.

I. Nicht nur in Bezug auf die Abgeordneten, welche durch Wahlen ernannt werden, sondern überhaupt in Bezug auf alle Mitglieder landständischer Versammlungen gilt nach den seit der Gründung des deutschen Bundes entstandenen landständischen Verfassungen als Regel der Grundsatz, dass sie ihren Sitz und ihre Stimme in der Ständeversammlung persönlich ausüben müssen, und dieselbe weder einem anderen Mitgliede der Ständeversammlung noch einem anderen Bevollmächtigten übertragen dürfen [1]). II. Nur ausnahmsweise ist in einigen Verfassungsurkunden erlaubt, oder sogar in gewissen Fällen gefordert, dass die erblichen Mitglieder der ersten Kammer sich auf den Landtagen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen [2]), welcher aber sodann,

---

verloren hat, nicht der Ersatzmann eintritt, sondern neue Wahl stattfindet.

[10]) Vergl. z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 66.

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 17. „Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“ — Uebereinstimmt: Baden, V.-U. 1818. §. 47. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 57. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 129. §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 52. — Ausdrücklich verbietet alle Stellvertretung der Standesherren in der ersten Kammer: Preussen, V.-U. 1850. §. 65. b). Vergl. auch Nassau, Patent vom 1. u. 2. Sept. 1814. §. 8. — Dasselbe Prinzip sprechen aus: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 156. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 61. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 81. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 51. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 55. (Siehe die in diesen Verfassungen zugelassenen Ausnahmen in Note 2).

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 156. „Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem anderen in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmenübertra-

wie jedes andere Mitglied der Ständeversammlung, den Eid zu leisten und nach seiner individuellen Ueberzeugung zu stimmen hat, ohne durch Instruktionen gebunden werden zu dürfen,

---

gung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherren von dessen Vormund ausgeübt werden. In jedem Falle aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen." — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 61. a linea 2. „In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, dass derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualifizirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualifizirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen. Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 64. „Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann, im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Recessherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben und im K. Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 51. „...Jedoch können die im §. 36. Nr. 2. und 4. angeführten Mitglieder der ersten Kammer (d. h. der Herzog von Arenberg, der Herzog von Looz-Corswaaren, der Fürst von Bentheim und die Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg) durch ihre volljährigen ältesten Söhne, oder durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses sich vertreten lassen." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 41. a. E. „Die Vertretung durch geeignete Bevollmächtigte ist bei den unter 1. 2. und 3. genannten Ständen (d. h. bei den volljährigen nachgeborenen Prinzen des regierenden Kurhauses, den Prinzen der apanagirten Linien, und den Häuptern jeder fürstlichen und gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt) zulässig." — Auch das nassauische Patent v. 1. und 2. Sept. 1814. §. 4. gestattet den Standesherren, sich durch Bevollmächtigte, sowie auch im Falle der Minderjährigkeit durch ihre Vormünder, vertreten zu lassen, nicht aber durch ein anderes Mitglied der Herrenbank.

oder sich mit dem Mangel einer Instruktion entschuldigen zu können [3]).

§. 360.

Das Ein- und Zweikammernsystem*).

I. Aus der Aufnahme des Grundgedankens einer allgemeinen Landesvertretung in die Verfassung eines Staates folgt keineswegs, dass dieselbe prinzipiell nur in einer einzigen Versammlung der Volksvertreter bewirkt werden müsse, vielmehr ist es eine reine und zwar hauptsächlich mit Berücksichtigung der Grösse der Territorien zu beantwortende Zweckmässigkeitsfrage, ob die Landesvertretung in einer oder in zwei von einander getrennten Versammlungen, sogen. Häusern oder Kammern, einzurichten sei. II. Schon in dem Vaterlande der Repräsentativverfassung, in England, hat sich aus geschichtlichen Gründen die Repräsentativverfassung in der Organisation von zwei Häusern des Parlamentes entwickelt; diese Organisation hat man im Wesentlichen in allen jenen Staaten von bedeutenderem Gebietsumfange angenommen, oder ist auf dieselbe zurückgekommen, in welchen das Repräsentativsystem überhaupt Eingang gefunden hat, wie namentlich (abgesehen von den deutschen Staaten) in Norwegen, Spanien, Belgien, Frankreich, Nordamerika und in der Schweiz. III. Die Gründe, aus welchen in allen grösseren und selbst in den mittleren constitutionell-monarchischen Staaten das Zweikammernsystem nicht entbehrt werden kann, sind: 1) das Bedürfniss einer gründlichen, zweifachen Erörterung der politischen Fragen durch zwei verschiedene Körperschaften, deren Zusammensetzung überdies nach verschiedenen Prinzipien gebildet ist [1]); 2) die Nothwendigkeit eines conservativen Gegen-

---

[3]) Ausdrücklich bestimmt dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 61. a. E. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 81.

*) Für das Zweikammernsystem: C. G. Kries, Wesshalb wollen wir zwei Kammern und wie sind sie zu bilden? Breslau, 1848. — Melchior Meyr, Zwei Kammern oder eine? Berlin, 1848. — Dagegen (aus sehr schwachen Gründen): Leopold Freundt, Eine oder zwei Kammern? Königsberg, 1848.

[1]) Aus dieser Rücksicht wurde sogar in die dritte (republikanische) Verfassung Frankreichs vom 23. Sept. 1795. art. 44. das Zweikammernsystem (ein Rath der Alten, mit 250 Mitgliedern, und ein Rath der Fünfhun-

gewichtes gegen das Element der Bewegung, welchem in der einen Kammer (der Volkskammer) ein gesetzlicher Spielraum gewährt wird, um anarchische Ausbrüche zu verhüten [2]); 3) die Rücksicht darauf, der Krone möglichst den Gebrauch des Veto zu ersparen, und dadurch der Impopularität der Krone vorzubeugen, dass die erste Kammer dieselbe auf sich nimmt [3]); 4) Wahrung historisch begründeter ständischer Interessen, indem im Staate der historisch-rechtliche Besitz ebenso ein Recht auf Schutz, wie das Bedürfniss des Fortschrittes ein Recht auf Würdigung hat [4]). 5) Durch das Dasein von zwei Kammern soll das Majoritätsprinzip, welches bei abstimmenden Versammlungen nie ganz vermieden werden kann, mit den Forderungen der Vernunft in Einklang gebracht werden. Es soll hierdurch bewirkt werden, dass die Stimmen nicht blos gezählt, sondern auch gewogen werden. Letzteres wird dadurch bewirkt, dass keine der beiden Kammern, auch nicht, wenn ihr die Regierung beipflichtet, die andere Kammer beherr-

---

dert) aufgenommen, während nach den beiden früheren Verfassungen vom 3. Sept. 1791 und 24. Juni 1793 nur eine Versammlung (gesetzgebende Nationalversammlung, gesetzgebender Körper) bestanden hatte. Die Vertheidiger des Einkammernsystemes geben alle die Nothwendigkeit einer mehrfachen Berathung wichtiger Fragen durch die Repräsentation zu; sie glauben aber, dass dieses durch Wiederholung der Diskussion und Abstimmung auch in einer und derselben Versammlung geschehen könne. Diese Einrichtung war auch auf dem Frankfurter Parlamente getroffen: die Nachtheile derselben sind aber so einleuchtend hervorgetreten, dass wohl der Gedanke an ihre praktische Wiederholung nicht mehr auftauchen wird.

[2]) Hiergegen wird von den Vertheidigern des Einkammernsystemes nur die Erklärung abgegeben, dass man eben der Bewegung keine Schranke gesetzt wissen wolle. *Stat pro ratione voluntas!*

[3]) Die Vertheidiger des Einkammernsystemes meinen, ein verfassungstreuer Souverain könne immerhin ohne Gefahr der Impopularität das Veto üben. Dies ist gegen alle Erfahrung, und namentlich weiss England sehr wohl, wie nöthig es ist, auch den Schein der Impopularität von der Krone fern zu halten. Diese Rücksicht veranlasste auch die Aufnahme des Zweikammernsystemes in der sechsten (königlichen) Verfassung von Frankreich, v. 4. Juni 1814, sowie in den meisten neueren Verfassungsurkunden; so z. B. auch in der V.-U. von Griechenland v. 18. März 1844.

[4]) Auch hier erklären die Vertheidiger des Einkammernsystemes nur, dass sie eben keine starke Vertretung historisch begründeter Interessen gewisser Klassen, sondern nur Geltung der Interessen der Kopfzahl allein wollen.

schen kann, so dass also die beiden Kammern sich einander freiwillig annähern und sich verständigen müssen. Aus diesem Grunde muss sich jede der beiden Kammern veranlasst finden, ihre Beschlüsse von Haus aus mit Mässigung zu fassen, damit sie auf den Beitritt der anderen Kammer hoffen kann, und eben hierdurch wird verhütet, dass nicht eine Kammer die Herrschaft an sich reisst, oder sich gleichsam zum Richter in eigener Sache gegenüber von der Staatsregierung aufwirft. 6) Wo nur eine einzige Kammer besteht, wird sie sehr leicht der unbedingten Herrschaft einer einzigen Parthei verfallen, und daher auch leicht in die Lage kommen, gar nicht einen Ausdruck des wahren Willens des Volkes oder Landes darzustellen; auch ist eine einzige Kammer weit mehr den Einflüssen des Terrorismus von Aussen ausgesetzt, als dies bei dem Zweikammernsysteme einzutreten pflegt[5]).

§. 361.

Von der Bildung der ersten Kammer.

I. Ueber die Bildung der ersten Kammer finden sich verschiedene Systeme, für deren Einführung besonders das maassgebend war, ob die Repräsentativverfassung sich geschichtlich aus einer älteren ständischen Verfassung entwickelte und an vorhandene ständische Elemente anknüpfen konnte oder nicht. II. Im ersten Falle bildet sich die erste Kammer meistens aus einer Geburtsaristokratie, einschlüssig der Prinzen des regierenden Hauses, aus geistlichen und weltlichen hohen Würdenträgern (Bischöfen, Ministern u. dergl.) und aus Personen, welche der Souverain nach seinem persönlichen Vertrauen und in unbeschränkter Zahl erblich oder lebenslänglich zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennt. Ein derartiges System findet sich in England, in welchem die Pairskammer geschichtlich aus der alten feudalistischen Einrichtung eines von *Pares curiae* gebildeten Gerichtshofes hervorgegangen ist und zum Theile noch diesen Charakter bewahrt hat[1]). III. Wo ältere ständische Elemente fehlen oder

---

[5]) Desshalb haben auch Republiken, wie Nordamerika und die Schweiz, das Zweikammernsystem aufgenommen, weil sie ausserdem die Freiheit nicht für gesichert halten.

[1]) Theilweise Nachbildungen dieses Systemes in den deutschen Staaten siehe in §. 362.

im Laufe der Zeit untergegangen sind, hat man mitunter der Krone das unbeschränkte Recht eingeräumt, oder sie hat es sich selbst beigelegt, die Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, so dass die Bedeutung dieser Kammer sodann hauptsächlich darin liegt, dass sie, als eine durch das persönliche Vertrauen des Monarchen zu seiner Berathung berufene Versammlung, der Krone zur besonderen Stütze gegen das demokratische Element dienen soll. Dieses System wurde in Frankreich durch die sechste (königliche) Verfassung (Ludwig XVIII.) vom 4. Juni 1814 aufgebracht[2]) und mit einigen Modifikationen in der constitutionellen Charte (Louis Philippe) vom 7. Aug. 1830[3]) und im Wesentlichen auch in der Verfassung (Napoléon III.) vom 15. Januar 1852 beibehalten. IV. In anderen Staaten fasste man das Prinzip der Repräsentativverfassung in der Art auf, dass die Repräsentation nur allein aus dem Volke hervorgehen dürfe, also auch die erste Kammer ebenso wie die zweite aus Abgeordneten zu bestehen habe, die durch Volkswahl ernannt werden; jedoch ist sodann meistens die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten der ersten Kammer an höhere Bedingungen geknüpft, wie z. B. in Belgien[4]). In Norwegen erwählt die

---

[2]) Sechste Verf. Frankreichs v. 4. Juni 1814. §. 27. „La nomination des pairs de France appartient au Roi. Leur nombre est illimité: il en peut varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires selon sa volonté.“

[3]) Die Modifikationen durch die Charte Louis Philipp's v. 7. August 1830 bestehen darin, dass der König die Pairs nur aus bestimmten Kategorien und nur auf Lebenszeit sollte ernennen dürfen. — Eine ähnliche Bestimmung enthält die V.-U. von Griechenland v. 18. März 1844. §. 70. 71. — Nach der Constitution Napoleon's III. v. 15. Januar 1852. art. 20. bestehet der Senat: 1) aus den Cardinälen, den Marschällen und den Admirälen; 2) aus den Bürgern, welche der Präsident (jetzt Kaiser) zu der Senatorenwürde zu ernennen für angemessen hält. Nach art. 21. werden die Senatoren auf Lebenszeit ernannt und sind unabsetzbar.

[4]) Belgien, V.-U. v. 25. Febr. 1831. art. 53. ,,Die Mitglieder des Senates werden nach Maassgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.“ §. 56. „Um als Senator gewählt werden zu können und um es zu bleiben, muss man 1) Belgier von Geburt sein oder das grosse Bürgerrecht erhalten haben; 2) im Genusse seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen

Volksrepräsentation (Storthing) aus sich selbst ein Viertheil als erste Kammer (Lagthing), die übrigen drei Viertheile bilden die zweite Kammer (Odelsthing)[5].

§. 362.

Von der Zusammensetzung der ersten Kammern in den deutschen Bundesstaaten.

I. In den deutschen Staaten besteht jetzt das Zweikammernsystem in Preussen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, im Grossherzogthume Hessen nnd in Nassau. II. Die Bildung der ersten Kammer wird in allen diesen Staaten in verschiedener Weise bewirkt. Im Allgemeinen ist nur so viel zu erkennen, dass in allen Verfassungsurkunden vor dem J. 1848 bei der Bildung der ersten Kammer hauptsächlich auf die vorhandenen älteren ständischen Elemente Rücksicht genommen und dem Landesherrn ein bedeutender Einfluss auf die Bildung der ersten Kammer beigelegt, eine Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer durch Volswahlen aber nicht zugelassen wurde. Erst seit dem Jahre 1848 wurde in Folge der demokratischen Bewegungen auch in den deutschen Verfassungsgesetzen das Streben bemerklich, einen bedeutenden Theil der ersten Kammer aus volksmässigen Wahlen hervorgehen zu lassen. III. In Nassau ist dem Herzoge das Recht vorbehalten, ausser den Prinzen des Hauses und den Standesherren noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit, oder mit dem Rechte der Vererbung nach seinem Gutfinden und nach vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder zu ernennen, jedoch mit der Einschränkung, dass sie zum deutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstande gehören und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Steuersimplum im

---

Rechte, 3) in Belgien wohnhaft, 4) wenigstens 40 Jahre alt sein; 5) in Belgien wenigstens 1000 fl. direkte Steuern zahlen, die Patentgelder inbegriffen." — In Spanien wurden nach der V.-U. v. 27. April 1837 ebenfalls beide Kammern vom Volke gewählt, doch so, dass die Senatoren vom Könige aus einer von den Wählern aufgestellten dreifachen Liste ausgewählt wurden.

[5]) Norwegen, V.-U. v. 4. Nov. 1814. §. 49. und 74.

Herzogthume beitragen[1]). IV. Nach der bayerischen Verfassungsurkunde v. J. 1818 ist die erste Kammer (Kammer der Reichsräthe) zusammengesetzt aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses, den Kronbeamten, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; einem vom König ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums und aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt[2]). Das Recht der Vererbung kann der König jedoch nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen und Dominikalsteuern *in simplo* dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist[3]). Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen[4]). Die Universitäten sind in Bayern nicht zur Vertretung in die erste Kammer berufen worden[5]). V. Aehnlich wird die erste Kammer in Würtemberg nach der Verfassungs-

---

1) Nassau, Patent v. 1. 2. Sept. 1814. §. 4.

2) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 2.

3) Ebendas. Tit. VI. §. 3. — Nähere Bestimmungen über die Qualifikation des fideicommissarischen Vermögens enthält das Ges. vom 2. Sept. 1825. §. 2. die Anwendung und Vollziehung des Edikts über die Familienfideicommisse betr.

4) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 4. — Nähere Bestimmungen über die Art der Berechnung dieses dritten Theiles der erblichen Reichsräthe enthält das Ges. v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.

5) Nach der V.-U. v. 1818. Tit. VI. §. 7. hatten die Universitäten das Recht, Abgeordnete in die zweite Kammer zu senden. Die ganze Bestimmung dieses §. 7. über die Bildung der zweiten Kammer wurde aber durch das Ges. v. 4. Juni 1848. art. 31, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr., aufgehoben.

urkunde von 1819 gebildet[6]). VI. In Baden besteht nach der Verfassungsurkunde von 1818 die erste Kammer aus den Prinzen des grossherzoglichen Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, aus dem Landesbischofe oder dem Bisthumsverweser und einem vom Grossherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten und aus acht vom Grossherzoge für jeden einzelnen Landtag zu Mitgliedern der ersten Kammer, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Personen[7]). VII. Im Grossherzogthume Hessen wird nach der Verfassungsurkunde von 1820 die erste Kammer in ähnlicher Weise gebildet aus den Prinzen des grossherzoglichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel, dem katholischen Landesbischofe oder, im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles, einem vom Grossherzoge berufenen ausgezeichneten katholischen Geistlichen, aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Grossherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennen wird, aus dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter und aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Grossherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen aber nicht über

---

[6]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 129. „Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht 1) aus den Prinzen des k. Hauses; 2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat; 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.“ (§. 130). „Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 fl. beziehen.“ (§. 131). „Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.“ (§. 132). „Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannter Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.“

[7]) Baden, V.-U. 1818. §. 27—32.

die Zahl von zehn ausgedehnt werden[8]). Durch eine grossherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 1850, die Berufung einer ausserordentlichen Ständeversammlung betreffend, wurde eine andere Bildung der ersten Kammer, welche zu dem Systeme der Volkswahlen hinneigt, für diese ausserordentliche Ständeversammlung vorgeschrieben[9]). Ein neues Gesetz über die Bildung der ersten Kammer, welches im Wesentlichen zu den Grundlagen der Verfassungsurkunde von 1820 zurückkehrt, steht in naher Aussicht[10]). VIII. Im Königreiche Sachsen besteht nach der Verfassungsurkunde von 1831 die erste Kammer ausser den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, aus den besonders benannten Besitzern mehrerer Standesherrschaften, den Abgeordneten einiger Hoch- und Collegiatstifter, einem Abgeordneten der Universität Leipzig, welcher von ihr aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt werden muss; dem Dekane des Domstiftes St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner

---

[8]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 52.

[9]) Ges. v. 7. Okt. 1850. (Reg.-Bl. Nr. 49). — Hiernach soll die erste Kammer bestehen: 1) aus zehn Abgeordneten, welche die 50 wegen eigenthümlichen oder nutzniesslichen Grundbesitzes höchstbesteuerten, wenigstens 25 Jahre alten Staatsbürger des Grossherzogthums wählen; 2) aus neun in den Wahlkreisen, (wie die Abgeordneten zur zweiten Kammer von Wahlmännern, die von Urwählern gewählt werden) für jede der drei Provinzen zu gleicher Anzahl gewählten Abgeordneten; 3) aus dem katholischen Landesbischofe; 4) aus dem protestantischen Prälaten; 5) aus dem Kanzler der Landesuniversität; 6) aus den Staatsbürgern, welche der Grossherzog dazu beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von acht Mitgliedern ausgedehnt werden."

[10]) Die Vorlagen sind bereits der Ständeversammlung gemacht. Im Vergleiche mit den Bestimmungen der V.-U. von 1820. §. 52. zeigt diese Vorlage nur die Zusätze, dass für den Fall der Verhinderung des Landesbischofs für eine Stellvertretung desselben in zweckmässiger Weise dadurch gesorgt wird, dass derselbe unter Zustimmung des Grossherzogs einen katholischen Geistlichen als seinen Stellvertreter bezeichnet, dass ferner bei längerer Verhinderung des protestantischen Prälaten der Grossherzog einen anderen protestantischen Geistlichen mit dessen Stellvertretung beauftragt. Neu ist sodann der Zusatz, dass der Grossherzog vier Mitglieder, je auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl derjenigen ausgezeichneten Staatsbürger aus dem Stande der Handelsleute oder Fabrikanten berufen wird, die seit mindestens drei Jahren an direkten Steuern den einem Normalsteuerkapital von 1000 fl. entsprechenden Betrag, oder mehr, jährlich entrichten.

Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher und im Falle der Behinderung oder der Erledigung einer der drei Kapitulare des Stiftes; aus dem evangelischen Oberhofprediger; aus dem Superintendenten zu Leipzig; sodann aus zwölf auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer; zehn vom Könige aus freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzern, der ersten Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig und der ersten Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten[11]). IX. In Hannover wird dagegen die erste Kammer nach dem Gesetze vom 5. September 1848 gebildet von den Prinzen des königlichen Hauses, einigen besonders benannten Herzogen, Fürsten und Grafen wegen ihrer Besitzungen und dem Erblandmarschall des Königreiches; sodann aus nur vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Minister sein müssen, und dem von der ersten Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; ferner aber aus 33 Abgeordneten der grösseren Grundeigenthümer, die aus 33 Wahlbezirken hervorgehen, zehn Abgeordneten für Handel und Gewerbe, zehn Abgeordneten für Kirche und Schule in eigenthümlicher Vertheilung auf die katholische und protestantische Geistlichkeit, die Universität Göttingen, die Lehrercollegien der höheren Schulanstalten und die Lehrer der Bürger- und Volksschulen und endlich vier Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten, welche von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen[12]). X. In Preussen besteht die erste Kammer (Haus der Herren) aus den grossjährigen königlichen Prinzen, den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser, den Häuptern jener Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird; sodann aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Zahl aber den zehnten Theil der vorgenannten Mitglieder

---

[11]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 63.

[12]) Siehe oben §. 351. Note 7. und 8.

nicht übersteigen darf; ferner aus neunzig Mitgliedern, die durch direkte Wahl von der dreissigfachen Zahl der höchstbesteuerten Urwähler gewählt werden, und endlich aus dreissig von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den grösseren Städten des Landes [13]). XI. In Kurhessen bilden die erste Kammer nach der Verfassungsurkunde von 1852 die volljährigen nachgeborenen Prinzen des regierenden Hauses; ein Prinz des Hauses für jede apanagirte Linie desselben; die Häupter der standesherrlichen Familien; die vom Landesherrn erblich ernannten Mitglieder, der Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel; einer der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; der Vizekanzler der Landesuniversität; der katholische Bischof; die drei protestantischen Superintendenten zu Kassel, Marburg und Hanau; ein Abgeordneter aus der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Ströme; ein Abgeordneter aus dem ehemals reichsunmittelbaren und dem im Landtagsabschiede vom 9. März 1831. §. 6 genannten Adel in der Provinz Hanau [14]). XII. Selbstverständlich gilt als Grundsatz, dass Niemand zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein kann [15]).

§. 363.

Von den Hoheitsrechten des Souverains über die Volksvertretung, oder von der fürstlichen Prärogative.

1) Begriff und Nothwendigkeit der fürstlichen Prärogative.

I. Wo eine Volksvertretung besteht, ist der Staatsgewalt eben hierdurch auch eine neue Sphäre ihrer Thätigkeit eröffnet, indem sodann dem Monarchen auch über den Repräsentantenkörper gewisse Hoheitsrechte zustehen müssen. II. Die Nothwendigkeit solcher Hoheitsrechte ergibt sich schon daraus, dass die Repräsentation, wenn gleich ein politisch hochberechtigter Körper,

---

[13]) Preussen, V.-U. 1850. §. 65.

[14]) Kurhessen, V.-U. 1852. §. 41.

[15]) Ausdrücklich sagen dies u. A. Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 58. — Preussen, V.-U. 1850. §. 78. a. E.

doch keine souveraine Versammlung ist, sondern eben darum, weil sie kraft einer Rechtsfiktion (§. 345) das Volk darstellt, ist sie, wie dieses selbst, fortwährend der Staatsgewalt des Monarchen unterworfen. III. Die Nothwendigkeit von besonderen Hoheitsrechten über die Repräsentation erhellt aber überdies noch besonders daraus, dass der Repräsentantenkörper, wenn er gleichwohl das Volk vertritt, doch nicht das Volk selbst ist, und daher bei einer wesentlichen Meinungsverschiedenheit des Repräsentantenkörpers und der Staatsregierung noch der Fall denkbar ist, dass das Volk selbst nicht die Ansicht seiner Repräsentation, sondern die der Staatsregierung theilt. IV. Der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Souverain in der constitutionellen Monarchie über den Repräsentantenkörper zustehen, wird nach einem der englischen Verfassung entlehnten Sprachgebrauche die fürstliche (königliche) Prärogative genannt [1]).

§. 364.

II. Uebersicht der Hoheitsrechts über den Repräsentantenkörper.

I. Die Hoheitsrechte, welche der Krone in Bezug auf den Repräsentantenkörper zustehen, sind, abgesehen von dem Rechte, welches ihr nach den einzelnen Verfassungen in sehr verschiedener Weise hinsichtlich der Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer (§. 361. 362.) zusteht: 1) das Recht, die Ständeversammlung oder den Landtag zu berufen; 2) das Recht, denselben zu eröffnen und zu schliessen; 3) das Recht, die Dauer des Landtages zu bestimmen und zu verlängern; 4) das Recht, die Ständeversammlung zu vertagen und 5) das Recht, sie aufzulösen; 6) das Recht, den Ständen

[1]) In Frankreich „*pouvoir royal*“. — In einem weiteren Sinne nennt man auch Prärogative der Krone jene Rechte überhaupt, bei deren Ausübung die Krone nicht durch eine concurrirende legislative Thätigkeit des Repräsentantenkörpers beschränkt ist, wie z. B. bei der Abschliessung von Staatsverträgen und bei der Ausübung der äusseren Hoheitsrechte überhaupt (siehe unten §. 395 u. f.), oder bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes und der Privilegienhoheit u. dergl.

Vorlagen, als Gegenstände ihrer Berathung, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebung, zu machen, oder das Recht der Initiative, und 7) das Recht der Genehmigung, sog. Sanktion, der von den Kammern gefassten Beschlüsse, so wie auch das Recht der Promulgation der hierdurch entstehenden Gesetze und damit selbstverständlich auch das Recht, den Beschlüssen der Ständeversammlung die Genehmigung zu versagen, sogen. Recht des Veto.

§. 365.

1) Von dem Hoheitsrechte der Berufung der Ständeversammlung.

a) Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen.

I. In allen deutschen Verfassungsurkunden ist es theils ausdrücklich, theils selbstverständlich als ein Hoheitsrecht des Souverains anerkannt, die Ständeversammlung jederzeit zu berufen, so wie er es für nothwendig und durch das Staatswohl geboten erachtet [1]). II. Auch ist der Souverain befugt, ebenso wie die Zeit, so auch den Ort der Ständeversammlung zu bestimmen [2]). Allgemein ist die Berufung der Ständeversammlungen an den Sitz der Staatsregierung (in die Residenzstadt) gebräuchlich. III. Wo

---

[1]) Ausdrückliche Erklärungen finden sich z. B. in Baden, V.-U. 1818. §. 42. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 127. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 115. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 165. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 130. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 58. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 89. — Preussen, V.-U. 1850. §. 76. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 62. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 62. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 144. 146. — Waldeck, V.-U. 1852. § 55. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 81.

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 115. a linea 3. „Der Ort des Königreiches, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. — Aehnlich: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 51. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 165. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 130. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 7. „Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab; doch muss derselbe nothwendig in dem Grossherzogthume liegen. In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen."

zwei Kammern bestehen, müssen dieselben stets zu gleicher Zeit und an denselben Ort berufen werden[3]). IV. Alle Verfassungsurkunden unterscheiden ordentliche und ausserordentliche Landtage. Ordentliche Landtage sind diejenigen, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunden in regelmässig wiederkehrenden Perioden, welche meistens zugleich die Finanzperioden sind, gehalten werden müssen. Ausserordentliche Landtage heissen jene, welche der Souverain in der Zeit zwischen den ordentlichen Landtagen aus besonderen Gründen zu berufen sich veranlasst findet[4]), oder die nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde bei dem Eintritte eines gewissen Ereignisses, z. B. bei dem Eintritte einer Regierungsvormundschaft, oder auch sonst bei einem Wechsel in der Person des Souverains, besonders berufen werden müssen, soferne nicht gerade der ordentliche Landtag versammelt ist[5]). V. Hinsichtlich der Perioden, in welchen die ordentlichen Landtage abzuhalten sind, besteht keine Gleichförmigkeit. In den Verfassungsurkunden vor 1848 findet man fast ohne Ausnahme nur Vorschriften, dass alle vier, oder drei, oder zwei Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten werden soll[6]). In

---

[3]) Vergl. z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 16. „Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten berufen, eröffnet und geschlossen." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 62. a linea 2: „Zeit und Ort der Sitzungen beider Kammern sind jederzeit dieselben."

[4]) Siehe die oben Note 1. angeführten Verfassungsurkunden.

[5]) So z. B. bei dem Eintritte einer Regierungsvormundschaft schreibt Einberufung der Stände vor: Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 16. „gleich nach dem Antritte der Regentschaft." — Preussen, V.-U. 1850. §. 58. — Bei jeder Regierungsänderung: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 127. a linea 2. „...innerhalb der ersten vier Wochen." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 115. a linea 2. „binnen der nächsten vier Monate."

[6]) Die Berufung eines ordentlichen Landtages fordern: 1) alle vier Jahre: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 165. — Alle drei Jahre: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 22. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 127. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 64. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 115. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 128. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 6. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 62. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 145. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 81. — Alle zwei Jahre: Baden, V.-U. 1818. §. 46. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 51. — Im ersten und vierten Jahre der Legislaturperiode: S. Coburg-Gotha,

den späteren Verfassungsurkunden ist aber in Folge des Drängens des demokratischen Elementes mitunter eine jährliche ordentliche Versammlung der Landstände oder Kammern vorgeschrieben worden [7]).

§. 366.

b) Ausnahmsweises Recht der Selbstversammlung einiger landständischer Körperschaften.

I. In den meisten deutschen Verfassungsurkunden wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Landstände kein Selbstversammlungsrecht haben; mitunter ist es denselben auch ausdrücklich untersagt, ohne vorgängige landesherrliche Berufung zusammenzutreten, mit dem Beifügen, dass eine Selbstversammlung der Landstände als ein aufrührerischer und strafbarer Schritt zu behandeln sein würde [1]). II. In einigen Verfassungsurkunden

---

V.-U. 1852. §. 80. — Im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 88. — Nur Nassau, Patent vom 1. u. 2. Sept. 1814. §. 3. hatte jährliche Versammlung der Landstände angeordnet.

[7]) Jährliche Versammlung der Stände schreiben vor: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 58. — Preussen, V.-U. 1850. §. 76. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 62. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 55.

[1]) Nassau, Patent vom 1. u. 2. Sept. 1814. §. 3. „Eine jede eigenmässige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen, ohne unsere vorgängige Einladung, ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten." — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 31. „Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich." — Baden, V.-U. 1818. §. 52. „Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammenbleiben und berathschlagen." — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 118. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 165. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 94. nach der durch Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 26. erhaltenen Fassung. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 63 a linea 2. „Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung oder nach dem Schlusse der Vertagung oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar. Uebereinstimmt: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 51. alinea 2. — Desgleichen: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 129, hinsichtlich jener Fälle, die nicht unter den §. 113. fallen. (Siehe Note 2).

ist aber den Landständen mitunter erlaubt, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen ohne vorgängige landesherrliche Berufung sich selbst zu versammeln [2]); mitunter ist ihnen eine solche Selbstversammlung in gewissen Fällen sogar zur Pflicht gemacht, wie z. B. im Falle die Einberufung des ordentlichen Landtages zu der gesetzlich bestimmten Zeit nicht erfolgt [3]), oder im Falle nach einer erfolgten Auflösung des Landtages die Einberufung eines neuen Landtages nicht innerhalb der für diesen Fall in der Verfassung bestimmten besonderen Frist geschieht [4]), oder im Falle

---

[2]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 113. „Kraft althergebrachten Rechtes darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll stattfinden: 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr; 2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird; 3) wenn der ständische Ausschuss zu ergänzen ist; 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind; 5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlasst hat. Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtages nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1) aufgeführten Falle.

[3]) Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 62. a linea 2. und 3. „Regelmässig muss diese Berufung (des Landtages) alle Jahre erfolgen und zwar zum 15. Oktober. Geschieht dies nicht, so tritt der Landtag am 1. November gesetzlich aus eigener Machtvollkommenheit zusammen."

[4]) Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 64. „Im Falle der Auflösung des Landtages muss ein neuer binnen spätestens sechzig Tagen einberufen werden, widrigenfalls die Neugewählten, oder wenn eine neue Wahl nicht stattgefunden hat, die früheren Abgeordneten aus eigener Machtvollkommenheit zusammen treten." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 150. §. 1. „Nach einer Auflösung des Landtages müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden 3 Monate fällt." (§. 2). „Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtages bis zum Zusammentritte der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung bald thunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes."

des Ablebens des Souverains[5]), oder des gänzlichen Erlöschens des regierenden Hauses[6]).

§. 367.

2) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung zu eröffnen und zu schliessen.

I. In allen deutschen Verfassungen ist anerkannt, dass dem Souverain das Recht zusteht, den Landtag zu eröffnen und zu schliessen. II. Der Souverain kann den Akt der Eröffnung und Schliessung des Landtages entweder in eigener Person vornehmen oder durch einen besonderen Bevollmächtigteu vornehmen lassen[1]). III. Wo zwei Kammern bestehen, werden die-

[5]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 109. „Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens in 14 Tagen, berufen. Sollte dies unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammen berufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 62. a linea 3. „Das Ableben des Herzogs verpflichtet die Abgeordneten, beziehentlich deren Stellvertreter, zum sofortigen Zusammentritte in der Hauptstadt." — Oldenburg, V.-U. 1852. art. 198. §. 2. „Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am 14. Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 158. „Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder des Regierungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, Falls derselbe nicht gerade einberufen ist, spätestens am 4. Tage darauf, ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmässigen Eid entgegen zu nehmen. Ereignet sich ein solcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt einberufenen gemeinschaftlichen Landtages erloschen und das sofortige Zusammenberufen des neuen Landtages noch nicht zu ermöglichen ist, so treten die Mitglieder des zuletzt einberufen gewesenen gemeinschaftlichen Landtages zu jenem Zwecke zusammen."

[6]) S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 160. „Ferner tritt der gemeinschaftliche Landtag dann, wenn das Herzoglich-Sachsen-Ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogthümer zu regieren, nach den Bestimmungen des §. 158. sofort zusammen, um die Gesammt- und Sonderinteressen beider Herzogthümer, namentlich auch bezüglich des Staatsgutes und des Kammer- und Domänenvermögens zu wahren."

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 22. a linea 2. „Der König eröffnet und schliesst die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten." — Uebereín-

selben stets zu gleicher Zeit eröffnet und geschlossen. Zur Feierlichkeit der Eröffnung und Schliessung des Landtages werden beide Kammern in einem und demselben Lokale vereinigt [2]). IV. Wenn der Souverain die Ständeversammlung in eigener Person eröffnet, so wird von ihm eine mit seinem Ministerium vorher berathene, feierliche Ansprache an die Stände, sog. Thronrede, gehalten oder verlesen, welche nachher auch gedruckt ausgegeben wird. V. Obschon bei der Thronrede der Natur der Sache nach keine Contrasignatur der Minister stattfindet, so versteht sich doch von selbst, dass dieselben nöthigen Falles die Thronrede gegenüber von den Ständen zu vertreten haben [3]). VI. Die Thronrede wird von der Ständeversammlung durch eine Adresse beantwortet, welche aus ihrer Berathung hervorgeht. In jenen Staaten mit Zweikammernsystem, in welchen den Kammern nur erlaubt ist, gemeinschaftlich solche Adressen an den Thron zu bringen, über welche sie sich beide in der gewöhnlichen Form des landständischen Geschäftsganges vereinigt haben, machen nach der Praxis die Adressen auf die Thronrede eine Ausnahme von dieser Regel, und ist jeder Kammer gestattet, unabhängig von der anderen eine solche Adresse allein zu beschliessen und dem Souverain zu überreichen [4]). VII. Wenn die Ständeversammlung nicht von dem

---

stimmt: Baden, V.-U. 1818. §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 186. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 88. 101. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 92. 100. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 117. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 131. 148. — Schwarzburg-Sondershausen V.-U. 1849. §. 90. — Preussen, V.-U. 1850. §. 51. 77. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 65. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 77. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 148. 151. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 90. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 52. 56.

[2]) Ausdrücklich ist dies z. B. gesagt in: Baden, V.-U. 1818. §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 160. a linea 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 88. — Preussen, V.-U. 1850. §. 77.

[3]) Sollte sich ein Ministerium durch den Inhalt der Thronrede etwa selbst überrascht finden, so würde es seine Entlassung anzubieten haben, wenn es sich nicht entschliessen kann, den Inhalt der Thronrede den Ständen gegenüber zu vertreten.

[4]) So z. B. in Baden. Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 67. a. E. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 70. a linea 2: „Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Kammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten."

Souverain persönlich und also nicht durch eine förmliche Thronrede, sondern nur von einem Bevollmächtigten des Souverains durch Verlesen der die Eröffnung anordnenden landesherrlichen Verfügung eröffnet wird, so finden nach der in den deutschen Ständeversammlungen angenommenen Praxis auch keine Adressen der Stände an den Souverain statt, weil diese nur den Charakter einer Antwort auf eine vorhergegangene Ansprache des Souverains an sich tragen können und dürfen. VIII. Wird die Ständeversammlung durch den Souverain in Person in feierlicher Weise geschlossen, so wird zwar bei dieser Gelegenheit auch von demselben eine Ansprache an die Ständeversammlung gerichtet, ohne dass jedoch hierauf Antwortadressen von den Ständen zu erfolgen hätten. IX. Gewöhnlich erfolgt am Schlusse des Landtages ein förmlicher Landtagsabschied, worin der Souverain den Ständen bekannt macht, welche von ihren Beschlüssen und Anträgen seine Genehmigung erhalten haben oder nicht. In einigen Verfassungsurkunden ist die sofortige Verkündigung eines Landtagsabschiedes sogar ausdrücklich vorgeschrieben [5]).

§. 368.

3) Von dem Hoheitsrechte, die Dauer des Landtages zu bestimmen und zu verlängern.

I. In den deutschen Verfassungsurkunden ist häufig ein gewisser Zeitraum für die Dauer eines Landtages bestimmt, innerhalb dessen die Stände mit ihren Verhandlungen zum Schlusse zu kommen haben [1]). II. Wo die Verfassungsurkunde keine aus-

[5]) So z. B. in Bayern, V.-U. 1818 Tit. VII. §. 29. und Gesetz vom 25. Juli 1850. art. 40. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 101. — K. Sachssen, V.-U. 1831 §. 119. - Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 148. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 67. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 163. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 96. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 53.

[1]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit VII. §. 22. a linea 3. „Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 146. „Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet sein." — Ebenso Kurhessen, V.-U. 1852. §. 66. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 147. „Die Dauer eines Landtages wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtages nicht unter sechs

drückliche Bestimmung über die Dauer des Landtages enthält, ist es unbestritten als Recht des Souverains anerkannt, den Zeitpunkt, an welchem der Landtag geschlossen werden soll, zu bestimmen [2]). III. In dem einen, wie in dem anderen Falle, hat der Souverain das Recht, den in der Verfassungsurkunde oder durch seine eigene Verfügung für die Dauer des Landtages bestimmten Zeitraum zu verlängern, und zwar so oft, als er es für zweckmässig findet [3]).

§. 369.

4) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung zu vertagen.

I. In allen deutschen Verfassungen hat der Souverain das Recht, den Landtag zu vertagen [1]). II. Mitunter finden sich Beschränkungen in der Art, dass eine Zeit bestimmt ist, über welche die Vertagung nicht ausgedehnt werden darf [2]), oder doch die

---

Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist."

[2]) So z. B. in Baden. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. „Der König ordnet den förmlichen Schluss der Ständeversammlung an." — S. Altenburg, V.-U. §. 1831. §. 248. „So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schliessung jeder Versammlung vom Landesherrn ab."

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 23. „Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Ständeversammlung aufzulösen." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 146. „Nur mit besonderer landesherrlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern." — Ebenso Kurhessen, V.-U. 1852. §. 66.

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 23. (siehe §. 368. Note 3). — Baden, V.-U. 1818. §. 42. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 186. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 63. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 147. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 60. — Preussen, V.-U. 1850. §. 52. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 64. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 78. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 148. — Waldeck, V.-U. 1852. § 54 — Mittheilung der Gründe der Vertagung verlangen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 91. und Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 97.

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. a linea 2. „Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern." Dieselbe Frist bestimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 149. — Braunschweig, n. L. O. 1832.

Zustimmung des Landtages zu längerer oder wiederholter Vertagung während derselben Landtagsperiode eingeholt werden muss[3]), oder in einem gewissen Falle die Vertagung nur dann für statthaft erklärt ist, wenn die Stände selbst sie beantragen[4]). III. Nach Ablauf des für die Vertagung bestimmten Zeitraumes treten die Stände selbstverständlich ohne neue Einberufung wieder zusammen[5]). IV. In der Praxis wird nicht selten die Vertagung als eine Einleitung zu einer vollständigen Auflösung der Ständeversammlung gebraucht. V. Manche Verfassungen geben auch den Ständen ein Recht, sich selbst auf einen gewissen kurzen Zeitraum zu vertagen[6]).

---

§. 147. a linea 2. „Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.“ Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 64.

[3]) Preussen, V.-U. 1850. §. 52. „Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und in derselben Frist nicht wiederholt werden.“ Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 92. mit Modifikation durch Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 24. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 34. a linea 2. — Reuss j. L. V.-U. 1852. §. 97. a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 54. „Ohne deren (der Stände) Zustimmung darf diese Vertagung jedoch weder den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden.“ — Das Verbot wiederholter Vertagung ohne Zustimmung des Landtages hat auch Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 149.

[4]) Eine solche Bestimmung findet sich jedoch nur in Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 109. für den Fall, dass die Landstände wegen eines Thronwechsels (siehe oben §. 366. Note 5.) zusammenberufen werden oder ohne Berufung zusammen getreten sind. In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentrittes ohne deren Antrag weder aufgelöst, noch vertagt werden. Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöset oder vertagt werden.“

[5]) Ausdrücklich sagte dies: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 92. „Nach Ablauf dieser oder der verabredeten Frist (siehe Note 3.) tritt der Landtag ohne neue Einberufung wieder zusammen.“ Dieselbe Bestimmung hat Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 97.

[6]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 60. a linea 2: „Jede Kammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung einer oder beider Kammern hat die allgemeine Ständeversammlung die königliche Genehmigung zu beantragen.“ — Waldeck, V.-U. 1852. §. 54. a linea 2. „Auch der Landtag kann sich auf vier Wochen vertagen.“

§. 370.

5) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung aufzulösen.

a) Im Allgemeinen.

I. Wenn sich zwischen dem Ministerium und den Ständen eine solche Meinungsverschiedenheit über das System der Regierung kund gibt, dass an eine Ausgleichung und Verständigung nicht weiter gedacht werden kann, so wird es nothwendig, dass der Monarch selbst in diesen Kampf der Regierungsbehörden und der Volksvertretung entscheidend eingreift. II. Dies geschieht entweder dadurch, dass der Monarch das bisherige Regierungssystem aufgibt, indem er die bisherigen Minister entlässt und ein neues Ministerium zusammensetzt, welches ein anderes System vertritt, oder dass der Monarch, um sein Ministerium und das bisherige Regierungssystem aufrecht zu erhalten, den Repräsentantenkörper auflöst, und neue Wahlen der Abgeordneten anordnet. III. Durch die Auflösung der Volksvertretung erklärt der Monarch, dass er den bisherigen Repräsentantenkörper als in einer unnatürlichen, nicht in der öffentlichen Meinung wurzelnden Opposition gegen das Regierungssystem befindlich betrachte. Es liegt in dieser Auflösung eine Aufforderung der Krone an das Volk, beziehungsweise die Urwähler und die aus denselben hervorgehenden Wahlmänner, sich durch eigene Prüfung über den Grund der Zerwürfnisse zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung aufzuklären und demzufolge durch die Wahl anderer, dem Systeme der Regierung mehr geneigter Deputirten seine Missbilligung des von dem bisherigen Repräsentantenkörper eingehaltenen Benehmens auszusprechen[1]). IV. Die Auflösung der Kammern ist nichts anderes, als ein Versuch der Krone, einen Minister- und Systemwechsel zu vermeiden, welcher dann doch noch als das äusserste Mittel zur Wiederher-

---

[1]) Man hat dies mitunter als eine *„Appellatio principis ad populum"* bezeichnet. Es erscheint jedoch diese Bezeichnung in Monarchien, welche die Volkssouverainetät prinzipiell ausschliessen, als unpassend, weil sie zu dem Glauben verleiten könnte, als wenn hier das Volk (die Wähler) als eine höhere, über dem Souverain selbst stehende Instanz angegangen würden, was nach den Grundgedanken der repräsentativen Monarchie durchaus nicht der Fall ist.

stellung des guten Vernehmens der Regierung und des Volkes übrig ist, wenn wider das Erwarten der Regierung auch aus den neuen Wahlen ein ihrem Systeme feindlicher Repräsentantenkörper hervorgehen würde. V. Ob die Krone im einzelnen Falle sich für einen Wechsel des Ministeriums oder für die Auflösung des Repräsentantenkörpers entscheiden soll, ist keine Rechtsfrage, sondern nur eine Sache der Politik [2]).

§. 371.

b) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Auflösung der Ständeversammlungen insbesondere.

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden erkennen es als Recht des Souverains an, die Ständeversammlung aufzulösen [1]). Nur wenige Verfassungsurkunden schreiben vor, dass dem Landtage die Gründe der Auflösung mitgetheilt werden sollen [2]). II. Die Auflösung äussert ihre Wirkung in Bezug auf alle landständischen Körperschaften, welche und so weit sie aus Wahlen hervorgehen, in der Art, dass dadurch die landständische Eigenschaft (das sog. Mandat) das aus solchen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten vollständig erlischt [3]). III. Die landständische Eigenschaft solcher

---

[2]) In den deutschen Staaten bietet das durch Bundesbeschluss v. 30 Oktober 1834 eingeführte Bundesschiedsgericht der Krone ein drittes Auskunftsmittel, um die mitunter sehr bedenkliche Wahl zwischen dem Wechsel des Ministeriums und der Auflösung der Kammern zu vermeiden. Siehe oben §. 166. u. f.

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 23. (siehe §. 368. Note 3). — Baden, V.-U. 1818. §. 42. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 186. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 63. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 52. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 166. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 147. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 57. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 91. — Preussen, V.-U. 1850. §. 51. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 34. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 64. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 64. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 148. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 78. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 97. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 52.

[2]) Dies fordern nur: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 91. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 97.

[3]) Baden, V.-U. 1818. §. 43. „Die Auflösung der Stände bewirkt,

Personen, welche kraft eigenen Rechtes oder wegen ihrer Aemter und Würden zu Sitz und Stimme in einer landständischen Versammlung berufen sind, wird selbstverständlich von der Auflösung nicht berührt [4]). IV. Wo das Zweikammernsystem eingerichtet ist, betrifft die Auflösung jedenfalls die zweite Kammer [5]); die erste Kammer wird sodann in einigen Staaten nur auf so lange vertagt, bis eine neue zweite Kammer gebildet und neu einberufen ist [6]). Wo aber die erste Kammer ebenfalls aus volksmässigen Wahlen hervorgehende Elemente hat, kann der Souverain entweder beide Kammern zugleich oder auch nur eine derselben auflösen [7]); im letzteren Falle wird die andere Kammer gleichzeitig vertagt [8]). V. In den Verfassungsurkunden sind grossentheils gewisse Zeiträume bestimmt, innerhalb deren nach erfolgter Auflösung entweder Neuwahlen auszuschreiben und vorzunehmen [9]) oder eine neue Versammlung ein-

---

dass alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren." — Uebereinstimmt: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 65. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 166. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 34. a linea 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1852. §. 63. a. E. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 97. — Ueber die Wiederwählbarkeit der Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung, siehe oben §. 358.

[4]) Ausdrücklich sagt Preussen, V. U. 1850. §. 65. a. E. „Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder."

[5]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 57. a linea 4: „Der König kann zu jeder Zeit die zweite Kammer auflösen und einen neuen Landtag berufen." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. (Siehe Note 6.)

[6]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. „Der König ... kann die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird."

[7]) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850. §. 51.

[8]) Ebendas. §. 77.

[9]) Anordnung der neuen Wahlen, gleich bei der Auflösung, schreiben vor: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 52. a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 147. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 64. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 64. — Binnen drei Tagen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 93. — Binnen vierzehn Tagen: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 79. soferne die Auflösung den

zuberufen ist[10]). VI. Besondere Rechtsfolgen, wenn die eine oder die andere dieser Fristen nicht eingehalten wird, sind nur in wenigen Verfassungsurkunden bestimmt[11]). VII. In einigen Verfassungsurkunden ist bestimmt, dass eine nach erfolgter Auflösung neugewählte Kammer nur in die Legislaturperiode der aufgelösten Ständeversammlung einzutreten hat[12]). VIII. Die Auflösung einer Ständeversammlung kann sowohl im Laufe ihrer Sitzungen, als auch nach dem Schlusse eines Landtages und zu einer Zeit geschehen, wo die Stände nicht versammelt sind[13]).

---

besonderen Landtag eines der beiden Herzogthümer betrifft. — Versammlung der Wähler binnen sechzig Tagen: Preussen, V.-U. 1850. §. 51. — Ausschreiben der Wähler binnen zwei Monaten: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 150. §. 1. — Vornahme der Wahl binnen drei Monaten: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 23. Uebereinstimmt: S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 34. und S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 79. soferne die Auflösung den gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer betroffen hat; ebenso Baden, V.-U. 1818. §. 44. aber nur unter der Voraussetzung, „dass die Auflösung erfolgte, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft war.“ — Vornahme der Wahl binnen sechs Monaten fordert: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. alinea 3.

[10]) Einberufung einer neuen Ständeversammlung schreiben vor: in sechzig Tagen: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 64. und Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 97. — In neunzig Tagen: Preussen, V.-U. 1850. §. 51. — In drei Monaten nach der Wahlausschreibung: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 150 §. 1. — In drei Monaten nach der Auflösung: Waldeck, V.-U. 1852. §. 52. — In sechs Monaten: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 186. a linea 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 64. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 116. a linea 3. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 147. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 93. in der durch das Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 25. erhaltenen Fassung. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 64. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 79.

[11]) Die Selbstversammlung der Landstände ordnen für diesen Fall an: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 164. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 150. §. 2. (siehe oben §. 366. Note 4.). — Nach dem rev. G. G. von S. Weimar, v. 1850. §. 34. ist „der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt, wenn die Anordnung der neuen Wahlen binnen drei Monaten nicht erfolgt.

[12]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 150. §. 3. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 74.

[13]) Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 44. (siehe Note 9.).

§. 372.

6) Von dem Hoheitsrechte, Vorlagen an die Ständeversammlung zu bringen, insbesondere von dem Hoheitsrechte der Initiative.

I. Nach sämmtlichen deutschen Verfassungen ist die Krone unzweifelhaft befugt, der Ständeversammlung Vorlagen zu machen, über welche dieselbe in Berathung zu treten hat, und insbesondere steht überall der Krone unbestritten das Recht der Initiative in Bezug auf die Gesetzgebung, d. h. das Recht zu, den Ständen Gesetzentwürfe zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. II. Die Vorlagen, welche die Krone durch die Ministerien an die Stände bringen lässt, werden durchgehends mit Motiven, d. h. mit einer Auseinandersetzung der Gründe, welche sie veranlassten, begleitet. III. Wo Zweikammernsystem bestehet, stehet es regelmässig in dem Belieben der Krone, an welche der beiden Kammern sie eine Vorlage zur Berathung zuerst bringen will. Nur in Bezug auf die Steuergesetze und andere Finanzgesetze hat man regelmässig die Bestimmung aufgenommen, dass sie zuerst an die zweite Kammer gelangen sollen [1]). III. In den deutschen Verfassungsurkunden vor 1848

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 18. „Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der anderen Kammer zuerst vorgelegt werden.“ — Baden, V.-U. 1818. §. 60. „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer... gebracht werden.“ — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 178. „Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzentwürfe oder anderen Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung der Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.“ — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 67. a linea 2: „Das Finanzgesetz... soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 122. „Von den k. Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben zuerst an die zweite Kammer. Bei anderen Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.“ —

wurde die Initiative der Gesetzgebung durchaus, theils stillschweigend, theils ausdrücklich, als ein ausschliessliches Recht der Krone anerkannt[2]); dagegen aber war den Ständen überall ein Petitionsrecht, d. h. das Recht, Anträge oder Bitten an die Krone um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu bringen, eingeräumt[3]). IV. In einigen neueren Verfassungsurkunden wurde dagegen in Folge des Andrängens der Bewegungsparthei auch den Landständen, und mitunter da, wo Zweikammernsystem eingerichtet ist, sogar jeder Kammer für sich, ebenfalls das Recht, Gesetzentwürfe zu machen, beigelegt, und zwar meistens ohne Unterscheidung der verschiedenen Arten von Gesetzen[4]), mitunter aber nur mit Ausnahme der Verfassungsgesetze, oder doch nur unter bestimmten Beschränkungen hinsichtlich derselben[5]). V. Die Einräumung eines mit der

---

Preussen, V.-U. 1850. §. 62. a linea 3. „Finanzgesetze und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt."

[2]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 7. Von den Verfassungsurkunden vor dem J. 1848 erlaubte nur allein Meiningen, V.-U. 1829. §. 86. den Ständen, „auch Gesetzentwürfe einzureichen."

[3]) Siehe hierüber unten §. 391. — Ausdrücklich erwähnt ein solches Recht der Stände, Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verf.-Urkunde oder auf Zusätze zu denselben an den König zu bringen: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 152.

[4]) Unbeschränkt gewähren den Ständen das Recht der Initiative: Hannover: Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 69. „Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen, und Gesetzentwürfe vorzulegen." — Preussen, V.-U. 1850. §. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 73. „Der Landtag hat das Recht, die Vorlage neuer und die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze zu beantragen, sowie selbst Gesetzentwürfe auszuarbeiten und dieselben zur Berathung und Beschlussnahme zu bringen." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 101. „Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten, als dem Landtage zu." — Uebereinstimmen: S. Weimar, rev. G.G. 1850. §. 60. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 105. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 54. und 64.

[5]) Vergl. z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. art. I. „Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu." (art. II.) „Das nach Tit. X. §. 7. der V.-U. (siehe Note 2.) dem Könige aus-

Krone concurrirenden Rechtes der Initiative hat aber nur dann eine wirklich praktische Bedeutung, wenn die Verfassung den Souverain auch zugleich hinsichtlich des Veto in der Art beschränkt, dass sie ihm nur noch ein suspensives Veto einräumt[6]), wodurch aber die Verfassung zugleich über die Gränzen der repräsentativen Monarchie hinausrückt, und als eigentliche parlamentarische Monarchie auf das Prinzip der Theilung der Gewalten gebaut erscheint[7]). VI. Da dies Letztere aber in keinem deutschen Staate der Fall sein kann, so erscheinen die Forderung und die Einräumung einer mit der Krone concurrirenden Initiative für die Ständeversammlung vom politischen Standpunkte aus ebenso ungerechtfertigt, als zwecklos, indem eine Ständeversammlung durch dieselbe da, wo die Krone in dem Besitze des absoluten Veto geblieben ist, in keiner Weise mehr erreichen kann, als durch eine von der Ständeversammlung an die Krone gerichtete Bitte (Petition) um eine Gesetzesvorlage zu erreichen ist. Ueberdies werden nur in seltenen Fällen einer Kammer die Zeit und die Materialien zur tüchtigen Bearbeitung eines Gesetzentwurfes in gleicher Weise wie der Regierung zu Gebote stehen, und werden sich daher voraussichtlich die Ständeversammlungen in Deutschland, auch in jenen Staaten, in welchen ihnen nunmehr eine mit der Krone concurrirende Initiative der Gesetzgebung eingeräumt ist, in der Lage finden, mit grösserer Zweckmässigkeit nur von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen zu können.

§. 373.

7) Von dem Hoheitsrechte der Sanktion und Promulgation der Gesetze und des Veto.

I. Es ist in allen deutschen Verfassungsurkunden ohne Aus-

---

schliessend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der V.-U., oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Tit. IV. VII. VIII. und X. §. 1—6. der V.-U. enthaltenen Bestimmungen und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch den Ständen des Reiches eingeräumt." (art. VIII.) „In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungsgesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden."

[6]) Siehe unten §. 373.

[7]) Siehe oben §. 325. und §. 343.

nahme anerkannt, dass kein Beschluss einer Ständeversammlung ohne die zustimmende Genehmigung, sog. Sanktion des Monarchen, vollziehbar sein, oder als Gesetz gelten, und dass auch nur von dem Staatsoberhaupte die Verkündung, sog. Promulgation oder Publikation, der Gesetze ausgehen kann [1]. II. Eben so wenig als eine Verfügung, können die Stände überhaupt Bekanntmachungen irgend einer Art ohne landesherrliche Genehmigung erlassen [2]. III. Sowohl nach der Grundidee der repräsentativen Monarchie überhaupt, als auch nach den sämmtlichen jetzt in Deutschland in Wirksamkeit bestehenden Verfassungen steht es lediglich in dem freien Ermessen des Souverains, ob er einem von den Ständen gefassten Beschlusse die Sanktion ertheilen will oder nicht [3]. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der Gesetzentwurf etwa von der Krone selbst aus-

---

[1] Vergl. z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit VII. §. 30. „Der König allein sanktionirt die Gesetze." — Baden, V.-U. 1818. §. 66. „Der Grossherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze." K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 87. „Der König erlässt und promulgirt die Gesetze." (§. 112.). „Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs." — Uebereinstimmt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 240. a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 145. „Ein Beschluss der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz promulgirt ist." — Preussen, V.-U. 1850. §. 62. a linea 2. „Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." — Vergl. ebendas. §. 45. „... Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 108. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 140. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 107. 108. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 65.

[2] Baden, V.-U. 1818. §. 75. „(Die Kammern) können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen." — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 247. a linea 3. „Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 37. „Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten."

[3] Ausdrücklich sagt Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 145. a linea 2. „Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle, hängt von dessen freier Entschliessung ab."

gegangen ist und die Zustimmung der Stände ohne alle Modifikation erhalten hat oder nicht[4]). IV. Die Verweigerung der Sanktion eines von den Ständen berathenen und gebilligten Gesetzentwurfes wird insbesondere das fürstliche Veto und, insoferne dessen Gebrauch allein von der freien Entschliessung des Souverains abhängt, wie dies ohne Ausnahme in allen deutschen Bundesstaaten der Fall ist, absolutes Veto genannt. V. Nur in den vorwiegend auf das Prinzip der Theilung der Gewalten gebauten Verfassungen einiger ausserdeutschen Staaten hat man dem Staatsoberhaupte nur ein beschränktes, sog. suspensives, Veto beigelegt, indem man den Grundsatz aussprach, dass ein von dem Repräsentantenkörper ausgegangener Gesetzesvorschlag, wenn er in gewissen Formen und Fristen (wie z. B. auf drei verschiedenen ordentlichen Reichstagen) von dieser Körperschaft unverändert wiederholt worden war, ungeachtet des eingelegten Veto des Staatsoberhauptes von selbst als Gesetz gelten soll[5]). VI. In Deutschland war dieser Grundsatz in die (Frankfurter) Reichsverfassung vom Jahre 1849 aufgenommen[6]), ist aber mit derselben

---

[4]) Selbstverständlich kann die Krone jede von ihr an die Stände gebrachte Vorlage in jedem Augenblicke, auch während der ständischen Berathung wieder zurückziehen.

[5]) z. B. in Norwegen, V.-U. v. 4. Nov. 1814. §. 79. — Spanien, V.-U. v. 19. März 1812. §. 149. — Nach der V.-U. von Nordamerika v. 1787. art. I. Abschn. 7. §. 2. und 3. hat der Präsident der Vereinigten Staaten ein suspensives Veto. Gebraucht er dasselbe, so muss die Bill etc. zurück an das Haus, von dem sie ausging; spricht sich in jedem der beiden Häuser wieder eine Majorität, aber jetzt von zwei Dritttheilen, dafür aus, so soll sie Gesetz sein. Sendet der Präsident die Bill nicht in zehn Tagen unterzeichnet zurück, so ist sie ebenso Gesetz, als wenn er unterzeichnet hätte.

[6]) (Frankfurter) Reichsverfassung v. 28. März 1849. §. 101. a linea 2. „Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluss unverändert gefasst worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.“ — Dieselbe Bestimmung wurde im §. 196. bezüglich der Abänderungen in der Reichsverfassung selbst ausdrücklich wiederholt. Damit war dem Reichstage die Möglichkeit eingeräumt, die in der Reichsverfassung aufgestellte monarchische Spitze (den Kaiser) in gesetzlicher Form wieder abzuschaffen.

durchaus beseitigt worden[7]), und wäre auch mit dem von der bestehenden Bundesverfassung sanktionirten Prinzipe der Untheilbarkeit der Staatsgewalt in der Hand des Monarchen durchaus unverträglich[8]). VII. Wo die Verfassung nicht ausdrücklich eine Frist bestimmt, innerhalb deren der Souverain den Beschlüssen der Stände die Sanktion ertheilen oder verweigern soll, steht es ausschliesslich in seinem Belieben, wie bald oder wie spät er seine Erklärung kund geben will. Es gibt daher gemeinrechtlich kein stillschweigendes Veto. VIII. Eben desshalb kann auch der Thronfolger die unter seinem Vorgänger bereits von den Kammern begutachteten und bewilligten Gesetze sanktioniren und publiziren, ohne dass eine nochmalige Berathung und Zustimmung der Repräsentation erforderlich wäre, wenn nur der Regierungsvorgänger von seinem Veto noch nicht ausdrücklichen Gebrauch gemacht hat. Desgleichen kann auch der Thronfolger die von dem Regierungsvorgänger bereits sanktionirten Gesetze promulgiren oder deren Promulgation unterlassen[9]). IX. In meh-

---

[7]) Schon in dem Berliner Entwurfe einer Reichsverfassung wurden die in Note 5. angeführten Sätze der Frankfurter Reichsverfassung gestrichen, womit sich das Erfurter Parlament einverstanden erklärte.

[8]) W. S. A. art. 57. — Siehe oben §. 334. 344 u. f. — Das suspensive Veto kann überhaupt in einem monarchischen Staate ohne Gefahr für den Bestand dieser Regierungsform nur dann gewährt werden, wenn diese selbst ausserhalb aller Diskussion der Stände gestellt ist. — Bemerkenswerth ist die Erscheinung, dass die Krone in England bereits mehr als 160 Jahre vermieden hat, von dem ihr zuständigen absoluten Veto Gebrauch zu machen, und statt dessen sich einer Vermehrung der Pairs (§. 360.) bedient, um durch die Abstimmung des Oberhauses in ihrem Sinne die missfälligen Anträge des Hauses der Gemeinen beseitigen zu lassen; wogegen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Präsident schon vielfach sein suspensives Veto gebraucht hat, ohne dass auch nur ein einziges Mal eines der Häuser des Congresses den Versuch gemacht hätte, durch Wiederholung eines Antrages die Umwandlung desselben in ein Gesetz wider den Willen des Präsidenten (siehe Note 5.) zu erzwingen.

[9]) Ein berühmter Fall dieser Art ereignete sich in Spanien. Im J. 1789 d. 23. Sept. hatte K. Karl IV. an die Cortes die Proposition gebracht, die im alten spanischen Staatsrechte begründete cognatische Succession (den Vorzug der Tochter in Ermangelung von Söhnen vor den Agnaten), welche unter Philipp V. aufgehoben und dafür die Thronfolge nach dem salischen Gesetze angeordnet worden war, wieder herzustellen. Dieser Proposition waren die Cortes durch einstimmigen Beschluss in Form einer Petition bei-

reren deutschen Verfassungsurkunden sind aber ausdrückliche Vorschriften aufgenommen worden, um einer übermässigen Verzögerung der fürstlichen Erklärung vorzubeugen [10]). Jedoch erklärt nur eine Verfassungsurkunde die Nichteinhaltung einer gewissen Frist als stillschweigende Verweigerung der Genehmigung [11]). X. Wo förmliche Landtagsabschiede durch die Verfassung vorgeschrieben oder herkömmlich sind, ist eben hierdurch die Krone zur Erklärung über die von den Ständen an sie gebrachten Anträge und Beschlüsse veranlasst [12]). XI. Mitunter ist eine Frist benannt worden, innerhalb deren der Souverain nicht zur Erklärung gedrängt werden darf [13]). XII. Selbst in jenen Verfassungen

---

getreten, welche sofort die königliche Sanktion erhielt, die auch den Cortes bekannt gemacht, aber bis zur Publikation, das Geheimniss darüber zu bewahren, befohlen wurde. Die Publikation erfolgte erst unter K. Ferdinand VII. am 29. März 1830. — Vergl. meine Schrift: Die spanische Successionsfrage, Heidelberg 1829. S. 75. u. f.

[10]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 113. „Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliessung und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes gerichtet war.“ — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 146. „Vor dem Schlusse des Landtages sind demselben die Entschliessungen des Fürsten auf die von dem Landtage gestellten Anträge mitzutheilen.“ — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 40. „Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens bei dem Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.“ (Siehe jedoch auch Note 13). — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 80. „Auf jeden Antrag der Landstände wird eine Beschlussnahme und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.“

[11]) S. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. 1852. §. 109. „Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregierung mitgetheilt worden, nicht erfolgt ist.“

[12]) Siehe oben §. 367. Note 5.

[13]) So z. B. in Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. art. VII. „Dem Könige bleibt das Recht vorbehalten, seine

aber, welche eine Frist für die Ertheilung der fürstlichen Sanktion vorschreiben, ist fast ohne Ausnahme keine Frist gesetzt, binnen welcher die Verkündigung (Promulgation oder Publikation) eines von dem Souverain sanktionirten Gesetzes zum Zwecke seiner praktischen Geltung vorgenommen werden sollte [14]). XIII. Die Anordnung der Verkündigung der sanktionirten Gesetze steht ausschliesslich in dem Ermessen des Souverains. Es kann daher derselbe auch allerdings die Promulgation unterlassen, wenn er dieselbe nicht mehr als zweckmässig erkennen sollte [15]). XIV. In mehreren Verfassungen ist vorgeschrieben, dass bei der Verweigerung der Genehmigung landständischer Anträge oder Beschlüsse die Gründe der Verweigerung angegeben werden sollen [16]). XV. Sehr häufig ist vorgeschrieben, dass bei der Publikation der Gesetze ausdrücklich die ertheilte Zustimmung der Stände zu erwähnen ist [17]).

---

definitive Entschliessung über die also gefassten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen."

[14]) Eine Ausnahme machen nur: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 109. (siehe Note 11.); und Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 108. a linea 2, in der durch Gesetz v. 2. Aug. 1852. §. 32. erhaltenen Fassung: „Die Verkündigung muss, insoferne nicht von dem Landtage eine längere Frist bewilligt worden ist, binnen vier Wochen nach angezeigter Zustimmung geschehen."

[15]) Nur die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen (siehe Note 14.) beschränkt den Fürsten in dem Rechte, die Publikation zu unterlassen, ohne jedoch irgend eine Rechtsfolge einer solchen Unterlassung auszusprechen. — Vergl. auch Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 5.

[16]) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 113. (siehe Note 10). — Braunschweig, n. L. O. 1832 §. 145. a. E. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 80. (siehe Note 10).

[17]) Die gewöhnliche Publikationsformel der Gesetze ist: „Mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir" etc. — Die Erwähnung der landständischen Zustimmung schreiben ausdrücklich vor: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 30. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 172. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 87. 104. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 100. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 65. — Schwarzburg-Sondershausen. V.-U. 1849. §. 108. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 140. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 108. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 65.

§. 374.

Von der Geschäftsbehandlung auf den Landtagen.

1) Geschäftsordnung*).

I. Für die Behandlung der Geschäfte in den Ständeversammlungen bestehen regelmässig Geschäftsordnungen, auch sog. Landtagsordnungen [1]), und wo Zweikammernsystem eingeführt ist, hat regelmässig jede Kammer ihre besondere Geschäftsordnung [2]). II. In einigen Staaten ist der Geschäftsordnung der Charakter eines wahren Verfassungsgesetzes beigelegt [3]); in anderen Staaten dagegen nur der eines einfachen Gesetzes [4]). III. In der neueren Zeit wurde es mehrfach der Ständeversammlung oder den einzelnen Kammern sogar allein überlassen, ihre Geschäftsordnung festzusetzen [5]); mitunter unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsoberhauptes [6]), oder einer Uebereinkunft mit der Staatsregierung hinsichtlich der geschäftlichen Beziehungen des Landtages zu derselben [7]).

---

*) Es gibt keine vollständige Sammlung der landständischen Geschäftsordnungen. Einige finden sich in Pölitz, europ. Verf. abgedruckt.

[1]) Diese Bezeichnung findet sich z. B. in K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 137.

[2]) So z. B. in Baden.

[3]) So z. B. in Bayern, Edikt über die Ständeversammlung, als Beilage X. zur V.-U. v. 1818. — Grosse Abänderungen wurden aber durch ein Gesetz v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., gemacht. (Siehe unten Note 5.)

[4]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 147. „Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung werden durch ein besonderes Gesetz getroffen." — Ebenso Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 165.

[5]) So z. B. Preussen, V.-U. 1850. §. 78. „Jede Kammer... regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 1. „Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniss abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmässigen Bestimmungen." — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 87. „Der Landtag... regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung."

[6]) z. B. Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 60: „Die Landtagsverhandlungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Sanktion des Staatsoberhauptes bedarf."

[7]) z. B. Waldeck, V.-U. 1852. §. 60. „Die Ständeversammlung hat

§. 375.

2) Constituirung des Landtages.

a) Wahlprüfung.

I. Das erste Geschäft einer Ständeversammlung nach ihrer Einberufung ist die Prüfung der Wahlen. II. Zu diesem Behufe wird gewöhnlich, wenn nicht in anderer Weise eine gesetzliche Vorschrift das Präsidium bestimmt, die Wahlprüfung unter dem Präsidium des ältesten Mitgliedes der Versammlung, einem sog. Alterspräsidenten, und auf den Bericht einer von der Versammlung ernannten Prüfungscommission vorgenommen. III. Beanstandungen der Wahlen können sowohl durch die Regierung, als durch Mitglieder der Kammern, als durch Eingaben ausserhalb der Kammer stehender Wahlberechtigten veranlasst werden. IV. Alle Verfassungsurkunden erkennen an, dass die Ständeversammlung, beziehungsweise jede der beiden Kammern für sich, ausschliesslich competent ist, über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu entscheiden[1]. V. Die Regierung ist befugt, an den Verhandlungen über beanstandete Wahlen Antheil zu nehmen[2], ohne jedoch an dem von der Ständeversammlung oder der betreffenden Kammer gefassten Beschlusse etwas abändern zu können[3].

---

das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben; diejenigen Punkte indessen, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregierung betreffen, werden durch Uebereinkunft geordnet."

[1]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 41. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 159. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 87. — Preussen, V.-U. 1850. §. 78. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 3. — Anhalt-Bernburg, V. U. 1850. §. 59. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 81. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 87. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 58. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 124. hebt dabei insbesondere hervor, dass dem Landtage auch darüber die Entscheidung zustehe, „ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist.“

[2]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Ges. vom 25. Juli 1850. art. 3. a linea 3.

[3]) Siehe die Gesetze in Note 1.

§. 376.

b) Ernennung der Präsidenten, Schriftführer und anderen Beamten der Ständeversammlung oder der Landschaft.

I. Wenn die Mehrheit der verfassungsmässigen Anzahl der Mitglieder der Ständeversammlung oder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt dieselbe nach Anleitung ihrer Geschäftsordnung ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und die Schriftführer, das sog. Büreau, oder überhaupt ihre nach der Landesverfassung in verschiedener Weise benannten Beamten und ebenso ihre Ausschüsse, d. h. durch die Geschäftsordnung angeordneten Commissionen für die Bearbeitung gewisser Gegenstände; ebenso wird, wo die Geschäftsordnung die Bildung von (Geschäfts-) Abtheilungen vorschreibt, diese sofort vorgenommen [1]). II. In mehreren Staaten hat die Krone das Recht, den Präsidenten des Landtages zu ernennen [2]), oder unter mehreren ihr von dem Landtage oder einer Kammer zu präsentirenden Mitgliedern zu wählen [3]), oder doch den von den Ständen gewählten Präsi-

---

[1]) Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 5. und 8. — Baden, V.-U. 1818. §. 45. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 164. 165. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 85. 86. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 54. u. f. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 67. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 223. u. f. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 136. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 131; jetzt ersetzt durch Ges. v. 28. März 1854. §. 4. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 4. — Preussen, V.-U. 1850. §. 78. — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 9. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 125. 126. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 82. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 87. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 60. a linea 2.

[2]) So z. B. Altenburg, V.-U. 1831 §. 224. „Den Landtagspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritte jedes Landtages auf die Zeit bis zum Beginne des folgenden Landtages."

[3]) So z. B. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 136. „Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesherrn präsentirt, von denen derselbe Einen bestätigt." — In Bezug auf die zweite Kammer finden sich ähnliche Bestimmungen in Nassau, Edikt v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 8. — Bayern, X. Edikt zur V.-U. v. 1818. §. 63. (siehe aber unten Note 5). — Baden, V.-U. 1818. §. 45. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 164. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 86. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 72.

denten zu bestätigen[4]); nach anderen Verfassungsgesetzen bedarf aber der vom Landtage oder der Kammer gewählte Präsident keiner landesherrlichen Bestätigung[5]). III. Wo Zweikammernsystem stattfindet, hat die Krone regelmässig das Recht, den Präsidenten der ersten Kammer selbst zu ernennen[6]). IV. Die Präsidenten, sowohl die von der Krone ernannten, als die von dem Landtage oder den Kammern gewählten, bleiben regelmässig für die Dauer eines Landtages in diesem Amte, soferne nicht die Verfassung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt[7]). V. In einigen

---

[4]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 54. „Der Landmarschall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtages aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 44. „Die Präsidenten und Vicepräsidenten der ersten und zweiten Kammer werden durch die Mitglieder der betreffenden Kammer aus derselben erwählt, und erhalten die landesherrliche Bestätigung."

[5]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 131. in der durch Ges. v. 28. März 1854. §. 4. erhaltenen Fassung. — Preussen, V.-U. 1850. §. 78. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 4. (siehe Note 6). — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 9. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 125. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 82. und Beil. II. §. 19. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 87. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 60. a linea 2.

[6]) Nassau, Edikt v. 1. und 2. Sept. 1814. §. 5. — Baden, V.-U. 1818. §. 45. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 164. „Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt." — Aehnlich: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 85. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 67. — Bayern, Ges. vom 28. Mai 1852, Einziger Artikel: Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des art. 4. des Ges. v. 25. Jul. 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben (siehe Note 5). — Von Preussen, siehe Note 5; von Kurhessen, siehe Note 4.

[7]) Einen sechsjährigen Zeitraum bestimmen: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 164. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 54. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 136. a. E. „Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete. — Einen kürzeren Zeitraum als die Dauer eines Landtages erwähnen: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 125. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. Beil. II. §. 19. — Die Wahl von Prsäidenten auf kürzere Zeiträume als die Dauer eines Land-

Staaten finden sich mancherlei besondere Einrichtungen, wie z. B. ein landschaftliches Direktorium[8]), oder ein Landsyndikus, und zwar bald als ein Gehülfe des Präsidenten, der von der Landschaft erwählt wird[9]), bald als Sekretair, Rechtsconsulent und Fiskal der Ständeversammlung[10]). VI. Jeder Ständeversammlung ist ein Dienstpersonale, wie Archivare, Kanzellisten u. s. w., beigegeben, dessen Besoldung oder Honorirung der Staatskasse obliegt, soferne nicht eine besondere landschaftliche Kasse für solchen Aufwand besteht[11]).

§. 377.

c) Von der Berathungs- und Beschlussfähigkeit des Landtages oder der Kammern.

I. Die Verfassungsurkunden oder die Geschäftsordnungen bestimmen regelmässig eine Zahl, in welcher die Mitglieder des

---

tags (z. B. vorübergehend, auf je vier oder sechs Wochen) ist erst in den Bewegungen des Jahres 1848 aufgekommen. Der erste Vorschlag dazu findet sich in R. Mohl, Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages, Heidelberg 1848. S. 10. — R. Mohl hebt aber selbst hervor, dass dieser Vorschlag mit den Geschäftsordnungen aller (damals) constituirten Ständeversammlungen und selbst mit der Verfassung des englischen Parlamentes und der nordamerikanischen Unionsverfassung im Widerspruche stand. R. Mohl hielt übrigens selbst diese Einrichtung nur für gerechtfertigt durch die besonderen Verhältnisse, unter welchen das Frankfurter Parlament als constituirende Versammlung zusammentrat, und erklärte sich ausdrücklich gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Einrichtung für regelmässige Ständeversammlungen.

[8]) So z. B. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 53—55. — Es besteht das landschaftliche Direktorium daselbst aus dem Landmarschalle (siehe Note 4.) und zwei ebenfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne Rücksicht auf Klassen, gewählten landschaftlichen Vorstehern.

[9]) So z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 223. 225. — Er wird von der Landschaft aus den Abgeordneten gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Er vertritt den Landschaftspräsidenten in Abwesenheit und Verhinderungsfällen u. s. w.

[10]) So z. B. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 54. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 115. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 132. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 21. u. f.

[11]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 193. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 61. 62. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 137. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 126. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 60. a linea 2.

Landtages oder der Kammern versammelt sein müssen, um berathschlagen und Beschlüsse fassen zu können. Man pflegt dies die Vollzähligkeit der Versammlung zu nennen[1]). II. Nach einigen Verfassungsgesetzen ist die gleiche Zahl für die Zulässigkeit der Berathung und der Beschlussfassung bestimmt[2]); nach anderen ist eine verschiedene Zahl für die Berathung und Beschlussfassung vorgeschrieben[3]). Einige Verfassungsgesetze beschränken sich darauf, die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl zu bestimmen[4]). III. Nur ganz sin-

---

[1]) So z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 74. a linea 4. „Die erste Kammer ist durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschliesslich der Präsidenten, vollzählig."

[2]) Baden, V.-U. 1818. §. 74. (siehe Note 1.). — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 160. „Die erste Kammer wird durch Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollzählig besetzt angesehen." §. 175. „Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160.) erforderliche Anzahl von Mitgliedern erfordert." Vergl. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 91. „Der Landtag ist für gesetzmässig constituirt zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens zwanzig Abgeordnete versammelt sind." — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 13. „Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Dritttheile der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluss, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefasst wird, ist ungültig." — Anhalt-Bernburg, V. U. 1850. §. 70. „Der Landtag kann nur dann gültig verhandeln und Beschlüsse fassen, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist."

[3]) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 127. „Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden." (§. 128.) „Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte und von der zweiten Kammer nur, wenn mindestens zwei Dritttheile der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefasst werden.

[4]) Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 93. „Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens einem Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mussten.... in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern." — Die Gegenwart von zwei Dritttheilen der Mitglieder fordern zur gültigen Beschlussfassung: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 139. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 140. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 57. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 159. — S. Coburg-

gulär ist an die Unvollzähligkeit einer Kammer ein besonderes Präjudiz geknüpft [5]).

§. 378.

3) Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit. Rechtsfolgen der Stimmengleichheit.

I. Die Beschlüsse werden regelmässig bei vollzähliger Versammlung (in dem oben angegebenen Sinne) nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst [1]). Mitunter ist aber zur Beschlussfassung über gewisse Gegenstände, namentlich über Verfassungsveränderungen die Zustimmung einer grösseren Mehrheit

---

Gotha, V.-U. 1852. §. 88. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 92. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 57. — Preussen, V.-U. 1850. §. 80. „Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist." — Uebereinstimmt: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 25.

[5]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 161. „Sollte bei der Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der anderen angesehen. Jedoch steht in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der anderen mit Stimmrecht beizuwohnen." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 94. „Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche... zur Fassung gültiger Beschlüsse gefordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der anderen Kammer angesehen."

[1]) Baden, V.-U. 1818. §. 74. „Jeder gültige Beschluss einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. (Vergl. ebendas. §. 65.). — Ebenso Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 93. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 85. a linea 2. und §. 95. a linea 3. (siehe Note 2). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 128. a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 140. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 141. — Preussen, V.-U. 1850. §. 80. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. §. 32. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 70. a linea 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 88. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 62. a linea 2. — Nassau, Patent v. 1. und 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 2; bei Bewilligung der Abgaben sollen aber ebendas. Nr. 3, „nach geschehener besonderer Umfrage, die einzelnen Stimmen in beiden Abtheilungen (Kammern) zusammengezählt werden." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 176. „....Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann." — Reuss, j. L.,

erfordert[2]). Zu Wahlen von Mitgliedern der Ausschüsse, Commissionen u. dergl. genüget aber gewöhnlich relative Stimmenmehrheit[3]). II. Regelmässig hat auch der Präsident des Landtages, oder der Kammer, eine Stimme[4]). III. Bei Stimmengleichheit legen einige Verfassungsurkunden dem Präsidenten eine entscheidende Stimme bei[5]); nach anderen Verfassungen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt[6]). IV. Einige Ver-

---

V.-U. 1852. §. 93. a linea 2. „Die Minderheit muss sich der Mehrheit unterwerfen."

[2]) Baden, V.-U. 1818. §. 64. „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden." — Ebenso: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 176. a. E. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 70. a linea 3. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 141. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 7. fordert hierzu Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder und Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 152. (Ueber andere Fälle siehe noch K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 128. a linea 2. resp. §. 92. und 103.). — Mehrheit von drei Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen fordert „bei Gesetzen über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechtes, und Alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 85. — Ausdrücklich erklärt dagegen auch bei Verfassungsänderungen die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit für genügend: Preussen, V.-U. 1850. §. 107. „fordert jedoch zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muss."

[3]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 74. a linea 3.

[4]) Ausdrücklich sagen dies z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 128. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 161. §. 1.

[5]) Baden, V.-U. 1818. §. 74. „Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, dass in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer." — Uebereinstimmt bezüglich der Behandlung der Finanzgegenstände: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 181. Nr 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 128. a linea 3. „Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[6]) Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 32. „Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen betrachtet." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852. §. 62. a. E. — Oldenburg,

fassungen enthalten für den Fall der Stimmengleichheit ganz singuläre Bestimmungen [7]).

§. 379.

4) Von der Berathung und Vorbereitung der Abstimmung.

I. Berathungen eines Landtages oder einer Kammer können veranlasst werden 1) durch landesherrliche Vorlagen (Propositionen); 2) durch Anträge von Mitgliedern (Motionen); 3) durch Eingaben (Petitionen) anderer Personen [1]). II. Alle diese Anträge müssen schriftlich an den Landtag oder die Kammer gebracht werden [2]). III. Regelmässig findet sich die Vorschrift, dass die von der Staatsregierung an den Landtag oder eine Kammer gebrachten Vorlagen vor allen anderen Gegenständen erledigt werden sollen [3]). IV. Hinsichtlich der Motionen, welche ein Mit-

---

rev. V.-U. 1852. art. 161. §. 2. „Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten." — Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 142.

[7]) Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 93. a linea 2. „Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende, und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 95. a linea 3. „Die Entscheidung der dem Landtage vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal, an einem anderen Tage, wiederholter Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr."

[1]) Ausdrücklich gibt diese Aufzählung: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 93.

[2]) Den landesherrlichen Propositionen werden auch die Motive jederzeit schriftlich (meistens gedruckt) beigefügt; die Begründung der Motionen von Ständegliedern wird zwar regelmässig mündlich vorgetragen oder verlesen, aber sodann auch auf dem Tische des Hauses niedergelegt. Ueber Petitionen dritter Personen siehe unten §. 412.

[3]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 22. a linea 3. „....Die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Betracht zu nehmen. — Uebereinstimmt: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 32. a linea 2. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 94. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 80. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 237.

glied macht, oder der Petitionen dritter Personen, findet sich häufig die Vorschrift, dass sie nur dann zur Berathung und Abstimmung kommen, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden[4]). V. Die Bestimmung der Gegenstände, welche in einer Sitzung zur Berathung und Abstimmung kommen sollen, und die Reihenfolge derselben (sog. Festsetzung der Tagesordnung) ist Sache des Präsidenten. VI. Regelmässig werden die zur Berathung geeigneten Gegenstände an Commissionen oder Abtheilungen zur Berichterstattung verwiesen. In Bezug auf die landesherrlichen Propositionen ist nicht selten schon durch die Verfassungsgesetze vorgeschrieben, dass dieselben vor der Berathung durch Commissionen bearbeitet und begutachtet werden müssen[5]). VII. Die Commissionsberichte haben mit bestimmten Anträgen auf Zustimmung der Kammern oder Ablehnung der Vorlagen, oder mit Vorschlägen auf Abänderung derselben, welche der Kammer oder dem Landtage zur Aneignung empfohlen werden, zu schliessen. VIII. Auch jedes Mitglied kann im Laufe der Diskussion Anträge auf Abänderungen der Vorlagen, so wie auch in der Fragestellung, machen, welche regelmässig ebenfalls dem Präsidium schriftlich zu überreichen sind, und nur dann, wenn sie gehörige Unterstützung gefunden haben, zur Abstimmung gebracht werden. IX. Ueber derartige Abänderungsvorschläge wird jederzeit zuerst, d. h. vor der Abstimmung über die Commissionsanträge gestimmt, weil diese hierdurch möglicherweise ganz beseitigt werden können. Unter mehreren Abänderungsvorschlägen sind diejenigen, welche am Weitesten von den Commissionsanträgen abweichen, zuerst zur Abstimmung zu bringen. X. Die Kammer oder der Landtag kann jederzeit, wenn die Diskussion dazu Veranlassung gibt, die Abstimmung aussetzen und

---

4) Z. B. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 93. c.

5) Z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 70. „Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist." — Uebereinstimmt: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 22. — Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 173. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 92. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 123. 124. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 137. — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 31.

den Gegenstand zur abermaligen Berichterstattung an die Commisssion zurückverweisen. XI. Die Commissionsberichte werden regelmässig schriftlich erstattet. XII. Bei der Berathung (Diskussion) sind den Ständegliedern regelmässig nur mündliche Vorträge gestattet[6]).

§. 380.

5) Von der Abstimmung.

I. Der Natur der Sache nach ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet, bei der Abstimmung seine Stimme abzugeben[1]), soferne nicht die Verfassungsurkunde, oder die Geschäftsordnung, oder das partikuläre Herkommen eines Landtages oder einer Kammer ihm gestattet, oder zur Pflicht macht, sich der Abstimmung zu enthalten. II. Letzteres ist der Fall, wenn die Berechtigung oder Verpflichtung eines Ständegliedes zum Sitze in der Kammer in Frage steht, oder wenn ein Ständeglied eine nach der Geschäftsordnung zulässige Beschwerde gegen ein anderes Mitglied erhebt, in welchem Falle sowohl der Beschwerdeführer als der Beschuldigte sich der Abstimmung zu enthalten haben, oder wenn überhaupt ein Ständeglied die Entscheidung der Kammer in einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt[2]). III. Die Abstimmung geschieht nach den Bestimmungen der Verfassungsgesetze und Geschäftsordnungen in verschiedener Weise, wobei besonders die Art der Gegenstände der Abstimmungen in Betracht kommt; entweder öffentlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben[3]), oder

---

[6]) Z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 77. „Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen, allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet." — Uebereinstimmt; S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 242. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 171. erlaubt das Verlesen schriftlicher Reden ausserdem noch „den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag bringen, d. h. eine Motion machen."

[1]) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 29. „An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet."

[2]) Diese Fälle zählt namentlich auf: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 29.

[3]) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 31.

durch Namensaufruf[4]), oder geheim durch Kugelung[5]), oder durch Stimmzettel[6]). IV. Bei Gesetzen und anderen Vorlagen, welche aus mehreren Artikeln bestehen, pflegt zuerst über die einzelnen Artikel und dann über das Ganze abgestimmt zu werden. Dabei ist es ein vollkommen richtiges parlamentarisches Verhalten, wenn Mitglieder, welche in der Minorität gegen einzelne Artikel gestimmt haben, nichtsdestoweniger für die Annahme des Ganzen stimmen[7]).

§. 381.

6) Unwiderruflichkeit der Beschlüsse. Protestationen. Separatvota.

I. Hat eine Kammer oder ein Landtag einmal einen der Geschäftsordnung gemässen endgültigen Beschluss gefasst, so kann die Versammlung in derselben Sitzungsperiode von einem solchen Beschlusse nicht mehr abgehen, wenn nicht eine neue, der Geschäftsordnung gemässe Veranlassung zu erneuerter Behandlung des erledigten Gegenstandes eintritt, wie z. B. da, wo Zweikammernsystem besteht, ein Abänderungsvorschlag, der von der anderen Kammer ausgeht[1]). II. Gemeinrechtlich sind die einzelnen Stände-

---

[4]) Z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 74. „Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden oder Nicht einverstanden!" — Ebenso: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 241. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 31. „Ueber das Ganze von Gesetzen muss jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden." — Mitunter bestimmen Geschäftsordnungen, dass mittelst Namensaufrufes gestimmt werden muss, wenn es eine gewisse Anzahl der Ständeglieder beantragt.

[5]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 95. a linea 2: „Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muss geheim, d. h. mit schwarzen oder weissen Kugeln, abgestimmt werden."

[6]) Durch Stimmzettel wird gestimmt bei der Wahl von Präsidenten, Schriftführern, Commissionen u. dergl.

[7]) Hierdurch gibt der Stimmende zu erkennen, dass er die ihm missfälligen Artikel nicht als das Wesentliche in der Vorlage betrachtet und hinsichtlich der Ersteren seinen Widerspruch als durch den entgegenstehenden Majoritätsbeschluss beseitigt anerkennt. Wollte man jedes Ständeglied, welches gegen einzelne Artikel oder Sätze gestimmt hat, desshalb für verpflichtet erklären, auch sofort gegen das Ganze zu stimmen, so würde schwerlich je ein Gesetz oder andere Vorlage von nur einigem Umfange in den Kammern erledigt werden können.

[1]) Ausdrücklich handelt hiervon nur: Schwarzburg-Sondershau-

glieder für befugt zu achten, Verwahrungen gegen landständische Beschlüsse zu Protokoll zu geben; es wird jedoch hierdurch der Gültigkeit eines Beschlusses an sich nichts abgebrochen[2]). III. Nur in einigen Verfassungsurkunden, nach welchen das Prinzip der Repräsentation auf Standesklassen beruht, ist den Mitgliedern gewisser Standesklassen das Recht beigelegt, durch ein von der Standesklasse als solcher ausgehendes Separatvotum einen Beschluss der Versammlung zu verhindern[3]), oder

---

sen, V.-U. 1849. §. 143. „Erörterungen zum Zwecke der Aufhebung eines von dem Landtage gefassten Beschlusses dürfen während derselben Sitzungsperiode nur dann eröffnet werden, wenn der hierauf gerichtete Antrag von wenigstens sechs Mitgliedern unterstützt wird. Die Aufhebung selbst aber kann nur nach vorgängiger Prüfung der Sache durch eine Deputation, mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden." (§. 144.). „Beschlüsse, durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregierung angenommen hat, können jedoch nur mit Zustimmung des Ministeriums zurückgenommen werden."

[2]) In diesem Sinne spricht sich aus: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 144. „Die Wirkung und Beförderung eines gefassten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muss sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, dass ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde." — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 93. „Ein Beschluss des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden."

[3]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 142. „Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen vorgenommen werden soll, so muss die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein." (§. 143.) „Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen." — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 244. „Wenn Gerechtsame einer einzelnen der drei Klassen von Abgeordneten in Frage kommen, so muss, um die Gültigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgesonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zusteht — dieser Stimmenmehrheit beigetreten sein. Im Ge-

doch die besondere Entscheidung des Landesherrn zu veranlassen [4]).

§. 382.

7) Angabe der Beweggründe bei Ablehnung landesherrlicher Vorschläge. Verbot der Wiederholung abgelehnter Anträge in derselben Sitzungsperiode.

I. In mehreren Verfassungsurkunden findet sich die Vorschrift, dass bei Ablehnung landesherrlicher Vorschläge von dem Landtage die Gründe der Ablehnung angegeben werden müssen [1]).

---

genfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entscheidung des Landesherrn in Anspruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt wird."

[4]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 96. „Sollte ein Stand sich durch einen Beschluss des Landtages in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besonderen Vorstellung darauf anzutragen, dass dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. Ergibt sich bei genauerer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung, und ist derselbe etwa nicht ganz zu verwerfen, so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt landesherrliche Entscheidung ein." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 129. „Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besonderen Rechten oder Interessen durch den Beschluss der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muss in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden." — Gleiche Erlaubniss zur Abgabe einer Separatstimme ertheilt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 58. den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten Bezirkes, wenn sie „einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohlerhabenen Rechten, oder den Bezirk, nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluss der Mehrheit für beschwert erachten."

[1]) Z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 209. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 145. „Erklärungen, durch welche der Landtag Anträge der Staatsregierung ablehnt, müssen die Beweggründe der Ablehnung enthalten. Dasselbe gilt von den ablehnenden Erklärungen der Staatsregierung auf die Anträge des Landtages."

Nach anderen Verfassungen ist dies auch bei Anträgen auf Abänderungen von Gesetzesvorschlägen[2]), oder auch bei Ablehnung der Anträge einer Kammer durch die andere zu beobachten[3]). Wo keine solche ausdrückliche Vorschrift besteht, ist dies nicht als selbstverständlich zu betrachten. II. Regelmässig findet sich in den Verfassungen die Vorschrift, dass Gesetzesvorschläge und Anträge, welche in einer Kammer oder auf einem Landtage verworfen oder abgelehnt worden sind, in derselben Sitzungsperiode nicht, oder doch nur in verändertem Maasse, wieder vorgebracht werden dürfen[4]).

§. 383.

8) Von dem Verfahren, um bei Zweikammernsystem die Uebereinstimmung beider Kammern herbeizuführen.

I. Wo zwei Kammern bestehen, kann ein Beschluss der einen Kammer nur dann zur Vorlage an die Krone gebracht werden, oder überhaupt eine praktische Bedeutung haben, wo die Verfassung dies ausdrücklich zulässt, z. B. bei der Abfassung einer Antwort auf die Thronrede[1]), oder wo die Verfassung auch einer

---

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 93. „Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muss die Angabe der Beweggründe enthalten.“ — Ebenso Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 139. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 73.

[3]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 140.

[4]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 28. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 183 (siehe §. 383. Note 9.). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 91. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 94. 95. — Preussen, V.-U. 1850. §. 64. a linea 2. — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 60. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 74. — Eine eigenthümliche Bestimmung enthält Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 66. „Werden zu einem Gesetzentwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und findet Sich der König bewogen, den Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen, so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.“

[1]) Siehe oben §. 367.

Kammer allein das Recht der Petition, oder des Gesetzesvorschlages, oder der Beschwerdeführung, oder Anklage der Minister gestattet [2]). II. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, dass nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den Souverain gebracht und von demselben bestätigt werden können [3]). III. Der regelmässige Weg, um eine Uebereinstimmung der beiden Kammern herbeizuführen, besteht in der Mittheilung ihrer Beschlüsse. Es wird in allen deutschen Staaten, welche das Zweikammernsystem aufgenommen haben, als Grundsatz anerkannt, dass die beiden Kammern nicht befugt sind, zusammenzutreten, weder im Ganzen, noch durch Commissionen [4]), so weit nicht eine Ausnahme durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung begründet ist [5]). IV. Die gegenseitige Mittheilung kann von den beiden Kammern über denselben Gegenstand so lange fortgesetzt werden, als eine Aussicht auf Verständigung vorhanden ist, d. h. so lange nicht die eine Kammer dem Antrage oder Entwurfe der anderen unbedingt beitritt, oder ihn unbedingt ablehnt. Es kann daher jede Kammer eine von der anderen empfangene Mittheilung an diese mit Abänderungsvorschlägen zurückgehen lassen, worauf

---

[2]) Siehe oben §. 372. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 179. „...Nur zur Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt."

[3]) Ausdrücklich erklärt dies: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 182. — Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 75. „Wo auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt." Vergl ebendas §. 97. 98. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VI. §. 19. „Kein Gegenstand des den Ständen des Reiches angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 39. u. 40. (siehe oben §. 373. Note 10). — Preussen, V.-U. 1850. §. 62. a linea 2.

[4]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 75. „Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnisse zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse."

[5]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 95. „Die Kammern haben ausser in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefassten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen."

diese abermals den Gegenstand in Berathung zu nehmen hat[6]). V. Einige Verfassungen gestatten oder gebieten aber unter gewissen Voraussetzungen, und somit ausnahmsweise, vertrauliche Besprechungen, entweder der beiden Kammern, oder von Ausschüssen derselben[7]). Besonders ist eine solche vertrauliche Besprechung dann angeordnet, wenn es sich um Abgabenverwilligung[8]), oder um die Beschlussfassung über einen wiederholt auf zwei verschiedenen Landtagen von der einen Kammer verworfenen Antrag (§. 382) handelt[9]).

---

6) Baden, V.-U. 1818. §. 73. „Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen... an die andere Kammer zurückgegeben werden."

7) So z. B. verordnet Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2 Nr. 2. in Bezug auf die Gesetzesvorlagen: „Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen (Kammern), so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht stattfindender Vereinigung behalten wir uns die landesherrliche Entscheidung vor." — Auch K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 91. und §. 131. verordnet den Zusammentritt von Deputationen beider Kammern, um über die Vereinigung getheilter Meinungen zu berathschlagen. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 177. „Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders behandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlussnahme vereinigen."

8) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 181, 1. „Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemässheit des §. 110. vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, Beschluss darüber in der zweiten gefasst." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 67. a linea 2. „Das Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber nach einer vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 101. verweiset auch bei Bewilligungsgegenständen auf den nach §. 131. der Verf.-Urkunde (siehe Note 7.) zu machenden Vereinigungsversuch.

9) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 183. „Der von der einen Kammer verworfene Antrag der anderen kann auf demselben Landtage nicht wieder-

VI. Nach einigen Verfassungsurkunden werden, im Falle einer Ablehnung eines von der zweiten Kammer bereits angenommenen Finanzgesetzes durch die erste Kammer, die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt[10]). VII. Dasselbe ist in der Verfassung des Grossherzogthumes Hessen auch für den Fall der wiederholten Verwerfung eines Antrages durch eine Kammer vorgeschrieben[11]). VIII. Die Verfassung des Königreiches Sachsen enthält die ganz singuläre Bestimmung, dass ein Ge-

---

holt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen."

[10]) Baden, V.-U. 1818. §. 60. „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden." (§. 61.). „Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen der Stände Beschluss gezogen." (Vergl. ebendas. §. 74; siehe oben §. 378. Note 5). — Uebereinstimmt: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 181. Nr. 2. und 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 67. verordnet für den Fall, dass die erste Kammer das von der zweiten Kammer angenommene Finanzgesetz verwerfen sollte: „...so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst." — In Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 3. wird die Zusammenzählung der Stimmen beider Kammern sogar als regelmässige Form der Beschlussfassung über Abgabengesetze vorgeschrieben.

[11]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 75. a linea 2. „Wird aber ein solches (von einer Kammer abgelehntes) Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der anderen aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden."

setzentwurf, über welchen eine Uebereinstimmung der Kammern durch einen Zusammentritt von Deputationen derselben nicht erzielt werden konnte[12]), nur dann als verworfen erachtet wird, wenn in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben[13]).

§. 384.

Von der Theilnahme der Minister oder landesherrlichen Commissäre an den landständischen Berathungen und von den Interpellationen.

I. Nach allen Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen der deutschen Ständeversammlungen haben die Minister oder andere von der Regierung ernannte Commissäre Zutritt zu den landständischen Sitzungen, sowie auch zu den Sitzungen der landständischen Ausschüsse, jedoch selbstverständlich ohne Stimmrecht, soferne sie nicht selbst Ständemitglieder sind[1]). II. Nur wenige Verfassungsurkunden machen eine Ausnahme von dieser Regel in Bezug auf geheime Sitzungen der Landstände[2]). III. Die Minister oder anderen landesherrlichen Commissäre sind berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen und die Gesetzentwürfe und überhaupt die Ansichten der

---

[12]) Siehe Note 7. und Note 8.

[13]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 92.

[1]) Nassau, Patent v. 1. und 2. Sept. §. 3. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 24. — Baden, V.-U. 1818. §. 76. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 169. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 62. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 94. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 134. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 232. 233. 234. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 52. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U, 1849. §. 138. 139. — Preussen, V.-U. 1850. §. 60. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 29. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 67. 68. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 155. 156. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 63.

[2]) Z. B. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 94. „Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Commissäre nicht zugegen sind.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 234. „Abgesehen von den Fällen, wo landesherrliche Commissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beisein halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefasst werden dürfen.“ — Ausdrücklich erwähnt das Recht der Minister und landesherrlichen Commissarien, auch den geheimen Sitzungen der Landstände anzuwohnen, Baden, V.-U. 1818. §. 76.

Regierung zu vertreten und zu vertheidigen [3]). IV. Sie sind auch gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen, Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen [4]). V. Mitunter ist sogar die Gegenwart von wenigstens einem Minister oder landesherrlichen Commissär bei den Berathungen über Gesetzesentwürfe vorgeschrieben, so dass diese nur bei dessen Anwesenheit vorgenommen werden können [5]). VI. Dagegen haben sich nach mehreren Geschäftsordnungen und Verfassungen die Minister und landesherrlichen Commissäre bei der endlichen Abstimmung über die Vorlagen der Regierung aus dem landständischen Sitzungslokale zu entfernen [6]), welche Vorschrift jedoch da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen eingeführt worden ist, wenigstens in Bezug auf die öffentlichen Sitzungen, als in aller Hinsicht bedeutungslos erscheinen muss [7]). VII. Die Landstände, und bei Zweikammernsystem jede Kammer, können die Gegenwart der Minister verlangen [8]), insbesondere zu dem Zwecke, Aufklärungen bezüglich der zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände von denselben zu er-

---

[3]) z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 15. „Die Staatsminister und k. Commissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne dass jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf. Den Staatsministern und k. Commissären steht überdies am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlussäusserung zu." — Vgl. die oben in Note 1. angeführten Gesetze.

[4]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 16.

[5]) So z. B. Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 89.

[6]) Z. B. Nassau, Patent v. 1. und 2. Sept. 1814. §. 3. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 233. 234. u. A. — Nach der V.-U. v. Meiningen, 1829. §. 94. haben sich die landesherrlichen Commissarien, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, schon vor der Berathung der Stände zu entfernen.

[7]) Aus dieser Erwägung wurde im K. Sachsen die in der V.-U. von 1831. §. 134. enthaltene Bestimmung, dass die landesherrlichen Commissarien, die nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer sind, bei der Abstimmung abtreten sollen, durch Ges. v. 19. Juni 1846. dahin abgeändert: „dass das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.

[8]) Vergl. z. B. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 52. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 138. — Preussen, V.-U. 1850. §. 60. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 64.

halten[9]). Mitunter bestimmen die Verfassungsurkunden ausdrücklich die Schranken dieses Rechtes, oder die Fälle, in welchen die verlangte Auskunft verweigert werden kann[10]). VIII. Es steht auch jedem einzelnen Ständemitgliede frei, Anfragen an die Minister, sog. Interpellationen, zu stellen, über deren Form und Beantwortung die Verfassungen oder Geschäftsordnungen besondere Vorschriften aufzustellen pflegen[11]). IX. Auch können die Landstände oder Kammern Commmissionen zur Aufklärung von Thatsachen niedersetzen[12]). X. Uebrigens stehen die Landstände oder die Kammern nur mit dem Ministerium in Geschäftsverbindung, und sind daher nicht berechtigt, mit irgend anderen Behörden sich in unmittelbare Verbindung zu setzen[13]).

[9]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 87. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 125. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 126. — Preussen, V.-U. 1850. §. 81. a. E. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 33. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 69. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 77. 89. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 64. a linea 2.

[10]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 126. „Diese (Auskunft) kann nur dann verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde.“ — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 72. „Jede Kammer ist befugt, über alle innere Staatsangelegenheiten, welche auf das Landeswohl von wesentlichem Einflusse sind, zweckdienliche Aufklärungen von der Regierung zu begehren.“

[11]) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 18. „Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammerglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.“ (art. 19.). „In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.“ (art. 20.). „Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dies geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.“ (art. 21.). „Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt. Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.“

[12]) Preussen, V.-U. 1850. §. 82. „Eine jede Kammer hat die Befugniss, behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.“ — Vergl. Kurhessen, V.-U. 1852. §. 73. — Waldeck, V.-U. 1852. a linea 2.

[13]) Baden, V.-U. 1818. §. 75. a linea 2. „Sie (die Kammern) stehen

Eine selbstverständliche Ausnahme hiervon macht nur die Beziehung der Landstände oder Kammern zum Staatsgerichtshofe in den verfassungsmässig zugelassenen Fällen der Ministeranklage[14]).

§. 385.

Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle.

I. Wo die Verfassung auf die Grundidee einer allgemeinen Volksvertretung gebaut ist, liegt es in der Natur der Sache, dass dem Volke auch die Kenntnissnahme von der Thätigkeit der Landesvertretung möglich gemacht werden muss, insbesondere um beurtheilen zu können, inwieferne der aus dem Volke hervorgegangene Theil des Repräsentationskörpers das öffentliche Vertrauen rechtfertige oder nicht. II. Ueberdies ist die Festigkeit der Regierung in der constitutionellen Monarchie wesentlich durch das Vertrauen bedingt, welches das Volk in die Landesvertretung setzt, indem nur unter solcher Voraussetzung die Uebereinstimmung mit der Repräsentation der Regierung wahrhaft zur Stütze dienen kann. III. Somit stellt sich die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle als eine unabweisbare Forderung der Repräsentativverfassung dar, wogegen die Bedenken, welche sich hiergegen, wie gegen jede andere menschliche Einrichtung, erheben lassen, als untergeordneter Natur, zurücktreten müssen[1]). IV. Gegenwärtig ist in den meisten deutschen Staaten die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen eingeführt[2]). V. Es ist aber überall anerkannt,

---

nur mit dem grossherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 33. a linea 2. „Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet." — Uebereinstimmend: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 126. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 96. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 133. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 130. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 71. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 88.

[14]) Ausdrücklich sagt dies: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 128. und Waldeck, V.-U. 1852. §. 64. a linea 3.

[1]) Vergl. Fr. Bernh. Freiherr von Seckendorf, Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlussfassung moralischer Personen, besonders des Staates. Glogau und Leipzig, 1835.

[2]) Baden, V.-U. 1818. §. 78. „Die Sitzungen beider Kammern

dass ausnahmsweise auch geheime Sitzungen stattfinden können. Mehrere Verfassungsurkunden legen der Ständeversammlung ausschliesslich das Recht zu, solche geheime Sitzungen zu beschliessen[3]); nach anderen finden dieselben Statt, wenn die Landschaft oder die Kammer es angemessen findet, oder die Staatsregierung durch ihre Commissarien dies beantragt[4]). VI. Geht der Antrag auf geheime Sitzung von einzelnen Ständegliedern aus, so sind in den Verfassungsgesetzen und Geschäftsordnungen mitunter besondere Formen der Verhandlnng über die Statthaftigkeit dieses Antrages vorgeschrieben[5]). Ueber die Eröffnungen, welche die Staatsregierung in einer von ihr veranlassten geheimen Sitzung

---

sind öffentlich.“ — Ebenso Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 13. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 135. — Preussen, V.-U. 1850. §.79. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 59. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 100. „...(Die Kammern) haben auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen.“ — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 167. „Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muss wenigstens das Letztere geschehen.“ — Ueber die Einführung der Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer in Nassau, siehe Pölitz, Verf.-Ges. I. S. 1015. — Die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen erklären: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 134. — Weimar, rev. Grdges. 1850. §. 13. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 61. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 157. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 89. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 91. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 61.

[3]) Preussen, V.-U. 1850. §. 79. „Jede Kammer tritt auf Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 61. „Ausnahmen von dieser Regel (der Oeffentlichkeit der Sitzungen) können nur durch Beschluss des Landtages stattfinden.“ — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 89.

[4]) So z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 78. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 168. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 135. — Bayern, Gesetz vom 25. Juli 1850. art. 13. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 52. lässt eine geheime Sitzung auf Antrag der Staatsregierung nur dann nothwendig eintreten, wenn Verträge mit anderen Staaten dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden; ausserdem nur, wenn die Mehrheit der Abgeordneten dem Antrage der Staatsregierung beitritt. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 91.

[5]) Z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 78. „...auf das Begehren von drei

dem Landtage hat machen lassen, und die darauf erfolgten Berathungen und Beschlüsse der Ständeversammlung darf ohne die Zustimmung der Regierung keine Bekanntmachung stattfinden[6]). VII. Die Würde und Selbstständigkeit einer jeden landständischen Versammlung erfordert, dass dem Publikum, welches den öffentlichen Sitzungen anwohnt, alle Einmischung in die Verhandlungen untersagt, und daher auch die Unterlassung aller Zeichen des Beifalles oder des Missfallens zur Pflicht gemacht werde. Es ist Obliegenheit des Präsidenten der Landschaft oder der Kammer, in dieser Hinsicht eine strenge Disciplin zu üben[7]). VIII. Regelmässig werden die Protokolle über die landständischen Sitzungen durch den Druck vervielfältigt[8]). IX. In manchen Staaten

---

Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer aber wenigstens ein Viertheil der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muss." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 135. — Aehnlich: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 168. verlangt Beitritt der „Mehrheit" zu dem Antrage von drei Mitgliedern. Vergl. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 13. a; (verweiset auf die Geschäftsordnung). — Das Gleiche thut S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 13; und Waldeck, V.-U. 1852. §. 61. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 52. §. 2. fordert Unterstützung des Antrages eines Mitgliedes durch fünf andere Mitglieder, und Beschluss der Mehrheit.

[6]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850. art. 13, b. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 234. a linea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 136. „Die über die Verhandlungen des Landtages aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht. Ausgenommen sind hiervon die Protokolle über geheime Sitzungen, insoferne deren Veröffentlichung vom Landtage nicht besonders beschlossen wird." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 162. §. 2. „Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschliesst." — Siehe auch Note 9.

[7]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 167. a linea 2. „Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung geben, werden unverzüglich entfernt." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 135. „Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, namentlich keine Aeusserung des Beifalls oder der Missbilligung gestattet." — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 158. §. 1. — Ebendas. §. 2. „Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äussere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu erhalten."

[8]) Den Druck der Protokolle ordnen ausdrücklich an: S. Meinin-

werden überdies die landständischen Verhandlungen, abgesehen von den Zeitungsberichten über dieselben, in ihrer Vollständigkeit zum Drucke befördert[9]). Jedoch ist man mitunter in neuerer Zeit hiervon wieder abgekommen, theils wegen der grossen Kosten einer solchen Veröffentlichung, theils wegen der äusserst geringen Theilnahme des Publikums[10]). X. Wo Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen eingeführt ist, kann den Zeitungsredaktionen aus einer getreuen Berichterstattung über Vorgänge, Reden und Aeusserungen von Ständemitgliedern in den öffentlichen Sitzungen keine persönliche Verantwortlichkeit erwachsen, selbst da nicht, wo etwa der Redner oder Sprecher selbst als straffällig vor den Gerichten in Anspruch genommen werden kann[11]).

§. 386.

Von den persönlichen Rechten der Ständemitglieder*).

a) Freiheit der Aeusserung und der Abstimmung. Disciplin in der Ständeversammlung. Ausschliessung von Ständemitgliedern.

I. Da der Zweck aller Landesrepräsentation darin beruht, dem

---

gen, V.-U. 1829. §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 136. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 136. (siehe Note 6.). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 162. §. 1.

9) Veröffentlichung der Verhandlungen der Stände durch den Druck schreiben ausdrücklich vor: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 167. (siehe oben Note 2.). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 99. „Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der anderen Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 247. „Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtages wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.“ — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 56. „Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlungen enthaltenen Bestimmungen stattfinden.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 61. „. . . Die Verhandlungen müssen durch den Druck bekannt gemacht werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf Beschluss des Landtages stattfinden.“

10) So z. B. haben die Landstände in Baden seit 1850 die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen in deren vollem Umfange eingestellt.

11) K. S. Zachariae, im Arch. f. civ. Prax. Bd. XVII. S. 181 u. f.

*) Die sog. Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verant-

Volke, beziehungsweise den politischen Partheien in demselben, die Möglichkeit zu gewähren, sich in gesetzlichen Formen über die öffentlichen Angelegenheiten, und insbesondere über das System und die Handlungsweise der Regierung auszusprechen, so ist jedes Ständemitglied verpflichtet und eben darum auch berechtigt, seine Ansichten nach bestem Wissen und Gewissen in den Ständeverhandlungen mit Freimüthigkeit, jedoch mit Beobachtung des Anstandes auszusprechen, zu welchem sich jeder Mann von Bildung, der Versammlung der Vertreter des Landes und der Regierung gegenüber, an sich für verpflichtet erkennen muss [1]. II. Da nach dem Begriffe der Repräsentativverfassung, so wie sie in Deutschland aufgenommen worden ist, der Landesvertretung ein verantwortliches Ministerium als Vertreter des Systemes der Regierung gegenübersteht, so muss grundsätzlich die Person des Souverains jederzeit als ausserhalb des Bereiches der Kammerverhandlungen stehend betrachtet werden, und dürfen sich die Angriffe oder Kritiken der Ständemitglieder nur gegen das System und die Organe der Regierung richten [2]. III. Selbstverständlich sind Ständemitglieder für ihre Abstimmungen nicht verantwortlich, da sie dazu berufen sind, über die Gegenstände der Berathung nach ihrer Ueberzeugung abzustimmen [3]. Auch sprechen die meisten Verfassungs-

---

wortlichkeit für gesetzwidrige Aeusserungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen, aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativsysteme verfassten Staaten entwickelt. Giessen 1833.

[1] S Altenburg, V.-U. 1831. §. 245. „Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, dass dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muss." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 83. „Jedes Mitglied der Stände kann in der Sitzung seine Meinung frei äussern .... die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Diskussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke.. zu enthalten." — Ebenso Bayern, Geschäftsordn. für d. zweite Kammer v. 28. Febr. 1825. §. 57. — Vgl. Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 134.

[2] Bayern, Geschäftsordn. d. 2. Kammer v. 28. Febr. 1825. §. 56. „Der Name des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwiderhandelnde Mitglied wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen."

[3] Baden, V.-U. 1818. §. 48. (Siehe oben §. 347 Note 7.)

urkunden ausdrücklich die Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder für ihre Abstimmungen aus[4]). IV. Hinsichtlich der Aeusserungen der Ständemitglieder im Ständesaale oder in den Sitzungen der Commissionen muss man aber die Aeusserungen derselben über das System und die Organe der Staatsregierung von den Aeusserungen über Privatpersonen unterscheiden. V. Wie auch immer die Aeusserungen von Ständemitgliedern über das System oder die Organe der Staatsregierung beschaffen sein mögen, so darf in Folge ihrer Verpflichtung, ihre gewissenhafte Ueberzeugung auszusprechen, doch keine gesetzwidrige Absicht als vorhanden angenommen werden[5]). VI. Hieraus folgt, dass kein Ständemitglied wegen irgend einer in seiner Funktion über das System oder die Organe der Staatsregierung gemachten Aeusserung vor Gericht gestellt werden kann[6]), ausser in jenen Fällen, in welchen die Verfassung dies

---

[4]) Preussen, V.-U. 1850. §. 84. „Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden." — Vergl. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 27. (siehe Note 6) — Würtemberg, V.-U 1819. §. 185. — Grossh Hessen, V.-U. 1820. §. 83. (siehe Note 6). — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 97. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 57. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 131. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 85. alinea 3. — Nur Kurhessen, V.-U. 1852. §. 68, Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 94. a linea 2. und Waldeck, V.-U. 1852. § 68. sprechen von Rechenschaft wegen Abstimmungen, in gleichen Fällen, wie bei Anträgen und Aeusserungen. (Siehe unten Note 7.).

[5]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 53. „Jede Aeusserung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten."

[6]) Bayern, V.-U 1818. Tit. VII. §. 27. „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst, zur Rede gestellt werden." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 83. „Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich." (Siehe noch unten Note 13.). — (Unverkennbar ist in diesen Gesetzen unter „Stimme" nicht blos die Abstimmung verstanden). — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 99. „Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeusserungen in der Ständeversammlung nicht zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen werden." — Preussen, V.-U. 1850. §. 84. (siehe Note 4.).

ausdrücklich anordnet oder zulässt[7]). VII. Nach einigen Verfassungen darf auch in diesen besonders ausgezeichneten Fällen ein gerichtliches Verfahren gegen Ständemitglieder doch nur dann eintreten, wenn dies der Landtag beschliesst[8]). VIII. Ausser

---

[7]) Solche Ausnahmen erwähnen, nach Voranstellung der Regel, dass kein Ständemitglied wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Reden u. s. w. ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden soll: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 185. „Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 83. a linea 3. „Wenn die gerügte Aeusserung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschliessung erfolgt sein oder nicht, desshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 134. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 66. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 94. a linea 2. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 54. „Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Kammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeusserungen ist nur dann zulässig, wenn Letztere hochverrätherischen Inhaltes sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten." — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 18. „Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 68. „... Auch können die Mitglieder wegen ihrer Anträge, Abstimmungen und Aeusserungen nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn dieselben die Merkmale der Majestätsbeleidigung oder der persönlichen Ehrenkränkung an sich tragen." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852. §. 68; zählt aber noch weiter hieher: „Beleidigungen gegen den Bundestag."

[8]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 97. a linea 2. „Wegen eines durch solche Aeusserungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Missbilligung aussprechen, oder den Fall zur Erledigung an den zuständigen Richter verweisen." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 131. §. 2. „Wegen einer durch solche Aeusserungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852 §. 85. „Wegen eines durch solche Aeusserungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Missbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Betheiligten zur strafrechtlichen Erledigung durch das Gericht verweisen."

diesen Fällen darf daher eine ungehörige, den Anstand verletzende, oder der Verfassung oder anderen Gesetzen zuwiderlaufende, im Ständehause gemachte Aeusserung eines Ständemitgliedes nur als formlos aufgefasst werden, und verfällt als solche der Disciplin, welche die Versammlung in sich selbst und vorzugsweise durch ihren Präsidenten nach der Geschäftsordnung handzuhaben hat. IX. Regelmässig übt der Präsident die Disciplin in der Form, dass er den Redner zur Ordnung ruft; in bedeutenderen Fällen kann auch die Kammer ihre Missbilligung durch einen förmlichen Beschluss ausdrücken [9]). X. Zu einer Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung kann jedoch ein Ständemitglied durch den Beschluss der Versammlung nur dann angehalten werden, wenn die Geschäftsordnung oder das Herkommen der Landschaft oder Kammer ein solches Recht beilegt [10]). XI. Ebenso kommt den landständischen Versammlungen das Recht, ein Mitglied auf bestimmte Zeit oder gänzlich auszuschliessen, nur unter der Voraussetzung zu, dass in der Verfassung oder Geschäftsordnung Fälle aufgezählt sind, in welchen die Ausschliessung statt-

---

9) Vergl z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 185. a linea 2. (siehe Note 10). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 83. a linea 2. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 99. Nr. 1. und 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 131. §. 1. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 94. a linea 3.

10) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 185. a linea 2. „Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniss der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Missbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann." — Bayern, Geschäftsord. f. d. zweite Kammer v. 28. Februar 1825. §. 57. „...Sollten sie (die Mitglieder der Kammern) sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die k. Familie, oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schliessen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum blossen Widerrufe, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschlusse aus der Kammer zu verurtheilen sei." — Fast wörtlich stimmt überein: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 83. a linea 2.

finden soll[11]). XII. Erlaubt sich ein Mitglied in der Ständeversammlung Aeusserungen über Privatpersonen, welche von diesen als Ehrenkränkungen oder Verläumdungen aufgefasst werden, so muss es als gemeinrechtlicher und selbstverständlicher Grundsatz angesehen werden[12]), dass die betreffende Privatperson desshalb gerichtliche Klage erheben kann, weil dieselbe ausserdem ohne allen Rechtsschutz gegen solche Verunglimpfungen sein würde. XIII. Mehrere deutsche Verfassungsurkunden erkennen diesen Grundsatz ausdrücklich an[13]),

---

[11]) Z. B. Bayern, Geschäftsord. d. zweiten Kammer v. 28. Febr. 1825. §. 57. (siehe Note 9). — Ebendas. §. 58. wird die Versagung der Wortführung auf einige Zeit oder die Ausschliessung auf bestimmte Zeit auch für den Fall als stattbaft erklärt, wenn ein Abgeordneter verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener angeführt hat, und die angegebene Thatsache für falsch befunden wird. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 83. a linea 2. und 3. (siehe hier Note 7 und Note 9). Ebendas. a linea 4. „Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht mehr wählbar." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 99. verlangt zur gänzlichen Ausschliessung eines Mitgliedes eine Mehrheit von drei Viertheilen. — Die Ausschliessung eines Ständemitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung verstattet: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 86. Nr. 6. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 122. Nr. 4. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 69. „Der Landtag kann, wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist, oder sich denselben sonst beharrlich entziebt, sowie bei unwürdigem Betragen, dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschliessen. Ein solcher Beschluss erfordert indessen eiee Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Landtagsmitglieder." — (Aehnlich bestimmt die Verfassung der nordamerikanischen Union v. 1787. Art. I. Abschnitt 5 §. 2. „Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung bestimmen, seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Betragens bestrafen, und mit Zustimmung von zwei Dritttheilen ein Mitglied ausweisen.")

[12]) Das Gegentheil vertheidigt: K. S. Zachariae, im Archiv f. civil. Prax. Bd. XVII. S. 208.

[13]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 185. (siehe oben Note 7). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 83. a linea 2. „Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht." — Uebereinstimmt: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 134. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 54. — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 18. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1852. §. 66. —

während andere es in das Ermessen des Landtages stellen, ob er die Sache zur gerichtlichen Verhandlung verweisen will [14]).

§. 387.

b) Unverletzlichkeit der Person der Ständemitglieder.

I. Um den Mitgliedern der Ständeversammlungen eine besondere Bürgschaft für die Freiheit der Aeusserung auf den Landtagen zu gewähren, haben die meisten neueren Verfassungsurkunden denselben eine sog. Unverletzlichkeit der Person [1]) d. h. das Vorrecht beigelegt, dass sie während der Dauer des Landtages weder wegen Schulden, noch auch wegen Verbrechen ohne Vorwissen und Zustimmung des Landtages oder der Kammer verhaftet werden dürfen [2]), den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen [3]). II. Andere Verfassungen haben

---

Kurhessen, V.-U. 1852. §. 68. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 94. a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 68. (Siehe die Texte oben Note 7).

[14]) Siehe die in Note 8. angeführten Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg und Coburg-Gotha.

[1]) Diesen Ausdruck gebraucht K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 84. „Die Stände geniessen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtages."

[2]) Unbeschränkt erklärt dies: Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 3. „Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung (Kammer), zu der es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden."

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 26. „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818. §. 49. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 184. (fügt bei: „In letzterem Falle ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniss zu setzen"). — Ebenso: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 84. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 98. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 65. — Preussen, V.-U. 1850 §. 84. a linea 2. und 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 86. „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen

aber dieses Vorrecht, während der Dauer des Landtages nicht verhaftet zu werden, den Ständemitgliedern nur in einem viel beschränkteren Umfange gewährt, und erklären theils eine Verhaftung zum Zwecke einer Criminaluntersuchung überhaupt[4]), theils eine Verhaftung wegen fälliger Wechsel für statthaft, ohne vorgängige Genehmigung des Landtages oder der Kammer[5]).

---

wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig." — Uebereinstimmt hiermit: Reuss, j. L., 1852. §. 94. — Vergl. auch K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 84. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 135. (siehe Note 5) — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 19. verbietet die Verhaftung eines Abgeordneten und die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen denselben nicht nur während der Versammlung des Landtages, sondern noch weiter „bis auf acht Tage nach dem Schlusse oder der Vertagung desselben." (Siehe Note 6).

[4]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 100. a linea 2. u. 3. „Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen, und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, ausser wegen fälliger Wechsel. Wenn Wechselarrest oder Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muss der Stellvertreter desselben einberufen werden." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 55. „Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, dass in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 68 „Zur Verhaftung der Mitglieder der Kammern während der Dauer des Landtages ist die Zustimmung der betreffenden Kammer (nur) in den Fällen erforderlich, in denen die Verhaftung von einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde begehrt wird, sowie für Vollziehung von Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten." — Auch die Unionsverfassung von Nordamerika v. 1787. Art. I. Abschn. 6 §. 1. legt den Mitgliedern der beiden Häuser des Congresses nicht unbedingt die sog. Unverletzlichkeit der Person bei, sondern bestimmt nur: „Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Hochverrath, Felonie, (d. h. schwere Criminalverbrechen überhaupt) und Friedensbruch, das Vorrecht haben, während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen ihrer resp. Häuser, und während des Hinganges zu oder der Rückkehr von denselben nicht verhaftet zu werden."

[5]) Den Wechselarrest erklärt für zulässig: K. Sachsen, V.-U. 1831. § 84. „.... Daher darf insbesondere ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständever-

III. Mitunter ist ein etwas längerer Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die Verhaftung eines Ständemitgliedes wegen eines begangenen Verbrechens ohne Zustimmung der Kammer erfolgen kann[6]). IV. In einigen Verfassungen ist nicht blos die Verhaftung, sondern sogar auch die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen ein Ständemitglied, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That, ohne Einwilligung der Kammer während der Sitzungsperiode für unzulässig erklärt[7]). V. Mitunter ist dem Landtage oder den Kammern das Recht beigelegt, die Aufhebung einer bereits vor Eröffnung des Landtages, oder auch in Folge der Ergreifung auf frischer That gegen ein Ständemitglied begonnenen Untersuchung, oder bereits verhängten Haft für die Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen[8]). VI. In jenen Staaten, in welchen die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich den Ständemitgliedern das Vorrecht der sog. Unverletzlichkeit der Person beilegt, haben sie dasselbe auch nicht zu beanspruchen.

§. 388.

c) Reisevergütung, Diäten der Abgeordneten.

I. Damit nicht die minder Vermöglichen aus Rücksicht auf

---

sammlung während ihrer Dauer ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden." — Uebereinstimmt: Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 135. — Siehe auch die in Note 4. angeführte Verf. von S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 100.

6) Preussen, V.-U. 1850. §. 84. „...bei Ausübung der That, oder im Laufe des nächstfolgenden Tages." (S. auch die in Note 3 angef. Ges.)

7) Preussen, V.-U. 1850. §. 84. (Siehe Note 3.) — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 19. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 65. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 86. — Reuss, j. L., 1852. §. 94. — S. Note 3.

8) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 98. a linea 2. „...(Die Ständeversammlung) ist befugt, die Aufhebung der (wegen Ergreifung auf frischer That verhängten) Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Zusammenkunft zu beschliessen. Dieselbe Befugniss steht ihr in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten vor Eröffnung des Landtages bereits verhängt gewesen ist." — Preussen, V.-U. 1850 §. 84. a linea 4. „Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt." — Uebereinstimmt: S. Weimar, rev. G. G 1850. §. 19. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 65.

die Kosten, welche ein Aufenthalt am Landtage verursacht, die Wahlen als Abgeordneten ablehnen und sich, nachdem sie das Gesetz als wahlfähig anerkannt hat, indirekt durch ihre Vermögensverhältnisse ausgeschlossen finden, ist in den Verfassungsurkunden oder Geschäftsordnungen regelmässig als Grundsatz ausgesprochen worden, dass die Abgeordneten, welche aus Wahlen hervorgehen, und nicht an dem Orte des Landtages selbst wohnen, während der Dauer des Landtages eine Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, Diäten, erhalten sollen [1]). II. In einigen Verfassungen ist ausdrücklich bestimmt, dass die Abgeordneten auf ihre Diäten nicht verzichten dürfen [2]). III. Diejenigen Personen, welche kraft eines in der Verfassung ihnen persönlich beigelegten Rechtes auf den Landtagen zu erscheinen berechtigt sind, wie die Prinzen des regierenden Hauses, Standesherren u. s. w., mitunter auch die Bevollmächtigten gewisser Korporationen, oder die Mitglieder der ersten Kammer überhaupt, erhalten keine Diäten [3]). IV. Selbstverständlich haben die Prinzen und Standes-

---

[1]) Vergl. z. B. Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 194. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 120. (siehe Note 3). — S. Weimar, rev. Grundges. 1850. §. 20. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 69. (siehe Note 3). — S. Coburg Gotha, V.-U. 1852. §. 90. — Diese Tagegelder sind durchgehends sehr gering bestimmt, 2 oder 3 Thaler, oder 5 fl. u. dergl. — In Frankreich erhält nach dem Edikte Napoleon's III. v. 25. Dec. 1852. art. 11. und 14. ein Senator lebenslänglich 30,000, und ein Mitglied des *Corps législatif* für jeden Monat der Sitzungsperiode 2500 Franken. — S. Altenburg. V.-U. 1831. §. 246. bewilligt sogar den am Orte des Landtages wohnenden Abgeordneten Taggelder, jedoch nur in der Hälfte des Betrages, wie den auswärtigen. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 164. §. 2.

[2]) Diese Bestimmung findet sich in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 99. — Preussen, V.-U. 1850. §. 85. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 164. §. 1. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 95. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 70.

[3]) Vergl. z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 120. „Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechtes, oder als Abgeordnete der Kapitel und der Universitäten, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den ausserordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder in dem in der Landtagsordnung bestimmten Maasse. — Preussen, V.-U. 1850. §. 68. „Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reise-

herren da, wo sie sich vertreten lassen dürfen, die Kosten der von ihnen ertheilten Bevollmächtigung selbst zu tragen[4]. V. Mitunter erhalten gewisse Vorstände oder Beamte der Landstände sogar feste Gehalte[5].

§. 389.

Von den politischen Befugnissen der Landesvertretung.

I. Da der Zweck der Landesvertretung in der repräsentativen, die Theilung der politischen Gewalten ausschliessenden Monarchie (§. 325.) nur darin liegt, dass sie eine Schranke gegen den Missbrauch der Staatsgewalt bilden und der Krone bei der verfassungsmässigen Ausübung der Regierung zur Stütze und Kräftigung dienen soll, alle Regierung aber sich hauptsächlich in den Formen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt bewegt (§. 275.), so müssen sich die verfassungsmässigen politischen Befugnisse der Ständeversammlungen auch nach diesen beiden Richtungen hin erstrecken, sind aber wesentlich verschieden in der einen und in der anderen Beziehung. II. Eine richterliche Funktion, d. h. das Recht, sich selbst in gewissen Fällen als Gerichtshof zu constituiren, wie dieses Recht nach der englischen Verfassung dem Oberhause zusteht, oder nach der alten deutschen Reichsverfassung dem Reichstage[1], oder nach den constitutionellen Charten Frankreichs vom 4. Juni 1814 und vom 14. August 1830 der Pairskammer zustand[2], ist in keinem deutschen Staate den jetzt bestehenden Ständeversammlungen beigelegt.

---

kosten, noch Diäten." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 69. „Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses und der Standesherren, sowie deren Bevollmächtigten, erhalten die festgesetzten Reise- und Tagegelder."

[4]) Vergl. z. B. Kurhessen, V.-U. 1852. §. 69. (siehe Note 3).

[5]) So z. B. nach S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 246. „Der Präsident und der Syndikus."

[1]) Siehe oben §. 98.

[2]) Charte constitutionelle v. 4. Juni 1814. art. 33. und Charte constitutionelle v. 14. August 1830. §. 28. „La chambre des Pairs connait des crimes de haute trahison et des attentats à la suretè de l'état, qui seront définis par la loi."

§. 390.

I. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt.

1) Recht des Beirathes und der Zustimmung.

I. In Bezug auf die gesetzgebende Gewalt werden den Landständen in den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten regelmässig das Recht des Beirathes und der Zustimmung zu allen eigentlichen Gesetzen beigelegt, welche die Krone zu erlassen beabsichtigt [1]). Hierunter ist selbstverständlich auch das Recht, die Zustimmung zu verweigern, sowie auch das Recht, Abänderungen an den Vorlagen der Regierung vorzuschlagen, inbegriffen. II. Einige Verfassungsurkunden legen jedoch den Ständen nicht unbeschränkt und in Bezug auf alle Gegenstände der Gesetzgebung das Recht der Zustimmung und Verwerfung bei, sondern bezeichnen ausser den Verfassungsgesetzen [2]) nur die Gesetze über gewisse Gegenstände als solche, bei welchen die Stände eine solche Befugniss auszuüben befugt sind. Hierher werden gewöhnlich die Gesetze gezählt, welche die Freiheit der Person, das Eigenthum der Staatsangehörigen [3]),

---

[1]) Das Zustimmungsrecht bei allen Gegenständen der Gesetzgebung legen den Ständen bei: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §.72. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §.86. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 65; jedoch mit dem Beifügen: „Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze.“ Vergl. auch ebendas. §. 67: siehe hier unten Note 8. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 100. — Preussen, V.-U. 1850. §. 62. a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 72. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 104—106. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 63. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 6.

[2]) Diese erwähnen ausdrücklich als Gegenstände der landständischen Zustimmung: Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 7. — Baden, V.-U. 1818. §. 64. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 201. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 98. — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 4. Nr. 6.

[3]) Ein Zustimmungsrecht bei allgemeinen Gesetzen, welche „die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsbürger“ betreffen, legen den Ständen bei: Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 2. — Baden, V.-U. 1818. §. 65. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 85 (fügt bei: „oder wodurch eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird“).

die Militärausbebung[4]), oder auch das bürgerliche und Strafrecht und das Prozessrecht, die Rechtspflege oder organische Staatseinrichtungen[5]), und die Besteuerung oder den Staatshaushalt[6]) anbetreffen. III. In Bezug auf andere Gegenstände wird den Ständen mitunter nur allein ein Recht des Beirathes oder der Begutachtung eingeräumt[7]). IV. Manche

---

[4]) Diese erwähnt besonders: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 201. 212. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 98. (siehe Note 5). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 67. a linea 3. (siehe Note 8).

[5]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 98. „Die ständische Zustimmung ist erforderlich: 1) wenn dieses Landesgrundgesetz oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert, 2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert, 3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, welche das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozess betreffen." — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 4. Nr. 6. „...Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, oder die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 75. „Ohne Beistimmung der Stände kann kein die Privatrechte, die Steuern, oder die Rechtspflege änderndes Gesetz gegeben oder authentisch erklärt werden."

[6]) Von den Befugnissen der Stände in Bezug auf den Staatshaushalt wird unten §. 398 u. f. besonders gehandelt.

[7]) S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 210. „Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum der Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, soweit er es zweckmässig erachtet." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 99. „Bei allen übrigen (nämlich im Gegensatze der ebendas. §. 98, siehe hier Note 5. erwähnten Gesetze), namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatlichem einfachen Gefängnisse oder diesem entsprechende Geldstrafen angedroht werden." — Oldenburg, rev V.-U. 1852. art. 142. „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben." — Auch K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 128. a linea 5. spricht von „solchen Gegenständen der Berathung, wo nur ein Gutachten der Stände" abzugeben ist.

Gegenstände sind auch in einigen Verfassungsurkunden von der ständischen Mitwirkung ausdrücklich ganz ausgenommen; namentlich gehören dahin die Verfügungen, welche der Souverain in Bezug auf das Heer, dessen Formation, Dienst und Disciplin erlässt[8]). V. Soweit die Zustimmung der Stände zu neuen Gesetzen nothwendig ist, wird dieselbe auch jederzeit zu authentischen Erklärungen oder Abänderungen der bestehenden Gesetze erfordert[9]).

§. 391.

2) Petitionsrecht. Ständische Initiative.

I. In allen deutschen Staaten ist den Landständen das Recht beigelegt, der Krone Wünsche in Bezug auf die Verbesserung und Vervollständigung der Gesetzgebung vorzutragen, d. h. die Staatsregierung zu bitten, Gesetzentwürfe zum Zwecke einer neuen Gesetzgebung oder zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Gesetze ausarbeiten und den Ständen zur Berathung

---

[8]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 74. „Dem Grossherzoge steht die ausschliessliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle auf den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu Der erlassene und von dem Grossherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militärstrafcodex soll jedoch, insoferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 67. „Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation und den Dienst überhaupt erlässt. Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, dass diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten und dass die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden. Die Militär-, Straf- und Aushebungsgesetze, sowie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können nur unter verfassungsmässiger Mitwirkung der Stände festgestellt werden."

[9]) Ausdrücklich sagen dies: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 2. — Baden, V.-U. 1818. §. 65. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 72. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 86. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 201. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 98. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 65. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 100. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 72. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 75. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 6.

und Zustimmung vorlegen zu lassen. Dieses Recht der Stände, in Bezug auf die in ihren Wirkungskreis gehörigen Gegenstände Anträge an die Staatsregierung zu stellen, wird das ständische Petitionsrecht genannt[1]). II. Nur in einigen Verfassungsurkunden ist den Ständen auch ein Recht der Initiative beigelegt, d. h. das Recht, selbst Gesetzentwürfe auszuarbeiten, und dieselben, soferne Zweikammernsystem bestehet, auch der anderen Kammer zur Berathung und Zustimmung, sowie der Krone zur Bestätigung vorzulegen[2]). III. Das Petitionsrecht wird in der Form einer Adresse an den Souverain ausgeübt. Wo Zweikammernsystem besteht, ist eine jede Kammer nur dann befugt, einseitig eine solche Adresse an die Krone zu richten, wenn dies die Verfassungsurkunde ausdrücklich gestattet[3]).

§. 392.

II. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die vollziehende Gewalt im Allgemeinen.

I. Sowohl nach dem Geiste der repräsentativen Verfassung, als auch nach dem Systeme der parlamentarischen Monarchie, kommt der Volksvertretung keine unmittelbare Theilnahme an der Ausübung der vollziehenden Gewalt zu, sondern es ist diese der Krone und den von derselben ernannten Behörden überlassen. II. Die Befugnisse der Volksvertretung beschränken sich daher überall auf eine Ueberwachung und Kritik der Staatsverwaltung[1]).

---

[1]) Nassau, Patent v. 1. und 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 2. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 19. — Baden, V.-U. 1818. §. 67. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 124. 172. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 76. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 86. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 85. 109. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 214. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 105. — Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 75. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 73. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 138. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 64. — Waldeck, V.-U 1852. §. 65.

[2]) Siehe hierüber oben §. 372. — Von den Verfassungen vor 1848. erlaubte nur S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 26. den Ständen, „auch Gesetzentwürfe einzureichen."

[3]) Siehe oben §. 360. 383.

[1]) Ausdrücklich sagt Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 75. alinea 2. nach Erwähnung des Petitions- und Beschwerde-Rechtes der allgemeinen

Diese begreift 1) das Recht der Vorstellung und Beschwerde; 2) das Recht der Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Verordnungen und der Zweckmässigkeit der sog. provisorischen Gesetze; 3) das Recht der Prüfung der von der Krone geschlossenen Staatsverträge; 4) das Recht der Bewilligung der Mittel zur Deckung des Staatsbedarfes und das Recht der Beaufsichtigung ihrer verfassungsmässigen Verwendung; 5) das Recht der Anklage der Staatsbeamten, insbesondere der Minister, wegen verfassungswidriger Amtsführung; und 6) das Recht, Beschwerden und andere Petitionen von Staatsangehörigen anzunehmen.

§. 393.

1) Landständisches Recht der Vorstellung und Beschwerde.

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden räumen den Ständen das Recht ein, in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten der Regierung, und zwar sowohl dem Staatsministerium, als nach ihrem Ermessen, dem Souverain selbst Vorstellungen zu machen, Mängel und Missbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege, die zu ihrer Kenntniss gelangen, der Regierung zur Abhülfe anzuzeigen, und Beschwerden gegen die Staatsdiener aufzustellen [1]). II. Mitunter sichern die Verfassungsurkunden ausdrücklich zu, dass die Abstellung gegründet befundener Beschwerden ohne Verzug geschehen und jedenfalls den Ständen über den Er-

---

Ständeversammlung: „Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen."

[1]) Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 2. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 19. 20. Tit. X. §. 5. — Baden, V.-U. 1818. §. 69. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 79. 80. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 87. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 109. 110. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 215. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 106. 107. — Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 75. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 125. — Preussen, V.-U. 1850. §. 81. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 4. — Anhalt-Bernburg V.-U. 1850. §. 80. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 77. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 133. §. 1. — Reuss, j. L. V.-U., 1852. §. 76. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 132. 169. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 65.

folg ihrer Beschwerden und Anträge Mittheilung gemacht werden solle [2]). III. Insbesondere legen die Verfassungsurkunden den Landständen das Recht bei, in der Form von Beschwerden bei dem Landesherrn Anträge auf Anordnung gerichtlicher oder disciplinärer Untersuchungen zum Behufe einer Bestrafung der Minister wegen ihrer Amtshandlungen, oder zum Zwecke ihrer Entfernung vom Amte zu stellen [3]). IV. Ob da, wo das Zweikammernsystem besteht, jede Kammer einzeln, oder nur mit der anderen Kammer gemeinschaftlich das Recht der Beschwerde ausüben kann, hängt von den Bestimmungen der betreffenden Verfassungsurkunden ab [4]).

§. 394.

2) Landständisches Prüfungsrecht in Bezug auf Verordnungen und sog. provisorische Gesetze.

I. In allen deutschen Staaten, welche die repräsentative Verfassung eingeführt haben, ist anerkannt, dass der Krone und be-

---

[2]) So z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 67. (siehe §. 394. Note 3). — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 125. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 77. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 133. §. 2. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 77.

[3]) Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 2. „(Die Stände)... können fordern, dass gegen unsere Staatsminister, so wie auch gegen Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungscommission niedergesetzt werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen" etc. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 5. sichert zu, dass der König die Beschwerden der Stände „gegen die Staatsminister oder andere Behörden nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 140. — Vergl. Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 102. — Weimar, rev. G. G. 1850. §. 49. 50. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 110. 111. und überhaupt die hier in Note 1. angeführten Gesetze.

[4]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 110. „Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insoferne sich nicht desshalb beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen." — Preussen, V.-U. 1850. §. 81. „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten." — Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden in den anderen Staaten mit zwei

ziehungsweise den Behörden innerhalb ihres verfassungsmässigen Wirkungskreises das Recht zusteht, ohne Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen [1]). Auf der anderen Seite wird ebenfalls in allen diesen Staaten theils ausdrücklich, theils als selbstverständlich in dem Beschwerderechte inbegriffen, den Landständen das Recht beigelegt, die von der vollziehenden Gewalt ausgegangenen Verordnungen insoweit zu prüfen, als deren Verfassungsmässigkeit in Frage steht. Die Landstände oder Kammern können zu diesem Behufe eine besondere Commission ernennen, welche die seit dem letzten Landtage ergangenen Verordnungen aufzusuchen, und über diejenigen Bericht zu erstatten hat, deren Verfassungsmässigkeit einer Beanstandung zu unterliegen scheint, worauf die Landstände oder die Kammern in der regelmässigen Form ihres Geschäftsganges darüber zu berathen und nach Befund Anträge an die Staatsregierung zu stellen befugt sind, um die Zurücknahme der als verfassungswidrig erachteten Verordnungen zu erwirken [2]). II. Insbesondere zeichnen die meisten Verfassungsurkunden die sog. provisorischen Gesetze, d. h. jene allgemeinen Verordnungen aus, welche die Staatsregierung seit dem letzten Landtage aus Rücksicht auf die Dringlichkeit der Umstände über solche Gegenstände zu erlassen sich veranlasst gefunden hat, worüber nach der Verfassung regelmässig nur durch förmliche, mit ständischer Zu-

---

Kammern, siehe oben §. 360. 383. — Wegen förmlicher Anklagen der Minister, siehe aber unten §. 404.

[1]) Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 66. „Der Grossherzog ... erlässt die zu deren (der Gesetze) Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen." — Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 89. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 73. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 85. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 87. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 211. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 101. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 71. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 61. — Preussen, V.-U. 1850. §. 45 — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83. a linea 3. — Kurhessen, V.-U. 1852 §. 75. a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852. § 8.

[2]) Vergl. die im §. 393. Note 1. und 2. angeführten Verfassungsbestimmungen.

stimmung erlassene Gesetze Bestimmungen getroffen werden können. Indem die Verfassungen das Recht der Staatsregierungen, provisorische Gesetze in dem angegebenen Sinne zu erlassen, anerkennen[3]), legen sie zugleich den Ständen das Recht bei, Anträge auf deren Wiederaufhebung zu stellen[4]), und stellen sogar in neuerer Zeit regelmässig den Grundsatz auf, dass diese provisorischen Gesetze von der Staatsregierung selbst dem nächsten Landtage zur Prüfung vorgelegt werden müssen, und, wenn die ständische Zustimmung nicht erfolgt, sofort wieder aufzuheben sind[5]). III. Nach einigen Verfassungsurkunden treten die provisorischen Gesetze sogar sofort und ohne Weiteres ausser Wirksamkeit, wenn die ständische Zustimmung ausdrücklich verweigert ist[6]). IV. Die Versagung der ständischen Zustimmung

---

[3]) Baden, V.-U. 1818. §. 66. „Er (der Grossherzog) erlässt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 89 — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 73. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 88. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 211. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 72. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 107. in der durch Gesetz vom 2. August 1852. §. 31. erhaltenen Fassung. — Preussen, V.-U. 1850. §. 63. — S. Weimar, rev. G. G. 1850 §. 61. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 75. a linea 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 130. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 66. — Waldeck, V.-U. 1852 §. 7.

[4]) Baden, V.-U. 1818. §. 67. „...Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie (die Stände) ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden."

[5]) Ausdrücklich sagen dies: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 72. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 107. in der durch Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 31. erhaltenen Fassung. — Preussen, V.-U. 1850. §. 63. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83. a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 75. a linea 4. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 7. a linea 2: „Erfolgt eine Vereinigung nicht, so müssen die erlassenen Verordnungen entweder sofort aufgehoben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage vorgelegt werden. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt alsdann die Aufhebung der fraglichen Verordnungen."

[6]) Ausdrücklich bestimmt: S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 61, dass provisorische Gesetze, „die von dem nächsten Landtage nicht ausdrück-

bewirkt jedoch keine Ungültigkeit des provisorischen Gesetzes mit rückwirkender Kraft[7]). V. Es stehet jederzeit der Staatsregierung frei, der Ständeversammlung die Anzeige zu machen, dass sie ein provisorisches Gesetz bereits selbst wieder ausser Wirksamkeit gesetzt habe. In diesem Falle ist auch für die Ständeversammlung keine Veranlassung gegeben, sich weiter mit der Prüfung eines solchen zurückgenommenen provisorischen Gesetzes zu beschäftigen, insoferne sie nicht der Zurücknahme ungeachtet in dem Inhalte des betreffenden provisorischen Gesetzes einen besonderen Grund zur Ministeranklage finden sollte.

§. 395.

Landständisches Prüfungsrecht der von der Krone abgeschlossenen Staatsverträge.

a) Im Allgemeinen.

I. So wie die Vertretung des Staates in seinen auswärtigen Verhältnissen überhaupt, so erscheint auch insbesondere das Recht, Staatsverträge abzuschliessen, als ein Recht der Krone, bei dessen Ausübung die Stände nach der übereinstimmenden Staatspraxis aller europäischen repräsentativen, sowie auch selbst der parlamentarischen Monarchien, nicht oder doch wenigstens nicht unmittelbar theilnehmen können[1]), und zwar schon

---

lich angenommen werden, mit dem Ende des Letzteren von selbst und ohne Weiteres ausser Kraft treten." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 130. „. . . Erfolgt diese Zustimmung nicht, so tritt die Verordnung sofort wieder ausser Kraft." — Dasselbe folgt auch aus: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 67. a linea 2.

[7]) Ausdrücklich sagt dies nur: Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 67. a linea 2.

[1]) Ausdrücklich erklären die französischen Charten v. 4. Juni 1814. art. 14 und v. 14. Aug 1830. art. 13, deren Grundgedanken in dieser Beziehung allen deutschen Verfassungsurkunden zu Grunde liegen, wenn sie auch nicht denselben Satz (als selbstverständlich) wörtlich aufgenommen haben: „Le Roi est le Chef suprême de l'État: il . . . fait les traités de paix, d'alliance et de commerce" etc. — Dieser Artikel 14. resp 13. bezweckte überhaupt nur, eine spezielle Aufzählung der Rechte zu geben, welche die Krone ohne Mitwirkung der Kammern ausüben durfte, nachdem schon in dem vorhergehenden Artikel (12. 13.) das Prinzip ausgesprochen war: „Au Roi *seul* appartient la puissance exécutive."

aus dem Grunde, weil ihnen die erste Vorbedingung der völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit, nämlich die Souverainetät [2]), mangelt. II. Die Abschliessung eines Staatsvertrages ist überhaupt in der constitutionellen Monarchie nicht als ein Akt der Legislation, sondern als ein Akt der Administration oder der vollziehenden Gewalt, die der Krone allein zusteht, aufzufassen, da die gesetzgebende Gewalt eines Staates überhaupt nicht über dessen Grenzen hinaus wirken kann. Auch lehrt die Erfahrung, dass es nur die Organe der vollziehenden Gewalt sind, durch welche Staatsverträge unter souverainen Staaten abgeschlossen werden und abgeschlossen werden können. III. Hieraus ergibt sich als leitender Grundsatz, dass den Ständen im Allgemeinen auch nur dieselben Befugnisse in Bezug auf die von der Staatsregierung abzuschliessenden oder abgeschlossenen Staatsverträge zustehen, wie in Bezug auf jeden anderen Akt der vollziehenden Gewalt.

§. 396.

b) Ständische Rechte in Bezug auf abzuschliessende Staatsverträge.

I. So wenig eine Staatsregierung überhaupt verpflichtet ist, über die Verordnungen, welche sie in der Zukunft zu erlassen sich bewogen finden könnte, oder über die künftig von ihr zu ergreifenden Maassregeln im Voraus den Ständen Vorlagen zu machen, ebensowenig ist eine Staatsregierung, beziehungsweise das Ministerium, schuldig, den Ständen auf etwaige Interpellationen Aus-

---

[2]) Von den deutschen Verfassungsurkunden erkennen das Recht der Krone, allein die Staatsverträge abzuschliessen, ausdrücklich an: Hannover, L. G. G. 1840. §. 11. a linea 2. „Nur Er (der König) .. schliesst Verträge mit anderen Staaten ab, und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmässigen Verbindlichkeiten" — Preussen, V.-U. 1850. §. 48. „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten" (Siehe noch §. 396. Note 13). — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 84. a linea 4: „Der Herzog schliesst die Staatsverträge mit anderen Regierungen ab." — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 6. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 128. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 69. 70. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 11.

kunft über die beabsichtigten Staatsverträge während der mit anderen Staaten schwebenden Unterhandlungen zu ertheilen, oder denselben die vereinbarten Entwürfe vor dem förmlichen Abschlusse zur Kenntnissnahme oder Prüfung vorzulegen [1]). II. Hierbei ist besonders die Rücksicht entscheidend, dass sehr oft das Zustandekommen eines für das Wohl des Staates sehr wesentlichen Staatsvertrages scheitern würde, wenn derselbe vor seinem förmlichen Abschlusse in der Ständeversammlung zur Besprechung gebracht würde, indem die Erfahrung gelehrt hat, dass selbst die Veranstaltung einer geheimen ständischen Berathung keine Bürgschaft für die häufig nothwendige Bewahrung des Geheimnisses gewährt [2]). III. Dagegen steht es der Staatsregierung jederzeit frei, wenn dieselbe es für zweckmässig erachtet, die beabsichtigten Staatsverträge den Ständen zur Begutachtung vorzulegen und sich deren Billigung im Voraus zu versichern [3]). IV. Die Zustimmung der Stände zu einem Staatsvertrage, oder die Erhebung desselben zu einem wirklichen Gesetze und die Einkleidung in die Formen eines solchen, kann auch unter den contrahirenden Staaten selbst als Bedingung seiner Verbindlichkeit stipulirt werden [4]). V. Ein

---

[1]) Ausdrücklich sagt dies: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 126. (siehe §. 384. Note 10). — Auch in England ist dies unzweifelhafte Staatspraxis. Ausnahmslos und jederzeit haben daselbst noch alle Minister auf die Interpellationen wegen abzuschliessender Staatsverträge in den beiden Häusern des Parlaments mit grösster Entschiedenheit jede Auskunft verweigert, und desshalb auf die Prärogative der Krone und auf ihre ministerielle Verantwortlichkeit hingewiesen. Vergl. z. B. Peel's Rede im Unterhause am 21. März 1843. — Nachgiebigkeit eines Ministeriums gegen solche ständische Interpellationen ist stets ein Zeichen seiner beginnenden Schwäche. Man erinnere sich nur an die Nachgiebigkeit des französischen Ministeriums (Guizot) bei Gelegenheit der Debatten über die Erneuerung des Vertrages mit England über das Durchsuchungsrecht zur Verhütung des Negerhandels. 1843—45.

[2]) Schon ein gewöhnlicher Geschäftsmann würde nicht bestehen und kein Geschäft von irgend einer Bedeutung zu Stande bringen können, wenn er seine beabsichtigten Spekulationen in die Oeffentlichkeit bringen würde; um wie viel weniger eine Staatsregierung!

[3]) Grosse Staaten, wie England, pflegen dies durchaus zu vermeiden, damit nicht eine Staatspraxis sich einschleiche, welche am Ende die Vorlage der beabsichtigten Staatsverträge an die Stände (oder Parlamente) zur Regel machen würde.

[4]) Dies geschah z. B. im J. 1612. bei der Errichtung eines Ehevertra-

Recht auf Einsichtnahme, Berathung und Zustimmung oder Verweigerung derselben haben aber die Stände in Bezug auf die beabsichtigten Staatsverträge nur dann, wenn die Staatsregierung in einzelnen Fällen ihnen ein derartiges Versprechen ertheilt hat, oder wenn und soweit die Verfassungsgesetze eines Staates eine solche Vorlage ausdrücklich vorschreiben, oder ein Staatsherkommen besteht, nach welchem die Zustimmung der Stände zur Rechtsgültigkeit eines Staatsvertrages über gewisse Gegenstände für nothwendig gilt. VI. In den älteren landständischen Freibriefen war ein solches Zustimmungsrecht den Ständen häufig in Bezug auf die Abtretung des Landes oder von Landestheilen an einen fremden Herrn und in Bezug auf die Verpfändungen des Landes oder seiner Theile zugesichert. Heut zu Tage ist ein solches Zustimmungsrecht der Stände zu der Veräusserung des Landes oder von Landestheilen und deren Verpfändung allgemein in den deutschen Staaten, theils stillschweigend durch die Aufnahme des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit des Staatsgebietes anerkannt [5]), theils ausdrücklich erwähnt [6]), und regelmässig auch zur Belastung oder Veräusserung des Domänen- oder Kammergutes die ständische Einwilligung ausdrücklich erfordert [7]). Nur Nothfälle, wie durch Krieg

---

ges zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und der spanischen Infantin Anna; ebenso im J. 1659. bei Gelegenheit der Eheberedung Ludwig's XIV. und der Infantin Maria Theresia. — Meine Schrift über die spanische Successionsfrage, Heidelberg 1839. §. 32. u. f.

[5]) Vergl. unten die Lehre vom Staatsgebiete.

[6]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 2. „Kein Bestandtheil des Königreiches oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräussert werden.“ — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 1. „... Kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Gränzberichtigungen ausgenommen, veräussert werden.“ — Aehnlich: Hannover, L. G. G 1840. §. 1. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 2. – Weimar, rev. G. G. 1850. §. 4. Nr. 7. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 2. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 1. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 3. §. 1. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 2. — Preussen, V.-U. 1850. §. 2. „Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.“ — Uebereinstimmt: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 4. vergl. auch ebendas. §. 70. (siehe §. 396. Note 13).

[7]) Siehe unten die Lehre von den Domänen und Kammergütern.

erzwungene Abtretungen von Landestheilen, machen davon eine Ausnahme [8]); nach einigen Verfassungen auch Grenzberichtigungen [9]), jedoch diese mitunter nur unter gewissen Beschränkungen [10]). VII. Im Uebrigen schweigen die deutschen Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1840 von ständischen Rechten in Bezug auf Staatsverträge; erst in den Verfassungsgesetzen seit den Jahre 1840 finden sich darüber einige Bestimmungen [11]). VIII. Nur in wenigen der neuesten Verfassungsurkunden findet sich eine Verschrift, wonach die Gültigkeit der Staatsverträge überhaupt von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht wird [12]), oder doch bei Staatverträgen über gewisse Gegenstände die Zustimmung der Stände vor dem Abschlusse als Bedingung der Gültigkeit erklärt wird [13]).

---

[8]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 2. a linea 3. „...unabwendbarer Nothfall." — Hannover, L. G G. 1840. §. 1. a linea 2. „Friedensschlüsse."

[9]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 1. (siehe Note 6). — Hannover, L. G. G. 1840. §. 1. a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 2. a linea 2.

[10]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 2. a linea 2. „Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter (unter der ständischen Zustimmung) nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben." — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 2. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §.4. Nr. 7. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 4. a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 2. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 3. §. 2. „Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen."

[11]) Zuerst in Hannover, L. G. G. 1840 §. 11. (siehe §. 395. Note 2.) und Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 74. (siehe §. 397. Note 1.) und in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 126. (siehe §. 384. Note 10); sodann in den Verfassungsurkunden von Preussen, Anhalt-Bernburg, 1850. — Oldenburg, 1852. — S. Coburg-Gotha, 1852. — Reuss, j. L., 1852. und Waldeck, 1852.

[12]) Dies ist der Fall in Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 72. a linea 2. „Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landtages." — Derselbe Satz wird ebendas. §. 84. a linea 4. wiederholt, mit dem Beifügen: „unbeschadet einer provisorischen Ausführung in besonders dringenden Fällen."

[13]) Preussen, V.-U. 1850. §. 48. a. E. „Letztere (die Staatsverträge)

§. 397.

c) Ständische Rechte in Bezug auf abgeschlossene Staatsverträge.

I. Hinsichtlich der von der Staatsregierung abgeschlossenen Staatsverträge gebührt den Ständen, wie hinsichtlich eines jeden anderen Aktes der vollziehenden Gewalt, das Recht, deren Vorlage zum Zwecke der Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit und Verträglichkeit mit dem Staatswohle zu verlangen, und das Recht, nach Befund, desshalb Beschwerde zu führen oder eine Anklage der Minister zu erheben [1]). II. Rechtlich nothwendig ist der Natur der Sache nach, auch wenn es kein Gesetz ausdrücklich sagt, die Vorlage eines abgeschlossenen Staatsvertrages zum Behufe seines Vollzuges an die Stände und die Einholung ihrer

---

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden." — Aehnlich: Waldeck, V.-U. 1852. §. 11. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 128. a linea 2. „Zur gültigen Abschliessung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtages dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert, oder aufgehoben werden. Solche Verträge sind als Gesetz zu veröffentlichen." — Reuss j. L. V.-U. 1852. §. 70. „Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Eigenthumes veräussert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert und aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne dass die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist." (§. 71.) „Von dieser Vorschrift sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmässige Dauer ausgenommen." — Zustimmung oder Bestätigung des Landtages erfordert: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 6, wenn die Staatsverträge a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtages von der Staatsregierung verfassungsmässig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können, oder b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind; oder c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auflegen."

[1]) Ausdrücklich besagt nur Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 74. „Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniss gegeben werden."

Zustimmung insoweit, als derselbe Verhältnisse berührt, hinsichtlich deren die Unterthanen nach der Staatsverfassung nur durch Gesetze verpflichtet werden können, die mit ständischer Zustimmung errichtet worden sind; also wenn in dem Staatsvertrage Bestimmungen enthalten sind, welche die Freiheit und das Eigenthum der Bürger, das Civil- oder Strafrecht, oder die Gerichtsverfassung, oder den Staatshaushalt, insbesondere die Abgaben und Besteuerung betreffen, wohin auch im Allgemeinen die Handels- und Schifffahrtsverträge zu rechnen sind [2]. III. Bezüglich der Mittel zur Ausführung der abgeschlossenen Staatsverträge hat die Staatsregierung die Bewilligung der Stände nachzusuchen [3]. IV. Dadurch, dass die Stände einen Staatsvertrag, zu dessen Abschlusse die Krone ohne vorher einzuholende ständische Zustimmung verfassungsmässig befugt war [4], beanstanden, dagegen Beschwerdeführung oder Ministeranklage beschliessen, oder ihre Zustimmung zu dessen Vollzuge, oder die hierzu erforderlichen Mittel verweigern, hört ein abgeschlossener Staatsvertrag nicht auf, für die Staatsregierung dem contrahirenden fremden Staate gegenüber verpflichtend zu sein [5]. V. Eine Staatsregierung, welche sich durch solche Beanstandung, Missbilligung oder Weigerung von Seiten ihrer Stände in die Lage gebracht sieht, ihrer eingegangenen Verpflichtung gegen einen auswärtigen

---

[2] Es sind dies somit überhaupt jene Gegenstände, bei welchen neuere Verfassungsgesetze (siehe §. 396. Note 13.) nunmehr sogar die Vorlage der Staatsverträge an die Stände vor dem Abschlusse vorzuschreiben pflegen. — Ausdrücklich erkennt dies an: Hannover, L. G. G. 1840. §. 11. a linea 3. „Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landeskasse, oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmässigen Mitwirkung der Stände."

[3] Hannover, L. G. G. 1840. §. 11. a linea 3. (siehe Note 2). Vergl. auch die im §. 396. Note 13. angeführten Verfassungen. — Ueber die besondere Verpflichtung der Landstände zur Bewilligung der Geldmittel behufs der Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen der Landesregierung, siehe oben §. 152. und 338.

[4] Siehe §. 396. Note 12. 13. — Auch gehört hieher, was in diesem §. 396. VII. hinsichtlich der landständischen Zustimmung zu Gebietsabtretungen vorgetragen worden ist.

[5] Vergl. Hannover, L. G. G. 1840. §. 11. a linea 2. (siehe oben §. 395. Note 2).

Staat nicht nachkommen zu können, muss daher entweder den Widerspruch ihrer Stände auf landesverfassungsmässigem Wege, z. B. durch Auflösung der bisherigen Ständeversammlung und Verständigung mit neu berufenen Ständen zu beseitigen, oder eine Auflösung des Staatsvertrages durch diplomatische Verhandlung mit ihrem Contrahenten herbeizuführen suchen, wobei regelmässig ein vorgängiger Ministerwechsel unvermeidlich sein wird. VI. Die Voraussicht sehr unangenehmer, nach Umständen sogar den Friedenszustand bedrohender, Verwickelungen mit anderen Staaten, welche eintreten können, wenn der andere contrahirende Staat nicht auf diplomatischem Wege zur Aufhebung des Vertrages zu bestimmen ist, sowie auch mitunter die Erwägung, dass die sonstigen Vortheile eines zwar nicht in allen seinen Punkten den ständischen Wünschen entsprechenden Staatsvertrages für das Land gänzlich verloren gehen müssten, werden aber nur in sehr seltenen Fällen eine Ständeversammlung zu dem Beschlusse kommen lassen, dem Vollzuge eines von der Staatsregierung bereits abgeschlossenen Vertrages ihre Zustimmung zu verweigern.

§. 398.

4) Ständische Rechte in Bezug auf den Staatshaushalt.

a) Allgemeine Uebersicht.

In Bezug auf den Staatshaushalt kommen den Ständen sowohl nach der Grundidee der repräsentativen Monarchie überhaupt, als nach den einzelnen deutschen Verfassungen folgende Rechte zu: I. das Recht, von der Regierung die Aufstellung und Vorlage eines Anschlages über die Staatseinnahmen und über den Staatsbedarf (sog. Finanzetat, Budget) zu verlangen [1]). Diese Aufstellungen geschehen

---

[1]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 4. „Den Ständen wird . . . die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten." — Baden, V.-U. 1818. §. 55. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 111. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 67. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 47. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 98. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 203. und 207. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 184. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 90. 94. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 116. — Preussen, V.-U. 1850. §. 99. —

jederzeit für einen bestimmten Zeitraum, sog, Finanzperiode, deren Dauer in den einzelnen Verfassungsurkunden sehr verschieden bestimmt ist[2]). Regelmässig wird ein ordentliches und ausserordentliches Budget unterschieden, wovon das Erstere insbesondere den Anschlag der regelmässigen, das Letztere den Anschlag der nur vorübergehenden oder einmaligen Ausgaben darzustellen hat. II. Die Stände haben das Recht, bei der Feststellung des von der Regierung vorgelegten Budgets mitzuwirken; sie dürfen daher dasselbe berathen, und Aenderungen an den einzelnen Sätzen desselben vorschlagen[3]). Wo zwei Kammern bestehen, ist dieses Recht mitunter nur der zweiten Kammer eingeräumt; der ersten Kammer ist sodann nur gestattet, das von der zweiten Kammer angenomme Budget oder Finanzgesetz entweder ohne weitere Abänderung anzunehmen, oder im Ganzen abzulehnen[4]). III. Unstreitig haben die Stände in

---

S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 36. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 75. — Kurhessen, V.-U 1852. §. 111. 118. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 189. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 119. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 56. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 85.

[2]) Eine sechsjährige Finanzperiode hat: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 5. 6. — Eine vierjährige: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 203. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 111 u. f. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 119. — Eine dreijährige: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 112. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 67. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 98. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 3. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 184. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 35. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 111. 118. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 190. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 57. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 86. — Eine zweijährige hat: Baden, V.-U. 1818. §. 54. — Eine einjährige: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 47. a linea 3. „Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich, oder nach Befinden auf mehrere Jahre festgesetzt.“ (Da aber nach §. 51 der Verf.-Urkunde nur alle drei Jahre ein ordentlicher Landtag stattfindet, so muss sich wohl eine dreijährige Finanzperiode gebildet haben. Vergl. auch ebendas. §. 81. b). — Preussen, V.-U. 1850. §. 99. a linea 2. „Letzterer (der Staatshaushalts-Etat) wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“ — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 75.

[3]) Die Kammern können sowohl eine Erhöhung, als eine Erniedrigung der Einnahme- und Ausgabepositionen im Budget vornehmen. Vergl. noch unten §. 399. B.

[4]) Eine solche Vorschrift enthalten: Baden, V.-U. 1818. §. 60. —

den deutschen Staaten das Recht der Genehmigung des Budgets und das Bewilligungsrecht in Bezug auf die Erhebung der Steuern und Abgaben und die Verwendung anderer Staatseinnahmen, auch kommt ihnen in einem gewissen Sinne und Umfange das Recht zu, diese Bewilligung zu versagen[5]). IV. Der mit Zustimmung der Stände festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes[6]). V. Die Stände sind befugt, auch nachträglich jene Ueberschreitungen des Budgets zu genehmigen, welche sie für gerechtfertigt in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse anerkennen[7]). VI. Endlich haben die Stände auch das Recht, die Vorlage der Staatsrechnungen über die abgelaufene Finanzperiode zu verlangen und dieselben zu prüfen[8]), und je nach dem Befunde ihre Zustimmung zu den Rech-

---

Würtemberg, V.-U. 1819. §. 181. — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 67. — Preussen, V.-U. 1850. §. 62. a linea 3. — Ueber den bei solchem Widerspruche der Abstimmungen in beiden Kammern nach einigen Verfassungsurkunden zu machenden Vereinigungsversuch, siehe oben §. 383.

5) Hiervon wird im §. 399. besonders gehandelt.

6) Ausdrücklich sagen dies z. B. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 189. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 121.

7) Ausdrücklich sagen dies: Preussen, V.-U. 1850. §. 104. „Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich." — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 75; mit Beifügen: „Diese (Etatsüberschreitungen) können nur durch plötzlich eingetretene Ereignisse oder unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt werden." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 124. „Ueberschreitungen des Veranschlages bedürfen der nachträglichen Genehmigung des betreffenden Landtages oder Landtagsausschusses. Diese Genehmigung kann im Falle des Beweises der Nothwendigkeit und Dringlichkeit nicht versagt werden."

8) So z. B. Nassau, Patent vom 1. u. 2. Sept. 1814. § 2. Nr. 3. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 10. „Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden (ordentlichen) Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 98. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 188. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 99. 100. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 118. a linea 2. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 47. a linea 4. „Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuss mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihre Anerkenntniss auf einem Landtage definitiv justifizirt." — Aehnlich: S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 44. — Preussen, V.-U. 1850. §. 104. „Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über

nungsabschlüssen zu ertheilen, oder wegen ordnungswidriger und nicht gerechtfertigter Verwendungen oder sonstigen Verschuldens der Ministerien Beschwerde zu führen, oder den Weg einer Ministeranklage einzuschlagen. Mitunter schreiben die Verfassungsurkunden vor, dass die Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen sogleich bei jedem Ansinnen einer neuen Steuerverwilligung an die Stände geschehen muss [9]).

§. 399.

b) Von dem ständischen Bewilligungs- und Verweigerungsrechte bezüglich des Staatshaushaltes insbesondere.

I. Das Bewilligungsrecht der Landstände (§. 398. III.) in Bezug auf den Staatshaushalt hat zunächst die Bedeutung, dass das Land (Volk) schuldig ist, die von den Ständen erklärte Bewilligung von Steuern und Abgaben, sowie überhaupt die ständische Zustimmung zur Verwendung der Staatseinnahmen als für sich verpflichtend anzuerkennen [1]). II. Die Frage, ob den Ständen in den deutschen Staaten auch ein Verweigerungsrecht in Bezug auf die Mittel zum Staatshaushalte zukomme, ist mit folgender Unterscheidung zu beantworten. A) Nach dem Grundgedanken der repräsentativen Monarchie und dem Geiste der deutschen Verfassungen haben die Stände als Repräsentanten des

---

den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden wird, mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer, zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt." — Aehnlich Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 75. (Hiernach hat der Landtag sogar zugleich das Recht, die Kassenbestände nachzusehen). — S. Coburg-Gotha, V.-U 1852. §. 122. — Reuss,j. L., V.-U. 1852. §. 60. — Waldeck, V.-U. 1852 §. 91.

[9]) Ausdrücklich bestimmen dies: Baden, V.-U. 1818. §. 55. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 110. — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 68. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 207. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 196. §. 2. —

[1]) In diesem Sinne sagt ausdrücklich Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 173. „Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammergutes und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können."

im Staate zum Zwecke einer verfassungsmässigen Regierung vereinigten Volkes mit dem Rechte auch zugleich im Allgemeinen die Pflicht der Bewilligung in dem Sinne, als der Natur der Sache nach die zur Führung einer verfassungsmässigen Regierung erforderlichen Mittel von dem Lande (Volke) beschafft werden müssen[2]). Dieser Grundsatz ist auch ausdrücklich in der deutschen Bundesgesetzgebung ausgesprochen worden[3]). B) Jedoch erkennen alle deutschen Verfassungen an, dass 1) nichts desto weniger doch ohne Bewilligung der Stände kein Finanz- oder Auflagengesetz erlassen, noch eine Steuer erhöht oder neu eingeführt, oder der Staatshaushaltsetat festgestellt werden kann[4]);

---

[2]) Ausdrücklich erwähnen diese Pflicht des Landes und der Stände: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 97. „Die Stände haben die Verpflichtung für Aufbringung des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfes durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen.“ S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 202. „Insbesondere wirken sie (die Landstände) mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.“ (§. 204.) „Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen... Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen.“ — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 173. (Siehe Note 1). — Hannover: Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 91. „Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben insoweit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Krongutes und der Regale nicht bestritten werden können.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 187. §. 2. „Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- und landesgesetzlichen oder auch auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.“ — Aehnlich: Waldeck, V.-U. 1852. §. 85. a. E.

[3]) B. B. v. 28. Juni 1832. art. 2. (Siehe oben §. 338).

[4]) Vergl. die oben §. 398. Note 1. u. 2. angeführten Verfassungsgesetze. — Siehe auch noch: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 3. — Baden, V.-U. 1818. §. 53. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 109. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 203. 204. a. E. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 174. 185. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 111; resp. Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 35. — Preussen, V.-U. 1850. §. 100. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 76. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 187. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 56. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 85.

dass ferner 2) den Ständen das Recht zusteht, die Vorschläge der Regierung über die Art und Weise der Deckung der Staatsbedürfnisse zu genehmigen oder abzulehnen[5]; ebenso 3) das Recht, auf Ersparungen hinzuwirken, und zu diesem Behufe das von der Staatsregierung geforderte Quantum bei den einzelnen Budgetsätzen herabzusetzen, d. h. nur eine geringere Summe zu bewilligen, und beziehungsweise einzelnen Positionen des Budgets, insbesondere des ausserordentlichen, die Zustimmung ganz zu versagen[6]. C) In diesem Sinne haben die Landstände in den deutschen Staaten allerdings ein Verweigerungsrecht in Bezug auf den Staatshaushalt, und zwar sowohl in Bezug auf die Erhebung von Steuern (sog. Steuerverweigerungsrecht), als auch in Bezug auf die Verwendung derselben, sowie auch in Bezug auf die Verwendung anderer Staats-

---

[5]) Z. B.: Ob und welche Steuern zu erhöhen und neu einzuführen sind, oder ob Staatsschulden aufzunehmen sind. — Ausdrücklich sagt z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 97. nach Erwähnung der Pflicht der Stände, den Staatsbedarf zu bewilligen (siehe Note 2.) weiter: „Sie (die Stände) haben dagegen die Befugniss, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und desshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als wegen der Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschliessen.“ — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 81 b. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 175. — Aehnlich: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 91. a linea 2. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 188. (siehe unten §. 400. Note 2). — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 56.

[6]) Z. B. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 80. „Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthumes ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.“ — Fast wörtlich stimmt überein: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 55. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 97. (siehe Note 5.) und ebendas. §. 100. „... Insoferne sie (die Stände) ... auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muss dies unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszweckes, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.“ — Vergl. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 203.

einkünfte, welche der Regierung nicht aus landständischen Verwilligungen, sondern auf anderem Wege, als Erträgnisse des Staatseigenthumes oder der Regalien zufliessen[7]). D) Eine allgemeine Verweigerung der ständischen Zustimmung zur Erhebung von Steuern oder der Verwendung anderer Staatsmittel ist dagegen nach den ausdrücklichen Bestimmungen der deutschen Bundesgesetze durchaus unzulässig[8]). E) Würden die Stände ihrem Verweigerungsrechte eine solche Ausdehnung geben wollen, dass dadurch die Führung einer verfassungsmässigen Regierung überhaupt unmöglich würde, so hat die Krone, insoferne sie nicht das Einvernehmen mit den Ständen entweder durch einen Ministerwechsel, oder durch Auflösung der bisherigen und Einberufung einer neuen Ständeversammlung wieder herstellen will oder kann, nach der Bundesverfassung noch einen besonderen Weg, um in den Besitz der erforderlichen Mittel zu einer verfassungsmässigen Staatsregierung zu gelangen, nämlich die Veranlassung eines Verfahrens vor dem Bundesschiedsgerichte[9]). III. Wo eine Pflicht der Staatsregierung durch die Bundesgetze und Bundesbeschlüsse begründet ist, eine gewisse Summe zu bezahlen, dürfen die Landstände es nicht verweigern, die erforderlichen Mittel zu bewilligen[10]). Nichts destoweniger hat die Staatsregierung auch in solchen Fällen den Ständen Vorlage zu machen, und deren Zustimmung hinsichtlich der „Art und Weise der

---

[7]) Siehe hier unten VII. und Note 15.

[8]) B. B. v. 28. Juni 1832. art. 2; siehe oben §. 338.

[9]) Siehe oben §. 166. u. f.

[10]) W. S. A. art. 58. — B. B. v. 28. Juni 1832. art. 2. (siehe oben §. 335. und §. 338. — Ausdrücklich stellen diesen Grundsatz auf: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 81. a. E. „Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nothwendig geleistet werden muss, steht ihnen (den Ständen) kein Versagungsrecht zu.“ — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 89. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 1. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 68. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 85. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 91. a linea 3. „Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.“ — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 114. resp. Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 39. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 187. §. 2. (siehe oben Note 2).

Aufbringung der Mittel" einzuholen[11]). IV. Ganz dasselbe gilt, wenn eine Staatsregierung durch ein austrägal- oder bundesschiedsgerichtliches oder anderes richterliches Urtheil zur Bezahlung einer gewissen Summe, gleichviel ob wegen einer staatsrechtlichen oder privatrechtlichen Verbindlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden ist; oder sonst die Staatskasse auf den Grund einer verfassungsmässig entstandenen Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird[12]). V. Wenn die Stände einem mit anderen Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsvertrage ihre Zustimmung gegeben haben, so bedürfen die Abgaben, welche in Gemässheit dieser Verträge zu erheben sind, sowie die hieraus fliessende Erhöhung oder Verminderung von Zöllen u. s. w. keiner weiteren besonderen Bestätigung durch die Stände[13]). VI. Zufolge des allgemeinen Grundsatzes, dass die Stände nur solche Anforderungen der Staatsregierung zu bewilligen schuldig sind, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihnen nachgewiesen worden ist, können die Stände Bewilligungen für geheime Ausgaben ablehnen, es wäre denn, dass ihnen die Verfassung unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich die Pflicht zu solchen Bewilligungen auflegt[14]). VII. Die Verpflichtung der Stände zur Bewilligung von Steuern und Abgaben ist prinzipiell nur eine subsidiäre, soweit nämlich die Einkünfte aus dem Staatsgute oder nutzbaren Hoheitsrechten zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen[15]).

---

[11]) Ausdrücklich wird dies gesagt in: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 3. (siehe oben §. 152. Note 3). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 89. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 1. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 12. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 68. a linea 2.

[12]) Vergl. die in Note 10. angef. Verfassungs-Urkunden von Hannover, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg und Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 173. a linea 2.

[13]) Ausdrücklich sagt dies: K. Sachsen, Ges. v. 5. Mai 1851. §. 2. (Zusatz zur Verf.-Urk. v. 1831. §. 96).

[14]) Dies ist der Fall in Baden, V.-U. 1818. §. 55. a linea 2. „Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Grossherzogs beigebracht wird, dass die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 99. a linea 2.

[15]) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 109. — Braunschweig,

§. 400.

c) Grundsätze für die Ausübung des ständischen Bewilligungsrechtes bezüglich des Staatshaushaltes.

I. In mehreren deutschen Verfassungsurkunden ist der Grundsatz ausgesprochen, dass die Stände die Bewilligung der Mittel für den Staatshaushalt an keine Bedingungen knüpfen dürfen [1]), oder doch an keine anderen, als an solche Bedingungen, welche mit dem Gegenstande und Zwecke der Verwilligung selbst in unmittelbarem Zusammenhange stehen, d. h. als die unmittelbaren Voraussetzungen und Gründe der Bewilligung zu betrachten sind [2]). Derselbe Grundsatz ist durch die Bundesgesetzgebung zur allgemeinen Regel erhoben worden [3]). II. Die Verwilligungen der Stände können nicht bestimmten Personen und Stellen gegeben, sondern sie müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung für die darunter begriffenen Anstalten im Gan-

n. L. O. 1832. §. 172. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 95. — Ueber die Beitragspflicht der Domänen des regierenden Hauses zu den Staatsbedürfnissen wird unten in der Lehre von den Domänen besonders gehandelt.

1) Unbeschränkt schliessen die Bedingungen aus: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 9. — Baden, V.-U. 1818 §. 56. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 68. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 204.

2) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 113. „Die Verwilligung von Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen." — Ebenso erlaubt K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 102. und das Ges. v. 5. Mai 1851. §. 4. keine Bedingungen, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Abgaben unmittelbar betreffen. — Ebenso: Waldeck, V.-U 1852. §. 87. alinea 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 127. („nicht Zweck und Verwendung betr."). — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 58. („das Budget nicht betr.") — Aehnlich Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 2. Aug. 1852. §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 188. „Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Grösse, oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen." — Nur „Verhandlungen über Zweck und Dauer (*modus et dies*)" der Verwilligung lässt zu: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 204.

3) B. B. v. 28. Juni 1832. art. 2; siehe §. 338.

zen ertheilt werden[4]), indem die Verwendung der für die einzelnen Abtheilungen des Staatsorganismus (die einzelnen Ministerien) im Ganzen verwilligten Summen innerhalb der einzelnen Abtheilungen Sache der Staatsregierung ist. III. Es ist allgemeiner Grundsatz, dass die von den Ständen bewilligten Summen nur für den Zweck, für welchen sie bewilligt wurden, verwendet werden dürfen[5]). Jedoch ist hierbei den Ministerien nach einer allgemeinen Praxis eine Abweichung von den einzelnen Positionen des für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung (der Ministerialdepartements) im Ganzen festgestellten Spezialetats gestattet, soferne nur der Spezialetat überhaupt nicht überschritten wird, und das Ministerium auf Verlangen der Stände die Zweckmässigkeit der vorgenommenen Veränderung nachzuweisen vermag[6]). IV. Ueber die Ueberschüsse, welche sich durch Ersparnisse bezüglich der Spezialetats ergeben, kann nur mit vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung der Landstände zu anderen als den etatsmässigen Zwecken verfügt werden[7]), soferne nicht etwa die partikuläre Gesetzgebung oder Praxis eines Landes der Staatsregierung darüber eine freie Verfügung eingeräumt hat. V. Um Stockungen in dem Staatshaushalte zu verhüten, pflegen die Verfassungsurkunden jener Staaten, welche eine längere als einjährige Finanzperiode (§. 398.) haben, eine gewisse Frist zu bestimmen, innerhalb deren nach Ablauf einer Finanzperiode die bisherigen Steuern und Abgaben ohne erneuerte ständische

---

4) Ausdrücklich sagen dies: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 82. — S Altenburg, V.-U. 1831. §. 205.

5) Ausdrücklich sagen dies z. B. Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 118. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 87.

6) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 82. und ausführlicher in: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 185.

7) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 118. a linea 2. „Das Ministerium hat..., wenn es aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit Ersparnisse und Ueberschüsse in dem einen Verwaltungszweige für andere Zweige verwendet, hierüber Rechenschaft zu geben.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 196. §. 1. erklärt das Staatsministerium dafür verantwortlich, „dass Ersparnisse in einer Ausgabe-Rubrik nicht für eine andere verwandt werden.“ — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 123. „Ueber die Einnahme-Ueberschüsse der Staatskassen darf nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages verfügt werden.“

Bewilligung forterhoben werden dürfen, wenn früher die Einberufung der Ständeversammlung nicht thunlich war, oder die Berathungen der Stände sich verzögern, oder wenn die Ständeversammlung vor der Bewilligung eines neuen Budgets oder Finanzetats aufgelöst wird. Die zur Forterhebung der Steuern bestimmte Frist beträgt nach einigen Verfassungsurkunden sechs Monate[8]), nach anderen ein Jahr[9]); in einigen ist die Frist bis zur verfassungsmässigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung desselben bis zur Festsetzung und Bewilligung des neuen Finanzetats ausgedehnt[10]). Die für die Forterhebung der Steuern und Abgaben bestimmten Fristen sind in die nächste Finanzperiode einzurechnen[11]). VI. Mitunter wird zwischen den ordentlichen, für den unabweisbar nöthigen Staatsbedarf

---

[8]) So in Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 7. — Baden, V.-U. 1818. §. 62. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 69. — Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 96. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 117. (siehe Note 13). — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 37. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 86. — Uebereinstimmt: Oldenburg. rev. V.-U. 1852. art. 191. §. 1. bezüglich der direkten Steuern und Abgaben; nach §. 2. ist „die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener sechs Monate eingekommenen Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtages nicht verfügt werden." — Aehnlich bestimmt S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 38. „Vom Ablaufe der sechs Monate an (§. 37.) darf nur noch das, was zur Erfüllung derjenigen Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann, vom Abwurfe des Staatsgutes, von indirekten Steuern und aushülfsweise von weiter auszuschreibenden Steuern verausgabt werden."

[9]) So in K. Sachsen, V.-U. 1831. § 103. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 5. (Nach diesem Gesetze §. 6. kann sogar unter Umständen eine Forterhebung noch ein weiteres Jahr hindurch stattfinden). — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 206. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 126.

[10]) So in S. Meiningen, V.-U. 1829. § 81. b. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. § 57. — Eine ähnliche Bestimmung enthält Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 191. § 4. für den Fall, dass sich Staatsregierung und Landtag über einzelne Ausgaben oder die zu deren Deckung erforderlichen Mittel nicht einigen und die Sache zur Entscheidung eines Schiedsgerichtes oder des Staatsgerichtshofes verstellt worden ist.

[11]) Ausdrücklich besagen dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 69. a linea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 117. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 191. §. 1.

erforderlichen und jenen Steuern unterschieden, welche nur für vorübergehende ausserordentliche, oder doch nicht unabweisbar nöthige, wenngleich regelmässige Ausgaben besonders bewilligt sind. Die ersteren werden solange forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden, so dass also nur Steuern der letztgedachten Art bei der Feststellung des Staatshaushaltes für die nächste Finanzperiode der ständischen Bewilligung bedürfen [12]), und daher auch nur in Bezug auf diese eine Frist für ihre Forterhebung nach Ablauf der Finanzperiode in Frage kommen kann [13]).

§. 401.

d) Ständische Rechte in Bezug auf das Staatsschuldenwesen.

I. Aus Rücksicht auf die Erhaltung und Hebung des Staatskredites ist in den constitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands durchgehends die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt worden [1]). II. Alle Verfassungsurkunden sprechen als Grundsatz aus, dass keine neuen Staatsschulden ohne die Zustimmung der Stände gemacht werden dürfen [2]). III. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Ausgabe von

---

[12]) Dies bestimmt Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 36. 37. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 76. a linea 2. bestimmt: „Die alten Steuern (Steuern und ordinäre Quarten), so wie die auf Verträgen beruhenden indirekten Steuern werden so lange ununterbrochen forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert sind.“ — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 111. „Insoferne zur Beschaffung dieses Bedarfs (der Staatsverwaltung) die Erhöhung der jetzt bestehenden oder die Einführung neuer Steuern nothwendig ist, ist dazu die Zustimmung der Landstände erforderlich.“

[13]) Eine solche Bestimmung (Forterhebung noch sechs Monate) enthält für derartige Steuern. Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 117.

[1]) Ausdrücklich erklären dies: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII §. 11 — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 119. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 78. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 88.

[2]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 11. a linea 2. „Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrössert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich.“ — Uebereinstimmen: Baden, V.-U.

Staatskassenscheinen oder sog. Papiergelde[3]) und von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates[4]); nicht minder ist die landständische Zustimmung nöthig zur Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfusses der abgeschlossenen Anlehen und bei Aufstellung oder Veränderung des Planes der Schuldentilgung[5]). IV. Nur ausnahmsweise ist daher die Regierung in einem constitutionell-monarchischen deutschen Staate befugt, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, bei höchster Dringlichkeit der Umstände ein Anlehen ohne vorher eingeholte Zustimmung der Stände aufzunehmen; jedoch ist in diesem Falle die ständische Bewilligung nachträglich einzuholen[6]). Nach einigen Verfassungsurkunden ist zur Gültigkeit des Anlehens und damit das Land daraus verpflichtet werde, je nach den einzelnen Verfassungen, entweder die Mitwirkung ständischer Commissarien oder ständischer Ausschüsse und nachträgliche Vorlage an den Landtag erforderlich[7]). V. Mitunter sind in den Verfassungen

---

1818. §. 57. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 78. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 105. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 5. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 97. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U, 1849. §. 120. — Preussen, V.-U. 1850. §. 103. — S. Weimar, rev. G. G. 1850. §. 4. Nr. 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 77. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 74. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 61. a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 88. a linea 2.

3) Ausdrücklich ist dies bestimmt: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 98. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 120. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 77. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 118. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 88.

4) Ausdrücklich erwähnt in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 120. — Preussen, V.-U. 1850. §. 103.

5) Ausdrücklich sagt dies: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 118. — Vergl. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 187.

6) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 71. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 105. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 8. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 78. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 62. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 89.

7) Vergl. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 15. — Baden, V.-U. 1818. §. 57. a linea 2. u. §. 63. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 253. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 97. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 193. vergl. mit §. 137. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 118. a linea 3.

noch einige andere Fälle ausgezeichnet, in welchen die Staatsregierung gültig ohne ständische Mitwirkung ein Darlehen aufnehmen kann[8]), oder es sind Fälle namhaft gemacht, welche nicht als Aufnahme eines neuen Darlehens betrachtet werden sollen, wie z. B. neue Kapitalaufnahmen zur Tilgung älterer Schulden, oder die Ausstellung neuer Schuldurkunden für ältere Obligationen, sog. Convertirung[9]). Auch bezieht sich das Erforderniss der ständischen Zustimmung nicht auf Verpflichtungen, welche der Staatskasse aus der Annahme von Cautionen oder Depositen, oder aus anderen ähnlichen Rechtsgründen und Einrichtungen, wie Brandkassen, Staatsdienerwittwenkassen, Landes-Sparkassen u. s. w. erwachsen[10]). VI. In einigen Staaten ist den Ständen zur grösseren Wirksamkeit ihrer Rechte in Bezug auf das Schuldenwesen oder in Bezug auf den Staatshaushalt überhaupt, und die Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern insbesondere, das Recht eingeräumt, durch besondere Commissionen oder Ausschüsse eine fortwährende Aufsicht über die Staatsfinanzverwaltung oder die Staatskassen auszuüben[11]), oder die Staatsschuldenzahlungskasse

---

8) Baden, V.-U. 1818. §. 57. „Anlehen, wodurch etatsmässige Einnahmen zu etatsmässigen Ausgaben nur anticipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist“ — S. Weimar, rev. L. G. G 1850. §. 42. „Auf den Fond der Vorräthe und Reste können bis zu zwei Dritttheilen ihres Betrages Darlehen ohne Einwilligung des Landtages aufgenommen werden.“ — Waldeck, V.-U. 1852. §. 90. „Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, zu deren Bestreitung die Mittel der Kassen ausreichen, und nur für den Augenblick nicht flüssig sind, können die erforderlichen Gelder bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen aufgenommen werden.“

9) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 121. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 77. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 118. a linea 2. — Reuss, j. L., V-U. 1852. §. 61. a linea 4. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 88. a linea 3. und 4.

10) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 121. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 88. a linea 4.

11) So z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 14. „Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungscommission von allen ihren Verhandlungen genau Kenntniss nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.“ Vergl. Note 7. — Ueber die Rechte des landständischen Ausschusses in Baden, bezüglich der Anlehen zu Kriegszwecken und Kriegssteuern, siehe Baden, V.-U. 1818. §. 63. — Hannover, Ges.

durch ständische Beamte verwalten oder mitverwalten zu lassen [12]).

§. 402.

5) Ständisches Recht der Anklage der Minister.

A) Ministerverantwortlichkeit überhaupt *).

I. Es war von jeher anerkannter Grundsatz in den deutschen Staaten, dass die Minister, sowie jeder andere Staatsbeamte, dem Landesherrn für ihre Amtsverwaltung verantwortlich sind, und wegen der Verbrechen und Vergehen, welche sie bei derselben begehen, der Bestrafung nach den Strafgesetzen des Landes unterliegen. II. In die Verfassungsurkunden der constitutionell-monarchischen Staaten wurde aber regelmässig noch ein anderweiter

---

v. 5. Sept. 1848. §. 100. „Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den Generalsekretarien jeder Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushaltes zu überwachen, an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen und bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken haben."

[12]) So z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 120. „Die Schuldenzahlungskasse wird, nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts, von ständischen durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet." — Ueber die Beaufsichtigung der Schuldentilgungskasse durch den landständischen Ausschuss und das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung, siehe ebend. §. 121—123. 188. §. 2. — Dieselbe Einrichtung besteht in K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 107. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 47. „Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird. Diese Kasse wird unter der obersten Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände von einem Kassier verwaltet, welchen die Stände wählen und der Herzog bestätigt." — Vergl. ebendas. §. 83.

*) Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Leipzig, 1833. — R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen, 1837. — Eine Uebersicht des Inhaltes der in- und ausländischen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit enthält der von Mittermaier erstattete Ausschussbericht über den Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend, Beil. I. zum Protokoll der 62. öffentl. Sitzung der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., v. 18. August 1848.

Grundsatz aufgenommen, nämlich der einer Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten gegen die Landstände[1]). III. Durch die Aufnahme dieses Grundsatzes wird den Landständen ausser dem Rechte der Beschwerdeführung bei dem Landesherren (§. 393.) noch das weitere Recht beigelegt, selbst eine förmliche Anklage gegen die Minister wegen ihrer Amtsführung zu erheben[2]). IV. Dieses Recht der Minister-Anklage äussert seine Bedeutung insbesondere in solchen Fällen, in welchen weder der Souverain eine Veranlassung zu finden geneigt ist, die Minister zur Verantwortung zu ziehen und auf erhobene Beschwerden der Stände eine Untersuchung anzuordnen, noch die Landesgerichte von Amtswegen einschreiten dürfen, noch ein Privatankläger auftreten will oder kann.

§. 403.

B) Geschichtliche Entwickelung und juristischer Charakter der Minister-Anklage.

I. Das Institut der Minister-Anklage hat sich geschichtlich nach dem Vorgange der englischen und nordamerikanischen Verfassung entwickelt, welche beide Verfassungen aber selbst wesentlich in der Auffassung seiner Grundidee von einander abweichen. II. In England trägt die Minister-Anklage durchaus den Charakter einer Criminal-Anklage wegen eines bestimmt zu benennenden Verbrechens (meistens Hochverrath, *treason*), wobei das Unterhaus als Ankläger, das Oberhaus als

---

[1]) Siehe oben §. 344. VIII.

[2]) Das Recht der förmlichen Anklage der Minister erkennen an: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 6. — Baden, V.-U. 1818. §. 67. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 109. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 88. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 141. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 37. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 102. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 127. — Preussen, V.-U. 1850. §. 61. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 80. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49. u. f. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. u. f. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 132. 165 u. f. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 77. Waldeck, V.-U. 1852. §. 66.

Richter erscheint, und jede Art von Strafe, selbst die Todesstrafe aussprechen kann. III. In Nordamerika, in welchem an die Stelle der Ministerverantwortlichkeit im Sinne der beschränkten Monarchie, die Verantwortlichkeit des Präsidenten und Vicepräsidenten und der anderen Civilbeamten der Union getreten ist, findet sich zwar auch die Grundidee, dass die Anklage sich auf ein hohes Verbrechen, wie namentlich Hochverrath oder Bestechung, gründen müsse, dass das Haus der Repräsentanten die Anklage erhebt und der Senat das Urtheil fällt; es findet sich aber hier der wesentliche Unterschied vom englischen Rechte, dass der Senat keine eigentliche Criminalstrafe, sondern nur allein Entsetzung vom Amte aussprechen kann, so dass das ganze Verfahren hier nicht den Charakter eines eigentlichen Criminalverfahrens, sondern einer politischen Maassregel trägt [1]). IV. Für die Tüchtigkeit einer Gesetzgebung über die Minister-Anklage ist es daher wesentlich, dass der Gesetzgeber sich darüber im Klaren befindet, ob ein eigentliches Strafverfahren, oder nur eine politische Einrichtung erschaffen werden soll, welche zwischen dem blos moralischen Gewichte des Tadels und der Missbilligung des Systemes der Regierung durch die Stände und einer eigentlich strafrechtlichen Verurtheilung die Mitte hält, indem von der Wahl des hiernach voranzustellenden Prinzipes die Entscheidung über die Fragen abhängt, welche Handlungen als Gegenstand der Anklage zu bezeichnen sind, wie die entscheidende Behörde einzurichten ist, und welches der Inhalt eines verdammenden Urtheils sein darf, und welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen können. Die bisherigen Gesetzgebungen über die Verantwortlichkeit der Minister, sowohl in den Verfassungsurkunden, als in den einzelnen besonderen Gesetzen, beweisen aber zur Genüge, wie wenig man sich entweder des

---

[1]) Unionsverfassung von Nordamerika, 1787. Art. II. Abschn. 4. §. 1. „Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamten der vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden auf Anklage und Ueberführung wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen." — Uebrigens ist der Begriff des Hochverrathes nach der nordamerikanischen Unionsverfassung Art. III. Abschn. 3. §. 1. beschränkt auf den Fall der Erregung eines Krieges gegen die vereinigten Staaten und des Anhanges an den Feind, d. h. indem diesem Hülfe und Unterstützung geleistet wird.

prinzipiellen Gegensatzes zwischen einer strafrechtlichen und einer politischen Anklage bewusst geworden ist, oder wie wenig man verstanden hat, das eine oder das andere Prinzip consequent durchzuführen[2]). V. Insoferne die Absicht einer Verfassungsbestimmung dahin gerichtet ist, dem Repräsentantenkörper ein Recht der Anklage auch für solche Fälle zu geben, welche nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen des betreffenden Staates als gemeine Verbrechen und Vergehen, oder als Amtsverbrechen der Staatsdiener überhaupt strafbar sind, so muss ein besonderes Gesetz jene Handlungen, welche demnach nur gegen die Minister eine Anklage begründen sollen, sowie die zu verhängende Strafe oder Rechtsfolge der durchgesetzten Anklage, die entscheidende Behörde und die Art des Verfahrens besonders bestimmen[3]). VI. So lange dies nicht geschehen ist, hat die Aufstellung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister gegen die Landstände in einer Verfassungsurkunde keine über das Bereich der gemeinen Verbrechen und der Amtsverbrechen der Staatsdiener überhaupt hinausreichende Bedeutung[4]); d. h. es ist sodann den Ständen nichts weiter beigelegt, als das Recht, wegen solcher gemeinen Verbrechen oder Amtsverbrechen der Minister, wie ein Privatankläger vor den Landesgerichten aufzutreten. VII. Wo aber ein Gesetz besondere, die Stände zur Anklage der Minister berechtigende Gründe ausgezeichnet, da stehet wegen dieser Gründe das Anklagerecht auch nur den Ständen allein zu, und dürfen daher auch die Gerichte in diesen Fällen nicht von Amtswegen einschreiten[5]). VIII. Den Ständen steht zwar jederzeit frei, ihre Missbilligung des von den Ministern befolgten Systemes, sowie auch einen Tadel einzelner Maassregeln der Regierung auszuspre-

---

[2]) Die meisten Versuche einer umfassenden Gesetzgebung über die Ministerverantwortlichkeit sind gescheitert, weil sie gewöhnlich in Zeiten grosser politischer Aufregung unternommen wurden, wie z. B. in der constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M.

[3]) Richtig erkennen dies die meisten deutschen Verfassungsurkunden an, z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 67. „Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Prozedur bestimmen" — Ebenso: Preussen, V.-U. 1850. §. 61. u. A.

[4]) So gut, wie für jeden anderen Staatsbürger, müssen auch für die Minister die Grundsätze gelten: *„Nullum crimen sine lege"* und *„Nulla poena sine lege."*

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 112. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 8.

chen; sie sind aber durchaus nicht befugt, dem Ministerium oder einem Mitgliede desselben Verweise zu ertheilen, da diese nach allgemeinen Grundsätzen schon als eine Strafe zu betrachten sind. Wo die Stände also einen Verweis für begründet und dessen Ertheilung für nothwendig erachten, haben sie den förmlichen Weg der Anklage zu betreten.

§. 404.

C) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze über die Ministerverantwortlichkeit *).

a) Anstellung der Anklage.

I. Wenn sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefordert finden, gegen einen höheren Staatsbeamten förmliche Anklage zu erheben, so müssen die Anklagepunkte speziell bezeichnet werden [1]). II. Mitunter ist vorgeschrieben, dass die förmliche Anklage erst dann erhoben werden darf, wenn vorher erfolglos Beschwerde bei dem Landeshern geführt worden ist [2]), oder es ist den Ständen ausdrücklich ein Wahlrecht zwischen Beschwerdeführung und Anklage eingeräumt [3]). III. Wo zwei Kammern bestehen, kann die Anklage nur dann erhoben werden, wenn beide Kammern übereinstimmend dieselbe beschliessen [4]), soferne nicht die Verfassung ausdrücklich einer Kammer allein schon das Recht

---

*) Ausser den Bestimmungen in den Verfassungsurkunden gehören hierher: Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. — Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. — K. Sachsen, Ges. v. 3. Febr. 1838. — S. Coburg-Gotha, Ges. v. 23. Dec. 1846 (in Hermsdorf, Bd. III.) — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848 und Ges. v. 30. März 1850. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. — Oldenburg, Ges., Anlage III. zur Verf.-Urk. v. 1852.

[1]) Ausdrücklich so bestimmt in: Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 6. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 6. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 141. a linea 2.

[2]) Dies fordern: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 169. u. Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 77. — Vorgängige Anzeige der Beschwerdepunkte und Erörterung derselben im Verwaltungswege, schreibt vor: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 37. a linea 2.

[3]) Dies thut S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49.

[4]) Ausdrücklich erklären dies: Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 6. a linea 2. — Baden, V.-U. 1818. §. 67. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 141. a linea 3. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. —

der Anklage beilegt[5]). IV. Zur Verhütung eines übereilten Beschlusses der Stände findet sich in einer Verfassung die Vorschrift, dass der Beschluss einer solchen Anklage zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung bedarf[6]). V. Wo die Anklage durch eine Deputation der Stände dem Landesherrn zu überreichen ist, hat dieser die Versetzung in den Anklagestand möglichst bald zu beschliessen, soferne er es nicht für nöthig erachtet, den Ständen fernere Erläuterungen zufliessen zu lassen[7]). VI. Nach einigen Gesetzen ist der Souverain verpflichtet, auf die Mittheilung der ständischen Anklage sogleich die Suspension des Angeschuldigten vom Amte zu verfügen[8]).

§. 405.

b) Subjekte der Anklage.

I. Alle Verfassungsgesetze stimmen darin überein, dass den Ständen das Recht der Anklage gegen die Minister oder anderen höheren Staatsbeamten zusteht, welche mit der selbstständigen Leitung eines Verwaltungszweiges betraut, oder Mitglieder der obersten Centralleitung des Staates sind[1]). II. Der Idee des Institutes der Minister-Anklage nach

---

Dasselbe ergibt sich für das Grossherzogthum Hessen aus s. Verf.-Urk. v. 1820. §. 97. und dem Gesetze v. 5. Juli 1821. art. 4.

[5]) Dies ist nur der Fall in Würtemberg, V.-U. 1819. §. 198. und Preussen, V.-U. 1850. §. 61.

[6]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. §. 2.

[7]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 6. — Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. §. 4.

[8]) Z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 10.

[1]) Als die Subjekte der ständischen Anklage nennen: Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 6. „Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 199. „Minister und Departements-Chefs." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 109. alinea 2. „Minister und oberste Staatsbehörden." — Aehnlich drückt sich aus: Ges. v. 5. Juli 1821. §. 1. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 141. „Vorstände der Ministerien." — Ebenso: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. mit dem Beisatze: „oder deren Stellvertreter." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. „Mitglieder des Staatsministeriums." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 127. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. „Minister

sollte auch das ständische Recht der Anklage auf diese Kategorie von Staatsbeamten beschränkt sein, da bei allen Amtsverbrechen oder anderen Regelwidrigkeiten und Verfassungsverletzungen durch andere Beamte das landständische Recht der Beschwerdeführung (§. 393.) als vollständig ausreichend betrachtet werden muss, um eine Untersuchung gegen dieselben zu veranlassen und erst die Weigerung der Staatsregierung, eine Untersuchung eintreten zu lassen, den Ständen Grund zu einer Anklage und zwar sodann gegen das Ministerium selbst geben würde[2]).
III. Ganz hiermit übereinstimmend haben auch einige Verfassungsurkunden ausdrücklich erklärt, dass das ständische Recht der Minister-Anklage sich auf andere Staatsdiener nicht erstrecke[3]), oder doch nur ausnahmsweise in einem besonders benannten Falle stattfinde[4]); oder sie geben den Land-

---

oder Vorstand eines Ministeriums." — Preussen, V.-U. 1850. §. 61. „Die Minister." — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 80. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 48. „Die Departements-Chefs im Staatsministerium, als solche, und als Mitglieder des Gesammtministeriums." — Waldeck, V.-U. 1852. §. 5. und §. 66. „Mitglieder der Staatsregierung."

2) Ganz in diesem Sinne erklärt Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 3. dass, wenn die That von einem Staatsdiener herrührt, der nicht Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, die Stände nur ein Beschwerderecht haben. — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 110., fügt aber noch als Voraussetzung bei, „dass der unmittelbar Verletzte selbst vergeblich bei dem betreffenden Departement Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Schritte gethan hat." — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 109. „Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes (der Anklage) nur dann Veranlassung geben, wenn desshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden, und dieses eben dadurch, dass solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat."

3) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 199. „Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte (dem Staatsgerichtshofe) nicht angeklagt werden, ausser wegen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 79. „Gegen Staatsdiener, welche nicht Ministerialvorstände oder deren Stellvertreter sind, sind landständische Klagen unstatthaft." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 110. Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 109. (siehe Note 2).

4) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 199. (siehe Note 3). — Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. a linea 3. (siehe Note 6).

ständen nur das Recht, durch Anträge bei dem Ministerium die Einleitung einer Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte gegen solche andere Staatsdiener zu veranlassen[5]), oder sie erklären deren Anklage durch die Stände nur für subsidiär in dem Falle als zulässig, wenn eine vorher bei dem Ministerium angebrachte Beschwerde keinen Erfolg gehabt hat[6]). IV. Daraus, dass eine Verfassungsurkunde von Verantwortlichkeit der Minister und den übrigen Staatsbeamten ohne gehörige Unterscheidung spricht[7]), ist durchaus nicht zu folgern, dass das ständische Anklagerecht auch bei den Letzteren uneingeschränkt Platz greifen könne; vielmehr begründet die im Allgemeinen ausgesprochene Verantwortlichkeit der übrigen Staatsdiener, soferne die Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur das ständische Beschwerderecht[8]). V. Nur in einer Ver-

---

[5]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 129. „Der Landtag hat die Befugniss, gegen andere, nicht zu den Mitgliedern des Ministeriums gehörende Beamte, wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen sonstiger Amtsverbrechen oder Amtsvergehen eine gerichtliche oder Disciplinar-Untersuchung durch Antrag bei dem Ministerium zu veranlassen. Dieses hat hierauf die geeigneten Schritte behufs Einleitung der Untersuchung zu thun." — Fast wörtlich stimmt überein: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 208. Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. a linea 3. (siehe Note 6).

[6]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 88. „Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht geholfen wird, zur Anklage geschritten werden." — Eine ähnliche Bestimmung enthält Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. a linea 3; jedoch hat hiernach die Ständeversammlung in solchem Falle ihren Antrag auf Bestrafung bei dem ordentlichen Landesgerichte zu machen; auch ist dieser Antrag nur in dem Falle zulässig, wenn solche Beamte, da, „wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden."

[7]) Dies thun viele deutsche Verfassungsurkunden, z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 52. 53. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 109. (siehe Note 11). — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 88. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 106. u. f.

[8]) So z. B. schränken eben die in Note 7. genannten Verfassungen das ständische Anklagerecht, ungeachtet des darin allgemein ausgesprochenen Grundsatzes der Verantwortlichkeit aller Beamten, auf die Minister ein. (Siehe oben Note 1. 2. 3. und 6).

fassung, der von S. Coburg-Gotha v. J. 1852, sind die übrigen Staatsbeamten den Ministern bezüglich des landständischen Anklagerechtes völlig gleichgestellt [9]). Jedoch ist es in dieser Verfassung als eine vollkommen genügende Entschuldigung erklärt worden, wenn der angeklagte Staatsdiener nachweist, dass er in Gemässheit eines in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt habe [10]). VI. Diese Entschuldigung wird auch in anderen Verfassungsurkunden, welche nur ein ständisches Beschwerderecht, aber kein ständisches Klagerecht gegen die untergeordneten Beamten, oder doch nur ein auf gewisse Fälle, oder nur ein subsidiäres anerkennen, ausdrücklich für zulässig erklärt [11]), und muss auch als selbstverständlich und somit als gemeinrechtlich gültig betrachtet werden, da ausserdem eine Ordnung des Dienstes eine Unmöglichkeit sein würde [12]). VII. Einige Verfassungsgesetze dehnen das Anklagerecht der Stände auch auf die Mitschuldigen der Mitglieder des Staatsministeriums oder der Departements-Chefs aus [13]). VIII. Das ständische Anklagerecht

---

9) S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 132. 165. „Jeder Landtag ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen."

10) Ebendaselbst, §. 166.

11) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 35. „Auf gleiche Weise (wie die Minister nach §. 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmässigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 109. „Die grossherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, insoferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 104. „Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höheren Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den competenten Obern ausgegangen sind." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. (siehe Note 6).

12) Alle Staaten, welche in dieser Beziehung weitergehende Grundsätze in ihre Verfassungen aufnahmen, wie z. B. die kurhessische Verfassung von 1831, haben hierdurch nur unheilvolle Verwickelungen hervorgerufen.

13) S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 202.

kann nicht blos gegen Minister, die noch im Dienste sind, sondern auch gegen diejenigen ausgeübt werden, welche vor der wirklich erhobenen Anklage ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind [14]). IX. Mitunter beschränkt sich ein Verfassungsgesetz darauf, eine allgemeine Straffälligkeit der Beamten, sowie aller anderen Unterthanen, wegen Verletzung der Verfassung auszusprechen [15])

§. 406.

c) Vorbedingung der Haftung der Minister wegen der Verfassungsmässigkeit landesherrlicher Verfügungen: die Contrasignatur.

I. Es wird in der repräsentativen Monarchie als unverbrüchlicher Grundsatz betrachtet, dass der Monarch, welchem, dem Begriffe der Souverainetät zufolge, die Unverantwortlichkeit zukommt, niemals ein Unrecht oder die Verletzung der Rechte der Stände oder einzelner Staatsangehörigen will, und dass daher eine landesherrliche Verfügung, welche den Ständen oder Einzelnen Grund zu einer Beschwerde oder Klage wegen Verletzung ihrer Rechte geben könnte, nur in einem Verschulden der höchsten Staatsbeamten ihre Erklärung finden kann [1]). II. Alle

---

[14]) Ausdrücklich sagen dies: Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. art. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 151. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 127. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art 10. — Vergl. auch das badische Gesetz v. 5. Okt. 1820. §. 5. (siehe unten §. 411. Note 3). — In Fällen, wo das Erkenntniss nicht ein Mehreres, als die Entfernung vom Amte aussprechen könnte, werden sich freilich die Stände nicht weiter zur Erhebung der Anklage gegen einen abgetretenen Minister veranlasst finden.

[15]) Dies thut S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 266. a linea 3.

[1]) Sehr schön spricht sich hierüber der Eingang des grossh. hessischen Gesetzes v. 5. Juli 1821, über die Verantwortlichkeit der Minister, aus: „Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Missverständnisse gegründet sein können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir... für gut befunden, zu verordnen...“ — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 102. „Der Landesherr selbst ist über jede persönliche Verantwortlichkeit erhaben. Alle

deutschen Verfassungsurkunden stimmen daher darin überein, dass die Minister oder Ministerialvorstände (Departements-Chefs) die Verantwortlichkeit wegen der Verfassungsmässigkeit der von dem Souverain selbst ausgehenden Verfügungen den Landständen gegenüber zu tragen haben[2]), und dass sich daher kein Minister jemals zur Entschuldigung auf Befehle des Souverains berufen kann[3]). III. Zu diesem Behufe ist in vielen deutschen Verfassungsgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, dass die von dem Landesherrn ausgehenden Erlasse in Regierungsangelegenheiten mindestens von einem Mitgliede des Ministeriums und zwar insbesondere von dem betreffenden Departements-Chef gegengezeichnet (contrasignirt) werden müssen, welcher eben hierdurch die persönliche Verantwortlichkeit für die Verfassungsmässigkeit einer solchen Verfügung übernimmt[4]). IV. Wo eine ausdrückliche Vorschrift wegen der ministeriellen Contrasignatur nicht in der Verfassungsurkunde enthalten ist, da ist dieselbe nichtsdestoweniger allenthalben, nach Aufnahme des Prinzipes der Ministerverantwortlichkeit, zum Schutze der Unverantwortlichkeit der Krone als selbstverständlich und unentbehrlich in der Praxis eingeführt worden[5]). V. Die Gegenzeichnung (Con-

---

Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen." — Aehnlich: S Altenburg, V.-U. 1831. §. 36.

[2]) Vergl. die oben §. 402. Note 2. angeführten Gesetze.

[3]) Ausdrücklich sagt dies: Grossh. Hessen, Ges. vom 5. Juli 1821. art. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 168. — Reuss, j. L., V. U. 1852. §. 107. a linea 3.

[4]) Ausdrücklich schreiben die Contrasignatur der landesherrlichen Erlasse in Regierungsangelegenheiten vor: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 51. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 4. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 103. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 43. und §. 110. a linea 2 — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 36. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 155. 156 — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. §. 4. und 6. — Hannover, Ges. v. 5 Sept. 1848 §. 102. a linea 3. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 67. und 71. — Preussen, V.-U. 1850. §. 44. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 82. — Oldenburg, rev V.-U. 1852. art. 12. §. 3. — S. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. 1852. § 167. 168. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 107. — Waldeck, V.-U. 1852 §. 5.

[5]) Auch die constitutionellen Charten von Frankreich von 1814.

trasignatur) der landesherrlichen Erlasse in Regierungsangelegenheiten durch einen Minister oder Departements-Chef hat zunächst nur den Zweck, jedenfalls ein Subjekt der Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber festzustellen; es ist aber dadurch keineswegs die Verantwortlichkeit der übrigen Minister oder Departements-Chefs, welche etwa zu dem beschwerenden landesherrlichen Erlasse erweislich mitgewirkt haben, den Ständen gegenüber ausgeschlossen [6]). Es ist nämlich die Verantwortlichkeit der Minister für ihre eigene Thätigkeit ein allgemeiner und wesentlicher Grundsatz in jeder constitutionellen Monarchie, und allgemein anerkannt, die Contrasignatur nur eine Form, wodurch die Beweisführung der eigenen Mitwirkung bezüglich des contrasignirenden Ministers überflüssig gemacht wird. VI. Hat ein Mitglied des Ministeriums bei der Berathung einer beschwerenden landesherrlichen Verfügung zwar eine gegentheilige Meinung geäussert, jedoch den gefassten Beschluss unterzeichnet oder gegengezeichnet, so ist er für denselben allerdings verantwortlich [7]). Nur dann kann es diese Verantwortlichkeit nicht treffen, wenn es entweder ausdrücklich bei der Beschlussfassung förmliche Verwahrung (Separatvotum) zu Protokoll niedergelegt und die Mitunterzeichnung des Beschlusses verweigert hat [8]), oder sofort mit der Weigerung seiner Zustimmung seine Entlassung erbeten hat, welche auch keinem Mitgliede des Ministeriums in solchem Falle verweigert werden darf [9]). VII. Eben

---

art. 13. und 1830. art. 12. hatten sich, wie mehrere der älteren deutschen Verfassungsurkunden, darauf beschränkt, die Verantwortlichkeit der Minister auszusprechen, ohne die Nothwendigkeit der Contrasignatur besonders zu erwähnen.

6) Sehr gut sagt daher Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 127. „Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten betrifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben mit unterzeichnet haben.“

7) Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 4. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 156. a linea 2. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 3. „Für die Verfassungsmässigkeit der amtlichen Handlungen der Staatsregierung haften diejenigen Mitglieder derselben, welche dazu mitgewirkt, bezüglich den schriftlich gefassten Beschluss unterzeichnet oder gegengezeichnet haben.“ — Ebenso: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 168.

8) Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 7. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850. art. 4.

9) Bayern, Ges. vom 4. Juni 1848. art. 3. — Waldeck, Ges. vom 4. Juni 1850. art. 6. a linea 2.

daher steht es auch den Mitgliedern des Ministeriums jederzeit frei, wenn ein von dem Souverain ohne Contrasignatur eines Ministers ausgegangener Erlass von den Ständen als ein solcher angesprochen wird, welcher verfassungsmässig nicht ohne Gegenzeichnung eines Ministers hätte ergehen sollen, nachträglich den Ständen zu erklären, dass sie ihnen gegenüber die Verantwortlichkeit wegen des beregten Erlasses übernehmen, wie dies auch schon mehrfach in der Praxis vorgekommen ist [10]). VIII. Dasselbe gilt hinsichtlich solcher Regierungsakte, bei welchen, weil sie nicht in einem schriftlicher Erlasse bestehen, überhaupt eine Contrasignatur nicht möglich ist, wie z. B. bei einer Thronrede, welche der Souverain bei Eröffnung des Landtages zu halten pflegt, wenn sie etwa zu Reklamationen der Stände Anlass geben sollte. IX. Der Natur der Sache nach bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Minister nur jene landesherrlichen Erlasse, in welchen irgend etwas in Regierungssachen verfügt wird, weil nur unter dieser Voraussetzung möglicherweise die Verfassung verletzt oder Rechte der Stände oder Einzelner gekränkt werden können. Ganz in diesem Sinne sprechen die Verfassungsgesetze durchgehends nur von landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen in Staatsangelegenheiten oder von Regierungsanordnungen [11]). X. Obschon durch Publikation der mit den Landständen vereinbarten Gesetze keine Rechte der Stände verletzt werden können, so werden doch auch die Verkündigungen derselben mit ministerieller Contrasignatur vorgenommen, da es immerhin möglich bleibt, dass ein solches Gesetz nach anderer Seite hin als eine Rechtsverletzung, wie z. B. als eine Kränkung erworbener, durch die Verfassung oder Staatsverträge besonders garantirter Rechte empfunden würde [12]). XI Fürstliche Erlasse,

---

10) Vergl die Verhandlungen in der 2. badischen Kammer am 18 Febr. 1842, das grossherzogl. Manifest vom 5. Aug. 1841. betr.

11) Siehe oben Note 4. — Nur allein Preussen, V.-U. 1850. §. 44. gebraucht das seiner grammatischen Bedeutung nach weitergehende Wort „Regierungsakte" — Nach dem badischen Ges. v. 5. Okt. 1820. ist die ministerielle Contrasignatur nur nöthig bei „Verfügungen und Beschlüssen, die sich auf die Verfassung und verfassungsmässige Rechte beziehen."

12) Beispiele bieten die mehrfachen Reklamationen der Standesherren und

welche an sich keine Verfassungs- oder Rechtswidrigkeit enthalten können, bedürfen folgerichtig auch keiner Contrasignatur. Es findet sich übrigens dieser Satz nur in einer einzigen Verfassung in Bezug auf einen besonders genannten Fall positiv ausgesprochen[13]). XII. Ein Beamter, welcher eine nicht vorschriftsmässig contrasignirte Verfügung vollzieht, macht sich dadurch persönlich verantwortlich, insoferne nämlich eine solche Verfügung irgend eine Verfassungs- oder Rechtsverletzung enthalten sollte. XIII. Die meisten Verfassungsgesetze erklären überdies die ohne Contrasignatur ergangenen fürstlichen Verordnungen geradezu als ungültig[14]), oder als nicht vollziehbar[15]), oder stellen sie einem erschlichenen landesherrlichen Reskripte gleich[16]), oder bezeichnen die Vollziehung sogar ohne Unterschied der Fälle als Amtsmissbrauch[17]).

§. 407.

d) Gegenstände der Ministeranklage.

I. Es ist in den deutschen Verfassungsgesetzen allgemein anerkannt, dass Minister und andere höhere Staatsbeamte gegenüber von den Ständen eine völlig gleiche Verantwortlichkeit durch Genehmigung eines landesherrlichen Erlasses, sowie durch Unterzeichnung einer von ihnen selbst ausgehenden Verfügung übernehmen[1]). II. Während die älteren

---

anderer ehemaliger Reichsunmittelbaren bei der Bundesversammlung gegen die neueren Landesgesetze.

[13]) Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 12 §. 5. „Der Grossherzog ernennt und entlässt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschliessung, wobei es der ebengedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.“

[14]) So z. B. S. Weimar, rev. L. G. G 1850. §. 47. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 71. — Preussen. V.-U. 1850. §. 44. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 82. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 12. §. 3. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 5.

[15]) Z. B. Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 155

[16]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 2.

[17]) Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 5. „Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Verordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Missbrauches der Amtsgewalt schuldig.“

[1]) Vergl. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 6. und die im §. 406. Note 4. angef. Verf.-Urkunden.

deutschen Verfassungsurkunden sich meistens darauf beschränken, Verfassungsverletzungen als Gegenstand der Ministeranklage aufzuführen, so tritt in den neueren Gesetzen mitunter das Bestreben hervor, die Gegenstände der Anklage zu vervielfältigen und einzeln aufzuzählen [2]). III. Soferne die Verfassungsurkunde eines Landes nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind überhaupt als Gegenstand der ständischen Anklage nur solche von den Ministern und Departements-Chefs ausgegangene oder von denselben contrasignirte landesherrliche Verfügungen zu betrachten, durch welche die Verfassung verletzt wird [3]). IV. Ob die Verfassung

---

[2]) Am Weitesten ging darin der Entwurf eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Reichsminister, Beil. I. zum Protok. der 62. öffentl. Sitzung der (Frankf.) constit. Nationalversammlung v. 18. Aug. 1848. S. 19. §. 4. und 5. Danach sollte die Anklage eines Ministers erhoben werden können wegen jeder Handlung oder Unterlassung, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates beeinträchtigt: insbesondere 1) wegen Hoch- und Landesverrathes; 2) wegen Ertheilung von Instruktionen und Befehlen, deren Nachtheil für die Wohlfahrt oder Sicherheit Deutschlands der Minister kannte, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen konnte; 3) wegen des Vollzuges von Befehlen des Reichsverwesers, welche gesetzwidrig oder den Interessen Deutschlands nachtheilig sind; 4) wegen Unterlassung der Verkündung oder Vollziehung eines der Centralgewalt zur Vollziehung zugewiesenen Beschlusses der Nationalversammlung; 5) wegen Vereitelung des Beschlusses der Nationalversammlung durch die Art der Vollziehung; 6) wegen vorsätzlicher Verletzung der verfassungsmässigen Rechte eines deutschen Bürgers; 7) wegen jedes auf Aufhebung oder Beschränkung der Rechte der Nationalversammlung gerichteten Unternehmens; 8) wegen Annahme oder Bereiterklärung zur Annahme von Geschenken oder anderer Vortheile für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung; 9) wegen Benutzung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben, um sich Vortheile zu verschaffen, oder wegen unbefugter Beischaffung von Geldern oder Geldeswerth zu öffentlichen Zwecken; 10) wegen unrechtlicher Verwendung amtlich zu seiner Verfügung gestellter Gelder, oder wegen anderer Arten der Veruntreuung in Beziehung auf öffentliche Gelder.

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 6. „wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung." — (Siehe aber unten Note 7). — Baden, V.-U. 1818. §. 67. „wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 159. „Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte

im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen verletzt wird, macht dabei keinen Unterschied [4]); ebenso ist es an sich gleichgültig, ob die Verfassungsverletzungen durch Handlungen oder Unterlassungen begangen werden [5]). V. Dagegen können aber, in Gemässheit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze, nur allein vorsätzliche Verletzungen der Verfassung oder verfassungsmässiger Rechte, d. h. mit dem Bewusstsein ihrer Verfassungswidrigkeit erlassene Verfügungen, Gegenstand der ständischen Anklage sein [6]), ausser insoferne die Verfassung ausdrücklich die ständische Anklage auch wegen anderer Arten des Verschul-

---

der Verfassung." — Ebenso K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 142. — S. Altenburg, V.-U. 1831 §. 37. „wegen verfassungswidrig ertheilter Befehle." - Braunschweig, n. L. O. 1832 §. 110. wegen „Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anzuwendenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 102. a linea 5: „Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. wegen „absichtlicher Verletzung einer positiven Vorschrift der Verfassungsurkunde." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 132. und §. 165. „wegen Verfassungsverletzung" — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 110. wegen „absichtlicher Verletzung der Verfassung." — Waldeck, V.-U. 1852 §. 66. „wegen Verfassungsverletzung." — „Verletzung der Verfassung" führen neben Anderem namentlich auf: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 88. (siehe noch unten Note 8. u. 10). - Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849 §. 127. — Preussen, V.-U. 1850. §. 61. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. §. 1.

[4]) Ausdrücklich sagen dies: Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 159. (siehe Note 3). — K. Sachsen, V.-U 1831. §. 142. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850 §. 49. „willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger."

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848 art. 9. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 127. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. §. 1. a. (fügt noch bei „oder durch blosse Zulassung"). — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 5.

[6]) Ausdrücklich bezeichnen nur vorsätzliche Verfassungsverletzungen als Gegenstände der Anklage: Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 6. (vergl. aber Note 7). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 102. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 110. (Siehe diese Stellen sämmtlich in Note 3). — Dieselbe Idee liegt auch zu Grunde in: S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49.

dens zulässt[7]). VI. Theils den Kreis der Handlungen, welche der ständischen Anklage unterliegen, erweiternd, theils die anklagbaren Handlungen einzeln aufzählend, nennen einige Verfassungsurkunden als Gegenstand der Anklage, ausser der Verletzung der Verfassung ferner noch entweder im Allgemeinen gesetzwidrige Handlungen[8]), oder im Einzelnen: Nichterfüllung der Zusagen des Souverains[9]), Missbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung[10]), Verletzung der Amtspflicht überhaupt[11]), Bestechung[12]) und Verrath[13])

---

[7]) Baden, Ges. v. 5. Oct. 1820. §. 9. „Die Grade der Ahndung richten sich nach der Grösse der bösen Absicht oder Schuld, nach der Grösse und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung." — Uebereinstimmt: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164. — Auch Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 9. ordnet Bestrafung an: „mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und den Erfolg der Pflichtverletzung." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 127. „vorsätzlich oder fahrlässig" — Oldenburg, rev. V.-U 1852. art. 200. §. 1. „vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit," soferne eine Verfassungsverletzung in Frage ist; bei „sonstigen Amtsverbrechen" wird aber eben daselbst art. 205. §. 1. der Staatsgerichtshof nur für competent erklärt, wenn sie vorsätzlich begangen sind. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 2. „bösliche Absicht oder hohe Fahrlässigkeit."

[8]) Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. art. 1. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 103. und 104. — S Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49. „gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung."

[9]) Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. §. 1.

[10]) S. Meiningen, V-U. 1829. §. 88. — S. Weimar, rev. L. G.G. 1850. §. 49. „Unterschleife bei öffentlichen Kassen." - Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200 §. 1. b. „Amtsuntreue, Verletzung der Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, oder in der Absicht der Benachtheiligung des Staates oder einzelner Staatsbürger."

[11]) Schwarzburg-Sondersbausen, V.-U. 1849. §. 127. — S. Weimar, rev. L. G. G 1850. §. 49. bezeichnet als Gegenstand der ständischen Anklage nur „solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departements-Chefs, welche ausschliesslich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind." — Oldenburg, rev. V.-U 1852 art. 200. §. 1. b. „Missbrauch ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen."

[12]) Preussen, V.-U 1850 §. 61. — S. Weimar, rev. L G. G. 1850. §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. §. 1. b.

[13]) Preussen, V.-U. 1850. §. 61. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. §. 1. b.

und Anordnung einer gesetzwidrigen Verhaftung[14]). VII. Wegen blosser Unzweckmässigkeit der Regierungsmaassregeln, oder aus dem Grunde, weil dieselben sich als nachtheilig und schädlich erwiesen haben, findet nach den sämmtlichen deutschen Verfassungsurkunden keine Anklage der Minister statt, sondern es kann desshalb von den Ständen nur Beschwerde geführt werden[15]). Dieser Grundsatz ist von grösster Bedeutung in jenen Staaten, in welchen, wie in den meisten deutschen Ländern (§. 409.), die Ministeranklage nicht rein als ein politisches Institut, d. h. nicht lediglich zum Behufe der Entfernung eines Ministers vom Amte, sondern auch zu dem Zwecke eingerichtet worden ist, um eine Bestrafung des angeklagten Ministers herbeizuführen.

§. 408.

e) Staatsgerichtshof. Verfahren über die ständische Anklage.

I. Die Verhandlung und Entscheidung über eine von den Ständen erhobene Ministeranklage ist nach den Verfassungsgesetzen aller deutschen Staaten einer gerichtlichen Instanz zugewiesen, welche man in der gedachten Beziehung als Staatsgerichtshof zu bezeichnen pflegt. II. Die Funktionen des Staatsgerichtshofes sind in mehreren Staaten deren oberstem Gerichtshofe (Ober-Appellationsgerichte) übertragen[1]), mitunter aber einige besondere Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens bezüglich der Ministeranklagen aufgestellt worden[2]). In Bayern wird nach dem Gesetze vom

---

[14]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 200. §. 1. b. — Vergl. S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49. (siehe oben Note 4).

[15]) S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 49. „Wenn nur die Unzweckmässigkeit des Verfahrens behauptet wird, ist nur Beschwerdeführung zulässig." — Uebereinstimmt: Reuss, j. L., V.-U. 1852. § 110.

[1]) Bayern, V.-U 1818. Tit. X. §. 6. (siehe aber Note 6). — Baden, Ges. v. 5. Oct. 1820. §. 7. — Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. art. 3. und 4. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 88. a linea 2. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. — Preussen, V.-U. 1850. §. 61. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 171. (Ebendas. § 170. wird aber ein Gesetz über Bildung eines besonderen Staatsgerichtshofes in Aussicht gestellt"). — Reuss, j. L., V.-U 1852. §. 113.

[2]) Z. B. dass das O.-A.-Gericht die Sache nur in einer Plenarver-

30. März 1850 der Staatsgerichtshof bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen gebildet [3]). III. In anderen Staaten wird der Staatsgerichtshof für die Verhandlung und Entscheidung der ständischen Anklagen nach verschiedenartigen Regeln von dem Souverain und den Ständen gemeinschaftlich besetzt [4]).

sammlung untersuchen und entscheiden kann: Baden, Ges. vom 5. Oct. 1820. §. 7. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103; ebenso: Preussen, V.-U. 1850. § 61. (mit dem Beifügen: „So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.") — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. — Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. art. 4. „Der angeklagte Minister oder oberste Staatsbeamte kann verlangen, dass das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt sei" — S. Coburg-Gotha legt dem O.-A.-Gerichte zu Jena für diesen Fall auch alle Rechte und Pflichten eines Untersuchungsrichters bei accusatorischem Prozess, bei. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 113. gestattet „dem Angeklagten, wie der Volksvertretung, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des O.-A.-Gerichtes anzutragen."

[3]) Bayern, Ges. v. 30 März 1850 art. 1.

[4]) Würtemberg, V.-U 1819. §. 196. „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte.... ausserhalb ihrer Mitte ernennt." — Aehnlich: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 142. u. f. — Desgleichen S. Weimar, revid. L. G. G. 1850. §. 51. 52. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 109. (Der zu bildende Gerichtshof soll aus sieben Mitgliedern der höheren Justizkollegien bestehen. Drei Mitglieder werden durch das Loos aus den Mitgliedern des O.-A.-Gerichtes, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landgerichtes und zwar zwei von der Landesregierung, zwei von der Ständeversammlung erwählt Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem O.-A.-Gerichte). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Anl. III. §. 1. „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern." (§. 3). „Ein Mitglied desselben wird durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichtes berufen." (§. 4). „Von den übrigen sechs Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Grossherzogthume von der Staatsregierung drei und von dem Landtage ebenfalls drei erwählt." (§. 8). „Sämmtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten." — Nach Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 9. sollte die Anklage bei dem Reichsgerichte und bis zu dessen Begründung bei dem provisorischen Schiedsgerichte er-

IV. Nach einigen Verfassungsurkunden wird der Staatsgerichtshof nur in den vorkommenden einzelnen Fällen gebildet [5]); nach anderen Verfassungen dagegen wird derselbe je von einem ordentlichen Landtage bis zum anderen ernannt und eingerichtet [6]). V. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich meistentheils nach den Grundsätzen des Anklageprozesses [7]). VI. Mitunter ist sogar das Verfahren öffentlich [8]). VII. Regelmässig ist vorgeschrieben, dass die Verhandlungen und Urtheile des Staatsgerichtshofes durch den Druck bekannt gemacht werden sollen [9]).

§. 409.

f) Inhalt des Urtheils. Rechtsmittel. Zulässigkeit fernerer Criminal- und Civilklagen.

I. Das Erkenntniss des Staatsgerichtshofes muss vor Allem aussprechen, ob der angeklagte Minister sich einer Verfassungsverletzung oder anderen die ständische Anklage begründenden Handlung schuldig gemacht hat oder nicht [1]). Mitunter ist die Competenz des Staatsgerichtshofes ausdrücklich für beschränkt auf die Beantwortung dieser Frage erklärt [2]). II. Eine

---

hoben werden. Auf ein künftiges Gesetz verweist Waldeck, V.-U. 1852. §. 66.

5) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 198. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 109. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 10.

6) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 143. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 52. — Oldenburg, V.-U. 1852. Anlage III. §. 2.

7) Vergl. die in Note 2. 3. und 4. angef. Gesetze. — Auf die Regeln des Untersuchungsprozesses verweiset Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 110.

8) Dies ist der Fall z. B. in Würtemberg, V.-U. 1819. §. 199. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 11. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Anl. III. §. 17.

9) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 199. — Baden, Ges. v. 5. Oct. 1820. §. 8 alinea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 110 alinea 4. — Hannover, Ges. v. 5 Sept. 1848. §. 103. a linea 6. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852 §. 171.

1) Z. B. S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 172 „Das Erkenntniss hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt hat, dann über Strafe und Kosten zu entscheiden.“

2) Dies ist der Fall in Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 110. „Die-

Entbindung von der Instanz in Fällen, in welchen der Sinn der angeblich übertretenen Verfassungsbestimmung unzweifelhaft ist, wird durch den Geist des Institutes der Ministeranklage und überdies mitunter schon durch die Einrichtung des Staatsgerichtshofes[3]), oder durch positive gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen[4]). III. Findet der Staatsgerichtshof, dass der Sinn der angeblich übertretenen Verfassungsbestimmung zweifelhaft ist, so muss er den Angeschuldigten für nicht schuldig erkennen. Mitunter ist aber vorgeschrieben, dass in einem solchen Falle, insoferne der Staatsgerichtshof die ständische Ansicht von dem Sinne der zweifelhaften Verfassungsbestimmung theilt, das Urtheil zwar aussprechen soll, dass eine Verfassungsverletzung vorliege, nichtsdestoweniger aber doch der Angeklagte für frei von Strafe und Kosten erklärt werden muss[5]). IV. Erkennt der Staatsgerichtshof den Angeklagten für schuldig, so hat derselbe nach den meisten deutschen Verfassungsgesetzen auch die Bestrafung des Schuldigen auszusprechen[6]). Uebrigens sind darin die Bestimmungen

---

ses Erkenntniss beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte sich der Verletzung einer auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überlässt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, sowie die in derselben liegenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. „Die Entscheidung des Gerichtes kann nur dahin gehen, dass der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungsgesetzes . . . schuldig sei oder nicht."

3) So z. B. in Bayern in Folge der Mitwirkung von Geschwornen, nach Ges. vom 30. März 1850. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Anlage III. §. 19. „Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden, und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung."

4) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 207. §. 1. „Das Erkenntniss lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung: eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig."

5) Ausdrücklich so bestimmt in S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 173. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 120. „Das landständische Anklagerecht ist hierbei (bei Zweifelhaftigkeit des Sinnes einzelner Verfassungsbestimmungen) ausgeschlossen." — Dasselbe liegt in der Verfassung von Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 110. (siehe Note 2).

6) Baden, Ges. v. 5. Oct. 1820. §. 9. spricht von „Graden der Ahndung" (siehe §. 407); „die Ahndungen selbst bestehen" etc. — Ebenso

der einzelnen Gesetze sehr verschieden, welche Strafen der Staatsgerichtshof auszusprechen hat. Aufgeführt werden Verweise[7]), Suspension[8]), Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension[9]), mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung[10]), Dienstentsetzung oder Cassation[11]), Geldstrafen[12]) und angemessene Freiheitsstrafen[13]), oder schlechthin die gesetzliche Strafe überhaupt[14]). V. Nur

---

S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164. — Die übrigen Verfassungsurkunden dieser Kategorie gebrauchen sogar stets die Bezeichnung „Strafen, Bestrafung."

[7]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 203. — Baden, Ges. vom 5. Okt. 1820. §. 9. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164.

[8]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 203. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 9. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164.

[9]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 203. — Baden, Ges. vom 5. Oct. 1820. §. 9. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 9. — S. Weimar. rev. L. G. G. 1850. §. 58. (siehe Note 14). — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 11. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 205. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164.

[10]) Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 9. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 116. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 4. („Der Angeschuldigte) ... kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden."

[11]) Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 9. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 9. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 58. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 11. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 205. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 164. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. legt dem O.-A.-Gerichte die Befugniss bei, „nach Befinden auch die Amtsentsetzung" auszusprechen, ohne vorher eine andere Strafart erwähnt, zugelassen oder ausgeschlossen zu haben.

[12]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 203.

[13]) Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 11.

[14]) S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 58. „Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemässheit der bestehenden Gesetze zu geben. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mitzuerstrecken." — Dies scheint auch die Meinung von Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. (siehe Note 11.) und von Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 114. (siehe Note 20.) zu sein. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 205. §. 1. „Der Staatsgerichtshof erkennt: 1) als Strafe einer Verletzung der Verfassung Dienstentsetzung, oder Dienstentlassung; 2) wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens, die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes

allein die Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen v. J. 1831, die neue Landschaftsordnung des Herzogthumes Braunschweig v. J. 1832 und das hannoversche Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 zeichnen sich dadurch vor allen anderen deutschen Verfassungen vortheilhaft aus, dass sie, geradeso wie die Verfassung der nordamerikanischen Union (§. 403.), die Ministeranklage rein und scharf nur als politisches Institut auffassen [15]). Demnach legt die k. sächsische Verfassungsurkunde dem Staatsgerichtshofe nur die Befugniss bei, eine Missbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers oder dessen Entfernung vom Amte auszusprechen. Noch angemessener erklären die neue braunschweigische Landesordnung und das hannoversche Gesetz vom 5. September 1848 die Dienstentlassung als die einzige und zwar unmittelbare, selbstverständliche Folge eines verurtheilenden Erkenntnisses des Staatsgerichtshofes [16]). VI. Die meisten Verfassungsgesetze gestatten dem Verurtheilten ein oder das andere Rechtsmittel gegen das Erkenntniss des Staatsgerichtshofes [17]). Als zulässig erklärt sind entweder nur allein das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [18]), oder neben dieser die Revi-

---

gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befasst ist, auch dessen gesetzliche Strafe."

[15]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 148. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 110. (siehe Note 2). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103.

[16]) Unpassend ist in K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 148. die Bezeichnung der Befugniss des Staatsgerichtshofes als Strafbefugniss, da es sich nach der Bedeutung, welche diese Verf.-Urkunde der ständischen Anklage beigelegt hat, offenbar nicht um eine Strafe handelt. Sehr gut haben daher die angeführten Gesetze von Braunschweig und Hannover durchaus vermieden, von Strafe zu sprechen. — Vergleiche die Bestimmung in S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 58. a linea 3. „Wird ein Departements-Chef durch den Staatsgerichtshof zu einer Strafe verurtheilt, ohne dass zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen ist, so hat derselbe von seinem Amte als Departements-Chef abzutreten."

[17]) Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 5. besagt: „Gegen die Entscheidung des Gerichtes in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel statt." — Keine Rechtsmittel kennt: Bayern, Ges. vom 4. Juni 1848.

[18]) Dies ist der Fall in Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 8. a linea 3; und in Braunschweig, n.L. O. 1832. §. 110. a linea 3.

sion [19]), oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung [20]). VII. Insgemein ist in den deutschen Verfassungsgesetzen ausgesprochen, dass die Verurtheilung durch ein Erkenntniss des Staatsgerichtshofes keinesweges die Einleitung einer weiteren Untersuchung und Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte von Amtswegen wegen eines mit der Verfassungsverletzung concurrirenden anderen gemeinen Amtsverbrechens oder Vergehens ausschliesst [21]). VIII. Mitunter ist aber dem Staatsgerichtshofe das Recht beigelegt, eine weitere Untersuchung und Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte ausdrücklich in seinem Erkenntnisse auszuschliessen [22]). IX. Nur eine einzige Verfassung (Oldenburg) überträgt dem Staatsgerichtshofe zugleich die Fällung des Straferkenntnisses über die mit dem Hauptgegenstande der Anklage concurrirenden gemeinen Verbrechen und Vergehen [23]). X. Ebenfalls singulär ist die

---

[19]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 204. — Grossh. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. art. 6. und 7. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 149. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 78. „Nach gefälltem Strafurtheile finden die gesetzlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung, und der Restitution statt.“ — Nur allein das Rechtsmittel der Revision gestattet: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 171. — Zum Behufe der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision werden nach den angeführten Gesetzen einige angemessene Veränderungen, theils in der Person des Präsidenten, theils der Referenten und der anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes vorgenommen.

[20]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 88. a linea 3. „Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Anl. III. § 20. „Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe.“ — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 114. „. . . auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Compromiss an das O.-A.-Gericht gelangen; §. 41. der O.-A.-G.-Ordnung.“

[21]) Ausdrücklich erklären dies: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 203. a linea 2. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 9. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 148. — Braunschweig, n. L. O. 1832. § 110. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848 art. 13. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 175. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 7. „Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.“

[22]) Würtemberg, V.-U. 1819. § 203. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 148. a linea 2.

[23]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 205. §. 1. (Siehe oben Note 14).

Bestimmung eines Landesgrundgesetzes (Weimar), dass ein Departements-Chef, der vom Staatsgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt wurde, ohne dass zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen war, nichtsdestoweniger von seinem Amte als Departements-Chef abzutreten hat[24]. XI. Insgemein bleibt auch die Beurtheilung der aus der Verletzung des Grundgesetzes etwa abzuleitenden Entschädigungsansprüche, wie z. B. der Ansprüche der Staatskasse auf den Ersatz von Staatsgeldern, den ordentlichen Gerichten überlassen[25]. XII. Nur wenige Verfassungsurkunden erstrecken die Competenz des Staatsgerichtshofes auch auf den Civilpunkt, und auch dies nur in dem Falle, wenn das Interesse der Staatskassen in Frage kommt[26].

§. 410.

g) Beschränkung des Begnadigungsrechtes des Souverains bezüglich der vom Staatsgerichtshofe verurtheilten Staatsbeamten.

I. In mehreren deutschen Verfassungsgesetzen findet man besondere Bestimmungen zu dem Zwecke, dass nicht die verfassungsmässige Verantwortlichkeit der Minister und anderen höheren Staatsbeamten durch das Begnadigungsrecht des Souverains illusorisch gemacht werde. II. Einige Verfassungsurkunden und Gesetze erkennen prinzipiell an, dass dem Souverain auch in Bezug auf die Verfassungsverletzungen der Minister und die übrigen etwaigen Gegenstände der ständischen Anklage das Begnadigungsrecht zustehe[1]; allein sie verpflichten den Souverain theils eine

---

[24]) S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 58. a linea 3. — Siehe Note 16.

[25]) Baden, Ges. v. 5. Oct. 1820. §. 9. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 110. a linea 2. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 13. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 7. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 128. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 205. §. 2.

[26]) S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 58 a linea 2 — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 115. a linea 2.

[1]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 205. „Der König wird... auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht niemals dahin ausdehnen etc.“ — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 10. „Es versteht sich von selbst, dass uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen

landständische Anklage nicht zu hindern[2]), oder durch Niederschlagung des Verfahrens (Abolition) die Verurtheilung unmöglich zu machen[3]), theils beschränken sie den Souverain in dem Gebrauche des eigentlichen Begnadigungsrechtes nach erfolgter Verurtheilung. Demnach darf nach mehreren Verfassungsgesetzen auf keinen Fall die Begnadigung soweit ausgedehnt werden, dass der Verurtheilte in seiner Stellung belassen werde[4]), oder dass ihm eine Wiederanstellung in einem anderen Staatsamte zu Theil werden könne, es wäre denn, dass das Urtheil in dieser Rücksicht einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten gemacht hat[5]). III. Andere Verfassungsgesetze gehen aber noch weiter, indem sie in Bezug auf die Gegenstände der ständischen Anklage entweder geradezu die Begnadigung ausschliessen[6]), oder doch dazu die Zustimmung der Stände verlangen, so dass in solchen Fällen Abolition und Begnadigung nur in Form eines Gesetzes ertheilt werden kann[7]).

---

bleibt, doch werden wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen etc." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 106: „Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, dass ... 2) ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann."

2) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 205. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 150. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 2.

3) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 111. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 5. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 176. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 116.

4) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 205. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 10. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 106, 2. (siehe Note 1). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 150. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 116.

5) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 205. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1820. §. 10. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 106, 2. (siehe Note 1). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 150. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 111. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. alinea 4. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 12. — Reuss, j. L. V.-U., 1852. §. 116.

6) Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 103. a linea 5.

7) S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 59. „Der Landesfürst übt rücksichtlich aller von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen und das Recht

§. 411.

h) Verzicht der Stände auf die Anklage: deren erlöschende Verjährung, Fortsetzung und Zurücknahme.

I. Unbezweifelt können die Stände von der Anstellung einer Anklage Umgang nehmen, oder auch darauf verzichten, ebenso können sie eine bereits anhängig gemachte Anklage jederzeit wieder fallen lassen[1]). II. Hat eine Ständeversammlung einmal durch einen förmlichen Beschluss das Verfahren des Ministeriums gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter statt[2]). III. Nur wenige Verfassungsurkunden und Gesetze enthalten die Bestimmung eines Zeitraumes, nach dessen Ablaufe das ständische Recht, eine Anklage zu erheben, als erloschen zu betrachten ist[3]). IV. In einer Verfassungsurkunde (S. Coburg-

---

der Begnadigung nur in dem Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtages aus." — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. art. 12. „Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände geschehen." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 176. a linea 2. „Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen ohne Zustimmung des Landtages oder Landtagsausschusses keine Begnadigung ertheilen." — Zustimmung der Stände fordert auch: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 116. bei Niederschlagung der Anklage, und wenn es sich um Belassen im Dienste, oder um Wiederanstellung handelt und das Urtheil in dieser Beziehung keinen Vorbehalt gemacht hatte." — Waldeck, Ges v. 4. Juni 1850. art. 16. verweiset bei den Anklagen auf Verfassungsverletzung auf §. 78. der (jetzt aufgehobenen) Verf. v. 23. Mai 1849; wonach der Fürst das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann sollte ausüben dürfen, wenn die Stände darauf antragen."

[1]) Ausdrücklich sagt dies Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 203. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 15. „Die Zurücknahme einer erhobenen Anklage hat die Folge völliger Freisprechung für den Angeklagten. So lange nicht erkannt ist, steht die Zurückziehung der Anklage frei, wenn nicht der Angeklagte darauf besteht, dass derselben ihr Lauf gelassen werde."

[2]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 112.

[3]) Baden, Ges. v 5. Okt. 1820. §. 5. „Im Falle, dass ein dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Schlusse des ersten nach dem Dienstaustritte desselben zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschrif-

Gotha) ist es als ein besonderer Grund, aus welchem eine ständische Anklage eine Verurtheilung nicht zur Folge haben kann, aufgeführt, wenn der Angeklagte nachweist, dass die der Anklage unterstellte Verfügung innerhalb einer einmonatlichen Frist auf eine von den Ständen bei dem Landesfürsten erhobene Beschwerde zurückgenommen, und durch diese Zurücknahme, beziehungsweise gleichzeitig erfolgende Entschädigung, die vorige Sachlage wieder hergestellt worden ist [4]. V. Wird eine Ständeversammlung aufgelöst, bevor sie eine beschlossene Anklage bei dem Staatsgerichtshofe anhängig gemacht, beziehungsweise dem Souverain zur Anordnung des gerichtlichen Verfahrens überreicht hat, so hat die nächste Ständeversammlung darüber zu beschliessen, ob sie diese Anklage aufnehmen und weiter verfolgen, oder den Beschluss der aufgelösten Ständeversammlung durch einen neuen entgegenstehenden Beschluss aufheben will. VI. Ist die Anklage aber einmal bei dem Staatsgerichtshofe anhängig gemacht so wird die Fortsetzung derselben durch Auflösung des Landtages oder sonstigen Wechsel der Stände nicht gehemmt [5]. VII. Es kann jedoch unzweifelhaft die neue Ständeversammlung beschliessen, die von der vorhergegangenen anhängig gemachte

---

ten." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 108. a linea 2. „Ein solcher Antrag muss spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden. — Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 14. „Wenn binnen zwei Jahren von der Zeit an, wo der Fürst oder der versammelte Landtag von der Verfassungsverletzung Kenntniss erhalten hat, eine Anklage nicht erfolgt, so ist dieselbe erloschen." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 204. Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtages gekommen ist."

[4]) S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 174. – In diesem Falle kann jedoch der Staatsgerichtshof, obschon er den Angeklagten von Strafe und Kosten freizusprechen hat, immerhin noch aussprechen, dass der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe. Ebendas. §. 173. (Siehe oben §. 409. Note 5). Würde jedoch die zurückgenommene Verfügung wiederholt, so findet die gedachte Bestimmung auf die neu zu erhebende Klage keine Anwendung. Ebendas. §. 174. a linea 2.

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Waldeck. V.-U. 1852. §. 66. — Derselbe Satz findet sich auch schon in Waldeck, Ges. v. 4. Juni 1850. art. 10.

Ministeranklage zurückzunehmen, solange das Urtheil noch nicht erfolgt ist.

§. 421.

6) Ständisches Recht, Beschwerden und Petitionen von Privatpersonen anzunehmen.

I. Unter den deutschen Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 enthalten nur wenige eine ausdrückliche Anerkennung des Rechtes der Landstände, von Einzelnen, sowie von Mehreren oder von Gemeinden, Bitten (sog. Petitionen) in Bezug auf allgemeine Staatsinteressen anzunehmen [1]). II. In den Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1848 findet man dagegen regelmässig ausdrücklich die Anerkennung dieses ständischen Rechtes [2]),

---

[1]) Ein Recht der Stände, Petitionen überhaupt anzunehmen, erkennen ausdrücklich an: Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 4 „Die Landstände können während ihrer Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen." — S. Meiningen, V.-U. 1829. § 93 „Die Berathungen des Landtages werden veranlasst... c) durch Schreiben oder Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhaltes und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich erklärt."

[2]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 76. „Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 125 „Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsbürgern und Korporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zu geeigneter Berücksichtigung vorzulegen." — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 46. „Wenn irgend ein Staatsbürger... ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefasst hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntniss zu setzen." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 74. „Der Landtag ist befugt, Bitten und Beschwerden von Personen oder Körperschaften anzunehmen und zu berathen." — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 77. „Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften." — Aehnlich: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 134. §. 1. — Reuss, j. L., 1852. §. 18. „Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag zu bringen." Ebendas. §. 78. a linea 2 „Das §. 18. gewährleistete Recht

oder sie lassen doch deutlich und unzweifelhaft erkennen, dass sie dasselbe als selbstverständlich voraussetzen [3]). III. Nur wenige Verfassungsurkunden beschränken das Petitionsrecht an die Stände in der Art ausdrücklich, dass Korporationen, sowie Einzelne, sich nur wegen Verletzung ihrer besonderen und individuellen Interessen an die Stände wenden dürfen [4]). IV. Dagegen haben die deutschen Verfassungsurkunden ohne Ausnahme von jeher es als ein Recht der Stände erklärt, Beschwerden von einzelnen oder mehreren Unterthanen oder Klassen derselben, oder von Gemeinden und anderen Körperschaften oder anerkannten Gesellschaften wegen angeblicher Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die Staatsbehörde anzunehmen [5]). V. Pe-

---

der Bitte bleibt unbeschränkt." — Waldeck, V.-U. 1852. §. 67. „Der Landtag nimmt Petitionen an, und bringt solche zur Berathung."

[3]) So z. B. Preussen, V.-U. 1850. §. 81.

[4]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 81; insbesondere ebendas. alinea 3. „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar." — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 114. a linea 2. „Bittschriften oder Eingaben anderen Inhaltes (als wegen Beeinträchtigung in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte überhaupt) von Einzelnen oder Korporationen anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt." — Nur die Bezeichnung der Petitionäre mit einem Gesammtnamen verbietet, Behörden und Korporationen ausgenommen: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 18. a linea 2.

[5]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 21. „Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennet die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird." — Uebereinstimmt: Baden, V.-U. 1818. §. 67. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 111. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 216. — Braunschweig, n. L. O. 1832 §. 114. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 76. (siehe Note 2.) aber mit dem Beifügen: „Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Kammer, sondern an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 125. — S. Wei-

titionen, welche allgemeine Staatsinteressen betreffen, können für die Landstände nur eine Veranlassung werden, von ihrem eigenen Petititionsrechte, oder von der ihnen etwa in der Verfassung beigelegten Initiative Gebrauch zu machen. Petitionen dagegen, welche lokale Interessen, oder die Interessen Einzelner betreffen, kann eine Ständeversammlung, wenn sie dieselben beachtenswerth findet, der Staatsregierung zu geneigter Berücksichtigung empfehlen. VI. Petitionen dürfen an die Stände nur schriftlich, entweder unmittelbar oder durch die Vermittelung eines Ständemitgliedes, überreicht werden. Persönliche Ueberreichung in der Ständeversammlung durch Einzelne oder Mehrere oder durch Deputationen ist durchgehends für unstatthaft erklärt[6]). VII. Hinsichtlich der Beschwerden Einzelner oder Mehrerer wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte enthalten die meisten Verfassungsurkunden die Bestimmung, dass die Stände nur dann auf eine Erörterung derselben eingehen, und im Betreff derselben Anträge an die Regierung stellen dürfen, wenn in der Eingabe nachgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer bereits den regelmässigen Instanzenzug der Staatsbehörden erschöpft, und vergeb-

---

mar, rev. L. G. G. 1850. §. 46. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 74. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 77. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 134. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 133. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 78.

6) Ausdrücklich schreiben die schriftliche Einreichung der Beschwerden vor: Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 1. — Baden, V.-U. 1818 §. 67. a linea 2. — Vergl. die Belehrung im bad. Reg.-Bl. 1841. IX. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 93.c. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 216. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 114. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 133. — Preussen, V.-U. 1850. §. 81. alinea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 74. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 135. — S. Coburg Gotha, V.-U. 1852. §. 133. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 79. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 170. „Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniss des Königs abordnen.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 111. „Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen.“ — Ebenso: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 76. (siehe Note 1). — Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 46. (siehe Note 1.) fügt bei: „Es ist jedoch unstatthaft, dass zu diesem oder einem anderen Zwecke Deputationen im Landtage erscheinen.“ — Aehnlich: Waldeck, V.-U. 1852. §. 67.

lich selbst bei der obersten Regierungsbehörde um Abhülfe nachgesucht hat[7]). VIII. Nach Umständen können gegründete Beschwerden Einzelner, wenn keine Abhülfe erfolgt, den Ständen Veranlassung zum Gebrauche ihres eigenen Beschwerderechtes geben[8]).

§. 413.

Von Speziallandtagen, Provinziallandtagen, landständischen Ausschüssen und Kreisvertretungen, Land- oder Provinzialräthen.

In mehreren deutschen Staaten bestehen nicht nur allgemeine Ständeversammlungen, sondern auch noch landständische oder diesen ähnliche Einrichtungen für einzelne Theile oder Provinzen. Hierbei sind aber folgende Verschiedenheiten zu bemerken. I. Unter den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha besteht nur eine Realunion (§. 65.) in der Art, dass jedes als selbstständig hinsichtlich der Gesetzgebung und inneren Verwaltung erscheint. Hier hat jedes Land seine besonderen Stände und seinen besonderen Landtag mit den vollen Rechten der Zustimmung zu den Landesgesetzen, der Steuerverwilligung und der Beschwerdeführung in Bezug auf die Regierung des einzelnen Landes; ausserdem besteht ein gemeinsamer Landtag, welcher aber nur die in der Verfassungsurkunde ihm speziell Augewiesenen Gegenstände zu behandeln hat[1]). II. Ein ähnliches Verhältniss besteht zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont[2]). III. In Preussen, K. Sachsen und Hannover bestehen ausser der allgemeinen Landesvertretung noch in den einzelnen Provinzen

---

[7]) Ausdrücklich verlangen diesen Nachweis: Nassau, Patent v. 1. und 2. Sept. 1814. §. 2. Nr. 4. — Baden, V.-U. 1818. §. 67. a linea 2. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 111. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 216. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 114.

[8]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 81. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 111. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 114; vergl. mit §. 103 und 107. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 77. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 134. §. 1. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 133. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 78.

[1]) S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 70 u. f.

[2]) Waldeck, V.-U. 1852. §. 48. 49. 103.

besondere Provinziallandtage, mit dem Rechte des Beirathes bezüglich der provinziellen Angelegenheiten, nach Maassgabe der älteren deutschen landständischen Verfassung und manchen eigenthümlichen historisch begründeten Rechten und Einrichtungen[3]). IV. In mehreren Staaten bestehen landständische Ausschüsse, welche in dem Zeitraume zwischen den landständischen Versammlungen gewisse Rechte der Stände zu wahren oder auszuüben haben[4]). V. In einigen Staaten hat man in den einzelnen Regierungskreisen Kreisvertretungen unter dem Namen von Landräthen oder Provinzialräthen eingerichtet, welche den Zweck haben, die Staatsregierung mit ihrem Beirathe zu unterstützen und die besonderen Wünsche und Bedürfnisse zu deren Kenntniss zu bringen[5]).

---

[3]) Preussen: Siehe das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, v. 5. Juni 1823, nebst den daran anschliessenden Gesetzen bezüglich der einzelnen Provinzen, bei Pölitz, Verf.-Urk. I. 56. u. f. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 61. „Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben selbiger wird die besondere Provinziallandesverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden vorbehaltlich der rücksichtlich beider nöthig werdenden Modifikationen, noch ferner fortbestehen." — Ueber die Provinziallandschaften in Hannover, vergl. V.-U. 1840. §. 81. 82. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 33. und §. 64. — Den Bundesbeschluss v. 12. April 1855. Protok. §. 142. über die Aufhebung dieses §. 33. siehe oben §. 333. Note 2.

[4]) Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 51. 57. 63. und Ges. v. 5. Okt. 1820. die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der V.-U. betr. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 187. u. f. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 55. und 60. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 114. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 218. 249. u. f. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 59. 87. bis §. 93. §. 118. bis §. 127. §. 149. bis §. 152. — Hannover, L. G. G. 1840. §. 181. (Schatzcollegium) und an dessen Stelle nach Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 100. zwei von der allgemeinen Ständeversammlung auf Lebenszeit ernannte Commissarien, nebst den Generalsecretären jeder Kammer. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 148. u. f. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 12 und 31. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 121. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 166. u. f. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 91. u. f. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 91. u. f.

[5]) Bayern, Ges. die Einführung der Landräthe betr. v. 15. Aug. 1828. sodann Ges. v. 17. Nov. 1837. (einige Abänderungen betr.) und Ges. vom 23. Mai 1846. (die Ausscheidung der Kreislasten etc. betr.) Vergl. Pötzl

Diese Einrichtung hat sich überall als besonders nützlich und zweckmässig bewährt.

§. 414.

Von den Garantien der repräsentativen Verfassung.

I. Bei der Einrichtung der repräsentativen Verfassungen in den deutschen Staaten glaubte man allenthalben hauptsächlich darauf Bedacht nehmen zu müssen, dass dieselben gegen willkührliche Verletzungen oder etwaige Wiederaufhebung durch den Souverain sicher gestellt würden; weniger scharf tritt das Bestreben hervor, die Verfassung auch gegen Umsturz und Verletzung durch das Volk oder die Stände sicher zu stellen[1]. II. Mitunter sind die Bestimmungen, welche nach der einen oder der anderen Richtung hin eine besondere politische Garantie der Verfassung enthalten sollen, in den Verfassungsurkunden am Schlusse derselben unter einer besonderen Rubrik „Gewähr der Verfassung" zusammengestellt[2]. III. Die beste politische Garantie ist unverkennbar diejenige, welche eine Verfassung in sich selbst trägt, und diese liegt in der Tüchtigkeit und Angemessenheit ihrer Bestimmungen bezüglich der Zustände des Volkes, für welches sie bestimmt ist. A) Als die Einrichtungen, welche auf die besondere Gewähr der Verfassung gegen Umsturz oder Verletzungen von Seiten des Souverains abzielen, werden in einzelnen deutschen Verfassungen aufgeführt: 1) der Verfassungseid, welcher mitunter von dem Souverain oder Regierungs-

---

Lehrb. des bayr. Verf.-R. 1851. S. 453. u. f. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 112. §. 2. und Anl. IV.

[1]) Ganz derselben Erscheinung begegnet man in der französischen Charte constitutionelle v. 14. Aug. 1830. (Louis Philippe). Dortselbst heisst es ausdrücklich, art. 66: „La présente Charte et tous les droits, qu'elle consacre, demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français." Damit war der Aufstand gesetzlich sanktionirt, wenn er unter dem Vorwande der Vertheidigung der Charte geschah. Die Hohlheit solcher Phrasen hat sich in Frankreich seit 1848 thatsächlich erwiesen.

[2]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit X. — Grossh. Hessen, V. U. 1820. Tit. X. — K. Sachsen, V.-U 1831. Abschnit VIII. — Hannover, L. G G. 1840. §. 108. — S. Weimar, rev L. G. G. 1850. Abschnitt V. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Abschnitt XI. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. Abschn. IX. — Reuss, j. L. V.-U., 1852. Abschn. XI.

verweser, den Prinzen des Hauses und sämmtlichen Staatsdienern zu schwören ist[3]); 2) die Aufnahme des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister für die Regierungshandlungen des Souverains und überhaupt das Institut der Ministeranklage[4]); 3) die Einrichtung landständischer Ausschüsse zur Wahrung der ständischen Rechte in den Zeiten, in welchen die die Stände nicht versammelt sind[5]); 4) das Selbstversammlungsrecht, welches einige Verfassungen den Ständen in gewissen Fällen einräumen[6]); 5) mitunter legt eine Verfassung einem gewissen Collegium oder einem Ausschusse das besondere Recht bei, den Schutz des deutschen Bundes für die Verfassung anzurufen, obschon derselbe nicht deren Garantie übernommen hat[7]). B) In Bezug auf die Sicherstellung der Verfassung gegen Umsturz und Verletzung durch das Volk erwähnen aber die deutschen Verfassungsurkunden hauptsächlich nur folgende Einrichtungen: 1) den Verfassungseid, welchen sämmtliche Staatsbürger und die Stände insbesondere zu schwören haben[8]); 2) erschwerende Vorschriften in Bezug auf die Abänderung der einzelnen Verfassungsbestimmungen[9]); 3) sehr wesentlich ist in dieser Hinsicht ein tüchtiges Wahlgesetz[10]). 4) Schon die (Frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849 fand es aber nöthig, zum Schutze der Verfassung gegen gewaltsamen Umsturz durch Volksbewegungen die Verkündigung eines Kriegszustandes zu gestatten[11]), welche Einrichtung, oder eine ähnliche, wie

---

[3]) Siehe oben §. 243. V. §. 265. III.

[4]) Siehe oben §. 242. u. f

[5]) Siehe oben §. 413.

[6]) Siehe §. 366. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. a linea 2. erlaubt insbesondere dem ständischen Ausschusse, zum Zwecke der Erhebung einer von ihm für begründet erachteten Beschwerde oder Anklage nach vorgängiger Anzeige bei dem Staatsministerium zusammen zu berufen.

[7]) Hannover, L. G. G. 1840. §. 108. — Kurhessen, V.-U 1852. §. 121.

[8]) Siehe oben §. 285.

[9]) Siehe oben §. 378.

[10]) Siehe oben §. 348. u. f.

[11]) (Frankfurter) Verfassung des deutschen Reiches v. 28. März 1849. Art IV. „Im Falle des Krieges oder Aufruhres können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von

z. B. das Recht, bei Aufruhr ein Standrecht zu verkündigen, seitdem auch in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten übergegangen ist, zum Theile aber auch schon früher darin begründet war [12]). C) Als Einrichtungen, welche darauf berechnet sind, eine Bürgschaft der Verfassung gleichmässig sowohl gegen den Versuch eines Umsturzes oder einer Verletzung seitens der Staatsregierung, wie der Stände und des Volkes zu verhüten, finden sich, abgesehen von dem Bundesschiedsgerichte [13]), in den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten: 1) die Anordnung einer entscheidenden Instanz, wie ein Schiedsgericht, zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und den Landständen [14]), oder ein Staatsgerichtshof, welcher

---

der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise ausser Kraft gesetzt werden."

[12]) Vergl. z. B. Oldenburg, rev. V. U. 1852. art. 54. — Baden, Ges. v. 29. Januar 1851. Reg.-Bl. VI. über den Kriegszustand: ebendas. Gesetz von demselben Datum, das Standrecht betr. — Vergl. Bayern, Strafgesetzbuch v. 1813. art. 441. u. f. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 96. „Nur im Falle eines Krieges oder Aufruhres kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes ein Ausnahmezustand eingeführt werden."

[13]) Siehe oben §. 166. u. f.

[14]) In beiden Mecklenburg wurde am 28. Nov. 1817 ein organisches Staatsgesetz über die Mittel und Wege der rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten über die Landesverfassung errichtet, (siehe oben §. 341. Note 48.) und dessen Garantie bei dem deutschen Bunde (Protok. v. 5. December 1817) nachgesucht. Ein Abdruck dieses Gesetzes findet sich in den Prot. der B. V. Quart. Ausg. Bd. IV. S. 150. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 266. a linea 2. „Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41—44. verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 231. ordnet unter gleicher Voraussetzung ein Compromisggericht an, welches in gleicher Weise zusammengesetzt wird, wir der Staatsgerichtshof. — S. Coburg-Gotha, V.-U 1852. §. 115. verweiset die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Competenz des gemeinschaftlichen Landtages oder der einzelnen Landtage (siehe §. 413.) gehöre, daferne die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten auf dem gemeinschaftlichen Landtage für Letzteres stimmt, vor ein Schiedsgericht, über welches sich die Abgeordneten beider Herzogthümer zu vereinbaren haben. Kommt diese Vereinbarung innerhalb vierzehn Tagen nicht zu Stande, so ist die

nicht nur über die Ministeranklagen, sondern auch über verfassungswidrige Handlungen der Ständemitglieder oder der Mitglieder der landständischen Ausschüsse zu erkennen hat [15]); 2) die Uebernahme der Garantie der Verfassung durch den deutschen Bund [16]).

§. 415.

Die Repräsentativverfassung in den vier freien Städten*).

I. Verfassungszustände vor dem Jahre 1848.

I. Von den früheren freien Reichsstädten sind nur vier, nämlich die drei alten Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und die Stadt Frankfurt zur Souverainetät und Aufnahme in den deutschen Bund unter der Bezeichnung als freie Städte

---

Frage vor den Staatsgerichtshof, und bis dahin, wo ein solcher durch Gesetz bestellt worden, vor das O.-A.-Gericht zu Jena zu bringen. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 209. „Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmässigen Mitwirkung des Landtages eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtages, die Frage vor einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vor dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht, und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz entschieden werden." — Die Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten der freien Stadt Frankfurt ist durch die Wiener Congressakte art. 46. der Bundesversammlung zugewiesen worden. (Siehe oben §. 138).

[15]) Siehe oben §. 408. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 195. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet." Ebendas. §. 199. wird der Staatsgerichtshof nicht nur für competent zur Entscheidung über die ständischen Ministeranklagen erklärt, sondern bezüglich der „Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses." — Braunschweig, n. L. O. §. 108. gibt nur der Ständeversammlung das Recht, auch Mitglieder ihres Ausschusses wegen Verfassungsverletzung anzuklagen."

[16]) Baden, V.-U. 1818. § 83. „Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt." — Die Rechte der B. V., wenn sie die Garantie übernimmt, siehe oben §. 337. — Uebernommen hatte die B. V. die Garantie der jetzt aufgehobenen Verf. von S Weimar, v. 5. Mai 1816. Siehe B. B. v. 13. März 1817. Sitz. 18. §. 93.

*) Alex. Müller, Einl. z. Studium der Verf.-Gesch. der vier freien

gelangt. Sie führen gemeinschaftlich die XVII. Stimme im engeren Rathe der Bundesversammlung [1]) und besitzen ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Lübeck. II. Was die innere Verfassung der vier freien Städte anbetrifft, so zeigte die Verfassung der drei Hansestädte auf ihren älteren, d. h. vor dem Jahre 1848 schon bestandenen, Grundlagen betrachtet, bei vielfacher Verschiedenheit im Einzelnen, doch darin eine Uebereinstimmung, dass in denselben die Hoheit, oder nunmehr die Souverainetät, dem Senate und der Gesammtheit der Bürger, der eigentlichen (beziehungsweise erbgesessenen christlichen) Bürgerschaft zusammen, gemeinschaftlich und untrennbar (*uno inseparabili nexu*) zustand, und hierdurch, sowie in Folge mancher anderen Einrichtungen, die Verfassung als eine aristokratische erschien [2]). III. Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt beruhte dagegen schon seit der Constitutionsergänzungsakte vom 18. Okt. 1816 auf dem demokratischen Prinzipe, sodass die Souverainetät der Gesammtheit der christlichen Stadtbürger, im Gegensatze der Beisassen, Landbewohner und israelitischen Staatsangehörigen zustand [3]). IV. In allen vier freien Städten stand nach der älteren Verfassung (vor dem Jahre 1848) und steht noch der Senat oder (edle)

Städte. Hamburg 1826. — Ch. de Villers, constitutions des trois villes libres hanséatiques. Leipz. 1814. — C. F. Wurm, Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamb. 1841. — N. A. Westphalen, Gesch. d. Hauptgrundgesetze der Hamb. Verfassung, 2 Bde. Hamburg, 1844. — Vergl. auch H. A. Zachariae, deut. Staats-Recht. 2. Aufl. I. S. 647. u. f.

[1]) Deut. B. A. Art. 4. — Siehe oben § 123. Note 2.

[2]) Die Grundlagen der Verfassungen der drei Hansestädte sind: a) für Lübeck: das Stadtrecht v. 1586 und der Bürgerrecess v. 1669, nebst vielen einzelnen Gesetzen seit 1813; — b) für Bremen: die Tafel v. 1433, die neue Eintracht v. 1434, die kündige Rolle v. 1489, das Statut über die Rathswahlen v. 1816 und das Statut über die Bürgerconvente v. 1818. — c) für Hamburg: der Hauptrecess zwischen einem edlen Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft v. 15. Okt. 1712 und dessen Beilagen, wie z. B. das Reglement der Rath- und Bürgerconvente v. 1710; der Unionsrecess v. 1710 approbat d. 15. Oct. 1712 etc.

[3]) Für Frankfurt bilden die Grundlage: der Bürgervertrag v. 1613, die Constitutionsergänzungsakte v. 19. Juli 1816 und viele einzelne Gesetze. — Vergl. auch die Wiener Congressakte Art. 46. (siehe oben §. 138. II).

Rath an der Spitze der gesammten Staatsregierung; er hat die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten, insbesondere ist ihm die vollziehende Gewalt, sowie die Repräsentation der Stadt in ihren auswärtigen Beziehungen beigelegt. Diese Rechte übt der Staat unter dem Vorsitze von Bürgermeistern, welche aus seiner Mitte gewählt werden. V. Neben den Senaten standen und stehen zum Theile noch in sämmtlichen vier freien Städten eigenthümliche bürgerliche Behörden, Ausschüsse oder Collegien unter verschiedenen Namen und mit verschiedener Einrichtung, theils zur Ueberwachung seiner amtlichen Thätigkeit, theils war der Senat in mehrfachen, durch die Verfassungen der einzelnen Städte verschieden bestimmten Fällen an die Zustimmung dieser bürgerlichen Ausschüsse oder Collegien gebunden[4]). VI. Solche Ausschüsse der Bürgerschaft oder Collegien vertraten und vertreten noch, soferne sie nicht durch andere Körperschaften ersetzt worden sind, in den vier freien Städten die Stelle der Landstände, wesshalb auch die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die landständische Verfassung auch auf die vier freien Städte soweit anwendbar sind, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen[5]). VII. In allen freien Städten musste bei besonders wichtigen Angelegenheiten eine allgemeine Bürgerversammlung berufen werden. Dieser kam und kommt noch die eigentliche gesetzgebende Gewalt zu, soferne dieselbe nicht durch die Verfassung ausdrücklich ganz oder

---

[4]) In Lübeck bildeten die bürgerliche, den Senat controllirende Behörde, die Aeltesten in 12 Collegien; in Bremen, ein Collegium der Aeltermänner; auch bestand noch daneben eine Regierungskommission, hauptsächlich aus Deputirten der Bürgerschaft zusammengesetzt In Hamburg bestehet (noch) ein Collegium der Oberalten und neben ihm ein Collegium der Sechziger und der Hundertachtziger, jedes mit besonders bestimmten Befugnissen. In Frankfurt bestehet nach der Constitutionsergänzungsakte eine „ständige Bürgerrepräsentation“ aus 61 Personen gebildet und ein gesetzgebender Körper, welcher Letzterer als die eigentliche Vertretung der gesammten Bürgerschaft, namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung erscheint.

[5]) Ausdrücklich sagt dies: W. S. A. art. 62. — Daher können auch Streitigkeiten zwischen dem Senate und dieser Repräsentation vor das Bundesschiedsgericht gezogen werden. Vergl. B. B. v. 30. Okt. 1834. (siehe oben §. 166).

theilweise an ein die Bürgerschaft repräsentirendes Collegium verwiesen worden ist[6]). VIII. Das Staatsgebiet jeder der freien Städte begreift ausser der Stadt auch einige Landgemeinden, deren Einwohner aber an dem Stadtregimente keinen oder doch nur einen beschränkten Antheil zu nehmen befugt sind. IX. In der neueren Zeit trat auch in den drei Hansestädten das Bestreben hervor, in ähnlicher Weise, wie dies in Frankfurt schon durch die Constitutionsergänzungsakte von 1816 geschehen war, an die Stelle der alten Collegialverfassung eine eigentliche demokratische Repräsentativverfassung mit Beseitigung oder doch mit möglichster Beschränkung der noch übrigen wenigen aristokratischen Elemente einzurichten.

§. 416.

II. Verfassungsveränderungen in den vier freien Städten seit 1848.

a) In Lübeck.

I. In Lübeck hatte man schon seit dem Jahre 1844 sich mit Vorarbeiten für die Umgestaltung der Verfassung beschäftigt; ihr Ergebniss war eine förmliche Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 [1]). Aus einer Revision derselben ging die jetzt geltende Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. December 1851 hervor [2]). II. Hiernach besteht der Senat aus 14 Mitgliedern. Von diesen müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein; unter den übrigen sechs Mitgliedern müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden [3]). III. Dem Senate steht die oberste Lei-

---

[6]) Dies war zuerst der Fall in Frankfurt, wo schon seit 1816 der grösste Theil der gesetzgebenden Gewalt einer besonders erwählten gesetzgebenden Versammlung zugetheilt ist, so dass für die allgemeine Bürgerversammlung nur noch die Abfassung, Abänderung und authentische Interpretation der eigentlichen Grund- oder Verfassungsgesetze übrig gelassen ist.

[1]) Vergl. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. 1844. S. 7. 1845. S. 16. 1846. S. 26.

[2]) Besonderer Abdruck: Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck, nach dem Beschlusse vom 29. Dez. 1851. Lübeck 1852.

[3]) Lübeck, V.-U. 1851. §. 1.

tung aller Staatsangelegenheiten zu [4]). An seiner Spitze steht ein von diesem aus seiner Mitte erwählter Bürgermeister, welcher zwei Jahre in diesem Amte bleibt, und nicht sofort wieder dazu erwählt werden kann [5]). IV. Neben dem Senate ist eine die Gesammtheit aller Bewohner des lübischen Freistaates vertretende Körperschaft unter dem Namen „die Bürgerschaft" eingerichtet worden, welche aus 120 von der gesammten Einwohnerschaft gewählten Mitgliedern, sog. Vertretern, besteht, und theils in ihrer Gesammtheit, theils durch einen Ausschuss (Bürgerausschuss) von 30 Personen aus ihrer Mitte, in weitester Ausdehnung alle die Rechte ausübt, welche den Landständen in den monarchischen Staaten beigelegt sind, und zwar so vollständig, dass nunmehr in Lübeck eine eigentliche allgemeine Bürgerversammlung nicht mehr stattfindet [6]). V. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich [7]); die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt, doch so, dass alle zwei Jahre diejenigen austreten, die volle sechs Jahre hindurch in der Bürgerschaft gesessen haben [8]). VI. Die Ergänzung des Senates geschieht durch Wahl des Senates und der Bürgerschaft in der Art, dass diese aus ihrer Mitte so viele Wahlmänner (Wahlbürger) ernennt, als Senatoren zu der Wahlhandlung erschienen sind [9]). VII. Eine besondere Sorgfalt hat diese Verfassung der Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zugewandt und dabei zwei Fälle unterschieden. A) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die authentische Auslegung bestehender Gesetze, insbesondere der Verfassung, oder ein auf Grund der Verfassung von dem Senate in Anspruch genommenes Recht, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte zu unterwerfen [10]). B) Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staats-

---

[4]) Ebendas. §. 27.

[5]) Ebendas. §. 22. 25.

[6]) Ebendas. §. 28. u. f. §. 51. u. f. §. 67. u. f. §. 72. u. f.

[7]) Ebendas. §. 18.

[8]) Ebendas. §. 36.

[9]) Ebendas. § u. f.

[10]) Ebendas. §. 89.

wohl erfordere, und sind in solchem Falle Senat und Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, dass eine Beschlussnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Commission zu beseitigen, die durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet wird. Aenderungen in der Verfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Commission durchgeführt werden[11].

§. 417.

b) Verfassungsveränderungen in Bremen.

I. In Bremen war durch Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft eine Verfassung des Bremischen Staates am 5. und 8. März 1849 zu Stande gebracht worden[1]. II. Durch Beschluss der Bundesversammlung in der VI. Sitzung vom 6. März 1852[2]) wurde aber eine Reihe von Bestimmungen in dieser Verfassung ausgezeichnet, welche als unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung beseitigt werden müssten; auch wurde ein Bundescommissär ernannt, um den Senat bei der Ausführung dieses Bundesbeschlusses zu unterstützen. III. Hierauf kam die jetzt geltende Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Febr. 1854 zu Stande[3], durch welche sich die Bundesversammlung auf erstatteten Bericht des Bundescommissairs in der Sitzung vom 17. August 1854 zufriedengestellt erklärte[4]. IV. Die Verfassung der freien Stadt Bremen vom 21. Februar 1854 beruht im Wesentlichen auf denselben Grundlagen, wie die Verfassung der freien Stadt Lübeck vom 29. Dezember 1851. Auch in Bremen steht jetzt dem Senate, welchem die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsange-

---

11) Ebendas. §. 90. u. f.

1) Abgedruckt in Rauch, parlam. Taschenbuch, Lief. 4. S. 78.

2) Protok. der B. V. §. 65. S. 327. u. f.

3) Besonderer Abdruck: Bremen 1854.

4) Siehe den ausführlichen Bericht des Bundescommissairs (Generalmajor Jacobi) in den Protok. der B. V. als Beilage 1. zur 10. Sitzung v. 6. April 1854. § 100. S. 253. u. f. und das Gutachten des politischen Ausschusses der Bundesversammlung in der 22. Sitzung v. 20. Juli 1854. Protok. §. 225. S. 648. u. f. und hierauf den B. B. v. 17. August 1854. Protok. §. 258. S. 785.

legenheiten, insbesondere die vollziehende Gewalt, zugewiesen ist[5]), eine Vertretung aller Staatsbürger unter der Bezeichnung als Bürgerschaft, mit ausgedehnten landständischen Rechten, und ohne dass noch eine allgemeine Bürgerversammlung zu berufen wäre, zur Seite[6]). V. Der Senat besteht hier aus 18 Mitgliedern, wovon wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute sein müssen[7]). VI. Auch hier geschieht nunmehr die Wahl der Senatsmitglieder durch den Senat und die Bürgerschaft zusammen nach näherer Bestimmung des Gesetzes[8]). VII. Der Senat erwählt zwei seiner Mitglieder zu Bürgermeistern; jeden auf vier Jahre, doch so, dass alle zwei Jahre einer austritt und und nicht sofort wieder wählbar ist. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer eines Jahres Präsident des Senates. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle[9]). VIII. Die Bürgerschaft besteht in Bremen nunmehr aus 150 Vertretern der Staatsbürger[10]). IX. Die Senatoren werden auf Lebenszeit, die Vertreter auf sechs Jahre, mit Austritt der Hälfte alle drei Jahre, gewählt[11]). X. Senat und Bürgerschaft üben ihre gemeinschaftlichen Rechte entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse, oder mittelbar durch Ausschüsse (sog. Deputationen), welche aus Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft gebildet werden[12]). XI. Für Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Verfassung, eines Gesetzes, oder sonst eines gemeinschaftlichen Beschlusses ordnet auch diese Verfassung eine gerichtliche Entscheidung an[13]). Für die Fälle, in welchen die Meinungsverschiedenheit einen anderen als einen der hier genannten Gegenstände betrifft, findet sich keine gesetzliche Bestimmung bezüglich ihrer Ausgleichung. XII. Die Verfassung der freien Stadt Bremen

---

5) Bremen, V.-U. 1854. §. 59.
6) Ebendas. §. 3. §. 38. u. f. §. 56. u. f.
7) Ebendas. §. 21.
8) Ebendas. §. 22. u. f.
9) Ebendas. §. 30. 31.
10) Ebendas. §. 38.
11) Ebendas. §. 24. 40.
12) Ebendas. §. 59.
13) Ebendas. §. 66. 2.

hat einen besonderen Abschnitt, von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen, aufgenommen, welcher den von der (Frankfurter) Nationalversammlung beschlossenen Grundrechten des deutschen Volkes nachgebildet ist, jedoch mit mancherlei mässigenden Abänderungen [14]).

§. 418.

c) Versuche der Verfassungsänderungen in Hamburg.

I. In Hamburg wurde am 11. April 1849 eine neue Verfassung des Freistaates beschlossen, welche auch im Wesentlichen auf der Einrichtung einer Bürgerrepräsentation (Bürgerschaft) neben dem Senate beruhte, wie diese in Lübeck und Bremen getroffen worden ist, und auch eine Aufzählung der Grundrechte im Umfange der Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt enthielt [1]). Der Rath sollte aus neun Mitgliedern bestehen, und unmittelbar von der Bürgerschaft und beliebig aus allen in diese wählbaren Staatsbürgern gewählt werden [2]). II. Diese Verfassung wurde zwar alsbald wieder beseitigt und ein anderes von der sog. Neunercommission entworfenes Verfassungsprojekt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23. Mai 1850 an deren Stelle gesetzt. Diese sog. Neunerverfassung konnte aber nicht in's Leben treten, da sie von dem politischen Ausschusse der Bundesversammlung beanstandet wurde [3]). III. Der Senat nahm zwar (August 1852 bis Februar 1854) eine Revision dieses Verfassungsprojektes vor [4]); der hieraus hervorgegangene Verfassungsentwurf wurde aber von der erbgesessenen Bürgerschaft abgelehnt und hierauf von dem Senate die Absicht aufgegeben, diesen Entwurf durchzuführen. IV. Auf die hiervon der Bundesversammlung gemachte Anzeige wurde in der Sitzung vom 21. Juni 1855 beschlossen, diese Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen [5]).

---

[14]) Ebendas. §. 8—20.

[1]) Abgedruckt in Rauch, parlam. Taschenbuch. 5. Lief. S. 209.

[2]) Hamburg, Verf. v. 1849. §. 94. 95. 96.

[3]) Protok. der B. V. XVII. Sitz. 8. Juni 1855. §. 209.

[4]) Siehe die Hamburger Verfassung nach der von dem Senate (1852—1854) damit vorgenommenen Revision. Protok. der B. V. Beil. 2. zu §. 209. XVII. Sitz. v. 8. Juni 1855. S. 587.

[5]) Vergl. Protok. der B. V. XIX. Sitzung vom 21. Juni 1855. §. 223. S. 648. u. f.

§. 419.

d) Verfassungsveränderungen in Frankfurt.

I. In Frankfurt erlitt die Constitutionsergänzungsakte von 1816 mehrere wesentliche Aenderungen durch das Verfassungsgesetz über die Berufung einer constituirenden Versammlung nebst Wahlgesetz und Uebergangsbestimmungen vom 19. Oktober 1848 und das Gesetz vom 20. Februar 1849 über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit der Staatsangehörigen, wodurch die Israeliten, Landbewohner und Beisassen den christlichen Stadtbürgern in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen gleichgestellt wurden. II. Dieses Gesetz wurde in Folge des Bundesbeschlusses vom 12. August 1852 durch Verordnung des Rathes vom 5. Oktober 1852 wieder aufgehoben [1]). III. An dessen Stelle trat sodann ein organisches Gesetz vom 12. September 1853, die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend, worin denselben zwar nicht völlige, doch theilweise Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern in staatsbürgerlicher Beziehung eingeräumt wurde [2]).

---

[1]) Vergl. oben §. 138. II.

[2]) Nach diesem seitdem in Kraft stehenden Gesetze findet (§. 1.) die Annahme von Beisassen künftig nicht mehr statt. Die Mitglieder der Frankfurter Stadtgemeinde werden (§. 2.) ohne Unterschied Frankfurter Bürger genannt; die Mitglieder der Landgemeinden als Bürger ihrer Gemeinden bezeichnet. Den Frankfurter Bürgern israelitischen Religionsbekenntnisses werden (§. 3.) ausser der zustehenden Rechtsgleichheit in privatbürgerlicher Hinsicht die staatsbürgerlichen Rechte dahin erweitert, dass sie zur Wahl der 75 Mitglieder des Wahlcollegs, welche 45 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus der Bürgerschaft zu wählen haben, und bei der Wahl dieser 45 Mitglieder selbst, das Wahlrecht und die Wählbarkeit gleich den christlichen Bürgern haben sollen, doch so, dass von dem Wahlcolleg nicht mehr als vier israelitische Bürger zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden dürfen. Den israelitischen Bürgern sind auch die öffentlichen Aemter im Allgemeinen zugänglich, jedoch sind (§. 4.) in den Senat und die ständige Bürgerrepräsentation nur Frankfurter Bürger christlichen Religionsbekenntnisses wählbar; ebenso bleiben die Israeliten von Richterstellen und von Aemtern ausgeschlossen, deren Wirkungskreis christliche Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft. In ähnlicher Weise können auch Bürger der Landgemeinden nicht bei der Verwaltung des Vermögens der städtischen Gemeinde angestellt werden, sind jedoch zu Richterstellen wählbar; auch sollen (§. 5.) die in die gesetzgebende Versammlung gewählten

IV. Durch ein anderes organisches Gesetz, beschlossen von der gesetzgebenden Versammlung am 22. Dezember 1854 und von der Bürgerschaft am 5. und 6. Februar 1855, wurden neue Vorschriften über die Einrichtung des Senates, der Gerichte und der gesetzgebenden Versammlung gegeben. V. Hiernach besteht der Senat mit Einschluss von vier Syndikern aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern. In dem Senate müssen wenigstens vier Mitglieder dem Handwerksstande angehören und mehrere Mitglieder von einer jeden der drei christlichen Confessionen wirklich sein [3]. VI. Mit der Vornahme der Wahl eines Senatsmitgliedes werden von dem Senate sechs und von der gesetzgebenden Versammlung ebenfalls sechs Wahlmänner beauftragt [4]. VII. Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten, und kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hintereinander das Amt des Bürgermeisters führen [5]. VIII. Die Bestimmungen der Constitutionsergänzungsakte, wonach der Senat zur Justizverwaltung aus sich ein Appellationsgericht zu bilden hatte, hören auf. Die Mitglieder des Stadtgerichtes und Appellationsgerichtes werden fortan in gleicher Weise, wie die Senatoren, durch sechs von dem Senate und sechs von der gesetzgebenden Versammlung beauftragte Wahlmänner auf Lebenszeit gewählt [6]. IX. Die gesetzgebende Versammlung besteht fortan 1) aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt aus sich gewählten Mitgliedern; 2) aus 20 von der ständigen Bürgerrepräsentation gewählten Mitgliedern; 3) aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern [7]. X. Eine Meinungsverschiedenheit, die sich zwischen dem Senate und der gesetzgebenden Versammlung über die zum Wirkungskreise dieser Letzteren gehörigen Gegenstände ergibt, soll nur auf dem Wege gegenseitiger Verständigung ausgeglichen werden,

---

Vertreter der Landgemeinden, sowie auch (§. 6.) die israelitischen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung an allen Berathungen und Beschlüssen derselben Theil nehmen, mit Ausnahme einiger wenigen, besonders bezeichneten Gegenstände.

[3] Organisches Gesetz v. 22. Dez. 1854. und 5. u. 6. Febr. 1855. §. 1.

[4] Ebendas. §. 2.

[5] Ebendas. §. 4.

[6] Ebendas. §. 5. u. 6.

[7] Ebendas. §. 15.

zu welchem Behufe ein Vermittelungs-Ausschuss aus 5 Mitgliedern des Senates und 5 Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung zu bilden ist, um über die Vermittelungsvorschläge zu berathen und darüber zu berichten[8]. XI. Wenn aber die Verschiedenheit der Ansichten die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen betrifft, so steht es sowohl dem Senate, als dem gesetzgebenden Körper frei, die Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck in Anspruch zu nehmen, welche sofort als Gesetz zu veröffentlichen ist, und die Kraft einer authentischen Interpretation hat[9].

---

[8]) Ebendas. §. 21—23.
[9]) Ebendas. §. 24.

Achtzehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

§. 420.

Begriff von Gemeinde*).

I. Eine Gemeinde im staatsrechtlichen Sinne ist eine politische Verbindung von Staatsbürgern auf einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes (Gemeindebezirk) unter einem bestimmten Gemeindenamen und mit Korporationsrechten zum Zwecke der Wahrung und Beförderung der lokalen Interessen. Ob die Mitglieder dieser Gemeinde an einem Orte zusammen, oder in mehreren Orten (Dörfer, Weiler, Höfe) wohnen, ist für den Begriff der Ortsgemeinde gleichgültig. II. Ueberall unterscheidet man Stadt- und Landgemeinden [1]), und mitunter treten auch unter diesen selbst wieder verschiedene Klassen und Abstufungen hervor [2]). Diese Unterscheidungen sind aber im Einzelnen durchaus nur partikularrechtlich entwickelt und beruhen zunächst in der grösseren Selbstständigkeit und vollkommeneren, zum Theile auch complizirteren Organisation der bedeutenderen

---

*) V. Aretin (K. v. Rotteck), Staatsr. d. constit. Monarchie. III. Bd. S. 24. u. f. — Dahlmann, Politik, §. 238. u. f. — H. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen. Augsburg 1831. — C. v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. Nürnberg 1843. — H. G. Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Altenburg 1844. — A. Christ, über Gemeinden und Gemeindeverfassungen (als Einleitung der 3. Aufl. von dessen Werke: „das badische Gemeindegesetz etc.“ Karlsruhe 1845, beigegeben). — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. S. 516. u. f.

[1]) Vergl. z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 115. „Dorf- und Stadtgemeinden.“

[2]) Z. B. Städte erster, zweiter und dritter Klasse, Marktflecken, Dorfschaften u. dergl. — Vergl. Bayern, rev. Verordn. die Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1. Juli 1834. §. 8. u. f.

Gemeinden [3]). III. Ausser den Ortsgemeinden findet man mitunter auch Amtsgemeinden, insoferne nämlich mehrere Ortsgemeinden selbst wieder unter sich eine politische Körperschaft zum Zwecke der Leitung gemeinschaftlicher Interessen bilden [4]).

§. 421.

Entstehung, Verfall und Wiederbelebung der freien Gemeinde-Verfassung in Deutschland und Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849.

I. Die Gemeinde-Verfassung war in politischer Beziehung die Urverfassung von Deutschland, und vertrat bis zur Entwickelung der Staatsverfassung im modernen Sinne, insbesondere bis zur kräftigeren Ausbildung der Landeshoheit, die Stelle des Staatsorganismus selbst. II. In dieser ursprünglichen Weise hatte sich sogar das Gemeindewesen als gleichbedeutend mit dem Staatswesen in den freien Reichsstädten erhalten und besteht im Wesentlichen noch in diesem Verhältnisse in den vier freien Städten [1]). III. Die Grundidee aller Gemeinden war ursprünglich die einer republikanischen Verbindung; daher nahm ursprünglich jede freie, insbesondere jede

---

[3]) Vergl. z. B. Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 19. und 20. — Allgemein wird anerkannt, dass städtische Gemeinden und besonders grosse Städte, der Natur der Verhältnisse nach in vielen Stücken anderer Gemeindeeinrichtungen bedürfen, als die Landgemeinden. In der früheren Zeit war deren Verfassung auch sehr wesentlich unterschieden. In der neueren Zeit hat man, auch hier alles Heil von dem Prinzipe abstrakter Gleichheit erwartend, vielfach zum Schaden des Ganzen und der einzelnen Gemeinden alles auf möglichst gleiche Grundlagen zu bringen versucht. So z. B spricht Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 67. geradezu aus: „Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung haben." — Die Erfahrung war dagegen auch in dieser Beziehung in den meisten Staaten bereits die beste Lehrmeisterin.

[4]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 64. „Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 24. „Die Gemeinden eines Amtes bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 73. „Die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes sollen zu einem grösseren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen, wie die Verfassung jener, geordnet wird."

[1]) Siehe oben §. 95. §. 415. bis §. 419.

städtische Gemeinde eine Art von Selbstregierung bald in grösserem, bald in geringerem Umfange, in Anspruch, nämlich die Selbstverwaltung des Gemeindevermögens, der Gerichtsbarkeit und der Polizei, so dass die Gesammtregierung des Reichsstaates, ja selbst die Landeshoheit, in dieser Beziehung ursprünglich nur wie ein monarchisches Protektorat über die einzelnen kleinen Republiken erschien[2]). IV. Zuerst verloren aber die kleinen Landgemeinden ihre Selbstständigkeit und kamen frühzeitig in eine strengere Abhängigkeit von einzelnen geistlichen und weltlichen Grundherren, sowie auch eine grosse Anzahl kleiner Landgemeinden, die sich auf den Besitzungen solcher Grundherren nach und nach entwickelten, schon von ihrer ersten Entstehung an in einer solchen Unterordnung und Beschränkung durch mancherlei Schutzverhältnisse standen. V. Je mehr sich die Landeshoheit zu einer eigentlichen monarchischen Staatsgewalt ausbildete und der Souverainetät näherte, desto mehr ging auch in den Städten die freie Gemeindeverfassung unter. Dagegen entwickelte sich immer mehr ein System der Obervormundschaft des Staates über die Gemeinden[3]), in Folge dessen auch die Städte nicht selten ihre Gerichtsbarkeit und Polizei gänzlich verloren, oder doch darin sehr beschränkt wurden; ebenso verloren sie häufig das Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen, so wie auch die Selbstverwaltung ihres Vermögens. VI. In der neueren Zeit hat man in Folge der Einführung des Repräsentativ-Systemes in die Staatsverfassung angefangen, die Wichtigkeit einer freien Gemeindeverfassung für das gesammte Staatsleben immer mehr einzusehen[4]), und daher machten es sich die neue-

---

[2]) Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. 2. Aufl. 1847. Bd. II. Abthl. 2. §. 55.

[3]) Da die Praxis, gestützt auf das römische Recht, auf die Gemeinden die *Jura minorum* übertragen hatte, so mochte es bald scheinen, dass sie auch nach Analogie der Minderjährigen einer Bevormundung bedürften. — L. 13. Cod. de jure reipubl. (11. 29.) „Rempublicam, ut pupillam, extra ordinem juvari, moris est." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 22. „Die Gemeinden geniessen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen als Gesammtheit. Sie stehen unter der Aufsicht und besonderen Fürsorge des Staates."

[4]) Ueber die Bedeutung der Gemeinden für die Staaten sprechen sich ausdrücklich aus: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 62. „Die Gemein-

ren Gemeindeordnungen schon längst vor dem Jahre 1848 zur Aufgabe, den Gemeinden wieder eine freiere Bewegung einzuräumen, wenngleich in der Art und Weise, sowie in dem Umfange, in welchem die Selbstständigkeit der Gemeinden anerkannt und in's Leben gerufen wurde, eine ausserordentliche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzen hervortritt[5]). VII. Auch in der con-

---

den sind die Grundlagen des Staatsvereins." — Uebereinstimmt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 100. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 66. „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staates und dient insoferne seinen Zwecken."

[5]) Vergl. preuss. Städteordnung, 19. Nov. 1808; rev. Städteordnung 17. März 1831; Bayern, Gemeinde-Edikt 24. Sept. 1808; Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 17. Mai 1818, zum Theile abgeändert durch Ges. v. 1. Juli 1834. — K. Sachsen, allgem. Städteordnung 2. Febr. 1832, nebst dem Gesetze über einige Abänderungen vom 9. Dez 1837 und Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838. — Hannover, Städteordn. v. 1. Mai 1851 und Ges. über die Landgemeinden v. 4. Mai 1852; Ges. über die grossen Bürgerausschüsse v. 3. Aug. 1837. — Würtemberg, Edikt über die Gemeindeverf. v. 31. Dez. 1818; Verwaltungsedikt für die Gemeinden v. 1. März 1822; rev. Ges. über das Gemeinde- und Beisitzrecht v. 4. Dez. 1853. — Eine besondere Beachtung verdient die Gesetzgebung in Baden v. 31. Dez. 1831 (Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes, und Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden). Diese wegen ihrer Freisinnigkeit berühmte Gesetzgebung hat sich im Laufe von zwanzig Jahren in der Art als nachtheilig und zerstörend für den Wohlstand der Gemeinden, den Immobiliar-Credit der Einzelnen und die öffentliche Ordnung erwiesen, dass im Jahre 1851 (15. Febr. und 25. April) eine durchgreifende Revision dieser Gesetze stattfinden musste. Zugleich wurde (30. April 1851) eine neue Gemeindewahlordnung erlassen. Durch provisor. Gesetz v. 6. Aug. 1852 wurde sodann noch der §. 40. des Gesetzes über die Verf. und Verwalt. der Gemeinden, die Entlassung des Gemeinderathes betr. abgeändert. — Vergl. Fr. Fröhlich, die badischen Gemeindegesetze sammt den dazu gehörigen Ministerialverfügungen und geschichtlichen Bemerkungen aus amtlichen Quellen bearbeitet. Heidelberg, 1854. — Kurhessen, Gemeindeordn. v. 23. Okt. 1834. — Grossh. Hessen, Gemeindeordn. vom 30. Juni 1821. — Braunschweig, allgem. Städteordn. v. 4. Juni 1834. — rev. Städteordn. und Landgemeindeordn. v. 19. März 1850. — Nassau, Verordnung über die Orts- und Gemeindeverwaltung v. 5. Juni 1816; Gemeindegesetz v. 12. Dez. 1848. — S. Weimar, Landgemeindeordn. vom 2. Febr. 1840. — S. Gotha, Gemeindeordn. v. 30. Mai 1834. — Oldenburg, Landgemeindeordnung v. 28. Dez. 1831; Städteordnung v. 12. Aug. 1833. — Anhalt-Dessau, Städteordn. v. 10. Dez. 1834. — Anhalt-

stituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. glaubte man bei der Abfassung der deutschen Reichsverfassung den Gemeindeverfassungen einige Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen, beschränkte sich aber doch darauf, einige wenige Grundsätze aufzustellen, nämlich: 1) Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluss der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c) die Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes; d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. 2) Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören; Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten[6]).

§. 422.

Bestimmungen der Verfassungsurkunden der Einzelstaaten über das Verhältniss der Gemeinden zum Staate und über die Gemeindeverfassung.

1) Vorbemerkung.

I. Die Verfassungsgesetze der deutschen Einzelstaaten vor dem Jahre 1848 erwähnen meistens die Stellung der Gemeinden und die Gemeindeverfassung überhaupt gar nicht; aber auch von den Uebrigen enthalten nur wenige einigermassen ausführliche Bestimmungen über diese Verhältnisse[1]). II. Die meisten Verfassungs-

---

Bernburg, Gemeinde- u. Kreisordnung v. 28. Febr. 1850. — Frankfurt, Gemeindeordn. v. 12. Aug. 1824. — Bremen, Gemeindeverf. der Landgemeinden v. 25. Febr. 1850. — Hohenzollern-Hechingen, Gemeindeordn. vom 19. Okt. 1833. — Hohenzollern-Sigmaringen, Gemeindeordn. v. 6. Juni 1840. — Lippe-Detmold, Städteordn. v. 16. Mai 1843. — Waldeck, Gemeindeordn. v. 27. April 1850.

[6]) (Frankfurter) Verf. des deut. Reiches v. 28. März 1849. §. 183. 184. Ueber die vom Unionsparlamente beschlossene Aenderung des §. 184. siehe oben §. 295. Note 16.

[1]) Bestimmungen, die sich auf die Gemeinden beziehen, enthalten von den (noch gültigen) Verfassungen vor dem Jahre 1848 überhaupt nur die Verf.-Urkunden von Würtemberg, V.-U. 1819. §. 62. u. f. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 45. u. f. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 19. u. f. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 110. u. f. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 41. u. f. — Hannover, V.-U. 1840. §. 45. u. f.

urkunden begnügen sich, einige leitende Grundsätze für die künftige Gemeindeordnung aufzustellen, oder über einen oder den anderen Punkt des Verhältnisses von Staat und Gemeinde eine vereinzelte Bestimmung zu geben und verweisen im Uebrigen auf noch zu erlassende vollständige Gemeindeordnungen [2]). III. Die Verfassungen seit 1848 haben insbesondere bei der Aufstellung leitender Grundsätze für die neuen Gemeindeordnungen die Bestimmungen der (Frankfurter) Reichsverfassung von 1849 (§. 418.) zum Vorbilde genommen [3]). IV. Mitunter findet sich eine Vorschrift, dass die Grundbestimmungen der künftigen Gemeindeordnung einen Bestandtheil der Verfassung bilden sollen [4]). Wo dies nicht ausdrücklich angeordnet ist, kann einer Gemeindeordnung der Charakter eines eigentlichen Verfassungsgesetzes nicht beigelegt werden.

§. 423.

2) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Gemeindeordnungen über Gemeindeverhältnisse im Einzelnen.

a) Klassen der Gemeindeangehörigen. Bürgeraufnahme. Wirkungen des Orts- und Schutzbürgerrechtes. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

I. Von dem Grundgedanken ausgehend, dass die Ortsgemeinde die Grundlage des Staates ist [1]), haben schon einige Verfassungen vor 1848 als Grundsatz ausgesprochen, dass jeder Staatsangehörige einer Gemeinde in irgend einer Eigenschaft, entweder als Bürger (Nachbar) oder als Beisasse (Schutzbürger, Schutzverwandter) angehören müsse [2]). II. In einigen

---

[2]) Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 45. „Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staates aussprechen wird." Aehnlich: Braunschweig, n. L.O. 1832. §. 54. 55.

[3]) Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 19 — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 37. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 66–69. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 60. u. f. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 39.

[4]) Dies erklärt z. B. Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 45. a. E.

[1]) Siehe §. 421. Note 4.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 62. „... Jeder Staatsbürger muss

Verfassungsgesetzen ist seit dem Jahre 1848 die Unterscheidung von Bürgern und Beisassen nicht mehr erwähnt, sondern allgemein vorgeschrieben, dass jeder Staatsgehörige einer Gemeinde angehören müsse[3]). III. Auch schon vor dem Jahre 1848 hatte man in einigen Gemeindeordnungen den früheren Unterschied zwischen Bürgern und Schutzbürgern aufgehoben, und letztere zu wirklichen Bürgern erklärt[4]), dagegen aber neben den Bürgern eine Klasse sogen. staatsbürgerlicher Einwohner aufgestellt, d. h. Staatsbürger, welchen wie z. B. Staatsdienern, Geistlichen, Schullehrern, das Recht eines festen Wohnsitzes in einer Gemeinde zukommt, ohne Gemeindebürger

---

daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 19. „Das Band der Ortsgemeinden umfasst alle Landesunterthanen, und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen." — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 100. a linea 2. „Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, sowie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergeben wird) — kann im Herzogthume Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen." — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 42. „Jeder Landeseinwohner muss einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat." — Ausnahmen bestehen in den meisten Staaten in Bezug auf Standesherren; die Mitglieder des übrigen ehemals reichsfreien Adels, die adeligen Grundherren und die Rittergutsbesitzer.

[3]) Z. B. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 12. „Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muss in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 60. „Jeder Staatsbürger muss einer Gemeinde angehören."

[4]) So z. B. Baden, Ges. über die Verf. und Verwalt. der Gem. vom 31. Dez. 1831 (jetzt revid. v. 25. April 1831) §. 2. Vergl. Ges. v. 31. Dez. 1831 (jetzt revid. v. 15. Februar 1851) §. 89. — Die Aufhebung des Unterschiedes von Bürgern und Schutzbürgern hat fast überall grosse Nachtheile für den Wohlstand der Gemeinden zur Folge gehabt. (Siehe unten §. 425. Note 10). — Wo aber dieser Unterschied einmal aufgehoben ist, lässt er sich nicht wohl wieder einführen.

zu sein, mit der Hauptwirkung, dass den Kindern, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen derselben in der Gemeinde ein angeborenes Bürgerrecht beigelegt wird, wo der Vater angestellt war[5]). IV. Eine besondere Klasse bilden mitunter die sog. Einsassen, d. h. staatsangehörige Personen, welche als Heimathlose einer Gemeinde zugewiesen oder von derselben aufgenommen werden, ohne dass sie im Stande sind, die Bedingungen des Erwerbes des Bürgerrechtes zu erfüllen. Dieses Einsassenrecht gibt die Befugniss, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benützen, und endlich einen Anspruch an die Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat[6]). V. Ausserdem werden überall noch die Ausmärker oder Markgenossen unterschieden, d. h. Personen, welche in einer Gemeindegemarkung Grundstücke besitzen, ohne dieser Gemeinde als Bürger anzugehören[7]). VI. In allen Staaten wird als Grundsatz anerkannt, dass jeder Staatsangehörige in jeder Gemeinde des Landes das Gemeindebürgerrecht zu erwerben befugt ist, soferne er die gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme erfüllt, wozu regelmässig der Nachweis eines gewissen Nahrungszweiges, mitunter überdies eines gewissen Vermögens, und bei denjenigen, die nicht ein angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde haben, auch die Entrichtung eines gewissen Aufnahmegeldes gehört[8]). Nur hin-

---

[5]) So z. B. Baden, Ges. über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes v. 31. Dez. 1831. (jetzt revid. v. 15. Febr. 1851.) §. 55.

[6]) Vergl. z. B. das in Note 5. angef. badische Gesetz. §. 70. u. f. mit §. 91. und 106.

[7]) Vergl. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 101. — Vergl. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 43. (Markgenossen). „Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, geniessen wegen ihres Besitzthumes denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird; sie sind aber auch wie diese zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet."

[8]) Vergl. z. B. Baden, Ges. über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes v. 31. Dez. 1831. (jetzt revid. 15. Febr. 1851.) §. 17. u. f.

sichtlich der Juden bestehet mitunter noch eine Ausnahme[9]). Im Uebrigen hängt die Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmässigen Entscheidung des Staates in streitigen Fällen [10]). VII. Selbstverständlich kann Niemand Gemeindebürgerrecht erwerben, der nicht bereits im Besitze des Indigenates ist [11]). VIII. Wo die Betreibung der Gewerbe und bürgerlichen Nahrung, so wie der Erwerb von Grundstücken nicht bereits als eine allgemeine Wirkung des Staatsbürgerrechtes erklärt sind [12]), erscheinen sie als besondere Wirkung des Ortsbürgerrechtes. Ausserdem werden noch dahin gerechnet: a) Genuss des Gemeindeschutzes, und wo ein besonderer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran; b) Theilnahme an den Almendgütern und anderen Gemeindegütern, Statuten, Concessionen, öffentlichen Ortsanstalten und milden Stiftungen; c) Theilnahme an der aktiven und passiven Vertretung in der Gemeinde; d) Fähigkeit zu Gemeindeämtern; e) Anspruch auf gesetzmässige Unter-

---

[9]) So z. B. sagt das in Note 8. angef. badische Gesetz §. 54. „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft."

[10]) In dieser Weise spricht sich z. B. aus: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 63. — Vergl S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 109. — Hannover, V.-U. 1840. §. 55. „Die Zulassung neuer Mitglieder in einer Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden." — Aehnlich: Baden, Ges. über die Erwerbung des Bürgerrechtes v. 31. Dez. 1831, rev. v. 15. Febr. 1851. §. 82. u. f. — Vergl. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 72. §. 1. „Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung." — Ueber die Zulassung neuer Anbauer soll jedenfalls die Gemeinde zuerst gehört werden: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 56. — Hannover, V.-U. 1840. §. 55. a linea 2.

[11]) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 63. a. E. — Eine Ortsgemeinde kann daher einem Ausländer, der sich um Aufnahme meldet, nur eine vorläufige Zusicherung ertheilen. — Siehe oben §. 297. Note 4. — Dagegen sagt S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 109. a) „Durch Verleihung des Ortsbürger- oder Nachbarrechtes wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen."

[12]) Siehe oben §. 298. Note 10.

stützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit, sog. Heimathsrecht, und f) das Recht durch Heirath unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Familie zu gründen[13]). Dagegen werden durch die Aufnahme als Ortsbürger allein jene Anrechte an den Gemeindegütern nicht gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist; auch nicht an Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören[14]). IX. Die Beisassen, Schutz- und Handwerks-Bürger haben, wo solche noch vorkommen, nur an jenen Rechten der Gemeindebürger Antheil, welche ihnen ein Gesetz oder das Herkommen beilegt. Regelmässig sind sie von der Theilnahme an den Gemeindeämtern und den Gemeindegütern ausgeschlossen[15]). X. Die Pflichten der Ortsbürger bestehen ausser der allgemeinen Unterthanenpflicht zum staatsbürgerlichen Gehorsame gegen die Ortsobrigkeit (§. 282.) in der Theilnahme an den persönliche Leistungen, an den Communal-Wachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, soferne solche noch bestehen, und in der Entrichtung der besonderen, durch einen rechtsbeständigen Gemeindebeschluss angeordneten Gemeindesteuern, Einlagen oder Umlagen[16]). XI. Mitunter findet sich die Vorschrift, dass Niemand das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen kann[17]).

§. 424.

b) Rechtlicher Charakter der Ortsgemeinden.

I. Schon nach dem gemeinen deutschen Rechte kommt allen Ortsgemeinden unbezweifelt der Charakter einer juristischen Person (*universitas ordinata*) zu; es wurden daher auch jederzeit die gemeinrechtlichen allgemeinen Grundsätze über juristische

---

[13]) Siehe oben §. 298. Note 11. — Vergl. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 102. — Baden, Ges. über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes, vom 31. Dezbr. 1831. (jetzt revid. v. 15. Febr. 1851.) §. 1.

[14]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 48.

[15]) Vergl. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 107. 108.

[16]) Vergl. S. Altenburrg, V.-U. 1831. §. 103.

[17]) So z. B. Baden, Ges. über die Rechte der Gemeindebürger etc. v. 31. Dec. 1831. (jetzt revid. v. 15. Febr. 1851.) §. 3.

Personen als anwendbar auf die Ortsgemeinden betrachtet. II. Dies ist auch in einigen Verfassungsurkunden theils im Allgemeinen anerkannt worden, theils wiederholen dieselben einzelne Sätze des gemeinen Rechtes [1]). III. Es finden sich insbesondere folgende Bestimmungen: 1) Die Bildung neuer Ortsgemeinden fordert, wie die Bildung irgend einer anderen Korporation, stets die Genehmigung der Staatsregierung. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeindeverfassung eigenmächtig abändern [2]). 2) Die Ortsgemeinden können bewegliches und unbewegliches Eigenthum und andere dingliche Rechte erwerben [3]). 3) Sie haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten Gemeindebeschlüsse, und zwar, insoferne keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu fassen [4]), und dadurch die nicht-

---

[1]) Eine allgemeine Anerkennung des gemeinrechtlichen Grundsatzes sprechen aus: S. Meiningen, V.-U. 1829 §. 20. „Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht-einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderem Vortheile ausgeübt werden." — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 110. „Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniss der Personen-Einheit im Rechtssinne." — Uebereinstimmt: Bayern, rev. Ges. d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1834. §. 20.

[2]) Genau in dieser Weise sprechen sich aus: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 44. — Hannover, V.-U. 1840. §. 54. — Noch weiter geht: Baden, Ges. über die Verf. und Verwalt. d. Gemeinden v. 31. Dez. 1831. (revid. 25. April 1851.) §. 4. „Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst, und keine neue gebildet werden, als im Wege der Gesetzgebung."

[3]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 20. (siehe Note 1). — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 110. Nr. 4. „Grundbesitzungen und Berechtigungen." — Ebendas. §. 119. „Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht" u. s. w.

[4]) Ganz mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend fordert Baden, Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden v. 1831. (revid. 1851.) §. 11. Berufung sämmtlicher stimmfähigen Gemeindeglieder und dass wenigstens zwei Dritttheile davon erschienen sind: sodann aber wird abweichend vom gemeinen Rechte, welches nur einfache Majorität der Erschiene-

einwilligenden und die künftigen Gemeindeglieder zu binden[5]). 4) Sollen auch für dritte Personen, d. h. für Nichtmitglieder der Ortsgemeinde, aus den Gemeindebeschlüssen Verbindlichkeiten erwachsen, also den Gemeinden, wie dies mitunter bei Stadtgemeinden der Fall ist, ein eigentliches Statutenrecht beigelegt werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung nothwendig[6]). Daher ist auch die Staatsgenehmigung erforderlich, wenn eine Gemeinde die Einführung einer indirekten oder Verbrauchssteuer für Gemeindezwecke beschliessen will[7]). 5) Allgemein werden den Ortsgemeinden die Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame beigelegt[8]). 6) Kein einzelnes Mitglied der Gemeinde kann der Gesammtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtsame vergeben, oder dadurch besondere Befreiungen gegen die Gesammtheit erwerben[9]). Unzweifelhaft aber können umgekehrt Einzelne im Interesse der Gemeinde klagend auftreten und deren Gerechtsame verfolgen[10]). 7) Die Orts-

---

nen zu einem Gemeindebeschlusse verlangt, vorgeschrieben, dass ein gültiger Beschluss nur dann vorhanden sei, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger für eine Meinung entschieden habe. — Eine Abweichung in anderer Art zeigt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 111. „Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmässige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich." — Vergl. Bayern, revid. Ges. d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1834. §. 37. 38. (ganz mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend; nur soll der Gemeindevorsteher bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme haben).

[5]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 20. (siehe Note 1). — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 111. a linea 2. „Der Beschluss verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken."

[6]) Ausdrücklich so bestimmt in: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 120.

[7]) Vergl. z. B. Baden, Ges. über die Verf. u. Verwaltung der Gemeinden v. 1831. (revid. 1851.) §. 74.

[8]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 22. (siehe §. 421. Note 3). — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 110. Nr. 2. — Bayern, rev. Ges. d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1834. §. 21.

[9]) Ausdrücklich sagt dies: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 22. a linea 2.

[10]) L. 1. Dig. de locis et itineribus publicis (43, 7). „Cuilibet in publicum

gemeinden haben das Recht, sich eines besonderen Siegels bei den von ihnen, beziehungsweise ihren Vorstehern und Vertretern, ausgehenden Ausfertigungen zu bedienen [11]. 8) Ueber die Auflösung der Gemeinden finden sich in den Verfassungsurkunden keine Bestimmungen. Es muss daher auch in dieser Beziehung der gemeinrechtliche Grundsatz anerkannt werden, dass eine jede Gemeinheit, eben so wie sie ihre Mitglieder durchaus wechseln kann, auch durch ein einziges noch übriges Mitglied fortgesetzt werden kann [12]. Durch einen Gemeindebeschluss allein kann aber nach der Praxis und den Gemeindeordnungen die Auflösung einer Ortsgemeinde nicht bewirkt werden, weil in diesem Falle immer zugleich eine Zuweisung der bisherigen Gemeinde und ihres Gemeindebezirkes an eine andere Gemeinde nothwendig wird. Es wird daher zur Auflösung einer Ortsgemeinde stets die Staatsgenehmigung, nach Vorschrift mancher Gemeindeordnungen sogar ein Gesetz erfordert [13].

§. 425.

c) Das Gemeindevermögen. Selbstverwaltung der Gemeinde unter Oberaufsicht des Staates.

I. Allgemein ist in allen deutschen Staaten als Grundsatz anerkannt, dass das Gemeindevermögen, ohne Unterschied, ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen, ob Bürgergut, Almendgut, oder städtisches Kämmereigut, im Eigenthume der Gemeinde ist [1]. II. Hieraus folgt, dass das Gemeindevermögen

---

petere permittendum est, id, quod ad usum omnium pertinet, veluti vias publicas, itinera publica" etc. — Baden, Ges. über die Verf. und Verwalt. der Gemeinden v. 1831. (revid. 1851.) §. 125. a linea 3. „...Verweigert (die Gemeinde) die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen."

[11]) S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 110. Nr. 3.

[12]) L. 7. §. Dig ult. Quod cuiusc. univ. nom. (3,4). — L. 85. Dig. de Verb. signif. (50, 16).

[13]) Dies Letztere ist z. B. der Fall in Baden; siehe oben Note 2.

[1]) Vergl. z. B. Baden, Ges. über Verf. u. Verwalt. der Gemeinden 1831. (revid. 1851.) §. 53. ,,Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit." — Wegen des un-

im Verhältnisse zum Staate eben dieselbe privatrechtliche Sicherheit zu geniessen hat, wie das Privatvermögen der Einzelnen [2]), so dass die Staatsregierung niemals einseitig und willkührlich über dasselbe verfügen [3]), noch, so lange die Gemeinde besteht, es den Finanzen des Staates einverleiben kann [4]). Dagegen wird aber auch der Staat niemals durch die Verbindlichkeiten oder Schulden der Gemeinden, so wenig wie durch die Schulden anderer Korporationen, verpflichtet [5]). III. Die Gemeinden sind nur schuldig, für Oertliches zu wirken und zu leisten [6]). Leistungen zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten können nur auf das gesammte Land vertheilt

---

verkennbaren Interesse des Staates an der Erhaltung des Gemeindevermögens und weil die Gemeinde in gewisser Hinsicht selbst ein Theil des Staatsorganismus ist, haben Manche, wie Maurenbrecher, Staatsr. §. 201, das Gemeindevermögen als mittelbares Staatsgut erklärt. Diese Bezeichnung ist aber praktisch durchaus bedeutungslos und kann nur zu Missverständnissen führen.

2) In dieser Weise spricht sich aus: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 26.

3) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 66. „Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung und Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.“ — Uebereinstimmt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 113.

4) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 46. „Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.“ Uebereinstimmt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 113. — Aehnlich: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 26; mit dem Zusatze: „so lange die Gemeinde besteht.“ — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 45. „Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder Staatseinkommen vereinigt werden.“ — Ebenso: Hannover, V.-U. 1840. §. 57. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 33. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 65.

5) Ausdrücklich sagt dies: Hannover, V.-U. 1840. §. 57.

6) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 68. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 21. „Sie (die Ortsgemeinden) haben dagegen die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und Brücken zu unterhalten und ihre Armen zu verpflegen.“ — Aehnlich: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 114. (fügt noch bei): „Pflaster, Brunnen, Krankeninstitute u. dergl.; Bereithaltung der Löschgeräthe und der zu dem Communalwachtdienste nöthigen Waffen und Wehren.“

werden [7]). Wenn daher einzelne Gemeinden solche allgemeine Landeslasten, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, ausschliesslich oder vorzugsweise haben tragen müssen, so haben sie hierfür Entschädigung von dem Staate zu beanspruchen [8]). Ueberhaupt ist die Staatsregierung nicht befugt, die Gemeinden mit Leistungen und Ausgaben zu beschweren, welche nicht gesetzlich sind [9]). IV. Es wird gegenwärtig allgemein anerkannt, dass den Gemeinden die Selbstverwaltung ihres Vermögens zu überlassen sei, jedoch unter Oberaufsicht des Staates. V. Diese Oberaufsicht des Staates ist nothwendig: 1) zum Zwecke der Erhaltung des Gemeindevermögens; daher wird regelmässig die Staatsgenehmigung erfordert, wenn das Gemeindevermögen, oder Almendgüter vertheilt oder veräussert, oder mit Schulden belastet werden sollen [10]). 2) Die Oberaufsicht des

---

7) Ausdrücklich so bestimmt in: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 68.

8) Ausdrücklich ist dies gesagt in: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 51. — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 32.

9) Würtemberg, V.-U 1819. §. 67. „Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderen Rechtstitel verbunden sind.“ — Uebereinstimmen: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 50. — Hannover, V.-U. 1840. §. 53. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 31. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 71. „Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Abgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.“

10) Wenn auch anzuerkennen ist, dass die Gemeinden ihr Vermögen regelmässig gut und mit geringen Kosten zu verwalten pflegen, so ist doch überall da eine grosse Gefahr der Aufhebung des Gemeindevermögens hervorgetreten, wo die ärmere Klasse durch die Aufhebung des Unterschiedes von eigentlichen Bürgern und Schutzbürgern volles Stimmrecht, und somit als die zahlreichste Klasse, das Uebergewicht über die Vermöglicheren in der Gemeinde erlangt hat. Die ärmere Klasse drängt überall nach Vertheilung der Gemeindegrundstücke, auf Vergrösserung der Bürgerholzgaben und anderer Waldnutzungen und auf jährliche Vertheilung der Ueberschüsse in der Gemeindekasse nach Köpfen. Die Folgen hiervon sind, dass nach kurzer Frist die ärmeren Bürger die erhaltenen Grundstücke mit Schulden belasten und dann veräussern müssen, dass die Gemeindewaldungen entwerthet oder doch die Renten der Gemeinde aus denselben geschmälert werden und dass bei vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen die Gemeindekasse von Mitteln entblösst ist, und daher zu neuen Umlagen gegriffen werden muss, und die Erhaltung der Armen eine immer drückendere Last der Gemein-

Staates ist ferner nothwendig zur Verhütung der Beeinträchtigung anderer Landeseinwohner durch die von einer Gemeindeverwaltung angenommenen Grundsätze [11]): 3) zum Behufe der Entscheidung von Beschwerden der Gemeindeangehörigen über die Gemeindeverwaltung, insbesondere zur Verhütung einer unzweckmässigen oder unbilligen Abänderung der bestehenden Beitragsverhältnisse der Gemeindeangehörigen und anderer Ortseinwohner oder der Ausmärker [12]). 4) Nach einigen Gesetzen sind die Gemeinden, insbesondere die Landgemeinden, gehalten, auch zum Beginne von Prozessen die Genehmigung der Staatsbehörden einzuholen [13]).

§. 426.

d) Gemeindeschulden. Beitragspflicht zu den Gemeindelasten. Aufhebung der Befreiungen.

I. Für die Gemeindeschulden haftet regelmässig das Gemeindevermögen. Das Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder haftet aber dem Gläubiger nicht unmittelbar, sondern kommt hierbei gemeinrechtlich nur so weit in Betracht, als es sich um die Erfüllung der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten handelt [1]). II. Zu den Gemeindelasten hat

---

den wird. Vergl. Christ, in der Vorrede der dritten Auflage s. Ausgabe des bad. Gemeindegesetzes §. 7.

[11]) Siehe §. 424. Note 6.

[12]) Ganz in diesem Sinne sprechen sich aus: Hannover, Gesetz vom 5. Sept. 1848. §. 17. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 26. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 125. bis 127. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 46.

[13]) Vergl. z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 50.

[1]) L. 7. §. 1. Dig. Quod cuiusque univers. nom. (3, 4). „Quod universitas debet, singuli non debent.“ — Von den deutschen Verfassungsurkunden hat eine Bestimmung hierüber nur S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 112. „Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.“ — In dieser Bestimmung der altenburgischen Verfassung werden offenbar mit den Gemeindelasten theilweise die Soziallasten oder Genossenschaftsausgaben vermengt, d. h. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke

ein jedes Mitglied der Gemeinde nach dem dafür aufgestellten allgemeinen Maassstabe, daher im Zweifel, gleichmässig, beizutragen. Befreiungen von dieser Beitragspflicht können Einzelne weder für ihre Person, noch für ihre Grundstücke in Anspruch nehmen, so ferne ihnen nicht ein gesetzlicher Grund oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht [2]). Die neueren Gesetze pflegen die bisherigen Befreiungen gänzlich aufzuheben, mitunter sogar, ohne den Betheiligten eine billige Entschädigung zu gewähren [3]). III. Ortseinwohner, welche nicht Gemeindemitglieder sind, haben an den Gemeindelasten nicht mitzutragen, und können auch durch einen Gemeindebeschluss nicht dazu beigezogen werden, soferne nicht ein bestimmtes Gesetz sie in einer oder der anderen Beziehung beitragspflichtig erklärt hat. IV. In wie ferne Beisassen zu den Gemeindelasten beizutragen haben, hängt von der partikulären Gesetzgebung ab. V. Allgemein anerkannt ist die Beitragspflicht der Ausmärker nach gleichem Maassstabe, wie die grundbesitzenden Gemeindeglieder wegen ihres Grundbesitzes zu den Gemeindelasten angezogen werden [4]). VI. Wo und insoweit staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker zu den Gemeindelasten gesetzlich beigezogen werden dürfen, ist denselben auch eine Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung durch selbstgewählte Vertreter einzuräumen [5]). VII. Wo der Grundsatz aufgenommen wird, dass fortan jedes Grundstück in einen Gemeindeverband gezogen werden muss, liegt es in der Natur der Sache, dass gegenseitig ohne vorgängige Vereinbarung der Betheiligten über Ausgleichung und Entschädigung keine Lasten und Verbindlichkeiten übertragen

---

des Gemeindeverbandes an sich, sondern durch die Rücksicht auf die Vortheile, welche den Einzelnen als solchen aus einer gewissen gemeinschaftlichen Einrichtung oder Anschaffung zugeben, veranlasst worden sind. — Vergl. Baden, Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden. 1831. (rev. 1851.) §. 81, e.

[2]) Vergl. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 49. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 13.

[3]) Vergl. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 14. 15. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 65. Nr. 3.

[4]) Siehe oben §. 423. Note 7.

[5]) Vergl. z. B. Baden, revid. Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden. 1851. §. 81, d.

werden, welche lediglich aus früherer Zeit, d. h. aus der Zeit vor der Vereinigung herrühren, und deren etwaige Vortheile den neu Eintretenden nicht zu statten kommen[6]). VIII. Desgleichen fordert die Gerechtigkeit, dass denjenigen, welche durch den Anschluss an eine Gemeinde, oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde eintreten, ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, so wie ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihrem Verhältnisse zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werde[7]).

§. 427.

e) Von der Justiz- und Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

I. In den früheren Zeiten hatten die Städte häufig auch die Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz. Diese ist denselben nunmehr in den meisten Staaten entzogen worden, da man diese Einrichtung für eben so unzweckmässig als die Patrimonialgerichtsbarkeit erkannte[1]). Als sehr zweckmässig hat sich dagegen die Einrichtung einer Vermittelungs-Instanz zur gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch das Bürgermeisteramt oder eine Deputation des städtischen Gemeinderathes bewährt[2]). II. Regelmässig überlassen die Gesetze den Städten und Landgemeinden die Ausübung der Orts- oder Lokalpolizei[3]). Eine Ausnahme ist mitunter in Bezug auf die Residenz- und anderen grösseren Städte gemacht, und zwar nicht selten auf deren eigenen Wunsch oder zu deren besonderer Zufriedenheit, so wie auch häufig in anderen Gemeinden der gleiche Wunsch, dieser lästigen Thätigkeit enthoben zu sein, vernommen wird[4]).

---

[6]) Ausdrücklich erklärt sich in dieser Weise: Hannover, Gesetz vom 5. Sept. 1848. §. 13. a linea 2.

[7]) Ausdrücklich so bestimmt in: Hannover, V.-U. 1840. §. 52. — Vergl. S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 63.

[1]) Die städtische Gerichtsbarkeit lässt noch zu: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 121.

[2]) So z. B. in Bayern.

[3]) Vergl. Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden. 1851. §. 6.

[4]) Vergl. Christ, in der Vorrede der 3. Aufl. s. Ausgabe des badischen Gemeindegesetzes. §. 8.

III. Zur Ortspolizei gehören: die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht über Maass und Gewicht[5]). IV. Die Handhabung der Ortspolizei liegt zunächst dem Bürgermeister ob, welchem zur Unterstützung nach Erforderniss des Dienstes einige Mitglieder des Gemeinderathes beigegeben werden. Unter seinen Befehlen stehet das dienende Polizeipersonal. V. Dem Bürgermeister stehet zum Behufe der Handhabung der Ortspolizei das Recht zu, wegen Uebertretung der Polizeigesetze und wegen Ungehorsams gegen seine Anordnungen kleine Geldstrafen in einem gesetzlich bestimmten Betrage, so wie auch einfaches bürgerliches Gefängniss in einem gesetzlich bestimmten geringen Maasse zu verhängen[7]). VI. Regelmässig sind Standesherren, Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, auch wohl standes- und grundherrliche Beamte, insoferne sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen, von der polizeilichen Strafgewalt des Bürgermeisters ausgenommen[8]).

§. 428.

f) Die Gemeindebehörden und die Gemeindevertretung.

I. Hinsichtlich der Organisation der Gemeindeverwaltung oder der sog. Gemeindeverfassung sind die eigentlichen verwaltenden Gemeindebehörden, d. h. Bürgermeister und Gemeinderath (in Städten auch Magistrat oder Stadtrath genannt) und die Aüsschüsse d. h. die Körperschaften zu unterscheiden, welche die Bürgerschaft gegenüber von den Ge-

---

[5]) In dieser Weise sind z. B. die Gegenstände der Ortspolizei aufgezählt in Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden. 1851. §. 48.

[6]) Vergl. Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden. 1851. §. 49.

[7]) So z. B. ist in Baden (rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gem. 1851. §. 51.) dem Bürgermeister eine polizeiliche Strafgewalt, in Städten bis auf fünf Gulden, in Landgemeinden bis zu zwei Gulden, und in beiderlei Gemeinden das Recht eingeräumt, „anständiges“ bürgerliches Gefängniss bis zu 48 Stunden auszusprechen.

[8]) Vergl. z. B. Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1851. §. 52.

meindebehörden vertreten, dieselben überwachen und an deren Zustimmung die Gemeindebehörden in gesetzlich bestimmten Fällen gebunden sind. II. Wenn auch insoweit eine Uebereinstimmung unter den Gemeindeverfassungen der meisten deutschen Staaten besteht, dass im Allgemeinen den Gemeinden die Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörden und der Ausschüsse frei gegeben worden ist, so zeigen doch sowohl die Wahlordnungen als auch die Zusammensetzung und Bildung der Gemeindecollegien sehr grosse Verschiedenheiten. III. In Bezug auf die Bildung der Gemeindebehörden kann man hauptsächlich zwei Systeme unterscheiden, je nachdem nämlich entweder die Bürgerschaft den Bürgermeister, den Gemeinderath und einen Bürgerausschuss unmittelbar selbst erwählt und dabei die Gemeindeversammlung als Regel hinsichtlich aller wichtigeren Angelegenheiten anerkannt bleibt, oder je nachdem die Bürgerschaft unmittelbar nur einen sog. grossen Ausschuss, als sie selbst in allen jenen Fällen vollständig vertretende Körperschaft, erwählt, in welchen nicht vom Gesetze noch ausnahmsweise eine Gemeindeversammlung angeordnet ist, so dass Bürgermeister, Gemeinderath und ein sog. kleiner Ausschuss als beaufsichtigendes Collegium von dem grossen Ausschusse gewählt werden. Mitunter finden sich beide Systeme in derselben Gemeindeordnung, das erstere für die kleineren, das letztere für die grösseren Gemeinden vorgeschrieben [1]). IV. Wo die Beisassen oder Schutzbürger den eigentlichen Gemeindebürgern völlig gleichgestellt worden sind, fand man sich durch die Rücksicht auf den Wohlstand und den Credit der Gemeinde genöthiget, darauf Bedacht zu nehmen, den vermöglicheren Bürgern, die am meisten von den Gemeindelasten betroffen werden und daher auch am meisten an der Erhaltung des Gemeindevermögens interessirt sind, einen verhältnissmässigen Einfluss auf die Besetzung der Gemeindeämter und Ausschüsse einzuräumen [2]). Zu diesem Be-

---

[1]) So z. B. Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gem 1851. §. 14. u. f. Desgleichen stellt andere Grundsätze für die Gemeindeverwaltung nach den verschiedenen Klassen der Gemeinden auf: Bayern, revid. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1834. §. 45. u. f.

[2]) Diese Rücksicht auf der Wohlstand und den Credit in der Gemeinde trat besonders da als unabweislich hervor, wo, wie in Baden, dem Ge-

hufe hat man mitunter, ähnlich wie bei den landständischen Wahlen, eine Wahl zu den grossen Ausschüssen nach drei Vermögensklassen, Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerte, eingeführt[3]). V. Im Allgemeinen ist der Grundsatz angenommen, dass die Gemeindeämter, so wie die Funktion als Mitglied eines Ausschusses, nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren übertragen werden, theils aus dem Grunde, weil dieselben regelmässig oder doch zum grössten Theile unentgeldlich als ein Ehrenamt geführt werden müssen, auch den Gewählten gewöhnlich durch das Gesetz untersagt ist, die Wahl abzulehnen[4]), theils aber auch aus dem anderen Grunde, weil alle diese Aemter und Stellen auf dem Vertrauen der Gemeindeglieder beruhen, und diesen daher von Zeit zu Zeit Gelegenheit gegeben werden muss, sich über die Fortdauer ihres Vertrauens zu äussern. VI. Nach einigen Gesetzen sind aber gewisse Gemeindeämter, namentlich solche, zu welchen eine juristische Vorbildung erfordert wird, sofort oder unter gewissen Voraussetzungen als lebenslänglich übertragen erklärt[5]). VII. Die Erfahrung hat gezeigt, wie

---

meinderathe eine Haftung für die richtige Taxation der Grundstücke und die richtige Führung der Pfandbücher obliegt.

[3]) So z. B. Baden, revid. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1851. §. 16. (Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des grossen Ausschusses. Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt. Ebendaselbst. §. 19. 20).

[4]) Vergl. z. B. Baden, rev. Ges. über d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1851. §. 31. „Jeder Gewählte muss die auf ihn gefallene Wahl annehmen." — Es bestehen jedoch gesetzliche Ausnahmen von dieser Verpflichtung.

[5]) So z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 123. „Wenigstens Einer der Vorsteher des Stadtrathes (in grösseren Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiss, in kleineren Städten der Syndikus) muss ein der Rechte kundiger altenburgischer Staatsbürger sein. Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten §. 121.) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer erwählt." — Bayern, revid. Ges. der Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1834. §. 50. „Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualifikation (d. h. vollendetes juristisches, akademisches Studium und mit Erfolg bestandene Staatsconcursprüfung) erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnissmässige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue

unzweckmässig es ist, wenn die Amtsdauer der Bürgermeister auf einen zu kurzen Zeitraum bestimmt ist, und wenn überhaupt bei den Gemeinderäthen zu häufige und totale Erneuerungen durch Wahlen stattfinden[6]. VIII. Wo die Wahl des Gemeinderathes der Gemeinde oder deren Ausschüssen überlassen wird, hat man es durch Erfahrung als wesentlich nothwendig für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung erkannt, dass der Staatsregierung das Recht zustehen muss, mindestens den ersten Gemeindevorsteher oder Bürgermeister zu bestätigen oder zu verwerfen, weil von dessen Persönlichkeit wesentlich die Wirksamkeit der Regierungsmaassregeln, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde, so wie die Verfassungstreue derselben, und die Erhaltung des Gemeindevermögens und des Credites und Wohlstandes der Gemeindeglieder abhängt[7]. IX. Auch muss der Staatsregierung das Recht beigelegt werden, subsidiär selbst den Bürgermeister zu ernennen, wenn nämlich in einer Gemeinde, wiederholter Bemühung ungeachtet, keine Bürgermeisterwahl zu Stande kommt, oder die Gemeinde oder deren Ausschuss hartnäckig nur Wahlen vornimmt, welchen die Staatsregierung ihre Genehmigung versagen muss[8]. X. Desgleichen muss aus

---

Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener."

[6] Bayern, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gemeinden. 1834. §. 50. bestimmt die Amtsdauer der Bürgermeister, welche keine höhere (juristische) Qualifikation zu besitzen nöthig haben, wie die der übrigen, aus der Bürgerschaft gewählten Magistratspersonen, auf sechs Jahre, mit Partialerneuerung der Letzteren alle drei Jahre, durch Austritt der Hälfte. — Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1851. §. 30. „Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte." (Dasselbe gilt von dem grossen und kleinen Ausschusse. Ebendas. §. 25. u. §. 40, g.) — S. Altenburg, V.-V. 1831. §. 123. 124, bestimmt die Amtsdauer der Stadträthe und der Stadtverordneten auf 3—6 Jahre" u. s. w.

[7] Vergl. z. B. Baden, revid. Ges. über d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1851. §. 27. „Der Bürgermeister... bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde. Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden."

[8] Vergl. z. B. Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. d. Gem. 1851. §. 27. „Wenn bei der ersten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung

Rücksichten auf die öffentliche Ordnung der Staatsregierung das Recht zuerkannt werden, einen Gemeinderath, der mit ihr in systematische Opposition tritt, d. h. durch sein Benehmen die Dienstführung erschwert oder vereitelt, aufzulösen oder einzelne Mitglieder aus gleichem Grunde aus demselben zu entlassen[9]). XI. Der Erfahrung nach hat es sich am zweckmässigsten bewiesen, wenn die Sitzungen des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses geheim, dagegen aber die Sitzungen des grossen Bürgerausschusses öffentlich gehalten, und von dem Gemeindehaushalte periodisch öffentliche Nachweisungen (durch den Druck) gegeben werden[10]).

---

nicht bestätigt wird, so muss zu einer zweiten, und wenn auch diese einen solchen Ausgang hat, zu einer dritten Wahl geschritten werden... Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so wird mit Umgehung einer weiren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt."

[9]) Vergl. z. B. Baden, rev. Ges. über die Verf. u. Verwalt. der Gemeinden. 1851. §. 40. und hierzu das provisor. Ges. v. 6. Aug. 1852. Reg.-Bl. XXXVIII.

[10]) In dieser Weise unterscheidet mit Recht: Christ, in der Vorrede zur dritten Aufl. s. Ausg. der badischen Gemeindegesetze. — Für die Oeffentlichkeit bei Verhandlungen über die Gemeindeangelegenheiten hat sich erklärt: v. Savigny, in der histor. polit. Zeitschrift von Starke Bd. I. S. 413; dagegen: Dahlmann, Politik I. S. 243.

Neunzehnter Abschnitt.

Die innere Verwaltung*).

§. 429.

A) Von der Ausübung der politischen Gewalten.

I. Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

a) Von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen.

I. Unter der gesetzgebenden Gewalt versteht man die Befugniss der Staatsgewalt, sowohl neue Gesetze über bisher gesetzlose Verhältnisse zu geben, als auch die bisherigen Gesetze abzuändern, oder ganz oder theilweise aufzuheben oder sie authentisch zu interpretiren[1]). II. Wo ein neueres Gesetz ein ältereres nicht vollständig aufhebt, streitet die Vermuthung dafür, dass der Gesetzgeber das Recht nur habe fortbilden und weiter zeitgemäss entwickeln wollen. Hieraus ergibt sich von selbst die Folgerung, dass neue Gesetze (*leges correctoriae*) im Zweifel in der geringsten Abweichung von dem älteren Rechte zur Anwendung zu bringen sind. Daher sind auch durch die Aufhebung einer älteren Regel keineswegs die Ausnahmen von

---

*) Malchus, Politik der inneren Staatsverfassung, 1823. — Mirus, Alex. Die Hoheitsrechte in den deut. Bundesstaaten, insbesondere mit Berücksichtigung der preuss. Gesetzgebung. 2. Bde. Augsburg, 1840.

[1]) Der Ausdruck „Interpretation“ wird sehr uneigentlich auf Erklärung des Sinnes eines Gesetzes durch die gesetzgebende Gewalt angewandt. Da sie durchaus auf keinen logischen Regeln beruht, so kann sie für nichts als eine neue Gesetzgebung (*lex correctoria juris incerti*) angesehen werden. Darum kann die authentische Interpretation auch nur mit Beobachtung derselben Formalitäten geschehen, welche zu der gültigen Erlassung des fraglichen Gesetzes selbst nothwendig waren. Wo also zu der Gesetzgebung die Mitwirkung der Landstände in einem gewissen Staate nothwendig ist, kann auch nur unter ihrer Mitwirkung eine rechtsgültige authentische Interpretation gegeben werden.

derselben aufgehoben, welche schon nach dem älteren Rechte bestanden[2]); wohl aber fallen mit der Aufhebung eines Prinzipes von selbst (*implicite*) alle logischen Consequenzen desselben hinweg.

§. 430.
2) Begriff von Gesetz.

I. Gesetz im staatsrechtlichen Sinne ist eine mit der Sanktion des Souverains versehene, in dessen Namen allgemein publizirte und zur allgemeinen Beobachtung verpflichtende Vorschrift, wodurch allgemeine Grundsätze aufgestellt werden. II. Wo, wie regelmässig in den deutschen Staaten, eine landständische Verfassung besteht, gehört zur Begriffsbestimmung des Gesetzes auch noch die vorgängige Berathung und Zustimmung der Landstände, nach einigen Verfassungsurkunden auch noch überdies ausdrückliche Erwähnung derselben in der Publikationsformel[1]).

§. 431.
3) Unstatthaftigkeit von Gesetzen mit rückwirkender Kraft.

I. Obschon die deutschen Verfassungsurkunden fast sämmtlich darüber schweigen, so wird es doch als ein allgemein gültiger, schon längst durch das gemeine Recht eingeführter Grundsatz erachtet, dass kein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann[1]). II. An sich betrachtet ist ein rückwirkendes Gesetz ein Widerspruch in sich selbst, und kann es daher auch keine solchen Gesetze geben. III. Was man im gemeinen Leben und auch in neueren Gesetzgebungen so nennt, sind nichts anderes als Gesetze, welche die gegenwärtig noch fortdauernden Rechtswirkungen eines vor ihrer Erlassung errichteten Rechtsgeschäftes, oder einer früher begangenen Handlung bestimmen, d. h. im Vergleiche zu dem

---

[2]) Jede Ausnahme von einer Regel ist nämlich nichts anderes, als selbst eine ein *jus singulare* statuirende Regel.

[1]) Siehe oben §. 373. 390. 391. und über sog. provisorische Gesetze insbesondere §. 394.

[1]) Ausdrücklich erklärt nur S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 47. „Keinem neuen Gesetze darf eine rückwirkende Kraft beigelegt werden."

älteren Rechte aufheben, modifiziren oder abschaffen [2]). IV. Hieraus ergibt sich von selbst, dass Rechtsgeschäfte, welche vor der Erlassung eines neuen Gesetzes ihre volle Rechtswirkung unter den Partheien bereits geäussert haben (*negotia consummata*) d. h. solche Geschäfte, welche bereits durch Zahlung oder Leistung, oder was sonst denselben juristisch gleich steht, wie ein geleisteter Eid, oder ein rechtskräftiges Urtheil, von einer neuen Gesetzgebung nicht mehr berührt werden können, oder nach dem bisherigen Sprachgebrauche, dass auf sie kein Gesetz rückwirken kann, weil sie in rechtlicher Beziehung gar nicht mehr vorhanden sind.

§. 432.

4) Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt *).

I. Die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt sind im Allgemeinen durch den Staatszweck und die Natur der Gegenstände bestimmt, und also dieselben, wie die der Staatsgewalt überhaupt [1]). II. Im Einzelnen und Besonderen können der Staatsgewalt auch positive Grenzen theils durch Staatsverträge mit anderen Staaten [2]), einschlüssig der Bundes-

---

2) L. 7. Cod. de legib. et constit. princ. (1, 14.) „Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari: nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit."

*) K. Vollgraff, die historisch staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen, Marburg, 1830. — Einiges über den Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt, bei Gelegenheit gewisser Ergebnisse der jüngsten Ständeversamml. im Grossh. Baden. Frkft. a. M. 1832. — W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau, 1851.

1) Siehe oben §. 53. — Es gibt Gegenstände und Verhältnisse, welche an sich gesetzunfähig sind, wie z. B. alles, was nur die Moralität der Gesinnung, subjektive religiöse, politische und wissenschaftliche Ueberzeugungen anbetrifft.

2) Dem Unterthan, welcher sich auf einen Staatsvertrag beruft, der Stipulationen zu seinen Gunsten enthält, kann von der Staatsregierung nicht der (ohnehin nur mit Einschränkung gültige) Rechtssatz entgegengehalten werden, dass man aus Verträgen dritter Personen für sich keine Rechte ableiten könne, weil ein jeder Staatsvertrag, so wie er von der Staatsregierung verkündiget wird, für den Unterthan den Charakter eines Gesetzes, und nach Umständen eines Privilegs, annimmt. — Ausdrücklich erkennet

grundgesetze[3]), theils durch die Landesverfassung[4]), theils durch die Eingehung einer besonderen vertragsmässigen Verpflichtung gegen bestimmte einzelne Personen[5]), oder durch Privilegien und andere gleichzuachtende besondere Rechtstitel gesetzt sein, welche Fälle man von jeher unter der Bezeichnung „wohlerworbene Rechte“ zu begreifen pflegte[6]). III. Soweit die gesetzgebende Gewalt des Staates durch Staatsverträge mit anderen Staaten oder durch die Bundesgrundgesetze positiv beschränkt ist, kann selbst durch die Zustimmung der Landstände zu einem Akte der Staatsregierung, wodurch dieselbe sich über diese Beschränkung hinwegzusetzen unternimmt, den Betheiligten ihr Recht ohne deren freiwillige Zustimmung nicht entzogen und geschmälert werden, da eine Staatsregierung mitsammt ihren Landständen nie mehr Recht haben kann, als eine rein autokratische Regierung haben würde[7]). IV. Ob aber die Betheiligten einen Weg, oder welchen sie haben, um sich der Beeinträchtigung durch die Landesgesetzgebung zu erwehren, hängt theils von der Natur des Gegenstandes, theils von der Lan-

---

S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74. an, dass die Landesgesetzgebung keine Abgabenbefreiung aufheben könne, die auf einem Staatsvertrage beruht. Dasselbe thut K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 55. hinsichtlich der „auf Verträgen oder besonderen Umständen“ beruhenden privilegirten Gerichtsstände. — Siehe auch noch oben §. 395—397.

[3]) Dahin gehören z. B. auch die Gesetze des deutschen Bundes in Bezug auf die den Standesherren u. s. w. in den einzelnen Bundesstaaten einzuräumenden Rechte.

[4]) So z. B. die Zusagen, welche die Landesverfassungen über die Unentziehbarkeit des Vermögens der Gemeinden, der Kirchen und milden Stiftungen, und über die Unverletzlichkeit der Rechte der Staatsgläubiger zu enthalten pflegen.

[5]) Hierher gehören z. B. die besonderen Zusagen, welche einem in den Staatsdienst berufenen Ausländer hinsichtlich der Pensionsverhältnisse gemacht werden u. dergl.

[6]) Vergl. Gönner, deut. Staatsr. §. 167.

[7]) Schon zur Reichszeit wurde dieser Grundsatz unbestritten anerkannt. Gönner, Staatsr. §. 167. „Schon das rationelle Staatsrecht würde die Kraft der Stimmenmehrheit bei allen Gegenständen ausschliessen, welche der Willkühr der obersten Gewalt nicht unterworfen sind, wohin wohlerworbene Rechte gehören, über die zum Schaden eines Individuums keine Majorität verfügen kann.“

desverfassung ab. Hiernach kann unter Umständen ein Recht zur Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung[8]), oder auch ein Klagerecht vor den Landesgerichten begründet sein[9]).

§. 433.

5) Entziehung des Privateigenthumes und anderer wohlerworbener Rechte durch die Staatsgewalt.

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden erkennen als Grundsatz die Unverletzlichkeit d. h. Sicherheit des Privateigenthumes gegen willkührliche Entziehung durch die Staatsgewalt an[1]). II. Nicht minder ist aber auch in allen deutschen Verfassungsurkunden anerkannt, dass die Abtretung von Privateigenthum[2]) und das Aufgeben aller anderen wohlerworbenen Rechte und Gerechtigkeiten[3]), sowie auch

---

8) So z. B. für alle Personen, welchen die Landesgrundgesetze besondere Rechte zusichern, wegen Verletzung dieser Rechte durch die Landesgesetzgebung; siehe oben §. 147. 321; oder auch, wenn eine Landesgesetzgebung die Gerichte dritter Instanz abschaffen wollte; siehe oben §. 156. Neuerdings sind diese Grundsätze anerkannt worden durch den B. B. v. 25. Okt. 1855, die Reklamationen der würtemberg. Standesherren betr. Sitz. XXVI. Protokoll §. 291.

9) Siehe unten §. 434. Note 10; §. 451 und 452.

1) Vergl über die gleichlautende Bestimmung der Grundrechte oben §. 295. — Als Vorbild diente den deutschen Verfassungsgesetzen überhaupt die Bestimmung in der französischen Charte v. 4. Juni 1814. art. 10. und 11. (Charte constit. vom 14. Aug. 1830. art. 8. u. 9: „Toutes les propriétés sont inviolables . . . . l'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une idemnité préalable.“

2) Nur das Privateigenthum nennen: Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. (siehe Note 7). — Baden, V.-U. 1818. §. 14. a linea 4. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 27. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 38. — Preussen, V.-U. 1850. §. 9; ebenso Anhalt-Bernburg, Oldenburg, S. Coburg-Gotha, Waldeck. — „Grundstücke“: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 16. — „Grundeigenthum“: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24.

3) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. „Privateigenthum und andere Rechte.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. „Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten.“ — Ebenso: Hannover, V.-U. 1840. §. 35. — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 33. „Privateigenthum und Privat-

sogar von Privilegien selbst [4]), soferne hinsichtlich derselben nicht ein besonderer Ausnahmegrund, wie z. B. in den Bundesgrundgesetzen und anderen Staatsverträgen, besteht [5]), von der Staatsregierung zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken verlangt werden kann [6]). III. Schon die Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 suchten meistens eine Bürgschaft gegen willkührliche Entziehung des Privateigenthumes, oder Zwang zur Abtretung von anderen Gerechtsamen, dadurch zu geben, dass sie eine vorgängige Entscheidung des versammelten Staatsrathes, oder Staatsministeriums, oder Geheimenrathes, über die Nothwendigkeit dieser Maassregel vorschrieben [7]), wenn sie gleich im Uebrigen regelmässig nicht unter-

---

gerechtsame." Ueber „andere Sachen" enthält eine besondere Bestimmung: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 17.

[4]) Ausdrücklich sagte schon Preussen, allg. Landr. 1794. Einl. §. 70: „Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben wurden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben."

[5]) Siehe oben §. 432. Note 2. und 3.

[6]) Siehe Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. a linea 4. — Baden, V.-U. 1818. §. 14. a linea 4. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. §. 95. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 27. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 16. 17. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 54. 55. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 33. — Hannover, V.-U. 1840. §. 35. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 38. — Preussen, V.-U. 1850. §. 9. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 41. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 49. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 34.

[7]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. a linea 4. „Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung." — Ebenso: Baden, V.-U. 1818. §. 14. a linea 4. (nur mit Hinweglassung des Wortes „selbst"). Aehnlich: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. „...für allgemeine Staats- und Korporationszwecke"... „nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat." — Aehnlich: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 16. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 54. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwen-

schieden, ob die Entziehung durch Gesetz oder auf dem Verordnungswege geschehe, und Letzteres nicht nur zuliessen, sondern unverkennbar sogar als das Regelmässige voraussetzten [8]. IV. Die Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1848 schreiben dagegen allgemein vor, dass eine derartige Enteignung, abgesehen von den Rücksichten auf das öffentliche Wohl, nur auf den Grund eines Gesetzes geschehen dürfe [9]. V. Solche gesetzliche Bestimmungen, wodurch im Allgemeinen ausgesprochen ist, dass zu öffentlichen Zwecken, oder bei gemeiner Gefahr, oder in Nothständen das Eigenthum abgetreten werden muss, oder auf Anord-

---

digkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen" etc. — Aehnlich: Hannover, V.-U. 1840. §. 35. „zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken."

[8] Siehe die in Note 7. angef. Gesetze. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 33. „...auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden." — Nur Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 27. bestimmte schon allgemein: „Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 17. fordert nur für einen gewissen Fall ein Gesetz: „Andere Sachen (als Grundstücke) können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitze und Verkehre entzogen werden, und es ist dann ein Jeder verbunden, die vorher besessenen gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche abzuliefern." — Eine ähnliche Bestimmung enthält S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 55. jedoch mit dem Unterschiede, dass die „Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb dem Staate Nachtheil bringen könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitze und Verkehre" entzogen werden dürfen. — Hannover, V.-U. 1840. §. 35. „...dass ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit sie gebietet."

[9] Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 38. „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden." — Uebereinstimmen: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 41. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 49. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 60. §. 1. und 2, jedoch mit dem Beisatze, §. 3. „An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern." — Aehnlich: Preussen, V.-U. 1850. §. 9. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. „...nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen." — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24. „nach Maassgabe des Gesetzes."

nung der Behörden zerstört werden darf, bestanden in den meisten Staaten schon längst in deren Civilgesetzgebungen [10]). VI. In der neueren Zeit, wo die Abtretungen von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken wegen der Anlage umfassender Anstalten, wie z. B. Eisenbahnen u. dergl., häufiger nothwendig wurden, hat man in den meisten Staaten besondere Gesetze über Zwangsabtretungen, sog. Expropriationsgesetze, meistens in Bezug auf die Abtretung von Grundeigenthum [11]), mitunter auch über die Abtretung oder sog. Ablösung von Gerechtsamen, wie Zehnten, Jagd, Fischerei u. dergl. [12]), oder auch über die zwangsweise Abtretung von beweglichem Eigenthume, z. B. zur Remontirung der Militärpferde, gemacht [13]).

§. 434.

6) Entschädigungspflicht des Staates wegen der Entziehung von Eigenthum und anderen wohlerworbenen Rechten.

I. Da es zu den besonderen Obliegenheiten der Staatsgewalt gehört, die Unverletzlichkeit und Sicherheit des Privateigenthumes und anderer wohlerworbenen Rechte zu schützen und aufrecht zu erhalten [1]), so muss der Staat schon aus allgemeinen Rechtsgründen für verpflichtet gehalten werden, den Betheiligten eine gerechte und billige d. h. vollständige Entschädigung zu leisten, wenn er die Abtretung von Privateigenthum, oder das Opfer an-

---

[10]) Vergl. z. B. Preussen, allg. Ldr. 1794. Einl. §. 70. 74. — Code Napoléon v. 1804. und badisches Landrecht, 1809. art. 545. und 545. a.

[11]) Vielfach als Vorbild diente das franz. Gesetz v. 7. Juli 1833. — Vergl. Baden, Ges. über Zwangsabtretung v. 28. Aug. 1835. Reg.-Bl. S. 271; insbesondere für Eisenbahnen, Ges. vom 29. März 1838. Reg.-Bl. S. 209. — Schwarzburg-Sondershausen, Expropriationsgesetz v. 3. April 1844 u. s. w.

[12]) Besonders häufig entstanden solche Gesetze in den deutschen Staaten in den Jahren 1848 und 1849.

[13]) Vergl. z. B. Baden, Ges. vom 29. März 1852. Reg.-Bl. Nr. XV. S. 114.

[1]) Siehe oben §. 290. — Schon das allgem. preuss. Landrecht von 1794 sagt, Einl. §. 76: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt."

derer sog. wohlerworbener d. h. auf besonderen Rechtstiteln beruhender Rechte, Gerechtsame oder Privilegien u. dergl. für öffentliche Zwecke verlangt. II. Dies ist auch von jeher in Deutschland, längst vor der Entstehung der gegenwärtig geltenden Verfassungsurkunden, in Theorie und Praxis [2]), sowie auch in den Landesgesetzgebungen anerkannt worden [3]), und wird auch in sämmtlichen Verfassungsurkunden, welche das Recht des Staates, Zwangsabtretungen anzuordnen, erwähnen, übereinstimmend anerkannt [4]). III. Die meisten Verfassungsurkunden schreiben vor, dass die Zwangsabtretung nur gegen vorgängige Entschädigung gefordert werden dürfe [5]), oder doch sofort die Entschädigung ermittelt und geleistet werden solle [6]). Nachträgliche Entschädigung ist mehrfach ausdrücklich nur in Nothfällen als zulässig erklärt worden [7]); auch kann selbstverständlich eine von der com-

---

[2]) Vergl. Struben, rechtl. Bed. Bd. II. Nr. 80. — Müller ad Leyser, Obs. 43. — Hommel, Rhapsod. Obs. 469. — Gerstlacher, Corp. jur. Germ. Bd. IV. cap. 9. — Pfeiffer, prakt. Ausführungen, Bd. I. S. 213. 248. — Thibaut, Syst. des Pand.-R. §. 42.

[3]) Z. B. Preussen, allg. Landrecht, 1794. §. 74. „Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch, Collission, eintritt, nachstehen." (§. 75). „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten." — Dasselbe ist ebendas. §. 70. 71. hinsichtlich der Aufhebung von Privilegien besonders angeordnet. (Siehe §. 433. Note 4).

[4]) Siehe die in §. 433. Note 6. angef. Verf.-Urkunden. — Unter diesen erwähnen ausdrücklich: „volle" Entschädigung: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 33. — Hannover, V.-U. 1840. §. 35. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. — „Angemessene" Entschädigung: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 38. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 49.

[5]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. — Baden, V.-U. 1818. §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 27. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 33. — Hannover, V.-U. 1840. §. 35. — Preussen, V.-U 1850. §. 9. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24.

[6]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 16. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. „Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll."

[7]) Z. B. badisches Landrecht, art. 545. a. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 22.

petenten Verwaltungsbehörde für nothwendig erkannte Abtretung nicht durch einen Rechtsstreit über die Grösse der Entschädigung aufgehalten werden[8]). IV. Die Grösse der Entschädigung ist nach dem wahren Werthe der Gegenstände oder Rechte, welchen diese zur Zeit der Abtretung oder des zwangsweisen Entsagens hatten, zu leisten[9]), und daher in Ermangelung gegenseitiger Verständigung vermittelst Abschätzung durch Sachverständige zu ermitteln. V. Glaubt der Betheiligte sich bei dem von den Staatsbehörden angebotenen Betrage der Entschädigung nicht beruhigen zu können, so steht ihm unbestritten der Rechtsweg vor den Gerichten offen, wenn die Zwangsentäusserung in Folge einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde stattfindet, welche sich hierbei nur auf ihre allgemeine gesetzliche Befugniss gründet[10]). VI. Ist aber über Zwangsentäusserungen von Eigenthum zu einem bestimmten Zwecke, oder über die Aufhebung einer gewissen Klasse von Gerechtsamen ein spezielles Gesetz vorhanden, so ist die Entschädigungsfrage nach diesem Gesetze zu beurtheilen[11]). VII. Gewöhnlich ordnen diese Gesetze ein besonderes Abschätzungsverfahren zur Ermittelung des Werthes der abzutretenden Grundstücke mit Ausschluss des Rechtsweges an. VIII. Hinsichtlich

---

8) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. a linea 2. mit dem Beifügen, dass die von der Behörde angebotene Summe (des eingeleiteten Rechtsstreites ungeachtet) bei Bewirkung der Abtretung sofort auszuzahlen ist. — Uebereinstimmt: Hannover, V.-U. 1840. §. 35. a. E. — Auch Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 176. a linea 2. will, dass durch die Befugniss der Betretung des Rechtsweges „der freie Fortgang des Rechtsweges nicht gehemmt werde.“

9) Es kommen daher auch dabei die Lasten in Anschlag, welche auf dem abzutretenden Eigenthume oder auf den aufzugebenden Gerechtigkeiten ruhten.

10) Ausdrücklich erkennen das Klagerecht vor Gericht in diesem Falle an: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 30. „Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung . . . so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.“ — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 31. a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 33. — Hannover, V.-U. 1840. §. 35. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 176. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 24. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 48.

11) Ausdrücklich erklärt dies: Hannover, V.-U. 1840. §. 35. a linea 2.

der Abtretung anderer Gerechtsame an den Staat, oder deren Aufhebung im öffentlichen Interesse überhaupt, bestimmen solche Gesetze dagegen nicht selten ohne Weiteres den Maassstab, nach welchem die Entschädigung geleistet werden soll, oder sie erklären mitunter sogar, dass für das aufgehobene Recht keine Entschädigung geleistet werde [12]), worin unter Umständen eine grosse Unbilligkeit und Härte gegen die Betheiligten liegen kann [13]). IX. Hat ein Gesetz die Grösse oder den Maassstab einer zu leistenden Entschädigung bestimmt, so kann der Natur der Sache nach keine andere als die im Gesetze bestimmte Entschädigung gefordert werden [14]). Daraus allein aber, dass ein Gesetz die Aufhebung bisher bestandener Gerechtsame als fernerhin mit dem öffentlichen Wohle unverträglich anordnet, ohne zugleich die Entschädigung zu bestimmen oder ausdrücklich vorzubehalten, ist keineswegs ein stillschweigender Ausschluss der Entschädigungsansprüche abzuleiten, sondern es ist vielmehr über diese in solchem Falle, soferne nicht noch ein ergänzendes Gesetz bezüglich der Entschädigung nachfolgt, ebenso zu verhandeln, wie bei der Zwangsabtretung von Privateigenthum in Folge der Anordnungen von Verwaltungsbehörden [15]). X. Wenn eine Staatsregierung einer Person für sich oder auch für ihre Nachkommen oder für ihre Güter

---

[12]) Vergl. oben §. 295. — Rechtfertigen lässt sich eine solche Absprechung aller Entschädigung aber nur in soweit, als das aufzugebende Recht auf einer Immoralität beruht, wie z. B. die Leibeigenschaft.

[13]) Vergl. oben §. 321. — Sehr bemerkenswerth ist, dass durchgehends alle Expropriationsgesetze mit grosser Liberalität und Humanität die Grundsätze für Ermittelung der Entschädigungen für Zwangsabtretungen von Grundeigenthum feststellen, dagegen für das Aufgeben von Gerechtsamen und Privilegien meistens ganz unverhältnissmässig geringe Entschädigungen gewähren.

[14]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 197. a linea 2.

[15]) Vergl. Hannover, V.-U. 1840. §. 35. „Bestehet dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz“ etc. — Schon Preussen, allg. Landrecht 1794, welches überhaupt nicht unterscheidet, ob eine Aufhebung von Privilegien oder anderen Rechten durch Gesetz oder die Anordnung einer Behörde geschieht (Einleit. §. 70. 74. 75. siehe oben §. 433. Note 4. und hier oben Note 3.) sagt ebendas. ausdrücklich §. 71. „Die Entschädigung selbst kann nicht anders als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniss festgesetzt werden.“

durch einen (gleichviel ob onerosen oder lukrativen) Vertrag oder durch einseitige Verleihung nicht ein durchaus singuläres Recht, sondern nur jene Vorzüge und Begünstigungen eingeräumt hat, welche eine gewisse Klasse von Personen oder Gütern bereits auszeichnen, wie z. B. wenn Jemand für sich und seine Familie in den Adelstand erhoben oder ein Gut als Ritteegut erklärt wird, so theilt eine solche Person, wenn später durch die Gesetzgebung derartige Vorrechte aufgehoben werden, das Schicksal der Klasse, welcher nunmehr sie und ihre Güter angehören, und kann selbst im Falle einer onerosen Erwerbung jener Vorrechte keine besondere Entschädigung oder Rückerstattung der gezahlten Summen verlangen, wenn der gesammten Klasse keine Entschädigung für die aufgehobenen Vorrechte gewährt wird. XI. Hat dagegen die Staatsregierung einzelnen Personen oder einer gewissen Klasse gegen Zahlung einer gewissen Summe die Rechte einer anderen Klasse eingeräumt, wie z. B. Schutzbürgern oder Israeliten die vollen staatsbürgerlichen Rechte, und würde sodann ein Gesetz oder eine Verordnung solchen Personen die Gleichberechtigung mit dieser Klasse nachher wieder entziehen, so muss denselben jedenfalls das Recht zuerkannt werden, die für die als dauernd verheissene Gleichstellung bezahlten Summen zurückzufordern [16]).

§. 435.

7) Von der Verpflichtung des Staatsherrschers aus seinen eigenen Gesetzen*).

I. Der Souverain kann als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für sich selbst (als Autonom) verbindliche Gesetze erlassen, und Letzteres sind sie unbezweifelt dann, wenn er sie ausdrücklich als solche erklärt

[16]) In diesem Falle kann die Anwendung der civilrechtlichen Grundsätze bezüglich der Auflösung der ungenannten Realcontracte wegen Nichterfüllung von Seite der einen Contrahenten (*condictio causa data non secuta*) keinem Bedenken erliegen.

*) Schnaubert, Diss. de principe legibus suis obligato. Jena 1753; deutsch mit Anmerkg. von Hagemeister, Rost. u. Leipz. 1795. — Vergl. Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 110. — Gönner, Staatsr. §. 291.

hat [1]). II. Solche Gesetze können sich sowohl auf politische, wie auf andere Rechtsverhältnisse beziehen. Insbesondere kann man von einem jeden mit den Landständen errichteten Gesetze sagen, dass es in gewisser Beziehung für den Staatsherrscher verbindlich ist, nämlich insoweit, als es regelmässig von dem Souverain nicht mehr einseitig aufgehoben werden kann [2]). III. Was sodann die materielle Anwendbarkeit der zunächst nur für die Unterthanen publizirten Gesetze auf den Souverain anbelangt, welchen er sich nicht selbst ausdrücklich unterworfen hat, so fällt jedenfalls die Anwendbarkeit der eigentlichen Strafgesetze wegen der hier unmöglichen Trennung der Privatperson von der Person des Souverains hinweg [3]). IV. Dasselbe gilt auch hinsichtlich jener Gesetze, welche ihrem Zwecke nach nur allein für die Unterthanen bestimmt sind, wie die Polizeigesetze. V. Auch können die Bestimmungen der Landesgesetze keine Anwendung auf den Souverain hinsichtlich des Familien- und Erbrechtes im Verhältnisse zu seinen Familiengliedern finden, soferne sie nicht besonders als maassgebend erklärt sind [4]). VI. Endlich kann man den Souverain bei Rechtsgeschäften nicht an die Formen für gebunden erachten, welche nur in der Errichtung der Urkunden unter öffentlicher Autorität, oder in der Insinuation eines Geschäftes, wie z. B. gewisser Schenkungen bei einer Behörde bestehen (da der Souverain selbst die oberste öffentliche Autorität ist), oder soweit er auch Unterthanen von der Beobachtung der Formen dispensiren könnte, indem in solchem Falle angenommen werden muss, dass sich der Souverain eine solche Dispensation selbst ertheilt hat [5]). VII. In den übrigen privat-

---

[1]) Sehr schön spricht sich über die Nothwendigkeit und hohe Bedeutung der Anerkennung verbindlicher Normen von Seite des Herrschers aus: L. 4. Cod. de Legg. (1. 14.) (Impp. *Theodosius* et *Valens*.) „Digna vox est majestate Regnantis, legibus assignatum se Principem confiteri: adeo de autoritate juris nostra pendet autoritas. Et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis Edicti, quod nobis licere non patimur, indicamus.“ (Impp. Theodosius et Valens).

[2]) Vergl. §. 390. 430.

[3]) Siehe oben §. 267. IV.

[4]) Vergl. oben §. 214. und folg.

[5]) Vergl. L. 34. Cod. de donat. (8. 54). — L. 14. Dig. de manumissionibus (40. 1). — Hinsichtlich der Förmlichkeiten eines landesherrl. Te-

rechtlichen Beziehungen aber, wo die Person des Privatmannes von der des Souverains vollständig unterschieden werden kann, wie z. B. namentlich da, wo der Regent mit den Unterthanen Privatgeschäfte, wie Darlehnsverträge, Käufe u. dergl. macht, oder aus Geschäften derselben, wie letztwilligen Verfügungen, erwerben will [6]), oder als Besitzer von Privatgütern in Betracht kommt, oder die durch Eintragung in ein Hypothekenbuch bedingte Existenz und Wirksamkeit einer Hypothek in Frage steht, kann die Anwendbarkeit der gewöhnlichen bürgerlichen Landesgesetzgebung nicht bezweifelt werden. VIII. In diesen Sachen ist auch der Souverain, insoferne er in Rechtsstreitigkeiten mit Privatpersonen verwickelt wird, seinen eigenen Gerichten unterworfen [7]), kann aber den Gerichtsstand in Anspruch nehmen, welcher der privilegirtesten Klasse der Staatsangehörigen eingeräumt, beziehungsweise für die Mitglieder der regierenden Familie überhaupt nach der Landesverfassung angeordnet ist [8]).

§. 436.

II. Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

1) Im Allgemeinen.

I. Unter der vollziehenden Gewalt versteht man die Befugniss der Staatsgewalt, die Gesetze (das volksmässig durch Herkommen erzeugte Recht inbegriffen) zu handhaben, und überhaupt dem Staatszwecke gemäss zu handeln. II. Die vollziehende Gewalt äussert sich hinsichtlich der inneren Staatszustände in vier-

---

stamentes behauptet mit Unrecht das Gegentheil, Glück, Zusätze z. Bd. I. seines Comm. S. 71; vergl. aber oben §. 254. IV.

6) L. 31. Dig. de Legat. III. — L. 3. Cod. de Testam. (6. 23).

7) Preuss. allgem. Landr. Einl. §. 87. „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. v. 1841. §. 5. hatte folgende Bestimmung: „In Ansehung seiner privatrechtlichen Verhältnisse wird der Fürst von den Regierungen und künftig von dem zu errichtenden Landesjustizkollegio in erster Instanz, jedoch nur in den Formen des Ordinarprozesses, Recht geben." — In die Verfassung von 1849 ist dieser Satz nicht übergegangen.

8) Vergl. oben §. 267. III.

facher Weise: aufsehend, anordnend, entscheidend und vollstreckend, d. h. mit physischem Zwange einschreitend [1]). III. Die Gränzen der vollziehenden Gewalt liegen in den Gesetzen und Rechten selbst, deren Handhabung ihre Aufgabe ist. Wo aber die vollziehende Gewalt in Ermangelung von Gesetzen, oder anderen Rechtsnormen, oder sonst bei dringenden Verhältnissen selbst anordnend thätig wird, hat sie keine andere Gränze, wie die gesetzgebende Gewalt, nämlich den Staatszweck, soferne ihr nicht noch eine besondere Schranke durch die positiven Gesetze vorgezeichnet ist [2]). IV. Da der Staat seinem Wesen nach eine rechtlich geordnete Form der menschlichen Existenz ist, so ergibt sich von selbst die Verpflichtung der vollziehenden Gewalt, nur in den (*in concreto* bestimmten) gesetzlichen Formen zu verfahren, und eben darum auch nie einen grösseren Zwang anzuwenden, als nach Lage des einzelnen Falles absolut erforderlich ist.

§. 437.

2) Von den Verordnungen insbesondere.

a) Vollzugsverordnungen und sog. provisorische Gesetze.

I. Die bei Weitem wichtigste Thätigkeit der vollziehenden Gewalt besteht in dem Anordnen, d. h. in der Befugniss, Verordnungen oder Verfügungen (*ordinationes*, *ordonances* etc.) zu erlassen. II. Insoferne in einem wohlgeordneten Staate vorausgesetzt werden muss, dass gehorcht wird, sowie das, was zu thun oder zu unterlassen ist, in den einzelnen Fällen gehörig festgestellt, d. h. in verfassungsmässiger Weise befohlen ist, und dass nur ausnahmsweise ein Widerstand Einzelner gegen die Staatsgewalt die Anwendung eigentlicher Zwangsmaassregeln nothwendig machen wird, so ergibt sich von selbst, dass der hauptsächlichste

---

[1]) Vergl. oben §. 275. 276. — Da die aufsehende, entscheidende und vollstreckende Thätigkeit der vollziehenden Gewalt bei den einzelnen materiellen inneren Hoheitsrechten je nach dem Gegenstande mehr oder minder eigenthümlich hervortritt, und daher bei diesen, so weit nöthig, besonders dargestellt wird, so ist vorerst nur von der anordnenden Thätigkeit, oder dem Verordnungsrechte, welches überall gleichmässig Platz greift, in besonderer Darstellung (§. 437.) zu handeln.

[2]) Vergl. §. 53. und §. 431.

und höhere Theil der Vollziehung in dem Verordnungsrechte enthalten ist. III. Der Zweck aller von der vollziehenden Gewalt ausgehenden Verfügungen ist möglicherweise ein zweifacher: 1) die nothwendigen Anordnungen sowohl im Allgemeinen als im Besonderen für den Vollzug und die Anwendung der Gesetze, d. h. überhaupt der bereits feststehenden Normen zu treffen, und 2) die Lücken der Gesetzgebung in dringenden Fällen provisorisch zu ergänzen. Hiernach sind zwei, in mehrfacher Beziehung wesentlich verschiedene Klassen von Verordnungen zu unterscheiden, nämlich Vollzugsverordnungen und provisorische Verfügungen, für welche letztere auch die Bezeichnung provisorische Gesetze gebräuchlich ist [1]).

§. 438.

b) Von dem Unterschiede von Gesetz und Verordnung im Allgemeinen *).

I. Ob ein und welcher Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung sei, ist eine besonders in neuerer Zeit sehr bestrittene Frage. Unläugbar haben Gesetz und Verordnung in mehrfacher Beziehung Aehnlichkeiten, welche die Erkenntniss der Unterschiede erschweren, wohin namentlich zu rechnen ist, dass beide verbindliche Vorschriften für die Unterthanen aufstellen wollen [1]). II. In der deutschen Staats- und Gerichtspraxis vor der Einführung der constitutionellen Monarchie wurde zwar im Allgemeinen zwischen Gesetz und Verordnung nicht so scharf unterschieden, wie dies seitdem zu geschehen pflegt; allein, wenn man auch die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen den Gesetzen in der Wirkung gleich achtete, so erkannte man doch

---

[1]) Ueber die sog. provisorischen Gesetze siehe oben §. 394. und unten §. 441.

*) Ueber den Unterschied von Gesetz und Verordnung siehe insbesondere: K. S. Zachariae, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVI. (1833.) S. 145. u. f. — v. Linde, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVI. (1833.) S. 306 u. f. — Derselbe in der Zeitschrift f. Civil. R. und Prozess, Bd. VII. (1834.) S. 49. u. f. — C. G. Wächter, würtemberg. Privat-R. Bd. II. (1842.) §. 5. — R. Mohl, in der krit. Zeitschrift f. Rechtswiss. u. Gesetzgeb. des Auslandes, Bd. XXIV. (1852.) S. 117. u. f.

[1]) Vergl. v. Linde, im Arch. f. civ. Prax. Bd. XVI. S. 331.

sowohl hinsichtlich der landesherrlichen Spezialverfügungen, wie z. B. der Reskripte und hinsichtlich jener Verordnungen, die von Behörden ausgehen, allerdings schon wesentliche Unterschiede von den Gesetzen an [2]). III. Ueberhaupt aber wäre es ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, dass die praktische Bedeutung einer Unterscheidung von Gesetz und Verordnung erst im Gefolge der Repräsentativverfassung eingetreten sei [3]), vielmehr besteht zwischen Gesetz und Verordnung ein innerer Unterschied, dessen praktische Consequenzen zum Theile schon von jeher im gemeinen Rechte Anerkennung und Geltung gefunden hatten, die aber allerdings in Folge der Einrichtung der Repräsentativverfassung theils zahlreicher, theils schärfer hervortreten. IV. Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung bestehen aber theils in Hinsicht auf ihr Wesen, d. h. auf ihren Zweck und Inhalt, theils in Hinsicht auf die Autorität, von welcher sie ausgehen, theils hinsichtlich der Publikation, theils hinsichtlich des ständischen Mitwirkungsrechtes bei ihrem Zustandekommen, theils endlich hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit, d. h. Rechtsbeständigkeit und Anfechtbarkeit, wobei aber nicht zu übersehen ist, dass es mehrere Arten von Verordnungen gibt, und dass nicht alle in gleicher Weise sich von den Gesetzen unterscheiden, sondern dass manche Arten von Verordnungen mit den Gesetzen in einer Beziehung eine Uebereinstimmung zeigen, während sie doch in anderer Beziehung von denselben abweichen.

§. 439.

c) Die Unterschiede von Verordnung und Gesetz im Einzelnen.

I. Im Wesen, d. h. durch Zweck und Inhalt, unterscheiden

---

[2]) So finden sich in allen Handbüchern des Civilrechtes bereits weitläufige Untersuchungen über die Form, die Bedingungen der Gültigkeit, die Verbindlichkeit und die Anfechtung landesherrlicher Reskripte; vergleiche z. B. Glück, Comm. B. I. §. 94. 95. — Auch unterschied man schon nach römischem Rechte die eigentliche *Lex*, und Rechtsquellen, die *Legis vicem* (*vigorem*) haben, wie die *Senatusconsulta* und *Constitutiones* und *Mandata principis* und die Rechtsquellen, welche nur *Leges autoritatem* haben, wie die *Edicta magistratuum*.

[3]) Von dieser Ansicht ging K. S. Zachariae aus, a. a. O. S. 146.

sich Gesetz und Verordnung nach dem jetzt praktischen Staatsrechte dadurch, dass Ersteres die Bestimmung hat, allgemeine Grundsätze aufzustellen: die Verordnung dagegen setzt regelmässig das Vorhandensein eines feststehenden allgemeinen Grundsatzes, wenn auch nicht gerade eines Gesetzes im eigentlichen Sinne (§. 436.) voraus. Sie hat somit regelmässig nur den Zweck, die Gesetze, das Recht oder irgend einen Regierungsgrundsatz zur Ausführung zu bringen [1]), und kann daher nur ausnahmsweise und provisorisch die Funktion des Gesetzes, d. h. die Aufstellung von neuen Grundsätzen übernehmen [2]). II. Hinsichtlich der Autorität, von welcher eine Vorschrift ausgeht, unterscheiden sich Gesetz und Verordnung dadurch, das sein Gesetz nur von dem Souverain, als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, eine Verordnung aber sowohl von dem Souverain, in seiner Eigenschaft als oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt [3]), als auch von

---

[1]) Siehe oben §. 436. — Den inneren Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung hat am Besten ausgeführt: Wächter, würtemberg. Privatrecht (1842.) Bd. II. §. 5.

[2]) Wo, wie in der uneingeschränkten Monarchie, oder soweit in einer beschränkten Monarchie der Souverain nach den einzelnen jetzt geltenden Staatsverfassungen in Bezug auf die Aufstellung neuer Grundsätze über gewisse Verhältnisse nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden ist (§. 390.), steht daher auch die von ihm ausgehende Vorschrift dem Gesetze ganz gleich, und ist somit der Sache nach auch ein wahres, wirkliches, und nicht blos ein provisorisches Gesetz. Dies hat v. Linde a. a. O. (siehe §. 438. Note *) sehr gut ausgeführt.

[3]) Wenn auch Verordnungen, ebenso wie Gesetze, von dem Souverain ausgehen, so ist dabei doch nicht ganz gleichgültig, ob die Vorschrift, selbst wenn sie eine allgemeine ist, von ihm in seiner Eigenschaft als Inhaber der gesetzgebenden, oder als Inhaber der vollziehenden Gewalt ausgegangen ist. Auf diese Verschiedenheit ist bei v. Linde, im Arch. f. civ. Prax. Bd. XVI. S. 330. u. f. keine genügende Rücksicht genommen, indem er auch die landesherrlichen Verordnungen als vom Gesetzgeber ausgegangen betrachtet. Allein dieser Unterschied, der zwar in der unbeschränkten Monarchie allerdings hinsichtlich der praktischen Bedeutung (der Verbindlichkeit, Rechtsbeständigkeit und Anfechtbarkeit) der allgemeinen landesherrlichen Verordnung keinen Einfluss hat, ist dagegen nicht unwesentlich in der beschränkten Monarchie, wenigstens nicht nach den Grundsätzen, welche mehrere repräsentative Verfassungen darüber in einer oder der anderen Beziehung aufgenommen haben (siehe unten §. 440.) und äussert sich

Behörden, als den mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt vom Souverain unter dessen oberster Leitung betrauten Organen, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises ausgehen kann. Hiernach zerfallen also die Verordnungen von Haus aus in landesherrliche Verordnungen und in Verordnungen der Behörden (Letztere wieder nach deren dienstorganischer Rangordnung in Ministerial-, Kreisregierungs- und Amtsverordnungen u. dergl.). III. Soviel sodann die Publikation anbetrifft, so kann ein Gesetz nur allgemein publizirt werden; eine Verordnung aber kann, je nach ihrem Gegenstande, sowohl allgemein verkündet, als auch nur speziell an gewisse Personen gerichtet, oder nur für einen einzelnen Fall erlassen sein, und braucht daher unter letzterer Voraussetzung auch nur den speziell Betheiligten bekannt gemacht zu werden [4]. IV. In der constitutionellen Monarchie tritt hierzu noch der formelle Unterschied, dass eigentliche Gesetze, soweit nicht die Verfassung eine besondere Ausnahme in Bezug auf gewisse Gegenstände macht (§. 390.), von dem Souverain nur nach Beirath und mit Zustimmung der Stände, und nach mehreren Verfassungen nur mit ausdrücklicher Erwähnung derselben in der Publikationsformel erlassen werden können [5], und sonach selbst jeder landesherrliche Erlass, der nicht in dieser Form verkündigt ist, die sog. provisorischen Gesetze abgerechnet, nur als eine Verordnung gelten kann. V. Hinsichtlich der verbindlichen Kraft, d. h. der Rechtsbeständigkeit und Anfechtbarkeit, besteht zwischen den Gesetzen und Verordnungen der Unterschied, dass hinsichtlich der Ersteren eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit ihres Inhaltes durch den Richter auch in der constitutionellen Monarchie regelmässig unstatthaft, hinsichtlich gewisser Arten der Verordnungen aber regelmässig zulässig ist [6].

---

besonders praktisch darin, dass eine jede Verordnung jederzeit von dem Souverain einseitig wieder vollständig zurückgenommen und ausser Wirkung gesetzt, oder durch eine andere Verordnung ersetzt werden kann, was bei Gesetzen in der repräsentativen Monarchie nicht der Fall ist.

[4]) So z. B. ein Reskript, oder eine Instruktion für einen Beamten u. s. w.

[5]) Siehe oben §. 373. XV.

[6]) Die mehrfachen Unterscheidungen, welche in dieser Beziehung zu machen sind, siehe unten §. 450 u. f.

§. 440.

d) Von den Gegenständen, worüber nur durch Gesetze oder auch durch Verordnungen Bestimmungen getroffen werden können.

I. So einfach sich in der Theorie das Prinzip der Unterscheidung von Gesetz und Verordnung bezüglich ihres Inhaltes aussprechen lässt (§. 439.), so schwierig und streitig ist mitunter die Anwendung dieses Prinzips in den einzelnen Fällen, oder die Casuistik, besonders da, wo repräsentative Verfassungen eingerichtet sind, indem häufig die Stände einen Gegenstand als zur Gesetzgebung, mithin in den Kreis ihrer Berathung und Zustimmungsbefugniss gehörig, reklamiren, während die Staatsregierung dagegen die Befugniss behauptet, einseitig im Verordnungswege darüber Vorschriften zu erlassen. II. Nach dem geschichtlichen Ursprunge und der Grundidee der repräsentativen Verfassung in Deutschland, wonach die Krone nur in bestimmten Beziehungen an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann[1]), spricht im Zweifel die Vermuthung für das Verordnungsrecht der Krone, bis aus dem Wortlaute oder dem Geiste der Verfassung und aus der Natur des betreffenden Gegenstandes nachgewiesen werden kann, dass derselbe in das Bereich der Gesetzgebung gehört. III. Hiernach muss es 1) im Zweifel als ein im Verordnungswege auszuübendes Recht der Krone betrachtet werden, den Organismus der Behörden, überhaupt auch den Justizorganismus durch Verordnung zu bestimmen [2]), eben so auch die Verlegung der Sitze der Behörden von einem

---

[1]) Siehe oben §. 334. 340. 343.

[2]) Hiervon handeln speziell: A. v. Feuerbach: Kann die Gerichtsverfassung eines Staates durch blosse Verordnungen rechtsgültig geändert werden? 1830. — v. Linde, in der Zeitschr. f. Civil.-R. u. Praxis. Bd. VII. (1834.) S. 49. u. f. — Neuere Verf.-Urkunden zählen dagegen die Gerichtsorganisation zu den Gegenständen der Gesetzgebung: so z. B. Preussen, V.-U. 1850. §. 89. „Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt." — Aehnliche Bestimmungen anderer deutschen Verfassungsurkunden, siehe oben §. 390. Note 5. — Ausdrücklich erwähnt Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 201. als ein Recht der Landesregierung, „in ausserordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte zu verstärken."

Orte an einen anderen, die Besoldungen der Justizbeamten u. dergl. zu bestimmen, weil überhaupt alle Verwaltung von der Krone auszugehen hat. 2) Die Staatsregierung ist befugt, über Alles Verordnungen zu erlassen, worüber noch kein Gesetz besteht, soferne nicht ausdrücklich der Gegenstand durch die Verfassung der Gesetzgebung allein zugewiesen worden ist (§. 390). 3) Ebenso ist die Staatsregierung befugt, über alle Verhältnisse im Verordnungswege Vorschriften zu erlassen, welchen an sich nicht der Charakter des Prinzipiellen und Bleibenden zukommt, sondern nur seiner Natur nach Veränderliches in einer den gegenwärtigen Zeitumständen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise geordnet werden soll, d. h. Alles, was nur polizeilicher Natur ist. 4) Ebenso hat die Krone die Befugniss, durch Verordnung alle diejenigen Maassregeln anzuordnen, die zur Sicherheit des Staates nothwendig sind [3]). IV. Hiernach kommt also der Staatsgewalt insbesondere das Recht zu, alle Arten von Taxen, z. B. für Advokaten, Aerzte, Apotheker u. s. w. festzusetzen, da diese Taxbestimmungen an sich nichts Bleibendes, Prinzipielles betreffen, sondern nur seiner Natur nach Veränderliches in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise ordnen wollen. V. Ebenso ist die Staatsregierung befugt, durch Verordnungen die Taxen für Benützung der öffentlichen Anstalten, wie Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, das Schulgeld, die Concessionsgelder für Gewerbe, welche der Staatserlaubniss bedürfen u. s. w., sowie auch die Preise der Produkte zu bestimmen, welche aus Regalien oder anderen im Staatseigenthume befindlichen Gegenständen, wie Bergwerke, Salinen, Forste und Flüsse, oder im Staatsbetriebe stehenden Anstalten gewonnen werden [4]). VI. Die Stände haben in allen diesen Beziehungen nur insoferne eine Mitwirkung, als es sich um

---

3) Am Ausführlichsten erklärt sich über den Umkreis des Verordnungsrechtes der Staatsregierung: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 211. „Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessen, polizeiliche Anordnungen, (insoferne sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staates bedürfen der ständischen Begutachtung nicht."

4) Es ist nicht zu übersehen, dass sich die deutschen Landesherren schon zur Reichszeit und bei dem Bestehen der alt-landständischen Verfassung in

die Bewilligung von Mitteln für die Ausführung der Regierungsverordnungen handelt, oder sie in diesen Grund zu Beschwerden wegen übermässiger Ausbeutung des Publikums, oder Unzweckmässigkeit einer Einrichtung, oder wegen Belästigung und Hemmung des Verkehrs u. dergl. finden können. VII. Dass dagegen die Entziehung, oder Aufhebung, oder auch Beschränkungen bisher bestandener Rechte nur durch Gesetze eingeführt werden könnten, lässt sich nicht unbedingt und ohne Einschränkung vertheidigen, vielmehr ist hierbei theils auf die Natur des in Frage stehenden Rechtes, theils auf die Individualität des Falles, theils auf die besonderen Bestimmungen der einzelnen Verfassungsurkunden Rücksicht zu nehmen[5]). VIII. Um den Beschwerden der Stände, zu welchen die Ausübung des Verordnungsrechtes bezüglich der in das Bereich desselben gehörigen Gegenstände Veranlassung geben könnte, zu begegnen und vorzubeugen, haben mitunter einzelne Staatsregierungen auch über solche Gegenstände, welche an sich im Verordnungswege behandelt werden könnten, Gesetzesvorlagen gemacht, und mit ständischer Zustimmung darüber wirkliche Gesetze erlassen. IX. Unzweifelhaft steht auch jeder Staatsregierung frei, über jeden Gegenstand, über welchen sie im Verordnungswege Bestimmungen treffen könnte, mit den Ständen ein förmliches Gesetz zu errichten, wenn sie dies für zweckmässig findet. Ist aber einmal ein solcher Gegenstand auf diese Weise in das Bereich der Gesetzgebung gezogen, so kann fernerhin an dem, was in Bezug auf denselben durch Gesetz bestimmt worden ist, in Zukunft auch nur auf dem Wege des Gesetzes eine Aenderung gemacht werden.

§. 441.

e) Von den sog. provisorischen Gesetzen.

I. Vor der Einführung der repräsentativen Monarchie wurde kein Unterschied zwischen allgemeinen landesherrlichen Verordnungen und provisorischen Gesetzen gemacht. II. Diese Unterscheidung kann auch nur in jenen Staaten gemacht werden, in welchen gewisse Gegenstände als der Gesetzgebung unter Bei-

---

dem unbestrittenen Besitze und der unwidersprochenen alleinigen Ausübung aller dieser Befugnisse befanden.

[5]) Vergl. oben §. 433.

rath und Zustimmung der Landstände angehörig erklärt worden sind (§. 390). III. Da man aber auch in diesen Staaten anerkennen musste, dass in dringenden Fällen die Erlassung von Vorschriften über Gegenstände der Gesetzgebung nicht ohne Nachtheil für den Staat bis zum nächsten ordentlichen Landtage aufgeschoben werden könne, eine ausserordentliche Versammlung der Stände aber auch nicht immer thunlich oder zweckmässig sein würde, so ist in allen deutschen Verfassungsurkunden der Krone das Recht beigelegt worden, über Gegenstände der Gesetzgebung, welche keinen Aufschub leiden, Verordnungen zu erlassen, welche sodann als provisorische Gesetze bezeichnet zu werden pflegen [1]). IV. Die jetzt noch geltenden Verfassungsurkunden, welche vor dem Jahre 1831 entstanden sind, enthalten keine ausdrückliche Beschränkung der Krone bezüglich der Gesetzgebungsgegenstände, über welche provisorische Gesetze erlassen werden können [2]). V. Seit der Abfassung der constitutionellen Charte von Frankreich (Louis Philippe) v. 14. August 1830, worin der Krone hinsichtlich aller von ihr einseitig ausgehenden Verordnungen die Beschränkung auferlegt worden war, dass keinerlei Gesetz dadurch jemals sollte suspendirt, oder dessen Vollziehung verhindert werden können [3]), wurden aber nach diesem Vorbilde auch in die seitdem errichteten deutschen Verfassungsurkunden ähnliche Beschränkungen aufgenommen, jedoch mit dem Unterschiede, dass nur die Suspendirung von Bestimmungen der Ver-

---

1) Die Aufzählung der hier einschlägigen Verfassungsgesetze siehe oben §. 394. besonders Note 3.

2) Vergl. die im §. 394. Note 3. angef. Verf.-Urkunden von Baden, Würtemberg und Grossh. Hessen. Hiermit übereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 75. a linea 3. — Die Verf.-Urkunden von Bayern, und S. Meiningen sprechen von den provisorischen Gesetzen nicht ausdrücklich; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass nach ihnen dieselben Grundsätze als selbstverständlich zu betrachten sind, welche die vorgenannten Verf.-Urkunden aus diesem Zeitraume darstellen. Als Vorbild hatte allen diesen Verf.-Urkunden gedient: Charte constitutionelle (Louis XVIII.) v. 4. Juni 1814. art. 14. „*Le roi... fait les règlements et ordonnances nécessaines pour l'exécution des lois et la sureté de l'état.*

3) Charte constit. 1830. art. 13. „*Le Roi... fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais suspendre ni les lois elles-mêmes ni dispenser de leur exécution.*"

fassungsurkunde selbst, oder auch der Gesetze über einige andere besonders benannte Gegenstände durch provisorische Gesetze für unstatthaft erklärt wurde [4]). VI. Abgesehen von den Rechten, welche in den Verfassungsurkunden den Ständen bezüglich der provisorischen Gesetze beigelegt sind (§. 394.), ist mehrerentheiles besonders ausgesprochen, dass das gesammte Staatsministerium für die Dringlichkeit der provisorischen Gesetze verantwortlich ist, oder dass dieselben von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sein müssen [5]).

§. 442.

B) Von der Ausübung der materiellen inneren Hoheitsrechte.

I. Die Gebietshoheit.

1) Begriff.

I. Unter Gebietshoheit versteht man den Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt über das Staatsgebiet zukommen. II. So wie kein Staat ohne Staatsgebiet gedacht werden kann (§. 15. u. 57.), so ist die erste und unentbehrlichste Befugniss in dem Begriffe der

---

[4]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 88. „Der König erlässt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze." — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 107. in der durch Ges. vom 2. Aug. 1852. §. 31. erhaltenen Fassung. — S. Weimar, rev. L. G. G. 1850. §. 61. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 66. — Nur Abänderungen in der Verfassung oder Verfügungen, „die der Verfassung zuwider laufen," schliessen aus: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 72. — Preussen, V.-U. 1850. §. 63. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 130. — Ausführlicher erklären sich: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 211. (siehe §. 440. Note 3.) — Waldeck, V.-U. 1852. §. 7. „Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden, durchaus keinen Aufschub duldenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung, Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung des Wahlgesetzes, der Competenz der Schwurgerichte und der den Gegenstand des §. 29. bildenden Gesetze, (d. h. der Gesetze, die sich auf die persönliche Freiheit beziehen) nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden."

[5]) Vergl. die in Note 4. angeführten Gesetze.

Staatsgewalt, das Hoheitsrecht über ein gewisses Territorium. III. Dieses Hoheitsrecht, die Gebietshoheit, ist aber kein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an Grund und Boden eines gewissen Bezirkes im privatrechtlichen Sinne, so dass der Staat als Obereigenthümer, die Unterthanen aber nur als Hintersassen und Nutzeigenthümer zu betrachten wären[1]), sondern die Gebietshoheit ist ein politisches Recht, d. h. der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land, als die materielle Grundlage des gesammten Staatslebens. IV. Staatsgebiet (*territorium*) ist hiernach jener Landstrich, welcher der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines Staatsherrschers unterworfen ist.

§. 443.
2) Wirkungen der Gebietshoheit.

Die in der Gebietshoheit liegenden Befugnisse der Staatsgewalt sind: 1) das Recht (und zugleich die Pflicht), alle Einwirkungen einer fremden Staatsgewalt auf das Staatsgebiet und in Bezug auf die innerhalb der Staatsgrenzen befindlichen Unterthanen und deren Güter auszuschliessen[1]); 2) das Recht, die Bedingungen vorzuzeichnen, unter welchen einer Person der Aufenthalt im Staate gestattet sein soll, so wie auch 3) jeden Fremden, welcher sich ohne besondere Verwilligung der Regierung in dem Staate aufhält, hinwegzuweisen, ohne ihm zur Angabe von Gründen für diese Maassregel verpflichtet zu sein; 4) desgleichen die Befugniss, jeden Fremden, ebenso wie einen eigenen Unterthan zu schützen, und dessen Auslieferung selbst seiner Regierung zu verweigern, insoferne nicht ein besonderer Staatsvertrag mit dieser hierzu eine Verpflichtung auflegt; dagegen aber auch von dem Fremden für die Zeit seines Aufenthaltes staatsbürgerlichen Gehorsam zu fordern[2]). 5) In der Gebietshoheit liegt ferner das

---

[1]) Diese Theorie suchten im Mittelalter die deutschen Kaiser für sich geltend zu machen, wegen des von ihnen in Anspruch genommenen angeblichen *dominium mundi*.

[1]) Folgerungen hiervon sind, dass kein Staat seine Unterthanen an fremde Staaten ausliefert, noch auch die Urtheile auswärtiger Gerichte vollzieht, ausser insoweit er durch besondere Staatsverträge dazu eine Verpflichtung übernommen hat. (Siehe oben §. 292. Note 4. §. 298.)

[2]) Ueber die Rechtsverhältnisse der Fremden siehe oben §. 281. 304.

Recht, die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung des Eigenthums und aller anderen denkbaren Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, und somit auch diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche dem Verkehre ganz entzogen sein sollen[3]), so wie auch gewissen Sachen (sog. befriedete Sachen) einen besonderen Schutz (*sanctitas*) beizulegen. 6) Ausfluss der Gebietshoheit ist auch der Grundsatz, dass die Rechtsverhältnisse der Immobilien stets nur nach den Gesetzen des Staates (*statuta realia*) beurtheilt werden, in welchem sie belegen sind, so dass dabei die persönliche Eigenschaft des Eigenthümers oder Besitzers als Inländer oder Ausländer ohne Einfluss ist[4]). 7) Ebenso ist der sog. Landsassiat, d. h. der Grundsatz, dass jeder Ausländer, der in einem Staate Grundeigenthum besitzt, hinsichtlich aller dasselbe berührenden Rechtsverhältnisse der Gerichtsbarkeit eben dieses Staates unterworfen ist, ein Ausfluss der Gebietshoheit[5]).

§. 444.

3) Besondere Eigenschaften der deutschen Staatsgebiete.

I. Die deutschen Staatsgebiete sind heut zu Tage durchaus geschlossene Gebiete (*Territoria clausa*), weil gegenwärtig überall der Wirkungskreis der Staatsgewalt durch feste Landesgrenzen bestimmt ist[1]). II. Mitunter finden sich aber noch theils grössere Gebietstheile, welche von der Hauptmasse des Gebietes entfernt liegen, theils kleinere Zubehörungen eines Staates, welche von fremden Staatsgebieten umschlossen sind (sog. Enklaven) mitunter sogar noch, jedoch selten, sog. Condominate, d. h. Ort-

---

3) Siehe oben §. 433. 434.

4) Sachsenspiegel, I. 30 „Erbe nimmt man nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht." — Code Napoléon, art. 3. a linea 2. „Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française." — Aus der Gebietshoheit erklären sich auch eine Reihe von Rechten, welche in den germanischen Staaten früher allgemein in Uebung waren, jetzt aber theils veraltet, theils doch nur noch in beschränktem Gebrauche sind: z. B. das *jus albinagii*, die *gabella emigrationis* und *gabella hereditaria*, das GrundruhrRecht, das Wildfangsrecht und der Territorialretract.

5) Siehe §. 281. Note 2.

1) Ungeschlossene Gebiete (*Territoria non clausa*) nannte man dagegen zur Reichszeit solche Gebiete, welche durch andere unmittelbare Reichsländer unterbrochen waren. Vergl. Pütter, inst. §. 476.

schaften oder Bezirke, in welchen mehreren Staaten gemeinschaftlich die Hoheit zusteht. III. Die gegenwärtigen deutschen Staatsgebiete sind allmählig aus verschiedenen Rechtstiteln zusammengebracht worden[2]; doch gelten nunmehr alle Bestandtheile eines deutschen Staatsgebietes als unter sich durch Realunion und regelmässig sogar durch Inkorporation verbunden[3]. IV. Allen deutschen Staatsgebieten kommt die Eigenschaft der Freiheit und Unveräusserlichkeit, den meisten nunmehr auch der Charakter der Untheilbarkeit zu. V. Unter der Freiheit der deutschen Staatsgebiete versteht man, dass keines gegenwärtig mehr von seinem Souverain als Lehen eines anderen Staates[4], noch auch als Pfandschaft besessen wird[5]. VI. Der Grundsatz der Unveräusserlichkeit musste in Folge der Entwickelung der fideicommissarischen Eigenschaft der Landesregierung aufgenommen werden, und ist nunmehr überall theils durch Hausgesetze und Herkommen, theils durch die neueren Verfassungsgesetze festgestellt, so dass wenigstens gegenwärtig da, wo eine repräsentative Verfassung bereits in Wirksamkeit getreten ist, regelmässig weder eine Veräusserung, Vertauschung oder Verpfändung des Staatsgebietes oder einzelner Theile desselben ohne die ständische Zustimmung vorgenommen werden darf[6]. VII. Der Grundsatz

---

[2]) Die wichtigsten Veränderungen, woraus die Bildung der jetzt bestehenden Territorien hauptsächlich hervorging, wurden bewirkt durch den Lüneviller Frieden v. 1801, den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Februar 1803, die Rheinbundesakte v. 12. Juni 1806, den ersten Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, die Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815, den zweiten Pariser Frieden v. 20. Novemb. 1815. Zum Vollzug der letztgenannten beiden Staatsverträge wurde der sog. Frankfurter Territorialrecess durch Bevollmächtigte von Oesterreich, England, Preussen und Russland errichtet. (Abgedruckt in G. v. Mayer, Staatsakten I. S. 299 u. f.

[3]) Siehe über diese Begriffe oben §. 65.

[4]) Die Nachweisungen darüber, dass die Bundesversammlung die Lehnbarkeit eines deutschen Landes als unvereinbar mit dem Begriffe eines Bundeslandes und der Stellung seines Souverains als eines Bundesgliedes betrachtet, siehe oben §. 159. Note 11. und besonders §. 259.

[5]) Ueber die Pfandschaften zur Reichszeit siehe oben §. 84. Note 19. §. 91. V. §. 103. IX. — Ueber die Aufhebung der Pfandschaften durch die Rheinbundesakte v. 12. Juni 1806 unter den Rheinbundesgliedern, siehe oben §. 107. XI.

[6]) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden über die Unveräusserlich-

der Untheilbarkeit der Staatsgebiete ist insoweit aufgenommen, als Primogeniturordnung bei der Thronfolge Platz greift[7]).

§. 445.
II. Die Justizhoheit.
1) Begriff und Umfang.

I. Justizhoheit (Gerichtsbarkeit, *Jurisdictio*) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt in Bezug auf die Rechtspflege, d. h. die Handhabung des Rechtes, im Staate zustehen. II. Sie enthält: 1) das Recht der sog. Oberaufsicht, d. h. a) der Beaufsichtigung des ganzen Rechtslebens im Staate, um das Bedürfniss desselben, sowohl in Bezug auf die streitigen, als die nichtstreitigen Verhältnisse (sog. streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit) in dieser Beziehung zu erkennen, und den Stoff für die Gesetzgebung zu gewinnen[1]): b) insbesondere das Recht der Beaufsichtigung (Visitationsrecht) der Justizbehörden (Gerichte, Notariate, Amtsrevisorate u. dergl.), um sich in fortwährender Kenntniss von der Art und Weise ihrer Amtsführung zu erhalten und c) die Disciplinargewalt über die bei der Justiz angestellten Beamten und Diener. 2) Die Justizhoheit enthält ferner das Recht der Justizgesetzgebung, als Befugniss der Aufstellung gemeingültiger Normen als Richtschnur für die Entscheidung der Gerichte und die Amtsführung der für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgestellten Behörden; ferner 3) die Befugniss zur Justizorganisation, d. h. zur Anordnung der Gerichte und der Behörden zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]); 4) das Recht, sowohl die Richter als alle anderen Justizbeamten zu ernennen und anzustellen[3]); und 5) das Recht (so wie

---

keit der Staatsgebiete, die Nothwendigkeit der ständischen Zustimmung bei Territorialveränderungen, und die Ausnahmen hiervon nach Maassgabe der einzelnen Verfassungen, siehe oben §. 396. Note 8—10.

[7]) Siehe oben §. 247. und besonders §. 251. V. und VI.

[1]) Ueber die Gründe, wesshalb die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit hieher gezogen, und nicht unter die Polizeihoheit gestellt wird, siehe oben §. 273. Note 2.

[2]) Ueber die Einrichtung der Justizorganisation durch Gesetz oder Verordnung, siehe oben §. 441. Note 2.

[3]) Ausdrücklich erwähnt Hannover, L. V. G. 1840. §. 6, dass alle

die Pflicht) der Vollziehung der Rechtsgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, insbesondere die Vorsorge für die gehörige Vollstreckung der von den Gerichten gesprochenen Urtheile[4]).

§. 446.

2) Bundesgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Justizverfassung in den Bundesstaaten. Abhülfe bei Justizverweigerung. Einrichtung von Gerichten dritter Instanz und Aktenversendung.

In der Bundesgesetzgebung sind bezüglich der Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten nur zwei Grundsätze aufgestellt: I. dass der Rechtpflege stets ihr gesetzlicher Lauf gelassen werden müsse, und daher die Betheiligten im Falle einer Justizverweigerung oder gehemmter Rechtspflege, sich mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung zu wenden befugt sind, worauf diese, soferne die Beschwerde als begründet erfunden wird, die Abhülfe nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes zu bewirken hat[1]). II. Der zweite Grundsatz ist der, dass für jeden deutschen Bundesstaat ein Gericht dritter Instanz eingerichtet sein soll. Hierüber enthält insbesondere die Bundesakte art. XII. folgende Bestimmungen: A) „Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.“ B) „In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vor-

---

Behörden nur eine ihnen „vom Könige übertragene Gewalt“ ausüben. — Preussen, V.-U. 1850. §. 87. „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernennt.“ — Siehe auch oben §. 396. — Nur in wenigen Staaten haben die Stände das Recht, zu einigen Richterstellen geeignete Personen zu präsentiren. So z. B. in Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 104. zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte.

[4]) Ausdrücklich erklärt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 46, es als eine Pflicht der Staatsregierung; „auf schnelle, unpartheiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen, und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinargewalt hinzuwirken.“

[1]) W. S. A. art. 29. — Siehe hierüber das Nähere, oben §. 156.

handen sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist." C) „Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen." D) „Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöffenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen[2])." III. Auch ausser dem in der Bundesakte art. XII. besonders benannten Falle war die Aktenversendung an Juristenfakultäten oder Schöffenstühle, sowohl in Civil- als Criminal- und Polizeisachen und in fiskalischen Sachen in mehreren Ländern von Alters her üblich und in dem Falle, wenn der Fiskus Parthei ist, sogar mitunter ausdrücklich vorgeschrieben. Durch einhelligen Bundesbeschluss vom 13. November 1834 (Sitz. XXIX. Protok. §. 547.) wurde aber der Art. XII. der Bundesakte dahin authentisch interpretirt, dass eine Ausdehnung seiner Bestimmung auf Polizei-

[2]) Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte bestehen jetzt noch: I) zu Jena für die grossh. und herzogl. sächsischen und fürstl. reussischen Länder, und seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Zerbst, auch für die fürstl. schwarzburgischen und anhaltischen Länder; II) zu Wolfenbüttel, für Braunschweig, Waldeck und beide Lippe. In Waldeck geht jedoch die Berufung in Strafsachen seit 1851 an das Obertribunal in Berlin. — In Lippe (Detmold) war durch ein Gesetz v. J. 1848 die dritte Instanz zu Wolfenbüttel beseitigt und die Aktenversendung verboten worden, was zu verschiedenen Reklamationen bei der Bundesversammlung Veranlassung gab. (Vergl. Protok. der B. V. 1854: §. 77. 149. 212. 340. 1855: §. 156. 217. — In einer Verordnung vom 10. Sept. 1855 hat Lippe (Detmold) seinen Rücktritt von dem O. A. G. zu Wolfenbüttel erklärt, und bis dahin, dass ein anderer oberster Gerichtshof gefunden sei, eine eigene sog. O. A. Commission niedergesetzt, welche die sonst nach Wolfenbüttel gehörigen Sachen instruirt und an eine auswärtige Juristenfakultät zur Einholung eines Erkenntnisses versendet, dessen Kosten, so weit sie mehr betragen, als das Verfahren zu Wolfenbüttel gekostet haben würde, die Renteikasse deckt. III) Zu Rostock (früher zu Parchim), für beide Mecklenburg. IV) Zu Lübeck, für die vier freien Städte. — V) Hessen-Homburg hat sich an das grossherzoglich hessische O.-A.-Gericht zu Darmstadt, und VI) Lichtenstein, an das k. k. österreichische Appellationsgericht für Tyrol und Voralberg zu Insbruck angeschlossen.

und Criminalerkenntnisse nicht in seinem Sinne liege, und er daher nur in Bezug auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe. IV. Durch Stimmenmehrheit erfolgte sodann am 5. Novbr. 1835 (Sitz. XXVII. Protok. §. 447.) ein weiterer Beschluss, wonach die Bundesstaaten, in denen die Versendung der Akten in Civil- und Criminalsachen an Fakultäten und Schöffenstühle noch verstattet war, veranlasst wurden, solche Anordnungen zu treffen, dass diese Verschickung der Akten spätestens vom 1. Jan. 1837 an aufhöre. Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, wurden ersucht, denselben von gleichem Termine an die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen. V. Dieser zuletzt genannte Bundesbeschluss, welcher die Durchführung des Verbotes der Aktenversendung in Polizei- und Criminalsachen zum Gegenstande hatte, ist aber schon durch Bundesbeschluss vom 23. März 1848 (Sitz. XXII. Protok. §. 176.) auf Antrag der freien Stadt Frankfurt ausdrücklich aufgehoben worden. Auch auf den Dresdener Conferenzen wurde ausdrücklich anerkannt, dass sowohl der Bundesbeschluss vom 13. November 1834, als der Bundesbeschluss vom 5. November 1835 durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848 (Sitz. XXVII. §. 214.), welcher insgemein alle sog. Ausnahmsgesetze des Bundes aufhob, beseitigt worden sei [3]).

§. 447.

3) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege mit Vergleichung der Bestimmungen in der projektirten Reichsverfassung vom 28. März 1849. Art. X.

I. In den deutschen Staaten haben sich im Laufe der Zeit, theils schon zur Reichszeit, theils seit der Auflösung des Reiches, in Theorie und Praxis eine Reihe von staatsrechtlichen Grundanschauungen über das Verhältniss der Staatsregierung zur Gerichtsbarkeit und Rechtspflege festgestellt, welche gegenwärtig theils in sämmtlichen, theils doch in den meisten Einzelstaaten als maassgebende Grundsätze betrachtet werden. II. Diese Grundanschauungen haben sich auch in der constituirenden National-

[3]) Siehe oben §. 182. Note 8.

versammlung zu Frankfurt (1848 – 1849) geltend gemacht; sie sind daher grossentheils in die Reichsverfassung vom 28. März 1849. Art. X. §. 173. bis 182. übergegangen, und darin zum Theile mit grosser Schärfe ausgesprochen worden [1]). III. Obschon die formelle Geltung dieser Reichsverfassung beseitiget ist [2]), so haben doch vorzugsweise die bezüglich der Gerichtsbarkeit darin aufgenommenen Bestimmungen Berücksichtigung in den neuesten Verfassungsurkunden und anderen das Gerichtswesen betreffenden Gesetzen gefunden, und sind daher bei deren wissenschaftlicher Darstellung als einflussreich auf die geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung fortwährend zu berücksichtigen.

§. 448.

b) Die einzelnen Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege.

α) Der Souverain als Quelle der Gerichtsbarkeit. Ausübung der Rechtspflege durch die ordentlichen Gerichte.

I. In allen deutschen Staaten wird anerkannt, dass alle (weltliche) Gerichtsbarkeit nur von dem Staatsoberhaupte ausgeht [1]), und in dessen Namen und unter seiner Oberaufsicht von den Gerichten verwaltet wird [2]). II. In den meisten Staaten

---

[1]) Vergl. oben §. 296.

[2]) Siehe die beiden Bundesbeschlüsse v. 23. August 1851. §. 150.

[1]) Ausdrückliche Erklärungen hierüber enthalten: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 1. „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus." — Aehnlich: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 191. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 105. „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus." — Hannover, L. V. G. 1840. §. 9. „Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit." — Vergl. auch oben §. 343. VI. — Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 sagte dagegen nur: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus." — Dieser Satz findet sich gleichlautend in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 173. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 31. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 92. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 30.

[2]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 1. „Sie (die Gerichtsbarkeit) wird unter Seiner (des Königs) Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 92. „Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsich

ist daher auch ausdrücklich festgesetzt worden, dass keine anderen Gerichte, als nur Staatsgerichte, bestehen sollen, und desshalb die Patrimonialgerichte, wo solche bisher noch bestanden, aufzuheben sind[3]). III. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, dass der Souverain die Gerichtsbarkeit nur durch die Gerichte in dem durch die Justizverfassung des Landes bestimmten Instanzenzuge verwaltet[4]). Einige Verfassungsurkunden bestimmen dabei ausdrücklich, dass alle Gerichte collegialisch besetzt sein sollen[5]). IV. Kabinetsjustiz ist in den deutschen Ländern von jeher unstatthaft gewesen[6]). V. Uebereinstimmend

---

durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.'' — Aehnlich: Hannover, L. V. G. 1840. §. 9. a linea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 165. ,,Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch die Gerichte ausgeübt.'' — Preussen, V.-U. 1850. §. 86. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 134. (siehe unten Note 9.) — Waldeck, V.-U. 1852. §. 74.

³) Ausdrücklich sprechen die Aufhebung der Patrimonialgerichte aus: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 191. — R. V. v. 28. März 1849. §. 173. ,,Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.'' — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 31. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 136. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 30. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 74. a linea 2. — In vielen anderen Staaten war die Patrimonialgerichtsbarkeit schon längst zuvor aufgehoben, so z. B. in Baden schon im J. 1813, theils hatte sie die Krone durch Verträge mit den einzelnen Berechtigten für den Staat erworben. — Neuere Gesetze sprechen mitunter das Aufhören derselben ohne Entschädigung aus. Vergl. die R. V. v. 28. März 1849. §. 166. ,,Ohne Entschädigung sind aufgehoben die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fliessenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.'' — Aehnlich: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 31. — Uebrigens wurde schon zur Reichszeit die Patrimonialgerichtsbarkeit allgemein nicht als eine selbstständige, sondern als eine von dem Staate abgeleitete, auf ausdrücklicher oder stillschweigender Concession des Staatsoberhauptes beruhende, sog. mittelbare Gerichtsbarkeit betrachtet.

⁴) Ausdrücklich erklären dies: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 92. (siehe Note 2). — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 105. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 45. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 165. (siehe Note 2).

⁵) So z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 92. (siehe Note 2). — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 102.

⁶) Die reichsgesetzlichen Bestimmungen siehe oben §. 156. Note 3. — Die R. V. v. 28. März 1849 bestimmte §. 174. ,,...Kabinets- und Mi-

mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Justizverweigerung (§. 156. 446.) erklären mehrere Verfassungen ausdrücklich, dass niemals der Lauf der Justiz gehemmt werden[7], auch Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechsweges vor den Gerichten gehindert werden dürfe[8]. VI. Ausübung der Justiz durch Verwaltungsbehörden, oder sog. Administrativjustiz, ist nur insoweit statthaft, als ein bestimmtes Landesgesetz die Entscheidung über gewisse Streitigkeiten an Verwaltungsbehörden verweiset[9]. In den meisten deutschen Staaten ist dieselbe ausdrücklich ausgeschlossen, oder, wo sie eingeführt war, wieder abgeschafft worden[10]. VII. In mehreren Verfassungsurkunden ist auch grundsätzlich ausgesprochen worden, dass den Polizeibehörden keine Strafgewalt zustehen könne[11]. VIII. Mit der Grundansicht, dass die der

---

nisterialjustiz ist unstatthaft." — Dieselbe Bestimmung findet sich in: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 33. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 93. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 135. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 31.

[7]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 4. „Der König kann ... in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache: oder angefangene Untersuchung hemmen." — S. Meiningen, V.-U. 1829 §. 105. „...und soll der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden." — Hannover, L. V. G. 1840. §. 9. a linea 3. „Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen."

[8]) Braunschweig, n. L. O. 1832. § 201. 203. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 87.

[9]) In diesem Sinne ist zu verstehen: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 134. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs und unter dessen Oberaufsicht, und zwar, insoweit nicht für besondere Fälle die Gesetze eine Ausnahme bestimmen, durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt." — Das gemeine deutsche Recht kennt die sog. Administrativ-Justiz überhaupt nicht. Sie ist überhaupt nur in wenigen Staaten nach französischem Vorbilde eingeführt worden. — Vergl. übrigens: K. v. Pfizer, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz. Stuttgart, 1833.

[10]) R. V. v. 28. März 1849. §. 181. „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte." — Diese Bestimmung haben aufgenommen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 169. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 38. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 96. §. 2. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 37. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 81.

[11]) Als Vorbild diente auch hier die R. V. v. 28. März 1849. §. 181.

Krone zuständige Staatsgerichtsbarkeit durch Gerichte auszuüben ist, hängen auch die bereits bei der Darstellung der Volksrechte aufgeführten Zusicherungen zusammen, welche die Verfassungsurkunden den Unterthanen darüber zu ertheilen pflegen, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden[12]), noch aus anderen als aus gesetzlichen Gründen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen verhaftet oder bestraft werden dürfe[13]). IX. Dasselbe gilt von den besonders in

---

a linea 2. ,,Der Polizei steht keine Strafgewalt zu." — Diesen Satz haben aufgenommen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 169. a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 38. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 81. — Dagegen bestimmt Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 103. ,,Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden." In den meisten deutschen Staaten ist den Polizeibehörden noch das Recht eingeräumt, wegen Polizeiübertretungen kleine Gefängniss- oder Geldstrafen zu verhängen.

[12]) Siehe oben §. 290. Note 3 §. 296. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. a linea 2. ,,Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818. §. 14. a linea 2. und §. 15. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 26. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 31. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 201. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 170. — Preussen, V.-U. 1850. art. 7. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. art. 7. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 38. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 31. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 31. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 75. — R. V. v. 28. März 1849. (siehe oben §. 296). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 48. ,,Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, als in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen." — Uebereinstimmt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 45. — Ebenso: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 5. mit dem weiteren Beisatze: ,,ausser in den im Prozessgange begründeten ... Fällen." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 88. — Ueber die Bedeutung dieser Klausel, siehe hier unten Nr. X.

[13]) Siehe oben §. 290. Note 2. §. 292. Note 17. u. f. — Ausdrücklich sagt dies Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 8. a linea 3. — Baden, V.-U. 1818. §. 15. a linea 2. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 26. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 33. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 51. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 51. (§. 52. verbietet ausdrücklich, Geständnisse durch Zwang zu erpressen). — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 202. 204. (Schutz gegen Verlängerung der Haft). — Hannover, L. V. G. 1840. §. 30. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11. — Preussen, V.-U. 1850. §. 5. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 5. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 89. 90. 92. 93. —

der neueren Zeit häufiger in den Verfassungsurkunden vorkommenden Bestimmungen, dass die privilegirten Gerichtsstände (*Fora privilegiata*) der Personen und Sachen aufgehoben [14]), und keinerlei Ausnahmsgerichte zugelassen werden sollen [15]). X. Mehrere Verfassungsgesetze haben aber in letzterer Beziehung ausdrücklich hervorgehoben, dass die nach den Prozessgesetzen in gewissen Fällen nöthige Beauftragung eines anderen als des regelmässig zuständigen Gerichtes durch ein Obergericht zur Verhandlung oder Entscheidung einer Sache nicht unter die Kategorie der Ausnahmsgerichte zu zählen sei [16]). XI. Auch wird allgemein anerkannt, dass aus Rücksichten der Zweckmässigkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche gewisse Arten von Gegenständen, wie Handels- und Wechselsachen [17]), oder auch gewisse Klassen von

---

Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 38. 39. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 32. — Reuss, j. L., V.-U., 1852. §. 10. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 92. — Uebereinstimmle: R. V. v. 28. 1849. §. 138. u. f. (siehe §. 292).

[14]) Unter den Verf.-Urkunden vor dem J. 1848 hatte schon die des K. Sachsen die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände in Aussicht gestellt. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 55. „Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Maasse eingerichtet werden, dass die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.“ — Die Bestimmung der Reichsverfassung v. 28. März 1849, welcher sich die meisten neueren Verf.-Urkunden anschlossen, nebst diesen Gesetzen, siehe oben §. 296. Note 3.

[15]) Die Bestimmung der R. V. v. 28. März 1849. §. 2. nebst den Verf.-Urkunden, in welche sie übergegangen, siehe oben §. 296. Note 2.

[16]) Vergl. ausser den oben Note 12. angef. Verf.-Urkunden von Hannover und Kurhessen auch noch S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 45. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 201. — Vergl. besonders die oben §. 296. Note 2. gegebene Erläuterung. — Solche Ersetzung eines Gerichtes durch ein anderes kann z. B. auch dann unvermeidlich sein, wenn ein ganzes Collegium perhorrescirt wird, oder sich selbst (aus gesetzlichen Gründen) recusirt z. B. wegen Betheiligung seiner sämmtlichen Mitglieder am Ausgange des Rechtsstreites.

[17]) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850. §. 91. „Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniss solche erfordert.“ — Desgleichen gestattet Preussen, V.-U. 1850. §. 95. die Errichtung eines besonderen Schwurgerichtshofes zur Aburtheilung „des Verbrechens des Hochverrathes und

Personen, wie namentlich das Militair und die Studirenden auf den Universitäten anbetreffen, besondere Gerichte (*Fora specialia*) eingerichtet werden dürfen [18]).

§. 449.

β) Unabhängigkeit der Gerichte.

I. Schon zur Reichszeit war allgemein anerkannt, dass weder der Landesherr noch irgend eine Verwaltungsbehörde befugt sei, sich in die eigentliche Rechtsprechung der Gerichte einzumischen [1]). II. Derselbe Grundsatz wurde auch in alle deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich aufgenommen [2]), und desshalb wird auch allgemein anerkannt, dass die Urtheile der Gerichte, und zwar ebensowohl die Strafurtheile als die Civilerkenntnisse, um rechtskräftig zu sein, keiner speziellen Bestätigung des Souverains bedürfen [3]). III. Da nach dem Charakter aller gelten-

---

der schweren Verbrechen gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates.“ — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 35. „...Handels-, Berg- und Gewerbe-Gerichte.“

[18]) Ueber die Zulässigkeit besonderer Militärgerichte, siehe oben §. 296. Note 4. — Ueber Universitätsgerichte, s. meine Schrift: Ueber akademische Gerichtsbarkeit und Studentenvereine. Heidelberg 1832.

[1]) Eine solche Einmischung wurde als Kabinetsjustiz oder als Justizverweigerung oder Hemmung der Rechtspflege betrachtet. (Siehe §. 448. Note 6. 7. 8). — Vergl. auch oben §. 273. Note 1. — Im J. 1840. erklärte Kaiser Ferdinand von Oesterreich: „Es ist unsere innigste Ueberzeugung, dass der Aufrechthaltung des Staates und den Grundgesetzen des Reiches, die dessen Palladium sind, nichts gefährlicher sei, als Angriffe auf die gesetzliche Unabhängigkeit der Richter.“ — Vergl. Pfeiffer, prakt. Ausführungen, Bd. VI. S. 660. — Ueber die eigenthümliche Stellung des ehemaligen deutschen Kaisers zur Rechtspflege des Reichshofrathes, siehe oben §. 84. 85. 100.

[2]) Siehe Note 5.

[3]) Ausdrücklich sagt dies z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 96. „Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.“ — Nicht zu verwechseln mit einer solchen Bestätigung der gerichtlichen Urtheile ist die in den meisten Staaten vorgeschriebene Vorlage der Criminalurtheile, welche auf schwere peinliche Strafen, namentlich die Todesstrafe, erkennen, an den Souverain zum Behufe seiner Entschliessung über eine etwaige Begnadigung oder Strafmilderung. Dieser Unterschied ist recht gut hervorgehoben in: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 97. — Braunschweig, n. L.-O. 1832.

den deutschen Verfassungen, so wie nach dem deutschen Bundesrechte, ein System der Theilung der Gewalten grundsätzlich ausgeschlossen ist[4]), so kann die den Gerichten in eben diesen Rechtsquellen beigelegte Unabhängigkeit nur von einer Unabhängigkeit innerhalb des verfassungsmässigen Kreises ihrer Thätigkeit, aber nicht von einer solchen Unabhängigkeit verstanden werden, welche als eine wahre Souverainetät der Gerichte betrachtet werden müsste, und denselben eine, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staatsoberhauptes beherrschende Stellung einräumen würde[5]). IV. In dieser Grund-

---

§. 193. „Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten; doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen."

[4]) Siehe oben §. 334. 343.

[5]) In diesem Sinne sagt: Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 3. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818. §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 93. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 33. — Die Verf.-Urkunden von S. Meiningen, 1829. §. 105. und Hannover, L. V. G. 1840. §. 9. a linea 2. und 3. enthalten einen solchen Satz nicht, drücken aber denselben Gedanken dadurch aus, dass sie die Gerichtsbarkeit nur den ordentlichen Gerichten zuweisen und erklären, dass der Landesherr den Lauf der Justiz nicht hemmen kann. (Siehe §. 448. Note 7). — Ausführlicher äussern sich: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 32. „Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig." — Aehnlich: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 47. — Ebenso: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 46. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 103. 193. „Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militärbehörden geschützt." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 95. — Die R. V. v. 28. März 1849 bestimmte §. 174. „Die richterliche Gewalt wird selbstständig durch die Gerichte geübt." — Diese Fassung haben aufgenommen: Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 31. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 93. §. 1. und erklärt sodann im §. 2. ähnlich, wie Braunschweig und Kurhessen, die Gerichte für berechtigt, „den Schutz, und zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bür-

anschauung ist zugleich das leitende Prinzip für die Beurtheilung des Verhältnisses der richterlichen Befugnisse zu der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ausgesprochen.

§. 450.

γ) Competenz der Gerichte. Justizsachen überhaupt.

I. Die Competenz der Gerichte, d. h. der Kreis ihrer amtlichen Thätigkeit, innerhalb dessen ihnen die verfassungsmässige Unabhängigkeit zukommt, beschränkt sich ausschliesslich auf Justizsachen. II. Unter Justizsachen versteht man nur solche Sachen, über welche die richterlichen Behörden zur Entscheidung nach Rechtsgesetzen aufgerufen werden können und müssen, wenn eine derartige Entscheidung nöthig ist. Im Gegensatze hiervon werden alle Gegenstände, bezüglich deren die Staatsgewalt in der Form der Gesetzgebung, Verordnung oder Vollziehung thätig wird, Regierungs- oder auch Administrativ-Sachen genannt[1]). III. Zufolge dieser Einschränkung des Begriffes der Justizsachen auf die dem Bereiche der eigentlichen richterlichen Thätigkeit, d. h. der Rechtsprechung, anheim fallenden Gegenstände ist eine Justizsache nur dann vorhanden, wenn 1) eine Sache einer ausdrücklichen und speziellen, d. h. den einzelnen Fall betreffenden Entscheidung nach bereits bestehenden Rechtsregeln bedarf, oder, wie man sich gewöhnlich, jedoch nicht ganz erschöpfend, auszudrücken pflegt,

---

gerlichen und militärischen Behörden zu verlangen." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 165. a linea 2. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig, und nur dem Gesetze unterworfen. In die ihnen vom Gesetz übertragenen Verrichtungen darf sich kein anderes Organ der Staatsgewalt mischen." — Preussen, V.-U. 1850. §. 86. „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt." — Aehnlich: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 135. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 74. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner anderen Autorität als der der verfassungsmässigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltlich jedoch ihres dienstgesetzlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgesetzten Behörden."

[1]) D. G. Struben, gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, Hildesheim, 1733.

wenn eine streitige Rechtssache vorhanden ist; und 2) wenn ein Gesetz oder eine andere demselben gleich zu achtende Rechtsquelle vorhanden ist, woraus die Entscheidungsnorm geschöpft werden kann[2]). IV. Unter diesen Voraussetzungen ist die Competenz der Gerichte, die Sache anzunehmen, zu verhandeln und zu entscheiden, als begründet zu erachten, soferne nicht durch ein besonderes Gesetz die Sache von der Competenz der Gerichte ausgenommen ist. V. Ob die Sache civilrechtlicher, strafrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur ist, macht hierbei keinen Unterschied[3]).

§. 451.

δ) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der eigentlichen und sog. provisorischen Gesetze, der landesherrlichen Verordnungen und Reskripte.

I. So einverstanden man darüber ist, dass die Gerichte nur in Justizsachen competent sind, so streitig ist es in vielen Fällen, ob eine Sache Justizsache sei oder nicht. Insbesondere ist dies der Fall bezüglich der Frage, ob die Gerichte competent sind, über die Verbindlichkeit und Rechtsbeständigkeit der Gesetze und landesherrlichen Verordnungen zu entscheiden? II. Da der Begriff des Richtens oder das Wesen der Rechtsprechung in der Anwendung der Gesetze und der anderen diesen gleichstehenden Rechtsquellen auf die einzelnen Fälle besteht, somit das Gesetz oder eine andere gleichverbindliche Rechtsquelle voraussetzt, so muss den Gerichten unter allen Umständen ein Prüfungsrecht hinsichtlich der wirklichen Existenz einer solchen Rechtsquelle beigelegt werden. Dass den Gerichten ein solches Prüfungsrecht in Bezug auf die Richtigkeit und Verfassungsmässigkeit der Form der Verkündigung der Gesetze und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, und der Ausfertigung der landesherrlichen Reskripte

---

[2]) Vergl. Mittermaier, im Arch. für civil. Prax. Bd. XXI. S. 254; Bd. XXII S. 47; Bd. XXIII. S. 125.

[3]) Ueber die Unrichtigkeit der Ansicht, als wenn alle Sachen des öffentlichen Rechtes der Competenz der Gerichte entzogen seien, siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenburt. Stuttg. 1853. §. 40.

zusteht, ist unbestritten jederzeit anerkannt worden[1]). III. Eben so ist niemals in Zweifel gezogen worden, dass hinsichtlich des Herkommens dem Richter das Prüfungsrecht darüber zukomme, ob ein solches vorhanden, beziehungsweise aus den angeführten Thatsachen abzuleiten sei[2]). IV. Streitig ist dagegen, ob das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der Existenz eines Gesetzes lediglich auf die Prüfung der Form der eigentlichen Publikation beschränkt sei, oder ob dasselbe auch das Recht begreift, das Vorhandensein solcher Thatumstände zu untersuchen, welche nach den Verfassungsgesetzen als nothwendige Stadien der Errichtung eines Gesetzes der Publikation desselben voran zu gehen haben? In Bezug auf diese Frage sind folgende Unterscheidungen zu machen. 1) In Staaten, in welchen keine Repräsentativverfassung eingeführt ist, sind die Gerichte verbunden, alle von dem Souverain ausgehenden allgemeinen Anordnungen, sie mögen als Gesetz oder Verordnung benannt sein, zu befolgen und als Richtschnur ihrer Entscheidungen anzuerkennen, weil hier dem Souverain völlig frei steht, ob er seine Gebote unter einer oder der anderen Bezeichnung erlassen will[3]). In diesen Staaten kann sich also ebenfalls unbestritten[4]) das richterliche Prüfungsrecht bei Gesetzen und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen nur allein auf die Formrichtigkeit der Verkündigung beziehen, es müsste denn ein besonderes Gesetz den Richter noch überdies zur weiteren Prüfung verpflichten und berechtigen, ob ein Erlass, den die Krone ausdrücklich mit der Bezeichnung als Gesetz publizirt, vor der Publikation gewisse Stadien richtig durchlaufen habe, z. B. der Prüfung des Staatsrathes oder einer Gesetzgebungscommission unterworfen worden sei[5]). 2) Aber auch in den

---

[1]) Schmid, Staatsr. §. 76. „....Das Urtheil über das Dasein, die äussere Rechtmässigkeit und die Wirkung des Gesetzes (gehört) allerdings zur richterlichen Beurtheilung."

[2]) Vergl. Thibaut, System des Pand.-R. 8. Aufl. §. 17. u. f.

[3]) In solchen Staaten findet der römische Satz unbedingte Anwendung: L. 1. Dig. de constit. principum (1. 14.) *Ulpianus:* „Quod principi placuit, legis habet vigorem."

[4]) Vegl. v. Linde, im Arch. f. civil. Praxis. XVI. S. 309.

[5]) Eine derartige Vorschrift fand sich z. B in dem im J. 1791 publi-

Staaten mit Repräsentativverfassung gelten im Allgemeinen keine anderen Grundsätze. Auch in diesen Staaten hat sich die richterliche Prüfung, soferne nicht ein besonderes Gesetz ein Mehreres vorschreibt, nicht weiter zu erstrecken, als darauf, ob ein Gesetz, oder eine allgemeine landesherrliche Verordnung in den verfassungsmässigen Formen, also z. B. ein Gesetz mit Erwähnung des Beirathes und der Zustimmung der Landstände[6]), verkündigt worden ist[7]). Zu einer Untersuchung darüber, ob die

---

zirten „Allgemeinen Gesetzbuche für die preussischen Staaten, Einl. §. 12. „Ein ohne dergleichen Prüfung (durch die Gesetzcommission) bekannt gemachtes Gesetz ist, in Ansehung des dadurch beeinträchtigten Staatsbürgers, unverbindlich und ohne Wirkung." — In dem an die Stelle dieses allgemeinen Gesetzbuches im J. 1794 getretenen „Allgemeinen Landrechte" für die preussischen Staaten wurde aber diese Stelle hinweggelassen, obschon im Uebrigen der Grundsatz, dass jedes Gesetz vor seiner „Vollziehung" d. h. Sanktion durch den König von der Gesetzcommission geprüft werden solle, beibehalten worden war. Allg. Ldr. v. 1794. §. 7. 8. 9.

[6]) Siehe oben §. 373. XV.

[7]) Gegen diesen Satz haben sich mit mehr oder minder Einschränkungen erklärt, und für die Gerichte ein Prüfungsrecht der Verfassungsmässigkeit der Entstehung und des Inhaltes der Gesetze, insbesondere des Inhaltes der landesherrlichen allgemeinen Verordnungen in Anspruch genommen: Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes (besonders im Verhältniss zu einer preuss. Verordn. v. 23. Jan. 1823.) Frkft. 1832. — K. S. Zachariae, im Arch. f. civil. Prax. (1833) Bd. XVI. S. 145 u. f. — Wächter, im Arch. f. civil. Prax. (1841) Bd. XXIV. S. 238. Note 28. und besonders in s. würtemberg. Priv.-R. Bd. II. (1842) S. 26. — B. W. Pfeiffer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Göttingen 1851. (Vergl. auch dessen: Prakt. Ausführungen Bd. III. S. 279. u. f. — Verhägen, des lois inconstitutionelles, Bruxelles, 1850. — Lettre à Mr. T. sur la brochure intitulée: Les lois etc. Bruxelles, 1851. — Für die hier (abweichend von den früheren Ausgaben dieses Lehrbuches) in Berücksichtigung der Gleichförmigkeit der neuesten Gesetzgebungen und der Praxis der Gerichte als die richtigere aufgenommene Ansicht erklärten sich: Mittermaier, im Arch. für civil. Prax. 1821. Bd. IV. S. 334 u. f — Jordan, ebendas. 1825. Bd. VIII. S. 214. — Schweitzer, in Ad Martin's Jahrb. d Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Sachsen; Neustadt a. d. O. 1829. Jahrg. III. Hft. 3. S. 297. u. f. — Weber, in d Beitr. z. const. deut. Staatsrechte (aus der deut. Vaterlandszeitung abgedr.) Darmstadt 1833. Hft. 2. S. 42. u. f. — v. Linde, im Arch. für civil. Prax. (1833.) Bd. XVI. S. 305. — Stabel, Vortr. über franz. Civilr. Freiburg, 1843. S. 23. — R. Mohl, in der krit Zeitschr. f. R.-Wiss. u. Gesetzgeb.

Landstände in verfassungsmässiger Weise zugestimmt, z. B. in gesetzlicher Anzahl abgestimmt haben, oder ob der Inhalt des mit Zustimmung der Landstände errichteten Gesetzes den einzelnen Vorschriften der Verfassung gemäss sei, oder ob ein gehörig verkündetes Gesetz mit den Beschlüssen des Landtages übereinstimme, sind die Gerichte weder von Amtswegen, noch auch auf dessfallsigen Antrag einer prozessführenden Parthei befugt. Vielmehr ist es ausschliesslich Sache der Landstände, ob sie einen derartigen wirklichen Mangel rügen wollen oder nicht, und können die Gerichte weder im Voraus wissen, ob die Landstände jemals einen derartigen Mangel rügen werden und rügen wollen, noch sind sie befugt, die Landstände durch eine Ungültigkeitserklärung des Gesetzes gegen ihren Willen zu einer neuen Aufnahme der Verhandlungen über dasselbe zu nöthigen[8]). Dieser Grundsatz ist in alle deutsche Verfassungsurkunden, welche die Frage nach dem Umfange des Prüfungsrechtes der Landstände überhaupt behandeln, übereinstimmend aufgenommen worden[9]). V. Was aber den Inhalt der eigentlichen Gesetze

---

des Auslandes, 1852. Bd. XXIV. S. 117. u. f. — Hiermit stimmt auch im Allgemeinen die Praxis der deutschen Gerichte überein. (Vergl. die bei K. S. Zachariae a. a. O. angeführten Beispiele. Siehe auch Jahrbücher des bad. O. H. G. (1831) Jahrgang VII. S. 188. — Die gleichfalls übereinstimmende Praxis der belgischen Gerichtshöfe bezeugt: Ch. Faider, Etude sur l'application des lois inconstitutionelles (im Bullet de l'acad. royale de Belgique T. XVII.) — Vergl. dessen: Nouvelle étude sur l'application etc. Bruxelles, 1851.

[8]) So z. B. wurde in Baden im J. 1848 ein Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte mit den Landständen errichtet, worin offenbar gegen den Wortlaut und Sinn der Verfassungsurkunde von 1818. §. 14. die Entschädigung der Berechtigten nicht vorgängig bestimmt, sondern nachträglich zu bestimmen vorbehalten wurde. Die nachfolgende Ständeversammlung von 1850 konnte nicht umhin, die Verfassungswidrigkeit eines solchen Gesetzes anzuerkennen, fand sich jedoch nicht veranlasst, dessen Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung zu beantragen, sondern bestimmte die nachträgliche Entschädigung.

[9]) Hannover, L. V. G. 1840. §. 123. „Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche (vom Könige verkündigte) Gesetze und Verordnungen zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmässig stattgefunden habe, noch ob dieselbe erforderlich gewesen sei." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 73. a linea 2. „Entsteht Zweifel

anbelangt, so können die deutschen Landesgerichte in Folge ihrer Stellung im Staatsorganismus als Diener des Gesetzes niemals für berechtigt gehalten werden, die innere Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines solchen eigentlichen Gesetzes einer Prüfung zu unterziehen[10]), gleichviel, ob die Regierungsform eine unbeschränkte oder beschränkte Einherrschaft, oder, wie in den vier freien Städten, eine republikanische ist. Dasselbe gilt selbstverständlich auch in den unbeschränkten Einherrschaften bezüglich der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen. Nur in der repräsentativen Monarchie können hinsichtlich der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen Zweifel entstehen, insoferne diese mit der Verfassung oder den Gesetzen im Widerspruche stehen. Soweit jedoch die Verfassung ein Recht der Krone anerkennt, provisorische Gesetze, d. h. allgemeine Verordnungen mit der provisorischen Wirkung eines Gesetzes zu machen (§. 441.), hat sich auch in dieser Beziehung die richterliche Thätigkeit nicht auf den Inhalt der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen zu erstrecken, sie mögen in der Publikationsformel ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündigt worden sein, oder nicht, indem kein Gesetz an diese Verschiedenheit der Benennung irgend eine Rechtsfolge anknüpft. Hiermit übereinstimmend erklären bereits mehrere deutsche Verfassungen ausdrücklich, dass den Behörden ebensowenig ein Prüfungsrecht gehörig verkündeter allgemeiner landesherrlicher Verordnungen, wie

---

darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge desshalb zu machen." — Uebereinstimmt: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 109. a linea 2. — Preussen, V.-U. 1850. §. 106. „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu." Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 141. §. 2. „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852. §. 94. a linea 2.

[10]) Schmid, Staatsr. §. 76. — Vergl. unten Note 17. und §. 352. Note 4. und §. 354. Note 1.

der Gesetze zustehe, sondern auch hierzu nur die Landstände berechtigt sind [11]). VI. Alle deutschen Verfassungsurkunden stimmen darin überein, dass sie der Krone die provisorische Abänderund oder Suspendirung aller jener Gesetze, welche nicht Verfassungsgesetze sind, durch allgemeine Verordnungen unbeschränkt einräumen. Nur in Bezug auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, oder auch hinsichtlich einiger speziell benannten Gesetze machen einige Verfassungsurkunden eine Ausnahme, indem sie theils die Abänderung oder Suspension derselben durch allgemeine landesherrliche Verordnungen oder sog. provisorische Gesetze ausdrücklich untersagen [12]), theils die Suspension gewisser Bestimmungen der Verfassung, namentlich der Garantien der persönlichen Freiheit, nur unter Voraussetzung vorheriger Verkündigung des Kriegszustandes gestatten [13]). Wenn aber auch eine Verfassungsurkunde ausdrücklich einen gewissen Gegenstand als einen solchen bezeichnet, über welchen die Krone keine Verordnung, beziehungsweise kein provisorisches Gesetz, erlassen darf, so ist doch hieraus keineswegs unbedingt abzuleiten, dass unter solcher Voraussetzung die Gerichte unbedingt berechtigt oder verpflichtet wären, einer landesherrlichen Verordnung, oder einem provisorischen Gesetze die Rechtsgültigkeit abzusprechen. Es dürfen nämlich Verfassungsbestimmungen der gedachten Art im Zweifel nicht anders ausgelegt werden, als dass ihre Absicht dahin gehe, den Ministern durch Untersagung des Erlassens provisorischer Gesetze über gewisse Gegenstände eine ganz besondere Verantwortlichkeit gegen die Landstände aufzulegen [14]), wobei es aber doch noch immer-

---

[11]) Siehe die in Note 9. angef. Verf.-Urkunden von Preussen, Oldenburg und Waldeck. Vergl. auch oben §. 394.

[12]) Siehe oben §. 441. Note 4.

[13]) Ueber den Kriegszustand siehe oben §. 414.

[14]) Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht insbesondere der Umstand, dass eben dieselben und nur solche Verfassungen, welche gewisse Gegenstände auszeichnen, über welche keine Verordnungen oder provisorischen Gesetze erlassen werden dürfen, es sind, welche unmittelbar hierauf die Vorschrift folgen lassen, dass die Gerichte nicht befugt sind, die Rechtsgültigkeit gehörig publizirter landesherrlicher Verordnungen zu prüfen. Dies zeigt offenbar, dass diese Verfassungsurkunden einem Missverständnisse

hin möglich bleibt, dass die Landstände eine ihrem Inhalte nach allerdings verfassungswidrige Verordnung u. dergl. als durch ganz ausserordentliche Umstände gerechtfertigt erkennen und das Ministerium von aller Verantwortlichkeit loszählen [15]). Soll daher den Gerichten die Befugniss beigelegt werden, den allgemeinen Verordnungen oder provisorischen Gesetzen über gewisse Gegenstände die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit zu versagen, so muss dies in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt sein, oder sonst mit Sicherheit als in deren Geiste und Absicht liegend nachgewiesen werden können. Derartige Bestimmungen finden sich aber in keiner der jetzt geltenden Verfassungsurkunden, und haben da, wo sie in eine Verfassung aufgenommen waren, regelmässig nur zur Verwirrung der öffentlichen Zustände beigetragen [16]). VII. Unter keiner Voraussetzung können die Gerichte für befugt geachtet werden, ein Gesetz oder eine allgemeine Verordnung durch ein Erkenntniss aufzuheben, oder zu kassiren, sondern sie können selbst da, wo ihnen eine besondere Verfassungsbestimmung erlauben sollte, über die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung zu entscheiden, diese nur mit Wirkung auf den zur richterlichen Entscheidung vorliegenden einzelnen Fall als nicht begründet erklären, soferne sie das Gesetz oder die Verordnung als verfassungswidrig erkennen [17]). VIII. Hinsichtlich der spe-

---

und der Ableitung von Folgerungen vorbeugen wollten, welche nicht in ihrer Absicht lagen.

[15]) Man pflegt dies nach dem Vorgange des englischen Staatsrechtes die Ertheilung einer Indemnitätsbill zu nennen. — Ein solcher Fall ereignete sich in Baden im J. 1847. Durch provisorisches Gesetz wurde die Forterhebung der Steuern auch noch auf einige Zeit über den nach der bad. V.-U. 1818. §. 62. bestimmten Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf der Verwilligungszeit hinaus angeordnet, und doch wurde diese offenbar mit der Verfassung in Widerspruch gestandene Anordnung von der nächsten Ständeversammlung in Anbetracht der besonderen Umstände, die eine frühere Berufung der Stände unmöglich gemacht hatten, gebilligt.

[16]) Dies zeigt ebenso die Geschichte von Frankreich, nach der Aenderung des Art. 14. der Charte von 1814 (siehe oben §. 441. Note 2 und 3), wie die Vorgänge in Kurhessen nach der Einführung der V.-U. v. 1831.

[17]) Selbst die Gewalt der Gerichtshöfe in der nordamerikanischen Union, zu deren Competenz es unbestritten gehört, die Uebereinstimmung des Inhaltes der Gesetze der einzelnen Unionsstaaten mit der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten zu prüfen, gehet nicht weiter als dahin, ein dieser

ziellen landesherrlichen Erlasse, d. h. der Reskripte, welche in Bezug auf bestimmte Personen, oder für einzelne Fälle ergehen, war von jeher im gemeinen Rechte anerkannt, dass dieselben, soferne sie mit den Gesetzen, oder mit wohlerworbenen Rechten Einzelner im Widerspruche stehen, durch die Gerichte auf Antrag der Betheiligten für unverbindlich und nicht rechtsbeständig erklärt werden dürfen[18]), und überhaupt in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen nicht als maassgebend zu betrachten sind[19]).

§. 452.

ε) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Anwendung und Auslegung von Gesetzen, landesherrlichen Verordnungen und Reskripten.

I. Wenn aber auch die Gerichte nach den gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden deutschen Verfassungen nicht für berechtigt erkannt werden können, einem Gesetze oder einer allgemeinen landesherrlichen Verordnung die Rechtsgültigkeit oder verbindliche Kraft an sich abzusprechen, so liegt es doch unstreitig und allgemein in ihrer Befugniss, einem Gesetze oder einer allgemeinen landesherrlichen Verordnung die Anwendbarkeit auf einen einzelnen vorliegenden Fall abzusprechen, d. h. zu erkennen, dass der vorliegende Fall nicht unter ein gewisses Gesetz, oder eine gewisse allgemeine, landesherrliche Verordnung zu sub-

---

widersprechendes Gesetz bei Beurtheilung der einzelnen Fälle als nicht anwendbar bei Seite zu lassen.

[18]) Ganz in diesem Sinne ist eine der herrlichsten Constitutionen im *Codex Justin.* abgefasst; L. 7. Cod. de precibus imp. offer. (I. 19.) Impp. Theodosius et Valentinianus. ,,Rescripta contra jus elicita, ab omnibus judicibus refutari praecipimus: nisi forte sit aliquid, quod non laedat alium; et prosit petenti, vel crimen supplicantibus indulgeat.“ — Ueber die Anfechtung der Reskripte (sog. *exceptio subreptionis* und *exceptio obreptionis*) siehe Glück, Comm. Bd. I. §. 97.

[19]) Ausdrücklich erklärte dies schon L. 2. Cod. de legib. et constit. princ. (1. 14). — Vergl. Glück, Comment. Bd. I. §. 96. — Preuss. Ldr. 1794. Einl. §. 5. ,,Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen, oder bei anderen Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.“

sumiren sei. Dieser Fall tritt nicht nur da ein, wo die rückwirkende Kraft eines Gesetzes in Frage steht[1]), sondern auch so oft sich eine Parthei auf einen besonderen, die Wirksamkeit der Landesgesetzgebung auf ihre Rechtsverhältnisse ausschliessenden, von der Landesgesetzgebung selbst anerkannten, besonderen Rechtstitel berufen kann, wie z. B. ein Privileg, oder einen Staatsvertrag, indem, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, durch die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes keinesweges die bereits begründeten besonderen Rechtstitel ohne Weiteres ausser Kraft gesetzt werden[2]). Dies ist auch in neueren Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt[3]). II. Gehet jedoch der Inhalt des Gesetzes direkt auf die Aufhebung des auf einem besonderen Titel beruhenden Rechtes, oder hebt das Gesetz diesen Titel selbst auf, oder verbietet es dem Richter speziell und ausdrücklich dessen Berücksichtigung, so ist freilich eben hierdurch der Rechtsweg vor den Landesgerichten ausgeschlossen[4]). III. Da die Gerichte von den Gesetzen selbst

---

[1]) Dass den Gerichten das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob einem Gesetze, welchem der Gesetzgeber überhaupt eine rückwirkende Kraft beigelegt hat (siehe oben §. 431.), diese auch in Bezug auf den einzelnen vorliegenden Fall zukomme, ist noch zu keiner Zeit bestritten worden. Vergl. Thibaut, System des Pand.-R. 8. Aufl. §. 26. — Mittermaier, im Arch. f. civil. Prax. Bd. X. S. 118. — v. Linde, Zeitschr. Bd. VII. Hft. 1. Nr. 10.

[2]) Dieser Grundsatz war von jeher im deutschen Staatsrechte anerkannt. Struben, rechtl. Bed. Thl. I. Nr. 135; Thl. II. Nr. 121. — Leist, deut. Staatsr. §. 110.

[3]) Vergl. z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 55. (siehe oben §. 448. Note 14).

[4]) Hiervon ist zu verstehen: Hannover, L. V. G. 1840. §. 39. „Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er desshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.“ — Aus Rücksicht auf derartige Verletzungen durch die Landesgesetzgebung, gegen welche die Landesgerichte keinen Rechtsschutz gewähren können, hat die Bundesversammlung den Standesherren und anderen ehemals reichsunmittelbaren adeligen Familien ein besonderes Beschwerderecht bei der Bundesversammlung eingeräumt und ein besonderes Verfahren zur Ausführung ihrer Klagen wegen Verletzung durch die Landesgesetzgebungen angeordnet. (Siehe oben §. 321).

ausdrücklich angewiesen sind, nicht blos ihren Wortverstand, sondern auch, und zwar vorzugsweise ihren Geist, d. h. die Absicht des Gesetzgebers zu berücksichtigen[5]), so ergibt sich von selbst, und ist auch unbestritten anerkannt, dass die Gerichte auch befugt sind, die Gesetze, die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, sowie auch die landesherrlichen Reskripte, zum Behufe der Entscheidung der einzelnen Fälle nachden gemeinen juristischen Interpretationsregeln auszulegen[6]), und zwar um so mehr, als ausserdem die Entscheidung selbst oft eine Unmöglichkeit sein würde, die Dunkelheit und Unzulänglichkeit eines Gesetzes aber niemals dem Richter zum Vorwande dienen darf, um sein Urtheil zu verweigern[7]). IV. Ein von

---

[5]) L. 12. Dig. de Legibus. (1. 3). „Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut senatus consultis comprehendi: sed si in aliqua causa sententia eorum manifesta non est, is, qui juris dictioni praeest, ad similia procedere, atque jus dicere debet." — Ausdrücklich erklärt das preuss. Landr. 1794. Einl. §. 46. den Richter für befugt, die Gesetze in dem Sinne auszulegen, welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet." — Uebereinstimmt: das österreiche bürgerl. Gesetzbuch, 1811. Einl. §. 6. — Eine grosse Singularität findet sich aber in den nachfolgenden §§. 47. u. 48. der Einl. des preussischen Landrechtes, indem hiernach in zweifelhaften Fällen der Richter bei der Gesetzcommission anfragen und deren Beschluss bei seinem folgenden Erkenntnisse zu Grunde legen muss. — Das österreichische bürgerl. Gesetzbuch, Einl. §. 7. verweiset dagegen, mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend, den Richter in solchem Falle auf ähnliche, in dem Gesetze bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze; endlich auf die natürlichen Rechtsgrundsätze.

[6]) Die ganze juristische Hermeneutik beruhet auf der Voraussetzung der Unbestreitbarkeit dieses Grundsatzes. — Thibaut, Theorie der log. Auslegung, 2. Aufl. Altona, 1806. §. 3.

[7]) Am Bestimmtesten erklärt sich: Code Napoléon, art. 4. „Le juge qui refusera de juger, sous prétexte du silenu, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de deni de justice." — Preuss. allg. Ldr. 1794. Einl. §. 49. „Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muss er zwar nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen seiner besten Einsicht gemäss erkennen"; §. 50.) „er muss aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.

den Gerichten in Gemässheit des von ihnen bei der Entscheidung eines einzelnen Falles angenommenen Sinnes eines Gesetzes ergangenes rechtskräftig gewordenes Urtheil bleibt auch dann unabänderlich, wenn später auf dem Wege der Gesetzgebung eine authentische Interpretation in ent gegengesetztem Sinne ergehen sollte[8]).

§. 453.

ζ) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Prüfung von Verordnungen der Behörden.

I. Im Gegensatze zu den allgemeinen landesherrlichen Verordnungen steht den Gerichten in Bezug auf jene Verordnungen, welche von Behörden ausgehen, im Allgemeinen das Recht der Prüfung und nicht minder der Entscheidung über deren Rechtsbeständigkeit als deren Anwendbarkeit bezüglich des einzelnen Falles zu, wenn die Rechtlichkeit und rechtliche Verbindlichkeit einer derartigen Verordnung in Frage kommt. II. Daher können selbst Erlasse des Justizministeriums oder einer Gesetzkommission, welche Erklärungen über den Sinn eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung enthalten, das selbstständige Urtheil des Richters nicht unbedingt binden, sondern für dasselbe nur die Bedeutung einer doktrinellen Interpretation haben[1]), soferne nicht ein besonderes Gesetz etwas anderes vorschreibt[2]). III. Mehrere deutsche

---

[8]) Preuss. allg. Landr. 1794. §. 51. „Sollte durch dergleichen Anzeige (siehe Note 26.) in der Folge ein neues Gesetz veranlasst werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzogenen Handlungen keinen Einfluss haben.“

[1]) In Frankreich ist dies hinsichtlich der Lettres circulaires durch ein Urtheil des Cassationshofes v. 12. Januar 1816 ausgesprochen worden. — In Baden ist von dem Justizministerium eine ähnliche Erklärung im J. 1842 an das Oberhofgericht gelangt. O. H. G. Jahrb. II. 357; vergl. noch Trefurt, über das Recht der Gesetzesauslegung etc. ebendas. Neue Folge. 4. Jahrgang (1836. 1837.) S. 137. — Stabel, Vorträge über das franz. Civilr., Freiburg, 1843. S. 23. — Will das Justizministerium sicher sein, dass ein Gesetz in dem von ihm als richtig anerkannten Sinne von den Gerichten angewandt werde, so hat es eine authentische Auslegung durch ein förmliches Gesetz oder mindestens durch eine als provisorisches Gesetz zu erlassende landesherrliche Verordnung zu veranlassen.

[2]) Dies ist z. B. nach dem preuss. allg. Ldr. §. 47 48 in einem

Verfassungsurkunden erkennen eine Befugniss der Staatsangehörigen, wegen Verletzung ihrer Rechte durch Akte der Staatsgewalt, und namentlich durch Verwaltungsmaassregeln, Klage vor den Gerichten zu erheben, ausdrücklich an[3]): in den anderen Staaten wird es als nach gemeinen Rechten selbstverständlich betrachtet. Zugleich ist aber allgemein anerkannt, dass durch die Ausübung dieser Befugniss der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehindert werden dürfe[4]). IV. Dem Begriffe von Justizsachen (§. 450.) gemäss sind die Gerichte insbesondere befugt, über die Erlasse von Polizei- und anderen Verwaltungsbehörden ein rechtliches Verfahren einzuleiten und zu erkennen: 1) wenn die Beobachtung der gesetzlichen Formen bei der Erlassung einer solchen Verfügung in Frage steht; 2) wenn behauptet wird, dass eine Behörde durch ihre Verordnungen oder Befehle ihre verfassungsmässigen Amtsbefugnisse überschritten habe[5]), oder nach Umständen sogar über Amtsmissbrauch geklagt wird; 3) wenn die Richtigkeit der von den Verwaltungsbehörden gemachten Subsumtion eines einzelnen Falles unter die als gültig

---

gewissen Falle bezüglich der Beschlüsse der Gesetzcommission vorgeschrieben. Siehe §. 452. Note 5. — Ueber die in Preussen bezüglich der Auslegung von Staatsverträgen von den Richtern bei dem Ministerium des Auswärtigen einzuholende Auskunft, siehe oben §. 157. Note 7.

3) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 95 (siehe unten Note 6.). — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 49. „Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem Rechte verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.“ — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 176. „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaassregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, stehet desshalb der Rechtsweg offen.“ — Uebereinstimmen: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 24. a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 48.

4) Ausdrücklich sagen dies: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 49. alinea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 176. a linea 2. — Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 195. (siehe §. 454. Note 1). — Vergl. oben §. 282. V.

5) Ausdrücklich sagt Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 10. alinea 3. „Verwaltungsmaassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden ausserhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen werden, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falles auf Schadenersatz erkannt werden.

anerkannten Gesetze und Verordnungen, also die Rechtlichkeit ihrer Handlungsweise im einzelnen Falle in Frage steht; 4) wenn eine Person ein noch rechtsbeständiges Privilegium oder sonst ein erworbenes auf besonderem Titel beruhendes Recht behauptet, und desshalb die Anwendbarkeit einer administrativen Anordnung auf ihre Verhältnisse bestreitet[6]), und 5) wenn es sich um die Ermittelung einer Entschädigung wegen Entziehung erworbener Rechte aus Rücksichten des öffentlichen Wohles durch Verfügungen von Behörden handelt[7]). V. Die Klage wegen der erlittenen Verletzung ist gegen diejenige Behörde und beziehungsweise gegen denjenigen Beamten zu richten, von welcher oder welchem die Verletzung ausging[8]); also da, wo ein Beamter oder niederer Diener nur spezielle, den einzelnen Fall betreffende Befehle seiner vorgesetzten Behörde vollzieht, gegen die befehlende Behörde[9]). VI. In mehreren Staaten besteht die Vorschrift, dass wegen Verletzungen durch Verordnungen der Behörden der Rechtsweg erst dann zulässig ist, wenn der Beschwerte vorerst bei den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden vergeblich die Aufhebung der beschwerenden Verordnung nachgesucht hat; mitunter muss auch, um eine persönliche Klage gegen einen Beamten wegen seiner Amtshandlungen anstellen zu können, vorerst die Genehmigung seines vorgesetzten Ministeriums nachgesucht werden[10]).

---

[6]) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 95. „Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.“ — Vergl. oben §. 432. 452.

[7]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 197. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 35. und Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 10. a linea 2. und 3.

[8]) Welcher Klage sich der Verletzte zu bedienen hat, ist nach civilistischen Grundsätzen zu bestimmen. Nicht selten wird sich der Fall zur Anstellung einer Spolienklage eignen; nach Umständen kann eine wahre *Rei vindicatio,* bei Privilegien eine sog. *actio confessonia utilis* u. s. w. stattfinden.

[9]) Die Bestimmungen der Verf.-Urkunden, wonach der Befehl der vorgesetzten Behörde den Beamten ausser Verantwortlichkeit stellt, siehe oben §. 405. Note 10 u. 11.

[10]) Es ist dies jedoch nicht für gemeinrechtlich zu achten; auch ist in den

§. 454.

η) Nichtcompetenz der Gerichte in eigentlichen Regierungs- oder Administrativsachen. Competenzconflikte.

I. Da die Gerichte ihrem Begriffe nach nur da competent sein können, wo die Beurtheilung einer Sache nach rechtlichen Gesichtspunkten in Frage und möglich ist, so erhellet, dass die Competenz derselben in allen eigentlichen Regierungs- und Administrativsachen ausgeschlossen ist, d. h. in allen jenen Sachen, in welchen Regierungsbehörden innerhalb ihres verfassungsmässigen Wirkungskreises, nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Wohles Verfügungen erlassen, und nicht die Rechtlichkeit, sondern die Zweckmässigkeit dieser Verfügungen und die Befugniss, aus solchen Rücksichten der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Wohles zu handeln, in Frage steht [1]). II. Es kann

---

neueren Verf.-Urkunden regelmässig das Gegentheil bestimmt. So z. B. Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 48. a. E. Siehe oben §. 294. Note 3.

[1]) Ausdrücklich handeln hiervon: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 195. „Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 10. „Verwaltungsmaassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in solchem Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden." — Am Ausführlichsten und ganz in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, hatte sich die frühere V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, (1841) ausgesprochen: §. 88: „Von der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung sind ausgeschlossen: 1) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte, jedoch mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche derjenigen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt sein sollten — 2) die Handlungen der gesetzgebenden Gewalt: der Richter hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein in verfassungsmässiger Form erlassenes Gesetz hätte gegeben werden sollen, sondern lediglich den wahren Sinn und Umfang desselben zu ermitteln und es im Geiste der Gerechtigkeit anzuwenden — 3) die Erfüllung allgemeiner Unterthanenpflichten, wie Kriegsdienst, Entrichtung der Steuern und Abgaben und anderer allgemeinen Obliegenheiten, so lange nicht eine Ausnahme vermöge eines besonderen Rechtstitels behauptet werden kann — 4) die Zweckmässigkeit der von der Staatsverwaltung ergehenden Verfügungen."

nicht fehlen, dass nicht im Einzelnen vielfache Zweifel darüber entstehen sollten, ob eine Sache als Justizsache oder als Verwaltungssache zu betrachten sei. Bei einem solchen Competenzconflikte steht nach gemeinem Rechte den Gerichten das Entscheidungsrecht zu, da es an sich allgemeiner Grundsatz ist, dass jedes Gericht in jeder Sache seine Competenz und beziehungsweise die Eigenschaft der bei ihm anhängig gemachten Sachen als Justizsachen zu prüfen und darüber zu erkennen hat. III. Dieser Grundsatz ist auch in einigen Verfassungsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen [2]). IV. In den meisten deutschen Staaten sind aber besondere Behörden zur Entscheidung über die Competenzconflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden eingerichtet und meistens ist in der Verfassung deren Errichtung besonders vorgeschrieben worden [3]).

---

[2]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 10. „Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 38. a linea 4. „Ueber Competenzstreitigkeiten entscheiden die zuständigen Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzuge."

[3]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 16. a linea 5. „Ueber Competenzconflikte entscheidet die höchste Stelle." — Die Zusammensetzung einer besonderen Behörde ordnen an: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 47. „...eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen." — Aehnlich: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 159. 196. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 87. a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 80. und 101. — Auch die Reichsverfassung v. 28. März 1849 hatte diese Einrichtung aufgenommen §. 180. a linea 2. „Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof." — Dieser Fassung schliessen sich an: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 168. a linea 2. — Preussen, V.-U. 1850. §. 96. — Aehnlich: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 97. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 36. — Eigenthümlich bestimmt S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 142. „Ueber Competenzconflikte zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden entscheidet eine besondere Commission. Diese Commission wird gebildet aus dem dirigirenden Staatsminister als Vorsitzenden und 5 höheren Staatsbeamten, von denen zwei von dem Herzoge und drei von dem gemeinschaftlichen Landtage ernannt werden."

§. 455.

9) Verfassungsmässige Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte.

I. Um die Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb des Kreises ihrer Competenz möglichst zu gewährleisten, enthalten mehrere Verfassungsgesetze einige besondere Bestimmungen, wodurch die Stellung der Mitglieder der Gerichtshöfe im Verhältnisse zu anderen Staatsbeamten ausgezeichnet und besonders sicher gestellt wird. II. Dahin gehören folgende Einrichtungen: 1) Nach einigen Verfassungsgesetzen sind die Anstellungen und Beförderungen der Justizbeamten sofort definitiv, während die der anderen Beamten regelmässig gewisse Jahre hindurch nur provisorisch zu sein pflegen [1]). 2) In mehreren Verfassungsgesetzen wird den Richtern definitiv zugesichert, dass sie nicht ohne ihren vollen Gehalt in Ruhe- oder Pensionsstand versetzt [2]) und nur durch gerichtliches Urtheil entlassen werden können [3]). Mitunter

---

[1]) Ausdrücklich so bestimmt in: Bayern, Edikt. üb. das Verhältniss d. Staatsdiener, §. 4. (Beil. IX. zur V.-U. v. 1818). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 104.

[2]) Bayern, Edikt. (Beil. IX. zur V.-U. 1818) §. 23. „Die Vorstände und Räthe der Justizcollegien, mit Einschluss der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quieszenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichtsassessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt."

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 3. „... Die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen, oder derselben entsetzt werden." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 46. „Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniss seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden." — Uebereinstimmt: Grossh Hessen, V.-U. 1820. §. 34. (jedoch mit dem Beisatze: „Die Direktoren der Justizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen") — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 46. a linea 3. (sichert den richterlichen Beamten, wenn sie gegen ihren Willen versetzt werden, auch Vergütung der Umzugskosten ausdrücklich zu). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 106. 108. — Weiter als diese Verfassungsurkunden ging die Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 176. „Kein Richter darf ausser durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluss

ist das Amt eines Richters als unverträglich mit jedem anderen Staatsamte erklärt[4]).

§. 456.

4) Verfassungsmässig zulässige Einwirkung des Souverains auf die Rechtsprechung*).

a) Begnadigungsrecht.

I. Zufolge der Unstatthaftigkeit aller Kabinetsjustiz (§. 448. IV.) kann in den deutschen Staaten keine andere Einwirkung des Souverains auf die Rechtsprechung vorkommen, als die in der Ausübung des Begnadigungsrechtes in Strafsachen und in der Ertheilung von Moratorien enthalten ist. II. Das Begnadigungsrecht begreift gemeinrechtlich sowohl das sog. Begnadigungsrecht im engeren Sinne, d. h. das Recht des Souverains, die von den Gerichten nach vorgängigem Strafverfahren erkannten Strafen zu mildern oder ganz nachzulassen, als auch das sog. Abolitionsrecht, d. h. das Recht, eine strafrechtliche Untersuchung überhaupt auszuschliessen, sowie auch bereits begonnene straf-

---

erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, ausser durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzt werden." — Diese Bestimmung ging über in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 167. — Aehnlich: Preussen, V.-U. 1850. §. 87, nur mit dem Beifügen: „Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung." — Hiermit stimmen überein: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 33. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 33. — Ebenfalls der R. V. v. 28. März 1849. schliessen sich an: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 106. 107. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 77. vergl. mit dem waldeck'schen Staatsdienergesetze vom 27. April 1850. §. 9.

[4]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 167. a. E. „Den Richtern sind keine anderen Staatsämter zu übertragen." — Preussen, V.-U. 1850. §. 88. „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig." — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 105.

*) J. F. von Lennep, diss. de partibus, quas reges habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia. Amstelodami, 1849.

rechtliche Untersuchungen vor gefälltem Urtheile niederzuschlagen[1]), wofür insbesondere der Ausdruck Amnestie gebräuchlich geworden ist, wenn der Akt der Begnadigung eine grosse Anzahl an demselben Delikte, wie z. B. einem Aufruhre, betheiligter Personen begreift, ohne Unterschied, ob sie bereits in Untersuchung gezogen, oder verurtheilt worden waren oder nicht. III. Die meisten deutschen Verfassungsurkunden legen hiermit übereinstimmend dem Souverain noch beide Arten des Begnadigungsrechtes bei[2]). IV. Viele Verfassungsurkunden nennen nur im Allgemeinen das Begnadigungsrecht, ohne das Abolitions- und Amnestierecht besonders zu erwähnen[3]). In diesem Falle ist das Letztere als unter der allgemeinen Bezeichnung des Begnadigungsrechtes überhaupt inbegriffen zu betrachten, und zwar um so mehr, als es den regierenden Fürsten schon vor der Auflösung des Reiches zustand, und daher überhaupt die fortdauernde Zuständigkeit des Begnadigungsrechtes in seiner vollsten Ausdehnung auch da nicht bezweifelt werden kann, wo desselben in einer Verfassungsurkunde gar keine Erwähnung geschieht[4]). V. Es ist daher auch eine Beschränkung des Souverains bezüglich des Abolitions- und Amnestierechtes in keinem deutschen Staate weiter anzunehmen, als ein Verfassungsgesetz dies ausdrücklich bestimmt[5]). Daher ist

---

[1]) J. Plochmann, das Begnadigungsrecht. Erlangen, 1845. — R. Tiemann, de jure principis cum iis, qui delicta commiserint, mitius agendi, quam leges jubeant. Halis Saxon. 1846. — Mittermaier, über das Verhältniss der Begnadigung etc. In dessen: Vier Abhandlungen aus dem Strafrechte. Frankfurt, 1849.

[2]) Ausdrücklich legen dem Souverain neben dem Begnadigungsrechte das Abolitionsrecht bei: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 97. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 52. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 9. a linea 5. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 97. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 140. — Am Speziellsten ist Waldeck, V.-U. 1852. §. 12. „Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, sowie der Amnestirung und Abolition."

[3]) Baden, V.-U. 1818. §. 15. a linea 3. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 106. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 8. u. 48. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 66. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 10. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 44.

[4]) So z. B. in der Verf.-Urk. des Grossherzogthums Hessen.

[5]) Solche Beschränkungen finden sich nur in Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII.

auch in der Praxis angenommen, dass selbst da, wo die Verfassung die Niederschlagung einer bereits eingeleiteten Untersuchung im Einzelnen ausschliesst, dies doch nicht von jenen Fällen zu verstehen sei, in welchen die Krone eine Amnestie in dem angegebenen Sinne zu ertheilen sich veranlasst findet, soferne nicht auch für diesen Fall die Verfassung eine besondere Beschränkung aufstellt, und etwa in solchem Falle die Erlassung eines förmlichen Gesetzes vorgeschrieben ist[6]. VI. Mitunter ist vorgeschrieben, dass Straferkenntnisse, welche schwere Strafen verhängen, vor dem Vollzuge dem Souverain von den Gerichten zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorzulegen sind[7]. VII. Auch enthalten einige Verfassungsurkunden Beschränkungen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes bezüglich der auf Anklagen der Stände verurtheilten Minister oder anderen Staatsbeamten[8]. VIII. Mitunter erklären Verfassungsurkunden ausdrücklich, dass dem Souverain kein Recht zustehe, eine von den Gerichten erkannte Strafe zu schärfen[9]. IX. Selbstverständlich kann die ertheilte Begnadigung Niemand hindern, seine aus einer Rechtsverletzung herrührenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen[10].

---

§. 4. „Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.“ — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 208. „Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäussert hat niederschlagen.“ — Preussen, V.-U. 1850. §. 49. „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung . . . der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf den Grund eines Gesetzes niederschlagen.“ — Alle derartigen Beschränkungen sind höchst ungeeignet und unzweckmässig.

[6]) Vergl. die in Note 5. angef. V.-U. von Preussen, 1850. §. 49.

[7]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 97. (siehe oben §. 449. Note 3.)

[8]) Siehe die Bestimmungen der Verf.-Urkunden, oben §. 410.)

[9]) Baden, V.-U. 1818. §. 15. a linea 3. „Der Grossherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlassen, nicht aber schärfen.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 52. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 48. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 208. (Siehe Note 5.). — Hannover, L. V. G. 1840. §. 5.

[10]) Ausdrücklich sagen dies: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 106. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 8.

§. 457.

b) Landesherrliches Recht der Moratorien-Ertheilung.

I. Gestützt auf römisch-rechtliche Grundlagen hat die Praxis in Deutschland den Landesherren zur Reichszeit das Recht beigelegt, überschuldeten Personen Anstandsbriefe, sog. *Moratoria*, zu ertheilen, d. h. das Concursverfahren gegen dieselben auf eine Anzahl von Jahren zu suspendiren [1]). II. In der neueren Zeit ist dieses Recht, Moratorien zu ertheilen, in einigen deutschen Verfassungsurkunden dem Souverain entweder gänzlich abgesprochen [2]), oder es ist auf ganz seltene Fälle beschränkt [3]), oder seine Ausübung an die Zustimmung des Landtages geknüpft [4]), oder es ist endlich die Ertheilung eines Moratoriums ausschliesslich in das Ermessen der Gerichte verstellt worden [5]).

§. 458.

5) Allgemeine Grundsätze, welche einzelne Verfassungsurkunden hinsichtlich der Rechtspflege aufstellen.

In einigen Verfassungsurkunden finden sich einige allgemeine Vorschriften über einzelne Gegenstände der Rechtspflege. So z. B. I. die Vorschrift, dass alle Urtheile der Gerichtshöfe mit Entscheidungsgründen versehen sein sollen [1]). II. Mitunter werden gewisse Strafen als abgeschafft erwähnt. Uebereinstimmend er-

---

[1]) Vergl. über das Wesen der Moratorien nach römischem Rechte: Mühlenbruch, Lehrb. des Pand.-Rechts, Bd. I. §. 172.

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 54. „Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.“ — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 57. „Moratorien ... dürfen nicht ertheilt werden.“

[3]) Hannover, L. V. G. 1840. §. 9. a linea 4. „In ganz ausserordentlichen Fällen kann Er (der König) nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.“

[4]) Kurhessen, V.-U. 1852. §. 99. „Moratorien dürfen nur mit landständischer Beistimmung ertheilt werden.“ — Ebenso: Waldeck, V.-U. 1852. §. 82.

[5]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 209. „Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.“ — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 49.

[1]) Diese Vorschrift findet sich in Bayern, V.-U. 1818. Tit. VIII. §. 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 46. — S. Altenburg; V.-U. 1831. §. 47.

klären alle deutschen Verfassungsurkunden die allgemeine Vermögensconfiskation für aufgehoben [2]). III. Nach dem Vorbilde der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 wurden in die seitdem errichteten Verfassungsurkunden auch meistens Zusicherungen über die Einrichtung des Gerichtswesens aufgenommen; insbesondere werden als durchzuführende Grundsätze oder zu treffende Einrichtungen erwähnt, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege; Einführung von Schwurgerichten; Trennung von Justiz und Verwaltung [3]); mitunter sogar die Einführung von Schiedsgerichten [4]) und des Notariates [5]) und der Zuziehung von Sachverständigen in Civilprozessen, wenn über Sachen von besonderer Berufserfahrung zu erkennen ist [6]).

§. 459.
III. Polizeihoheit.
1) Allgemeines.

I. Unter Polizeihoheit versteht man das Recht der Staatsgewalt, beobachtend, Nachtheiligem vorbeugend und Rechtswidriges verhindernd, das Nützliche dagegen befördernd, auf alle denkbaren

a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 192. a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 35.

[2]) Siehe die Bestimmungen der deutschen Verf.-Urkunden oben §. 295. Note 17. — Wegen Abschaffung anderer Strafen, siehe oben §. 292. Note 21. — Vergl. auch noch Preussen, V.-U. 1850. §. 10. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 43. 44. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 6. 11.

[3]) Dergleichen Vorschriften finden sich in der R. V. v. 28. März 1849. §. 177. u. f. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 9. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 168. 172. 173. — Preussen, V.-U. 1850. §. 35. 38. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 86. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 96. 100. 101. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 137. 139. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 34. 36. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 78. u. f. — Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 192. 200.

[4]) Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 37. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 99.

[5]) Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 38.

[6]) Diese Vorschrift findet sich zuerst in der R.-V. v. 28. März 1849. §. 179. Hieraus ist sie in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 174. und Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 98. übergegangen. — Uebrigens war die Zuziehung von Sachverständigen in dergleichen Fällen von jeher Regel im gemeinen deutschen Civilprozesse gewesen.

Verhältnisse des inneren Staatslebens im öffentlichen Interesse einzugreifen. Wegen dieses weiten Umfanges der Polizeihoheit bezeichnet man die Ausübung derselben in ihren höheren Stufen vorzugsweise als Regierung des Inneren, innere Staatsverwaltung oder Administration, und gebraucht die Bezeichnung Polizei häufig nur für einige niedere Arten ihrer Thätigkeit, wie namentlich die Sicherheitspolizei. II. Es lassen sich nach den Gegenständen sehr verschiedene Zweige der polizeilichen Thätigkeit unterscheiden, wie z. B. die Rechtspolizei[1]) (wohin im Allgemeinen das Notariatswesen, das Hypothekenwesen, das Vormundschaftswesen und das Legitimationsrecht in Bezug auf uneheliche Kinder gehören), die Sicherheitspolizei einschlüssig der Fremdenpolizei, die Bevölkerungspolizei einschlüssig des Auswanderungswesens, die Unterrichtspolizei, die Bücherpolizei, die Handels- und Gewerbepolizei, die Strassen- und Wasserpolizei, die Forst- und Jagdpolizei u. s. w. III. In kleineren Staaten ist die oberste Leitung der ganzen inneren Staatsverwaltung regelmässig einer einzigen obersten Stelle, dem sog. Ministerium des Innern, zugewiesen; in grösseren Staaten hat man sich aber durch den Umfang der Geschäfte meistens genöthigt gesehen, für die oberste Leitung der verschiedenen Zweige der inneren Staatsverwaltung mehrere besondere Ministerien einzurichten[2]). IV. Da sich die Polizeiwissenschaft bereits zu einer selbstständigen Wissenschaft entwickelt hat[3]), so hat sich die Darstellung in einem Systeme des gemeinen deutschen Staatsrechtes auf die Nachweisung der gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken, welche über einzelne Verhältnisse in den deutschen Bundesbeschlüssen, und in den Verfassungen und anderen Gesetzen der Einzelstaaten aufgestellten Grundsätze enthalten sind, letztere je-

---

[1]) Praktisch wird diese jedoch meistens unter die oberste Leitung des Justizministeriums gestellt. — Siehe oben §. 273. Note 2.

[2]) So z. B. neben dem Ministerium des Innern, noch ein Ministerium des Cultus und des Unterrichtes, des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der öffentlichen Sicherheit, oder im engeren Sinne sog. Ministerium der Polizei u. s. w.

[3]) Vergl. R. Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Tübingen 1832. 1833.

doch nur insoweit, als sie Ausflüsse gemeinsamer Grundanschauungen sind. V. Den zur Zeit des deutschen Reiches ergangenen Reichspolizeiordnungen [4]) und einzelnen, polizeiliche Verhältnisse betreffenden, Reichsgesetzen [5]) kann zwar im Allgemeinen, d. h. der Theorie nach, der Charakter noch gültiger Quellen des gemeinen Rechtes nicht abgesprochen werden [6]); allein ihre praktische Bedeutung ist um so geringer, als nicht nur die Verhältnisse, auf welche sie berechnet waren, sich vielfach verändert haben und neuere Gesetze und Verordnungen fast allenthalben und zwar gerade in Bezug auf die eigentlich polizeilichen Bestimmungen jener Reichsgesetze an deren Stelle getreten sind [7]).

§. 460.

2) Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszustandes in den deutschen Bundesstaaten.

Vorbemerkung.

Die Beschlüsse des deutschen Bundes vor dem Jahre 1848 in Betreff der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszustandes in den Bundesstaaten waren zunächst auf die zur Zeit ihrer Abfassung eingetretenen Zeitverhältnisse berechnet, und sind daher unter veränderten Umständen nicht nur zum grossen Theile an sich unpraktisch geworden, sondern es ist auch von den Bundesgliedern bereits in Bezug auf mehrere dieser Beschlüsse übereinstimmend anerkannt worden, dass dieselben die Bundesglieder nicht mehr formell verbinden [1]). Da sich jedoch vielfach die Landesgesetzgebungen die in solchen Bundesbeschlüssen aufgestellten Grundsätze angeeignet und dieselben beibehalten haben, so kann

---

[4]) Die wichtigsten Reichspolizeiordnungen sind die von 1530. 1548. und 1577.

[5]) Vergl. meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847). §. 76.

[6]) Siehe oben §. 72.

[7]) Ueber das Polizeirecht zur Reichszeit ist zu vergleichen: Heumann, initia jur. polit. Germ. Norimb. 1757. — v. Berg, Handbuch des Polizeirechtes. VII. Bde. Hannover, 1799. 1809. — Gerstlacher, Handbuch der deut. Reichsgesetze. Bd. IX.

[1]) Siehe oben §. 182. Note 8.

die Kenntniss des Inhaltes derselben auch jetzt nicht füglich entbehrt werden.

§. 461.

a) Der Bundesbeschluss vom 27. Oktober 1831; Verbot gemeinschaftlicher Adressen an die Bundesversammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.

I. Da es bei der Aufregung, welche in Deutschland seit der französischen (Juli-) Revolution und dem Aufstande der Polen im Jahre 1830 und 1831 herrschte, vorgekommen war, dass Adressen mit zahlreichen Unterschriften an die Bundesversammlung über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands eingereicht worden waren, so beschloss die Bundesversammlung am 27. Oktober 1831. Sitz. XXXVI. Protok. §. 239., dass alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien. II. Dieser Bundesbeschluss wurde dadurch motivirt, dass eine Befugniss zu solchen gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes in der Bundesverfassung nicht begründet, das Sammeln von Unterschriften zu dergleichen Adressen aber vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch anzusehen sei, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser Letzteren zum Bunde, unvereinbaren Einfluss zu üben. III. Die Bundesversammlung hat sich bis jetzt noch nicht darüber ausgesprochen, ob sie diesen Beschluss als noch in Geltung bestehend betrachtet, oder ob derselbe unter die sog. Ausnahmsgesetze zu zählen sei, deren Beseitigung durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848. Protok. §. 214. verfügt worden ist.

§. 462.

b) Der Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 vermischten Inhaltes.

I. Die fortdauernde Aufregung in Deutschland, welche besonders vom Auslande aus unterhalten wurde, veranlasste die Bundesglieder, sich in einem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832. Sitz.

XXIV. Protok. §. 231. über gemeinschaftliche Grundsätze und Maassregeln zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe zu vereinbaren. Durch diesen Bundesbeschluss wurde bestimmt: 1) alle ausserhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen und politischen Schriften unter zwanzig Bogen sollen nur mit Genehmigung der Regierung in einen deutschen Staat eingeführt werden dürfen. 2) Alle Vereine mit politischer Tendenz sind in allen Bundesstaaten verboten. 3) Volksversammlungen und Volksfeste, die bisher nicht üblich waren, sollen nur mit Genehmigung der Landesregierung gehalten werden. Wer dieselben ohne eingeholte Erlaubniss veranlasst oder ausschreibt, soll angemessener Strafe unterliegen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen dürfen bei Strafe keine Reden politischen Inhaltes gehalten, auch keine Adressen und Beschlüsse vorgeschlagen und genehmigt werden. 4) Unnachsichtliche Strafe ist dem öffentlichen Tragen von Abzeichen in Bändern oder Cokarden gedroht, die andere Farben haben, als die Landesfarben des Staates, dem der Tragende als Unterthan zugehört. Ebenso ist das nicht-autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen unnachsichtlich zu bestrafen. 5) Sodann wurden die über die Beaufsichtigung der Universitäten (damals) bestehenden Verordnungen neu eingeschärft [1]. 6) Die Bundesregierungen verpflichten sich zur grössten Aufmerksamkeit auf alle Einheimischen, die aufwieglerischer Tendenzen verdächtig sind, und versprechen sich auch gegenseitige Mittheilung der gemachten Entdeckungen. 7) Besonders strenge Aufmerksamkeit soll über fremde politische Flüchtlinge und über solche Einheimische und Fremde gehalten werden, die aus Orten und Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des deutschen Bundes und der Regierungen gebildet haben und die der Theilnahme daran verdächtig sind. 8) Alle aus einem Bundesstaate in den anderen geflüchteten politischen Verbrecher sollen auf Requisition ausgeliefert werden, soferne sie nicht eigene Unterthanen sind. 9) Schliesslich sichern sich die Bundesregierungen gegenseitig die prompteste militärische Assistenz zu, wie dies bereits

---

[1]) Siehe unten §. 464.

schon früher durch den Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1830. Sitz. XXXIV. Protok. §. 258. geschehen war. II. Der Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 wird von der Bundesversammlung nicht mehr als in Wirksamkeit stehend betrachtet, mit Ausnahme jedoch der unter Ziffer 8. aufgeführten Bestimmungen [2]).

§. 463.

c) Die Bundesbeschlüsse vom 15. Januar 1835 und 3. Dezember 1840, das Wandern und die Verbindungen der Handwerksgesellen betreffend.

Dieselben Rücksichten auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, welche den Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 hervorgerufen hatten (§. 462.), veranlassten auch einen Bundesbeschluss vom 15. Januar 1835. Sitz. III. Protok. §. 36., wonach das Wandern der deutschen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, durch welche die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, untersagt und den Regierungen aufgegeben wurde, die Zurückberufung der in solchen Ländern befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr in die Heimath zu verfügen, und auch über die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen und über die Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, strenge polizeiliche Aufsicht zu führen. II. Hieran reihete sich ein Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1840. Sitz. XXVII. Protok. §. 310., wodurch sich die Regierungen vereinigten, übereinstimmende Maassregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche sich durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen u. dergl. gegen die Landesgesetze vergangen haben; und zwar sollen den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung die Wanderbücher oder Reisepässe

---

[2]) Siehe oben §. 182. Note 8. — Ueberdies findet sich die unter Ziffer 8 aufgeführte Bestimmung auch in dem noch geltenden Bundesbeschlusse vom 18. August 1836; siehe unten §. 465.

abgenommen, in dieselben die begangenen und genau zu bezeichnenden Uebertretungen der Gesetze nebst den verhängten Strafen bemerkt, und diese Wanderbücher an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten und sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlasst finden sollte. III. Diese beiden Bundesbeschlüsse vom 15. Januar 1835 und vom 3. Dezember 1840 werden von der Bundesversammlung als aufgehoben betrachtet [1]). Dagegen enthält der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 eine neue Bestimmung über Arbeitervereine [2]).

§. 464.

d) Die Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Universitäten, vom 20. September 1819 und 13. November 1834.

I. Schon in Gemässheit der Karlsbader Conferenzbeschlüsse wurde die Ueberwachung des sittlichen und politischen Geistes an den deutschen Universitäten als eine allgemeine Bundesangelegenheit behandelt. II. Nach einem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819. Sitz. XXXV. Protok. §. 220. sollte an jeder Universität ein ausserordentlicher, am Orte derselben residirender landesherrlicher Commissär ernannt werden, der aber auch zugleich Curator der Universität sein kann, um auf die Handhabung der Gesetze und Disciplinarvorschriften zu halten, den Geist, in welchem die Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, zu beobachen und die Sittlichkeit, gute Ordnung und äusseren Anstand der Studirenden zu überwachen. Nach Art. 2. dieses Bundesbeschlusses verpflichteten sich die Bundesstaaten, Lehrer, die ihren Einfluss auf die Gemüther der Jugend missbrauchen, und der öffentlichen Ruhe feindselige, oder die Grund-

---

[1]) Siehe oben §. 182. Note 8.

[2]) Siehe unten §. 469. Nr. 8.

lagen der bestehenden Ordnung untergrabende Lehren vortragen, vom Lehramte zu entfernen, und sollte ein solcher Lehrer an keiner anderen Universität in den Bundesstaaten mehr angestellt werden. Geheime und nicht autorisirte Verbindungen unter den Studirenden, namentlich die allgemeine Burschenschaft, wurden untersagt (Art. 3.) und die Bundesregierungen verpflichtet, die Theilnehmer hieran bei keinem öffentlichen Amte zuzulassen (Art. 3. Abs. 2.). Auch sollte kein Studirender, der auf Antrag oder mit Bestätigung des Regierungscommissärs von einer Universität weggewiesen würde, oder der keine genügenden Zeugnisse seines Wohlverhaltens nachweisen könnte, an einer anderen Universität aufgenommen werden. III. Diese Grundsätze sind durch die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824, vom 5. Juni 1832 und durch den Bundesbeschluss vom 13. November 1834 wiederholt eingeschärft und bestätigt worden. Insbesondere wurde durch Letzteren, aus 15 Artikeln bestehenden, sehr in's Einzelne gehenden Bundesbeschluss, dessen Grundlagen auf den Wiener Conferenzen vom Jahre 1834 vorbereitet worden waren, die Niedersetzung besonderer Immatrikulationscommissionen unter dem Beisitze eines ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten angeordnet und festgesetzt, welche Nachweisungen ein Studirender zum Behufe der Immatrikulation zu machen habe [1]). IV. Die formelle Verbindlichkeit dieser Bundesbeschlüsse als solcher ist nunmehr als aufgehoben anerkannt, indem der Bundesbeschluss vom 20. September 1819, zu dessen weiterer Ausführung die übrigen angeführten Bundesbeschlüsse dienten, unbezweifelt unter die im Jahre 1848 aufgehobenen Ausnahmsgesetze gerechnet worden ist [2]).

§. 465.

e) Der Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1836 über die Bestrafung und die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher.

I. Durch Beschluss vom 18. August 1836. Sitz. XVI. Protok. §. 226. wurde bestimmt, dass die gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes gerichteten Hand-

---

[1]) Siehe den vollständigen Abdruck des B. B. v. 13. Nov. 1834. in G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 491. u. f.

[2]) Siehe oben §. 182. Note 8.

lungen in dem Staate, in dem der Thäter Unterthan ist, als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung gestraft werden sollen, unter welcher die gleiche Handlung, gegen den einzelnen Staat selbst begangen, zu strafen sein würde. Als Grund dieser Bestimmung wird in diesem Beschlusse selbst angegeben, dass die Verfassung des deutschen Bundes auch ein Theil der Landesverfassung sei. II. Auch verpflichteten sich hier abermals die Bundesregierungen zur gegenseitigen Auslieferung politischer Verbrecher, vorausgesetzt, dass ein solches Individuum nicht ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in diesem schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beschuldigt ist, gegen mehrere Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst darum bittet. III. Dieser Bundesbeschluss besteht noch gegenwärtig in praktischer Gültigkeit.

§. 466.

f) Der Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher.

Durch Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 (Sitz. III. Protok. §. 25.) wurde zum Behufe der Handhabung des allgemeinen Rechtszustandes eine Vereinbarung unter den Bundesgliedern in XI Artikeln getroffen, wodurch sich dieselben nunmehr auch gegenseitig zur Auslieferung der gemeinen Verbrecher verpflichten. (Art. I.). „Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluss vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls zur Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen und Vergehen (ausschliesslich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, dass nach den Gesetzen des requirirten

Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist. Ausnahmen treten nur ein: 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist: 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlasst hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist: 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt." (Art. II.). „In dem Falle des Art. I. Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandenen Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen." (Art. III.). „Mit der Person sind alle Gegenstände welche sich in deren Besitze befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben." (Art. IV.). „Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet. In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, so wie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses anzugeben. Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Gränzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen." (Art. V.). „Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat." (Art. VI.). „Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände

werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. Ziffer 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschliesslich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.“ (Art. VII.) „Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I. Ziff. 1. bis 3. incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.“ (Art. VIII.). „Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maasse hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.“ (Art. IX.). „Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen, und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschussweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese vollen Ersatz erhält.“ (Art. X.). „Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit ausser Wirkung gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen. Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.“ (Art. XI.). „Auf das Gebiet des Herzogthumes Limburg findet dieser Bundesbeschluss keine Anwendung.“

§. 467.

g) Die Bundesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht.

α) Geschichtliches.

Ueberblick des Vereinsrechtes bis zur Abfassung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849.

I. Schon nach dem gemeinen Reichsrechte war die Bildung von Vereinen zu erlaubten Zwecken und ohne politische Tendenzen den Staatsangehörigen allgemein gestattet und eine obrigkeitliche Genehmigung nur in soweit erforderlich, als ein Verein Korporationsrecht zu geniessen wünschte [1]). II. Dagegen waren schon durch die Reichsgesetze alle Vereine und Verbindungen mit politischer Tendenz verboten, insbesondere diejenigen, welche darauf abzielten, die Unterthanen der Botmässigkeit gegen ihre Landesherren zu entziehen [2]), sowie alle Verbindungen und Zusammenrottirungen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohten [3]). Uebrigens wurde nicht bezweifelt, dass sowohl die Reichsstaatsgewalt, sowie auch jede Landesregierung jeden Verein verbieten könne, dessen Bestehen ihr mit dem öffentlichen Wohle unverträglich schien. III. Seit der Auflösung des deutschen Reiches wurden in mehreren Staaten aber strengere Grundsätze in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht aufgestellt, und häufig die Bildung von Vereinen ohne obrigkeitliche Erlaubniss überhaupt verboten und für strafbar erklärt, desgleichen auch die Abhaltung von Volksversammlungen und das Halten von Reden an das Volk untersagt. IV. Die Bundesversammlung wandte ihre Aufmerksamkeit dem Vereins- und Versammlungswesen, (abgesehen von den schon früher in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogenen Verbindungen der Studirenden

---

[1]) Das gemeine Reichsrecht hatte für Vereine, welche nur erlaubte Zwecke verfolgten, keine anderen Grundsätze, als die über Gesellschaftsverträge (*societates*) überhaupt nach dem Civilrechte galten.

[2]) Aurea Bulla Caroli IV. cap. XV. §. 1—4.

[3]) So z. B. die wiederholten Verbote der Vergadderungen, d. h. eigenmächtiger Versammlungen des Kriegsvolkes u. dergl. — Augsburger R. A. 1551. §. 96. u. f.; Executionsordnung v. 1555. §. 34. u. f.

auf den Universitäten) erst in dem Jahre 1832 zu, beschränkte sich aber in dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832 darauf, alle Vereine mit politischer Tendenz durchaus zu verbieten und die Abhaltung von Volksversammlungen und Volksfesten, welche bisher nicht üblich waren, von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen[4]). V. Kurz nach dem Jahre 1832 fingen aber bereits einige deutsche Ständeversammlungen an, das Vereins- und Versammlungswesen, welches bisher durch Verordnungen der Staatsregierungen geregelt worden war, in den Kreis der Gesetzgebung zu ziehen. In den aus dieser Zeit stammenden Gesetzen wird meistens die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Volksversammlungen im Allgemeinen frei gegeben, jedoch den Staatsbehörden die Befugniss beigelegt, einen Verein, der die Sicherheit des Staates bedroht, oder das allgemeine Wohl gefährdet, aufzulösen, sein Fortbestehen zu untersagen, und die Theilnahme an einem solchen, durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagten Verein mit Strafen zu belegen, desgleichen auch unter gleichen Voraussetzungen bevorstehende Volksversammlungen zu verbieten, oder eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen aufzufordern[5]). VI. In den Bewegungen des Jahres 1848 wurde, nach dem Vorgange von Frankreich, auch in den meisten deutschen Ländern eine unbeschränkte Freiheit in Bildung von Vereinen und Abhaltung von Volksversammlungen in Anspruch genommen. Die politischen Vereine traten unter einander in Verbindung, und bildeten sonach eine förmliche organisirte Macht neben der Staatsregierung, welche dieselbe in allen ihren Maassregeln entweder lähmte oder terrorisirte. VII. In Frankreich fanden sich daher sogar die republikanischen Machthaber alsbald veranlasst, strenge Gesetze gegen die Zusammenrottungen (7. Mai 1848) und über die Associationen (24. Juli 1848) zu erlassen. VIII. In Deutschland wurde dagegen noch in den Grundrechten des deutschen Volkes und der Reichsverfassung vom 28. März

---

[4]) Siehe oben §. 462.

[5]) Vergl. z. B. das badische Gesetz über die Vereine v. 26. Okt. 1833. Reg.-Bl. XXXVIII. und über Volksversammlungen v. 15. Nov. 1833. Reg.-Bl. XLIV.

1849 das Vereinsrecht prinzipiell ohne Einschränkung anerkannt, und jede vorbeugende Maassregel als unzulässig erklärt; ebenso wurde das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, anerkannt, und die Nachsuchung einer obrigkeitlichen Erlaubniss hierzu für überflüssig erklärt. Nur in Bezug auf Volksversammlungen unter freiem Himmel wurde zugelassen, dass sie bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit sollten verboten werden können [6]).

§. 468.

β) Die Gesetze der Einzelstaaten über das Vereinswesen seit dem Jahre 1849.

I. Schon in dem Unionsparlamente zu Erfurt (1850) wurde anerkannt, dass die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849 über Vereine und Versammlungen einer grösseren Einschränkung bedürften [1]). Dieselbe erfahrungsmässige Ueberzeugung liegt auch allen Gesetzen zu Grunde, welche in den deutschen Staaten seit dem Jahre 1849 über das Vereins- und Versammlungswesen errichtet worden sind [2]). II. Allen diesen Gesetzen hat das französische Gesetz vom 24. Juli 1848 zum Vorbilde gedient; sie beruhen, wie dieses, übereinstimmend auf dem Grundgedanken, eine Organisation der politischen Vereine zu hindern, wodurch diese als eine Autorität neben der Staatsregierung erscheinen könnten [3]). III. In allen diesen Gesetzen ist im Allgemeinen das Recht der Staatsangehörigen anerkannt, zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Allgemein ist daselbst der Staatsbehörde das Recht

---

[6]) Grundrechte des deutschen Volkes, art. VIII. — R. V. v. 28. März 1849. §. 161 u. f. — Siehe oben §. 294.

[1]) Siehe oben §. 294. Note 4. bis 6.

[2]) Hieher gehören: Oestereich: provisor. Gesetz v. 17. März 1849. — Bayern, Ges. v. 26. Febr. 1850. — Preussen, Ges. v. 11. März 1850. K. Sachsen, Verordn. v. 3. Juni 1850. — Baden, Ges. vom 14. Febr. 1851 u. s. w.

[3]) Ausführlicheres über die einzelnen Bestimmungen der neueren Gesetze siehe in dem von mir erstatteten Commissionsberichte (Beil. Nr. 184. zum Protok. d. 36. Sitz. der badischen Ersten Kammer der Landstände) v. 14. Dez. 1850.

beigelegt, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden. IV. In Bezug auf die Vereine haben die neueren Gesetze insbesondere folgende Grundsätze angenommen: 1) Alle Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, müssen Statuten und Vorsteher haben, und diese, sowie ihre Mitglieder den Behörden anzeigen. 2) Regelmässig sind jetzt Nicht-Deutsche als Mitglieder politischer Vereine unzulässig. Ebenso sind regelmässig Minderjährige von der Theilnahme ausgeschlossen, meistens auch Personen weiblichen Geschlechts. 3) Durchgehends sind zwei oberste Grundsätze in Bezug auf das Vereinsrecht aufgestellt worden, das Prinzip der Lokalisirung und das Prinzip der Publizität. 4) Das Prinzip der Lokalisirung besteht darin, dass ein politischer Verein nicht anders, als nur als örtlicher Verein geduldet wird, d. h. kein politischer Verein darf mit anderen politischen Vereinen in Verbindung treten, namentlich nicht in der Art, dass der eine den Beschlüssen des anderen unterworfen wird. 5) Das Prinzip der Publizität ist in der Art durchgeführt, dass die Sitzungen der Vereine, beziehungsweise jede einzelne Versammlung, der Obrigkeit gehörig angezeigt werden muss, und die Polizei zu jeder Versammlung einen oder zwei Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen darf, welche Aufzeichnungen machen und fordern können, dass ihnen der Vorstand die Namen der Redner angibt. 6) Es ist durchaus untersagt, dass die politischen Vereine Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtssprüchen fassen; auch darf kein Staatsgebäude, kein Gemeindehaus und keine Kirche zu Sitzungen politischer Vereine oder Versammlungen benützt werden. 7) Die Vorsteher sind verpflichtet für die Ordnung in der Versammlung zu sorgen, ausschweifenden Rednern das Wort zu entziehen und überhaupt die Versammlung bei Gefahr irgend einer Unordnung sogleich aufzulösen, namentlich, wenn dies die Abgeordneten der Polizei verlangen, oder wenn Bewaffnete gegenwärtig sind. 8) Bei ausgesprochener Auflösung haben sich alle Anwesenden sogleich zu entfernen. Bei Zögerung in Befolgung einer solchen Aufforderung kann sogleich die bewaffnete Macht einschreiten. 9) Vereine, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, können sogleich

geschlossen werden. 10) Nicht-politische Vereine bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniss, keiner Statuten und Vorsteher. Wenn sie aber Statuten und Vorsteher haben, so müssen sie dieselben der Obrigkeit anzeigen. Sowie ein solcher Verein sich aber mit Politik beschäftigt, wird er als politischer Verein behandelt. V. Hinsichtlich der Volksversammlungen unterscheiden die neuen Landesgesetze hauptsächlich solche, welche in geschlossenen Räumen, und solche, welche unter freiem Himmel gehalten werden sollen; sodann solche, in welchen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, und solche, die nur Vergnügungen, kirchliche Feier u. dergl. zum Zwecke haben. Bei allen Volksversammlungen müssen die Veranstalter regelmässig wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung die Anzeige bei der Bezirksbehörde machen, und diese ist berechtigt und verpflichtet, die Versammlung zu verbieten, wo Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl ist. Jede Volksversammlung muss mindestens einen Leiter (Präsidenten) haben, der nebst den Veranstaltern und anderen Vorstehern persönlich für alle Unordnung verantwortlich und haftbar ist. Leiter einer Volksversammlung können nur Staatsbürger des Landes sein, wo sie gehalten wird. Alle Vorschriften, welche über die Sitzungen der Vereine bestehen, finden auch analoge Anwendungen auf die Volksversammlungen. Volksversammlungen unter freiem Himmel setzen nach den neueren Gesetzen durchaus vorgängige Erlaubniss der Polizeibehörde voraus. Auch bestimmen die neueren Gesetze besondere Strafen für die Uebertretung ihrer Vorschriften, und behalten der Staatsregierung das Recht vor, hinsichtlich der Militärpersonen, Staatsbeamten und anderer öffentlichen Diener und der Studirenden und Schüler der öffentlichen Studienanstalten besondere Vorschriften hinsichtlich deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zu erlassen. Endlich sind auch in den neueren Gesetzen regelmässig sog. Sturmpetitionen, d. h. solche Petitionen, welche von einer Masse von Personen zugleich übergeben werden wollen, verboten.

§. 469.

γ) Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erschien, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen durch Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, Sitz. XXI. Protok. §. 219. über nachstehende Bestimmungen vereinigt, wodurch nunmehr die Prinzipien der Lokalisirung und der Publizität der Vereine (§. 468.) zu gemeinrechtlich gültigen Grundsätzen erhoben worden sind. 1) In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, dass ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. 2) Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniss nehmen zu können. 3) In Bezug auf politische Vereine insbesondere muss, soferne derartige Vereine nicht nach Maassgabe der Landesgesetze überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maassgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können. 4) Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen: a) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen. b) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft. 5) In allen Bundesstaaten muss der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung, zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muss den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniss eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereines auf-

zulösen, soferne entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet. 6) Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch ausser dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theiles der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlussfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt. 7) Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlass vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen. 8) Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

§. 470.

h) Die Bundesgesetzgebung über die Freiheit der Presse*).

α) Geschichtliches. Das Bundespressgesetz vom 20. September 1819.

I. Schon in der deutschen Bundesakte findet sich eine Andeutung, dass die Freiheit der Meinungsäusserung durch die Presse die Grundlage des von der Bundesversammlung aufzustellenden Systemes der Pressgesetzgebung zu bilden habe, und dass deren Aufgabe nur darin liege, dem Missbrauche der Pressfreiheit

---

*) Reyscher, Versuche. S. 80. u. f. S. 102. u. f. — Welcker, wichtige Urkunden, S. 302. — J. A. Collmann, Quellen, Materialien und Commentar des gem. deut. Pressrechtes. Berlin 1844. — Schletter, Handbuch der deut. Pressgesetzgebung. Leipzig 1846. — Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreich. Censur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart. Stuttg. 1847.

Schranken zu setzen [1]). II. Ebenso ist in in allen Repräsentativverfassungen dieser Grundgedanke als der leitende für die Landesgesetzgebung anerkannt [2]). III. Es ging jedoch sowohl die Bundesgesetzgebung, wie auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten in der ersten Zeit nach der Gründung des deutschen Bundes allgemein hierbei von der Ansicht aus, dass die Verhütung des Missbrauches der Pressfreiheit nicht allein durch ein Repressivsystem, d. h. durch eine dem Missbrauche nachfolgende Bestrafung, sondern auch durch ein Präventivsystem, d. h. durch die Censur, erstrebt werden müsse [3]). IV. Die Grundsätze, über welche sich die Bundesversammlung als die Maassgebenden zur Durchführung dieses zweifachen Systemes vereinigte, und die im Wesentlichen auch die Grundlage der Landesgesetzgebungen bildeten, finden sich in dem provisorischen Bundespressgesetze vom 20. September 1819 aufgestellt [4]), hinsichtlich dessen durch Bundesbeschluss vom 16. August 1824. Sitz. XXIV. §. 131. Nr. 3. bestimmt wurde, dass es so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinigt haben würde. V. Durch das Bundespressgesetz vom 20. September 1819 war bestimmt worden: 1) dass alle Schriften, die in Form von täg-

---

[1]) B. A. 1815. art. XVIII. d. „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

[2]) Als Vorbild diente den deutschen Verfassungsurkunden die Charte constit. (Louis XVIII.) v. 4. Juni 1814. art. 8. „*Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.*" — Vergl. die Bestimmungen der deutschen Verf.-Urkunden vor dem Jahre 1848 oben §. 293. Note 1.

[3]) Die Büchercensur wurde in Deutschland zuerst reichsgesetzlich durch den Reichsabschied von Speier 1529. §. 9. eingeführt, und ihre Ausübung der Landespolizeigewalt übertragen. Von hier an häuften sich die Einschärfungen der Handhabung der Censur in den Reichsgesetzen. Siehe Gerstlacher, Handbuch der deut. Reichsges. Thl. IX. S. 1189. u. f. — K. Wahlkap. seit 1790. art. II. §. 6. 8. „Ueberhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird."

[4]) Abgedruckt in G. v. Meyer, Staatsakten II. S. 140. u. f.

lichen Blättern oder regelmässigen Heften oder überhaupt in Heften erscheinen, die nicht über 20 Bogen stark sind, nicht ohne Censur oder Staatsgenehmigung zum Drucke befördert werden dürfen [5]. Hiermit war selbstverständlich die Censurfreiheit für alle Druckschriften über 20 Bogen ausgesprochen. 2) Ausdrücklich war erklärt, dass die Einführung der vorbeugenden Maassregeln, d. h. der Censur in Bezug auf die als censurpflichtig erklärten Schriften nicht von der Willkühr der Einzelstaaten abhänge, und in Bezug auf diese Schriften Gesetze, welche blos auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Missbräuche und Vergehungen abzwecken, nicht als zureichend betrachtet werden [6]. 3) Wenn Druckschriften, welche hiernach der Censur nicht unterlagen, einem anderen Bundesstaate Anlass zur Klage gaben, sollte diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden [7]. 4) Jeder Bundesstaat war wegen der in ihm erscheinenden, der Censur unterliegenden Druckschriften, insoferne dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, oder die Verfassung und Verwaltung derselben angegriffen wurde, nicht nur den unmittelbar Betheiligten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich gemacht [8]. 5) Die Bundesversammlung war überdies für befugt erklärt, sowohl auf Antrag eines betheiligten Bundesgliedes, wenn dasselbe nicht von einem anderen Bundesgliede die gewünschte Abhülfe erlangen konnte, als auch unaufgefordert aus eigener Autorität, alle staatsgefährlichen Druckschriften, und wenn sie zur Klasse der periodischen gehörten, deren Fortsetzung durch einen Ausspruch zu unterdrücken, von welchem keine Appellation stattfand, und den alle Landesregierungen zu vollziehen verpflichtet waren [9]. 6) Der Redakteur einer unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift durfte binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen

---

[5]) Bundespressgesetz v. 20. Sept. 1819. §. 1.

[6]) Ebendas. §. 3.

[7]) Ebendas. §. 1. a linea 2.

[8]) Ebendas. §. 4.

[9]) Ebendas. §. 6.

Schrift zugelassen werden[10]). 7) Hatten jedoch die Verfasser, Herausgeber oder Verleger einer censurpflichtigen Druckschrift den Vorschriften dieses Bundespressgesetzes gemäss gehandelt, so waren sie ausdrücklich von jeder weiteren Verantwortung frei erklärt, und konnten die Aussprüche der Bundesversammlung nur noch gegen die Schriften, nie aber gegen die Personen gerichtet werden[11]). Von der Verantwortlichkeit gegen die einzelnen Bundesstaaten waren aber die Verfasser, Herausgeber und Verleger nach ausdrücklicher Erklärung der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss v. 14. Juni 1832. Sitz. XXI. Protok. §. 202. Nr. 3. hierdurch nicht entbunden. 8) Endlich war vorgeschrieben, dass alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften ohne Ausnahme, mit dem Namen des Verlegers, und insoferne sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein müssen[12]). In Bezug auf die Verfasser war sonach ein Recht der Anonymität anerkannt. 9) Druckschriften, bei welchen die eben gedachte Vorschrift nicht beobachtet war, durften in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt werden, und mussten, wenn solches heimlicher Weise geschah, gleich bei ihrem Erscheinen mit Beschlag belegt, und die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnissstrafe verurtheilt werden[13]).

§. 471.

β) Abschaffung der Censur. Bundesbeschluss vom 3. März 1848. Die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849.

I. Seitdem in der französischen Charte (Louis Philippe's) vom 14. August 1830. art. 7. die Abschaffung der Censur ausgesprochen war[1]), wurde das Verlangen nach Aufhebung dersel-

---

[10]) Ebendas. §. 7.

[11]) Ebendas. §. 7. a linea 2.

[12]) Ebendas. §. 9.

[13]) Ebendas. §. 9. a. E.

[1]) Charte constit. 14. Août, 1830. art. 7. a linea 2. *„La censure ne pourra jamais être retablie.“*

ben in Deutschland nicht nur im Volke immer lebhafter und dringender, sondern es wurde auch von Seite der Regierungen eingesehen, dass durch ein tüchtiges Repressivsystem den Missbräuchen der Presse kräftiger gesteuert werden könne, als durch die Censur, deren Handhabung für die Behörden eine ausserordentliche Last war, und für die Staatsregierungen selbst häufig sehr unangenehme Verwickelungen mit auswärtigen Regierungen zur Folge hatten, wenn dieselben sich durch censirte Druckschriften verletzt glaubten, und desshalb wegen nicht gehöriger Handhabung der Censur Reklamationen erhoben. II. Es war bereits in der Bundesversammlung selbst eine durchgreifende Revision der Pressgesetzgebung angeregt [2]), als die Bewegungen im Jahre 1848 zu besonderer Eile drängten. Um die allgemeinen Forderungen zu befriedigen, welche bereits in einigen Ständeversammlungen ausgesprochen und von einigen Regierungen als unabweislich zugestanden worden waren, beschloss die Bundesversammlung am 3. März 1848, jedem deutschen Bundesstaate frei zu stellen, die Censur aufzuheben und volle Pressfreiheit einzuführen, doch sollte dies nur unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Missbrauch der Pressfreiheit möglichst sicher stellen [3]). III. Durch die Grundrechte des deutschen Volkes vom 21. Dezember 1848. art. IV. und die Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 143. u. f. wurde die Pressfreiheit prinzipiell ausgesprochen. Zugleich wurden alle Präventivmaassregeln als unzulässig erklärt; es sollte über die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen ein besonderes allgemeines Strafgesetz abgefasst und durch Geschworene über dieselben gerichtet werden [4]). Diese Grundsätze wurden auch alsbald in den meisten Bundesstaaten in die Verfassungsgesetze aufgenommen [5]).

§. 472.

γ) Die Pressgesetzgebung in den Einzelstaaten seit 1849.

I. Obschon die Reichsverfassung vom 28. März 1849 nicht zur Ausführung kam, und die darin aufgenommenen sog. Grund-

---

[2]) Siehe oben §. 181. Note 5.

[3]) Siehe oben §. 181. Note 3. und 4.

[4]) Siehe oben §. 293. Note 1. u. f.

[5]) Ebendas. Note 4.

rechte des deutschen Volkes durch Bundesbeschluss v. 21. August 1851 beseitigt worden sind [1]), so wurde doch in den seit 1849 erschienenen Pressgesetzen der Einzelstaaten die Pressfreiheit fortwährend prinzipiell anerkannt und die Censur nicht wieder eingeführt [2]). II. Alle Pressgesetzgebungen der Einzelstaaten seit dem Jahre 1849 beruhen auf demselben Grundgedanken, welcher gleichzeitig auch in dem Pressgesetze der französischen Republik vom 16. Juli 1850 hervortrat und in diesem mit grösster Schärfe entwickelt wurde, dass nämlich durch die Gesetzgebung auf die Zerstörung der schlechten, erfahrungsmässig als verderblich erkannten sog. kleinen Lokalpresse hingewirkt, und die Wirksamkeit der wegen Missbrauchs der Pressfreiheit ergehenden gerichtlichen Strafurtheile sicher gestellt werden müsse [3]). III. Die Grundsätze, welche von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten zu diesem Behufe aufgestellt wurden, haben im Allgemeinen die Anerkennung der deutschen Bundesversammlung erhalten und sind in den Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 übergegangen, und dadurch zum dermal geltenden gemeinen Rechte in Deutschland erhoben worden.

§. 473.

δ) Das Bundes-Pressgesetz vom 6. Juli 1854.

Unter Vorbehalt der Befugniss der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniss eingreifendere Anordnungen zu treffen, wurden durch Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 Sitz. XX. Protok. §. 213. nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Presse festgesetzt. (§. 1.). „Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluss

---

[1]) Siehe oben §. 150.

[2]) Vergl. z. B. Anhalt-Bernburg, Pressgesetz v. 21. Febr. 1850. — Bayern, v. 17. März 1850. — K. Sachsen, v. 3. Juni 1850. — Baden, v. 15. Febr. 1851 u. s. w.

[3]) In dem Gesetze der französischen Republik v. 16. Juli 1850 ist ein Zeitungsstempel, sogar für den Roman im Feuilleton, auch ein Stempel für kleine Broschüren unter fünf Bogen, die Leistung hoher Cautionen und überdies, was keine andere Gesetzgebung aufgenommen hat, die namentliche Unterzeichnung jedes raisonnirenden Zeitungsartikels durch den wirklichen Verfasser vorgeschrieben.

in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloss auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen, durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung." (§. 2.). „Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmässige Verkehr mit denselben, nach Maassgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein. Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Missbrauchs des Gewerbsbetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften missbrauchen. Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden." (§. 3.). „Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniss und innerhalb der Gränzen derselben darf mit Druckschriften hausirt, und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden. Diese Erlaubniss kann jederzeit zurückgenommen werden." (§. 4.) „Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muss der Name und Wohnort des Druckers, und wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers

genannt sein." (§. 5.). „Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden. Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Bogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen." (§. 6.). „Von der Erfüllung der in den §§. 4. und 5. enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Presserzeugnisse auszunehmen." (§. 7.). „Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muss ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und sozialen Fragen von der Besprechung ausschliessen." (§. 8.). „Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muss unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht bloss wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmässigen Wohnsitz haben. Die Redaktion der Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen. Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion untersagt werden." (§. 9.). „Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muss eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und sozialen Fragen von der Besprechung ausschliessen." (§. 10.) „Die Cau-

tion für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler preuss. Cour., beziehungsweise 8000 fl. rhein. betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen. Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler preussisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler preussisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.“ (§. 11.) „Die Caution hat für alle aus Anlass der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften. Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.“ (§. 12.). Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.“ (§. 13.). „Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeldliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.“ (§. 14.). „Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlass einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeldlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden. Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlasst, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen. Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift

vorgebrachte Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlass bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden." (§. 15.) „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen." (§. 16.) „In allen Bundesstaaten muss der Missbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreitzung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein. Insbesondere muss durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreitzung oder Verleitung zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhre, sowie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsame; zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung; zum Ungehorsame gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung der Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen; zu Angriffen auf Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit. Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht, oder ohne Erfolg geblieben ist." (§. 17.) „Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren, und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen: Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft; Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates. Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe

erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Hasse oder der Missachtung auszusetzen geeignet ist." (§. 18.) „Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maassregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein. Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat." (§. 19.) „Die Strafen wegen Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen." (§. 20.) „Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insoferne sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnissstrafen auch für die Fälle zu bedrohen, wo der Verfasser nicht genannt, oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, oder wo eine Uebertretung presspolizeilicher Bestimmungen verübt wurde. Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen, und dieser sich im Bundesgebiete befindet. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnissstrafe zu bedrohen." (§. 21.) „Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so

ist auf ihre Unterdrückung und Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.“ (§. 22.) „Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung durch die Presse begangener strafbarer Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.“ (§. 23.). „Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald einzuleitenden Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen. Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt worden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältiget werden. (§. 24.) „Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden. Die Namen von Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichtes genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden, oder der Prozess auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.“ (§. 25.) „Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, dass die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und dass ihre

Press- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen." (§. 26.) „Der politische Ausschuss wird beauftragt, nach Verfluss von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Missbrauches der Pressfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten."

§. 474.

i) Die Bundesgesetzgebung in Bezug auf Nachdruck und Schutz des sog. geistigen Eigenthums.

α) Die Bundesbeschlüsse vom 6. Dezember 1832 und 9. November 1837.

I. Hinsichtlich des Nachdruckes oder des Schutzes des sog. geistigen Eigenthums hatte schon die Bundesakte, Art. 18. die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze verheissen [1]. II. Durch Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1832 wurde zuerst nur eine allgemeine Verbindlichkeit der Bundesregierungen ausgesprochen, hinsichtlich des Nachdruckes den in anderen Bundesstaaten sesshaften Verlegern gleichen Rechtsschutz, wie ihren eigenen Unterthanen zu gewähren. III. Durch Beschluss vom 9. November 1837 wurde weiter bestimmt, dass literärische Erzeugnisse und Kunstwerke, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, nicht ohne Erlaubniss des Urhebers oder dessen, dem er sein Recht übertrug, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen [2].

---

[1] B. A. art. XVIII. d. (siehe §. 470. Note 1).

[2] Der Ausdruck „Kunstwerke" ist nach dem Geiste der Bundesgesetzgebung, die das in den Druckerzeugnissen angelegte Kapital und den Gewinn, den sich der Autor und Verleger durch eine Publikation vermittelst der Druckpresse verschaffen können, im Auge hat, bei bildlichen Darstellungen nur im technischen, nicht aber im artistischen Sinne zu nehmen, und zwar um so mehr, als darüber, was in letzterem Sinne ein Kunstwerk ist, gar keine feste Grenzbestimmung möglich ist. Ebenso kann bei musikalischen Compositionen und dramatischen Werken (§. 476.) nichts darauf ankommen, ob sie vom künstlerischen Standpunkte aus für gut oder schlecht

Sodann wurde ausgesprochen, dass das solchergestalt anerkannte geistige Eigenthum an einem literärischen oder Kunstwerke auch auf die Erben und Rechtsnachfolger übergehe, und in allen Bundesstaaten mindestens 10 Jahre geschützt werden müsse. Das Maximum des Schutzes, das die Bundesversammlung auf Antrag einer Regierung für Werke, die besondere Vorlagen fordern, gewähren könne, wurde auf 20 Jahre bestimmt. Werke, die vor 20 Jahren, vor der Abfassung dieses Bundesbeschlusses, erschienen sind, wurden als nicht unter dessen Schutze stehend erklärt. Bezüglich der innerhalb der letzten 20 Jahre erschienenen Bücher wurde der Anfang des Laufes einer zehnjährigen Verjährungsfrist des literärischen Eigenthums von dem Datum dieses Bundesbeschlusses an festgesetzt. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Heften erscheinen, soll die Frist von Erscheinung des letzten Bandes an laufen, wenn nicht mehr als drei Jahre zwischen der Erscheinung der einzelnen Bände oder Hefte verflossen sind. Ausser der Verbindlichkeit zur Entschädigung soll den unbefugten Nachbilder oder Nachdrucker noch die Strafe der Confiskation der Exemplare, und bei Kunstprodukten die Wegnahme der Platten und anderer Vorrichtungen treffen. Auch wurde unter Strafe der Confiskation der Exemplare, und mit Vorbehalt der landesgesetzlichen Strafen der Debit aller Nachdrücke in den deutschen Bundesstaaten verboten, auch wenn sie ausser Deutschland gemacht wurden. Den Bundesstaaten, in welchen aber bisher der Nachdruck nicht gesetzlich verboten war, wurde freigestellt, eine Frist zum Ausverkaufe der noch vorhandenen Nachdrücke zu gestatten. Die Einführung dieser Grundsätze durch speziellere Vollzugsverordnungen in den einzelnen Bundesstaaten wurde der Territorialgesetzgebung überlassen.

§. 475.

β) Der ergänzende Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, den Nachdruck betreffend.

Zur Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837

---

zu halten sind, sowie dies auch bezüglich der Sicherung von Druckschriften gegen den Nachdruck gleichgültig ist. — A. M. ist Jolly, die Lehre vom Nachdrucke nach den Beschlüssen des deutschen Bundes. Heidelb., 1851.

sind sämmtliche deutsche Regierungen durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, Sitz. XXI. Protok. §. 228. noch über folgende Bestimmungen übereingekommen: (§. 1.) „Der durch den Art. 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre nach dem Erscheinen eines literärischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auch dreissig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.“ [1]) (§. 2.). „Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, Akademien, Universitäten u. s. w. herrühren, geniessen solchen Schutzes während dreissig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.“ (§. 3.). „Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.“ (§. 4.). „Die Verbindlichkeit zu voller

---

[1]) Ueber den Sinn dieses Art. 1. des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845 ist eine Meinungsverschiedenheit in der Bundesversammlung hervorgetreten: ob nämlich der hier zugesicherte ausgedehnte Schutz sich auch auf die in der zwanzigjährigen Periode von 1817 bis 9. November 1837 erschienenen Werke beziehe, oder ob Alles, was vor dem 9. November 1837 erschienen sei, auch fortan nur nach dem Bundesbeschlusse von diesem Datum zu behandeln sei? Ueber diese Streitfrage wurde in der Bundesversammlung, Sitz. XII. vom 12. April 1855. Protok. §. 145. ein ausführlicher Commissionsvortrag erstattet. Der Commissionsbericht erklärte es für bedenklich, bei der Verschiedenheit der Ansichten unter den Bundesregierungen durch eine Interpretation entscheidend einzugreifen und hielt dies auch nicht für nothwendig, da sich die Zahl der früher erschienenen Werke, für welche der Schutz des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845 in Anspruch genommen werden wolle, täglich vermindere; so z. B. werde Beethoven, dessen Werke speziell in Betracht gezogen wurden, schon am 26. März 1857 dreissig Jahre verstorben sein. Dieser Ansicht des Commissionsberichtes trat die Bundesversammlung durch Beschluss v. 24. Mai 1855. Sitz. XVI. Protok. §. 187. bei, so dass also in den Einzelstaaten die Auffassung des Sinnes des Art. 1. des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845 durch die Landesregierung, beziehungsweise die Landesgerichte, maassgebend bleibt.

Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.“ (§. 5.). „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis zu 1000 Exemplaren ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen worden ist.“ (§. 6.). „Ausserdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag der Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbussen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.“ (§. 7.). „Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literärischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

§. 476.

γ) Der Bundesbeschluss vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung betreffend.

Durch Bundesbeschluss vom 22. April 1841, Sitz. X. sind nunmehr auch besondere Verfügungen zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Bundesgebiete getroffen worden. Hiernach darf 1) die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen nur mit Erlaubniss des Autors oder seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger geschehen, so lange das Werk noch nicht durch den Druck vervielfältigt worden ist. 2) Dieses Recht soll wenigstens 10 Jahre in allen Bundesstaaten, von der ersten rechtmässigen Aufführung an gerechnet, anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die

Aufführung irgend Jemand ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschliessliches Recht mehr statt. 3) Dem Autor steht gegen Jeden, der sein ausschliessliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. 4) Die Bestimmung dieser Letzteren und die Festsetzung einer etwa noch ausser dem Schadenersatze zu leistenden Geldbusse bleibt den Landesgesetzen vorbehalten. In jedem Falle soll als Entschädigung der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der Kosten, gegeben werden und zwar ohne Rücksicht, ob das betreffende Stück allein oder mit anderen zur Aufführung gebracht worden ist.

§. 477.

k) Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, den Negerhandel betreffend.

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Grossbrittanien, Oesterreich, Preussen und Russland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (*Traité des Nègres*) am 20. Dezember 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlasst hat, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrerseits zur gänzlichen Abschaffung des Negerhandels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, Sitz. XXI. Protok. §. 227. dahin vereinbart, dass von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäss soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Staaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.“

§. 478.

5) Allgemeine Bestimmungen über die Freiheit der Flussschifffahrt.

a) Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 über die Rheinschifffahrt.

I. Da die Hebung und Entwickelung des Handels hauptsächlich von einer möglichst freien Benützung der Verkehrsmittel abhängt, so wurde seit dem Anfange dieses Jahrhunderts besonders die Befreiung der Schifffahrt auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche in ihrem Laufe die Gebiete mehrerer Staaten berühren oder durchschneiden, immermehr als ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit anerkannt. II. Die erste Erleichterung wurde der Rheinschifffahrt zu Theil, und zwar in Folge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Lüneviller Frieden vom Jahre 1801 durch den Reichsdeputationsabschied vom 25. Februar 1803 Art. 39. und die sich hieran anschliessende Convention über den Rheinschifffahrts-Octroi vom 15. August und 1. Oktober 1804 [1]). III. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803. Art. 39. wurden alle sowohl auf dem rechten, als linken Rheinufer bis dahin erhobenen Rheinzölle aufgehoben, jedoch unter Vorbehalt der Eingangszölle (*droit de douane*) und eines Schifffahrtsoctroi, der gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche angeordnet und erhoben wurde. Der Ertrag des Octroi im Ganzen hatte vorerstens die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten. Der Ueberschuss wurde in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt war. Auf den reinen Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte waren mancherlei Dotationen und Rentenzahlungen angewiesen [2]). IV. Mainz und Köln wurden damals noch

---

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten, I. S. 38. 59. u. f.

[2]) Nach dem R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. art. 39. wurde dieser Rest verhypothezirt: 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19. und 20. gegebenen Anweisungen; 2) zur Bezahlung der in den §. 7. und 27. subsidiarisch und bedingnissweise angewiesenen Renten.

als Umschlagsplätze, d. h. Plätze, wo die zu Berg oder zu Thal fahrenden Schiffe ihre Ladung löschen und auf andere Schiffe verladen mussten, beibehalten [3]).

§. 479.

b) Die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens und der Wiener Congressakte und der sich hieran anschliessenden Conventionen und Schifffahrtsakten und der Bundesbeschluss v. 3. Aug. 1820 über die Freiheit der Flussschifffahrt.

I. In dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Art. V. wurde zum ersten Male grundsätzlich die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rheine für Jedermann, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse in das Meer, ausgesprochen [1]). II. Zugleich wurde es dem in Aussicht stehenden Congresse vorbehalten, denselben Grundsatz auch auf die anderen schiffbaren Flüsse auszudehnen, welche in ihrem Laufe mehrere Staatsgebiete berühren oder durchlaufen [2]). III. Eine solche allgemeine Bestimmung in Bezug auf alle schiffbaren Flüsse, welche die Gebiete mehrerer Staaten trennen oder durchlaufen, ist auch wirklich in die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815. Art. 109. aufgenommen und von den Mächten, deren Gebiete von schiffbaren Flüssen geschieden oder durchschnitten werden, im Art. 108. die Verpflichtung übernommen worden, durch gemeinsame Uebereinkunft die Schifffahrt auf solchen Flüssen zu ordnen [3]). IV. Als Grundsätze wurden in der Wiener Con-

---

[3]) Convention über den Rheinschifffahrtsoktroi v. 15. Aug. und 1. Okt. 1804. art. 3.

[1]) I. Pariser Frieden, 30. Mai 1814. art. V. „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer, et reciproquement, sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne", etc. — Von den Niederlanden wollten längere Zeit hindurch die Worte: *jusqu' à la mer*, nur von der Freiheit der Schifffahrt bis an das Meer, nicht aber bis in das Meer (*dans la mer*) verstanden werden. In der Uebereinkunft der Uferstaaten des Rheins v. 31. März 1831. art. 1. wurde aber ausdrücklich gesagt: „bis in das Meer."

[2]) I. Pariser Frieden, 30. Mai 1814. art. V. a linea 2.

[3]) Von der Flussschifffahrt handelt überhaupt die Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815. art. 108—116. — Insbesondere art. 108. „Les puissances

gressakte aufgestellt: 1) dass sowohl für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben, als auch für die Handhabung der Polizei auf den Flüssen, gleichförmige und dem Handel möglichst vortheilhafte Systeme aufzustellen sind[4]; 2) dass namentlich die Schifffahrtsabgaben in unveränderlicher Weise festzusetzen und so einzurichten sind, dass keine in's Einzelne gehende Untersuchung der Ladung weiter stattfindet, als zur Verhütung von Unterschleifen nöthig ist[5]; 3) dass insbesondere bei Feststellung der Schifffahrtsabgaben von der Rücksicht auf Ermunterung des Handels durch Erleichterung der Schifffahrt als leitendem Grundgedanken ausgegangen werden soll, wobei auf den Rhein-Schifffahrtsoktroi als beiläufig maassgebendes Vorbild hingewiesen wurde[6], daher 4) jeder Uferstaat für die Erhaltung des guten Standes der Leinpfade und des Flussbettes innerhalb seines Gebietes zu sorgen verpflichtet ist, damit die Schifffahrt auf keine Hindernisse stosse[7], wonach es offenbar als selbstverständlich erscheint, dass kein Staat befugt ist, Bauten, wie Brücken u. dergl., in einer solchen Weise anzulegen, dass hieraus der Schifffahrt ein neues Hinderniss erwachsen würde[8]; 5) dass keine neuen Stapel-

---

dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable s'engagent à règler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation.“ (art. 109.). „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédant, du point ou chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra sous le rapport du commerce être interdite à personne“ etc.

4) Ebendas. art. 109. a. E. und art. 110.

5) Ebendas. art. 111.

6) Ebendas. art. 111. „...on partira néanmoins en dressant le tarif, du point de vue, d'encourager le commerce en facilitant la navigation“ etc.

7) Ebendas. art. 113. „Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de halage qui passent par son territoire et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation“.

8) Ausdrücklich hatte übrigens schon die Kais. Wahlkap. art. VIII. §. 7. verboten, in schiffbaren Strömen der Schifffahrt hinderliche Bauten anzulegen, „sondern es sollen solche Gebäude . . . wenigstens also eingerichtet werden, dass die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können.“ — In Bezug auf den Bau stehender Brücken über Grenz-

und Umschlagplätze errichtet und selbst bei bestehenden nur so weit beibehalten werden dürfen, als es die Uferstaaten, abgesehen von dem lokalen Interesse dieser Plätze, für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen für nöthig und nützlich finden[9]), und dass 6) das Eingangszollwesen (*les douanes*) der einzelnen Uferstaaten nicht mit dem Systeme der Schifffahrtsabgaben vermengt werden darf[10]). 7) Ausdrücklich wurde bestimmt, dass ein von den Uferstaaten errichtetes gemeinschaftliches Reglement nur mit Einwilligung aller Theilnehmer verändert werden kann[11]). V. In Gemässheit dieser allgemeinen Grundsätze sind bereits auch Uebereinkommen der Uferstaaten des Rheines[12]), der Elbe[13]) und Weser[14]) und anderer Flüsse[15]) errichtet worden. VI. Auch haben sich die Bundesglieder durch Bundesbeschluss vom 3. August 1820 verbindlich gemacht, die über die Flussschifffahrt in der Wiener Congressakte enthaltenen Bestimmungen „unverbrüchlich“ zu befolgen[16]).

---

flüsse des deutschen Bundes wurde überdies durch B. B. v. 27. Februar 1832. Sitz. VIII. Separ. Prot. 1. §. 5. Nr. 2. verordnet, dass „aus Gründen der Sicherheit“ keine solche Brücken „ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspunkte und ohne Zustimmung des Bundes“ angelegt werden dürfen. — G. v. Mayer, Staatsakten, II. S. 395.

9) Ebendas. art. 114.

10) Ebendas. art. 115.

11) Ebendas. art. 116.

12) Vergl. Articles concernant la navigation du Rhin annexe XVI. à l'acte de Congrés de Vienne. (G. v. Meyer, Staatsakten, I. S. 207. u. f. — Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, Mainz 31. März 1831; ebendas. I. S. 407. u. f. — Vergl. die in §. 145. Note 2. angeführten Schriften von Oppenheim und C. A. von Kamptz.

13) Elbschifffahrtsakte, Dresden, 23. Juni 1821, bei G. v. Mayer, I. S. 319. u. f. — Revisionsakte, Hamburg, 18. Sept. 1824.

14) Weserschifffahrtsakte, Minden, 10. September 1823, bei G. v. Meyer, I. S. 361. u. f. — Revisionsakte, Bremen, 21. Dez. 1825, ebendas. S. 394. u. f.

15) Articles concernant la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle et de l'Escont, auch als annexe XVI. de l'acte de Congrés de Vienne, bei G. v. Meyer, Staatsakten, I. S. 217.

16) B. B. v. 3. August 1820; Protok. der Plenarversammlung §. 4; in G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 174.

§. 480.

6) Bestimmungen in den Verfassungsurkunden der Einzelstaaten über Gegenstände der Polizeigewalt.

I. Die Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten enthalten nur wenige vereinzelte Bestimmungen über solche Gegenstände, welche in das Gebiet der Polizeigewalt gehören, und diese sind grösstentheils nur in sehr allgemeinen Zügen gehalten und schliessen sich theils der Bundesgesetzgebung an, theils sind sie durch deren neueste Bestimmungen überflüssig oder abgeändert worden, theils bestehen dieselben in einer Nachbildung oder in Modifikationen einzelner in die Grundrechte des deutschen Volkes und hiermit in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 übergegangenen Bestimmungen. Dahin gehören die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Freiheit der Presse [1]), das Vereinsrecht [2]), den Nachdruck [3]), die Haussuchun-

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 11. — Baden, V.-U. 1818. §. 17. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 28. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 35. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 35. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 67. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 31. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 3. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 16. — Preussen, V.-U. 1850. §. 27. 28. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 8. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 26. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 46. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 43. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 14. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 30. — Vergl. oben §. 293. 470. u. f.

[2]) Von den Verfassungen vor 1848 enthält nur S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 28. eine ausdrückliche Bestimmung über das Vereinsrecht: „Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften, allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staates.“ — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 33. 34. — Preussen, V.-U. 1850. §. 29. 30. 38. 39. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 9. 10. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 47. 50. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. art. 44. 46. 47. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 15. — Siehe oben §. 294. 497. u. f.

[3]) Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 42. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 49. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24. — Siehe oben §. 474. u. f.

gen[4]), die Beschlagnahme von Papieren[5]) und das Briefgeheimniss[6]). II. Vereinzelte Bestimmungen finden sich über die Gewerbefreiheit[7]), das Postwesen[8]), das Recht, den Besitz gewisser Gegenstände zu verbieten[9]) und die Oberaufsicht des Staates bei Privatwaldungen[10]). III. Häufiger finden sich dagegen Bestimmungen über das Unterrichtswesen in den Verfassungsurkunden. Die Verfassungen vor dem Jahre 1848 beschränkten sich meistens darauf, im Allgemeinen die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildung für den erwählten Stand und Gewerbe im In- und Auslande ausdrücklich auszusprechen[11]),

---

[4]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 13. — Preussen, V.-U. 1850. §. 6. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 6. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 91. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 40. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 29. — Siehe oben §. 292.

[5]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 14. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 29. — Siehe oben §. 292.

[6]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 15. — Preussen, V.-U. 1850. §. 33. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 12. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 27. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 41. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 13. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 29. — Siehe oben §. 292.

[7]) Kurhessen, V.-U. 1852. §. 25. a linea 3. „Das Erforderniss einer Concession, wie solches bisher bestand, ist nirgend auszudehnen.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 56: (§. 1.). „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohle gefordert wird.“ (§. 2.). „Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf den Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt.“ (§. 3.). „Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“ — Innungsmässige Erlernung und Betrieb der Gewerbe schreibt dagegen vor: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 58.

[8]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 57: „Die Postanstalten sollen künftig nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.“

[9]) S. Meiningen, 1829. §. 17. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 55. — Siehe oben §. 433. Note 8.

[10]) Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 46. „Das Recht des Staates auf Nutzung des Holzaufschlages auf fremden Grundstücken ist aufgehoben. Dem Staate steht hinsichtlich der Privatwaldungen nur ein Oberaufsichtsrecht zu.“

[11]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 29. — Grossh. Hessen, V.-U.

verwiesen aber mitunter dabei auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Besuches auswärtiger Bildungsanstalten[12]), oder hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste[13]), oder auf andere beschränkende Gesetze und Privatrechte[14]). IV. Die Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1848 haben zum Theile die in den Grundrechten des deutschen Volkes aufgestellten Grundsätze über die unbeschränkte Freiheit der Berufswahl und Ausbildung, so wie über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unverändert aufgenommenen[15]), zum Theile aber einige Abänderungen an denselben eintreten lassen, namentlich in der Art, dass bei der Errichtung der Volksschulen auf die confessionellen Bedürfnisse Rücksicht genommen, oder die Verbindung zwischen Kirche und Schule anerkannt wird[16]). V. In allen Staaten ist längst anerkannt, dass das Unterrichtswesen unter der Aufsicht des Staates stehe[17]), und dass für den Volksunterricht gehörige Sorge getragen werden müsse[18]), wenn gleich meistens erst die neuesten Verfassungsurkunden diese Sätze ausdrücklich aufstellen. Verschiedenheiten finden sich darin, dass in einigen Staaten nicht blos die höheren Bildungsanstalten[19]), sondern auch die Volks-

---

1820. §. 36. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 28. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 62. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 34.

12) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 29.

13) Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 36.

14) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 28. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 62.

15) Siehe oben §. 293. Note 20. und 22. bis 30.

16) Siehe oben §. 293. Note 21.

17) Ausdrücklich sagen dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 230. — Preussen, V.-U. 1850. §. 23. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 105. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 82. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 37. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 20. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 44.

18) Ausdrücklich sagen dies: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 84. „Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird auch künftig auf das Zweckmässigste gesorgt." — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 83. 84. 89. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 29. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 19.

19) Die gelehrten Schulen erklärt ausdrücklich als Staatsanstalten: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 90. 91.

schulen als Staatsanstalten [20]), in anderen Staaten aber Letztere als Gemeindeanstalten erklärt sind [21]). In einigen Verfassungen ist die Erhaltung des Universitätsfonds besonders verbürgt [22]).

§. 481.
VI. Privilegienhoheit.

I. Unter Privilegienhoheit versteht man das Recht der Staatsgewalt, Ausnahmen von dem gemeinen Rechte (*jura singularia*), sei es für einzelne Fälle und Personen oder für ganze Klassen derselben, zu machen. II. Die Ertheilung von Privilegien ist in einem wohlgeordneten Staate insoferne gerechtfertigt, ja unentbehrlich, als sie selbst als ein Akt der Gerechtigkeit, nämlich als ein Akt der Ausgleichung der Billigkeit (*jus aequum*) mit dem strengen Rechte (*jus strictum*) erscheint. III. Die Privilegienhoheit wird entweder in der Form der eigentlichen Gesetzgebung oder der Verordnung (durch Reskripte) ausgeübt. IV. Ersteres ist nothwendig, wenn singuläre Rechtsgrundsätze für eine ganze Klasse von Fällen oder Personen aufgestellt werden sollen [1]). In

---

[20]) So z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 25. 29.

[21]) Dies erklären: Preussen, V.-U. 1850. §. 24. 25. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 86. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 42. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 21.

[22]) Baden, V.-U. 1818. §. 21. „Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höheren Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.“ — Hannover, L. V. G. 1840. §. 79. „Das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreiches herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden“ etc. — Eine ähnliche Bestimmung über Verwendung des vereinigten Klosterfonds und des von der ehemaligen Universität Helmstädt herrührenden Studienfonds für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke enthält: Braunschweig, n. L. O. 1832. § 219—222.

[1]) Beispiele solcher allgemeinen durch Gesetze eingeführten Privilegien oder singulären Rechte finden sich schon im römischen Rechte; so z. B. das St. *Vellejanum*, St. *Macedonianum*, die *Privilegia minorum* etc. Insoferne ein solches durch ein allgemeines Gesetz eingeführtes Privilegium ein *favorabile* ist, heisst es *Beneficium legis*.

diesem Falle concurriren bei der Ertheilung des Privilegs, beziehungsweise bei der Aufstellung eines singulären Rechtssatzes, in den constitutionellen Staaten die Landstände ebenso, wie bei einem jeden anderen Akte der Gesetzgebung. V. Wo die Krone aber ihre Privilegienhoheit nur in der Form der Verordnung für einzelne Fälle oder Personen ausübt, findet auch in der constitutionellen Monarchie keine Mitwirkung der Stände bei diesem Akte statt. Allein in diesem Falle darf die Krone, die Staatsverfassung sei, welche sie wolle, von ihrer Privilegienhoheit nur in der Art Gebrauch machen, dass das Privilegium demjenigen, welchem es ertheilt wird, günstig ist und keine erworbenen Rechte dritter Personen verletzt[2]). VI. Nach dem gemeinen deutschen Staatsrechte ist daher der Souverain, abgesehen von dem auch unter diesen Gesichtspunkt fallenden Begnadigungsrechte in Strafsachen[3]) und dem Rechte, Moratorien zu verleihen[4]), befugt, A) durch Reskripte Belohnungen und Auszeichnungen jeder Art, wie z. B. Orden und andere Ehrenzeichen, Titel und Würden und Standeserhöhungen nach seinem Ermessen zu ertheilen[5]). B) Desgleichen ist der Souverain befugt, den handelsgewerblichen und anderen industriellen oder artistischen Unternehmungen, den Erfindungen u. s. w. durch Patente einen besonderen und weiter gehenden Schutz zu verleihen, als dieselben nach der allgemeinen Gesetzgebung des Landes oder

---

[2]) Siehe oben §. 432 u. f.

[3]) Siehe oben §. 456.

[4]) Siehe oben §. 457.

[5]) Ausdrücklich erwähnen das Recht des Souveräns, Auszeichnungen zu verleihen: Hannover, L. V. G. 1840. §. 10. „Der König allein hat das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur kraft erworbenen Rechtes vorkommen.“ — Preussen, V.-U. 1850. §. 50. „Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 9. „Dem Grossherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.“ — Die Wahlkapitulation art. XXII §. 1. legte dem Kaiser bei Ertheilung von Standeserhöhungen auf „dahin zu sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werde, die es vor anderen wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirenden Stand *pro dignitate* auszuführen.“

des deutschen Bundes beanspruchen können, soferne nicht in einem solchen Gesetze ein **Maximum** des zu gewährenden Schutzes bestimmt ist. C) In der Privilegienhoheit liegt ferner das Recht, **Dispensationen** von den Beschränkungen zu ertheilen, welche prohibitive Civilgesetze festsetzen[6]), jedoch nur insoferne hierdurch nicht Veranlassung zur Verletzung von Rechten gegeben wird, welche das Gesetz gegen alle Willkühr der Privatpersonen sicher stellen will[7]), oder insoferne nicht durch den Wortlaut oder den Geist der Civilgesetze selbst gewisse Arten der Privilegien als unstatthaft ausgeschlossen sind[8]). D) Hieher gehört auch das Recht, Vereinen oder frommen Stiftungen das **Korporationsrecht**[9]) und Ortschaften das Recht zur Bildung einer besonderen Gemeinde, oder Stadtrecht und Marktrecht u. dergl. zu verleihen[10]). VII. In den einzelnen deutschen Verfassungsurkunden finden sich in Bezug auf die Ausübung der Privilegienhoheit folgende besondere Grundsätze: A) Nach einigen Verfassungen dürfen **Handels- und Gewerbsprivilegien** nur mit Zustimmung der Landstände[11]), und **ausschliessende** oder **Monopole** überhaupt

---

[6]) So z. B. kann nach gemeinen Rechten der Souverain von bürgerlichen Ehehindernissen dispensiren, die mangelnde väterliche Einwilligung zur Eingehung einer Ehe ergänzen, *venia aetatis* ertheilen u. s. w.

[7]) So z. B. kann durch kein Reskript einem Vater das Recht ertheilt werden, seine Kinder aus anderen als den gesetzlichen Gründen zu enterben, oder ihre Pflichttheile zu verkleinern u. s. w.

[8]) So z. B. kann da, wo der Code Napoléon gilt, keine *Legitimatio per rescriptum principis* stattfinden.— **Schwarzburg-Sondershausen**, V.-U. 1849. §. 65. „Von dem Fürsten hängt die Ertheilung von Dispensationen ab, soweit dieselben nach den Gesetzen zulässig sind.“

[9]) Ausdrücklich behalten der Krone das Recht vor, Korporationsrechte zu verleihen: S. **Meiningen**, V.-U. 1829. §. 27. 28. — S. **Altenburg**, V.-U. 1831. §. 99. — **Schwarzburg-Sondershausen**, V.-U. 1849. §. 36. — **Preussen**, V.-U. 1850. §. 31. — S. **Coburg-Gotha**, V.-U. 1852. §. 46.

[10]) Siehe oben §. 424. III. 1).

[11]) **Würtemberg**, V.-U. 1819. §. 31. „Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines **Gesetzes**, **oder** mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger **Beistimmung** der Stände ertheilt werden.“ — Uebereinstimmen im Wesentlichen: Grossh. **Hessen**, V.-U. 1820. §. 104. — **Kurhessen**, V.-U. 1852. §. 25. — **Oldenburg**, rev. V.-U. 1852. art. 58. §. 2. „Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in **einzelnen** Fällen, nur auf dem Wege des **Gesetzes** und nur unter

nicht mehr ertheilt werden[12]. B) Die Ertheilung von Erfindungspatenten ist überall der Regierung ohne landständische Mitwirkung überlassen, jedoch mitunter vorgeschrieben, dass dieselben nur auf eine gewisse, zu bestimmende oder bestimmte Zeit verliehen werden sollen[13].

§. 482.

V. Finanzhoheit.

1) Begriff und Geschichtliches.

I. Unter Finanzhoheit oder Cameralgewalt versteht man die Befugnisse der Staatsgewalt, welche sich auf den Staatshaushalt beziehen. Sie begreift die Finanzgesetzgebung, als das Recht, den Staatshaushalt zu ordnen und die Einkünfte zu bestimmen, die Finanzvollstreckung, d. h. das Recht, die Einkünfte zu erheben, zu verwalten und zu verausgaben, und die Finanzaufsicht, d. h. das Recht, die Finanzverwaltung zu überwachen. II. Zur Zeit des Reiches war das Finanzwesen des Reiches und das der einzelnen Territorien zu unterscheiden. In ähnlicher Weise ist heut zu Tage das Finanzwesen des Bundes und das der einzelnen Bundesstaaten zu unterscheiden. III. Da die Reichsdomänen im Laufe der Zeit veräussert worden und die einträglichen Hoheitsrechte in die Hände der Landesherren übergegangen waren, eine bleibende allgemeine Reichssteuer aber (gemeiner Pfennig) nicht durchzuführen war, da ferner der Rheinschifffahrtsoctroi (§. 478.) seine besondere Bestimmung hatte, und

---

Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden."

[12]) S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 59. „Monopole (ausschliessliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden." — Uebereinstimmt: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 57.

[13]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 31. a linea 2. „Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschliesslichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen." — Dieselbe Frist bestimmt Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 58. §. 2. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 104. a linea 2. „Patente auf Erfindungen kann ... die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen." — Uebereinstimmt: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 59. a linea 2. — Ohne Einschränkung gestattet die Ertheilung von Erfindungspatenten: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 57.

andere Einkünfte der kaiserlichen Kammer nur sehr geringen und zweifelhaften Ertrag gaben, so war das Reich bei Bestreitung seiner Ausgaben im Wesentlichen auf die Beiträge der Reichsstände angewiesen. Als ordentliche regelmässige Beiträge erschienen aber nur die sog. Kammerzieler, d. h. die Beiträge zur Erhaltung des Reichskammergerichtes. Für ausserordentliche Bedürfnisse wurden die Beiträge nach sog. von dem Reichstage besonders zu bewilligenden Römermonaten geleistet, zu welchen die Reichsstände nach einer Matrikel beitrugen[1]. IV. In den einzelnen Territorien bildete das landesherrliche Kammergut (die Domänen) die Grundlage des Finanzsystemes. Seine Verwaltung geschah durch eine landesherrliche Behörde, das Kammer-Collegium. In die Kammerkasse flossen zugleich die Erträgnisse der nutzbringenden Hoheitsrechte, und aus dieser Kasse wurden, soweit die Einnahmen reichten, die Kosten des landesherrlichen Hofhaltes und der Landesregierung bestritten. Ein eigentliches Staatsgut (sog. Landeseigenthum) gab es, abgesehen von den Flüssen, Heerstrassen und dem Fiskus als herrenlos zufallenden Gütern (sog. *adespota*), nur etwa in den freien Reichsstädten[2]. V. Daher war bei der regelmässigen Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Kammergute, dem Landeseigenthume und den nutzbaren Hoheitsrechten für die gedachten Zwecke, eine Besteuerung der Unterthanen unvermeidlich[3]. VI. Das Besteuerungsrecht (*Jus collectandi*) in einem Territorium wurde zwar als ein in der Landeshoheit liegendes Recht betrachtet, konnte aber von dem Landes-

---

[1]) Vergl. über die Finanzverfassung des deut. Reiches meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847.) §. 75.

[2]) In den freien Reichsstädten konnte nämlich das, was von dem herrschenden Subjekte erworben wurde, nichts anderes als Eigenthum der städtischen Korporation werden. In den geistlichen Staaten hatte es eine ähnliche Bewandtniss mit den Gütern, welche von dem Bischofe oder dem Kapitel zur bleibenden Ausstattung des bischöflichen Hofes bestimmt wurden (sog. Tischgüter oder Mensalgüter); sie vertraten in den geistlichen Staaten die Stellen der Domänen oder des Kammerguts. Sie wurden aber doch nicht als eigentliches Landeseigenthum, sondern als geistliche Güter betrachtet, und auch bei der Säkularisation (1803) als solche behandelt.

[3]) Vergl. über die Finanzverfassung in den Territorien zur Reichszeit: Pütter, instit. §. 254. u. f. — Gönner, Staatsr. §. 449. u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 226. u. f.

herrn keinesweges nach Willkühr ausgeübt werden, sondern war theils durch die Reichsgrundgesetze, theils durch die Landstände, wo solche vorhanden waren, eingeschränkt[4]). VII. Man unterschied nothwendige und freiwillige Steuern, je nachdem dieselben auf einem für die Unterthanen verbindlichen Rechtstitel, oder auf deren, beziehungsweise der Landstände, freien Bewilligung beruhten. VIII. Zu den nothwendigen Steuern wurden 1) die Reichs- und Kreissteuern gerechnet, wegen deren Entrichtung die Reichs- und Kreisstände auf ihre Unterthanen zurückzugreifen berechtigt waren[5]), jedoch auch regelmässig die landesherrlichen Kammergüter beitragen mussten. 2) Zu den nothwendigen Steuern gehörten auch, nach reichsgesetzlicher Bestimmung, die Kosten, welche durch Anlegung und Errichtung der nöthigen Landesfestungen und der darin erforderlichen Garnisonen[6]), und 3) durch die Gesandtschaften zu Reichs-, Kreis- und Rittertagen erwuchsen[7]). 4) Nicht minder wurden zu den nothwendigen Steuern diejenigen gerechnet, zu welchen sich die Unterthanen oder Landstände als bleibenden Steuern freiwillig verbindlich erklärt hatten, oder die von den Reichsgerichten nach einem stattgehabten Verfahren als unumgänglich nöthig für die Landesbedürfnisse erkannt worden waren. IX. Dabei bestanden aber vielfach Steuerbefreiungen für Personen und Güter, die auf besonderen Rechtstiteln, zum Theile auch auf Unvordenklichkeit beruhten, und höchstens bei ausserordentlichen Nothfällen unberücksichtigt bleiben durften.

§. 483.

2) Finanzverfassung des deutschen Bundes.

I. Die Finanzverfassung des deutschen Bundes ist sehr einfach,

---

4) Vergl. über die Rechte der Landstände in Finanzsachen zur Reichszeit oben §. 328.

5) Man nannte dies das Subcollectationsrecht der Reichsstände. Man findet es reichsgesetzlich anerkannt in vielen Reichsabschieden seit dem R. A. v. 1530. §. 118. Vergl. Gerstlacher, Handbuch, Th. VII. §. 967.

6) R. A. v. 1654. §. 180. a. E.

7) Siehe die hieher gehörigen Reichsgesetze bei Gerstlacher, Handbuch, VII. S. 986. u. f.

da ausser der Besoldung des dienenden Personales der Bundesversammlung und ausser den Kosten für die Unterhaltung der Lokalitäten der Bundesversammlung bis jetzt keine regelmässigen Ausgaben des Bundes vorkommen [1]). II. Zur Bestreitung dieser regelmässigen Bedürfnisse besteht eine Kasse unter dem Namen Bundeskanzleikasse. Jede der 17. Stimmen des engeren Rathes zahlt dahin jährlich 2000 Gulden, sog. Bundeskanzleibeitrag, zusammen also 34,000 Gulden. III. Für ausserordentliche Auslagen, worunter auch Kriegskosten gehören, besteht eine zweite Hauptkasse, die Matrikularkasse, wovon die Bundeskriegskasse eine Filialkasse ist. IV. Die Beiträge, welche die Bundesglieder dahin zu leisten haben, heissen Bundesmatrikularbeiträge, weil sie nach einer Matrikel, d. h. nach einem Verzeichnisse erhoben werden, in welches sämmtliche Bundesglieder nach der Bevölkerungszahl jedes Landes als beitragspflichtig eingetragen sind. V. Die neueste (siebente) provisorische Matrikel, vom 14. April 1842 [2]), deren sich die Bundesversammlung noch bedient, ist, wie die früheren, nach einem Bedürfnisse (*Simplum*) von 30,000 Gulden berechnet [3]).

---

[1]) Die Grundlage der Finanzverfassung des Bundes bestimmt die Finanzmatrikel v. 20. August 1818. Sitz. XLIII. §. 210. — Hieran reihet sich der ergänzende Beschluss v. 4. Febr. 1819. Sitz. III. §. 19. Vergl. den Commissionsvertrag v. 19. Juli 1821. Sitz. XXVIII. §. 205. — Als Vervollständigung hiervon siehe die am 21. Juni 1827. Sitz. XVIII. Sep. Protok. §. 4. zum Regulativ erhobene Uebersicht der Grundsätze und Einrichtung bei dem Bundesrechnungswesen. — Der Beschluss v. 14. Okt. 1830. Sitz. XXXII. §. 246. über die definitive Organisation des Bundeskassenwesens bestimmt das Verwaltungspersonale, welches hiernach aus einem Bundeskassier, einem Kassenkontroleur und einem Kassendiener besteht. Vergl. B. B. v. 27. Januar 1831. Sitz. I. §. 15. — Eine Zusammenstellung der auf die Leistungen für den Bund bezüglichen Bundesbeschlüsse, siehe in G. v. Meyer, Corp. Constit. Germ. Hft. I. XX. S. 89.

[2]) Beil. z. Protok. der B. V. v. 14. April 1842. Sitz. IX. S. 153. — Ausser der ersten Bundesmatrikel (siehe Note 1) vom Jahre 1818 und der hier erwähnten neuesten Matrikel vom J. 1842 wurden Bundesmatrikeln aufgesetzt in den Jahren 1819, 1827, 1831, 1834, 1839. — Vergl. G. v. Meyer, Corp. Constit. Germ. Hft. I. S. 92.

[3]) Den grössten Beitrag hierzu zahlt Oesterreich mit 9429 fl. 56 kr.; den kleinsten zahlt Liechtenstein mit 5 fl. 31 kr.

§. 484.

3) Finanzverfassung der Bundesstaaten.

a) Allgemeine Grundsätze. Insbesondere Subsidiarität der Besteuerung.

I. Noch gegenwärtig gilt in allen deutschen Staaten der Grundsatz, dass sowohl der Unterhalt des regierenden Hauses als die Kosten der Staatsregierung vorerst aus dem Staatsgute, dem Kammergute und den Erträgnissen der Hoheitsrechte und Regalien zu bestreiten sind, und dass eine Steuerpflicht der Unterthanen nur insoweit besteht, als die Einnahmen aus jenen Quellen nicht zureichen. II. Auch die Bundesgesetze, welche aussprechen, dass die zur Führung einer bundes- und landesverfassungsmässigen Regierung erforderlichen Mittel von den Landständen nicht verweigert werden dürfen, sind in keinem anderen Sinne zu verstehen[2]). III. Die Besteuerung selbst ist als ein Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten und unterliegt überall da, wo Landstände bestehen, der ständischen Mitwirkung[3]). IV. Obschon die Besteuerung nur subsidiär stattfindet, so macht dieselbe doch unter den gegenwärtigen Umständen in allen Staaten den grössten Theil des Staatseinkommens aus[4]).

§. 485.

b) Das Staatsgut und das Kammergut.

I. Unter Staatsgut versteht man ein Vermögen, welches im Eigenthume des Staates ist, und dessen Erträgnisse, soferne es solche abwirft, in die Staatskassen fliessen. II. Verschieden von dem Staatsgute ist das landesherrliche Kammergut, auch,

---

[1]) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U 1819. §. 109. „So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten.“ — Aehnlich: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 173. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 91. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 37. „Das Gesammtvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden“ etc.

[2]) Siehe oben § 335. 338. 399.

[3]) Siehe oben §. 398. u. f.

[4]) Ausdrücklich sagt dies: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 37. alinea 2.

insoferne es aus Grundstücken, geschlossenen Gütern, Forsten u. dergl. besteht, die Domänen oder Kammerdomänen genannt. Dieses Kammergut ist sowohl seinem geschichtlichen Ursprunge nach, als auch nach den zur Reichszeit anerkannten Rechtsgrundsätzen, Eigenthum der regierenden Familie[1]), welches sich aber, nach Analogie der Stammgutsfolge, in dem Besitze und Genusse des jeweilig regierenden Fürsten befindet. III. Unzweifelhaft hatte das Kammergut nach der älteren deutschen Verfassung die Bestimmung, dass davon der Unterhalt des regierenden Hauses bestritten werden musste, und ebenso war anerkannt, dass aus demselben Beiträge zu den Reichssteuern zu leisten und davon auch sonstige Kosten der Landesregierung zu bestreiten waren[2]). Dadurch aber, dass solche Verbindlichkeiten gegen das Reich und das Land auf dem Kammergute lagen, hörte dasselbe nicht auf, Eigenthum der regierenden Familie zu sein, und dies äusserte sich besonders da praktisch, wo eine Familie von der Landesregierung abtrat, oder in ihrem regierungsfähigen Mannsstamme ausstarb. IV. Ganz diesen Grundsätzen gemäss wurden daher auch in der Rheinbundsakte Art. 27. den nunmehrigen Standesherren ihre Domänen als Eigenthum belassen[3]), was die deutsche Bundesakte Art. XIV. c.

---

[1]) Uebereinstimmen: Pütter, inst. §. 191. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 28. — Gönner, Staatsr. §. 450. — Vergl. der Domänenstreit im Herzogthume Nassau. Frkft. a. M. 1831. — A. Krätzer, v. Ursprung der Domänen in Deutschland, insbesondere in Bayern. München, 1840. — W. Schumacher, die Domänenfrage im Herzogthume Waldeck. Arolsen, 1848. — B. W. Pfeiffer, Ueber den Begriff der Domänen nach kurhessischem Rechte; in dessen: Fingerzeige für alle deutsche Ständeversammlungen, Kassel 1849. Nr. IX. S. 54. u. f. — Die Domänenfrage im Herzogthume S. Altenburg. Frkft. a. M. 1853. — A. Vollert, Die Domänenfrage im Grossherzogthume S. Weimar-Eisenach. Weimar, 1854.

[2]) Vergl. z. B. R. A. 1543. §. 25. „Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werke sich gleichermaassen, wie die Unterthanen selbst, angreifen und Mitleiden tragen" (d. h. an der Steuerlast theilnehmen). — R. A. 1576. §. 11. „Weil den Ständen . . . solche beharrliche, auch *in eventum* eilende Hülfe aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten, unerschwinglich fallen will: so soll" etc.

[3]) Rheinbundsakte art. XXVII. „Les Princes ou Comtes actuelle-

bestätigte [4]). Desgleichen ist in mehreren Verfassungsurkunden das Eigenthum des regierenden Hauses an den Domainen ausdrücklich anerkannt [5]). V. Da das Land wegen seiner subsidiären Steuerpflicht eben so sehr, wie die regierende Familie selbst, an der Erhaltung des Kammergutes betheiligt ist, so war schon zur Reichszeit anerkannt, und ist in den gegenwärtigen Verfassungen regelmässig ausgesprochen, dass den Ständen über die Verwaltung der Kammergüter Rechnung gelegt werden soll, und dieselben nicht ohne ständische Mitwirkung veräussert oder mit Schulden oder anderen bleibenden Lasten belegt werden dürfen [6]). VI. Zu blossen Veränderungen in den Bestandtheilen des Domänenvermögens und zu nützlichen Verwaltungshand-

---

ment régnans conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception qu'ils possedent maintenant."

[4]) Vergl. oben §. 319.

[5]) Baden, V.-U. 1818. §. 59. „Ohngeachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechtes, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind" etc. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 7. „Die übrigen zwei Drittheile (der Domänen, welche nicht nach §. 6. zur Schuldentilgung an den Staat abgegeben wurden) bilden das schuldenfreie unveräusserliche Familieneigenthum des grossherzoglichen Hauses." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 38. „Das Domänenvermögen... ist Eigenthum des grossherzoglichen Spezialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzogl. Familie zu bestreiten." — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 18. „Das jetzige und künftige Domänenvermögen... ist Eigenthum des herzoglichen Hauses." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 78. „Sämmtliche zu dem k. Domanium gehörige Gegenstände... machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern bleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 68. „Das Kammergut bleibt ein immerwährendes... nach der Regierungsfolge forterbendes Fideicommiss des fürstlichen Hauses."

[6]) Ausdrücklich sagen dies: Baden, V.-U. 1818. §. 58. (siehe Note 7). — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 107. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 7. a linea 2. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 43. u. f. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 164. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 95. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 110. — Oldenburg, Uebereinkunft über das Domanialvermögen v. 5. Febr. 1849. §. 12. als Beil. I. zur V.-U. 1852. — Waldeck, V.-U. 1852. Anl. A. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 117.

lungen wird die Einholung der ständischen Zustimmung nicht erfordert[7]). VII. Zur Reichszeit war gemeinrechtlich auch der agnatische Consens zur Veräusserung oder Belastung der Domänen erforderlich, und dies gilt noch jetzt, soferne es nicht durch den Wortlaut oder den Geist eines neueren Verfassungsgesetzes aufgehoben worden ist[8]). VIII. So lange die landesherrliche Familie die Krone besitzt, vererben auch die Domänen nach derselben Erbfolgeordnung, wie die Landesregierung. Nach dem Aussterben der thronfolgeberechtigten Mitglieder fallen aber die Domänen an die sog. Allodialerben[9]), wenn nicht für

---

[7]) Ausdrücklich sagen dies: Baden, V.-U. 1818. §. 58. „Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zur Schuldentilgung bereits beschlossenen Veräusserungen; Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülden, Zinsen, Frohndiensten; Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muss aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräusserungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites; ferner die Wiedervergebung heimfallender Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind." — Im Wesentlichen stimmen überein: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 107. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 95. a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 110. a linea 2. — Vergl. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 79. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 68. a linea 2. a. E. — Aehnliche Grundsätze stellte schon auf: Preussen, Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der k. Domänen v. 17. Dez. 1808. publ. 6. Nov. 1809. Nur die Verschenkung von Domänen war darin für absolut unstatthaft erklärt. — Auch zu Veränderungen, Austausch u. s. w. fordert Einholung der ständischen Zustimmung: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 165. — Ebenso Würtemberg, V.-U. 1819. §. 108. hinsichtlich des daselbst vom Kammergute unterschiedenen Hofdomänenkammergutes.

[8]) Ausdrücklich fordert ausser dem landständischen auch noch den agnatischen Consens: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 45.

[9]) Ausdrücklich erkennet diesen Grundsatz an: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 3. — Ebenso erklärt Oldenburg, Uebereinkunft über das Domanialvermögen v. 5. Febr. 1849. §. 14. (Beil. I. zur V.-U. v. 1852) dass diese Uebereinkunft „nur für die Dauer der im §. 8. des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig ist, und mit allen daraus zu

diesen Fall eine besondere Vorsorge in der Landesverfassung getroffen ist. IX. Wenn bei neuen Erwerbungen Zweifel darüber obwalten, ob ein Gegenstand zum Kammergute oder zu dem Staatsgute gehöre, so ist als maassgebend derselbe Grundsatz zu betrachten, welcher überhaupt für die Unterscheidung des Privateigenthumes des Souverains von dem Staatsgute (§. 263.) gültig ist. Es ist daher die Entstehung eines Staatsgutes davon abhängig, dass die Sache aus Staatsmitteln, oder durch Anwendung der Staatskräfte oder aus Rücksicht auf den Staat d. h. in der Absicht erworben worden ist, dass sie Staatsgut sein solle [10]. X. Zu den Domänen gehören dagegen solche neue Erwerbungen, welche entweder mit der Absicht, dass sie dazu gehören sollen, von dem regierenden Hause erworben [11], oder an die Stelle anderer Domänengrundstücke gesetzt [12], oder überhaupt dem fürstlichen Hause, für Verluste, welche dasselbe, und nicht den gegenwärtigen Staat, betroffen haben, durch Staatsverträge gewährt worden ist. XI. Aus diesem letzteren Grunde gehören insbesondere zu dem Domänen- oder Kammergute die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien, und die Domänen der Bischöfe, welche durch den Reichsdeputa-

---

ziehenden Folgerungen hinwegfällt, sobald kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Grossherzogthums ist."

[10]) Siehe oben §. 263. Note 3. — In diesem Sinne erklären sich: Bayern, Tit. III. §. 2. Nr. 9. „... alles, was aus Mitteln des Staates erworben wurde." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 2. a linea 2. „Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit ausdrücklicher Bestimmung, dass es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 8. „Bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbes, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder zu dem Familieneigenthume gehören." — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 37. (siehe oben Note 1.); ebendas. a linea 2: „Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate und können nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Schatullgute gezogen werden." — Vergl. auch K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 16.

[11]) Am richtigsten drückt dies aus: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 8. (siehe Note 10.).

[12]) Siehe die in Note 7. angeführten Gesetze.

tionshauptschluss vom 25. Febr. 1803. §. 35. und 36. den Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer in Gemässheit des Lüneviller Friedens Besitzungen verloren hatten, überwiesen worden sind [13]), soferne dieselben nicht nachher von den Erwerbern als Staatsgut erklärt wurden. XII. Dass dabei eine, überdies in die freie Disposition der entschädigten Landesherren verstellte Zweckbestimmung (*modus*) — wie Verwendung für Gottesdienst, Unterricht oder andere gemeinnützige Anstalten, oder überhaupt Verwendung zur Erleichterung ihrer Finanzen — ausgesprochen, und auch in einer Beziehung den entschädigten Landesherren eine positive Verbindlichkeit auferlegt worden ist, nämlich, die beizubehaltenden Domkirchen auszustatten und gewisse Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit zu bezahlen, kann ebensowenig an dem Eigenthumsrechte der regierenden Familien an den ihnen durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 zugewiesenen geistlichen Gütern ändern, als die auf ihren alten Domänen ruhende Verbindlichkeit, zu den Landesbedürfnissen beizutragen, ihr Eigenthumsrecht an denselben ausschliesst. XIII. Hinsichtlich der im §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 den Landesherren zur freien Disposition verstellten Güter findet überdies, im Gegensatze zu den ebendaselbst im §. 36. erwähnten, den Landesherren ausdrücklich und förmlich zur Entschädigung überwiesenen Gütern, der Unterschied und die Eigenthümlichkeit

---

13) R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 35. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen... deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ (§. 36.). „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, soferne oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.“

statt, dass bezüglich der ersteren, d. h. der im §. 35. erwähnten Güter, den Landesherren nur die Befugniss beigelegt ist, dieselben ihrem Fiskus oder ihrer Kammer (welche damals meistens noch gar nicht unterschieden wurden) zuzuweisen: so dass diese Güter so lange, bis eine solche Verweisung durch einen Akt der Staatsgewalt erfolgt, fortwährend als das Eigenthum der alten Stiftungen selbst zu behandeln sind[14]).

§. 486.

c) Verwandlung des Kammergutes in Staatsgut. Scheidung von Staatsdomänen und landesherrlichen Domänen.

I. Seit der Umwandlung der deutschen Territorien in souveräne Staaten trat überall das Bestreben hervor, den fürstlichen Hofhaushalt von dem Staatshaushalte zu sondern [1]). II. Zu gleicher Zeit wurde immer mehr die grosse Bedeutung anerkannt, welche das Kammergut für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse hat, und somit trat gleichzeitig das Bestreben hervor, dasselbe, oder einen den bisherigen Beiträgen desselben zu den Staatslasten entsprechenden Theil davon, bleibend mit der Krone zu verbinden. III. Diese Zwecke wurden aber in den einzelnen Staaten auf verschiedene Weise zu erreichen gesucht. So wurde in Bayern das sämmtliche Kammergut als Staatsgut erklärt und überdies sogar bestimmt, dass auch alle neuen Erwerbungen aus Privatrechtstiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie des k. Hauses geschehen, zum Staatsgute gehören sollen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat[2]). In Würtemberg wurde das k. Kammergut, bestehend aus dem vormaligen herzoglichen Fideikommisse und den vom Könige neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten, als ein von dem Königreiche

---

[14]) In diesem Sinne wurde durch ein austrägalgerichtliches Erkenntniss des O.-A.-G. zu Lübeck, in Sachen Hannover gegen Lippe, Forderung des ehemaligen Kreuzstiftes zu Hildesheim betr. entschieden. Vergl. Protok. d. B. V. Sitz. I. v. 4. Januar 1855. §. 3.

[1]) Ausdrücklich sagt: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 161. „Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt... werden.“

[2]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 1.

unzertrennliches Staatsgut erklärt; jedoch wurde ein sog. Hofdomänenkammergut hiervon ausgenommen, welches als Privateigenthum der k. Familie ausdrücklich anerkannt wurde, der Verwaltung und Benutzung des Königs überlassen blieb und zu den allgemeinen Landeslasten in gleicher Weise beizusteuern hat, wie die bisher steuerfreien Güter[3]). Auch in dem K. Sachsen sind alle Kammergüter und Domänen als Staatsgut erklärt worden. Es wird aber davon ein Hausfideikommiss unterschieden, welches als Eigenthum des k. Hauses anerkannt ist und mit der Krone auf den jeweiligen Regenten vererbt, zugleich aber ebenfalls als unzertrennbar vom Lande erklärt ist[4]). In Kurhessen ist durch die Verfassung von 1852 unter Hinweisung auf eine im Jahre 1831 getroffene Uebereinkunft die Bildung eines Staatsvermögens durch Ausscheidung gewisser Bestandtheile aus dem landesherrlichen Hausfideicommiss-Vermögen ausgesprochen[5]). In Oldenburg ist durch Uebereinkunft vom 5. Februar 1849 eine Sonderung des Domanialvermögens in Krongut und Staatsgut bewirkt und diese Uebereinkunft durch die revidirte Verfassungsurkunde von 1852 neuerdings bestätigt worden[6]). In Waldeck wurden durch die Beilage A. §. 1. zur Verfassungsurkunde von 1852 gewisse früher dem Domanium aus Hoheitsrechten und Regalien zugeflossene Einkünfte für immer und unter Verzicht auf jede Entschädigung dem Staate überlassen. IV. In den meisten Staaten ist jedoch noch das Eigenthum des regierenden Hauses an sämmtliche Domänen, aber auch zugleich der, schon im älteren Rechte bestandene, Grundsatz anerkannt, dass aus den Einkünften der Domänen oder des Kammergutes, in einer mit den Landständen zu verabredenden Weise, nicht blos der Unterhalt des fürstlichen Hauses, sondern auch andere Staatsbedürfnisse zu bestreiten sind[7]). Daher werden auch die Domänen meistens unter der Aufsicht des Finanzministeriums,

---

3) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 102. 103. 108.

4) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 16—20.

5) Kurhessen, V.-U. 1852. §. 107—110.

6) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 179. — Die Uebereinkunft vom 5. Febr. 1849 ist dieser Verf.-Urkunde als Beil. I. beigefügt.

7) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 59. (siehe unten §. 487. Note 10).

wie die eigentlichen Staatsgüter, und mit denselben verwaltet, und deren Erträgnisse auch in dem Finanzbudget aufgeführt[8]).

§. 487.

d) Der Unterhalt des regierenden Hauses. Civilliste. Domänenrente.

I. Wo das Kammergut vollständig an den Staat abgetreten und gänzlich mit dem Staatsgute verschmolzen wird, erwächst für das Land die Verpflichtung, die für den Unterhalt des regierenden Hauses erforderlichen Mittel aufzubringen. Die mit den Landständen zu solchem Zwecke vereinbarte oder in einem Verfassungsgesetze bestimmte Summe wird nach dem Vorbilde der französischen Verfassung vom 4. Juni 1814. Art. 23.[1]) die Civilliste genannt[2]). II. In den Staaten, in welchen die Domänen ganz oder zum Theile an das Land abgetreten worden sind, und nicht ein bestimmter Theil mit Beibehaltung seines althergebrachten Charakters zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes und des Unterhaltes der regierenden Familie besonders ausgeschieden und ausschliesslich be-

---

[8]) Ausdrückliche Bestimmungen finden sich darüber z. B. in Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 166. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 68. u. A. — Vergl. auch K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 17. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 109. — Waldeck, V.-U. 1852. Anl. A. §. 2.

[1]) Charte constit. v. 1814. 23. „La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la prêmière législature assemblée depuis l'avénement du Roi“ — Die Civilliste in dem angegebenen Sinne ist zuerst in England aufgebracht worden, als die Ueberschuldung der Domänen durch frühere verschwenderische Wirthschaft die Krone ausser Stand gesetzt hatte, den durch ihre Stellung bedingten Aufwand fortzusetzen. Sodann wurde dieses System in Frankreich eingeführt, wo die Revolution von 1789 der Krone alle ihre Domänen entrissen hatte. Von da aus wurde dieses System in mehreren deutschen Staaten eingeführt. In seiner vollen Ausdehnung findet es sich jedoch nur in Bayern, indem daselbst alle Unterscheidung zwischen Domänen und Staatsgut durch die V.-U. v. 1818. Tit. III. §. 1. u. f. vollständig verwischt worden ist. Vergl. insbesondere Bayern, Ges. die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. v. 1. Juli 1834.

[2]) Der Ausdruck „Civilliste“ findet sich unter den deutschen Verfassungs-Urkunden zuerst in: Baden, V.-U. 1818. §. 59. (siehe Note 10). — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 104. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22.

stimmt worden ist[3]), haben die Verfassungsgesetze mitunter noch aus dem älteren Rechte den Grundsatz beibehalten, dass von den Einkünften der ehemaligen Kammergüter oder Domänen, ihrer Umwandlung in Staatsgut ungeachtet, vor Allem der Unterhalt des Souverains und des regierenden Hauses bestritten werden muss, so dass erst der Ueberschuss, wenn sich ein solcher ergibt, zur Bestreitung anderer Staatsausgaben verwendet werden darf[4]). III. In anderen Verfassungsgesetzen dieser Klasse ist jedoch keine solche vorzugsweise Verwendung der ehemaligen, jetzt in Staatsgut umgewandelten Kammergüter oder Domänen zur Bestreitung des Unterhaltes des Souverains und des regierenden Hauses ausgesprochen, sondern es wird die Civilliste, wie jede andere Staatsausgabe, aus der Staatskasse abgeführt[5]). IV. Die Civilliste ist ihrem rechtlichen Charakter nach nicht als ein dem Souverain von den Landständen bewilligter Gehalt oder Pension, sondern als ein Aequivalent aufzufassen, welches dem Souverain und beziehungsweise dem regierenden Hause, für die an den Staat überwiesenen Renten der Domänen oder Kammergüter gebührt[6]). V. Die Verfassungsurkunde hat zu bestimmen, was der Souverain von der Civilliste zu bestreiten hat. Hier-

---

3) Dies ist der Fall in Kurhessen, V.-U. 1852. §. 107. u. f.

4) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 103. „Auf demselben (dem als Staatsgut erklärten Kammergute) haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Beil. I. (Vereinbarung v. 5. Febr. 1849. §. 7). „Der Grossherzog bezieht zu dem im §. 2. angegebenen Zwecke (Susstentation des grossherzoglichen Hauses) aus dem... für Staatsgut erklärten Domanialvermögen“ — (also neben den Erträgnissen des im §. 2. hieraus ausgeschiedenen sog. Krongutes) — „jährlich eine baare Summe von 85,000 Thalern.“ — (§. 8.). „Diese 85,000 Thaler werden hierdurch auf das bisherige Domanialvermögen radicirt“ etc. Auch Baden, V.-U. 1818. §. 59. spricht von einer auf die Domänen radicirten Civilliste. Siehe Note 10.

5) Dies ist der Fall in Bayern und in K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. Jedoch erklärt Bayern, Ges. über die Civilliste v. 1. Juli 1834. art. 2. die Civilliste ausdrücklich als auf die gesammten Staatsdomänen radicirt.

6) Ausdrücklich sagt dies: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. a linea 2

unter ist regelmässig der Aufwand für den gesammten Hofhalt, für den Unterhalt der Gemahlin und der noch nicht volljährigen Kinder des Souverains, so wie der seiner freien Benutzung überlassenen Schlösser begriffen [7]). In einigen Staaten sind in der Civilliste auch die Apanagen der übrigen Mitglieder des Hauses begriffen [8]); in anderen wird aber die Zahlung dieser Apanagen als eine besondere Verpflichtung der Staatskasse aufgeführt, wozu die Civilliste nicht beizutragen hat [9]). VI. In jenen Staaten, in welchen die Domänen nicht als Staatsgut erklärt worden sind, jedoch der Souverain seine Bezüge aus dem Kammergute auf die mit den Ständen vereinbarten Beträge beschränkt, sollte gar nicht von einer Civilliste gesprochen werden, da hier der Souverain offenbar nichts aus Staatsmitteln erhält, sondern vielmehr er selbst dem Staatshaushalte aus seinem und seines Hauses Gesammteigenthume Zuschüsse leistet [10]). Hier ist nur die Bezeichnung der Bezüge des Souverains als Domänen- oder Kammerrente angemessen. Nichtsdestoweniger ist in mehrere Verfassungsurkunden solcher Staaten, und zwar zum Theile schon in den ersten Zeiten der Einführung der Repräsentativverfassung,

---

7) Ausführliche Aufzählungen enthalten z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. — Bayern, Ges. über die Civilliste v. 1. Juli 1834. art. 3. u. f. — Anhalt-Bernburg, V. U. 1850. §. 92. — Dasselbe thut Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 170. bezüglich der Domänenrente des Herzogs. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Beil. I. (Vereinbarung v. 5. Febr. 1849. §. 12.)

8) So z. B. in S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 19. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. Beil. I. (Vereinbarung v. 5. Febr. 1849. §. 12).

9) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 104. 105. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. 23. — Aehnlich ist in dieser Beziehung: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 80. 81, obschon darin nicht der Ausdruck Civilliste, sondern Krongut und Krondotatien (siehe Note 13.) gebraucht wird.

10) Am deutlichsten spricht sich darüber aus: Baden, V.-U. 1818. §. 59. „Ohngeachtet die Domänen unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser anderen darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner überlassen.“

die hier ganz ungerechtfertigte und unpassende Bezeichnung als Civilliste aufgenommen worden [11]), was zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen und im wohlverstandenen und rechtlich begründeten Interesse des regierenden Hauses hätte durchaus vermieden werden sollen [12]), und auch mit Recht bisher in mehreren Verfassungsurkunden vermieden worden ist [13]). VII. Die Verfassungsurkunden der Staaten, in welchen der Fürst keine eigentliche Civilliste, sondern eine Domänen- oder Kammerrente bezieht, sprechen regelmässig positiv aus, dass vorerst von den Domänen der Bedarf des regierenden Hauses, die Apanagen inbegriffen [14]), zu decken, und nur der Ueberschuss

---

[11]) So z. B. zuerst in Baden, V.-U. 1818. §. 59. (siehe Note 10). — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 18. 19. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 68. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 92. 93.

[12]) Es sind besonders zwei Gesichtspunkte, von welchen aus die Bezeichnung einer Domäne oder Kammerrente als Civilliste für verwerflich erklärt werden muss: denn 1) ist die Stellung eines Fürsten zu seinem Volke eine offenbar andere, wenn das Volk weiss, dass das Land dem Fürsten für seinen und seines Hauses Unterhalt nichts bezahlt, sondern dass es umgekehrt von seinem Fürsten etwas Namhaftes erhält, was hinwegfallen würde, wenn die fürstliche Familie aufhören würde, zu regieren: und 2) ist es für gewisse Eventualitäten, wie sie 1806 die jetzigen Standesherren betroffen haben, von grösster Wichtigkeit, ob eine Familie, welche von der Regierung durch äussere Umstände abzutreten genöthigt werden sollte, Domänen und Domänenrenten, d. h. ein unzweifelhaftes Familieneigenthum hat, oder ob ihre Bezüge nur als Leistungen der Staatskasse erscheinen.

[13]) Vermieden ist der Ausdruck Civilliste in: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. — S. Meiningen, V.-U. 1829. — Braunschweig, n. L. O. 1832. — Hannover, Gesetz vom 5. Sept. 1848, bezeichnet das k. Domanium in §. 78—80. als Krongut und die zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, sowie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, bestimmte Summe in §. 81. als Krondotation. — Kurhessen, V.-U. 1852. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. Beil. I. (Vereinbarung v. 5. Febr. 1849. §. 2.) bezeichnet die zur Sustentation des grossherzoglichen Hauses ausgeschiedenen Domanialgrundstücke als Krongut. — Ebenso in Preussen, V.-U. 1850. art. 59. „Dem Kronfideicommissfond verbleibt die durch das Gesetz v. 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.“

[14]) Vergl. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 171. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 5.

zu Landesbedürfnissen zu verwenden ist [15]); daher auch vorkommen kann, dass bei Unzulänglichkeit der Domänen für ersteren Bedarf auch hierzu die Landeskasse subsidiär in Anspruch genommen wird [16]). VIII. Hinsichtlich der mit den Landständen zu vereinbarenden Grösse einer Civilliste oder Kammerrente enthalten die Verfassungsgesetze mitunter die ausdrückliche Bestimmung, dass die Vereinbarung auf die ganze Regierungszeit des Souverains gültig ist [17]), oder doch nicht ohne Zustimmung des Souverains vermindert, und nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden darf [18]), oder dass derselbe Betrag auch nach dem Tode des Souverains an dessen Nachfolger so lange fortzuentrichten ist, bis mit demselben eine neue Vereinbarung

---

[15]) Dies liegt auch in dem Geiste der V.-U. von Baden, 1818. §. 59. (siehe Note 10.). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 7. „...Die zu den Bedürfnissen des grossherzoglichen Hauses erforderlichen Summen sind aber darauf (d. h. auf die Domänen) vorzugsweise radicirt." — S. Meiningen, V.-U 1829. §. 38. „Das Domänenvermögen ... ist bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten." — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 18. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 169. 172. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 68. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 92. „Der Herzog bezieht ausser den Revenüen, welche aus dem Gute Zeitz mit sämmtlichem Zubehör und seinen im Auslande belegenen Besitzungen entspringen, und ausser der freien Benützung der Schlösser und Hofgebäude mit Inventarien, Anlagen und Gärten, eine aus den Aufkünften der herzoglichen Stamm- und Fideicommisse, sowie aus seinen Allodialgütern vorab zu entnehmende Civilliste" etc. — Waldeck, V.-U. 1852. Anl. A. §. 5.

[16]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 38. a linea 4. „Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, insoferne die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt, und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Besten des Landes anrathen, zu dem Schatullgute gezogen werden."

[17]) Als Vorbild diente auch hier die französische Verfassung von 1814. (siehe Note 1.) — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 104. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 92. „...für die Lebensdauer des jetzt regierenden Herzogs."

[18]) Baden, V.-U. 1818. §. 59. a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. — Bayern, Ges. über die Civilliste v. 1. Juli 1834. art. 3.

getroffen worden ist[19]), oder dass die Civilliste permanent für alle Zukunft festgesetzt bleibt[20]). IX. Nur wenige Verfassungsgesetze enthalten Bestimmungen über den Betrag der Civilliste[21]).

§. 488.

e) Die Finanzquellen und das Fiskusrecht. Fiskalische Sachen.

I. Als Quellen der Staatseinnahmen erscheinen 1) die Erträgnisse der eigentlichen Hoheitsrechte, wie der Justiz- und Polizeihoheit an Sporteln, Gerichtstaxen, Stempelpapier u. dergl.; 2) die Einkünfte aus den Regalien oder sog. nutzbaren, zufälligen Hoheitsrechten, soweit solche nach der Landesverfassung bestehen, wie Bergwerksregal, Postregal, das Münzrecht u. s. w.[1]). 3) Die Erträgnisse der eigentlichen Staatsgüter und der Kammergüter, so weit diese den Staatskassen zugewiesen sind; 4) die direkten und indirekten Steuern[2]), einschliesslich der Zölle, von welchen jedoch die deutschen Verfassungsurkun-

---

19) So bestimmt in K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. mit dem Beisatze: „jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget."

20) Bayern, Ges. v. 1. Juli 1834, Die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. art. 1. „Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als eine unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben."

21) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 22. „Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen werden, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit 500,000 Thalern verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt." — Bayern, Ges. v. 1. Juli 1834. art. 2. „Sie (die Civilliste) ist auf die Summe von 2,350,000 fl. bestimmt." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 92. bestimmt die Civilliste des Herzogs auf jährlich 65,000 Thaler Courant. — Eine Bestimmung über den Betrag der Krondotation (siehe Note 13.) enthält: Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 81.

1) In einigen Staaten galt das Recht auf den sog. Neubruchzehent oder Rottzehent (*decimae novates*) als Hoheitsrecht. J. P. O. art. V. §. 47. verweiset in dieser Beziehung ausdrücklich auf die Landesgewohnheit oder Verträge.

2) Unter diesen Gesichtspunkt gehören auch alle Arten von Accise, Weg- und Brückengelder u. s. w.

den nicht ausdrücklich handeln, da sie in staatsrechtlicher Beziehung, insbesondere was ihre Einführung anbelangt, unter den allgemeinen Gesichtspunkt von Steuersachen fallen [3]). II. Die Behörde, welche die Rechte des Staates als Subjekt von Vermögensrechten ausübt, wird Fiskus genannt [4]). III. Unter Fiskusrecht versteht man insbesondere das Recht der Staatsgewalt auf gewisse zufällige Einkünfte, und die Vorrechte (*privilegia fisci*), welche dem Fiskus in civil- und prozessrechtlicher Beziehung zustehen. IV. Das Fiskusrecht begreift: 1) das Recht auf Geldstrafen und Confiskationen, d. h. auf die nach den Gesetzen für verwirkt oder verfallen zu erklärenden Sachen überhaupt [5]), und insbesondere wegen Zolldefraudationen und Contraventionen gegen Zoll- und andere Steuergesetze, oder gegen solche Privilegien, bezüglich deren das Zuwiderhandeln mit Geldstrafe bedroht ist. Dergleichen Rechtssachen werden fiskalische Sachen genannt. Hierbei erscheint der Fiskus als Kläger vor den Gerichten, entweder durch besonders zur Verfolgung seiner Ansprüche aufgestellte Staatsbeamte, sogen. Fiskale, oder durch gewöhnliche Advokaten und Anwälte [6]). Der Fiskus hat den Beweis der von ihm behaupteten Defraudationen oder Contraventionen u. s. w. nach den gewöhnlichen prozessualischen Regeln zu führen. 2) Das Fiskusrecht begreift

---

[3]) Zur Reichszeit gehörte das Zollrecht zu den kaiserlichen Reservatrechten. (R. A. 1576. §. 118. 119. W. K. 1711. art. VIII. siehe auch oben §. 85.). Es wurde aber das Recht, einen Zoll zu erheben, sehr häufig von dem Kaiser an Landesherrn und Privatpersonen, auch oft pfandweise, verliehen. Ueber die Entschädigungspflicht des Staates bei der Aufhebung der Zollrechte der Standesherren oder anderer Privaten, siehe oben §. 107. Note 8. u. §. 320. III.

[4]) Zur Reichszeit unterschied man den kaiserlichen und landesherrlichen Fiskus. In Ersteren flossen nur die Geldstrafen, welche nach Marken löthigen Silbers berechnet wurden. Visitations-Abschied v. 1713. § 81.

[5]) Z. B. verfallene oder verwirkte Erbschaften, Vermächtnisse, Geldstrafen bei unerlaubten Verträgen u. s. w.

[6]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 177. (in der durch Ges. vom 2. Aug. 1852. erhaltenen Fassung): „Alle Klagen, durch welche Ansprüche gegen den Staat verfolgt werden sollen, sind gegen den ein- für allemal zu ernennenden Fiskal zu richten. Letzterer ist auch legitimirt, Ansprüche des Staates vor den inländischen Gerichten als Kläger geltend zu machen.“

sodann auch das Recht auf die erblosen Güter (*bona vacantia*)[7]; auch werden 3) gewöhnlich die herrenlosen Sachen (*adespota*) hieher gerechnet[8]). V. Die Privilegien des Fiskus sind gemeinrechtlich nach dem römischen Rechte zu beurtheilen. In einigen deutschen Verfassungsgesetzen sind dieselben jedoch nunmehr theilweise aufgehoben worden[9]). VI. Allgemein wird anerkannt, dass der Fiskus vor den Landesgerichten Recht zu nehmen habe, wenn der Staat als Subjekt von Vermögensrechten oder aus Verträgen u. dergl. belangt wird[10]).

§. 489.

f) Das Nothrecht des Staates.

I. Unter dem Nothrechte, auch äusserstes Recht, Machtvollkommenheit des Staates, *Dominium eminens* ge-

---

7) L. 4. 5. Cod. de bonis vacant. (10, 10.). — L. 11. Dig. de jure fisci (49, 14.).

8) Da als allgemeines Recht das römische Recht zu betrachten ist, so kann als gemeinrechtlich begründet weder ein ausschliessliches Recht des Fiskus auf die Schätze (*thesauri*) noch auf verlassene Sachen (*res derelictae*) angenommen werden. Ebensowenig gehören unter die *Adespota*, worauf das Fiskusrecht geht, jene Sachen, welche nach römischem Rechte oder nach deutschem Herkommen als Zuwachs oder als Zubehör vom Grundeigenthume betrachtet werden, wie Alluvionen, Steinbrüche, das Wild, öde oder wüste Plätze in dem Bezirke eines Privateigenthums. Nur die unter den Grundstücken der Unterthanen befindlichen Metalle werden nach allgemeinem deutschen Herkommen als dem Fiskusrecht unterworfen betrachtet. Vergl. auch Aura Bulla, 1356. cap. IX. §. 1.

9) Z. B. Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 199. „Die bisherigen Vorrechte des Fiskus in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche Privatpersonen gegenüber werden hierdurch aufgehoben. Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.“

10) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 14. „Der grossherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 50. „Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.“ — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 198. „Der Fiskus als der Vertreter aller das Staatsvermögen und die Einkünfte des Staates betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten ist in streitigen Rechtssachen den Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben be-

nannt, verstehet man die Befugniss der Staatsgewalt, wegen eines unabweislichen öffentlichen Bedürfnisses Privateigenthum auch ohne ein eigentliches Expropriationsgesetz durch Spezialverfügungen dem Besitzer zu entziehen und für den öffentlichen Zweck zu verwenden [1]). II. Da hier der Einzelne einem Nothstande der Gesammtheit ein Opfer bringen muss, so ergibt sich von selbst für den Staat die Verpflichtung zur vollständigsten Entschädigung [2]). III. In Bezug auf andere Verhältnisse als auf Vermögensrechte ist ein Nothrecht des Staates in keiner Weise weiter begründet, als insoferne die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Kriegszustand verkündigt werden kann [3]).

§. 490.

g) Besondere Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden in Bezug auf den Staatshaushalt.

Die deutschen Verfassungsurkunden enthalten mancherlei in's Einzelne gehende Bestimmungen über den Staatshaushalt, und zwar in dreifacher Beziehung: nämlich hinsichtlich des Staatsgutes, hinsichtlich der Staatsschulden und hinsichtlich der Besteuerung.

I. In Bezug auf das Staatsgut finden sich folgende Grundsätze ausgesprochen: 1) Das Staatsgut ist im Eigenthum des Staates [1]): 2) es ist untheilbar, unveräusserlich und dem

---

zeichnete Behörde oder Kasse verfügt." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 177. (siehe Note 6.).

[1]) Es können nach Umständen ebensowohl Immobilien, z. B. zum Zwecke von Befestigungen, als Mobilien, wie z. B. Pferde, Gegenstand eines solchen Zugriffes des Staates sein. Siehe §. 433. Note 13. — Vergl. überhaupt oben §. 433.

[2]) Siehe oben §. 434.

[3]) Siehe oben §. 414. — Als ein auf Justizsachen angewandtes Nothrecht des Staates behauptete Maurenbrecher, Staatsr. §. 189. ein Recht des Staatsherrschers, Machtsprüche zu thun. Allein nie kann ein Staatszustand, er sei, welcher er wolle, eine Verletzung der Gerechtigkeit durch einen Eingriff in die Rechtspflege fordern. Ein solcher Machtspruch wäre nichts anderes, als Kabinetsjustiz, und diese ist sowohl nach der Bundesgesetzgebung, als nach der Verfassung aller deutschen Staaten durchaus unstatthaft. Siehe oben §. 448.

[1]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 180.

Staate ungeschmälert zu erhalten, so dass ohne landständische Zustimmung keine Veräusserung oder Verminderung desselben stattfinden kann [2]). 3) Nützliche Veränderungen in der Substanz, so wie Verwaltungsmaassregeln, sind jedoch nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei der Verwaltung der Domänen, ohne ständische Mitwirkung, jedoch unter Verantwortlichkeit der Finanzbehörden gegen die Stände, zulässig [3]). 4) Die Erträgnisse des Staatgutes fliessen in die Staatskasse und sind ausschliesslich für Staatszwecke zu verwenden [4]).

II. In Bezug auf Staatsschulden ist allgemein anerkannt: 1) dass die Verpflichtungen des Staates gegen seine Gläubiger unverletzlich sind [5]), daher auch 2) mitunter die Staatsschulden ausdrücklich als unter die Garantie der Stände gestellt erklärt wurden [6]), und überall das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen für die Bezahlung der verfassungsmässig entstandenen Landesschulden haftet [7]). 3) Was als Staatsschuld zu betrachten ist, kann in Bezug auf neue Anleihen in den Staaten mit landständischer Verfassung nicht zweifelhaft sein, da hierzu stets die landständische Zustimmung erforderlich ist [8]). In Bezug auf Anleihen, welche aus älteren Zeiten stammen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob Landstände vorhanden

---

2) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 1. 3. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 107. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 45. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 16. 18. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 181.

3) Vergl. oben §. 485. VI. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 4. 6. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 107. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 9. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 18. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 123. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 181. §. 2. und 3.

4) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 17. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 182. 183.

5) Ausdrücklich erklären dies: Baden, V.-U. 1818. §. 22. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 19. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 88.

6) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 119. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 61. — Zu gleichem Zwecke ist die Staatsschuldentilgungskasse unter die Verwaltung des ständischen Ausschusses gestellt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 107.

7) Ausdrücklich sagt dies: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 43.

8) Siehe oben §. 401. — Vergl. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 43. 44. — Preussen, V.-U. 1850. §. 103.

waren oder nicht, ob nach der Landes- oder Hausverfassung der agnatische Consens erforderlich war oder nicht[9]), oder ob da, wo der Landesherr keiner Beschränkung durch Landstände oder Agnaten unterlag, das Anlehen ausdrücklich für das Land oder zur Bestreitung von Landesbedürfnissen aufgenommen, oder doch das Geld wirklich in die Landeskasse eingezahlt worden war oder nicht[10]). Hinsichtlich der ehemaligen Reichs- und Kreisschulden kann die Verpflichtung der nunmehr souverainen Einzelstaaten, dafür nach Verhältniss ihres bundesmatrikularmässigen Bestandes zu haften, nach allgemeinen Grundsätzen nicht mit Grund bezweifelt werden[11]). Weigern sich die Landstände, die Forderung eines Gläubigers an den Fiskus, sie mag aus einem Anlehen herkommen, oder auf einem anderen Rechtstitel beruhen, anzuerkennen, und bringen sie durch ihre Weigerung die Staatsregierung in die Lage, die Forderung des Gläubigers nicht befriedigen zu können, und sieht sich dieser hierdurch zur gerichtlichen Klage gegen den Fiskus genöthigt, so können die Landstände im Falle der gerichtlichen Verurtheilung des Fiskus zur Zahlung die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel nicht verweigern[12]).

III. In Bezug auf die Besteuerung gilt 1) allgemein anerkannt der Grundsatz, dass kein Unterthan mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden soll, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist[13]). 2) Durchgehends ist die gleiche Pflichtigkeit aller

---

[9]) Darauf aber, ob die Hausgesetze, welche den agnatischen Consens vorschreiben, publizirt waren oder nicht, kann zufolge der hier einschlägigen Analogie der Grundsätze, die für Stammgüter überhaupt gelten, nichts ankommen. Siehe oben §. 214.

[10]) L. 27. Dig. de rebus creditis (12, 1). „Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem ejus pecuniae versae sunt: alioquin ipsi soli, qui contraxerunt, non civitas, tenebuntur." — Ein Nachweis, dass das Geld nach Einzahlung in die Landeskasse auch wirklich für Landeszwecke aufgewendet worden sei, kann aber dem Gläubiger nicht aufgebürdet werden. L. 82. Dig. pro socio (17, 2). Vergl. G. F. E. Kleinschrod, Ueber L. 27. Dig. de reb. credit. Heidelberg, 1851. — Dieselben Grundsätze gelten analog auch in Bezug auf die aus der älteren Zeit stammenden Kammerschulden.

[11]) Siehe die nähere Ausführung hierüber oben §. 113. Note 11. u. 12.

[12]) Siehe oben §. 399. IV.

[13]) Ausdrücklich sagt dies: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 37.

Staatsangehörigen ausgesprochen, nach Maassgabe ihres Vermögens zu den Staatslasten beizutragen [14]). 3) In mehreren Verfassungsurkunden wird ausdrücklich zugesagt, dass keine neuen Befreiungen von öffentlichen Abgaben und Lasten bewilligt werden sollen [15]). 4) Eben so werden in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich alle früheren Befreiungen von Steuern und anderen öffentlichen Lasten als aufgehoben erklärt [16]). Nur wenige Verfassungsurkunden sichern hierbei den bisher Befreiten ausdrücklich Entschädigung zu [17]). 5) Mitunter wurden die bisherigen Befreiungen der Kirchen und Geistlichen von Staatslasten noch insbesondere namentlich aufgehoben [18]); nur vereinzelt ist deren Fortbestand anerkannt [19]). Auch die Steuerfreiheit

---

[14]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 3. — Baden, V.-U. 1818. §. 8. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 21. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 30. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 38. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 39. — Hannover, Ges. vom 5. Septbr. 1848. §. 8. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 46. — Preussen, V.-U. 1850. §. 101. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 52. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 65. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 83.

[15]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 4. Tit. IV. §. 13. — Baden, V.-U. 1818. §. 8. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 40. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 65. §. 4. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58.

[16]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 13. — Baden, V.-U. 1818. §. 8. — Hannover, Ges vom 5. Sept. 1848. §. 8. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 52. (mit Vorbehalt eines Gesetzes über die Ausführung). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 65. §. 3. — Der künftigen Gesetzgebung behalten die Aufhebung der Befreiungen vor: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 39. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 46. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 28. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 117. „Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, wenn sie in Privateigenthum übergehen. (siehe unten Note 19.).

[17]) Dies thun nur: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 39. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74. — Mit Unterscheidungen: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 65. §. 3. — Vergl. wegen der Entschädigungsfrage auch oben §. 434. IX.

[18]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. a linea 6. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58.

[19]) Dies thut nur: Kurhessen, Verfassungs-Urkunde 1852. §. 115.

gewisser Besitzungen des Landesherrn oder der Mitglieder des regierenden Hauses oder der Standesherrn ist nur in wenigen Verfassungsurkunden erwähnt [20]). 6) Allgemein ist anerkannt, dass die Staatsregierung befugt ist, nach ihrem Ermessen in einzelnen Fällen Nachlass (Erlasse, aber keine Befreiungen) der schuldigen Steuern, Abgaben, Sporteln, Taxen u. s. w. zu bewilligen [21]).

§. 491.

VI. Die sog. gemeine Landesdiensthoheit oder das Hoheitsrecht der Landfolge *).

I. Die gemeine Landesdiensthoheit oder das Recht der Landfolge besteht in der Befugniss der Staatsgewalt, von den Staatsbürgern nach Maassgabe des Bedürfnisses die Leistung von gemeinen, d. h. solchen Diensten zu verlangen, welche keine wissenschaftliche oder gewerbliche Vorbildung voraussetzen. II. Der Form der Leistung nach unterscheidet man Personaldienste und Spanndienste, d. h. solche, welche mit Fuhrwerk geleistet werden müssen. III. Abgesehen von dem mitunter auch Landfolge genannten Landesaufgebote zur Landesvertheidigung, begreift das Hoheitsrecht der Landfolge das Recht, gemeine Dienste zu fordern: 1) zu Kriegszwecken [1]); 2) zum Zwecke der Landespolizei, insbesondere zum Behufe

---

bezüglich der Kirchen, Pfarreien, öffentlichen Unterrichtsanstalten und milder Stiftungen.

[20]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 8. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 116. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74. sagt auch, die Besteuerung der landesherrlichen Kammer- und Schatullgüter von der Zeit an zu, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden.

[21]) Ausdrücklich sagen dies: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 39. „...höchstens für die Dauer einer Finanzperiode." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 194. „Die Erlassung rückständiger Dominialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen." — Eine Beschränkung enthält nur Waldeck, V.-U. 1852. §. 12. „Dem Ermessen des Fürsten bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen rückständige Abgaben (mit Ausnahme der Steuern) Sporteln und sonstige Gebühren zu erlassen."

*) Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögen. Cap. XI. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 232. u. f.

[1]) Z. B. Kriegsfuhren, Schanzarbeiten u. s. w.

der Landessicherheit, wie z. B. zur Verfolgung entsprungener Verbrecher (sog. Amts- oder Gerichtsfolge oder Nacheile), zur Festnehmung oder Vertreibung herumstreifenden Gesindels, Diebes- oder Räuberbanden, zur Ausrottung gefährlicher Thiere (sog. Jagdfolge); 3) bei allgemeiner Landesnoth, wie z. B. Wassersgefahr durch Deichbrüche. 4) In früheren Zeiten wurden solche Dienste auch allgemein zum Festungsbaue, Weg- und Chausseebaue gefordert[2]; doch ist man hiervon in den meisten Staaten abgekommen, indem die Beschaffung der Arbeit durch gedungene Arbeiter in staatswirthschaftlicher Beziehung für zweckmässiger geachtet wird. IV. Die Leistung der Landfolge ist eine Landeslast in dem Sinne, als den Unterthanen für die Leistung der Dienste keine Entschädigung gegeben wird. Sie ist nach Analogie der Staatssteuern eine gemeine Landeslast, in dem Sinne, als regelmässig keine Befreiung davon statt findet. V. In Ermangelung eines anderen Maassstabes sind diese Dienste nach dem Maassstabe der Besteuerung zu leisten. Die Pflichtigen können sich dabei durch Stellvertreter auf ihre Kosten vertreten lassen. VI. In der neueren Zeit äussert sich durchgehends das Bestreben, die Landfolgedienste gesetzlich festzustellen, deren Leistung auf das Unentbehrlichste einzuschränken, und so viel wie möglich, eine zweckdienliche Verdingung an ihre Stelle treten zu lassen[3]. VII. Nur die Verpflichtung zu Waffendienst zur Erhaltung der Landessicherheit, somit auch zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Gemeindeschutze, wird in mehreren Verfassungsurkunden besonders hervorgehoben[4]. In manchen Staaten ist zu diesem Zwecke die Einrichtung einer organisirten Bürgerwehr gestattet oder angeordnet[5].

---

[2] Hinsichtlich der Verpflichtung der Dienstleistung beim Festungsbau bezog man sich auf R. A. 1654. §. 180. und die W. K. art. XIV. §. 3.

[3] Ausdrücklich erklärt sich in diesem Sinne: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 23.

[4] Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 40. „Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse ... zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet.“

[5] Vergl. z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 80. „Die Landesunterthanen haben ausserdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach Anordnung des Staatsoberhauptes, innerhalb Landes Schutz- und Waffendienste

§. 492.

VII. Die Militärhoheit.

1) Begriff. Geschichtliches.

I. Unter Militairhoheit oder Bewaffnungsrecht (*Jus armorum*) versteht man die Befugniss des Souverains, 1) von den Unterthanen Kriegsdienste, insbesondere nach der jetzigen Kriegsverfassung sowohl im stehenden Heere als in der Landwehr, oder auch im allgemeinen Landesaufgebote (Landsturm, Heeresfolge) zu verlangen, sowie auch 2) alle für die Vertheidigung des Landes und die Rechte und Interessen des Staates im Verhältnisse zu anderen Staaten erforderlichen kriegerischen Einrichtungen zu treffen [1]). Als Inhaber der Militärgewalt heisst der Souverain Kriegsherr. II. Zur Reichszeit unterschied man die Reichsmilitärgewalt und die Landesmilitärgewalt. III. Das Reich hatte in Friedenszeiten kein stehendes Kriegsheer [2]). In Kriegszeiten wurde die Reichsarmee durch Contingente der Reichsstände gebildet, welche unter sich nach den Reichskreisen zusammengestellt wurden. Die Grösse der Contingente der Reichsstände war zuerst durch dieselbe (Wormser) Matrikel von 1521, wie die Geldbeiträge, bestimmt worden. Nachher legte man den Reichsschlusss von 1681 zu Grunde, wonach das Reich in Kriegszeiten eine Armee von 40,000 Mann aufstellen sollte. Später wurde im einzelnen Falle durch Reichsschlüsse bestimmt, ob das Drei- oder Vierfache an Mannschaft gestellt werden sollte. Dem Kaiser stand das Recht zu, den Oberbefehl über das Reichsheer

---

zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, sowie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei oder des Ortsvorstandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leisten." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 63. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 39. — Die meisten Staaten haben seit dem J. 1848 besondere Gesetze über Bürgerwehren erlassen Die allein zweckmässige und bewährte Einrichtung dieser Art ist die der bayerischen sog. Landwehr, und diese beruht auf einer Nachbildung der französischen *Garde nationale*.

[1]) Hierher gehört das Recht, Festungen und Waffenplätze anzulegen u. s. w.

[2]) Vergl. über die Reichskriegsverfassung: meine deut. St.- und R.-Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 74. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 249. u. f. — Gönner, Staatsr. §. 355. u. f.

selbst zu führen. Wenn er es nicht übernahm, so wurde der Oberbefehlshaber durch einen Reichsschluss ernannt. IV. Hinsichtlich der Landesmilitärgewalt war es als ein Recht des Landesherrn anerkannt, eigentliches Militär zu halten, welches Recht weder Apanagirte, noch Unterthanen sich anmassen durften[3]). Man unterschied reguläres Militär oder eigentliche Soldaten, Landmiliz oder Landsoldaten, und Landesaufgebot oder Landsturm (Heeresfolge, *sequela*, *armandia*). Das reguläre Militär zerfiel in das Reichs- und Kreiscontingent und in Haus- oder Landestruppen, unter welchen Letzteren man jene Truppen verstand, welche ein Landesherr über den Betrag seines Reichs- und Kreiscontingentes zur Landesvertheidigung hielt. Unter regulären Soldaten verstand man diejenigen, welche von dem Landesherrn gegen einen bestimmten Unterhalt, theils in Geld (Sold, Gage, Traktament, Löhnung) theils in Naturalien (Quartier, Proviant, Commisbrod), zu beständigen Kriegsdiensten angenommen und in ein Verzeichniss, Musterrolle, eingetragen wurden. Die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere erhielten ihre Ausrüstung (Montur, Armatur, Pferde) vom Landesherrn. Die Offiziere hatten dieselbe von ihren Gagen zu beschaffen. Das reguläre Militär hatte einen besonderen Gerichtsstand, der sich nicht blos auf militärische Verbrechen und Dienstvergehen, sondern auch auf gemeine Verbrechen, Vergehen und Civilsachen erstreckte. Die Gerichtsbarkeit wurde theils von den Regimentern, theils von besonderen Militärjustizcollegien, theils von Standgerichten und Kriegsgerichten ausgeübt. Das reguläre Militär wurde entweder durch Werbung (durch einen Werbecontrakt, *contractus militaris*), theils durch Aushebung (Conskription) aufgebracht. Kein Landesherr war schuldig, einem anderen eine Werbung in seinem Lande zu gestatten. Auswärtigen Mächten durfte überdies ein Landesherr die Werbung nur gestatten, wenn sie auch beträchtliche Reichsländer besassen; ausserdem war die Einwilligung des Reichstages dazu erforderlich[4]). Eine Aushebung war nur gestattet, um

---

[3]) Vergl. überhaupt: Moser, von der Landeshoheit in Militärsachen. Frkft. u. Leipzig 1773.

[4]) Wahlkap. art. IV. §. 14. „Wollen wir in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöst werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, dass ohne unsere und der Kurfürsten

das Reichs- oder Kreiscontingent und die Besatzungen für die nöthigen Landesfestungen aufzubringen[5]), soferne nicht Landesverträge oder Observanz den Landesherren in dieser Beziehung ein grösseres Recht einräumten. Kein Landesherr war berechtigt, seine Unterthanen zum Kriegsdienste zu zwingen, um sie an einen anderen Kriegsherrn zu vermiethen. Den Conskribirten war gestattet, einen diensttauglichen Stellvertreter zu stellen.

§. 493.

2) Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

a) Das Bundesheer überhaupt.

I. Der deutsche Bund hat kein in Friedenszeiten ständiges Bundesheer. In Kriegszeiten wird das Bundesheer aus Contingenten der einzelnen Bundesstaaten gebildet, welche durch die im §. 483. erwähnte Matrikel vom 14. April 1842 bestimmt sind. II. Das Bundesheer besteht aus zehn Armeekorps; von diesen stellt Oesterreich allein drei (I. II. III.); Preussen ebenfalls drei (IV. V. VI.); Bayern eines (VII.). Diese sieben Armeekorps heissen daher ungemischte. Die übrigen drei Armeekorps sind aus den Contingenten mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzte, sog. combinirte Armeekorps. Das achte Armeekorps bilden Würtemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen; das Neunte K. Sachsen, Kurhessen Luxemburg und Nassau; das Zehnte Hannover, Holstein, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg. III. Die übrigen kleinen, ursprünglich in das achte, neunte und zehnte Armeekorps eingetheilten Staaten sind gegen die Uebernahme der Verpflichtung zur Stellung einer grösseren Anzahl von Infanterie von der Stellung von Cavallerie und Artillerie befreit worden. Ihre hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente sind durch B. B. vom 9. Dez. 1830 von den drei gemischten Armeekorps ausgeschieden und in eine zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundes-

---

und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen werde."

[5]) Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Februar 1803. §. 27.

festungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt worden [1]).

§. 494.

b) Uebersicht der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen.

Das Militärwesen des Bundes ist im Allgemeinen durch folgende Gesetze geordnet: 1) durch den Bundesbeschluss vom 9. April 1821, sog. Entwurf der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, in 24 Artikeln [1]); 2) durch die sog. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, bestehend in zehn Abschnitten, zusammen 97 §§. enthaltend, wovon die fünf ersten Abschnitte am 12. April 1821, die fünf letzten durch Beschluss vom 11. Juni 1822 zu Stande gekommen sind [2]); 3) der Bundesbeschluss vom 13. September 1832 als authentische Auslegung der §§. 31. und 32. der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes [3]). 4) Nunmehr sind durch Bundesbeschluss vom 4. Jan. 1855. Sitz. I. Protok. §. 6. an die Stelle der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Kriegsverfassung neue Bestimmungen unter der Bezeichnung als „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes" gesetzt worden, unter Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15. 18. 19. und 22., mit dem Beifügen, dass bis zur Entscheidung darüber, ob die Befreiung von der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, diejenigen Staaten, welche dermalen Reiterei aufgestellt haben, dieselbe beizubehalten haben, so wie selbstredend hinsichtlich derjenigen Punkte, welche Gegenstand der einstweilen zurückgestellten vier Paragraphen sind, die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen bis zu anderweiter bundesgesetzlicher Regelung in Kraft bleiben. 5) Durch

---

[1]) B. B. vom 9. Dez 1830, nebst darauf bezüglichem B. B. v. 14. Dez. 1830; B. B. v. 17. Februar, 3. März, 25. April, und 11. August 1831, siehe bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 363. u. f. 382. 384. u. f. — Vergl. Revidirte Instruktion der zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente v. 28. April 1836; ebendas. S. 508.

[1]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 204. u. f.

[2]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 208. u. f.

[3]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 422.

Bundesbeschluss vom 15. November 1855 ist bereits auch über den ausgesetzten §. 22. eine Vereinigung erfolgt.

§. 495.

c) Die revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung oder die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, nach dem Bundesbeschlusse vom 4. Januar 1855 und dem Bundesbeschlusse vom 15. November 1855 *).

α) I. Abschnitt. Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.

„(§. 1. Kriegsmacht, Contingente). Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatz-Contingente. Die beiden ersteren sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Ziffer 1 beigefügt ist [1]), berechnet und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft im Hauptcontingente ein und ein Sechstel ($1 \frac{1}{6}$), im Reservecontingente ein Drittel ($\frac{1}{3}$), im Ersatzcontingente ein Sechstel ($\frac{1}{6}$) Procent der Matrikel. (§. 2. Aufgebot und Ersatz). Das Bundesheer muss in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden. Damit aber bei grösseren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnissmässige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel

*) Da diese neuesten Bundesbeschlüsse in keiner Sammlung zu finden sind, so wird hier der vollständige Text, der ohnehin nicht wohl eine Abkürzung erlaubt, mitgetheilt

[1]) Die Beifügung der Anlagen ist in dem B. B. v. 4. Januar 1855 noch vorbehalten.

nicht übersteigen. (§. 3. Grössere Anstrengungen). Grössere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Sind solche grössere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlassten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen. (§. 4. Streitbare und nicht streitbare Mannschaft). In der Zahl der §. 1. erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, insoferne sie auch als wirkliche Spielleute (Signalisten) verwendet werden können. Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluss der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt werden, desgleichen diejenigen Schreiber, Offizierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingentes nicht in Reih' und Glied einzutreten bestimmt sind. (§. 5. Reservecontingente). Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden. (§. 6. Landwehr, Landsturm, Bürgerwehr). Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwenden, doch muss dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein (vergl. §. 24). Als Grundsatz wird hierbei angenommen, dass kein Bundescontingent zum grösseren Theile aus Landwehr bestehen könne. Der Landsturm, die Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen gehören nicht in das geregelte System des Krieges, sondern sind zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben."

§. 496.

β) II. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Verhältniss der Waffengattungen und Chargen.

„(§. 7. Reiterei). Das numerische Verhältniss der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingentes angenommen (vergl. §§. 18 und 23). Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensdarmerie (§. 97) gestellt und in jener eingerechnet. (§. 8. Feldartillerie). Für die Feldartillerie wird das Verhältniss dergestalt festgesetzt, dass zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingentes als Minimum gerechnet werden. Die Feldartillerie jedes Bundes-Armeekorps soll in der Regel bestehen aus einem Viertheile Haubitzen, einem Viertheile Zwölfpfündnern, zwei Viertheilen Sechspfündnern; ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein (vergl. §§. 18 und 23). Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfündner, oder einer grösseren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, sowie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuss- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, ausser der festgesetzten Geschützzahl noch Raketenbatterien zu stellen (vergl. §. 10). (§. 9. Belagerungspark). Ausser den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubitzen und 70 Mörsern bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 4 beiliegenden Uebersichten gestellt, und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmässig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark (vergl. §. 19) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt. (§, 10. Artilleriemannschaft). Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze sowie der Munitionswagen der Batterien gerechnet. Was über diese Zahl für

die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketeure aber, wo diese nach §. 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden. Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, sowie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird ausser der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (vergl. §. 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (den §§. 9 und 44) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen. (§. 11. Brückentrain). Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (§. 15), stellt einen Brückentrain für eine Flussbreite von 400 Fuss und ausserdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuss Länge (vergl. §. 19). (§. 12. Pionniere, Genietruppen). Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniss des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt. Ausser diesem hundertsten Theile der Armee werden die nach Anlage Ziffer 4 zum Belagerungsparke gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, imgleichen die nach Anlage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten. (§. 13. Infanterie und Jäger). Das numerische Verhältniss der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, die Festungsartillerie, sowie die Pionniere und Genietruppen von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen. (§. 14. Zahlenverhältniss der Chargen, der Aerzte etc. zur streitbaren Mannschaft). Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniss der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve- sowie im Ersatzcontingente — nach Maassgabe der verschiedenen Organisationen — als Mi-

nimum betragen 1 Offizier auf 45 bis 50 Streitbare bei der Infanterie, 30 bis 35 Streitbare bei den anderen Waffengattungen; 1 Unteroffizier auf 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie, 10 bis 12 Streitbare bei den anderen Waffengattungen; 1 Spielmann auf 45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, den Pionniren und Genietruppen, 40 bis 50 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie. Die höheren Stäbe bis einschliesslich der Brigadestäbe die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab (vergl. Rubr. 5, 6 und 7 der Standesübersicht, Anlage Ziffer 5) sind in dem nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarfe nicht eingeschlossen. Imgleichen sind von den Unteroffizieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite, und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen. An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden: für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare, für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke, d. h. auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und Reservecontingentes. Das nach dem Bedarfe zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mit begriffen. Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen geprüften Thierärzte, Kurschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen."

§. 497.

γ) III. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Eintheilung des Bundesheeres.

„(§. 15. Armeekorps und Uebersicht). Ausgesetzt[1]). — (§. 16. Bestandtheile). Mindestens soll enthalten 1 Division 2 Brigaden, 1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone, 1 Infanterieregiment 2 Bataillone, 1 Reiterregiment 4 Schwadronen. Der

---

[1]) Bis zur Vereinbarung über diesen §. 15. bestehet statt dessen noch fort: Grundzüge der Kriegsverfassung v. 12. April 1821. Abschnitt III. §. 23. „Das Bundesheer besteht (nach Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeekorps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt."

Regel nach muss stark sein 1 Bataillon mindestens 800, höchstens 1200 Streitbare, 1 Infanteriecompagnie mindestens 120, höchstens 250 Streitbare, 1 Schwadron mindestens 120, höchstens 130 Streitbare, 1 Batterie mindestens 6, höchstens 8 Geschütze. (§. 17. Minima in den Waffengattungen). Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reservecontingente zusammen bei der Reiterei 1 Division von 300 Pferden, bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen. Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen. Letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein. Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muss die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist. Die in §. 13 vorgeschriebenen Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen formirt oder den Bataillonen zugetheilt. (§. 18. Vertretung in den Spezialwaffen). Ausgesetzt. (§. 19. Anzeige von Vereinbarungen und Veränderungen). Ausgesetzt[2]). (§. 20. Commandostellen). 1) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt (§. 45 etc.). 2) Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach §. 35 aufgestellt wird, sowie jedes Armeecorps erhält einen Commandanten (vergl. §§. 46 und 67 etc.). Das Commando der übrigen taktischen Körper muss in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden: 3) der Division von einem Generallieutenant. mindestens von einem Generalmajor, 4) der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten, 5) des Infanterieregimentes von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant, des Reiterregimentes oder

---

[2]) Bis die Vereinbarung über den Inhalt des §. 18. und 19. erfolgt, bleibt es bei der Bestimmung der Grundzüge v. 12. April 1821. §. 26. „Die Theilhaber an den combinirten Korps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft... der Bundesversammlung anzeigen. Da wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden."

von sechs Batterien von einem Obersten, mindestens von einem Major, 6) des Infanteriebataillons, der Reiterdivision oder von zwei Batterien von einem Major, höchstens von einem Oberstlieutenant, 7) der Compagnie, Schwadron oder Batterie von einem Hauptmann (Rittmeister). Bei Zusammenstossen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commandos der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen Offizieren von gleichem Functionsgrade entscheidet der Dienstgrad. Sind Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patentes, und sollte zufällig auch dieses gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (siehe §. 1)."

§. 498.

δ) IV. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Bereithaltung im Frieden.

„(§. 21. Umfang der Bereithaltung im Frieden). Die Heeresmacht des Bundes muss sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken. Die Friedensbereitschaft muss daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen, sowie die Ersatztruppen zu formiren. Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten, und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird. (§. 22. Dienstverpflichtung und Gesammtpräsenz). 1) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes

beträgt mindestens sechs Jahre; 2) die Gesammtpräsenz bei der Infanterie $2^1/_2$ wenigstens 2 Jahre, bei der Reiterei $3^1/_2$ wenigstens 3 Jahre, bei der Fuss- und Festungsartillerie $2^1/_2$ wenigstens 2 Jahre, bei der reitenden Artillerie $3^1/_2$ wenigstens 3 Jahre, bei den Pionnieren und Genietruppen $2^1/_2$ wenigstens 2 Jahre. Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten. Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheile, wenn gleich die Rekruten der Infanterie u. s. w. — nach §. 24. unter I. und §. 29. — nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen. 3) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten.“ (§. 23. Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde). Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muss auch im Frieden bis auf die in §. 26. gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden. Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die §. 14. festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen, jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen. An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu erhalten. (§. 24. Präsenzstand). Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergl. §§. 25. und 26.) stattfinden; der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muss jedoch bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden, in so weit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmungen des §. 22. ergibt. I. Für Haupt- und Reserve-

contingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (vergl. §. 6.) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten: 1) bei allen Waffengattungen: fünf Sechstel ($^5/_6$) der Offiziere, 2) bei der Infanterie: drei Viertel ($^3/_4$) der Unteroffiziere und Spielleute, ein Sechstel ($^1/_6$) der Gemeinen, 3) bei der Reiterei: a) drei Viertel ($^3/_4$) bis vier Fünftel ($^4/_5$) der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo nach §. 26. bezüglich ein Viertel ($^1/_4$) oder ein Fünftel ($^1/_5$) der Pferde vacant gehalten wird, b) zwei Drittel ($^2/_3$) der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehr-Reiterei besteht, c) ein Drittel ($^1/_3$) derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet, 4) bei der Fussartillerie: drei Viertel ($^3/_4$) der Unteroffiziere und Spielleute, ein Drittel ($^1/_3$) der Gemeinen und Reitpferde, 5) bei der reitenden Artillerie: wie unter 3 bei der Reiterei, und 6) bei der Festungsartillerie: die Unteroffiziere und Spielleute, wie unter 4 bei der Fussartillerie, die Gemeinen, wie unter 2 bei der Infanterie, 7) bei den Pionnieren und Genietruppen: wie unter 4 bei der Fussartillerie angegeben ist. Rekruten dürfen bei der Infanterie, der Fussartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung (vergl. §. 29.) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden. Bei der Artillerie muss ausserdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, in so weit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4 und 6 festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltenden Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen. Die Präsenzstärke während der Uebungen ist in §. 30. angeordnet. II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel (vergl. §. 23.) zur Stellung mindestens der Hälfte der nach §. 14. erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute präsent zu halten, — imgleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfes Schwierigkeiten bietet. III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14. erforderlichen Aerzte präsent zu halten, die sontis-

gen Nichtstreitbaren in dem Maasse, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach §. 10. erfordert. (§. 25. Beurlaubung). Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nichtstreitbare, imgleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reservecontingent nach seiner den Bundesanforderungen entsprechenden Kriegsformation ausser den Präsentgehaltenen (§. 24.) und den in §. 26. gestatteten Vacanzen enthalten soll. Auch für die Ersatztruppen sind die §. 23. geforderten Mannschaften zu berechnen. Die Beurlaubung darf bei keinem Manne früher eintreten, bevor er die §. 22. festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat. Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, dass die kleinsten taktischen Körper (Compagnien, Schwadronen, Batterien) wenigstens als Stämme bestehen bleiben. (§. 26. Vakanthaltung). Eine dauernde Vakanthaltung ist im Haupt- und Reservecontingente a) bei Offizier- und Unteroffizier-Stellen nur insoweit und nur in den nach §. 24. nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritte der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesammtzahl höchstens auf den zwölften Theil ($^1/_{12}$) der Offiziere, und zwar in den untersten Stellen, und auf den sechsten Theil ($^1/_6$) der Unteroffiziere erstrecken. b) Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vakanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen resp. Unteroffizieren so viele mehr nachgewiesen werden, als die etwaige Vakanz an Unteroffizieren oder Offizieren beträgt. c) Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte Theil der Aerzte, welche nach §. 14. im Ganzen erforderlich sind, vakant gehalten werden, in so fern in gleicher Weise, wie unter a. erwähnt, der Gesammtbedarf sicher gestellt ist. Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter den Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen. Bei den Pferden darf im Frieden nur vakant gehalten werden ein Fünftel ($^1/_5$) bis ein Viertel ($^1/_4$) der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie, insoferne eine Landwehr-Einrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht

stattfindet, zwei Drittel ($^2/_3$) der Reitpferde der Fussartillerie, fünf Achtel ($^5/_8$) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen, so wie aller anderen Fuhrwerke des Contingents. Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, dass im Falle der Mobilmachung des Heeres (Abschnitt V.) die sämmtlichen vakant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig. (§. 27. Kriegsmaterial). Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, sowie für die Ersatzmannschaft muss auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, sowie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben (§. 43). Insbesondere muss bei den Fusstruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden. In den Zeughäusern müssen ausserdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören, für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum 1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel ($^1/_3$) der Batterien als Feldreserve, 2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzstamm bewaffnet werden kann, 3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen. Den Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuergewehre zeigt Anlage Ziffer 6. Für die Mannschaft als Taschenmunition für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt für jeden Infanteristen 150 Schuss, für jeden Reiter 60 Schuss, für jede 6pfünder-Kanone 260 Schuss, für jede 12pfünder-Kanone 225 Schuss, für jede Haubitze 175 Schuss. Eine Reservechargirung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muss mindestens zur Hälfte fertig, zur Hälfte im Material verfügbar sein (vergl. §. 40). Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus Ta-

belle 2 ersichtlich und im Material vorräthig zu halten. Die Arznei, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Haupt- und Reservecontingentes berechnet, stets vorräthig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contrakte sicher gestellt sein. (§. 28. Caliber). In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, dass die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oesterreich, Preussen oder Bayern anzuschliessen. (§. 29. Erste Ausbildung, Felddienst und Schiessübungen). Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingeübten Soldaten angenommen werden muss. Bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes ist er als Rekrut zu betrachten. (Hinsichtlich der Präsenzberechnung desselben vergl. §§. 22. und 24). Nächstdem bilden die Felddienst- und Schiessübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist. Für die Schiessübungen wird als Norm festgesetzt, dass jährlich bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternoffizier, Unteroffizier und Gemeine 90, bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschiesst. Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schiessübung abgehalten hat. Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschiessen, und zwar nach Maassgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschossarten zur Anwendung kommen müssen. Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, dass jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann. Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen. (§. 30. Grössere Uebungen). In so fern der in §. 24. festgesetzte Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt, und eine längere Dauer der Uebun-

gen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienste und im Gebrauche der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt, und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und dass jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige. (§. 31. Anderweite Bildungsmittel). Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Offizieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Offizieraspiranten und Offizieren der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der grösseren Bundesstaaten zu eröffnen. Zur Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, dass auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde. (§. 32. Reglements). Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten. Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. (§. 33. Standesübersichten). Spätestens am 1. Februar jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine nach beiliegendem Schema, Ziffer 7, angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt. (§. 34. Musterung). Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden. Die Instruction für die zur Musterung abgeordneten Generale ist in der Anlage Ziffer 8 enthalten. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke spe-

zielle Zusätze beizufügen. In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch ausser den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen (§. 19).

§. 499.

ε) V. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Mobilmachung und Besatzung der Bundesfestungen.

„(§. 35. Umfang der Mobilmachung)[1]. Der Bund wird beschliessen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil oder das Ganze des Hauptcontingentes, oder ob erforderlichenfalls auch das Reservecontingent zu stellen sei, so wie auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen. (§. 36. Zeiterforderniss für die Mobilmachung).

---

[1]) Die revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung unterscheiden so wenig als die älteren, Mobilmachung und Kriegsbereitschaft, welches letztere Wort sich nur ein einziges Mal, in dem §. 21. der revidirten Grundzüge und zwar ganz in gleicher Bedeutung mit Mobilmachung findet. In dem Bundesbeschlusse vom 8 Febr. 1855 war aber eine von der Mobilmachung unterschiedene Kriegsbereitschaft beschlossen worden. Der Unterschied lag darin, dass der B. B. v. 8. Febr. 1855 keinen Oberfeldherrn des Bundes ernannte, was bei eigentlicher Mobilmachung unerlässlich ist; und dass die marsch- und schlagfertige Aufstellung der Truppen nach ergehendem Aufrufe des Bundes in deren gewöhnlichen Standquartieren gesichert sein sollte, wogegen bei eigentlicher Mobilmachung nach §. 36. der revidirten Grundzüge die marsch- und schlagfertige Aufstellung der Truppen spätestens vier Wochen nach erlassener Aufforderung des Bundes zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeekorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen erfolgt sein muss. Nach den Verhandlungen am Bundestage scheint aber bei Abfassung des Bundesbeschlusses vom 8. Febr. 1855 weniger die Erschaffung einer neuen bleibenden Einrichtung, als vielmehr nur das in Absicht genommen worden zu sein, zwischen dem Andrängen Oesterreichs auf Mobilmachung und der Weigerung Preussens einen vermittelnden Weg im einzelnen Falle einzuschlagen.

Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach §. 35 aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein. Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen (§. 39) gebildet. Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen (§. 44) zum Abrücken bereit sein. (§. 37. Stäbe und Truppen). Der Oberfeldherr und der Generallieutenant des Bundes werden nach §§. 45 und 51 von der Bundesversammlung gewählt. Dasselbe findet mit dem Oberbefehlshaber statt, wenn nur ein Theil des Bundesheeres aufgeboten wird. Die Corpscommandanten der zusammengesetzten Armeecorps werden nach §. 68 ernannt, und die Stäbe des Hauptquartieres, sowie der Armeecorps nach §§. 81 und 74 gebildet. Die Eintheilung des Bundesheeres ist in §. 15 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und *Ordres de bataille* der verschiedenen Armeecorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird. In dem besonderen Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppencorps aus Bestandtheilen eines oder mehrerer Armeecorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluss auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden. Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. (§. 38. Abgang). Der bei jedem aufgestellten Bundescontingente sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeecorps mittelst einer nach Anlage Ziffer 9 aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnissnahme überschickt, und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht. Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden 1) alle Todten, Gefangenen und Deserteure,

gleich nach Eintritt des Falles, 2) alle Vermissten, nach einem Zeitraume von vier Wochen, 3) alle im Hospitale befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden, 4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingentes übersteigen. (§. 39. Ersatztruppen und Nachschub). Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluss zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen in dem Verhältnisse von einem Sechstel Procent der Matrikel (§. 1), jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingentes auch nur nach Maassgabe der nach §. 35 wirklich aufgebotenen Streitkräfte sowohl an Mannschaft (§. 23) wie an Pferden aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden (vergl. §. 2). Rekruten, welche eine geeignete Ausbildung erhalten haben, können den abrückenden Truppen belassen werden; die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird der bis dehin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt, und weiter mit diesen Nachsendungen nach Maassgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillone und Marschschwadronen zu formiren, und brigade-, divisions- oder corpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen, werden die Marschbataillone und Marschschwadronen aufgelöst. (§. 40. Munitionscolonnen). Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze und Feuergewehre als erforderlich erachtet worden, ist §. 27 und in der Anlage Ziffer 6 angegeben. Von diesem Munitionsbedarfe wird die Hälfte als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt. Die andere Hälfte in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für diesen Theil wird eine eigene Bespannung nicht gefordert. (§. 41. Hospitäler). Von den auf den zehnten ($^1/_{10}$) bis zwölften ($^1/_{12}$) Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern ist

die Hälfte zu stehenden und die andere Hälfte zu beweglichen Hospitälern einzurichten (§. 27), und nach §. 14 mit einem hinlänglichen ärztlichen und Hospital-Personale zu versehen. Das Bundes-Sanitätsreglement enthält die näheren Bestimmungen. (§. 42. Proviantcolonnen). Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen in der Art, dass bei jedem Armeecorps, ausser demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigener Bespannung mitgeführt werden kann. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, dass in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal (§. 4), welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muss so berechnet werden, dass auf jedes Tausend Mann vier Bäcker mit Einschluss der Oberbäcker kommen. Das nähere Detail der Verpflegung (vergl. Abschnitt IX.) enthält das Bundes-Verpflegungsreglement. (§. 43. Bagagetrains, Feldpost, Pferde-Depots und Uebersicht des Fuhrwesens). Zur Fortschaffung der übrigen vorschriftsmässigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können. Für den Feldpostdienst ist bei jedem Armeecorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen. Zu schleunigem Ersatze der bei dem Heere im Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeecorps ein Pferde-Depot mitzuführen. Der Stand an Mannschaft und an Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäckes, der Munition, der Lebensmittel, der Hospitalerfordernisse, der Feldpost und des Pferde-Depots ist nach beiliegendem Schema Ziffer 10 für jedes Armeecorps nachzuweisen. (§. 44. Besatzung der Bundesfestungen). Die Besatzungen der Bundesfestungen bestehen aus den Truppen, welche die in Anlage Ziffer 11 namhaft gemachten Bundesstaaten nach den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen für diesen Zweck zu stellen haben. Das Spezielle sowohl hinsichtlich der Friedensbesatzung, des Minimums und der vollen Kriegsbesatzung und wegen des nach dem Bedürfnisse der Plätze ermittelten Verhältnisses

der verschiedenen Waffengattungen ist aus vorerwähnter Anlage zu ersehen."

§. 500.

d) Die noch geltenden fünf letzten Abschnitte (VI.—X.) der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes vom 11. Juni 1822 *).

α) VI. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Oberfeldherr.

„(§. 45.) Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. (§. 46.) In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlussnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. (§. 47.) Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuss in Verbindung steht. (§. 48.) Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen spezielle Instruktionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. (§. 49.) Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruktion von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. (§. 50.) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein

*) Da auch diese Bestimmungen keinen Auszug leiden, und überdies die fünf ersten Abschnitte vollständig aufgenommen werden mussten, so sind auch diese vollständig mit den Texteswortei hier aufgenommen worden.

wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen. Er muss jedoch denselben auf das umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, dass sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. (§. 51.) Ausser dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniss zurück. (§. 52.) Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, solange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt. (§. 53.) Der Oberfeldherr hat die Befugniss, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch grosse Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche, allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können. (§. 54.) Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maassregeln, welche in die organischen Kriegsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, dass es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. (§. 55.) Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stossen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie

beitragen. Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmässigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. (§. 56.) Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht insoweit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. (§. 57.) Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. (§. 58.) Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu m u s t e r n, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluss nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch desswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluss fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. (§. 59.) Die Bestimmung der Militairstrassen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, sowie die Bezeichnung der Verpflegungsbezirke der Corps und überhaupt aller Maassregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen. (§. 60.) Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich a u s z e i c h n e n, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen. (§. 61.) Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch A r m e e b e f e h l e zu erlassen, soweit solche

für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen. (§. 62.) Damit den Bundesstaaten über gleichmässige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interessen zu vertreten. (§. 63.) Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Offiziere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. (§. 64.) Diese höheren Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps. Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Corps zu erlassen. (§. 65.) Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den Nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten. (§. 66.) So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in grossen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus einem Feldmarschalle, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt; zwei Feldzeugmeistern, oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei Generallieutenants; zwei Generalmajors, aus dem Bundesheere dazu commandirt; einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn; einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten

hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preussen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

§. 501.

β) VII. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Corpscommandanten.

(§. 67). Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68. bis 75). (§. 68). Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll. (§. 69). Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen. Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniss zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen. (§. 70.) Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnissmässige Gleichheit unter diesen zu beobachten. (§. 71). Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Material ebenso zu mustern, wie der Oberfeldherr. (§. 72). Zur

Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muss aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlasst hat. (§. 73). Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen. (§. 74). Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden. (§. 75). Die an den combinirten Corps und Divisionen Theil habenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisionscommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen“, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden. (§. 76). Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann. (§. 77). Glaubt ein Corpscommandant aber, dass ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, dass Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und

desshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlasst, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. (§. 78). Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

§. 502.

γ) VIII. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Bildung des Hauptquartiers.

(§. 79). Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen; 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst; 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite: 1) die Artilleriedirection; 2) die Geniedirection; 3) die Heerespolizei. (§. 80). Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemässheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle Nr. 12. bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. (§. 81). Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei und der General-intendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen. (§. 82). Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. (§. 83). Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen. (§. 84). Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartiere und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich: 1) die Tafelgelder und ausserordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz; 2) der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport; 3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.; 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartiere angestellten Individuen, die nicht zu dem einen oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören. (§. 85). Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, sowie die übrigen Chargen im Hauptquartiere, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81. der Grundzüge gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesge-

mässen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Letzteren, nämlich die Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

§. 503.

δ) IX. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Verpflegung. Ergänzender Bundesbeschluss vom 12. Juli 1833, in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten.

I. Ueber die Verpflegung des Bundesheeres enthält der nur aus einem einzigen Paragraphen bestehende IX. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung folgende Bestimmung: (§. 86). „Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instruktionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.“ II. Durch Bundesbeschluss vom 12. Juli 1823, Separatprotokoll der 21. Sitzung, wurde in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente vom Feinde besetzter Bundesstaaten noch weiter beschlossen: 1) „Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen, für die Dauer der Besetzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschussweise getragen worden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniss nach Befund der Umstände eine verhältnissmässige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuss zu bewilligen. Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlass kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Maassregel sind in dem Verpflegungsreglement für das Bundesheer enthalten.“

§. 504.

ε) X. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Gerichtsbarkeit.

„(§. 87). Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. (§. 88). Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht sein, die Befugniss in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. (§. 89). Jeder im Hauptquartiere angestellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsakten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden. (§. 90). Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartiere abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge stattfände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf solange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist. (§. 91). Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, sowie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der

Oberfeldherr ist. (§. 92). Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen. (§. 93). Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. (§. 94). Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. (§. 95). Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, ausserordentlichen Prozess, gegen Militärs in allen jenen ausserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. (§. 96). Ebenso hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heisst, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. (§. 97). Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

§. 505.

e) Der B.-Beschluss v. 24. Juni 1852 über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.

An die Bestimmungen des X. Abschnittes der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes (§. 504.) reihet sich seinem Inhalte

nach zunächst ein Bundesbeschluss vom 24. Juni 1852. Sitz. XVI. Protok. §. 158. an, welcher über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, nachstehende Bestimmungen aufstellt. „Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens. (§. 1.) Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen. Hieher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen. (§. 2.) Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirkes vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen. (§. 3.) Obgleich vor den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherheit dienender Maassregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Vollzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniss obwaltet, dass, falls erst eine Militärbehörde requirirt, oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maassregeln zu spät und ihr Ziel verfehlen möchten. (§. 4.) Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu

begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige dessfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen. (§. 5.) Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen. Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maassregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maassregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, dass dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden. (§. 6.) Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maassgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern. (§. 7.) Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden."

§. 506.

f) Allgemeine Cartellconvention unter den deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 und vom 17. Mai 1832, die Auslieferung von Deserteuren und Militairpflichtigen betreffend. Verbot fremder Werbungen.

I. In Folge des Artikels 24 der Grundzüge der Kriegsverfassung vom 9. April 1821 haben die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands am 10. Febr. 1831, Sitz. IV. §. 25 eine allgemeine Cartellconvention geschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind. „(Art. I.) Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob solche zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an d e n Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. (Art. II.) Als D e s e r t e u r wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begibt. Offiziere niederen oder höheren Ranges, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. (Art. III.) Sollte ein Deserteur schon von einem anderen Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur nur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Cartell besteht. (Art. IV.) Nur folgende Fälle können die V e r w e i g e r u n g oder V e r z ö g e r u n g der Aus-

lieferung begründen, a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — in Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. (Art. V.) Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV. nicht, oder nicht sofort, ausgeliefert wird. (Art. VI.) Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armeriecommando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten während des Transportes bestritten und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert. (Art. VII.) Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dessfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen gehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. (Art. VIII.) Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschliesslich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugefügt werden, werden auf dem Wege dahin wie einheimische, auf dem Marsche

begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, wo der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muss von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält. (Art. IX.) Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. C. M., für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. C. M., für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. C. M. — Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. (Art. X.) Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden. (Art. XI.) Allen Behörden wird zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen. (Art. XII.) Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniss in die Länder oder zu den Truppen eines anderen Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt. (Art. XIII.) Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, dass eine fremde Macht

dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. (Art. XIV.) Wer sich der *wissentlichen Verhehlung* eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines anderen Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in dem der Hehler wohnt. (Art. XV.) Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem anderen Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige *ohne Ersatz zurückzugeben*, und wird, wenn er wusste, dass sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären. (Art. XVI.) *Eigenmächtige Verfolgung* eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. (Art. XVII.) *Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium*. Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf dessfallsige Repuisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen. (Art. XVIII.) Allen vor Abschluss dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. I., II., III. und XII. bezeichneten Individuen wird Amnestie zugestanden, soferne sie ihren Wunsch desshalb binnen Jahresfrist erklären würden [1]). (Art. XIX.) Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an

---

[1]) Da die Frist für diese Amnestie längst abgelaufen ist, so wurde es bei diesem Art. XVIII. unterlassen, denselben seinem ganzen Wortlaute nach mitzutheilen.

einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen. (Art. XX.) Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage (10. Febr. 1831) an in Wirksamkeit.

II. Zur Erläuterung und Ergänzung der allgemeinen Cartellconvention wurde durch Bundesbeschluss vom 17. Mai 1832, Sitz. XVII. Protok. §. 167 weiter bestimmt: 1) dass Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, soferne in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie (Art. IV. der Cartellconvention) ansprechen können, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern. 2) Die übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 17. Mai bezweckten nur, die Benützung der im Art. 18 der Cartellconvention verheissenen Amnestie zu erleichtern, und verkündeten zugleich eine Verlängerung der dafür bewilligten Frist bis zum 5. Oktober 1832.

§. 507.

g) Die Bundesfestungen.

α) Die Pariser Verträge von 1815 und die Bundesbeschlüsse vom 5. October 1820 und 28. Juli 1825.

I. Da die einzigen eigentlichen Reichsfestungen, Kehl und Phillipsburg in dem Kriege mit Frankreich zerstört worden waren und nach der Bestimmung des Lüneviller Friedens v. 1801. art. VI. nicht wieder hergestellt werden durften, so entbehrte die Reichsgränze gegen Westen in der letzten Zeit des Reiches alles Schutzes. II. In den Pariser Verträgen von 1815 wurde aber darauf Bedacht genommen, das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes auf neue Grundlagen zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde am 3. November 1815 beschlossen, dass die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau dem deutschen Bunde zum Zwecke der Befestigung überlassen werden sollten, jedoch unbeschadet der Gebietshoheit der betreffenden Landesherren [1]). Zugleich wurde bestimmt, dass eine Summe von sech-

---

[1]) Extrait du protocole, Paris, 3. Nov. 1815, in G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 176.

zig Millionen Franken von den französischen Contributionsgeldern auf die Befestigung der westlichen Gränze Deutschlands verwendet und noch eine vierte Bundesfestung am Oberrhein angelegt werden solle[2]). III. Durch Bundesbeschluss v. 5. October 1820 eignete sich die Bundesversammlung drei von den Bevollmächtigten auf den Wiener Ministerialconferenzen verabredete Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen an, nämlich: 1) „Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen. 2) Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung und Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen; und 3) die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. 1. benannten Plätzen, findet in Gemässheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt.“ IV. Durch Bundesbeschluss vom 28. Juli 1825 (Separat-Protokoll der XIX. Sitzung) wurden mit grosser Ausführlichkeit die Verhältnisse der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau zum Bunde bestimmt, und namentlich die Grundsätze für deren Uebernahme, Erhaltung und Herstellung und den Geschäfts-Verkehr der Gouverneure und Commandanten mit der Bundesversammlung aufgestellt. Insbesondere ist hierin ausgesprochen, dass diese Bundesfestungen in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speziellen Aufsicht der Bundesversammlung stehen; im Kriege übergibt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes. Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artilleriedirektoren in Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten in den beiden erstgenannten Bundesfestungen stehen in Eid und Pflicht des Bundes. Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt; desgleichen die Verpflegung, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt[3]).

---

[2]) G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 177. Statt eines vierten Platzes sind später zwei, Ulm und Rastatt als Bundesfestungen in Stand gesetzt worden. Siehe unten § 509.

[3]) Siehe den B. B. v. 28. Juli 1825 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 272. — Ueber die Verpflegungspflicht der Besatzungstruppen in den

§. 508.

β) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau.

I. Im Bezug auf Mainz war schon durch Vertrag zwischen den Kronen Oesterreich, Preussen und dem Grossherzoge von Hessen vom 30. Juni 1816. art. VIII. anerkannt, dass die Stadt und das Gebiet von Mainz, einschlüssig Castel und Kostheim, unter der Souverainetät von Hessen stehen, mit Ausnahme alles dessen, was die Festung ausmacht, die als Bundesfestung erklärt ist [1]. Die Garnisonsverhältnisse und der Festungsdienst in Mainz wurden durch eine Militärconvention unter denselben Staaten zu Carlsbad, den 10. August 1817 geordnet [2]. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind: 1) Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer Truppen und einem Bataillone grossherzoglich hessischer Truppen bestehen. 2) Der Gouverneur wird von Oesterreich und Preussen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt: ebenso der Commandant, und zwar so, dass wenn ein Oesterreicher Gouverneur ist, der Commandant von Preussen gegeben wird, und umgekehrt. 3) Sehr ausführlich sind die Rechte und Pflichten des Gouverneurs und Commandanten bestimmt, und insbesondere dessen persönliche Verantwortlichkeit gegen den Bund hervorgehoben. 4) Für das Maximum der Besatzung im Frieden wurde die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt. In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie mit 600 Pferden bleiben.

II. In Bezug auf Luxemburg war durch Vertrag zu Frankfurt, den 12. März 1817. art. IV—VII. festgesetzt worden, dass die volle Souverainetät, sowohl in der Stadt als Festung Lu-

---

Bundesfestungen, siehe noch insbesondere den B. B. v. 19. Aug. 1830. Sitz. XXIII. §. 186. und die nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preussens, vom 26. Aug. 1830. Sitz. XXIV. §. 191. bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 350.

[1]) Siehe den Vertrag von Frankfurt, d. 30. Juni 1816 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 179.

[2]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 182.

xemburg, dem Könige der Niederlande als Grossherzog von Luxemburg verbleibt. Das Recht den Gouverneur und Commandanten dieses Platzes zu ernennen, wurde von dem Könige der Niederlande an Preussen abgetreten. Die Besatzung besteht zu drei Viertheilen aus k. preussischen, zu einem Viertheile aus k. niederländischen Truppen [3]). Nach dem Bundesbeschlusse vom 28. Juli 1825 wird auch der Artillerie- und Geniedirektor in Luxemburg von Preussen ernannt [4]). Durch Bundesbeschluss vom 13. Juni 1839, Sitz. X. Protok. §. 143, wurde in Bezug auf Luxemburg beschlossen, 1) dass die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg als Grundsatz ausgesprochen und 2) gleichmässig die Verpflichtung der Gesammtheit des Bundes, die Kosten der Aprovisionirung der Bundesfestung Luxemburg für den Fall der Belagerung zu tragen, anerkannt werde [5]).

III. Landau, Canton, Stadt und Festung, wurde durch Vertrag zu München den 14. April 1816 von der Krone Oesterreich an die Krone Bayern zu vollem Eigenthume und Souverainetät abgetreten, jedoch die Festung mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer Eigenschaft als Bundesfestung [6]). Durch Bundesbeschluss vom 14. December 1830, Sitz. 42. Protok. §. 320. [7]) wurde in Bezug auf diese Festung besonders bestimmt, 1) dass das Bundesrecht über dieselbe in Friedenszeiten, im Namen und Auftrage des deutschen Bundes, von dem Könige von Bayern unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt wird, und für diese Zeit die Wirksamkeit der Militaircommission als Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden ausgeschlossen ist. 2) Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38. der Wiener Schlussakte einen Beschluss über die Ergreifung von Verthei-

---

[3]) Siehe den Vertrag v. 12. März 1817 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 191.

[4]) Siehe G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 275.

[5]) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses betreffen nur die Anwendung dieses Prinzips und bereits früher ausgeführte Bauten und Anschaffungen. Vergl. G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 530.

[6]) Siehe den Münchener Vertrag v. 14. April 1816 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 190.

[7]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 370.

digungsmaassregeln fasst, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die spezielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn in gleicher Weise, wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein. 3) In Friedenszeiten werden nur der Gouverneur und Commandant, nicht aber der Genie- und Artilleriedirektor, dem Bunde vereidigt. 4) Der grossherzoglich badischen Regierung wurde die Verbindlichkeit, ein Dritttheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheere erleichterten Staaten übertragen, wogegen sich die grossherzoglich badische Regierung verpflichtete, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen [8]).

§. 509.

γ) Die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

I. Durch Bundesbeschluss v. 26. März 1841 (Separatprotokoll der VII. Sitzung) wurde ferner beschlossen: 1) dass zur Sicherung der oberrheinischen Gränze Deutschlands die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt werden sollten. 2) Ulm wurde als Hauptwaffenplatz, Rastatt als Verbindungs- und Gränzfestung so wie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt. 3) Ausser einigen Bestimmungen über die Art und Weise der Befestigung und die Bildung eines gemeinschaftlichen Baufonds aus dem vorhandenen Fond von 20 Millionen Francs und matrikularmässigen Beiträgen der Bundesglieder wurde festgesetzt, dass die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, welche für die Ergänzung der Besatzung für den Kriegsfuss erforderlich sind, auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut, die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude aber, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet werden und deren Eigen-

---

[8]) Ueber die Ausführung dieser letzteren Bestimmung des B. B. vom 14. Dezember 1830 vergl. den B. B. v. 17. März 1831. Sitz. IX. Protok. §. 68, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 383.

thum bleiben sollen. Die Unterhaltung erfolgt nach Maassgabe der Erbauung. 6) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus k. bayerischen und k. würtembergischen Truppen, dann einer k. k. österreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnien zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Dritttheile aus k. k. österreichischen und zu zwei Dritttheilen aus k. bayerischen und k. würtembergischen Truppen gebildet. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirektor von Seite Bayerns und Würtembergs, der Artilleriedirektor von Oesterreich ernannt. Die Besatzungs- und Commandoverhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet. 7) Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus grossherzoglich badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl k. k. österreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Dritttheile aus k. k. österreichischen und zu zwei Dritttheilen aus grossherzoglich badischen Truppen gebildet. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirektor, Oesterreich den Geniedirektor. 8) Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden in Eid und Pflicht des Bundes genommen. 9) Der Bund übt das Inspektionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation. II. Durch Bundesbeschluss vom 11. August 1842 (Separat-Protokoll der XXI. Sitzung) wurden die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt genehmigt, und für deren Ausführung als nicht zu überschreitender Gesammtkostenbetrag, für Ulm die Summe von 17,500,000 Gulden, und für Rastatt 10,000,000 Gulden bewilligt.

§. 510.

δ) Einzelne Bundesbeschlüsse, die Bundesfestungen betreffend. Festungsbudget. Eisenbahnen und Telegraphen im Festungsrayon.

I. Durch Bundesbeschluss vom 3. September 1835. Sitz. XXI. Protok. §. 341. wurde vorgeschrieben, „dass künftig die Abstimmungen über die von dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten in Betreff der Festungsbudgets gemachten Anträge jedesmal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abstimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzusehen und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seien [1]).

II. Durch Bundesbeschluss vom 12. November 1835, Sitzung XXVIII. Protok. §. 455. wurde auf einen Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz, in Erwägung, dass der Aufenthalt bleibender Agenten fremder Staaten in Bundesfestungen unangemessen sei, und da unangenehme Collissionen in der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements nicht immer zu vermeiden sein würde, beschlossen, „dass die Aufstellung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen unzulässig sei [2]).

III. Durch Bundesbeschluss vom 19. October 1835, Sitzung XXIX. Protok. §. 323. wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Bundesversammlung ihre Zustimmung zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz gestattet. Diese Bestimmungen bezwecken, die Unterordnung der Eisenbahn unter die Militärverhältnisse der Festung zu sichern. Der Militärbehörde der Festung wurde dadurch das Recht vorbehalten, vorkommenden Falles die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruktion derselben mit Hülfe der Lokomitive zu bewirken. Wird eine solche Destruktion, wozu die Militärbehörde ohne Angabe der Gründe befugt ist, aus militärischen Rücksichten nöthig, so kann von Seiten der Bahnsocietät keine Entschädigung, weder für geschmälerten Ertrag, noch für verlorenes oder unbrauchbar gewordenes

---

[1]) Siehe den B. B. v. 3. Septemb. 1835 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 504.

[2]) Siehe den B. B. vom 12. Nov. 1835 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 505.

Material u. dergl. oder aus irgend einem anderen Grunde in Anspruch genommen werden. Auch in allen anderen Beziehungen ist die Societät schuldig, den Anordnungen der Militärbehörde unweigerlich nachzukommen. Das Interesse der Eisenbahn-Societät bleibt dem der Fortifikation stets untergeordnet, und kann auch bei neuen fortifikatorischen Bauführungen die Festungsbehörde in keinem Falle dieser Art zu einer Entschädigung verbunden sein [3]).

IV. In Bezug auf Telegraphenleitungen durch den Rayon der Bundesfestungen wurde durch Bundesbeschluss vom 24. Mai 1855. Sitzung XVI. Protokoll §. 189. bestimmt: 1) „Die Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundesfestung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigenthümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerke und in der Festung selbst wird der Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten und darf nur nach vorgängiger Genehmigung derselben hergestellt werden. 2) Diejenigen Bundesregierungen, welche sich im Besitze solcher Telegraphenleitungen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festungsbehörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine jede Aenderung der Drahtleitung, die sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, vornehmen zu lassen. Die Ausführung hat, insoferne nicht eine anderweite Vereinbarung besteht, auf Kosten des Bundes und in der Art zu erfolgen, dass hierdurch der Telegraphenverkehr durch die Festung in keiner Weise gestört wird. 3) Die betreffenden Gouvernements der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- und Friedenszeiten, in letzteren aber nur unter aussergewöhnlichen und besonders dringenden, die Sicherheit der Festungen gefährdenden Verhältnissen, nöthigenfalls den Verkehr durch den Telegraphen für die Privatcorrespondenz auf den in den Rayons der Festungen liegenden Stationen und den Telegraphendienst behufs der amtlichen telegraphischen Correspondenz und der Staatsdepeschen unter militärische Controle zu stellen, so wie auch die Ausgabe von Chiffredepeschen auf den gedachten Stationen während dessen auszuschliessen. Es ist jedoch dabei immerhin Für-

---

[3]) Siehe den B. B. v. 19. October 1838 in G. v. Meyer, Staatsakten, S. 554.

sorge zu treffen, dass hierdurch das Durchtelegraphiren auf der durch die Festung geführten Drahtleitung von und nach ausserhalb der Festung liegenden Stationen nicht gestört werde, und es sind die Festungsgouvernements verpflichtet, den betreffenden Territorial- beziehungsweise denjenigen Regierungen, auf deren Linie der Telegraphenverkehr eingestellt oder beschränkt wird, von den getroffenen dessfallsigen Anordnungen stets sofort Mittheilung zu machen."

§. 511.

h) Die technische Militärcommission des Bundes.

I. Die deutsche Bundesversammlung hat in der Erwägung, dass sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militärverfassungsplanes und zur Leitung der für die fortifikatorischen Arbeiten bestimmten Lokalcommissionen als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe — schon durch Bundesbeschluss vom 15. März 1819, Sitz. X. Protok. §. 37 die Zusammensetzung einer technischen Militärcommission angeordnet und eine Geschäftsordnung für dieselbe aufgestellt [1]). Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind: 1) Es wird eine zeitliche Militärcommission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem österreichischen, einem preussischen, einem bayrischen und von jedem der drei gemischten Corps aus einem Militärbevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern, besteht. 2) Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen a) die technischen Militärarbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung, oder von dem Bundestagsausschusse für Militärangelegenheiten übertragen werden. b) Dieselbe hat die Evidentsaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres zu besorgen. c) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie d) die Leitung der fortifikatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung angeordnet woren. Sie erledigt durch Entschliessung die periodi-

---

[1]) Siehe den vollständigen Abdruck des B. B. v. 15. März 1819 bei G. v. Meyer, Staatsakten. II. S. 103.

schen Berichte der Festungscommandanten in Beziehung auf die Festungsarbeiten; insoferne es aber nicht auf rein technische Bestimmungen und blosse Vollziehung bereits von der Bundesversammlung gebilligter Anordnungen ankommt, werden die Entschliessungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt. e) Die Commission kann auch ohne besonderen Auftrag der Bundesversammlung Mitglieder zum Behufe der Inspektion der fortifikatorischen Arbeiten abordnen, hat jedoch von einem solchen Beschlusse dem Präsidirenden des Bundestages Anzeige zu machen, welcher in dringenden Fällen die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt. f) Wegen der benöthigten Gelder hat sich die Militärcommission an den Bundestags-Ausschuss zu wenden. g) Sie ist für die zweckmässige Ausführung der übertragenen Arbeiten und die richtige Verwendung der Gelder der Bundesversammlung verantwortlich; eben desshalb können aber auch h) alle Anordnungen der Bundesversammlung bezüglich der fortifikatorischen Arbeiten nur durch diese Commission zum Vollzuge gebracht werden. i) Die Militärcommission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten; die einzelnen Mitglieder derselben sind den sie bevollmächtigenden Regierungen für die von diesen erhaltenen besonderen Aufträge verantwortlich. An diese Militärcommission sind die verschiedenen Militärlokalcommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen gewiesen [2]). 3) Hinsichtlich der Geschäftsführung ist bestimmt, dass die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen sind. Im Falle der Stimmengleichheit legt die Militärcommission die verschiedenen Meinungen dem Bundestags-Ausschusse vor. Dies findet auch auf besonderes Verlangen der Minorität statt. Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein, damit die Commission einen Beschluss fassen kann. In Ansehung der allgemeinen collegialischen Verhandlung kommen die für den früher bestandenen Militärausschuss erlassenen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. April 1818 [3]) mit einigen

---

[2]) Vergl. die in Bezug auf die Bundesfestung Landau durch B. B. v. 14. Dec. 1830 in Friedenszeiten gemachte Ausnahme, oben §. 508. III.

[3]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten II. S. 106.

besonders bezeichneten Modifikationen zur Anwendung. Hiernach wird der Vorsitz einem besonders dazu von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Bevollmächtigten übertragen.

II. Nach übereinstimmender Erklärung aller Bundestagsgesandtschaften vom 24. Februar 1831, Sitz. VI. Protok. §. 45 wird die Legitimation der Militärbevollmächtigten dadurch bewirkt, dass der betreffende Gesandte der Bundesversammlung von dessen Ernennung Anzeige macht, welche letztere sodann die Militärcommission hiervon benachrichtigt [4]).

III. Wegen Vertretung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente bei der Militärcommission wurde im Bundesbeschlusse vom 25. April 1831 die nachträgliche Bestimmung vorbehalten [5]).

IV. Durch Bundesbeschluss vom 16. Mai 1839, Sitzung VIII. Protok. §. 109 wurden die Regierungen ersucht, zum Behufe der Unterstützung der Militärcommission mit technischen Hülfsmitteln, die in ihren Staaten geltenden und die künftig zu ertheilenden mittheilbaren Vorschriften über Formation, Dienst, Verwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, ingleichen auch die jährlichen Rang- und Quartierlisten an das Bundesarchiv für den Gebrauch der Militärcommission gelangen zu lassen. Zugleich wurde die Militärcommission ermächtigt, die Anschaffung für zweckmässig erachteter Karten und sonstiger strategischer Hülfsmittel, insoferne sie nicht von den Regierungen selbst verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen.

§. 512.

3) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Militärhoheit.

I. In allen deutschen Staaten ist, theils als selbstverständlich, theils ausdrücklich in den Verfassungsurkunden, anerkannt, dass der Souverain Kriegsherr (§. 492) ist; dass lediglich von ihm die bewaffnete Macht abhängt [1]); dass er den Oberbefehl

---

[4]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten II. S 381.

[5]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten II. S 385.

[1]) Ausdrücklich so bestimmt in: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 1. „Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in

über dieselbe führt [2]), und alle militärischen Stellen besetzt [3]). II. Allgemein anerkannt ist die gleiche Militärpflichtigkeit aller waffendiensttauglichen Unterthanen, soferne nicht gesetzliche Befreiungen bestehen [4]). Nur in Bezug auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien besteht eine bundesgesetzliche Befreiung [5]). Mitunter sprechen Verfassungsgesetze eine Befreiung der Mitglieder des regierenden Hauses [6]) oder des geistlichen Standes von der Militärpflicht aus [7]). III. Ueber die Einrichtung des Heerwesens, namentlich die Unterscheidung des zum Kriegsdienste gegen den äusseren Feind verpflichteten stehenden Heeres, der Landwehr und der Heeresfolge oder des sog. Landsturmes enthalten nur wenige Verfassungsurkunden ausdrückliche Bestimmungen [8]). IV. Re-

---

Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.''.

[2]) Ausdrücklich ist dies gesagt in: Preussen, V.-U. 1850. §. 46. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 8. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 9. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. August 1852. §. 16. — Als Vorbild diente auch hier die französische *Charte constitutionelle* v. 4. Juni 1814. §. 14. ,,Le Roi est le chef suprême de l'état, commande les forces de terre et mer'' etc.

[3]) Ausdrüsklich wird dies erwähnt in: Preussen, V.-U. 1850. §. 47. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 10. — Siehe auch oben §. 343. Note 12.

[4]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 12. Tit. IX. §. 1. — Baden, V.-U. 1818. §. 10. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 23. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 29. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 30. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 77. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 40. — Hannover, L. V. G. 1849. §. 33. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 10. — Preussen, V.-U. 1850. §. 34. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 29. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 31. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 59. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 31. — Vergl. die oben §. 284. Note 5. abgedruckten Texte.

[5]) B. A. art. 14. Nr. 3. — Siehe oben §. 317.

[6]) Dies thut Waldeck, V.-U. 1852. §. 31.

[7]) Dies sagen: Bayern, V.-U. 1818. Tit. IX. §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 23.

[8]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IX. §. 3. u. f. unterscheidet stehende Armee; Reservebataillons zu deren Verstärkung und im Falle des Aufgebotes mit gleicher Verpflichtung gegen den äusseren Feind zu dienen, und Landwehr, die in Kriegszeiten nur auf besonderen Aufruf des Königs, und nur innerhalb der Gränzen des Reiches in militärische Thätigkeit

gelmässig wird das stehende Heer durch Conskription gebildet und ist Stellvertretung zulässig[9]). Werbung findet nur noch in den freien Städten statt[10]). V. Jeder Staat ist schuldig, stehende Truppen in der Zahl, wie es für sein Contingent zum Bundesheere erforderlich ist, und in der Art und Weise, wie es die Bundesgesetze vorschreiben, zu halten[11]). VI. Da die meisten Bundesstaaten ohnehin keine grössere Anzahl von Truppen halten, als für ihr Bundescontingent erforderlich ist[12]), so wird auch der regelmässige jährliche Bedarf an neu zugehender Mannschaft insgemein ohne besondere landständische Bewilligung ausgehoben[13]). VII. Die Stände haben, soferne ihnen ein Landesverfassungsgesetz nicht ausdrücklich grössere Befugnisse beilegt, in Militärangelegenheiten keine weitere Einwirkung, als insoweit es sich um eigentliche Gesetzgebung, wie die Abfassung

---

tritt. — Eine andere Bedeutung hat die Landwehr in Preussen, V.-U. 1850. §. 35. „Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maassgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten." — Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 28. „In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Fall zu den Waffen gerufen werden."

[9]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IX. § 2. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 29. „...Loos, mit Gestattung der Stellvertretung" — Ueber den Ausschluss der Stellvertretung durch die Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 137, siehe oben §. 292. Note 15. — Auch in Schwarzburg-Sondershausen wurde durch Ges. v. 28. März 1854. §. 1. das Verbot der Stellvertretung wieder aufgehoben.

[10]) Von den V.-Urkunden der monarchischen deutschen Staaten bestimmt nur Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 102. a linea 3. „Gleichfalls ist deren (der Stände) Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen."

[11]) Siehe oben §. 493. u. f.

[12]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 102. „Ein grösseres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppenkorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt." — Waldeck, V.-U. 1852. §. 92. „Die bewaffnete Macht wird den Gesetzen des deutschen Bundes gemäss aufgestellt."

[13]) Nur allein Würtemberg, V.-U. 1819. §. 99. bestimmt: „Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zur Ergänzung des k. Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet."

eines Conskriptionsgesetzes, oder Gesetzes über die Stellvertretung und Dauer der Militärdienstpflicht und den militärischen Gerichtsstand über nicht militärische Verbrechen und Vergehen und in Civilsachen der Militärpersonen[14]) und um die Bewilligung von Geldmitteln und deren Verwendung für das Militär handelt[15]). Daher bedürfen auch die Verfügungen des Souverains, welche lediglich Ausfluss des Oberbefehles über das Heer sind, keiner Contrasignatur eines Ministers[16]). VIII. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, dass das stehende Heer im Innern nur auf Requisition der Civilbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe verwendet werden kann[17]). IX. Eben so ist allgemein anerkannt, dass ohne ständische Bewilligung kein Theil des Heeres in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden kann[18]). X. Dem Militäre steht in keinem Staate das

---

[14]) Wegen des militärischen Gerichtsstandes siehe die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849 und der Landesverfassungsgesetze oben §. 296. Note 4. — Die bundesgesetzlichen Bestimmungen siehe in §. 505.

[15]) Siehe oben §. 399. u. f.

[16]) Ausdrücklich sagt dies: Hannover, L. V. G. 1840. §. 102. a linea 2.

[17]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IX. §. 6. „Die Armee handelt gegen den äusseren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.“ — Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 63 — Preussen, V.-U. 1850. §. 36, — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 40. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 93. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art 53. §. 1. Ebendas. §. 2. „Vor wirklichem Gebrauche der Waffengewalt muss, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, dass die versammelte Menge, so wie jeder Einzelne in derselben, sich fortbegeben kann. (Aehnliche Grundsätze haben die meisten übrigen Staaten in besonderen Tumult- und Aufruhrgesetzen aufgestellt). — Vergl. S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 45.

[18]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten hierüber: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 10. „Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetze der Gleichheit und nach Verhältniss des Vermögens und ihrer Kräfte, zu dem Zwecke des Staates beizutragen, namentlich ... b) durch Kriegsdienste für das Land und den deutschen Bund ... In fremdem Solde sich brauchen zu lassen sind die Unterthanen nicht schuldig.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 79. (Siehe oben §. 284. Note 5). — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 102. „Ohne deren (der Stände) Bewilligung

Recht zu, in oder ausser dem Dienste Versammlungen zu halten und Berathschlagungen zu pflegen; sondern seine verfassungsmässige Stellung bringt es mit sich, dass es lediglich den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen hat[19]). XI. Aus gleicher Rücksicht ist man überall von der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung zurückgekommen, wo diese im Jahre 1848 angeordnet worden war[20]). XII. Es ist eine in der Natur der Sache begründete Pflicht des Staates, für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen zu sorgen[21]). Hierüber bestehen in den meisten Staaten besondere Gesetze.

§. 513.

VIII. Die Aemterhoheit.

1) Begriff. Staatsämter. Staatsdiener. Staatsdienst.

I. Die Aemterhoheit begreift die Befugniss des Souverains, den Organismus des Civil- und Militärstaatsdienstes

---

kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden."

19) Dieser Grundsatz war sogar in der französichen republikanischen Verfassung vom 4. Nov. 1848. art. 104. ausdrücklich ausgesprochen. „La force publique est essentiellement obeissante. Un corps armé ne peut delibèrer." — Preussen, V.-U. 1850. §. 38. „Die bewaffnete Macht darf weder in, noch ausser dem Dienste berathschlagen, oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt." — Aehnlich: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 39.

20) So z. B. Preussen, V.-U. 1850. §. 108. a linea 2. „Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt." — Vergl. den von mir in der Ersten Kammer der badischen Landstände erstatteten Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablegung des Fahneneides betr. Beil. 17. zum Protokolle der 2. Sitzung v. 20. Dez. 1851. — Baden, Ges. v. 29. März 1852. Reg.-Bl. XV. „Der Eid des Militärs auf die Verfassung (Gesetz v. 7. Juni 1848) ist aufgehoben. Der Inhalt des Fahneneides wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt."

21) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in Würtemberg, V.-U. 1819. §. 101.

*) J. M. Seuffert, von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegen einander. Würzburg, 1793. — Van der Becke, von

zu bestimmen, die fähigen Personen zu den geeigneten Stellen zu ernennen, denselben Gehalte und Pensionen anzuweisen, ihre Dienstführung, so wie überhaupt auch ihr Privatleben, insoferne dies auf ihre Dienstführung Einfluss haben kann, zu beaufsichtigen, sie zu befördern, zu versetzen und unter Beobachtung der gesetzlichen oder sonst rechtlichen Grundsätze zu entlassen oder in Ruhestand oder in Disponibilität zu versetzen [1]. II. Unter einem Staatsamte oder Staatsdienste (*munus, officium s. ministerium publicum*) ist in subjektiver Beziehung eine Verpflichtung zu einer berufsmässigen Thätigkeit für Staatszwecke in Folge einer landesherrlichen Ernennung (sog. Anstellung) zu verstehen. In objektivem Sinne bezeichnet Staatsamt den bestimmten Kreis der Thätigkeit, zu welchem der Angestellte verpflichtet ist [2]. III. Staatsbeamte oder Staatsdiener heissen die Personen, welchen von dem Souverain Staatsämter übertragen worden sind [3]. IV. Die Aemter heissen auch Stellen, oder Staatsstellen, da durch die Uebertragung eines Amtes dem Beamten eine gewisse Stellung in dem Staats-

---

Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. — N. Th. Gönner, der Staatsdienst etc. Landshut, 1808. — B. W. Pfeiffer, praktische Ausführungen, Bd. I. Hannover, 1825. S. 281 u. f. Bd. III. (1831) S. 352 u. f.; 513. u. f.; Bd. V. (1838) S. 201 u. f.; Bd. VIII. (1846) S. 481. u. f. — A. W. Heffter, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in dessen Beitr. z. deut. St.- u. Fürstenrechte, Berlin, 1829. — Jaup, Appellationsrechtfertigung, Pensionsansprüche betr. nebst einem Rechtsgutachten der Universität Halle, als Mscpt. gedr. Darmstadt, 1836. — F. v. Seybold, das Institut der Aemter. München, 1854. — Vergl. meine Ausführung hierüber in den Heidelberger Jahrb. 1854. S. 760. u. f.

[1] Inwieferne die Aemterhoheit durch Gesetz oder Verordnung auszuüben ist, siehe oben §. 440.

[2] Ueber die verschiedenen, sehr von einander abweichenden Begriffsbestimmungen von Staatsamt, siehe meine Ausführung in den Heidelberger Jahrb. 1854. S. 761. u. f.

[3] Wenn man insgemein die Staatsdiener als Personen erklärt, welche dazu angestellt sind, Hoheitsrechte berufsmässig mit Verantwortlichkeit gegen den Souverain auszuüben, so ist wohl so viel richtig, dass solche Personen allerdings Staatsdiener sind. Es ist aber diese Begriffsbestimmung viel zu eng, indem es viele Personen gibt, die als Staatsdiener angestellt sind, und doch keine Hoheitsrechte auszuüben haben, z. B. Professoren, Direktoren von Kunstsammlungen oder Fabriken des Staates u. s. w.

organismus verliehen wird. Häufig wird Stelle auch als gleichbedeutend mit Behörde überhaupt gebraucht. V. Fast allgemein will der Charakter des Staatsdienstes in einer Hülfeleistung gefunden werden, welche der Beamte dem Souverain zu gewähren habe. Diese Auffassung ist jedoch eben so unrichtig, als nichts erklärend; sie beruht auf der eben so falschen als unwürdigen Ansicht von der Stellung des Souverains im Staate, als wenn der Souverain eigentlich alles, was für den Staat nöthig, selbst persönlich thun müsste [4]). Der Souverain hat aber seinem Begriffe nach nur zu regieren, d. h. die Verwaltung zu leiten, oder zu befehlen; der Beamte dagegen hat zu verwalten, d. h. pflichtmässig das Befohlene (was ihm kraft seines Amtes obliegt) unter persönlicher Verantwortlichkeit auszuführen [5]). VI. Als ein im allgemeinen Staatsrechte wurzelnder Satz wird auch gemeiniglich die Behauptung aufgestellt, dass die Uebernahme der Staatsämter eine allgemeine Unterthanenpflicht für die Befähigten sei [6]). Bei dem übergrossen Zudrange von Bewerbern zu dem Civil- und Militärstaatsdienste, welcher sich in allen Staaten bemerklich macht, ist aber dieser Satz mindestens ganz unpraktisch; auch ist in keinem Staate dermal ein Zwang zur Uebernahme eines Staatsamtes als gesetzlich zulässig anerkannt. VII. Wenn überdies mehrere Gesetze den Souverain verpflichten, oder die Zusage

---

[4]) Ebendas. S. 763. — Man hat sich besonders durch die aus geschichtlicher Veranlassung (§. 514.) gebräuchlich gewordene Bezeichnung Staatsdiener und Staatsdienst irre leiten lassen, weil man in jeder Dienstleistung eine Unterstützung zu sehen gewohnt ist. Hält man sich aber an den eigentlichen Begriff von Staatsamt, so ist leicht erkennbar, dass hierin wohl die Idee der Verpflichtung zu einer besonderen Thätigkeit im öffentlichen Interesse, aber nicht die einer Unterstützung des Staates oder des Souverains liegt.

[5]) Siehe oben §. 344. VIII.

[6]) Selbst Gönner, der sonst in vielen Beziehungen schon richtigere Grundsätze aufstellt, als seine Vorgänger, stellt in seiner Schrift vom Staatsdienste, §. 29. noch den Satz auf: „Staatsdienste sind eine Staatslast.“ Im Widerspruche hiermit sagt er aber, auf den richtigeren Weg einlenkend, ebendas. im Anfange S. V. Note 5. „. . . weil Staatsdienste weder als Staatslast, noch als Nahrungsstand aus einem Vertrage beurtheilt werden dürfen.“ — Nur die dafür nothwendigen Besoldungen und Pensionen werden aber in der Praxis wirklich als eine Staatslast empfunden.

enthalten, dass keine Ausländer zu Staatsämtern berufen werden sollen, welche durch befähigte Inländer gehörig besetzt werden können[7]), so zeigt sich eben hierdurch deutlich, dass, unter den bestehenden Verhältnissen, die Uebernahme von Staatsämtern von Seite der Staatsangehörigen vielmehr als ein Recht, als wie eine Pflicht aufgefasst wird. VIII. Es versteht sich von selbst, dass dem Souverain die Befugniss zusteht, auch Personen, welche nicht Staatsdiener sind, Aufträge zur Ausführung einzelner Geschäfte im öffentlichen Interesse zu ertheilen[8]); jedoch wird dabei vorausgesetzt, dass die Geschäfte nicht von der Art sind, dass sie nach der Verfassung nur durch eigentliche Beamte oder Behörden besorgt werden dürfen. So wenig ein solches Geschäft ein Amt im Rechtssinne des Wortes ist, eben so wenig wird der hiermit Beauftragte durch einen solchen Auftrag ein Beamter oder Staatsdiener.

§. 514.

2) Geschichtliche Entwickelung des Staatsdienstes. Das System des Dienstvertrages.

I. In der ersten Zeit der Entwickelung des eigentlichen Staatslebens bei den germanischen Völkern vertrat der königliche Gefolgsschafts- oder Treuverband (*Comitatus*) auch wohl die Ministerialität, die Stelle des eigentlichen Staatsdienstes[1]). II. Als diese Einrichtungen nicht mehr ausreichten, so entstand ein System des Dienstvertrages, in Folge dessen die Beamten sich in ähnlicher Stellung zu dem Landesherrn befanden, wie dessen übrige vertragsmässig gedungene Hofdiener und Privatdiener, daher auch dem Landesherrn das Recht beigelegt wurde, seinen Beamten nach Belieben den Dienst zu kündigen und sie zu entlassen[2]). III. Hieraus entwickelte sich allmählig das gegen-

---

[7]) Siehe oben §. 298. Note 7.

[8]) So z. B. Aufträge zur vorbereitenden Einleitung diplomatischer Unterhandlungen; zum Bereisen anderer Staaten; zur Berichterstattung über deren Einrichtungen, Zustände, Bildungsanstalten u. s. w.

[1]) Siehe meine deut. St.- u. R.-Gesch. Bd. II. Abtheil. II. 1847. §. 38.

[2]) L. Hugo, de statu regionum Germ 1661. cap. III. §. 34. „Nam pleraque officia non tam a legibus, quam a solo nutu principis dependent.“ — Myler ab Ehrenbach Hyparchologia, cap. IV. §. 11. Nr. 4. „Nec per

wärtig bestehende System des Staatsdienstes als ein eigenthümliches politisches Institut[3]), indem insbesondere die Rücksicht maassgebend wurde, dass gewisse berufsmässige Thätigkeiten für die Zwecke des Staates ununterbrochen nothwendig sind, dass die Angestellten eine besondere Vorbildung für den Staatsdienst mit grossem Aufwande von Zeit und Kosten sich erwerben und regelmässig auf jeden anderen einträglichen bürgerlichen Nahrungszweig verzichten müssen, und dass die Wohlfahrt des Staates unabweislich eine Sicherstellung des berufstreuen und tadellosen Beamten in seinen ökonomischen Verhältnissen erheische. Daher befestigte sich immermehr die Ansicht, und wurde endlich als gemeines Recht betrachtet, dass ein Staatsbeamter nicht willkührlich von dem Staatsoberhaupte seines Dienstes entlassen werden könne[4]). IV. Die Ansicht, dass ein Beamter nicht anders als durch Urtheil und Recht von seiner Stelle entsetzt werden könne, fand zuerst reichsgesetzliche Anerkennung in Bezug auf die Mitglieder des Reichskammergerichtes[5]), und wurde auch bezüglich der Mitglieder des Reichshofrathes durch die beiden letzten Wahlkapitulationen (Leopold II. und Franz II.) reichsgrundgesetzlich ausgesprochen[6]). V. In derselben Zeit stellte sich auch die

---

talem officii reclamationem conqueri potest officialis, natura contractus ita suadente, ut tamdiu utendum concedatur, quamdiu concedens patiatur." — Vergl. J. H. Böhmer, de jure principis circa dimiss. ministror. Hal. 1716. c. I. §. 15. — Auch in späterer Zeit fanden daher die Anstellungen häufig nur mit der Formel statt: „so lange als gnädigst gefällig" oder „bis auf weitere Verfügung". Vergl. Van der Becke, a.a.O. §. 65.

[3]) Es können daher auch die Bestimmungen des römischen Rechtes bei der gänzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse keine Anwendung finden. In älteren Schriften findet man Hinweisungen auf L. 11. §. 3. Dig. de muneribus; L. 9. Dig. de negot. gestis; L. 6. §. 4. Dig. de excusat.; L. 4. u. 5. Dig. de decret. ab ordine fac.; L. 5. Dig. de manum. test.; L. 2. Cod. de profess. et medic.; L. 3. Cod. de offic. Pr. pr. Or. et Illyr.

[4]) Malacord, diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Göttingen, 1788. — Zuerst findet sich eine Anerkennung dieses Prinzipes in England, in der Anstellungsformel der Oberrichter: „tam diu, quam bene se gesserint."

[5]) Concept der R. K. G. O. 1613. Thl. I. Tit. III. §. 3. (Siehe oben §. 99. Note 11).

[6]) W. K. art. XXIV. §. 10. „...auch soll kein Reichshofrath seiner

reichskammergerichtliche Praxis in Bezug auf die Beurtheilung des Dienerverhältnisses der landesherrlichen Beamten in der Art fest, dass man zwar noch anerkannte, dass der Landesherr da, wo eine Temporalaufkündigung dem Dienstvertrage einverleibt sei, sich ihrer nach Wohlgefallen bedienen könne, und dem Diener nur ein vorwurfsfreies Entlassungsdekret (*dimissio honesta* im Gegensatze einer auf Grund von Verbrechen und Urtheil beruhenden *dimissio ignominiosa*) schuldig sei, dass hingegen im anderen Falle keine willkührliche Dienstentlassung gerechtfertigt sei, sondern nur dann dem Landesherrn freistehe, wenn er dem Diener die volle Besoldung lasse oder nach den Umständen eine zureichende Pension auswerfe [7]). Gleichen Grundsätzen begegnet man auch bereits in den Landesgesetzgebungen im XVIII. Jahrhunderte [8]). VI. Indem durch die reichskammergerichtliche Praxis somit ein Recht des vorwurfsfreien Staatsdieners auf die zugesicherte Besoldung, nicht aber auf die Beibehaltung des Staatsamtes selbst anerkannt wurde, war die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes scharf unterschieden, wie dies auch seitdem die Wissenschaft gethan hat [9]), und somit war die Doktrin und Praxis in der Lehre von den Staatsämtern auf jenen Standpunkt getreten, welchen das canonische Recht in Beziehung auf die Kirchenämter schon seit Jahrhunderten eingenommen hatte, indem dieses von jeher, sowohl die eigentliche Absetzung (*degradatio*), als die Enthebung vom Amte (*suspensio ab officio*) und die Entziehung des Diensteinkommens (*ademtio beneficii* oder *suspensio a beneficio*) unterschieden und genau die Fälle ausgezeichnet hatte, in welchen die letztere in der Verbindung mit dem Verluste des Amtes einzutreten habe oder nicht [10]). VII. Schwierigkeiten und mancherlei

---

Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden."

[7]) Häberlin, Staatsarchiv. Bd. X. S. 320. — Pfeiffer, prakt. Ausführg. I. S. 288. 291. — Die Praxis des Reichshofrathes war in dieser Hinsicht schwankend. Pfeiffer, prakt. Ausführungen, S. 289. u. f.

[8]) So z. B. in einem von der k. preussischen Gesetzcommission erstatteten Gutachten v. 1787; siehe Pfeiffer, prakt. Ausführungen. I. S. 286.

[9]) Dieser Unterschied wurde in der Doktrin zuerst von Gönner in der angef. Schrift über den Staatsdienst, 1838 besonders hervorgehoben.

[10]) Dass die *Suspensio ab officio* nicht auch die *a beneficio* an und für

praktische Unzuträglichkeiten ergaben sich aber bei diesem Systeme, bei welchem es an allen Grundsätzen über das Recht auf einen eigentlichen Ruhegehalt und dessen Maass fehlte, fortwährend in den Fällen, wo der Beamte durch hohes Alter, oder durch unverschuldete Zufälle dienstuntauglich wurde, indem sonach entweder der Landesherr einen anderen tüchtigen Beamten neben dem unfähig gewordenen besolden, oder dieser Letztere sich entschliessen musste, sich auf seine Kosten einen Adjunkten oder Substituten zu halten, oder ein solcher vom Landesherrn, nicht selten mit der Anwartschaft auf dereinstige Nachfolge im Dienste, ernannt und ihm ein Theil des Diensteinkommens des bisherigen Beamten zugewiesen wurde [11]). VIII. Die Geschichte des Staatsdienstes ist daher in der Hauptsache eine Geschichte der Ausbildung des Pensionssystemes. Dieses bildet das eigentliche Standesinteresse der Staatsbeamten, und musste um so leichter zu einer fortschreitenden Entwickelung kommen, als die Gesetzgebung selbst hauptsächlich in den Händen der höheren Staatsbeamten lag, deren Interessen in dieser Hinsicht völlig mit dem der niederen Staatsdiener übereinstimmten. Dazu kam noch, dass sich die Zahl der Staatsdiener überhaupt und somit auch die Zahl der auf Unterhalt durch diese Berufsthätigkeit angewiesenen Familien bei den immer steigenden Anforderungen an den Staat fortwährend vermehrte und dass man sich gewöhnte, bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit anderer politischer Institutionen in einer gesicherten ökonomischen Stellung der Staatsdiener selbst eine Garantie, theils gegen fürstliche und ministerielle Willkühr, theils gegen die sonst kaum vermeidliche Bestechlichkeit der Beamten

---

sich zur Folge habe, sagt ausdrücklich cap. 10. X. de purg. canon. — Die Bestimmungen des canonischen Rechtes über die Absetzung u. s. w. der Geistlichen mit Belassung des Benefizium finden sich hauptsächlich in den Decretglen Gregor's IX. Tit. de majoritate et obedientia; die über Pensionsverhältnisse der Geistlichen im Tit. de Pensionibus.

[11]) Diese Missstände mochten sich wohl in den Collegien weniger empfindlich machen, wo auch alte Räthe leichter fortdienen können und sogar ihrer Erfahrung wegen von grossem Werthe sind. Die Nachtheile wurden aber besonders empfindlich, wo Stellen durch einzelne Beamten verwaltet wurden und die Dienstanwartschaften häufig vom Nepotismus ausgebeutet, und dadurch die Stellen nicht selten für Söhne oder Schwiegersöhne gleichsam erblich gemacht wurden.

und anderweite ungehörige Ausbeutung ihrer Stellen zum Nachtheile des Landes zu sehen. IX. Mit der Anerkennung des Grundsatzes, dass die Staatsdiener nicht willkührlich ohne Pension entlassen werden dürfen, war der erste Schritt zur Unterscheidung von regieren und verwalten geschehen, und der Staatsdienerstand (die sog. Büreaukratie) bildete seitdem als eine grösstentheils aus eigenem Nachwuchs sich ergänzende Standesklasse, eine Art politische Mittelgewalt, wie sie früher der Adel gebildet hatte, die aber unter Umständen einen noch grösseren Druck, wie dieser, auf das Land auszuüben vermag und eine grössere Last desselben werden kann, als dies der Adel jemals gewesen ist, welchem selbst, wenn er politischen Einfluss behaupten will, nunmehr grösstentheils nichts anderes übrig bleibt, als in die Reihen des Büreaukratie einzutreten. X. Nach einer solchen vollständigen Umbildung des Institutes des Staatsdienstes kann es freilich nur als ganz ungeeignet betrachtet werden, wenn man demungeachtet fortfuhr, einen Dienstvertrag als die Grundlage des Staatsdienstes zu betrachten, indem man sodann zu gehaltlosen Unterstellungen und Fiktionen seine Zuflucht nehmen musste, um jene eigenthümlichen Rechtsverhältnisse zu erklären, welche man nunmehr als die durch den Staatsdienst begründeten betrachtet und praktisch handhabt[12]). XI. Da man aber allmählig immermehr einsehen musste, dass eine grosse Anzahl von Fragen, welche bei der neuen Gestaltung des Institutes des Staatsdienstes entstehen mussten, keine oder nur eine sehr unsichere Lösung aus sogen. allgemeinen Grundsätzen, deren Gültigkeit eben selbst vielfach streitig ist, finden könnten[13]), so musste man in den einzelnen Staaten darauf Bedacht nehmen, im Wege der Gesetzgebung, durch die Erlassung von sog. Staatsdiener-Edikten oder Dienstpragmatiken ein neues positives Recht zu gründen. XII. In dieser Beziehung hat die k. bayerische Haupt-Landespragmatik

---

[12]) Die Unzulänglichkeit der Annahme (Fiktion) eines Dienstvertrages zur rechtlichen Begründung des Staatsdienstverhältnisses hat Gönner, vom Staatsdienste, 1808. §. 29. überzeugend nachgewiesen. (Siehe §. 513. Note 5).

[13]) So z. B. die Frage, welche im öffentlichen Dienste beschäftigte Personen als Staatsdiener zu betrachten sind? In welchem Betrage und Verhältnisse zu den Dienstjahren Pensionen zu gewähren sind u. s. w.

über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt, vom 1. Januar 1805, die Bahn gebrochen [14]), und sind seitdem in den einzelnen Staaten immer häufiger ähnliche Gesetze erlassen worden [15]). XIII. Den Gesetzen über den Staatsdienst, namentlich so weit sie sich auf den Civilstaatsdienst beziehen, ist mitunter ausdrücklich der Charakter von Staatsgrundgesetzen beigelegt worden [16]). XIV. Die Militärdienstpragmatik dagegen beruht noch häufig auf Verordnung des Staatsoberhauptes als Kriegsherr. In anderen Staaten sind bereits auch hierüber mit den Landständen Gesetze errichtet worden, wodurch hinsichtlich der Dienstentlassung und Pensionirung der Militärdiener, d. h. der Offiziere und Kriegsbeamten, zum Theile auch sogar der Unteroffiziere, dieselben oder ähnliche Grundsätze festgestellt wurden, wie bei den Civilstaatsdienern [17]).

§. 515.

3) Entstehung des Staatsdienerverhältnisses.

I. Die Grundlage des Staatsdienerverhältnisses bildet die Ernennung (*Nominatio*) als Staatsdiener durch den Souverain, welche stets schriftlich in Form eines Anstellungsreskriptes oder Dekretes mit Unterschrift des Landesherrn und regelmässig mit Beidrückung des Staatssiegels (Signatur) erfolgt. II. Die Er-

---

[14]) Abgedruckt bei Gönner, vom Staatsdienste, 1808 als Anhang.

[15]) So z. B. in Bayern selbst, das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, als Beil. IX. zur V.-U. 1818. — Baden, VII. Constit.-Edikt v. 25. April 1809; Ges. v. 30. Januar 1819; Reg.-Bl. Nr. IV; Verordnung v. 14. Nov. 1839. Reg.-Bl. Nr. XXXII.; Gesetz v. 30. Juli 1840. Reg.-Bl. Nr. XXVII. — Grossh. Hessen, Ges. v. 12. April 1820. — Kurhessen, Staatsdienerges. in Müller, Archiv Thl. III, S. 653. — Braunschweig, Ges. v. 12. Oktob. 1832. — K. Sachsen, Ges. v. 7. März 1835. — Anhalt-Bernburg, Ges. v. 13. Dez. 1841. — Hannover, Ges. v. 8. Mai 1852. — Waldeck, Ges. v. 27. April 1850 u. s. w. Die auf den Staatsdienst in Preussen bezüglichen Gesetze und Literatur siehe bei H. Simon, preuss. Staatsrecht. Breslau 1844. I. S. 167. u. f.; 292. u. folg.

[16]) So z. B. in Bayern, V.-U. 1818. Tit. V. §. 6; in Baden, V.-U. 1818. §. 24.

[17]) Vergl. z. B. Baden, Gesetz über die Militärdienstpragmatik vom 31. Dez. 1831.

nennung ist ihrem juristischen Charakter nach nicht als ein Vertrag (weder als *locatio conductio operarum,* noch als *mandat* im civilistischen Sinne) aufzufassen [1]), sondern als ein eigentliches Dekret, d. h. als eine Verfügung, welche der Souverain im öffentlichen Interesse erlässt, und die zugleich den Charakter einer eigentlichen Entscheidung über die Würdigkeit und Befähigung des Angestellten für die übertragene Stelle in sich schliesst [2]), und der auch zugleich der Charakter eines Privilegs insoweit zukommt, als dadurch dem Angestellten die besonderen Standesrechte eines Staatsdieners verliehen werden [3]). III. Mitunter geht aber allerdings der wirklichen Anstellung ein förmlicher Vertrag mit dem Anzustellenden voraus, wie z. B. bei Berufung von Ausländern in den Staatsdienst. Ein solcher Vertrag kann für dieselben hinsichtlich des Gehaltes, der Pensionirung u. s. w. besondere Rechtsansprüche begründen [4]); nichts destoweniger beruht ihre Staatsdienereigenschaft doch auch lediglich nur auf dem nach dem vorbereitenden Vertrage ertheilten Anstellungsdekrete. IV. Da, wo jetzt besondere Staatsdienstpragmatiken bestehen, kann darüber, ob Jemand als Staatsdiener angestellt worden ist, nicht leicht ein Zweifel entstehen. Hier

---

[1]) Dass hier weder von Miethvertrag, noch von Mandat gesprochen werden könne, hat schon Gönner, vom Staatsdienste §. 29. bemerkt. Er findet daselbst das Wesen der Anstellung in einem *Jussus,* womit er sich der hier aufgestellten Ansicht nähert, obschon auch die Auffassung der Anstellung als *Jussus* noch zu sehr civilistisch ist.

[2]) Die hier aufgestellte Ansicht wird durch den Wortlaut aller neueren Staatsdienergesetze bestätigt. Z. B. Bayern, Ges. (Beil. IX. zur V.-U. 1818) §. 1. „Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsdecret erworben."

[3]) Längst zuvor, ehe man in der Lehre vom Staatsdienste zu richtigeren Ansichten von dessen juristischer Grundlage gelangte, hatte das canonische Recht hinsichtlich der Erwerbung von Kirchenämtern die richtige Theorie der Nominatio aufgestellt und die eigentlichen Diener der Kirche, die Geistlichen, als einen besonderen Ehrenstand (*ordo*) erklärt.

[4]) Dass durch Vertrag mit dem Staatsdiener besondere Pensionsansprüche desselben begründet werden können, erkennet bezüglich der Minister und anderer Mitglieder des Geheimen Rathes ausdrücklich an: Würtemberg, V.-U. 1819. § 57, jedoch mit dem Beifügen, dass die vertragsmässig zuzusichernde Summe zwei Dritttheile des Gehaltes nicht übersteigen darf.

ist Staatsdiener derjenige, welcher in Gemässheit der Pragmatik angestellt worden ist. In Staaten, wo keine solche Pragmatik besteht, können mancherlei Zweifel darüber entstehen, ob eine Person wirklich als Staatsdiener angestellt worden ist, oder ihr nur ein nach civilistischen Grundsätzen zu beurtheilender Auftrag zur Besorgung einzelner Geschäfte oder einer Klasse von Geschäften für den Staat zu Theil geworden ist. Als Präsumtionen für die Anstellung als Staatsdiener sind in Betracht zu ziehen: 1) wenn die Ernennung von dem Souverain selbst in den Formen geschehen ist, in welchen derselbe überhaupt Staatsdiener anzustellen pflegt, 2) wenn der Dienst ein solcher ist, welcher regelmässig nur durch Staatsdiener versehen werden kann, oder versehen zu werden pflegt: also, wenn der Angestellte ein Hoheitsrecht auszuüben hat, insbesondere, wenn er ein wirkliches Verfügungs- oder Entscheidungsrecht hat; 3) wenn der Ernannte wirklich dem Staate Dienste zu leisten und nicht blos, nach einer im öffentlichen Interesse zu erstehenden Prüfung, eine Concession oder Licenz erhalten hat, dem Publikum Dienste zu leisten, wie Advokaten, Aerzte, Hebammen u. s. w.; 4) wenn der Ernannte einen wirklichen Amtstitel und nicht blos einen mit keiner bestimmten Stelle zusammenhängenden Ehrentitel erhalten hat; 5) wenn er den förmlichen Diensteid wie andere unzweifelhafte Staatsdiener hat leisten müssen; 6) wenn die übertragene Funktion den Ernannten berufsmässig, insbesondere ausschliesslich, in Anspruch nimmt, und namentlich, wenn ihm die Betreibung von Nebengeschäften zu anderweitem Erwerbe ausser seiner Besoldung untersagt worden ist; 7) wenn er einen regelmässigen Gehalt bezieht und davon die bei den eigentlichen Staatsdienern üblichen Beiträge zu Staatsdienerwittwenkassen, Pensionskassen u. s. w. leisten muss. V. In mehreren Staaten werden von den eigentlichen Staatsdienern eine andere Klasse (niederer) öffentlicher Diener unterschieden, welche zwar auch im öffentlichen Interesse thätig zu sein haben, jedoch nicht vom Souverain selbst, sondern nur durch Ministerialreskript angestellt werden, auch nicht die Pensionsansprüche der eigentlichen Staatsdiener haben und leichter wie diese entlassen werden [5]. Gewöhn-

---

[5]) Vergl. z. B. Hannover, L. V. G. 1840. §. 179. „Die Dienstkündigung soll nur bei der unteren Staatsdienerschaft vorbehalten, die-

lich sind ihre Verhältnisse durch besondere Gesetze oder Verordnungen bestimmt[6]).

§. 516.

4) Allgemeine Wirkungen des Staatsdienerverhältnisses.

I. Die Ernennung als Staatsdiener begründet für den Angestellten einen besonderen Stand (*ordo*), der als ein Ehrenstand erscheint und als solcher sowohl eigenthümliche Rechte als eigenthümliche Pflichten, abgesehen von der selbstverständlichen Pflicht, das speziell übertragene Amt gesetzlicher Vorschrift gemäss zu verwalten, begründet. II. Die Eigenthümlichkeiten des Staatsdienerverhältnisses sind: 1) der Staatsdiener ist dem Staatsoberhaupte, als der Quelle des Staatsdienstes und daher sog. Dienstherrn, zur besonderen persönlichen Treue, d. h. zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amts- und Standespflichten in- und ausserhalb seines besonderen Dienstkreises verbunden und dafür verantwortlich[1]), und hat auch einen besonderen Diensteid bei Antritt seines Amtes zu schwören. 2) Der Charakter als Staatsdiener, welcher durch die Anstellung erlangt wird, ist ein bleibender oder dauernder Charakter, d. h. er dauert so lange, bis dem Angestellten die Dienstentlassung durch ein Entlassungsdekret oder Reskript, sei es auf sein Ansuchen. oder in geeigneten Fällen zur Strafe, ertheilt wird. 3) Es kann daher kein Staatsdiener einseitig und beliebig jederzeit seinen Staatsdienst aufgeben (resigniren), sondern muss seine Funktion fortsetzen, bis er durch das Entlassungsdekret oder Reskript derselben enthoben wird. Doch ist allgemein angenommen, dass die gebetene Entlassung, womit alle Ansprüche auf den bisherigen Rang, Titel, Besoldung und Ruhegehalt von selbst wegfallen, keinem Staatsdiener verweigert werden darf[2]). 4) Durch Ver-

---

selbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Depardementsminister zur Ausübung gebracht werden.“

[6]) Z. B. Baden, Ges. v. 28. Aug. 1835. Reg.-Bl. Nr. XXXIX.

[1]) Ausdrücklich sagt dies: Waldeck, V.-U. 1852. §. 71. „Alle Staatsbeamte sind dem Fürsten zur besonderen Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.“

[2]) Vergl. z. B. Bayern, Ges. (Beil. IX. zur V.-U. 1818. §. 22. A. „Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit und ohne alle Motivirung seine Ent-

setzung in den Ruhestand geht der Charakter als Staatsdiener nicht verloren, im Gegentheile ist dessen Fortdauer die selbstverständliche Grundlage aller der Bezüge und der Rangstellung, welche den in Ruhestand getretenen Staatsdienern eingeräumt werden. 5) Es gibt keinen Zwang zur Annahme einer Anstellung im Staatsdienste (§. 513); vom Eintritte in den Staatsdienst an und so lange, bis derselbe durch Entlassung beendigt wird, ist der Staatsdiener aber schuldig, sich jede Versetzung, sei es aus administrativen Rücksichten, oder wegen neuer organischer Einrichtungen, gefallen zu lassen, wodurch derselbe weder an Rang noch Gehalt verkürzt wird[3]). 6) Ebenso ist der Staatsdiener

---

lassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen.“ — Baden, Ges. vom 30. Januar 1819. §. 2. „Der Staatsdiener kann den Dienst aufkündigen, jedoch ohne alle Ansprüche auf Ruhegehalt und unter folgenden Bedingungen; dass 1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritte den Dienst aufsage; 2) dass er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse; 3) dass derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselben rückerstatte.“ — Hannover, L. V. G. 1840. §. 176. „Keinem Staatsdiener soll die nachgesuchte Entlassung verweigert werden. Indess muss er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm desshalb obliegenden Verbindlichkeiten entledigen.“ — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 37. „Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschliesst, ist unstatthaft.“ — Nur hinsichtlich der Minister bestehen in manchen Staaten Ausnahmen, so z. B. verbleibt dem in Folge seiner Bitte oder aus eigenem Antriebe des Monarchen entlassenen Minister in Bayern, nach Ges. die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4. Juni 1848. art. 3. der Standesgehalt ungeschmälert.

[3]) Vergl. z. B. Bayern, Ges. (Beil. IX. zur V.-U. 1818) §. 20. „Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die DiensteskIasse oder den ständigen Gehalt verbunden ist.“ — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 49. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 174. a linea 2. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 109. §. 1. — Bei einer Versetzung, welche nicht mit einer Beförderung verbunden ist, erhält der Staatsdiener regelmässig gesetzliche Entschädigung für die Umzugskosten. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 49. a linea 2. — Vergl. hierüber besonders: Pfeiffer, prakt. Ausführungen, Bd. VIII. S. 481. — Nur hinsichtlich der Richter

schuldig, eine Beförderung zu einer höheren Stelle anzunehmen[4]). Es steht lediglich bei der Gnade des Souverains, ob er einen versetzten oder beförderten Staatsdiener auf dessen Ansuchen in seiner bisherigen Stelle belassen will. 7) Den Staatsdienern ist regelmässig untersagt, bürgerliche Gewerbe, Bankgeschäfte oder Fabriken zu betreiben; mitunter unterliegen sie sogar hinsichtlich des Erwerbes von landwirthschaftlichen Gütern einiger Beschränkung[5]). 8) Wenn auch in der Theorie noch allgemein angenommen wird, dass ein Staatsamt nicht nothwendig mit einer Besoldung verbunden sein müsse, und sonach besoldete und unbesoldete Staatsämter unterschieden werden, so ist doch in der Praxis gegenwärtig überall regelmässig jedes Staatsamt mit einer entweder etatsmässig bestimmten, oder von dem Staatsoberhaupte im einzelnen Falle zu bestimmenden Besoldung verbunden, was unvermeidlich war, um dem Beamten für sich und seine Familie einen Nahrungsstand zu gewähren, indem ihm andere Erwerbszweige theils untersagt, theils an sich nicht leicht möglich sind[6]). 9) Die Anstellung der Staatsdiener geschieht in der Regel zuerst nur provisorisch für eine bestimmte Zahl von Probe-

---

hat man in neuerer Zeit mitunter das Recht der Krone, sie wider ihren Willen zu versetzen, ausschliessen wollen. Reichsverf. v. 28. März 1849. §. 176. — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848. die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr. art. 22. (ist nicht in Wirksamkeit getreten). — Preussen, V.-U. 1850. §. 87. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 33. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 33.

[4]) Aus welcherlei Rücksichten die Beförderung geschieht (wie z. B. mitunter: *promoveatur ut amoveatur!*) ist in rechtlicher Beziehung gleichgültig, wenn gleich aus anderen Rücksichten ein solches Verfahren sehr zu missbilligen sein kann.

[5]) Vergl. z. B. Bayern, Ges. (Beil. IX. zur V.-U. 1818) §. 21. „Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlicher Anstalt und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äusseren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist ausserdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben."

[6]) Auch in dieser Beziehung ist das canonische Recht längst dem Staatsrechte mit den richtigen Grundsätzen vorangegangen: *Nullum officium sine beneficio*; *nullum beneficium sine officio.* — Nur bei sog. Anfangs-Stellen kommt es mitunter noch vor, dass dieselben und die darauf bezüglichen Amtstitel ohne Besoldung verliehen werden.

jahren (meistens 3 oder 5 Jahre), während welches Zeitraumes sie von der Stgatsregierung beliebig, ohne Angabe von Gründen und ohne alle Pensionsansprüche, entlassen werden können[7]). Nur hinsichtlich der Richter findet sich mitunter die Vorschrift, dass ihre Anstellung sofort eine definitive ist[8]). 10) Aber auch die definitive Anstellung, sie mag gleich anfänglich oder nach vollendeter Probezeit erfolgen, gibt dem Angestellten nur ein Recht auf seinen Rang und Besoldung, so lange dieselben nicht aus gesetzlichen Gründen verwirkt werden; er erlangt aber damit gegenüber von dem Staatsoberhaupte kein Recht auf wirkliche Amtsthätigkeit, sondern es steht dem Souverain jederzeit frei, den Beamten aus administrativen Rücksichten seiner Funktion zu entheben, und auch ohne dessen Willen in zeitlichen (temporären) Ruhestand (vorzugsweise sog. Quieszenz oder Disponibilität) oder auch in bleibenden Ruhestand (insbesondere sog. Pensionsstand) zu versetzen. Nur hinsichtlich der Richter hat man von dieser Regel in der neueren Zeit mitunter eine Ausnahme aufzustellen versucht[9]). 11) Jeder Staatsdiener erlangt mit der definitiven Anstellung ein Recht auf einen Ruhegehalt im Falle er in den Ruhestand versetzt wird[10]). Nach gleichen Grundsätzen gebührt ihm ein sog. Wartegeld, wenn er wegen organischer Veränderungen in Disponibilität gestellt wird[11]). Die

---

[7]) Dreijährige Probezeit hat z. B. Bayern, XI. Beil. z. V.-U. 1818. §. 2. Sogar bei Beförderungen soll hiernach (§. 3.) auch wieder eine dreijährige Probezeit beginnen, aber nur mit der Wirkung, dass der Beförderte, wenn er der Anforderung des höheren Dienstes nicht genügt, wieder auf die vorige Stelle, aber ohne Nachtheil an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweiter Beförderung zurückversetzt werden kann. — Baden, Ges. v. 30. Januar 1819. §. 3. „Wiederruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen Civilstaatsdienern, deren Dienstzeit unter fünf Jahren beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Grundes und ohne Ruhegehalt entlassen werden.“

[8]) So z. B. in Bayern, Ges. (Beil IX. z. V.-U. 1818) §. 4. — Dies lag auch im Geiste der Reichsverfassung v. 28. März 1849. §. 176.

[9]) Reichsverfassung v. 28. März 1849. §. 176.

[10]) Siehe hierüber §. 517.

[11]) Hannover, L. V. G. 1840. §. 174. Die Versetzung in Disponibilität ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine Versetzung in zeitlichen Ruhestand. Wo daher nicht etwa ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, ist auch das Wartegeld nach denselben Grundsätzen, wie der Ruhegehalt über-

Dienstpragmatiken zeichnen regelmässig gewisse Fälle aus, in welchen der Beamte als berechtigt erklärt ist, seine Versetzung in den bleibenden oder temporären Ruhestand zu verlangen, wie z. B. eine bestimmte grosse Reihe von Dienstjahren, meistens 40 Jahre, hohes Alter, z. B. 70 Jahre, oder Unfähigkeit durch Krankheit u. s. w. [12]). 12) Jeder Staatsdiener erlangt mit der definitiven Anstellung auch ein Recht auf die in den Staatsdienstpragmatiken den Wittwen und Waisen der Staatsdiener bestimmten Pensionen und Sustentationen, hat aber auch die Verpflichtung, zu den betreffenden Pensionskassen die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Diese werden regelmässig durch Abzüge an der Besoldung erhoben.

§. 517.

5) Von dem Diensteinkommen, den Besoldungen und Ruhegehalten der Staatsdiener.

I. Der Ausdruck Diensteinkommen begreift ohne Unterschied Alles, was ein Staatsdiener in Folge seiner Anstellung zu beziehen hat. II. Das Diensteinkommen begreift 1) die Besoldung oder den Gehalt [1]), worunter man das versteht, was einem Staatsdiener in festbestimmten Geldsummen und festbestimmten Quantitäten in Naturalien, z. B. Getreide, Brennholz u. s. w., ausgeworfen ist [2]), und worunter auch regelmässig die Dienst-

---

haupt zu bemessen. — Vergl. v. Kamptz, über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frkft. 1808.

[12]) Vergl. z. B. Bayern, Beil. IX. z. V.-U. 1818. §. 22.

[1]) In einigen Staaten wird der Ausdruck Besoldung nur in Bezug auf wirkliche Staatsdiener, der Ausdruck Gehalt in Bezug auf andere (niedere) öffentliche Diener gebraucht. — Vergl. über die Besoldungs-Pensionsverhältnisse der Staatsdiener besonders die im §. 513 Note *) angeführten Ausführungen von Pfeiffer und von Jaup.

[2]) Es ist sehr zu bedauern, dass in den meisten Staaten die theilweise Verabreichung der Besoldungen in Naturalien, oder einem nach dem Marktpreise veränderlichen Anschlage, abgekommen ist. Nach dem älteren Systeme stand in Folge der Naturalprästationen oder deren Marktpreises das Einkommen des Beamten in einem viel richtigeren Verhältnisse zu dem Steigen und Sinken der Preise der Lebensbedürfnisse überhaupt, als dies bei Zuweisung blosser Geldbesoldungen möglich ist, wonach die Ansprüche von Theuerungszulagen, besonders von Seiten der geringer besoldeten Staatsdiener, unvermeidlich werden, und überhaupt der Beamte gegen alle Gewerbe- oder

wohnung, wo eine solche gegeben wird, um einen festen Anschlag, gewöhnlich eine bestimmte Quote der in einer Geldsumme ausgedrückten Besoldung begriffen ist[3]). 2) Zu dem Diensteinkommen gehören ferner alle zufälligen Einnahmen, welche der Angestellte etwa bei und aus seiner Dienstführung zu beziehen befugt ist, wie Tantiemen an den Sporteln, Diäten u. s. w. 3) Es können auch besondere Dienstaufwandgelder vorkommen, d. h. Geldsummen, meistens Aversionalsummen, welche dem Staatsbeamten ausschliesslich aus Rücksicht auf den Dienst und für dessen Dauer, zur Bestreitung oder als Ersatz der im Dienste nothwendig zu machenden Auslagen, wie z. B. für Schreibmaterialien und andere Büreaurequisiten, oder Pferderationen für nothwendig zu haltende Dienstpferde, ausgeworfen sind[4]). 4) Einige höhere Beamte, wie z. B. insbesondere die Gesandten an auswärtigen Höfen und die dirigirenden Staatsminister, erhalten mitunter sog. Repräsentationsgelder, d. h. es werden ihnen bestimmte Summen ausbezahlt, als eine Vergütung dafür, dass sie bei besonderen Gelegenheiten den Fürsten oder den Staat durch Veranstaltung von Festlichkeiten u. dergl. zu repräsentiren haben[5]). 5) Ausserdem können noch sog. Remunerationen oder Gratifikationen vorkommen, theils zu dem Zwecke einer Belohnung

---

Landwirthschaft-treibenden Klassen der Bevölkerung im offenbaren Missverhältnisse steht, besonders da, wo, wie fast allenthalben, die Besoldungen so noch fortbestehen, wie sie vor fünfzig und mehr Jahren mit Rücksicht auf die damaligen Preise der Lebensbedürfnisse festgesetzt worden sind.

[3]) In Bezug auf die Dienstwohnung ist das Verhältniss des Beamten zum Staate ganz nach der Analogie des Verhältnisses eines Miethers zum Vermiether zu beurtheilen.

[4]) Nicht in diese Klasse gehören die sog. Equipagengelder, d. h. Summen, welche höheren Staatsbeamten aus Rücksicht darauf, dass sie ihre Stellung zu höherem Aufwande veranlasst, beziehungsweise damit sie eine Equipage halten können, aber nicht nothwendig halten müssen, bewilligt sind. Wo es im Belieben des Beamten steht, ob er eine Summe zu dem Zwecke (*modus*), von welchem sie benannt ist, verwenden will oder nicht, ist sie zu seiner Besoldung, über welche ihm stets freie Disposition zusteht, und nicht zu den Dienstaufwandgeldern zu rechnen.

[5]) Häufig reichen die Repräsentationsgelder bei Weitem nicht für den Aufwand aus, welchen ein Gesandter an grossen auswärtigen Höfen zu machen genöthigt ist, daher sich erklärt, dass solche Stellen meistens nur an Personen von bedeutendem Privatvermögen übertragen werden können.

für eine besondere Anstrengung im Dienste, theils als vorübergehende Zulagen, wie z. B. Theuerungszulagen; theils werden sie auch regelmässig jährlich verwilligt, um eine Erhöhung der Besoldung oder des Gehaltes zu vermeiden, welche auf die Bestimmung eines dereinstigen Ruhegehaltes Einfluss haben könnten. III. Die Verschiedenheit der Bestandtheile des Diensteinkommens äussert ihren wesentlichen Einfluss bei der Versetzung des Staatsdieners in den Ruhestand. Wenn diese eintritt, so fallen alle Einnahmen ausser der Besoldung, d. h. alle jene Einnahmen, welche ihrem Begriffe nach durch die wirkliche Amtsthätigkeit bedingt sind, wie die sog. zufälligen Einnahmen, Dienstaufwandgelder, Repräsentationsgelder und regelmässige Gratifikationen selbstverständlich hinweg. Dagegen muss die eigentliche Besoldung gemeinrechtlich dem Staatsbeamten in ihrem vollen Werthe auch im Ruhestande verbleiben,da gemeinrechtlich weder ein Rechtsgrund noch ein Maassstab eines Abzuges besteht. IV. Um die Staatskassen nicht zu sehr zu belasten, hat man aber in den meisten Staaten bereits besondere Pensionssysteme eingeführt, wonach dem Staatsbeamten bei dem Eintritte in den Ruhestand meistens auch gewisse Abzüge an der Besoldung gemacht werden. Dabei wird gewöhnlich verhältnissmässige Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre genommen, so dass in demselben Verhältnisse, wie diese steigt, die Abzüge an der Besoldung sich verringern[6]), und meistens wird dem Staatsdiener nach vierzigjähriger Dienstzeit die Belassung des vollen Gehaltes zugesichert[7]). Mitunter wird zu gleichem Behufe, um die Pensionslast für das Land nicht zu gross zu machen, in der Besoldung ein sog. Standesgehalt und ein sog. Dienst oder Funktionsgehalt unterschieden und nur der Erstere bei der Versetzung in den Ruhestand verabreicht[8]).

---

[6]) Dieses Prinzip spricht ausdrücklich aus: Hannover, L. V. G. 1840. §. 175.

[7]) Z. B. Baden, Ges. v. 30. Jan. 1839. §. 6. — Da im Durchschnitte nicht leicht ein Staatsdiener vor dem dreissigsten Lebensjahre zur ersten eigentlichen Anstellung gelangt, und viele schon vor dem 70. Lebensjahre den Anstrengungen des Dienstes erliegen, so erhellt, dass nur wenige mit voller Besoldung in den Ruhestand treten können

[8]) Vergl. Bayern, Ges. (Beil. IX. z. V.-U. 1818. §. 6 u. f. — Ba-

Nur hinsichtlich der Richter findet sich mitunter auch in dieser Beziehung die Ausnahme, dass sie nur mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzt werden können[9]).

§. 518.
6) Von der Straf- und Disciplinargewalt über die Staatsdiener.

I. Allgemein ist anerkannt, dass Staatsdiener nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung durch richterliches Urtheil in den vom Gesetze bestimmten Fällen, sowohl wegen eigentlicher Amtsverbrechen und Vergehen bestraft und ihres Amtes entsetzt, als auch in Verbindung mit der Verurtheilung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen durch richterliches Urtheil aus dem Staatsdienste ausgestossen werden können. II. Es ist aber auch von jeher als gemeines Recht anerkannt worden, dass Staatsdiener unter gewissen Voraussetzungen auch auf dem Verwaltungswege mit Disciplinarstrafen belegt und nach Umständen aus dem Dienste entlassen (entsetzt) werden können. Hieher rechnet man Fahrlässigkeit, Unfleiss, Leichtsinn im Dienste, Ungehorsam oder systematischen Widerstand gegen die Weisungen der Vorgesetzten, Unverträglichkeit mit den Collegen und unsittliches Betragen in- und ausserhalb des Dienstes, insbesondere, wenn dadurch ein solches öffentliches Aergerniss gegeben wird, dass durch die längere Belassung des Beamten im Dienste das Ansehen der Behörde blosgestellt werden würde. III. Die neueren Staatsdienstpragmatiken haben es sich zur besonderen Aufgabe gesetzt, ebenso, wie sie einerseits den pflichttreuen Beamten gegen fürstliche und ministerielle Willkühr sicher stellen, auf der anderen Seite der Staatsregierung die Mittel und die Kraft zu gewähren, den Staatsdienst von unbrauchbaren und unwürdigen Beamten zu säubern, ohne durch einfache Versetzung in den Ruhestand dem Unbrauchbaren und Unwürdigen eine unverdiente Schonung erweisen, und der

---

den, Ges. v. 3. Aug. 1844. Reg. Bl. Nr. XVII. art. 1. „Von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche Civil- und Militärstaatsdienern seit dem 1. Jan. 1832 verliehen worden sind. oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittelung des Ruhegehaltes ein Fünftheil ausser Rechnung zu lassen" u. s. w.

[9]) Dies war auch die Meinung der Reichsverfassung v. 28. März 1849.

Staatskasse und somit den Steuerpflichtigen eine unverantwortliche Last aufbürden zu müssen. IV. Für jene Fälle, in welchen eine Besserung des Fehlenden zu erwarten ist und nicht ein öffentliches Aergerniss vorliegt, ordnen die Pragmatiken oder die Verfassungsgesetze regelmässig mancherlei Disciplinarstrafen an, mitunter mit der Festsetzung einer Stufenfolge, bestehend in Verweisen, Geldstrafen, Haus- und Civilarrest, Versetzung auf eine geringere Stelle mit Schmälerung des Gehaltes oder Verminderung des Ranges, oder Amtssuspension mit Entziehung des Diensteinkommens, welche Stufenfolge beobachtet werden soll, bevor die Entlassung ausgesprochen wird[1]). V. Nur hinsichtlich der Richter findet mitunter die Ausnahme statt, dass sie nicht ohne gerichtliches Urtheil entsetzt werden dürfen[2]). VII. Um auch den Beamten, welche nicht zum Richterstande gehören, eine Garantie gegen Willkühr bezüglich der Entlassung soweit zu geben, als dies mit der Rücksicht auf die Erhaltung der Einheit und Kraft der Centralleitung der Staatsverwaltung möglich ist, ist mitunter vorgeschrieben, dass vor dem Ausspruche der Entlassung dem Souverain ein Gutachten des Staatsrathes erstattet werden muss[3]). VIII. Wenn ein Staatsdiener in eine strafrechtliche oder disciplinäre Untersuchung genommen wird, deren Ausgang möglicherweise seine Dienstentlassung herbeiführen kann, so wird derselbe regelmässig vorläufig von der Amtsführung suspendirt. Diese Suspension bezieht sich aber zunächst nur auf seine amtliche Thätigkeit, nicht aber auf den Bezug der Besoldung; in diesem verbleibt der

---

[1]) Vergl. z. B. Bayern, Beil. IX. z. V. U. 1818. §. 12. — Baden, Ges. v. 30. Jan. 1819. §. 10. u. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 46. 47. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 177. 178. — Die geringeren Disciplinarstrafen dürfen meistens von der unmittelbar vorgesetzten Behörde, die höheren nur von den obersten Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 109. §. 1. u. 2. erklärt aber keine Entlassung mit Entziehung oder Schmälerung des Gehaltes für zulässig, ausser auf richterliches Urtheil.

[2]) Siehe oben §. 455.

[3]) So z. B. Hannover, L. V. G. 1840. §. 104. — In Baden war auf dem Landtage 1851 von der Regierung die Bildung eines aus höheren Justiz- und Administrativbeamten zusammenzusetzenden besonderen Disciplinarhofes beantragt worden; der Gesetzesentwurf erregte aber viele Bedenken und wurde daher zurückgezogen.

Beamte nach gemeinem Rechte bis zur Entscheidung der Sache [4]).

§. 519.

7) Von der Verantwortlichkeit der Beamten.

I. Jeder Beamte ist dem Staatsoberhaupte wegen seiner Amtsführung und wegen der Beobachtung der Verfassung verantwortlich und wird daher auch die Verpflichtung hierauf in seinen Diensteid aufgenommen [1]). Der Staatsdiener ist jederzeit schuldig, sich auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörden wegen seiner Amtshandlungen zu rechtfertigen, und ist wegen der begangenen Pflichtwidrigkeiten dem nach Beschaffenheit des Falles gesetzlich begründeten Straf- oder Disciplinarverfahren (§. 518) unterworfen. Beamte, welchen nach ihrer verfassungsmässigen Stellung die Vollziehung der Befehle vorgesetzter Behörden obliegt, sind hinsichtlich ihrer Amtshandlungen nur so weit verantwortlich, als sie nicht zu deren Vornahme durch die vorgesetzte Behörde angewiesen worden sind [2]). II. Den Landständen ist ein Beamter nur in so weit und in dem Sinne verantwortlich, als die Verfassung denselben ein Recht der Anklage gegen gewisse Beamte und wegen gewisser Handlungen derselben beilegt [3]). III. Privatpersonen, welche sich durch Amtshandlungen eines Beamten in ihren Rechten verletzt glauben, steht gemeinrechtlich stets der Rechtsweg offen, wenn der Fall von der Art ist, dass

---

[4]) Auch in dieser Beziehung hat das canonische Recht zum Vorbilde gedient. Suspension mit Gehaltentziehung ist dagegen schon eine Disciplinarstrafe, und nur statthaft, wo ein Landesgesetz sie zulässt. Siehe Note 1.

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 4. — Baden, V.-U. 1818. §. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 45. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 42. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 153. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 38. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 162. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 40. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 71. 73.

[2]) Ausdrücklich sagen dies: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 39. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 166. „Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, dass er in Gemässheit eines in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehles der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt hat."

[3]) Siehe oben §. 405.

er sich zur Erhebung einer strafrechtlichen Anklage durch den Verletzten, wie z. B. wegen Erpressung (Concussion), Bestechung u. dergl. eignet, ohne dass es gemeinrechtlich hierzu einer Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde bedarf[4]. IV. Selbstverständlich ist jeder Beamte sowohl dem Staate, als den Privatpersonen, zum Ersatze des materiellen Schadens verbunden, welcher denselben durch seine dolosen oder culposen Handlungen zugegangen ist, und gelten in dieser Hinsicht die Gründsätze des römischen Rechtes, bei voller Gleichheit der Verhältnisse, unbestritten als die gemeinrechtlichen. Der Beamte haftet auch für die geringste *Culpa*[5]. Er haftet jedoch nur für den Schaden, welcher als eine von dem Beschädigten nicht zu vermeidende Folge seiner widerrechtlichen Handlung (*damnum ex re*) erscheint[6]. Der Beamte haftet daher auch für den Schaden, welcher durch Handlung seiner Collegen und Unterbeamten veranlasst ist, in so ferne ihm die Beaufsichtigung und Controle ihrer Akte obliegt, und ihm hierbei ein Versehen zur Last fällt, und zwar solidarisch, jedoch mit dem Rechte, die Vorausklage des Schuldigen zu verlangen[7]; er haftet jedoch nicht, wo ihm kein Versehen beige-

---

[4]) Denselben Grundsatz hatte die Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 159 ausgesprochen. Er findet sich ferner in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 175. „Eine vorgängige Genehmigung der Behörde ist nicht nothwendig, um Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen." — Preussen, V.-U. 1850. §. 97. „Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden darf nicht verlangt werden." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 38. a linea 5. „Das Recht, öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen amtswidriger Handlungen gerichtlich zu verfolgen, darf in keiner Weise beschränkt werden." — Ueber das Recht der Beschwerdefühführung bei den vorgesetzten Behörden siehe oben §. 283.

[5]) Die Erben eines Magistratus geniessen jedoch die Vergünstigung, nur für dessen *dolus* und *culpa lata* zu haften. L. 2. Cod. de magistratibus conven. (5. 75.)

[6]) Es kann daher z. B. ein Telegraphenbeamter nicht in Anspruch genommen werden, wenn er eine wichtige Depesche durch Versehen unrichtig telegraphirt hat, wenn der Aufgeber derselben es unterlassen hat, dieselbe zurücktelegraphiren zu lassen, um sich von der richtigen Besorgung zu überzeugen.

[7]) L. 1. §. 9. L. 7. Dig. de magistratibus conveniendis (27. 8.) —

messen worden kann, also nicht da, wo er einem Beschlusse ausdrücklich nicht beigestimmt, sich gegen denselben verwahrt und denselben auch nicht zum Behufe der Ausfertigung oder Vollziehung unterzeichnet hat[8]), also auch nicht, wo und so weit das Gesetz seinen Subalternen eine selbstständige und von seiner Einwirkung unabhängige Thätigkeit gestattet[9]).

§. 520.

8) Von der Verpflichtung des Staates aus den Handlungen der Staatsbeamten *).

Hinsichtlich der Frage, ob der Staat aus den rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten verpflichtet werde, und den Privatpersonen für den hieraus zugegangenen Schaden einzustehen habe, ist nach gemeinem Rechte zu unterscheiden: I. Der Schaden ist einer Privatperson durch einen Justizbeamten, welchem eine richterliche Funktion übertragen ist, und bei der Ausübung dieser richterlichen Funktion zugegangen. In diesem Falle kann der Staat nicht für verpflichtet gehalten werden, für den Schaden einzustehen, weil der Richter auch heut zu Tage noch bei der Ausübung des Richteramtes eben so unabhängig von allen Einflüssen und Weisungen der Staatsbehörden ist, wie dies ein römischer *Magistratus* zur Zeit der Republik war[1]). In diesem Falle bleibt daher demjenigen, welcher durch *Dolus* oder *Culpa* des Richters einen Schaden erlitten hat, nichts anderes übrig, als sich an denselben persönlich mit seiner Entschädigungsklage zu halten, und kann demselben, insoferne der Richter insolvent sein sollte, und nicht vielleicht für seine

L. 11. pr. Dig. ad municipal. (50. 1.) — L. 1. Cod. Quo quisque ordine (11. 35).

[8]) Argum L. 4. in f. Cod. quo quis ordine (11. 35). — Wegen der Minister siehe oben §. 406. VI.

[9]) L. 6. Cod. de magistrat. conven. (5. 75).

*) Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. III. S. 371. u. f.; 522. u. f.; Bd VIII. S. 521.

[1]) L. 6. Dig. de extraordinariis cognitionibus (50. 13). — Die Praxis hat hieraus eine sog. *actio male judicati* oder sog. Syndikatsklage gebildet, die gegen den Richter selbst *„qui litem suam fecit“* gerichtet werden muss.

Amtsführung (was heut zu Tage kaum mehr vorkommen möchte) zahlungsfähige Bürgen gestellt hätte, weiter nicht geholfen werden[2]). II. Ist aber der Schaden einer Privatperson aus den Handlungen von Verwaltungsbeamten zugegangen, oder hat ein Richter da, wo die Administration noch nicht von der Justiz getrennt ist, und der Richter auch die Geschäfte des Notariats, der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen u. s. w. zu besorgen hat, bei dieser Gattung von Geschäften, hinsichtlich deren er ebenfalls als Verwaltungsbeamter erscheint, durch Betrügereien oder andere Unterschleife oder Nachlässigkeiten, Privatpersonen in Nachtheile oder Verluste gebracht, so muss man den Staat für unbedingt und unmittelbar für verpflichtet erachten, den Verletzten wegen des erlittenen Schadens zu haften[3]). Der Grund hiervon liegt darin, dass der Staat in Bezug auf

---

[2]) Es ist jedoch diese Frage eine sehr bestrittene, und findet die gegentheilige Meinung, wonach auch der Staat für den durch den Richter verursachten Schaden einstehen soll, immer mehr Vertheidiger. So z. B. K. S. Zachariae, 40. Bücher v. Staate (Umarbeitung) I. S. 99. — Richelmann, über die Verpflichtung des Staates aus unerlaubten Handlungen der Behörden und Diener, im Magazine f. hannover. Recht. Bd. II. Hft. 3. — Auch die deutsche Reichsverfassung v. 28. März 1849. §. 138. a linea 5. hatte diese Ansicht, mindestens in Bezug auf einen gewissen Fall, aufgenommen. „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Haft ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat, dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet." Derselbe Satz findet sich in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 11. — In gleichem Sinne und in unbeschränkter Ausdehnung, ohne Unterscheidung der Fälle oder des Richters und anderen Staatsbeamten hat auch S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 68. die subsidiäre Haftbarkeit des Staates ausgesprochen: „Für die Schäden, welche einem Staatsangehörigen durch die Arglist oder grobe Verschuldung der Staatsbeamten als solcher verursacht werden, hat der Staat — insoferne nicht besondere Gesetze in gewissen Fällen eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit desselben festsetzen — dann zu haften, wenn der Beschädigte den Schadenersatz vom schuldigen Beamten nicht zu erlangen vermag. Die dessfalsigen Entschädigungsansprüche an den Staat sind jedoch schon nach Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt des beschädigenden Ereignisses als erloschen zu betrachten." — Mögen auch etwa dergleichen Grundsätze der Gesetzgebung zur Aufnahme zu empfehlen sein — was sehr grosse Bedenken hat — so sind sie doch auf keinen Fall für gemeinrechtlich oder unmittelbar in der Natur der Sache gegründet zu achten.

[3]) Dem römischen Rechte ist die hier gemachte Unterscheidung fremd;

die Verwaltungsbeamten, wie namentlich Post- und Eisenbahnbeamte, Hypotheken- und Depositenbewahrer u. s. w. als ein *Praeponens* bei einem Geschäftsverkehre erscheint, der sich dem römischen institorischen Verhältnisse in allen Beziehungen vergleicht; dass der Staat hier sich gewisse Geschäfte ausschliesslich beilegt und das Publikum nöthigt, ihm, und beziehungsweise den von ihm zur Besorgung dieser Geschäfte aufgestellten Dienern, die persönlich regelmässig keine oder doch keine genügende Sicherheit gewähren, zu vertrauen; und dass der Staat offenbar dadurch, dass er diese Einrichtungen als seine Anstalten erklärt, sich selbst als den eigentlichen Geschäftsherrn und Contrahenten dem Publikum gegenüber darstellt. Dazu kommt noch die politische Rücksicht, dass das ganze Verkehrsleben und der öffentliche Credit überhaupt gar nicht bestehen könnten, wenn der Staat sich nicht in diesen Beziehungen als den Geschäftsherrn betrachten wollte, daher also auch seine prinzipale Haftung allerdings in der Natur der Sache, d. h. in der Eigenthümlichkeit des gegenwärtigen Staatsorganismus überhaupt wurzelt[4]).

§. 521.

9) Besondere Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Ausübung der Aemterhoheit.

I. Die deutschen Verfassungsurkunden sprechen regelmässig positiv den übrigens selbstverständlichen Grundsatz aus, dass die

---

es spricht vielmehr unbedingt den Grundsatz aus, welcher hier als der gültige bezüglich des Schadens, der aus richterlichen Handlungen entspringt, anerkannt wird. L. 15. §. 1. Dig. de dolo malo (4. 3). Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Stellung unserer Verwaltungsbeamten zum Staate eine ganz andere ist, als die eines römischen Magistratus, und dass nur die Stellung unserer Richter zum Staate hiermit eine Aehnlichkeit behalten hat.

[4]) Diese Theorie hat nunmehr auch, nach längerem Schwanken, in der Praxis allgemeine Anerkennung gefunden, und selbst dies darf als Beweis ihrer allgemeinen Anerkennung angeführt werden, dass man in der Theorie und in der partikulären Gesetzgebung (siehe Note 3.) bereits sogar viel weiter geht. Die entgegengesetzten Urtheile der Gerichtshöfe aus früherer Zeit erklären sich daraus, dass man (sehr irrthümlich, siehe oben §. 515. Note 1) die Stellung der Verwaltungsbeamten zum Staate nach Analogie des Mandatsverhältnisses beurtheilte, wonach man freilich zu dem staatsver-

Ernennung zu Civil- und Militärstaatsdiensten nur allein von dem Souverain ausgehen kann [1]). II. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, dass nur Inländer, d. h. eigene Unterthanen, ein Staatsamt verwalten können [2]), und dass daher mit der Berufung eines Ausländers in den Staatsdienst nothwendig die Verleihung des Indigenates verbunden ist [3]); auch ist mehrfach positiv vorgeschrieben, dass bei gleicher Tüchtigkeit geborene Unterthanen (Landeskinder) von Fremden berücksichtigt werden sollen [4]). III. Allgemein ist anerkannt, dass jeder Staatsangehörige Staatsämter erwerben kann, wenn er die nöthige Befähigung besitzt, und dass bei deren Besetzung keine vorzugsweise Beachtung der Geburt stattfinden darf [5]). IV. Die Krone ist verpflichtet, nur solchen Personen Staatsämter zu übertragen, welche ihre Befähi-

---

derblichen Satze gelangen musste, dass der Staat nicht für das einzustehen habe, was seine Mandatare *contra mandatum* gethan hätten.

[1]) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 43. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 61. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 172. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 62. — Preussen, V.-U. 1850. § 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 7. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 43.

[2]) Zur Reichszeit entstanden nicht selten sehr unangenehme Verwickelungen dadurch, dass reichsunmittelbare Herren, z. B. häufig von der Reichsritterschaft, in den Staatsdienst eines deutschen Reichsfürsten traten, nichts destoweniger aber die Competenz seiner Gerichte über ihre Person, selbst bezüglich ihrer Amtsführung, nicht anerkannten.

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 4. „Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter und Pfründten können nur Eingeborenen oder verfassungsmässig Naturalisirten ertheilt werden." — Vergl. Baden, V.-U. 1818. §. 9 a linea 2. „Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch die Verleihung unmittelbar das Indigenat." — Vergl. auch oben §. 592. Note 5. §. 513. Note 7.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 44. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 10. — Siehe auch oben §. 298. Note 7.

[5]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 5. — Baden, V.-U. 1818. §. 9. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 22. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 20. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 15. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 34. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 61. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 34. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 10. — Preussen, V.-U. 1850. §. 4. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 4. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 31. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V. U. 1852. §. 30. — Reuss, j. L, V.-U. 1852. §. 8.

gung hierzu erprobt haben. Es ist daher mitunter auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Anzustellende in den Staatsprüfungen wohl bestanden sei[6]. V. Die Ertheilung von Anwartschaften auf Aemter, welche an sich mit jeder tüchtigen Staatsverwaltung unverträglich ist, wird in einigen Verfassungen durchaus untersagt[7]. VI. Mitunter ist die Bekleidung eines Staatsamtes für unverträglich mit der Uebernahme eines Hofamtes[8], oder auch die Unverträglichkeit des Richteramtes mit einem anderen besoldeten Staatsamte erklärt[9]. VII. Allgemein ist in den deutschen Verfassungsurkunden als Grundsatz anerkannt, dass kein Staatsdiener seines Amtes willkührlich entsetzt werden kann[10]. Nur hinsichtlich der Minister besteht in den constitutionell-monarchischen Staaten eine in dem Wesen der Repräsentativverfassung begründete Ausnahme, indem diese (als solche) von dem Souverain nach seinem unbeschänkten Belieben gewählt und entlassen werden können[11]. VIII. Mitunter ist ausdrücklich ausgesprochen, dass Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen nicht niedergeschlagen werden dürfen[12].

---

[6]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 44. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 47. — Preussen, V.-U. 1850. §. 90. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 94.

[7]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 5. a linea 4. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 48.

[8]) Eine solche Bestimmung enthält nur: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 110. „Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person unvereinbar."

[9]) Eine solche Bestimmung enthält: Preussen, V.-U. 1850. §. 88. „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf den Grund eines Gesetzes zulässig." Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 105.

[10]) Ausdrücklich spricht dies als Prinzip aus: Hannover, L. V. G. 1840. §. 177. — Vergl. über die Bestimmungen der übrigen Verfassungsurkunden oben §. 518.

[11]) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 57. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 101. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 66. — Preussen, V.-U. 1850. §. 45. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 12. §. 5. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 8. — Die eigenthümliche Bestimmung des bayerischen Gesetzes v. 4. Juni 1848. §. 3. siehe oben §. 516. Note 2. — Vergl. über Pensionen der Minister auch Würtemberg, V.-U. 1819. §. 57. a linea 2.

[12]) Ausdrücklich sagt dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 50.

IX. Selbstverständlich dürfen Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, dass das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt zu werden [13]).

§. 522.
IX. Die Lehenshoheit.
1) Begriff. Unterschied von Lehensherrlichkeit.

I. Unter Lehenshoheit (*Potestas feudalis sublimis, jus sublime s. majestaticum s. imperium civile circa feuda*) versteht man den Inbegriff der politischen Rechte, welche dem Staatsherrscher als solchem über die im Staate vorkommenden Lehenverbindungen zukommen, ohne Unterschied, ob die Lehen Staatslehen (***Feuda publica***) oder Privatlehen (***Feuda privata***) sind. II. Die Lehenhoheit begreift: 1) das Recht der Gesetzgebung, (Lehengesetzgebung) und 2) die vollziehende Gewalt in Bezug auf das ganze Lehenwesen [1]). Diese Letztere enthält: a) das Recht der fortwährenden Beaufsichtigung (*jus supremae inspectionis*) des Lehninstitutes oder die sog. Lehenpolizei, kraft deren die Staatsgewalt, wenn sie es dem Staatswohle angemessen findet, allerdings auch die vollständige Aufhebung des Lehenwesens, wie jedes anderen bisher rechtlich bestandenen Privatrechtsverhältnisses anordnen kann [2]). b) Die vollziehende Gewalt in Lehenssachen begreift ferner das Recht der Lehengerichtsbarkeit, soferne nicht dieselbe, wie allerdings zur Reichszeit sehr häufig der Fall war und für gemeines Recht geachtet wurde, analog der Patrimonialgerichtsbarkeit, dem Lehensherrn zugestanden worden war [3]); und endlich gehört hierher c) die Befug-

---

[13]) Auch dies sagt ausdrücklich: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 50.

[1]) Insoferne nach der älteren Terminologie unter *Jurisdictio* die ganze vollziehende Gewalt begriffen wurde, kann man auch einfach die Lehenhoheit als *Legislatio et jurisdictio circa feuda* erklären.

[2]) Ueber die neuere Gesetzgebung bezüglich der Aufhebung des Lehenverbandes, siehe unten §. 525.

[3]) Da in der Reichszeit zum grössten Theile nur grössere Landesherren als Lehensherren erschienen, welche ohnehin Gerichtsbarkeit hatten, so hatte die Ausübung der Lehensgerichtsbarkeit durch die Lehensherren wenig Schwierigkeiten. Kleinere Lehensherren, die nicht selbst Landesherren waren und

niss der Handhabung der Lehensgesetzgebung durch eigentliche Vollstreckung der Lehensgesetze und in Lehenssachen ergangenen Urtheile. III. Nicht zu verwechseln mit der Lehenshoheit ist die Lehensherrlichkeit (*Dominium feudale*), d. h. der Inbegriff der Rechte, welche dem Lehensherrn aus dem Lehenvertrage gegen den Vasallen und über das Lehngut zustehen [4]). Die Lehensherrlichkeit erscheint der Lehenshoheit, als einem politischen Rechte gegenüber, nur als ein Privatrecht, und ist von ihr sowohl im Wesen, als hinsichtlich ihres Rechtsgrundes und ihrer Wirkungen verschieden [5]). IV. Es ändert daher auch nichts, weder an dem Begriffe dieser beiden Rechte, noch an dem Verhältnisse derselben zu einander, wenn sie gleichwohl beide, wie heut zu Tage meistens der Fall ist, einer und derselben Person, dem Staatsherrscher, zustehen.

§. 523.

2) Staatsrechtliche Veränderungen in Bezug auf das Lehenwesen in Folge der Auflösung des deutschen Reiches.

Die Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 äusserte vielfache staatsrechtliche Wirkungen in Bezug auf die früher bestandenen Lehensverbindungen. I. Jeder jetzt souveraine Fürst besitzt seitdem seine ehemaligen unmittelbar vom Reiche her-

---

keine eigenen Lehengerichte halten konnten, standen schon damals in streitigen Lehenssachen nebst ihren Vasallen unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn.

4) Vergl. Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit. Würzburg 1799.

5) Die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen der Lehenshoheit und Lehensherrlichkeit lassen sich kurz folgendermaassen zusammenfassen: 1) die Lehenshoheit ist *juris publici* (ein eigentliches Hoheitsrecht), die Lehensherrlichkeit ist *juris privati* (ein patrimoniales Recht); 2) die Erstere hat ihren Rechtsgrund unmittelbar im Begriffe der Staatsgewalt selbst, die Letztere hat dagegen ihren Rechtsgrund in einem Vertrage zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen. 3) Die Erstere hat die Interessen des Staates an der Lehenverbindung, die Letztere dagegen die Interessen des Lehensherrn am Lehengute und an den ihm zu leistenden Lehendiensten zum Gegenstande; und 4) die Lehenshoheit erstreckt sich sowohl über den Lehensherrn als den Vasallen und das Lehngut; die Lehensherrlichkeit aber nur über Letztere.

rührenden Lehen durch Appropriation als Allod [1]). II. Die jetzt souverainen früher zum Rheinbunde gehörigen Fürsten besitzen die in ihrem Staatsgebiete liegenden Lehen, welche sie zur Reichszeit als Vasallen von anderen deutschen Fürsten trugen, als Allod, da es bei der Begründung des Rheinbundes und in der neueren Zeit auch von der deutschen Bundesversammlung für unpassend gehalten wurde, dass ein souveraines Bundesglied Vasall eines anderen Fürsten sein solle [2]). III. Nach der als subsidiäres Bundesgesetz dienenden k. bayerischen Deklaration vom 19. März 1807. M. 1. [3]) darf sich jeder souveraine deutsche Fürst als Lehensherrn der in seinem Lande belegenen Lehngüter betrachten, welche Mediatisirte oder andere Unterthanen früher vom Reiche oder von anderen jetzt souverainen Fürsten zu Lehen getragen hatten [4]), soferne deren Objekt nicht erloschen ist [5]).

---

[1]) Abdankungsurkunde des K. Franz II. vom 6. August 1806 in G. v. Meyer, Staatsakten, I. Abthl. S. 107. — Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806. art. 1. und 3.

[2]) Schon der Pressburger Frieden v. 26. Dez. 1815. art. hob jede Lehenverbindung zwischen Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden auf. — Vergl. die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1805. art. 34. — Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815. art. 19. — Ueber die Erklärungen der deutschen Bundesversammlung siehe oben §. 159. Note 11. und besonders §. 259. — Klüber, Abhandl. f. Geschichtskunde etc. Frkft. 1831. Bd. I. S. 18. u. f. vertheidigte zwar vom Standpunkte der Theorie aus die Ansicht, dass der Art. 34. der Rheinbundsakte (der Verzichtsartikel; siehe oben §. 107. VII.) nur von einem Verzichte auf politische Rechte der Rheinbundsglieder, nicht aber von Privatrechten derselben, wozu die Lehenrechte gehören, zu verstehen sei, gab aber (S. 22.) die entgegenstehende Praxis zu. — Siehe oben §. 107. X.

[3]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 29.

[4]) Dasselbe spricht aus: Baden, Lehnedikt von 1807. §. 3. — Auch hiergegen finden sich Bedenken vom theoretischen Standpunkte aus, bei Klüber, a. a. O. S. 395. u. f. — Eine Ausnahme machte das Grossherzogthum Hessen, welches die Fortdauer der Nassauischen Lehensherrlichkeit über den freiherrlich von Löwensteinischen Ort Steinfurt anerkannte. Vertrag v. 30. Aug. 1806. in Winkopp, rhein. Bund. Heft IX. S. 457. — Nachweisungen über die faktisch bestehenden Verhältnisse, siehe bei Kohler, Standesherren. §. 41. u. f.

[5]) Dies ist der Fall da, wo blos die Landeshoheit über das standesherrliche Gebiet das Lehensobjekt gewesen war, welches die standesherrliche Familie vom Reiche trug. Vergl. Kohler, die Standesherren, S. 297. u. f.

IV. Wenn sich dies in Bezug auf die Lehen, welche die Mediatisirten von anderen Fürsten trugen, auch aus einer übrigens sehr zweifelhaften gegenseitigen Abtretung der Lehensherrlichkeit durch die Rheinbundsglieder als der bisherigen Lehensherrn allenfalls rechtfertigen lässt, so ist doch nicht zu verkennen, dass für die Nöthigung der Mediatisirten, ihre ehemaligen Reichslehen nunmehr als Lehen anzuerkennen, die von ihren gegenwärtigen souverainen Landesherrn herrühren, nicht der entfernteste Rechtsgrund angeführt werden kann. Vielmehr hätten die Reichslehen der Mediatisirten folgerichtig ganz aus demselben Grunde (Erlöschen des Lehensherrn) als allodifizirt betrachtet werden müssen, aus welchem die dermaligen Souveraine ihre eigenen ehemaligen Reichslehen als Allod behaupten. Ebenso hätten auch die ehemaligen *Feuda oblata* derselben für allodifizirt geachtet werden sollen, wenn die ursprünglichen Lehensherren derselben nicht mehr diese Eigenschaft behaupten konnten oder wollten, da die Auftragung eines Gutes zu Lehen nur in der Absicht geschieht, Vasall einer bestimmten zum Lehensherrn selbst gewählten Familie sein zu wollen [6]). Eine praktische Bedeutung dieser Erwägungen kann noch dann hervortreten, wenn bei einer demnächstigen Allodifikation die Frage zur legislativen Erledigung kommen muss, welche der jetzt noch bestehenden Lehen ohne Bezahlung einer Ablösungssumme freizugeben sind. VI. Die Aktivlehen der Mediatisirten gegen ihre dermaligen Landesherren sind da, wo sie vorkamen, aufgehoben worden [7]). VII. In mehreren Staaten wurde als Grundsatz ausgesprochen, dass Niemand mehr Lehensherr eigentlicher Lehen sein können, als nur allein noch der Landesherr [8]). Eine Ausnahme hiervon wurde nur noch zu Gunsten der Standesherren zugelassen [9]). VIII. Dessgleichen ist in mehreren Staaten den Unterthanen verboten worden, ihre inländischen Besitzungen in's Künftige einem auswärtigen Sou-

---

6) Weitere Ausführungen hierüber siehe bei Kohler, Standesherren. S. 297 u. f.

7) Bayern, Edikt v. 3. Febr. 1809. und 5. Dez. 1811.

8) Baden, Lehnedikt v. 22. Juli 1807. (IV. Const.-Edikt) §. 23. — Vergl. Baden, Reg.-Bl. v. 8. Sept. 1807. Nr. XXXI. — Bayern, Lehnedikt, v. 7. Juli 1808. §. 1—6.

9) Bayern, Deklaration v. 19 März 1807. M. 2.

verain zu Lehen aufzutragen; auch wurde mitunter der passive Lehensbesitz eines fremden souverainen Fürsten im Lande untersagt [10]).

§. 524.

3) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden über die Lehen.

I. Die Verfassungsurkunden der deutschen Staaten enthalten nur wenige vereinzelte Bestimmungen über das Lehenwesen. II. Die vor dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden sprechen, wenn sie überhaupt diesen Gegenstand berühren, nur von denjenigen Lehen, hinsichtlich deren der Souverain als Lehensherr erscheint. III. Diese Lehen bestehen entweder nur allein in gewissen Würden, wie die sog. Thronlehen in Bayern [1]), oder sie rühren aus dem fürstlichen Domänenvermögen her, oder sie sind aus dem Staatsgute gegeben. IV. Der regelmässige Fall, besonders bei den aus alter Zeit herstammenden Lehen ist der, dass sie aus dem Domanialgute verliehen sind. Lehen aus dem Staatsgute finden sich, da die Lehen aus dem ehemaligen Reichsgute nicht mehr als solche in Betracht kommen, nur erst seit neuerer Zeit, seitdem sich ein eigentliches Staatsgut in den nunmehrigen Einzelstaaten und zwar grossentheils aus dem früheren Domanialgute entwickelt hat [2]). V. Die Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 handeln daher von den Lehen hauptsächlich nur in Rücksichtnahme auf die Eigenschaft der Lehensherrlichkeit des Souverains, als der Befugniss zur Ausübung

---

[10]) Baden, Lehnedikt, 1807. §. 3. u. 4. — Bayern, Lehnedikt, 1808. §. 1. — Dagegen hatte noch am 13. April 1842 der (damals) souveraine Fürst von Hohenzollern-Hechingen die Belehnung mit Sagan in Schlesien und den Titel eines Herzogs von Sagan erhalten.

[1]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. V. §. 1. „Die Kronämter werden als oberste Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger, oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen.“

[2]) Siehe oben §. 486. — Zu den Domänen rechnen die Lehen ausdrücklich: Baden, V.-U. 1818. §. 58. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 39. (siehe Note 5). — Dem Staatsgute weisen die künftig heimfallenden Lehen zu: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 17. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 110. (siehe Note 3),

einer zu dem Domanial- oder Staatsgute gehörigen und aus dem Eigenthume an demselben fliessenden Berechtigung. VI. Sie setzen somit regelmässig als selbstverständlich voraus, dass der Souverain die Lehensherrlichkeit, welche er in der Eigenschaft als Familienhaupt oder als Staatsherrscher ausübt, nicht dazu gebraucht, das Domänen- oder Staatsgut zu verringern, so dass also hiermit die einseitige Freigebung oder Allodifikation dieser Lehen ohne eine entsprechende Abkaufssumme als untersagt zu betrachten ist, und hierzu, wie zu anderen Veräusserungen des Domanial- oder Staatsgutes entweder die Einwilligung der Stände im einzelnen Falle eingeholt, oder durch ein mit ständischer Bewilligung errichtetes Gesetz grundsätzlich festgestellt werden muss, welche Arten von Lehen ohne Entgeld in Allodien umgewandelt werden können. VII. Hiernach haben es die Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 nur für nothwendig erachtet, jene Berechtigungen besonders auszuzeichnen und zu erwähnen, welche der Souverain als Lehensherr fortwährend ohne ständische Zustimmung auszuüben befugt ist, oder es wurde, um Zweifel zu verhüten, für gewisse Fälle ausdrücklich die ständische Zustimmung vorbehalten. VIII. Die einzelnen Bestimmungen selbst, welche sich in den Verfassungsurkunden vor 1848 über die Ausübung der Lehensherrlichkeit des Souverains finden, sind: 1) der Souverain hat das Recht, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, sie mögen zum Domanialgute oder zum Staatsgute gerechnet werden [3]). 2) Mitunter ist vorgeschrieben, dass die Wieder-

---

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 5. a linea 2 „Auch steht dem Könige die Widerverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.“ — Uebereinstimmen; Baden, V.-U. 1818. §. 58. a linea 2. — (siehe Note 9). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 107. „Auch ist unter Veräusserung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.“ — Uebereinstimmt im Wesentlichen: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 11. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 110. a linea 3. „Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Landesherr berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den

verleihung zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat geschehen soll, oder es sind ausserdem noch Klassen von Personen bezeichnet (insbesondere die Ritterschaft des Landes), an welche die Wiederverleihung heimgefallener Lehen geschehen darf[4]. 3) Eine Verfassung gestattet dem Fürsten, die heimfallenden Lehen zu dem Schatullgut zu ziehen[5]. 4) Neue Errichtung von Lehen aus Staatsdomänen u. dergl. erfordert Zustimmung der Stände[6]. 5) Die Allodifikation der Lehen gegen eine Abkaufssumme wird als eine Verwaltungshandlung betrachtet, wodurch der Domänengrundstock nicht verringert wird, und bedarf daher der Zustimmung der Stände nicht[7]. 6) In mehreren Verfassungsurkunden ist dem Souverain die Ertheilung von Anwartschaften auf Lehen (worunter sowohl sog. einfache Lehensanwartschaften oder Lehensversprechen, als auch die sog. qualifizirten Lehensanwartschaften oder Eventualbelehnungen zu verstehen sind) überhaupt untersagt[8], oder es ist doch die

---

Staat wieder zu verleihen." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 17. a linea 3. „So lange der Lehenverband zwischen dem Könige, als Oberlehensherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fliessende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden." — Unzweifelhaft ist hiernach auch in der k. sächsischen Verfassungsurkunde das Recht des Königs, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, anerkannt, obschon nicht ausdrücklich genannt.

[4]) Siehe die in Note 3. angeführten Bestimmungen.

[5]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 39. a linea 2. „Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden, und nur die Lehnherrlichkeit nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domainengut und zu dem Fideicommiss des herzoglichen Hauses."

[6]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 5. a linea 3.

[7]) Ausdrücklich erklärt dies: Baden, V.-U. 1818. §. 58.

[8]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. III. §. 5. a linea 4. „Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können ebensowenig, als auf Aemter und Würden ertheilt werden." — Schon das bayerische Lehnedikt v. 7. Juli 1808. §. 41. hatte bestimmt: „Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 17. a linea 3. n. E. (siehe oben Note 3).

Statthaftigkeit derselben auf jene Lehen beschränkt, welche während der Dauer seiner Regierung eröffnet werden [9]). IX. Die seit dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden sprechen meistens nur einfach aus, indem sie sich der Reichsverfassung vom 28. März 1849 §. 170 anschliessen [10]), dass aller Lehenverband aufzuheben sei, oder aufgehoben bleibe [11]), oder sie untersagen nur die Errichtung neuer Lehen [12]), oder stellen nur die Bestimmung auf, dass der Lehenverband ablösbar sei [13]).

§. 525.

4) Die neuesten Gesetze über die Allodifikation der Lehen.

I. Schon zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches war allgemein anerkannt, dass die Staatsverfassung längst untergegangen sei, in welcher dem Lehenwesen eine wesentliche politische Bedeutung zukam. Die Fortdauer des Lehensinstitutes wurde daher selbst in den neuen Lehngesetzen nur noch durch die Rücksicht auf die darin wurzelnden Eigenthums-, Heimfalls- und Erbberechtigungen begründet erklärt [1]). II. Es konnte daher nicht fehlen, dass nicht das allgemeine Streben der neueren Zeit, den Grundbesitz von allen bleibenden Lasten und Beschränkungen,

---

[9]) Dies ist der Fall in Baden, V.-U. 1818. §. 58. a linea 2. (Ausgenommen von der Zustimmung der Stände ist...) „die Wiedervergebung beimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst beimgefallen sind.“ (Schon das badische Lehnedikt v. 12. Aug. 1807. §. 22. hatte die einfache Lehensanwartschaft als unverbindlich für den Nachfolger des Lehensherrn erklärt). — Vergl. Kurhessen, V.-U. 1852. §. 110. a linea 2. (Siehe oben Note 3).

[10]) Siehe oben §. 522. Note 3.

[11]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 44. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 213. — Reuss, j. L, V.-U. 1852. §. 29. — Vergl. Grossh. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. art. 1. (siehe unten §. 525. Note 4).

[12]) Hierauf beschränkt sich S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 55. „Die Errichtung neuer Lehen ist unstatthaft.“ — Vergl. Preussen, Ges. v. 5. Juni 1852. (siehe oben § 295. Note 15).

[13]) Dies thut Waldeck, V-U. 1852. §. 38. — Dasselbe sprach schon Braunschweig, n. L O. 1832. §. 37. aus. (Siehe oben §. 295. Note 15).

[1]) Ausdrücklich spricht sich in diesem Sinne aus: Baden, Lehnedikt. (IV. Const.-Edikt) v. 12. Aug. 1807. §. 1.

die nicht unmittelbar in der Natur der Verhältnisse des Grund und Bodens wurzeln[2]), auch auf die eigentlichen Lehen einen Einfluss äussern, und vielfach den vasallitischen Familien selbst die Ablösung des Lehenverbandes wünschenswerth erscheinen lassen musste, besonders seitdem sich gezeigt hatte, dass der Schutz, welchen der Lehensherr nach dem Lehenvertrage dem Vasallen in Bezug auf den ungestörten Besitz und Genuss der zu Lehen gegebenen Gerechtsame zu gewähren hat, in den meisten Fällen gegenüber von dem Drängen der Ständeversammlungen auf Aufhebung dieser Gerechtsame nicht mehr geleistet werden konnte. III. Noch entschiedener ging die demokratische Bewegung in dem Jahre 1848 auf die gänzliche Beseitigung des Lehenverbandes und zwar aus denselben Gründen los, aus welchen sie auch die Aufhebung der Familienfideicommisse forderte, indem sie ganz richtig erkannte, dass durch den Lehenverband, ebenso wie durch das Familienfideicommiss, ein grosser Grundbesitz zusammengehalten und dessen Zersplitterung durch übermässige Theilung verhütet wird. IV. Diesem Anstosse nachgebend hatten die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 und hiernach die Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 170. die Bestimmung aufgenommen, welche alsbald in mehrere der neuesten Verfassungsurkunden überging[3]), dass aller Lehenverband aufzuheben sei. Das Nähere über die Art und Weise der Aufhebung anzuordnen, wurde der Landesgesetzgebung überlassen. V. Die neuesten Gesetzgebungen der Einzelstaaten über die Allodifikation der Lehen gehen von zwei ganz verschiedenen staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus: entweder sie erklären die Aufhebung des Lehenverbandes für eine absolute Nothwendigkeit[4]): oder sie erklären die Ablösung des Lehenverbandes für fakultativ, soferne nämlich die Vasallen darauf antragen[5]), und

---

[2]) So z. B. Servituten, die aus der natürlichen Lage der Grundstücke mit Unvermeidlichkeit sich ergeben, wie der Abfluss des Regenwassers u. s. w.

[3]) Siehe oben §. 524. Note 11 u. 12.

[4]) Dies thut Grossh. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. art. 1. „Der Lehenverband ist aufgehoben und kann nicht wieder errichtet werden" — Vergl. die im §. 524. Note 11. angeführten Verf.-Urkunden.

[5]) Bayern, Ges. v. 13. Juni 1848. art. 1. „Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden." — Hannover, Verordn. vom

nehmen dabei mitunter gewisse Arten von Lehen von der Allodifikation ganz aus. Letzteres ist theils in Bezug auf die Thronlehen[6]), theils in Bezug auf die Lehen, welche auf landesherrlicher Dotation, oder auf unentgeltlicher Verleihung aus dem Staatsvermögen beruhen[7]), oder die ausserhalb des Landes liegenden Lehen[8]), theils hinsichtlich der auf dem Heimfalle stehenden Lehen angeordnet worden[9]). VI. Auch hinsichtlich der Wirkungen der Allodifikation halten die neuesten Allodifikationsgesetze zwei verschiedene Richtungen ein: entweder nämlich ist 1) als Grundsatz ausgesprochen, dass das Lehen durch die Allodifikation sofort freies Eigenthum in der Hand des Besitzers wird[10]), und höchstens zu Gunsten des nächsten Lehenfolgers noch einmal eine Succession nach dem bestehenden Lehenrechte in das allodifizirte Lehen stattfindet[11]): oder 2) das

---

13. April 1836. §. 3. (insoweit bestätigt durch Gesetz vom 19. Juli 1848) erklärt ausdrücklich nur die Vasallen für befugt, auf die Allodifikation anzutragen. — Derselbe Gedanke liegt auch dem von der badischen Regierung den Ständen 1856 vorgelegten Gesetzentwurfe über die Allodifikation der Lehen zu Grunde. — Vergl. den von mir in der ersten Kammer der Landstände bearbeiteten Commissionsbericht, Beil. 52. zum Protok. der 5. Sitz. v. 19. Januar 1856.

[6]) Dies erklären: Bayern, Ges. v. 13. Juni 1848. art. 2. — Preussen, Ges. v. 5. Juni 1852. art. 3. (Siehe oben §. 295. Note 15).

[7]) Bayern, Ges. v. 13. Juni 1848. art. 3.

[8]) Preussen, Gesetz vom 5. Juni 1852. art. 3. (siehe oben §. 295. Note 15).

[9]) Allodifikation der auf dem Heimfall (auf zwei oder vier Augen) stehenden Lehen verbietet: Hannover, Ges. vom 19. Juli 1848. §. 1. — Ebenso fallen nach dem grossh. hessischen Ges. v. 2. Mai 1849. art. 9 die auf dem Heimfall stehenden Lehen an den Lehnherrn zurück, und können also ohne dessen Zustimmung nicht veräussert oder belastet werden. — Ueber die Behandlung heimfallender Lehen nach dem bayerischen Gesetze v. 13. Juni 1848. siehe unten Note 20.

[10]) Nach dem grossh. hessischen Ges. v. 19. Juli 1848 kann der dermalige Besitzer das Lehen beliebig unter Lebenden oder von Todes wegen veräussern, und findet nach art. 4. keine Succession nach Lehnrecht mehr statt

[11]) Hannover, Ges. v. 19. Juli 1848. §. 3. — Vergl. auch Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 7. — Im Uebrigen wird auch nach dieser Verordnung §. 21. das Lehen sofort in freies Eigenthum des Besitzers verwandelt. Vergl. auch §. 6. dieser Verordnung unten Note 13.

Lehen wird durch die Allodifikation in ein freies Familien- oder Stammgut umgewandelt, so dass die Successionsrechte der Agnaten und die bisherige Successionsordnung unverändert erhalten bleiben [12]), oder es besteht das allodifizirte Lehen doch wenigstens dann, wenn es bereits fideicommissarische Eigenschaft hatte, als allodiales Familienfideicommiss fort [13]), und das Gesetz gestattet zugleich die neue Errichtung eines Familienfideicommisses aus dem allodifizirten Lehen [14]). VII. Die Ge-

---

[12]) Bayern, Ges. v. 13. Juni 1848. art. 4. „Die Fideicommissverhältnisse der Lehen, sowie die Berechtigung der Erbfolge in denselben werden hierdurch (durch Allodifikation) nicht aufgehoben. Nach Aussterben der zur Lehenfolge Berechtigten geht das bisherige lehnbare Objekt an die Erben des Besitzers über.“ — Dieser Grundsatz galt auch bisher als der gemeinrechtliche bei der Allodifikation der Lehen. — Auch der badische Entwurf von 1856 huldigt diesem Grundsatze. — Die Rechte der Eventualbelehnten an dem Lehengute hören aber gemeinrechtlich selbstverständlich mit der Allodifikation des Lehengutes auf; (siehe oben §. 257. Vergl. auch preuss. Ldr. Thl. I. Tit. 18. §. 651—656); sollen sie daher ungeachtet derselben fortbestehen, so muss dies jedenfalls in dem Gesetze besonders ausgedrückt werden. Dies beantragt der oben Note 5. angeführte Commissionsbericht über den badischen Entwurf von 1856. Rechte nur einfacher Lehensanwärter an ein allodifizirtes Lehen werden von keiner Gesetzgebung anerkannt. Nach Lage des Falles kann aber der Lehensherr wegen der Allodifikation dem Anwärter persönlich zur Entschädigung verpflichtet sein. (Siehe auch unten Note 18).

[13]) Dies erkennen alle jene Gesetze an, welche das allodifizirte Leben ohnehin als allodiales Familien- oder Stammgut fortbestehen lassen. Ueberdies erkennt den Fortbestand einer bereits vorhandenen fideicommissarischen Eigenschaft auch an: Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 6. „Alle Rechte der Agnaten und sonstigen Lehnfolger, sowie der Exspektivirten auf ein allodifizirtes Lehen sind vom Augenblicke der Auflösung des Lehenverbandes an ohne Entschädigung erloschen. ... Indessen sollen ... die in Familien neben dem Lehenverbande etwa rechtsgültig bestehenden besonderen Erbfolgeordnungen (Seniorate, Majorate und Minorate u. s. w.) durch die eintretende Allodifikation nicht aufgehoben werden.“ — Vergl. auch §. 21. derselben Verordnung.

[14]) Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 2. gestattet jedem Lehenbesitzer die Errichtung eines Majorates d. h. eines Familienfideicommisses mit Primogeniturordnung, wenn das Gut einen Reinertrag von mindestens 12,000 Thlr. gewährt. — Auch der badische Entwurf. v. 1856 gestattet die Errichtung von Familienfideicommissen aus allodifizirten Lehen, sogar ohne die Beschränkungen, welchen die Errichtung von Stammgütern ausserdem nach dem Landrechte S. 577 a. u. f. unterliegt.

setzgebungen, welche den unmittelbaren Fortbestand der bisherigen Lehengüter in der Eigenschaft als allodiale Familien- oder Stammgüter anordnen, sind dabei von der richtigen Erkenntniss ausgegangen, dass die Erhaltung eines grossen geschlossenen, nicht der beliebigen Zersplitterung unterworfenen Grundbesitzes durch das öffentliche Interesse geboten ist, und diese Rücksicht durfte um so weniger da aus den Augen gelassen werden, wo der Personalbestand der ersten Kammer der Landstände zum Theile auf dem bisherigen grossen Lehensbesitze beruht[15]. VIII. Die neueren Allodifikationsgesetze erklären theils ausdrücklich, theils setzen sie als selbstverständlich voraus, dass die Einwilligung der Agnaten und anderen Lehenfolgeberechtigten oder Lehensanwärter zur Umwandlung des Lehens in Allod nicht nothwendig ist[16]. Dies rechtfertigt sich aber vom Standpunkte der Billigkeit aus betrachtet nur hinsichtlich jener Gesetzgebungen, welche die Erbfolgerechte der Agnaten und Lehenfolger an dem in allodiales Familien- oder Stammgut umgewandelten Lehen unverändert fortbestehen lassen, weil nur unter dieser Voraussetzung die gedachten Personen durch die Allodifikation keinen Nachtheil leiden. IX. Die Gesetzgebungen, welche die Allodifikation der Lehen zu gemeinem freien Eigenthume als nothwendig gebieten, erklären zugleich auch die Rechte aller Lehenfolger und Anwärter an dem Lehngute als ohne Entschädigung erloschen[17], oder gewähren denselben doch nur unter gewissen Voraussetzungen einige Entschädigung[18]. X. Als Regel stellen alle neueren

---

15) Vergl. den Commissionsbericht über den badischen Gesetzentwurf von 1856 (siehe oben Note 5).

16) Hannover Verord. v. 13. April 1836. §. 3. — Bayern, Ges. v. 13. Juni 1848. art. 4. — Auch den Consens des Afterlehensherrn erklärt für unnöthig: Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 21. — Der badische Entwurf von 1856 erfordert (sehr zweckmässig) die Einwilligung der Agnaten u. s. w. erst dann, wenn ein durch Allodifikation in ein allodiales Familien- oder Stammgut umgewandeltes Lehen auch diese Eigenschaft verlieren, und gemeines freies Eigenthum in der Hand des Besitzers werden soll. Auch ist in diesem Falle noch die Einwilligung des Staatsoberhauptes vorbehalten.

17) Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 6. (siehe oben Note 13). — Grossh. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. §. 5.

18) So sichert Hannover, Verord. v. 13. April 1836 den Lehensan-

Allodifikationsgesetze auf, dass eine Abkaufssumme für das Aufgeben der Lehensherrlichkeit bezahlt werden muss[19]). Gewöhnlich sind gewisse Procente des Gutswerthes durch das Gesetz selbst bestimmt, und nach Verschiedenheit der Fälle, d. h. je nach der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Heimfalles höher oder niedriger festgesetzt[20]). XI. Mitunter sind Arten von Lehen benannt, welche ohne Erlegung einer Abkaufssumme freigegeben werden sollen. Dies sind 1) aufgetragene und vom Lehenherrn erkaufte Lehen[21]); 2) Lehen, deren Lehensherrlichkeit der Staat in Folge der Auflösung des deutschen Reiches und der Stiftung des Rheinbundes oder späterer Territorialveränderungen an sich gezogen hat[22]); oder

---

wärtern eine Entschädigung durch Verleihung heimfallender Lehen zu. — Grossh. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. §. 6. verpflichtet für den Fall, dass der bisherige Lehenbesitzer keine lehenfähige Descendenz hat, und somit das allodifizirte Lehen an andere als die Lehenserben fällt, jene anderen Erben, an die Lehenserben 50 Procent des Werthes des Lehngutes zu bezahlen.

[19]) Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 9. — Vorschriften über Vertheilung der Abkaufssumme bei Afterlehen zwischen dem Oberlehensherrn und dem Afterlehensherrn, enthalten: Hannover, Verordn. v. 13. April 1836. §. 21. — Grossh. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. art. 15. (weiset dem Oberlehensherrn $^1/_3$, dem Afterlehensherrn $^2/_3$ der Ablösungssumme zu).

[20]) Die Abkaufssumme beträgt nach dem bayerischen Ges. vom 13. Juni 1848 bei Söhn- und Töchterlehen, 1 Procent; bei Mannlehen, 3 Procent; bei heimfälligen Lehen, wofür hier solche Lehen erklärt sind, welche nur auf vier Augen stehen, wenn der Besitzer und der Lehnerbe bereits das 50. Jahr erreicht haben, 10 Procent des Lehenfassionswerthes. — Nach dem grossh. hessischen Ges. v. 2. Mai 1849. art. 8. steigen die Procente in dem Maasse, als sich die Zahl der ausser dem Besitzer vorhandenen Lehenerbberechtigten vermindert. Es sind zu zahlen: bei 3 bis 5 Erbberechtigten, 2 Procent: bei 2 Erbberechtigten, 5 Procent; bei einem Erbberechtigten, 10 Procent. — Hannover, Verord. v. 13. April 1836. §. 10. 11. fordert Ablösung mit 25fachem Betrage, oder durch eine jährliche, aber ablösliche Rente.

[21]) Aufgetragene Lehen nennt: Grossh. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. art. 7. c. — Bayern, Ges. v. 13. Juni 1848. art. 3. „Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (*feuda oblata*) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (*feuda emtitia*) nachgewiesen werden, verwandeln sich in freies Eigenthum ohne Entgeld.“

[22]) Dies bestimmt: Gr. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. art. 7 a.

auch Lehen, bei welchen ausser dem gegenwärtigen Besitzer oder Nutzniesser eine beträchtliche Anzahl zur Nachfolge nach Lehenrecht berechtigter Personen vorhanden sind[23]).

§. 526.

X. Die Kirchenhoheit.

1) Begriff.

I. Kirchenhoheit (*jus sublime s. majestaticum circa sacra*) ist der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Staatsherrscher über die anerkannten christlichen Kirchen und andere Religionsgesellschaften zustehen[1]). II. Die Kirchenhoheit begreift: 1) das Recht der Aufnahme oder Zulassung von Religionsgesellschaften überhaupt (sogen. *Jus receptionis*); 2) das Recht des Aufsicht (*Jus supremae inspectionis*), und das Schutz- oder Schirmrecht (*Jus advocatiae s. protectionis*) über die Kirchen. III. Schon in dem westphälischen Frieden wurde die Kirchenhoheit als ein in der Landeshoheit liegendes Recht anerkannt[2]). Seit der Auflösung des Reiches erscheint sie als eine mit dem Begriffe der Souverainetät für den Staatsherrscher unmittelbar, unzertrennlich und unverzichtbar gegebene Befugniss. IV. Die Kirchenhoheit steht als ein rein politisches Recht jedem Staatsherrscher als solchem zu, ohne alle Rücksicht auf die Confession, welcher er persönlich angehört. V. Gegenstand der Kirchenhoheit ist nur die äussere Religionsübung der Unterthanen. VI. Die Grenzen der Kirchenhoheit sind, wie die eines jeden anderen Hoheitsrechtes, abgesehen von besonderen positiven Bestimmungen einzelner Staatsgesetze, im Allgemeinen

---

[23]) Gr. Hessen, Ges. v. 2. Mai 1849. art. 7 b. „...mehr wie fünf" etc.

[1]) Kirchen und andere Religionsgesellschaften stimmen darin überein, dass sie sämmtlich Verbindungen zur gemeinsamen Gottesverehrung sind. Ein Unterschied besteht nur insofern, als man sich gewöhnt hat, die Bezeichnung als Kirche (*ecclesia*) nur von den anerkannten christlichen mit Korporationsrecht versehenen Religionsgesellschaften zu gebrauchen. In diesem Sinne drückte sich auch das Erfurter Parlament sehr bestimmt aus in seinen Beschlüssen §. 145. (siehe oben §. 293. Note 11).

[2]) I. P. O. art. VIII. §. 1. „...Singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani ... in libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam in politicis exercitio ... stabiliti firmatique sunto."

nur durch den Staatszweck bestimmt. VII. Es ist jedoch dieses Hoheitsrecht stets in solcher Weise auszuüben, dass dadurch weder der Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch auch den erworbenen und verfassungsmässig festgestellten Rechten der bestehenden und anerkannten Religionspartheien zu nahe getreten wird. VIII. Uebrigens hat die Kirchengewalt nicht blos einen negativen Charakter: d. h. sie ist etwa nicht bos ein Verhütungsrecht (*Jus cavendi s. prohibendi*), sondern sie hat auch die positive Aufgabe, den Religionsgesellschaften, insbesondere den anerkannten christlichen Confessionen, eine solche Stellung im Staate einzuräumen, dass diese eine für das Wohl des Staates selbst erspriessliche Wirksamkeit äussern können. IX. Ausgeübt wird die Kirchenhoheit, wie jedes Hoheitsrecht, theils in den Formen der Gesetzgebung, theils der Vollziehung, d. h. im Verordnungswege.

§. 527.

2) Unterschied von Kirchenhoheit und Kirchengewalt.

I. Nicht zu verwechseln mit der Kirchenhoheit ist die Kirchengewalt (*Jus in sacra*), d. h. der Inbegriff der Rechte, welche einer Kirche als gesellschaftlicher Verein über ihre Mitglieder in Gemässheit des Zweckes und der inneren Einrichtung dieser Verbindung zustehen [1]). II. Die Kirchenhoheit und die Kirchengewalt sind in ihrem Wesen, d. h. sowohl hinsichtlich ihres Zweckes als ihrer Wirkungen unterschieden. Diese Unterschiede bleiben auch dann, wenn etwa zufällig Kirchenhoheit und Kirchengewalt in einem und demselben Subjekte zusammentreffen [2]). III. Der Rechtsgrund der Kirchenhoheit liegt in dem Begriffe der Staatsgewalt selbst, beziehungsweise in dem Wesen des Staates: der Rechtsgrund der Kirchengewalt liegt dagegen in dem kirchlichen Gesell-

[1]) Je nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft oder Kirche kann die Kirchengewalt der Gemeinde selbst, oder ganz oder zum Theile einem besonderen bevorzugten Theile derselben (einer Priesterschaft oder einem Episkopate) oder auch einem einzelnen Subjekte zustehen.

[2]) Dies war der Fall in den katholischen geistlichen deutschen Staaten und ist noch so im Kirchenstaate (Rom); auch in der evangelischen Kirche erscheint der Landesherr, wenigstens in gewissen Beziehungen, als der Inhaber der Kirchengewalt.

schaftsvertrage[3]). IV. Der Zweck der Kirchengewalt ist kein anderer, wie der der Kirche selbst, also im Gegensatze des Staates, welcher sich die äusseren Bedingungen eines vernunftmässigen Volkslebens zur Aufgabe setzt, die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach einem bestimmten Ritus auf der Grundlage eines bestimmten Dogma, und hierdurch zugleich die Beförderung der sittlichen Entwickelung des inneren Menschen und Hinleitung ihrer Mitglieder zur ewigen Seligkeit nach dem zeitlichen Tode. V. Hinsichtlich der Wirkungen findet zwischen der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt der Unterschied statt, dass sich die Erstere als ein Theil der Staatsgewalt mit äusseren Zwangsmitteln und weltlichen Strafen, welche in die bürgerliche Stellung der Individuen eingreifen, Geltung verschaffen kann; dass dagegen Letzterer keine äusseren Zwangsmittel zu Gebote stehen. Die Kirchengewalt wirkt daher selbst da, wo sie nach der Verfassung der Kirche als eine Disciplinargewalt über deren Mitglieder erscheint, doch nur dann und nur so weit, als diese sich im einzelnen Falle der Disciplin ihrer Kirche freiwillig unterwerfen; daher kann die Kirchengewalt selbst in den äussersten Fällen nicht mehr als eine Ausschliessung eines Mitgliedes aus der kirchlichen Gemeinschaft (*Excommunicatio*) verhängen. VI. Im Mittelalter wurde den kirchlichen Zwangsmitteln, insbesondere der Excommunication, ein grosser Einfluss auf die bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung der Individuen beigelegt[4]). Heut zu Tage ist dagegen in den neueren Gesetzgebungen durchaus der Grund-

---

[3]) Es wird Niemand in der Art als Mitglied einer Kirche geboren, wie man durch Geburt Mitglied der Staatsgesellschaft wird (§. 297.), sondern jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft wird erst durch einen speziellen Akt (bei der christlichen Kirche den Taufbund) in die Gemeinchaft aufgenommen.

[4]) Vergl. Schwabenspiegel (Lassberg) Vorrede §. e. „... swaz dem pabest wider ste, des er mit geistlichem gerihte betwingen nicht mac. daz sol der cheiser vnd ander weltliche rihter betwingen mit der ehte." — §. f. „Als ein Mann in dem Banne ist sehs wochen und einen tac, so sol in der weltlich rihter ze aehte tun" etc. — constit. Frid. II. a. 1220. de jur. princ. eccles. §. 7. (Pertz, Monum. Germ. Leg. II. p. 236.) „Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis", etc. — Uebrigens sollte auch umgekehrt der geistliche Bann der weltlichen Acht nachfolgen. Vergl. Schwabenspiegel (Lassberg) §. 106. 138. 246.

satz aufgenommen worden, dass keine kirchliche Maassregel gegen ein Individuum auf dessen bürgerliche oder staatsbürgerliche Stellung eine Wirkung äussern kann, soferne dies nicht durch ein Staatsgesetz oder sonst im einzelnen Falle durch eine Verfügung der Staatsgewalt genehmigt wird [5]), und eben daher hat auch der Staat durchaus keine Ursache, sich darein einzumischen, welche kirchliche Maassregeln, oder aus welchen Gründen sie von der kirchlichen Gewalt gegen ein Mitglied der Kirche verhängt werden.

§. 528.

3) Verhältniss der christlichen Kirche zum Staate im Allgemeinen.

Geschichtliches.

I. In der ersten Zeit erschien die christliche Kirche nur als eine einfache gesellschaftliche Verbindung (*societas*) der Gläubigen, und stand somit, wie jeder andere Verein, unter der Staatsgewalt, vielfach deren Verfolgung als eine für staatsgefährlich betrachtete Verbindung ausgesetzt. II. Nachdem aber (seit Constantin d. Gr.) das Christenthum von den römischen und griechischen Kaisern angenommen und zur Staatsreligion erhoben worden war, entwickelte sich bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate zuerst das hierarchische System. Nach diesem Systeme trägt die Kirche als unmittelbare göttliche Institution in sich selbst den Titel ihres Bestehens als eine weltbürgerliche, an keine Staatsgrenzen gebundene Gemeinheit (*Universitas*), d. h. als ein

---

[5]) Vergl. z. B. Baden, I. Constit. Edikt. die kirchlichen Verhältnisse betr. v. 14. Mai 1807. §. 11. „...Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen." — Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852. §. 5. „Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der k. Bestätigung nicht. Der §. 71. des Religionsedikts ist dahin zu interpretiren, dass derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluss auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äussern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist." —

universeller Gottes-Staat (*Civitas Dei*) [1]), in welchem alle weltlichen Staaten selbst zu stehen haben; die Kirche wird aber durch eine hohe Priesterschaft (*Episcopatus*) regiert, welche durch göttliche Anordnung zu ihrer obersten Leitung berufen ist. Die Kirche stellt sich nach diesem Systeme in Folge ihres göttlichen Berufes über den Staat, welcher von ihr erst die religiöse Weihe und die sittlichen Ideen empfängt, so dass also auch die Kirchengewalt sich über die Staatsgewalt erhebt. Die praktische Durchführung dieses Systemes hatte sich das Papstthum im Mittelalter zur Aufgabe gesetzt; es wurde aber theils durch die reformatorischen Bestrebungen in Staat und Kirche seit dem XVI. Jahrhunderte, theils durch die Entstehung des modernen europäischen Staatensystemes überhaupt, beseitigt, und ist für Deutschland insbesondere durch den westphälischen Frieden (1648) positiv ausgeschlossen worden. III. Im Gefolge der reformatorischen Bewegungen in dem kirchlichen Gebiete seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts entwickelte sich ein anderes System über das Verhältniss der Kirche zum Staate, das sog. Territorialsystem. Nach diesem Systeme wird die christliche Religion als eine Landesangelegenheit aufgefasst. Es beruhte, wo es auf die Spitze getrieben wurde, auf der Ansicht, dass der Staats herrscher in Religionssachen dieselbe Gewalt habe, wie in politischen Sachen [2]), dass er daher auch Symbolum und Cultus bestimmen und die Religionsübung im Lande beliebig verändern und der von ihm begünstigten Confession das Kirchenvermögen im Lande zuwenden könne, daher man von einem *Jus reformandi* des Landesherrn sprach und den Satz aufstellte: *Cujus est regio, illius est religio* [3])." Der Staatsherrscher vereinigt in sich sonach

---

[1]) Schon der Kirchenvater S. Augustinus gebrauchte diesen Ausdruck.

[2]) Am Weitesten ging in der Vertheidigung dieser Theorie Spinoza. Vergl. J. Horn, Spinoza's Staatslehre. Dessau 1851. — Auch die Könige von England verfuhren bei der Einführung der kirchlichen Reformation nach diesen Grundsätzen.

[3]) Das Jus reformandi wird sogar in dem westphälischen Frieden (J. P. O. art. V. §. 29.) als ein bis dahin unbestritten in der Landeshoheit liegendes, oder doch von den Landesherren ausgeübtes Recht vorausgesetzt, und dieser Friedensschluss selbst setzte sich nur zur Aufgabe, es einigermaassen einzuschränken Siehe unten §. 531.

die Kirchengewalt und die Kirchenhoheit in solcher Weise, dass die Erstere in der Letzteren untergeht[4]), d. h. von dieser durchaus abhängig ist, und somit die Kirche, sowohl in den inneren als äusseren Beziehungen, dem Staate untergeordnet ist. Dieses System wurde mitunter in einzelnen deutschen Staaten in dem Reformationszeitalter, so lange die Begriffe von Kirchengewalt und Kirchenhoheit noch nicht in ihrem ganzen Gegensatze zum Bewusstsein gekommen und in ein richtiges Verhältniss gebracht worden waren, einzuführen versucht, ist aber in dem hier angegebenen Umfange durch die Beschränkungen, welche der westphälische Frieden der landesherrlichen Kirchenhoheit gesetzt hat, gleichfalls für die deutschen Staaten positiv beseitigt worden. IV. Seit dem westphälischen Frieden entwickelte sich allmählig ein drittes System über das Verhältniss der Religionsgesellrchaften zum Staate, welches mit der allgemeinen Richtung auf Sicherung der individuellen Freiheit im Staate zusammenhängt, nämlich das System der Religionsfreiheit. Es wird hiernach für jeden Einzelnen die vollkommenste subjektive Freiheit des religiösen Glaubens und der Verbindung mit gleichgesinnten Personen zu Religionsgesellschaften in Anspruch genommen, und daher an den Staat auch keine andere Forderung gestellt, als dass er unbedingte Gewissensfreiheit und Freiheit in Bildung von Religionsgesellschaften gewähre, so dass das religiöse Bekenntniss auch durchaus keinen beschränkenden Einfluss auf die bürgerlichen und politischen Rechte des Individuums äussern darf, der Staat dagegen auch nicht verbunden ist, irgend etwas für die einzelnen Religionsgesellschaften oder Kirchen zu leisten, wenn er es nicht selbst seinem eigenen Interesse angemessen findet, der einen oder der anderen Kirche aus Rücksicht auf die Bedeutung derselben für eine grosse Anzahl der Staatsangehörigen eine Unterstützung zu gewähren[5]). Die Kirche selbst will und

---

[4]) Dies ist auch bezüglich der griechischen Kirche in Russland der Fall.

[5]) Diese Grundsätze fanden zuerst einen positiv gesetzlichen Ausdruck in den französischen Charten v. 4. Juni 1814. und v. 14. August 1830. — Die Charten v. 1814 art. 6. und v. 1830 art. 5. sagen übereinstimmend: „Chacun professe sa rél.gion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.“ — Dagegen wurde der art. 6. der Charte v. 1814, welcher lautete: „Cependant la rèligion catholique, apostolique et romaine, est

soll nach diesem Systeme vom Staate nur nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechtes beurtheilt sein, so dass dem Staate über sie auch keine anderen Befugnisse zustehen sollen, als welche ihm überhaupt über gesetzlich erlaubte Vereine zustehen. Hiernach wird für die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer inneren Gesellschaftsverhältnisse, wie Dogma, Symbolum, Ritus, Liturgie u. s. w., sowie hinsichtlich der Verwaltung ihres Kirchenvermögens, völlige Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate in Anspruch genommen; es bleiben jedoch die christlichen Kirchen, insoferne sie das, besonders hinsichtlich ihres Vermögens wichtige, Korporationsrecht oder die Unterstützung aus Mitteln des Staates in Anspruch nehmen, der Staatsgewalt subordinirt; auch bleiben die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften der Aufsicht des Staates bezüglich der Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze unterworfen, und haben, so lange sie sich diesen gemäss verhalten, den Schutz des Staates anzusprechen. Dieses System hatte seinen vollständigsten Ausdruck in den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes und beziehungsweise der Reichsverfassuug vom 28. März 1849. §. 144 u. f. gefunden und wurde im Wesentlichen auch in dem Berliner Entwurfe und in den Beschlüssen des Erfurter Parlamentes beibehalten[6]. V. Die gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen der Einzelstaaten haben dieses System theils vollständig aufgenommen, theils zeigen sie doch eine grosse Annäherung an dasselbe[7]).

§. 529.

4) Uebersicht der für die Ausübung der Kirchenhoheit in den deutschen Staaten jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

I. Nachdem das Wormser Concordat vom Jahre 1122[1])

---

la réligion de l'Etat.“ in der Charte von 1830 dahin abgeändert: „Les ministres de la réligion catholique, apostolique et romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent des traitemens du trésor publique.“

[6]) Siehe die einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung v. 28. März 1849. nebst den betreffenden Modificationen des Berliner Entwurfes und des Erfurter Parlamentes, oben §. 293.

[7]) Siehe die Nachweisungen in den §§. 530 u. flg.

[1]) Siehe meine deut. St. u. R. Gesch. Bd. II. Abthl. II. (1847) §. 56.

und das Wiener Concordat vom Jahre 1448[2]) theils schon in Folge der Reformation in vielen deutschen Staaten ihre Bedeutung verloren hatten, seit der Auflösung des deutschen Reiches aber, bei ganz veränderten Staatsverhältnissen überhaupt keine praktische Geltung mehr behaupten konnten, sind als die gemeinrechtlichen Quellen für die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten nur noch aufzuführen: 1) der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555[3]); 2) der diese Friedensschlüsse bestätigende, ergänzende und weiter fortbildende westphälische Frieden vom Jahre 1648[4]); 3) die in dem Reichsdeputationshaupt-

---

2) Ebendas. §. 64. Siehe auch oben §. 78. VIII.

3) Ebendas. §. 63. Siehe auch oben §. 78. VII.

4) Ebendas. §. 65. Siehe auch oben §. 78. IX. — Man hat in neuerer Zeit mitunter Zweifel erregen wollen, ob auch die katholische Kirche sich auf den westphälischen Frieden berufen dürfe, weil der Papst bei dessen Abschlusse gegen denselben protestirt habe. Allein 1) ist von dem Papste nicht gegen den westphälischen Frieden im Ganzen, sondern nur gegen einzelne Artikel Verwahrung eingelegt worden, und auf diese der katholischen Kirche nachtheilige Bestimmungen wird sich diese auch sicher nicht berufen. (Vergl. Bullar. Magn. T. V. ab Urbano VIII. usque ad Innoc. X. Luxemb. 1727. p. 466. Bulla: *Zelo domus Dei* mit der Rubrik: „Declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis Germaniae, religioni catholicae, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodo libet praejudicalium: §. 24. „. . . ejusmodi articulos esse irritos, nullos, iniquos.“ 2) Der Papst war an sich nicht Contrahent des westphälischen Friedens, daher auch daraus, dass er einige Artikel als den Rechten der katholischen Kirche widersprechend erklärte, nichts gegen die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Friedensschlusses unter den Contrahenten abgeleitet werden kann. 3) Der westphälische Frieden wurde zu allen Zeiten von den katholischen, wie von den protestantischen Reichsständen als ein Gesetz und zwar als ein Reichsgrundgesetz anerkannt, und dieser Bedeutung ist durch die päpstliche Protestation gegen einige Artikel desselben nichts abgebrochen worden. 4) Die Protestation, welche ein Dritter gegen einen Staatsvertrag oder ein Gesetz einlegt, kann nie etwas anderes bezwecken, noch eine andere Wirkung haben, als die, dessen wirklich oder vermeintlich verletzte Rechte für künftige Zeiten zu wahren, wenn veränderte Umstände erlauben sollten, sie wieder zur Geltung zu bringen: sie hindert aber den Protestirenden niemals, sich auf das zu berufen, was zu seinen Gunsten in dem Staatsvertrage oder Gesetze enthalten ist. So haben auch die deutschen Standesherren auf dem Wiener Congresse gegen die deutsche Bundesakte insofern Protest eingelegt, als ihnen dadurch ihre Landesherrscaft nicht zurückgegeben worden ist, noch ist es

schlusse vom 25. Februar 1803 enthaltenen Bestimmungen [5]) und 4) der Artikel XVI. der deutschen Bundesakte, so weit derselbe von der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Stellung der Mitglieder der christlichen Religionspartheien handelt [6]). II. So viel sodann insbesondere die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche anbelangt, so sind in einigen (katholischen) Staaten nunmehr förmliche Concordate mit dem römischen Stuhle geschlossen, nämlich in Bayern das Concordat vom 24. Oktober und 24. November 1818, geschlossen zwischen dem Papste Pius VII. und dem Könige Maximilian Joseph I. [7]), und in Oesterreich, das Concordat vom 18. August 1855, geschlossen zwischen dem Papste Pius IX. und dem Kaiser Franz Joseph [8]). III. In anderen (protestantischen) Staaten sind die Verhältnisse mit dem römischen Stuhle durch päpstliche Bullen geordnet, welche nach vorhergängiger Verständigung mit den betreffenden Staatsregierungen erlassen wurden. Dies geschah in Preussen, durch die Bulle: „*De salute animarum*" vom 16. Juli 1821; in Hannover, durch die Bulle: „*Impensa Romanorum pontificum*" vom 26. März 1824; in der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, d. h. in Würtemberg, Baden, Nassau, beiden Hessen, Mecklenburg, den sächsischen Herzogthümern, Oldenburg, Waldeck und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen, durch die Bullen: „*Provida solersque*" vom 16. August 1821 und „*Ad dominici gregis custodiam*" vom 11. April 1827. Nach der Publikation letzterer Bulle wurde in allen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten gleichzeitig, am 30. Januar 1830, eine

---

aber Niemandem beigefallen, desshalb den Standesherren zu verwehren, die Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen die B. A. art. XIV. einräumt. Vergl. über die fortwährende Gültigkeit des westphälischen Friedens auch die oben §. 72. Note 2. angeführten Schriften.

[5]) R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 63. 65. — Siehe oben §. 104. Note 21.

[6]) Siehe unten §. 532. — Ueber die Bestimmungen der B. A. art. XVI. bezüglich der Bekenner des mosaischen Glaubens, siehe oben §. 301.

[7]) Diese Concordate, sowie die übrigen nachher päpstlichen Bullen und Breven und die meisten der übrigen hier angeführten Religionsedikte finden sich u. A. abgedruckt in Walter, Kirchenrecht, 11. Aufl. Bonn, 1854.

[8]) Abgedruckt u. A. in der Schrift: Studien über das Oesterreichische Concordat. Wien, 1856.

gleichlautende Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht betreffend, bekannt gemacht. Die hierin aufgestellten Grundsätze wurden zwar von dem Papste Pius VIII. durch ein an Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtetes Breve: „*Pervenerat non ita pridem*“ vom 30. Juni 1830, als den abgeschlossenen Vereinbarungen zuwiderlaufend, verworfen; es fand aber dieses Breve von Seiten der Staatsregierungen damals keine Beachtung[9]). Erst durch eine von mehreren dieser Staatsregierungen unter dem 1. März 1853 erlassene Verordnung wurden einige Bestimmungen der Verordnung vom 30. Januar 1830 abgeändert[10]). IV. Mitunter bestehen besondere Religionsedikte, welche die Verhältnisse der katholischen oder protestantischen Kirche zum Staate näher bestimmen[11]). V. Auch die Verfassungsurkunden der Einzelstaaten enthalten regelmässig einzelne Bestimmungen kirchenstaatsrechtlichen Inhalts, insbesondere über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht[12]).

§. 530.

5) Von dem Rechte der Aufnahme der Religionsgesellschaften.

a) Allgemeine Grundsätze.

I. Unter dem Rechte der Aufnahme versteht man die Be-

---

9) Hierin liegt der Ausgangspunkt der, später besonders seit 1848, in mehreren der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz hervorgetretenen kirchlichen Conflikte.

10) Abgedruckt bei Walter a. a. O. S. 669.

11) So z. B. in Bayern, das Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, als Beil. II. zur V.-U. v. 26. Mai 1818; und der dasselbe in Bezug auf die katholische Kirche modificirende k. Erlass v. 8. April 1852; das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche Bayern, als Anh. II. z. Beil. II. der V.-U. v. 1818; siehe auch die Urkunde über die Vereinigung der beiden evangelischen Landeskirchen, nebst Beilagen, die Kirchenverfassung u. s. w. betr. v. 26. Juli 1821. — In Baden gilt noch das Religionsedikt (I. Constitutionsedikt) v. 14. Juli 1807. — Sehr häufig waren landesherrliche Verordnungen über die Verfassung der protestantischen Landeskirche, sog. Kirchenordnungen, in den protestantischen Ländern schon seit der Zeit der Reformation geworden.

12) Siehe unten §. 533. und §. 539.

fugniss des Staates, die Bildung von Religionsgesellschaften in seinem Gebiete zu gestatten und die Bedingungen ihres Bestehens festzusetzen. Es begreift aber dieses Recht keineswegs auch die Befugniss, die Glaubenssätze zu bestimmen, sondern es setzt vielmehr voraus, dass von den Bekennern eines gewissen Glaubens ein demselben entsprechendes Symbolum bereits aufgestellt worden ist. II. Das Recht der Aufnahme umfasst 1) das Recht, den Unterthanen zu gestatten, sich in religiöse Gesellschaften zu vereinigen und vor der Aufnahme die Darlegung ihres Glaubensbekenntnisses zu verlangen, um darüber Gewissheit zu erhalten, dass die Verbindung nicht unter dem Namen einer Religionsgesellschaft unsittliche oder staatsgefährliche Grundsätze aufstelle; 2) das Recht, die Befugnisse der Religionsgesellschaften in ihren Beziehungen zum Staate, so wie unter sich, zu bestimmen. 3) Umgekehrt steht aber auch dem Staate das Recht zu, Religionsgesellschaften die Aufnahme zu verweigern, welche unsittliche oder staatsgefährliche Grundsätze aufstellen sollten. III. Die Zulassung der Religionsgesellschaften kann auf zweifache Art geschehen: entweder 1) durch ein förmliches Staatsgesetz, eigentliche Aufnahme oder *Receptio,* oder 2) durch einfache Bewilligung aus Gnade des Landesherrn, sog. Toleranz. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Zulassung liegt darin, dass in ersterem Falle die Zulassung als unwiderruflich, im letzteren Felle aber im Zweifel als widerruflich (*precario*) gewährt erscheint. IV. Hinsichtlich der Formen der äusseren Religionsübung kann der Staat Befugnisse in mehrfacher Abstufung gewähren: 1) das Recht der einfachen Hausandacht (*devotio domestica simplex*); diese ist mit der Anerkennung des Rechtes der Gewissensfreiheit der Einzelnen von selbst gewährt; 2) das Recht der sog. qualifizirten Hausandacht (*devotio domestica qualificata*), insoferne die Besorgung des häuslichen Cultus durch einen eigenen Geistlichen oder Prediger zugestanden wird[1]). 3) Religionsübung (*exercitium religionis*) im eigentlichen Sinne ist dann verstattet, wenn die Bekenner einer Confession ohne Beschränkung auf die Hausandacht

---

[1]) Eine solche Befugniss pflegt auch den Gesandten eingeräumt zu werden, wenn die herrschende Confession des Staates, welchen sie vertreten, in dem Staate, wo sie beglaubigt sind, keine öffentliche Ausübung hat.

einzelner Familien ihren Gottesdienst unter eigenen Seelsorgern gemeinschaftlich feiern dürfen. Die Religionsübung selbst kann als öffentliche oder als Privat-Religionsübung (*exercitium religionis publicum s. privatum*) verstattet werden. V. Die Befugniss zur öffentlichen Religionsübung gibt folgende Rechte: 1) die Religionsgesellschaft wird vom Staate als eine Korporation anerkannt. Sie kann demnach als Ganzes, und ebenso können auch die einzelnen Kirchengemeinden, in welche sie sich abtheilt, Vermögen erwerben und besitzen. 2) Die Kirchengemeinden haben Parochialrecht, d. h. ihre Geistlichen sind befugt, Sakramente auszutheilen, insbesondere zu taufen; es können vor denselben gültig Ehen von den Mitgliedern der Kirchengesellschaft geschlossen werden; sie dürfen Beerdigungen vornehmen, Kirchenbücher mit öffentlichem Glauben führen [2]). 3) Die Kirchengesellschaft darf ihren Gottesdienst in öffentlicher Versammlung halten, auch feierliche Handlungen, wie Prozessionen, ausserhalb der Kirchengebäude vornehmen; 4) die Kirchengebäude dürfen mit öffentlichen Auszeichnungen, wie Thürme und Glocken, versehen werden; auch dürfen 5) die einzelnen Kirchengemeinden derselben Confession unter sich eine gemeinschaftliche Kirchenverfassung und Kirchengewalt errichten, oder sich einer bereits bestehenden anschliessen. VI. Da in der älteren Zeit der Staat regelmässig nur einer Religionsgesellschaft die öffentliche und uneingeschränkte Religionsübung im ganzen Umfange des Landes zu gestatten pflegte, dieser ausschliesslich das Kirchenvermögen im Lande zuwies, nur die in ihr bestehenden geistlichen Aemter als öffentliche Würden und Ehrenstellen behandelte, und derselben, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, Unterstützung aus Staatsmitteln gewährte, andere Religionsgesellschaften aber höchstens nur tolerirte, so pflegte

---

[2]) In den meisten deutschen Staaten vertreten noch die Kirchenbücher die Stelle eigentlicher bürgerlicher Standesbücher, d. h. der von Staatswegen zu führenden Register über Geburten, Trauungen und Sterbefälle. Wo der Staat, wie z. B. in Frankreich und in den Ländern, welche den *Côde Napoléon* rezipirt haben, selbst bürgerliche Standesbücher führen lässt, hat er diese Einrichtung der längst vorher bestandenen kirchlichen Einrichtung nachgebildet; auch werden dann mitunter die bürgerlichen Standesbücher doch von den Ortsgeistlichen in der Eigenschaft als bürgerliche Standesbeamte geführt, wie z. B. in Baden.

man eine Religionsgesellschaft, welche die öffentliche Religionsübung erlangt hat, als Staatskirche oder herrschende Kirche zu bezeichnen [3]). Wo der Staat aber mehreren Kirchen die öffentliche Religionsübung gestattet, und sie somit als gleichberechtigt anerkennt, sprach man daher in der Theorie auch von mehreren Staats- oder herrschenden Kirchen in demselben Staate. Dies ist jedoch ganz unpassend und bedeutungslos, indem mit der Anerkennung der Gleichberechtigung alles ausgedrückt ist, was praktische Wirkung haben kann, und hiermit zugleich auch der Charakter einer herrschenden oder Staatskirche von selbst ausgeschlossen ist. Wohl aber können die mehreren als gleichberechtigt zur öffentlichen Religionsübung erklärten Kirchen eben hierdurch insgesammt als bevorzugt oder privilegirt im Verhältnisse zu anderen Religionsgesellschaften erscheinen.

§. 531.

b) Bestimmungen des Westphälischen Friedens von 1648, des Rysswicker Friedens von 1697, des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und der Accessionsurkunden zum Rheinbunde über die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften. *Jus reformandi.*

I. Der westphälischen Frieden hatte sich nur die Aufgabe gesetzt, den rechtlichen Bestand der evangelischen Kirche neben der katholischen im deutschen Reiche zur grundgesetzlichen Anerkennung zu bringen und die rechtliche Stellung dieser beiden Confessionen zu einander nach dem Prinzipe der vollkommensten Rechtsgleichheit zu ordnen [1]). II. Es lag bei diesem Friedensschlusse nichts ferner, als der Gedanke an eine allgemeine Gewissensfreiheit oder an ein unbeschränktes Recht, beliebig neue Religionsgesellschaften zu bilden; vielmehr waren sowohl die ka-

---

3) Dies thut noch die französische Charte constit. v. 1814. art. 6. (siehe oben §. 528. Note 5.).

1) I. P. O. art. V. §. 1: „... In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque ... ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum." —

tholischen als die evangelischen Reichsstände, da man noch immer die Hoffnung einer Wiedervereinigung hinsichtlich der Religion nicht aufgegeben hatte [2]), darüber einverstanden, dass andere Religionsgesellschaften, sog. Sekten, nicht geduldet werden sollen, und blieben daher die gegen das Sektenwesen ergangenen früheren Reichsgesetze auch nach dem westphälischen Frieden in ihrer Kraft bestehen [3]). III. Bei der Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche in dem westphälischen Frieden ging man von der Grundansicht aus, dass das Recht, die eine oder die andere dieser Confessionen in dem Lande aufzunehmen, d. h. nach deren Bekenntniss den öffentlichen Gottesdienst im Lande umzugestalten und ihr das Kirchenvermögen zuzuweisen, oder das sog. *Jus reformandi*, unzweifelhaft als ein in der Landeshoheit liegendes und durch gemeines Reichsherkommen anerkanntes Recht des Landesherrn zu betrachten sei [4]). IV. Dieses *Jus reformandi* sollte auch weder den katholischen noch den protestantischen Landesherren entzogen, sondern nur auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt und so weit eingeschränkt werden, dass nicht durch die Zufälligkeit eines anderen confessionellen Bekenntnisses des Landesherrn oder dessen Wechsel fortwährend der rechtliche Bestand der Religionsübung der Unterthanen in Frage gestellt werde. Daher wurde bestimmt: 1) dass die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren, und umgekehrt, die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherren, welche sich in irgend einem Theile des als sog. Normaljahr (*annus decretorius*) angenommenen Jahres 1624 in der faktischen Ausübung einer öffentlichen oder einer privaten

---

[2]) Wiederholt deutet der westphälische Frieden an, dass seine Bestimmungen gleichsam nur provisorisch gelten sollten. I. P. O. art. V. §. 1: „... donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.“ — Ibid. art. V. §. 31: „... Et haec omnia semper et ubique observentur, eo usque donec de religione christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.“

[3]) Vergl. z. B. R. A. zu Worms 1535. §. 44. (bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 109.) „... zu Abwendung dieser verdammlichen sträflichen Secten des Wiedertaufs.“ — K. G. O. (Concept a. 1613.) P. II. Tit. XXI. §. 5.

[4]) I. P. O. art. V. §. 30: „... Cum ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam *jus reformandi* exercitium religionis competat.“ —

Religionsübung befunden haben, in diesem Besitzstande und zwar ganz in dem Umfange, wie sie ihn im Jahre 1624 gehabt hatten, auch für die Zukunft belassen, oder in demselben wieder hergestellt werden müssen[5]). 2) Hinsichtlich der katholischen und protestantischen Unterthanen, deren Confession in dem Jahre 1624 noch keinen Besitzstand im Lande gehabt hatte, wurde als fortbestehend einerseits das Recht des Landesherrn anderer Confession anerkannt, ihnen die Auswanderung zu befehlen[6]), andererseits das den Unterthanen schon im Religionsfrieden vom Jahre 1555 zugebilligte Recht, auszuwandern, neuerdings gewährleistet[7]), und dabei ausdrücklich gestattet, beliebig ihren Grundbesitz im Lande zu behalten und durch Verwalter administriren zu lassen, oder denselben zu veräussern[8]). 3) Wo der Landesherr Unterthanen der anderen Confession, welche keinen Besitzstand im Jahre 1624 hatte, duldet, war er für verpflichtet erklärt, ihnen ungeschmälert und ohne alle belästigende Nachspürung das Recht der Hausandacht zu gewähren und denselben zu gestatten, wo und so oft sie wollen, in der Nachbarschaft dem öffentlichen Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen, ihre Kinder in auswärtige Schulen zu schicken oder durch eigene Hauslehrer unterrichten zu lassen[9]). 4) In allen Fällen sollten aber die katholischen und protestantischen Unterthanen in keinem deutschen Lande der Re-

---

[5]) I. P. O. art. V. §. 31. (De exercitio religionis a. 1624. possesso retinendo. — Ibid. §. 32. (De restitutione turbatorum in statum anni 1624).

[6]) I. P. O. art. V. §. 36. — (Siehe Note 8.).

[7]) Pax religiosa, Art. XI. — I. P. O. art. V. §. 30. „... ac dudum in Pace religionis talium Statuum subditis, si a religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum.“ — Vergl. Note 8.

[8]) I. P. O. art. V. §. 36. „Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis Exercitium anno 1624 habuerit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine literis commeatus adire.“

[9]) I. P. O. art. V. §. 34. „Placuit porro, ut illi subditi... patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotione suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis, aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur.“

ligion wegen zurückgesetzt, oder von Kaufmannsgilden und Zünften ausgeschlossen werden, oder sie sonst irgend ein Nachtheil in Beziehungen des bürgerlichen Rechtes und Verkehres treffen [10]). V. Bei diesen Grundsätzen verblieb es im Allgemeinen auch bis zur Auflösung des Reiches. Nur in Bezug auf die Landstriche, welche durch den Rysswicker Frieden vom 30. Oktober 1697 von Frankreich an das Reich zurückgegeben wurden, wurde in diesem Friedensschlusse festgesetzt, dass die katholische Religion in dem Stande, wie sie sich dermal befinde, erhalten werden sollte, wodurch also das *Jus reformandi*, so weit es in denselben nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens hätte ausgeübt werden dürfen, ausgeschlossen worden war [11]). VI. Je weiter übrigens die Zeit fortschritt, desto seltener wurde von dem *Jus reformandi* Gebrauch gemacht. Als es zur Durchführung des Entschädigungswerkes wegen der im Lüneviller Frieden 1801 an Frankreich gemachten Abtretungen von Ländern auf dem linken Rheinufer kam, galt es fast bereits als selbstverständlich und wurde von keiner Seite beanstandet, dass der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 es als Grundsatz aufstellte, dass die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt werden solle. Insbesondere wurde der westphälische Frieden selbst dahin verstanden und erklärt, dass derselbe eine Garantie des jeder Confession eigenthümlichen Kirchengutes und Schulfonds enthalte. Zugleich wurde dem Landesherrn frei gestellt, auch andere Confessionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte zu gestatten [12]). VII. Diese Grundsätze be-

---

[10]) I. P. O. art. V. §. 35. „Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur... sed in his similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti."

[11]) Pax Ryswic. a. 1697. art. IV. — Diese sog. Religions-Clausel, welche damals viele Aufregung im Reiche verursachte, lautet: „... Religione tamen catholica Romana in Locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente."

[12]) R. D. H. S. 25. Febr. 1803. §. 63. 65. (Siehe diese Texte oben §. 104. Note 21.

hielten auch ihre Gültigkeit in der Zeit des Rheinbundes; insbesondere wurde in den Accessionsurkunden zum Rheinbunde die Gleichstellung der katholischen Confession mit der evangelischen hinsichtlich der Ausübung des Cultus und der bürgerlichen und politischen Rechte der Bekenner beider Religionen grundsätzlich ausgesprochen [13]).

§. 532.

c) Der Artikel XVI. der deutschen Bundesakte über die bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionspartheien.

I. Die Bundesakte Artikel XVI. beschränkt sich auf die Bestimmung: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen". II. Es ergibt sich aus den Verhandlungen des Wiener Congresses, dass unter den „christlichen Religionspartheien nur die katholische und die evangelische d. h. die lutherische und reformirte Confession zu verstehen sind; also jene Kirchen, welche schon zur Reichszeit und zwar auf der Grundlage des westphälischen Friedens die in Deutschland grundgesetzlich rezipirten Kirchen waren. Es lag keinesweges in der Absicht der Gründer der Bundesakte, auch den Anhängern irgend einer damals schon bestehenden oder künftig entstehenden Sekte, welche sich eine christliche nennt, gleichfalls den Vollgenuss aller bürgerlichen und politischen Rechte in dem Umfange des ganzen Bundesgebietes bundesgrundgesetzlich zuzusichern. Die zur Reichszeit gebräuchliche Bezeichnung der katholischen und evangelischen Kirche als zwei Religionspartheien wurde nur aus dem Grunde vermieden, weil es zweifelhaft schien, ob nicht richtiger mit Rücksicht auf die Unterscheidung der lutherischen und reformirten Kirche vielmehr von drei Religionspartheien gesprochen werden

---

13) Vergl. z. B. die Accessionsurkunde des Herzogs von Meklenburg-Schwerin v. 24. April 1808. art. IV. „L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de son Altesse Sérénissime pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien: et les sujets des deux réligions jouiront sans restrictions des mêmes droits civils et politiques, sans cependant deroger à la possession et jouissances actuelles des biens de l'église."

müsste [1]). III. Als zweifelhaft konnte erscheinen, ob die Bundesakte bei der Aufstellung des Prinzipes der Gleichheit der katholischen und evangelischen Religionspartheien in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte hierunter nicht auch das Recht der vollkommenen öffentlichen Religionsübung begriffen habe [2]). Nunmehr hat die Majorität in der Bundesversammlung bei der Abstimmung über die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg in Mecklenburg wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit am 9. Juni 1853. Protok. §. 152. ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass die Entscheidung über die Berechtigung der anerkannten christlichen Religionspartheien zur Religionsübung und selbst zur Abhaltung des häuslichen Gottesdienstes, unumschränkt den einzelnen Regierungen anheim gegeben und die Bedeutung des Artikels XVI. der Bundesakte strenge auf diejenige einer Gewähr gegen bürgerliche und politische Zurücksetzung der Anhänger einer dieser Religionspartheien beschränkt sei [3]). IV. Nach der Wiener Schlussakte art. 53. ist die Bundes-

---

[1]) Vergl. Klüber, Verhandlungen des Wiener Congresses S. 250 flg. 266. 443.

[2]) v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz, 1853.

[3]) Der Wortlaut des durch Majorität auf Grundlage des Minoritätsgutachtens der Reclamationscommission gefassten Bundesbeschlusses v. 9. Juni 1853. besagt zwar nur, dass die Bundesversammlung sich nicht für ermächtigt erklärt, auf die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg einzugehen. Dass aber diesem Majoritätsbeschlusse die hier oben im Texte angegebene Rechtsansicht zu Grunde liegt, ergeben nicht nur die Abstimmungen, sondern ist auch ausdrücklich gesagt in dem Oesterreichischen Votum, 1855. Protok. §. 207. Für eine ausdehnende Erklärung des Art. XVI. der B. A. hatte sich das Majoritätsgutachten der Reklamationscommission v. 17. März 1853 ausgesprochen; in gleichem Sinne stimmten die Regierungen von Oesterreich, Bayern, K. Sachsen, Kurhessen und Grossherzogthum Hessen und die Staaten der 16. Stimme. Bei der Abstimmung über eine zweite Vorstellung und die Bitte des Kammerherrn v. d. Kettenburg und des Rittergutsbesitzers v. Vogelsang um Aufrechthaltung der den christlichen Religionspartheien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte, Protok. der B. V. v. 1855. §. 207. erklärte Oesterreich: „Der kaiserliche Hof wird . . . sich überzeugt halten dürfen, dass es im Sinne aller Mitglieder des Bundes liege, die in Rede stehende Bestimmung des Bundesvertrages (art. XVI.) wenigstens in dieser engeren Bedeutung (wie sie hier oben im Texte angegeben wurde) ungeschmä-

versammlung verpflichtet, für den unverkümmerten Vollzug des Artikels XVI. der Bundesakte in dem angegebenen Sinne zu sorgen, und ist nicht erst der Nachweis nöthig, dass derselbe in einem einzelnen Falle thatsächlich verletzt worden, sondern es genügt der Nachweis, dass von einer Staatsregierung prinzipiell die Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen negirt werde[4]). V. Die Frage, in welchem Umfange einer der anerkannten christlichen Religionspartheien die Religionsübung in einem deutschen Einzelstaate zustehe, ist daher, soferne nicht durch neuere Landesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes bestimmt worden, auch heut zu Tage noch nach den hierüber in dem westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

---

lert aufrecht zu erhalten." Der (zweiten) Beschwerde des Herrn von der Kettenburg und v. Vogelsang wurde durch B. B. v. 1855. Protok. §. 207. S. 556. nur darum keine Folge gegeben, weil die grossh. Mecklenburgische Regierung hatte erklären lassen, dass dem (die Beschwerde veranlassenden) Beschlusse der Landtagsversammlung (zu Malchin) v. 11. Dez. 1852 eine über die Aüsserung von Wünschen und Erwartungen hinausgehende rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden könne, weil nach der in Mecklenburg bestehenden Landesverfassung eine rechtsgültige Feststellung über ständische Berechtigungen und Befähigungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluss der beiden Landesherren und der Stände, nicht durch einseitige Beschlussnahme der Letzteren allein hätte getroffen werden können. (Der angeführte Beschluss der Landesversammlung zu Malchin vom 11. Dezbr. 1852 hatte nämlich einen Comitébericht genehmigt und sämmtlichen ritterschaftlichen Aemtern zur Kenntnissnahme mitgetheilt, in welchem der Grundsatz aufgestellt war, dass in Mecklenburg die Nichtangehörigkeit zur (lutherischen) Landeskirche subjektiv einen Ausschluss von verschiedenen ständischen Aemtern und Funktionen und objektiv eine Behinderung zur Theilnahme an Verhandlungen, die religiöse und kirchliche Beziehungen haben, begründe, daher es sehr wünschenswerth sei, wenn ein solcher Amtsgesessener nicht zum Amtsdeputirten gewählt werde, dessen Religionsbekenntniss denselben in der vollständigen Ausübung seines Offiziums behindere. Vergl. Protok. der B. V. 12. Sitzung vom 17. April 1855. Protok. 144.)

[4]) Ausdrücklich hat dies die Reklamationscommission in ihrem Berichte in der Sache der Herren von der Kettenburg und v. Vogelsang (Protok. der B. V. 1855. S. 144. S. 382.) ausgesprochen.

§. 533.

d) Die Bestimmungen der Verfassungen über das Recht der Religionsübung.

I. Schon in den Verfassungsurkunden der Einzelstaaten vor dem Jahre 1848 ist regelmässig ausdrücklich das Recht der Gewissensfreiheit für Jedermann anerkannt [1]). Dasselbe ist auch in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 [2]) und in den meisten späteren Verfassungsurkunden geschehen [3]). II. Mehrere Verfassungen erwähnen überdies noch besonders das an sich schon unter der Gewissensfreiheit begriffene Recht der einfachen Hausandacht ausdrücklich [4]). III. Die Verfassungsurkunden vor 1848 beschränken sich darauf, den anerkannten christlichen Confessionen oder allenfalls auch noch den künftig anzuerkennenden Religionsgesellschaften die öffentliche Religionsübung zuzusichern [5]). IV. Die Verfassungsurkunden seit 1849 gewähren dagegen, sich der Reichsverfassung vom 28. März 1849 anschliessend [6]), meistens ausdrücklich das Recht sowohl der häuslichen, als der öffentlichen Religionsübung ohne irgend eine Beschränkung, als dass die Ver-

---

1) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.“ — Baden, V.-U. 1818. §. 18. „Jeder Landeseinwohner geniesst der gleichen Gewissensfreiheit.“ — Aehnlich: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 24.-27. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 22. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 32. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 29. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6.

2) R. V. v. 28. März 1849. §. 143. — Siehe oben §. 293.

3) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 19. — Preussen, V.-U. 1850. §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 16. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 21. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 32. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 33. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40. — Siehe oben §. 293.

4) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV §. 9. (siehe Note 1.) setzt bei: „Die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.“ — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6. „Jeder Landeseinwohner . . . ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40.

5) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 70. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 21. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 56. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 63. — Vergl. auch Kurhessen, V.-U. 1852. §. 100.

6) R. V. v. 28. März 1849. §. 144. (siehe oben §. 293.)

brechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind [7]), und meistens mit dem Beifügen, dass die Religion nicht als Vorwand gebraucht werden darf, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen [8]). V. Dessgleichen wird nach dem Vorgange der Reichsverfassung vom 28. März 1849 [9]) in mehreren neueren Verfassungen ausdrücklich das Recht gewährt, neue Religionsgesellschaften zu bilden, ohne dass es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf [10]). VI. Korporationsrecht können aber neue Religionsgesellschaften nur durch besondere Verleihung von Seiten des Staates erlangen; einige Verfassungsurkunden fordern hierzu ein eigentliches Gesetz [11]). VII. Schon in den Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 findet sich nur selten die Bezeichnung einer der christlichen Kirchen als Landeskirche, und auch dieses in keiner anderen Bedeutung, als dass derselben eine Unterstützung aus Staatsmitteln zugesichert wird [12]). Einige neueren Verfassungen sprechen auch hierin der Reichsverfassung vom 28. März 1849 sich anschliessend [13]), geradezu aus, dass es keine Staatskirche gebe [14]). VIII. Der bundes-

[7]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 18. — Preussen, V.-U. 1850. §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 16. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 21. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 36. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40.

[8]) Diese Clausel findet sich auch schon in einigen Verfassungen vor dem J. 1848. Siehe oben §. 293. Note 10.

[9]) R. V. v. 28. März 1849. §. 146. a linea 3. (siehe oben §. 293.

[10]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 20. — Preussen, V.-U. 1850. §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 18. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 76. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 33. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40.

[11]) Preussen, V.-U. 1850. §. 13. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 77. — Waldeck, V.-U. 1852 §. 41. — Siehe oben §. 481. Note 9.

[12]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 29. „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, mit Landeseinkünften unterhalten.“ — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 128. „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.“

[13]) R. V. v. 28. März 1849. §. 146. a linea 2. Siehe oben §. 293.

[14]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 20. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 74. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 35.

rechtliche Grundsatz, dass die anerkannten christlichen Religionspartheien überall gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen sollen [15]), ist auch in die meisten Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 ausdrücklich aufgenommen worden [16]); einige der neuesten Verfassungsgesetze haben nach dem Vorbilde der Reichsverfassung vom 28. März 1849 die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für völlig unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt [17]). IX. Als selbstverständlich wird in allen Verfassungsgesetzen vorausgesetzt, dass die in den Gesetzen über das Vereinswesen überhaupt aufgestellten Grundsätze über polizeiliche Schliessung oder Auflösung der Vereine keine Anwendung auf die nach dem westphälischen Frieden und der deutschen Bundesakte anerkannten christlichen Confessionen finden können [18]).

§. 534.

6) Das Recht der Aufsicht über die Kirchen.

a) Allgemeines.

I. Das Aufsichtsrecht des Staatsherrschers oder sog. Oberaufsichtsrecht über die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften besteht in der Befugniss, von Allem Kenntniss zu nehmen, was in der Kirche vorgeht, und alle nöthigen Maassregeln zu ergreifen, um Uebergriffe der Kirchengewalt in das Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen. II. Dieses Recht der Krone erstreckt sich über alle Anordnungen, welche von der Kirchengewalt ausgehen, und zwar sowohl 1) in Bezug auf die Lehre (Dogma), Cultus und Liturgie, als auch 2) in Bezug

---

15) B. A. art. 16. (Siehe oben §. 532.

16) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. — Baden, V.-U. 1818. §. 9. 19. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 27. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 20. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 12. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 33. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 29. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 211. — Diesen Verfassungsurkunden schliesst sich an: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 20.

17) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6. a linea 2. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. §. 33. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 34. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 40. a linea 4.

18) Ausdrücklich sagt dies: Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 75.

auf die kirchliche Verfassung und die Verwaltung der Kirchenämter, und 3) in Bezug auf die Kirchengüter. III. Die Ausübung des Rechtes der Oberaufsicht geschieht entweder durch das Ministerium des Inneren, oder durch ein besonderes Ministerium des Cultus, oder es ist für jede der anerkannten Confessionen eine besondere unter dem Ministerium stehende Behörde dafür eingerichtet, deren Mitglieder von der Krone aus Angehörigen der betreffenden Confession ernannt werden, um hierdurch den Religionspartheien eine Bürgschaft für die gehörige Wahrung ihrer besonderen confessionellen Rechte zu gewähren [1]). IV. So wenig der Krone dieses Hoheitsrecht über die Kirchen an sich bestritten werden kann, so grosse Verschiedenheit der Ansichten bestand von jeher, theils über den Umfang desselben im Einzelnen, theils über die Art und Weise seiner Ausübung. Welche Grundsätze in dieser Beziehung zur Anwendung zu bringen sind, hängt wesentlich von dem Systeme ab, welches ein Staat hinsichtlich seiner Stellung zu einer Kirche (§. 528.) überhaupt angenommen hat. Jemehr sich das Verhältniss zwischen Staat und Kirche dem alten Territorialsysteme nähert, desto grössere Rechte wird die Staatsgewalt unter dem Namen des Aufsichtsrechtes über die Kirche beanspruchen; je mehr sich dasselbe aber dem Systeme der Religionsfreiheit nähert, desto mehr werden die Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche auf denselben Umfang und dieselbe Art der Wirksamkeit sich beschränken müssen, wie ihm dieselben über andere gesellschaftliche Vereine zustehen [2]). V. Da sich die evangelische Kirche zufolge ihrer

---

[1]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 79. „Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird. — In ähnlicher Weise besteht in Baden zur Wahrung der Rechte des Staates über die Kirchen ein katholischer und ein protestantischer Oberkirchenrath.

[2]) Nach dem hierarchischen Systeme würde umgekehrt der Staat ganz unter die Oberaufsicht der Kirche fallen. Dieses System, welches an sich nur da und so lange möglich ist, wo und als die katholische Kirche als eine einzige Staatskirche oder herrschende Kirche besteht, ist in Deutschland schon mindestens seit dem westphälischen Frieden positiv ausgeschlossen und den bestehenden Verhältnissen nach unmöglich, daher es im Texte keiner Erwähnung bedurfte. Uebrigens bedarf die katholische Kirche auch für ihre

geschichtlichen Entwickelung in Deutschland grösstentheils genöthigt sah, sich unter den besonderen Schutz des Landesherrn zu begeben, und diesem, der sie allein schützen konnte, auch das Kirchenregiment und somit die bischöfliche Gewalt beizulegen, und zwar in der Art, dass noch jetzt sogar der katholische Landesherr als Bischof der evangelischen Kirchen seines Landes betrachtet wird [3]), und da somit in Bezug auf die evangelische Kirche die bischöfliche Gewalt und das Staatsoberaufsichtsrecht in einer Hand zusammenfallen, so erhellet von selbst, dass der Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieses letzteren

---

volle Wirksamkeit innerhalb des kirchlichen Gebietes dieses System, welches naturgemäss den Widerstand der dadurch in ihrem gebührenden Wirkungskreise sich beschränkt fühlenden Staatsgewalt hervorrufen musste, nicht mehr, indem das System der Religionsfreiheit, welches jetzt überall immermehr zur praktischen Geltung gelangt, ihr alle benöthigte Selbstständigkeit vollständig gewährt, und daher wird auch in diesem Systeme der Religionsfreiheit der alte Kampf zwischen Staat und Kirche in Deutschland seine Ausgleichung finden, so wie er ihn überall gefunden hat oder gar nicht entstanden ist (wie z. B. in Nordamerika), wo der Staat den Muth hatte, auf das System der Religionsfreiheit einzutreten.

3) Der katholische Landesherr übt jedoch die bischöflichen Rechte über die evangelischen Kirchen des Landes nur vermittelst eines von ihm ernannten protestantischen Consistoriums. Vergl. Baden, I. Constitut.-Edikt v. 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverf. betr., §. 17. „Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche beider Confessionen (d. h. der lutherischen und reformirten Kirche) kann nur im Namen des Souverains, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sei, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden." — Bayern, Beilage II. Anhang II. z. V.-U. 1818. §. 1. „Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist." — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 57. a linea 2. „Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (*jus episcopale*) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in dem zeitherigen Maasse ausgeübt." — Vorsorgliche Bestimmungen in gleichem Sinne enthalten: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 76. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 130. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 214. — Hannover, L. V. G. 1849. §. 67. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 102.

Rechtes hauptsächlich nur in Bezug auf die katholische Kirche zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben konnte.

§. 535.

b) Die gemeine Lehre über das Oberaufsichtsrecht des Staates und die Reklamationen der katholischen Bischöfe.

α) In Bezug auf Dogma, Cultus und Liturgie.

I. So wie im Mittelalter die Kirche gestrebt hatte, den Staat unter ihre Vormundschaft zu nehmen, so trat seit der Reformation sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung, und zwar nicht minder der katholischen als der protestantischen Länder, immer mehr das Bestreben hervor, die Kirche unter die Vormundschaft des Staates zu stellen, und in diesem Bestreben stimmten sowohl der Absolutismus als der sog. Liberalismus überein[1]), wenn sie auch im Uebrigen von verschiedenen Grundanschauungen ausgingen. II. Die Rechte, welche hiernach unter dem Namen des Oberaufsichtsrechtes über die Kirche für die Staatsgewalt in Anspruch genommen wurden[2]), sind in Bezug auf alle allgemeinen Erlasse der katholischen Kirchengewalt, welche Dogma, Cultus oder Liturgie betreffen, 1) das Recht des sog. landesherrlichen Placet (*Placetum regium s. Exequatur*), d. h. das Recht, die Vorlage der von den Kirchenbehörden beabsichtigten Erlasse und Anordnungen vor deren Verkündigung zum Zwecke der Prüfung derselben zu verlangen und deren Bekanntmachung und beziehungsweise Befolgung zu gestatten oder zu untersagen[3]). 2) In einigen Staaten wurde auch das Recht in Anspruch genommen,

---

[1]) Belege hierzu liefert: L. A. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches, besonders im 18. Jahrhunderte. Erlangen 1855.

[2]) Vergl. die Aufzählung der Befugnisse, welche die Kirchenherrlichkeit des Staates umfassen soll, in: Baden, I. Constit.-Edikt v. 14. Mai 1807. §. 21. — Bayern, Beil. II. z. V.-U. 1818. §. 50 u. f.

[3]) Vergl. über das Geschichtliche: Brendel, Handbuch des Kirchenrechtes. (3. Aufl. 1840.) §. 214. — Walter, Lehrb. des Kirchenrechtes. (11. Aufl. 1855.) §. 46 c. — Die von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz publizirte Verordnung über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht v. 30. Januar 1830. §. 5. macht sogar die Fortdauer der verbindlichen Kraft der von der Staatsregierung angenommenen päpstlichen Bullen

von der Correspondenz der katholischen Geistlichen mit dem päpstlichen Stuhle Einsicht zu nehmen [4]); jedoch wurde schon im Jahre 1830 in mehreren Staaten diese Correspondenz mit einigen Einschränkungen wieder frei gegeben [5]). 3) Regelmässig wurde auch zur Abhaltung kirchlicher Synoden die Staatsgenehmigung erfordert und auch dem Landesherrn das Recht beigelegt, im Interesse des Landes und zur Verhütung kirchlicher Streitigkeiten Synoden zu berufen [6]). 4) Allgemein legte sich die Staatsgewalt das Recht bei, kirchliche Missbräuche abzuschaffen und überhaupt kirchliche Handlungen zu untersagen, welche nach den Zeitumständen nachtheilig auf den Staat wirken können. Hieher rechnete man die Aufhebung der Feier übermässiger Festtage ausserhalb der Kirche, das Verbot von Wallfahrten und öffentlichen Prozessionen, staatsgefährlicher geistlicher Orden [7]) und das Recht, die Errichtung neuer Klöster zu untersagen, oder die bestehenden als unzweckmässig und nachtheilig aufzuheben, insoferne nicht durch Staatsgesetze, Staatsverträge oder Concordate deren Fortbestand verbürgt oder deren neue Errichtung vorgeschrieben ist [8]).

---

davon abhängig, dass nicht durch neuere landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt wird.

4) Vergl. Brendel, Handbuch. § 216.

5) Die Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam" v. 11. April 1827 bestimmte einfach im Artikel VI.: „Liberum erit cum Sancta sede de negotiis ecclesiasticis communicare." Die Verordnung der Staatsregierungen der in der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Länder v. 30. Januar 1830. §. 19. räumt aber diese Freiheit nur dem Erzbischofe, den Bischöfen oder Bisthumsverwesern ein. Die übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich hiernach in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof oder Bischof zu wenden.

6) Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. §, 9. 18.

7) Von den deutschen Verfassungsurkunden bestimmt übrigens nur K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 56. a linea 2. ausdrücklich: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden."

8) Eine solche Bestimmung findet sich z. B. im bayerischen Concordate v. 1818. art. VII. „Insuper Majestas Sua . . . aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et literis juventutem, et in parochorum subsidium aut procura infirmorum . . . cum convenienti dotatione instaurari curabit." — Oesterreich, Concordat v. 1855. art. XXVIII. a linea 2. „Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in

Ebenso legte sich die Staatsgewalt auch das Recht bei, Vorschriften über die Statthaftigkeit der Ablegung von geistlichen Ordensgelübden zu geben[9]). III. In Bezug auf die Liturgie der protestantischen Kirchen wurde mitunter das Recht, Agenden einzuführen, als ein *Jus majestaticum* in Anspruch genommen[10]).

§. 536.

β) Die gemeine Lehre über das Oberaufsichtsrecht des Staates in Bezug auf Verfassung und Verwaltung der Kirche.

In Bezug auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche, insbesondere der katholischen, beansprucht die Staatsgewalt 1) das Recht, die Eintheilung des Landes in geistliche Bezirke und die Errichtung geistlicher Stellen und Behörden im Lande zu genehmigen[1]); 2) das Recht, allen eigentlichen Kirchenbeamten, deren Ernennung von der Kirchengewalt ausgeht, die Bestätigung (*Confirmatio*) in ihrem Amte als Bedingung der Ausübung des-

---

propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia."

[9]) So z. B. schreibt eine k. bayerische Verordnung v. 23. März 1847 bezüglich der Ablegung von Ordensgelübden in Nonnenklöstern vor, dass ein ewiges Gelübde nicht vor dem 33. Jahre abgelegt werden darf; dass bei der Ablegung eines jeden Gelübdes ein weltlicher Commissär gegenwärtig sein muss, welcher die Novize vor der Gelübde-Ablegung allein zu sprechen befugt ist, um den Einfluss von Zwang oder Ueberredung zu verhüten u. s. w.

[10]) Vergl. Augusti, nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Frankfurt a. M., 1825. Nachtrag hierzu. Bonn, 1826.

[1]) Da die katholische Kirche durch die Errichtung von Bisthümern und anderen kirchlichen Sprengeln keinesweges in die weltlichen Territorialverhältnisse irgend einzugreifen beabsichtigte, so hat der römische Stuhl das Recht, Kirchenprovinzen u. dergl. zu bestimmen, von jeher in Anspruch genommen und ausgeübt. Es ist allgemein bekannt, dass die in der letzten Zeit hiergegen in England ergangenen Parlamentsschlüsse zu keiner praktischen Ausführung gelangen konnten. Das österreichische Concordat v. 1855. art. XVIII. bestimmt hierüber: „Sancta sedes, proprio utens jure, novas dioeceses eriget ac novas earundem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet."

selben zu ertheilen und solche Personen auszuschliessen, deren Aufstellung für einen gewissen kirchlichen Posten in staatlicher Hinsicht bedenklich erscheint[2]); 3) das Recht, die Geistlichen, insbesondere die Bischöfe, eidlich zur Treue gegen den Landesherrn und zur Beobachtung der Verfassung und Staatsgesetze zu verpflichten[3]). Ein eigentliches Ernennungsrecht hatte und hat aber der Landesherr als solcher wenigstens in Bezug auf die katholische Kirche niemals, wenn es ihm nicht durch eine Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle besonders eingeräumt ist. Auch ist ein solches Recht überhaupt nur einigen katholischen Kaisern und Königen in Bezug auf die Nomination von Bischöfen beigelegt worden[4]). Unbestritten steht dagegen dem Landesherrn in Bezug auf jene Kirchenpfründen, hinsichtlich deren er Patron ist, das in dem Patronatsrechte liegende Präsentationsrecht der Geistlichen zu[5]). Ein sog. Landespatronatsrecht aber, kraft dessen der Landesherr als solcher prinzipiell ein Präsentations- oder auch mitunter sog. Benennungsrecht zu allen geistlichen Benefizien im Staatsgebiete hätte, hinsichtlich deren nicht

---

[2]) In dieser Weise spricht sich aus: Baden, I. Constitut.-Edikt, die kirchl. Staatsverf. betr., v. 14. Mai 1807. §. 21.

[3]) Siehe die im Wesentlichen übereinstimmenden Eidesformeln der Bischöfe in dem bayerischen Concordate von 1818. art. XV. und im österreichischen Concordate von 1855. art. XX. — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 30. Jan. 1830. §. 16. „Vor der Consecration legt derselbe (der Gewählte) in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab." — Ebendas. §. 34. „Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischofe aber den canonischen Gehorsam geloben."

[4]) Bayern, Concordat v. 1818. art. IX. „Sanctitas sua . . . Majestati Regis Maximiliani Josephi eiusque successoribus Catholicis . . . in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt." — Ueber das Nominationsrecht und Präsentationsrecht des K. v. Bayern, siehe ebendas. art. X. und XI. — Ueber die Nominations- und Präsentationsrechte des Kaisers von Oesterreich siehe das österreichische Concordat von 1855. art. XIX. XXII. XXV.

[5]) Die Grundsätze über das Patronatsrecht siehe bei Walter, Kirchenrecht. §. 234. — Vergl. besonders: Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Bamberg und Würzburg, 1810.

Privat-Patronatsrechte bestehen, gibt es gemeinrechtlich nicht[6]). Da, wo die Besetzung eines bischöflichen Stuhles durch Wahl (*Electio*) des Domkapitels vor sich geht, ist aber der Krone regelmässig nach Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle das Recht eingeräumt, einen Commissär zu der Wahlhandlung abzuordnen[7]), und im Voraus gewisse Personen (*personas minus gratas*) von der Wahl auszuschliessen[8]). 4) In mehreren Staaten wurde verboten, dass kirchliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Confession ausserhalb des Landes oder der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden[9]). 5) Von jeher wurde der Staatsherrscher für befugt geachtet, Beschwerden wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt oder eines rechtswidrigen Verfahrens derselben (sog. *Appellatio tanquam ab abusu*) und die beschwerenden kirchlichen Verordnungen ausser Wirkung zu setzen, oder sonst das nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren[10]). 6) Ebenso wurde jederzeit anerkannt,

---

6) Preussen, V.-U. 1850. §. 18. „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben." — Dagegen legt Baden, I. Const.-Edikt, die kirchl. Staatsverf. betr., v. 14. Mai 1807. §. 21., dem Staatsoberhaupte das Recht bei: „aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung des Grossherzogthumes der Kirchengewalt oder anderen Privat-Kirchenlehnherren gegeben oder bestätigt wird."

7) Dieses Recht war auch dem deutschen Kaiser durch das Wormser Concordat von 1122 beigelegt.

8) Vergl. z. B. Bulla: „Ad dominici gregis custodiam", 1827. Nr. I. IV.

9) Ausdrücklich spricht dies aus: Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830. §. 10.

10) Baden, I. Constit.-Edikt. 1807. §. 21. — Bayern, Edikt über die Religionsverhältnisse, Beil. II. z. V.-U. 1818. §. 52. u. f. — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830. §. 36. — In den Fällen, wo der Missbrauch der geistlichen Gewalt aber nicht von der Art ist, dass dadurch ein nach den Staatsgesetzen strafbares Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, kann die Staatsgewalt, auch wo sie die Beschwerde begründet finden sollte, nichts Weiteres thun, als der beschwerenden geistlichen Anordnung die Wirkung im bürgerlichen Forum zu entziehen und durch Verhandlung mit der geistlichen Behörde die Abhülfe herbeizuführen.

dass jene geistlichen Personen und Würdenträger, welche Unterthanen des Staates sind, in welchem sie geistliche Funktionen ausüben [11]), den gemeinen Polizei- und Strafgesetzen desselben unterliegen, wenn sie bei ihren kirchlichen Anordnungen diese Gesetze übertreten haben [12]). Auf der anderen Seite ist auch die Staatsgewalt nicht befugt, in anderer Weise als auf dem gesetzlichen Wege des Polizei- oder Strafverfahrens gegen solche Personen einzuschreiten [13]).

§. 537.

γ) Die gemeine Lehre in Bezug auf das Kirchenvermögen.

Hinsichtlich der Kirchengüter wurde I. nach gemeinem

---

[11]) Ob sie bleibende oder temporäre Unterthanen sind, wie z. B. ein zur Aushülfe in der Seelsorge aus einem anderen Lande herübergenommener Priester, ist ganz gleichgültig.

[12]) Man hat in neuerer Zeit mitunter geglaubt, weiter gehen zu müssen, und hat die Errichtung besonderer Strafgesetze gegen Geistliche, insbesondere gegen die Bischöfe, empfohlen, welche die von der Staatsgesetzgebung bestimmten Grenzen der Kirchengewalt überschreiten, oder kirchliche Maassregeln gegen Beamte wegen Handhabung von Staatsgesetzen oder Regierungsverordnungen verhängen, durch welche sich die Kirchengewalt verletzt glaubt. Vergl. Warnkönig, in Schletter's Jahrbüchern d. deut. R.-W. und Gesetzgeb. Erlangen, 1855. S. 249. — Solche Gesetze haben aber noch nirgends kirchliche Conflikte verhindert, und beruhen auf einem gänzlichen Misskennen des Charakters der katholischen Kirche, welche jederzeit es ihren Dienern zur Pflicht gemacht und zum besonderen Verdienste angerechnet hat, für ihre kirchliche Pflichterfüllung zu dulden und selbst das Martyrium zu bestehen.

[13]) Vergl. C. v. Rotteck, die cölnische Sache vom Standpunkte des allgemeinen Rechts. Speier, 1838. — So z. B. beruhet auch die mitunter von der Staatsgewalt bei kirchlichen Conflikten angeordnete und auch in neuerer Zeit mitunter (z B. von Ch. C. J. Bunsen, Zeichen der Zeit, Bd. I. S. 181.) wieder empfohlene Sperre der Temporalien der Bischöfe, welche Landesunterthanen sind, auf keinem gemeinrechtlichen gesetzlichen Grunde und ist auch in kein neueres Straf- oder Polizeigesetzbuch aufgenommen. Nur da könnte etwa die Sperre der Temporalien als eine Art von völkerrechtlicher Maassregel gerechtfertigt werden, wo der Bischof im Auslande residirt und dortselbst Unterthan ist, und somit von der Justiz- und Polizeigewalt des Inlandes in anderer Weise nicht erreicht werden könnte, wie dies zur Reichszeit häufig der Fall war.

Rechte unbestritten zur Reichszeit das Eigenthum der anerkannten Confessionen an ihrem Kirchenvermögen und an ihrem confessionellen Schulfond anerkannt, welcher Letztere jederzeit dem Kirchenvermögen beigezählt und nur in so weit davon unterschieden wurde, als ihm die Eigenschaft eines zu einem besonderen Zwecke bestimmten Theiles des confessionellen Vermögens zukommt [1]). II. Insbesondere war anerkannt, dass die Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenvermögens und Schulfonds dem Bischofe unabhängig von der Staatsgewalt zusteht, die Verwaltung der lokalen Kirchen- und Schulfonds aber Sache der einzelnen Pfarrgemeinden unter Oberaufsicht des Bischofs ist [2]). III. Dieser Grundsatz wurde auch durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803. §. 63. neuerdings bestätigt und seine fortwährende Gültigkeit in den damals überwiesenen (säcularisirten) Entschädigungsländern ausgesprochen, und den Confessionen nicht nur das Eigenthum, sondern auch der Besitz und Genuss ihres Kirchengutes und Schulfonds ausdrücklich gewährleistet [3]). IV. Nur in Bezug auf die frommen und milden Stiftungen, welche ganz scharf von dem Kirchengute und dem confessionellen Schulfond unterschieden wurden, und die nach der Verfassung der katholischen Kirche von jeher ebenfalls unter der Verwaltung oder Aufsicht des Bischofs standen, ordnete der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in einem besonderen Satze, §. 65., an, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben sollen, was voraussetzt, dass sie schon vor der Ueberweisung an die nunmehrigen Landesherren, als nicht oder nicht rein geistliche Stiftungen unter landesherrlicher Aufsicht und Leitung gestanden hatten, daher denn auch dieser §. 65. des Reichsdeputationshaupt-

---

[1]) Sehr bestimmt spricht sich darüber aus: Baden, I. Constitut.-Edikt. 1807. §. 9. (siehe Note 5.); und der R. D. H. S. v. 25. Februar 1803. §. 63. (siehe oben §. 104. Note 21.).

[2]) Vergl. die Schrift: Das rechtliche Verhältniss der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besonderem Hinblicke auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens u. s. w. Mainz, 1854.

[3]) R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 63. (siehe den Text oben §. 104. Note 21.). Sehr bestimmt erklären sich hierüber: Protok. der Reichdeput. I. 145.

schlusses nicht auf andere, früher nicht unter landesherrlicher Aufsicht gestandene fromme und milde Stiftungen bezogen werden darf. V. Gegen das Ende des Reiches und noch mehr nach der Auflösung desselben fand aber nicht nur die an sich richtige Ansicht grosse Verbreitung, dass der Staat sein Oberaufsichtsrecht auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und confessionellen Schulfonds ausdehnen müsse, da er wegen möglicher subsidiärer Theilnahme an der Bestreitung der hierauf liegenden Ausgaben für Kirche und Schule betheiligt sei [4]), sondern es ging die Staatsgewalt nicht selten auch so weit, sich selbst, mit Ausschluss der Kirchenbehörde, oder nur mit Gestattung eines sehr untergeordneten Einflusses derselben, die Verwaltung des Kirchenvermögens beizulegen. In mehreren Staaten betrachtete man überdies, wenn auch nicht das eigentliche Kirchenvermögen und den confessionellen Schulfond, doch das Vermögen der milden Stiftungen und der geistlichen Orden als ein mittelbares Staatsvermögen, oder doch als ein der Verfügung des Staates im Allgemeinen unterliegendes Vermögen, so dass die Staatsgewalt, wenn sie den ursprünglichen Stiftungszweck als nicht mehr bestehend, oder nicht mehr der Zeitrichtung entsprechend erachte, oder den Orden aufhob, oder dieser erlosch, das Stiftungs- oder Ordensvermögen dem Fiskus zu anderen, von staatswegen zu bestimmenden Zwecken zuweisen könne [5]). VI. Hinsichtlich der Aufhebung von Stiftungen

---

[4]) Unbemerkt darf übrigens nicht bleiben, dass weder bei der katholischen noch bei der protestantischen Kirche die Besorgniss einer Verschleuderung des Kirchen- und Schulvermögens zufolge der bestehenden kirchlichen Einrichtungen begründet ist. Den besten Beweis hierfür liefert das durch den R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803 ausgeführte Entschädigungswerk selbst, das fast ausschliesslich aus demjenigen ausgeführt wurde, was die katholische Kirche seit Jahrhunderten gesammelt hatte.

[5]) Charakteristisch ist für die Anschauungen der Zeit zunächst nach Auflösung des Reiches, Baden, I. Constit.-Edikt, die kirchl. Staatsverf. betr., v. 1807. §. 9. „Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht geniesst, ist eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmässige Art jedes Eigenthum künftig erwerben... Nicht weniger behält auch jede Kirche... alles dasjenige Eigenthum... das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen, wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer anderen Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für blosse Staatszwecke,

und Orden galt als gemeinrechtlich und gilt noch der Grundsatz, dass dieselbe nur auf das Vermögen dieser *piae causae* und Korporationen nur in so weit wirken kann, als sie in dem Gebiete des Staates liegen, welcher deren Aufhebung angeordnet hat, weil der Natur der Sache nach jede Staatsgewalt nur innerhalb ihres Territoriums zu wirken vermag, und der Fiskus in diesem Falle nie anders als nur *titulo singulari*, beziehungsweise durch *Occupatio vel quasi*, das Vermögen aufgelöster Körperschaften und Stiftungen an sich ziehen kann [6]. VII. Nur ausnahmsweise kann daher der Fiskus für befugt gelten, auch die in einem anderen Territorium liegenden Güter einer von ihm aufgehobenen *Universitas* oder Stiftung als Pertinenzen der in seinem eigenen Gebiete belegenen Hauptbesitzungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch einen Staatsvertrag, an welchem die andere Regierung Antheil genommen hat, festgesetzt worden ist [7]. VIII. Auch behalten die in anderen Staaten gelegenen Güter einer *Universitas* oder *Pia causa* dann ihre bisherige Pertinenzqualität, wenn die *Universitas* oder *Pia causa* von dem Staate, in welchem sie ihr *Domicilium* hat, nicht eigentlich aufgehoben und vernichtet, sondern nur in der Form ihres Bestehens verändert oder mit einer anderen *Universitas* oder Stiftung zu einem Ganzen vereinigt wird [8]. IX. Bei der Säkularisation der zur Entschädigung für

---

noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheissen des Regenten zu anderen Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden. Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen- sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden, oder erlöschen, dem Staate, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugend-Unterricht, Krankenverpflegung u. dergl., anderweit hinreichend zu begründen."

[6]) So blieben z. B. auch den Geistlichen der auf dem linken Rheinufer nach dem Lüneviller Frieden aufgehobenen Stifter deren Güter auf dem rechten Rheinufer, soferne diese nicht besonders durch das deutsche Reich auch säkularisirt wurden. R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 76.

[7]) Eine solche Bestimmung findet sich z. B. im R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 36.

[8]) Bei kirchlichen Benefizien ist hier der Ausdruck: *Unio per suppressionem* gebräuchlich.

die auf dem linken Rheinufer begütert gewesenen Reichsgrafen bestimmten neun Abteien fand die Besonderheit statt, dass jene Reichsgrafen, welche auf Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme geführt hatten, zum Behufe einer dinglichen Grundlage für die Fortführung der Reichstagsstimme in die Substanz dieser Abteien, die anderen Reichsgrafen aber in hierauf radicirten Renten eingewiesen wurden, indem sich die zu vertheilenden Abteien als unzulänglich für die vollständige Befriedigung aller erwiesen hatten[9]). Dabei war aber die Meinung keinesweges die, dass die auf Renten eingewiesenen Reichsgrafen nur das erhalten sollten, was sich nach Abzug der Ansprüche der in die Substanz eingewiesenen Reichsgrafen als Ueberschuss ergeben sollte, sondern es ist vielmehr der Sinn dieser Bestimmung der, dass beide Klassen der Reichsgrafen in den Aufkünften desselben Objectes *pro rata* ihrer Forderungen concurriren, und die auf die Substanz eingewiesenen nur in so ferne bevorzugt sein sollten, als ihnen das ausschliessliche Besitzrecht zugesprochen worden war[10]).

§. 538.

δ) Die Grundsätze der Reichsverfassung vom 28. März 1849, das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche betreffend. Selbstständigkeitsbestrebungen in der protestantischen Kirche und die Forderungen des katholischen Episkopates seit 1848.

I. Indem die Reichsverfassung vom 28. März 1849 das Prinzip der freien Religionsübung aufnahm, und die Bildung von neuen Religionsgesellschaften nach gleichen Grundsätzen, wie die Bildung von anderen Vereinen zu erlaubten Zwecken völlig frei gab[1]), so musste sie folgerichtig auch alle jene Besonderheiten beseitigen, welche bisher das Aufsichtsrecht des Staates über die anerkannten christlichen Kirchen und andere Religionsgesellschaften ausgezeichnet hatten. II. Es ist daher auch in der Reichsverfassung

---

[9]) R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 24.

[10]) In diesem Sinne hat sich auch die Bundesversammlung in der Sache des Grafen von Hallberg ausgesprochen. Siehe oben §. 113. Note 5.

[1]) R. V. v. 28. März 1849. §. 144—146. — Siehe oben §. 293. und §. 529.

vom 28. März 1849 nicht mehr von einem reichsoberhauptlichen oder landesherrlichen *Placet* die Rede, sondern es ist ausdrücklich den Religionsgesellschaften völlig frei gegeben, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten; sie sollten jedoch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben; auch sollten nach diesen die Verbrechen und Vergehen beurtheilt werden, welche die Religionsgesellschaften bei der Ausübung der ihnen eingeräumten Freiheit begehen würden [2]). III. Diese Grundsätze gingen auch in den Berliner Entwurf über und wurden auch von dem Erfurter Parlamente gebilligt und ohne wesentliche Veränderung beibehalten und sogar dahin erweitert, dass jeder Religionsgesellschaft ausdrücklich der Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert wurde [3]). IV. Nachdem auf solche Art der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften überhaupt und der Beschränkung des Oberaufsichtsrechtes des Staates auf bloss repressive Maassregeln die allgemeine Zustimmung in ganz Deutschland erlangt zu haben schien, und überdies sofort in die Verfassungsgesetze mehrerer Einzelstaaten übertragen worden war [4]), so lag es in der Natur der Sache, dass die Gewährung dieser Selbstständigkeit auch von der katholischen und evangelischen Kirche ebenfalls lebhafter als früher in Anspruch genommen wurde, insbesondere in jenen Staaten, in welchen die Gesetzgebung und Praxis noch an den früheren Grundsätzen über die Ausübung des Staatsoberaufsichtsrechtes festhielt. V. In der evangelischen Kirche äusserte sich dieses Streben nach grösserer Unabhängigkeit vorzugsweise darin, dass sich dieselbe in manchen Ländern von dem landesherrlichen Kirchenregimente loszumachen suchte [5]), dass sich gegen die unter Berufung auf das *Jus majestaticum* theil-

---

[2]) R. V. v. 28. März 1849. §. 147. (siehe oben §. 293).

[3]) Berliner Entwurf §. 145. — Die Fassung des Erfurter Parlaments siehe oben §. 293. Note 11.

[4]) Siehe unten §. 539.

[5]) Vergl. z. B. Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 21. a linea 2. „Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Landeskirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie in diesen Paragraphen (a linea 1.) ihr übertragenen Rechte

weise gegen den Willen der Kirchengemeinden eingeführten Kirchenagenden oder liturgischen Ordnungen neuerdings Stimmen erhoben, und mehrfach da, wo Unionen der lutherischen und reformirten Kirchen eingerichtet worden waren, ein Theil der Angehörigen der lutherischen Kirche, ernstlicher als es vorher mitunter schon versucht worden war, wieder aus der Union auszuscheiden sich bestrebt. Ueberhaupt trat in der evangelischen Kirche in Folge des Prinzipes der Religionsfreiheit das Sektenwesen in bedenklicher Weise hervor[6]. VI. Der Episkopat der katholischen Kirche war sogar schon während der Dauer der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt, sowie er Gewissheit darüber erlangt hatte, dass von dieser Versammlung der Grundsatz der Religionsfreiheit in seiner vollsten Ausdehnung aufgestellt werden würde, im November des Jahres 1848 zu Würzburg zu Berathungen zusammengetreten, um über die Haltung, welche er bei der so unerwarteten, den Selbstständigkeitsbestrebungen der katholischen Kirche äusserst günstigen Zeitverhältnissen einzunehmen habe, gemeinsame Beschlüsse zu fassen. An diese Würzburger Versammlung reiheten sich alsbald Versammlungen oder Verständigungen der Bischöfe einzelner deutscher Länder und Kirchenprovinzen, in Folge deren von dem Episkopate die Forderungen, welche er für die katholische Kirche an die Regierungen der Einzelstaaten zu stellen sich veranlasst fand, in besonderen Denkschriften niedergelegt wurden[7]. Von den betreffenden Staatsregierungen sind hierauf

---

(d. h. selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten) übernehmen und ausführen kann."

[6] Vergl. die Verhandlungen des evangelischen Kirchentages zu Berlin, 2. Sitzung, 21. Sept. 1853. die k. preussische Cabinetsordres v. 6. März 1852 und v. 12. Juli 1853 an den evangelischen Oberkirchenrath, und das Kabinetsschreiben vom 11. Oktob. 1853 an die Pastoren der Wittenberger Conferenz (auch abgedruckt in Bunsen, Zeichen der Zeit, II. S. 295 u. f.

[7] Vergl. Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, v. 14. Novemb. 1848. — Denkschrift der vom 1. bis 20. Oktob. 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, München 1850. — Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg im Breisgau (im März 1851). — Denkschrift des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 18. Juni 1853, Freiburg im Breisgau, 1853.

mehrfache Verhandlungen mit den einzelnen Bischöfen oder auch mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpft und die Forderungen des katholischen Episkopates mehr oder minder als gegründet anerkannt und gewährt worden [8]). Theilweise geschah dies für Baiern durch eine königliche Verordnung vom 8. April 1852; am Vollständigsten ist dies in neuester Zeit durch das österreichische Concordat vom 18. August 1855 geschehen.

§. 539.

ε) Bestimmungen der Verfassungsgesetze der Einzelstaaten über das landesherrliche Aufsichtsrecht in kirchlicher Beziehung.

Die Verfassungsgesetze der deutschen Einzelstaaten zeigen hinsichtlich der Grundsätze, welche sie über dessen Umfang und die Art und Weise seiner Handhabung aufstellen, ein zweifaches System, indem die vor dem Jahre 1848 abgefassten Gesetze sich der älteren gemeinen Ansicht über die Nothwendigkeit einer starken Beaufsichtigung der Kirche anschliessen, die neueren Gesetze aber insgesammt das Oberaufsichtsrecht des Staates in dem Maasse beschränken, als in ihnen das System der Religionsfreiheit zur Anerkennung gekommen ist. Von jeher haben alle Ver-

---

[8]) Die wesentlichen Forderungen, welche der Episkopat der katholischen Kirche in der Würzburger Versammlung und seitdem aufstellte, betreffen folgende Punkte: 1) Volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche; 2) das Recht der freien Erziehung, d. h. der Erhaltung der bestehenden Confessionsschulen, und das Recht neue, jedes Ranges, Universitäten inbegriffen, zu errichten; 3) das Recht, die Geistlichen in eigenen Seminarien zu bilden; 4) das schon in den Concordaten und anderen Uebereinkünften mit dem römischen Stuhle von mehreren Staaten zugestandene Recht, entsprechend den Vorschriften des *Concilium Tridentinum*, Knabenseminarien zur Vorbereitung für den geistlichen Stand anzulegen; 5) das Recht, die Candidaten der Theologie allein zu prüfen; 6) das Recht, die kirchliche Disciplinargewalt über die Geistlichen ohne Einmischung weltlicher Behörden nach den canonischen Satzungen auszuüben; 7) das Recht, milde Gaben zu sammeln und zu vertheilen; 8) das Recht der freien Einrichtung des Cultus ohne Einmischung des Staates; 9) Freiheit der kirchlichen Associationen, namentlich das Recht, Manns- und Frauenklöster zu errichten; 10) die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens; 11) freien Verkehr der Bischöfe mit Rom, und 12) die Aufhebung des landesherrlichen *Placet*.

fassungsgesetze die Selbstständigkeit und Autonomie der kirchlichen Gewalt innerhalb ihres Kreises, d. h. bezüglich der sog. inneren Verhältnisse der Kirchengesellschaft oder der sog. rein geistlichen Sachen im Prinzipe anerkannt [1]); die Verfassungen seit 1848 schliessen sich sogar meistens mehr oder minder wörtlich der Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 147. an [2]), oder die Entscheidung darüber, ob eine Sache rein geistlich sei, ist mitunter ausdrücklich der Staatsregierung beigelegt [3]). II. Hinsichtlich des landesherrlichen *Placet* zeigen die Verfassungsgesetze dreierlei Systeme: indem entweder 1) dasselbe in Bezug auf alle Erlasse der katholischen

---

[1]) Baden, I. Constit. Edikt, 1807. §. 11. „Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zwecke, imgleichen zu einem zunächst nur äusserlichen und kirchlichen .... kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschliessung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatserlaubniss zu bedürfen." — Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. a linea 5. „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das *Placet* des Königs verkündigt und vollzogen werden dürfen." — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 91. „Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Autonomie jeder Kirche überlassen." — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 39. „Die innere Kirchenverfassung geniesst auch den Schutz der politischen." — Vergl. S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 31. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 57. a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 212. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 65. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 100. „Alle im Staate anerkannten Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmässigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

[2]) Siehe oben §. 293. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 20. — Preussen, V.-U. 1850. art. 15. — Anhalt-Bernburg, V. U. 1850. §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 78. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 42.

[3]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 212. — Eine sehr in's Einzelne gehende Aufzählung, welche Gegenstände der Kirchengewalt überlassen, und welche als weltliche oder als gemischte Sachen zu betrachten sind, enthält: Baden, I. Constit. Edikt, 1807. §. 12—16.

kirchlichen Behörden ohne Unterschied vorgeschrieben ist [4]), oder 2) Gegenstände ausgezeichnet sind, hinsichtlich deren das *Placet* einzuholen nicht nöthig, beziehungsweise dasselbe als ein für allemal ertheilt zu betrachten ist, und dergleichen kirchliche Erlasse sodann der Staatsregierung nur zur Kenntnissnahme (*Visum*) vorzulegen sind [5]); oder 3) es ist endlich das *Placet* durchaus beseitigt und werden die Bekanntmachungen der Kirchengewalt lediglich nach denselben Grundsätzen, wie Veröffentlichungen von Privatpersonen behandelt [6]). III. Die Freiheit des Verkehres der katholischen

---

[4]) Baden, I. Const. Edikt, 1807. §. 21. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. a linea 5. (siehe Note 1). — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 72. — Gr. Hessen, V.-U. 1820. §. 40. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 30. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 215. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 35. — Gleiche Grundsätze sprach aus: die landesherrl. Verordn. für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. §. 3. 4. 5.

[5]) Hannover, L. V. G. 1840. §. 69. 70. nimmt vom k. Placet aus: „Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden, welche „reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen betreffen." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1852. §. 103. b. c. — Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852. Nr. 3. ertheilt das *Placet* bis auf Weiteres im Voraus für Jubiläums- und Ablassverkündigungen und für Fastenpatente. — Die neue landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 1. März 1830 verlangt bezüglich der kirchlichen öffentlichen Erlasse, welche nur rein geistliche Gegenstände betreffen, nur noch Mittheilung an die Staatsbehörde, gleichzeitig mit der Verkündigung. Im Uebrigen wird das *Placet* beibehalten.

[6]) Preussen, V.-U. 1850. §. 16. „...Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." — Selbstverständlich fällt das landesherrliche *Placet* hinweg, wo die Verfassung die Bestimmung der Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 147. wörtlich aufgenommen hat; so z. B. Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 21. — Ausdrücklich sagt überdies: Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 78. §. 3. „Das in Angelegenheiten der kathoschen Kirche geübte landesherrliche *Placet* und *Visum* bleibt aufgehoben." — Ausdrücklich hebt das *Placetum regium* in seinem ganzen Umfange auf: Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. II. III. und IV. (art. II.) „... Episcoporum, Cleri et populi mutua cum sancta sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit." (art. III.) „Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii... libere item suas de rebus eccle-

Geistlichkeit und Bevölkerung mit dem römischen Stuhle ist in den neueren Verfassungsgesetzen theils mit Beibehaltung einiger Beschränkungen [7]), theils vollständig zugegeben worden [8]). IV. Ausdrücklich anerkannt ist in mehreren Verfassungsgesetzen das Recht der Krone, Beschwerden wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt anzunehmen [9]). Jedoch sind Beschwerden, welche

---

siasticis instructiones et ordinationes publicabunt." (art. IV.) „Archiepiscopis et Episcopis... liberum erit... d) Praescribere preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere... e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare."

7) Kurhessen, V.-U. 1852. §. 103. d. „Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem römischen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge, oder auf gewöhnliche der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen."

8) Preussen, V.-U. 1850. §. 16. „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 78. §. 4. „Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit anderen zu grösseren Gemeinschaften zu vereinigen, und darf der Verkehr mit den geistlichen Oberen in keiner Weise gehemmt werden." — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 1. März 1853. §. 6. „Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert." — Vergl. Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. II. (siehe Note 6).

9) Baden, I. Constit. Edikt, 1807. §. 21. — Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 52. u. f. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 42. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 31. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 58. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 71. und Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 26. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 103. e. — Uebereinstimmt die landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. §. 36. — Als die Handlungen der kirchlichen Behörden, gegen welche der Schutz der Staatsregierung angerufen werden kann, führt die k. bayerische Verord. v. 8. April 1852. Nr. 6. auf: a) wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt, und in die Rechtssphäre des Staates eingreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen

nach der kirchlichen Verfassung an die geistlichen Oberen gelangen können, zuerst an diese, und erst, wenn von diesen keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den Souverain zu bringen [10]. V. Hinsichtlich der Kirchen- und Schuldiener legen mehrere Verfassungsgesetze dem Landesherrn ausdrücklich das Bestätigungsrecht bei, soweit er nicht das Ernennungsrecht hat [11]. Mitunter ist ausdrücklich erwähnt, dass die Entscheidung über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden der geistlichen Behörde allein zusteht [12]. Auch haben einige Verfassungen Bestimmungen über Ruhegehalt, Suspension, Entlassung und Absetzung der kirchlichen Angestellten aufgenommen [13]. VI. Den katholischen Bischöfen und Geistlichen ist bereits mehrfach ein grösserer Einfluss auf die katholischen Volksschulen und die Ernennung der Lehrer an katholischen Bildungsanstalten eingeräumt worden, als früher der Fall

---

Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt."

[10]) Ausdrücklich sagen dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 41. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 31. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 71. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 103. e. „In allen Fällen, wo ein Missbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder Recurs ebensowohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein möchte."

[11]) Baden, I. Constit. Edikt, 1807. §. 21. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 226. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 72. und Gesetz vom 5. Sept. 1848. §. 26. — Vergl. Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852. Nr. 9. „Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die k. Genehmigung voraus." Ebendas. Nr. 16. „Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und den den bisher bestehenden Knabenseminarien wird Umgang genommen und soll die blosse Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- und Dotations-Urkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 79. „Die den Religionsgesellschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheissung nach Maassgabe der Gesetze oder Verträge."

[12]) Hannover: L. V. G. 1840. §. 72.

[13]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 74. 81. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 149. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 229. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 74.

war [14]). VII. Regelmässig sprechen die Verfassungsurkunden den Grundsatz aus, dass die Geistlichen jeder Confession in weltlichen Sachen, wie in Vermögenssachen, Strafsachen, und überhaupt in bürgerlicher Beziehung den Staatsgesetzen und weltlichen Gerichten unterworfen sind [15]). VIII. Durchgängig enthalten die Verfassungsgesetze der Einzelstaaten die Zusicherung, dass jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ungeschmälert in dem Besitze und Genusse ihres Eigenthumes, Stiftungsvermögens und Rentengenusses verbleiben soll, ohne Unterschied, ob der Zweck der Stiftung den Cultus, den Unterricht (Schulfond), oder Wohlthätigkeit (Armenfond) betrifft [16]). Mitunter wird ausdrücklich

---

[14]) Vergl. z. B. Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852. Nr. 16. (siehe Note 11); Nr. 18. „Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen." (Nr. 19). „Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitätssenates, auch ein Gutachten des Diöcesanbischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller ertheilt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen" u. s. w. — Noch grössere Befugnisse legt den Bischöfen bei: Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. V. u. f.

[15]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. a linea 6. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 73. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 41. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 59. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 228. — Hannover, L.V.G. 1840. §. 73. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 104 — Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. XIII. „Temporum ratione habita Sanctitas Sua concedit, ut Clericorum causae mere civiles, prout contractuum, debitorum, hereditatum, judices saeculares cognoscant et definiant." — Art. XIV. „Eadem de causa Sancta Sedes haud impetit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus, seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur." (Es folgen hier ausführliche Bestimmungen über die Benachrichtigung der Bischöfe von solchem Einschreiten der weltlichen Gerichte gegen Geistliche). — Vergl. über die Competenz der geistlichen Gerichte in kirchlichen Rechtssachen und insbesondere Eheverhältnissen, ebendas. art. X. und über das Patronatsrecht, ebendas. art. XII. und über das bischöfliche Disciplinarverfahren gegen Geistliche, ebendas. art. XI.

[16]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. a linea 4. 5. und §. 10. — Baden, V.-U. 1818. §. 20. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 70. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 43. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 33. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 60. — S. Altenburg, V.-U.

erwähnt, was übrigens von jeher als gemeines Recht betrachtet wurde, dass die Kirchen bezüglich ihres Vermögens die Rechte der Minderjährigen geniessen[17]). IX. Ausdrücklich erklären überdies, was sich nach dem eben gedachten Grundsatze von selbst versteht, mehrere Verfassungsurkunden, dass niemals das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen für Staatszwecke eingezogen werden dürfe[18]), und dass, wenn der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, keine Veräusserung oder Veränderung der Stiftungen anders als mit Zustimmung der Betheiligten und der Landstände, oder auch des Landesherrn und des Consistoriums, vorgenommen werden dürfe[19]). X. Für neue Erwerbungen von Grundbesitz ist mitunter die Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgeschrieben[20]).

1831. §. 155. u. f. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 216. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 75. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 20. — Preussen, V.-U. 1850. §. 15. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 19. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 106. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 80. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 66. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 42. — Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. XXIX. (Siehe unten Note 20).

[17]) Z. B. S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 155.

[18]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 10. — Baden, V.-U. 1818. §. 20. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 43. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 33. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 60. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 216. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 75. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 106. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 66.

[19]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 10. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 44. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 33. 34. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 60. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 158. 161. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 217. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 75. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 106. a linea 2. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 80. 216. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 66. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 43. — Oesterreich, Concordat v. 18. August 1855. art. XXIX. i. f. „...Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus a Sacro concilio Tridentino Episcopis tributis."

[20]) S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 35. „Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung." —

§. 540.

7) Das landesherrliche Schutzrecht über die Kirchen.

I. Das Schutz- und Schirmrecht des Staatsherrschers hatte einen grossen Werth für die christlichen Kirchen selbst, so lange dieselben in ihrem rechtlichen Bestande an sich oder in dem ruhigen Besitze ihres Vermögens durch äussere Macht bedroht waren, oder eine Kirche als ausschliessliche Staatskirche bestand und die Bildung neuer Religionsgesellschaften im Lande als eine rechtswidrige Gefährdung der herrschenden Kirche betrachtet wurde. Auf der anderen Seite musste auch von Staatswegen dem Schutz- und Schirmrechte des Staatsherrschers über eine Kirche hohe Bedeutung beigelegt werden, wo dasselbe den Charakter eines völkerrechtlichen, über die Staatsgränzen hinausreichenden Protektorates annahm. Hieraus erklärt sich die Wichtigkeit, welche man zur Reichszeit der Schutz- und Schirmherrlichkeit des römisch-deutschen Kaisers über die römische Kirche, so wie dem Schutz- und Schirmrechte des Landesherrn über die protestantische Kirche beilegte [1]). II. Bei gänzlich veränderten Staatsgrundlagen und nachdem nunmehr der rechtliche Bestand der katholischen und evangelischen Kirche längst durch Grundgesetze des deutschen Reiches und des deutschen Bundes, so wie durch die Verfassungen der Einzelstaaten festgestellt worden ist, äussert sich das landesherrliche Schutz- und Schirmrecht praktisch nur noch darin, dass der Staat 1) den anerkannten christlichen Kirchen und anderen gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften stets den Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer verfassungsmässigen und anderen wohlerworbenen Rechte offen

---

Ebenso: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 160. — Die Reichsverfassung v. 28. März 1849 hatte art. 164. a linea 2. bestimmt: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung und aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig." — Diese Bestimmung ist übergegangen in: Preussen, V.-U. 1850. §. 42. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 52. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 24. — Dagegen bestimmt Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. XXIX. „Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit."

[1]) Siehe oben §. 82. Note 4.

hält [2]); 2) dass die Staatsregierung, nach Beschaffenheit des Falles, dieselben auch auf administrativem Wege in ihrer rechtlichen Stellung erhält; 3) dass sowohl auf polizeilichem, wie auf strafrechtlichem Wege gegen die Verunglimpfung der anerkannten Kirchen oder gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften, die Herabwürdigung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche und die Störung ihres Gottesdienstes, so wie auch gegen Proselytenmacherei und Sektenstiftung [3]) nach Maassgabe der Gesetze, auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen eingeschritten wird; 4) dass der Staat den Geistlichen auch einen öffentlichen Rang und Würde, und entsprechende anständige Behandlung von Seiten der Staatsbehörden gewährt [4]); 5) dass er auch den Geistlichen bei ihren Amtshandlungen [5]) und den kirchlichen Behörden bei dem Vollzuge der in ihrer Competenz liegenden Erkenntnisse Unterstützung leistet [6]), und 6) dass den Kirchen und anderen

---

[2]) Mitunter versprechen die Verfassungsurkunden jeder Confession, oder auch jedem Unterthan ausdrucklich gleichen Schutz in seiner Gottesverehrung. Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818. §. 18. — S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 32. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 129.

[3]) Wenn der Staat auch die vollkommenste Gewissensfreiheit der Einzelnen anerkennt, so kann er doch auf der anderen Seite auch nicht verkennen, dass das Sektenwesen für ihn selbst grosse Nachtheile hat, und daher muss er auch für befugt erachtet werden, der Sektirerei, wo sie sich als unbefugt aufdringlich durch Colportirung von Traktätlein u. dergl. oder Absendlinge auswärtiger Sekten erweiset, polizeilich entgegen zu treten, ohne erst eine Aufforderung von Seite der anerkannten Kirchen abzuwarten.

[4]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 80. „Die katholischen Kirchendiener geniessen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind.“ — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830. §. 35. (siehe Note 5.).

[5]) Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. §. 35. „Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.“ — Aehnlich: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 227. — Hannover, L. V. G. 1840. §. 73. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 104.

[6]) Diese Staatsunterstützung der geistlichen Behörden beim Vollzuge der in ihre Competenz fallenden Urtheile ist unentbehrlich, wo der Staat gewisse Streitsachen, deren Entscheidung auch in das bürgerliche Rechtsleben ein-

gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften nöthigenfalles auch in Verwickelungen mit anderen Staaten z. B. wegen ihrer daselbst liegenden Kirchengüter, die Vertretung des Staates gewährt wird. III. Besondere Schutzrechte über die in Deutschland grundgesetzlich anerkannten christlichen Religionspartheien, d. h. die katholische und evangelische Kirche sind begründet: 1) durch den westphälischen Frieden für die sämmtlichen Theilnehmer dieses Friedensschlusses in deren Eigenschaft als Garanten desselben[7]); und 2) für die deutsche Bundesversammlung, durch Art. XVI. der deutschen Bundesakte bezüglich der darin den christlichen Religionspartheien gegebenen Zusicherungen[8]).

§. 541.

XI. Die ausserwesentlichen Hoheitsrechte oder Regalien. a) Begriff und Arten*).

I. Unter Regalien verstand man im Mittelalter im Allgemeinen alle Hoheitsrechte, welche dem deutschen Könige oder Kaiser

---

greift, wie z. B. die Streitigkeiten über Gültigkeit der Eheverlöbnisse, die Zulässigkeit von Ehescheidungen u. dergl. an die geistlichen Gerichte gewiesen hat, oder diesen in gewissen Beziehungen, z. B. über ihre Diener, eine Disciplinargewalt eingeräumt ist. — Vergl. z. B. Bayern, k. Verordnung v. 8. April 1852. Nr. 7. „Findet kein Recurs wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insoferne sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert.“

[7]) J. P. O. art. XVII. §. 5. (Guarantia.) „. . . teneantur omnes hujus transactionis consortes universas et singulas hujus pacis leges contra quemumque sine Religionis distinctione tueri et protegere“ etc.

[8]) Siehe den in der Bundesversammlung 1855 in der v. Kettenburg'schen Sache erstatteten Commissionsbericht oben §. 532. Note 3. — Vergl. über den gegenwärtigen Rechtszustand: v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und die Schutzpflicht des deut. Bundes und der übrigen Theilnehmer des westphälischen Friedens. Giessen, 1855. S. 103 u. f.

*) Sixtinus, de regalib. Mühlh. 1602. Frkft. 1617. — Jargow, von den Regalien. Rostock, 1757. — (Vergl. überhaupt Pütter, Lit. d. Staatsr. Thl. III. S. 294. Klüber, Litt. §. 1097.) — Mittermaier, deut. Privat-Recht. (7. Aufl. §. 200 flg.) — Himmelstoss, Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in

zustanden, insbesondere aber jene, welche ohne Mitwirkung der Reichsstände ausgeübt wurden und somit eine Art von Prärogative der Krone bildeten [1]). II. Die Landesherren konnten daher Regalien auch nur durch die (regelmässig lehenweise) Verleihung vom Reichsoberhaupte erwerben [2]), jedoch vertrat auch hier häufig das Herkommen die Stelle eines eigentlichen Erwerbtitels und wurde den Reichsständen wiederholt die ruhige Ausübung der hergebrachten Regalien von den Kaisern bestätigt [3]). III. In der neueren Zeit hat man sich gewöhnt, die Bezeichnung „Regalien“ vorzugsweise von den zufälligen Hoheitsrechten zu gebrauchen. Man verstehet demnach unter Regalien heut zu Tage jene gewöhnlich nutzbringenden Rechte, welche dem Staate (Fiskus) in dem gesammten Staatsgebiete, oder doch in einem gewissen Landestheile in der Art ausschliesslich zustehen, dass kein Recht derselben Gattung einem Privatmanne zustehen oder von ihm ausgeübt werden kann. IV. Die Regalien in diesem Sinne sind daher ihrem Wesen nach Rechte, welche Privatrechte sein würden, wenn sich nicht der Staat dieselben ausschliesslich in der Gattung beigelegt hätte [4]). V. Die Regalität ist also nicht sowohl eine Eigenschaft gewisser Gegenstände, als vielmehr ein publizistischer Rechtsgrundsatz, welcher in einem Staate in Bezug auf gewisse Klassen von Sachen gilt. VI. Die historische Veranlassung zur Entstehung der Regalität war das

---

Deutschland. Landshut, 1804. — Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der Regalien in Deutschland. Frkft. 1806. — A. Gemeiner, Beitrag zu der Lehre von den Regalien. München, 1842. — Da von den einzelnen Regalien ausführlich in dem deutschen Privatrechte gehandelt wird, so darf sich das Staatsrecht auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze beschränken.

[1]) Vergl. II. F. 56. *Quae sint regalia.* — Die in dieser Stelle enthaltene Aufzählung der einzelnen Regalien ist aber nicht für Deutschland, sondern nur für die Lombardei bestimmt gewesen, und wurde daher nie als ein in Deutschland gültiges Gesetz betrachtet. — Vergl. Pütter, Beitr. I, 207.

[2]) Vergl. z. B. das Concordatum Calixtinum a. 1122 (Professio Papae §. 2): „Electus (Episcopus) autem Regalia per sceptrum a Te (Imperatore) recipiat.“ — Siehe auch oben §. 104. II.

[3]) Vergl, z. B. den westphäl. Frieden (I. P. O.) Art. VIII. §. 1.

[4]) Es wird daher ein Recht nicht dadurch schon ein Regal, dass es dem Staate an einer einzelnen Sache zusteht: so z. B. ist das Eigenthumsrecht des Staates an den Staatsgütern kein Regal.

Staatsbedürfniss: dieses musste auf den Versuch hinführen, dem Staate durch ausschliessliche Beilegung gewisser nutzbringenden Befugnisse eine Einnahme zu verschaffen: der juristische Grund der Regalität liegt aber in der Gebietshoheit, da in Folge dieser der Staat bestimmen kann, woran er den Privatbesitz gestatten oder ausschliessen will [5]. VII. Unter den nutzbaren Regalien selbst lassen sich drei Hauptarten unterscheiden: 1) wirkliche ausschliessliche Eigenthumsreche des Staates an ganzen Klassen von Gegenständen [6]; 2) Regalien, welche in dem Rechte bestehen, gewisse Gewerbe oder Geschäfte ausschliessend zu betreiben [7], und 3) Regalien, welche darin bestehen, dass sich der Fiskus gewisse Landesprodukte oder Erträgnisse (*proventus*) der Grundstücke oder andere Gegenstände, welche nach deutschrechtlicher Vorstellungsweise diesen gleichgeachtet werden, ausschliesslich zueignen darf [8]. VIII. Was insbesondere den rechtlichen Charakter der Regalien dieser letzteren Klasse anbelangt, so ist es durchaus unpassend, dieselben als ein Eigenthumsrecht des Fiskus an den Landeserzeugnissen, wie z. B. an den jagdbaren Thieren, selbst aufzufassen, da weder nach dem gemeinen, noch nach dem philosophischen Rechte ein Eigenthum an Gegenständen angenommen werden kann, welche noch niemals occupirt worden sind. Nicht minder unrichtig ist es, wenn man dieselben als dem Staate zuständige Personal- und Real-Servituten [9], oder als eine Art von Nutzeigenthum (*dominium utile*) des Staates erklärt [10]. Vielmehr sind die Regalien der letzteren

---

[5]) Vergl. oben §. 442. 443.

[6]) Hierher gehören z. B. die Landstrassen und öffentlichen Flüsse; ebenso die Forsten und Bergwerke, wo diese nach der Landesverfassung Regal sind.

[7]) So bestehet z. B. in manchen Staaten ein Tabaksregal, Salzregal, u. s. w. — Auch das Post-Regal gehört in diese Klasse. Vergl. über die gegenwärtigen Verhältnisse des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis zu dem Postregal, oben §. 303.

[8]) Hierher gehört z. B. das Jagdregal, das Fischereiregal u. dergl.; das Regal an herrenlosen Sachen, Schätzen u. dergl.

[9]) Recht gut hat dies ausgeführt Gemeiner, a. a. O. S. 53 u. f.

[10]) Dies thut Gemeiner, a. a. O. S. 61 u. f. — Allein bei den Regalien fehlt gerade jenes Merkmal, wodurch sich die Rechte, die man unter der verwirrenden Bezeichnung von *Dominium utile* begreift, charakteristisch

Art lediglich als eine besondere Art der deutschen Immobiliarrechte überhaupt aufzufassen [11]), deren eigenthümlicher Charakter eben darin bestehet, dass sich der Staat in einem gewissen Landesbezirke die Befugniss beilegt, gewisse Gegenstände ausschliesslich occupiren zu dürfen, und sich in dieser Befugniss durch Strafgesetze schützt [12]). IX. Nicht zu verwechseln mit den nutzbaren Regalien sind die Hoheitsrechte des Souverains über die als Regale erklärten Gegenstände oder Gerechtigkeiten. Jedes Regale, es mag von dem Fiskus selbst ausgeübt und genützt werden, oder es mag dessen Ausübung und Nutzung an Privaten verliehen worden sein, unterliegt der Gesetzgebung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Staates. Hiermit ist der Unterschied von Forstregal, Jagdregal u. s. w. und von Forsthoheit, Jagdhoheit u. s. w. von selbst gegeben.

§. 542.

b) Grundsätze.

1) Entstehung und Erwerbung.

Hinsichtlich der Regalien gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze: 1) Die Regalität eines Gegenstandes oder Gewerbes wird niemals vermuthet [1]) und ist daher auch immer strenge auszulegen; auch kann daraus allein, dass die Staatsgenehmigung zur Betreibung gewisser Gewerbe nachgesucht und für die Bewilligung

---

auszeichnen, dass sie nämlich Concessionen des Grundeigenthümers, und also von ihm abgeleitete, ein dingliches und erbliches Besitz- und Nutzungsrecht (eine Nutzgewer) an der Immobilie selbst gebende Rechte sind.

[11]) Der Charakter der Regalien als Immobiliarrechte im Sinne des deutschen Rechtes ergibt sich auch daraus, dass sie vom Kaiser (und noch jetzt von den Landesherren) durch Investitur verliehen werden, und nicht ohne einen Bezirk, auf welchem sie ausgeübt werden, denkbar sind.

[12]) Darauf deutet z. B. auch die Bezeichnung Wild-Bann u. dergl.

[1]) Da die in II. F. 56. enthaltene Aufzählung der Regalien in Deutschland keine gesetzliche Gültigkeit hat (§. 541. Note 1), so gibt es überhaupt kein gemeinrechtliches Gesetz über die Regalität, als die Goldene Bulle K. Karl's IV. 1356. cap. IX. — Dieses Gesetz nennt als Regal nur: „universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis.“ — Salz-Quellen sind hierunter nicht begriffen; doch können sie dem Landesherrn aus anderen Gründen, z. B. als Grundherrn, ausschliesslich zustehen.

eine Abgabe bezahlt werden muss, noch nicht gefolgert werden, dass ein solches Gewerbe selbst Regal sei. 2) Jedes Regal, welches eine Beschränkung oder Belästigung der Grundbesitzer enthält, muss auf die dieselben am wenigsten drückende Art ausgeübt werden; auch gebührt diesen Ersatz für den Schaden, welcher ihnen aus einer ordnungswidrigen (culposen) Ausübung des Regals zugehet[2]. 3) Die Regalität kann nur durch Gesetze, Landesverträge, Herkommen oder sogen. Immemorialverjährung, nicht aber durch eine Ersitzung in bestimmter Zeit entstehen, weil es sich hier nicht um den Erwerb einer einzelnen Sache oder Befugniss, sondern um die Aufstellung eines rechtlichen Grundsatzes handelt. 4) An Privatpersonen können die nutzbaren Regalien nur in dem Sinne von der Staatsgewalt verliehen werden, dass denselben die Ausübung und der Genuss der daraus entspringenden Vortheile und zwar nur mit fortwährender Unterordnung unter die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staates überlassen wird[3]. Würde eine Regierung ein bisher ihr zuständiges nutzbares Regale einer Privatperson vollkommen abtreten und einräumen, so würde eben hierdurch die hierunter begriffene Befugniss aufhören, Regal zu sein, und nur noch als ein Monopol oder Privilegium erscheinen[4]. 5) Ausser der Verleihung

---

[2]) Vergl. Gemeiner, Beitr. z. Lehre v. d. Regalien. S. 72.

[3]) Wie viel einer Person von dem Staate verliehen worden ist, kann mitunter bei Regalien, welche mehrere Grade haben, wie z. B. das Jagdregal, zweifelhaft sein, und ist sodann Beweisfrage in concreto. Eine allgemeine Präsumtion für die Verleihung der niedersten Art lässt sich nicht unbedingt vertheidigen. Besondere Rücksicht ist hierbei darauf zu nehmen, in welchem Umfange der Staat überhaupt solche Regalien an Privatpersonen zu verleihen pflegt. C. J. Guyet, de more regionis. Jena, 1837.

[4]) Mit der Verleihung nutzbarer Regalien an Privatpersonen darf nicht die Frage verwechselt werden, ob auch eigentliche Hoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Polizei u. dergl., an Privatpersonen verliehen werden können. Zur Zeit des Reichsverbandes war dies selbst hinsichtlich der höchsten Stufen dieser Hoheitsrechte nicht zu bezweifeln, jedoch wurde eben durch eine solche Verleihung der eigentlichen höhern Regierungsrechte die Privatperson in einen Landesherrn umgewandelt. Seit der Auflösung des Reiches hängt alles von der Verfassung der einzelnen Länder ab; in mehreren wurde bis auf die neueste Zeit die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei u. dergl. (jedoch nur hinsichtlich der Ausübung) an Privaten verliehen, oder vielmehr in Folge alter Verleihungen oder Herkommens als eine mit gewissen Gütern

durch die Staatsgewalt kann die Berechtigung zur Ausübung eines Regale von einer Privatperson nur durch unvordenkliche Zeit erworben werden[5]). Dies schliesst jedoch nicht die Befugniss der Privatpersonen aus, sich in der Ausübung des Regals vorläufig auch mit possessorischen Rechtsmitteln gegen den Fiskus zu vertheidigen.

§. 543.

2) Rechtsmittel. Erlöschung.

I. Wie bei allen deutschen Immobiliarrechten gestattet die Praxis auch zur Geltendmachung der Regalität sowohl petitorische als possessorische Rechtsmittel nach der Analogie der bei den Servituten zuständigen Klagen. II. Sind von Privatpersonen einzelne Sachen rechtswidrig in Besitz genommen worden, welche der Regalität unterworfen sind, so stehen dem Fiskus zur Geltendmachung seiner Rechte nicht nur die gewöhnlichen Delictsklagen (*condictio furtiva* u. s. w.) gegen die Thäter zu, sondern er kann sich auch der Spolienklage gegen dritte Erwerber unter der gewöhnlichen Voraussetzung dieses Rechtsmittels bedienen[1]). Eine eigentliche *Rei vindicatio* kann man aber dem Fiskus nur dann gestatten, wo die der Regalität unterworfene Sache bereits nach civilistischen Grundsätzen in sein Eigenthum übergegangen war, bevor die Entfremdung stattfand[2]). III. Die Regalität erlischt, eben weil sie nicht eine Befugniss *in concreto*, sondern ein Rechtsgrundsatz ist, nur durch Aufgeben von Seite des

---

(Rittergütern) verbundene Realgerechtigkeit fortzuführen gestattet (sog. Patrimonialgerichtsbarkeit).

[5]) Ist ein Regale oder auch die Ausübungsbefugniss eines eigentlichen Hoheitsrechtes, wie z. B. der Gerichtsbarkeit, einmal von einer Person als Realgerechtigkeit für ihre Güter erworben, und stehet später nur der Uebergang desselben (als Pertinenz) wie z. B. eines Lehengutes an einen anderen Privatmann (z. B. den Vasallen) unter Privatpersonen selbst in Frage, so genügen auch die landesüblichen Ersitzungen in bestimmter Zeit.

[1]) Die Zulassung der Spolienklage rechtfertigt sich daraus, dass jedes Regal als ein Immobiliarrecht aufzufassen ist, und also der Berechtigte eine Gewer daran hat, welche durch die unbefugte Zueignung der dem Regal unterworfenen Sachen von Seite eines Dritten verletzt wird.

[2]) Eine Rei-Vindicatio kann daher auch da stattfinden, wo die Regalität in dem ausschliesslichen Eigenthume an gewissen Klassen von Gegenständen besteht, wie bei den Regalien der im §. 541 aufgeführten ersten Klasse.

Staates selbst, d. h. durch ein derogatorisches Gesetz oder Herkommen, für welches letztere auch hier wieder eine vollbeweisende Vermuthung in dem Ablaufe einer unvordenklichen Zeit gefunden werden darf [3]).

---

[3]) Von Erlöschung eines Regals als Folge des Missbrauches kann bei der heutigen Staatsverfassung, insoferne es der Fiskus selbst ausübt, nicht mehr die Rede sein. Auch Privaten können die verliehenen Regalien wegen Missbrauches nur dann entzogen werden, wenn dies bei der Verleihung festgesetzt ist, denn der Staat ist mächtig genug, dieselben jederzeit zum geordneten Gebrauche anzuhalten. Jedoch kann jedes Regale, dessen Fortbestand als unzweckmässig erkannt wird, wie jedes andere Privatrecht durch die Gesetzgebung aufgehoben werden. Hinsichtlich der etwa den Privaten desshalb gebührenden Entschädigung gelten die allgemeinen Grundsätze (§. 434).

Zwanzigster Abschnitt.

Auswärtige Verhältnisse.

§. 544.

Völkerrechtliche Bedeutung der äusseren Hoheitsrechte.

I. Die äusseren Hoheitsrechte, d. h. diejenigen Rechte, welche der Staatsgewalt in ihren Beziehungen zu anderen Staaten zustehen, wie das Gesandtschaftsrecht, Bündnissrecht und Kriegsrecht, gehören ihrer Wirksamkeit nach dem Völkerrechte an, wohin desshalb auch ihre Darstellung zu verweisen ist[1]). II. Das Staatsrecht darf sich darauf beschränken, die äusseren Hoheitsrechte, oder die sog. Repräsentativgewalt, als ausschliessliches Recht des Souverains im Verhältnisse zu den Unterthanen, so wie auch die Befugnisse nachzuweisen, welche den Landständen in Bezug auf die Ausübung einzelner Arten derselben zukommen oder zukommen können[2]). III. Allgemein ist in den deutschen Staaten anerkannt, dass die Ausübung des Kriegsrechtes, namentlich die Kriegserklärung, die Abschliessung von Friedens- und anderen Staatsverträgen, so wie die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes, Prärogativen der Krone sind, wobei eine Mitwirkung der Stände in dem Akte der Erklärung oder des Abschlusses, so wie auch bei der Absendung und Annahme von Gesandten nicht stattfindet[3]); dass in diesen Beziehungen die Mitwirkung der Stände nicht weiter stattfindet, als es sich um die Bewilligung von Geldmitteln handelt, und dass nur in Bezug auf abzuschliessende Staatsverträge den Ständen mitunter eine etwas weiter gehende Befugniss beigelegt wird[4]).

---

[1]) Siehe die Aufzählung der äusseren Hoheitsrechte oben §. 274.

[2]) Ueber den Begriff der Repräsentativgewalt siehe oben §. 276.

[3]) Ueber die Rechte der Landstände in Bezug auf Staatsverträge siehe oben §. 395 u. f. Ueber das ausschliessliche Staatsrepräsentationsrecht des Souverains siehe oben §. 234. VI. 6.

[4]) Siehe oben §. 396.

§. 545.

Die Bundesgesetzgebung über die auswärtigen Verhältnisse*).

1) Allgemeines.

Für die deutschen Staaten sind durch ihre Vereinigung zum deutschen Bunde bezüglich der auswärtigen Verhältnisse eigenthümliche Zustände und zwar nach zwei Richtungen hin begründet worden, indem nämlich einerseits der deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine völkerrechtliche Stellung zu den übrigen europäischen Staaten einnimmt, andererseits aber durch den Bundesvertrag auch die Einzelstaaten in der Ausübung der äusseren Hoheitsrechte mehrfach beschränkt werden.

§. 546.

2) Bundesrechtlicher Grundsatz in Bezug auf die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten. Beschränkungen im Bündnissrechte und Kriegsrechte.

I. So wie die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder der Ausgangspunkt des ganzen Bundesverhältnisses überhaupt ist, so erkennt auch die Bundesakte Art. XI. ausdrücklich deren Souverainetät in den auswärtigen Beziehungen, und zwar sowohl in Bezug auf andere europäische Staaten, als in den völkerrechtlichen Beziehungen zu einander an. II. Jeder Einzelstaat ist daher prinzipiell in der Zuständigkeit aller völkerrechtlichen Befugnisse anerkannt, und übt sie ungehindert aus, so weit er nicht durch die Bundesgrundverträge sich selbst zu einer Beschränkung in ihrem Gebrauche aus Rücksicht auf die Gesammtverbindung verpflichtet hat. III. Der Artikel XI. der Bundesakte hebt drei Beschränkungen der Einzelstaaten in dem Gebrauche ihrer äusseren Hoheitsrechte namentlich hervor, nämlich A) dass die Bundesglieder das Recht der Bündnisse aller Art, also sowohl unter sich, als mit auswärtigen Staaten, behalten, sich jedoch verpflichten, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet werden. Es ist dies der-

*) Ueber die älteren Verhältnisse vergl. J. J. Moser, deutsches auswärtiges Staatsrecht. Frkft. u. Leipz. 1772.

selbe Grundsatz, welcher für den Gebrauch des Bündnissrechtes der deutschen Einzelstaaten schon durch den westphälischen Frieden reichsgrundgesetzlich ausgesprochen worden war, und daher seitdem ununterbrochen in Deutschland seine Geltung behauptet hat [1]). B) Sodann erklärt die Bundesakte Art. XI. noch weiter, dass die Bundesglieder sich verbindlich gemacht haben, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welche für deren Erledigung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz Sorge tragen wird [2]). Diese Beschränkung des Kriegsrechtes der Einzelstaaten war ebenfalls schon in der Reichsgesetzgebung durch das Verbot der Selbsthülfe begründet [3]); es ist daher auch in dieser Hinsicht durch die Bundesakte nur die fortdauernde Geltung eines reichsrechtlichen Grundsatzes ausgesprochen worden. C) Die dritte Beschränkung, welche die Bundesakte Art. XI. den Einzelstaaten hinsichtlich des Gebrauches ihrer äusseren Hoheitsrechte auflegt, ist die, dass bei einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf. Diese Bestimmung wurde in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820. art. 48. wiederholt, mit dem Beisatze, dass sie für alle Bundesglieder gleich verbindlich sei, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht. Auch diese Beschränkung wurzelte schon in der alten Reichsverfassung, obgleich in einzelnen Fällen von den Reichsständen derselben entgegen gehandelt wurde. IV. In der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820. art. 36. a linea 2. und art. 37. erkannten sodann alle Bundesglieder die Verpflichtung an, von ihrer Seite auswärtigen Staaten keine Verletzungen zuzufügen, wodurch denselben ebenfalls Anlass zu Verletzungen gegeben, und dadurch der Bund, welchem nach Artikel VI. der Bundesakte der Schutz aller Bundesstaaten obliegt, in kriegerische Verwickelungen hineingezogen werden könnte. V. Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 gehet

---

[1]) Siehe die Bestimmung im Instr. Pac. Osnabr. art. VIII. §. 2. oben §. 77. Note 12. — Vergl. §. 91. VII.

[2]) Vergl. über die Bundesausträgalinstanz oben §. 154. 159 u. f.

[3]) Ueber das Verbot der Selbsthülfe nach dem Reichsrechte siehe oben §. 77. Note 8. §. 78. IV. und besonders §. 104. Note 19.

bei der Bestimmung über die Ausübung des Kriegsrechtes von der Ansicht aus, dass ein einzelnes Bundesglied, welches nicht zugleich europäische Macht ist, gar nicht in den Fall kommen werde, einen Krieg zu beginnen, oder an einem Kriege Theil zu nehmen, welcher nicht als Bundeskrieg beschlossen worden ist. Daher beschränkt sich der Artikel 46. der Wiener Schlussakte darauf, das selbstständige Kriegsrecht jener Bundesstaaten anzuerkennen, welche zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen haben, insoferne dieselben in ihrer Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg beginnen [4]). Uebrigens enthält doch die Wiener Schlussakte auch kein Verbot für jene Bundesstaaten, welche keine Besitzungen ausserhalb des Bundes haben, einen anderen Bundesstaat, der in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen auswärtigen Krieg führt, auch ohne vorgängigen Bundesbeschluss mit ihren Truppen zu unterstützen.

§. 547.

3) Völkerrechtliche Befugnisse des Bundes in seiner Gesammtheit.

a) Im Allgemeinen.

I. Schon die provisorische Competenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung v. 12. Juni 1817 hatte mehrere Gegenstände völkerrechtlicher Natur ausgezeichnet, in welchen die Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes in seiner Gesammtheit zu handeln befugt sei [1]). II. Noch näher erklärte sich darüber die Wiener Schlussakte Artikel 35 — 50. In dem Artikel 35. wird prinzipiell ausgesprochen: Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Ausführlicher wird sodann im Artikel 50. der Wiener Schlussakte als Obliegenheit der Bundesversammlung in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse im Allgemeinen erklärt: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde

---

[4]) Siehe unten §. 550.

[1]) Siehe die Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817. Protok. §. 223. oben §. 147 u. f.

beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen [2]); 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschliessen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Der in der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 noch besonders hervorgehobene Fall, wenn nämlich ein Landesherr die Bundesversammlung um ihre Verwendung bei einer auswärtigen Macht für einen seiner Unterthanen nachsucht [3]), ist in der Wiener Schlussakte nicht besonders erwähnt, aber unzweifelhaft unter der Bestimmung der Wiener Schlussakte Art. 50, 3. einbegriffen. III. Die schon in der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 der Bundesversammlung beigelegte Befugniss einer auswärtigen Macht ihre Verwendung zu gewähren, wenn diese dieselbe in einer Angelegenheit nachsucht, welche einen Bundesstaat betrifft [4]), ist in der Wiener Schlussakte Art. 36. ausdrücklich für den Fall bestätigt, wenn ein fremder Staat über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde führt und diese begründet gefunden wird. In diesem Falle liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maassregeln, wodurch weiteren friede-

---

[2]) Bundesbeschluss vom 12. Juni 1817. Protok. §. 227. über die auswärtigen Verhältnisse (den diplomatischen Verkehr) des deutschen Bundes in G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 59. — Vergl. A. Mirus, das europäische Gesandtschaftsrecht, nebst einem Anhange von dem Gesandtschaftsrechte des deutschen Bundes. 2 Bde. Leipz. 1847. — Durch B. B. v. 19. Febr. 1824. Sitz. VI. Protok. §. 42. ist ausgesprochen, dass die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte im Verhältnisse zu der freien Stadt Frankfurt geniessen, wie die Bundestagsgesandten. Vergl. oben §. 138.

[3]) Siehe oben § 147. I. D. und besonders §. 149. Note 3.

[4]) Siehe oben §. 147. I. D. Note 6.

störenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt wird, zu verbinden. IV. Wenn dagegen ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung dieser Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen und, je nachdem sie findet, dass diesem Bundesstaate das Recht zur Seite steht, demselben ihre wirksamste Verwendung angedeihen zu lassen, oder ihn von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedens die erforderlichen Mittel anzuwenden. V. Nach der Wiener Schlussakte Art. 43. ist der Bund auch für befugt erklärt, die förmliche Vermittelung zu übernehmen, wenn in einem Falle (des Streites europäischer Mächte), wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile darauf anträgt und der andere Theil einwilligt; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherung des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. VI. Nach der Wiener Schlussakte Artikel 50. kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dem deutschen Bunde als Gesammtmacht auch die Befugniss zukommt, durch eigene Gesandte an europäischen Congressen Antheil zu nehmen. Bisher ist dieses Recht von dem Bunde noch nicht ausgeübt worden, sondern es haben nur die beiden Bundesglieder, welche zugleich europäische Mächte sind, an solchen Congressen Antheil genommen. Der deutsche Bund als solcher hat sich, der Eigenthümlichkeit seiner Zusammensetzung nach, daher bei vorkommenden Anlässen bisher darauf beschränkt, die von den beiden Grossmächten oder einer derselben zur Kenntniss der Bundesversammlung gebrachten Vereinbarungen unter den europäischen Grossstaaten sich mehr oder minder anzueignen[5].

---

[5]) Vergl. z. B. die Darstellung des Verfahrens der Bundesversammlung in der orientalischen Angelegenheit, in v. Linde, Archiv f. d. öffentl. R. d. deut. Bundes. Giessen, 1855. Hft. 3. und den B. B. v. 21. Febr. 1856. in dieser Angelegenheit.

§. 548.

b) Bundesgesetzliche Bestimmungen über Bundeskriege.

α) Der Bundeskrieg als Vertheidigungskrieg.

I. In dem Artikel XI. der Bundesakte versprechen alle Mitglieder des Bundes sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen [1]). II. Hieran anschliessend und zugleich mit ausdrücklicher Verweisung auf den im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Bundeszweck erklärt die Wiener Schlussakte Art. 35., dass der deutsche Bund das Kriegsrecht nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äusseren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten ausübe. Es darf dies jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, als wenn der deutsche Bund, um zu einer Kriegserklärung schreiten zu können, immer erst einen kriegerischen Angriff von Seiten auswärtiger Staaten abzuwarten hätte, sondern die Ausübung des Kriegsrechtes des Bundes ist begründet, so wie deutsche Interessen durch auswärtige Staaten in der Art ernstlich bedroht sind, dass eine Verletzung derselben nicht anders als durch kriegerische Maassregeln abgewendet werden kann [2]).

§. 549.

β) Die Beschlussfassung über einen Bundeskrieg, die Behauptung der Neutralität und über Friedensschlüsse.

I. Die Bundesversammlung hat nach Artikel 38. der Wiener Schlussakte sofort die Frage, ob eine Gefahr eines feindlichen

---

[1]) Successionsansprüche, welche ein souveraines deutsches Fürstenhaus auf das Staatsgebiet eines anderen, oder einen Theil desselben, aus jetzt noch möglicherweise wirksamen Rechtstiteln erheben kann, sind durch diese Garantie nicht ausgeschlossen. Siehe oben §. 254—259.

[2]) Für diese Ansicht spricht auch das, was in der W. S. A. art. 40. über die förmliche Kriegserklärung des Bundes, und ebendas. art. 47. über die Gefahr für das Bundesgebiet in Folge einer Bedrohung der nicht zum Bundesgebiete gehörigen Besitzungen eines Bundesgebietes durch eine fremde Macht vorgesehen ist. Siehe unten §. 549. 550.

Angriffes für die Gesammtheit des Bundes oder einen einzelnen Bundesstaat vorhanden sei, in Berathung zu nehmen und darüber in kürzester Zeit einen Ausspruch zu thun, wenn aus Anzeigen eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu einer derartigen Besorgniss gegeben ist. Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaassregeln ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von dem engeren Rathe nach einfacher Stimmenmehrheit. II. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, so tritt selbstverständlich sofort der Stand des Krieges ein. Es muss in diesem Falle nach der Wiener Schlussakte Artikel 39. ohne Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaassregeln geschritten werden. III. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nach der Wiener Schlussakte Art. 40. nur im Plenum beschlossen werden. Stimmeneinhelligkeit wird jedoch hierzu nicht erfordert, sondern die Beschlussfassung geschieht nach der im Artikel 7. der Bundesakte für das Plenum aufgestellten Regel durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen. IV. Selbstverständlich und nach ausdrücklicher Bestimmung in dem Artikel 41. der Wiener Schlussakte verbindet der in der engeren Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den von dem Bundestage für nothwendig erachteten Vertheidigungsmaassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. V. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nach Artikel 42. der Wiener Schlussakte nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaassregeln unter einander zu verabreden. VI. Bei ausgebrochenem Kriege steht es selbstverständlich jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch hieraus nach Artikel 44. der Wiener Schlussakte keine Forderung an den Bund

abgeleitet werden. VII. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung nach Artikel 45. der Wiener Schlussakte ohne Verzug im engeren Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maassregeln zu beschliessen. VIII. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben nach der Wiener Schlussakte Artikel 49. einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäfte aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur im Plenum geschehen; jedoch genügt auch zu diesem Beschlusse die Mehrheit von zwei Dritttheilen.

§. 550.

γ) Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Kriege der Bundesglieder, welche zugleich europäische Mächte sind*).

Bei der Abfassung der Wiener Schlussakte erkannte man es für nothwendig, besondere Bestimmungen über das Verhältniss des Bundes bei jenen Kriegen zu treffen, welche solche Bundesglieder, die zugleich europäische Mächte sind, mit anderen auswärtigen Staaten führen. I. Als Grundsatz wurde in der Wiener Schlussakte Artikel 46. ausgesprochen, dass ein Krieg, welchen ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht beginnt, dem Bunde, als dessen Verhältnisse und Verpflichtungen nicht berührend, völlig fremd bleibt. II. Nur erst dann tritt eine Verpflichtung des Bundes zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaassregeln oder zur Hülfeleistung ein, wenn die Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung durch (einfache) Stimmenmehrheit in dem engeren Rathe ausgesprochen hat, dass

---

*) Vergl. hierüber v. Dresch, Beiträge. 1822. Nr. IV. S. 59.

sie in dem Angriffe eines dritten Staates auf die ausser dem Bundesgebiete belegenen Besitzungen eines Bundesgliedes oder in der Bedrohung derselben mit einem feindlichen Angriffe, auch eine Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Ist dies der Fall, so treten alle Bestimmungen der Wiener Schlussakte über den Bundeskrieg sofort in Wirksamkeit.

Anhang.

Die Grundgesetze des deutschen Bundes.

A.

Die deutsche Bundesakte,

vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen......

In Gemässheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluss Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Grossherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heissen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmäch-

tigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgender Massen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich 1 Stimme. 2) Preussen 1 St. 3) Bayern 1 St. 4) Sachsen 1 St. 5) Hannover 1 St. 6) Würtemberg 1 St. 7) Baden 1 St. 8) Kurhessen 1 St. 9) Gossherzogthum Hessen 1 St. 10) Dänemark wegen Holstein 1 St. 11) Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg 1 St. 12) Die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser 1 St. 13) Braunschweig und Nassau 1 St. 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 St. 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1 St. 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck 1 St. 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 St. Zusammen 17 Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält 4 Stimmen. 2) Preussen 4 St. 3) Sachsen 4 St. 4) Bayern 4 St. 5) Hannover 4 St. 6) Würtemberg 4 St. 7) Baden 3 St. 8) Kurhessen 3 St. 9) Grossherzogthum Hessen 3 St. 10) Holstein 3 St. 11) Luxemburg 3 St. 12) Braunschweig 2 St. 13) Mecklenburg-Schwerin 2 St. 14) Nassau 2 St. 15) Sachsen-Weimar 1 St. 16) Sachsen-Gotha 1 St. 17) Sachsen-Coburg 1 St. 18) Sachsen-Meiningen 1 St. 19) Sachsen-Hildburghausen 1 St. 20) Mecklenburg-Strelitz 1 St. 21) Holstein-Oldenburg 1 St. 22) Anhalt-Dessau 1 St. 23) Anhalt-Bernburg 1 St. 24) Anhalt-Cöthen 1 St. 25) Schwarzburg-Sondershausen 1 St. 26) Schwarzburg-Rudolstadt 1 St. 27) Hohenzollern-Hechingen 1 St. 28) Liechtenstein 1 St. 29) Hohenzollern-Sigmaringen 1 St. 30) Waldeck 1 St. 31) Reuss, ältere Linie 1 St. 32) Reuss, jüngere Linie 1 St. 33) Schaumburg-Lippe 1 St. 34) Lippe 1 St. 35) Die freie Stadt Lübeck 1 St. 36) Die freie Stadt Frankfurt 1 St. 37) Die freie Stadt Bremen 1 St. 38) Die freie Stadt Hamburg 1 St. Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlussentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engeren Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, dass in der ersten die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Dritttheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte

Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluss ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main; die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; — sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm untergelegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei

Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Ordens-Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniss
   1) des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch
   2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur,

insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniss entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

B.

Schlussakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen v. 15. Mai 1820.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmässige Entwickelung und mithin dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, dass sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt..... welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche

und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die desshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen und ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engeren Rathe, oder im Plenum, gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlussfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grund-

sätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluss-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung und Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise

bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maassregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderungen freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besonderen Beschluss zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei den einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und

eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maassregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maassregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maassregeln zu berathen und zu beschliessen.

Art. 29 Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maassregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregiernng, in Ermangelung eigner zureichender Mittel, selbst die Hülfe

des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmaassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu diesem Ende mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maassregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruktion, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Maasse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und nach dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maassregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung dieser Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedens geeignete Mittel anzuwenden. Er-

gibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muss sofort in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaassregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maassregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherung des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt, es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maassregeln zu beschliessen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maassregeln, oder zur Theilnahme und Hülfeleistung nur in so ferne ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmungen der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einzelne Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundessstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zusicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen über-

nommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des 13ten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, soferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Ausser dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und zwanzigste Artikel der Wiener Congressakte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält.

Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluss zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

Register.

Die Buchstaben a und b bezeichnen den ersten und zweiten Band; die Zahlen verweisen auf die Seiten. n. bedeutet die Noten. B. A. bezeichnet Bundesakte, B. B. Bundesbeschluss oder Beschlüsse, B. V. Bundesversammlung, R. D. H. S. Reichsdeputationshauptschluss, R. H R. Reichshofrath, R. K. G. Reichskammergericht, R. K. G. O. Reichskammergerichtsordnung, R. V. Reichsverfassung, W. K. Wahlkapitulation, W. S. A. Wiener Schlussakte v. 1820.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

M.

S.

T.

W.

Z.

Literärische Nachträge und Zusätze.

A. Zu Band I.

Zu S. 2. §. 2. n. 12: Bluntschli, über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee. München, 1855.

Zur Literatur des allgemeinen Staatsrechtes, S. 31. (Spinoza): J. Horn, Spinoza's Staatslehre. Dessau, 1851. — Zu S. 33. a. E.: Polignosie und Polilogie, oder genetische und corporative Staats- und Rechtsphilosophie auf anthropologischer, ethnologischer und historischer Grundlage (3. Theil von: Erster Versuch einer wissenschaftlichen Begründung sowohl der allgemeinen Ethnologie durch Anthropologie, wie auch der Staats- und Rechtsphilosophie durch die Ethnologie). Marburg, 1855. — Zu S. 34. (nach Hinrichs): Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marburg, 1855. — Blakey, R., The history of political literature. London, 1855. — Fehr, J., Ueber die Entwickelung und den Einfluss der politischen Theorien. Innsbruck, 1855. — R. v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt. 2 Bde. Erlangen, 1855, 56.

Zu S. 85. §. 52. n. *): W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuche, die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau, 1851.

Zu S. 86. §. 53. n. 2 ist beizufügen: Siehe unten §. 432.

Zu S. 87. §. 83. n. 5 ist beizufügen: Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 20. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 74. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 39.

Zu S. 88. §. 53. n. 7. a. E. ist beizufügen: Siehe unten §. 301.

S. 136. Zur Literatur des gem. deut. Staatsrechtes, II. Quellensammlungen, a. E. ist beizufügen: „H. A. Zachariae, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. 2 Lief. Göttingen, 1855, 56."

S. 158. §. 83. V. Zu den Worten „schwarzer Adler" ist beizufügen: „im goldenen Felde".

S. 171. §. 89. n. *) a. E. ist beizusetzen: „J. Ch. Knötschker, Versuch einer Geschichte des Reichsvikariates durch Deutschland und Italien, in den Zwischenreichen vor der goldenen Bulle. Leipzig, 1756."

S. 177. §. 91. n. 8. Zeile 6 dieser Note. Nach dem Worte „unrichtig" ist beizufügen: „Siehe unten §. 213."

S. 247. §. 107. n. 8. a. E. ist beizusetzen: „Siehe unten §. 320."

S. 256. n. 3. a. E. ist beizusetzen: „Ueber die Berechtigung des deutschen Bundes, sich selbstständig zu entwickeln, und seine Verhältnisse in Uebereinstimmung mit dem Bundeszwecke zu ordnen, s. v. Linde, Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes. Giessen, 1855. Heft 3. S. 73 u. f."

S. 264. n. 7. a. E. ist beizusetzen: „Siehe unten §. 207. IV."

S. 264. n. 9. a. E. ist beizusetzen: Wasserschleben, jurist: Abhandlungen. Giessen, 1856. Nr. I.

S. 265. n. 11. a. E. ist beizufügen: „Siehe die Finalbeschlüsse über die Befriedigung von Forderungen an die Reichsoperationskasse v. 5. Nov. 1835, 15. Nov. 1838; 18. Febr. 1839 bei G. v. Meyer, Staatsakten. S. 558."

S. 278. n. 5. a. E. ist beizusetzen: „Siehe aber unten §. 127. I. — Vergl. §. 125.

S. 343. §. 151. n. 4. a. E. ist beizusetzen: Vergl. die oben S. 264. §. 113. n. 9. angeführten Schriften und Wasserschleben, jurist. Abhandlungen. Giessen, 1856. Nr. I.

S. 345. §. 152. n. 3. a. E. sind beizufügen: S. Meiningen, V.-U. 1829. §. 81. b. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 89. und Ges. v. 5. Mai 1851. §. 1. (bei H. A. Zachariä, Verf.-Urkunden. I. S. 203.) — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 12. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 12. u. §. 173. a linea 2. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 91. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. mit Modifikation durch Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 39. — Kurhessen, V.-U. 1852. art. 2. §. 2. u. art. 187. §. 2. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 2. u. §. 68. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 85. u. §. 97.

S. 357. §. 156. n. 7. An den Anfang dieser Note ist zu setzen: Vergl. Hannover, V.-U. 1840. §. 39; siehe diesen Text unten §. 452. n. 4.

S. 374. §. 159. n. 11. a. E. ist beizusetzen: „Ueber die Befugniss der B. V., Präjudizialfragen selbst zu entscheiden, vergl. noch v. Linde, Archiv für das öffentl. R. des deut. Bundes. Heft 2. (Giessen, 1854.) S. 2. u. f.

S. 399. §. 174. II. ist beizusetzen: „(Nach Bundesbeschluss v. 23. August 1832. Sitz. XXXI. Protok. §. 332, die Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe betreffend, haben diese da, wo sie einrücken, unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14. der Exekutionsordnung zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten, Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten, und die Hülfe empfangende Regierung hat dafür, dass die Einquartierung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen."

S. 418. Der Literatur über die Versuche der Umgestaltung Deutschlands

ist beizufügen: A. Boden, zur Kenntniss und Charakteristik Deutschlands, in seinen politischen, kirchlichen und Rechtszuständen während der letzten Jahrzehnte. Zweite, sehr vermehrte Ausgabe der im Lehrbuche bereits angeführten gesammelten kleinen Schriften desselben Verfassers. Frankfurt a. M., 1856.

B. Zu Band II.

S. 77. §. 229. n. 6. Die Bestimmungen des k. hannoverschen Hausgesetzes v. 1836 wurden in dem Ges. v. 5. Sept. 1848 im Allgemeinen bestätigt, jedoch mit dem Beifügen: „das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des k. Hauses aus 6000 Thlr. Gold bestehen."

S. 99. §. 239. n. 8. a. E. ist beizusetzen: „In Anhalt-Bernburg erklärte der Herzog Karl, wegen geschwächter Gesundheit, seine Gemahlin Friederike zur Mitregentin durch Patent v. 8. Oktober 1855."

S. 227. n. 15. Nach: „Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. (Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 3.)" ist einzuschalten: „Auch diese Bestimmung wurde durch Ges. vom 28. März 1854. §. 1. aufgehoben; siehe unten §. 512. n. 9.

S. 267. §. 302. n. 1. a. E. ist beizusetzen: „Ueber die rechtliche Natur dieser Renten s. v. Linde, Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes. Heft III. (Giessen, 1854.) S. 7 u. f.

S. 267. §. 302. II. ist beizufügen: „Nach B. B. v. 23. Aug. 1832. Sitz. XXXI. Protok. §. 329., die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des deutschen Ordens, beziehungsweise die Reklamation des Freiherrn von Wöllwarth betr., erkennt die Bundesversammlung kein Ascensionsrecht an.

S. 271. §. 303. n. 5. a. E. ist beizufügen: R. Mohl, Ueber das Verhältniss der Taxischen Post zu den Staatseisenbahnen, in der Tübinger Zeitschrift. 1844. Heft I.

S. 375. §. 341. n. 53. a. E. ist beizusetzen: Vergl. das Ges. v. 9. April 1855, bei H. A. Zachariae, Verf.-Urk. II. S. 978.

S. 380. §. 341. XXII. Am Schlusse dieses Satzes ist beizusetzen: Am 21. März 1854 wurde von dem Fürsten Friedrich Günther mit Beirath und Zustimmung des Landtages ein neues Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erlassen.

S. 380. §. 341. n. 57. ist beizusetzen: Siehe das neue nur aus 49 §§. bestehende Grundgesetz v. 21. März 1854 bei H. A. Zachariä, Verf.-Urkunden. II. S. 1017.

S. 381. §. 341. n. 65. Die fortdauernde Gültigkeit dieser landständischen Verfassungsurkunde von 1836 spricht aus: die landesherrliche Verordnung vom 15. März 1853, bei H. A. Zachariä, Verf.-Urkunden. II. S. 1089. Vergl. Protok. der B. V. 1853. §. 94 u. f.

S. 381. 382. XXVIII. Am Schlusse dieses Satzes ist beizufügen: Eine Art landständischer Thätigkeit ist durch Gesetz v. 20. April 1852 den Bezirksräthen des Landgrafthums zugewiesen worden. Siehe diese Verordnung bei H. A. Zachariä, Verf.-Urk. II. S. 1118.

S. 433. §. 362. n. 13. Siehe über die Bildung der ersten Kammer in Preussen das Gesetz v. 7. Mai 1853 und die k. Verordnung v. 12. Oct. 1854, bei H. A. Zachariä, Verf.-Urk. I. S. 99. 101.

S. 515. §. 399. n. 11. ist noch beizusetzen: Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 180.

S. 679. §. 474. n. 2. a. E. ist noch beizufügen: P. Laboulaye, étude sur le droit de propriété literaire en Allemagne (Revue historique de droit français). Paris, 1855. Liv. III. p. 272 u. f. — A. T. M. Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen. Schwerin, 1855. und desselben: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literar.-artist. Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg, 1856.

S. 693. §. 481. n. 11. a. E. ist beizusetzen: Ed. Stolle, die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung zum Schutze gewerblicher Erfindungen. Leipzig, 1855.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

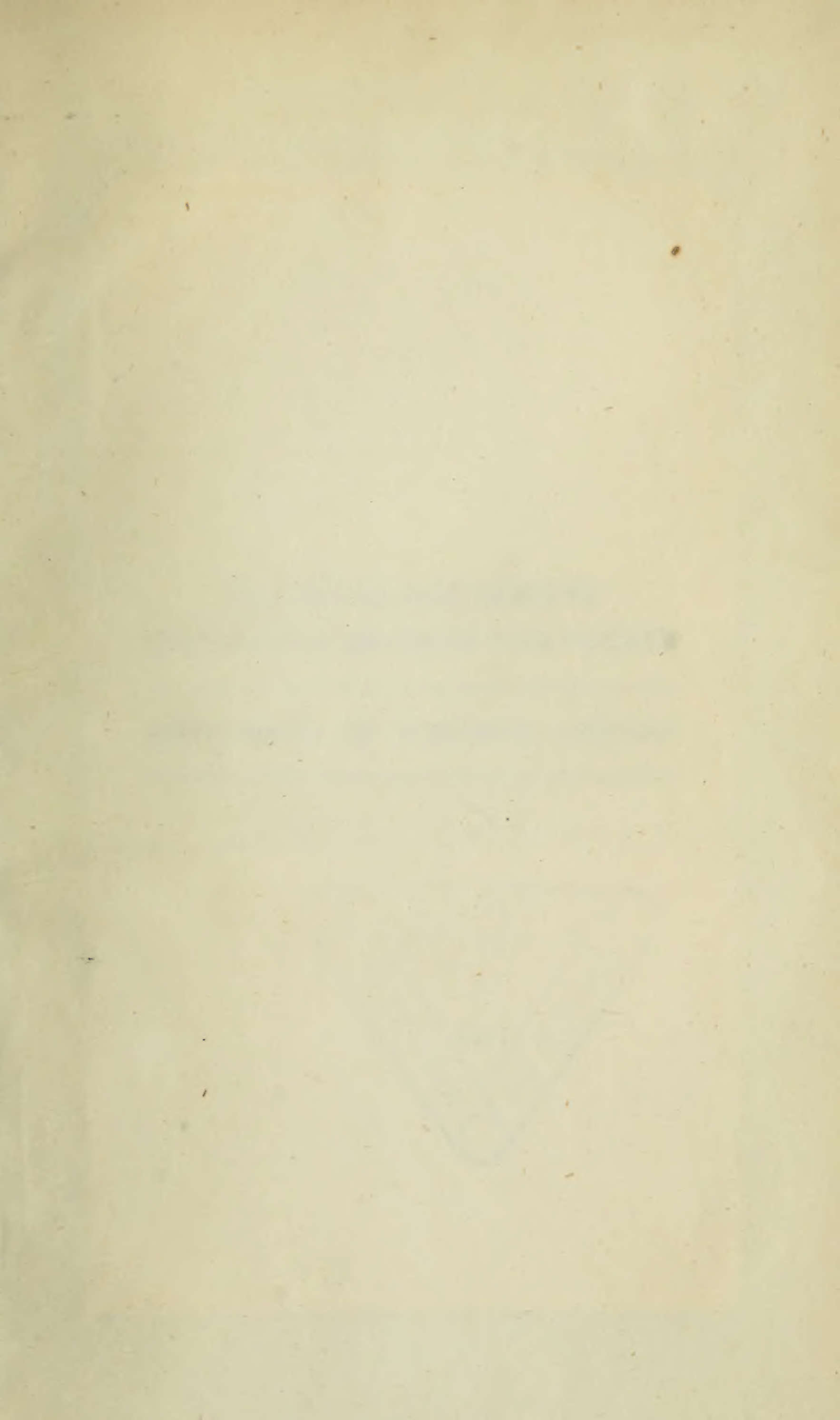
Druckfehler und Verbesserungen.

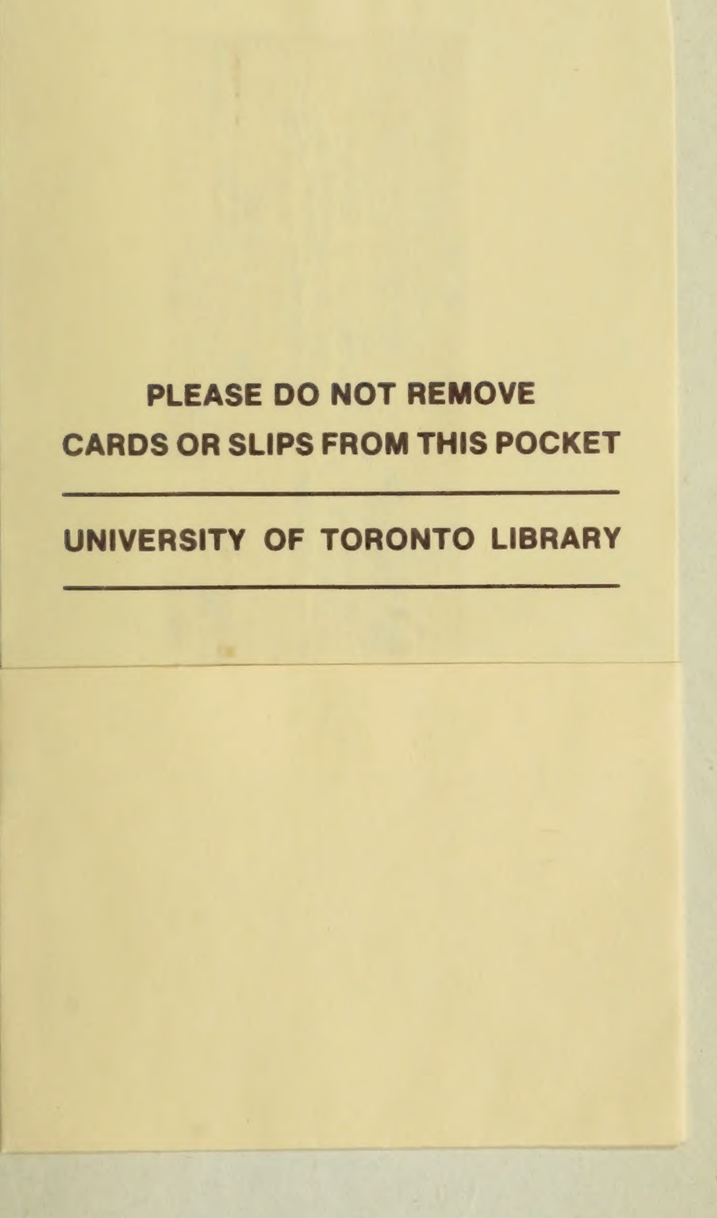
Im ersten Bande.

S. XII. (Vorrede) Z. 6 von oben: st. 1854 l. 1855.
S. 138. Z. 9 v. o.: st. Scheitemantel l. Scheidemantel.
S. 197. Z. 6 v. o.: st. heseitigt l. beseitigt.
S. 199. n. 9. Z. 3 dieser Note: st. Karls VII. l. Karls VI.
S. 246. n. 8. Z. 15 dieser Note: st. wurde l. wurden.
Ebendas. Z. 17: st. war l. waren.
S. 258. n. 1. Z. 2 dieser Note: st. §. 136 l. §. 135.
S. 369. n. 7. Z. 1 der Note auf dieser Seite: st. gleichtfertigen l. leichtfertigen.
S. 392. §. 169. im Texte Z. 4 v. oben: st. ausschliesslich l. einschliesslich.
S. 420. §. 181. n. 5. Z. 2: st. Pnblikum l. Publikum.
S. 421. §. 181. n. 8. Z. 9: st. uicht l. nicht.
S. 424. §. 182. n. 17. Z. 1: st. Basssermann l. Bassermann.
S. 430. §. 183. n. 1. letzte Zeile: st. März l. Mai.
S. 432. §. 183. n. 7. Z. 3: st. Pomemoria l. Promemoria.
S. 511. §. 200. n. 5: st. VI. l. VII.

Im zweiten Bande.

S. 47. Z. 18 v. o.: st. Tritendinum l. Tridentinum.
S. 121. n. 1. Z. 2: st. Note 1 l. Note 3.
S. 129. letzte Zeile des Textes: st. Linialsystem l. Linealsystem.
S. 135. §. 253 sind in der Rubrik die Worte: „a) Im Allgemeinen" zu streichen.
S. 252. §. 296. n. 5: st. §. 192 l. 292.
S. 258. §. 299 in der Rubrik: st. Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte l. Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.
S. 396. §. 347 in der Rubrik: st. Von den Verhältnissen l. Von dem Verhältnisse.
S. 683. §. 478 in der Rubrik: st. 5) l. 3).
S. 687. §. 480 in der Rubrik: st. 6) l. 4).
S. 690. §. 481 in der Rubrik: st. VI. l. IV.
S. 763. §. 510 in der Rubrik: nach „Festungsbudget" ist einzuschalten: „Aufstellung von Consuln."
S. 812. §. 526. Z. 7 v. o.: st. bos l. blos.
S. 812. §. 527. Z. 3 v. o.: st. gesellschaftlicher l. gesellschaftlichem.
S. 815. §. 528. Z. 21 v. o.: st. Spiitze l. Spitze.
S. 816. §. 528. Z. 14 u. 15 v. o.: st. Religionsgesellrchaften l. Religionsgesellschaften.
S. 818. §. 529. n. 4. Z. 1 v. u.: st. Landesherrscaft l. Landesherrschaft.
S. 819. §. 529. n. 4. Z. 1 v. o.: st. Niemandem l. Niemanden.
S. 839. §. 536. Z. 4 v. o.: st. Uehereinkunft l. Uebereinkunft.
S. 839. §. 536. Z. 14 v. o.: nach „abusu" ist einzuschalten „anzunehmen".
S. 842. §. 537. Z. 12 v. o.: st. Einffusses l. Einflusses.
S. 843. §. 537. Z. 2 v. o. ist „nur" zu streichen.





PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY